KAISERL. KÖNIGL. OESTERREICHISHES AMTS- UND INTELLIGENZ-BLATT

Digitized by Google

Wien. Mus. Bibliothek

Musik- und Theater-Zeitung

Redigirt von

Adolf Bäuerle.

Neue Folge. 1819.

Wien,
gedruckt bei Anton Strauß.

Mus. 1819

DEC 8 1990

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 1. Salzburg den 1. Jäner 1819.

Verordnungen
der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

Die in den von Baiern zurückerworbenen Landestheilen einzuführende österreichische Zollverfassung betr.

Nachdem Se. k. k. Majestät, vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J., die Einführung der österreichischen Zollverfassung in den von Baiern an Oesterreich zurückgetretenen Landestheilen: Salzburg, Innviertel, und dem Theile vom Hausruckviertel, vom 1ten Hornung k. J. angefangen, anstatt der bisherigen provisorischen Zollverwaltung nach dem königl. baierischen Zollsysteme vom Jahre 1811, zu genehmigen, und die ordentliche Bestellung der neu errichteten Aemter anzubefehlen allergnädigst geruhet haben; so werden hiemit

1) folgende allerhöchste k. k. Patente und Tariffe zur allgemeinen genauen Beobachtung auch in den erwähnten Landestheilen, und zwar: vom 1. Februar 1819 an, republiziret, als:

Die allgemeine Zollverordnung vom Jahre 1788, rektifizirt im Jahre 1807.

1) Spezial-Tariff für Material- und Spezerey-Waaren, 1810.
2) Spezial-Tariff für Eßwaaren, Getreide, Honig, Wachs, und Taback, 1812.
3) Spezial-Tariff über Bergwerks-Produkte, 1812.
4) Spezial-Tariff für Flachs, Hanf, Baum- und Schaafwolle, Seide, orientallsche Ziegenhaare, und alle Gattungen der Garne, 1812.

Gleichwie dermalen alle diese hier erwähnten k. k. Patente in Wirkung gesetzt werden, so haben auch alle die übrigen, bereits auf das Zollwesen im Salzburgischen und im Innviertel seit Anno 1816 bis jetzt publizirten höchsten Patente und Zirkularien, in so ferne inzwischen keine Aenderung eintrat, fortan in Ausübung zu verbleiben.

Ueberdieß hat auch in Ansehung der Contreband-Straffälle das durch Zirkulare vom 25. Dezember 1810 verschärfte Strafgesetz in Wirkung zu kommen.

2) Jede Klasse der neu errichteten Zollämter ist in dem unten beygefügten Verzeichnisse, und ihre Bestimmung, das ist: in wie fern dieselben Zollamtshandlungen vorzunehmen befugt sind, aus dem allerhöchsten Zollpatente vom Jahre 1788, §. 11., zu ersehen, wornach denn auch die Erklärungen der Waaren zum Ein- oder Ausbruche, oder zum Durchzuge einzurichten, und wobey zugleich die vermittelst des hohen Hofkanzley-Dekretes vom 10. April 1817, publiziret am 21ten Juny desselben Jahres, gemachten Bestimmungen über das Verhältniß des österreichischen Gewichtes und Maaßes genau zu beobachten sind.

3) Ueber die mit dem Monate Februar 1819 vorräthigen, ausser Handel gesetzten, dann über die

Digitized by Google

im Handel erlaubten Waaren, hat jeder Besitzer derselben abgesonderte Verzeichnisse, und zwar jedes zweyfach unter seiner eigenhändigen Fertigung, von Salzburg an das dortige k. k. Zollgefällen-Inspektorat, und vom Inn- und Hausruckviertel an jenes zu Ried, nach der schon unterm 24. März v. J. wegen dieser Waaren bekannt gemachten Zirkular-Verordnung, d. e und f, längstens bis zum 15. Februar 1819 zur weiteren Amtshandlung einzulegen, und zwar: wie schon unterm 6. Juny d. J. von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer angeordnet wurde, unter Strafe des Verlustes der Waaren.

Mit Ende März 1819 geht die Einlieferung der übrig bleibenden, ausser Handel gesetzten Waaren in die dazu bestimmten Depositorien unter mauthämtlicher Mitsperre, und mit 1. April 1819 die Auflösung der alt-österreichischen Gränz-Zollämter und des Zwischen-Kordons vor sich. Nur bleiben hier und da die zur Einhebung der Wegmäuthe oder Provinzial-Aufschläge erforderlichen Beamten an ihren Stationen zurück.

4) Der Transito-Tariff vom Jahre 1807, und die Bestimmungen in der Vorerinnerung desselben, §. 2., treten vom 1. Februar an, auch in Beziehung auf die mehrgedachten Landestheile, in volle Wirksamkeit, so wie überhaupt alle seit dem Jahre 1788 im Lande ob der Enns kundgemachten, und seither nicht widerrufenen, k. k. Patente und Cirkular-Verordnungen, mit Einschluß des in den wieder erlangten Landestheilen kundgemachten neuen Münz-Tariffs vom 17. April 1818.

5) Die Leitung der verzeichneten Aemter ist der k. k. Zollgefällen-Verwaltung hier in Linz überlassen, an welche sich daher auch die Partheyen mit ihren Gesuchen in Zollangelegenheiten zu wenden haben.

6) Eben der benannten Zollgefällen-Verwaltung steht auch das Recht zu, in Contreband- oder Gefällen-Defraudationssachen von Salzburg, Inn- und Hausruckviertel das Straferkenntniß zu schöpfen, worüber den Sträflingen frey steht, im Gnadenwege an dieselbe zu rekurriren, oder den Rechtsweg zu ergreifen.

7) Der ehedem schon zu Schärding bestandene Brückenzoll wird, vom 1ten Februar 1819 an, dort wieder eingeführet, und zwar:

Von einem angespannten Pferde oder Ochsen, in Conv. Münz W. W. 1 Kreuzer.
Von einem uneingespannten Pferde oder Ochsen, in Conv. M. W. W. ½ Kreuzer.
Von einem Trieb- oder Reitpferde in Conv. Münze W. W. . . . ½ Kreuzer.
Von einem Ochsen, Stier, Terzen, Kalbinen, Kühe, vom Stücke in Conv. Münze W. W. . . . . ½ Kreuzer.
Von einem Kleinvieh, als: Schaafe, Schweine, Kälber, u. s. w., vom Stücke in Conv. Münze W. W. . . . . ¼ Kreuzer.

Von diesen Brückenzöllen sind befreyet: Ordinäre Posten und Postwägen, Estaffeten, Couriere, Gesandte, Geistliche in Seelsorgsdiensten, Leib- und Wund-Aerzte in Amtsgeschäften.

Der zu Oberndorf bey Laufen bestehende Brückenzoll wird, vom 1. Hornung 1819 angefangen, ebenfalls in Conv. Münz W. W. eingehoben.

8) Die bisher in Aschach bestandenen Wasserzölle, Zillen- und Bodenrechte, und Haftgeld, sind künftig, nämlich: vom 1. Hornung 1819 angefangen, wie vormals zu Engelhartszell, zu entrichten, wogegen das bisher nach dem königl. baierischen Tariffe vom Jahre 1811 eingehobene sogenannte Wasserweggeld, von dem eben bemeldten Tage an, aufzuhören hat.

9) Die erst kürzlich wieder eingeführten Wassermäuthe zu Obernberg, Wernstein und Stöbichen, nebst dem Zillen- und Bodenrechte zu Braunau und Schärding, verbleiben ebenfalls unverändert.

10) Endlich verbleibt es auch bey der dermaligen provisorischen Land-Wegmauth-Verfassung in den reaquirirten Landestheilen, bis hierwegen etwas Anderes verfügt wird, und es ist dieses Gefäll, als für sich bestehend, abgesondert vom Zollwesen zu besorgen, wie auch besondere Rechnung darüber an die k. k. Zoll-Inspektoratämter zu legen, übrigens die Weisung über die Abfuhr der Gelder, die vom 1. Februar 1819 angefangen, einfließen werden, von der k. k. Zoll-Verwaltung allhier zu erwarten. Linz den 13. Dezember 1818.

Bernh. Gottlieb Freyh. v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Verzeichniß

der mit erstem Februar 1819 in Wirksamkeit tretenden k. k. Zollämter zu Salzburg, im Inn- und Hausruck-Kreise.

Im Salzburger Kreise:

Salzburg	Hauptzoll-Legstätte.
Salzburg	Wassermauth.
Ettenau (Schiffstall)	Gränz-Zollamt.
Oberndorf (Laufen gegenüber)	Kommerzial-Zollamt.
Saalbrück (zu Rott bey Liefering)	Kommerzial-Zollamt.
Hammerauer-Steg	Anweis-Station.
Stetzenheimer-Fähre	Anweis-Station.
Walserberg	Kommerzial-Zollamt.
Großgmain	Gränz-Zollamt.
Hangendenstein	Kommerzial-Zollamt.
Hallein	Kommerzial-Zollamt.
Dürnberg	Anweis-Station.
Werfen	Zoll-Legstätte.
Unken	Anweis-Station.
Lofer	Kommerzial-Zollamt.
Strub	Anweis-Station.
Weisbach am Hirschbühel	Gränz-Zollamt.
Grießen	Anweis-Station.
Saalfelden	Gränz-Zollamt.
Paß-Thurn	Anweis-Station.
Saalbach	Gränz-Zollamt.
Neukirchen	Gränz-Zollamt.
Mitterfill	Gränz-Zollamt.
Schößwend	Anweis-Station.

Im Inn-Kreise:

Ach	Kommerzial-Zollamt.
Braunau	Zoll-Legstätte.
Obernberg	Kommerzial-Zollamt und Wassermauth.
Schärding	Zoll-Legstätte.
Schärding	Brücken-Mauthamt.
Wernstein	Gränz-, Zoll- und Wassermauth.
Stbbichen	Vollettanten-Amt.
Maria-Hilf (Gattern)	Kommerzial-Zollamt.
Saming	Gränz-Zollamt.
Haybach	Vollettanten-Amt.

Im Hausruck-Kreise:

Engelhartszell	Kommerzial-, Zoll- und Wassermauth-Amt.
Pierawang	Gränz-Zollamt.
Kasten	Gränz-Zollamt.

Digitized by Google

8961.
Hofkommiſſion.

Cirkulare.

Den Hauſier-Handel in den von Baiern rückerworbenen Landestheilen betreffend.

Da vermöge der mit hohem Hofkanzley-Dekrete vom 29. Oktober dieſes Jahres bekannt gemachten allerhöchſten Willensmeinung auch der Hauſierhandel in den von Baiern zurückgefallenen Landestheilen ganz auf dieſelbe Art, wie in den anderen Theilen der Monarchie, in Wirkſamkeit zu treten hat; ſo wird ſolches mit dem Beyſatze hiermit bekannt gemacht, daß das Hauſier-Patent vom 5. May 1811 in gedachten Landestheilen nach Verlauf von zwey Monaten nach Einführung der öſterreichiſchen Zollverfaſſung in Wirkſamkeit zu treten habe, binnen welchen zwey Monaten noch der innere Verkehr mit den auſſer Handel geſetzten Waaren geſtattet bleibe; nach deren Verlauf aber dieſe Waaren in die zollämtlichen Magazine eingelagert werden müſſen.

Von der k. k. ob der ennſiſchen Landes-Regierung Linz am 13. Dezember 1818.

Bernh. Gottlieb Freyh. v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präſident.

Wir Franz der Erſte,

von Gottes Gnaden Kaiſer zu Oeſterreich; König zu Hungarn und Böhmen; Erzherzog zu Oeſterreich ꝛc. ꝛc.

Die vorzügliche Sorgfalt, welche Wir überhaupt allen Zweigen des Handels, zur Beförderung des allgemeinen Beſten, zu widmen gewohnt ſind, erheiſchet insbeſondere die Abſtellung der häufigen Mißbräuche und Unordnungen, welche ſich bey dem Betriebe des Hauſier-Handels eingeſchlichen haben, und zu dieſem Ende die Feſtſetzung einer genauen Richtſchnur, welche mit Rückſicht auf die Grundſätze der bisherigen Geſetze, die durch die veränderten Zeitumſtände nothwendig gewordenen Veränderungen, beſtimmen, und als die einzige Vorſchrift für die Ausübung dieſes Erwerbs-Zweiges gelten ſoll.

Wir befehlen daher: daß nachfolgende Hauſier-Ordnung für die ſämmtlichen deutſch-erbländiſchen Staaten, vom 1. Junius dieſes Jahres anzufangen, in Kraft und Wirkung geſetzt, und dadurch alle früheren, in Betreff des Hauſier-Handels erlaſſenen Verordnungen, als aufgehoben angeſehen werden ſollen.

§. 1.

Von den Perſonen, welchen der Hauſier-Handel geſtattet werden kann.

Der Hauſier-Handel iſt nur Inländern zu geſtatten.

§. 2.

Die Eigenſchaft eines Inländers oder öſterreichiſchen Staats-Bürgers iſt bey Ertheilung der Hauſier-Päſſe nach folgenden Grundſätzen zu beurtheilen:

a) Die Staats-Bürgerſchaft in dieſen Erbſtaaten iſt Kindern eines öſterreichiſchen Staats-Bürger durch die Geburt eigen.

b) Fremde erwerben die öſterreichiſche Staats-Bürgerſchaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienſt, durch Antretung eines Gewerbes, deſſen Betreibung die ordentliche Anſäſſigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in dieſen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnſitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde dieſe Zeit hindurch ſich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

c) Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bey der politiſchen Behörde angeſucht, und von derſelben, je nachdem das Vermögen, die Erwerbs-Fähigkeit und das ſittliche Betragen des Anſuchenden beſchaffen ſind, verliehen werden.

d) Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauſes oder Grundſtückes, durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beyden, ohne perſönliche Anſäſſigkeit in einem Lande dieſer Staaten, wird die öſterreichiſche Staats-Bürgerſchaft nicht erworben.

Digitized by Google

§. 3.

Den ungarischen Unterthanen kann der Hausier-Handel in den deutsch-erbländischen Staaten eben so, wie den deutsch-erbländischen Unterthanen in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Provinzen, gestattet werden.

§. 4.

Die jüdischen Unterthanen sind, in so fern nicht besondere Gesetze für sie bestehen, in Hinsicht des Hausierens den nämlichen Gesetzen, wie die übrigen Unterthanen, unterworfen.

§. 5.

Weibspersonen können vor Erreichung ihres zwanzigsten, Mannspersonen aber vor Erreichung ihres dreyßigsten Jahres keine Hausier-Päße erhalten, mit einziger Ausnahme jener Mannpersonen, welche zum Militärstande auf immer untauglich erklärt worden sind. Diesen letzteren kann das Hausieren auch vor dem dreyßigsten Jahre bewilliget werden.

§. 6.

Von den Waaren, mit welchen zu Hausieren verbothen ist, und von den Vorschriften bey den erlaubten Waaren.

Das Hausieren mit ausländischen Waaren ohne Unterschied ist Jedermann auf das schärfeste verbothen.

§. 7.

Ausserdem werden noch folgende Waaren, selbst wenn sie inländisch sind, namentlich von dem Hausier-Handel ausgeschlossen: Alle Material- und Spezerey-Waaren, destillirte Oehle, gebrannte Geister, Rosoglio, Salben, Pflaster, Gifte, und überhaupts ohne Unterschied alle sowohl einfachen, als zubereiteten und zusammengesetzten Arzneyen für Menschen und Thiere; ferner Quecksilber, Spießglas, und alle daraus kommenden Präparate, die Mineral-Säuren, nebst allen Präparaten aus Bley, dann Zucker, Zuckerwerk, Chokolade, Lebkuchen, und überhaupts alle Leckerbissen; Bücher, Kalender, Lieder und Bilder; endlich Edelsteine, Gold und Silber, es möge solches alt oder neu, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, geschmolzen oder ungeschmolzen seyn.

§. 8.

Alle inländischen Waaren, welche von Haus zu Haus verhandelt werden können, und der Stämplung fähig sind und derselben unterliegen, müssen gehörig gestämpelt seyn. Bey den Waaren, welche entweder der Stämplung nicht fähig sind, oder derselben nicht unterliegen, muß aber durch beglaubte Zeugnisse derjenigen erbländischen Kaufleute oder Fabrikanten, von welchen sie gekauft wurden, bewiesen werden, daß es erbländische Produkte sind.

§. 9.

Das Hausieren mit Waaren auf bespannten Wägen wird in keinem Falle mehr gestattet, weil einerseits dadurch zu manchen Unterschleifen Anlaß gegeben wird, andererseits aber das Hausieren bloß auf den kleinen Detail-Handel beschränkt seyn soll, und es unbillig wäre, wenn Leute, die den Handel schon dergestalt im Großen betreiben, daß sie ihre Waaren in bespannten Wägen herumführen, sich durch das Hausieren den bürgerlichen Lasten und Steuern entzögen, welche doch die übrigen ordentlich ansäßigen Kaufleute zu tragen haben.

§. 10.

Von den Hausier-Päßen und ihrer Giltigkeit.

Wer den Hausier-Handel treiben will, muß mit einem Passe desjenigen Kreisamtes, in dessen Bezirke er seinen eigentlichen Wohnsitz hat, versehen seyn. Die Ausfertigung der Hausier-Päße steht den Kreisämtern ausschließlich zu.

§. 11.

Um einen Hausierpaß zu erhalten, muß Jedermann von seiner Ortsobrigkeit, oder von dem Magistrate, in dessen Bezirke der Anwerber ansäßig ist, das Zeugniß eines guten unbescholtenen Lebenswandels, und des vorgeschriebenen Alters, oder bey Mannspersonen, welchen vor erreichtem Alter von dreyßig Jahren der Hausierpaß ertheilt wird, der Untauglichkeit zum Militärstande, beybringen. Die Ortsobrigkeiten und Magistrate haben für die richtige Ausstellung solcher Zeugnisse dergestalt zu haften, daß sie für den Fall, als sich ein Hausierer ihres Bezirkes irgend eines Vergehens schuldig machen, und bey der dießfalls jedes Mal zu pflegenden Untersuchung über das frühere Verhalten desselben sich zeigen sollte, daß er sich schon zuvor eines oder mehrerer Vergehen schuldig gemacht habe, für die Ausstellung des Wohlverhaltungs-Zeugnisses, und für die Folgen des Vergehens, auf das Strengste verantwortlich werden.

Digitized by Google

§. 12.

Der Paß wird, die Stämpelgebühr ausgenommen, unentgeldlich ertheilt.

§. 13.

Die Hausierpässe haben künftig nur für jene Provinz zu gelten, in welcher sie ausgestellt worden sind, und wenn dennoch ein Hausierer aus Handelsrücksichten in eine andere Provinz auszutreten für nöthig findet, so wird sein Paß nur für jene Orte giltig seyn, deren Obrigkeiten das ämtliche Vidi, nebst dem Datum der Vidirung, beygesetzt haben.

Dieses Vidi wird unentgeldlich beygesetzt, und ohne wichtigen Grund nie verweigert werden.

Ueber die dergestalt vidimirten Pässe werden die Ortsobrigkeiten ein eigenes Vormerkbuch zu halten haben, um bey allenfälliger Einberufung der konskribirten Hausierer die nöthige Auskunft ertheilen zu können.

§. 14.

Auch selbst in jener Provinz, für welche der Hausierpaß lautet, sollen sich die Hausierer bey allen Obrigkeiten jener Städte und Märkte, durch welche sie passiren, zur Besetzung des ämtlichen Vidi melden, und es werden auch darüber ordentliche Vormerkbücher zu führen seyn.

§. 15.

Keinem Hausierer ist erlaubt, sich in dem Kreise einer fremden Provinz über zehn Tage aufzuhalten, wenn er nicht auch von dem dortigen Kreisamte seinen Hausierpaß bestätiget erhalten hat, weßwegen bey den Vidirungen der Ortsobrigkeiten das Datum nie fehlen darf.

§. 16.

Kein Hausierpaß darf auf längere Zeit, als auf ein Jahr von dem Datum der Ausfertigung anzufangen, ausgestellet werden.

§. 17.

Kein Hausierpaß kann als giltig angesehen werden, wenn er sich nicht in den Händen desjenigen befindet, auf dessen Namen er lautet; daher wird denjenigen, welche Hausierpässe erhalten, auf das strengste verbothen, dieselben an wem immer abzutreten.

§. 18.

Zu diesem Ende wird von den Kreisämtern in jedem Passe der Tauf- und Zuname des Hausierers, nebst einer genauen Beschreibung seiner Person angeführet, und darüber ein eigenes Paß-Register gehalten werden.

§. 19.

Die Abhandlungs-Instanzen haben bey Sterbfällen der Hausierer sogleich ihre Pässe abzunehmen, und dem Kreisamte zu übermachen; auch wird es den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, jeden Sterbfall eines Hausieres dem Kreisamte ungesäumt anzuzeigen.

§. 20.

Die ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen, welche mit erlaubten Waaren hausieren wollen, haben sich bey ihrem Eintritte in eine deutsch-erbländische Provinz bey einem deutsch-erbländischen Gränz-Zollamte zu stellen, und daselbst durch ein Zeugniß ihres Vice-Gespanns, oder eines Stuhl- oder Vice-Stuhlrichters, und rücksichtlich auf die Siebenbürger, des Komitats oder Stuhl-Offizialats oder des Magistrates darzuthun, daß sie zu Hausieren berechtiget sind.

Sodann hat das Gränzamt dieselben an das nächste Kreisamt zur Erhaltung des vorgeschriebenen Hausierpasses anzuweisen, und diese Anweisung auf das mitgebrachte Zeugniß, mit Beyfügung des Tages, und mit der Anmerkung zu setzen, daß die gedachten Unterthanen verbunden sind, sich zu dem Kreisamte binnen drey Tagen, oder wenn sie dasselbe nicht füglich in drey Tägen erreichen könnten, längstens in sechs Tagen zu stellen, und dort den erforderlichen Paß zu erheben, widrigens, wenn sie nach Verlauf der in der Anweisung bestimmten Anzahl von Tagen ohne kreisämtlichen Paß betreten werden sollten, ihnen die Waare werde abgenommen werden.

§. 21.

Von den Strafen auf die Uebertretungen der Hausier-Gesetze.

Auf die Uebertretung dieser Hausierordnung werden folgende Strafen festgesetzet:

a) Wer mit fremden oder ungestämpelten der Stämpelung unterliegenden erbländischen Waaren hausieret; wer bey dem Hausierhandel ohne Paß oder mit einem Passe auf fremden Namen, oder auch mit einem erloschenen Passe betreten wird, und wer über jene Waaren, welche der Stämplung nicht unterliegen, oder nicht fähig sind, auf die in den §. 8. vorgeschriebene Art

sich nicht auszuweisen vermag, verliert die Waare, und ist des Rechtes zum Hausieren auf immer unfähig.

b) Alle Fremden ohne Unterschied, welche in den k. k. Erbländern im Hausieren betreten werden, sind ihrer Waaren verlustig.

c) Wer seinen Paß an einen Anderen abtritt, ist auf immer des Rechtes zu Hausieren verlurstig.

d) Wer ausser der Provinz, worauf sein Hausierpaß lautet, ohne der nach Vorschrift des §. 13. erforderlichen obrigkeitlichen Vidirung des Passes, oder nach einem Aufenthalte von zehn Tagen in der fremden Provinz, ohne der in dem §. 15. vorgeschriebenen Bestättigung seines Passes durch das dortige Kreisamt, oder in den Städten und Märkten jener Provinz, worauf sein Hausierpaß lautet, ohne der in dem §. 14. vorgeschriebenen Meldung bey den Obrigkeiten, die es betrifft, hausieret, wird, wenn er nur erlaubte Waaren bey sich führet, das erste Mal mit 6 bis 12 Gulden, das zweyte Mal mit 12 bis 24 Gulden, und das dritte Mal mit dem Verluste seines Hausierrechtes bestrafet; wogegen derjenige, der auch unerlaubte Waaren führet, noch außerdem den darauf gesetzten Strafen unterlieget.

e) Auch in jenen Fällen, wo nur ein Theil der Hausier-Waaren unerlaubt ist, unterliegt auch der übrige Theil der erlaubten Waare der Konfikations-Strafe.

f) Die übrigen minderen Uebertretungs-Fälle der Hausier-Gesetze sind jedes Mal mit der Strafe eines Gulden zu belegen.

§. 22.

Die Untersuchung und Erkenntniß dieser Uebertretungs-Fälle steht, wie bey anderen Zoll-Contrabanden, der Bankal-Behörde zu, und in allen Fällen hat der Denunziant ein Drittel des Straf-Betrages in Anspruch zu nehmen.

§. 23.

Uebrigens wird in den Angelegenheiten der Hausierer der Rekurs an die Ober-Behörde in den wie in anderen Zoll-Kontrabandfällen vorgeschriebenen Fristen gestattet.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünften Monatstag May, im eintausend achthundert und eilften, Unserer Reiche im neunzehnten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf von und zu Ugarte,

königlich-böhmischer oberster und erzherzoglich-österreichischer erster Kanzler.

Franz Graf von Woyna,

Nach Seiner kaiserl. königl. Majestät höchst eigenem Befehle:

Johann Niklas Ritter von Pulpan.

Nro. 24251/2882.

Kundmachung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. November d. J. dem ernannten Schahbender oder ottomanischen Konsul zu Triest, Michael Basili, das Exequatur Regium mit der Beschränkung zu ertheilen geruht, daß derselbe in dieser Eigenschaft mit dem Genuße aller den Konsuln anderer freundschaftlichen Mächte durch die bestehenden Gesetze eingeräumten Rechte und Vorzüge nur für Triest und das davon abhängende Gebieth anerkannt werden soll, und daß die Befugniß desselben, Konsular-Agenten aufzustellen, blos von den Häfen innerhalb des eigentlichen Gouvernements-Bezirkes von Triest, nicht aber auch von den übrigen dem küstenländischen Gubernium als Zentralseebehörde untergeordneten Seeplätzen zu verstehen sey.

Welches über herabgelangte Eröffnung der hohen Kommerzhofkommission vom 3. Dezember l. J., Zahl 8592, zur Wissenschaft der Unterbehörden und des gesammten Handelsstandes hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 13. Dezember 1818.

Karl Rayder,
k. k. Regierungs-Sekretär.

Nro. 9913.

Kundmachung.

Der Schullehrer- und Meßnerdienst zu Kaprun, Landgerichts Zell am See, mit einem reinen Einkommen von 97 fl. 22 kr., ist erlediget.

Die Kompetenten um diesen Schuldienst haben ihre vorschriftmäßig verfaßten und belegten Gesuche binnen 4 Wochen bey diesem Kreisamte zu überreichen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 23. Dezember 1818.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann
Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 9927.

Kundmachung.

Nach Inhalt des hohen Regierungs-Dekretes vom 21., Empf. 2[illegible]. dieses, Zahl 24,705, werden die zum Verkaufe in Oberösterreich bestimmten 200 Stücke Fuhrwesens-Pferde zur Hälfte in Wels am 2. Jäner, und zur Hälfte in Steyer am 7. Jäner 1819, öffentlich versteigert werden.

Es wird daher solches zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg den 26. Dezember 1818.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann,
Graf zu Welsperg-Raitenau.
Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Georg Baumgartner, bürgerl. Lederermeisters dahier, und auf die vom k. k. Landgerichte Salzburg zum gemeinsamen Verkaufe der dahin mit den hierher gehörigen jurisdiktionsbaren Realitäten beygebrachte Bewilligung in die öffentliche Versteigerung seines Wohnhauses bey der St. Andrä-Kirche dahier, Nr. 517, nach der Schätzung zu 6600 fl. Reichs- oder 5500 fl. Wiener Währung, der bürgerlichen Lederer-Gerechtsame, in der Schätzung zu 600 fl. R. oder 500 fl. W. W., und des Ledererstampfes sammt Zugehör im Lazareth-Wäldchen, geschätzt auf 2000 fl. R. oder 1666 fl. 40 kr. W. W. in einem Gesammtausrufe zu 9200 fl. R. oder 7666 fl. 40 kr. W. W. gewilliget worden.

Die Kaufslustigen haben daher zu dieser Versteigerung den 16. künftigen Monats Jäner 1819 Nachmittags um 4 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe daselbst zu Protokoll zu geben; dabey wird erinnert, daß die genauere Beschreibung dieser Realitäten und die Verkaufsbedingnisse sowohl bey dem hiesigen Advokaten, Dr. Salzer, als auch in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden können.

Salzburg den 28. November 1818.

Uebersicht

über die Getreide-Preise und Feilschaften in der k. k. Kreis-Hauptstadt Salzburg.

(Nach dem 20 fl. Fuße berechnet, vom Dezember 1818.)

Getreid-Preise.

Mit Einschluß des Getreid-Schillings.

		fl.	kr.	pf
Mehlberweitzen	das baierische Schäffl	14	35	—
Bäckerweitzen		14	10	—
Korn		8	34	2
Gerste		7	12	1
Haber der Metzen		—	35	3

Mehl-Taxe.

		Mundm. fl.	kr.	pf	Aufschlag. fl.	kr.	pf	Semelm. fl.	kr.	pf	Nachmehl fl.	kr.	pf
Baier. Maaß	1 Metz.	2	16	—	2	4	—	1	24	—	—	28	—
	½ Metz.	1	8	—	1	2	—	—	42	—	—	14	—
	¼ Metz.	—	34	—	—	31	—	—	21	—	—	7	—
	1 Mäßl	—	8	2	—	7	3	—	5	1	—	1	3
	½ Mäßl	—	4	1	—	3	3½	—	2	2½	—	—	3½
	¼ Mäßl	—	2	½	—	1	3¼	—	1	1¼	—	—	1¼
Das Mäßl gemeiner Gries											—	9	3
Der Metzen weitzene Kleyen											—	6	—
Der Metzen roggene Kleyen											—	8	—

Brod-Taxe.

		Pf.	Loth	Qu.
Semmelbrod	zu 2 pf.	—	2	2½
	zu 1 kr.	—	5	1
Strutzenbrod	zu 2 kr.	—	13	½
	zu 3 kr.	—	19	2½
Weitzenbollbrod	zu 2 pf.	—	5	1
	zu 1 kr.	—	10	2
	zu 3 kr.	—	31	2

Roggen-Brod.

Der weisse Roggenlaib, oder Wecken zu 3 kr.		1	11	¾
Wecken zu 6 kr.		2	22	1½
Der Lebenlaib 7 kr. 2 pf.		4	—	—
Der Schwärzere — kr. zu		—	—	—

Heu- und Stroh-Preise.

		fl.	kr.	pf
Heu das süße	der Zentner	1	20	—
Heu das sauere		1	5	—
Stroh		1	12	2

Fleisch-Taxe.

Das Pf. Fleisch vom baukmäßigen Viehe		6½ kr.
Das Pf. Kalbfleisch	ohne Taxe	8½ kr.
„ „ Schweinfleisch		15 kr.
„ „ Schaaffleisch		6 kr.
„ „ Füsse, Flecke, rind. Lunge		2½ kr.
„ „ Leber		5 kr.

Unschlittkerzen-Preise. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Kerzen mit weißem Docht 20½ kr.
„ „ „ „ schwarzem Docht 20 kr.
„ „ Seife — kr.

Bier, ohne Taxe.

Vom Ganter aus:

Die baierische Maaß Winter-Bier 4 kr. 1 pf.
„ „ „ Sommer-Bier — kr. — pf.

Fische. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Forellen 28½ kr.
„ „ Karpfen 20 kr.
„ „ Hechten 16¾ kr.
„ „ Weißfische 10 kr.

Wachs. (Ohne Taxe.)

Das Pfund weiße Wachskerzen 1 fl. 36¾ kr.
„ „ gelbe dtto. 1 fl. 30 kr.

Holz. (Ohne Taxe.)

Das baier. Klafter hartes Holz 4 fl. 53½ kr.
„ „ weiche oder Fichten- und Thannenholz 3 fl. 36 kr.
„ „ Klafter Astholz 3 fl. 36 kr.

Wochen-Markts-Artikel.

(Auch ohne Taxe.)

Schmalz das Pfund 20¾ kr.
Butter das Pfund 18½ kr.
Eier, Stücke 3 zu 3 kr.
Alte Hennen das Stück 16¾ kr.
Junge Hühner das Stück 15 kr.
Kapaunen das Stück 1 fl. 12 kr.
Tauben das Paar 11½ kr.
Erbsen das Mäßl 10 kr.
Linsen das Mäßl 8½ kr.
Brey das Mäßl 13½ kr.
Bohnen das Mäßl 14½ kr.
Zwetschen (gedörrte) das Mäßl 23½ kr.

K. k. Stadtmagistrat Salzburg.

Hefftter, Bürgermeister. Russegger.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Licitations-Edikt.

Das Gut Holzing sammt allen vorhandenen Fahrnissen wird am 18. Jäner des nächstkommenden Jahres 1819, d. i., Montag vor Sebastiani, auf hiesiger Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden versteigert.

Der Ausrufspreis ist 5350 fl. Reichswährung Konventionsmünze.

Kaufsliebhaber haben sich über Leumuth und Vermögen auszuweisen.

Auf den nämlichen 18. Jäner werden auch alle Gläubiger hiermit vorgeladen, um den Versuch gütlicher Auseinandersetzung der Joseph Niederberger'schen Gantsache am Gute Holzing zu versuchen. Nichterscheinende werden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beygezählt.

St. Johann am 9. Dezember 1818.

Kais. königl. Landgericht St. Johann.

Herweg, Landgerichts-Verweser.

Vom
kaiserl. königl. Landgerichte Schärding
wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen der Simon Kristl'schen Vormundschaft die öffentliche Feilbiethung des, von Andrä Höller bisher besessenen, auf 1089 fl. geschätzten Veitlbauerngutes pl. ½ Hof zu Uönig, Pfarre Schartteuberg, im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 16te Jäner, für den zweyten der 15te Februar, und für den dritten Termin der 15te März 1819 mit dem Beysatze bestimmt wurde, daß, wenn dieses Anwesen weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber, an Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden wird; so haben die Kaufsliebhaber an den erstgedachten Tagen Früh um 9 Uhr auf der hiesigen Landgerichts-Kanzley zu erscheinen und die Auswärtigen sich mit Vermögens- und Leumuths-Zeugnissen zu versehen. Schärding am 15. Dezember 1818.

Wernspacher, Landrichter.

Vermischte Aufsätze.

Mein Neujahrswunsch.

Man läuft und schickt zum neuen Jahr,
Und wünscht sich Glück und Segen;
Und immer bleibt es, wie es war;
Doch wißt ihr auch, weßwegen?
Es zielen, leider! Herz und Sinn
Aufs Neue nach dem Alten hin.

.....

Wir haschen nur nach Gold und Ehr'
Und bunten Luftgestalten,
Und wünschen je und je noch mehr,
Je mehr wir schon erhalten.
Und nimmer wird das Herz gestillt,
So sehr es auch sich überfüllt.

.....

Auch nicht der Reichthum einer Welt
Mag unsre Wünsche stillen,
Ist nicht der Sinn auf Gott gestellt,
Lenkt Er nicht unsern Willen.
Drum, liebe Brüder, fürchtet Gott,
Und haltet treu, was Er geboth!

.....

Wer Gott und seinen Nächsten liebt,
Dem ist der wahre Frieden,
Nicht wie die schnöde Welt ihn gibt,
Wie Gott ihn gibt, beschieden:
Den quält kein Durst nach Ehr' und Geld;
Er lächelt ruhig in die Welt.

.....

Gesund an Seel' und Leib' zu seyn,
Ist einzig sein Bestreben:
Und quälet ihn auch Leibespein,
So trägt ers gottergeben;
Und denkt: der Himmel will es so!
Und bleibt in seinem Herzen froh.

.....

Ja, Salomo sagt: fröhlich seyn
Ist auf der Welt das Beste.
Was helfen Gold und Edelstein;
Was Gärten und Paläste?
Was hilft das ganze Erdenrund?
Fühlt unser Herz sich nicht gesund.

.....

So werde denn im neuen Jahr,
O Brüder, an uns Allen
Der Spruch des weisen Königs wahr,
Zu Gottes Wohlgefallen!
Ein gottergebnes Herz allein
Vermag in Wahrheit froh zu seyn.

Hölzl.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 2. Salzburg den 4. Jäner 1819.

Verordnungen
der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 23,992.

Cirkulare.

Vermöge Hofkammer-Dekretes vom 17ten vorigen, Empfang 9ten dieses Monats, Zahl 50,108, haben Seine kaiserl. königl. Majestät mittelst allerhöchster Entschliessung vom 3ten Oktober dieses Jahres die von der kaiserl. königl. Kommerz-Hofkommission für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die Artikel: Flachs, Hanf, und die daraus verfertigten Waaren, zu genehmigen, und dadurch folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

A. 1) Die in dem angeschlossenen Tarife für die Ein- und Ausfuhr genannter Artikel festgesetzten Zollgebühren haben vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Gränzen der österreichischen Monarchie gleichförmig in Wirksamkeit zu treten;

2) der Verkehr mit diesen Artikeln im Inneren der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neuerworbenen Provinzen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien, und den Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, ausser der Zollinie gelegenen Distrikte) ist ganz zollfrey unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen, jedes Mal mit der gehörigen Legitimation über die inländische Erzeugung zu begleitende Partheyen der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischen-Linie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischen-Linie unterliegende Artikel beygepacket sind.

3) In dem Verkehre mit Ungarn und den übrigen Provinzen, wo die alt-österreichische Zoll-Verfassung in Ausübung steht, haben, in so ferne als in dem Tarifse nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigstordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4) Dagegen werden aber auch alle jene Artikel, deren Zollsätze in dem Tarifse mit rother Farbe (hier aber mit größeren Ziffern) ausgedrückt sind, im ganzen Umfange der Monarchie, als ausser Handel gesetzt, erkläret, und kann deren Ein- oder Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung und den hiernach zu lösenden Ein- oder Ausfuhrpaß, dann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren Statt finden.

5) Nur in Hinsicht des Artikels: Battist, wird gestattet, daß solcher, in so ferne derselbe nicht mit Baumwolle vermischt, daher unter baumwollene Waaren mit Beymischung gehörig ist, zum eigenen angemessenen Privatgebrauche bloß gegen besondere Bewilligung der Landesstelle, dann gegen Entrichtung des Einfuhrzolles von zwanzig Prozent, daher ohne vorläufige Lösung des sonst für die Einfuhr der ausser Handel gesetzten Artikel vorgeschriebenen Passes eingeführet werden dürfe. Diese besonderen Bewilligungen werden jedoch von der Landesstelle den dießfalls sich bewerbenden Privaten nur immer mittelst eigenen gehörig gefertigten, und mit dem Amtssiegel zu versehenden, Bescheiden zu ertheilen, und von den Gränz- und übrigen Zollämtern auch nur die in dieser Form ausgestellten Bewilligungen, womit die Waare von der Gränze bis zum Bezugsorte begleitet seyn muß, zu respektiren seye.

Diese allerhöchsten neuen Zollbestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Von der kaiserl. königl. ob der ennsischen Landes-Regierung

Linz am 10. Dezember 1818.

Bernhard Gottlieb Freyherr von Hingenau,

kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Innoz. Steinherr Edler v. Hohenstein,

kaiserl. königl. Hofrath.

SCHEDULE—PART I—continued.

Serial No.	Particulars of Property	Area	Assessment	Rent
1	2	3	4	5

Serial No.	Name of Village	Total Area	Area under Cultivation	Area not under Cultivation	Area under Irrigation	Area not under Irrigation
		Acres	Acres	Acres	Acres	Acres
1	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
2	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
3	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
4	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
5	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
6	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
7	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
8	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
9	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
10	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
11	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
12	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
13	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
14	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
15	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
16	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
17	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
18	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
19	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
20	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
21	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
22	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
23	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
24	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
25	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
26	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
27	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
28	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
29	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
30	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
31	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
32	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
33	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
34	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
35	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
36	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
37	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
38	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
39	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
40	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
41	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
42	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
43	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
44	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
45	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
46	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
47	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
48	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
49	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
50	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
51	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
52	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
53	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
54	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
55	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
56	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
57	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
58	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
59	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
60	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
61	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
62	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
63	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
64	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
65	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
66	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
67	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
68	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
69	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
70	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
71	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
72	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
73	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
74	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
75	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
76	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
77	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
78	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
79	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
80	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
81	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
82	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
83	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
84	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
85	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
86	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
87	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
88	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
89	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
90	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
91	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
92	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
93	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
94	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
95	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
96	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
97	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
98	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
99	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200
100	Kot Mian Muhammad	1,200	1,000	200	1,000	200

No.	Particulars of Expenditure	Amount Voted by Legislature	Amount Expended	Saving	Excess
		Rs.	Rs.	Rs.	Rs.
1	Salaries	1,00,000	1,00,000		
2	Allowances	1,00,000	1,00,000		
3	Travelling Allowance	1,00,000	1,00,000		
4	Daily Allowance	1,00,000	1,00,000		
5	Postage	1,00,000	1,00,000		
6	Telegrams	1,00,000	1,00,000		
7	Telephones	1,00,000	1,00,000		
8	Printing	1,00,000	1,00,000		
9	Stationery	1,00,000	1,00,000		
10	Furniture	1,00,000	1,00,000		
11	Repairs	1,00,000	1,00,000		
12	Miscellaneous	1,00,000	1,00,000		
13	Contingencies	1,00,000	1,00,000		
14	Other Expenses	1,00,000	1,00,000		
15	Total	15,00,000	15,00,000		

Explanation of Variations:

1. Salaries: Rs. 1,00,000 voted for salaries of staff. Actual expenditure was Rs. 1,00,000.
2. Allowances: Rs. 1,00,000 voted for allowances. Actual expenditure was Rs. 1,00,000.
3. Travelling Allowance: Rs. 1,00,000 voted for travelling allowance. Actual expenditure was Rs. 1,00,000.
4. Daily Allowance: Rs. 1,00,000 voted for daily allowance. Actual expenditure was Rs. 1,00,000.
5. Postage: Rs. 1,00,000 voted for postage. Actual expenditure was Rs. 1,00,000.
6. Telegrams: Rs. 1,00,000 voted for telegrams. Actual expenditure was Rs. 1,00,000.
7. Telephones: Rs. 1,00,000 voted for telephones. Actual expenditure was Rs. 1,00,000.
8. Printing: Rs. 1,00,000 voted for printing. Actual expenditure was Rs. 1,00,000.
9. Stationery: Rs. 1,00,000 voted for stationery. Actual expenditure was Rs. 1,00,000.
10. Furniture: Rs. 1,00,000 voted for furniture. Actual expenditure was Rs. 1,00,000.
11. Repairs: Rs. 1,00,000 voted for repairs. Actual expenditure was Rs. 1,00,000.
12. Miscellaneous: Rs. 1,00,000 voted for miscellaneous. Actual expenditure was Rs. 1,00,000.
13. Contingencies: Rs. 1,00,000 voted for contingencies. Actual expenditure was Rs. 1,00,000.
14. Other Expenses: Rs. 1,00,000 voted for other expenses. Actual expenditure was Rs. 1,00,000.
15. Total: Rs. 15,00,000 voted in total. Actual expenditure was Rs. 15,00,000.

9998.

Kundmachung.

(Versteigerung der niederösterreichischen Religionsfonds-Herrschaft Oberdöbling.)

Zu Folge Verordnung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofkommission vom 3. d. M. wird die niederösterreichische Religionsfonds-Herrschaft Oberdöbling am 14. Jäner 1819 Vormittags um 10 Uhr im Rathssaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes im Wege der öffentlichen Versteigerung um den Ausrufspreis von 54,000 fl. Konventionsmünze, mit dem Vorbehalte der höhern Genehmigung, zum Verkaufe ausgebothen werden.

Zu dieser Herrschaft, welche im V. U. W. W. bey Wien außer der Nußdorfer-Linie liegt, gehören:

1) Die Dorf-Obrigkeit in Oberdöbling;
2) die Grundherrlichkeit über 183 unterthänige Häuser und über 2 Haus-Ueberländgründe in Oberdöbling, und über 2 unterthänige Häuser in Nußdorf;
3) ein Grundbuch mit 782 Ueberländgewähren;
4) das Bergrecht von den Ueberländgründen, dessen Ertrag jährlich auf 56 Eimer, 13¾ Maaß Weinmost festgesetzt ist;
5) das Tatz-Gefäll im Dorfe Oberdöbling;
6) Die Huthweide auf der sogenannten Türkenschanze, gemeinschaftlich mit der Gemeinde Oberdöbling;
7) das zur Herrschaft Obersiefering dienstbare Haus (Nr. 1) in Oberdöbling, der Tullnerhof genannt, bey welchem sich eine Sommerwohnung von mehreren Zimmern, ein gewölbter Keller für 500 Eimer, ein Stall für 5 Pferde, ein Wagen-Schoppen, Nebenwohnungen für Dienstleute, und ein ungefähr ¼ Joch großer, mit Mauern umfangener Garten, befinden.

Als Käufer wird nicht nur Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist, sondern denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, auch wenn sie die Realität ersteben, für sie und ihre Leibeserben, in gerader absteigender Linie, die durch die Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April d. J. kundgemachte, den Käufern der Staatsgüter allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gilte zu statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Kommission in Konventionsmünze baar zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte fidejussorische Sicherstellungs-Akte beyzubringen.

Ein Drittel des Kaufschillings ist unmittelbar nach erfolgter Genehmigung noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwey Drittel aber können gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert, und mit 5 vom Hundert in Konventionsmünze verzinset werden, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, so wie die Beschreibung und Schätzung der Herrschaft, sind bey der k. k. niederösterreichischen Staatsgüter-Administration im Jakobergäßchen, Haus-Nr. 846, einzusehen; auch kann die Realität selbst besichtiget werden. Wien am 11. November 1818. Von der k. k. Nied. Oesterr. Staatsgüter-Veräusserungskommission.

9971.

Kundmachung.

(Versteigerung des dem niederösterreichischen Religionsfonde gehörigen vormaligen Augustiner-Körner-Zehents zu Großenzersdorf.)

Der dem niederösterreichen Religionsfonde gehörige vormalige Augustiner-Feldzehent zu Großenzersdorf wird am 11. Februar 1819 Vormittags um 10 Uhr im Rathssaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höhern Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Dieses Zehentrecht ist eine ständische Dominikal-Gülte, und begreift in sich den ganzen Zehent von 152 Joch Aecker in dem Großenzersdorfer Burgfrieden.

Der Ausrufspreis ist 4902 fl. Konventions-Münze.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes zu dem Besitze von Realitäten geeignet ist, und denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie diesen Dominal-Zehent ersteben, für sie und ihre Leibeserben, in gerader absteigender Linie, die durch die Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kund gemachte, den Käufern der Staatsgüter allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafel-Fähigkeit und die damit verbundene

Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises in Konventions-Münze bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte fidejussorische Sicherstellungs-Akte beyzubringen.

Die Hälfte des Kaufschillings ist unmittelbar nach erfolgter Genehmigung noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf der Zehent-Gülte in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Konventions-Münze verzinset wird, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, der Werths-Anschlag und die nähere Beschreibung des Zehents sind bey der k. k. niederösterreichischen Staatsgüter-Administration im Jakober-Gäßchen Haus Nr. 846 einzusehen.

Auch kann der Zehent-Bezirk selbst besichtiget werden. Wien den 7. December 1818.

Von der k. k. Nied. Oesterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Kundmachung.

Die Benefizial-Expositur Aschau, k. k. Landgerichtes Hopfgarten und Dekanates Brixen im Brixenthale, ist zu besetzen.

Die Kompetenten haben ihre Bittschriften innerhalb 5 Wochen allda einzureichen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 30. Dezember 1818.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Aemtliche Bekanntmachung.

Gemäß angelangten hohen Auftrages hört die tägliche Post von Wien und Linz nach Salzburg und zurück, von 1. d. M. angefangen, auf; dagegen aber ist zur größeren Bequemlichkeit des Briefverkehres ein wöchentlich viermaliger Postkurs zwischen Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Bregenz ꝛc. ꝛc. mit möglichster Beschleunigung eingeführt.

Der Anordnung zu Folge trifft die Post von Wien und Linz jeden Sonntag, Montag, Mittwoch und Freytag zwischen 6 — 7 Uhr Abends hier ein, und geht jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag zwischen 3 und 4 Uhr Früh wieder dahin ab. Die Abgabe der Briefe geschieht Tags darauf bis 8 Uhr Morgens und die Aufgabe Tags zuvor bis 6 Uhr Abends. An den nämlichen Tagen, wie oben, kommt auch die damit vereinigte Post von Bregenz und Innsbruck hier an, und geht zur selben Zeit nach Linz und Wien ab. Die Briefe von Innsbruck werden daher ebenfalls Tags darauf um 8 Uhr Morgens ausgegeben, und Tags zuvor um 5 Uhr Abends spätestens angenommen.

Salzburg am 1. Jäner 1819.

Vom k. k. Ober-Postamte wegen.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 25. Dezember 1818 bis 1. Jäner 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 3 Kinder, 2 weiblichen und 1 männlichen Geschlechtes. Gestorben: Joseph Zauner, verehelichter Wurzengräber, am Brande, 66 Jahre alt. Hr. Franz Schlafhauser, pensionirter Kanzellist, an der Entkräftung, 73 Jahre alt. Katharina Schusterin, verwittwete bürgerl. Tändlersfrau, an der Entkräftung, 88 Jahre alt.

Im Bezirke St. Peter. Gestorben: Der hochgelehrte Herr Philipp Gabriel Thaller, der beyden Rechte Doktor und salzburgischer Konsistorial-Rath, an der Entkräftung, 74 Jahre alt.

Stadtpfarre St. Andrä. Gestorben: 5 Kinder, 3 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes, worunter 1 todt geboren. Gestorben: Josepha Ettlinger, Stadtpfarr-Sängers-Frau, an der Entkräftung, 74 Jahre alt. Ferner: 5 Kinder, das 1te, männlichen Geschlechtes, 1 Jahr alt, das 2te, ebenfalls männlichen Geschlechtes, 9 Wochen alt, beyde an der Fraise; das dritte, wieder männlichen Geschlechtes, an der Entkräftung, 5 Jahre alt; das 4te, weiblichen Geschlechtes, an der Fraise; das 5te, weiblichen Geschlechtes, am Lungenbrande, 7 J. alt.

St. Johanns-Spital. Gestorben: 2 Kinder männlichen Geschlechtes, Zwillinge, an Geburtsschwäche, ohne Alter.

Pfarre Mülln. Geboren: 2 Kinder ungleichen Geschlechtes. Gestorben: 1 Kind, männlichen Geschlechtes. Ferner: Herr Augustin Wilke, verehelichten Standes, k. k. Wegmeister, an der Lungenschwindsucht, 62 Jahre alt,

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Dezemb. 1818. Monat Jäner 1819.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	24	6	12 26	74 46	8	9 34	52 40	4	3 51	15 24	—	—	— —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Hallein	24	45	14 41	658 20	10	8 49	87 30	111	6 29	713 20	—	— —	— —
—	29	49	14 44	719 16	20	8 39	171 40	302	6 44	2013 45	—	— —	— —
—	31	3	14 39	43 45	—	— —	— —	11	6 6	66 27	—	— —	— —
Mauerkirchen (Altheim)	21	60	3 —	180 —	140	1 30	210 —	562	1 10	655 2	—	— —	— —
Obernberg	24	332	3 7	1034 44	24	1 52	36 48	52	1 —	52 —	17	— 55	15 35
Ried	22	140	3 15	455 —	85	1 44	147 20	210	1 6	231 —	40	1 2	41 20
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Salzburg	29	90	13 38	1227 55	100	8 11	818 40	55	6 55	382 30	22	5 10	84 10
—	31	45	14 2	632 5	38	8 16	314 35	39	6 13	239 —	6	3 20	20 —
—	2	85	14 20	1218 32	42	8 40	364 5	25	8 10	204 10	14	5 10	72 50

Anmerkung. Bey Altheim, Obernberg und Ried ist die Berechnung nach Metzen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 3. Salzburg den 8. Jäner 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. $\frac{23119}{2097}$.

Kundmachung.

Se. Majestät der Kaiser und König haben gemäß Eröffnung der hohen Hof-Kanzley, vom 26. September, Empfang 25. November 1818, Zahl 20,494, dem Johann v. Thornton, Direktor der Pottendorfer Baumwollen-Spinn-Fabrik, auf die von ihm erfundenen selbst arbeitenden Hilfs-Maschinen der Weberey zum Stärken und Schlichten der Kette, für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehendes ausschliessendes Privilegium allergnädigst zu verleihen geruhet; welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 28. November 1818.

Karl Rayder,
k. k. Regierungs-Sekretär.

Privilegium.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es seye Uns von dem Joh. v. Thornton, Direktor der Baumwollen-Spinn-Fabrik zu Pottendorf, vorgestellet worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten zwey Hilfs-Maschinen der Weberey, zum Schlichten und Stärken der Kette, erfunden, welche durch Wasser, oder irgend eine andere äussere Kraft, in Bewegung gesetzt, diese zur Weberey unentbehrlichen Vorrichtungen mit wenigem Aufwande von Zeit und Kosten viel besser bewerkstelligen, als es bisher durch Menschenhände geschah.

Er seye nun bereit, diese, bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmässig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm, zur Verfertigung und Gebrauch dieser Maschinen, hierzu Unseren allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Joh. v. Thorton zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien, ein ausschliessendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgraf-

schaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß er

1) eine genaue Beschreibung und Zeichnung, oder ein Modell dieser von ihm erfundenen Schlicht- und Stärke-Maschinen einlege, welche bey einem, über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben, entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit, zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der zehnjährigen Dauerzeit dieses Privilegiums, zu eröffnen seyn werde;

2) daß er selbst nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist seine Erfindung, durch eine genaue und verläßliche Beschreibung, öffentlich bekannt mache;

3) daß, wenn jemand Anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Maschinen, zum Schlicht- und Stärken der Kette, im Wesentlichen nicht verschieden, schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt, angesehen werden solle;

4) daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe ebenfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 10 Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich ausser ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundenen Schlicht- und Stärk-Maschinen im Wesentlichen nachzuahmen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Johann v. Thornton, verfallen seyn solle.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber dem Joh. v. Thornton zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich ꝛc. ꝛc.

Zur Urkunde dessen ꝛc. ꝛc.

Wien den 22. July 1818.

Nro. 23,120.

Kundmachung.

Se. Majestät der Kaiser und König haben, zu Folge hoher Hofkanzley-Eröffnung d. d. 22. Sept., Empfang 25. Nov. l. J., Zahl 20,254, den Gebrüdern Leppich, auf die neu erfundene Verfahrungs-Art, Nägel mit einer Druck-Maschine zu erzeugen, nachstehendes ausschliessendes Privilegium allergnädigst zu verleihen geruhet; welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 28. November 1818.

Karl Rayder,
k. k. Regierungs-Sekretär.

Privilegium.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es seye Uns von den Brüdern Kaspar und Franz Leppich vorgestellt worden, sie haben mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine besondere Verfahrungs-Art, Nägel mit einer Druck-Maschine zu erzeugen, erfunden. Sie seyen nun bereit, diese, bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen hierzu Unseren allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche der

Brüder Leppich zu willfahren, und ihnen, ihren Erben und Cessionarien, ein ausschließendes Privilegium auf 6 nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde auszustellen, daß sie

1) ein Modell oder eine Zeichnung der von ihnen erfundenen Druck-Maschine und genaue Beschreibung ihrer Verfahrungs-Art einlegen, welche bey einem, über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben, entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit, zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums, zu eröffnen seyn werden;

2) daß sie selbst nach Ausgang dieser sechsjährigen Frist ihre Erfindung, durch eine genaue und verläßliche Beschreibung, öffentlich bekannt machen;

3) daß, wenn Jemand Anderer zu beweisen vermöchte, diese Verfahrungsart und Druck-Presse zur Erzeugung der Nägel, im Wesentlichen nicht verschieden, schon früher erfunden und gebraucht zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt, angesehen werden solle;

4) daß, wenn sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würden, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihnen hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so sollen sie sich nicht nur dieses ihnen allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während sechs Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, im Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich außer ihnen Jedermann enthalten solle, die von ihnen erfundene Druck-Maschine und Verfahrungs-Art im Wesentlichen nachzuahmen, oder sich einer solchen nachgeahmten Maschine zu bedienen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen der Brüder Leppich verfallen seyn solle.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von hundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber den Brüdern Leppich zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich ꝛc. ꝛc.

Zur Urkunde dessen ꝛc. ꝛc.

Wien am 23. Juny 1818.

Nachricht
von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräusserungskommission.

Die Religionsfonds-Herrschaft Sollnitz wird feilgebothen.

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 11. l. M. wird die Religionsfonds-Herrschaft Sollnitz am 24. Hornung 1819 in der 10. Vormittagsstunde in dem Gubernial-Sitzungs-Saale öffentlich feilgebothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im Königgrätzer Kreise und der Ausrufspreis ist nach Abschlag des allerhöchst genehmigten zwanzigperzentigen Nachlasses auf 289,822 fl. in Konventions-Münze bestimmt.

Die Mayereyen sind an die Unterthanen erbeigenthümlich vertheilt und die Naturalrobeth wird auf immerwährende Zeiten reluirt; nur allein drey Dörfer blieben bey der alten Schuldigkeit, 336½ Kl. Holz zu schlagen, die Holzklötze zu befördern, und bey den Jagden zu erscheinen.

An standhaften Giebigkeiten der Unterthanen werden entrichtet:

an Erbgrundzinsen	3546 fl.	56½ kr.
— Robothrelaition	3743 „	36 „
— Hauszinsen	211 „	20 „

Von dem Feschtietitzer und Kwasnayer Mayerhofe hat sich die Obrigkeit nebst den Wirthschaftsgebäuden annoch vorbehalten:

758 3/5 Nied. Oesterr. Metzen Aecker,
155 1/5 — — — Wiesen,
37 2/5 — — — Gärten,
— 1/5 — — — Huthweiden,
208 1/5 — — — Teichgründe,

welche vom 1. November 1810 bis Ende Oktober 1819 gegen einen nach der Skala des höchsten Finanzpatents reduzirten Zins von 1313 fl. 26 kr. verpachtet, dann 41 1/5 Nied. Oest. Metzen Gärten und 12,843 3/5 Nied. Oesterr. Metzen Waldungen, die in eigener Regie befindlich, endlich 638 1/5 Metzen Zurottgründe, die noch zur obrigkeitlichen Disposition vorhanden sind.

Zu dieser Herrschaft gehören ferner:

a) Ein Bräuhaus, worin 18 Fäßer 1½ Einer Bier in vollem Guße erzeuget werden.

b) Eine bis Ende Oktober 1819 gegen einen Zins von 571 fl. verpachtete Branntweinschanks-Gerechtigkeit.

c) Ein Ziegel- und Kalkofen.

d) Drey eingekaufte Leinwandbleichen, wobey sich die Obrigkeit das Vorkaufsrecht und die Laudemial-Entrichtung bey Besitz-Veränderungen in auf- und absteigender Linie vorbehalten hat.

e) Ein Privat-Eisenwerk mit einem Schmelz-Ofen, einem Frisch- und einem Zainhammer.

f) Ein schutzunterthäniges Städtchen, und 26 Rustikal- und Domestikal-Dörfer.

g) Sechs ausgesetzte Wirthshäuser und 14 Bierschanken, von welchen 54 fl. jährlich an Zins eingehen.

h) Vierzehn eingekaufte Mahl- und Brettsäge-Mühlen, von welchen 468 fl. 40 kr. an Zins entrichtet werden.

i) Ein Kalk- und ein neu entdeckter, sehr ausgiebiger Steinbruch.

k) Ein obrigkeitliches geräumiges Schloß in Kwasnay.

l) Ein Spital in Sollnitz.

m) Drey Pfarr- und eine Filialkirche, drey Pfarreyen und vier Schulen.

n) Das Patronatsrecht.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 28.982 fl. in Konventions-Münze als Reugeld bey der Versteigerungskommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. Kammeral-Prokurator vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungs-Akte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Reugeld hat der Meistbiethende, so fern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren; ausserdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschlusse der Lizitations-Verhandlung zurückgestellet werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft, baar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der beyden übrigen Drittel fünf Jahres-Fristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit 5 vom 100 verzinset werden.

Bey gleichem Kaufschillings-Anbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate erstehet, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibes-Erben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steigerungs-Tagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kaufslustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bey der Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen. Prag am 28. November 1818.

Nachricht
von der kaiserl. königl. böhmischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.

Das Stiftungsfondsgut Oberkrez wird feilgebothen.

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 9. l. M. wird das Stiftungsfondsgut Oberkrez am 27. Jäner 1819 in der 10. Vormittagsstunde in dem Gubernial-Sitzungs-Saale öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Dieses Gut liegt im Kaurzimer Kreise, und der Ausrufspreis ist nach Abschlag des allerhöchst genehmigten zwanzigperzentigen Nachlas-

ses auf 91,179 fl. 4 kr. in Konventions-Münze bestimmt.

Dazu gehören eine Mayerey und der sogenannte Spitalhof, wovon die Gründe, nämlich

683 4/16 Neu. Oesterr. Metzen Aecker,
109 15/16 — — — Wiesen,
6 10/16 — — — Gärten,
162 12/16 — — — Hutweiden,
35 14/16 — — — Teichgründe,

vom 1. November 1816 bis Ende Oktober 1819 gegen einen jährlichen Zins von 16,691 fl. 4 kr. W. W. im Gelde, dann 86 Metzen 5 7/8 m. Korn, 25 Metzen 8 7/8 m. Gerste, und 60 Metzen 12 1/2 m. Haber in natura verpachtet, dagegen 96 Joch, 553 □ Klafter Waldungen, ausschließlich der annoch strittigen Waldstrecken, zur eigenen Benützung vorbehalten sind.

Ob zwar die in 3042 Zug- und 972 Handtagen bestehende Naturalrobath von den Unterthanen nach dem mit Ende Oktober 1819 ausgehenden Kontrakte gegen einen Betrag von 806 fl. 27 kr. reluirt wird, so hat sich doch die Obrigkeit die zum Wirthschaftsbetriebe nöthigen Zug- und Handarbeiten gegen festgesetzte Löhnungen vorbehalten.

Dieses Gut hat zwar kein Bräuhaus, jedoch:

a) Das Schankrecht, wozu zwey ausgesetzte Wirthshäuser und 3 Bierschanken zugehören, von welch ersteren an emphyteutischem Zinse 122 fl. 20 kr., und von Letzteren an zeitweilig verpachtetem Bierschanknutzen 54 fl. 30 kr. eingehen; ferner

b) fünf gemischte Dörfer und eine Rustikalchaluppe im Dorfe Czemetitz. Die Urbarialgaben und Häuserzinse betragen 157 fl.

c) Eine eingekaufte Dominikal-Mühle, wovon 50 fl. an Zins entrichtet werden.

d) Eine Kalk- und Ziegelbrennerey.

e) Zwey Steinbrüche und einen Kalksteinbruch.

f) Drey Jagd-Revieren, wovon eine auf unbestimmte Zeit der k. k. Reservat-Jagdbarkeit gegen einen Zins von 9 fl. 36 kr., die übrigen zwey aber bis Ende Dezember 1820 gegen einen Zins von 118 fl. verpachtet sind.

g) Ein Schlössel, welches von den Beamten bewohnt wird, nebst den nothwendigen Wirthschaftsgebäuden.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Theil nehmen will, hat den 10ten Theil des Ausrufs-Preises mit 9118 fl. in Konventions-Münze als Reugeld bey der Versteigerungskommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. Kammer-Prokurator vorläufig geprüfte, und bewährt gefundene, Sicherstellungs-Akte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte, oder sichergestellte Reugeld, hat der Meistbiethende, so fern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschluße der Lizitations-Verhandlung zurückgestellet werden. Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufs-Aktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes, baar erleget werden; dagegen werden zum Erlage der beyden übrigen Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit 5 vom 100 verzinset werden.

Bey gleichem Kaufschillings-Anbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher dieses Gut unmittelbar vom Staate erstehet, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibes-Erben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse werden bey der Steigerungs-Tagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kaufslustigen können die Güter-Beschreibung und Abschätzung bey der Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen.

Prag am 27. November 1818.

Nro. 9999.

Kundmachung.

(Wilhelm Klein's Lehrbuch zum Unterrichte der Blinden betreffend.)

Der Direktor des Blinden-Institutes zu Wien, Wilhelm Klein, hat ein Lehrbuch zum Unterrichte der Blinden verfaßt, welches zu Wien bey Anton Straus gedruckt, und zu dem zweyfachen Zwecke bestimmt ist:

a) Die Grundsätze und Maßregeln darzustellen, nach welchen an dem Wiener Blinden-Institute verfahren wird.

b) Andern, welche Beruf und Gelegenheit haben, an der Bildung der Blinden Theil zu nehmen, obige Grundsätze und Maximen

als Hilfs-Mittel ihrer Sorgfalt anzubiethen.

Da dieses Werk seinem Zwecke vollkommen entsprechend befunden wurde, so wird dasselbe, in Folge hohen Studien-Hofkommissions-Dekretes vom 14ten November dieses Jahres, Zahl 3879, und Regierungs-Intimation vom 7ten dieses Monats, Zahl 23.784, zur größtmöglichsten Beförderung der Gemeinnützigkeit hiermit allgemein empfohlen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 31. Dezember 1818.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Die Benefizial-Expositur Aschau, k. k. Landgerichtes Hopfgarten und Dekanates Brixen im Brixenthale, ist zu besetzen.

Die Kompetenten haben ihre Bittschriften innerhalb 5 Wochen allda einzureichen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 30. Dezember 1818.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Georg Baumgartner, bürgerl. Lederermeisters dahier, und auf die vom k. k. Landgerichte Salzburg zum gemeinsamen Verkaufe der dahin mit den hierher gehörigen jurisdiktionsbaren Realitäten beygebrachte Bewilligung in die öffentliche Versteigerung seines Wohnhauses bey der St. Andrä-Kirche dahier, Nr. 517, nach der Schätzung zu 6600 fl. Reichs- oder 5500 fl. Wiener Währung, der bürgerlichen Lederer-Gerechtsame, in der Schätzung zu 600 fl. R. oder 500 fl. W. W., und des Ledererstampfes sammt Zugehör im Lazareth-Wäldchen, geschätzt auf 2000 fl. R. oder 1666 fl. 40 kr. W. W. in einem Gesammtausrufe zu 9200 fl. R. oder 7666 fl. 40 kr. W. W. gewilliget worden.

Die Kaufslustigen haben daher zu dieser Versteigerung den 16. künftigen Monats Jäner 1819 Nachmittags um 4 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe daselbst zu Protokoll zu geben; dabey wird erinnert, daß die genauere Beschreibung dieser Realitäten und die Verkaufsbedingnisse sowohl bey dem hiesigen Advokaten, Dr. Salzer, als auch in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden können.

Salzburg den 28. November 1818.

Bekanntmachung.

Mit hoher Bewilligung wird die bisherige Sattlerwerkstätte im hiesigen Bürgerspitale nebst dazu gehörigen Behältnissen auf drey nacheinander folgende Jahre, vom 1. März 1819 angefangen, verpachtet.

Die Pacht-Versteigerung geht den 26. Jänner 1819 bey der unterzeichneten Administration vor sich, allwo der Ausrufspreis und die Pachtbedingnisse täglich in Erfahrung gebracht werden können.

Salzburg am 26. Dezember 1818.

K. k. Administration der Wohlthätigkeits-Stiftungen allda.

R. Eder.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Edikt.

In dem dasigen Hypothekbuche findet sich auf der Behausung des dermaligen Wagnermeisters, Andreas Bernegger im Markte Golling, seit 7. July 1707 ein Schuld- und Bürgschaftsbrief auf 200 fl. R. W. für die Rosenkranz-Bruderschaft zu Kuchl vorgemerkt.

Da diese Schuld wahrscheinlich schon lange heimbezahlt ist, so wird derjenige aufgefordert, welcher dieselbe in Anspruch zu nehmen gedenkt, diese Schuld-Urkunde vor Umfluß eines Jahres um so gewisser dahier vorzulegen, und sich über seine Rechte auszuweisen, als dieselbe widrigen-

falls nach Umfluß eines Jahres amortisirt und für kraftlos erklärt werden wird.

Hallein den 4. November 1818.

Kaiserl. königl. Landgericht Hallein.

Strobl, Landgerichts-Verweser.

Gant-Proklam.

Von dem unterfertigten k. k. Landgerichte wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche Vermögen des Joseph Mayr, Alleinbesitzers des zum k. k. Rentamte Fischhorn grundbaren Stephlbauern-Gutes zu Uttenhofen, und mehrerer walzender Stücke, erkannt worden.

Diesemnach wird Jedermann, der an gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, erinnert, bis zum 20. März des künftigen Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen schriftlichen Klage wider den k. k. Advokaten, Joh. Evangel. Trippel zu Zell am See, als aufgestellten Konkursmasse-Vertreter, bey diesem k. k. Landgerichte um so gewißer einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als sonst nach Umfluß des bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Salzburg befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden müssen, wenn ihnen ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie ein Eigenthum aus der Masse zu fordern hätten, oder ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche säumige Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Bestättigung der Güter-Verwalter, oder Ernennung anderer, dann zur Wahl eines Kreditoren-Ausschusses, zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung und Bestimmung der fernern Maßregeln, hinsichtlich der Masse, auf den 26. März künftigen Jahres Früh bis 8 Uhr in dasiger Amtskanzley Tagsatzung gegeben, und hierzu sämmtliche Gläubiger unter der Rechtsfolge eingeladen, daß die Nichterscheinenden, sofern sie kein Vorrecht genießen, als der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger beygetreten gehalten werden sollen.

Am 17. Dezember 1818.

K. k. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf den erfolgten Tod der Anna Fellerin, Kbschin im Oekonomiehofe allda, wird hiemit bekannt gemacht, daß alle jene, welche an ihren Verlaß Ansprüche zu haben glauben, dieselben bey dasiger Gerichtsstelle am 30. des künftigen Monats Jäner um so gewisser anzumelden und darzuthun haben, als ansonst die Abhandlung ohne weitere Rücksicht gepflogen werden würde.

Am 21. Dezember 1818.

Kais. königl. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

chemischer Feuerzeuge

von der auserlesensten Gattung. Dauerhaftigkeit und Bequemlichkeit an äußerer Form, sowohl auf Reisen, als zum täglichen Gebrauche.

Diese Feuerzeuge bestehen in Büscheln zu 100 und 200 Stücken Zündkerzeln von verschiedenen Farben, und sind mit oder ohne gefüllten, hierzu ganz geeigneten Gläschen, gegen billigste Preise zu haben: für dermal in der Schöpfer'schen Behausung am Kranzlmarkte, Nr. 17, im zweyten Stocke.

Bekanntmachung.

Es stehet aus freyer Hand eine Tändlers-Gerechtsame sammt Waarenlager zu verkaufen.

Kaufsliebhaber belieben sich des Näheren wegen im Comtoir dieser Blätter zu erkundigen.

Vermischte Aufsätze.

Die Zeichensprache.

Unter Jakob dem Ersten war ein spanischer Gesandter in London, der ein sehr gelehrter Mann seyn mußte, denn unter andern tiefsinnigen Gedanken ging er auch damit um, eine Zeichensprache auszufinden, welche ohne Worte und Schrift alle Welt verbinden sollte. Eines Tages beklagte er sich im Gespräche gegen den König, daß er von den Gelehrten bey seinen Bemühungen gar nicht unterstützt würde. Jakob sagte ihm, er habe in Aberdeen (in Schottland) einen Professor, der sich mit eben diesem Gegenstande beschäftigte. Voller Freude bestand der Spanier darauf, die Reise nach Aberdeen unverzüglich anzutreten, um sich mit dieser sympathetischen Seele in Verkehr zu setzen. Der König stellte ihm vergeblich vor, daß er 600 englische Meilen weit zu reisen hätte: er machte sich auf den Weg. Wohl oder übel mußte Jakob nun die Universität von Aberdeen benachrichtigen, daß sie den Gesandten nach Würden empfangen, seinem Begehren genügen, ihn aber bald möglichst wieder zurückschicken möchte. Die arme Universität gerieth in große Verlegenheit; denn jener Professor war auf unbestimmte Zeit abwesend, und nachdem der feyerliche Empfang des Gesandten vorüber war, erschracken die Professoren über seine Erklärung, ihres Kollegen Rückkehr, sollte es ihn auch ein Jahr lang aufhalten, abwarten zu wollen. Endlich fiel ihnen ein Kunstgriff ein. Es war ein Metzger in Aberdeen, Geordi mit Namen, einäugig, sonst aber ein erzlustiger und durchtriebener Gesell. Dem behingen sie mit dem Professor-Mantel und Baret damaliger Zeit, belehrten ihn, wovon die Rede sey, und nachdem sie dem Gesandten die Rückkehr ihres Kollegen gemeldet und seine Befehle zu einer öffentlichen Sitzung eingeholt hatten, stellten sie ihn auf den Katheder des Hörsaales. Alle Anwesende waren auf den Ausgang gespannt. Der Gesandte schritt feyerlich auf den nachgemachten Professor zu, und hob einen Finger auf. Geordi erhebt, statt Antwort, deren zwey. Nun zeigt ihm der Gesandte drey Finger; Geordi macht eine Faust und bietet sie ihm mit strenger Gebährde dar. Der Gesandte zieht eine Orange aus der Tasche und zeigt sie ihm hin; Geordi sucht ein Stückchen schwarzes Haberbrod aus der seinen, und legt es jenem sehr selbstzufrieden vor Augen. Der Gesandte scheint hocherfreut, macht eine tiefe Verbeugung und begibt sich hinweg. Ehrerbietig fragen die Professoren den vornehmen Gast, wie ihn ihr Kollege befriedigt? O das ist ein köstlicher Mann! ruft dieser; der ist mehr als alle Schätze Indiens werth! Ich zeige ihm einen Finger, der die Einheit Gottes darstellte; er hebt deren zwey auf, zum Beweise des Vaters und des Sohnes. Ich biete ihm drey dar, um die heilige Dreyfaltigkeit zu bezeugen; er zeigt mir die geschlossene Faust zum Beweise, wie diese drey nur Eins sind. Ich bringe eine Orange zum Vorscheine als Symbol, daß uns Gott nicht nur die tägliche Nothdurft, sondern auch alle Süßigkeiten des Lebens schenkt, — da stellt der bewundernswürdige, erstaunliche Mann ein Stücklein Brod vor meine Augen, um mich zu erinnern: das sey das Wesentliche, jeder Ueppigkeit, jeder Eitelkeit vorzuziehen.

Sobald sich Se. Excell. zurückgezogen, draugen diese Herren auch in ihren Mitbürger Geordi, die Bedeutung, welche er den vorgestellten Zeichen gegeben hatte, zu erfahren. Sie fanden diesen sehr zornig. „Euer Gesandter ist ein Grobian, sagte er. Erstlich zeigte er mir einen Finger, um mir meine Einäugigkeit vorzurücken; da wies ich ihm aber meine zwey, zum Zeichen, daß mein eines Auge besser sehe, wie seine beyden. Da hebt er drey Finger auf, als wolle er sagen, wir beyde hätten nur drey Augen. Fast wäre mir nun die Galle überlaufen — doch euretwegen hielt ich mich und machte ihm nur eine tüchtige Faust. — Bringt der Geck eine Orange zum Vorscheine, recht zum Spotte, als wolle er sagen: so etwas kann euer armes, elendes Land nicht hervorbringen! — Aber da zeigte ich ihm ein Stück guten schottischen Haberkuchen, zum Beweise, daß mir alle seine Leckereyen höchst gleichgültig sind. Wahrhaftig, ich hätte es ihm noch ins Gesicht geworfen, wäre er nicht zur rechten Zeit abmarschirt.

Fragen und Antworten.

Welches ist das beste Deutsch? — Dasjenige, das vom Herzen geht.

Welcher ist wohl der seltsamste Vogel? — Ein Gelehrter, der reich ist.

Welche sind die schwersten Arbeiten? — Die Arbeiten eines Regenten, eines Lehrers und einer Gebährerin.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 4. Salzburg den 11. Jäner 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

(Versteigerung des dem nied. österr. Religions-Fonde gehörigen halben Feldzehents am Steinhofe, bey Inzersdorf am Wienerberge, im Kreise U. W. W.)

Am 15. Februar 1819, Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Rathssaale des hiesigen Regierungsgebäudes der dem nieder österr. Religions-Fonde gehörige halbe Feldzehent am Steinhofe bey Inzersdorf am Wienerberge im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Dieses Zehent-Recht ist eine Dominikal-Gülte und erstreckt sich auf den Bezug des halben Zehentes von 301 Jochen Aecker.

Der Ausrufspreis ist 8115 fl. in Conventions-Münze.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes zu dem Besitze von Realitäten geeignet ist, und denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie diesen Dominikal-Zehent erstehen, für sie und ihre Leibes-Erben in gerader absteigender Linie die durch die Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte, den Käufern der Staatsgüter allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafel-Fähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises in Conventions-Münze bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und nied. österr. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte fidejussorische Sicherstellungs-Akte beyzubringen.

Die Hälfte des Kaufschillings ist unmittelbar nach erfolgter Genehmigung, noch vor der Uebergabe, zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf der Zehentgülte in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert verzinset wird, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werths-Anschlag und die nähere Beschreibung des Zehents sind bey der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Administration im Jakober-Gäßchen, Haus-Nr. 864, einzusehen.

Auch kann der Zehent-Bezirk selbst besichtiget werden.

Wien den 14. Dezember 1818.

Von der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.

Nro. 10,142.

Cirkulare.

(Schnellere Postbeförderung betreffend.)

In Folge höchsten Hofkammer-Dekretes vom 24. d. M., Präsidial-Zahl 2169, und Regierungs-Eröffnung ddo. 26. d. M., Zahl 25,068, wird zum Behufe der möglichst schnellen Postbeförderung die Verfügung bekannt gemacht, daß

a) keine Behörde sich erlauben darf, die Post bey den Postämtern über die in dem Stundenpasse bestimmte Expeditions-Zeit aufzuhalten;

b) daß bey Elementar-Zufällen, wodurch die Postbeförderung gehemmt wird, wie z. B. bey Verschneyung der Strasse, bey Zerstörung der Brücken u. s. w., die Ortsobrigkeiten und Gemeinden unverzüglich Beystand und Hülfe zur Beförderung der Post leisten, und

c) daß die Fuhrleute und andere Wägen nach den bestehenden Vorschriften der Post sogleich immer ausweichen, oder wo dieses nicht möglich wäre, sich so stellen und anhalten, daß die Post unaufgehalten und schnell vorbeyfahren kann.

Der Stadt-Magistrat, die k. k. Landgerichte und die Stiftungs-Administrationen haben sich hiernach zu benehmen und das Publikum davon in Kenntniß zu setzen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 31. Dezember 1818.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 10,134.

Cirkulare.

(Die Ueberladungen betreffend.)

Es ist von Seite der Strassenbau-Behörden die Anzeige geschehen, daß, ohngeachtet der von jeher auch dieses Landes bestandenen Verordnungen, und zwar insbesondere der erzbischöflichen Wegordnung vom 10. Dezember 1756 und 23. Oktober 1786, der k. k. österr. Regierung vom 26. Jäner 1809, Nr. 1423, und der k. b. Regierung vom 30ten August 1815, Kreisblatt Stück 71, gegen die Ueberladungen der Güter-Fuhrwerke, dennoch dieselben auf eine solche Art überhand nehmen, daß es zum Nachtheile der Strassen durchaus nicht mehr geduldet werden darf, und nöthig ist, mit größter Strenge gegen die Gesetz-Uebertreter zu verfahren.

Man hat Ladungen von 100, von 150 und 200 Ctn. bemerkt, wodurch außer dem höchsten Nachtheile für Strassen und Brücken auch noch große Gefahr für die Ladung, das Gespann und die Knechte, dann für alles, was sich vor und hinter einem solchen Fuhrwerke befindet, in diesem Lande besonders entsteht, wo die Strassen über Gebirge geführt sind.

Es wird demnach, obschon auch die bisher bestandene Gesetzgebung hierin mit der k. k. österr. beynahe übereinstimmt, dasjenige hiermit bekannt gemacht und zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt, was die k. k. österreichischen Gesetze hierüber bestimmen. Diesen gemäß und zwar laut Patent d. d. 12. August 1747 und 20. Juny 1788, und Hofverordnung vom 27. May 1792; dann der k. k. Hofkanzley vom 4. April 1805 kund gemacht in Oesterreich ob der Enns am 13. April werden allen Fuhrleuten Ladungen über Sechzig Centen inclus. des Wagens verbothen, und dieselben gewarnt, daß man ihre Frachten abwägen, und wenn sie darüber betragen, sie zum Abladen verhalten, und die Verführung auf einen Wagen nicht dulden, beynebst aber die höchst bestimmte Strafe von 10 fl. abnehmen werde.

Es werden demnach alle k. k. Landgerichte und der hiesige Stadtmagistrat angewiesen, diese Anordnung allen ihnen als Fuhrleute von Gewerb bekannten Insessen eigens bekannt zu machen, dann aber selbst und durch das untergeordnete Polizey-Personal genau auf die Fuhrleute Acht haben zu lassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß derley, der Ueberladung verdächtige Fuhrwerke, angehalten, zur nächsten Mauthstation oder Landgerichte geführt, dort ihre Ladung abgewogen, sie zur Abladung verhalten, und die Strafe eingebracht werde, welche nach Abzug des Apprehendenten-Drittels dem Strassenfonde zu Gunsten, anher einzusenden ist.

Eben so wird unter Einem durch Verwendung an die betreffenden Behörden veranlaßt, daß eben diese Aufsicht, Anhaltung und Ueberlieferung an die Gerichte zur Behandlung und Bestrafung durch das k. k. Bankal- und durch das Strassenbau-Personale erfolge, welchem von Seite der Landgerichte alle Assistenz zu leisten ist.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 4. Jäner 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Karl Wöhrer, bürgerl. Kirschnermeisters, als aufgestellten Stanislaus und Anna Maria Erlacher'schen Konkursmasse-Verwalter, nach vorläufiger Einvernehmung der Hypothekargläubiger, und weil die vom vormaligen k. k. Stadtgerichte erlassenen Feilbiethungs-Edikte ohne Erfolg waren, in die dritte Feilbiethung der zur Stanislaus und Anna Maria Erlacher'schen Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

a) des Bräuhauses und der damit in Verbindung stehenden realen Bierbrauers- und Wirthsgerechtsame, nebst den dazu gehörigen Kellern, der Stallung, und dem sogenannten Treiberstadl vor dem Michaelsthore, zusammen in einem Ausrufspreise zu 13,640 fl. Reichs- oder 11,366 fl. 40 kr. Konventionsmünze Wiener Währung;
b) des halbgemauerten Stadels zu St. Joseph, im Ausrufspreise zu 1000 fl. Reichs- oder 833 fl. 20 kr. Wiener Währung;
c) des hierher gehörigen Antheils an der Leithen am Kapuzinerge, im Schätzungsanschlage zu 150 fl. Reichs- oder 125 fl. W. W.
d) der Wiese nächst dem Leprosenhause zu Mülln, im Anschlage zu 30 fl. Reichs- oder 25 fl. W. W.; endlich
e) des Epitaphiums im Kreutzgange zu St. Sebastian, im Ausrufspreise zu 30 fl. Reichs- oder 25 fl. W. W., gewilliget worden.

Da nun zur Versteigerung der sub a) genannten Realitäten der 15. des Monats Hornung 1819 bestimmt ist; so haben die Kaufslustigen an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und daselbst ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. Am nämlichen Tage Früh um 10 Uhr wird daselbst die sub b) bezeichnete Realität, um 10½ Uhr jene sub c), um 11 Uhr jene sub d) und um 11½ Uhr die sub e) aufgeführte, öffentlich versteigert.

Die Bedingnisse, unter welchen diese Realitäten feilgebothen werden, sind folgende:

1) Bleiben die Hypothekar-Kapitalien dem Meistbiethenden, gegen sich vorbehaltener halbjährigen Aufkündung, und 5 Proc. Verzinsung, und mit Vorbehalt und ohne Erneuerung der früher bestellten Hypotheken, auf den erkauften Realitäten in so weit liegen, als sie bey dem erfolgenden Verkaufe derselben gesetzlich versichert seyn werden; es sind daher
2) die sich nicht als gesetzlich gesichert zeigenden Beträge in jedem Falle zur Hälfte sogleich in Baarem, und zur andern Hälfte in einem halben Jahre, mit Vorbehalt des früheren Hypothekrechtes und gegen 5 Proc. Verzinsung, zu bezahlen;
3) Wird das Brauhaus mit der realen Bierbrauers- und Wirthsgerechtsame nebst den dazu gehörigen Kellern und der Stallung, dann dem Treiberstadl, zusammen ausgebothen; von den übrigen obbenannten Objekten aber jedes einzeln zur Feilbiethung gebracht.

Ferner werden am nämlichen Tage, und zwar Nachmittags um 3 Uhr, dem Ansuchen der Gläubiger gemäß, auch die zu dieser Masse gehörigen Staatspapiere nach dem zur Zeit der Feilbiethung sich zeigenden Kurse zum öffentlichen Kaufe ausgebothen, als:

a) acht königl. baierische Lotterie-Loose sub Nro. 1402, 1869, 1868, 798, 1683, 1643, 1722 und 1419, à 10 fl., zusammen pr. 80 fl.;
b) eine salzburgische Landschafts-Obligation, d. d. 1. Jäner 1810, à 5 Proc., sub Nro. 299, Liquid. Nro. 240, pr. 100 fl.;
c) eine königl. baier. Landaulehens-Partial-Obligation des Salzachkreises, Nr. 934, d. d. München 1. September 1809, à fünf Proc., pr. 50 fl.;
d) eine detto des Oberdonaukreises, Nr. 1145, d. d. München 1. September 1809, à fünf Proc., pr. 50 fl.;
e) zwey kaiserl. österreichische Einlösungsscheine, à 100 fl., zusammen pr. 200 fl.; welche Staatspapiere dem Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung eingeantwortet werden.

Im Uebrigen kann über die Beschaffenheit der obbeschriebenen Realitäten und der darauf haftenden Giebigkeiten und Lasten in der Registratur dieses k. k. Stadt- und Landrechtes Erkundigung eingeholt und wird wegen den gleichfalls zur

Masse gehörigen, zur öffentlichen Versteigerung geeigneten Fahrnissen, nach Einvernehmen der Gläubiger, nachträglich das Weitere bestimmt werden.

Salzburg den 22. Dezember 1818.

Bekanntmachung.

Mit hoher Bewilligung wird die bisherige Sattlerwerkstätte im hiesigen Bürgerspitale nebst dazu gehörigen Behältnissen auf drey nacheinander folgende Jahre, vom 1. März 1819 angefangen, verpachtet.

Die Pacht-Versteigerung geht den 26. Jänner 1819 bey der unterzeichneten Administration vor sich, allwo der Ausrufspreis und die Pachtbedingnisse täglich in Erfahrung gebracht werden können.

Salzburg am 26. Dezember 1818.

K. k. Administration der Wohlthätigkeits-Stiftungen allda.

R. Eder.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 1. bis 8. Jäner 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder ungleichen Geschlechtes. Getraut: Mathias Kürbas, Tabak-Aufseher, 46 Jahre alt, mit Johanna Krotzmayr, von Sedlitz in Böhmen gebürtig, 34 Jahre alt. Gestorben: Edeltia Radauer, Jägers-Wittwe, 78 J. alt, durch einen unglücklichen Fall. Frau Maria Anna Fontain, Hofzumgeldschreibers-Wittwe, 72 J. alt, am Schlagflusse; ferner 1 Kind männl. Geschlechtes, 1 Jahr und 11 Monate alt, an der häutigen Bräune.

Pfarre Mülln. Gestorben: 1 Kind, weiblichen Geschlechtes, 1 Jahr und 9 Monate alt, an der Auszehrung.

Gnigl und Aign. Geboren: 3 Kinder, 1 männl. und 2 weibl. Geschl. Gestorben: Mathias Wallner, Zimmermann und Hausbesitzer in der Gnigl, verehel. Standes, 30 J. alt, am Nervenfieber. Rupert Ferstl, Dienstknecht im Rauchenbichler-Hofe, der Zeit im Krankenhause allda, led. Standes, 67 J. alt, an der Lungen- und Leberschwindsucht.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Amortisations-Edikt.

Auf dem von Barbara Prutscherin hinterlassenen Freyorte außer dem Jägerhofe in Abfalter haftet im Hypothekbuche noch immer ein dem St. Michael-Gotteshause, der Pfarre Petting, den 24. December 1767 verbrieftes Kapital pr. 250 fl. Reichswährung, welches Kapital aber am 26. Oktober 1802 baar heimbezahlt worden ist.

Da nun diese Schuld-Urkunde nicht vorzufinden, an deren Kassirung aber den Erben besonders gelegen ist, so wird derselben Bitte zu Folge, der Inhaber derselben hierdurch vorgeladen, solche in der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen um so verläßiger mit den Eigenthums-Beweisen hier zu produciren, als solche widrigenfalls für nichtig gehalten, und ihr Vorzeigen nicht mehr gehört werden würde.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg den 21. November 1818.

v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf den erfolgten Tod der Anna Fellerin, Köchin im Dechantshofe allda, wird hiemit bekannt gemacht, daß alle jene, welche an ihren Verlaß Ansprüche zu haben glauben, dieselben bey dasiger Gerichtsstelle am 30. des künftigen Monats Jäner um so gewisser anzumelden und darzuthun haben, als ansonst die Abhandlung ohne weitere Rücksicht gepflogen werden würde.

Am 21. December 1918.

Kais. königl. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Hopfgarten wird anmit bekannt gegeben, daß nachstehende, zur Franz Xaver Leitner'schen Konkurs-Masse gehörige Effekten im Wege der öffentlichen Versteigerung werden feilgebothen werden, als:

a) Das Haus im Markte Hopfgarten, mit Nro. 12 bezeichnet, welches dem löblichen St. Jakob- und Leonhard-Gotteshause dahier mit 1 fl. R. W., und dem Urbar-

Mayerhofe daſelbſt mit 12 kr. R. W. Dienſt unterworfen iſt, ſammt der dabey befindlichen reellen Krämerey- und Bierſchankgerechtſame, dann dem hierzu gehörigen Einfange von 1⅛ Tagbau, wovon zum k. k. prov. Rentamte Kirchberg jährlich 4 kr. R. W. Neuſtift abzureichen kommen im Ausrufs-Preiſe pr. 5800 fl. R. W.

b) Die reele Krämerey-Gerechtſame nebſt Häuschen und Gärtchen in Itter, welches mit Franz Leitner beym Steiner in Hopfgarten gemeinſchaftliches Eigenthum, in der Benützung alle zwey Jahre abwechſelt und mit jährlichen 15 kr. R. W. Novalſtift oder Willen-Geld behaftet iſt; im Anſchlage pr. 300 fl. R. W.

c) Der ſogenannte Leitner-Auger, auch Bodenpeunte genannt, nebſt Stallung, Wagenſchupfe, Obſt- und Wurzengarten; im Anſatze pr. 1000 fl. R. W.

d) Der ſogenannte Fruhmeß-Auger nächſt dem Binderhäuschen zu Hopfgarten, mit Wurz-Gärtl; im Ausrufe pr. 400 fl. R. W.

Bedingniſſe:

1) Unter dem Ausrufspreiſe wird kein Anboth angenommen.

2) Werden dem Käufer des Hauſes und der Gerechtſame mehrere Fahrniſſe eingegeben, wovon ihm am Tage der Verſteigerung das Verzeichniß wird vorgelegt werden; die übrigen Fahrniſſe aber werden gleich nach den Realitäten gegen baare Bezahlung verſteigert.

3) Der Käufer der Behauſung nebſt Gerechtſame kann erſt zu Georgi 1819, wo ſich der Pacht endet, aufziehen, die mit dem nöthigen Dünger verſehenen Gründe aber können im Frühjahre ſogleich benützt werden.

4) Werden dieſe Realitäten nicht ad mensuram, ſondern ohne Maaßgewährung, wie ſie vor Augen liegen, veräuſſert.

5) Hat der Käufer ſich am Verſteigerungstage zum mindeſten über ein Kaufsdrittel legal auszuweiſen.

6) Da die vorbenannten Grundſtücke, auſſer den 1⅛ Tagbau Einfang, mit dem Hauſe keinen Guts-Kompler bilden, ſo werden die in a) bis d) enthaltenen Immobilien zwar ſeparirt verſteigert, der Kreditoren-Ausſchuß behält ſich jedoch bevor, daß, wenn ſich ein Käufer für das Ganze hervorthun ſollte, der für die Maſſe nach ihrem Ermeſſen ein vortheilhafteres Anboth machen, als ſich aus dem ſeparirten Verkaufe zeigen würde, die einzelnen Anbothe auſſer Wirkſamkeit zu treten haben.

7) Bringt ein Meiſtbiether die geſammten Gant-Realitäten an ſich, ſo hat er jährlich unaufgekündeter 500 fl. R. W. an die überbunden werdenden Gläubiger, pr. Rata ihrer Guthabungen, in den Terminen Georgi und Martini halbſcheidig, und zwar mit Anfang Georgi 1819, abzuführen; dann der Maria Leitnerin in Hopfengarten, im erſten Jahre 400 fl. und alle folgende Jahre 300 fl. R. W. gegen halbjährige Aufkündigung; dem Anton Leitner alda jährlich 100 fl., ſechs Monat aufkündbar, und der Anna Leitner zu Salzburg jährlich gegen obige Ab- oder Aufkündzeit 200 fl. R. W. zu bezahlen.

8) Werden die Gant-Realitäten an mehr wie Einen Käufer in Separations-Fall gebracht, ſo muß der Haus- und Gerechtſamen-Erſteigerer die Maria und Anton Leitner, mit Ausnahme der Anna Leitner in Salzburg, ſo wie die jährlichen 500 fl. an die ſämmtlich überbunden werdenden Gläubiger unter obbenannten Bedingniſſen zu befriedigen übernehmen; den Käufern der anderen Realitäten aber werden die Kapitalien ohne Beſchränkung gegen 6 monatliche Auf- oder Abkündigung überbunden.

9) Dem Käufer der Behauſung werden auch die dem Kuranten Georg Pichler in Salzburg gehörigen 700 fl. R. W. Kapital pr. Abſchlag am Kaufſchilling angewieſen, die er zu 4 pCt. zu verzinſen hat, und nach des Kurenten Tod im Verluſtes-Falle an die Gantgläubiger, ſonſt an Cridator, Franz Xaver Leitner, zurückfallen.

10) Eben ſo muß derſelbe den ſehr arbeitsfähigen und verwendbaren Aloys Leitner abnähren, ihm das Nöthige im Hauſe belaſſen, gebührend kleiden, und monatlich ihm 1 fl. R. W. auf die Hand geben; wofür dem Haus-Käufer am Kaufsſchilling 700 fl. R. W. erlaſſen werden. Sollte aber der Kurator mit Einſchluß der Ober-Vormundſchafts-Behörde dienlich finden, den Kuranden auf eine andere Art zu verpflegen, ſo muß der Behauſungs-Käufer dieſe ihm abgenommene Laſt mit den ihm belaſ-

senen 700 fl. R. W. reluiren, die er mit 4 pCt. zu verzinsen, und in dem von der Vormundschafts-Behörde zu beurtheilenden Nothfalle gegen 6 monatliche Aufkündigung zu bezahlen hat.

11) Die Verzinsung der Kapitalien fängt durchaus zu Georgi 1819 à 4 pCt. an.

12) Die durch die Baarschaft und den Pacht-Erlös nicht ganz gedeckt werdenden Gerichts- und Gantmasse-Kosten sind beym nicht Gesammt-Verkaufe nach dem Verhältnisse des Kaufspreises auf Abschlag der Kaufsschillinge baar zu bezahlen; die Verbriefungs-Kosten aber kommnen von jedem aus eigenem ohne Abzug des Kaufs-Schillings zu tilgen.

13) Die wie immer gearteten Steuern und Lasten sind ohne Unterschied ihrer Entstehungs-Zeit, so wie Wag und Gefahr, vom Tage der Ersteigerung, beym Hause aber von der Besitz-Ergreifung an, auf sich zu nehmen.

14) Wer für den Namen eines Dritten schlagen und bieten will, hat dieß der Kommission ehevor anzuzeigen; widrigens er in allen rechtlichen Folgen als Selbstkäufer erachtet werden wird.

15) Die Versteigerung beginnt den 8ten Februar 1819, Früh 9 Uhr, in der Behausung des Gantierers.

Den 26. Dezember 1818.

K. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht Hopfengarten.

Dallatore, Landrichter.

D. Fr. Vouban, Adjunkt.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Es stehet aus freyer Hand eine Tändlers-Gerechtsame sammt Waarenlager zu verkaufen.

Kaufsliebhaber belieben sich des Näheren wegen im Comtoir dieser Blätter zu erkundigen.

Vermischte Aufsätze.

Könnte sich das Unglück, welches im Winter öfter durch Schnee-Lavinen entsteht, nicht vermindern lassen?

Der Mensch soll nicht mehr leiden, als er muß; das heißt, nur jene Uebel, welche weder durch praktische Lehre der Vorausgegangenen, weder durch Rath der Zeitgenossen, noch durch die Entwicklung aller eigenen Kräfte verhindert werden können. Der Zaghafte schmiedet selbst seine Hände an die Galeere des Elendes, und bekennt die Armuth an Kraft; der Muthige hingegen ringt vorwärts, durchforscht das Innerste, und erweckt die schlummernden Kräfte, welche oft Unglaubiges gewirkt haben. In dieser Hinsicht hat ein Feind, der immer auf dem Nacken saß, seinem Gegner dadurch herrlichen Nutzen verschaft, daß er ihn nie einschlummern ließ, sondern durch seine Impulse stets zur Thätigkeit weckte. Wer daher nachdenkt, wie einem bisher ganz ungebändigten Uebel Einhalt zu thun, oder dessen Schädlichkeit zu vermindern ist, der hat den Beyfall des Vernünftigen, wenn der Zweck auch nicht erreicht würde. Nach dieser Einleitung will ich meine Meinung zur Beantwortung der gestellten Frage hierher setzen, um weiteres Nachdenken Anderer zu veranlassen.

Schnee-Lavinen sind große, oft ungeheure Schnee-Massen, die in Gebirgen ihren hohen Standort plötzlich verlassen, und nach den Gesetzen der Schwer- und Fallkraft dem Thale zustürzen. Es gibt Wind- und Grund-Lavinen. Wind-Lavinen entstehen im Winter, wenn häufiger Schnee fällt, oder heftige Wirbelwinde denselben in steilen, gefrornen Flächen anhäufen. Grund-Lavinen fahren im Früh-Jahre ab, wenn Wärme eintritt, die Erde aufthaut, und der dichte Schnee, von dieser gelockert, mit eigener Schwere sich losreißt. Erstere sind für den Wanderer gefährlicher; denn sie fliegen im heftigsten Sturmwinde, werfen sich oft von Bergen auf Berge, und verändern betrügend die zuerst genommene Richtung. Letztere fahren schwer an der Erde, suchen den niedrigsten Hohlweg, behalten mehr die gewöhnliche, jährliche Bahn, und so kann der Wanderer auch noch leichter entfliehen. Wahrhaftig, es bangte mir oft, wenn ich durch Schluchten ging, über den Radstädter- oder Felber-Tauern, oder auf dem We-

ge nach Großarl, wenn an dem höchſten Felſen Schnee-Gewölbe hingen, Oekane brauſten, und mich ſchwarze Abgründe angähnten:

Vitrea dum pendent siccatis flumina petris
Et terrent lapsu pondera mira nivis;
Cogeris aut lassus niveos pervadere muros
Appetit et corpus Tartarus ipse tuum! —

Denn man iſt keinen Augenblick ſicher, ob ſich in dieſer Lage nicht eine Lavine lostrennt und unter Krachen, Wind und Donner Alles vor ſich niederſchmetternd herabſtürzt. Die Geſchichte und die aufgeſtellten Marterſäulen zeigen, wie viele Menſchen auf dieſe Art ihr Leben verloren haben. Fünf, acht, zehn, vierzehn Menſchen wurden ſo auf ein Mal begraben. Bisweilen war man ſo glücklich, noch Einige zu retten; allein bey den Meiſten war darum Alles vergebens, weil man bey ſo großer Ausdehnung der Lavine den Ort, wo ſie lagen, unmöglich finden konnte. Das Schickſal dieſer Unglücklichen iſt um ſo trauriger, als man weiß, daß ſelbe oft zwey, drey Tage noch unter dem Schnee leben, und den Hungertod ſterben, wenn ſie nicht angetroffen werden. Einige Beyſpiele haben bewieſen, daß ſolche Unglückliche ſich mit einem nahen Gefährten beſprachen, und ſehr gut hörten, was in der Oberfläche des Schnee's ertönte. Den Druck kann ich nicht mehr aushalten, ſagte Einer zu ſeinem Kameraden, der bald hernach gerettet wurde, und man fand ihn tod. Hunde harren am längſten unter dem Schnee aus. Die Freude eines nach 5 Tagen ausgegrabenen ſchönen lebenden Hündchens, und die Aeuſſerung des Dankes gegen den ehevor nie geſehenen Retter, läßt ſich nicht beſchreiben.

Um ſolche, höchſt traurige Unglücksfälle zu vermindern, dürften folgende Vorſchläge zweckdienlich ſeyn: Zuerſt ſind an beyden Gränzen eines ſo gefährlichen Ortes Aufſeher zu ſtellen, die nach tief geworfenem Schnee, heftigen Winden, eingetretenem Thauwetter, jedem Wanderer das Paſſiren ſo lange verbiethen, bis die größte Gefahr vorüber iſt, oder die Lavinen bereits abgefahren ſind. Gehen aber die Wegmacher mit anderen Reiſenden auf den Tauern ꝛc. und kommt doch, aller angewandten Klugheits-Regeln ungeachtet, eine Lavine, der nicht zu entfliehen iſt, ſo läge Alles daran, ſich ſo zu verwahren, daß man nach geendetem Sturme ſobald möglich entdeckt, und von den öfter des Tages nachſehenden Wegmachern aus dem Schnee herausgearbeitet würde. Zu dieſem Zwecke ſoll an allen jenen Orten, wo die Gefahr anfängt, eine Säule mit einer eiſenen Haſpel errichtet werden, an der eine ſtarke Schnur aufgerollt iſt. Der Wegmacher nimmt die Schnur, reicht jedem Gefährten eine Verzweigung davon, und geht ſo ſtill und ruhig fort; bricht aber unvermuthet ein ſchrecklicher Sturm los, ſo hält man die Schnur feſt, und ſinkt — nicht ohne Hoffnung — hin in die Nacht des allgewaltigen Verhängniſſes. Entdecken nun nach einer Lavine, die Alles mit ihrem Donner in der Nähe ſchon aufſchreckt, die Wegmacher eine abgerollte Schnur an der Säule, dann wiſſen ſie auch, daß Menſchen hier unglücklich geworden ſind, ſie graben derſelben nach, und finden auf dieſe Weiſe leichter die noch lebenden Verſchütteten. Da die Geſetze der Schwerkraft auch in den Lavinen-Maſſen, wie überall, ihre Rechte behaupten, ſo hat man öfter beobachtet, daß leichtere Körper über der Schnee-Maſſe geblieben ſind. Ein durch den Wind erhobenes Schnupftuch, ein Hut ꝛc. zeigten öfter den Verſenkten an, und wurden ſeine Rettung. Dieſen Wink könnte jeder Wanderer auf Wegen benützen, wo jene Säulen-Vorrichtung nicht angebracht wird. Er bindet ſein Schnupftuch flatternd an eine 3 — 4 Klafter lange Schnur, dieſe hält er feſt an der Hand; der Sturmwind der Lavine treibt das Schnupftuch gewiß in die Höhe, und es zeigt über dem Schnee an, wo die haltende Hand liegt. Ein rother Bogen Papier, Hobelſpäne, Hühnerflügel ꝛc. ꝛc., an eine Schnur gebunden, würden das Nämliche leiſten. So waren Strohhüte, die ſich durch Leichtigkeit über der Lavine erhielten, die Anzeige ihres verſenkten Trägers. Aehnliche Vorſchläge, die ſich bey praktiſcher Anwendung immerhin verbeſſern laſſen, müßten in ſolchen Unglücks-Fällen Etwas nützen, bey welchen man bisher noch Nichts verſuchte.

Veranlaſſen dieſe Zeilen einen Anderen, daß er Beſſeres erforſche, ſo iſt mein Zweck erreicht, und ich habe dann nur die Worte zu ſagen: Sey mir willkommen, auch du biſt ein Menſchen-Freund! — und berufen jene Seligkeit zu fühlen, die redliches Nachdenken über Linderung des Leidens unſerer Mitbrüder gewährt.

R****D.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn Kreises.

Landgerichte.	Monat Dezemb. 1818.	Monat Jäner 1819.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel Preis.	Weizen. Geldbetrag.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel Preis.	Korn. Geldbetrag.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel Preis.	Gerste. Geldbetrag.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel Preis.	Haber. Geldbetrag.
			Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	31		8	11 52	95 40	6	6 15	37 27	26	4 19	111 55	—	— —	— —
—	—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Hallein		2	17	14 14	240 50	18	8 49	157 30	78	6 44	520 —	—	— —	— —
—		5	17	14 34	246 42	23	9 —	205 25	73	6 13	449 52	—	— —	— —
—		7	14	14 6	196 45	34	8 45	295 8	22	8 24	183 20	—	— —	— —
Mauerkirchen (Altheim)	28		80	3 —	240 —	112	1 30	168 —	360	1 10	420 —	—	— —	— —
Obernberg	31		154	3 7	479 55	14	1 32	21 28	112	1 5	121 20	21	— 55	19 15
Ried	29		90	3 13	289 30	65	1 40	108 20	140	1 6	154 —	45	1 2	46 30
—	—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Salzburg		5	126	13 32	1705 37	113	8 26	954 47	97	6 23	626 58	33	3 26	113 23
—		7	33	13 36	446 —	10	8 20	83 20	12	6 40	80 —	—	— —	— —
—		9	129	13 36	1798 50	88	8 11	721 27	147	6 27	959 45	37	3 16	121 21

Anmerkung. Bey Altheim, Obernberg und Ried iſt die Berechnung nach Metzen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 5. Salzburg den 15. Jäner 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 24,224.

Cirkular-Verordnung.

(Betreffend die Regulirung der Briefpostgebühren für die Briefe und Packete, welche an portofreye Personen oder Behörden aufgegeben werden, und zwar vom 1. Hornung 1819 angefangen.)

Nach der Cirkular-Verordnung der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, vom 22. April 1817, Zahl 7180, wegen Regulirung der Briefpostgebühren, muß gemäß §. 4, Litt. b, für jene Briefe, welche von Partheyen an portofreye Individuen, oder an öffentliche Behörden aufgegeben werden, die Briefgebühr gleich bey der Aufgabe entrichtet, und der aufgegebene Brief bey der Abgabe franco, das ist, ohne Abnahme eines Porto, an den Addressaten hinausgegeben werden.

Um jedoch für die Zukunft den Korrespondenten, welche an portofreye Personen und an öffentliche Behörden schreiben, eine Erleichterung in der Bezahlung der Briefstare zu verschaffen, haben Seine Majestät der Kaiser, in Folge hohen Hofkammer-Dekretes vom 4. November dieses Jahres, Hofzahl 38,063, über einen allerunterthänigsten Vortrag der erwähnten hohen Hofstelle zu befehlen geruhet, die in dem vorgedachten Paragraphe der Cirkular-Verordnung enthaltene Vorschrift dahin abzuändern, daß die Briefe, welche an portofreye Personen oder an öffentliche Behörden, Aemter, und an einzelne öffentliche portofreye Anstalten, zur Post gebracht werden, nicht mehr frankiret, sondern für solche, vom 1. Hornung 1819 angefangen, bey der Aufgabe die Postgebühren nur zur Hälfte der tarifsmäßigen Briefstare entrichtet werden sollen, wobey sodann die Zustellung eines solchen Briefes an die portofreye Person oder Behörde noch ferner wie bisher, ohne Abnahme oder Aufrechnung eines Porto, Statt zu finden hat.

Dagegen erstrecket sich diese Begünstigung der Halb-Frankatur nicht auf jene Briefschaften, welche von Postporto befreyten Individuen oder Behörden an nicht befreyte Personen abgesendet werden, und für welche die Briefgebühr, wie die erwähnte Cirkular-Verordnung vorschreibt, noch ferner bey der Abgabe des Briefes nach dem vorgeschriebenen Tartarifse zu bezahlen ist.

Diejenigen Personen, Behörden und Aemter, dann jene öffentlichen Anstalten, welchen die Postportofreyheit, oder die Befreyung von der gleich baaren Entrichtung des Porto für die Zukunft zugestanden wird, sind in dem hier nachstehenden Verzeichnisse enthalten.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz den 17. Dezember 1818.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Johann Friedrich Freyherr v. Löhr, k. k. Regierungs-Rath.

Ad Num. $\frac{38041}{1817}$ im Jahre 1818.

Verzeichniß

der Personen, Behörden, Aemter und einzelnen öffentlichen Anstalten, welche in den k. k. österreichischen Landen die Befreyung von den Briefpost-Gebühren zu genieſſen haben.

I. Abtheilung.

Von Personen.

A.

Diejenigen, welche die Postporto-Freyheit ohne alle Beschränkung, das ist, sowohl in der Dienst- als Privat-Korrespondenz für das Inn- und Ausland genieſſen.

Seine Majestät der Kaiser und alle einzelnen Glieder der allerhöchsten Familie.

a) Von den obersten Hofämtern.

Der erste oberste Hofmeister Seiner Majestät des Kaisers.
Der oberste Kämmerer.
Der oberste Hof-Marschall.
Der oberste Stallmeister.
Der oberste Hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin.
Die oberste Hofmeisterin Ihrer Majestät der Kaiserin.
Der oberste Hofmeister Seiner kaiserl. königl. Hoheit des Kronprinzen.

b) Vom Staats- und Konferenz-Ministerium.

Die Staats- und Konferenz-Minister.
Die Staats- und Konferenz-Räthe.

c) Vom geheimen Kabinette Seiner Majestät.

Der geheime Kabinetts-Direktor.
Die geheimen Kabinetts-Sekretäre.

d) Von den Hof-Behörden.

Die Präsidenten der Hofstellen und Hofkommissionen.

e) Von den Länder-Behörden.

Die Gouverneurs und Länder-Chefs.

B.

Diejenigen, für welche die Post-Freyheit nur für das Inland beschränket ist, sich aber sowohl auf die Dienst- als Privat-Korrespondenz erstrecket.

a) Von den Hof-Behörden.

Der Hof- und Vice-Kanzler.
Die Vice-Präsidenten bey den Hofstellen.

b) Von den Länder-Behörden.

Der General-Militär-Gouverneur in Oesterreich ob und unter der Enns, und der kommandirende General in jedem anderen Lande.
Die Präsidenten der Civil- und Militär-Appellations-Gerichte.
Die Präsidenten der Landrechten, das ist, der landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster Instanz.
Die Vice-Präsidenten bey den Länderstellen.

Der Primas Regni Hungariae.
Judex Curiae in Ungarn.
Der Banus Croatiae.
Tavernicus in Ungarn.
Der ungarische Hofkammer-Präsident.
Der siebenbürgische Thesaurarius.
Personal in Ungarn als Präses der k. Tafel.
Präses der königl. Tafel in Siebenbürgen.
Der Vice-Präsident der königl. ungarischen Hofkammer.
Die Obergespäne und Administratoren der Obergespanschaftswürden in Ungarn, Kroatien und Slavonien, dann im Großfürstenthume Siebenbürgen.

Der Erzbischof in Wien.
Der oberste Hof- und General-Landen-Postmeister sammt seiner Familie.
Der erste Leib- und Proto-Medikus Seiner Majestät des Kaisers.
Der Burgpfarrer.
Geistliche Mendicantes primae Classis, als: Kapuziner, Franziskaner, barmherzige Brüder, die Ursuliner- und Elisabethiner-Nonnen.

II. Abtheilung.

Von Behörden, Aemtern und einzelnen öffentlichen Anstalten.

a) Von den obersten Hofämtern.

Oberstho fmeisteramt mit den demselben untergeordneten Aemtern, als:
Hof-Mobilien-Direktion.
Hofgärten-Direktion.
Hofzahlamt.

Hof = Kontrolleramt.
Die Hofwirthſchafts = Officen.
Oberſt = Hof = und Landjägermeiſteramt.
General = Hofbau = Direktion.
Hof = Bibliothek.
Garde = Kommanden.
Oberſtkämmereramt und das demſelben untergeordnete geheime Kammerzahlamt, dann die Schatzkammer,
die vereinigten Naturalien = Kabinette,
dann das Münz = und Antiken = Kabinett.
Oberſt = Hofmarſchallamt.
Oberſt = Stallmeiſteramt und die demſelben untergeordneten Hofgeſtätte
zu Koptſchan in Ungarn,
zu Kladrub in Böhmen,
dann zu Proſkanek und Lippiza in Illyrien.

Die Ordens = Kanzelleyen, namentlich:
des Ordens des goldenen Vließes,
— Militär = Marie = Thereſien = Ordens,
— ungariſchen St. Stephan = Ordens,
— Leopold = Ordens,
— Ordens eiſernen Krone,
— Sternkreutz = Ordens.

b) Von den Hof = Behörden.

Sämmtliche Hofſtellen und Hofkommiſſionen.

c) Von den Länder = Behörden.

Sämmtliche Länderſtellen.
Kreisämter und Delegationen in dem lombardiſch = venetianiſchen Königreiche.
Landesfürſtliche Bezirks = Kommiſſariate in Illyrien.
Landesfürſtliche Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg.
Präturen und Cancellerie del Censo in dem lombardiſch = venetianiſchen Königreiche.
Präturen in Dalmatien.
Geſpanſchaften (Komitate) in Ungarn und Siebenbürgen.
Königliche Städte in Ungarn und Siebenbürgen.
Hafen = Aemter.
Stadt = Hauptmannſchaften.
Polizey = Direktionen.
Zenſurs = Behörden und Bücher = Reviſions = Aemter in den Provinzen.
Provinzial = Landes = Kommiſſariate.
Straſſenbau = Direktionen.

Die Septemviral = Tafel in Ungarn.
Die königl. Tafel in Ungarn und Siebenbürgen.
Die Banal = Tafel in Kroatien.
Die Gerichts = Tafeln in Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen.
Sämmtliche Civil = und Militär = Appellations = Gerichte.
Sämmtliche landesfürſtliche Gerichts = Behörden erſter Inſtanz.
Magiſtrate und Landgerichte nur in Kriminal = Angelegenheiten und ſchweren Polizey = Uebertretungen, dann bey Einſendung der Juſtiz = und Pupillar = Tabellen an die Appellations = Gerichte.

Ungariſche Hofkammer.
Siebenbürgiſches vereinigtes Kameral = und montaniſtiſches Theſaurariat.
Die Zollgefällen = Adminiſtrationen, Inſpektorate und Dreyßigſtämter mit allen ihnen untergeordneten Aemtern, als: Zoll = Legſtätte und Wegmauth = Aemter.
Sämmtliche Gefälls = Direktionen und Adminiſtrationen und Finanz = Intendenzen, mit den ihnen unterſtehenden Salz = und anderen Aemtern, und bey dem Lotto = Gefälle die Lotto = Kollekturen in der ämtlichen Korreſpondenz mit ihren Adminiſtrationen.
Die Staats = und ungariſche Kammeral = Güter = Adminiſtrationen.
Die Verwaltungen der politiſchen Fonds ſowohl in den deutſchen Provinzen als in Ungarn.
Kammeral =, Dreyßigſt =, Salz = und Forſt = Inſpektorate in Ungarn und Siebenbürgen.
Sämmtliche landesfürſtliche Haupt = und Provinzial = Kaſſen.
Oberſte Hofpoſtamts = Verwaltung, dann alle Provinzial = Oberpoſt = Verwaltungen und Poſt = Aemter.
Poſtwagens = Direktion und ſämmtliche Poſtwagens = Expeditionen in den Provinzen.
Dikaſterial = Gebäude = Inſpektion.
General = Hof = Taxamt mit allen Provinzial = Tax = Aemtern.
Hofkammer = Archiv.
Civil = Bau = Direktion.
Banko =, Brücken = und Waſſerbau = Aemter.
Direktionen der Domänen, Tax = und Stämpel = und der vereinigten Gefälle in dem lombardiſch = venetianiſchen Königreiche.
Hof = und ſämmtliche Provinzal = Kammer = Prokuraturen.
Caus. Reg. Directorat in Ungarn.
Fiskal = Direktorat in Siebenbürgen.
Hof = und Staats = Aerarial = Druckerey.
Seidenbau = Inſpektorat.

Fabriken-Inspektion.
Sämmtliche k. k. Aerarial-Fabriken.
Haupt- und Provinzial-Münzämter.
General-, Land- und Hauptmünz-Probier-Aemter.
Sämmtliche Punzirungs-Aemter.
Bergwerks-, Verlags- und Produkten-Verschleiß-Direktion und Faktorey in Wien.
Berg-Aemter und Bergerichts-Substitutionen.
Oberst-Kammergrafen-Amt zu Schemnitz.
Gold- und Silber-Einlösungs-Aemter.
Berg-Direktion und Distriktual-Berggerichte.
Eisenguß- und Aerarial-Hammerwerke.

Hofkriegs-Archiv.
Justiz-Normalien-Kommission.
Akten-Untersuchungs-Kommission.
Haupt-Genie-Amt und Artillerie-Hauptzeug-Amt.
Sämmtliche General-Kommanden, dann Regiments-, Stadt- und Festungs-Kommanden.
Militär-Gränz-Kommanden.
General-Quartiermeisterstab.
Oberstes Schiffamt.
Direktion der Militär-Kirchen-Angelegenheiten.
Militär-Verpflegs-Aemter, Approvisionirungs-Magazins-Aemter.
Judicium milit. mixtum.
Oberkriegs- und Feldkriegs-Kommissariate.
Kontumaz-Aemter.

d) Von den öffentlichen Anstalten.

Sämmtliche unter der unmittelbaren Leitung der Staats-Verwaltung stehende Schul- und Bildungs-Anstalten, dann Konsistorien, Vikariate und Dekanate in Schulsachen, in der Korrespondenz mit Behörden.

Sämmtliche unter der unmittelbaren-Aufsicht der Staats-Verwaltung stehende Straf-Häuser, dann alle öffentliche wohlthätige Anstalten, als: Krankenhäuser, Waisenhäuser und Versatzämter.

Nro. 24,423.

Cirkulare.

Bey der Abhandlung einer geistlichen Verlassenschaft, welche mit den vom Gebrauche des Stämpels nicht befreyten Erben, dann mit der davon befreyten Kirche und Armen gepflogen wird, müssen alle gemeinschaftlich ausgefertigten Schriften und Urkunden, in so fern diese nicht den Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, wie bey einer jeden anderen Verlassenschafts-Abhandlung, mit dem klassenmässigen Stämpel nach Vorschrift des Patentes versehen seyn, und fällt die Entrichtung dieser Stempelgebühr dem nicht befreyten Theile zu.

Bey Urkunden aber, welche dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, ist der klassenmässige Stämpel blos nach demjenigen Betrage der Verlassenschaft zu bemessen, welcher den von dem Gebrauche des Stämpels nicht befreyten Erben zufällt.

Welches zu Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 2., Empfang 16. d. M., Zahl 52,261, hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 17. Dezember 1818.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Innoz. Steinherr Edler v. Hohenstein, k. k. Hofrath.

Kundmachung.

(Versteigerung des dem nied. österr. Religions-Fonde gehörigen halben Feldzehents am Steinhofe, bey Inzersdorf am Wienerberge, im Kreise U. W. W.)

Am 15. Februar 1819, Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Rathssaale des hiesigen Regierungsgebäudes der dem nieder österr. Religions-Fonde gehörige halbe Feldzehent am Steinhofe bey Inzersdorf am Wienerberge im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbietenden verkauft werden.

Dieses Zehent-Recht ist eine Dominikal-Gülte und erstreckt sich auf den Bezug des halben Zehentes von 301½ Jochen Aecker.

Der Ausrufspreis ist 8115 fl. in Conventions-Münze.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes zu dem Besitze von Realitäten geeignet ist, und denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie diesen Dominikal-Zehent erstehen, für sie und ihre Leibes-Erben in gerader absteigender Linie die durch die Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte, den Käufern der Staatsgüter allerhöchst bewilligte Nachsicht der

Landtafel-Fähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises in Konventions-Münze bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und nied. österr. Kammer-Prokuratur vorläufig gepräfte und als bewährt bestätigte fidejussorische Sicherstellungs-Akte beyzubringen.

Die Hälfte des Kaufschillings ist unmittelbar nach erfolgter Genehmigung, noch vor der Uebergabe, zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf der Zehentgülte in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert verzinset wird, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen Rateuzahlungen abgetragen werden.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werths-Anschlag und die nähere Beschreibung des Zehents sind bey der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Administration im Jakober-Gäßchen, Haus-Nr. 864, einzusehen.

Auch kann der Zehent-Bezirk selbst besichtiget werden.

Wien den 14. Dezember 1818.

Von der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.

Nro. 120.

Kundmachung.

In Folge der erflossenen höchsten Bestimmungen hat vom 1. Februar 1819 an, in den von Baiern zurückgelangten Landestheilen, das k. k. österr. Maß und Gewicht sowohl in politischer Beziehung und im gewöhnlichen Verkehre, als auch in zollämtlicher Hinsicht, ausschliessend in Wirksamkeit zu treten.

Im Nachhange wird diese mit hohem Regierungs-Dekrete vom 28. Dez. 1818, Zahl 23.941, dem Kreisamte zugekommene Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß den Unter-Behörden bereits die Muttermaße jeder Gattung zu dem Ende zugestellet worden seyen, damit diese die in dem gewöhnlichen Verkehre erforderlichen Maße genau erproben, durch daran angebrachte Merkmale von Obrigkeitswegen authorisiren, und Sorge tragen, daß kein anderes Maß und Gewicht, als das vorgeschriebene, gebrauchet werde.

Die Polizey-Behörden sind angewiesen, die der Satzung unterliegenden Gegenstände mit Berücksichtigung des veränderten Maßes und Gewichtes zu tariren, und zu wachen, daß bey sonst zu gewärtigender gesetzlicher Bestrafung sich Jedermann, vom 1. Februar dieses Jahres angefangen, unabweichlich nach dieser Vorschrift benehme.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 5. Jäner 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 23.941.

Kundmachung.

(Die Einführung des kaiserl. österr. Maßes und Gewichtes in den Salzburger-, in dem Innkreise und in den zurückgelangten Theilen des Hausruckkreises betreffend.)

In Folge des hohen Hofkanzley-Dekretes vom 10. April 1817, Hofzahl 8259, sind durch die Cirkular-Verordnung vom 21. Juny 1817, Regierungs-Zahl 10.926, den Bewohnern des Herzogthumes Salzburg, des Innkreises und der zurückgelangten Theile des Hausruckkreises, die Ueberssichts-Tabellen vorläufig kundgemachet worden, welche das Verhältniß des kaiserl. österr. und des königl. baierischen Maßes und Gewichtes gegeneinander vergleichen und bestimmen; zugleich wurde dort die Bemerkung beygefüget, daß der wirkliche Gebrauch des kaiserl. österr. Maßes und Gewichtes sowohl in politischer Beziehung und im gewöhnlichen Verkehre, als auch in zollämtlicher Hinsicht, erst vom Tage der Einführung der kaiserl. österr. Zoll-Verfassung in Wirksamkeit zu treten habe.

Da nun in Folge des allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers die Einführung der kaiserl. österr. Zoll-Verfassung in dem Salzburger-, in dem Innkreise und in dem zurückgelangten Theile des Hausruckkreises, mit dem 1. des Monats Hornung 1819 begonnet, und in Ausübung gesetzet ist; so wird von eben diesem Tage (vom 1. Hornung 1819) an, in den obenbenannten Landestheilen auch das kaiserl. österr. Maß und Gewicht, sowohl in politischer Beziehung und im gewöhnlichen Verkehre, als auch in

zollämtlicher Hinsicht, als das einzig gesetzlich bestehende allgemein dort bestimmet und eingeführet.

Welches zur Wissenschaft und pünktlichen Nachachtung hiermit öffentlich kundgemachet wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 28. Dezember 1818.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Joh. Friederich Freyherr v. Löhr, k. k. Regierungs-Rath.

Ad Num. 41.

Cirkulare.

Um das Tarwesen einer ordentlichen Kontrolle unterziehen zu können, werden hiermit sämmtliche kaiserl. königl. Landgerichte und Stiftungs-Administrationen, dann der Stadt-Magistrat in Salzburg angewiesen, alle zu entrichtenden Taxen, sie mögen sich zum Kreisamte oder zur Kreis-Stiftungs-Kuratel eignen, künftig nicht mehr kurzer Hand, sondern jeder Zeit mit geeigneten Missiven an das k. k. Kreisamt einzusenden.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 11. Jäner 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 279.

Kundmachung.

Durch den Austritt der Johanna Kirchdorfer und Anna Zolchner sind in dem hiesigen Stifte der Ursulinerinnen zwey ärarialische Kost- und Erziehungsplätze in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich für ihre Kinder, Mündel oder Verwandte, um diese Freyplätze bewerben wollen, haben ihre Gesuche, versehen mit denjenigen Belegen, welche im Amtsblatte des vorigen Jahres, Seite 738. Stück 52, Zahl 4992, vorgeschrieben sind, binnen 4 Wochen bey dem Kreisamte zu überreichen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg den 11. Jäner 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Die Kompetenten um die durch Todfall erledigte Lokal-Kaplaney Brixlegg, k. k. Landgerichtes Rattenberg und Dekanates Reith in Tyrol, haben ihre mit den gehörigen Zeugnissen versehenen Bittschriften innerhalb 5 Wochen allda vorzulegen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 13. Jäner 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Philipp Hörl, bürgerl. Bäckermeisters dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an ersitgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 26. Februar 1819 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Advokaten, Licenciat v. Schallhammer, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfliessung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Salzburg befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf

ein liegendes Gut der Verſchuldeten vorgemerket wären, daß alſo ſolche Gläubiger, wenn ſie etwa in die Maſſa ſchuldig ſeyn ſollten, die Schuld, ungehindert des Kompenſations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen ſonſt zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird ſämmtlichen Gläubigern erinnert, daß zur Wahl eines Kreditoren-Ausſchuſſes und zur Beſtättigung der proviſoriſch aufgeſtellten Maſſa-Verwalter eine Tagesſatzung auf den 5. März 1819, Vormittags 10 Uhr, bey dieſem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet ſey; wozu ſämmtliche Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen werden, daß ſie bey ſelber entweder ſelbſt, oder durch geſetzlich bevollmächtigte Gewaltsträger unausbleiblich zu erſcheinen haben.

Salzburg den 24. Dezember 1818.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf den erfolgten Tod der Anna Fellerin, Köchin im Dechantshofe allda, wird hiemit bekannt gemacht, daß alle jene, welche an ihren Verlaß Anſprüche zu haben glauben, dieſelben bey daſiger Gerichtsſtelle am 30. des künftigen Monats Jäner um ſo gewiſſer anzumelden und darzuthun haben, als anſonſt die Abhandlung ohne weitere Rückſicht gepflogen werden würde.

Am 21. December 1818.

Kaiſ. königl. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Verſteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Land- und Kriminal-Unterſuchungs-Gerichte Hopfgarten wird anmit bekannt gegeben, daß nachſtehende, zur Franz Xaver Leitner'ſchen Konkurs-Maſſe gehörige Effekten im Wege der öffentlichen Verſteigerung werden feilgeboten werden, als:

a) Das Haus im Markte Hopfgarten, mit Nro. 12 bezeichnet, welches dem löblichen St. Jakob- und Leonhard-Gotteshauſe dahier mit 1 fl. R. W., und dem Urbar-Mayerhofe daſelbſt mit 12 kr. R. W. Dienſt unterworfen iſt, ſammt der dabey befindlichen reellen Krämerey- und Bierſchankgerechtſame, dann dem hierzu gehörigen Einfange von 1½ Tagbau, wovon zum k. k. prov. Rentamte Kirchberg jährlich 4 kr. R. W. Neuſtift abzureichen kommen im Ausrufs-Preiſe pr. 5800 fl. R. W.

b) Die reele Krämerey-Gerechtſame nebſt Häuschen und Gärtchen in Itter, welches mit Franz Leitner beym Steiner in Hopfgarten gemeinſchaftliches Eigenthum, in der Benützung alle zwey Jahre abwechſelt und mit jährlichen 15 kr. R. W. Novalſtift oder Willen-Geld behaftet iſt; im Anſchlage pr. 300 fl. R. W.

c) Der ſogenannte Leitner-Anger, auch Bodenpeunte genannt, nebſt Stallung, Wagenſchupfe, Obſt- und Wurzengarten; im Anſatze pr. 1000 fl. R. W.

d) Der ſogenannte Fruhmeß-Anger nächſt dem Binderhäuschen zu Hopfgarten, mit Wurz-Gärtl; im Ausrufe pr. 400 fl. R. W.

Bedingniſſe:

1) Unter dem Ausrufspreiſe wird kein Anboth angenommen.

2) Werden dem Käufer des Hauſes und der Gerechtſame mehrere Fahrniſſe eingegeben, wovon ihm am Tage der Verſteigerung das Verzeichniß wird vorgelegt werden; die übrigen Fahrniſſe aber werden gleich nach den Realitäten gegen baare Bezahlung verſteigert.

3) Der Käufer der Behauſung nebſt Gerechtſame kann erſt zu Georgi 1819, wo ſich der Pacht endet, aufziehen, die mit dem nöthigen Dünger verſehenen Gründe aber können im Frühjahre ſogleich benützt werden.

4) Werden dieſe Realitäten nicht ad mensuram, ſondern ohne Maaßgewährung, wie ſie vor Augen liegen, veräuſſert.

5) Hat der Käufer ſich am Verſteigerungstage zum mindeſten über ein Kaufsdrittel legal auszuweiſen.

6) Da die vorbenannten Grundſtücke, auſſer den 1½ Tagbau Einfang, mit dem Hauſe keinen Guts-Komplex bilden, ſo werden die in a) bis d) enthaltenen Immobilien zwar ſeparirt verſteigert, der Kreditoren-Ausſchuß behält ſich jedoch bevor, daß, wenn ſich ein Käufer für das Ganze hervorthun ſollte, der für die Maſſe nach ihrem Ermeſſen ein vortheilhafteres Anboth machen, als ſich aus dem ſeparirten Verkaufe zeigen würde, die einzelnen Anbothe auſſer Wirkſamkeit zu treten haben.

7) Bringt ein Meiſtbiether die geſammten Gant-

Realitäten an sich, so hat er jährlich unaufgekündeter 500 fl. R. W. an die überbunden werdenden Gläubiger, pr. Rata ihrer Guthabungen, in den Terminen Georgi und Martini halbscheidig, und zwar mit Anfang Georgi 1819, abzuführen; dann der Maria Leitnerin in Hopfengarten, im ersten Jahre 400 fl. und alle folgende Jahre 300 fl. R. W. gegen halbjährige Aufkündigung; dem Anton Leitner allda jährlich 100 fl., sechs Monat aufkündbar, und der Anna Leitner zu Salzburg jährlich gegen obige Ab- oder Aufkündzeit 200 fl. R. W. zu bezahlen.

8) Werden die Gant-Realitäten an mehr wie Einen Käufer in Separations-Fall gebracht, so muß der Haus- und Gerechtsamen-Ersteigerer die Maria und Anton Leitner, mit Ausnahme der Anna Leitner in Salzburg, so wie die jährlichen 500 fl. an die sämmtlich überbunden werdenden Gläubiger unter obbenannten Bedingnissen zu befriedigen übernehmen; den Käufern der anderen Realitäten aber werden die Kapitalien ohne Beschränkung gegen 6 monatliche Auf- oder Abkündigung überbunden.

9) Dem Käufer der Behausung werden auch die dem Kuranten Georg Pichler in Salzburg gehörigen 700 fl. R. W. Kapital pr. Abschlag am Kaufschilling angewiesen, die er zu 4 pCt. zu verzinsen hat, und nach des Kurenten Tod im Verlurstes-Falle an die Gantgläubiger, sonst an Cridator, Franz Xaver Leitner, zurückfallen.

10) Eben so muß derselbe den sehr arbeitsfähigen und verwendbaren Aloys Leitner abnähren, ihm das Nöthige im Hause belassen, gebührend kleiden, und monatlich ihm 1 fl. R. W. auf die Hand geben; wofür dem Haus-Käufer am Kaufschilling 700 fl. R. W. erlassen werden. Sollte aber der Kurator mit Einschluß der Ober-Vormundschafts-Behörde dienlich finden, den Kuranden auf eine andere Art zu verpflegen, so muß der Behausungs-Käufer diese ihm abgenommene Last mit den ihm belassenen 700 fl. R. W. reluiren, die er mit 4 pCt. zu verzinsen, und in dem von der Vormundschafts-Behörde zu beurtheilenden Nothfalle gegen 6 monatliche Aufkündigung zu bezahlen hat.

11) Die Verzinsung der Kapitalien fängt durchaus zu Georgi 1819 à 4 pCt. an.

12) Die durch die Baarschaft und den Pachts-Erlös nicht ganz gedeckt werdenden Gerichts- und Gantmasse-Kosten sind beym nicht Gesammt-Verkaufe nach dem Verhältnisse des Kaufspreises auf Abschlag der Kaufschillinge baar zu bezahlen; die Verbriefungs-Kosten aber kommnen von jedem aus eigenem ohne Abzug des Kaufs-Schillings zu tilgen.

13) Die wie immer gearteten Steuern und Lasten sind ohne Unterschied ihrer Entstehungs-Zeit, so wie Wag und Gefahr, vom Tage der Ersteigerung, beym Hause aber von der Besitz-Ergreifung an, auf sich zu nehmen.

14) Wer für den Namen eines Dritten schlagen und bieten will, hat dieß der Kommission ehevor anzuzeigen; widrigens er in allen rechtlichen Folgen als Selbstkäufer erachtet werden wird.

15) Die Versteigerung beginnt den 8ten Februar 1819, Früh 9 Uhr, in der Behausung des Gantierers.

Den 26. Dezember 1818.

K. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht Hopfgarten.

Dallatore, Landrichter.

D. Fr. Vauban, Adjunkt.

Vorladung.

Für Mathias Stockpointner, ehemals Gemeiner bey dem königl. baier. Gard-Grenadier-Regiment, sind durch dieses löbl. Regiments-Kommando aus den eingegangenen patriotischen Unterstützungs-Beyträgen 38 fl. Konventions-münze Reichs-Währung anher übersendet worden.

Da nun dieser seit 28. May 1817 vom Hause sich entfernte, und sein gegenwärtiger Aufenthalt hierorts unbekannt ist, so wird derselbe hiermit vorgeladen, binnen 60 Tagen peremtorischer Frist um so gewißer sich hierorts zu stellen und diesen Beytrag in Empfang zu nehmen, als außer dessen Stockpointner desselben verlustig, und dieser Beytrag nach Verfluß dieses Termins nach bereits eingelaufener Requisition an besagtes Regiments-Kommando zurückgestellt werden wird.

Schärding am 30. Dezember 1818.

Kaiserl. königl. Landgericht Schärding.

Wernspacher, Landrichter.

g

aller Einnahmen und Ausgab bis letzten Oktober 1819 ergeben haben, und der Publizität

Monate.	An Aktiv-Resten.			An B Erbschaften und Schankungen.																	Besondere Einnahmen			Summa.		
	Aktiv-Rest vom vorigen Quartale.			Von den kaiserl. kö Kammera Zahlamt		durch Testa- ente und odizille.			Durch mündliche Vermächtnisse.			Von den Opferbüchsen in den Kirchen.			Aus den Büchsen in Gasthäusern.											
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.		kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
August .	1543	54	2	750	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	21	34	—	3329	56	2
September	—	—	—	750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2485	14	1
Oktober .	—	—	—	750	—	55	—	—	4	2	2	28	48	2	7	42	2	25	36	—	4297	41	3
Summa .	1543	54	2	2250	—	55	—	—	8	5	2	28	48	2	7	42	2	47	10	—	10112	52	2

Monate.	Auf Besoldungen					Auf sonderbare terstützungen.						Auf den Schuldenstand.						Besondere Ausgaben.			Summa.		
	der Vorsteher des Instituts.			Der Dienersch		ng- und sagge- armer ungen.		Unterhalts-Beytrag für arme Reisende.			Passiv-Zinse.			Retardaten-Zahlungen.									
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
August .	—	—	—	43	16	—	—	64	54	—	6	45	—	—	—	—	25	49	—	2308	57	2
September	—	—	—	43	16	—	—	69	54	—	6	45	—	—	—	—	55	57	—	2358	38	—
Oktober .	—	—	—	46	55	—	—	52	18	—	6	45	—	—	—	—	32	25	2	3070	9	—
Summa .	—	—	—	133	27	—	—	187	6	—	20	15	—	—	—	—	114	11	2	7737	44	2

Ka adt Salzburg.

Ant. Hefter, k

Ant. Schar

Joh. Bergmair, Kassier.
Joh. Nik. Teufl, Kassier.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 6. Salzburg den 18. Jäner 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nrus. $\frac{23958}{1119}$.

Cirkulare.

(Die Einführung der k. k. Unterthans-Patente in den neu-erworbenen Gebiethstheilen betr.)

Nach den vorliegenden hohen Entschließungen der k. k. vereinigten Hofkanzley, haben die allerhöchsten Unterthans-Patente vom 1. September 1781, deren das erste das gesetzliche Verfahren bey der Behandlung der Unterthans-Beschwerden gegen die Grundherrschaften, — das zweyte aber einer Seits die Folgeleistung des Unterthans gegen den Grundherrn, und anderer Seits den Schutz des Unterthans gegen den Mißbrauch der grundherrlichen Befugnisse vorzeichnet, in den von Baiern zurückerworbenen, mit dem Lande ob der Enns vereinigten Landestheilen, nämlich in dem Inn- und Salzburger Kreise in Wirksamkeit zu treten.

Indem man den Tag, von welchem an diese Patente verbindende Kraft erhalten, auf den 1. Februar 1819 festsetzt, wird rücksichtlich derjenigen Grundherren, welchen bis zu dem Eintritte der königl. baierischen Regierung kein Zwangs- oder Strafrecht gegen ihre Grundholden zustand, bestimmt, daß es bey dem Herkommen verbleibe, jedoch die betreffenden landesfürstlichen Pfleggerichte verpflichtet seyen, den Grundherren auf ihr Anrufen unverweilt im politischen Wege nach dem Unterthans-Patente die gesetzliche Hilfe zu leisten.

Die Belehrung des Unterthans, und die zum Verfahren im Rechtswege geeigneten Unterthans-Prozesse werden in Beziehung auf den Innkreis der k. k. Unterthans-Advokatur in Linz, in Beziehung auf den Salzburger Kreis aber der k. k. Unterthans-Advokatur in Salzburg zugewiesen.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 12. Dezember 1818.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner, k. k. Regierungsrath.

Wir Joseph der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, Hungarn und Böheim ꝛc., Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lotharingen ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Unsern gesammten treugehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen, und übrigen Unterthanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns,

Steyermark, Kärnthen, Krain, Auschwitz, Zator, Görz, Gradiska, Triest und den Vorlanden, Unsere landesfürstliche Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wienach Wir über die Art und Weise, wie die Beschwerden und Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten behandelt, und wie beyde Theile ihr vermeintliches wechselseitiges Recht bey Unseren Kreisämtern, Länderstellen, und endlich bey Uns selbst zu suchen befugt sind, Unsern ernstlichen Willen und Befehl zur allgemeinen Richtschnur und gehorsamsten Nachachtung in Folgendem gnädigst kundgemacht haben wollen.

§. 1.

Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit, oder ihrem Beamten und Dienern, an ihn gestellte Forderungen gekränkt zu seyn vermeinet, hat er vor Allem sich bey seiner Obrigkeit zu melden, und von selber gütliche Abhülfe anzusuchen.

§. 2.

Jede Klage des Unterthans, in welcher nicht gezeigt ist, daß diese Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesetzes anzuweisen.

§. 3.

Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzley an einem Amtstage zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und selben den Unterthanen kundmachen solle.

§. 4.

Außer dem Amtstage ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, ausser die Beschwerde wäre so geartet, daß bey der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte; oder, daß dem Unterthan ohne alsogleich erfolgter Abhilfe ein unwiederbringlicher Schaden zuginge.

§. 5.

Die Anmeldung der Beschwerde hat folgender Massen zu geschehen: a) daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzley erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin bey jedem Amtstage anwesenden Richter, oder Geschwornen ohne Ungestümm, und mit aller Bescheidenheit, mündlich oder schriftlich beybringe: was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreyet zu seyn verlange. (b Daß er die zur Behauptung oder Vertheidigung seines Rechts dienende Urkunden und Zeugen mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunden aber im Originale vorweise; und wenn er selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hievon, die er sich vorläufig beyzuschaffen hat, falls sich die Urkunde nicht etwa schon in der obrigkeitlichen Kanzley befände, einlege.

§. 6.

Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bey denen jedoch niemal ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthan das Protokoll vorzulesen, auch selbes vom Unterthan selbst, und zweyen der anwesenden Richter, oder Geschwornen, unterfertigen zu lassen.

§. 7.

Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kundig, so solle ein anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben; der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestättigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen und seiner Einwilligung geschehen seye, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankommt, zu beobachten seyn wird.

§. 8.

Ueber die solcher Gestalten geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn sie dieselbe gegründet erachtet, dem Unterthan die ungesäumte Abhülfe zu verschaffen. Die Art der Abhülfe aber ist in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthanen mittelst Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheides, zu bedeuten.

§. 9.

Wäre aber die Beschwerde des Unterthans nicht gegründet, und also zur obrigkeitlichen Abhilfe nicht geeignet, so ist dem Unterthan an dem nach acht Tagen folgenden Amtstag, oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung und also geartet ist, daß etwa von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholt werden müßte, längstens binnen 30 Tagen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht statt gegeben worden, klar und deutlich auszudrücken.

§. 10.

Der Unterthan hat also nach dem Tage der Anmeldung annoch durch 30 Tage den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung gegen der ihm bey künftig etwa entdeckten Ungrund ohnehin zu statten kommenden Entschädigung Folge zu leisten, und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich andurch auch wirklich gekränkt zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

§. 11.

Sollte aber der Unterthan in gleicherwähnter 30tägigen Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränkt achten, so stehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldungs-Protokolls anzuverlangen, die ihm dann auch unweigerlich, und binnen 24 Stunden, aber nicht später, zu ertheilen ist. Da anbey der Unterthan die Protokollsabschrift anverlangt zu haben vorgeben könnte, ohne daß solches wahr seye, oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen ablängnen könnte; so hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlangt worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedes Mal in dem Amte verlangen soll, sich von zweyen gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlangt, geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Strittige von dem Kläger bis zum Ausgange der Sache nicht zu fordern.

§. 12.

Mit dieser Protokolls-Abschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründen dienſame Behelfe an Urkunden und Zeugenschaften mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

§. 13.

Sobald nun eine derley Beschwerde oder Klage beym Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe, in so weit, als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldungs-Protokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind, alle diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches, von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, solche gehörig auseinander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben und zu bestimmen, und wann selbe in Facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen, und Abschriften davon zu den Akten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bestimmen; überhaupt aber dieses Protokoll dergestalten abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beystandes eines Advokaten, oder sonstigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen dürfe.

§. 14.

Findet das Kreisamt sonach die Beschwerde widerrechtlich und ungegründet zu seyn, so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerdeführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Prozesses vorzuhalten.

Bestehet aber der Beschwerdeführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage, so solle solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzet; jedoch, wenn es mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden betreffen, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschehene Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

§. 15.

Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein- und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden; so muß das Kreisamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache annoch zu thun habe, zum Beyspiele: daß er bey diesem, oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer, vom Kreisamte jedes Mal nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist, herbeyschaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung des Facti nöthig ist, nachtragen solle, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erkläret, und, soviel als möglich, begreiflich gemacht werden muß.

§. 16.

Wenn nun solchergestalten die Beschwerde des Unterthans vollkommen instruiret ist, so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruirte Klage zu-

zufertigen, und selbe ausdrücklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Gegenstände bestimmt, und deutlich zu äußern, auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden und Zeugen beyzubringen haben werde; zu welchem Ende beyden Theilen Tag und Stund zum Verhöre zu bestimmen seyn wird.

§. 17.

Bey diesem Verhöre hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue, deutlich und hinlänglich bestimmte Aeusserung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde, und der dabey zum Grunde liegenden Thatsache zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerdeführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge.

§. 18.

Das über diese Verhöreverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beyden Theilen, wie auch den sonst etwa dabey vernommenen Personen, in so weit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigen Falles zu verdolmetschen, und, wenn keiner der darunter betroffenen Theile etwas dabey zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige und bereits vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen.

§. 19.

Da es bey dieser Instruktion der Sache lediglich auf Eruirung des Facti ankommet, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeßformlichkeiten gar nicht zu binden, sondern daßelbe ist vielmehr schuldig und befugt, alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweife in vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann.

§. 20.

Es stehet daher dem Kreisamte frey, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzet sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen, sie, wenn sie einander im wesentlichen Punkten widersprechen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit und das eigentliche Factum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze, erläutert werden mag.

§. 21.

Wenn daher bey einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbau-Verständigen, Feldmessern, Schätzleuten ꝛc. erforderlich ist, so müssen dergleichen Kunst-Erfahrne ebenfalls beygezogen werden.

§. 22.

Wenn alles dieses geschehen, muß das Kreisamt zwischen den Partheyen ein gütliches Abkommen ernstlich versuchen, denenselben die Lage der Sache und die aus der Fortsetzung ihrer Klagen entstehenden Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theile, welcher vermöge der vorläufigen Instruirung die wenigste Hoffnung auszulangen für sich hat, den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Prozesses, die hierbey immer unvermeidlichen Kosten und Versäumnisse insbesondere vorstellen; der Billigkeit und beyder Theile Konvenienz, soviel als möglich, gemäße Vergleichevorschläge machen, und solchergestalt die strittigen Punkte, wo nicht ganz, wenigstens zum Theile, gütlich abzumachen sich angelegen seyn lassen.

§. 23.

Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist, so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar bloß als Unterthan wider seine Herrschaft als Herrn klaget, mithin, wenn derley Beschwerden das Kontributionale oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturalien-Lieferungen und Bonifikationen, oder sonstige Katastral-Angelegenheiten betreffen; ferner alle Klagen, die wegen Roboten und anderen patents- und generalienwidrigen Exzessen entstehen, unverzüglich salvo recursu an die politische Landesstelle zu entscheiden und zu sprechen, dem Unterthan diesen seinen Spruch, welcher ganz kurz die Wesenheit der Klage und die darüber geschöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit selber etwa verknüpfte Strafe, zu enthalten hat, beym Kreisamte selbst bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem selber zu befragen: ob er sich bey dieser Erkenntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedeuten, daß er seine dießfällige Gravamina oder gleich, oder längstens binnen 14 Tagen, ad Protocollum anzeigen solle.

§. 24.

Erachtet sodann der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch noch ganz, oder zum Theile, beschwert zu seyn und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen, so hat derselbe auch entweder gleich, oder binnen der auf den kreisämtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist, sein dießfälliges Gesuch sammt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschweret zu seyn glaubet, beym Kreisamte schriftlich, oder mündlich, beyzubringen. Gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisämtlichen Spruch beschweret zu seyn erachtet, der weitere Rekurs bevorstehet.

§. 25.

Dieses Anmelden und die Gravamina, dann was etwa zu deren Unterstützung vorläufig angeführet wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch, wenn dieselben offenbar ungegründet und muthwillig sind, dem anmaßlichen Rekurrenten seinen Unfug und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläufigkeiten, Kosten, auch, nach Umständen, zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich ins Protokoll zu vermerken, und dieses Protokoll mit den Akten längstens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzubefördern.

§. 26.

Die politische Landesstelle hat derley an sie einlangende Rekurs-Protokolle und Akten, in wichtigen und verwickelten Fällen, vorläufig dem Unterthans-Advokaten zu dem Ende und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tagen mittelst eines einzureichenden Promemoria zu erklären habe, was er etwa zur Unterstützung deren von den Unterthanen erhobenen Gravaminum in Facto zu erinnen, zu erläutern, oder nachzutragen finde, massen auf das punctum juris dabey gar nicht eingegangen werden darf.

§. 27.

Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch ein- und anderer erheblicher Umstand in Facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich seye, so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz, ad Protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bey welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwischen beyden Theilen nochmal ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden.

§. 28.

Wenn dieses Protokoll einkommet, hat die Landesstelle oder das getroffene und billig findende gütliche Abkommen zu bestättigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntniß es eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruch gehalten; daher denn auch das Kreisamt die Partheyen von dem ihnen annoch durch eine zweymonatliche Zeitfrist offenstehenden Rekurs an Uns selbst, zugleich aber auch von den dabey in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten, umständlich unterrichten muß.

§. 29.

Die Anmeldung des an Uns selbst nehmenden Rekurses wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle, aufgenommen, und Unsere landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen, zur Publikation gebracht; nur ist dabey den Unterthanen auch jedes Mal besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was diese festgesetzet, nunmehr schlechterdings beruhen, den ihnen nochmals zu erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genaue Folge leisten, und sich alles ferneren Querulirens bey schwerer Strafe enthalten müssen.

§. 30.

Es verstehet sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleunigen, und bey deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

§. 31.

Ein Gleiches ist auch von den von denen Kreis-Aemtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt, und umständlich als möglich, gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwa durch zweydeutige und auf Schrauben gesetzte Ausdrücke und Erklärungen, die Partheyen zu Vergleichen induciren müssen, massen daraus im Kurzen neue Beschwerden und Prozesse, welche alsdann mit desto größerer Erbitterung geführet werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

§. 32.

Um nun aber auch in Ansehung jener Gegenstände und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen und den Nexum subditelae nicht betref-

sen; wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn, Etwas kauft oder verkauft, Etwas in Bestand nimmt oder verlasset, leihet oder zu leihen nimmt, ferners in Waisen-, Kuratel-, Testaments- und anderen derley Streitigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex Nexu subditelae entstehen, wobey es jedoch nicht um die Erörterung des Facti, sondern des Rechtes zu thun ist; z. B. wenn es um eine Robot, einen Zins, oder was immer für eine anderweite Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handveste, ein Privilegium gründet, dessen Giltigkeit aber von einem oder anderen Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet; die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen. Um also für derley Fälle das Erforderliche zu verfügen, so verstehet sich von selbst, daß auch in Betreff dieser Klagen und Beschwerden die Kreisämter auf gleiche Art fürzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu versuchen, bey dessen Nichterreichung aber das zu Stande gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8 Tagen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthans-Advokaten gegen Recepisse zur Amtshandlung einzusenden, und beyde Theile hiervon unter einem zu verständigen haben.

§. 33.

Beyneben hat das Kreisamt auch für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden, oder daß das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan allzu beschwerlich erachtete, mit Rücksicht auf den vor der angemeldten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile, bis zum rechtlichen Austrage der Sache, ein unwiederbringlicher Schaden zugehe.

§. 34.

Findet der Unterthans-Advokat in dem eingesendeten Protokolle den Gegenstand der Streitsache zur Einreichung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthan selbst unumgänglich nöthig, so hat er sich zu Ueberkommung der dießfälligen Nachträge, oder zu Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung, unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichster Beförderung zu verschaffen, oder dem Unterthan selbst zuzuweisen hat.

§. 35.

Ist dagegen in dem eingesendeten Protokolle Alles erschöpfet, so hat der Unterthans-Advokat längstens binnen 8 Tagen nach erhaltenem kreisämtlichen Protokolle bey der Gerichtsbehörde seine Klage, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung, einzureichen, und ist über derley Klagen, so wie über jede andere Klage, der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthans-Advokat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund, so solle er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen, diese hat den Fiscum darüber zu vernehmen, und wenn derselbe nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fände, solches dem Unterthan zu erkennen zu geben, diesem aber frey zu lassen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen.

§. 36.

Der Unterthans-Advokat hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntnisse durch das Kreisamt verständigen zu lassen, doch hat er, so lange noch ein weiterer Rekurs nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung offen stehet, selben ohne Anfrage bey dem Unterthan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zu Prosequirung des Rekurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen, zugleich aber immer den Unterthan zu befragen, ob er mit der erfolgten Erkenntniß sich befriedige, oder aber die Sache durch weiteren Rekurs zu betreiben findet, wo dann der Unterthan jenen Falles, als er die Folgen seines Entschlusses etwa nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines Besseren belehret werden kann.

§. 37.

Wenn der Unterthan mit Ausserachtlassung gegegenwärtiger Vorschrift und Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören, und wenn er nur um Absprünge zu suchen, und unsere Stellen, oder Uns selbst zu behelligen, ausser seinem Kreise sich begebete, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen.

§. 38.

Was Wir von Beschwerdeführungen einzelner Unterthanen festgesetzet haben, ist auch dann zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden, Beschwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieselbe Deputirte wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen; die Deputirten aber nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes durchgehends sich genau achten und benehmen sollen.

§. 39.

Die Deputirten sollen den übrigen Unterthanen, oder der Gemeinde, keine übermässige Kosten verursachen, noch auch übertiebene Gebühren aufrechnen; daher dieselben sowohl über die Kosten, als ihre Gebühren, ein genaues und verlässiges Verzeichniß zu verfassen, hierbey aller überspannten Anforderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mässigung zu überreichen haben.

§. 40.

Wenn eine Beschwerde von mehr als zwey Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen, angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören, oder anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begriffenen Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, als Stöhrer der öffentlichen Ruhe, halsgerichtsmässig zu behandeln.

Wornach also sich Jedermann zu achten und vor Strafe zu hüten, Unsere vorgesetzten Kreis-Aemter und Stellen aber dieses Gesetz zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, und auf dessen Befolgung genaueste Obsicht zu tragen haben werden.

Denn es geschiehet hieran Unser höchster, auch ernstlicher Willen und Befehl. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1ten Monatstag September im 1781ten Unserer Reiche, des römischen im achtzehnten und der erbländischen im ersten Jahre.

Joseph.

(L. S.)

Henricus Comes à Blümegen,
Reg^is Boh^iae Sup^us et A. A. Pr^mus Can^ius.

Heinrich Graf v. Auersperg.

Maria Joseph Graf v. Auersperg.

Ad Mandatum sacrae Caes^o.
Regiae Apostol. Majestatis propr.

Joh. Wenzel v. Margelik.

Wir Joseph der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, Hungarn und Böheim ꝛc., Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lotharingen ꝛc. ꝛc.

Entbiethen gesammten treugehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen, und übrigen Unterthanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter- und ob der Enns, Steyermark, Kärnthen, Auschwitz, Zator, Krain, Görz, Gradiska, Triest und den Vorlanden, Unsere landesfürstliche Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wienach Wir, um einerseits die zur Erreichung und Erhaltung des gemeinen Wohls, und des Ruhestandes nöthige Abhängigkeit, und schuldige Folgeleistung der Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Obrigkeiten handzuhaben, anderer Seits aber auch die Unterthanen gegen allen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu schützen, Uns bewogen gefunden, folgendes Gesetz den Grundobrigkeiten und ihren Beamten, dann den Unterthanen zur genauesten Richtschnur vorzuschreiben:

Erstens. Jeder Unterthan ist nicht nur Unseren eigenen höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Aussprüchen und Verordnungen Unserer landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.

Zweytens. Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich andurch gekränket achten, so stehet demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber führende Beschwerde gegründet zu seyn erkennet würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit oder ihren Beamten verschaffet werden solle.

Drittens. Jeder Unterthan, der diese Folgeleistung verweigert, ist strafbar, und wollen Wir die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeit überlassen; nur wenn die Strafe eines derley ungehorsamen Unterthans von Uns selbst, oder von einer Unserer landesfürstlichen Stel-

len verhängt worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nämlichen Vergehens mit einer besonderen Strafe nicht mehr belegen.

Viertens. Und eben also sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwickler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden, zum Ungehorsame gegen ihre Obrigkeiten verleiten, dann auch jene, deren Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersetzung, mit Stöhrung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten und ihren Beamten, begleitet wird, nach ihrer alsogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem nächsten Halsgerichte nebst einem schriftlichen Aufsatz ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

Fünftens. Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, ist diesem sein Vergehen beym Amte, in Gegenwart seines Richters, oder zweyer wohlverhaltenen und unverfangenen Mitnachbarn, vorzuhalten, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zur Last gelegte Handlung oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er, ungehindert seines Läugnens, entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sey, so ist demselben von Obrigkeitswegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen und auszumessen.

Sechstens. Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über derley Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amts-Kanzley einzuführen und aufzubewahren. In dieses Straf-Protokoll ist jedes Mal alsogleich, und in Gegenwart der bey dem Verhöre des Unterthans anwesenden Richter oder Mitnachbarn, das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe, sammt dem Tage der Verhandlung, getreulich einzutragen, und sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von denen dem Verhöre beygezogenen Mitnachbarn zu fertigen.

Siebentens. Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrifft, unbillig, oder übermäßig scheinen, somit derselbe hierüber sich beschweren wollen, so stehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Straf-Protokoll anzuverlangen, die ihm auch unweigerlich und unentgeltlich zu ertheilen ist; doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

Achtens. Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten, überlassenen Strafen wollen Wir

a) einen anständigen und der Gesundheit offenbar unnachtheiligen Arrest, allenfalls bey Wasser und Brod;
b) die Straf-Arbeit;
c) die Verschärfung des Arrestes, und der Straf-Arbeit mit Anlegung der Fußeisen, dann
d) die Abstiftung von Haus und Hof verstanden haben; und solle bey deren Verhängung auf das hohe und gar niedere Alter, so wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans, die billige Rücksicht genommen, auch die schimpflicheren und härteren Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bey welchen die vorausgegangenen gelinderen ohne Wirkung geblieben sind; daher in dem Strafprotokolle die vorausgegangenen Bestrafungen jedes Mal in Kürze beyzurücken sind. Zudem wollen Wir auch ausdrücklich verordnet haben, daß die Verhängung des Arrestes und der Straf-Arbeiten, zur Zeit der dringenden Feld-Arbeiten, suspendiret, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exequiret werden sollen.

Neuntens. Wollte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arrest, oder Straf-Arbeit belegen, oder mit der Abstiftung von Haus und Hof bestrafen, so solle selbe über eine derley Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmhaltung einzuholen verbunden seyn; zu welchem Ende

Zehntens. die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kreisamte einzusenden und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Straf-Protokoll zu durchgehen, und wenn es im selben die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längstens binnen acht Tagen, der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten,

ansonsten aber in die weitere gehörige und ordentliche Untersuchung einzugehen und hiernach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

Eilftens. Der Unterthan hat für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld, oder Geldeswerth, gestraft werden. Dahingegen solle in Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit oder Jemand anderen zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Beyziehung unpartheyischer Schätzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersatzes beym Amte eben so, wie im fünften Punkte bey den Strafen verordnet worden, in das Verhör- und Straf-Protokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, statt haben.

Zwölftens. So fest und unabänderlich Wir nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam, auf die anmit vorgeschriebene Art, mit allem Nachdruck zu handhaben, eben so ernstlich befehlen Wir auch den Grund-Obrigkeiten und ihren Beamten, den Unterthanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, wohl aber selbe bey ihren Rechten und Befugnissen nach allen Kräften zu schützen. Daher auch jene Obrigkeiten, die wider besseres Verhoffen ihren Unterthanen Etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollten, dem gehorsamen Unterthan nicht nur eine vollständige Entschädigung und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten; sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellet, und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbeiblich verhänget, sondern auch an Unsere landesfürstlichen Stellen hievon die Anzeige von Viertel- zu Viertel-Jahr mittelst Einsendung ordentlicher Protokollen, in welchen die Bestrafungs-Ursachen, und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht und Wissenschaft gemacht werden solle.

Wornach also sich Jedermann zu achten und vor Strafe zu hüten, Unsere aufgestellten Kreis-Aemter und Länderstellen aber sich dieses Gesetz zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen und

auf dessen Befolgung genaueste Obsicht zu tragen wissen werden.

Denn hieran geschiehet Unser höchster, auch ernstlicher Willen und Befehl. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1ten Monatstag September im 1781., Unserer Reiche des römischen im achtzehnten und der erbländischen im ersten Jahre.

Joseph.

(L. S.)

Henricus Comes à Blümegen,
Reg^is Boh^iae Sup^us et A. A. Pr^mus Can^ius.

Heinrich Graf v. Auersperg.

Maria Joseph Graf v. Auersperg.

Ad Mandatum sacrae Caes^o.
Regiae Majestatis propr.

Joh. Wenzel v. Margelik.

Nro. 24,330.

Cirkular-Verordnung.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 29. November 1818 die Ausfuhr der Salzburger-Käse in das Ausland, und zwar einstweilen gegen den Ausfuhrszoll von 12 einen halben Kreuzer vom Zentner, allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Dieß wird hiermit, in Folge hohen Hofkammer-Dekretes vom 10. d. M., Hofszahl 54,807, allgemein bekannt gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 15. Dezember 1818.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau,
kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Franz Pichler,
k. k. Regierungs-Rath.

Kundmachung.

Zur Besetzung mehrerer Lehrkanzeln an dem Lyzäo zu Salzburg werden zu Folge k. k. hohen Studienhofkommissions-Dekrets vom 30. Nov. l. J. folgende Konkurse sowohl an dem Lyzäo zu

Salzburg, als auch an den Universitäten zu Wien und zu Prag abgehalten werden.

A. Philosophisches Studium:

1) Für das Lehramt der reinen Elementar-Mathematik, am 25. Februar 1819.

2) Für das Lehramt der allgemeinen Weltgeschichte, am 4. März 1819.

Mit diesen beyden Kanzeln ist ein jährlicher Gehalt von 800 Gulden und das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen von 900 und 1000 fl. verbunden.

3) Für das Lehramt der italienischen Sprache und Litteratur, am 4. März 1819.

Mit dieser Lehrkanzel ist ein wöchentlicher Unterricht von 4 Stunden und ein jährlicher Gehalt von 500 fl., jedoch ohne Vorrückungsrecht, verbunden.

B. Medizinisch-chirurgisches Studium:

1) Für das Lehramt der theoretisch- und praktischen Geburtshülfe, am 6. März 1819.

Mit dieser Kanzel ist ein bleibender Gehalt von 800 fl. verbunden.

C. Theologisches Studium:

1) Für das Lehramt der Kirchengeschichte, mit dem Gehalte von 600 fl., mit dem Vorrückungsrechte in 700 und 800 fl., in Verbindung mit dem Lehrfache des Kirchenrechtes, für welches letztere eine jährliche Gehaltszulage von 300 fl. bewilliget ist, am 25. Februar 1819.

2) Für das Lehramt des Bibelstudiums des alten Bundes, am 4. März 1819.

Mit diesen beyden Kanzeln ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl. und das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstuffen von 700 und 800 fl. verbunden.

Diejenigen, welche einen dieser Konkurse mitzumachen gedenken, haben sich bey dem Lyceal-Direktorate zu Salzburg zu melden.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 24. Dezember 1818.

Franz v. Mor m. p.
k. k. wirkl. Regierungs-Sekretär.

Kundmachung.

(Versteigerung des dem nied. österr. Religions-Fonde gehörigen halben Feldzehents am Steinhofe, bey Inzersdorf am Wienerberge, im Kreise U. W. W.)

Am 15. Februar 1819, Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Rathssaale des hiesigen Regierungsgebäudes der dem nieder österr. Religions-Fonde gehörige halbe Feldzehent am Steinhofe bey Inzersdorf am Wienerberge im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Dieses Zehent-Recht ist eine Dominikal-Gülte und erstreckt sich auf den Bezug des halben Zehentes von 301½ Jochen Aecker.

Der Ausrufspreis ist 8115 fl. in Conventions-Münze.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes zu dem Besitze von Realitäten geeignet ist, und denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie diesen Dominikal-Zehent ersteben, für sie und ihre Leibes-Erben in gerader absteigender Linie die durch die Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte, den Käufern der Staatsgüter allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafel-Fähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises in Konventions-Münze bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und nied. österr. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte fidejussorische Sicherstellungs-Akte beyzubringen.

Die Hälfte des Kaufschillings ist unmittelbar nach erfolgter Genehmigung, noch vor der Uebergabe, zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf der Zehentgülte in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert verzinset wird, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werths-Anschlag und die nähere Beschreibung des Zehents sind bey der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Administration im Jakober-Gäßchen, Haus-Nr. 864, einzusehen.

Auch kann der Zehent-Bezirk selbst besichtiget werden.

Wien den 14. Dezember 1818.

Von der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.

Kundmachung.

Die Kompetenten um die durch Todfall erledigte Lokal-Kaplaney Brixlegg, k. k. Landgerichtes Rattenberg und Dekanates Reith in Tyrol, haben ihre mit den gehörigen Zeugnissen versehenen Bittschriften innerhalb 5 Wochen allda vorzulegen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 13. Jäner 1819.

Bekanntmachung.

Zu Folge hohen Dekretes des wohllöblichen k. k. Kreisamtes dahier, vom 20. Dezember 1818, Nro. 9794, sind von der k. k. hochlöblichen Landes-Regierung in Linz, auf den über die Prüfungen der Kandidaten an der k. k. Schule für Land-Aerzte dahier, vom 2ten oder Sommer-Semester des Schul-Jahres 1817/18, unterthänigst erstatteten Berichte, nachbin benannte, hinsichtlich ihres Fleißes, Studien-Fortganges und sittlich guten Betragens, als Preisesträger und Accessisten in Antrag gebrachte Kandidaten zu dieser aufmunternden Auszeichnung als würdig befunden, sohin als

Preisesträger:

1. Franz Niederleithinger vom Eisgraben, k. k. Landgerichts Weitzenkirchen, des Niederkreises, und
2. Maxmilian Brändler, von München;

dann als

Accessisten:

1. Bartholomä Eller, von Hall in Tyrol,
2. Christian Walser, von Neumarkt im Salzachkreise,
3. Sebastian Hochheidinger, von Schärding im Niederkreise,
4. Andreas Roßtauscher, von Freystadt im k. k. Mühlviertel, und
5. Mathias Ketter, von Osternberg, k. k. Landgerichts Vöklabruck im Niederkreise,

gnädigst bestättiget worden.

Salzburg den 2. Jäner 1819.

Kais. königl. Direktorium der Schule für Landärzte zu Salzburg.

Dr. Aloys Weißenbach,
k. k. Rath, Direktor und Professor.

F. A. v. Braune, Sekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Karl Wöhrer, bürgerl. Kirschnermeisters, als aufgestellten Stanislaus und Anna Maria Erlacher'schen Konkursmasse-Verwalter, nach vorläufiger Einvernehmung der Hypothekargläubiger, und weil die vom vormaligen k. k. Stadtgerichte erlassenen Feilbiethungs-Edikte ohne Erfolg waren, in die dritte Feilbiethung der zur Stanislaus und Anna Maria Erlacher'schen Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

a) des Bräuhauses und der damit in Verbindung stehenden realen Bierbrauers- und Wirthsgerechtsame, nebst den dazu gehörigen Kellern, der Stallung, und dem sogenannten Treiberstadl vor dem Michaelsthore, zusammen in einem Ausrufspreise zu 13,640 fl. Reichs- oder 11,366 fl. 40 kr. Konventionsmünze Wiener Währung;

b) des halbgemauerten Stadels zu St. Joseph, im Ausrufspreise zu 1000 fl. Reichs- oder 833 fl. 20 kr. Wiener Währung;

c) des hierher gehörigen Antheils an der Leithen am Kapuzinerge, im Schätzungsanschlage zu 150 fl. Reichs- oder 125 fl. W. W.

d) der Wiese nächst dem Leprosenhause zu Mülln, im Anschlage zu 30 fl. Reichs- oder 25 fl. W. W.; endlich

e) des Epitaphiums im Kreuzgange zu St. Sebastian, im Ausrufspreise zu 30 fl. Reichs- oder 25 fl. W. W., gewilliget worden.

Da nun zur Versteigerung der sub a) genannten Realitäten der 15. des Monats Hornung 1819 bestimmt ist; so haben die Kaufslustigen an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und daselbst ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. Am nämlichen Tage Früh um 10 Uhr wird daselbst die sub b) bezeichnete Realität, um 10½ Uhr jene sub c), um 11 Uhr jene sub d) und um 11½ Uhr die sub e) aufgeführte, öffentlich versteigert.

Die Bedingnisse, unter welchen diese Realitäten feilgebothen werden, sind folgende:

1) Bleiben die Hypothekar-Kapitalien dem Meistbiethenden, gegen sich vorbehaltener halbjährigen Aufkündung, und 5 Proc. Verzinsung, und mit Vorbehalt und ohne Erneuerung der früher bestellten Hypotheken, auf den erkauften Realitäten in so weit liegen, als sie bey dem erfolgenden Verkaufe derselben gesetzlich gesichert seyn werden; es sind daher

2) die sich nicht als gesetzlich gesichert zeigenden Beträge in jedem Falle zur Hälfte sogleich in Baarem, und zur andern Hälfte in einem halben Jahre, mit Vorbehalt des früheren Hypothekrechtes und gegen 5 Proc. Verzinsung, zu bezahlen;

3) Wird das Bräuhaus mit der realen Bierbräuers- und Wirthsgerechtsame nebst den dazu gehörigen Kellern und der Stallung, dann dem Treiberstadl, zusammen ausgebothen; von den übrigen obbenannten Objekten aber jedes einzeln zur Feilbiethung gebracht.

Ferner werden am nämlichen Tage, und zwar Nachmittags um 3 Uhr, dem Ansuchen der Gläubiger gemäß, auch die zu dieser Masse gehörigen Staatspapiere nach dem zur Zeit der Feilbiethung sich zeigenden Kurse zum öffentlichen Kaufe ausgebothen, als:

a) acht königl. baierische Lotterie-Loose sub Nro. 1402, 1869, 1868, 798, 1683, 1643, 1722 und 1419, à 10 fl., zusammen pr. 80 fl.;

b) eine salzburgische Landschafts-Obligation, d. d. 1. Jäner 1810, à 5 Proc., sub Nro. 299, Liquid. Nro 240, pr. 100 fl.;

c) eine königl. baier. Landanlehens-Partial-Obligation des Salzachkreises, Nr. 934, d. d. München 1. September 1809, à fünf Proc., pr. 50 fl.;

d) eine detto des Oberdonaukreises, Nr. 1145, d. d. München 1. September 1809, à fünf Proc., pr. 50 fl.;

e) zwey kaiserl. österreichische Einlösungsscheine, à 100 fl., zusammen pr. 200 fl., welche Staatspapiere dem Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung eingeantwortet werden.

Im Uebrigen kann über die Beschaffenheit der obbeschriebenen Realitäten und der darauf haftenden Giebigkeiten und Lasten in der Registratur dieses k. k. Stadt- und Landrechtes Erkundigung eingeholt und wird wegen den gleichfalls zur Masse gehörigen, zur öffentlichen Versteigerung geeigneten Fahrnissen, nach Einvernehmen der Gläubiger, nachträglich das Weitere bestimmt werden. Salzburg, den 22. Dezember 1818.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye über Absterben des vormaligen Landrichters dahier, Leopold Pfest, die öffentliche Versteigerung der von selbem hinterlassenen Bibliothek, bestehend aus einer Sammlung vorzüglicher Werke über Geschichte, Länder- und Völkerkunde, Philosophie, Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Medizin, über Rechts- und Kameral-Wissenschaften, Landwirthschaft und Naturgeschichte, dann einer auserlesenen Sammlung alter und neuerer Klassiker, besonders poetischer und theatralischer Werke, Journalen und anderer periodischer Schriften, Almanachs und Taschenbücher, verschiedener Werke über Kriegswissenschaft, Litteratur, Sprach- und Redekunst, Lexikons, Landkarten, mehrerer Manuskripte und verschiedener anderer Bücher, von Obervormundschaftswegen beschlossen worden. Es wird daher zur Vornahme derselben der 20. Hornung k. J. bestimmt, an welchem Tage Nachmittags um 4 Uhr bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte die Kaufslustigen zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben haben; denselben wird anbey erinnert, daß

a) an diesem Tage und zur bemerkten Stunde die Bibliothek im Ganzen um den Schätzungswerth zu 1233 fl. 54 kr. Reichs- oder 1028 fl. 15 kr. Wiener Währung ausgebothen werde; daß aber

b) wenn daselbst diese Bibliothek im Ganzen nicht an Mann gebracht werden kann, mit Versteigerung derselben in einzelnen Werken gegen sogleich baare Bezahlung im zweyten Stocke des hiesigen Landgerichts-Gebäudes den 1. März k. J. um 9 Uhr Vormittags der Anfang gemacht, und damit in den folgenden Tagen darauf zu den gewöhnlichen Amtsstunden Vor- und Nachmittags fortgefahren werden wird; daß endlich

c) das Verzeichniß der zu veräußernden Bücher sowohl in der Mayr'schen Buchhandlung dahier, als auch in der Registratur dieses k. k. Stadt- und Landrechtes Jedermann zur beliebigen Einsicht bereit stehe.

Salzburg den 30. Dezember 1818.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 8. bis 15. Jäner 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 1 Kind männlichen Geschlechtes. Gestorben: Maria Anna Burgstaller, Schuhmachers-Wittwe, 86 Jahre alt, am Schlagfluße; ferner: 4 Kinder, das erste, männl. Geschl., 5 J. alt, an der Abzehrung; das zweyte, weibl. Geschl., 7 Wochen alt; das dritte, männl. Geschl., 5 Wochen, und das vierte, ebenfalls männl. Geschl., 29 Wochen alt, alle 3 an Fraisen.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder ungleichen Geschlechtes. Getraut: Hr. Joseph Haberleitner, lediger Einwohners-Sohn von Gründurg, und angehender bürgerl. Schuhmachermeister dahier, 32 J. alt, mit Jungfrau Theres Streitberger, led. Wirthstochter von Moos in Baiern, 38 J. alt. Gestorben: Gertraud Bauer, led. Mayerin auf dem Mönchsberge, 55 J. alt, am Mutterkrebse; die wohlgeb. Frau Rosalia Mayran, salzburgische Landschafts-Kassiers-Wittwe, 63 J. alt, an Entkräftung; ferner: 1 Kind männlichen Geschl., ½ J. alt, an der Stickfraise.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 1 Kind männlichen Geschl. Gestorben: Frau Magdalena Schweitzer, bürgerl. Zirkelschmids-Wittwe, 52 J. alt, am Lungenbrande; Anna Neustl, Oebstlers-Wittwe, 77 J. alt, und Katharina Mößl, Steinbrechers-Wittwe, 90 J. alt, beyde an Entkräftung. Ferner: 2 Kinder weibl. Geschl., das erste, 10 Monate alt, das zweyte, 9 Wochen alt, beyde an der Fraise.

Pfarre Mülln. Geboren: 2 Kinder ungleichen Geschlechtes.

St. Johanns-Spital. (Vom 1. bis 14. Jäner 1819.) Gestorben: Anna Maria Haasenknopf, Dienstmagd, 21 J. alt, am Faulfieber. Theresia Schopper, Pensionistin, an Entkräftung. Peter Reuchl, Brauknecht, 28 J. alt, am Nervenfieber. Jungfrau Rosina Gutschneider, Dienstmagd, 50 J. alt, an der Brustwassersucht. Joh. Moser, Brauknecht, 24 J. alt, led. Standes, an Abzehrung.

Gnigl und Aigu. Geboren: 4 Kinder, 2 männl. und 2 weibl. Geschl. Getraut: Hr. Ignaz Hopfinger, Fleischhackermeister, Hausbesitzer und der Zeit Gemeinde-Ausschuß in der Gnigl, zweymahliger Wittwer, 36 J. alt, mit Jungfer Theres Brandstädter, Fleischhackermeisters-Tochter von Ober-Trum, 22 Jahre alt. Gestorben: Elisabeth Schauer, Bäuerin am Glashüttengute am Heuberge, verehel. Standes, 34 J. alt, an der Herzwassersucht. Franziska Mayrin, Gerichtsspielmanns-Frau allda, verehel. Standes, 55 J. alt, an der Leberschwindsucht; ferner: 1 Kind, weibl. Geschl., 5 Monate alt, an der Fraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Gant-Proklam.

Von dem unterfertigten k. k. Landgerichte wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche Vermögen des Joseph Mayr, Alleinbesitzers des zum k. k. Rentamte Fischhorn grundbaren Stephlbauern-Gutes zu Uttenhofen, und mehrerer walzender Stücke, erkannt worden.

Diesemnach wird Jedermann, der an gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, erinnert, bis zum 20. März des künftigen Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen schriftlichen Klage wider den k. k. Advokaten, Joh. Evangel. Trippel zu Zell am See, als aufgestellten Konkursmasse-Vertreter, bey diesem k. k. Landgerichte um so gewißer einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als sonst nach Umfluß des bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Salzburg befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden müssen, wenn ihnen ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie ein Eigenthum aus der Masse zu fordern hätten, oder ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche säumige Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Bestättigung der Güter-Verwalter, oder Ernennung anderer, dann zur Wahl eines Kreditoren-Ausschusses, zum Versuche

einer gütlichen Ausgleichung und Bestimmung der fernern Maßregeln, hinsichtlich der Masse, auf den 26. März künftigen Jahres Früh bis 8 Uhr in dasiger Amtskanzley Tagsatzung gegeben, und hierzu sämmtliche Gläubiger unter der Rechtsfolge eingeladen, daß die Nichterscheinenden, sofern sie kein Vorrecht genießen, als der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger beygetreten gehalten werden sollen. Am 17. Dezember 1818.

K. k. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem unterfertigten k. k. Landgerichte Ried im Innviertl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen der Elisabeth Willinger, bürgerl. Schuhmacherin zu Vöklabruck, in die öffentliche Feilbiethung der dem Joseph Eruber, bürgerl. Leinwebermeister, und dessen Ehefrau, Anna Maria dahier, gehörigen, im hiesigen Markte sub Conscript. Nro. 305 entlegenen Behausung, nebst der darauf haftenden Leinwebers-Gerechtsame und dem hierbey befindlichen Gärtchen, welches Alles zusammen auf 350 fl. Konventionsmünze Wiener Währung gerichtlich geschätzt wurde, im Wege der Exekution gewilliget worden; und da nun zur Veräußerung dieser Realität 3 Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 26. Jäner, die zweyte auf den 23. Februar und die dritte auf den 23. März künftigen Jahres 1819 jedes Mal Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Amtskanzley, und zwar mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß, wenn die Realität weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um den Schätzungswerth, oder darüber, an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung weggegeben werden dürfe; so werden alle Kaufslustige zur Erscheinung an den bestimmten Tagen eingeladen, wo es ihnen übrigens in der Zwischenzeit freystehet, die auf der Realität lastenden Bürden, so wie die Kaufsbedingnisse, auf hiesiger Amtskanzley einzusehen, und sich von dem Zustande der feilgebothenen Behausung selbst zu überzeugen.

Den 28. Dezember 1818.

K. k. Landgericht Ried.

Ott, Landrichter.

Versteigerungs-Edikt.

Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Hopfgarten wird anmit bekannt gegeben, daß nachstehende, zur Franz Xaver Leitner'schen Konkurs-Masse gehörige Effekten im Wege der öffentlichen Versteigerung werden feilgebothen werden, als:

a) Das Haus im Markte Hopfgarten, mit Nro. 12 bezeichnet, welches dem löblichen St. Jakob- und Leonhard-Gotteshause dahier mit 1 fl. R. W., und dem Urbar-Mayerhofe daselbst mit 12 kr. R. W. Dienst unterworfen ist, sammt der dabey befindlichen reellen Krämerey- und Bierschankgerechtsame, dann dem hierzu gehörigen Einfange von 1½ Tagbau, wovon zum k. k. prov. Rentamte Kirchberg jährlich 4 kr. R. W. Neustift abzureichen kommen im Ausrufs-Preise pr. 5800 fl. R. W.

b) Die reele Krämerey-Gerechtsame nebst Häuschen und Gärtchen in Itter, welches mit Franz Leitner beym Steiner in Hopfgarten gemeinschaftliches Eigenthum, in der Benützung alle zwey Jahre abwechselt und mit jährlichen 15 kr. R. W. Neustift oder Willen-Geld behaftet ist; im Anschlage pr. 309 fl. R. W.

c) Der sogenannte Leitner-Anger, auch Bodenpeunte genannt, nebst Stallung, Wagenschupfe, Obst- und Wurzengarten; im Ansatze pr. 1900 fl. R. W.

d) Der sogenannte Fruhmeß-Anger nächst dem Binderhäuschen zu Hopfgarten, mit Wurz-Gärtl; im Ausrufe pr. 400 fl. R. W.

Bedingnisse:

1) Unter dem Ausrufspreise wird kein Anboth angenommen.

2) Werden dem Käufer des Hauses und der Gerechtsame mehrere Fahrnisse eingegeben, wovon ihm am Tage der Versteigerung das Verzeichniß wird vorgelegt werden; die übrigen Fahrnisse aber werden gleich nach den Realitäten gegen baare Bezahlung versteigert.

3) Der Käufer der Behausung nebst Gerechtsame kann erst zu Georgi 1819, wo sich der Pacht endet, aufziehen, die mit dem nöthigen Dünger versehenen Gründe aber können im Frühjahre sogleich benützt werden.

4) Werden diese Realitäten nicht ad mensuram, sondern ohne Maaßgewährung, wie sie vor Augen liegen, veräussert.

5) Hat der Käufer sich am Versteigerungstage

ge zum mindesten über ein Kaufsdrittel legal auszuweisen.

6) Da die vorbenannten Grundstücke, ausser den 1½ Tagbau Einfang, mit dem Hause keinen Guts-Komplex bilden, so werden die in a) bis d) enthaltenen Immobilien zwar separirt versteigert, der Kreditoren-Ausschuß behält sich jedoch bevor, daß, wenn sich ein Käufer für das Ganze hervorthun sollte, der für die Masse nach ihrem Ermessen ein vortheilhafteres Anboth machen, als sich aus dem separirten Verkaufe zeigen würde, die einzelnen Anbothe ausser Wirksamkeit zu treten haben.

7) Bringt ein Meistbiether die gesammten Gants-Realitäten an sich, so hat er jährlich unaufgekündeter 500 fl. R. W. an die überbunden werdenden Gläubiger, pr. Rata ihrer Guthabungen, in den Terminen Georgi und Martini halbscheidig, und zwar mit Anfang Georgi 1819, abzuführen; dann der Maria Leitnerin in Hopfengarten, im ersten Jahre 400 fl. und alle folgende Jahre 300 fl. R. W. gegen halbjährige Aufkündigung; dem Anton Leitner allda jährlich 100 fl., sechs Monat aufkündbar, und der Anna Leitner zu Salzburg jährlich gegen obige Ab- oder Aufkündzeit 200 fl. R. W. zu bezahlen.

8) Werden die Gant-Realitäten an mehr wie Einen Käufer in Separations-Fall gebracht, so muß der Haus- und Gerechtsamen-Ersteigerer die Maria und Anton Leitner, mit Ausnahme der Anna Leitner in Salzburg, so wie die jährlichen 500 fl. an die sämmtlich überbunden werdenden Gläubiger unter obbenannten Bedingnissen zu befriedigen übernehmen; den Käufern der anderen Realitäten aber werden die Kapitalien ohne Beschränkung gegen 6 monatliche Auf- oder Abkündigung überbunden.

9) Dem Käufer der Behausung werden auch die dem Kuranten Georg Pichler in Salzburg gehörigen 700 fl. R. W. Kapital pr. Abschlag am Kaufschilling angewiesen, die er zu 4 pCt. zu verzinsen hat, und nach des Kurenten Tod im Verlurstes-Falle an die Gantgläubiger, sonst an Eridator, Franz Xaver Leitner, zurückfallen.

10) Eben so muß derselbe den sehr arbeitsfähigen und verwendbaren Aloys Leitner abnähren, ihm das Nöthige im Hause belassen, gebührend kleiden, und monatlich ihm 1 fl. R. W. auf die Hand geben; wofür dem Haus-Käufer am Kaufsschilling 700 fl. R. W. erlassen werden. Sollte aber der Kurator mit Einschluß der Ober-Vormundschafts-Behörde dienlich finden, den Kurauden auf eine andere Art zu verpflegen, so muß der Behausungs-Käufer diese ihm abgenommene Last mit den ihm belassenen 700 fl. R. W. reluiren, die er mit 4 pCt. zu verzinsen, und in dem von der Vormundschafts-Behörde zu beurtheilenden Nothfalle gegen 6 monatliche Aufkündigung zu bezahlen hat.

11) Die Verzinsung der Kapitalien fängt durchaus zu Georgi 1819 à 4 pCt. an.

12) Die durch die Baarschaft und den Pacht-Erlös nicht ganz gedeckt werdenden Gerichts- und Gantmasse-Kosten sind beym nicht Gesammt-Verkaufe nach dem Verhältnisse des Kaufspreises auf Abschlag der Kaufschillinge baar zu bezahlen; die Verbriefungs-Kosten aber kommmen von jedem aus eigenem ohne Abzug des Kaufs-Schillings zu tilgen.

13) Die wie immer gearteten Steuern und Lasten sind ohne Unterschied ihrer Entstehungs-Zeit, so wie Wag und Gefahr, vom Tage der Ersteigerung, beym Hause aber von der Besitz-Ergreifung an, auf sich zu nehmen.

14) Wer für den Namen eines Dritten schlagen und bieten will, hat dieß der Kommission ehevor anzuzeigen; widrigens er in allen rechtlichen Folgen als Selbstkäufer erachtet werden wird.

15) Die Versteigerung beginnt den 8ten Februar 1819. Früh 9 Uhr, in der Behausung des Gantierers.

Den 26. Dezember 1818.

K. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht Hopfgarten.

Dallatore, Landrichter.

D. Fr. Vauban, Adjunkt.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bey einem k. k. Landgerichte im Salzburger Kreise wird ein Amtsschreiber gesucht. Das Nähere ist im Comtoir dieser Blätter zu erfragen.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Jäner 1809.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Schäf.	fl. kr.	fl. kr.	Schäf.	fl. kr.	fl. kr.	Schäf.	fl. kr.	fl. kr.	Schäf.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	7	20	12 15	244 52	26	6 4	158 4	4	4 12	16 50	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hallein	9	3	13 10	39 17	1	9 4	9 4	79	6 19	493 45	—	—	—
—	12	26	15 10	392 55	22	8 49	192 30	140	6 21	880 30	—	—	—
—	14	28	14 29	403 45	27	8 37	231 15	18	5 59	106 40	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim)	4	48	3 —	144 —	72	1 30	108 —	260	1 10	323 20	—	—	—
Obernberg	8	5	3 10	15 50	7	1 30	10 30	25	1 —	25 —	8	— 30	6 10
Ried	5	75	3 13	241 15	56	1 41	94 10	90	1 3	94 30	25	1 2	25 50
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	12	40	13 46	550 50	96	8 [illegible]	769 22	60	6 30	613 57	10	3 —	30 —
—	14	61	14 6	859 54	110	7 46	855 33	57	6 30	371 15	15	3 28	52 5
—	16	97	14 20	1391 40	88	8 6	716 31	126	7 2	888 20	30	3 13	94 46

Anmerkung. Bey Altheim, Obernberg und Ried ist die Berechnung nach Metzen.

Käiſerl. Königl. Oeſterreichiſches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 7. Salzburg den 22. Jäner 1819.

Verordnungen
der k. k. Landes- und Kreisſtelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

In Gemäßheit der beſtehenden allerhöchſten Vorſchrift wird auf der Rückſeite der Ausweis über die Verwechslung der unbrauchbaren Einlöſungs-Scheine gegen neue Einlöſungs-Scheine, und der Einlöſungs-Scheine gegen Kupfergeld, für das dritte Quartal des Militär-Jahres 1818 bekannt gemacht.

Wien den 17. November 1818.

In Abweſenheit des Herrn Präſidenten:

Adam Graf von Nemes,
Präſidenten-Stellvertreter und Deputirter aus dem Großfürſtenthume Siebenbürgen.

Joh. Bapt. Graf von Pilati,
Deputirter aus dem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns.

Aloys Graf von Mitrovsky,
Deputirter aus dem Markgrafthume Mähren.

Description of Factory or Workshop.	Number of Persons employed.												Number of Persons employed.											
	Males.						Females.						Males.						Females.					
	Under 14 years of age.		14 and under 16 years of age.		16 and under 18 years of age.		Under 14 years of age.		14 and under 16 years of age.		16 and under 18 years of age.		Under 14 years of age.		14 and under 16 years of age.		16 and under 18 years of age.		Under 14 years of age.		14 and under 16 years of age.		16 and under 18 years of age.	
	Full Time.	Half Time.	Full Time.	Half Time.	Full Time.	Half Time.	Full Time.	Half Time.	Full Time.	Half Time.	Full Time.	Half Time.	Full Time.	Half Time.	Full Time.	Half Time.	Full Time.	Half Time.	Full Time.	Half Time.	Full Time.	Half Time.	Full Time.	Half Time.
Textile Factories:																								
Cotton																								
Flax																								
Hemp																								
Jute																								
Wool																								
Silk																								
Lace																								
Mixed Materials																								
Other Textile Factories																								
Non-Textile Factories:																								
Metal, Machines, Implements, and Conveyances																								
Chemicals, Oils, Paints, Colours, and Varnishes																								
Paper, Printing, Bookbinding, and Stationery																								
Skins, Leather, Hair, and Feathers																								
Food, Tobacco, Drink, and Drugs																								
Wood, Furniture, Fittings, and Decorations																								
Glass, Pottery, Bricks, Cement, Clay, and Stone																								
Other Non-Textile Factories																								
Workshops																								
Total																								

Kundmachung.

Zur Besetzung mehrerer Lehrkanzeln an dem Lyzäo zu Salzburg werden zu Folge k. k. hohen Studienhofkommissions-Dekrets vom 30. Nov. l. J. folgende Konkurse sowohl an dem Lyzäo zu Salzburg, als auch an den Universitäten zu Wien und zu Prag abgehalten werden.

A. Philosophisches Studium:

1) Für das Lehramt der reinen Elementar-Mathematik, am 25. Februar 1819.
2) Für das Lehramt der allgemeinen Weltgeschichte, am 4. März 1819.

Mit diesen beyden Kanzeln ist ein jährlicher Gehalt von 800 Gulden und das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen von 900 und 1000 fl. verbunden.

3) Für das Lehramt der italienischen Sprache und Litteratur, am 4. März 1819.

Mit dieser Lehrkanzel ist ein wöchentlicher Unterricht von 4 Stunden und ein jährlicher Gehalt von 500 fl., jedoch ohne Vorrückungsrecht, verbunden.

B. Medizinisch-chirurgisches Studium:

1) Für das Lehramt der theoretisch- und praktischen Geburtshülfe, am 6. März 1819.

Mit dieser Kanzel ist ein bleibender Gehalt von 800 fl. verbunden.

C. Theologisches Studium:

1) Für das Lehramt der Kirchengeschichte, mit dem Gehalte von 600 fl., mit dem Vorrückungsrechte in 700 und 800 fl., in Verbindung mit dem Lehrfache des Kirchenrechtes, für welches letztere eine jährliche Gehaltszulage von 300 fl. bewilliget ist, am 25. Februar 1819.
2) Für das Lehramt des Bibelstudiums des alten Bundes, am 4. März 1819.

Mit diesen beyden Kanzeln ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl. und das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstuffen von 700 und 800 fl. verbunden.

Diejenigen, welche einen dieser Konkurse mitzumachen gedenken, haben sich bey dem Lyceal-Direktorate zu Salzburg zu melden.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 24. Dezember 1818.

Franz v. Mor m. p.
k. k. wirkl. Regierungs-Sekretär.

Kundmachung.

Veräußerung der Staatsherrschaft Pöchlarn.

Die Staatsherrschaft Pöchlarn wird am 25. Februar 1819 Vormittags um 10 Uhr im Rathssaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 174,726 fl. Konv. Münze.

Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsame und Ertrags-Rubriken dieser Herrschaft, deren sehr ausgedehntes Gebieth theils im Kreise O. W. W., theils im Kreise O. M. B. liegt, sind:

1) Gebäude: a) Das Schloß zu Groß-Pöchlarn im Kreise O. W. W., mit allen erforderlichen Amts- und Wirthschafts-Gebäuden versehen; b) im Kreise O. M. B. zu Klein-Pöchlarn eine Fruchtscheuer und ein Keller auf 500 Eimer; und c) zu Krumnußbaum ein Keller auf 400 Eimer.
2) Dominikal-Gründe: a) Gärten, Aecker und Wiesen, zusammen 113 Joch; b) Waldungen 605 Joch; c) Auen 53 Joch.

Die Waldungen und Auen liegen nicht nur sehr vortheilhaft für den Absatz des Holzes, sondern sind auch in so gutem Zustande, daß der schlagbare Holzvorrath über 11,000 Klafter beträgt.

3) Die Grundherrlichkeit: a) im Kreise O. W. W. in der Stadt Groß-Pöchlarn über 45, in dem Dorfe Pöchlarn 27, Brunn 33, Hinterleiten 2, Holzern 11, Harlanden 10, Röhrapoint 11, Ohrnding 33, Wörth 4, Schadendorf 12, Berging 6, Oed 2, Haag 2, und über 11 zerstreute unterthänige Häuser; b) im Kreise O. M. B. in Klein-Pöchlarn über 73, in Graben 3, Wim 4, Thalham 6, Maria-Taferl 21, Krumnußbaum 48, und Schallmarbach 11, zusammen über 375 unterthänige Häuser; c) über 2760 Ueberländgründe.

Die jährlichen unveränderlichen Gaben, welche die Unterthanen und Grundholden der Herrschaft entrichten, sind: a) im Gelde, an Hausdienst, Ueberländdienst, Drittelsteuer ꝛc. 641 fl. 40 kr.; b) an Dienstkörnern 117 $\frac{8}{16}$ Metzen Rocken, 14 $\frac{13}{32}$ Metzen Gerste, 1356 $\frac{17}{32}$ Metzen Hafer im Stockeraner Maß.

4) Zehente: a) Körnerzehente, im Kreise O. W. W. den ganzen Zehent von den Feldern zu Groß-Pöchlarn, Ohrnding, Ramspersdorf, Kroking, Erlauf, Neudda, Wallebach, Holzern, Röhrapoint, Hinterleiten, Brandhof und zu Brunn, mit Ausnahme von Häusern; den halben Zehent zu

Offling und Steinwand und den Drittel-Zehent zu Krummnußbaum und Golling.

Im Kreise O. M. B. den ganzen Körner-zehent zu Klein-Pöchlarn, Wim, Thalham, von den Grundholden zu Bierbaum, Grabenhausen und Eberedorf, und in den Bezirksfreyheiten zu Krummnußbaum nächst Marbach und zu Maria-Taferl.

b) Weinzehent: Im Kreise O. W. W. den ganzen Zehent von einigen Weingärten zu Ohrnding, den Drittel-Zehent zu Golling. Im Kreise O. M. B. den ganzen Zehent in den Gebirgsfreyheiten zu Klein-Pöchlarn und Krummnußbaum.

c) Den Safran-Zehent und den kleinen Zehent in den Feldern zu Groß-Pöchlarn, Ohrnding und Brunn; das Drittel Safran-Zehent zu Krummnußbaum.

5) Das Bergrecht und Freygut, zusammen im jährlichen Ertrage von 105 Eimer, 37 ¾ Maß Wein.

6) Die hohe und niedere Jagd in einem Bezirke von bedeutendem Umfange dießseits und jenseits der Donau.

7) Die Fischerey in der Donau, von Schallmarbach bis Eberedorf und in einer Strecke der Erlauf.

8) Das Ueberfuhrrecht zu Groß-Pöchlarn, Klein-Pöchlarn und zu Krummnußbaum.

9) Das Tazgefäll in 5 Ortschaften des Kreises O. M. B. und in 5 Ortschaften und bey dem Holzschwemmrechen an der Erlauf im Kreise O. W. W.,

10) Die Dorfherrlichkeit in 18 Ortschaften.

11) Das Landgericht in 11 Gemeindebezirken des Kreises O. W. W.

12) Das Weidrecht gemeinschaftlich mit den Gemeinden Groß- und Klein-Pöchlarn.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten an sich zu bringen geeignet ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April d. J. kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte fidejussorische Sicherstellungs-Akte beyzubringen.

Das Drittel des Kaufschillings ist unmittelbar nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwey Drittel aber können gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Konventionsmünze verzinset werden, binnen 5 Jahren in 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, der Verkaufsanschlag, und die genaue Beschreibung der Herrschaft, ihrer Bestandtheile und Gerechtsamen, und insbesondere die Nachweisungen über die der Herrschaft zustehenden, im Ertrage veränderlichen Gefälle des Grundbuchs und der Gerichtsbarkeit, über die Roboth u. s. w., sind bey der k. k. niederösterreichischen Staatsgüter-Administration im Jakobergäßchen, Haus-Nr. 846, einzusehen.

Auch ist Jedermann gestattet, die Herrschaft selbst in allen ihren Theilen zu besichtigen.

Wien am 18. December 1818.

Von der k. k. niederösterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Nro. 308.

Kundmachung.

Zur Wissenschaft und Belehrung sämmtlicher Privat-Dominien wird die hohe Regierungs-Entschliessung in Betreff der Protokollirung der Verträge über dingliche Rechte bekannt gemacht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg den 13. Jäner 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Die grundherrlichen Konsense, welche nach der königl. baier. Geschäfts-Manipulation vor der gerichtlichen Protokollirung eines Vertrages über dingliche Rechte, und als Bedingung der Zulässigkeit der Protokollirung beygebracht werden mußten, sind der salzburgischen Urbars-Verfassung und dem österreichischen Grundbuchs-Patente fremd, und haben durch die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches, welches bey der Errich-

tung der Verträge andere Formen vorschreibt, ihr Ende erreicht.

Man war schon durch die dießortige Verordnung vom 4. Februar dieses Jahres, Nro. 2374, (welche im Amtsblatte Stück 22, §. 2., abgedruckt ist) bemüht, die Formen vorzuzeichnen, wodurch die öffentlichen Bücher im Herzogthume Salzburg bis zur Einführung der österreichischen Grundbuchs-Verfassung surrogirt, und die Rechtsgiltigkeit der Verträge über dingliche Rechte, welche nach den Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches in die öffentlichen Bücher einverleibt werden müssen, erzielt werden sollen.

Da aber noch immer Zweifel bestehen, so finde man die dießortige Entschliessung vom 4. Febr. dieses Jahres dahin zu erläutern:

1) Die Verträge über dingliche Rechte kann die Parthey gerichtlich oder ausser gerichtlich errichten. In jedem Falle sind sie aber

2) dem Gerichte zum Bestättigung vorzulegen, welches sie, sobald sie ordnungsmäßig verfaßt sind, in Abschrift dem Gerichtsprotokolle einverleibt, und das auf dem klassenmässigen Stempel geschriebene Original der Parthey mit der a tergo ersichtlichen Bemerkung, daß der Vertrag genehmigt und protollirt sey, aushändigt. Für diese Handlung bezieht das Gericht

3) die Bewilligungstaxe nach der Rubrik V. 2ten Abtheilung der westgallizischen Tax-Ordnung, und, wenn der Vertrag bey Gerichte errichtet wird, auch die Urkunden-Taxe nach Rubrik IV.

4) Die mit der gerichtlichen Bewilligung versehenen Urkunden werden von der Parthey der Grundherrschaft vorgelegt, von dieser in Abschrift in das Berichtsprotokoll eingetragen, und a tergo die Bemerkung der geschehenen Eintragung in das Grundbuch angefügt; besonders aber wird noch

5) von der Grundherrschaft der Erbrechtsbrief (Gewährbrief, im Salzburgischen Urbarsbrief genannt) ohne alle Vertragsbestimmung auf dem Normalstempel von 15 kr. ausgefertigt, wofür das Rentamt oder die Privatgrundherrschaft die Brieftaxe nach der salzburgischen Tax-Ordnung Nr. 1, 4. 9. 11 ꝛc. bezieht. Jede andere Tax-Aufrechnung wird untersagt; damit aber

6) sowohl die k. k. Rentämter, als auch die Privatgrundherrschaften, in steter Kenntniß über die Besitzänderungen ihrer Unterthanen erhalten werden, und dieselben, im Falle sie in der Vorlage der gerichtlich genehmigten Urkunden zur grundherrlichen Behandlung, und in der Entrichtung der Laudemien und Berichtstaxen säumig seyn sollten, hiezu im geeigneten Wege verhalten können, sind die Landgerichte anzuweisen, daß sie mit dem Schlusse eines jeden Monats den betreffenden Dominien die Besitzänderungen, welche sich im Verlaufe desselben mit ihren Unterthanen ergeben haben, anzeigen.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz den 9. September 1818.

Franz v. Mor m. p.,
k. k. wirkl. Regierungs-Sekretär.

Nro. 23,382.

Cirkulare.

Die Abstellung der Erbrechts- und Reversbriefe, und der dafür bezogenen Taxen betreffend.

Die von den innviertlischen Dominien unter der Benennung Erbrechts- und Reversbriefe bey jeder Besitzänderung eines unterthänigen Gutes ausgestellten Urkunden, in deren einer der Grundherr seinem angehenden Unterthan die ihm obliegenden Verbindlichkeiten vorzeichnete, in der andern aber der Unterthan die Erfüllung derselben zusicherte, gründen sich nebst den für diese Urkunden bezogenen Sporteln auf die ehemalige, nicht mehr bestehende Verfassung, und ursprünglich auf die schon längst aufgehobene kur-baierische Tax-Ordnung vom Jahre 1735. Der Fortbestand und Fortbezug der Erbrechts- und Reversbrieftaxen erscheint daher von dem Zeitpunkte der geänderten Verfassung, und nach der Abwürdigung der alten baierischen Tax-Ordnung als ein gesetzwidriger Mißbrauch.

Aus diesem Grunde hat die k. k. vereinte Hofkanzley im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtshofe beschlossen, die Ausfertigung der Erbrechts- und Reversbriefe, und den Bezug dießfälliger Taxen allgemein zu verbiethen.

Indem dieses Verboth zu Folge hohen Hofkanzley-Dekretes vom 15. November 1818, Nr. 25,599, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Dominien des Innkreises und der drey alten Kreise angewiesen, sich bey der

Taxirung der grundherrlichen Handlungen an die Bestimmungen der Grundbuchs-Patente vom 24. July 1791 und vom 2. November 1792, welche, nebst dem gesetzlichen Verfahren, die für jede Handlung bewilligte Taxe bezeichnen, und im Inn- und in der wieder erworbenen Parzelle des Hausruckkreises seit dem 1. August 1817 wieder eingeführt sind, um so gewisser zu halten, als jede entgegenstehende Tax-Aufrechnung strenge geahndet werden müßte.

Eine eben so strenge Ahndung hätten die salzburgischen Grundherren zu erwarten, wenn sie sich bey ihren grundherrlichen Ausfertigungen eine Tax-Aufrechnung erlauben sollten, die nicht in der seit dem 1. August 1817 für die salzburgischen Grundherren wieder in Wirksamkeit gesetzten salzburgischen Tax-Ordnung vom 2. Dezember 1785 ihre Rechtfertigung fände.

Die Kreisämter haben über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 30. November 1818.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner, k. k. Regierungsrath.

Nro. 504.

Cirkulare.

(Das Unterthans-Patent betreffend.)

Durch Cirkular-Verordnung vom 5. d. M. wurden die Vorschriften wegen dem neu eingeführten Unterthans-Patente bekannt gegeben.

Nachträglich, und entstandener Zweifel halber wird bemerkt, daß dieses Patent allgemein sey, sohin alle Unterthanen umfasse; daher in natürlicher Folge auch die landesfürstlichen — hier hofurbaren oder inkammerirten Grundholden genannt — hinsichtlich ihrer allfälligen Beschwerden gegen ihre Grund-Obrigkeiten, welche dermalen die Rentämter, resp. die k. k. Domänen-Administration, repräsentirt, in sich begreife.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 16. Jäner 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye über Absterben des vormaligen Landrichters dahier, Leopold Pfest, die öffentliche Versteigerung der von selbem hinterlassenen Bibliothek, bestehend aus einer Sammlung vorzüglicher Werke über Geschichte, Länder- und Völkerkunde, Philosophie, Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Medizin, über Rechts- und Kameral-Wissenschaften, Landwirthschaft und Naturgeschichte, dann einer auserlesenen Sammlung alter und neuerer Klassiker, besonders poetischer und theatralischer Werke, Journalen und anderer periodischer Schriften, Almanachs und Taschenbücher, verschiedener Werke über Kriegswissenschaft, Litteratur, Sprach- und Redekunst, Lexikons, Landkarten, mehrerer Manuskripte und verschiedener anderer Bücher, von Obervormundschaftswegen beschlossen worden. Es wird daher zur Vornahme derselben der 20. Hornung k. J. bestimmt, an welchem Tage Nachmittags um 4 Uhr bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte die Kaufslustigen zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben haben; denselben wird anbey erinnert, daß

a) an diesem Tage und zur bemerkten Stunde die Bibliothek im Ganzen um den Schätzungswerth zu 1233 fl. 54 kr. Reichs- oder 1028 fl. 15 kr. Wiener Währung ausgebothen werde; daß aber

b) wenn daselbst diese Bibliothek im Ganzen nicht an Mann gebracht werden kann, mit Versteigerung derselben in einzelnen Werken gegen sogleich baare Bezahlung im zweyten Stocke des hiesigen Landgerichts-Gebäudes den 1. März k. J. um 9 Uhr Vormittags der Anfang gemacht, und damit in den folgenden Tagen darauf zu den gewöhnlichen Amtsstunden Vor- und Nachmittags fortgefahren werden wird; daß endlich

c) das Verzeichniß der zu veräußernden Bücher sowohl in der Mayr'schen Buchhandlung dahier, als auch in der Registratur dieses k. k. Stadt- und Landrechtes Jedermann zur beliebigen Einsicht bereit stehe.

Salzburg den 30. Dezember 1818.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte St. Johann im Salzburger Kreise wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es seye von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Oesterreich ob der Enns und Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Michael Zimmerer, Bäckers und Taferwirths im Dorfe Großarl, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an ersitzedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis 4. März d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Verschuldeten bey diesem Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Oesterreich ob der Enns und Salzburg befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Hierbey wird zugleich erinnert, daß den 6. März d. J. Tagsfahrt in loco Großarl zum Versuche gütlicher Auseinandersetzung anberaumt werde, bey der alle Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Abwesenden der Mehrzahl der gegenwärtigen beygezählt werden.

St. Johann am 13. Jäner 1819.

K. k. Landgericht St. Johann.

Herrweg, Landgerichts-Verweser.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem unterfertigten k. k. Landgerichte Ried im Innviertl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen der Elisabeth Wislinger, bürgerl. Schuhmacherin zu Vöklabruck, in die öffentliche Feilbiethung der dem Joseph Gruber, bürgerl. Leinwebermeister, und dessen Ehefrau, Anna Maria dahier, gehörigen, im hiesigen Markte sub Conscript. Nro. 305 entlegenen Behausung, nebst der daranf haftenden Leinwebers-Gerechtsame und dem hierbey befindlichen Gärtchen, welches Alles zusammen auf 350 fl. Konventionsmünze Wiener Währung gerichtlich geschätzt wurde, im Wege der Exekution gewilliget worden; und da nun zur Veräußerung dieser Realität 3 Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 26. Jäner, die zweyte auf den 23. Februar und die dritte auf den 23. März künftigen Jahres 1819 jedes Mal Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Amtskanzley, und zwar mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß, wenn die Realität weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um den Schätzungswerth, oder darüber, an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung weggegeben werden dürfe; so werden alle Kaufslustige zur Erscheinung an den bestimmten Tagen eingeladen, wo es ihnen übrigens in der Zwischenzeit freystehet, die auf der Realität lastenden Bürden, so wie die Kaufsbedingnisse, auf hiesiger Amtskanzley einzusehen, und sich von dem Zustande der feilgebothenen Behausung selbst zu überzeugen.

Den 28. Dezember 1818.

K. k. Landgericht Ried.

Ott, Landrichter.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Nachdem die Johann Meller'schen bürgerl. Hutmachers Eheleute in der Stadt Braunau den bey Gelegenheit der schon unterm 27. April 1818 über ihren Passivstand vorgekehrten Liquidirung von Seite der Kreditorschaft noch weiters angegönnten 3 monatlichen Termine, zur Erfüllung ihrer vergleichmäßig eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeiten, ganz fruchtlos verstreichen liessen, so wird nunmehr auf erneuerte Instanz der Gläubiger die öffentliche Feilbiethung des gesammten Johann Meller'schen Anwesens für nothwendig befunden.

Dieses besteht in einer ganz gemauerten Behausung am oberen Stadtplatze, Nro. 77, mit der hierauf radizirten Hutmachers-Gerechtigkeit und einem dabey befindlichen kleinen Hausgärtchen, so Alles freyeigen ist.

Es wird daher zu dieser Versteigerung der 15te Februar 1819 mit dem bestimmt, daß diese Behausung mit obigen Zugehörungen demjenigen zugeschlagen werde, der über den eidlichen Schätzungswerth und Ausrufspreis pr. 1800 fl. Reichs-, oder 1500 fl. Konv. Münze W. W., das höchste Anboth gelegt und sich über Vermögen und Besitzfähigkeit ausgewiesen haben wird.

Wenn am ersten Versteigerungstage ein Käufer sich nicht fände, so wird zur zweyten Versteigerung der 18. März, und falls auch diese fruchtlos seyn sollte, der 13. April 1819 zur dritten und letzten Versteigerung angesetzt.

An diesen genannten Tagen bleibt für die sich meldenden Kauflustigen das Protokoll zur Abgabe ihrer Anbothe von 9 bis 12 Uhr Vormittags offen, und die Versteigerung geschieht auf der k. k. Landgerichts-Kanzley.

Ueber die Bestandtheile dieses Hauses und die darauf radizirten Lasten werden auf Verlangen alle Aufschlüße ertheilt.

Am 13. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Braunau.

Krakowizer, Landrichter.

Vom
kaiserl. königl. Landgerichte Schärding
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen der Anna Maria Osterborn die öffentliche Feilbiethung des von Johann Püringer bisher besessenen, auf 1307 fl. 36 kr. geschätzten Hammerschmidt-Anwesens zu Rutzenberg, der Pfarre Wernstein, im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten

der 1te Februar,

für den zweyten

der 3te März, und

für den dritten

der 3te April l. J.

mit dem Beysatze bestimmet wurden, daß, wenn dieses Anwesen weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber, an Mann gebracht werden könnte, es bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben die Kaufsliebhaber an den erstgedachten Tagen Früh um 9 Uhr auf hiesiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen und die dem Gerichte allenfalls unbekannten Käufer sich mit Leumuths- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen. Schärding am 31. Dezember 1818.

Wernspacher, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bey Unterzeichnetem sind eisene Gewichte jeder Schwere, schon abgeeicht, nach dem Wiener Gewichte, zu sehr billigem Preise zu haben.

Joseph Zeller,
bürgerl. Eisenwaarenhändler.

Vermischte Aufsätze.

Regent, Präsident, General und — Schneidermeister in einer Person.

Folgende Anekdote schildert die republikanische Einfachheit der Amerikaner, oder vielmehr die sonderbare Vermengung aller Stände in dieser Republik.

Ein so eben in New-York gelandeter englischer Kleinmeister (petit maitre) bestellt bey einem Schneider einen neuen Rock, und da er denselben den andern Morgen versprochener Massen nicht bekommt, geht er zum Schneider und macht ihn tüchtig aus. Während sich dieser entschuldigt, tritt ein Banquier in das Zimmer und übergibt dem Schneider ein langes Memoire mit den Worten: „Herr Regent! hier sind meine Bemerkungen über die Rechnungen der Bank.“ Ein Gerichtsdiener erscheint, neigt sich tief und spricht: „Herr Präsident! Hier ist das Verzeichniß der Rechtssachen für die nächste Sitzung; die Richter haben mir befohlen, es in ihre Hände zu übergeben.“ Im nämlichen Augenblicke tritt ein Offizier in vollständiger Uniform ein, und richtet folgende Worte an ihn: „General, ich komme, um Ihre Befehle zu empfangen.“ — „Sagen Sie dem Obersten,“ erwiederte der Schneider, „daß sie ihr Korps bis 11 Uhr versammeln sollen.“

Der Engländer, erstaunt, verwirrt, nähert sich mit einer demüthigen Miene, und sagt: „Herr Regent, Herr Präsident, Herr General, ich bitte Sie, sich meinetwegen keinen Zwang anzuthun, ich kann schon noch länger auf meinen Rock warten.“ „Nein, nein, mein Herr,“ ruft der Schneider, „ich werde die Ehre haben, Sie morgen unfehlbar zu bedienen.“

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 8. Salzburg den 25. Jäner 1819.

Uebereinkunft
zwischen
Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Ihre Majestät die Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, in der Ueberzeugung, daß es zu den wirksamsten Mitteln gehört, um Ruhe und öffentliche Sicherheit in Ihren beyderseitigen Staaten mehr zu befestigen, wenn den Verbrechern, die aus den Ländern des einen Staatsgebiethes in jene des anderen flüchten, alle Hoffnung, daselbst eine Freystätte zu finden, benommen wird, haben es zweckmäßig befunden, einander die gegenseitige Auslieferung solcher Verbrecher zuzusichern, und haben zur Abschliessung und Unterzeichnung einer Uebereinkunft in diesem Betreffe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Clemens Wenzel Lothar, Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzogen im Königreiche beyder Sizilien ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldenen Civil-Ehrenkreuzes, und des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Ritter der russischen Orden vom heil. Andreas, vom h. Alexander-Newsky und von der heil. Anna erster Klasse, des Ordens der Annunciation von Sardinien, des Elephanten-Ordens von Dänemark, des rothen und schwarzen Adler-Ordens von Preußen, und des Seraphinen-Ordens von Schweden; Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens des heil. Januarius und Großkreuz des sizilianischen St. Ferdinands- und Verdienst-Ordens, Ritter des St. Hubertus-Ordens von Baiern, Großkreuz des St. Josephs-Ordens von Toskana, Ritter des würtembergischen goldenen Adler-Ordens und des sächsischen von der Rautenkrone; Großkreuz des hannöverischen Guelphen-Ordens und des hessischen Löwen-Ordens, Ritter des badischen Ordens von der Treue und Großkreuz des Konstantinischen St. Georgen-Ordens von Parma; Kanzler des militärischen Marie Theresien-Ordens; Kurator der Akademie der schönen Künste; Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät und Ihren Staats- und Konferenz- und der auswärtigen Angelegenheiten Ministers;

und Ihre Majestät die Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, Ihren Ehren-Cavalier den Herrn Adam Albert Grafen von Neipperg, Kommandeur des militärischen Marie Theresien-Ordens, Großkreuz des Constantinischen Ordens vom heil. Georg, des schwedischen Schwert-Ordens, des russischen St. Anneu-Ordens, des Ordens der heil. Mauritius und Lazarus von Sardinien, und des sicilianischen St. Ferdinand-Ordens, Ritter des russischen St. Georgen-Ordens vierter Klasse, Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath, zweyten Inhaber des Husaren-

Regiments Nr. 3, Feldmarschall-Lieutenant in Diensten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, obersten Befehlshaber der Truppen und mit der Leitung der auswärtigen Geschäfte in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla beauftragt;

welche mit Vorbehalt der Ratifikation ihrer hohen Höfe über folgende Punkte und Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel.

Ein Jeder, welcher angeklagt worden ist, in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich eine Handlung begangen zu haben, welche nach der Bestimmung des österreichischen Strafgesetzbuches ein Verbrechen ist, oder gegen welchen bereits ein Strafurtheil auf den Grund eines solchen Verbrechens erfolgt wäre, wenn er in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, angetroffen wird; und gegenseitig ein Jeder, welcher sich in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, einer Handlung schuldig gemacht hat, gegen welche die in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla geltenden Gesetze Todesstrafe oder mehr als halbjährige Gefängnißstrafe verhängen, oder wider den eine solche Strafe schon wirklich ausgesprochen wäre, wenn er in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich betreten wird, soll angehalten werden. Die Anhaltung soll nicht allein auf die Anforderung der Behörden des Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden, sondern selbst von Amts wegen erfolgen, und der Angeklagte an die besagten Behörden ausgeliefert werden.

Die Verhaftung und Auslieferung der Verbrecher sollen ebenfalls beyderseitig in dem Falle Statt finden, wenn das Verbrechen in einem Lande begangen wäre, welches nicht unter der Bothmäßigkeit eines der hohen abschliessenden Theile sich befindet, wenn nämlich der betreffende Theil vollgültige Beweggründe hätte, darauf anzutragen, sey es, weil der Verbrecher sein Unterthan, oder weil das Verbrechen von der Art wäre, daß es der Verfassung, dem öffentlichen Kredit oder dem Münzwesen des Staates Nachtheil bringet.

Es verstehet sich jedoch, daß in keinem Falle noch aus irgend einem Grunde die hohen abschliessenden Theile verbunden sind, in die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen einzuwilligen. Wenn daher ein Unterthan des einen von ihnen in den Staaten des anderen ein Verbrechen von der oben bezeichneten Art begangen hätte, und in sein Vaterland zurückgekehret wäre, so darf er nicht ausgeliefert, allein er soll von den Gerichtshöfen des Landes, welchem er angehöret, von Amts wegen belangt, und die in den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe eintretenden Falles über ihn verhänget werden. Zu solchem Ende sind die Behörden des anderen Staates gehalten, den bezeichneten Gerichtshöfen die Zeugenverhöre und das Verbrechen betreffenden Akten entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift gegen Ersatz der Schreibgebühren, und eben so alles, was zur Thaterhebung gehöret, und überhaupt alle Beweismittel, mitzutheilen.

Zweyter Artikel.

Wenn ein Verbrecher, der in einem der beyden Staaten festgenommen wird, dort ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, als jenes, dessen er sich in dem anderen Staate schuldig gemacht hat; so kann seine Auslieferung an die Gerichtshöfe dieses letzteren so lange aufgeschoben werden, bis für das in dem Lande, woselbst er verhaftet worden, begangene Verbrechen das Urtheil und die Strafe, Falls diese eintritt, erfolgt sind, mit dem Vorbehalte, daß sogleich nach erfolgtem Urtheile, wenn es nicht verdammender Art ist, oder nachdem der Verbrecher die über ihn erkannte Strafe überstanden hat, dessen Auslieferung Statt zu finden hat.

Dritter Artikel.

Der Forderung auf Auslieferung eines Verbrechers, welche von den Behörden des einen Staates an jene des anderen gerichtet wird, muß außer der Personsbeschreibung des Zurückgeforderten, auch die Anzeige des Verbrechens, dessen er angeklaget worden, der Strafe, welche auf dasselbe gesetzet ist, so wie der gegen den Beklagten vorhandenen Beweise und Anzeigungen beygefüget werden. Wenn dieser letztere sich nicht sogleich durch Rechtfertigung von der Anklage befreyet, so soll die Auslieferung ohne Aufschub erfolgen; wenn aber der Beklagte sich rechtfertiget, so werden die Behörden, an welche die Forderung gerichtet worden, sich darauf beschränken, die nothwendigen Vorsichts-Maßregeln anzuordnen, um sich seiner Person so lange versichert zu halten, bis der jenseitige Gerichtshof, welcher die Forderung erließ, und welchem die

Rechtfertigung des Beklagten mitgetheilet werden muß, auf diese Mittheilung geantwortet haben wird.

Sobald das Auslieferungsbegehren einen schon verurtheilten Verbrecher betrifft, muß es ausser der Personb-Beschreibung auch mit einer Abschrift des Urtheilsspruches in beweisender Form begleitet werden.

Vierter Artikel.

Der Gerichtshof, welcher die Auslieferung vollzieht, wird zu gleicher Zeit demjenigen, der den Verbrecher übernimmt, die Untersuchungs- und anderen Akten, welche auf das Verbrechen Bezug haben, entweder in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zustellen lassen, desgleichen alles, was zur Thäterhebung gehört, die Beweismittel, die dem Beklagten zugehörenden Gegenstände und Effekten, und solche, welche Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung erfolgt, zustehen möchten, alles gegen Ersatz der Schreibgebühren und sonstiger Kosten, welche die Einbringung und Aufbewahrung dieser Gegenstände verursacht haben dürften.

Fünfter Artikel.

Keiner der hohen abschliessenden Theile wird Gnadenbriefe, freyes Geleite oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein im Gebiethe des anderen verübtes Verbrechen bewilligen, wenn dasselbe von der im ersten Artikel gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Art ist.

Sechster Artikel.

Die Behörden des einen oder des anderen der beyden Staaten, in deren Gewalt sich des Diebstahls angeklagte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen befinden, werden die Zurückgabe der letzteren an die Eigenthümer derselben, oder an jene, welchen sie entwendet worden, kostenfrey und ohne weiteren Verzug, als welcher zur Erweisung des Verbrechens nothwendig seyn könnte, zugestehen, sobald diese ihr Recht, sey es durch Urkunden oder Zeugen, oder durch jeden anderen in den Gesetzen des Staates, deren Unterthanen sie sind, für gültig erkannten Beweis dargethan haben werden.

Siebenter Artikel.

Wenn der Fall einträte, daß die Instruirung eines peinlichen Prozesses, welcher vor den Gerichtshöfen des einen der beyden Staaten im Gange wäre, eine Konfrontation zwischen verschiedenen Individuen nothwendig machte, wovon die Einen in dem einen der beyden Staatsgebiethe, die Anderen in dem andern verhaftet wären, so soll diese Konfrontation der Regel nach auf der Gebietsgränze zwischen beyden Staaten und in einem Orte Statt finden, der im Gebiethe desjenigen Staates liegt, welchem der die Anforderung machende Gerichtshof angehöret. Im Falle aber, daß besondere Umstände zur Auswahl eines Ortes bestimmten, der auf dem anderen Staatsgebiethe läge, so soll es ein Richter dieses nämlichen Staates seyn, welcher die Konfrontation vorzunehmen hat.

Achter Artikel.

Die Verbrecher, welche, um sich der gerichtlichen Verfolgung von Seite des einen Staates zu entziehen, in die Kriegsdienste des anderen getreten wären, sollen darum nicht weniger der Auslieferung in allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Uebereinkunft sie zuläßt, oder im betreffenden Falle der gerichtlichen Untersuchung durch die Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet haben, unterworfen seyn. Um jede Schwierigkeit zu vermeiden, die sich wegen der an solche Individuen verabfolgten Militär-Equipirung oder wegen des Handgeldes ergeben könnte, welches ihnen der auslieferne Staat etwa bezahlt hätte, sollen die übernehmenden Behörden in dieser Rücksicht bey der Auslieferung eine Summe von fünfzig Franken in klingender Münze entrichten.

Neunter Artikel.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll während eines Zeitraums von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen anzufangen, ihre volle und gänzliche Wirksamkeit haben. Nach Verlauf dieses Zeitraumes kann sie in gemeinschaftlichem Einverständniße der beyderseitigen Regierungen erneuert werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und mit ihren Siegeln bekräftiget.

So geschehen zu Baaden bey Wien am dritten Julius, im Jahre des Herrn ein tausend achthundert und achtzehn.

Fürst v. Metternich. Graf v. Neipperg.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

Zur Besetzung mehrerer Lehrkanzeln an dem Lyzäo zu Salzburg werden zu Folge k. k. hohen Studienhofkommissions-Dekrets vom 30. Nov. l. J. folgende Konkurse sowohl an dem Lyzäo zu Salzburg, als auch an den Universitäten zu Wien und zu Prag abgehalten werden.

A. Philosophisches Studium:

1) Für das Lehramt der reinen Elementar-Mathematik, am 25. Februar 1819.
2) Für das Lehramt der allgemeinen Weltgeschichte, am 4. März 1819.

Mit diesen beyden Kanzeln ist ein jährlicher Gehalt von 800 Gulden und das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen von 900 und 1000 fl. verbunden.

3) Für das Lehramt der italienischen Sprache und Litteratur, am 4. März 1819.

Mit dieser Lehrkanzel ist ein wöchentlicher Unterricht von 4 Stunden und ein jährlicher Gehalt von 500 fl., jedoch ohne Vorrückungsrecht, verbunden.

B. Medizinisch-chirurgisches Studium:

1) Für das Lehramt der theoretisch- und praktischen Geburtshülfe, am 6. März 1819.

Mit dieser Kanzel ist ein bleibender Gehalt von 800 fl. verbunden.

C. Theologisches Studium:

1) Für das Lehramt der Kirchengeschichte, mit dem Gehalte von 600 fl., mit dem Vorrückungsrechte in 700 und 800 fl., in Verbindung mit dem Lehrfache des Kirchenrechtes, für welches letztere eine jährliche Gehaltszulage von 300 fl. bewilliget ist, am 25. Februar 1819.
2) Für das Lehramt des Bibelstudiums des alten Bundes, am 4. März 1819.

Mit diesen beyden Kanzeln ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl. und das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstuffen von 700 und 800 fl. verbunden.

Diejenigen, welche einen dieser Konkurse mitzumachen gedenken, haben sich bey dem Lyceal-Direktorate zu Salzburg zu melden.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 24. Dezember 1818.

Franz v. Mor m. p.
k. k. wirkl. Regierungs-Sekretär.

Nro. 554.

Kundmachung.

(Ueber die Herabsetzung der Arrestanten-Verpflegungs-Kosten.)

Unterm 15. Jäner hat die hohe Regierung verordnet, daß durch die gegenwärtig wohlfeilen Preise aller Viktualien der Grund wegfalle, aus dem vom 1. Hornung 1817 an die Verpflegsgebühr der Schüblinge und Arrestanten auf 16 und 24 kr. gesetzt wurde, und daß daher vom 1. Hornung 1819 an, bis zur vollendeten Aemter-Organisation, die königl. baierische Instruktion über die Kriminalkosten, vom 24. November 1809, wieder in Anwendung trete.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg den 21. Jäner 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Karl Wöhrer, bürgerl. Kirschnermeisters, als aufgestellten Stanislaus und Anna Maria Erlacher'schen Konkursmasse-Verwalter, nach vorläufiger Einvernehmung der Hypothekargläubiger, und weil die vom vormaligen k. k. Stadtgerichte erlassenen Feilbiethungs-Edikte ohne Erfolg waren, in die dritte Feilbiethung der zur Stanislaus und Anna Maria Erlacher'schen Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

a) des Bräuhauses und der damit in Verbindung stehenden realen Bierbrauers- und Wirthsgerechtsame, nebst den dazu gehörigen Kellern, der Stallung, und dem sogenannten Treiberstadl vor dem Michaelsthore, zusammen in einem Ausrufspreise zu 13,640 fl. Reichs- oder 11,366 fl. 40 kr. Konventionsmünze Wiener Währung;

Bankruptcy Act 1914 (c. 59) s. 1 (1) (a) (i) (ii) (iii) (iv) (v) (vi) (vii) (viii) (ix) (x) (xi) (xii) (xiii) (xiv) (xv) (xvi) (xvii) (xviii) (xix) (xx) (xxi) (xxii) (xxiii) (xxiv) (xxv) (xxvi) (xxvii) (xxviii) (xxix) (xxx) (xxxi) (xxxii) (xxxiii) (xxxiv) (xxxv) (xxxvi) (xxxvii) (xxxviii) (xxxix) (xl) (xli) (xlii) (xliii) (xliv) (xlv) (xlvi) (xlvii) (xlviii) (xlix) (l) (li) (lii) (liii) (liv) (lv) (lvi) (lvii) (lviii) (lix) (lx) (lxi) (lxii) (lxiii) (lxiv) (lxv) (lxvi) (lxvii) (lxviii) (lxix) (lxx) (lxxi) (lxxii) (lxxiii) (lxxiv) (lxxv) (lxxvi) (lxxvii) (lxxviii) (lxxix) (lxxx) (lxxxi) (lxxxii) (lxxxiii) (lxxxiv) (lxxxv) (lxxxvi) (lxxxvii) (lxxxviii) (lxxxix) (xc) (xci) (xcii) (xciii) (xciv) (xcv) (xcvi) (xcvii) (xcviii) (xcix) (c) (ci) (cii) (ciii) (civ) (cv) (cvi) (cvii) (cviii) (cix) (cx) (cxi) (cxii) (cxiii) (cxiv) (cxv) (cxvi) (cxvii) (cxviii) (cxix) (cxx) (cxxi) (cxxii) (cxxiii) (cxxiv) (cxxv) (cxxvi) (cxxvii) (cxxviii) (cxxix) (cxxx) (cxxxi) (cxxxii) (cxxxiii) (cxxxiv) (cxxxv) (cxxxvi) (cxxxvii) (cxxxviii) (cxxxix) (cxl) (cxli) (cxlii) (cxliii) (cxliv) (cxlv) (cxlvi) (cxlvii) (cxlviii) (cxlix) (cl) (cli) (clii) (cliii) (cliv) (clv) (clvi) (clvii) (clviii) (clix) (clx) (clxi) (clxii) (clxiii) (clxiv) (clxv) (clxvi) (clxvii) (clxviii) (clxix) (clxx) (clxxi) (clxxii) (clxxiii) (clxxiv) (clxxv) (clxxvi) (clxxvii) (clxxviii) (clxxix) (clxxx) (clxxxi) (clxxxii) (clxxxiii) (clxxxiv) (clxxxv) (clxxxvi) (clxxxvii) (clxxxviii) (clxxxix) (cxc) (cxci) (cxcii) (cxciii) (cxciv) (cxcv) (cxcvi) (cxcvii) (cxcviii) (cxcix) (cc) (cci) (ccii) (cciii) (cciv) (ccv) (ccvi) (ccvii) (ccviii) (ccix) (ccx) (ccxi) (ccxii) (ccxiii) (ccxiv) (ccxv) (ccxvi) (ccxvii) (ccxviii) (ccxix) (ccxx) (ccxxi) (ccxxii) (ccxxiii) (ccxxiv) (ccxxv) (ccxxvi) (ccxxvii) (ccxxviii) (ccxxix) (ccxxx) (ccxxxi) (ccxxxii) (ccxxxiii) (ccxxxiv) (ccxxxv) (ccxxxvi) (ccxxxvii) (ccxxxviii) (ccxxxix) (ccxl) (ccxli) (ccxlii) (ccxliii) (ccxliv) (ccxlv) (ccxlvi) (ccxlvii) (ccxlviii) (ccxlix) (ccl) (ccli) (cclii) (ccliii) (ccliv) (cclv) (cclvi) (cclvii) (cclviii) (cclix) (cclx) (cclxi) (cclxii) (cclxiii) (cclxiv) (cclxv) (cclxvi) (cclxvii) (cclxviii) (cclxix) (cclxx) (cclxxi) (cclxxii) (cclxxiii) (cclxxiv) (cclxxv) (cclxxvi) (cclxxvii) (cclxxviii) (cclxxix) (cclxxx) (cclxxxi) (cclxxxii) (cclxxxiii) (cclxxxiv) (cclxxxv) (cclxxxvi) (cclxxxvii) (cclxxxviii) (cclxxxix) (ccxc) (ccxci) (ccxcii) (ccxciii) (ccxciv) (ccxcv) (ccxcvi) (ccxcvii) (ccxcviii) (ccxcix) (ccc) (ccci) (cccii) (ccciii) (ccciv) (cccv) (cccvi) (cccvii) (cccviii) (cccix) (cccx) (cccxi) (cccxii) (cccxiii) (cccxiv) (cccxv) (cccxvi) (cccxvii) (cccxviii) (cccxix) (cccxx) (cccxxi) (cccxxii) (cccxxiii) (cccxxiv) (cccxxv) (cccxxvi) (cccxxvii) (cccxxviii) (cccxxix) (cccxxx) (cccxxxi) (cccxxxii) (cccxxxiii) (cccxxxiv) (cccxxxv) (cccxxxvi) (cccxxxvii) (cccxxxviii) (cccxxxix) (cccxl) (cccxli) (cccxlii) (cccxliii) (cccxliv) (cccxlv) (cccxlvi) (cccxlvii) (cccxlviii) (cccxlix) (cccl) (cccli) (ccclii) (cccliii) (ccccliv) (ccclv) (ccclvi) (ccclvii) (ccclviii) (ccclix) (ccclx) (ccclxi) (ccclxii) (ccclxiii) (ccclxiv) (ccclxv) (ccclxvi) (ccclxvii) (ccclxviii) (ccclxix) (ccclxx) (ccclxxi) (ccclxxii) (ccclxxiii) (ccclxxiv) (ccclxxv) (ccclxxvi) (ccclxxvii) (ccclxxviii) (ccclxxix) (ccclxxx) (ccclxxxi) (ccclxxxii) (ccclxxxiii) (ccclxxxiv) (ccclxxxv) (ccclxxxvi) (ccclxxxvii) (ccclxxxviii) (ccclxxxix) (cccxc) (cccxci) (cccxcii) (cccxciii) (cccxciv) (cccxcv) (cccxcvi) (cccxcvii) (cccxcviii) (cccxcix) (cd) (cdi) (cdii) (cdiii) (cdiv) (cdv) (cdvi) (cdvii) (cdviii) (cdix) (cdx) (cdxi) (cdxii) (cdxiii) (cdxiv) (cdxv) (cdxvi) (cdxvii) (cdxviii) (cdxix) (cdxx) (cdxxi) (cdxxii) (cdxxiii) (cdxxiv) (cdxxv) (cdxxvi) (cdxxvii) (cdxxviii) (cdxxix) (cdxxx) (cdxxxi) (cdxxxii) (cdxxxiii) (cdxxxiv) (cdxxxv) (cdxxxvi) (cdxxxvii) (cdxxxviii) (cdxxxix) (cdxl) (cdxli) (cdxlii) (cdxliii) (cdxliv) (cdxlv) (cdxlvi) (cdxlvii) (cdxlviii) (cdxlix) (cdl) (cdli) (cdlii) (cdliii) (cdliv) (cdlv) (cdlvi) (cdlvii) (cdlviii) (cdlix) (cdlx) (cdlxi) (cdlxii) (cdlxiii) (cdlxiv) (cdlxv) (cdlxvi) (cdlxvii) (cdlxviii) (cdlxix) (cdlxx) (cdlxxi) (cdlxxii) (cdlxxiii) (cdlxxiv) (cdlxxv) (cdlxxvi) (cdlxxvii) (cdlxxviii) (cdlxxix) (cdlxxx) (cdlxxxi) (cdlxxxii) (cdlxxxiii) (cdlxxxiv) (cdlxxxv) (cdlxxxvi) (cdlxxxvii) (cdlxxxviii) (cdlxxxix) (cdxc) (cdxci) (cdxcii) (cdxciii) (cdxciv) (cdxcv) (cdxcvi) (cdxcvii) (cdxcviii) (cdxcix) (ce) (cei) (ceii) (ceiii) (ceiv) (cev) (cevi) (cevii) (ceviii) (ceix) (cex) (cexi) (cexii) (cexiii) (cexiv) (cexv) (cexvi) (cexvii) (cexviii) (cexix) (cexx) (cexxi) (cexxii) (cexxiii) (cexxiv) (cexxv) (cexxvi) (cexxvii) (cexxviii) (cexxix) (cexxx) (cexxxi) (cexxxii) (cexxxiii) (cexxxiv) (cexxxv) (cexxxvi) (cexxxvii) (cexxxviii) (cexxxix) (cexl) (cexli) (cexlii) (cexliii) (cexliv) (cexlv) (cexlvi) (cexlvii) (cexlviii) (cexlix) (cel) (celi) (celii) (celiii) (celiv) (celv) (celvi) (celvii) (celviii) (celix) (celx) (celxi) (celxii) (celxiii) (celxiv) (celxv) (celxvi) (celxvii) (celxviii) (celxix) (celxx) (celxxi) (celxxii) (celxxiii) (celxxiv) (celxxv) (celxxvi) (celxxvii) (celxxviii) (celxxix) (celxxx) (celxxxi) (celxxxii) (celxxxiii) (celxxxiv) (celxxxv) (celxxxvi) (celxxxvii) (celxxxviii) (celxxxix) (cexc) (cexci) (cexcii) (cexciii) (cexciv) (cexcv) (cexcvi) (cexcvii) (cexcviii) (cexcix) (cf) (cfi) (cfii) (cfiii) (cfiv) (cfv) (cfvi) (cfvii) (cfviii) (cfix) (cfx) (cfxi) (cfxii) (cfxiii) (cfxiv) (cfxv) (cfxvi) (cfxvii) (cfxviii) (cfxix) (cfxx) (cfxxi) (cfxxii) (cfxxiii) (cfxxiv) (cfxxv) (cfxxvi) (cfxxvii) (cfxxviii) (cfxxix) (cfxxx) (cfxxxi) (cfxxxii) (cfxxxiii) (cfxxxiv) (cfxxxv) (cfxxxvi) (cfxxxvii) (cfxxxviii) (cfxxxix) (cfxl) (cfxli) (cfxlii) (cfxliii) (cfxliv) (cfxlv) (cfxlvi) (cfxlvii) (cfxlviii) (cfxlix) (cfl) (cfli) (cflii) (cfliii) (cfliv) (cflv) (cflvi) (cflvii) (cflviii) (cflix) (cflx) (cflxi) (cflxii) (cflxiii) (cflxiv) (cflxv) (cflxvi) (cflxvii) (cflxviii) (cflxix) (cflxx) (cflxxi) (cflxxii) (cflxxiii) (cflxxiv) (cflxxv) (cflxxvi) (cflxxvii) (cflxxviii) (cflxxix) (cflxxx) (cflxxxi) (cflxxxii) (cflxxxiii) (cflxxxiv) (cflxxxv) (cflxxxvi) (cflxxxvii) (cflxxxviii) (cflxxxix) (cfxc) (cfxci) (cfxcii) (cfxciii) (cfxciv) (cfxcv) (cfxcvi) (cfxcvii) (cfxcviii) (cfxcix) (cg) (cgi) (cgii) (cgiii) (cgiv) (cgv) (cgvi) (cgvii) (cgviii) (cgix) (cgx) (cgxi) (cgxii) (cgxiii) (cgxiv) (cgxv) (cgxvi) (cgxvii) (cgxviii) (cgxix) (cgxx) (cgxxi) (cgxxii) (cgxxiii) (cgxxiv) (cgxxv) (cgxxvi) (cgxxvii) (cgxxviii) (cgxxix) (cgxxx) (cgxxxi) (cgxxxii) (cgxxxiii) (cgxxxiv) (cgxxxv) (cgxxxvi) (cgxxxvii) (cgxxxviii) (cgxxxix) (cgxl) (cgxli) (cgxlii) (cgxliii) (cgxliv) (cgxlv) (cgxlvi) (cgxlvii) (cgxlviii) (cgxlix) (cgl) (cgli) (cglii) (cgliii) (cgliv) (cglv) (cglvi) (cglvii) (cglviii) (cglix) (cglx) (cglxi) (cglxii) (cglxiii) (cglxiv) (cglxv) (cglxvi) (cglxvii) (cglxviii) (cglxix) (cglxx) (cglxxi) (cglxxii) (cglxxiii) (cglxxiv) (cglxxv) (cglxxvi) (cglxxvii) (cglxxviii) (cglxxix) (cglxxx) (cglxxxi) (cglxxxii) (cglxxxiii) (cglxxxiv) (cglxxxv) (cglxxxvi) (cglxxxvii) (cglxxxviii) (cglxxxix) (cgxc) (cgxci) (cgxcii) (cgxciii) (cgxciv) (cgxcv) (cgxcvi) (cgxcvii) (cgxcviii) (cgxcix) (ch) (chi) (chii) (chiii) (chiv) (chv) (chvi) (chvii) (chviii) (chix) (chx) (chxi) (chxii) (chxiii) (chxiv) (chxv) (chxvi) (chxvii) (chxviii) (chxix) (chxx) (chxxi) (chxxii) (chxxiii) (chxxiv) (chxxv) (chxxvi) (chxxvii) (chxxviii) (chxxix) (chxxx) (chxxxi) (chxxxii) (chxxxiii) (chxxxiv) (chxxxv) (chxxxvi) (chxxxvii) (chxxxviii) (chxxxix) (chxl) (chxli) (chxlii) (chxliii) (chxliv) (chxlv) (chxlvi) (chxlvii) (chxlviii) (chxlix) (chl) (chli) (chlii) (chliii) (chliv) (chlv) (chlvi) (chlvii) (chlviii) (chlix) (chlx) (chlxi) (chlxii) (chlxiii) (chlxiv) (chlxv) (chlxvi) (chlxvii) (chlxviii) (chlxix) (chlxx) (chlxxi) (chlxxii) (chlxxiii) (chlxxiv) (chlxxv) (chlxxvi) (chlxxvii) (chlxxviii) (chlxxix) (chlxxx) (chlxxxi) (chlxxxii) (chlxxxiii) (chlxxxiv) (chlxxxv) (chlxxxvi) (chlxxxvii) (chlxxxviii) (chlxxxix) (chxc) (chxci) (chxcii) (chxciii) (chxciv) (chxcv) (chxcvi) (chxcvii) (chxcviii) (chxcix) (ci) (cii) (ciii) (civ) (cv) (cvi) (cvii) (cviii) (cix) (cx) (cxi) (cxii) (cxiii) (cxiv) (cxv) (cxvi) (cxvii) (cxviii) (cxix) (cxx) (cxxi) (cxxii) (cxxiii) (cxxiv) (cxxv) (cxxvi) (cxxvii) (cxxviii) (cxxix) (cxxx) (cxxxi) (cxxxii) (cxxxiii) (cxxxiv) (cxxxv) (cxxxvi) (cxxxvii) (cxxxviii) (cxxxix) (cxl) (cxli) (cxlii) (cxliii) (cxliv) (cxlv) (cxlvi) (cxlvii) (cxlviii) (cxlix) (cl) (cli) (clii) (cliii) (cliv) (clv) (clvi) (clvii) (clviii) (clix) (clx) (clxi) (clxii) (clxiii) (clxiv) (clxv) (clxvi) (clxvii) (clxviii) (clxix) (clxx) (clxxi) (clxxii) (clxxiii) (clxxiv) (clxxv) (clxxvi) (clxxvii) (clxxviii) (clxxix) (clxxx) (clxxxi) (clxxxii) (clxxxiii) (clxxxiv) (clxxxv) (clxxxvi) (clxxxvii) (clxxxviii) (clxxxix) (cxc) (cxci) (cxcii) (cxciii) (cxciv) (cxcv) (cxcvi) (cxcvii) (cxcviii) (cxcix) (cc) (cci) (ccii) (cciii) (cciv) (ccv) (ccvi) (ccvii) (ccviii) (ccix) (ccx) (ccxi) (ccxii) (ccxiii) (ccxiv) (ccxv) (ccxvi) (ccxvii) (ccxviii) (ccxix) (ccxx) (ccxxi) (ccxxii) (ccxxiii) (ccxxiv) (ccxxv) (ccxxvi) (ccxxvii) (ccxxviii) (ccxxix) (ccxxx) (ccxxxi) (ccxxxii) (ccxxxiii) (ccxxxiv) (ccxxxv) (ccxxxvi) (ccxxxvii) (ccxxxviii) (ccxxxix) (ccxl) (ccxli) (ccxlii) (ccxliii) (ccxliv) (ccxlv) (ccxlvi) (ccxlvii) (ccxlviii) (ccxlix) (ccl) (ccli) (cclii) (ccliii) (ccliv) (cclv) (cclvi) (cclvii) (cclviii) (cclix) (cclx) (cclxi) (cclxii) (cclxiii) (cclxiv) (cclxv) (cclxvi) (cclxvii) (cclxviii) (cclxix) (cclxx) (cclxxi) (cclxxii) (cclxxiii) (cclxxiv) (cclxxv) (cclxxvi) (cclxxvii) (cclxxviii) (cclxxix) (cclxxx) (cclxxxi) (cclxxxii) (cclxxxiii) (cclxxxiv) (cclxxxv) (cclxxxvi) (cclxxxvii) (cclxxxviii) (cclxxxix) (ccxc) (ccxci) (ccxcii) (ccxciii) (ccxciv) (ccxcv) (ccxcvi) (ccxcvii) (ccxcviii) (ccxcix) (ccc) (ccci) (cccii) (ccciii) (ccciv) (cccv) (cccvi) (cccvii) (cccviii) (cccix) (cccx) (cccxi) (cccxii) (cccxiii) (cccxiv) (cccxv) (cccxvi) (cccxvii) (cccxviii) (cccxix) (cccxx) (cccxxi) (cccxxii) (cccxxiii) (cccxxiv) (cccxxv) (cccxxvi) (cccxxvii) (cccxxviii) (cccxxix) (cccxxx) (cccxxxi) (cccxxxii) (cccxxxiii) (cccxxxiv) (cccxxxv) (cccxxxvi) (cccxxxvii) (cccxxxviii) (cccxxxix) (cccxl) (cccxli) (cccxlii) (cccxliii) (cccxliv) (cccxlv) (cccxlvi) (cccxlvii) (cccxlviii) (cccxlix) (cccl) (cccli) (ccclii) (cccliii) (ccccliv) (ccclv) (ccclvi) (ccclvii) (ccclviii) (ccclix) (ccclx) (ccclxi) (ccclxii) (ccclxiii) (ccclxiv) (ccclxv) (ccclxvi) (ccclxvii) (ccclxviii) (ccclxix) (ccclxx) (ccclxxi) (ccclxxii) (ccclxxiii) (ccclxxiv) (ccclxxv) (ccclxxvi) (ccclxxvii) (ccclxxviii) (ccclxxix) (ccclxxx) (ccclxxxi) (ccclxxxii) (ccclxxxiii) (ccclxxxiv) (ccclxxxv) (ccclxxxvi) (ccclxxxvii) (ccclxxxviii) (ccclxxxix) (cccxc) (cccxci) (cccxcii) (cccxciii) (cccxciv) (cccxcv) (cccxcvi) (cccxcvii) (cccxcviii) (cccxcix) (cd) (cdi) (cdii) (cdiii) (cdiv) (cdv) (cdvi) (cdvii) (cdviii) (cdix) (cdx) (cdxi) (cdxii) (cdxiii) (cdxiv) (cdxv) (cdxvi) (cdxvii) (cdxviii) (cdxix) (cdxx) (cdxxi) (cdxxii) (cdxxiii) (cdxxiv) (cdxxv) (cdxxvi) (cdxxvii) (cdxxviii) (cdxxix) (cdxxx) (cdxxxi) (cdxxxii) (cdxxxiii) (cdxxxiv) (cdxxxv) (cdxxxvi) (cdxxxvii) (cdxxxviii) (cdxxxix) (cdxl) (cdxli) (cdxlii) (cdxliii) (cdxliv) (cdxlv) (cdxlvi) (cdxlvii) (cdxlviii) (cdxlix) (cdl) (cdli) (cdlii) (cdliii) (cdliv) (cdlv) (cdlvi) (cdlvii) (cdlviii) (cdlix) (cdlx) (cdlxi) (cdlxii) (cdlxiii) (cdlxiv) (cdlxv) (cdlxvi) (cdlxvii) (cdlxviii) (cdlxix) (cdlxx) (cdlxxi) (cdlxxii) (cdlxxiii) (cdlxxiv) (cdlxxv) (cdlxxvi) (cdlxxvii) (cdlxxviii) (cdlxxix) (cdlxxx) (cdlxxxi) (cdlxxxii) (cdlxxxiii) (cdlxxxiv) (cdlxxxv) (cdlxxxvi) (cdlxxxvii) (cdlxxxviii) (cdlxxxix) (cdxc) (cdxci) (cdxcii) (cdxciii) (cdxciv) (cdxcv) (cdxcvi) (cdxcvii) (cdxcviii) (cdxcix) (ce) (cei) (ceii) (ceiii) (ceiv) (cev) (cevi) (cevii) (ceviii) (ceix) (cex) (cexi) (cexii) (cexiii) (cexiv) (cexv) (cexvi) (cexvii) (cexviii) (cexix) (cexx) (cexxi) (cexxii) (cexxiii) (cexxiv) (cexxv) (cexxvi) (cexxvii) (cexxviii) (cexxix) (cexxx) (cexxxi) (cexxxii) (cexxxiii) (cexxxiv) (cexxxv) (cexxxvi) (cexxxvii) (cexxxviii) (cexxxix) (cexl) (cexli) (cexlii) (cexliii) (cexliv) (cexlv) (cexlvi) (cexlvii) (cexlviii) (cexlix) (cel) (celi) (celii) (celiii) (celiv) (celv) (celvi) (celvii) (celviii) (celix) (celx) (celxi) (celxii) (celxiii) (celxiv) (celxv) (celxvi) (celxvii) (celxviii) (celxix) (celxx) (celxxi) (celxxii) (celxxiii) (celxxiv) (celxxv) (celxxvi) (celxxvii) (celxxviii) (celxxix) (celxxx) (celxxxi) (celxxxii) (celxxxiii) (celxxxiv) (celxxxv) (celxxxvi) (celxxxvii) (celxxxviii) (celxxxix) (cexc) (cexci) (cexcii) (cexciii) (cexciv) (cexcv) (cexcvi) (cexcvii) (cexcviii) (cexcix) (cf) (cfi) (cfii) (cfiii) (cfiv) (cfv) (cfvi) (cfvii) (cfviii) (cfix) (cfx) (cfxi) (cfxii) (cfxiii) (cfxiv) (cfxv) (cfxvi) (cfxvii) (cfxviii) (cfxix) (cfxx) (cfxxi) (cfxxii) (cfxxiii) (cfxxiv) (cfxxv) (cfxxvi) (cfxxvii) (cfxxviii) (cfxxix) (cfxxx) (cfxxxi) (cfxxxii) (cfxxxiii) (cfxxxiv) (cfxxxv) (cfxxxvi) (cfxxxvii) (cfxxxviii) (cfxxxix) (cfxl) (cfxli) (cfxlii) (cfxliii) (cfxliv) (cfxlv) (cfxlvi) (cfxlvii) (cfxlviii) (cfxlix) (cfl) (cfli) (cflii) (cfliii) (cfliv) (cflv) (cflvi) (cflvii) (cflviii) (cflix) (cflx) (cflxi) (cflxii) (cflxiii) (cflxiv) (cflxv) (cflxvi) (cflxvii) (cflxviii) (cflxix) (cflxx) (cflxxi) (cflxxii) (cflxxiii) (cflxxiv) (cflxxv) (cflxxvi) (cflxxvii) (cflxxviii) (cflxxix) (cflxxx) (cflxxxi) (cflxxxii) (cflxxxiii) (cflxxxiv) (cflxxxv) (cflxxxvi) (cflxxxvii) (cflxxxviii) (cflxxxix) (cfxc) (cfxci) (cfxcii) (cfxciii) (cfxciv) (cfxcv) (cfxcvi) (cfxcvii) (cfxcviii) (cfxcix) (cg) (cgi) (cgii) (cgiii) (cgiv) (cgv) (cgvi) (cgvii) (cgviii) (cgix) (cgx) (cgxi) (cgxii) (cgxiii) (cgxiv) (cgxv) (cgxvi) (cgxvii) (cgxviii) (cgxix) (cgxx) (cgxxi) (cgxxii) (cgxxiii) (cgxxiv) (cgxxv) (cgxxvi) (cgxxvii) (cgxxviii) (cgxxix) (cgxxx) (cgxxxi) (cgxxxii) (cgxxxiii) (cgxxxiv) (cgxxxv) (cgxxxvi) (cgxxxvii) (cgxxxviii) (cgxxxix) (cgxl) (cgxli) (cgxlii) (cgxliii) (cgxliv) (cgxlv) (cgxlvi) (cgxlvii) (cgxlviii) (cgxlix) (cgl) (cgli) (cglii) (cgliii) (cgliv) (cglv) (cglvi) (cglvii) (cglviii) (cglix) (cglx) (cglxi) (cglxii) (cglxiii) (cglxiv) (cglxv) (cglxvi) (cglxvii) (cglxviii) (cglxix) (cglxx) (cglxxi) (cglxxii) (cglxxiii) (cglxxiv) (cglxxv) (cglxxvi) (cglxxvii) (cglxxviii) (cglxxix) (cglxxx) (cglxxxi) (cglxxxii) (cglxxxiii) (cglxxxiv) (cglxxxv) (cglxxxvi) (cglxxxvii) (cglxxxviii) (cglxxxix) (cgxc) (cgxci) (cgxcii) (cgxciii) (cgxciv) (cgxcv) (cgxcvi) (cgxcvii) (cgxcviii) (cgxcix) (ch) (chi) (chii) (chiii) (chiv) (chv) (chvi) (chvii) (chviii) (chix) (chx) (chxi) (chxii) (chxiii) (chxiv) (chxv) (chxvi) (chxvii) (chxviii) (chxix) (chxx) (chxxi) (chxxii) (chxxiii) (chxxiv) (chxxv) (chxxvi) (chxxvii) (chxxviii) (chxxix) (chxxx) (chxxxi) (chxxxii) (chxxxiii) (chxxxiv) (chxxxv) (chxxxvi) (chxxxvii) (chxxxviii) (chxxxix) (chxl) (chxli) (chxlii) (chxliii) (chxliv) (chxlv) (chxlvi) (chxlvii) (chxlviii) (chxlix) (chl) (chli) (chlii) (chliii) (chliv) (chlv) (chlvi) (chlvii) (chlviii) (chlix) (chlx) (chlxi) (chlxii) (chlxiii) (chlxiv) (chlxv) (chlxvi) (chlxvii) (chlxviii) (chlxix) (chlxx) (chlxxi) (chlxxii) (chlxxiii) (chlxxiv) (chlxxv) (chlxxvi) (chlxxvii) (chlxxviii) (chlxxix) (chlxxx) (chlxxxi) (chlxxxii) (chlxxxiii) (chlxxxiv) (chlxxxv) (chlxxxvi) (chlxxxvii) (chlxxxviii) (chlxxxix) (chxc) (chxci) (chxcii) (chxciii) (chxciv) (chxcv) (chxcvi) (chxcvii) (chxcviii) (chxcix) (ci) (cii) (ciii) (civ) (cv) (cvi) (cvii) (cviii) (cix) (cx) (cxi) (cxii) (cxiii) (cxiv) (cxv) (cxvi) (cxvii) (cxviii) (cxix) (cxx) (cxxi) (cxxii) (cxxiii) (cxxiv) (cxxv) (cxxvi) (cxxvii) (cxxviii) (cxxix) (cxxx) (cxxxi) (cxxxii) (cxxxiii) (cxxxiv) (cxxxv) (cxxxvi) (cxxxvii) (cxxxviii) (cxxxix) (cxl) (cxli) (cxlii) (cxliii) (cxliv) (cxlv) (cxlvi) (cxlvii) (cxlviii) (cxlix) (cl) (cli) (clii) (cliii) (cliv) (clv) (clvi) (clvii) (clviii) (clix) (clx) (clxi) (clxii) (clxiii) (clxiv) (clxv) (clxvi) (clxvii) (clxviii) (clxix) (clxx) (clxxi) (clxxii) (clxxiii) (clxxiv) (clxxv) (clxxvi) (clxxvii) (clxxviii) (clxxix) (clxxx) (clxxxi) (clxxxii) (clxxxiii) (clxxxiv) (clxxxv) (clxxxvi) (clxxxvii) (clxxxviii) (clxxxix) (cxc) (cxci) (cxcii) (cxciii) (cxciv) (cxcv) (cxcvi) (cxcvii) (cxcviii) (cxcix) (cc) (cci) (ccii) (cciii) (cciv) (ccv) (ccvi) (ccvii) (ccviii) (ccix) (ccx) (ccxi) (ccxii) (ccxiii) (ccxiv) (ccxv) (ccxvi) (ccxvii) (ccxviii) (ccxix) (ccxx) (ccxxi) (ccxxii) (ccxxiii) (ccxxiv) (ccxxv) (ccxxvi) (ccxxvii) (ccxxviii) (ccxxix) (ccxxx) (ccxxxi) (ccxxxii) (ccxxxiii) (ccxxxiv) (ccxxxv) (ccxxxvi) (ccxxxvii) (ccxxxviii) (ccxxxix) (ccxl) (ccxli) (ccxlii) (ccxliii) (ccxliv) (ccxlv) (ccxlvi) (ccxlvii) (ccxlviii) (ccxlix) (ccl) (ccli) (cclii) (ccliii) (ccliv) (cclv) (cclvi) (cclvii) (cclviii) (cclix) (cclx) (cclxi) (cclxii) (cclxiii) (cclxiv) (cclxv) (cclxvi) (cclxvii) (cclxviii) (cclxix) (cclxx) (cclxxi) (cclxxii) (cclxxiii) (cclxxiv) (cclxxv) (cclxxvi) (cclxxvii) (cclxxviii) (cclxxix) (cclxxx) (cclxxxi) (cclxxxii) (cclxxxiii) (cclxxxiv) (cclxxxv) (cclxxxvi) (cclxxxvii) (cclxxxviii) (cclxxxix) (ccxc) (ccxci) (ccxcii) (ccxciii) (ccxciv) (ccxcv) (ccxcvi) (ccxcvii) (ccxcviii) (ccxcix) (ccc) (ccci) (cccii) (ccciii) (ccciv) (cccv) (cccvi) (cccvii) (cccviii) (cccix) (cccx) (cccxi) (cccxii) (cccxiii) (cccxiv) (cccxv) (cccxvi) (cccxvii) (cccxviii) (cccxix) (cccxx) (cccxxi) (cccxxii) (cccxxiii) (cccxxiv) (cccxxv) (cccxxvi) (cccxxvii) (cccxxviii) (cccxxix) (cccxxx) (cccxxxi) (cccxxxii) (cccxxxiii) (cccxxxiv) (cccxxxv) (cccxxxvi) (cccxxxvii) (cccxxxviii) (cccxxxix) (cccxl) (cccxli) (cccxlii) (cccxliii) (cccxliv) (cccxlv) (cccxlvi) (cccxlvii) (cccxlviii) (cccxlix) (cccl) (cccli) (ccclii) (cccliii) (ccccliv) (ccclv) (ccclvi) (ccclvii) (ccclviii) (ccclix) (ccclx) (ccclxi) (ccclxii) (ccclxiii) (ccclxiv) (ccclxv) (ccclxvi) (ccclxvii) (ccclxviii) (ccclxix) (ccclxx) (ccclxxi) (ccclxxii) (ccclxxiii) (ccclxxiv) (ccclxxv) (ccclxxvi) (ccclxxvii) (ccclxxviii) (ccclxxix) (ccclxxx) (ccclxxxi) (ccclxxxii) (ccclxxxiii) (ccclxxxiv) (ccclxxxv) (ccclxxxvi) (ccclxxxvii) (ccclxxxviii) (ccclxxxix) (cccxc) (cccxci) (cccxcii) (cccxciii) (cccxciv) (cccxcv) (cccxcvi) (cccxcvii) (cccxcviii) (cccxcix) (cd) (cdi) (cdii) (cdiii) (cdiv) (cdv) (cdvi) (cdvii) (cdviii) (cdix) (cdx) (cdxi) (cdxii) (cdxiii) (cdxiv) (cdxv) (cdxvi) (cdxvii) (cdxviii) (cdxix) (cdxx) (cdxxi) (cdxxii) (cdxxiii) (cdxxiv) (cdxxv) (cdxxvi) (cdxxvii) (cdxxviii) (cdxxix) (cdxxx) (cdxxxi) (cdxxxii) (cdxxxiii) (cdxxxiv) (cdxxxv) (cdxxxvi) (cdxxxvii) (cdxxxviii) (cdxxxix) (cdxl) (cdxli) (cdxlii) (cdxliii) (cdxliv) (cdxlv) (cdxlvi) (cdxlvii) (cdxlviii) (cdxlix) (cdl) (cdli) (cdlii) (cdliii) (cdliv) (cdlv) (cdlvi) (cdlvii) (cdlviii) (cdlix) (cdlx) (cdlxi) (cdlxii) (cdlxiii) (cdlxiv) (cdlxv) (cdlxvi) (cdlxvii) (cdlxviii) (cdlxix) (cdlxx) (cdlxxi) (cdlxxii) (cdlxxiii) (cdlxxiv) (cdlxxv) (cdlxxvi) (cdlxxvii) (cdlxxviii) (cdlxxix) (cdlxxx) (cdlxxxi) (cdlxxxii) (cdlxxxiii) (cdlxxxiv) (cdlxxxv) (cdlxxxvi) (cdlxxxvii) (cdlxxxviii) (cdlxxxix) (cdxc) (cdxci) (cdxcii) (cdxciii) (cdxciv) (cdxcv) (cdxcvi) (cdxcvii) (cdxcviii) (cdxcix) (ce) (cei) (ceii) (ceiii) (ceiv) (cev) (cevi) (cevii) (ceviii) (ceix) (cex) (cexi) (cexii) (cexiii) (cexiv) (cexv) (cexvi) (cexvii) (cexviii) (cexix) (cexx) (cexxi) (cexxii) (cexxiii) (cexxiv) (cexxv) (cexxvi) (cexxvii) (cexxviii) (cexxix) (cexxx) (cexxxi) (cexxxii) (cexxxiii) (cexxxiv) (cexxxv) (cexxxvi) (cexxxvii) (cexxxviii) (cexxxix) (cexl) (cexli) (cexlii) (cexliii) (cexliv) (cexlv) (cexlvi) (cexlvii) (cexlviii) (cexlix) (cel) (celi) (celii) (celiii) (celiv) (celv) (celvi) (celvii) (celviii) (celix) (celx) (celxi) (celxii) (celxiii) (celxiv) (celxv) (celxvi) (celxvii) (celxviii) (celxix) (celxx) (celxxi) (celxxii) (celxxiii) (celxxiv) (celxxv) (celxxvi) (celxxvii) (celxxviii) (celxxix) (celxxx) (celxxxi) (celxxxii) (celxxxiii) (celxxxiv) (celxxxv) (celxxxvi) (celxxxvii) (celxxxviii) (celxxxix) (cexc) (cexci) (cexcii) (cexciii) (cexciv) (cexcv) (cexcvi) (cexcvii) (cexcviii) (cexcix) (cf) (cfi) (cfii) (cfiii) (cfiv) (cfv) (cfvi) (cfvii) (cfviii) (cfix) (cfx) (cfxi) (cfxii) (cfxiii) (cfxiv) (cfxv) (cfxvi) (cfxvii) (cfxviii) (cfxix) (cfxx) (cfxxi) (cfxxii) (cfxxiii) (cfxxiv) (cfxxv) (cfxxvi) (cfxxvii) (cfxxviii) (cfxxix) (cfxxx) (cfxxxi) (cfxxxii) (cfxxxiii) (cfxxxiv) (cfxxxv) (cfxxxvi) (cfxxxvii) (cfxxxviii) (cfxxxix) (cfxl) (cfxli) (cfxlii) (cfxliii) (cfxliv) (cfxlv) (cfxlvi) (cfxlvii) (cfxlviii) (cfxlix) (cfl) (cfli) (cflii) (cfliii) (cfliv) (cflv) (cflvi) (cflvii) (cflviii) (cflix) (cflx) (cflxi) (cflxii) (cflxiii) (cflxiv) (cflxv) (cflxvi) (cflxvii) (cflxviii) (cflxix) (cflxx) (cflxxi) (cflxxii) (cflxxiii) (cflxxiv) (cflxxv) (cflxxvi) (cflxxvii) (cflxxviii) (cflxxix) (cflxxx) (cflxxxi) (cflxxxii) (cflxxxiii) (cflxxxiv) (cflxxxv) (cflxxxvi) (cflxxxvii) (cflxxxviii) (cflxxxix) (cfxc) (cfxci) (cfxcii) (cfxciii) (cfxciv) (cfxcv) (cfxcvi) (cfxcvii) (cfxcviii) (cfxcix) (cg) (cgi) (cgii) (cgiii) (cgiv) (cgv) (cgvi) (cgvii) (cgviii) (cgix) (cgx) (cgxi) (cgxii) (cgxiii) (cgxiv) (cgxv) (cgxvi) (cgxvii) (cgxviii) (cgxix) (cgxx) (cgxxi) (cgxxii) (cgxxiii) (cgxxiv) (cgxxv) (cgxxvi) (cgxxvii) (cgxxviii) (cgxxix) (cgxxx) (cgxxxi) (cgxxxii) (cgxxxiii) (cgxxxiv) (cgxxxv) (cgxxxvi) (cgxxxvii) (cgxxxviii) (cgxxxix) (cgxl) (cgxli) (cgxlii) (cgxliii) (cgxliv) (cgxlv) (cgxlvi) (cgxlvii) (cgxlviii) (cgxlix) (cgl) (cgli) (cglii) (cgliii) (cgliv) (cglv) (cglvi) (cglvii) (cglviii) (cglix) (cglx) (cglxi) (cglxii) (cglxiii) (cglxiv) (cglxv) (cglxvi) (cglxvii) (cglxviii) (cglxix) (cglxx) (cglxxi) (cglxxii) (cglxxiii) (cglxxiv) (cglxxv) (cglxxvi) (cglxxvii) (cglxxviii) (cglxxix) (cglxxx) (cglxxxi) (cglxxxii) (cglxxxiii) (cglxxxiv) (cglxxxv) (cglxxxvi) (cglxxxvii) (

mittags um 4 Uhr bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte die Kauflustigen zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben haben; denselben wird anbey erinnert, daß

a) an diesem Tage und zur bemerkten Stunde die Bibliothek im Ganzen um den Schätzungswerth zu 1233 fl. 54 kr. Reichs- oder 1028 fl. 15 kr. Wiener Währung ausgebothen werde; daß aber

b) wenn daselbst diese Bibliothek im Ganzen nicht an Mann gebracht werden kann, mit Versteigerung derselben in einzelnen Werken gegen sogleich baare Bezahlung im zweyten Stocke des hiesigen Landgerichts-Gebäudes den 1. März k. J. um 9 Uhr Vormittags der Anfang gemacht, und damit in den folgenden Tagen darauf zu den gewöhnlichen Amtsstunden Vor- und Nachmittags fortgefahren werden wird; daß endlich

c) das Verzeichniß der zu veräußernden Bücher sowohl in der Mayr'schen Buchhandlung dahier, als auch in der Registratur dieses k. k. Stadt- und Landrechtes Jedermann zur beliebigen Einsicht bereit stehe.

Salzburg den 30. Dezember 1818.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des hiesig k. k. Fillalfiskalamts, als gesetzlichen Vertreter des höchsten Aerars, in die öffentliche Vorladung der Gertraud Maaß'schen Verlassenschafts-Gläubiger gewilliget worden.

Daher werden alle jene, welche an diese Verlassenschaft entweder als Erben oder Gläubiger, oder aus was immer für einem andern rechtlichen Grunde einen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, bey der dießfalls auf den 12. März laufenden Jahres Vormittags 9 Uhr bestimmten Tagsatzung vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen und ihre Forderungen bey selber um so gewisser anzumelden, als sonst ohne weiterer Rücksicht nach Vorschrift der Gesetze verhandelt werden würde.

Salzburg den 12. Jäner 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 15. bis 22. Jäner 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 1 Kind männlichen Geschlechtes. — Gestorben: Crescentia Schäffnerin, Köchin bey Hrn. Konsistorial-Registrator, ledigen Standes, an der Lungenschwindsucht, 43 Jahre alt. — Ferner 3 Kinder, männlichen Geschlechtes, das erste, an der Stickfrais, 9 Monate alt; das zweyte, an der Kopf-Wassersucht, 4 Jahre alt; das dritte, an der Fraise, 13 Tage alt.

Pfarre Mülln. Gestorben: Frau Anna Feuerstein, Hofbedientens-Gattin bey Seiner königl. Hoheit dem Kronprinzen von Baiern, an der Auszehrung, 31 Jahre alt.

St. Johanns-Spital. Jungfrau Karolina Geiger, Dienstmagd, an der Brustwassersucht, 48 Jahre alt. — Jungfrau Anna Imelauer, Pfründnerin am St. Erhards-Spitale, an der Brustwassersucht, 60 Jahre alt. — Theresia Zeisberger, Dienstmagd, ledigen Standes, an der Auszehrung, 64 Jahre alt. — Jungfrau Rosina Reischlin, Dienstmagd, am Nervenfieber.

Gnigl und Aign. Geboren: 3 Kinder, männlichen Geschlechtes. Gestorben: Maria Gimberger, Austräglerin von der Gmachlmühle der oberen Gnigl, Wittwe, an der Entkräftung aus hohem Alter, 74 Jahre alt. — Michael Hechensteiner, gewesener Kreuzenmacher und Inwohner in Eggenwiesen, der Zeit im Krankenhause allhier, Wittwer, an der Bauchwassersucht, 70 Jahre alt.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem unterfertigten k. k. Landgerichte Ried im Innviertl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen der Elisabeth Willinger, bürgerl. Schuhmacherin zu Wöklabruck, in die öffentliche Feilbiethung der dem Joseph Gruber, bürgerl. Leinwebermeister, und dessen Ehefrau, Anna Maria dahier, gehörigen, im hiesigen Markte sub Conscript. Nro. 305 entlegenen Behausung, nebst der darauf haftenden Leinwebers-Gerechtsame und dem hierbey befindlichen Gärtchen, welches Alles zusammen auf 350 fl. Konventionsmünze Wiener Währung gerichtlich geschätzt wurde, im Wege der Exekution gewilliget worden; und da nun zur Veräußerung dieser Realität 3 Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 26. Jäner, die zweyte auf den 23. Februar und die dritte auf den 23. März künftigen Jahres 1819

Abbreviations are shortened forms of words or phrases. They are used in writing to save time and space. Abbreviations are usually followed by a period. Some common abbreviations are:

Mr.	Mister
Mrs.	Mistress
Dr.	Doctor
St.	Saint
Ave.	Avenue
Rd.	Road
Co.	Company
Inc.	Incorporated
Jr.	Junior
Sr.	Senior
Ltd.	Limited
Gov.	Governor
Sen.	Senator
Rep.	Representative
Pres.	President
Gen.	General
Col.	Colonel
Capt.	Captain
Lt.	Lieutenant
Sgt.	Sergeant
Corp.	Corporal
Pvt.	Private
Adm.	Admiral
Cmdr.	Commander
Ens.	Ensign
Maj.	Major
Hon.	Honorable
Rev.	Reverend
Fr.	Father
Sr.	Sister
Bro.	Brother
Prof.	Professor
Asst.	Assistant
Assoc.	Associate
Dept.	Department
Univ.	University
Coll.	College
Inst.	Institute
Lib.	Library
Mus.	Museum
Gov't.	Government
Natl.	National
Intl.	International
Corp.	Corporation
Ltd.	Limited
Mfg.	Manufacturing
Bldg.	Building
Apt.	Apartment
Blvd.	Boulevard
Hwy.	Highway
Pkwy.	Parkway
Sq.	Square
Ct.	Court
Pl.	Place
Ln.	Lane
Dr.	Drive
Cir.	Circle
Ter.	Terrace
Trl.	Trail
Mt.	Mount
Ft.	Fort
Pt.	Point
Is.	Island
Isl.	Island
Mtn.	Mountain
Riv.	River
Lk.	Lake
Pk.	Park
Fwy.	Freeway
Expy.	Expressway
Tpke.	Turnpike
Brg.	Bridge
Tun.	Tunnel
Ave.	Avenue
Rd.	Road
St.	Street
Co.	Company
Inc.	Incorporated
Ltd.	Limited
Jr.	Junior
Sr.	Senior
Gov.	Governor
Sen.	Senator
Rep.	Representative
Pres.	President
Gen.	General
Col.	Colonel
Capt.	Captain
Lt.	Lieutenant
Sgt.	Sergeant
Corp.	Corporal
Pvt.	Private
Adm.	Admiral
Cmdr.	Commander
Ens.	Ensign
Maj.	Major
Hon.	Honorable
Rev.	Reverend
Fr.	Father
Sr.	Sister
Bro.	Brother
Prof.	Professor
Asst.	Assistant
Assoc.	Associate
Dept.	Department
Univ.	University
Coll.	College
Inst.	Institute
Lib.	Library
Mus.	Museum
Gov't.	Government
Natl.	National
Intl.	International
Corp.	Corporation
Ltd.	Limited
Mfg.	Manufacturing
Bldg.	Building
Apt.	Apartment
Blvd.	Boulevard
Hwy.	Highway
Pkwy.	Parkway
Sq.	Square
Ct.	Court
Pl.	Place
Ln.	Lane
Dr.	Drive
Cir.	Circle
Ter.	Terrace
Trl.	Trail
Mt.	Mount
Ft.	Fort
Pt.	Point
Is.	Island
Isl.	Island
Mtn.	Mountain
Riv.	River
Lk.	Lake
Pk.	Park
Fwy.	Freeway
Expy.	Expressway
Tpke.	Turnpike
Brg.	Bridge
Tun.	Tunnel

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Jäner 1819.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	14	14	11 47	165 20	16	5 43	102 6	14	4 12	58 43	—	— —	— —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Hallein	16	50	14 16	710 37	12	8 36	102 30	84	6 14	518 20	—	— —	— —
—	19	52	13 57	722 55	44	8 45	382 30	124	6 6	748 7	—	— —	— —
—	21	36	13 26	481 15	65	8 35	553 45	—	— —	— —	—	— —	— —
Mauerkirchen (Altheim)	11	70	2 50	198 20	112	1 20	140 20	260	1 5	281 40	—	— —	— —
Obernberg	15	40	3 10	126 40	18	1 30	27 —	30	1 —	30 —	8	— 50	6 40
Ried	15	150	3 11	477 30	60	1 43	103 —	160	1 3	168 —	24	— 55	22 —
—		—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Salzburg	19	173	13 55	2409 10	71	8 3	571 11	60	6 15	375 41	40	2 45	110 —
—	21	121	13 53	1681 25	76	7 41	585 7	94	6 23	602 5	41	3 16	134 —
—	23	68	13 51	942 30	100	7 26	744 59	106	7 6	752 55	47	2 55	136 46

Anmerkung. Bey Altheim, Obernberg und Ried ist die Berechnung nach Metzen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 9. Salzburg den 29. Jäner 1819.

Verordnungen der k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro. 817.

Cirkulare.

(Diäten des Kreis-Sanitäts-Personals in Kriminal- und schweren Polizey-Uebertretungsfällen.)

Die k. k. hohe Hofkanzley hat im Einverständnisse mit der k. k. hohen Hofkommission in Justiz-Gesetz-Sachen, unterm 24ten Dezember 1818, zu beschliessen geruhet, daß in den Fällen des §. 528 des St. G. B. I. Theil, und §. 446 II. Theil, dem Kreis-Sanitäts-Personale die Diäten von Amts wegen gebühren, weil daselbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieser §§. nebst der Fuhr auch die Kosten anzusprechen hat, die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind.

Dieß wird in Folge hochlöbl. Regierungs-Dekretes vom 16. d. M., zum Benehmen in vorkommenden Fällen, dann Verständigung der Behörden und des Kreis-Sanitäts-Personals, bekannt gemacht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg den 25. Jäner 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Von den, allerhöchster Anordnung zu Folge, in jedem Kirchsprengel alljährlich zu haltenden 2 allgemeinen Pfarr-Konkurs-Prüfungen wird in diesem Jahre allda die erste am 4ten May und die zweyte am 31. August, Vormittags um 7 Uhr, in dem Konsistorial-Lokale ihren Anfang nehmen, und jede drey Tage dauern.

Die Prüfungs-Gegenstände sind:

1) Exegese,
2) Dogmatik,
3) Moral,
4) Pastoral überhaupt; insbesondere
5) Beredsamkeit im Predigen, in Hinsicht sowohl auf Komposition, als Deklamation,
6) Fertigkeit im Katechisiren,
7) Art den Kranken beyzustehen,
8) Kirchenrecht.

Jeder, der bey dem Konkurse zu erscheinen gedenket, hat solches spätestens 8 Tage zuvor schriftlich allda anzuzeigen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 22. Jäner 1818.

Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Philipp Hörl, bürgerl. Bäckermeisters dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 26. Februar 1819 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Advokaten, Licenciat v. Schallhammer, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Salzburg befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihrr Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerket wären, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird sämmtlichen Gläubigern erinnert, daß zur Wahl eines Kreditoren-Ausschusses und zur Bestättigung der provisorisch aufgestellten Massa-Verwalter eine Tagesatzung auf den 5. März 1819, Vormittags 10 Uhr, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet sey; wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen werden, daß sie bey selber entweder selbst, oder durch gesetzlich bevollmächtigte Gewaltsträger unausbleiblich zu erscheinen haben.

Salzburg den 24. Dezember 1818.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Anna Huber, gebornen Kagermayr, Glasermeisterin zu St. Georgen, in die Versteigerung der ihr eigenthümlich angehörigen Realitäten dahier, als:

I. des freyeigenen Bodens über eine Stiege, im Schleiferhause Nro. 59, bestehend aus 6 heitzbaren, 1 unheitzbaren Zimmer, 2 Küchen, 1 Abtritte und einer Kammer unter dem Dache, im Ausrufspreise zu 1250 fl. Wiener-Währung; dann

II. eines heitzbaren Gewölbes zu ebener Erde in eben diesem Hause, mit einer kleinen Küche, einem hölzernen Verschlage und dem darunter befindlichen Keller, im Ausrufspreise zu 833 fl. 20 kr. Wiener-Währung

gewilliget worden; da nun hiezu der 8te des Monats März laufenden Jahres bestimmt ist, so haben die Kauflustigen an diesem Tage vor dem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen und daselbst ihre Anbothe, im Betreffe des ersten Objektes um 3 Uhr, im Betreffe des zweyten aber um 4 Uhr Nachmittags, zu Protokoll zu geben.

Die Kaufsbedingnisse sind folgende:

1) Muß der Kaufsschilling bey ein und anderer Realität wenigstens zur Hälfte sogleich baar gezahlet werden; die andere Hälfte kann aber, gegen gesetzliche Versicherung, halbjährige Aufkündigung und 4 p. c. Verzinsung, liegen bleiben; und

2) darf nach dem letzten Kaufs-Kontrakte, ddo. 16. September 1814, kein Spezerey-Händler, oder sonst Jemand, der dem hierneben befindlichen Kaufmann Wallner in seinem Gewerbe beeinträchtigen könnte, das Gewölbe beziehen oder gebrauchen.

Salzburg den 9. Jäner 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des hiesig k. k. Filialfiskalamts, als gesetzlichen Vertreter des höchsten

Aerars, in die öffentliche Vorladung der Gertraud Maaß'schen Verlassenschafts-Gläubiger gewilliget worden.

Daher werden alle jene, welche an diese Verlassenschaft entweder als Erben oder Gläubiger, oder aus was immer für einem andern rechtlichen Grunde einen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, bey der dießfalls auf den 12. März laufenden Jahres Vormittags 9 Uhr bestimmten Tagsatzung vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen und ihre Forderungen bey selber um so gewisser anzumelden, als sonst ohne weiterer Rücksicht nach Vorschrift der Gesetze verhandelt werden würde.

Salzburg den 12. Jäner 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Viktoria Schratt, bürgerl. Wagnermeisterin dahier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über zwey bey dem letzthinnigen Braude in Verlust gerathenen Schuld-Urkunden der k. k. Staatsschuldentilgungskasse in Salzburg, und zwar über eine d. d. 18. Juny 1813. Oblig. Nr. 1388, Liquid. Nr. 1960 und Delir-Buchs-Fol. 1370, auf die Amortisations-Werberin lautend, à 3 Proc., pl. 400 fl., und eine d. d. 10. Februar 1814, Oblig. Nr. 85, Liquid. Nr. — Delirb. Fol. 146, gleichfalls auf diese lautend, à 4 Proc., pl. 135 fl., gewilliget worden; daher haben jene, welche auf diese zwey Urkunden aus was immer für einem Grunde Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen einem Jahre so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und sohin auszutragen; widrigens nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehöret, und diese Urkunden über weiteres Anlangen der Bittstellerin für amortisirt erklärt werden würden.

Salzburg den 12. Jäner 1819.

Wildpretspreise-Bekanntmachung.

In Folge Entschließung der wohllöbl. k. k. oberösterreichischen Staats- und Fondsgüter-Administration d. d. $\frac{14}{11}$. d. M., Zahl 7113, sind die Wildpretspreise in dem k. k. Hofzwirkgaden zu Salzburg in nachstehender Art herabgesetzt worden:

Vom frischen Wildprete des Hirsches und des Wildstückes:

Das Pfund Ziemer von 13 auf 11 Kreutzer R. W.
" " Brust und Kernspitz 11 " 9 " " "
" " Schlegel, Rücken und Flammen von 10 " 8 " " "
" " Schulter und Vorschlag . . . . 8 " 6 " " "

Vom eingesurrten hingegen:

Das Pfund Ziemer von 12 auf 10 Kreutzer R. W.
" " Brust und Kernspitz 10 " 8 " " "
" " Schlegel, Rücken und Flammen von 9 " 7 " " "
" " Schulter und Vorschlag . . . . 7 " 5 " " "

Vom frischen Gemse-Wildpret:

Das Pfund von 12 auf 10 Kreutzer, und vom eingesurrten das Pfund von 10 auf 8 Kreutzer Reichswähr.

Hinsichtlich des Rehe-Wildprets, der Hasen und des Federwildes hat es bey den bisher bestandenen Preisen derselben auch fürohin noch sein Verbleiben.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Salzburg am 23. Jäner 1819.

K. k. Forst- und Jagd-Amt allda.
v. Koch-Sternfeld, Oberförster.

Bekanntmachung.

An beyden Golser Hügeln nächst dem k. k. Montfort-Hofe sind zu dem k. k. Mirabell-Residenz-Bau 850 Stämme Bauholz angewiesen, deren Verhack, Ausastung und Abgipfelung, dann die ehebaldige Verführung in die Nähe der Stadt an den Wenigstfordernden durch Versteigerung zu verpachten sind.

Da diese Verhandlung am 1. des nächstkommenden Monats Februar von 9 bis 11 Uhr Vormittags in dem dießortigen Amtslokale im Neubau vorgenommen werd; so werden hiervon alle, die zu dieser Unternehmung Lust tragen, in Kenntniß gesetzt.

Salzburg den 27. Jäner 1819.

K. k. österreich. Bau-Inspektion.
Franz Staiger, Inspektor.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte werden auf Antrag des gerichtlich aufgestellten Kurators der vom Tische und Bette getrennten Ign. Weinbrenner'schen Eheleute, Sägemeister in der Hecken, nach vorläufig geschehener Schulden-Liquidation, dennoch alle diejenigen, welche eine Forderung an diese Weinbrenner'schen Eheleute, oder an derselben gemeinschaftliches Grund-Eigenthum zu stellen haben, mit dem Anhange vorgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 30 Tagen a dato hierorts um so gewisser anmelden, widrigens nach Verlauf dieser Frist Niemand mit seinen Forderungen, wenn er auch ein Kompensations- oder Pfandrecht nachzuweisen hätte, gehört werden wird. Neumarkt am 20. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Neumarkt.

Keidel, Landrichter.

Vorladung.

Der k. k. Kordons-Soldat, Valentin Waschioeky, von Reib, brachte unterm gestrigen, Nachmittags, einen Pack mit 4 Stücken rohen Fuchs-, 18 Stücken rohen Haasen- und 28 Stücken rohen Katzen-Bälgen, welchen er einem flüchtig gegangenen Schwärzer am dortigen Salzach-Ufer abgejagt hatte, zur geeigneten Verhandlung zu diesem Amte.

Um nun solche gesetzlich pflegen zu können, wird dieser flüchtig gegangene Schwärzer, zu Folge k. baier. Mauth-Geschäfts-Instruktion, §. 133, hiermit vorgeladen, binnen dem gesetzlichen Termine von 30 Tagen um so mehr hier Amts zu erscheinen, und hierüber Rede zu stehen, als nach fruchtlos verstrichenem Termine unnachsichtlich obbenannte Bälge in contumaciam gesprochen werden würden.

Aktum 24. Jäner 1819.

K. k. Kommerzial-Zollamt Ach.

Conrad.

Dbler.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Nachricht.

Von Seite der Haus-Verwaltung des hiesigen ernannten Herrn Fürst-Erzbischofes wird zu Vermeidung aller allfälligen Irrung oder Benachtheiligung erinnert und bekannt gegeben: daß jede zur Haushaltung nothwendigen Artikel und Bedürfnisse nur gegen alsogleiche Vorlage der betreffenden Conti, und gleichmäßige Abzahlung derselben, verabfolget werden mögen; und daß jede Verabfolgung welch immer eines Gegenstandes als nicht geschehen, und hiermit auch die Zahlungs-Forderung dafür, als unverbindlich betrachtet werden würde, die durch keinen ausdrücklich beglaubigten Auftrag Sr. F. G. veranlaßt worden wäre.

Bey Bened. Hacker, Kunst- und Musikalienhändler, wird bis Mitte Februar mit 6 fl. W. W. Einlösscheine auf folgendes Elementarwerk Pränumeration (Vorausbezahlung) angenommen: Theoretisch-praktische Pianoforte-Schule von J. C. G. Junghauß in Prag. Dieselbe wird enthalten: 1) Die gründliche Anleitung das Pianoforte auch durch Selbstunterricht erlernen zu können. 2) Eine Anweisung, wie ein Pianoforte rein zu stimmen, und in gutem Stande zu erhalten sey, so auch die vorzüglichsten Eigenschaften eines guten Pianoforte. 3) Regeln und Beyspiele für die Applikatur (Fingersetzung) Akkorde, Präludien, nebst 58 aus beliebten Opern und andern guten musikalischen Werken gewählten Uebungs-Exempeln, für Anfänger und Geübtere, mit beygefügter Fingersetzung. Nach Verfluß des Pränumerations-Termines wird der Preis beträchtlich erhöhet werden.

Eine in vollem Betriebe stehende Glasfabrik in Unter-Steyer, in best-baulichem Zustande, mit allen erforderlichen Einrichtungen wohl versehen, und in einer sehr vortheilhaften Lage, sowohl zur Ansichbringung der nöthigen Materialien, als auch zum Absatze der Fabrikate, ist aus freyer Hand zu sehr billigen Bedingnissen zu verkaufen, und das Nähere hierüber im Comtoir dieser Blätter zu erfahren.

Es ist eine bürgerl. Portenmachers-Gerechtsame in Salzburg aus freyer Hand zu verkaufen, und das Nähere hierüber im Comtoir dieser Blätter zu erfragen.

(Mit 2 Beylagen. Die Armenfonds-Tabelle und das Amtsblatt-Register für das 4te Quartal 1818 betr.)

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 10. Salzburg den 1. Februar 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 241.

Cirkulare.

In Folge des Hofkammer-Dekretes vom 30. Dezember 1818 sind vom 1. März 1819 angefangen, die für die Strämplung der Kommerzial-Waaren festgesetzten Gebühren in Konventions-Münze oder Banknoten zu entrichten.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 7. Jäner 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präsident.

Jos. Innoz. Steinherr Edler v. Hohenstein, k. k. Hofrath.

Nro. 894.

Cirkulare.

(Die Vornahme der Subarrendirungs-Behandlung für die zweyte Hälfte des Militär-Jahres 1819 betreffend.)

Nach Inhalt eines hohen Regierungs-Dekretes vom 25., Empfang den 28. dieses Monats, Zahl 1211, muß in Folge hoher Hof-Kanzley-Verordnung vom 17ten dieses, Zahl 2179, die Subarrendirungs-Behandlung für die Abgabe der Verpflegs-Artikel an das in diesem Kreise stationirte k. k. Militär, für die zweyte Hälfte des Militär-Jahres 1819, in den ersten Tagen des künftigen Monats Februar vorgenommen werden, wozu folgende Tage bestimmt sind, und zwar für die Haupt-Station Salzburg der 8. Hornung, für die Station Lofer der 14. Hornung, für die Stationen Saalfelden und Zell am See der 15. Hornung, für die Station Mittersill der 16. Hornung, für die Station Oberndorf der 22. Hornung, für Hallein der 24. Hornung und für Neumarkt der 26. Hornung.

Die Erfordernisse für diese Stationen sind nachstehende:

für Salzburg	1570	Brod-	Portionen täglich
	331	Haber-	
	331	Heu á 8 ℔.	
	318	Strenstroh á 3 ℔.	
und	30	Bund Bettstroh á 12 ℔.	
für Oberndorf	45	Brod-	Portionen täglich.
Hallein	35	—	
Lofer	25	—	
Saalfelden	20	—	
Zell am See	14	—	
Mittersill	24	—	
Neumarkt	2	—	

Nebst der eben erwähnten Erforderniß von zwey Brod-Portionen täglich in der Station Neumarkt, wird dort auch noch für zufällige Durchmärsche mit Unternehmern die Behandlung für Brod und Fourage, wovon jedoch die Erforderniß nicht bestimmt werden kann, vorgenommen.

Da die Verpflichtungen der Subarrendatoren und die ihnen eingeräumten Begünstigungen ohnehin bey den kommissionellen Verhandlungen den Unternehmungslustigen umständlich werden be-

kannt gemacht werden, so wird hier nur noch beygesetzt, daß die Offerenten ihre auf Konventions-Münze Wiener-Währung einzurichtenden Anträge schriftlich und versiegelt unter der Adresse: An die Lokal-Subarrendirungs-Kommission, bey diesem k. k. Kreisamte zu überreichen, und sich über die Fähigkeit zur Leistung einer angemessenen Kaution gehörig auszuweisen haben.

Die Verhandlungen werden zu Salzburg im k. k. Kreisamts-Gebäude, in den übrigen Orten aber bey den Landgerichten Statt finden, und können die näheren Bedingnisse täglich bey diesem k. k. Kreisamte oder bey dem hiesigen k. k. Verpflegs-Magazin von Früh 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr eingesehen werden.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg den 28. Jäner 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Wildpretspreise-Bekanntmachung.

In Folge Entschließung der wohllöbl. k. k. oberösterreichischen Staats- und Fondsgüter-Administration d. d. $\frac{15}{21}$. d. M., Zahl 7113, sind die Wildpretspreise in dem k. k. Hofzwirkgaden zu Salzburg in nachstehender Art herabgesetzt worden:

Vom frischen Wildprete des Hirsches und des Wildstückes:

Das Pfund	Ziemer von	13	auf	11	Kreutzer R. W.
"	" Brust und Kernspitz	11	"	9	" "
"	" Schlegel, Rücken und Flammen von	10	"	8	" "
"	" Schulter und Vorschlag	8	"	6	" "

Vom eingefurrten hingegen:

Das Pfund	Ziemer von	12	auf	10	Kreutzer R. W.
"	" Brust und Kernspitz	10	"	8	" "
"	" Schlegel, Rücken und Flammen von	9	"	7	" "
"	" Schulter und Vorschlag	7	"	5	" "

Vom frischen Gemse-Wildpret: Das Pfund von 12 auf 10 Kreutzer, und vom eingefurrten das Pfund von 10 auf 8 Kreutzer Reichswähr.

Hinsichtlich des Rehe-Wildprets, der Hasen und des Federwildes hat es bey den bisher bestandenen Preisen derselben auch fürohin noch sein Verbleiben.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Salzburg am 23. Jäner 1819.

K. k. Forst- und Jagd-Amt allda.

v. Koch-Sternfeld, Oberförster.

Bekanntmachung.

In dem ehemaligen k. k. Lokal-Bauamtshofe, hinter dem Mirabell-Platze, werden am künftigen Mittwoch den 3. Hornung, von 8 bis 10 Uhr Morgens, eine Quantität aufgezäunter Hackschaiten im Wege der Versteigerung öffentlich veräussert werden; Kaufslustige können sich daher zur bestimmten Zeit daselbst einfinden.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 15. bis 29. Jäner 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder, männlichen Geschlechtes. — Getraut: Junghrr Jakob, des Anton Pirnbacher, Bauers zu Niedenburg und der Anna Maria Mayerin ehelich geborner Sohn und angehender bürgerl. Lehnkutscher von hier, 24 Jahre alt, mit der tugendsamen Frau Theresia, hinterlassenen Wittwe des sel. Ulrich Hinterseer, 27 Jahre alt. Gestorben: Ursula Pellin, pensionirte Hof-Trompeters-Wittwe, 80 J. alt, an der Entkräftung. Ferner 1 Kind männl. Geschlechtes, 6 Wochen alt, an den Folgen eines Leistenbruches.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 6 Kinder, 2 männlichen und 4 weiblichen Geschlechtes. Gestorben: Georg Schwaiger, Invalid, verehelichten Standes, an der Entkräftung, 80 Jahre alt. Ferners 2 Kinder, ungleichen Geschlechtes, das erste, an der Fraise, 9 Wochen alt; das zweyte, an der Abzehrung, 7 Jahre alt.

Pfarre Mülln. Geboren: 3 Kinder, 1 weiblichen und 2 männlichen Geschlechtes.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Ursula Eglseerin, Dienstmagd, ledigen Standes, an der Brustwassersucht, 64 Jahre alt. Frau

Anna Linkin, Unpfründnerin, Wittwe, an Entkräftung, 70 Jahre alt.

Gnigl und Aign. Geboren: 2 Kinder, weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Herr Johann Mösmeringer, bürgl. Weiß-Naglschmidmeister vor dem Linzerthore, erstmaliger Wittwer, 55 Jahre alt, mit Jungfrau Elisabetha Reichl, Kleingutsbesitzers-Tochter von Wasserbach, der Pfarre Straßwalchen, k. k. Landgerichtes Neumarkt, 30 Jahre alt. — Gestorben: 1 Kind, weiblichen Geschlechtes, an der Stickfraise, 1 Jahr alt.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem unterfertigten k. k. Landgerichte Ried im Innviertl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen des Joseph Hofsiegeldinger, bürgerl. Färbermeisters zu Ried, in die öffentliche Feilbiethung der dem Joseph Aigner, bürgerl. Färbermeister im Markte Aurolzmünster, und seiner Ehegattin, Barbara, eigenthümlich zugehörigen Realitäten, bestehend:

a) Aus dem hölzernen Hause sub Conscript. Nro. 55 zu Aurolzmünster, grundbar zur gräfl. Taufkirchen'schen Herrschaft daselbst, nebst der darauf haftenden Färbers-Gerechtsame;
b) aus dem Nutzantheile an der unvertheilten Bürgerweide, so ludeigen, und
c) aus der zur obigen Herrschaft grundbaren zweymähdigen Wiese in der Rothenloh bey Forchtenau, so Alles zusammen durch gerichtliche Schätzung auf einen Gesammtwerths-Anschlag von 1300 fl. Konventions-Münze Wiener Währung gebracht wurde, im Exekutionswege gewilliget worden.

Da nun zur Veräußerung dieser Realität drey Tagsatzungen, und zwar

die erste auf Donnerstag den 11. Februaar,
die zweyte auf Samstag den 13. März
und die dritte auf Dienstag den 13. April

gegenwärtigen Jahres mit dem Anhange anberaumt worden sind, daß, wenn die Realitäten an den beyden ersten Terminen nicht über, oder um den Schätzungsbetrag, an den Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten, auch unter der Schätzung, verkauft werden würden; so werden alle Kaufslustige, wovon sich jedoch die auswärtigen mit den zur Uebernahme eines solchen Anwesens erforderlichen gesetzlichen Zeugnissen auszuweisen haben, an den oben bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr in hierortiger k. k. Landgerichts-Kanzley ihre Anbothe zu Protokoll zu geben hiermit eingeladen; inzwischen können sich dieselben sowohl von der Beschaffenheit der Versteigerungs-Objekte an Ort und Stelle selbst, als von den darauf lastenden Bürden und Abgaben in hiesiger k. k. Landgerichts-Kanzley Ueberzeugung verschaffen. Den 12. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Ried im Innviertl.
Ott, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Nachricht.

Von Seite der Haus-Verwaltung des hiesigen ernannten Herrn Fürst-Erzbischofes wird zu Vermeidung aller allfälligen Irrung oder Benachtheiligung erinnert und bekannt gegeben: daß jede zur Haushaltung nothwendigen Artikel und Bedürfnisse nur gegen alsogleiche Vorlage der betreffenden Conti, und gleichmäßige Abzahlung derselben, verabfolget werden mögen; und daß jede Verabfolgung welch immer eines Gegenstandes als nicht geschehen, und hiermit auch die Zahlungs-Forderung dafür, als unverbindlich betrachtet werden würde, die durch keinen ausdrücklich beglaubigten Auftrag Sr. F. G. veranlaßt worden wäre.

Eine in vollem Betriebe stehende Glasfabrik in Unter-Steyer, in best-baulichem Zustande, mit allen erforderlichen Einrichtungen wohl versehen, und in einer sehr vortheilhaften Lage, sowohl zur Anschaffung der nöthigen Materialien, als auch zum Absatze der Fabrikate, ist aus freyer Hand zu sehr billigen Bedingnissen zu verkaufen, und das Nähere hierüber im Comtoir dieser Blätter zu erfahren.

Vermischte Aufsätze.

Fragen und Antworten.

Welche Dinge lassen sich nicht verbergen? — Eine Stadt auf einem Berge, die Buhlerey, Stroh in Schuhen und Narren-Rath.

Was hat Gott wohl gethan, ehe er die Welt schuf? — Er hat Ruthen gemacht, diejenigen damit zu züchtigen, die um solche unnöthige Dinge fragen.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Jäner 1819.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	21	20	11 54	237 32	18	6 11	116 55	40	4 12	169 28	—	—	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hallein	23	11	13 37	150 —	1	8 24	8 24	81	5 46	461 40	—	—	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim)	18	80	3 10	253 20	118	1 30	177 —	370	1 19	431 40	—	—	—
Obernberg	22	108	3 —	324 —	14	1 30	21 —	50	1 —	50 —	11	— 50	9 10
Ried	19	128	3 7	398 56	70	1 44	121 20	160	1 2	165 20	45	— 45	33 45
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	26	50	13 35	683 30	61	7 41	469 5	71	6 40	484 35	33	2 43	90 10
—	28	112	13 —	1568 20	101	7 46	787 5	53	6 14	330 45	88	2 27	216 25
—	30	103	13 47	1421 10	103	7 21	758 5	141	6 23	901 52	88	2 43	240 43

Anmerkung. Bey Altheim, Obernberg und Ried ist die Berechnung nach Metzen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 11. Salzburg den 5. Februar 1819.

Verordnungen der k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro. 803.

Kundmachung.

Vermöge Note des löbl. k. k. Kreisamtes zu Schwatz, vom 23., Empfang den 25. dieses, Zahl 505. hat das genannte k. k. Kreisamt zur Vornahme der Subarrendirungs-Verhandlung, für den Bedarf des im dortigen Kreise garnisonirenden k. k. Militärs in der zweyten Hälfte des Militär-Jahres 18½ folgende Tage bestimmt, und zwar für die Station Kufstein den 10ten, für Hall den 15ten, und für Innsbruck den 17ten Februar.

Der Bedarf belauft sich

a) in Innsbruck:

1. auf tägliche 1426 Brod-Portionen zu 1¾ ℔.
2. — — 59 Heu-Rationen zu 8 ℔.
3. — — 59 Haber-Rationen zu ⅞ Wiener-Metzen.
4. — — 40 Rationen Bettstroh zu 12 ℔.
5. — — 9 detto Streustroh zu 3 ℔.
6. — — 7 ℔. Unschlittkerzen.

b) In Hall:

Auf tägliche 60 Brod-Portionen zu 1¾ ℔.

c) In Kufstein:

1. auf tägliche 289 Brod-Portionen zu 1¾ ℔.
2. — — 7 Rationen Bettstroh zu 12 ℔.
3. — — 1½ ℔. Unschlittkerzen.

Auf Ersuchen des k. k. Kreisamtes zu Schwatz werden daher diese Subarrendirungs-Verhandlungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hierzu vorzüglich die mit Getreide Handel treibenden soliden Individuen, oder größere Güterbesitzer, mit dem Beysatze eingeladen, daß es jedem Offerenten freystehe, sein vollständiges, auf Konventions-Münze Wiener-Währung lautendes, und die Begünstigungen, welche er anspricht, genau ausdrückendes Offert schriftlich einige Tage vor der Verhandlung entweder an das k. k. Kreisamt Schwatz oder an das k. k. Haupt-Militär-Verpflegs-Magazin in Innsbruck mit der Aufschrift: Subarrendirungs-Angelegenheit, einzusenden.

Wenn die Offerenten nicht persönlich erscheinen könnten, oder wollten, so hätten sie zugleich im Offerte einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, mit dem die Verhandlung vorgenommen werden kann, wie auch ein obrigkeitliches Zeugniß über ihre Solidität, und daß mit demselben unbedenklich kontrahiret werden könne, beyzuschliessen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 29. Jäner 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Von den, allerhöchster Anordnung zu Folge,

in jedem Kirchsprengel alljährlich zu haltenden 2 allgemeinen Pfarr-Konkurs-Prüfungen wird in diesem Jahre allda die erste am 4ten May und die zweyte am 31. August, Vormittags um 7 Uhr, in dem Konsistorial-Lokale ihren Anfang nehmen, und jede drey Tage dauern.

Die Prüfungs-Gegenstände sind:

1) Exegese,
2) Dogmatik,
3) Moral,
4) Pastoral überhaupt; insbesondere
5) Beredsamkeit im Predigen, in Hinsicht sowohl auf Komposition, als Deklamation,
6) Fertigkeit im Katechisiren,
7) Art den Kranken beyzustehen,
8) Kirchenrecht.

Jeder, der bey dem Konkurse zu erscheinen gedenket, hat solches spätestens 8 Tage zuvor schriftlich allda anzuzeigen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 22. Jäner 1818.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Amortisations-Erkenntniß.

Durch die unterm 5. Februar 1816 (königlich-baierisches Salzachkreisblatt vom Jahre 1816, Stück 28, Seite 435 — 438) erlassene Ediktal-Citation wurden die unbekannten Inhaber der in der eben angezogenen Vorladung beschriebenen im Grundbuche der Ignaz v. Lasser'schen Grundherrschaft vorgemerkten Schuldbriefe aufgefordert, solche innerhalb sechs Monaten vor Gericht vorzuweisen, und ihre Rechte hierauf geltend zu machen; ausser dessen solche für kraftlos, und die in selben stipulirten Hypotheken als erloschen erklärt würden.

Da nun aber weder die Vorweisung, noch sonst ein Rechtsanspruch hierauf in der bestimmten Zeit erfolgt ist; so werden selbe auf gemachtes Ansuchen in Kraft der angedrohten Präklusion hiermit als kraftlos und erloschen erklärt.

Schloß Mitterfill den 28. Jäner 1819.

Kais. königl. Landgericht Mitterfill.
Dr. Regulati, Landrichter.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des k. k. Advokaten Trippel, Stelloertreters der Mathias Tschaul'schen Konkursmasse, in die öffentliche Feilbiethung des Gant-Anwesens, nämlich

1) des zum St. Leonhard-Gotteshause Mitterfill grundbaren gemauerten, nicht ganz ausgebauten Hauses, nebst einem kleinen Hausgärtl, Frauengarten genannt, im Markte Mitterfill, im Ausrufspreise zu 600 fl. Reichs- oder 500 fl. Wiener Währung;
2) Der personellen Kirschnere-Gerechtsame mit Handwerkszeug, im Ausrufswerthe zu 54 fl. Reichs- oder 45 fl. Wiener Währung, und
3) der übrigen geringen, auf 44 fl. Reichswährung geschätzten Fahrnisse, gewilliget worden.

Bedingnisse:

1) Der Käufer des Hauses hat sich über die Kaufsfähigkeit gehörig auszuweisen und den Kaufschilling, 150 fl. R. W., baar zu bezahlen. Ueber die Liegenlassung oder Heimbezahlung des übrigen Kaufspreises ist sich mit den Gläubigern zu benehmen.
2) Der Käufer der Kirschner-Gerechtsame muß nachweisen können, daß er hierzu befähigt sey.
3) Die Kaufs-Ratifikation von Seite der Kreditorschaft wird vorbehalten.

Die Versteigerung des Kaufsgegenstandes Nr. 1 und Nr. 2 wird den 11. März dieses Jahres bey diesem k. k. Landgerichte vorgenommen werden, wo von 8 bis 10 Uhr Vormittags die Anbothe zu Protokoll gegeben werden können. Darnach wird die Licitation durch Ausruf angefangen und ordnungsmäßig geendet werden.

Um 2 Uhr Nachmittags werden die Fahrnisse versteigert.

Sollten die benannten Kaufs-Objekte bey dieser Feilbiethung nicht um den Schätzungswerth, oder darüber, verkauft werden können; so wird die zweyte Feilbiethung am 13. April und, nach Umständen, die dritte am 13. May laufenden Jahres auf die bey der ersten bestimmten Weise vorgenommen werden.

Die weiteren Lasten und Bedingnisse können Kaufsliebhaber bey diesem k. k. Landgerichte in Kenntniß bringen.

Schloß Mitterfill den 29. Jäner 1819.

Kais. königl. Landgericht Mitterfill.
Dr. Regulati, Landrichter.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Vermögens-Verwalters der Thomas Knopp'schen Konkursmasse in die öffentliche Versteigerung des Gant-Anwesens, nämlich des zum Kloster St. Georgen in Tyrol stift- und zinsbaren Gutes, die Herrngnad- und

Baumanns-Gerechtigkeit, als ein halbes Gut, genannt Oberlehen oder Danll auf dem Waldberge, gewilliget worden.

Ausrufspreis: 1200 fl. Reichs- oder 1000 fl. Wiener-Währung.

Bedingnisse:

1) Der Käufer hat sich über die vorschriftmäßige Kaufsfähigkeit auszuweisen.
2) Hat der Käufer die vorhandenen, im Inventar beschriebenen Haus- und Baumannsfahrnisse um den angesetzten Schätzungspreis zu übernehmen und baar zu bezahlen.
3) Derselbe hat auch die sowohl auf die Gantverhandlung und Masseverwaltung erlaufenen, als die auf Licitation-Verbuchung und übrigen noch weiter erlaufenden Kosten zu entrichten.
4) Hinsichtlich der Liegenlassung oder Heimzahlung des Kaufschillings ist sich mit den Gläubigern einzuverstehen.
5) Die Genehmigung der Gläubiger wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Versteigerung wird den 9. März dieses Jahres bey diesem k. k. Landgerichte vorgenommen werden, wo die Kauflustigen die auf dem Anwesen haftenden Bürden einsehen und die weiteren Bedingnisse und Verhältnisse erfahren können. Die Versteigerung geschieht in der Art, daß von 8 bis 10 Uhr Vormittags das Protokoll zur Aufnahme der Anbothe eröffnet, dann mit dem wirklichen Ausrufen der Anfang gemacht, und sohin die Licitation nach gesetzlicher Vorschrift geendet werden wird.

Schloß Mitterſill den 29. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Mitterſill.

Dr. Regulati, Landrichter.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Tarenbach im Salzburger Kreise wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte, im Lande Oesterreich ob der Enns und Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Niklas Stöckl, Handelswirthes in Lend, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis 28. Februar 1819 die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Verschuldeten, bey diesem k. k. Landgerichte allda gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des Niklas Stöckl, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Unter einem wird bekannt gemacht, daß den 2ten März laufenden Jahres Tagsatzung in hiesiger Amts-Kanzley, zum Versuche gütlicher Auseinandersetzung, anberaumt werde; bey der alle Gläubiger um so gewißer zu erscheinen haben, als die Abwesenden der Mehrzahl der Gegenwärtigen beygezählet werden.

Aktum zu Tarenbach am 25. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Tarenbach.

Herrmann, Langerichts-Verweser.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Tarenbach wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachstehende zur Niklas Stöckl'schen Konkurs-Masse in Lend gehörige Realitäten, auf Ansuchen der Vermögens-Verwalter, gerichtlich versteigert werden; als:

a) das Handelwirthshaus in Lend mit reeller Wirths-Taferne, nebst 2 Hausgärten, jeder zu 400 □ Schuh;

b) eine Leite auf der oberen Lend zu 2 Tagbau, zur Hälfte Bauland, zur anderen Hälfte ein einmähdiges Mahdstück, mit einem Stadel;

c) ein Einfang und Halte, ein einmähdiges Mahdstück mit zwey Städeln.

Hiezu werden

a) der Anbau im mäßigen Schätzungswerthe pr. 24 fl. Reichs-Währung,
b) das Vieh, wie vor, pr. 57 fl. R. W.,
c) der sämmtliche Getreid-, Futterey-, Speise- und Getränk-Vorrath, dann die gesamm-

ten Haus- und Baumanns-Fährnisse, worinn das Haus durchgehends gut und ohne Abgang eingerichtet ist, pr. 930 fl. R. W.; eben so wird die bisher ausgeübte personelle Metzgeregerechtsame dem Käufer wieder verliehen.

Der Ausrufspreis um das Ganze ist 4000 fl. Reichs-Währung.

Diese Versteigerung wird am 3. März l. J. auf dasiger Amts-Kanzley, um 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr, abgehalten.

Die Kauflustigen werden zur Erscheinung am bestimmten Tage eingeladen, denen auch in der Zwischenzeit frey steht, die Kaufbedingnisse und die auf den Realitäten haftenden Bürden auf hiesiger Amts-Kanzley einzusehen, und sich von dem Zustande der feilgebothenen Behausung, Gründe und Einrichtung zu überzeugen.

Ausergerichtliche Käufer haben sich mit legalen Vermögens- und Leimuths-Zeugnissen im Voraus zu versehen. Aktum am 25. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Tarenbach.

Herrmann, Landgerichts-Verweser.

Bekanntmachung.

Am 8. Februar dieses Jahres 6 Uhr Morgens wird zum Behufe neuer Herstellung die Fleischbrücke von Hallein abgezogen; inzwischen geht der Strassenzug über die neuerbaute Brücke zunächst am hiesigen k. k. Salzoberamts-Gebäude.

Hallein den 30. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Hallein.

Strobl, k. k. Landgerichts-Verweser.

Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte werden auf Antrag des gerichtlich aufgestellten Kurators der vom Tische und Bette getrennten Ign. Weinbrenner'schen Eheleute, Sägemeister in der Hecken, nach vorläufig geschehener Schulden-Liquidation, dennoch alle diejenigen, welche eine Forderung an diese Weinbrenner'schen Eheleute, oder an derselben gemeinschaftliches Grund-Eigenthum zu stellen haben, mit dem Anhange vorgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 30 Tagen a dato hierorts um so gewisser anmelden, widrigens nach Verlauf dieser Frist Niemand mit seinen Forderungen, wenn er auch ein Kompensations- oder Pfandrecht nachzuweisen hätte, gehört werden wird. Neumarkt am 20. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Neumarkt.

Keidel, Landrichter.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem unterfertigten k. k. Landgerichte Ried im Innviertl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Joseph Hofsiegeldinger, bürgerl. Färbermeisters zu Ried, in die öffentliche Feilbiethung der dem Joseph Aigner, bürgerl. Färbermeister im Markte Aurolzmünster, und seiner Ehegattin, Barbara, eigenthümlich zugehörigen Realitäten, bestehend.

a) Aus dem hölzernen Hause sub Conscript: Nro. 55 zu Aurolzmünster, grundbar zur gräfl. Taufkirchen'schen Herrschaft daselbst, nebst der darauf haftenden Färbers-Gerechtsame;

b) aus dem Nutzantheile an der unvertheilten Bürgerweide, so ludeigen, und

c) aus der zur obigen Herrschaft grundbaren zweymähdigen Wiese in der Rothenloh bey Forchtenau, so Alles zusammen durch gerichtliche Schätzung auf einen Gesammtwerths-Anschlag von 1300 fl. Konventions-Münze Wiener Währung gebracht wurde, im Exekutionswege gewilliget worden.

Da nun zur Veräußerung dieser Realität drey Tagsatzungen, und zwar

die erste auf Donnerstag den 11. Februar,

die zweyte auf Samstag den 13. März

und die dritte auf Dienstag den 13. April

gegenwärtigen Jahres mit dem Anhange anberaumt worden sind, daß, wenn die Realitäten an den beyden ersten Terminen nicht über, oder um den Schätzungsbetrag, an den Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten, auch unter der Schätzung, verkauft werden würden; so werden alle Kauflustige, wovon sich jedoch die auswärtigen mit den zur Uebernahme eines solchen Anwesens erforderlichen gesetzlichen Zeugnissen auszuweisen haben, an den oben bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr in hierortiger k. k. Landgerichts-Kanzley ihre Anbothe zu Protokoll zu geben hiermit eingeladen; inzwischen können sich dieselben sowohl von der Beschaffenheit der Versteigerungs-Objekte an Ort und Stelle selbst, als von den darauf lastenden Bürden und Abgaben in hiesiger k. k. Landgerichts-Kanzley Ueberzeugung verschaffen. Den 12. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Ried im Innviertl.

Ott, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Es ist eine bürgerl. Portenmachers-Gerechtsame in Salzburg aus freyer Hand zu verkaufen, und das Nähere hierüber im Comtoir dieser Blätter zu erfragen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 12. Salzburg den 8. Februar 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben gemäß Eröffnung der hohen Hof-Kanzley, ddo. 4. Dezember vorigen Jahres, Zahl 27,702, dem ehemaligen Markscheider zu Idria, Blasius Mayer, auf seine neu erfundene Nägel-preß-Maschine, nachstehendes ausschliessendes Privilegium allergnädigst zu verleihen geruhet; welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 2. Jäner 1819.

Karl Rayder,
k. k. Regierungs-Sekretär.

Privilegium.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es seye Uns von Blasius Mayer, Markscheider zu Idria, vorgestellet worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Nägel-Preß-Maschine erfunden.

Er seye nun bereit, diese, bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmässig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm hierzu Unseren allerhöchsten Schutz und ein ausschliessendes Privilegium, auf mehrere nacheinander folgende Jahre, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen befunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Blasius Mayer zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien, ein ausschliessendes Privilegium auf 6 nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmazien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß er

1) ein Modell oder eine Zeichnung und Beschreibung der von ihm erfundenen Nägl-Erzeugungs-Maschine versiegelt einlege, welche bey einem, über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben, entstehenden Zweifel, oder Streitigkeit, zur Entscheidung zu dienen habe, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums, zu eröffnen seyn wird;

2) daß er selbst nach Ausgang dieser sechsjährigen Frist seine Erfindung durch eine ge-

naue und verläßliche Beschreibung öffentlich kund mache;

3) daß, wenn jemand Anderer zu erweisen vermöchte, dieser Maschine zur Erzeugung der Nägel schon früher sich bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für gar nicht ertheilet, angesehen werden soll;

4) daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß, während 6 Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich ausser ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene Nägel-Erzeugungs-Maschine im Wesentlichen nachzuahmen, oder sich einer solchen nachgeahmten Maschine zu bedienen, bey Verlurst des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Blasius Mayer verfallen seyn solle.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von hundert Dukaten in jedem Uebertretungs-Falle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber dem Blasius Mayer zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich ꝛc. ꝛc.

Zur Urkunde dessen ꝛc. ꝛc.

Wien am 6. Oktober 1818.

Kundmachung.
Veräußerung der Staatsherrschaft Schwadorf.

Die Staatsherrschaft Schwadorf wird am 22. März dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr in dem Rathssaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 173,342 fl. Konventions-Münze.

Diese Herrschaft liegt ungefähr 5 Stunden von Wien, im Kreise U. W. W., an der Straße nach Bruck an der Leytha. Ihre vorzüglichsten Bestandtheile sind:

1) Das Schloß zu Schwadorf mit den erforderlichen Amts- und Wirthschafts-Gebäuden.

2) An Grundstücken: a) 31 Joch zehentfreye Dominikal-Aecker; b) 25 Joch Wiesen und Augründe; c) 525 Joch Waldungen und Auen.

3) Die Grundherrlichkeit über die Dörfer Schwadorf, Klein-Neusiedl, Dorf-Fischament, Moosbrunn und Pischelsdorf, in allem über 232 unterthänige Häuser und 1544 Ueberländgewähren;

4) Die Dorfherrlichkeit in den so eben genannten 5 unterthänigen Dörfern;

5) Das Landgericht über einen Bezirk mit 15 Ortschaften;

6) Zehente: a) Der ganze Körnerzehent in dem Burgfriede zu Schwadorf, zu Dorf-Fischament, und von der sogenannten Hofwiese in Moosbrun; b) der halbe Körnerzehent in dem Burgfriede zu Klein-Neusiedl; c) der Viertel-Körnerzehent in dem Burgfriede der Gemeinde Mannswörth, und von einer herrschaftlichen Breite zu Ebergassing; d) ein Theil Krautzehent zu Wienerherberg; e) der ganze Weinzehent zu Schwadorf, und der halbe zu Klein-Neusiedl;

7) Natural-Dienste: Jährlich a) 413¾ Metzen Rocken; b) 803¼ Metzen Hafer; c) 265 Stücke Faschings-Hühner; d) 72 Stücke Zehent-Hahnen; e) 2700 Stücke Zehent-Eyer;

8) Die hohe und niedere Jagd in den Bezirken der Dörfer Schwadorf, Klein-Neusiedl, Dorf-Fischament, Moosbrunn und Pischelsdorf;

9) die Fischerey in ausgemessenen Bezirken auf der Donau, der Fischa, der Leytha, dem Raisenbache, dem Kaltengange, der Piesting und dem Wiesenwasser.

10) Das Welderecht, das für 200 fl. jährlich verpachtet ist;

11) Der Taz, Sommer-Ausschank und das Standgeld in den 5 unterthänigen Dörfern.

12) Die Ueberfuhr und die Mühlstein-Niederlage an der Donau bey Dorf-Fischament.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der

hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die mit der Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gilte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungskommission baar zu erlegen, oder eine von der k.k. Hof- u. niederösterr. Kammerprokuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte fidejussorische Sicherstellungs-Akte beyzubringen.

Das Drittel des Kaufschillings ist unmittelbar nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andern zwey Drittel aber können gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Konventionsmünze verzinset werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Verkaufsanschlag und die genaue Beschreibung der Herrschaft, ihrer Bestandtheile und Gerechtsamen, und insbesondere die Nachweisungen über die Roboth, über die Zehente und über den sehr bedeutenden Ertrag der theils veränderlichen, theils unveränderlichen Gefälle, des Grundbuches und der Gerichtsbarkeit u. s. w., sind bey der k. k. niederösterreichischen Staatsgüter-Administration im Jakober-Gäßchen Haus-Nr. 846 einzusehen.

Auch ist Jedermann gestattet, die Herrschaft selbst in allen ihren Theilen zu besichtigen.

Wien den 18. Jäner 1819.

Von der k. k. niederösterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Ad 689.

Kundmachung.

Gemäß hohen Regierungs-Dekretes vom 9. Dezember vorigen Jahres, Nro. 23738, müssen die Verpflegs-Erfordernisse für die im Innkreise stationirten k. k Truppen, für die zweyte Hälfte des Militär-Jahres 1819, wie auch für die während der Zeit vom 1. März bis einschließig 5ten July dieses Jahres in den nachbenannten Stationen aufgestellt werdenden Beschellposten durch Subarrendirung sichergestellt werden.

Diesem hohen Auftrage zur Folge werden demnach an nachstehenden Tagen, und in den nachbenannten Stationen, die Subarrendirungs-Verhandlungen gemeinschaftlich mit dem betroffenen k. k. Verpflegs-Magazine vorgenommen werden; und zwar

a) den 8. und 9. Februar 1819 auf dem Rathhause zu Ried, von 9 Uhr Früh bis Mittags 12 Uhr, dann Nachmittags von 2 Uhr bis Abends 7 Uhr, für die k. k. Kordons-Mannschaft mit täglich beyläufig 30 Portionen Brod auf die Dauer der zweyten Hälfte des Militär-Jahres 1819.

Dann für den dahin bestimmten Beschell-Posten pr. täglich 3 Portionen Brod,
5 — Haaber,
3 — à 10 ℔. Heu,
3 — Streuhstroh,
für die Dauer der Beschellzeit 1819.

b) Den 10. und 11. Februar 1819 von 9 Uhr Früh bis Abends bey dem k. k. Landgerichte Obernberg, auf die Dauer der zweyten Hälfte des Militär-Jahres 1819, für die Kordons-Mannschaft der dortigen Konkurrenz, mit täglich beyläufig 14 Portionen Brod; dann für die Beschell-Posten zu Obernberg und St. Martin mit täglich 3 Portionen Brod,
5½ — Haber,
3 — Heu à 10 ℔.,
3 — Streustroh,
für jeden dieser Posten auf die Dauer der Beschellzeit 1819.

c) Den 12. Februar 1819 in der Station Altheim für den dortigen Beschell-Posten, von 9 Uhr Früh bis Abends,
pr. täglich 3 Portionen Brod,
7½ — Haber,
4 — Heu à 10 ℔.,
4 — Streustroh,
auf die Dauer der Beschellzeit 1819.

d) Den 13. Februar 1819 Nachmittags 2 Uhr in der Station Sieghardinger, für den dortigen Beschell-Posten mit
täglich 3 Portionen Brod,
5½ — Haber,
3 — Heu à 10 ℔.,
3 — Streustroh,
für die Dauer der heurigen Beschellzeit.

e) Den 15. und 16 Februar 1819 in der Mittel-Station Riedau, für die nach Zell und Neumarkt bestimmten Beschell-Posten, auf die Dauer der heurigen Beschellzeit, von 9 Uhr

Früh bis Abends; der tägliche Bedarf besteht bey der Station Zell und Neumarkt, und zwar in jeder in

3 Portionen Brod,
5½ — Haber,
3 — Heu à 10 ℔.,
3 — Streustroh.

f) Den 17. und 18. Februar 1819 in der Station Peuerbach, in der dortigen Herrschaftskanzley von 9 Uhr Früh bis Abends, für die Kordons-Mannschaft der dortigen Konkurrenz, mit täglichen 14 Portionen Brod, für das dritte und vierte Militär-Quartal 1819, dann für den dahin bestimmten Beschell-Posten mit

täglich 3 Portionen Brod,
5½ — Haber,
3 — Heu à 10 ℔.,
3 — Streustroh.

g) Den 19. Februar 1819 bey dem Herrschafts-Gerichte Engelszell, für die in Engelhartszell und Konkurrenz bequartirte Gränz-Kordons-Mannschaft, von 10 Uhr Früh bis Abends, mit dem täglich beyläufigen Bedarf von 43 Portionen Brod, auf die Dauer vom 1ten May bis letzten Oktober 1819.

h) Den 22. und 23. Februar 1819 bey dem k. k. Landgerichte Schärding, von 9 Uhr Früh bis Abends, für die dortige Garnison und Kordons-Mannschaft, nebst jener der Konkurrenz mit täglich beyläufig 171 Portionen Brod,

$\frac{88}{100}$ — Lichter,
1½ Maaß Baumöhl,
1 Loth Docht,
$\frac{88}{100}$ Port. weichen Holzes;

dann für unbestimmte Durch-Märsche mit täglich beyläufig

150 Brod-, und
50 bis 70 Fourage-Portionen,

auf die Dauer vom 1ten May bis Ende Oktober 1819.

i) Den 25., 26. und 27. Februar 1819 bey dem k. k. Landgerichte Braunau, jeden Tag von 9 Uhr Früh bis Abends, für die dortige Garnison und Kordons-Mannschaft der Konkurrenz, auf die Dauer der zweyten Hälfte des Militär-Jahres 1819.

Der Bedarf besteht täglich in

319 Portionen Brod,
6 — Haber,
6 — Heu à 8 ℔.,
6 — Streustroh,
$2\frac{88}{100}$ — Lichter,
$\frac{288}{100}$ — weichen Holzes;

dann vierteljährig in 115 Zentner Lagerstroh.

k) Den 1. März 1819 in der Station Ach, von 9 Uhr Früh bis Abends, für die alldort und in der Konkurrenz bequartirte Kordons-Mannschaft, mit täglich 15 Brod-Portionen, gleichfalls auf die Zeit vom 1ten May bis letzten Oktober 1819.

l) Den 3ten März 1819 in der Station Ostermiething, von 9 Uhr Früh bis Abends, für die alldort und in der Konkurrenz bequartirte Kordons-Mannschaft, mit täglich beyläufig 15 Portionen Brod für obige Zeit.

Weiters zur Verpflegung der Stationen an der Salzburger-Straße,

m) den 15. Februar 1819 in der Station Frankenmarkt, von 9 Uhr Früh bis Abends bey dem k. k. Landgerichte, für unbestimmte Durchmärsche von einzelnen Abtheilungen, Kompagnien, Eskadronen, Bataillons, Divisionen oder eines Regiments, auf die Dauer vom 1. May bis Ende Oktober 1819.

n) Den 16. Februar 1819 in der Station St. Georgen, von 9 Uhr Früh bis Abends, für die dortigen Beschell-Posten, auf die Dauer der Beschellzeit 1819; der tägliche Bedarf besteht in

3 Portionen Brod,
3 doppelten Portionen Haber,
3 Portionen Heu à 10 ℔.,
3 — Streustroh.

o) Den 18. Februar 1819 auf dem Rathhause zu Schwanenstadt, von 9 Uhr Früh bis Abends, gleichfalls für unbestimmte Durchmärsche, auf die Dauer der zweyten Hälfte des Militär-Jahres 1819.

Es werden demnach alle diejenigen, welche die Abgabe der erforderlichen Verpflegs-Artikel, oder auch nur eines oder des anderen in der einen oder anderen obiger Stationen, vermittelst Kontrakte übernehmen wollen, eingeladen, bey diesen Verhandlungen am bestimmten Tage, Orte und zur geeigneten Stunde zu erscheinen, wo jeder Offerent sein versiegeltes schriftliches Anboth der Lokal-Behandlungs-Kommission zu überreichen hat, welches nebst dem Stande, Namen und Wohn-Orte des Offerenten, auch bestimmt enthalten muß, um welchen Preis derselbe die Portion Brod, Haber, Heu ꝛc. in C. M. W. W. im Wege der Subarrendirung, das ist, unmittelbar an das Militär abgeben wolle.

Auch hat sich jeder Anbothslustige über die Fähigkeit zur Leistung einer angemessenen Kau-

tion bey der Subarrendirungs-Kommissien auszuweisen.

Kaiserl. königl. Kreisamt des Inn-Kreises.

Ried den 24. Jäner 1819.

Jakoba.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des hiesig k. k. Filialfiskalamts, als gesetzlichen Vertreter des höchsten Aerars, in die öffentliche Vorladung der Gertraud Maaß'schen Verlassenschafts-Gläubiger gewilliget worden.

Daher werden alle jene, welche an diese Verlassenschaft entweder als Erben oder Gläubiger, oder aus was immer für einem andern rechtlichen Grunde einen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, bey der dießfalls auf den 12. März laufenden Jahres Vormittags 9 Uhr bestimmten Tagesatzung vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen und ihre Forderungen bey selber um so gewisser anzumelden, als sonst ohne weiterer Rücksicht nach Vorschrift der Gesetze verhandelt werden würde.

Salzburg den 12. Jäner 1819.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen des gräfl. Hieronymus Lodron'schen Konkursmasse-Verwalters, Johann v. Laufenstein, in die zweyte öffentliche Feilbiethung nachstehender, in die Gantmasse des besagten Herrn Hieronymus Grafen Lodron-Laterano gehörigen Bestandtheile der abgebrannten Primogenitur-Gebäude, da sie auf die erste Ausschreibung vom 19. September vorigen Jahres nicht veräußert werden konnten, als

1) der Brandstätte von dem Ober-Verwaltungsstocke Nr. 513 am Mirabellplatze mit dem rückwärts anliegenden Garten und der mit solchem in Verbindung stehenden Brandstätte der ehemaligen Reitschule, in einem Ausrufspreise zu 580 fl. W. W.
2) der Brandstätte von der Zimmerhütte, des Bauholzlagerplatzes, der kleinen Wagenremise, und des Poststübchens, oberhalb an den Getreidekasten, unterhalb an die Hofwirths-Nebengebäude, dann seitwärts gegen das Mirabell an die Mauer des obern Pallast-Gartens, und an der andern Seite an den Durchgang durch den kleinen Hof stossend, im Ausrufspreise zu 250 fl. W. W., dann
3) jener des obern Flügels des Primogenitur-Pallastes vom sogenannten Lodronbogen bis zum obern Garten, mit Einschluß der drey Weinkeller, des Eiskellers, des Gartens, im Flächen-Inhalte von 2269 □Klafter, und des hierzu gehörenden, mit Quadersteinen ausgesetzten Ziehbrunnens, dann der von diesem abwärts bis gegen die Straße liegenden Gartengebäude, im Ausrufspreise zu 3770 fl. 40 kr. W. W., gewilliget worden.

Da nun zur wiederholten Feilbiethung dieser Objekte der 12. des Monats März laufenden Jahres bestimmt ist; so haben die Kauflustigen zur Versteigerung des Objektes Nr. 1) an diesem Tage Nachmittags um 3 Uhr, zu jener des Objektes Nr. 2) am nämlichen Tage um 4 Uhr, und zum Verkaufe des Objektes Nr. 3) eine Stunde darauf, nämlich um 5 Uhr Nachmittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und vor selbem ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Es wird hierbey erinnert, daß, wenn benannte Kaufsobjekte auch bey dieser Feilbiethung nicht um den Schätzungswerth, oder darüber, an den Mann gebracht werden können, nach vorläufiger Einberufung der Hypothekargläubiger, die dritte Feilbiethung ausgeschrieben werden wird, übrigens seye Jedermann unbenommen, die nähere Beschreibung der Kaufsobjekte, und die darauf haftenden Lasten und Kaufbedingnisse entweder bey dem Massеverwalter, Johann v. Laufenstein, oder in hierortiger Registratur einzusehen, und Abschriften hiervon zu nehmen.

Salzburg den 9. Jäner 1819.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Einschreiten der Vormundschaft der Landrichter Leopold Pfeil'schen Relikten in die Feilbiethung einiger Verlassenschafts-Effekten, als: Uhren, Ringe und Dosen von Gold, mehrerer Eß-, Kaffee- und Vorlegslöffeln, Schnallen, Spornen und anderer Geräthschaften von Silber, dann verschiedener Hausfahrnisse, von Obervormundschaftswegen gewilliget worden.

Da zu dieser Versteigerung der 8. künftigen Monats März bestimmt ist; so haben die Kaufslustigen an diesem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr zum Ankaufe der Präziosen und Silbergeräthschaften im k. k. Landrechts-Lokale, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zum Ankaufe der übrigen Fahrnisse aber in dem k. k. Landgerichts-Gebäude dahier zu erscheinen, wo dann den Meistbiethenden die zu veräußernden Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung werden eingehändiget werden.

Salzburg den 23. Jäner 1819.

Aufruf.

Das herannahende Geburts-Fest unsers allergnädigsten Monarchen eröffnet dem bekannten Wohlthätigkeitssinne der Bürger und Einwohner Salzburgs ein schönes Feld, um diesen erfreulichen Tag der Würde seiner Bestimmung gemäß zu feyern; und unterfertigte Behörde, durch höhere Weisung aufgefordert, nimmt die erprobte Herzensgüte ihrer Bürger und Einwohner um so mehr in Anspruch, als die vorjährigen, bey dieser Gelegenheit reichlich eingegangenen und für Arme und Invaliden verwendete Beyträge auch dieses Mal, um der thätigen Mitwirkung zur Würdigung eines der edelsten Zwecke zu entsprechen, zu einem lobenswürdigen Resultate unsere Erwartung berechtigen.

Dem geäußerten Wunsche des k. k. löbl. Kreis-Amtes gemäß, soll die Ausbeute der Mildthätigkeit zum Besten des Schulwesens verwendet werden. Man darf voraus setzen, daß für diesen Wunsch die allgemeine Stimme spricht, indem es zureichend bekannt ist, nicht nur welchen vielseitigen, schnellen und weitumfassenden Wirkungskreis unsere heutigen Schulen, im Vergleiche mit

jenen in früheren Jahren, bezwecken, sondern auch wie leicht und unkostspielig gegenwärtig jedem Familien-Vater der erste Unterricht der Seinigen, durch die weise Anordnung unsers allgeliebten Landes-Vaters, geworden ist.

Wenn es nun heilige Pflicht erfordert, diese auf Generationen wohlthätig fortwirkende Einrichtungen mit innigstem Danke zu erkennen, so haben andererseits jene Individuen, welche mit Aufopferung ihrer Kräfte, diesem edlen Zwecke mit Fleiß und Gewissen entsprechen, nicht minder gerechten Anspruch auf die allgemeine Anerkennung, indem sie in ihrem Wirkungskreise mehr, als jeder andere Einzelne, in dem seinen nützen, und es vereint sich die Pflicht des Vaters mit jener des Bürgers, das Loos dieser, sich dem allgemeinen Besten so anspruchlos hingebenden wahren Menschen-Freunde, möglichst zu erleichtern.

Dieß ist die Absicht und der Zweck der hierzu eingeleiteten Sammlung. Es wäre traurig, wenn das edle Ganze noch einer besonderen Empfehlung bedürfte! — Aeltern! Segen dem Manne, der auf ungebahntem Pfade euere Ebenbilder in's thätige Leben einführt! —

Indem sich nun unterzeichnete Behörde ihres Vorwerkes für den Hauptzweck der Sammlung entlediget, findet sie sich zugleich zur Erklärung veranlaßt, daß sie, weit entfernt, dem freyen Sinne des milden Gebers Schranken zu setzen, jede Gabe, auch zu anderer Bestimmung gereicht, mit innigstem Danke annehmen, und den Willen des hochherzigen Gebers besonders berücksichtigen wird. Die Bezirks-Pfarrer, so wie der Magistrat, werden ebenfalls jene Beyträge, mit Bestimmung der Verwendung, dankuehmend übernehmen, welche nicht den sammelnden Viertelmeistern übergeben werden wollen.

So wollen wir das uns so liebe Fest unseres Vaters mit stillem Wohlthun feyern! —

Magistrat
der k. k. Kreishauptstadt Salzburg den
3ten Februar 1819.

Heffter, Bürgermeister. Russegger,

Uebersicht

über die Getreide-Preise und Feilschaften in der k. k. Kreis-Hauptstadt Salzburg.

(Nach dem 20 fl. Fuße berechnet, vom Jäner 1819.)

Getreid-Preise.

Mit Einschluß des Getreid-Schillings.

		fl.	kr.	pf
Mehlberweitzen	das baierische Schäff	14	10	—
Bäckerweitzen		13	35	2
Korn		7	51	3
Gerste		6	46	2
Haber der Metzen		—	29	—

Mehl-Taxe.

Baier. Maaß	Mundm. fl.	kr.	pf	Aufschlag. fl.	kr.	pf	Semelm. fl.	kr.	pf	Nachmehl fl.	kr.	pf
1 Metz.	2	12	—	2	—	—	1	20	—	—	24	—
½ Metz.	1	6	—	1	—	—	—	40	—	—	12	—
¼ Metz.	—	33	—	—	30	—	—	20	—	—	6	—
1 Mäßl	—	8	1	—	7	1	—	5	—	—	1	2
½ Mäßl	—	4	½	—	3	2	—	2	2	—	—	3
¼ Mäßl	—	2	¼	—	1	3	—	1	1	—	—	1½

	fl.	kr.	pf
Das Mäßl gemeiner Gries	—		
Der Metzen weitzene Kleyen	—	9	2
Der Metzen roggene Kleyen	—	5	—
	—	7	—

Brod-Taxe.

		Pf.	Loth.	Qtl.
Semmelbrod	zu 2 pf.	—	2	3
	zu 1 kr.	—	5	2
Strutzenbrod	zu 2 kr.	—	13	3
	zu 3 kr.	—	20	2½
Weitzenbollbrod	zu 2 pf.	—	5	2
	zu 1 kr.	—	11	—
	zu 3 kr.	1	1	—

Roggen-Brod.

Der weisse Roggenlaib, oder Wecken zu	3 kr.	1	14	3½
	6 kr.	2	29	3
Der Lebenlaib 7 kr. — pf.		4	—	—
Der Schwärzere — kr. zu		—	—	—

Heu- und Stroh-Preise.

		fl.	kr.	pf
Heu das süße	der Zentner	1	6	3
Heu das sauere		—	50	—
Stroh		—	50	—

Fleisch-Taxe.

Das Pf. Fleisch vom baukmäßigen Viehe		6½ kr.
Das Pf. Kalbfleisch		8½ kr.
„ „ Schweinfleisch	ohne Taxe	14½ kr.
„ „ Schaaffleisch		5¾ kr.
„ „ Füsse, Flecke, rind. Lunge		2½ kr.
„ „ Leber		5 kr.

Unschlitt-Kerzen-Preise. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Kerzen mit weißem Docht	20¾ kr.
„ „ „ „ schwarzem Docht	20 kr.
„ „ Seife	20 kr.

Bier, ohne Taxe.

Vom Ganter aus:

Die baierische Maaß Winter-Bier	4 kr. x pf.
„ „ „ Sommer-Bier	— kr. — pf.

Fische. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Forellen	28½ kr.
„ „ Karpfen	20 kr.
„ „ Hechten	16¾ kr.
„ „ Weißfische	10 kr.

Wachs. (Ohne Taxe.)

Das Pfund weiße Wachskerzen		1 fl. 36¾ kr.
„ „ gelbe	dtto.	1 fl. 30 kr.

Holz. (Ohne Taxe.)

Das baier. Klafter hartes Holz 4 fl.	53½ kr.
„ „ weiche oder Fichten- und Thannenholz 3 fl.	30 kr.
„ „ Klafter Aistholz 3 fl.	36 kr.

Wochen-Markts-Artikel.

(Auch ohne Taxe.)

Schmalz das Pfund	17½ kr.
Butter das Pfund	15 kr.
Eier, Stücke 4 zu	3 kr.
Alte Hennen das Stück	15 kr.
Junge Hühner das Stück	20 kr.
Kapaunen das Stück	1 fl. — kr.
Tauben das Paar	11½ kr.
Erbsen das Mäßl	12½ kr.
Linsen das Mäßl	7½ kr.
Brey das Mäßl	13½ kr.
Bohnen das Mäßl	13½ kr.
Zwetschen (gedörrte) das Mäßl	18½ kr.

K. k. Stadtmagistrat Salzburg.

Heffter, Bürgermeister.

Russegger.

Geburts-, Traunngs- und Sterbfälle.

(Vom 29. Jäner bis 5. Februar 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder, das erste, männlichen Geschlechtes, das zweyte, weiblichen Geschlechtes, todtgeboren. — Gestorben: Herr Franz de Paula Hitzl, verehelichter Bildhauer, 82 Jahre alt, an der Entkräftung. — Jungfrau Anna Freykauf, Handels-Faktors-Tochter, 75 Jahre alt, gleichfalls an der Entkräftung. — Johanna Schörghofer, Hofraths-Expeditors-Tochter, ledigen Standes, 46 Jahre alt, an der Brustwassersucht. — Ein Kind weiblichen Geschlechtes, 36 Wochen alt, an der Fraise.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 1 Kind weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Georg Sperl, bürgerl. Webermeister von hier und hinterlassener Wittwer der seligen Magdalena Fischingerin, 45 Jahre alt, mit der tugendsamen Jungfrau Anna Magdalena, des Christoph Lobensummer, von der Altach, k. k. Landgerichts Wildshut, und der Barbara Bergerin, dessen Ehehälfte, eheliche Tochter, 26 Jahre alt. — Ferner: Junggesell Joh. Reischmann, geboren im Würtembergischen, und angehender bürgerl. Schuhmachermeister von hier, 28 Jahre alt, mit der Jungfrau Anna Maria Lobwieser, ehelichgeborne Bauers-Tochter am Stöcklgute, k. baier. Landgerichts Teisendorf, 28 Jahre alt. Gestorben: Theres Huberin, ledige Hof-Trompeters-Tochter von hier, 70 Jahre alt, am Brande. — Leopold Daxer, verehelichter k. k. Mauth-Offiziant, 48 Jahre alt, an der Herzwassersucht, und Barbara, des vorbemerkten sel. Leopold Daxer gewesene Ehegattin, 48 Jahre alt.

Im Bezirke St. Peter. Gestorben: Anna Meilin, gewesene Dienst-Magd bey Herrn Peter Pfister dahier, ledigen Standes, an der Herzwassersucht, 57 Jahre alt.

Pfarre Mülln. Geboren: 2 Kinder, ungleichen Geschlechtes. — Gestorben: Mathias Reiter, Bäckers-Junge, ledigen Standes, 60 Jahre alt, an der Auszehrung. — Walburga Langscheidin, Taglöhnerin, ledigen Standes, 78 Jahre alt, am Schlagflusse.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Katharina Grünerin, Pfründnerin im Bruder-Hause, ledigen Standes, an Altersschwäche, 80 Jahre alt.

Gnigl und Aign. Geboren: 2 Kinder, männlichen Geschlechtes. — Getraut: Junghherr Michael Feuersänger, angehender Bindermeister und Hausbesitzer in der Gnigl, 26 Jahre alt, mit Kordula Zillner, Bauers-Tochter von Marglon, ledigen Standes, 32 Jahre alt. Gestorben: Stephan Ramsauer, Pulvermachergesell von Glasenbach, ledigen Standes, am Scharbock, 67 Jahre alt. — Kaspar Haselauer, Bauers-Sohn von der Haselau und gewesener Hausknecht beym Wirth in Aigen, led. St., 48 Jahre alt, vermuthlich am Nervenfieber. — Maria Krimpelstädterin, Kleinhäuslers-Tochter von Hallwang, der Zeit im Krankenhause allhier, ledigen Standes, 68 Jahre alt, an der Abzehrung aus Alter. — Ferners 1 Kind, männlichen Geschlechtes, 4 Tage alt, an der Stick-Fraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Taxenbach im Salzburger Kreise wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, ammit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte, im Lande Oesterreich ob der Enns und Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Niklas Stöckl, Handelswirthes in Lend, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis 28. Februar 1819 die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Verschuldeten, bey diesem k. k. Landgerichte allda gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesämmten Vermögens des Niklas Stöckl, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre,

daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Unter einem wird bekannt gemacht, daß den 9ten März laufenden Jahres Tagsatzung in hiesiger Amts-Kanzley, zum Versuche gütlicher Auseinandersetzung, anberaumt werde, bey der alle Gläubiger um so gewißer zu erscheinen haben, als die Abwesenden der Mehrzahl der Gegenwärtigen beygezählet werden.

Aktum zu Taxenbach am 25. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Taxenbach.

Herrmannn, Langerichts-Verweser.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Taxenbach wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachstehende zur Niklas Stöckl'schen Konkurs-Masse in Lend gehörige Realitäten, auf Ansuchen der Vermögens-Verwalter, gerichtlich versteigert werden; als:

a) das Handelwirthshaus in Lend mit reeller Wirths-Taferne, nebst 2 Hausgärten, jeder zu 400 □ Schuh;

b) eine Leite auf der oberen Lend zu 2 Tagbau, zur Hälfte Baulandt, zur anderen Hälfte ein einmähdiges Mahdstück, mit einem Stadel;

c) ein Einfang und Halte, ein einmähdiges Mahdstück mit zwey Städeln.

Hiezu werden

a) der Anbau im mässigen Schätzungswerthe pr. 24 fl. Reichs-Währung,

b) das Vieh, wie vor, pr. 57 fl. R. W.,

c) der sämmtliche Getreid-, Futterey-, Speise- und Getränk-Vorrath, dann die gesammten Haus- und Baumanns-Fahrnisse, womit das Haus durchgehends gut und ohne Abgang eingerichtet ist, pr. 930 fl. R. W.;

eben so wird die bisher ausgeübte personelle Metzgeregerechtsame dem Käufer wieder verliehen.

Der Ausrufspreis um das Ganze ist 4000 fl. Reichs-Währung.

Diese Versteigerung wird am 3. März l. J. auf hiesiger Amts-Kanzley, um 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr, abgehalten.

Die Kauflustigen werden zur Erscheinung am bestimmten Tage eingeladen, denen auch in der Zwischenzeit frey steht, die Kaufbedingnisse und die auf den Realitäten haftenden Bürden auf hiesiger Amts-Kanzley einzusehen, und sich von dem Zustande der feilgebothenen Behausung, Gründe und Einrichtung zu überzeugen.

Auffergerichtliche Käufer haben sich mit legalen Vermögens- und Leimuths-Zeugnissen im Voraus zu versehen. Aktum am 25. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Taxenbach.

Herrmann, Landgerichts-Verweser.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Vermögens-Verwalters der Thomas Knopp'schen Konkursmasse in die öffentliche Versteigerung des Gant-Anwesens, nämlich des zum Kloster St. Georgen in Tyrol stift- und zinsbaren Gutes, die Herrngnad- und Baumanns-Gerechtigkeit, als ein halbes Gut, genannt Oberlehen oder Dankl auf dem Waldberge, gewilliget worden.

Ausrufspreis: 1200 fl. Reichs- oder 1000 fl. Wiener-Währung.

Bedingnisse:

1) Der Käufer hat sich über die vorschriftmäßige Kaufsfähigkeit auszuweisen

2) Hat der Käufer die vorhandenen, im Inventar beschriebenen Haus- und Baumannsfahrnisse um den angesetzten Schätzungspreis zu übernehmen und baar zu bezahlen.

3) Derselbe hat auch die sowohl auf die Gantverhandlung und Mayeverwaltung erlaufenen, als die auf Licitation-Verbuchung und übrigen noch weiter erlaufenden Kosten zu entrichten.

4) Hinsichtlich der Liegenlassung oder Heimzahlung des Kaufschillings ist sich mit den Gläubigern einzuverstehen.

5) Die Genehmigung der Gläubiger wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Versteigerung wird den 9. März dieses Jahres bey diesem k. k. Landgerichte vorgenommen werden, wo die Kauflustigen die auf dem Anwesen haftenden Bürden einsehen und die weiteren Bedingnisse und Verhältnisse erfahren können. Die Versteigerung geschieht in der Art, daß von 8 bis 10 Uhr Vormittags das Protokoll zur Aufnahme der Anbothe eröffnet, dann mit dem wirklichen Ausrufen der Anfang gemacht, und sohin die Licitation nach gesetzlicher Vorschrift geendet werden wird.

Schloß Mitterfill den 29. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Mitterfill.

Dr. Regulati, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Mitterfill wird hiermit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen der im nachstehenden Verzeichnisse als Schuldner vorgetragenen Pfandguts-Besitzer in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte, über die unten verzeichneten Schuld-Dokumente, von bereits heimbezahlt seyn sollenden und in den Grundbüchern noch vorgemerkten Kapitalien, gewilliget worden. — Die Inhaber dieser Schuldbriefe werden daher aufgefordert, solche innerhalb eines Jahres vor diesem k. k. Landgerichte vorzuweisen und ihre Rechts-Ansprüche hierauf geltend zu machen, ausserdessen diese Urkunden nach Verlauf der gesetzten Zeitfrist für kraftlos, und die darin ausgedrückten Hypotheken als erloschen erkläret werden würden.

Numer.	Benennung der				Ausstellungs-Zeit der Schuld-Urkunde.	Kapitals-Betrag in Reichswährung.
	Gläubiger.	Schuldner.	verpfändeten Objekte.	Grund-Herrschaft.		fl.
1	Joseph Jell	Anna Huber	Häusel in der Lacken	K. k. Rentamt Mitterfill	9. Juny 1755	200
2	Joseph Pollhamer	detto	detto	detto	12. August 1766	100
3	Gotteshaus Müllen	Anna Laßacher	Schwiggut Garten	detto	2. May 1726	378
4	Maria Hollerin	Helena Laßacherin	Zwey halbe Güter Dierstein	Graf Platzische	— —	50
5	Ursula Hochraineriu	detto	detto	detto	— —	300
6	Maria Anna v. Kronenkreuz, geborne Bromberg	detto	detto	detto	— —	200
7	Leonhard Gotteshaus Mitterfill	Jos. Wallner	Taschl-Lehen	detto	19. Okt. 1772	100
8	Wolfgang Jud, Verwalter	detto	detto	detto	24. Nov. 1759	300
9	detto	detto	detto	detto	24. Nov. 1759	300
10	Elisabeth Rindel	Joachim Mayr	Mauth-Möhle zu Wald	K. k. Rentamt Mitterfill	30. März 1806	850
11	Veit Stöckl	Jos. Kupfner	Eine Drittel-Alpe und Asten in der Wildengerlos	v. Klinglerische	27. Okt. 1665	400
12	Rosenkranz-Bruderschaft in Stuhlfelden	Georg Rieder	Kienning-Lehen	Freyherrl. Schernbergische	20. Jän. 1779	150
13	detto	detto	detto	detto	25. Nov. 1780	300

Nummer	Benennung der Gläubiger.	Schuldner.	verpfändeten Objekte.	Grund-Herrschaft.	Ausstellungs-Zeit der Schuld-Urkunde.	Kapitals-Betrag in Reichswähr.
						fl.
14	Wolfen Jud	Sebast. Still Joh. Wallner	Ein Halbtheil Wiesstück Ein Halbtheil Wiesstück	K. k. Rentamt Mitterfill	12. July 1691	200
15	Gotteshaus Piesendorf	Gregor Lochner	Schmied zu Aisdorf	Gotteshaus Bromberg	28. July 1749	50
16	Corpus-Christi-Bruderschaft in Salzburg	Simon Steger	Mühle ob Kettenbach	Pfarr-Widum Bromberg	20. April 1702	250
17	Karl Brugger	Simon Hofer	Oberoeth	K. k. Rentamt Mitterfill	15. May 1707	150
18	Veit Hochrainer	Math. Bruner	Reischl-Lehen	v. Schiedenhofisch	23. April 1678	200
19	Maria Rottmayr	Peter Plaickner	Florl-Gut	Pfarrgotteshaus Stuhlfelden	24 März 1715	150

Schloß Mitterfill den 28. Jäner 1819.

Kaiserlich-königliches Landgericht Mitterfill.

Dr. Regulati, Landrichter.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem auf die öffentliche Vorladung vom 2ten Jäner vorigen Jahres, der von dem Verpflegs-Bäckermeister, Johann Mali, unterm 16. September 1806, ausgestellte Backerlohns-Schuldschein, pr. 13 fl. 24 kr., nicht zur Vorlage gebracht worden ist, so wird dieser Schein anmit für Kraftlos erklärt von dem

K. k. Landgericht Saalfelden

am 28. Jäner 1819.

Schwarz, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Eine in vollem Betriebe stehende Glasfabrik in Unter-Steyer, in best-baulichem Zustande, mit allen erforderlichen Einrichtungen wohl versehen, und in einer sehr vortheilhaften Lage, sowohl zur Anschibringung der nöthigen Materialien, als auch zum Absatze der Fabrikate, ist aus freyer Hand zu sehr billigen Bedingnissen zu verkaufen, und das Nähere hierüber im Comtoir dieser Blätter zu erfahren.

Nächstkünftiges Fasten-Ruperti ist im Kupferschmiedhause Nr. 36 in der Goldgasse im dritten Stocke ein Quartier zu vermiethen, und das Nähere hierüber beym Advokaten, Lic. Flammlischberger, zu erfahren.

Digitized by Google

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Jänner 1809. / Monat Februar.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	28	16	11 48	190 0	24	6 4	144 12	22	4 2	89 10	—	— -	— —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Hallein	28	30	14 2	419 10	52	8 25	434 5	99	6 36	647 30	—	— —	— —
—	30	59	14 8	830 25	34	8 7	273 20	49	5 54	285 30	—	— —	— —
—	— 4	289	3 50	1090 40	108	2 28	256 33	324	1 42	533 3	—	— —	— —
Mauerkirchen (Altheim)	25	160	3 10	560 —	148	1 30	222	380	1 10	445 20	—	— —	— —
Obernberg	29	21	2 50	59 30	14	1 30	21 —	52	1 —	52 —	12	— 50	10 —
Ried	26	200	3 6	620 —	182	1 40	303 20	60	— 59	59 —	15	— 45	11 15
—	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Salzburg	1	86	3 42	310 2	—	— —	— —	344	1 43	589 20	20	1 5	21 40
—	4	145	3 42	538 30	270	2 8	578 42	60	1 40	100 —	101	— 50	84 10
—	9	308	3 49	1161 25	288	2 9	537 5	200	1 43	354 4	170	— 48	137 8

Anmerkung. Vom 1. Februar an ist die Berechnung nach österr. Metzen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 13. Salzburg den 12. Februar 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 105.

Versteigerungs-Kundmachung.

(Die Veräusserung des Dominiums der Engelszellischen Parzellen betreffend.)

In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Dekretes, vom 12. July 1818, wird das zum k. k. hierländigen Religionsfonde gehörige Dominium der Engelszellischen Parzellen mittelst öffentlicher Versteigerung, unter Vorbehalt der hohen Hofkammer-Bestätigung, an den Meistbiethenden verkaufet, und zu dessen Ankaufe alle jene christlichen Käufer, welche zum Besitze landtäflicher Güter der Regel nach nicht fähig sind, zugelassen, auch denselben, wenn sie gedachtes Dominium unmittelbar vom Staate erstehen, für sich und ihre Leibes-Erben in absteigender Linie die Dispens von der Landtafel-Fähigkeit ertheilt, und solche daher gleichfalls von Entrichtung der doppelten Gülte befreyet.

Dieses Dominium besteht in der Grundherrlichkeit über 172 Unterthanen, nämlich: Ueber 45 Bauerngüter, 53 Häusler, 58 ledige Grundstückbesitzer, und 16 Erbrechts-Zehend-Eigenthümer, welche sämmtlich unter dem Amte Pramb ach und Vorwald, und bis auf 3 im Mühl-Viertel, in der Pfarre St. Martin, gelegenen Unterthanen, im Hausruckviertel zerstreut liegen. Und es ist mit dieser Grundherrlichkeit zugleich das Recht des Bezuges der unveränderlichen jährlichen Urbarial-Gefällen an Geld, und an Natural-Körner-Diensten, dann an kontraktmäßig in Geld reluirten Küchendiensten, und der Winkelsteuer von den bey den Grund-Unterthanen wohnenden Inleuten; ferners das Recht des Bezuges eines 10perzentigen Laudemiums und Mortuariums, so, wie der gesetzlichen Grundbuchs-, adelichen Richteramts-, und Justiz-Taxen verbunden, wovon nach Abzug der Auslagen im fünfjährigen Durchschnitte das jährliche reine Erträgniß auf 1427 fl. 40¾ kr. K. M. W. W. buchhalterisch angeschlagen wird.

Zur öffentlichen Feilbiethung dieses Dominiums wird nun auf den 31. März 1819 die Versteigerungs-Tagsatzung anberaumt, an welchem Tage sich daher die Kauflustigen im hiesigen Regierungs-Gebäude, im zweyten Stocke im Rathszimmer einzufinden haben.

Hierbey wird als Ausrufs-Preis, der mittelst Anschlagung obigen jährlichen Erträgnisses zu einem 5perzentigen Kapitalswerthe ausgemittelte Betrag von Zwey and Zwanzig Tausend Achthundert Vierzig Zween Gulden 46¾ kr. (22842 fl. 46¾ kr.) K. M. W. W. angenommen; und von diesem Ausrufspreise ist das 10perzentige Reugeld pr. Zweytausend Zweyhundert Achtzig Vier Gulden (2284 fl.) K. M. W. W. gleich bey der Versteigerung in Baarem, oder in Banknoten, oder mittelst eines von der k. k. Kammerprokuratur annehmbar befundenen Bürgschafts-Instrumente zu erlegen, welches Reugeld sodann den Meistbiethenden an dem angebothenen Kaufschillinge bey

dem ersten Zahlungs-Ratum eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber, gleich nach vollendeter Lizitation zurückgestellet wird. Der Meistbiethende hat ferners, wenn er den angebothenen Kaufschilling nicht sogleich ganz berichtigen wollte, die Hälfte desselben nach erfolgter hohen Hofkammer-Bestätigung noch vor Uebergabe dieses Dominiums baar zu erlegen, die andere Hälfte aber binnen fünf Jahren in 5 gleichen jährlichen Raten abzuführen, und diesen Kaufschillings-Rest bis zur Zahlung mit fünf Prozent zu verzinsen, auch auf dem erkauften Dominium auf den ersten Satz landtäflich einverleiben zu lassen; wo jedoch bey allenfälligen mehreren gleichen Meistanbothen derjenige den Vorzug erhalten würde, welcher den Kaufschilling entweder gleich ganz, oder etwa in kürzeren Zeitfristen zahlen zu wollen sich erklärt.

Die sonstigen näheren Verkaufs-Bedingnisse, dann die genauere Beschreibung, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise, können übrigens vom heutigen Tage an zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der k. k. prov. Staatsbuchhaltung, oder der k. k. Staatsgüter-Administration allhier täglich eingesehen werden.

Linz am 31. Dezember 1818.

Von der k. k. österr. ob der ennsischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.

Johann Freyh. v. Stiebar.

Nr. 104.

Versteigerungs-Kundmachung.

(Die Veräußerung der Dominikalgilte Winkl und Au betreffend.)

Vermöge hoher Hofs-Verordnung vom 20. Julius 1818, wird die Dominikalgilte Winkl und Au im Traunkreise, der Provinz Oesterreich ob der Enns, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft.

Diese Gilte besteht in der Grundherrlichkeit über fünf behauste Unterthanen, und in dem hieraus fließenden Rechte des Bezuges der unveränderlichen Urbarialgaben, zusammen pr. jährlich 173 fl. 28 ¼ kr., dann der verordnungsmäßigen adelichen Richteramts- und Grundbuchs-Taxen, und des gewöhnlichen 10prozentigen Todfalls-, Verkaufs-, Tausch- oder Uebernahms-Freygeldes von diesen fünf Unterthanen, und wird das jährliche reine Erträgniß dieser Gilte nach einem fünfjährigen Durchschnitte auf 124 fl. 41 ½ kr. Konventionsmünze W. W. angeschlagen.

Zur öffentlichen Feilbiethung dieser Gilte, wofür als Ausrufspreise der mittelst Anschlagung des jährlichen reinen Erträgnisses zu einem fünfprozentigen Kapitalswerthe ausfallende Betrag pr. Ein Tausend Neunhundert Neunzig Vier Gulden 59 ½ (1994 fl. 59 ½ kr.) Konv. Münze W. W. festgesetzet ist, wird auf den 15. März 1819 die Versteigerungs-Tagsatzung anberaumt, an welchem Tage sich daher die Kauflustigen im hiesigen Regierungs-Gebäude, im zweyten Stocke, im Rathssaale einzufinden haben, woselbst auch das mit 10 Prozent des Ausrufspreises berechnete Reugeld, pr. Einhundert Neunzig Neun Gulden 30 kr. (199 fl. 30 kr. K. M. W. W.), noch vor der Lizitation zu Handen der aufgestellten Veräußerungs-Kommission zu erlegen ist; welches Reugeld sodann dem Meistbiethenden an dem Kaufschillinge bey dem ersten Zahlungs-Ratum eingerechnet, den übrigen Licitanten aber gleich nach vollendeter Lizitation zurückgestellet wird.

Der Meistbiethende hat ferner, wenn er den Kaufschilling nicht sogleich ganz berichtigen wollte, die Hälfte desselben nach erfolgter hoher Hofkammer-Bestätigung, noch vor der Uebergabe dieser Gilte, baar zu erlegen, die andere Hälfte aber binnen fünf Jahren, in fünf gleichen jährlichen Raten abzuführen, und diesen Kaufschillingsrest bis zur Zahlung, mit fünf vom Hundert zu verzinsen, auch auf die verkaufte Gilte, auf den ersten Satz, landtäflich einverleiben zu lassen; jedoch würde, bey allenfälligen mehreren gleichen Meistanbothen, derjenige den Vorzug erhalten, welchen den Kaufschilling entweder sogleich ganz, oder etwa in kürzeren Fristen, zu zahlen sich erkläret.

Uebrigens wird noch bemerket, daß in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 2. May dieses Jahres auch alle jene christlichen Käufer, welche der Regel nach zum Besitze landtäflicher Güter nicht fähig sind, zum Ankaufe zugelassen, und solchen, wenn sie gedachte Dominikalgilte unmittelbar vom Staate ersteben, für sich und ihre Leibeserben, in absteigender Linie, die Nachsicht von der Landtafelfähigkeit ertheilt, und sie daher von Entrichtung der doppelten Gilte befreyt werden.

Die sonstigen näheren Verkaufs-Bedingnisse, dann die genauere Beschreibung und die buchhalterischen Ausweise können von heutigem Tage an zu den gewöhnlichen Amtsstunden jederzeit bey

der k. k. prov. Staatsbuchhaltung, oder bey der k. k. Staatsgüter-Administration allhier eingesehen werden.

Linz am 31. Dezember 1818.

Von der k. k. österr. ob der ennsischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.

Johann Freyh. v. Stiebar.

Nro. 1031.

Kundmachung.

(Die Subarrendirung für die Station Wels betr.)

Nachdem die Subarrendirungs-Verhandlung zur Deckung der Verpflegs-Artikel für die Station Wels, welche beyläufig täglich

an Brod in	533	Portionen	á ½ Pfund,
— Haber	81	—	á ⅛ Metzen,
— Heu	58	—	á 10 Pfund,
— Lagerstroh	21	Bund	á 12 Pfund

bestehen, für das zweyte halbe Militär-Jahr 1819, nämlich vom 1ten May bis Ende Oktober dieses Jahres, auf den 19. Hornung l. J. Nachmittags, und darauf am 20. den ganzen Tag in dem Rathhause zu Wels abgehalten werden wird; so wird auf Ersuchen des löbl. k. k. Kreisamtes zu Wels vom 29. vorigen, Empfang 1ten dieses Monats, Zahl 479, die Verhandlungs-Abhaltung zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche sich der Abgabe obgedachter Verpflegs-Artikel, oder auch eines einzelnen derselben, im Wege der Subarrendirung unterziehen wollen, an obgesagten Tagen und Orte erscheinen, und ihre Offerten schriftlich und versiegelt der Verhandlungskommission übergeben.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 8. Februar 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Amortisations-Edikt.

Von dem vereinigten k. k. Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen des Johann v. Laufenstein, gräfl. Lodron'schen Konkursmasse-Verwalters, in die Amortisirung zweyer in Verlust gegangenen Schuldurkunden, und zwar einer Zinsenschuldobligation der vormaligen königl. baier. Staatsschuldentilgungs-Kommission d. d. 1. May 1814, Nr. 180 zu 4 Proc., pt. 25 fl. R., oder 20 fl. 50 kr. W. W. auf die gräflich Lodron'sche Primogenitur ausgestellt, dann einer 5 Proc. ob der ensisch-ständischen Domestikal-Obligation, Nr. 42 d. d. 16. August 1809 pt. 10 fl. auf Hieronymus Grafen v. Lodron, von dessen Unterthansgilten im Inviertl lautend, gewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diese Urkunden aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen einem Jahre so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und auszutragen, widrigens nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehöret, und diese Urkunden über weiteres Anlangen des Inpetranten für amortisirt erklärt werden würden.

Salzburg den 16. Okt. 1818.

Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Philipp Hörl, bürgerl. Bäckermeisters dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 26. Februar 1819 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Advokaten, Licenciat v. Schallhammer, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfliessung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Salzburg befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn

sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird sämmtlichen Gläubigern erinnert, daß zur Wahl eines Kreditoren-Ausschusses und zur Bestättigung der provisorisch aufgestellten Massa-Verwalter eine Tagessatzung auf den 5. März 1819, Vormittags 10 Uhr, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet sey; wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen werden, daß sie bey selber entweder selbst, oder durch gesetzlich bevollmächtigte Gewaltsträger unausbleiblich zu erscheinen haben.

Salzburg den 24. Dezember 1818.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen des gräfl. Hieronymus Lodron'schen Konkursmasse-Verwalters, Johann v. Laufenstein, in die zweyte öffentliche Feilbiethung nachstehender, in die Gantmasse des besagten Herrn Hieronymus Grafen Lodron-Laterano gehörigen Bestandtheile der abgebrannten Primogenitur-Gebäude, da sie auf die erste Ausschreibung vom 19. September vorigen Jahres nicht veräußert werden konnten, als

1) der Brandstätte von dem Ober-Verwaltungsstocke Nr. 513 am Mirabellplatze mit dem rückwärts anliegenden Garten und der mit solchem in Verbindung stehenden Brandstätte der ehemaligen Reitschule, in einem Ausrufspreise zu 580 fl. W. W.
2) der Brandstätte von der Zimmerhütte, des Bauholzlagerplatzes, der kleinen Wagenremise, und des Poststübchens, oberhalb an den Getreidekasten, unterhalb an die Hofwirths-Nebengebäude, dann seitswärts gegen das Mirabell an die Mauer des obern Pallast-Gartens, und an der andern Seite an den Durchgang durch den kleinen Hof stossend, im Ausrufspreise zu 250 fl. W. W., dann
3) jener des obern Flügels des Primogenitur-Pallastes vom sogenannten Lodronbogen bis zum obern Garten, mit Einschluß der drey Weinkeller, des Eiskellers, des Gartens, im Flächen-Inhalte von 2269 □Klafter, und des hierzu gehörenden, mit Quadersteinen ausgesetzten Ziehbrunnens, dann der von diesem abwärts bis gegen die Straße liegenden Gartengebäude, im Ausrufspreise zu 3770 fl. 40 kr. W. W., gewilliget worden.

Da nun zur wiederholten Feilbiethung dieser Objekte der 12. des Monats März laufenden Jahres bestimmt ist; so haben die Kaufslustigen zur Versteigerung des Objektes Nr. 1) an diesem Tage Nachmittags um 3 Uhr, zu jener des Objektes Nr. 2) am nämlichen Tage um 4 Uhr, und zum Verkaufe des Objektes Nr. 3) eine Stunde darauf, nämlich um 5 Uhr Nachmittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und vor selbem ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Es wird hierbey erinnert, daß, wenn benannte Kaufsobjekte auch bey dieser Feilbiethung nicht um den Schätzungswerth, oder darüber, an den Mann gebracht werden können, nach vorläufiger Einberufung der Hypothekargläubiger, die dritte Feilbiethung ausgeschrieben werden wird, übrigens seye Jedermann unbenommen, die nähere Beschreibung der Kaufsobjekte, und die darauf haftenden Lasten und Kaufsbedingnisse entweder bey dem Massevervalter, Johann v. Laufenstein, oder in hierortiger Registratur einzusehen, und Abschriften hiervon zu nehmen.

Salzburg den 9. Jäner 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Taxenbach im Salzburger Kreise wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte, im Lande Oesterreich ob der Enns und Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Niklas Stöckl, Handelswirthes in Lend, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis 28. Februar 1819 die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Verschuldeten, bey diesem k. k. Landgerichte allda gewiß

einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des Niklas Stöckl, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Unter einem wird bekannt gemacht, daß den 9ten März laufenden Jahres Tagsatzung in hiesiger Amts-Kanzley, zum Versuche gütlicher Auseinandersetzung, anberaumt werde, bey der alle Gläubiger um so gewißer zu erscheinen haben, als die Abwesenden der Mehrzahl der Gegenwärtigen beygezählet werden.

Aktum zu Taxenbach am 25. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Taxenbach.
Herrmannu, Langerichts-Verweser.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Taxenbach wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachstehende zur Niklas Stöckl'schen Konkurs-Masse in Lend gehörige Realitäten, auf Ansuchen der Vermögens-Verwalter, gerichtlich versteigert werden; als:

a) das Handelwirthshaus in Lend mit reeller Wirths-Taferne, nebst 2 Hausgärten, jeder zu 400 □ Schuh;

b) eine Leite auf der oberen Lend zu 2 Tagbau, zur Hälfte Bauland, zur anderen Hälfte ein einmähdiges Mahdstück, mit einem Stadel;

c) ein Einfang und Halte, ein einmähdiges Mahdstück mit zwey Städeln.

Hiezu werden

a) der Anbau im mäßigen Schätzungswerthe pr. 24 fl. Reichs-Währung,

b) das Vieh, wie vor, pr. 57 fl. R. W.,

c) der sämmtliche Getreid-, Futterey-, Speise- und Getränk-Vorrath, dann die gesammten Haus- und Baumanns-Fahrnisse, womit das Haus durchgehends gut und ohne Abgang eingerichtet ist, pr. 930 fl. R. W.;

eben so wird die bisher ausgeübte personelle Metzgersgerechtsame dem Käufer wieder verliehen.

Der Ausrufspreis um das Ganze ist 4000 fl. Reichs-Währung.

Diese Versteigerung wird am 3. März l. J. auf dasiger Amts-Kanzley, um 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr, abgehalten.

Die Kaufslustigen werden zur Erscheinung am bestimmten Tage eingeladen, denen auch in der Zwischenzeit frey steht, die Kaufsbedingnisse und die auf den Realitäten haftenden Bürden auf hiesiger Amts-Kanzley einzusehen, und sich von dem Zustande der feilgebothenen Behausung, Gründe und Einrichtung zu überzeugen.

Auffergerichtliche Käufer haben sich mit legalen Vermögens- und Leumuths-Zeugnissen im Voraus zu versehen. Aktum am 25. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Taxenbach.
Herrmann, Landgerichts-Verweser.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Vermögens-Verwalters der Thomas Knopp'schen Konkursmasse in die öffentliche Versteigerung des Gant-Anwesens, nämlich des zum Kloster St. Georgen in Tyrol stift- und zinsbaren Gutes, die Herrngnad- und Baumanns-Gerechtigkeit, als ein halbes Gut, genannt Oberlehen oder Daukl auf dem Waldberge, gewilliget worden.

Ausrufspreis: 1200 fl. Reichs- oder 1000 fl. Wiener-Währung.

Bedingnisse:

1) Der Käufer hat sich über die vorschriftmäßige Kaufsfähigkeit auszuweisen.
2) Hat der Käufer die vorhandenen, im Inventar beschriebenen Haus- und Baumannsfahrnisse um den angesetzten Schätzungspreis zu übernehmen und baar zu bezahlen.
3) Derselbe hat auch die sowohl auf die Gantverhandlung und Massevermaltung erlaufenen, als die auf Licitation-Verbuchung und übrigen noch weiter erlaufenden Kosten zu entrichten.
4) Hinsichtlich der Liegenlassung oder Heimzahlung des Kaufschillings ist sich mit den Gläubigern einzuverstehen.
5) Die Genehmigung der Gläubiger wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Versteigerung wird den 9. März dieses Jahres bey diesem k. k. Landgerichte vorgenommen werden, wo die Kauflustigen die auf dem Anwesen haftenden Bürden einsehen und die weiteren Bedingnisse und Verhältnisse erfahren können. Die Versteigerung geschieht in der Art, daß von 8 bis 10 Uhr Vormittags das Protokoll zur Aufnahme der Anbothe eröffnet, dann mit dem wirklichen Ausrufen der Anfang gemacht, und sohin die Licitation nach gesetzlicher Vorschrift geendet werden wird.

Schloß Mitterfill den 29. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Mitterfill.

Dr. Regulati, Landrichter.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des k. k. Advokaten Trippel, Stellvertreters der Mathias Tschank'schen Konkursmasse, in die öffentliche Feilbiethung des Gant-Anwesens, nämlich

1) des zum St. Leonhard-Gotteshause Mitterfill grundbaren gemauerten, nicht ganz ausgebauten Hauses, nebst einem kleinen Hausgärtl, Frauengarten genannt, im Markte Mitterfill, im Ausrufspreise zu 600 fl. Reichs- oder 500 fl. Wiener Währung;
2) Der personellen Kirschners-Gerechtsame mit Handwerkszeug, im Ausrufswerthe zu 54 fl. Reichs- oder 45 fl. Wiener Währung, und
3) der übrigen geringen, auf 44 fl. Reichswährung geschätzten Fahrnisse, gewilliget worden.

Bedingnisse:

1) Der Käufer des Hauses hat sich über die Kaufsfähigkeit gehörig auszuweisen und den Kaufschilling, 150 fl. R. W., baar zu bezahlen. Ueber die Liegenlassung oder Heimbezahlung des übrigen Kaufspreises ist sich mit den Gläubigern zu benehmen.
2) Der Käufer der Kirschner-Gerechtsame muß nachweisen können, daß er hierzu befähigt sey.
3) Die Kaufs-Ratifikation von Seite der Kreditorschaft wird vorbehalten.

Die Versteigerung des Kaufsgegenstandes Nr. 1 und Nr. 2 wird den 11. März dieses Jahres bey diesem k. k. Landgerichte vorgenommen werden, wo von 8 bis 10 Uhr Vormittags die Anbothe zu Protokoll gegeben werden können. Darnach wird die Licitation durch Ausruf angefangen und ordnungsmäßig geendet werden.

Um 2 Uhr Nachmittags werden die Fahrnisse versteigert.

Sollten die benannten Kaufs-Objekte bey dieser Feilbiethung nicht um den Schätzungswerth, oder darüber, verkauft werden können; so wird die zweyte Feilbiethung am 13. April und, nach Umständen, die dritte am 13. May laufenden Jahres auf die bey der ersten bestimmten Weise vorgenommen werden.

Die weiteren Lasten und Bedingnisse können Kaufsliebhaber bey diesem k. k. Landgerichte in Kenntniß bringen.

Schloß Mitterfill den 29. Jäner 1819.

Kais. königl. Landgericht Mitterfill.

Dr. Regulati, Landrichter.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte St. Johann wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Gläubiger in die Feilbiethung der Realitäten und Fahrnisse des Michael Ammerer, Bäckers und Tafernwirthes im Dorfe Großarl, gewilliget worden.

Es werden demnach am 6. März d. J. folgende Realitäten feilgeboten:

a) die Regauer-Behausung im Dorfe Großarl, sammt darauf radizirten Tafern- und Bäckers-Gerechtigkeit, in einem Anschlage zu 2100 fl. R. W.;
b) das Zuleben, Lacken, in einem Anschlage zu 300 fl. R. W.;
c) ein Einfang, in einem Anschlage zu 100 fl. R. W.;
d) ein Moosstück, so ein Ausbruch vom Schornleben, in einem Anschlage zu 700 fl. R. W.;
e) das Gut Riederhof, in einem Anschlage zu 1200 fl. R. W.;
f) das Gut Neureit, in einem Anschlage zu 600 fl. R. W.;
g) ein Stallerl, so ein Ausbruch von dem Steinhause, und Getreidkasten nebenbey, in einem Anschlage zu 200 fl. R. W.;
h) eine Gmachmühle, in einem Anschlage zu 150 fl. R. W.;
i) eine Bretter-Säge bey der Kalchgrube, in einem Anschlage zu 600 fl. R. W.;
k) ein Oertl, in einem Anschlage zu 20 fl. R. W.;
l) die lebendigen und todten Fahrnisse, im Anschlage zu 3024 fl. 36 kr. R. W.

Die Lizitation geschieht im Dorfe Großarl. Die Anbothe auf die Realitäten werden bis 2 Uhr Nachmittags zu Protokoll angenommen, wo sodann im gewöhnlichen Ausrufe geschlossen wird.

Die Anbothe können auf den ganzen Komplex und im Einzelnen gelegt werden.

Die Fahrnisse werden entweder im Ganzen an diesem Tage verkauft, oder in der Folge einzeln plus licitando veräussert.

Die Ratifikation der Gläubiger, so wie eine allenfällige zweyte und dritte Feilbiethung, werden vorbehalten.

St. Johann am 20. Jäner 1819.

Kais. königl. Landgericht St. Johann.

Herweg, Landgerichts-Verweser.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Erziehungs-Anstalt des Friedrich v. Klinkowström in Wien.

Die Erziehungs-Anstalt, welche ich mit Bewilligung der hohen Landesregierung in Wien errichtet habe, ist für Knaben katholischer Religion aus allen Ständen bestimmt.

Da, den allerhöchsten Vorschriften gemäß, gründliche Kenntniß und Uebung der Religion ein Haupt-Gesichtspunkt der Erziehung seyn sollen, und wahrhafte Religiosität wesentliche Bedingung eines ächt-moralischen und musterhaften Lebenswandels ist, so werde ich zuvörderst diesem wichtigen Gegenstande meine ganze Sorgfalt widmen. Im Uebrigen ist mein Bestreben dahin gerichtet, die mir anvertrauten Zöglinge zu den staatsbürgerlichen Verhältnissen, wozu ihr Stand oder Beruf sie in der Folge führen mag, möglichst brauchbar zu bilden, und sie auf diese Weise zu nützlichen und musterhaften Mitgliedern des Staates und der menschlichen Gesellschaft zu erziehen.

Die Zöglinge empfangen den Unterricht entweder durch Besuchung der öffentlichen Schulen und Gymnasien — wohin sie in diesem Falle unter sicherer Begleitung geführt werden — oder, falls Aeltern oder Vormünder wegen schwächlicher Konstitution der Knaben oder anderer erheblichen Gründe halber wünschen, daß dieselben durch Privatlehrer unterrichtet würden, so wird solchen Zöglingen, den allerhöchsten Vorschriften gemäß, durch befugte und geprüfte Lehrer der Privat-Unterricht in allen vorgeschriebenen deutschen Schul- und Gymnasial-Gegenständen normalmäßig ertheilt, und dieselben auf diese Weise zu den halbjährigen öffentlichen Prüfungen vorbereitet.

Die Gegenstände, in welchen die Zöglinge demnach Unterricht erhalten, sind: Religionslehre, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, deutsche Sprachlehre, schriftliche Aufsätze, Rechnen, lateinische und griechische Sprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre.

In der französischen und italienischen Sprache wird der Unterricht ohne besondere Vergütung ertheilt. Alle sonstigen fremden Sprachen und freyen Künste werden gegen eine billige Vergütung gelehrt.

Zu technischen Arbeiten, als nützliche und angenehme Anwendung der Musestunden, so wie zu unschädlichen gymnastischen Leibes-Uebungen, bietet mein geräumiges und mit einem großen Garten versehenes Lokale den Zöglingen mancherley Gelegenheiten.

Die Zöglinge schlafen unter Aufsicht in heiteren geräumigen Lokalen und werden von männlichen Dienstbothen bedient.

Die Kost ist nach dem Maßstabe der besseren Erziehungs-Anstalten bemessen, gut und reichlich, und besteht Morgens abwechselnd in Kaffee, Chocolat oder Milch, Mittags in vier Speisen, Nachmittags in einem der Jahreszeit angemessenen Vesperbrod und Abends in zwey oder drey Speisen.

Die jährliche Pension, bey welcher auf das Alter, so wie auf den mehr oder minder kostspieligen Unterricht der Zöglinge Rücksicht genommen wird, beträgt zum Mindesten 900 fl. und aufs Höchste 1500 fl. W. W.

Dafür erhalten die Zöglinge nebst der Kost, Wäsche, Licht und Bedienung.

Ueber die Auslagen für Lehrbücher, Landkarten, Musikalien, Schreib- und Zeichnungs-Materialien, so wie über Ausbesserung oder Anschaffung von Wäsche und Kleidung, wenn solches verlangt würde, lege ich den Aeltern oder Vormündern vierteljährig eine Berechnung vor.

Der Pensionsbetrag wird halbjährig voraus entrichtet.

Für den Fall, daß Aeltern oder Vormünder einen Zögling aus dem Institute wegnehmen,

machen sie sich verbindlich, mir solches ein halbes Jahr zuvor anzuzeigen.

Wien, im Jäner 1819.

Friedrich v. Klinkowström,
Inhaber und Direktor der Erziehungs-Anstalt an der Wien Nr. 37.

Ein dermal als Oberschreiber bey einem k. k. Landgerichte bediensteter Mann, mit guten Zeugnissen versehen, wünscht wieder in dieser Eigenschaft angestellt zu werden.

Nähere Auskunft ertheilt das Comtoir dieser Blätter.

Es sind Bücherkästen um billige Preise zu verkaufen, und das Nähere hierüber im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Vermischte Aufsätze.

Dummheit und Albernheit.

(Aus dem Wanderer.)

Ein gelehrter Narr ist dummer als ein Dummkopf. Dummheit entspringt aus einer beschränkten Einsicht; sie ist eine lange Kindheit des Geistes, ein ideenleerer Raum, oder vielmehr eine ausserordentliche Ungeschicklichkeit, etwas in Ausübung zu bringen.

Albernheit ist Linkheit des Geistes, der sich dennoch für kraftvoll hält; Abgeschmaktheit, die sich Grazie geben will; Schwere, die zu fliegen versucht; Rechthaberey, die über Alles entscheidet; Eitelkeit ohne Gränzen, die über Alles sich erhaben dünkt.

Man belustiget sich mit albernen Menschen, indem man sie mit Satyre geiselt; den Dummkopf narrt man zwar auch, aber ohne Haß, ohne Erniedrigung. In Gesellschaft eines Dummkopfs kann man noch leben, aber bey einem Narren ist es nicht auszuhalten.

Der Dummkopf wird oft durch seine Dummheit unterhaltend, ohne es zu wollen oder zu wissen.

„Wann wird Ihre Frau in die Wochen kommen?" fragte ein König seinen Höfling. „Wann Euer Majestät befehlen," versetzte der Gefragte.

Man fragte einen bedeutenden Mann, dem man es ansah, daß er sich langweilte. „Was geht das Sie an," versetzte er, „wenn ich mich damit unterhalte?"

Die Albernheit ist stets bereit, Alles zu kritisiren, das ist ihr hervorstechendster Charakter, und da sie nur stets eine Seite des fraglichen Gegenstandes kennt, so urtheilt sie immer in die Quere. Sie läugnet historische Thatsachen, verwirft die Erfahrung, vertraut nicht auf die Natur, und läßt nie die Wahrheit zu.

Man lese nur einen Theil gewisser Aufsätze aus der Moral, Politik, Philosophie u. s. w., mit denen wir seit einigen Jahren in allen Journalen überschwemmt werden, und man wird darin das Siegel der Albernheit und Narrheit nicht verkennen. Die Sucht, über Alles zu urtheilen, Alles besser zu wissen, und sich für den Spiegel der Vollkommenheit zu halten, ist zur Riesengröße erwachsen, und die Zwerge dünken sich selbst Riesen auf den Bergen der Vorfahren; daher so viele sinnlose Lächerlichkeiten, deren sich selbst das Papier schämen würde, wenn jene Scham nicht mit Druckerschwärze überkleistert wäre.

Un sot savant est sot, plus sot qu'un ignorant.

P.

Der schlafende Inquisit.

Ein Oberrichter in Irland hielt bey einer Sitzung, wo über einen groben Verbrecher ein Urtheil gefällt werden sollte, vor dem Geschwornengerichte einen so weitläufigen und langweiligen Vortrag, daß alle Beysitzer einnickten und auch der Kerkermeister, der den Verbrecher vorgeführt hatte, entschlummerte.

Einer der Zuhörer, der solches bemerkte und fürchtete, der Verbrecher möchte diesen Umstand zu seinem Vortheile benützen und sich davon schleichen, rief dem Sprecher zu: weckt doch den Kerkermeister auf!

„Das ist nicht nöthig," versetzte der Richter, „der Inquisit schläft so fest, wie sein Wächter."

Fragen und Antworten.

Wie mußt du es anfangen, dir einen guten Ruf zu erwerben? — Wenn du das zu werden strebst, für was du gehalten seyn willst.

Welches ist am allerleichtesten auf der Welt? — Anderen zu rathen, und Andere zu tadeln.

Wie vielerley Trauben tragen die Weinreben? — Dreyerley: die erste heißt Wollust, die andere Trunkenheit, die dritte Unlust.

Welche Leute sind den meisten Urtheilen unterworfen? — Leute, die Häuser an den Weg bauen, Prediger und Schriftsteller.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 14. Salzburg den 15. Februar 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 10,941.

Verordnung des k. k. innerösterreichischen Appellations-Gerichtes.

Zu Folge der mit Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle vom 27. Dezember abhin, über Anlangen der Stadt-Obrigkeit zu Villach, und der daselbstigen Realitäten-Besitzer, eingelangten höchsten Genehmigung, wurden in Erwägung, da die durch das Villacher-Kreisamt verfügte Untersuchung, zur Wiederauffindung des in Verlust gerathenen städtischen Intabulations-Urkundenbuches, ohne Erfolg geblieben ist, sämmtliche Gläubiger, welche in dem Zeitraume vom 15ten März 1783, bis 20. März 1799, grundbüchliche Rechte auf die in dem Villacher-Grundbuche vorkommenden Realitäten erworben haben, aufgefordert, solche binnen einem Jahre, vom 1. April 1819, bis dahin 1820 gerechnet, bey dem Bezirksgerichte der Stadt Villach so gewiß auszuzeigen und auszuweisen, widrigens diejenigen, welche binnen dieser Zeit ihre in dem obgenannten Zeitraume erworbenen, und inzwischen noch nicht erloschenen grundbüchlichen Rechte bey dem Villacher Bezirksgerichte nicht anzeigen, und zur Eintragung in das neuerrichtete Grundbuch gehörig ausweisen, nach Verlauf dieser Frist durch das Ansuchen der Eintragung eines solchen Rechtes in das Grundbuch, nur von der Zeit dieses Ansuchens an, ein grundbüchliches Vorrecht erlangen können.

Welche höchste Anordnung zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gegeben wird.

Klagenfurt den 8. Jäner 1819.

F. Graf v. Enzenberg mpr.,
Präsident.

Raphael Ritter v. Nell,
Vice-Präsident.

Joh. Michael Stesse mpr.,
innerösterr. Appellations-Rath.

Nro. 395.

Circulare.

(Die Errichtung der Leichenkammern betreffend.)

So wie nunmehr die in den k. k. österr. Staaten eingeführte gesetzliche Todtenbeschau auch hier, mit Verordnung vom 1. dieß, Zahl 763, zur gleichmäßigen Vornahme bekannt gemacht worden ist, eben so wird auf Befehl hoher Landes-Regierung vom 9. vorigen Monats, Zahl 1903, auch die gleichmäßige Errichtung der Leichenkammern, so wie sie in der k. k. österr. Monarchie längst anbefohlen sind, den Behörden zur Pflicht gemacht.

Es wird denselben zu dem Ende ein Auszug sämmtlicher hierüber bestehenden Verordnungen, zur Wissenschaft und Nachachtung, mit dem Auftrage mitgetheilt, sogleich die Einleitung zu treffen, daß in Verbindung mit der Beerdigung nach den österr. Sanitäts-Gesetzen, diese Leichenkammern allgemein eingeführet, und über den Fortgang derselben, oder über allenfällige Anstände, vierteljährig, und zwar das erste Mal mit Anfang des künftigen Monats April, jederzeit bis zum 8ten Tag des betreffenden Monats, Bericht anher erstattet werde.

Da es einerseits der ausdrückliche Wille Seiner Majestät ist, daß die Todtenkammern und Wärterswohnungen in allen Pfarreyen nach und nach in der Art errichtet werden, daß nicht nur allein die Gefahr des Begrabens der Scheintodten in Zukunft gänzlich vermieden werde, sondern daß auch in selbe jene Todtenkörper gebracht werden, welche man in ihren Wohnungen bis nach Verlauf von 48 Stunden nach ihrem Absterben, nicht liegen lassen kann, anderer Seits es aber dermal schwer halten wird, solche Kammern und Wohnungen bey jeder Pfarre entweder sogleich auszumitteln, und dem wohlthätigen Zwecke vollends entsprechend zu errichten, oder von Stein zu erbauen, so wird dem Stadtmagistrate und den Landgerichten hiermit aufgetragen, benehmlich mit dem betreffenden Stadt- oder Districts-Physikate und den Pfarren, welche letztere auf hohen Regierungs-Befehl vom erzbischöflichen Konsistorium durch die untersten Dekanate zur Mitwirkung und Verständigung in Kenntniß gesetzt werden, dann in Städten mit dem Bürgermeister und den bürgerlichen Magistrats-Räthen und auf dem Lande mit den Gemeinde-Vorstehern die dem Vorschlage des Magister sanitatis entsprechenden Todtenkammern und Wohnungen entweder auszumitteln und in brauchbaren Stand herzustellen, oder sonst solche von Stein gleichwohl zu erbauen.

Um aber auch alle im Wege stehende Anstände möglichst zu entfernen, und vorzüglich da die Frage mit entstehen wird, aus welchem Fonde, oder, wo dieser entweder mangelt, oder nicht hinreichet, aus welchen Mitteln die Bau- und Reparirungskosten, der Holz- und Lichtbedarf, und die Unterhaltung oder Belohnung des Wächters bestritten werden sollen, so ist dieser Gegenstand zugleich auch mit den betreffenden Administrationen des Kultus und der Kommunen in gemeinschaftliche Berathung zu ziehen, und wird nur erinnert, daß laut Hofkanzley-Dekretes vom 25. July 1811, die Kirchen aus ihrem Vermögen die Kosten zu tragen haben, wenn ihre Kurrentauslagen nicht dadurch leiden, in welchem Falle die Pfarrgemeinde die Kosten tragen muß.

Uebrigens erwartet man sich von sämmtlichen weltlichen und geistlichen Behörden, daß sie sich nachdrucksam die Betreibung der alsbaldigen Einführung dieser heilsamen Anstalt werden angelegen seyn lassen, worüber man der Vorlage entsprechender Resultate in der eben festgesetzten Zeit entgegen sieht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 6. Februar 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Auszug
der bestehenden Verordnungen über die Errichtung der Leichenkammern.

Hof-Reskript, Wien den 31. Jäner 1756.

Kein todter Mensch soll vor Verlauf zwey Mal 24 Stunden, es wäre dann, daß derselbe an den schwarzen Pedetschen, oder an der Pest, gestorben, begraben werden. Anbey wird

1) den gesammten Chyrurgen und Badern verordnet, selbe hätten vor dem Ablauf zwey Mal 24 Stunden eine Erböffnung oder sonstige Dissektion der Körper, bey schwerer Strafe, nicht vorzunehmen. Zum Behufe der Armen aber, so etwa nur ein Zimmer, mithin diese Zeit hindurch keinen Unterbringungs-Ort für die todten Körper haben, soll

2) auf den Gottesäckern eine eigene offene Todtenhütte errichtet, oder wo dieses nicht thunlich wäre, ein dritter Ort ausfindig gemacht werden, um dergleichen todte Körper, die 2 Mal 24 Stunden hindurch, bis zu ihrer Beerdigung, allda aufbehalten werden müssen, vor der Beerdigung beysetzen zu können.

3) Wird auch den Tischlermeistern ernstgemessen, und bey ansonst zu gewarten habender sicherer Verantwortung, anbefohlen, die bey ihnen bestellenden Todtentruhen wohl schliessend zu verfertigen, und solche mit Pech inwendig fleißig zu verrinnen.

4) Solle fürohin kein todter Leichnam mehr we-

der offener noch in der Todtenbahre eingemachter, in den Kirchen ausgesetzet, sondern selber, wenn die zur Beerdigung bestimmte Zeit vorhanden, geraden Weges zur Erde bestättiget werden.

5) Sey in Gegenwart eines todten Leichnams in der Kirche keine Todtenmeß, oder Amt, zu halten, am allermindesten aber

6) an Sonn- und Feyertagen Vormittags (wie es an einigen Orten geschieht), während dem Gottesdienste ein Todter in die Kirche getragen, allda niedergestellet, und in Gegenwart desselben eine Messe oder Amt, für des Abgelebten Seele, gelesen werden, massen solches, an einem Gott geheiligten Tage, wieder alle Ordnung laufet.

Hof-Dekret vom 7. März 1771.

Es sollen auf dem Lande hölzerne Todtenkammern, zur Aufbehaltung der todten Körper, durch die vorgeschriebenen zwey Mal 24 Stunden bis zu ihrer Bestattung, bey jeder Kirche errichtet werden.

Verordnung vom 25. Februar 1797.

Schon im Jahre 1771 wurde durch Hofdekret befohlen, daß bey jeder Kirche geräumige Todtenkammern befindlich seyn sollen, wohin diejenigen todten Körper gebracht werden könnten, welche man in ihren Wohnungen nicht lassen kann, damit sie in diesen Kammern, bis nach Verlauf von 48 Stunden nach ihrem Absterben, liegen bleiben.

Bey einer vorgenommenen Untersuchung dieser Leichenkammern zeigte sich aber, daß sie dasjenige nicht leisten, was man hierdurch zu erreichen die Absicht hatte, und daß es das Nämliche seyn würde, wenn die todten Körper alsogleich nach ihrem Hinscheiden begraben würden, als wenn sie in solchen Kammern liegen.

Um nun die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden können, so viel möglich zu vermeiden, schlug der hiesige Magister sanitatis vor, daß bey jeder Pfarre die Leichenkammern von Stein gebauet, die Fenster mit Drathgittern, die Kammern selbst mit Oefen versehen werden sollen, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht Schein-Todten zu verhindern; auf dem Boden wäre dann eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen, um die Särge darauf stellen zu können. In dieser Kammer müßen diejenigen Leichen, welche man im Hause nicht durch die vorgeschriebenen 48 Stunden behalten kann, mit offenem Sarge beygesetzt, und an ihre Hand eine Schnur befestiget werden, die an einer Glocke hängt, welche in dem Zimmer des nächst anwohnenden befindlich wäre, diese Kammer müßte, im Falle eine Leiche in derselben befindlich ist, zur Nachtezeit beleuchtet seyn, die Thüre des Einganges aber, welche von Aussen zu verschliessen ist, von Innen leicht eröffnet werden können.

Bewogen durch die schreckbare Vorstellung, daß mehrere Schein-Todte, zur grausamsten Marter, lebendig begraben wurden, und auch in Zukunft noch begraben werden könnten, haben Se. Majestät unter dem 22. Dezember 1796 die allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet, daß die Herstellung der Todtenkammern, so wie sie der hiesige Magister sanitatis an Handen läßt, aller Orten zu bewerkstelligen, und den Länderstellen die Weisung zu geben sey, diese Anstalt nach und nach allgemein zu machen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird der Landesstelle zu dem Ende bekannt gemacht, daß sie an allen Orten zur Errichtung solcher Todtenkammern bey den Pfarreyen die nöthige Einleitung zu treffen habe. Ueber den Fortgang dieser Anstalt, oder über dasjenige, was vielleicht hie und da der Ausführung derselben Hindernisse in den Weg stellen sollte, hat Sie Bericht zu erstatten, und die weiteren Verfügungen zu erwarten.

Nach dem Hofkanzley-Dekrete vom 25. July haben die Kirchen aus ihrem Vermögen die Kosten, bey Einsetz- und Todtenkammern, zu tragen, wenn dadurch die Kurrent-Auslagen nichts leiden. In diesem Falle müssen die Kosten von der Pfarrgemeinde getragen werden.

Verordnung vom 30. Dezember 1801.

Nachdem in Erfahrung gebracht wurde, daß die angeordnete Errichtung der Todtenkammern noch nicht überall zum Vollzuge gediehen ist, so haben Seine Majestät gnädigst befohlen, daß die Länderstellen die Einführung dieser heilsamen Anstalt dort, wo selbe noch nicht besteht, mit Nachdruck betreiben, den Seelsorgern insbesondere ihre thätige Mitwirkung hierbey zur Pflicht machen, und wie es ohnehin die höchste Anordnung vom 25. Hornung 1797 vorschreibt, über den Fortgang besagter Anstalt, oder über dasjenige, was vielleicht hie und da der Ausführung derselben Hindernisse in dem Wege stellen sollte, Bericht erstatten, mit dieser Berichts-Erstattung

aber alle Jahre in solange fortfahren sollen, bis diese wohlthätige Anstalt allenthalben nach Thunlichkeit eingeführet seyn wird.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen des gräfl. Hieronymus Lodron'schen Konkursmasse-Verwalters, Johann v. Laufenstein, in die zweyte öffentliche Feilbiethung nachstehender, in die Gantmasse des besagten Herrn Hieronymus Grafen Lodron-Laterano gehörigen Bestandtheile der abgebrannten Primogenitur-Gebäude, da sie auf die erste Ausschreibung vom 19. September vorigen Jahres nicht veräußert werden konnten, als

1) der Brandstätte von dem Ober-Verwaltungsstocke Nr. 513 am Mirabellplatze mit dem rückwärts anliegenden Garten und der mit solchem in Verbindung stehenden Brandstätte der ehemaligen Reitschule, in einem Ausrufspreise zu 580 fl. W. W.

2) der Brandstätte von der Zimmerhütte, des Bauholzlagerplatzes, der kleinen Wagenremise, und des Poststübchens, oberhalb an den Getreidekasten, unterhalb an die Hofwirths-Nebengebäude, dann seitwärts gegen das Mirabell an die Mauer des obern Pallast-Gartens, und an der andern Seite an den Durchgang durch den kleinen Hof stossend, im Ausrufspreise zu 250 fl. W. W., dann

3) jener des obern Flügels des Primogenitur-Pallastes vom sogenannten Lodronbogen bis zum obern Garten, mit Einschluß der drey Weinkeller, des Eiskellers, des Gartens, im Flächen-Inhalte von 2269 □Klafter, und des hierzu gehörenden, mit Quadersteinen ausgesetzten Ziehbrunnens, dann der von diesem abwärts bis gegen die Straße liegenden Gartengebäude, im Ausrufspreise zu 3770 fl. 40 kr. W. W., gewilliget worden.

Da nun zur wiederholten Feilbiethung dieser Objekte der 12. des Monats März laufenden Jahres bestimmt ist; so haben die Kaufslustigen zur Versteigerung des Objektes Nr. 1) an diesem Tage Nachmittags um 3 Uhr, zu jener des Objektes Nr. 2) am nämlichen Tage um 4 Uhr, und zum Verkaufe des Objektes Nr. 3) eine Stunde darauf, nämlich um 5 Uhr Nachmittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und vor selbem ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Es wird hierbey erinnert, daß, wenn benannte Kaufsobjekte auch bey dieser Feilbiethung nicht um den Schätzungswerth, oder darüber, an den Mann gebracht werden können, nach vorläufiger Einberufung der Hypothekargläubiger, die dritte Feilbiethung ausgeschrieben werden wird, übrigens seye Jedermann unbenommen, die nähere Beschreibung der Kaufsobjekte, und die darauf haftenden Lasten und Kaufsbedingnisse entweder bey dem Massevervalter, Johann v. Laufenstein, oder in hierortiger Registratur einzusehen, und Abschriften hiervon zu nehmen.

Salzburg den 9. Jäner 1819.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye über Absterben der Katharina Schuster, verwittweten Tändlerin allhier, in die öffentliche Feilbiethung ihrer hinterlassenen Effekten, bestehend in einigen Silbergeräthschaften, Leibs- und Hauswäsche, weiblichen Kleidungsstücken, Porzellain, Zinn, Kupfer, Messing und anderem Geschirre, dann verschiedener anderer Hauseinrichtung, gewilliget worden.

Da zu dieser Versteigerung der 22. dieses Monats Februar bestimmt ist; so werden die Kaufslustigen aufgefordert, an diesem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem sogenannten Feyertagshause Nr. 227 im zweyten Stocke in der Getreidgasse dahier zu erscheinen, wo dann diese Effekten den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung werden hindangegeben werden.

Salzburg den 6. Februar 1819.

Nro. 133.

Bekanntmachung.

Bey der herannahenden Fastenmesse wird das bestehende Verboth des Tabakrauchens auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auf welchen Markthütten und Waaren-Auslagen sind, zu Jedermanns Wissenschaft in Erinnerung gebracht, widrigen Falls die Uebertreter dieses Verbothes, ohne Rücksicht der Personen, angehalten, und nach Umständen noch besonders von der betreffenden Behörde bestraft werden würden.

K. k. Polizey-Ober-Kommissariat Salzburg den 13. Februar 1819.

Ant. Christian Schramke,
k. k. dirigirender Polizey-Oberkommissär.

Getreide-Versteigerung.

In Folge Weisung der wohlöbl. k. k. obösterreichischen Staats- und Fondsgüter-Administration ddo. 8. d. M., Zahl 612, werden am 19. d. M., Morgens 9 Uhr, auf der Kanzley des unterfertigten Amtes bey 70 Salzburger-Metzen Korn, mittels Versteigerung, veräussert werden.

Von diesem Korn kann aber ein Muster auf dem unterfertigten Amte, oder die ganze Quantität in dem im k. k. Jagdparke zu Hellbrunn befindlichen Oekonomie-Gebäude, besichtiget werden.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Salzburg am 12. Februar 1819.

K. k. österr. Forst- und Jagdamt allda.
v. Koch-Sternfeld, Oberförster.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 29. Jäner bis 12. Februar 1819.)

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 5 Kinder, 2 männlichen und 3 weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Herr Joseph Bernhard, angehender bürgerlicher Schuhmachermeister, aus Wagsberg, k. baier. Ortsgerichtes Kronburg, gebürtig, 41 Jahre alt, mit Frau Anna Kendlinger, bürgerl. Schneidermeisters-Wittwe, 35 Jahre alt. — Ferners: Herr Joseph Hartl, angehender bürgerl. Metzgermeister und Hausbesitzer, 24 Jahre alt, mit Rosalia Mundigler, bürgerl. Metzgermeisters-Tochter von Hallein, 25 Jahre alt. — Gestorben: 3 Kinder, das erste, männlichen Geschlechtes, 2 Jahre, 6 Monat alt, an der Fraise; das zweyte, weiblichen Geschlechtes, 3 Jahre alt, am Lungenbrand; das dritte, 7 Monate alt, an der Fraise. Ferners Elisabetha Bayrin, Zimmermanns-Tochter, ledigen Standes, an der Abzehrung, 41 J. alt.

Pfarre Mülln. Gestorben: Sigmund Zezi, 40, und Friederich Datz, 50 Jahre alt, beyde ledigen Standes, Unpfründner im Bruderhause, an der Auszehrung.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Der hochwürdige Herr Joseph Strobl, Pfarrer zu Oberfuning, der Augsburger-Diözese, an einer eiterigen Lungen-Schwindsucht, 42 Jahre alt. — Philipp Westmayer, Taglöhner, ledigen Standes, an der Lungen-Schwindsucht, 35 Jahre alt.

Gnigl und Aign. Geboren: 4 Kinder, 2 männlichen, 2 weiblichen Geschlechtes. Getraut: Joseph v. Aha, Beständner des Dietrichsteinhofes in Itzling, led. Standes, 40 Jahre alt, mit Maria Matzinger, Holzknechts-Tochter von Mondsee, led. Standes, 40 Jahre alt. Ferners: Junggesell Johann Herbst, angehender Bauer zu Stadelbach in der Fager, 30 Jahre alt, mit Maria Brandtauer, Bäuerin in Stadlbach, erstmalige Wittwe, 34 Jahre alt.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des k. k. Advokaten Trippel, Stellvertreters der Mathias Tschank'schen Konkursmasse, in die öffentliche Feilbiethung des Gant-Anwesens, nämlich

1) des zum St. Leonhard-Gotteshause Mitterfill grundbaren gemauerten, nicht ganz ausgebauten Hauses, nebst einem kleinen Hausgärtl, Frauengarten genannt, im Markte Mitterfill, im Ausrufspreise zu 600 fl. Reichs- oder 500 fl. Wiener Währung;
2) Der personellen Kirschners-Gerechtsame mit Handwerkszeug, im Ausrufswerthe zu 54 fl. Reichs- oder 45 fl. Wiener Währung, und

3) der übrigen geringen, auf 44 fl. Reichswährung geschätzten Fahrnisse, gewilliget worden.

Bedingnisse:

1) Der Käufer des Hauses hat sich über die Kaufsfähigkeit gehörig auszuweisen und den Kaufschilling, 150 fl. R. W., baar zu bezahlen. Ueber die Liegenlassung oder Heimbezahlung des übrigen Kaufspreises ist sich mit den Gläubigern zu benehmen.
2) Der Käufer der Kirschner-Gerechtsame muß nachweisen können, daß er hierzu befähigt sey.
3) Die Kaufs-Ratifikation von Seite der Kreditorschaft wird vorbehalten.

Die Versteigerung des Kaufsgegenstandes Nr. 1 und Nr. 2 wird den 11. März dieses Jahres bey diesem k. k. Landgerichte vorgenommen werden, wo von 8 bis 10 Uhr Vormittags die Anbothe zu Protokoll gegeben werden können. Darnach wird die Licitation durch Auerus angefangen und ordnungsmäßig geendet werden.

Um 2 Uhr Nachmittags werden die Fahrnisse versteigert.

Sollten die benannten Kaufs-Objekte bey dieser Feilbiethung nicht um den Schätzungswerth, oder darüber, verkauft werden können; so wird die zweyte Feilbiethung am 13. April und, nach Umständen, die dritte am 13. May laufenden Jahres auf die bey der ersten bestimmten Weise vorgenommen werden.

Die weiteren Lasten und Bedingnisse können Kaufsliebhaber bey diesem k. k. Landgerichte in Kenntniß bringen.

Schloß Mitterfill den 29. Jäner 1819.

Kais. königl. Landgericht Mitterfill.

Dr. Regulati, Landrichter.

Vermischte Aufsätze.

Rhinoplastik.

Der Verlust der Nase ist ein so schrecklicher Verlust, daß der Herr Geheimerath Gräfe in Berlin — der einzige bis jetzt, der diesen Verlust zu ersetzen weiß — zu den ausgezeichneten Wohlthätern der Menschheit gezählt werden muß. Von ihm ist das merkwürdige Buch unter obigem Titel erschienen, aus welchem wir, was auch Nichtärzte nothwendig interessiren muß, mittheilen wollen.

Seit undenklichen Zeiten bildeten die Braminen nur Nasen aus der Stirnhaut. In jenen Ländern, wo die Nasen so oft abgeschnitten werden, war freylich diese Kunst am nothwendigsten. Vermuthlich kam sie durch die Araber aus dem Orient nach Italien, wo der sicilianische Arzt Branca 1442 sie mit Glück ausübte, und als Geheimniß auf seine Nachkommen vererbte, die, statt der Stirnhaut, sich des Armes bedienten, um den fehlenden Theil der Nase zu ersetzen. Aber 1571 starb der letzte dieser Nachkommen, und erst gegen Ende des 16ten Jahrhunderts brachte Tagliacozzo die Kunst nach seiner Vaterstadt Bologna und hielt sie länger nicht geheim. Leider starb er früh, und mit ihm ging sie fast unter. Der letzte, der diese Operation zu Venedig im Anfange des 17ten Jahrhunderts verrichtete, war Molinetti. Seitdem spotteten die meisten Aerzte darüber, und die medicinische Fakultät zu Paris entschied sogar, sie sey unmöglich. Unsern Tagen war es aufbehalten, theils durch die Engländer, größtentheils aber durch den verdienstvollen Gräfe, die verlorne Kunst wieder aufleben zu sehen. Den ersten Versuch machte er an einem gesunden, noch jungen Manne, der bey Montmartre durch einen Säbelhieb die Nase verloren hatte. Er zuerst vereinte die indische Operationsweise auf der Stirnhaut mit der italienischen aus dem Arme; denn jene bewirkte die Heilung bisweilen schon in 6 Wochen, hinterließ aber jederzeit eine entstellende Stirnnarbe, und die Entblößung des Schädels konnte auch sonst nachtheilige Folgen haben; beyden wurde freylich durch die Letztere ausgewichen, allein der Zweck oft erst nach Verlauf eines Jahres erreicht. Die neue Methode, mit Recht die deutsche genannt, nimmt den Hautlappen aus dem Arme, befestigt ihn aber, nach indischer Weise ohne alle Vorbereitung, unmittelbar an den Nasenstumpf, und bewirkt in 4 bis 6 Wochen eine sichere Heilung ohne Stirnnarbe oder Schädel-Entblößung.

(Hufeland erzählt in seinem Journal, daß reiche, der Nase beraubte Indier, einem armen Teufel auch wohl ein Stück seines Sitzfleisches abzukaufen pflegten, um sich eine Nase daraus

zu schnitzeln. Dieses Stück wurde aber nicht wie die Stirnhaut behandelt — vermuthlich, weil sonst die kranke Nase 6 Wochen lang in einer beschwerlichen Nachbarschaft hätte zubringen müssen — sondern man erhöhte durch Peitschen den Lebens-Prozeß in demjenigen Theile, der zu einer Nase avancirt werden sollte, schnitt ihn dann frisch weg aus dem Hintergesichte und setzte ihn ohne weitere Umstände an das Vordergesicht.)

Hr. Geheimerath Gräfe hat drey merkwürdige Krankengeschichten mitgetheilt u. in Kupferstichen treue Abbildungen dazu geliefert. Bey allen drey Patienten gelang die Operation vollkommen, nur mit dem Unterschiede, daß bey dem ersten, einer Frau, die indische Methode, bey dem zweyten, einem jungen Manne, die italienische, und bey dem dritten, einem jungen Mädchen, die deutsche Methode angewandt wurde. Früher ist geglaubt worden, daß die so ersetzten Nasen durch Kälte sehr leicht wieder absturben; allein der zweyte Fall beweiset unwidersprechlich das Gegentheil; — denn im Jäner 1818 arbeitete dieser Mann mit der neuen Nase bey 14 Grad Kälte in einer offenen Schmiede mit ganz entblößter Nase, ohne alle nachtheilige Folgen.

Die deutsche Methode ist nur anwendbar bey vollkommener, gesunder, nicht schlaffer Armhaut. Die nach dieser Methode behandelte Patientin hieß Auguste Wilhelmine Braun, war 24 Jahre alt, hübsch, aber blaß, schlank und zart, etwas schwächlich, und hatte die Nase durch ein bösartiges Flechtengeschwüre verloren. Das arme Mädchen war hier abgebildet, einmahl, wie sie vor der Operation aussah, und das andere Mahl, wie sie jetzt aussieht. Die neue Nase hat eine sehr gefällige Form und ist der übrigen angenehmen Gesichtsbildung vollkommen entsprechend. Keine Narbe bezeichnet die Stelle, wo sie angesetzt ist, nur ein schwacher, etwas gerötheter Strich, war noch bemerkbar, und auch dieser verlor sich bald ganz.

Gräfe hat seinem Werke noch eine, zur Rhinoplastik gehörige Bandagenlehre beygefügt, nebst genauen Abbildungen aller, zu dieser Operation erforderlichen Dinge, und hat überhaupt alles so deutlich beschrieben, daß wir nicht zweifeln, geschickte Wundärzte werden sich durch dieses Buch in den Stand gesetzt sehen, die Operation gelegenheitlich nachzumachen; auch ist sie bereits zweyen Schülern des Geheimraths Gräfe vollkommen gelungen.

Der Verfasser ist bereits mit fünf verschiedenen Orden geziert, aber den eigentlichen großen Verdienst-Orden hat er durch diese wiedergeborne und sehr verbesserte Erfindung sich selbst verliehen.

An die Sterne.

Auf! vom dunklen Erdenthale,
Auf, mein Geist! und walle
Himmelan,
Die ätherisch hohe Bahn
Zu der goldnen Sternen Halle! —

* * *

Schaue dort die Millionen
Ungemess'ner Sonnen
Hingesät:
In verklärter Majestät
Ihren Schöpfer zu umthronen. —

* * *

Gott! unendlich hehres Wesen,
Gott! vor deinen Größen
Schmelze ich! — !
Groß, im Wurme zeigst Du Dich,
Bist in Welten unermessen! — —

* * *

Herr! du winkst, — und Sonnen wiegen
Sich in tausend Zügen
Ordnungsvoll;
Alles muß von Pol zu Pol
Sich an's eigne Ziel verfügen. —

* * *

Ich, auch ich im Schöpfungs-Alle —
Gott! auch ich durchwalle
Meine Bahn;
Wie ich immer soll und kann; — —
„Gott! doch, heb' mich, wenn ich — falle! —

(Von einem Studirenden.)

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Februar.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	4	6	12 1	72 7	8	6 15	50 2	6	4 5	24 26	—	— —	— —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Hallein	6	197	3 51	752 1	95	2 17	215 —	272	1 36	401 40	6	1 2	6 —
—	9	60	3 56	234 3	98	2 17	221 28	367	1 42	611 40	—	— —	— —
—	11	82	3 55	318 15	40	2 20	91 40	66	1 34	100 50	—	— —	— —
Mauerkirchen (Altheim)	1	140	3 10	443 20	128	1 30	192 —	360	1 10	420 —	—	— —	— —
Obernberg	5	24	2 40	64 —	10	1 30	15 —	20	1 —	20 —	7	— 50	5 50
Ried	1	85	3 7	264 55	40	1 40	66 40	46	— 54	41 24	15	— 45	11 15
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Salzburg	9	320	3 50	1129 52	229	2 6	484 30	357	1 45	624 1	133	— 40	89 45
—	11	199	3 42	737 38	222	2 2	451 20	58	1 33	90 11	151	— 51	128 28
—	13	240	3 48	870 42	204	2 8	452 —	425	1 51	795 2	83	— 53	74 25

Anmerkung. Vom 1. Februar an ist die Berechnung nach österr. Metzen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 15. Salzburg den 19. Februar 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Nro. 1733.

Bekanntmachung.

Bey der herannahenden Fastenmesse wird das bestehende Verboth des Tabakrauchens auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auf welchen Markthütten und Waaren-Auslagen sind, zu Jedermanns Wissenschafe in Erinnerung gebracht, widrigen Falls die Uebertreter dieses Verbothes, ohne Rücksicht der Personen, angehalten, und nach Umständen noch besonders von der betreffenden Behörde bestraft werden würden.

K. k. Polizey-Ober-Kommissariat Salzburg den 13. Februar 1819.

Ant. Christian Schramke,
k. k. dirigirender Polizey-Oberkommissär.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der hiesigen Verwesers-Wittwe, Susanna Schachtner, und des Handelsmannes, Konrad Weizner, als Vormund ihrer zwey minderjährigen Söhne, in die öffentliche Feilbiethung des diesen Pupillen gehörigen dritten Hausbodens im sogenannten Schuhmacher Wisser-Hause Nr. 313 in der Getreidgasse dahier, welcher vorne ein heizbares Zimmer, eine Kammer, einen Alkofen, eine Küche, dann ein gemeinschaftliches Privet, rückwärts zwey heizbare Zimmer, ein Nebengemach, und zwey Küchen, dann zwey Holzlegen, einen Speisekasten, einen Kellerantheil und eine Dachkammer hat, in einem Ausrufspreise zu 1000 fl. Konventionsmünze Wiener Währung, gewilliget und zu dieser Versteigerung der 17. März laufenden Jahres Nachmittags um 3 Uhr bestimmt worden.

Die Kaufslustigen haben daher an diesem Tage und zur bemeldten Stunde bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen und ihre Anbothe daselbst zu Protokoll zu geben. Es wird dabey erinnert, daß im ganzen Hause der Brunnen, die Vorhäuser, die Stiegen und die Dachung, außer den Kammern, kommun seyen; daß der Käufer dieses Hausbodens den vierten Theil in alle Hauptreparationen und in die übrigen gemeinsamen Bürden und Abgaben einzuhalten habe, und daß bezüglich des Abtrittschlauches und der Kloake, so sich in der anstoßenden Lebzelter Thaler'schen Werkstätte befindet, das im Jahre 1791 zwischen den Interessenten getroffene Verständniß bey eintretenden Fällen erfüllet werden müsse. Zum k. k. Rentamte Salzburg ist eine terminliche Steuer pr. 1 fl. 26 kr. 3 ½ pf. Wiener Währung zu entrichten, und dem Meistbiethenden wird zur Pflicht gemacht, die Hälfte des höchsten Anbothes sogleich baar zu erlegen, indem die andere Hälfte, vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung, unter folgenden Bedingnissen auf dem ersten Satze liegen verbleiben kann, daß

a) vom Käufer hierüber ein ordentlicher Schuld-

und Unterpfandsbrief mit der Befugniß zur grundbüchlichen Vormerkung sogleich ausgefertiget,

b) in diesem 5 Proc. Verzinsung stipulirt, und beyderseits vorbehaltene halbjährige Aufkündung ausgedrückt, und daß auch

c) von ihm die weitere Verbindlichkeit in dieser Urkunde ausgedrückt werde, daß dieser Hausboden, so lange das Pupillar-Kapital auf selbem haftet, zur möglichsten Sicherstellung desselben fortan der Brandassekuranz einverleibt bleibe. Salzburg den 19. Jäner 1819.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Einschreiten der Intestat-Erben des verstorbenen Franz Häusler, Konvent-Tafeldeckers im Stifte St. Peter dahier, die öffentliche Versteigerung der zu dessen Nachlaß gehörigen Prätiosen, Leibkleidung, Wäsche, und anderer Haus-Einrichtung, bewilliget, und hierzu der 27te des Monats Februar bestimmt worden.

Die Kaufslustigen haben daher an diesem Tage früh von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 in der Wohnung desselben, im Stifte zu St. Peter, zu erscheinen, woselbst den Meistbiethenden diese Effekten gegen gleich baare Bezahlung werden ausgeantwortet werden.

Salzburg den 30. Jäner 1819.

Wildleder-Verkauf.

Am 1. März dieses Jahres Morgens 9 Uhr wird auf dem unterfertigten Amte einiges größtentheils geib gearbeitetes Wildleder, als: Hirsch-, Wildstück-, Gemse- und Rehedecken, von welch letztern auch einige rau gearbeitet sind, im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräussert, und dasselbe demnach stückweise gegen sogleich baare Bezahlung an die Meistbiethenden hingegeben werden.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Salzburg am 16. Februar 1819.

K. k. österr. Forst- und Jagdamt allda.
v. Koch-Sternfeld, Oberförster.

Verzeichniß
der Prediger in der Domkirche dahier
(während der Fastenzeit im Jahre 1819.)

Am ersten Sonnabende, den 27. Februar: Herr Werigand Rettensteiner, Benediktiner von Michaelbeuern und Pfarrsvikar daselbst.

Am Dienstage, den 2. März: Herr Anton Eisenherr, Koadjutor zu Bigaun.

Am Donnerstage, den 4. März: Herr Aloys Stubhahn, der Zeit Subprior und Direktor Fratrum des Benediktiner-Klosters zu St. Peter dahier.

Am zweyten Sonnabende, den 6. März: Herr Johann Fakund Kroys, Vikariats-Provisor zu Anthering.

Am Dienstage, den 9. März: Herr Sebastian Schwaiger, Koadjutor in Thalgau.

Am Donnerstage, den 11. März: Herr Maximilian Jehndl, Exthealiner und Dom-Beichtvater.

Am dritten Sonnabende, den 13. März: Herr Johann Bonengel, Stadt-Vikar in Hallein.

Am Dienstage, den 16. März: Herr Joseph Mohr, Koadjutor zu Oesterreichisch-Laufen.

Am Donnerstage, den 18. März: Pater Germann Haizmann, Augustiner zu Mülln.

Am vierten Sonnabende, den 20. März: Herr Johann Ernest Staffer, Stadt-Vikar in Hallein.

Am Dienstage, den 23. März: Herr Anton Aloys Prötz, Koadjutor zu Großgmain.

Am Donnerstage, den 25. März: Pater Marzellus Settele, Franziskaner dahier.

Am fünften Sonnabende, den 27. März: Herr Johann Nepomuk Müllauer, Kooperator zu Straßwalchen.

Am Dienstage, den 30. März: Herr Joseph Durneiner, Koadjutor in der Gnigl.

Am Donnerstage, den 1. April: Pater Bonus, der Zeit Kapuziner-Quardian dahier.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Amortisations-Edikt.

In dem dasigen Hypothekenbuche stehet seit 14ten July 1803. für die vier Johann Eßlischen Kinder, ein Schuldbrief pr. 150 fl. R. W. auf dem hofurbaren Stauding-Gütl in Garney vorgemerkt. Da dieses Kapital dem Vorgeben gemäß schon heimbezahlt, der Schuldbrief aber nicht findig ist, so wird der Inhaber desselben, auf Ansuchen der Interessenten, vorgeladen, sich über die ihm dießfalls zustehenden Rechte binnen eines Jahres um so gewisser dahier auszuzeigen, als sonst der Schuldbrief nach Umfluß dieses Termines für kraftlos erklärt werden wird.

Hallein den 22. Jäner 1819.

K. k. Landgericht Hallein.
Strobl, Landgerichts-Verweser.

Anweisung zum Bauen.

Nro. 1. 2. Innerliche Mauerlatt oder Grund-Schwell gemacht, die Ecker und Mitelsäulen bey der Mauerlatten verzapfet und Schraubet, ausgenommen Mittelsäul, Bohrt sie Durch, und zapfet sie Durchstoßend, Bolzig, über die Mauer ausgenommen Grund-Schwellen, wie Durchs Schraubet, und Bolzet sie Durch, Nro. 3. Die Mauerlatten Schwellen ausgenommen, Nro. 4. Die Mauerlatten Schwellen ausgenommen, Nro. 5. Die Mauerlatten ausgenommen und die Nro. 6. Mauerlatten Schwell gebracht an eine Mauer, Nro. 7. Die Mauerlatten ausgenommen, Nro. 8. Die Mauerlatten ausgenommen, Nro. 9. Die Mauerlatten ausgenommen, Nro. 10. Die Mauerlatten ausgenommen.

Verzeichniß.	Anweisung der Gebäuden.				Verfertiget und eingerichtet durch	Jahr der Erfindung.
	Schallen.	Gebäuden Stuben.	Brand-Gerichtet.	Brand-Gerichtet.		
1. Verzeichniß.	Braut-Bader	Adelsleuten Bader	A. J. Wiesenthal		Z. Zwey 1787	
2. Verzeichniß.	beym	beym	beym	beym	12. Augst 1788	
3. Verzeichniß.	Bauschreiber	Bürgers Bader	beym	beym	L. Mayr 1790	
4. Verzeichniß.	Bader Jung	Bader Wilhelm	Bader Wilhelm	Bader Wilhelm	— —	
5. Verzeichniß.	beym	beym	beym	beym	— —	
6. Verzeichniß.	Bauschreiber	beym	beym	beym	— —	
7. Verzeichniß.	Jos. Mayrhof	Leopl. Bader	beym	beym	14. Feb. 1777	
8. Verzeichniß.	beym	beym	beym	beym	14. Nov. 1779	
9. Verzeichniß.	beym	beym	beym	beym	20. Jäner 1782	
10. Verzeichniß.	Joseph Bader	Wund- Bader	A. J. Wiesenthal		30. Jäner 1782	
11. Verzeichniß.	Jos. Kayser	Eine Zeichnet	Bader Kingsbrücke		17. Feb. 1665	
12. Verzeichniß.	Bader Georg	Bader Wilhelm	Bader Wilhelm	Bader Wilhelm	Jos. Schaller	1731
13. Verzeichniß.	beym	beym	beym	Bruckner. Gebrüder Wagleite	Jos. Schaller	1730

Digitized by Google

Verzeichniß der				
Nro.	Charakter,	wohnhaften Ortes,	Stand, Gewerb, Profession,	Verleihungs-Tag der Patente, Diplome, Brevets,
1.	Martin Joh.	Ansbach	K. L. Regierungs-Präsident	12. Februar 1825
2.	Christoph Friedrich	Bayreuth	Kaufmann zu Hof	20. Februar 1825
3.	Conrad Christian Friedrich	Ebrach	Pfarrer	26. Februar 1825
4.	Johann Georg	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
5.	Johann Georg	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
6.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
7.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
8.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
9.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
10.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
11.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
12.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
13.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
14.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
15.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
16.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
17.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
18.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
19.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
20.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
21.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
22.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
23.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
24.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
25.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
26.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
27.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
28.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
29.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
30.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
31.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
32.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
33.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
34.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
35.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
36.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
37.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
38.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
39.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
40.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
41.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
42.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
43.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
44.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
45.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
46.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
47.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
48.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
49.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
50.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
51.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
52.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
53.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
54.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
55.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
56.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
57.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
58.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
59.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
60.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
61.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
62.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
63.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
64.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
65.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
66.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
67.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
68.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
69.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
70.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
71.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
72.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
73.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
74.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
75.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
76.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
77.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
78.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
79.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
80.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
81.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
82.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
83.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
84.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
85.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
86.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
87.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
88.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
89.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
90.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
91.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
92.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
93.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
94.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
95.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
96.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
97.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
98.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
99.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825
100.	Johann Baptist	Ebrach	Schullehrer	26. Februar 1825

Dieß Verzeichniß enthält 100 Nummern.

Kaiserlich-Königliches Landgericht Altenstadt.

Dr. Wagenseil, Landrichter.

C. Privat-Ankündigungen.

Bekanntmachung.

Die Unterzeichneten machen hiermit bekannt, daß sie ihre Handlung mit Leinwand, Tuch, Bettzeug, Strümpfen, Handschuhen, Hüten, Mützen, Schuhen, Stiefeln, Leder, Wachstuch, Tapeten, Spezereien, Eisen, Stahl, Nägeln, Farbematerialien, Glas, Porzellan, Steingut, Bijouterien, Spielwaaren, Galanterie- und Modewaaren, Parfümerien, Kurz- und Schnittwaaren, in Bruck, Lit. A. Nro. 100, aus der Stadt in das Haus Nro. 200 am Markte, verlegt haben, und empfehlen sich zu geneigter Abnahme.

Bruck, den 1. Januar 1825.

Gebrüder Meyer.

Vermischte Aufsätze.

Wort-Räthsel.

Wenn Mond scheint auf die Nacht vor Weihnachten,
Und Schnee ist — nämlich nur — Schnee,
Und Kinder sind Kinder, Alter ist Alter,
Und Jeder will Jemand sein,
Und Jeder will sich freuen, und Jeder will sich ergötzen,
Und Jeder will sich Jemand sein lassen,
Und Jeder will sich Jemand sein machen,
Und Jeder will sich Jemand sein machen lassen,
Und Jeder will sich Jemand sein machen lassen,
Und Jeder will sich Jemand sein machen lass

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches Amts- und Intelligenz-Blatt von Salzburg.

Stück 16. Salzburg den 22. Februar 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 108.

Versteigerungs-Kundmachung.

(Die Veräusserung der kaiserl. königl. Kammeral-Herrschaft Sirning betreffend.)

Zu Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 20. November 1818, wird die in Oesterreich ob der Enns, und zwar in dem Traunkreise, gelegene Staatsherrschaft Sirning, mittelst öffentlicher Versteigerung, unter Vorbehalt der hohen Hofkammer-Ratifikation, an den Meistbiethenden verkauft und die dießfällige Versteigerungs-Tagsatzung auf den 24. März 1819 festgesetzet, an welchem Tage daher die Kaufslustigen im hiesigen Regierungs-Gebäude, im zweyten Stocke im Rathszimmer, sich einzufinden haben, und wobey zum Ankaufe auch alle jene christlichen Käufer, welche zum Besitze landtäflicher Güter der Regel nach nicht fähig sind, zugelassen, auch denselben, wenn sie gedachte Herrschaft unmittelbar vom Staate erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender Linie die Dispens von der Landtafel-Fähigkeit, womit auch die Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte verbunden ist, ertheilet wird. Zu dieser Herrschaft gehören:

A. An Gebäuden:

Das herrschaftliche, ein Stockwerk hohe, eine Meile von der landesfürstlichen Kreisstadt Steyer entlegene Schloß, sammt den darau gebauten Wirthschaftsgebäuden und Dienerswohnung, dann nebstdem noch ein Brannen- und zugleich Garten-Einsetzhaus, so wie die sogenannten zwey Stiftskeller im Stiftshause, welche sich bey dem Verkaufe des letzteren vorbehalten wurden:

B. An Grundstücken:

$2\frac{2}{11}$tl Joch 11 Quadrat-Klafter an Gärten, $35\frac{4}{11}$tel Joch 8 Quadrat-Klafter an Aeckern, $8\frac{3}{11}$tl Joch 4 Quadrat-Klafter an Wiesen, $6\frac{8}{11}$tl Joch 1 Quadrat-Klafter an Waldungen, $\frac{4}{11}$tl Joch 17 Quadrat-Klafter an Teichen, nach der Steuerregulirungs-Ausmaß.

C. Die Grundherrlichkeit

über 143 Unterthanen, nämlich 34 Bauerngüter, 76 Häusler und Gewerbsleute, 30 Ueberländ- oder lediger Grundstücks-Besitzer und 3 Erbrechts-zehend-Unterthanen, welche sämmtlich im Hausruck- und Traunkreise in 16 Pfarreyen und 27 Ortschaften zerstreuet liegen, dann die mit dieser Grundherrlichkeit verbundenen herrschaftlichen Bezüge.

D. Der ganze Groß- und Kleinzehend von 208 Zehendholden.

E. Das Patronatsrecht

über die Pfarren Sirning und Wolfern und das Vogteyrecht über die Pfarre Thanstetten.

Sämmtliche diese Gegenstände und Rechte werden nach Abzug der Auslagen und sonstigen Lasten, in fünfjährigem Durchschnitte, in einem Betrage von 167854 fl. 10 kr. Einhundert Sieben und Sechzig Tausend

Acht Hundert Fünfzig Vier Gulden 10 kr. Konv. Münze W. W. zum Ausrufspreise angenommen, wovon das 10 pCt. Reugeld mit 16785 fl. 25 kr. Sechzehntausend Siebenhundert Achtzig Fünf Gulden 25 kr. Konv. Münze W. W. gleich bey der Versteigerung im Baaren, oder demselben gleichen Banknoten, oder mittelst eines von der k. k. Kammer-Prokuratur geprüften und bewährt befundenen Bürgschafts-Instrumentes, zu erlegen ist; welches Reugeld sodann dem Meistbiethenden in dem angebothenen Kaufschillinge bey dem ersten Zahlungs-Ratum eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach vollendeter Lizitation zurückgestellet wird.

Der Meistbiethende hat ferner, wenn er den angebothenen Kaufschilling nicht sogleich ganz berichtigen wollte, den dritten Theil desselben nach erfolgter Hofkammer-Bestättigung noch vor der Uebergabe der Herrschaft baar zu erlegen; die übrigen zwey Drittheile aber binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Raten abzuführen, und diesen Kaufschillings-Rest bis zur vollständigen Zahlung mit fünf vom Hundert zu verzinsen, auch auf der erkauften Herrschaft auf den ersten Satz landtäflich einverleiben zu lassen, wo jedoch bey allenfälligen mehreren gleichen Meist-Anbothen derjenige den Vorzug erhalten würde, welcher den Kaufschilling entweder sogleich ganz, oder etwa in kürzeren Zeitfristen, zahlen zu wollen sich erkläret.

Die sonstigen näheren Verkaufs-Bedingnisse, dann die genauere Beschreibung, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise, können übrigens vom heutigen Tage an zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, oder bey dem k. k. Fiskalamte, oder bey der k. k. Staatsgüter-Administration allhier eingesehen werden. Linz am 31. Dezember 1818.

Von der k. k. österr. ob der ennsischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.

Johann Freyh. v. Stiebar.
k. k. Regierungs-Sekretär.

Kundmachung

der am 15. März 1819 zur öffentlichen Verkaufs-Versteigerung bestimmten, zum Bankal-Fonde gehörigen, im Judenburger Kreise gelegenen Bankal-Gült und des Dominikal-Waldamtes Großpirkach.

Der von dem k. k. steyermärkisch-kärnthnerischen Gubernium unter dem 16. März 1818 erlassenen vorläufigen allgemeinen Kundmachung gemäß, und in Folge einer eingelangten besonderen hohen Hofkammer-Präsidial-Weisung d. d. 22. September 1818, wird die zum k. k. Bankal-Fonde bisherige Gült und das Dominikal-Waldamt Großpirkach am 15. März 1819 Vormittags um 10 Uhr in der k. k. Burg, und zwar in dem Gubernialraths-Saale zu Grätz, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgebothen werden.

Die k. k. Bankal-Gült, Dominikal-Großpirkach-Wald genannt, liegt in der oberen Steyermark im Judenburger Kreise, eine kleine Stunde von der Kreisstadt Judenburg entfernt, längs dem Murstrome in einer schönen Ebene, bestehet aus einem mit Fichten und Tannen bewachsenen Waldgrunde von mittlerer Gleba, im Flächeninhalte von 173 Jochen, wozu vormals, als der ganze Pirkach-Wald noch zur einst in Judenburg bestandenen herzoglichen Residenz als Thiergarten gehörte, bis zum Jahre 1790 auch der anliegende größere Theil von 226 Jochen, 320 Quadrat-Klafter, zusammen 399 Joch, 320 Quadrat-Klafter ein Ganzes ausmachte, welche 226 Joch 320 Quadrat-Klafter aber zur Hebung aller was immer Namen haben mögens den Servitute-Ansprüche der vier benachbarten Dörfer unter dieselben in 51 Theile zerstückt, und dadurch die nunmehr zum Kaufe feilgebothen werdenden Ein Hundert siebenzig und drey Joche Waldung von aller Dienstbarkeit frey gemacht worden sind.

Bestandtheile an anderen Grundstücken und Gebäuden:

Da weder Aecker, Wiesen, noch Hutweiden, sondern einzig und allein nur die oben erwähnten stockrechtlichen Dominikal Waldgründe von 173 Jochen, welche erst im Jahre 1816 von einem k. k. Distrikts-Förster geometrisch aufgenommen und mappirt wurden — vorhanden sind, so bestehet bey diesem Dominikal-Waldamte auch kein wie immer geartetes Gebäude.

An Dominikal-Nutzungen von Unterthanen:

a) Die in 90 fl. 37 kr. W. W. bestehenden Dominikalgaben bey dieser Gült, worunter 8 kr. W. W. für ein eingetheiltes Laudemium auch mitbegriffen sind, haben ihre Entstehung im Jahre 1790 erhalten, wo auf jedes Joch der an 51 Theilnehmer zerstückten Waldung 24 kr. W. W. als Dominikalgabe gelegt, und in der

Fünf Hochbewaffnete hat zu sprengen, Sprengen, und zwar: Hochbewaffneter Nr. 1 Sprengen, Hochbewaffneter Nr. 2 Sprengen, Hochbewaffneter Nr. 3 Sprengen, Hochbewaffneter Nr. 4 Sprengen, Hochbewaffneter Nr. 5 Sprengen.

6) Die unterschriftsberechtigte Behörde ist von Personalveränderungen, welche in ihrem Personalstande eintreten, sogleich in Kenntniß zu setzen, und muß bei Ertheilung neuer Unterschriften die Anzeige gemacht werden, daß die früheren ungültig geworden seien.

Ueber die heutigen Tagesbefehle, sowie über die Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen, Auszeichnungen, Pensionirungen, Todesfälle, etc. werden wir Gelegenheit und Stoff genug haben, Ihnen für die nächsten acht Tage Bericht zu erstatten.

Die Instruktion ist und wird bekanntlich vom Kriegsrathe Sprengen, Kriegsrath Sprengen, Kriegsrath Sprengen und Kriegsrath Sprengen, Kriegsrath Sprengen und Kriegsrath Sprengen, dann Kriegsrath Sprengen und Kriegsrath Sprengen, Kriegsrath Sprengen und Kriegsrath Sprengen, Kriegsrath Sprengen und Kriegsrath Sprengen,

Vormittags um 10 Uhr, in dem Rathssaale des hiesigen Gubernialgebäudes in Gemäßheit des hohen Hofkanzley-Dekretes vom 26. März v. J. durch eine eigene Gubernial-Kommission vorgenommen, dabey als Ausrufspreis der auf Konventions-Münze reduzirte Durchschnitt des reinen Erträgnisses vom Jahre 1816, 1817 und 1818 pl. 24,556 fl. 53 kr., nach dem bestehenden Kurse von 250 fl., mit 9822 fl. 21 kr. Konv. Münze angenommen, und der Pacht dieses Gefälls an den meistbiethenden, verläßlichen und vermöglichen Mann, von dessen Fürgange sich das Emporbringen des Versendungsgeschäftes mit Grunde wird erwarten lassen, mit dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung gegen nachstehende Bedingnisse überlassen werden wird:

1tens. Die Stadt Egerer Gemeinde verpachtet auf 10 nach einander folgende Jahre, vom 1. Jäner 1819 bis 31. Dezember 1829, das Recht, das Mineralwasser aus den ihr gehörigen Quellen am Franzensbrunnen auf die Art zu verschleissen, und an die Abnehmer zu versenden, wie dieses Recht bisher von ihr selbst ausgeübet worden ist.

Sollte die Hauptquelle, aus welcher das Wasser zum Verschleisse geschöpft wird, wider alles Vermuthen versiegen, sich vermindern, und anderwärts sich bilden, so wird deren Benützung, zum Behufe des Wasserverschleisses, dem Pächter allein zustehen, wie denn überhaupt Niemanden Anderen, als ihm, der Verschleiß des Wassers aus was immer für einer, der Gemeinde gehörigen Quelle, gestattet seyn wird, wo jedoch in dem Falle, daß durch einen Elementarzufall, die dem Pächter zur Benützung von Zeit zu Zeit überlassenen Quellen, entweder ganz versiegen, oder die Bestandtheile des Mineralwassers sich bis zu dem Grade vermindern sollten, daß dieses Wasser nach dem Erkenntnisse der Aerzte zur Versendung gar nicht mehr tauglich befunden werden sollte, der Pachtvertrag erlöscht, ohne daß der Pächter irgend einen Ersatz oder Entschädigung an der Gemeinde anzusprechen, berechtiget seyn soll.

2tens. Muß sich der Pächter über seine merkantilischen Kenntnisse, seinen sittlichen und soliden Karakter, und den Besitz eines zu der diesfälligen Pachtunternehmung hinreichenden und disponibeln Vermögens gehörig ausweisen.

3tens. Wird dem Pächter zu seinem Gebrauche das ganze Faktoreygebäude, mit Einbegriff des sogenannten Experimentir-Zimmers, sammt der darneben stehenden Schupfe, inventarisch übergeben werden. Dieses ganz neue Gebäude, so wie die Schupfe, hat der Pächter im guten Stande zu erhalten, und die erforderlichen Reparationen hat er aus Eigenem zu bestreiten. Er darf an diesen Gebäuden ohne Bewilligung des Magistrats keine Aenderung vornehmen, und bey Ausgang der Pachtung für die etwa gemachten Verbesserungen dieser Gebäude keine Vergütung von der Gemeinde ansprechen.

Nach geendigtem Pachte soll der Pächter die obengedachten Gebäude in dem nämlichen Stande, wie er sie erhalten hat, an die Gemeinde wieder übergeben. Er muß für alle Beschädigung derselben durch Feuer haften, ausser er könnte rechtsbestehend erweisen, daß das Feuer durch Blitzstrahl, fremde bösartige Anlegung, feindlichen Einbruch, oder durch Verbreitung aus der Nachbarschaft, ohne seine oder seiner Leute Schuld, entstanden ist, in welchen vier Fällen die Gemeinde den Schaden zu tragen hat. Er muß auch für alle andere Beschädigungen dieser Gebäude, die aus seiner oder seiner Leute Schuld entstanden sind, haften, und nur die durch Elementarwirkungen und feindliche Verheerungen entstandenen Zufälle können ihn von dieser Haftung entbinden.

In Bezug auf den Verschleiß und die Versendung des Wassers gehen alle wie immer gearteten Zufälle dem Pächter allein zur Last, und er darf hierwegen gar keine Vergütung ansprechen.

Ausser den obgedachten Gebäuden wird,

4tens. dem Pächter die dermalige Wohnung des Brunnen-Inspektors, und jene des Dr. Lantner in dem städtischen Gemeindehause, gegen einen besonders zu entrichtenden, von dem Egerer Magistrate zu bestimmenden angemessenen Zins, für die Pachtdauer überlassen.

5tens. Soll allen Kurgästen, so wie den Egerer Stadt- und Landbewohnern zur Kur, und den beyden Letzteren auch zum eigenen häuslichen Gebrauche, unentgeltlich gestattet seyn, das Wasser aus der Hauptquelle, wenn die Trinkzeit für die Kurgäste vorüber ist, zu schöpfen, und solches in Flaschen oder Krüge zu füllen.

Das Trinken an der Quelle selbst ist allen Menschen zu jeder Zeit erlaubt; doch darf Niemand einiges Wasser zum Verschleisse beziehen, auch darf sich Niemand der Krüge, oder Flaschen, welche von dem Pächter zur Versendung gebraucht werden, zur Füllung des Wassers für seinen ei-

genen Gebrauch bedienen; endlich darf während der Kurzeit, und so lange die Wasserversendung dauert, aus der Haupt- oder Trinkquelle kein Wasser zu den Bädern geschöpfet werden. Uebrigens bleibt die Benützung der Trinkquelle, ausser dem Gebrauche, welchen der Pächter zum Behufe des Wasserverschleißes davon zu machen berechtiget ist, ganz der Disposition der Gemeinde vorbehalten.

6tens. Der Pächter ist schuldig, jede, sowohl große, als kleine Wasserbestellung, sammt der Fracht so schleunig als möglich zu besorgen, auch muß er für die vorsichtige Einfüllung des Wassers, für die gute Beschaffenheit der Krüge oder Flaschen und der Korcke, für die Verkittung, die Emballage, und überhaupt für die Erhaltung der Kraft des versendeten Wassers besorgt seyn. Er ist verpflichtet dem Brunnen-Arzte und dem Magistrate zu jeder Zeit die Untersuchung über die Befolgung der vorstehenden Verbindlichkeiten zu gestatten, und es darf keine Versendung ohne das Zeugniß des Brunnen-Arztes, daß das Wasser gehörig konditionirt ist, geschehen.

7tens. Soll der Pächter berechtiget seyn, die Preise des Wassers von Zeit zu Zeit selbst, jedoch dergestalt zu bestimmen, daß diese Bestimmung dem Verschleisse nicht abträglich sey. Diese Preisbestimmung muß alle Jahre durch die öffentlichen Zeitungsblätter und gedruckte Nachrichten kund gemacht, zuvor aber der Landesstelle mittels des Egerer Magistrates und Elbogner Kreisamtes angezeigt werden, welcher das Recht vorbehalten ist, die Preise, wenn sie wider besseres Vermuthen überspannt worden wären, verhältnißmäßig herabzusetzen.

8tens. Werden dem Pächter die Korrespondenzbücher und Addressen jener Kundschaften und Verleger, welche das Mineralwasser seither abgenommen haben, ausgefolgt werden; dagegen auch der Pächter, nach ausgegangener Pachtzeit, die ihm mitgetheilten Korrespondenz- und Addressenbücher der Stadtgemeinde zurück, und eben so auch seine eigenen Korrespondenz- und Addressenbücher zu übergeben schuldig seyn soll.

9tens. Während der Kurzeit muß das Füllen der Krüge und Flaschen zu der gewöhnlichen Trinkzeit, nämlich von 5 bis 9 Uhr Morgens, unterbleiben; den Badegästen darf jedoch auch während der Füllungsstunden das Trinken aus der Quelle nicht versagt werden. Nach geschehener Füllung muß der Brunnen-Tempel auf Kosten des Pächters gekehrt, gesäubert, und reingehalten werden.

10tens. Die Vorräthe an Flaschen, Kisten, Stroh, Pech, Kohlen, brauchbaren Korkstöpseln, und überhaupt alle Material-Vorräthe und Werkzeuge, werden dem Pächter als ein Fundus instructus inventarisch gegen dem übergeben werden, daß er der Gemeinde hiervon am Ende der Pachtzeit eben so viel in guter Qualität in natura zurückgebe. Den Abgang in quanto et quali soll die Gemeinde auf des Pächters Unkosten beyzuschaffen berechtiget seyn. Das Erkenntniß über die angebliche Unbrauchbarkeit der vom Pächter zurückgestellten Vorräthe oder Werkzeuge soll dem Kreisamte zustehen. Auch wird der Pächter verpflichtet, die Verträge zu halten, welche die Gemeinde wegen Ablieferung der Flaschen, Kisten und des Strohes, zum Gebrauche für die 1819jährige Mineralwasser-Versendung, eingegangen ist, und derselbe tritt dießfalls ganz in die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde.

Dagegen werden auch dem Pächter

11tens bey der Abtretung vom Pachte alle über den zurückgelassenen Fundus instructus vorräthigen Materialien und Werkzeuge, so fern sie zum Verschleisse und zur Versendung des Wassers erforderlich und tauglich sind, in den bey der Zurücknahme bestehenden Verkaufspreisen abgelöst werden.

12tens. Dem Pächter steht es frey, das zu dem Verschleißgeschäfte erforderliche Personal selbst anzustellen oder zu entlassen; er ist jedoch schuldig, während der Kurzeit alle Morgen vor 5 Uhr bey der Faktorey und bey dem Brunnen sauber kehren, und durch seine Dienstleute, von welchen während der Kurzeit immer einer bey der Quelle anwesend seyn muß, den Kurgästen das Wasser mit Anstand abreichen zu lassen, ohne daß seine Dienstleute dafür von einem Kurgaste eine Bezahlung zu fordern berechtiget sind.

13tens. Den Pachtschilling hat der Pächter in vierteljährigen antizipativen Raten in dem bey jeder Verfallsfrist kursirenden Gelde, und zwar im Nennwerthe Gulden für Gulden, es möge was immer für eine Veränderung mit dem jetzt oder künftig kursirenden Gelde vorgehen, an die Egerer Gemeinde-Kassa unweigerlich zu entrichten.

14tens. Zur Sicherstellung der Egerer Gemeinde muß der Pächter eine dem zweyjährigen Pachtzinsbetrage und dem Werthe der über-

nommenen Klagebefugnis sich kennzeichnet, ergiebt sich aus dem Gesagten. Jene, eine persönliche Interessenbeziehung voraussetzende Klagebefugnis ist der Ausgestaltung des Eigentums-Verhältnisses fremd. Sie ist ebenso wenig Bestandteil des Eigentums, wie die Verfügungsbefugnis darüber. Insbesondere, wo die Sache im Besitze eines Dritten sich befindet, ist die Klagebefugnis nicht aus dem Eigentum, sondern aus dem Besitze abzuleiten. Die erste Aufgabe, mit welcher die Theorie der Klagebefugnis sich auseinanderzusetzen hat, ist die Feststellung ihrer Grundlagen. Diese bestehen in dem Verhältnisse, welches zwischen dem Klagenden und dem Gegenstande besteht, auf welchen sich die Klage bezieht. Dieses Verhältnis ist ein doppeltes. Es kann ein solches sein, welches dem Kläger ein Recht auf den Gegenstand beilegt, und das wir deshalb dingliches Interesse nennen, oder es kann ein solches sein, welches dem Kläger ein Recht gegen einen Dritten auf Leistung in Ansehung des Gegenstandes giebt, und das wir deshalb persönliches Interesse nennen. Das dingliche Interesse ist entweder ein Eigentums- oder ein Besitzinteresse, das persönliche Interesse ein Forderungs- oder ein Gewährsinteresse. Das Eigentumsinteresse ist das Interesse, welches der Eigentümer an der Sache hat, das Besitzinteresse das Interesse, welches der Besitzer an der Sache hat, das Forderungsinteresse das Interesse, welches der Gläubiger an der Leistung hat, das Gewährsinteresse das Interesse, welches der Gewährsmann an der Gewährleistung hat. Das Eigentumsinteresse ist das Interesse, welches der Eigentümer an der Sache hat, das Besitzinteresse das Interesse, welches der Besitzer an der Sache hat, das Forderungsinteresse das Interesse, welches der Gläubiger an der Leistung hat, das Gewährsinteresse das Interesse, welches der Gewährsmann an der Gewährleistung hat. Das Eigentumsinteresse ist das Interesse, welches der Eigentümer an der Sache hat, das Besitzinteresse das Interesse, welches der Besitzer an der Sache hat, das Forderungsinteresse das Interesse, welches der Gläubiger an der Leistung hat, das Gewährsinteresse das Interesse, welches der Gewährsmann an der Gewährleistung hat.

Das Eigentumsinteresse ist das Interesse, welches der Eigentümer an der Sache hat, das Besitzinteresse das Interesse, welches der Besitzer an der Sache hat, das Forderungsinteresse das Interesse, welches der Gläubiger an der Leistung hat, das Gewährsinteresse das Interesse, welches der Gewährsmann an der Gewährleistung hat. Das Eigentumsinteresse ist das Interesse, welches der Eigentümer an der Sache hat, das Besitzinteresse das Interesse, welches der Besitzer an der Sache hat, das Forderungsinteresse das Interesse, welches der Gläubiger an der Leistung hat, das Gewährsinteresse das Interesse, welches der Gewährsmann an der Gewährleistung hat.

Das Eigentumsinteresse ist das Interesse, welches der Eigentümer an der Sache hat, das Besitzinteresse das Interesse, welches der Besitzer an der Sache hat, das Forderungsinteresse das Interesse, welches der Gläubiger an der Leistung hat, das Gewährsinteresse das Interesse, welches der Gewährsmann an der Gewährleistung hat. Das Eigentumsinteresse ist das Interesse, welches der Eigentümer an der Sache hat, das Besitzinteresse das Interesse, welches der Besitzer an der Sache hat, das Forderungsinteresse das Interesse, welches der Gläubiger an der Leistung hat, das Gewährsinteresse das Interesse, welches der Gewährsmann an der Gewährleistung hat.

22tens. Wird der k. k. Hofkanzley die Bestätigung des Verpachtungs-Aktes vorbehalten, und der Pächter soll gleich durch die Unterzeichnung des Lizitations-Protokolls, die verpachtende Stadt-Gemeinde aber erst nach erfolgter Hofbestättigung rechtlich verbunden seyn. Endlich

23tens. Ist der Pächter zur Bestreitung der mit der Ausfertigung des einen Kontraktspaare und des Kautions-Instrumentes, dann der mit der Verbücherung des letzteren verbundenen Stempel und Auslagen verpflichtet.

Uebrigens stehet es jedem Pachtlustigen frey, die dießfälligen Rechnungen und die sonstigen Behelfe, die auf diese Pachtungen einen näheren Bezug haben, bey dem Egerer Magistrate jedes Mal einzusehen.

Prag am 15. Jäner 1819.

Franz Graf v. Kolowrat,
Oberstburggraf und k. k. Gubernial-Präsident.

Peter Ritter v. Mertens,
k. k. Gubernial-Vice-Präsident.

Franz Seebald,
k. k. Gubernial-Rath.

Nachricht

von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

(Die Religions-Fondsherrschaft Hrachowteinitz wird feilgebothen.)

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekrets vom 9. l. M. wird die Religionsfondsherrschaft Hrachowteinitz am 14. April 1819 in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernialsitzungssaale öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im Chrudimer Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 163187 fl. 28 kr. in Konv. Münze bestimmt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind folgende:

1) Ein unterthäniges Städtchen, zwölf Rustikal- und zwey Dominikal-Dörfer, welche an Urbarial-Abgaben und

Häuserzinsen	. . . . .	658 fl.	49 kr.
an Fleischbankzinsen	. . . . .	12 "	— "
an Zins von den Schmidten	. .	21 "	— "
an Zins von den Backöfen	. . .	12 "	— "
und an Zins von den Kramläden	.	24 "	40 "

entrichten.

2) Ein Mayerhof im Orte Hrachowteinitz; dieser enthält:

515	Metzen	13	m. Aecker.
43	"	12	m. Wiesen.
30	"	10	m. Gärten.
82	"	8	m. Hutwaiden.
24	"	3	m. Teuche.

Von diesen theils bis Ende Oktober 1819 verpachteten, theils den Beamten zum Genusse überlassenen Gründen werden dermal an Zins entrichtet:

im Gelde	. . . .	3287 fl.	22 kr.
an Waitzen	. . .	45 Mtz.	3 ½ m.
" Korn	. . . .	21 "	3 ½ "
" Gerste	. . . .	45 "	3 ½ "
" Haber	. . . .	21 "	5 m.
" Heu	. . . . .	18 Ctn.	80 Pf.

Die übrigen Mayerhöfe sind in Erbpacht hintangegeben, und die Erbgrundzinse betragen 4988 fl. 46 ½ kr. jährlich.

3) Die Naturalrobot ist auf immerwährende Zeiten gegen einen jährlichen Kanon von 3103 fl. 50 ¼ kr. abgelöst.

4) Ein Bräuhaus, worin 21 Faß Bier in vollem Gusse erzeugt werden. Zur Bierabnahme sind 9 eingekaufte Wirthshäuser mit, und 6 ohne Zwang vorhanden, von welch ersteren 211 fl. an emphitevtischen Zins gezahlt werden, und 2 der Landemial-Entrichtung bey Besitz-Veränderungen unterliegen.

5) Ein gegen jährlichen Zins von 250 fl. emphitevtisch verkauftes Branntweinhaus.

6) Eine gegen jährlichen Zins von 133 fl. zeitlich verpachtete Weinschankgerechtigkeit.

7) Vier eingekaufte Mahl- und eine Bretsägmühle, von welchen 394 fl. 21 kr. an emphitevtischen Zins entrichtet werden.

8) An Waldungen 2772 $\frac{3}{15}$ Metzen.

9) Eine Kalk- und Ziegelbrennerey.

10) Ein Schlößel, welches zum Theile von dem Verwalter bewohnt wird.

11) Drey Kirchen, zwey Pfarreyen, und zwey Schulen.

12) Das Patronatsrecht.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 16319 fl. in Konv. Münze als Reugeld bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kammerprokuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsakte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte, oder sicher gestellte

Reugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne Weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschlusse der Lizitations-Verhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft, baar erlegt werden, dagegen werden zum Erlage der letzten zwey Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

Bey gleichem Kaufschillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steigerungs-Tagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bey der k. k. Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen.

Prag am 17. Jäner 1819.

Nachricht

von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

(Die Studienfondsherrschaft Tuchomierzitz wird feilgebothen.)

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekrets vom 23. Sept. v. J. wird die Studienfondsherrschaft Tuchomierzitz am 21. April 1819 in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernialsitzungssaale öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im Rakonitzer Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 169,036 fl. 22 kr. in Konventionsmünze bestimmt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind:

1) Fünfzehn Dörfer, welche an Urbarialgaben und Hauszinsen 805 fl. 30 kr., und an Fleischbankzins 7 fl. 10 kr. jährlich entrichten.

2) Von den vorhandenen Teichgründen werden 123⅛ nied. österr. Metzen als Aecker, und 1097 als Hutweiden benützt, und sind zum großen Theile bis Ende Oktober 1819 gegen einen jährlichen Zins von 996 fl. 36 kr. verpachtet. Eben so sind auf verschiedene Zeit-Perioden 65⅓ Metzen Teichgründe gegen einen jährlichen Zins von 713 fl. 15 kr. verpachtet, dagegen 4 Metzen 1 m. in eigener Regie befindlich, und 34⅓ Metzen Gärten den Beamten zum Genuße zugetheilt. Die übrigen Mayerhöfe sind erbpächtlich vertheilt, und der jährliche Erbgrundzins beträgt 9249 fl. 24 kr.

3) Die Natural-Robot ist auf immerwährende Zeiten gegen einen jährlichen Kanon von 2262 fl. 15 kr., und die Verbindlichkeit, der Obrigkeit alle Zug- und Handarbeit, und die Bothengänge, gegen den kontraktmässigen Lohn zu verrichten, reluirt.

4) Ein Bräuhaus, worin zwanzig Faß Bier in vollem Guße gebrauet werden können. Zur Bier-Abnahme sind drey eingekaufte Wirthshäuser und acht Bierschanken vorhanden. Der emphitevtische Zins von ersteren beträgt 57 fl.

5) Dreyzehn eingekaufte Mahlmühlen, die an Mahl- und Schweinmastzins 416 fl. 45 kr. jährlich entrichten.

6) An Waldungen sind in eigener Regie 478 Joch, 273 □ Kl.

7) Zwey bedeutende Kalkbrüche und ein Bausteinbruch.

8) Ein obrigkeitliches Schloß.

9) Vier Kirchen, eine Lokalie und zwey Schulen.

10) Das Patronatsrecht.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 16,904 fl. in Konv. Münze, als Reugeld, bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder hierüber eine, von der k. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene, Sicherstellungs-Akte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Reugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Ausserdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschlusse der Lizitations-Verhandlung zurückgestellet werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufs Aktes und noch vor der wirklichen Uebergabe der

Herrschaft baar erlegt werden, dagegen werden zum Erlage der zwey letzten Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

Bey gleichem Kaufschillings-Anbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steigerungstagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kaufslustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bey der k. k. Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen.

Prag den 21. Jäner 1819.

Nro. 2577.

Kundmachung.

Nachdem vermöge allerhöchster Entschliessung und der darüber eingelangten hohen Hofkanzley-Verordnung vom 14., Empfang den 8. d. M., die Stelle eines Regierungs-Rathes und Protomedicus, mit dem systemisirten Gehalte jährlicher 2000 fl., bey der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung in Erledigung gekommen ist, so wird hiermit zur Wiederbesetzung dieser Stelle ein Konkurs bis zum letzten März 1819 ausgeschrieben.

Die sich hierum Bewerbenden haben daher bis zu diesem Termine ihre mit den erforderlichen Zeugnissen und Behelfen belegten Gesuche bey dieser k. k. Landes-Regierung zu überreichen.

Linz am 9. Februar 1819.

Alois Edler v. Schwinghaimb,
k. k. Regierungs-Sekretär.

Nro. 1491.

Kundmachung.

Die hohe Landesstelle hat in Folge höchsten Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 3ten dieses Monats und Jahres zu eröffnen geruhet, daß die Entrichtung der Stadt- und Pflastermauth, dann der Schiffsgebühren, in der Stadt Salzburg vom 1. März dieses Jahres angefangen in Konventions-Münze, nach dem zwanzig Gulden Fuße, in den im dießfälligen Tariffe festgesetzten Beträgen, zu geschehen habe.

Welches in Gemäßheit hohen Regierungs-Dekretes vom 8., Empfang 13. dieses Monats, Zahl 2296, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg,
den 17. Februar 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer,
Regierungsrath und Kreishauptmann,
Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Nro. $\frac{193}{73}$.

Bekanntmachung.

Bey der herannahenden Fastenmesse wird das bestehende Verboth des Tabakrauchens auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auf welchen Markthütten und Waaren-Auslagen sind, zu Jedermanns Wissenschaft in Erinnerung gebracht, widrigen Falls die Uebertreter dieses Verbothes, ohne Rücksicht der Personen, angehalten, und nach Umständen noch besonders von der betreffenden Behörde bestraft werden würden.

K. k. Polizey-Ober-Kommissariat
Salzburg den 13. Februar 1819.

Ant. Christian Schramke,
k. k. dirigirender Polizey-Oberkommissär.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der hiesigen Verwesers-Wittwe, Susanna Schachtner, und des Handelsmannes, Konrad Weizner, als Vormund ihrer zwey minderjährigen Söhne, in die öffentliche Feilbiethung des diesen Pupillen gehörigen dritten Hausbodens im sogenannten Schuhmacher Wisser-Hause Nr. 313 in der Getreid-

gasse dahier, welcher vorne ein heitzbares Zimmer, eine Kammer, einen Alkofen, eine Küche, dann ein gemeinschaftliches Privet, rückwärts zwey heitzbare Zimmer, ein Nebengemach, und zwey Küchen, dann zwey Holzlegen, einen Speisekästen, einen Kellerantheil und eine Dachkammer hat, in einem Ausrufspreise zu 1000 fl. Konventionsmünze Wiener Währung, gewilliget und zu dieser Versteigerung der 17. März laufenden Jahres Nachmittags um 3 Uhr bestimmt worden.

Die Kaufslustigen haben daher an diesem Tage und zur bemeldten Stunde bey diesem k.k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen und ihre Anbothe daselbst zu Protokoll zu geben. Es wird dabey erinnert, daß im ganzen Hause der Brunnen, die Vorhäuser, die Stiegen und die Dachung, außer den Kammern, kommun seyen; daß der Käufer dieses Hausbodens den vierten Theil in alle Hauptreparationen und in die übrigen gemeinsamen Bürden und Abgaben einzuhalten habe, und daß bezüglich des Abtrittschlauches und der Kloake, so sich in der anstoßenden Lebzelter Thaler'schen Werkstätte befindet, das im Jahre 1791 zwischen den Interessenten getroffene Verständniß bey eintretenden Fällen erfüllet werden müße. Zum k.k. Rentamte Salzburg ist eine terminliche Steuer pr. 1 fl. 26 kr. 3 ½ pf. Wiener Währung zu entrichten, und dem Meistbiethenden wird zur Pflicht gemacht, die Hälfte des höchsten Anbothes sogleich baar zu erlegen, indem die andere Hälfte, vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung, unter folgenden Bedingnissen auf dem ersten Satze liegen verbleiben kann, daß

a) vom Käufer hierüber ein ordentlicher Schuld- und Unterpfandsbrief mit der Befugniß zur grundbüchlichen Vormerkung sogleich ausgefertiget,

b) in diesem 5 Proc. Verzinsung stipulirt, und beyderseits vorbehaltene halbjährige Aufkündung ausgedrückt, und daß auch

c) von ihm die weitere Verbindlichkeit in dieser Urkunde ausgedrückt werde, daß dieser Hausboden, so lange das Pupillar-Kapital auf selbem haftet, zur möglichsten Sicherstellung desselben fortan der Brandassekuranz einverleibt bleibe. Salzburg den 19. Jäner 1819.

Wildleder-Verkauf.

Am 1. März dieses Jahres Morgens 9 Uhr wird auf dem unterfertigten Amte einiges größtentheils gelb gearbeitetes Wildleder, als: Hirsch-, Wildstück-, Gemse- und Rehedecken, von welch letztern auch einige rauh gearbeitet sind, im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußert, und dasselbe demnach stückweise gegen sogleich baare Bezahlung an die Meistbiethenden hingegeben werden.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Salzburg am 16. Februar 1819.

K.k. österr. Forst- und Jagdamt allda.
v. Koch-Sternfeld, Oberförster.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 12. bis 19. Februar 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 6 Kinder, 4 männlichen Geschlechtes, worunter Zwillinge, dann zwey weiblichen Geschlechtes, wovon eines todt geboren. — Getraut: Herr Joseph Spängler, Associe der Franz Anton Spänglerischen Handlung, 32 Jahre alt, mit Jungfrau Elisabetha Auer, Kaufmanns- und Bräuers-Tochter von hier, 17 Jahre alt. — Herr Martin Hufnagel, erstmaliger Wittwer, Schuhmachermeister, 43 Jahre alt, mit Jungfrau Elisabetha Artner, Meßners-Tochter von Mülbach, 44 Jahre alt. — Herr Georg Lindner, Weinwirth allhier, 53 Jahre alt, mit Konstantia Brutschin, von hier gebürtig, 41 Jahre alt. — Gestorben: Titl. Herr Johann Nep. Toda, Staats-Schulden-Tilgungs-Kassier, verehelichten Standes, 44 Jahre alt, an der Dissentrie. — Elisabetha Wörzenberger, Müllers-Wittwe, 78 Jahre alt, an der Entkräftung. — Elisabetha Strasserin, verehelichte Oebstlerin, 65 Jahre alt, an den Folgen eines unglücklichen Falles. — Ferners: 3 Kinder, das erste, männlichen Geschlechtes, an Geburtsschwäche, ohne Alter; das zweyte, gleichfalls ein Knabe, 9 Monate alt, an der Fraise; das dritte, ebenfalls männlichen Geschlechtes, 3 Wochen alt, an der Auszehrung.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 1 Kind männlichen Geschlechtes. — Getraut: Herr Wolfgang Karl Stachl, Buchsetzer in der Duyle'schen Buchdruckerey, 40 Jahre alt, mit Jungfrau Magdalena Rindl, Weißgärbers-Tochter von hier, 20 Jahre alt. — Gestorben: Monika Lackner, Kanoniersfrau, verehelichten Standes, 44 Jahre alt, an der Wassersucht. — Ferners: 2 Kinder, ungleichen Geschlechtes, das erste, weiblichen Geschlechtes, an der Stickhusten, 1 Jahr 6 Monate alt; das zweyte, männlichen Geschlechtes, 11 Wochen alt, an der weissen Ruhr.

Pfarre Mülln. Getraut: Jungherr Johann Georg Schweibl, bürgerl. Wirths-Sohn aus Saalfelden im Pinzgau, 33 Jahre alt, als angehender bürgerl. Wirth zu den drey Kronen in der Vorstadt Mülln, mit Jungfrau Anna Ferstl, bürgerl. Wirts-Tochter zu den drey Kronen in Mülln, 28 Jahre alt.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Theresia Moßmüller, Hofstallers-Tochter, led. Standes, 35 Jahre alt, an der Herzwassersucht. Jungherr Joseph Zauner, Studirender der vierten Schule, 20 Jahre alt, an der Lungensucht.

Gnigl und Aign. Geboren: 2 Kinder männl. Geschl. Gestorben: Johann Knoll, Getreideabmessers-Sohn von der Schranne, Studirender der fünften Schule, der Zeit im St. Peterschen Schillingshofe zu Schallmoos allda, led. Standes, 21 Jahre alt, an der Lungenschwindsucht; ferner 2 Kinder, das erste, weibl. Geschl., 10 Wochen alt, das zweyte, männl. Geschlechtes, ¾ Jahre alt, beyde an der Fraise.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bey Bened. Hacker, Kunst- und Musikalienhändler, wird auf folgende, in Wien erscheinende Musik-Werke Bestellung angenommen: Mozart's (W. A.) sämmtliche Werke für das Pianoforte. Neue Prachtausgabe; das Heft 5 fl. Repertoire der besten Opern, in vollständigen Klavier-Auszügen; jeder Band 25 fl. Sammlung der besten Opern, in vollständigen Klavier-Ausgügen mit Hinweglassung der Singstimmen, blos für das Pianoforte allein. Nr. 1: Titus, 8 fl. Nr. 2: Entführung, von Mozart, 10 fl. Museum für Klaviermusik, worin nur Werke von vorzüglich großen Meistern aufgenommen werden, das Heft 4 fl. Damen-Journal für das Pianoforte, ohne Gesang, zur Erheiterung in freyen Stunden, wo jede ermüdende Schwierigkeit vermieden wird, jedes Heft 1 fl. Theater-Journal, welches die interessantesten Gesänge aus den neuesten Opern, mit Begleitung des Pianoforte, enthalten wird, das Heft 1 fl. Ein gleichmäßiges Theater-Journal, mit Begleitung der Guitarr, das Heft 1 fl. Sammlung komischer Theatergesänge, aus dem k. k. Theater in der Leopoldstadt zu Wien, das Heft 2 fl. Die Preise sind in Wiener-Währ. oder Einlösescheinen zu verstehen.

In der Engel-Apotheke in der Linzergasse sind die als Präservativmittel in Brustkrankheiten und gegen Abzehrung angerühmte Moos-Chocolade, von vorzüglichster Güte, dann ganz frischer Eichel-Kaffee, wie auch Contant, ein in England sehr beliebtes Frühstück gegen Brust- und Lungen-Defekte, zu haben.

Montags den 1. März werden um 10 Uhr Morgens in dem Keller des Hauses Nr. 72 auf dem Wagplatze beylich 60 Eimer Samoswein, per con. imo vermauthet, und 30 Eimer, per transito, im Wege der Versteigerung in Fässern von 7 und 8 Eimern verkauft. Der Ausrufspreis ist 20 fl. Reichsmünze oder 16 fl. 40 kr. Wiener Währung in 20ern für den Wiener Eimer; wozu Kaufslustige ergebenst eingeladen werden.

Es ist eine Sammlung von Mineralien, meist salzburgischen, um einen sehr billigen Preis zu verkaufen, und das Nähere hierüber im Comtoir dieser Blätter zu erfragen.

Vermischte Aufsätze.

Die Halbheit.

(Von Langbein.)

Freund, was du bist, das sey tüchtig und ganz!
Auf Krüken hinket das Halbe.
Schnell, wie der Wind und des Blitzes Glanz,
Schießt dort die reisende Schwalbe
Hin über Gebirg' und des Meeres Spiegel;
Doch braucht sie dazu ihre beyden Flügel.

Wer nur auf der Halbscheid des Sessels ruht,
Kann leicht von dem Throne fallen;
Wer Käufe mit halben Augen thut,
Wird gehöhnelt in Buden und Hallen;
Und wer nur mit halben Ohren höret,
Den findet man stets von Irrsal bethöret.

Vor halber Freundschaft bewahr' uns Gott!
Wer kann auf das Schilfrohr sich stützen,
Und halbe Lieb' ist der Liebenden Spott;
Das Herz will das Herz ganz besitzen.
Wer halbherzig tritt in das Reich der Ehe,
Dem rufen die Liebes-Götter ein Wehe.

Wohl warnet der Arzt, bey'm fröhlichen Schmaus
Nur halbe Flaschen zu trinken;
Er selbst stiehlt aber die ganzen aus,
Wenn sie voll Rheinwein ihm winken.
Ganz lustig bey'm Mahl, ganz ernst bey'm Geschäfte —
So fasset man Alles am rechten Hefte.

Mit Halbheit wird überall nichts vollbracht:
Das hat uns Deutschland bewiesen.
Es kämpfte vergebens mit halber Macht
Oft gegen den südlichen Riesen;
Jetzt aber, mit ganzer Vollkraft verbunden,
Hat's glücklich und glorreich überwunden.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Februar.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.
		Metz.	fl.	kr.	fl. kr.	Metz.	fl.	kr.	fl. kr.	Metz	fl.	kr.	fl. kr.	Metz	fl.	kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	11	10	11	54	117 15	10	5	50	58 20	16	3	55	62 16	—	—		— —
—	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
Hallein	13	113	3	41	411 35	38	2	9	80 13	—	—	—	— —	—	—	—	— —
—	16	250	3	55	971 59	73	2	20	167 17	—	—	—	— —	—	—	—	— —
—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —
Mauerkirchen (Altheim)	15	90	3	10	285 —	100	1	30	150 —	240	1	10	280 —	—	—	—	— —
Obernberg	12	49	3	—	147 —	32	1	30	48 —	42	1	5	45 30	14	—	55	12 50
Ried	9	250	3	8	783 20	60	1	40	100 —	120	—	55	110 —	24	—	48	19 12
—	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
Salzburg	16	540	3	54	2114 9	144	2	17	331 4	66	1	40	110 —	—	—	—	— —
—	18	686	3	53	2668 49	176	2	8	377 33	93	1	37	151 37	76	—	50	63 20
—	20	244	3	52	945 2	150	2	3	309 59	30	1	40	50 —	42	—	47	33 30

Anmerkung. Vom 1. Februar an ist die Berechnung nach österr. Metzen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 17. Salzburg den 26. Februar 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 2706.

Cirkular-Verordnung.

(Die Bestimmungen rücksichtlich des Lagerzinses für die in zollämtlichen Magazinen durch längere Zeit befindlichen Waaren betreffend.)

Um das höchste Aerarium bey jenen Waaren, welche durch längere Zeit aus den zollämtlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezogen werden, in Rücksicht auf die Niederlags-Gebühren ohne Unbilligkeit gegen Partheyen so viel möglich zu sichern, hat die hohe k. k. Hofkammer mit Dekret vom 3. Hornung 1819, Nro. $\frac{4236}{317}$, im Einverständnisse mit der k. k. Kommerz-Hof-Kommission folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung festzusetzen befunden:

1) Für die Entrichtung des Lagerzinses, welcher in jedem Falle, es mag die Waare ganz verdorben seyn, oder der Werth derselben den Betrag der Lagergebühr nicht erreichen, nach dem bestehenden Ausmaße vollständig zu entrichten ist, hat derjenige zu haften, auf dessen Namen die Waare einlangt und eingelagert wird.

2) Nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Einlagerung, muß entweder die Waare gegen Entrichtung der Gebühren bezogen, oder doch wenigstens der verfallene Lagerzins entrichtet werden, was auch nach Verlaufe des zweyten, dritten, und eines jeden weiteren Jahres, wenn eine Waare so lange eingelagert bleiben sollte, zu geschehen hat. Wird die eingelagerte Waare binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage der Einlagerung, oder der Entrichtung des für ein Jahr verfallenen Lagerzinses an, nicht behoben, und auch für das verflossene Jahr der Lagerzins nicht entrichtet, so hat das Zollamt zur öffentlichen Versteigerung der Waare auf Gefahr der Parthey zu schreiten, aus dem eingehenden Betrage die Gebühren abzuziehen, und den Rest als Depositum zu behandeln.

3) Gelangt das Zollamt zur Kenntniß, daß eine eingelagerte Waare sich dem Verderben nähere, so hat daeselbe, (ohne daß ihm jedoch eine Verpflichtung zur genauen Aufsicht auf die Beschaffenheit der eingelagerten Waaren zugemuthet werden kann), wenn derjenige, auf dessen Namen die Waare eingelagert ist, sich in dem Orte des Zollamtes befindet, diesen zum Bezuge der Waare binnen drey Tagen aufzufordern, und sich diese Aufforderung schriftlich bestätigen zu lassen; befindet sich aber derjenige, auf dessen Namen die dem Verderben sich nahende Waare eingelagert ist, nicht in dem Orte des Zollamtes, oder beziehet derselbe auf die erhaltene Aufforderung die Waare nicht binnen drey Tagen, so hat das Zollamt, mit Beyziehung wenigstens eines beeideten Waarenbeschauers, und eines den Abwesenden repräsentirenden rechtlichen Handelsmannes, die Beschau vorzunehmen, und wenn nach dem zu Protokoll zu nehmenden Befunde die Besorgniß des Verderbens für

gegründet, und die Gefahr für nahe bevorstehend anerkannt wird, zur öffentlichen Versteigerung der Waare zu schreiten, und nach Abzug der Gebühren den Rest des gelöst'ten Betrages als Depositum zu behandeln.

Diese hohe Entschliessung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 12. Februar 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Franz Pichler, k. k. Regierungs-Rath.

Nro. 2556.

Cirkulare.

Begünstigungen für die Fuhrwerke mit breiten Radfelgen.

Seine Majestät haben aus Anlasse einer Verhandlung über die Frage, ob die in mehreren auswärtigen Staaten schon üblichen breiten Räder bey Frachtwägen in Absehen der Schonung der Strassen gesetzlich einzuführen seyen? mit allerhöchster Entschliessung vom 8. August 1818, zu bestimmen geruhet, daß in denjenigen Provinzen, wo Wegmauthen bestehen, allem Fuhrwerke, das mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens Sechs Wiener Zollen versehen ist, die Nachsicht der Hälfte der jeweilig gesetzlich bestimmten Wegmauth, und die Unbeschränktheit der Ladungs-Last, als besondere Begünstigung, versichert und zugestanden werde.

Diese allerhöchste Entschliessung wird hiermit in Folge der hohen Hof-Kanzley-Verordnung vom 7ten Jäner, Empfang den 8ten Hornung dieses Jahres, Zahl 508, zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz den 8. Februar 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präsident.

Jos. Innoz. Steinherr Edler v. Hohenstein, k. k. Hofrath.

Nachricht von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

(Die k. k. Kammeral-Herrschaft Theusing sammt dem damit vereinigten Gute Pürles wird feilgebothen,)

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 27. November vorigen Jahres wird die k. k. Kammeral-Herrschaft Theusing, sammt dem damit vereinigten Gute Pürles, am 19. April 1819, in der zehnten Vormittagsstunde, in dem Gubernial-Sitzungs-Saale öffentlich feilgebothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Herrschaft sammt dem damit vereinigten Gute Pürles liegt im Elbogner Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 506,157 fl. Konventions-Münze bestimmt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile sind folgende:

1tens: Eine Schutzstadt, zwey Marktflecken, acht und zwanzig Rustikal- und drey Dominikal-Dörfer, welche

an Urbarialabgaben und Häuserzinsen jährlich 232 fl. 14½ kr.

an Judenhäuserzinsen . .	77 fl.	— kr.
an Judenbegräbnißzinsen .	2 fl.	— kr.
an Fleischbankzinsen . .	37 fl.	15 kr.
an Zins vom Salzaufschlage	10 fl.	— kr.
an Zins von Flußhäusern .	15 fl.	— kr.
an Zins von den Schmidten	7 fl.	30 kr.
an Zins von anderen Gewerben	33 fl.	— kr.

entrichten; außerdem werden noch an Zins von fremden Ortschaften bezahlt . . . . . 1 fl. 10 kr.

2tens: Zwey Mayerhöfe, und zwar: Jener in Theusing enthält:

809 nied. österr. Metz.	6¼ m.	Aecker,
341 — — —	8 —	Wiesen,
— — — —	1½ —	Gärten,
173 — — —	14½ —	Hutweiden;

dann an zerstreut liegenden Zins- und den Beamten zum Genuße überlassenen Gründen: 1297 Metzen 4⅝ m.

Der Mayerhof in Pürles enthält:

an Aeckern	543 nied. österr. Metz.	6¾ m.	
an Wiesen	240 — — —	8¼ —	
an Gärten	— — — —	3½ —	
an Hutweiden	119 — — —	10½ —	

dann an zerstreut liegenden u. einigen den Beamten zum Genuße überlassenen Gründen 351 M. 9 m.

Alle diese Grundstücke sind größtentheils bis

Eine Offizier oder Unteroffizier, und vier Mann Soldaten in eigener Person begleiten.

Wenn nun vorgemeldeter Herr Kommissarius der Gemeine Schaffhausen Grundstücke antritt, so soll

1. Jeder 4. Mann, 2. Mann, 3. Mann, und eben dieser, Weg, 4. in seiner Zeit,

2. Jeder 3. Mann, 2. Mann, 3. Mann, und eben dieser, Weg, 4. in seiner Zeit,

3. Jeder 2. Mann, 2. Mann, 3. Mann, und eben dieser, Weg, 4. in seiner Zeit,

4. Jeder 1. Mann, 2. Mann, 3. Mann, und eben dieser, Weg, 4. in seiner Zeit,

verpflichtet, und der jüngste Herr Gemeinsgenosse darauf gezogen sein.

Wann nun Artikel 1. 2. 3. und 4. vorgemeldet, jeden Herrn Gemeinsgenossen, wann dieser an die Reihe zieht, gezogen sind, so sollen sie alle 4. Artikel, wie sie nacheinander gezogen, von dem Herrn Kommissarius auf Pflichten und an den Schwörtisch abgenommen, und ihnen solche Artikel, wie sie gezogen, zu Handen gestellt werden.

Artikel. Die Gebrauch in Zins-Theilig, welche bis anhero gewesen, sollen auch ferner gehalten werden. Wird jedoch nur verstanden und die Meinung hiemit gesetzt, daß solche Zins-Theilig nicht mehr als 4. Mann ausmachen.

Der Herr Kommissarius soll diese vorgemeldte Artikel, wann sie ihm zu Handen gestellt worden, von sich selbst erlesen und ablesen lassen.

Also geschah und beschah.

Actum Donnerstag den 19. Januarii Anno 1775.

Ist der Herr Kommissarius Stadtschreiber Hurter in 4. gesetzten Gemeinsgenossen-Zug gezogen, und ihm Artikel 1. 2. 3. und 4. wie sie gezogen, zu Handen gestellt worden, allhier

Anno 1775. den 19ten Januar.

Ist der Herr Zunftherr und alter Zunftmeister, auch Gerber, Hans Jacob Keller, zum Pfleger und Verwalter des Spitals, allhier

Anno 1775. den 19ten Januar.

Ist der Herr Zunftherr und Zunftmeister, auch Weinleuthen, Hans Jacob Ammann, zum Pfleger und Verwalter des Spitals, allhier

Anno 1775. den 19ten Januar.

Ist der Herr Zunftherr und Zunftmeister, auch Gerber, Hans Conrad

von der Hauptstadt Prag, und eine halbe Stunde von der nach Töplitz führenden Straße entfernt. Der Ausrufspreis ist auf 104,825 fl. 52 kr. in Konventionsmünze bestimmt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile dieser Herrschaft sind:

1) Ein Schutzstädtchen und eilf Rustikaldörfer, von welch Letztern fünf mit den angränzenden Dominien gemeinschaftlich sind.
2) Die Unterthanen reluiren ihre Roboth bis auf die Häusler, welche jährlich im Schnitte zwey Tage zu leisten haben. Die Reluition beträgt 3718 fl. 53 kr. jährlich.
3) An Erbgrundzinsen werden 545 fl. 30 ½ kr.
   " emphitevtischem Zinse 7 fl. 45 kr.
   " Frohnzinsen für verkaufte Gründe . . . . 14 fl. 30 kr.
   " Zehentzinsen . . . 155 fl. 15 ½ kr.
   " Waldzins . . . . 30 fl. 41 kr.
   jährlich entrichtet.
4) Ein Bräuhaus, worin 26 Faß in vollem Guße erzeugt werden können.
5) Sieben Wirthshäuser und drey Bierschanken, die an emphitevtischem Zinse 197 fl. 30 kr. und an Unschlittzins 3 fl. bezahlen.
6) Drey emphitevtisch eingekaufte und zwey Rustikalmühlen, dann eine emphitevtisch eingekaufte und eine Rustikalschmidte, wofür an Zins 209 fl. entrichtet werden.
7) Drey Mayerhöfe, bey welchen sich 1749 Metzen 44 m. Aecker und 99 Mtzen 10 m. Wiesen befinden.

   Dem gegenwärtigen Pächter liegt ob, die übernommene Wintersaat mit 196 Metzen 10 m. Weitzen und 401 Mtz. 1 m. Korn zu hinterlassen.

   Ueberdieß sind noch an zerstreut liegenden Grundstücken 25 $\frac{5}{16}$ Mtz. vorhanden.
8) 511 $\frac{1}{16}$ niederösterr. Metzen Waldungen sammt öden Waldplätzen, welche in ordentliche Schläge eingetheilt sind.
9) Neun Obstgärten mit einem Flächeninhalte von 46 Metzen 9 ¾ m.
10) Fünf Weingärten, welche 91 Mtz. 14 m. enthalten, und nach der Steuerregulirung 135 $\frac{38}{128}$ Eimer Wein ertragen.

    Außerdem sind noch 33 Mtz. 1 ¾ m. Weingärten in Erbpacht hintangegeben, wofür ein Zins von 74 fl. 26 kr. entrichtet wird.
11) Ein Hopfengarten von 3 Mtz. 1 ¼ m., welcher aber ausgeschlagen und in Feld umstaltet worden ist.
12) 182 Mtz. 9 m. Hutweiden; jedoch steht auf 38 Metzen der Gemeinde Weberschitz das Mitweiderecht zu.
13) Zwey Pfarrkirchen, eine Filialkirche und eine Expositur, drey Pfarreyen und vier Schulen.
14) Das Patronatsrecht.
15) Die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, zwey Weinpressen und ein Weinkeller.
16) Befindet sich auf dieser Herrschaft eine Granatensammlung, welche aber während der dreyßigjährigen Pachtzeit größtentheils unbenutzt blieb; jedoch wurden für selbe vor dem Jahre 1790 jährlich 107 fl. Konventionsmünze an Zins entrichtet.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 10,482 fl. in Konv. Münze, als Reugeld, bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder hierüber eine, von der k. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene, Sicherstellungs-Akte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Reugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren.

Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschluße der Lizitations-Verhandlung zurückgestellet werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufs-Aktes und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden, dagegen werden zum Erlage der zwey letzten Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

Bey gleichem Kaufschillings-Anbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steigerungstagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bey der k. k. Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen. Prag den 22. Jäner 1819.

Nachricht
von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

(Das k. k. Kameralgut Podersam wird feilgebothen.)

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekrets vom 27. November v. J. wird das k. k. Kameralgut Podersam am 20. April 1819 in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernialsitzungssaale öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Dieses Gut liegt im Saazer Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 137.745 fl. in Konventionsmünze bestimmt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile desselben sind:

1) Ein Schutzstädtchen und vier Dörfer, welch Letztere an Urbarial-Abgaben und Häuserzinsen 263 fl. 7 kr., dagegen das Schutzstädtchen
   163 Metzen 4 ¼ m. Weitzen,
   122 » 7 3/10 » Korn, und
   122 » 7 3/10 » Gerste an Getreidezins jährlich zu entrichten haben.
2) Ein Mayerhof in Podersam; dazu gehören:
   480 1/10 Metzen Aecker,
   17 2/10 » Wiesen,
   3 1/10 » Gärten,
   5 1/10 » Teiche,
   3 2/10 » Hutweiden; dann an zerstreut liegenden Grundstücken:
   20 Metzen 5 m. Aecker, und
   88 » 15 » Teiche.

   Alle diese Grundstücke sind bis Ende des Jahres 1819 verpachtet. Der davon eingehende Pachtschilling beträgt 6338 fl. 23 kr., und an Getreideschüttung jährlich:
   16 Metzen 11 ½ m. Weitzen,
   48 » 2 ½ » Korn,
   32 » — ½ » Gerste,
   32 » 13 ½ » Haber, und
   8 Ctn. 46 Pf. Heu.

   Die übrigen vier Mayerhöfe sind erbpächtlich vertheilt, und der jährliche Erbgrundszins beträgt 3990 fl. 1 kr.
3) Die Natural-Roboth ist auf immerwährende gegen einen jährlichen Kanon, welcher im Jahre 1818, 1068 fl. 11 ½ kr. betragen hat, und gegen Verrichtung aller obrigkeitlichen Arbeiten um den kontraktmässigen Lohn abgelöset.
4) Ein Bräuhaus im Orte Podersam, worin neun Faß Bier in vollem Guße gebraut werden können.

   Zur Bier-Abnahme sind zwey eingekaufte Wirthshäuser und zwey Bierschanken vorhanden, und der emphiteutische Zins von Erstern beträgt alljährlich 30 fl.
5) Für den Branntweinschank und die Fleischbank-Gerechtigkeit zahlt die Podersamer Stadtgemeinde 77 fl. 30 kr.
6) Drey eingekaufte Mahl- und eine Brettsägmühle, die nebst einem Geldzinse von 25 fl. jährlich, 198 Metzen gemengtes Getreide entrichten.
7) In eigener Regie befinden sich 224 Joch 1318 Klafter Waldungen und Waldgründe.
8) Ein Steinbruch.
9) Zwey Kirchen, eine Pfarrey, zwey Schulen und ein Spital.
10) Das Patronatsrecht, mit Ausnahme der Schule und des Spitals zu Podersam.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 13774 fl. in Konv. Münze als Reugeld bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. Kammerprokuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungs-Akte beyzubringen.

Das auf diese Art erlegte, oder sicher gestellte Reugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne Weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschlusse der Lizitations-Verhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft, baar erlegt werden, dagegen werden zum Erlage der letzten zwey Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

Bey gleichem Kaufschillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher dieses Gut unmittelbar vom Staate ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steigerungs-Tagsatzung bekannt gemacht

werden, und die Kaufslustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bey der k. k. Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen.

Prag am 20. Jäner 1819.

Nachricht
von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.

(Die Studienfonds-Herrschaft Militschowes wird feilgebothen.)

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 29. September vorigen Jahres, wird die Studienfonds-Herrschaft Militschowes am 26. April 1819, in der zehnten Vormittagsstunde, in dem Gubernial-Sitzungs-Saale öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im Bidschower Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 188,260 fl. 42 kr. in Konventions-Münze bestimmt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind folgende:

1) Vierzehn Rustikal-Dörfer und zwey Dominikal-Ortschaften, welche dermal an Hauszinsen 1305 fl., und an Abdeckerey-Zins 17 fl. jährlich entrichten.
2) Die Obrigkeit besitzt an Grundstücken:
   125 nied. österr. Metz. 7⅞ m. Aecker,
   85 — — — 5⅞ — Wiesen,
   200 — — — 9¾ — Hutweiden, u.
   5 — — — 7 — Gärten, welche vom 1. November 1818 bis Ende Oktober 1821 gegen einen jährlichen Zins von 575 fl. 50 kr. in Konv. Münze, dann
   13 Metzen 1 m. Korn,
   13 — 1 — Haber, und
   67 Centner, 93 Pfund Heu, in natura verpachtet sind.

   Die übrigen Mayerhöfe sind erbpächtlich vertheilt, und der Erbgrundzins beträgt: 5830 fl. 12½ kr.
3) Für die auf immerwährende Zeiten abgelöste Natural-Roboth werden jährlich 2559 fl. 9¼ kr. entrichtet.
4) Ein Bräuhaus, worin in vollem Gusse 26 Faß Bier erzeugt werden können. Zur Bierabnahme sind 8 Rustikal-Wirthshäuser, wozu auch die Fleischbänke gehören, vorhanden, von welchen, nebst der Laudemial-Entrichtung bey Besitz-Veränderungen, ein Zins 19 fl. jährlich gezahlt wird.
5) Drey gegen Laudemial-Entrichtung eingekaufte Mahlmühlen, und eine Brettsäge, die an emphitevtischem Zinse 288 fl. 20 kr. entrichten.
6) Fünf gleichfalls gegen Laudemial-Entrichtung und jährlichen Zins von 30 fl. eingekaufte Schmidten.
7) An Waldungen befinden sich in eigener Regie 2784 1/16 Metzen.
8) Eine Branntwein-Gerechtigkeit, welche bis Ende Oktober 1822 gegen einen jährlichen Zins von 783 fl. verpachtet ist.
9) Ein obrigkeitliches Schloßgebäude.
10) Zwey Lokalkirchen, zwey Lokalien, und vier Schulen.
11) Das Patronatsrecht.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 18826 fl. in Konv. Münze als Reugeld bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder hierüber eine, von der k. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsakte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Reugeld hat der Meistbiethende, so fern er vom Kaufe zurück treten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschluße der Lizitations-Verhandlung zurück gestellt werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft, baar erlegt werden, dagegen werden zum Erlage der zwey letzten Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

Bey gleichem Kaufschillings-Anbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate erstehet, erhält die Dispens von der Landtafel-Fähigkeit für sich und seine Leibes-Erben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steigerungs-Tagsatzung bekannt gemacht

werden, und die Kaufslustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bey der k. k. Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen.

Prag den 24. Jäner 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem vereinigten k. k. Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye Johann Evangel. Keilbacher, Pfarrvikar zu Hallwang, unter dem Dekanate und der Pfarrey Bergham, den 22. July d. J. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung mit Tode abgegangen; da nun mehrere Intestaterben desselben so wenig, wie seine Gläubiger, bekannt sind, so werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des erwähnten Pfarrvikars aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, diese binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, vom unten gesetzten Tage an, so gewiß entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungs-Geschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach gepflogen, und der Nachlaß jenen aus den sich Meldenden eingeantwortet werden würde, welchen er aus dem Gesetze gebühret.

Salzburg den 20. Oktober 1818.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Anna Huber, gebornen Kagermayer, Glasermeisterin zu St. Georgen, in die Versteigerung der ihr eigenthümlich angehörigen Realitäten dahier, als:

I. des freyeigenen Bodens über eine Stiege, im Schleiferhause Nr. 59, bestehend aus 6 heitzbaren, 1 unheitzbaren Zimmer, 2 Küchen, 1 Abtritte und einer Kammer unter dem Dache, im Ausrufspreise zu 1250 fl. Wiener Währung; dann

II. eines heitzbaren Gewölbes zu ebener Erde, in eben diesem Hause, mit einer kleinen Küche, einem hölzernen Verschlage und dem darunter befindlichen Keller, im Ausrufs-Preise zu 833 fl. 20 kr. Wiener Währung gewilliget worden; da nun hiezu der 8te des Monats März laufenden Jahres bestimmt ist, so haben die Kaufslustigen an diesem Tage vor dem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen und daselbst ihre Anbothe, im Betreffe des ersten Objektes um 3 Uhr, im Betreffe des zweyten aber um 4 Uhr Nachmittags, zu Protokoll zu geben.

Die Kaufsbedingnisse sind folgende:

1) Muß der Kaufsschilling bey ein und anderer Realität wenigstens zur Hälfte sogleich baar bezahlet werden; die andere Hälfte kann aber, gegen gesetzliche Versicherung, halbjährige Aufkündigung und 4 p. C. Verzinsung, liegen bleiben; und

2) darf nach dem letzten Kaufs-Kontrakte, ddo. 16. September 1814, kein Spezereyhändler, oder sonst Jemand, der den hierneben befindlichen Kaufmann Wallner in seinem Gewerbe beeinträchtigen könnte, das Gewölbe beziehen oder gebrauchen.

Salzburg den 9. Jäner 1819.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der hiesigen Verwesers-Wittwe, Susanna Schachtner, und des Handelsmannes, Konrad Weizner, als Vormund ihrer zwey minderjährigen Söhne, in die öffentliche Feilbiethung des diesen Pupillen gehörigen dritten Hausbodens im sogenannten Schuhmacher Wisser-Hause Nr. 313 in der Getreidgasse dahier, welcher vorne ein heitzbares Zimmer, eine Kammer, einen Alkofen, eine Küche, dann ein gemeinschaftliches Privet, rückwärts zwey heitzbare Zimmer, ein Nebengemach, und zwey Küchen, dann zwey Holzlegen, einen Speisekasten, einen Kellerantheil und eine Dachkammer hat, in einem Ausrufspreise zu 1000 fl. Konventionsmünze Wiener Währung, gewilliget und

zu dieser Versteigerung der 17. März laufenden Jahres Nachmittags um 3 Uhr bestimmt worden.

Die Kauflustigen haben daher an diesem Tage und zur bemeldten Stunde bey diesem k.k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen und ihre Anbothe daselbst zu Protokoll zu geben. Es wird dabey erinnert, daß im ganzen Hause der Brunnen, die Vorhäuser, die Stiegen und die Dachung, außer den Kammern, kommun seyen; daß der Käufer dieses Hausbodens den vierten Theil in alle Hauptreparationen und in die übrigen gemeinsamen Bürden und Abgaben einzuhalten habe, und daß bezüglich des Abtrittschlauches und der Kloake, so sich in der anstoßenden Lebzelter Thaler'schen Werkstätte befindet, das im Jahre 1791 zwischen den Interessenten getroffene Verständniß bey eintretenden Fällen erfüllet werden müße. Zum k.k. Rentamte Salzburg ist eine terminliche Steuer pr. 1 fl. 26 kr. 3½ pf. Wiener Währung zu entrichten, und dem Meistbiethenden wird zur Pflicht gemacht, die Hälfte des höchsten Anbothes sogleich baar zu erlegen, indem die andere Hälfte, vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung, unter folgenden Bedingnissen auf dem ersten Satze liegen verbleiben kann, daß

a) vom Käufer hierüber ein ordentlicher Schuld- und Unterpfandsbrief mit der Befugniß zur grundbüchlichen Vormerkung sogleich ausgefertiget,

b) in diesem 5 Proc. Verzinsung stipulirt, und beyderseits vorbehaltene halbjährige Aufkündung ausgedrückt, und daß auch

c) von ihm die weitere Verbindlichkeit in dieser Urkunde ausgedrückt werde, daß dieser Hausboden, so lange das Pupillar-Kapital auf selbem haftet, zur möglichsten Sicherstellung desselben fortan der Brandassekuranz einverleibt bleibe. Salzburg den 19. Jäner 1819.

Bekanntmachung.

Zur Erhebung der verfallenen ersten Hälfte der Gewerbe-Steuer für das gegenwärtige Jahr 1819 werden für die Kreishauptstadt Salzburg nachstehende Tage festgesetzt:

Montag der 1. März für die Gewerbs-Inhaber von Haus-Nr. 1 einschließlich 331 diesseits der Brücke;

Dienstag der 2. März für jene von Haus-Nr. 332 einschließlich 542, jenseits der Brücke;

Mittwoch der 3. März für die Gewerbs-Inhaber in den Vorstädten Mülln, Nonnthal, Stein und den städtischen Umgebungen Mönchberg, Riedenburg, Lehen, Schallmoos und Froschham.

Zur genauen Darnachachtung wird dieses hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Salzburg den 23. Februar 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Montags den 1. März werden um 10 Uhr Morgens in dem Keller des Hauses Nr. 72 auf dem Wagplatze beylich 60 Eimer Samoswein, per consumo vermauthet, und 30 Eimer, per transito, im Wege der Versteigerung in Fässern von 7 und 8 Eimern verkauft. Der Ausrufspreis ist 20 fl. Reichsmünze oder 16 fl. 40 kr. Wiener Währung in 20gern für den Wiener Eimer; wozu Kauflustige ergebenst eingeladen werden.

Es ist eine Sammlung von Mineralien, meist salzburgischen, um einen sehr billigen Preis zu verkaufen, und das Nähere hierüber im Comtoir dieser Blätter zu erfragen.

Vermischte Aufsätze.

Fragen und Antworten.

Was ist ein Wirthshaus? — Ein Ort, wo man die Narrheit in Krügen oder Bouteillen verkauft.

Wann wirst du am glücklichsten seyn? — Wenn du dich selbst kennst, genügsam bist, Prozesse verabscheuest und Schulden fliehest.

Welche ist unsere größte Wissenschaft? — Zu wissen, daß wir Nichts wissen.

Was macht den Menschen am meisten Gott ähnlich? — Anderen Gutes thun und die Wahrheit lieben.

Welche ist die Kunst über alle Künste? — Seine Kunst verbergen zu können.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 18. Salzburg den 1. März 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 1927.

Cirkulare.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 19. September 1818 werden über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten, folgende Bestimmungen zur genauesten Nachachtung hiermit allgemein bekannt gemacht:

1) Es ist von nun an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie verbothen, Gemählde, Statuen, Antiken, Münz- und Kupferstich-Sammlungen, seltene Manuscripte, Codices und erste Drucke, überhaupt solche Kunst- und Litteratur-Gegenstände auszuführen, welche zum Ruhme und zur Zierde des Staates beytragen, und durch deren Veräusserung in der Masse der übrigen in der Monarchie vorhandenen Gegenstände der Art eine schwer zu ersetzende Lücke, und ein wesentlicher Verlust entstehen würde.
2) Ein Versuch der Ausschwärzung solcher Kunstschätze wird mit der Konfiskation des auszuführenden Gegenstandes, und eine wirklich statt gehabte Ausfuhr mit Erlegung des doppelten Werthbetrages des außer Landes gebrachten Kunstwerkes bestraft.
3) Da es nie in der Absicht der Staatsverwaltung liegen kann, lebende Künstler in ihrem rechtmäßigen Erwerbe zu beschränken, ihnen die Mittel zu höherem Verdienste und Gewinn zu benehmen, und dem Kunstfleiße auf irgend eine Weise Fesseln anzulegen, so versteht es sich von selbst, daß diese beschränkenden Verfügungen sich keineswegs auf Werke lebender Meister erstrecken dürfen.
4) Um den Besitzern der mehrgedachten Gegenstände ein hinlängliches Feld offen zu lassen, mit ihrem Eigenthume zu verfügen, wird der freye Verkehr im Innern der Monarchie, und daher auch der Verkauf, und die Ausfuhr derselben aus einer Provinz in die andere, frey und ungehindert gestattet.
5) Die Entscheidung der Frage, ob ein oder der andere Kunst- und Litteratur-Gegenstand unter die Zahl derjenigen zu rechnen sey, deren Ausfuhr verbothen ist, steht dieser k. k. Landesstelle nach Einholung des Gutachtens derjenigen Akademie der bildenden Künste, oder Bibliothekdirektion zu, deren Wirkungskreis sich auf diese Provinz erstreckt.
6) Die früheren Verordnungen über diesen Gegenstand sind aufgehoben.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 1. Febr. 1819.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Innoz. Steinherr Edler v. Hohenstein, k. k. Hofrath.

2658.

Kundmachung.

(Veräußerung der dem niederösterreichischen Religions-Fonde gehörigen Grundherrlichkeit zu Pillichsdorf im V. U. M. B.)

Die dem niederösterreichischen Religionsfonde gehörige Grundherrlichkeit zu Pillichsdorf im V. U. M. B. wird am 1. April d. J. Vormittags um 10 Uhr im Rathssaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Grundherrlichkeit, welche einen eigenen Dominikal-Körper ausmacht, erstreckt sich über 17 unterthänige Häuser zu Pillichsdorf, und über 255 Ueberländgewähren.

Der Ausrufspreis ist 4561 fl. Konv. Münze.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten an sich zu bringen geeignet ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die mit der Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte, zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestättigte fideijussorische Sicherstellungs-Akte beyzubringen.

Die eine Hälfte des Kaufschillings ist unmittelbar nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Konv. Münze verzinset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Verkaufsanschlag und die nähere Beschreibung dieser Grundherrlichkeit sind bey der k. k. niederösterreichischen Staatsgüter-Administration im Jakobergäßchen, Haus-Nr. 846, einzusehen.

Wien den 30. Jäner 1819.

Von der k. k. niederösterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Kundmachung

der am 15. März 1819 zur öffentlichen Verkaufs-Versteigerung bestimmten, zum Bankal-Fonde gehörigen, im Judenburger Kreise gelegenen Bankal-Gült und des Dominikal-Waldamtes Großpirkach.

Der von dem k. k. steyermärkisch-kärnthnerischen Gubernium unter dem 16. März 1818 erlassenen vorläufigen allgemeinen Kundmachung gemäß, und in Folge einer eingelangten besonderen hohen Hofkammer-Präsidial-Weisung d. d. 22. September 1818, wird die zum k. k. Bankal-Fonde bisherige Gült und das Dominikal-Waldamt Großpirkach am 15. März 1819 Vormittags um 10 Uhr in der k. k. Burg, und zwar in dem Gubernialraths-Saale zu Grätz, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgebothen werden.

Die k. k. Bankal-Gült, Dominikal-Großpirkach-Wald genannt, liegt in der oberen Steyermark im Judenburger Kreise, eine kleine Stunde von der Kreisstadt Judenburg entfernt, längs dem Mürstrome in einer schönen Ebene, bestehet aus einem mit Fichten und Tannen bewachsenen Waldgrunde von mittlerer Gleba, im Flächeninhalte von 173 Jochen, wozu vormals, als der ganze Pirkach-Wald noch zur einst in Judenburg bestandenen herzoglichen Residenz als Thiergarten gehörte, bis zum Jahre 1790 auch der anliegende größere Theil von 226 Jochen, 320 Quadrat-Klafter, zusammen 399 Joch, 320 Quadrat-Klafter ein Ganzes ausmachte, welche 226 Joch 320 Quadrat-Klafter aber zur Hebung aller was immer Namen haben mögenden Servituts-Ansprüche der vier benachbarten Dörfer unter dieselben in 51 Theile zerstückt, und dadurch die nunmehr zum Kaufe feilgebothen werdenden Ein Hundert siebenzig und drey Joche Waldung von aller Dienstbarkeit frey gemacht worden sind.

Bestandtheile an anderen Grundstücken und Gebäuden:

Da weder Aecker, Wiesen, noch Hutweiden, sondern einzig und allein nur die oben erwähnten stockrechtlichen Dominikal-Waldgründe von 173 Jochen, welche erst im Jahre 1816 von einem k. k. Distrikts-Förster geometrisch aufgenommen und mappirt wurden — vorhanden sind, so bestehet bey diesem Dominikal-Waldamte auch kein wie immer geartetes Gebäude.

An Dominikal-Nutzungen von Unterthanen:

a) Die in 90 fl. 37½ kr. W. W. bestehenden Dominikalgaben bey dieser Gült, worunter 8¾ kr. W. W. für ein eingetheiltes Laudemium auch mitbegriffen sind, haben ihre Entstehung im Jahre 1790 erhalten, wo auf jedes Joch der an 51 Theilnehmer zerstückten Waldung 24 kr. W. W. als Dominikalgabe gelegt, und in Besitzes-Veränderungsfällen das 10 perzentige Laudemium von der Kaufs- oder Schätzungs-Summe, nebst einer Kaufsbriefsgebühr von 1 fl. 30 kr. W. W. und übrigen gesetzlichen adelichen Richteramts-Taxen paktirt worden sind.

b) Ein weiterer Erträgnißzweig bestehet in 100 Lokal-Viertel Haber, so nach der Reduktion in Wienermaß 64⅛ niederösterr. Metzen Haber betragen, und von der Stift Admontischen Herrschaft Probstey Zeyring alljährlich eingedient und zu Judenburg abgeschüttet werden.

Außer den besagten Dominikalgaben, den Laudemialgebühren, und dieser oben erwähnten Natural-Eindienung, gibt es keine weiteren Nutzungen, als welche der Waldstand nach den Forst-Normalgesetzen für sich darbiethet und gestattet.

Der Ausrufspreis ist nach den bestehenden neuesten Direktiven ausgemittelt, ist bey dieser Versteigerung auf drey Tausend, sechs Hundert, Zwanzig und Fünf Gulden, Vierzig Kreuzer in Konventions-Münze bestimmet und festgesetzet worden.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, und zur christlichen Religion sich bekennen, kömmt hierbey für sie und ihre Leibes-Erben in gerader absteigender Linie die mit Gubernial-Currende vom 29. April 1818 kundgemachte höchste Nachsicht der Landtafel-Fähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung des unnobilitirten Zins-Gulden zu statten.

Wer an dieser Versteigerung als Kaufsliebhaber Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit Dreyhundert, Sechzig und drey Gulden in Konventions-Münze am Tage der hiermit ausgeschriebenen Versteigerungs-Tagsatzung bey der aufgestellten Kommission baar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiskalamte geprüfte, und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen.

Diese Kaution, welche in der Folge die Stelle eines Reugeldes anzunehmen hat, wird, wenn sie baar erlegt worden, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillings-Hälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtigtem ersten vertragsmässigen Kaufschillings-Erlage ihm zurückgegeben werden.

Alle übrigen Lizitanten erhalten die eingelegte Kaution nach abgeschlossener Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Lizitation nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Kommittenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Beguehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die zweyte Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gült und Realität in erster Priorität versichert, und mit 5 Prozent in Konventions-Münze verzinset, in 5 gleichen jährlichen Rattenzahlungen abtragen.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird Jenem der Vorzug gegeben, welcher den Kaufschilling in kürzeren Fristen zu erlegen sich erkläret.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Kapitals-Anschlag, die nähere Beschreibung dieser Gült und des Dominikal-Waldamtes Großpirkach und seiner Bestandtheile, sind bey der steyermärkisch-kärntnerischen Staatsgüter-Administration zu Grätz im sogenannten Ballhause, oder auch bey dem Verwaltungsamte der k. k. vereinten Staats-Herrschaften Johnsdorf und Paradeiß zu Judenburg, einzusehen. Auch ist Jedermann zugestanden, die Realität selbst in allen seinen Theilen in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission für Steyermark und Kärnthen.

Grätz am 15. Jäner 1819.

Leopold Graf v. Wagensberg,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Sekretär.

Nro. 1655.

Kundmachung.

(Die Verbrennung eines Knabens zu Linz, aus Unvorsichtigkeit der Aeltern, betreffend.)

In einem Hause einer der Vorstädte von Linz hat sich der Unglücksfall ereignet, daß ein dreyjähriger Knabe in einem Bettverschlage, welcher dem Stubenofen zu nahe gerückt war, während

der Abwesenheit seiner Aeltern am ganzen Unterleibe dergestalt verbrannte, daß er in einigen Stunden starb.

Dergleichen Unglücksfälle beweisen, was sträfliche Unvorsichtigkeit der Aeltern, und unverantwortliche Vernachlässigung der in der natürlichen Pflicht derselben liegenden Aufsicht über ihre Kinder, für traurige Folgen zu haben pflegen.

Es wird demnach dieses Ereigniß zur Warnung der Aeltern und aller derjenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die unmittelbare Obsorge für die Person eines Kindes an Aelternstatt zukömmt, mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß bey dergleichen vorkommenden Fällen die unterlaufenden Fahrlässigkeiten ohne Nachsicht nach den Gesetzen werden bestraft werden.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 24. Februar 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt demjenigen, welchem daran gelegen ist, bekannt gemacht:

Es habe Sebastian Högler, bürgerlicher Gastgeber zur goldenen Sonne dahier, angebracht, daß jene Schuld- und Unterpfand-Verschreibung, welche von Maria Anna Fuchsin, verwittibte Schloßermeisterin in Salzburg, dem Joh. Nepomuk Högler, bürgerlicher Steinmetzmeister am Gries, um ein Kapital pr. 300 fl. R. W. am 22. April 1782, mit Verpfändung des Maria Anna Fuchsischen Gesammtbesitzes, unter grundherrlicher Fertigung der hiesigen Bürgerspitals-Verwaltung, ausgestellet wurde, und welche Sebastian Högler erblich an sich gebracht hat, in Verlurst gerathen sey.

Bemerkter Sebastian Högler, und der dermalige Eigenthümer des vormals Maria Anna Fuchsischen verpfändeten Besitzes, haben demnach zur Einleitung der vorgeschriebenen Urkunde um Vorladung des allfälligen Besitzers derselben, unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile, gebethen.

Diesem Ansuchen gemäß, wird daher derjenige, welcher das vorbeschriebene Schuld- und Unterpfands-Dokument in Händen haben dürfte, auf eine Frist von einem Jahre vorgeladen, und ihm aufgetragen, gedachte Urkunde binnen vorbestimmter Frist um so gewißer allda vorzulegen, als widrigen Falls dieselbe für nichtig gehalten, und der Aussteller derselben rücksichtlich dessen Besitz-Nachfolgers, Anton Schneller, hierauf Jemand Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden seyn solle.

Salzburg den 5. Sept. 1818.

Amortisations-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann v. Laufenstein, gewesenen gräflich-lodronischen Ober-Inspektors, und des Kollegiums Mariani Ober-Verwalters, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte einer auf seinen Nahmen lautende, bey dem letzthinigen Brande dahier, den 30. April d. J., nämlich in Verlurst gerathenen Wiener-Hofkammer-Obligation sub Nro. 82,919, ddo. 1. August 1811, zu 2½ pro cento und auf 500 fl. lautend, gewilliget worden; daher werden alle jene, welche auf diese Urkunde, aus was immer für einem Grunde, einen Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen einem Jahre gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und auszutragen, widrigens nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehört, und diese Urkunde über weiters Anlangen des Inpetranten für amortisirt erkläret werden würde.

Salzburg den 11. September 1818.

Amortisations-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Florian Lex, Kanzleydieners bey der k. k. Kreis- Stiftungs-Administration allhier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über eine bey dem letzthinigen großen Brande dahier in Verlust gerathene, auf Anton Lex, Oberpostamts-Offizianten, lautenden, ihm, Florian Lex, und seinen zwey Geschwisterten, Anton Lex und Viktoria,

verwittibten Knilling, in München, gemeinsam angehörigen salzburgischen Landschafts-Obligation, pr. 500 fl., ddo. 21. Dezember 1800, à 4 p. c. sub Oblig. Nro. 1708, liquid. Nro. 887, und Delisb. Fol. 606, gewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diese Urkunde aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen einem Jahre so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und auszutragen, widrigens nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehört, und diese Urkunde über weiteres Anlangen des Bittstellers für amortisirt erkläret werden würde.

Salzburg den 27. November 1818.

Bekanntmachung.

Zur Erhebung der verfallenen ersten Hälfte der Gewerbe-Steuer für das gegenwärtige Jahr 1819 werden für die Kreishauptstadt Salzburg nachstehende Tage festgesetzt:

Montag der 1. März für die Gewerbs-Inhaber von Haus-Nr. 1 einschließlich 331 diesseits der Brücke;

Dienstag der 2. März für jene von Haus-Nr. 332 einschließlich 542, jenseits der Brücke;

Mittwoch der 3. März für die Gewerbs-Inhaber in den Vorstädten Mülln, Nonntfal, Stein und den städtischen Umgebungen Mönchsberg, Riedenburg, Lehen, Schallmoos und Froschham.

Zur genauen Darnachachtung wird dieses hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Salzburg den 23. Februar 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 19. bis 26. Februar 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 3 Kinder, alle weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Hr. Joseph Modl, gräflich Chuenburgischer Verwalter zu Neukirchen, im k. k. Landgerichte Mittersill, 41 Jahre alt, mit Franziska Estlinger, Rentbeamtens-Tochter, 29 Jahre alt. — Herr Aloys Hauptmann, Buchhalter in der Schaffner'schen Großhandlung, 34 Jahre alt, mit Jungfrau Anna Mauberger, Chyrurgens-Tochter von hier, 26 Jahre alt. — Herr Franz Stockhammer, bürgerl. Sailermeister, erstmaliger Wittwer, 39 Jahre alt, mit Frau Margaretha Kerschbaumer, erstmalige Wittwe, 36 Jahre alt. — Gestorben: Ein Kind, weiblichen Geschlechtes, 5 Wochen alt, an der Fraise.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 1 Kind weibl. Geschlechtes. — Gestorben: Jungfrau Antonia Karl, bürgerl. Fleischhackers-Tochter, 16 Jahre alt, an der Lungensucht. — Die wohlgeb. Frau Barbara Moserin, fürstlich chiemsee'sche Hofrichters-Wittwe, 85 Jahre alt, an der Entkräftung. — Ferner ein Kind, männlichen Geschlechtes, 14 Tage alt, an der Fraise.

Stadtpfarre St. Andrä. Getraut: Herr Jos. Mattseeroider, Schullehrer zu Saalbach in Glem, k. k. Landgerichts Zell am See, 27 J. alt. mit Demoiselle Barbara Ullmann, Tochter des Regisseurs vom hiesigen k. k. National-Theater, 24 Jahre alt. — Anton Zeughammer, Zimmergesell und zweymaliger Wittwer, 54 Jahre alt, mit Katharina Stechböckin, bürgerl. Hutmachermeisters-Tochter von hier, 54 Jahre alt. — Gestorben: Anna Stöcklerin, Torfstechers-Wittwe, an der Entkräftung, 74 Jahre alt. — Theres Grünauer, Soldaten-Tochter, 15 Jahre alt, an der Abzehrung. — Ferners ein Kind, weiblichen Geschlechtes, an der Geburtsschwäche.

Pfarre Mülln. Geboren: ein Kind, weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Johann Hinterstoisser, Zimmermann und Hausbodenbesitzer in der Vorstadt Mülln, ledigen Standes, 33 Jahre alt, mit Maria Kordula Attenberger, Bauers-Tochter vom Mörtl Jörgen-Gute zu Marglan, ledigen Standes, 34 Jahre alt.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Herr Ignaz Grünwald, bürgerl. Wagenhütter, Wittwer, am Schleimschlage, 76 Jahre alt.

Gnigl und Aign. Getraut: Junggesell Anton Aigenherr, Zimmermann und Hausbesitzer im äusseren Stein, 23 Jahre alt, mit Anna Maria Garneier, Soldaten-Tochter von Eugendorf, ledigen Standes, 25 Jahre alt. — Gestorben: Franz Scheibenbogen, gewesener Pulvermacher in Glasenbach, dann Einleger in Gröding, letztlich im Krankenhause allhier, verehelich-

ten Standes, 65 Jahre alt, an zweymaligem Schlagfluße. — Katharina Sillerin, Bauers-Tochter von der Faistenau, Inwohnerin im Urban-Bauern-Zuhause zu Glasenbach, ledigen Standes, 75 Jahre alt, an Altersschwäche. — Ferners ein Kind, männlichen Geschlechtes, an der Fraise, 9 Monate alt.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem der in den öffentlichen Blättern unterm 23. August 1816 anberaumte Termin fruchtlos abgeflossen ist, innerwelchem die, auf dem Schustergute des Rupert Steingrubers in Guggenthal radizirten vermißten Schuldbriefe, für das Gotteshaus Guigl, ddo. 22. Juny 1726, pr. 200 fl.; für das Johanns-Spital in Müllu, ddo. 12. September 1739, pr. 100 fl.; und für das Gotteshaus im Bergl, ddo. 13. Okt. 1752, pr. 150 fl. ursprünglich ausgestellet, hätten vorgelegt werden sollen, so werden diese Urkunden hierdurch für kraftlos und ungiltig erkläret.

Salzburg den 16. Februar 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.

v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Amortisations-Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht: Es seye in die Amortisirung des unterm 9. März 1809 auf die Stift Peter'sche Mühle zu Parsch, welche Rupert Röhrl und Walburga Bruderlin jetzt besitzen, für Mathias und Franz Wendlinger ausgestellten, dem letzteren in Verlust gerathenen Schuld- und Unterpfand-Briefes, pr. 3000 fl., gewilliget worden; daher jeder, welcher hierauf einen Anspruch zu machen gedenket, sein Recht, von heute an, innerhalb einem Jahre bey dem dasigen k. k. Landgerichte auszuzeigen hat, widrigens er nach Verlauf dieses Termines nicht mehr gehöret, und dieser Schuld- und Unterpfand-Brief, auf fernere Bitte, für amortisirt erklärt werden wird.

Salzburg den 17. Februar 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.

v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem bisher Niemand einen rechtlichen Anspruch an das auf dem Poschingergütchen zu Parsch, unterm 1. Februar 1763, bey dem löbl. Stift Peter'schen Urbarrichter-Amte dahier den Peter Braudauer'schen 4 Kindern versicherte Erbgut pr. 477 fl., respect. an den Rest pr. 412 fl. geltend gemacht hat, nun aber der unterm 16. Februar vorigen Jahres in den öffentlichen Blättern hiezu gegebene Termin abgeflossen ist, so werden alle dießfälligen Ansprüche hiemit als erloschen, und die allfällig vorhandene Schuld-Urkunde hierüber als kraftlos und ungiltig erkläret.

Salzburg den 17. Februar 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.

v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Amortisations-Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Andreas Hasslacher, Besitzers am Stifte Nonnbergischen Gruber- oder Hoheckergute in Morzg, in die Amortisirung der, unterm 9. July 1791, dem Joseph Saller ausgestellten, in Verlust gegangenen Schuld-Urkunde, pr. 100 fl. R. W., gewilliget worden; daher derjenige, der hierauf einen Anspruch zu machen gedenket, sein Recht innerhalb einem Jahre allda anzubringen und auszutragen hat, widrigens nach Ablaufe dieser Frist Niemand mehr gehöret, und diese Urkunde, auf ferneres Anlangen, für amortisirt erkläret werden wird.

Salzburg den 20. Februar 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.

v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Zell am See wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, welchen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Krämers, Thomas Holzer, zu Saalbach im Glemerthale, gewilliget worden.

Bücher und Schreiben, den ungehinderten Durchgang, Abfolgung und Zustellung zu befehlen, und Ihnen, Ihren Beamten und Bedienten, wie auch Ihren Unterthanen, alle Freyheit, Sicherheit, Gnade und Schutz zu ertheilen, deren sich Ihre eigene Gesandte, Beamte und Bediente, wie auch Ihre Unterthanen, in Ihren Landen zu erfreuen haben, und Ihnen, Ihren Beamten und Bedienten, wie auch Ihren Unterthanen, alle Freyheiten

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Februar.	Weizen.					Korn.					Gerste.					Haber.				
		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	
		Meß.	fl.	kr.	fl.	kr.	Meß.	fl.	kr.	fl.	kr.	Meß.	fl.	kr.	fl.	kr.	Meß.	fl.	kr.	fl.	kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	18	12	12	22	148	30	18	6	8	110	48	4	4	2	16	7	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hallein	18	202	3	54	781	22	91	2	19	207	45	169	1	42	281	40	—	—	—	—	—
—	20	88	4	7	351	23	160	2	11	343	5	4	1	17	5	—	—	—	—	—	—
—	25	275	4	3	1105	53	102	2	17	228	49	148	1	42	246	40	—	—	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim)	15	90	3	10	285	—	100	1	30	150		240	1	10	280	—	—	—	—	—	—
Obernberg	19	54	2	50	153	—	28	1	30	42	—	224	1	10	261	20	14	1	—	14	—
Ried	16	215	3	7	670	—	90	1	36	144	—	153	1	3	160	39	36	—	57	34	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	23	171	3	58	678	19	121	2	16	275	—	125	1	51	232	50	—	—	—	—	—
—	25	544	3	53	2129	45	201	2	7	427	15	90	1	56	175	—	120	—	54	108	30
—	27	84	3	55	329	42	95	2	7	201	35	101	1	49	185	—	25	—	54	22	35

Anmerkung. Vom 1. Februar an ist die Berechnung nach österr. Megen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 19. Salzburg den 5. März 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. $\frac{2763}{289}$.

Kundmachung

Nachstehenden Individuen ist von dem Dominium Altenburg (Magyar Ovác) Wieselburger-Gespannschaft, im Königreiche Hungarn, ein Termin bis 1ten Dezember 1819 angesetzt worden, binnen welchem sie alldort, zu Erhebung ihres Erbtheiles, zu erscheinen haben, widrigen Falles ihre Erbschafts-Quoten, nach Verlaufe dieses Termines, unter die übrigen Mitinteressenten vertheilet werden würden; diese Individuen sind:

1) Mathias Fultz, Bäckergesell aus Rajka, oder Ragendorf, 40 Jahre abwesend.
2) Therese Thiernbeck, aus Mosong oder Wieselburg, seit unbestimmter Zeit abwesend.
3) Thomas Wagner, Binder aus Heggeshalom, oder Straßsommerein, seit 31 Jahren abwesend.

Dieses wird auf Ansuchen der königl. hungarischen Statthalterey zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Linz am 13. Februar 1819.

Nachricht von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

(Die k. k. Kammeral-Herrschaft Udritsch wird feilgebothen.)

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 27. November vorigen Jahres wird die k. k. Kammeral-Herrschaft Udritsch am 28. April 1819, in der zehnten Vormittagsstunde, in dem Gubernial-Sitzungssaale öffentlich feilgebothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im Elbogner Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 180,058 fl. in Konventions-Münze bestimmt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind folgende:

1tens: Vierzehn Dorfschaften, nebst einem Bauernhofe in dem zur Herrschaft Luck gehörigen Dorfe Mekowitz.

2tens: Zwölf Wirthshäuser, von welchen an jährlichem Zinse 78 fl. entrichtet werden.

3tens: Sieben Mahlmühlen und eine Brettsäge. Die 7 Mahlmühlen führen alljährlich der Obrigkeit an Mühlzins im Gelde 44 fl. 52 kr., dann an Getreid-Zins gemischter Gattung jährlich 220 Metzen ab. Das Zinsgetreid wird von den Müllern in den zu Georgi und Galli bestehenden Markt-Durchschnittspreisen in die Renten reluirt.

4tens: Drey Schmiedten, wovon jährlich 12 fl. 55 kr. in die Renten entrichtet werden.

5tens: An Urbarialgaben werden in die Renten gezahlt . . . 66 fl. 50¼ kr.
an Häuserzins . . . 12 = — =
an Schutzgeld von der Judenschaft . 103 = — =
an Zins von Gewerben 4 = — =

6tens: Die Mayerhöfe sind an die Unterthanen gegen jährlichen Erbgrundzins von 6239 fl. vertheilt, und die Robot ist mit Ausnahme jener der Inleute gegen jährliche 2387 fl. 20 kr. auf immerwährende Zeiten reluirt.

7tens: Nebst diesem hat sich die Obrigkeit den Mayerhof in Udritsch zum Nutzgenuße vorbehalten, welcher nebst einigen entlegenen Zins-Gründen

602 11/16 nied. österr. Metzen Aecker,
185 — — — Wiesen,
10 4/16 — — — Gärten, und
259 — — — Hutweiden

enthält, und bis Ende Oktober 1819 gegen jährlichen Geldzins von 6434 fl. 23½ kr. W. W., dann gegen einen in natura zu entrichtenden Getreidzins von

1 Metzen 15¼ m. Waitzen,
74 — 8 — Korn,
1 — 15¼ — Gerste,
74 — 8 — Haber, und
135 78/100 Ctn. Heu verpachtet ist.

8tens: An Waldungen besitzt die Herrschaft 2897 7/16 nied. österr. Metzen.

9tens: Teiche sind auf der Herrschaft 56, im Flächenmaaße von 584 Metzen, wovon 19 bis Ende Oktober 1819 um 535 fl. 51 kr. und 19 Metzen Haber verpachtet, und 37 mit Fischen besetzt sind.

10tens: Ein Bräuhaus im Orte Udritsch, worin zwölf Faß Bier in vollem Guße erzeugt werden.

11tens: Eine um 68 fl. 40 kr. bis Ende Oktober 1821 verpachtete Branntweinbrennerey, mit einer außer jener des Pächters vorhandenen Wohnung, wofür 12 fl. jährlich gezinset werden.

12tens: Eine Ziegelbrennerey zu Paßnau.

13tens: Im Orte Udritsch befinden sich eine Pfarrkirche sammt Pfarrwohnung und eine Schule, im Dorfe Stock eine Kirche, Lokalie und Schule, und in dem Dorfe Sichlau eine öffentliche Kapelle und eine Schule.

14tens: Das Patronatsrecht mit der Beschränkung, daß dem Töpler Prälaten hinsichtlich der Stocker Lokalie das Vorschlagsrecht zustehet; endlich

15tens: Ein obrigkeitliches, zum Theile von den Beamten bewohntes Schloß, nebst den Udritscher Mayerhofsgebäuden.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 18,006 fl. in Konv. Münze als Reugeld bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder hierüber eine, von der k. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsakte beyzubringen.

Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Reugeld hat der Meistbiethende, so fern er vom Kaufe zurück treten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschluße der Lizitations-Verhandlung zurück gestellt werden.

Ein Drittel des Kaufsschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft, baar erlegt werden, dagegen werden zum Erlage der zwey letzten Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

Bey gleichem Kaufsschillings-Anbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufsschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate ersteht, erhält die Dispens von der Landtafel-Fähigkeit für sich und seine Leibes-Erben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steigerungs-Tagesatzung bekannt gemacht werden, und die Kaufslustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bey der k. k. Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen.

Prag den 30. Jäner 1818.

Nro. 458/459.

Verlautbarung über die zu bewirkende Anmeldung und Verbuchung aller städtischen Schuldscheine.

Um die Tilgung der Brandschätzungs-Schulden immer mehr zu beschleunigen, werden in Gemäß-

heit der allerhöchsten Verfügung vom 5., Hofdekret vom 13ten und Gubernial-Zustellung vom 26. November 1818, Zahl 24.363, folgende Vorschriften bestimmet und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1tens. Alle städtischen Schuld-Scheine, wessen Titels und Ursprungs sie seyn mögen, ohne Unterschied des Ausstellungs-Tages, des Betrages, oder der bezeichneten Zahl, müssen binnen 3 Monaten, vom Tage der bewirkten öffentlichen Verlautbarung dieses Edikts gerechnet, dem dasigen Kassier der Kriegsbrandschätzungen urkundlich vorgezeigt werden.

2tens. Der Kassier wird den urkundlichen Schuldbrief in das ämtliche Register eintragen, auf selben den Tag, die fortlaufende Zahl, und den Namen des Vorzeigers vormerken und den Schuldschein alsogleich rückstellen.

3tens. Alle städtische Schuldbriefe ohne Unterschied, welche inner der bestimmten dreymonatlichen Zeitfrist nicht sogestalten vorgezeiget, eingetragen und vorgemerkt werden würden, werden als in Verlurst geratben angesehen, und zur vorschriftmässigen Tödtungs-Erklärung bey der Gerichtsstelle gebracht werden.

4tens. Jene städtischen Schuld-Scheine, welche in der gesetzlichen Tödtungs-Frist dem hierortigen Stadt- und Landrechte zum beabsichteten rechtlichen Erfolge nicht werden angezeiget werden, sollen als gänzlich null und nichtig so zwar erkläret werden, daß der Brandschätzungs-Fond durchaus zu keiner Zeit und auf keinem Falle selbe abzulösen oder auszuzahlen gebunden seyn soll.

5tens. Jene städtischen Schuld-Scheine hingegen, welche in der gesetzlichen Tödtungs-Frist dem hierortigen Stadt- und Landrecht angemeldet werden würden, sollen zwar als gültig verbleiben, aber mit der Anwendung des 75. und 83. §. der allgemeinen Gerichts-Ordnung von dem Brandschätzungs-Fonde ausgeschlossen bleiben.

6tens. Diese letzterwähnten Schuldscheine werden daher jene Zahlungsbeträge, Zahlungsweise, und jene Zahlungszeit abwarten müssen, welche allenfalls der Brandschätzungs-Fond zu leisten im Stande seyn wird, nachdem alle übrigen Schuld-Scheine, welche in der gehörigen Zeitfrist vorgezeiget, eingetragen und vorgemerket wurden, gänzlich berichtiget seyn werden.

Jeder Besitzer eines städtischen Schuldbriefes wird sich diese Vorschriften genau gegenwärtig zu halten wissen, indem er ansonst nur sich selbst jeden Schaden beyzumessen haben wird, der für ihm aus der Nichtbefolgung entstehen könnte.

Ignaz v. Capuano,

Ritter des kaiserl. österr. Leopold-Ordens, k. k. wirkl. Gubernial-Rath, und Magistrats-Präses.

Von dem k. k. polit. ökonomischen Magistrate.

Triest am 23. Jäner 1819.

Anton Pascotini, Edler v. Ehrenfels, Sekretär.

Nro. $^{452}/_{10}$.

Verlautbarung.

In Betreff der Herabsetzung der Kriegs-Brandschätzungs-Rückstände, und der städtischen Schuldscheine auf feine Metall-Münze.

In Verfolgung des Tilgungs-Geschäftes der Kriegs-Brandschätzungs-Schulden, und in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 5., Hofdekret vom 13., und Gubernial-Eröffnung vom 26. November vorigen Jahres, Zahl 24.363, wird zur unabweichlichen Richtschnur bestimmet:

1tens. Alle rückständige Kriegs-Brandschätzungen der Jahre 1797, 1805, 1806 und 1809, werden vom heutigen Tage an, in klingender feiner Münze so zwar bezahlet werden müssen, daß der Nennwerth der alten Wiener-Bankozettel auf ein Fünftheil der gegenwärtigen allhier laufenden Metall-Münze Augsburger-Kurrent, oder 500 fl. Nennwerth auf 100 fl. Augsburger-Kurrent reduzirt werden sollen.

2tens. Alle Schuldscheine, wessen Namen, Ursprung, Ausstellungstag, Zahl und Betrag sie seyn mögen, werden nach der Münz-Ordnung vom 6. März 1810 herabgesetzt und bezahlet werden; wobey jedoch zu bemerken kömmt, daß jene Schuldbriefe, welche keine Zinsen andeuten, nach dem Kurse ihres Ausstellungstages herabgesetzt werden sollen; wo hingegen jene, in welchen ein früherer Anfang der Zinsen bedungen oder bestimmet wurde, die Herabsetzung nach der früheren Zeitfrist, in der die Zinsen begonnen haben, und nicht nach dem Ausstellungstage des

Schuldbriefes, in Metall-Münze, Augsburger-Kurrent, zu gelten habe.

3tens. Jeder rückständige Schuldner kann seinen Rückstand auch mit städtischen Schuld-Scheinen, doch mit den Bedinguissen, tilgen:

a) daß nur solche städtische Schuld-Scheine an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen, welche nach den Vorschriften der Verlautbarung vom 23. d. Monats, Zahl 458, bey der Brandschätzungs-Kasse ordnungsmässig eingetragen und bezeichnet wurden;

b) daß diese Schuldscheine nicht wie bisher nach dem Nennwerthe und nach den wechselseitigen Betrag des Schuld-Scheines und der rückständigen Schuld, sondern

c) nur nach der im ersten und zweyten Absatze dieser Verlautbarung vorgeschriebenen Herabsetzung, angenommen und berechnet werden müssen, und daß

d) die Zinsen sowohl von der rückständigen Brandschätzung als von dem städtischen Schuld-Scheine, wie gewöhnlich zu berechnen kommen.

4tens. Wenn gelegenheitlich der Gegenrechnung, der städtische Schuldschein einen grösseren Betrag, als die damit abzutragende Schuld enthalten sollte, so wird die Kasse zur Ausgleichung, keine baare Münze auszahlen, sondern derselben ist die Befugniß ertheilet worden, einen neuen Schuldschein, unter dem Namen: „Schuldschein zur Ausgleichung der Brandschätzung," auszufolgen. Dieser neue Schuldschein wird gerade auf seine Metall-Münze, mit Interessen vom Tage der Ausstellung, lauten, und im übrigen denen anderen städtischen Schuldscheinen gänzlich gleichgestellet werden.

5tens. Doch folget dabey die Berücksichtigung, daß diese neuen Ausgleichungs-Schuld-Scheine nur in so fern verzinslich sind, als der Ausgleichungs-Betrag, vom Kapital des eingelegten ursprünglich städtischen Schuldscheines herrühret, indem für solche Ueberschüße, die von Zinsen entspringen, nur unverzinsliche Schuld-Scheine werden ausgegeben werden.

6tens. Die Zeitfrist, inner welcher die rückständigen Schuldner, sey es in baaren, sey es in Schuldscheinen, ihre Schuld abzutragen haben, wird unabweichlich bis zum 30. April dieses Jahres festgesetzet; nach dessen Verlauf man vom 1ten May 1819, im Exekutionswege, nach dem Edikte vom 1. Dezember 1817, Zahl 7338, ohne weiters verfahren wird.

Es schmeichelt sich übrigens dieser k. k. politisch-ökonomische Magistrat der allergetreuesten Stadt Triest, daß kein rückständiger Schuldner, der Beendigung dieses so wichtigen Amortisations-Geschäftes Anstände im Wege legen werde, um die Last erlittener öffentlicher Drangsalen zum Nachtheile seiner Mitbürger, die willig ihren Theil bisher beytrugen, zu verlängern oder zu verewigen; und daß Niemand sich werde von der eiteln Hoffnung täuschen lassen, durch einen fernern abndungswürdigen Starrsinn, die Nachsicht oder gar die Vergessenheit seiner Bürger-Pflichten zu erreichen, sondern daß die genaue Befolgung dieser Verfügungen jede unannehmliche Folgen zu beseitigen wissen werde.

Ignaz v. Capuano,

Ritter des kaiserl. österr. Leopold-Ordens, k. k. wirkl. Gubernial-Rath, und Magistrats-Präses.

Von dem k. k. polit. ökonomischen Magistrate.

Triest am 27. Jäner 1819.

Anton Pascotini, Edler von Ehrenfels,

Sekretär.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 20. Salzburg den 8. März 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 2218.

Cirkular-Verordnung.

Zu Folge hohen Hofkammer-Dekretes vom 29. Jäner 1819, Zahl 4890, haben Seine Majestät, nach dem Antrage der k. k. Kommerz-Hof-Kommission, die Aufhebung des bisher in den alt-österreichischen Provinzen, mit Einbegriffe Illyriens und Salzburg, bestandenen Ausfuhrs-Verbothes der gemeinen Seife zu genehmigen geruhet.

Es ist daher dieser Artikel nach dem angeführten hohen Hof-Dekrete bey der Ausfuhr nach dem, mit hierortiger Cirkular-Verordnung vom 22. September 1818, Zahl 18,592, bekannt gemachten neuen Tariffe, über die Verzollung der gemeinen, dann der Oehlseife, und ihrer Bestandtheile, zu behandeln.

Diese höchste Entschliessung wird daher zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz den 6. Februar 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präsident.

Franz Pichler, k. k. Regierungs-Rath.

3087.

Kundmachung.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nach Einsicht der, um die Ausübung der k. k. Poststallgerechtigkeit zu Linz, vorgekommenen Gesuche zu beschließen befunden, diese Poststallgerechtigkeit vom 1. August 1819 angefangen mittelst eines Dienstvertrages auf 9 Jahre zu verleihen.

Die Bedingungen sind:

1) Dem Uebernehmer steht das ausschließende Recht zu, auf der Straße nach Wien bis Enns, auf jener nach Regensburg bis Efferding, auf jener nach Budweis bis Weiterdorf, und auf jener nach Salzburg bis Wels, alle Couriere und andere mit Extrapost reisende Personen, wie auch die Briefpost, die Estaffetten, und den Postwagen, gegen Bezug der jeweilig bemessenen Rittgelder, und bey Estaffetten des bestimmten Postillions-Aufsitzgeldes, zu befördern.

2) Er genießt den Titel eines k. k. Postmeisters, und die damit verbundenen persönlichen Auszeichnungen und Freyheiten.

3) Er ist verpflichtet:

   a) sich in dieser Hinsicht nach den Post-Verordnungen, welche bestehen, oder in der Folge erlassen werden würden, genau zu benehmen;

   b) in dem Poststalle zu Linz wenigstens zwanzig Pferde, drey halbgedeckte, drey ungedeckte Kaleschen und drey kleine Wä-

gen zur Verführung der Briefpostfellelsen, und zu Klein-München wenigstens sechs Pferde, eine halbgedeckte, eine ungedeckte Kalesche und einen kleinen Wagen unausgesetzt in gutem Stande zu erhalten.

Auch ist der Uebernehmer des Poststalls verbunden, ununterbrochen zwey Pferde, nebst einem Postillion, bey Tag und Nacht in dem Postamts-Gebäude in Bereitschaft zu halten; und wird demselben zugleich zur Pflicht gemacht, seinen Poststall, wenn er ihn in dem Postamts-Gebäude selbst nicht unterbringen will, an einem stets zugänglichen Orte, und auch nicht von dem Postamte zu entfernt, zu unterhalten;

c) stets mit einer angemessenen Anzahl mannbarer, gut gesitteter und vollkommen verläßlicher Postknechte zu Linz und zu Klein-München versehen zu seyn;

d) Die Gerechtigkeit selbst auszuüben; widrigens aber, und wenn er in die Nothwendigkeit käme, sie an eine andere Person zu übertragen, die Bewilligung dazu vorläufig anzusuchen, und zu erwirken, welche ihm aber auch nicht versagt werden wird, wenn gegen die Sitten, Rechtlichkeit und Verläßlichkeit der namhaft gemachten Person kein Bedenken obwaltet;

e) Eine annehmbare Verbürgung von wenigstens drey Tausend Gulden in Konventionsmünze einzulegen, woran sich nöthigen Falls, und insbesondere alsdann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes, nach zweymaligen fruchtlosen Ermahnungen oder Bestrafungen, nach Vorschrift der Verordnungen, die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen würde.

4) Ob zwar die Unternehmung auf neun Jahre, folglich bis 30. July 1828, verliehen wird, so soll es doch dem Unternehmer freystehen, wenn er nach Verlauf der ersten, oder der folgenden drey Jahre, folglich am 30. July 1822 oder 1825, die Unternehmung aufgeben wollte, dieselbe nach vorausgegangener halbjährigen Aufkündigung aufzugeben. Eben dieses Recht wird der Staats-Verwaltung, jedoch einzig auf den Fall vorbehalten, wenn dieselbe wegen Diensivernachlässigungen in die Nothwendigkeit gesetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen.

5) Der Pachtschilling, wozu sich der Unternehmer etwa verbinden würde, muß in Konventionsmünze in vierteljährigen Fristen immer vorhinein erlegt werden.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht, und es haben diejenigen, welche dieser Postgerechtigkeit theilhaftig werden wollen, folgende Punkte zu beobachten:

aa) Die Gesuche müssen schriftlich und versiegelt unter der Aufschrift: An das hohe Präsidium der k. k. Regierung von Oesterreich ob der Enns in Linz, bis 30. April 1819 eingesendet oder eingelegt seyn, da nach diesem Tage auf ein späteres Gesuch oder auf eine nachträgliche Erklärung, keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Unternehmung demjenigen, welcher sich bis 30. April für die genaue Erfüllung der vorangeführten Verpflichtungen erklärt, zureichende Sicherheit ausweiset, und den besten Anboth macht, und gegen dessen Person nichts eingewendet werden kann, zugesprochen und der Vertrag mit ihm geschlossen werden wird.

bb) In dem Gesuche muß daher eine, diesen Anforderungen entsprechende, bestimmte Erklärung, und dieses insbesondere, ob und welchen jährlichen Pachtschilling der Gesuchsteller zahlen will, dann wie er die Verbürgung oder Kaution mit 3000 fl. Konventionsmünze, oder etwa von einem höheren Betrage, zu leisten gesonnen ist, enthalten seyn, mit dem ausdrücklichen Beysatze, „daß sein Gesuch sogleich verbindliche Kraft haben, und er acht Tage „nach geschehener Aufforderung die Kaution einzulegen, und den Pacht-Vertrag „zu unterfertigen, widrigens aber für jeden Nachtheil oder Schaden zu haften „verpflichtet seyn soll."

cc) Der Aufenthaltsort des Gesuchstellers muß in dem Gesuche genau angegeben seyn und diesem ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit unter Mitfertigung eines k. k. Kreisamtes oder einer k. k. Polizeybehörde beyliegen, worin der sittliche Wandel, der gute Ruf und die Vermögens-Umstände des Gesuchstellers bestättiget werden.

dd) Würden mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser Postgerechtigkeit zu erhalten wünschen, so müßte dieses im Gesuche angeführt, und diejenige von ihnen, welcher die Leitung des Geschäftes übertragen werden wollte, ausdrücklich genannt werden, weil die persönliche Auszeichnung, wovon im zweiten Artikel die Rede ist, nur dieser allein zu Theile werden könnte; dagegen aber auch nur von dieser das Zeugniß, dessen in vorgehendem Absatze erwähnt wurde, einzulegen seyn würde.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 17. Hornung 1819.

Karl Graf v. Pilati,
kaiserl. königl. Regierungs-Sekretär.

Nro. 1969.

Kundmachung.

Auf Ersuchen des löbl. k. k. Kreisamtes zu Wels vom 25. vorigen, Empfang den 1. dieses Monats, Zahl 1276, wird allgemein bekannt gemacht, daß die Subarrendirungs-Verhandlungen in den nachbenannten Kordons-Stationen des Hausruckkreises an folgenden Tagen werden vorgenommen werden, als:

am 10. März d. J. zu Kammer mit beyläufig täglichen	. . . .	19	Brod
— 11. zu Regau	. . . .	18	—
— 12. zu Mitterberg	. . .	14	—
— 13. zu Lambach	. . . .	31	—
und 2 Hafer- und 2 Heu-			
— 15. zu Eferding	. . . .	25	Brod,
und 18 Pfund Lichter auf die ganze Zeit.			
— 16. zu Aschach	. . . .	28	Brod-
— 17. zu Darberg	. . . .	21	—
— 18. zu Parz	. . . .	18	—
— 19. zu Schließelberg	. .	10	—

resp. portionen

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 3. März 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 2031.

Kundmachung.

Nach Inhalt einer Note des löbl. k. k. Kreisamtes zu Villach vom 21ten vorigen, Empfang den 3ten dieses Monats, werden die Subarrendirungs-Verhandlungen zur Bedeckung des Militär-Verpflegs-Bedarfes für die Zeit vom 1. May bis 1. November 1819 in der Hauptstation Villach, in den Filialstationen Ossiach und Arnoldstein, dann endlich in der Marschstation Spittal an den nachstehenden Tagen und Orten vorgenommen werden, als:

1) in der Hauptstation Villach mit einem täglichen Bedarf von 264 Brod-Portionen, 77 Haber-, 52 Heu-Portionen, dann 51 Bund Streu-Stroh, á 3 Pfund, und 5 Bund Lazer-Stroh, á 12 Pfund, am 8. März 1819, Morgens um 9 Uhr, im k. k. Kreisamtsgebäude zu Villach.

2) In der Filialstation Arnoldstein mit einem täglichen Bedarfe von 60 Portionen Brod, am 10. März 1819, Morg. um 9 Uhr, auf der Post daselbst.

3) In der Filialstation Ossiach mit einem täglichen Bedarfe von 112 Brod-Portionen, am 11. März 1819, Morgens um 9 Uhr, in dem k. k. Gestütts-Gebäude. Endlich

4) in der Marschstation Spittal mit einem unbestimmten Verpflegsbedarfe, am 16. März 1819, Morgens um 10 Uhr, in der bezirksobrigkeitlichen Kanzley.

Da die schon bekannten Uebernahmsbedingnisse in ihrer vollen Kraft verbleiben, so macht man durch Gegenwärtiges nur vorläufig bekannt, daß

a) die Offerte, welche die Pachtlustigen der Behandlungskommission noch vor dem Tage, an welchem die eigentliche Verhandlung vor sich gehet, in einer versiegelten Einlage schriftlich zu überreichen befugt sind, entweder halbjährig oder vierteljährig, entweder auf einzelne, oder auf alle Verpflegs-Artikel, gemacht werden können.

Nur wegen des Bedarfs an Heu wird bemerket, daß für diesen Artikel keine längeren Offerte, als für die Zeit bis Ende August l. J. angenommen werden.

b) Daß sich jeder Offerent, insbesondere aber die fremden Pachtlustigen, mit den erforderlichen Urkunden zur Sicherstellung des höchsten Aerariums, vor der Behandlungs-Kommission auszuweisen haben. Endlich

c) daß dem Unternehmer von der Hauptstation

Villach, wenn er es wünscht, zur Erzielung eines besseren Preises, auch einige Magazins-Depositorien und Requisiten abgetreten werden.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg den 3. März 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 1987.

Kundmachung.

(Die Anempfehlung des Handbuches der Geographie des Freyherrn v. Liechtenstern betreffend.)

Laut hohem Regierungs-Dekrete vom 12. Februar wird nachstehendes Handbuch der Geographie des Freyherrn v. Liechtenstern, sowohl den politischen Unterbehörden, als auch allenthalben als ein sehr brauchbares Werk empfohlen, da es die Geographie des österreichischen Kaiser-Staates ausführlich behandelt, und als Hülfsbuch sehr nützlich ist. Zugleich wird bemerkt, daß sich der Verleger Bauer anheischig machte, den Lehr-Instituten 10% von dem bestimmten Preise abzulassen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 4. März 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Anzeige

Bey B. Ph. Bauer in Wien (auf der Freyung im Schottenhofe), und in Krems (obere Landstraße neben der Post) ist ganz neu erschienen:

Handbuch
der
neuesten Geographie
des
österreichischen Kaiserstaates.

Von

Jos. Marx, Freyherrn v. Liechtenstern.

3 Theile. Groß-Oktav. 125 Bogen stark. 24 fl. W. W.

Seit mehreren Jahren hat der österreichische Staat beträchtlich an äußerer Ausdehnung sowohl, als an inneren trefflichen, den Bedingungen seiner eigenthümlichen Verhältnisse und seinem Standpunkte im europäischen Staaten-Systeme entsprechenden Einrichtungen gewonnen; dennoch fehlte es noch ganz an einer geographischen Darstellung des neuesten Zustandes dieses Reiches! Der Verleger glaubt daher, keinen unangenehmen Dienst damit erwiesen zu haben, daß er die Bearbeitung eines Werkes veranlaßte, welches einem im öffentlichen Geschäftsleben, wie im Lehrfache, bereits sehr fühlbar gewordenen Bedürfnisse begegnet.

Dadurch, daß der durch seine früheren statistischen und geographischen Arbeiten rühmlichst bekannte Herr Verfasser in diesem Werke einen großen Theil seiner persönlichen Erfahrungen mitgetheilet hat, die er selbst in den meisten Provinzen der Monarchie zu machen die vielseitigste Gelegenheit hatte, — und dadurch, daß er, unabhängig von der Authorität seiner Vorgänger, unmittelbar aus den Quellen selbst schöpfen konnte, zeichnet sich diese Geographie vor allen anderen Arbeiten mit Recht geschätzter Schriftsteller aus.

Dieses Handbuch, von welchem Seine kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Karl die Zueignung gnädigst anzunehmen geruhten, umfaßt alles, was sich auf die Ausdehnung, die Terrain-Verhältnisse nach ihren Hauptbeziehungen, auf Clima, Gewässer und Boden; auf die Einwohner mit der ganzen Sphäre ihrer Werkthätigkeit, dann auf den Staat und seinen Verwaltungs-Organismus bezieht; durchaus verbunden mit der Geschichte oder der Entwickelung der Thatsachen, aus welchen die Verhältnisse der Gegenwart ihr Daseyn erhalten haben.

Der erste Band begreift mit einer dem vorerwähnten Zwecke angemessenen Ausführlichkeit:

I. Als Einleitung: Die allgemeinen Ansichten des Staates überhaupt, in Bezug auf die physische Beschaffenheit des Terrains (Name, Lage, Bestandtheile, Größe, Eintheilung, Clima, Gewässer, Boden, mit besonderer Betrachtung seiner Bestandtheile, Unebenheiten, Gebirgsarten und Produkte), — ferner in Hinsicht seiner Einwohner nach ihrer Anzahl und Verschiedenheit, ihren vorzüglichen Beschäftigungsarten und Haupt-Nahrungszweigen durch landwirthschaftliche

Erzeugung, durch den Bergbau, die Kunstgewerbe, oder den Handel mit seinen Hauptbeförderungs-Mitteln, dem Transport-Wesen u. s. w.) — und endlich in Rücksicht auf Staats-Verfassung und Verwaltung selbst: Die Staatsform, verbunden mit der Geschichte derselben, an welche sich die Stammreihe der Regenten in jedem Erblande anschließt; dann die Staats-Regierung im Wohlfahrts- und Sicherheitssache, und das Finanz- und Kriegswesen.

II. Die besondere Darstellung der einzelnen Provinzen des Staates nach allen vorstehenden Rubriken, verbunden mit der Topographie des Landes, welche allezeit zuerst die Hauptstadt, dann die einzelnen Kreise, jeden besonders, zum Gegenstande hat. — Im ersten Bande sind abgehandelt:

1) Das Erzherzogthum Oesterreich, nämlich a. das Land unter der Enns und b. das Land ob der Enns, mit Einschluß des Herzogthums Salzburg.
2) Das Herzogthum Steyermark.
3) Das Königreich Illyrien, oder a. der Gouvernements-Bezirk von Laibach, aus den Herzogthümern Krain und Kärnthen bestehend — und b) der Gouvernements-Bezirk von Triest, aus dem Stadtgebiethe von Triest und den Provinzial-Distrikten und Kreisen von Triest (Istrien ꝛc.), Fiume, Karlstadt und Görz zusammen gesetzt.
4) Die gefürstete Grafschaft Tyrol und Vorarlberg.

Der zweyte Band enthält:

1) Das Königreich Böhmen.
2) Die Markgrafschaft Mähren (sammt dem Herzogthume Schlesien).
3) Das Königreich Galizien (nebst der Bukowina).

Der dritte Band umfaßt:

1) Das Königreich Ungarn mit den Nebenländern Kroatien und Slavonien.
2) Das Großfürstenthum Siebenbürgen.
3) Das Militär-Gränzland.
4) Das lombardisch-venetianische Königreich.
5) Das Königreich Dalmatien.
6) Die Ergänzungen und das vollständige Orts-Register zu allen drey Bänden.

Aus dem eben Angeführten erhellet also, daß dieses Handbuch vorzüglich allen Lehrern der vaterländischen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten als ein Leitfaden beym geographischen Unterrichte nützlich ist, so wie es nichts destoweniger jedem Staatsbürger erfreulich seyn muß, sich durch dieses Buch in den Stand gesetzt zu sehen, sein Vaterland genau und in allen seinen Theilen kennen zu lernen. Und wer, der auf Bildung Anspruch machen will, darf in der Kenntniß der Länder, und vorzüglich in der seines Vaterlandes, unerfahren seyn?

Uebrigens hat die Verlagshandlung noch dafür gesorgt, daß Druck und Papier dem inneren Gehalte des Werkes entsprechen, und zur Erleichterung der Anschaffung dient noch: daß derjenige, welcher sechs Exemplare vom Verleger in Wien selbst verlangt, das Werk, statt um 24 fl., um 20 fl. erhält. Nur ersucht man wegen Zusendung genau anzuzeigen, durch welche Fuhranstalt oder auf was für eine Art man die Bücher zu erhalten wünschet.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Oeffentliche Kundmachung.

Schon seit dem unglücklichen Brande am 30. April v. J. liegen verschiedene Effekten in deposito, von denen die Eigenthümer nicht bekannt sind, und wozu sich, ungeachtet der öftern Ausschreibungen, bisher noch Niemand gemeldet hat. Es wird daher noch einmal ein Verzeichniß hierüber allgemein bekannt gemacht; hierbey aber ausdrücklich festgesetzt, daß alle nach Verlauf von sechs Wochen von den rechtmässigen Eigenthümern noch nicht zurückgeforderten, und sohin liegen gebliebenen, Stücke ohne weiters öffentlich verkauft, und der Erlös hieraus der Brand-Unterstützungs-Kasse übergeben werden wird.

2 silberne Eßlöffel; 1 silbernes Tabakpfeiffen-Kopf-Beschläg; etliche 50 Kreuzer verschiedenes altösterreichisches Kupfergeld; ein zerschmolzener Granad-Ring; einige kleine zerschmolzene Kompositions-Stückchen; ein zinnenes Lavoir, ohne Untersatz; drey zinnene Teller; drey Paar alte Hemdknöpfchen; ein Paar Stiefelkappen; ein schwarzes Gillet; ein kanefasener Vorhang; ein Crucifix; ein alt-persenes Korset; ein Paar lederne Frauen-Handschuhe; fünf alte Sacktücher;

eine Tuch-Hose; eine kurze, gelb-nankinene Hose; zwey Unterhosen; ein Paar tüchene Kamaschen; ein persener Frauenrock; drey alte Gilets; zwey Paar seidene Strümpfe; ein Paar manchesterne Hosen; ein Mannshemd; ein weißer Vorsteck; eine Tafel aus hartem Holze, mit zerbrochenem Glase und den Prospekt des steinenen Theaters unfern dem k. k. Lustschloße Hellebrunn vorstellend; und der 10te Ergänzungshand der medizin. chirurg. Zeit. von Salzb. 1805 — 1810.

Magistrat
der k. k. Kreishauptstadt Salzburg am 5. März 1819.

Heffter, k. k. Bürgermeister. Russegger,

Garten-Verpachtung.

Einer hohen Weisung gemäß, wird am 22. d. Nachmittags von 3 bis 4 Uhr in dem Amts-Lokale der unterfertigten Administration der sogenannte Verwalter-Garten beym Leprosenhause zu Mülln, welcher mit einem eigenen Eingange vom Bärenwirthsgäßchen aus versehen ist, auf sechs Jahre, vom 1. April 1819 angefangen, mit dem Ausrufspreise von 36 fl. R. W. im Wege öffentlicher Versteigerung verpachtet.

Dieser Garten kann täglich in Augenschein genommen und die näheren Pachtbedingnisse allda eingesehen werden.

Salzburg am 4. März 1819.

K. k. Administration der Wohlthätigkeits-Stiftungen allda.

Bekanntmachung.

In dem gräflich Wolfeggischen Kapitularhause Nr. 79, auf dem Michaelsplatze, ist zu ebener Erde im Hofe

a) ein heitzbares gewölbtes Zimmer und nebenan ein unheitzbares kleines Gewölbe mit Steinpflaster;

b) ein gewölbter Stall auf 5 Pferde, obenauf 2 Dachkammern, und der Dachboden, dann

c) eine gewölbte Wagenremiß auf 4 Wägen

einzeln oder im Ganzen zusammen täglich zu vermiethen. Liebhaber können sich hierum bey dem k. k. Rentamte dahier melden.

Salzburg am 4. März 1819.

Bekanntmachung.

In dem ehemaligen k. k. Lokal-Bauamtshofe hinter dem Mirabellplatze werden am 12. dieses Monats, von 8 bis 10 Uhr Morgens, eilf theils schon nach Kubik-Klaftern aufgerichtete Haufen Hackschaiten im Wege der Versteigerung in einzelnen Partthien oder im Ganzen veräussert werden. Kaufsliebhaber können sich daher zur bestimmten Zeit daselbst einfinden.

Salzburg am 4. März 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 26. Februar bis 5. März 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 4 Kinder, 1 männlichen, 3 weiblichen Geschlechtes. Gestorben: Eleonora Peheim, Bortenwirkers-Tochter von hier, 12 Jahre alt, an der Nervenfraise. — Ferner: drey Kinder, alle weiblichen Geschlechtes, das erste, nothgetauft, gleich nach der Geburt, an Geburtsschwäche; das zweyte, 5 Wochen alt, an der Fraise; das dritte, 30 Wochen alt, an der Auszehrung durch Fraisen.

Pfarre Mülln. Gestorben: Anna Maria Karlstorfer, Dienstmagd, ledigen Standes, 60 Jahre alt; dann Rosina Herb, Schuhmachers-Tochter, ledigen Standes, 24 Jahre alt, beyde an der Auszehrung. — Simon Hernegger, abgetretener Schuhmacher, verwittibten Standes, 40 Jahre alt, an der Lungensucht. — Ferner: drey Kinder, zwey männlichen Geschlechtes, das erste, 8 Monate alt, das zweyte 4 Wochen alt; dann eines weiblichen Geschlechtes, 10 Tage alt; alle drey an der Fraise.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Jungfrau Anna Oberschmidin, an der Lungensucht, 24 Jahre alt.

Gnigl und Aign. Geboren: 2 Kinder, männlichen Geschlechtes.

C. Privat-Bekanntmachungen.

In der k. k. Mauthalle nächst dem Staiger'schen Kaffeehause dahier ist schöner und feingehechelter Flachs, das Pfund zu 36 kr., zu haben.

Uebersicht

über die Getreide-Preise und Feilschaften in der k. k. Kreis-Hauptstadt Salzburg.

(Nach dem 20 fl. Fuße berechnet, vom Februar 1819.)

Getreid-Preise.

Mit Einschluß des Getreid-Schillings.

	fl.	kr.	pf
Mehlberweitzen } der österreich. Metzen	3	57	2
Bäckerweitzen } der österreich. Metzen	3	53	3
Korn } der österreich. Metzen	2	13	2
Gerste } der österreich. Metzen	1	54	2
Haber der Metzen	—	54	—

Mehl-Taxe.

	Mundm. fl.	kr.	pf	Aufschlag. fl.	kr.	pf	Semelm. fl.	kr.	pf	Nachmehl fl.	kr.	pf
Oesterr. Maaß: 1 Metz.	3	44	—	3	16	—	2	16	—	—	40	—
½ Metz	1	52	—	1	38	—	1	8	—	—	20	—
¼ Metz.	—	56	—	—	49	—	—	34	—	—	10	—
1 Mäßl	—	14	—	—	12	1	—	8	2	—	2	2
½ Mäßl	—	7	—	—	6		—	4	1	—	1	1
¼ Mäßl	—	3	2	—	3		—	2	½	—	—	2½
Das Mäßl gemeiner Gries										—	15	1
Der Metzen weitzene Kleyen										—	8	2
Der Metzen roggene Kleyen										—	12	—

Brod-Taxe.

		Pf.	Loth.	Qu.
Semmelbrod	zu 2 pf.	—	2	2½
	zu 1 kr.	—	5	1
Strutzenbrod	zu 2 kr.	—	13	½
	zu 3 kr.	—	19	2½
Weitzenbollbrod	zu 2 pf.	—	5	1
	zu 1 kr.	—	10	2
	zu 3 kr.	—	31	2

Roggen-Brod.

	fl.	kr.	pf
Der weisse Roggenlaib, oder Wecken zu 3 kr.	1	14	3½
Wecken zu 6 kr.	2	29	3
Der Lebenlaib zu 7 kr. — pf.	4	—	—
Der schwärzere	—	—	—

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.	pf
Heu das süße der Zentner	1	6	3
Heu das sauere der Zentner	—	50	—
Stroh der Zentner	—	50	—

Fleisch-Taxe.

Das Pf. Fleisch von bankmäßigem Viehe	6½ kr.
Das Pf. Kalbfleisch	8½ kr.
„ „ Schweinfleisch	14½ kr.
„ „ Schaaffleisch	5½ kr.
„ „ Füsse, Flecke, rind. Lunge	2½ kr.
„ „ Leber	5 kr.

Unschlitkerzen-Preise. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Kerzen mit weißem Docht	18½ kr.
„ „ „ „ schwarzem Docht	17½ kr.
„ „ Seife	17½ kr.

Bier, ohne Taxe.

Vom Ganter aus:

Die österreich. Maaß Winter-Bier	5 kr. — pf.
„ „ „ Sommer-Bier	— kr. — pf.

Fische. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Forellen	28½ kr.
„ „ Karpfen	20 kr.
„ „ Hechten	16½ kr.
„ „ Weißfische	10 kr.

Wachs. (Ohne Taxe.)

Das Pfund weiße Wachskerzen	1 fl. 36¾ kr.
„ „ gelbe dtto.	1 fl. 30 kr.

Holz. (Ohne Taxe.)

Das österreich. Klafter hartes Holz	6 fl. 13 kr.
„ „ weiche oder Fichten- und Thannenholz	4 fl. 27 kr.
„ „ Klafter Astholz	4 fl. 32 kr.

Wochen-Markts-Artikel.

(Auch ohne Taxe.)

Schmalz das Pfund	18½ kr.
Butter das Pfund	15 kr.
Eier, Stücke 4 zu	3½ kr.
Alte Hennen das Stück	23½ kr.
Junge Hühner das Stück	21¾ kr.
Kapaunen das Stück	50 kr.
Tauben das Paar	15 kr.
Erbsen das österreich. Mäßl	16¾ kr.
Linsen das Mäßl	15 kr.
Brey das Mäßl	25 kr.
Bohnen das Mäßl	**25 kr.**
Zwetschen (gedörrte) das Mäßl	**30 kr.**

K. k. Stadtmagistrat Salzburg.

Hefftter, k. k. Bürgermeister. Russegger.

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Gubernats- und Jus-Kreises.

Benennung der Märkte	Anzahl der Verkäufe	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Mittlerer Preis	Niedrigster Preis	Höchster Preis	Mittlerer Preis	Niedrigster Preis	Höchster Preis	Mittlerer Preis	Niedrigster Preis	Höchster Preis	Mittlerer Preis	Niedrigster Preis	Höchster Preis
		Rbl. K.	Rbl. K.	Rbl. K.	Rbl. K.	Rbl. K.	Rbl. K.	Rbl. K.	Rbl. K.	Rbl. K.	Rbl. K.	Rbl. K.	Rbl. K.
Twerskoi-Jamskoi	4	1 80	1 80	1 80	1 20	1 20	1 20	1 75	1 75	1 75	1 40	1 40	1 40
— — —	3	1 80	1 80	1 80	1 20	1 20	1 20	1 75	1 75	1 75	1 40	1 40	1 40
Jaroslaw	1	2 25	2 25	2 25	1 50	1 50	1 50	1 75	1 75	1 75	1 25	—	—
— — —	1	2 25	2 25	2 25	1 50	1 50	1 50	1 75	1 75	1 75	1 25	—	—
Uglitschskoe Gubernat	1	2 00	2 00	2 00	—	—	—	1 50	1 50	1 50	1 00	1 00	1 00
Rybinsk	1	2 00	2 00	2 00	1 50	1 50	1 50	1 50	1 50	1 50	1 00	1 00	1 00
Mologa	1	2 00	2 00	2 00	1 50	1 50	1 50	1 50	1 50	1 50	1 00	1 00	1 00
Mologa	1	2 00	2 00	2 00	1 50	1 50	1 50	1 50	1 50	1 50	1 00	1 00	1 00
— — —	1	2 00	2 00	2 00	1 50	1 50	1 50	1 50	1 50	1 50	1 00	1 00	1 00

Bemerkung. Das — Zeichen an in der Verordnung nicht ausgefüllten Stellen.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 21. Salzburg den 12. März 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 1919.

Kundmachung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben gemäß Eröffnung der hohen Hof-Kanzley vom 5. Dezember 1818, Empfang 2ten Jäner 1819, Zahl 27.879, dem Johann Philipp Ebenstreit und Johann Aichinger, auf die von ihnen erfundene Flachsspinn-Maschine, nachstehendes ausschliessendes Privilegium allergnädigst zu ertheilen geruhet; welches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 31. Jäner 1819.

Karl Rayder,
k. k. Regierungs-Sekretär.

Privilegium.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es seye Uns von Johann Philipp Ebenstreit und Johann Aichinger vorgestellet worden, sie haben mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine neue Gattung von Flachsspinn-Maschine erfunden.

Sie seyen bereit, diese, bey den darüber vorgekommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen hierzu Unseren allerhöchsten Schutz und ein ausschliessendes Privilegium auf mehrere nacheinanderfolgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Johann Philipp Ebenstreit und Johann Aichinger zu willfahren, und ihnen, ihren Erben und Cessionarien, ein ausschliessendes Privilegium auf zehn nacheinanderfolgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol gegegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß sie

1) ein Modell oder eine genaue Beschreibung und Zeichnung der von ihnen erfundenen Flachsspinn-Maschine versiegelt einlegen, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung,

oder über die Nachahmung derselben, entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit, zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums, zu eröffnen seyn wird;

2) daß sie selbst nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist ihre Erfindung, durch eine genaue und verläßliche Beschreibung, öffentlich kundmachen;

3) daß, wenn jemand Anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Flachsspinn-Maschine schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilet, angesehen werden solle;

4) daß, wenn sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würden, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn sie aber diese ihnen hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung bringen, so sollen sie sich nicht nur dieses ihnen allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Gallizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich ausser ihnen Jedermann enthalten solle, die von ihnen erfundene Flachsspinn-Maschine im Wesentlichen nachzuahmen, oder sich einer solchen nachgeahmten Maschine zu bedienen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Johann Philipp Ebenstreit und Joh. Aichinger verfallen seyn solle.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade, und eine Geldstrafe von einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber dem Johann Philipp Ebenstreit und Johann Aichinger zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Dieß meinen Wir ernstlich ꝛc. ꝛc.

Zur Urkunde dessen ꝛc. ꝛc.

Wien am 31. Oktober 1818.

Nro. 68.

St. G. B.

Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung des zum Krainerischen Religions-Fonde gehörigen, im Laibacher Kreise liegenden Staatsgutes Bischoflack.

Im Nachhange zu der von dem k. k. illyrischen Landesgubernium unterm 22. Sept. 1818 geschehenen Verlautbarung wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 18. v. M., das zum Krainerischen Religionsfonde gehörige Gut Bischoflack am 28ten April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in dem Gubernial-Rathszimmer des Landhauses zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgebothen werden wird.

Die vorzüglicheren Nutzungszweige und Gerechtsame dieses Gutes sind:

1) Der Garbenzehend von Waitzen, Korn, Gerste, Haber, Hirs, Haiden und Bohnen;

nämlich:

a) in der Pfarre Moräutsch, Gemeinde Petsch, von 3¾ Hüben ganz;
b) in der Pfarre St. Georgen, Gemeinde Hülben, von 16½ Hüben ganz;
c) in der Pfarre Pölland, Gemeinde Zarz, von 13 Hüben mit ⅔;
d) in der Pfarre Pollana, Gemeinde Rattech, von 9¾ Hüben und zwey Aeckern ganz;
e) in der Pfarre Altlack, Gemeinde heiligen Geist, von drey Hüben ganz;
f) in der Pfarre Sairach, Gebirgsgegend Klenoberg, von 21 Hüben ganz; in der Gebirgsgegend Seirach, von 17 Hüben ganz, und von einer Hube mit ⅓; in der Gebirgsgegend Kontefel, von 8 Hüben mit ⅔; in der Gebirgsgegend Sabatberg, von 11⅓ Hüben ganz; in der Gebirgsgegend Gabersberg, von 7 Hüben ganz; in der Gebirgsgegend

St. Barbara und St. Oswald, von 14 Hüben ganz.

Diese Garbenzehende sind widerruflich um jährliche 819 fl. 44 kr. verpachtet.

2) Der jährliche Urbarial-Gelddienst, welchen das Dominium von 80 1/2 Hüben und behaus'ten Dominikalisten einzuheben hat; dieser bestehet:

a) in einem obrigkeitlichen Zins von	239	fl. 20	kr.
b) in einem rektifizirten Robatgelde von	275	" 58 1/2	"
c) in einem Weinfahrtgelde von	56	" 19 1/2	"
d) in einem neu paktirten Robatgeld laut Robotabolitions- u. Mayerschaftsverstückungs-Kontrakt §. 2 von	75	" 11	"
e) in einem Hausgrundzins vermög obigen Kontrakt §. 14	152	" 20	"
f) in einer Dominikalgabe von	1	" 22 1/2	"
g) in einem Schutzgelde von neu erbauten Häusern mit . .	8	" 12	"
Zusammen . . .	808	fl. 43 1/2	kr.
wovon das gesetzliche Fünftl in Abzug kömmt mit . .	161	" 44 1/2	"
folglich derzeit in die herrschaftlichen Renten nur jährlich einfliessen	646	fl. 59	kr.

3) Der Kleinrechtendienst, an welchem die Unterthanen vermöge des Rectificatoriums zu entrichten haben: 11 Stücke Schotten, 59 Hühner, 384 Hühneln, 1615 Stücke Eyer, 7 ℔. Spinnhaar und 4 ℔. Käs. Dieser Küchendienst wird von den Unterthanen reluirt, und dieselben entrichten hiefür mit Rücksicht auf den gesetzlichen Fünftel-Nachlaß jährlich im Gelde . . . . . 53 fl. 1 1/2 kr.

Diese Reluition ist jedoch nur auf unbestimmte Zeit zugestanden, und dem Gutskäufer steht es frey, die Kleinrechten in natura einzuheben.

4) Die Amts-Taxen und Akzidenzien:
Solche bestehen bloß in den Grundbuchs- und Schreibgebühren.

5) Der Zinsgetreid-Dienst enthält vermöge des Rectificatoriums auf jährliche 30 Metzen 18 3/4 Vtl Maß Weizen, 27 Metzen 24 Maß Korn, 32 Metzen 28 Maß Hirs, 135 Metzen 12 Maß Haber — " — " 14 3/4 Vtl Maß Haiden — " 14 3/4 Vtl Maß Gerste und 1 Metzen 26 1/2 Vtl Maß Hirsenbrey.

Die Unterthanen haben ihren Körnerdienst, mit Vorbehalt des gesetzlichen Fünftelnachlasses, bis zum Monate November jeden Jahres abzuschütten, widrigen Falls aber den hieran sich zeigenden Naturalrest nach dem im Monate Dezember jeden Jahres bestehenden mittleren Marktpreis in Geld zu reluiren.

Der Ausrufspreis für dieses Religionsfondsgut ist mit Rücksicht auf den allerhöchst genehmigten Nachlaß von der Schätzung auf 31,854 fl. 48 kr. in Konventions-Metallmünze bestimmt.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes zum Besitze liegender Gründe und Realitäten fähig ist, und es wird insbesondere noch bemerket, daß Se. Majestät, laut hohem Hofkammerdekret vom 18. April 1818, den christlichen Erkäufern der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der k. k. Veräusserungskommission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Errichtung der doppelten Gülte für die Person des Käufers und seine in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu ertheilen geruhet haben.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungskommission baar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiskalamte geprüfte, und bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen. Diese Kaution, welche in der Folge die Stelle eines Reugeldes vertritt, wird, wenn sie baar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtigtem ersten vertragsmässigen Kaufschillings-Erlage ihm zurückgestellet werden. Alle übrigen Lizitanten erhalten die eingelegte Kaution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Lizitation nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Kommittenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufs-Aktes und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes baar zu berichtigen, die zweyte Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Prio-

rität versichert, und mit 5 vom Hundert in Konventions-Metallmünze verzinset, in 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kaufschilling in kürzeren Fristen zu erlegen sich erkläret.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Kapitals-Anschlag, und die nähere Beschreibung dieses Gutes mit seinen Bestandtheilen können bey der k. k. provisorischen Domainen-Administration zu Laibach, im Baron Rastnerischen Hause am Jakobsplatze, eingesehen werden.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission zu Laibach am 9. Februar 1819.

Franz Skamperl,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Nro. 2242.

Kundmachung.

Vermöge Note des löbl. k. k. Kreisamtes zu Wels vom 4., Empfang den 8. dieses Monats, Zahl 1469, werden die Subarrendirungs-Verhandlungen zur Deckung der Verpflegs-Artikel für die im Hausruckkreise befindliche Eskadron von König Würtemberg Husaren, bestehend in beyläufig täglichen

150 Brod- } Portionen
150 Haber- }
150 Heu- }

auf die Zeit vom 1. May bis letzten Juny l. J., am 22. dieses um 9 Uhr Vormittags, in der Kanzley des Distrikts-Kommissariats Breitenau vorgenommen werden.

Welches mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß die Offerenten ihre Anbothe, um welch wohlfeilsten Preise sie diese Artikel, oder auch einen einzelnen derselben, im Wege der Subarrendirung übernehmen wollen, schriftlich der Behandlungskommission zu übergeben haben.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 8. März 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Garten-Verpachtung.

Einer hohen Weisung gemäß, wird am 22. d. Nachmittags von 3 bis 4 Uhr in dem Amts-Lokale der unterfertigten Administration der sogenannte Verwalter-Garten beym Leprosenhause zu Mülln, welcher mit einem eigenen Eingange vom Bärenwirthsgäßchen aus versehen ist, auf sechs Jahre, vom 1. April 1819 angefangen, mit dem Ausrufspreise von 36 fl. R. W. im Wege öffentlicher Versteigerung verpachtet.

Dieser Garten kann täglich in Augenschein genommen und die näheren Pachtbedingnisse allda eingesehen werden.

Salzburg am 4. März 1819.

K. k. Administration der Wohlthätigkeits-Stiftungen allda.

Bekanntmachung.

In dem gräflich Wolfeggischen Kapitularhause Nr. 79, auf dem Michaeleplatze, ist zu ebener Erde im Hofe

a) ein heitzbares gewölbtes Zimmer und nebenan ein unheitzbares kleines Gewölbe mit Steinpflaster;

b) ein gewölbter Stall auf 5 Pferde, obenauf 2 Dachkammern, und der Dachboden, dann

c) eine gewölbte Wagenremiß auf 4 Wägen

einzeln oder im Ganzen zusammen täglich zu vermiethen. Liebhaber können sich hierum bey dem k. k. Rentamte dahier melden.

Salzburg am 4. März 1819.

Bekanntmachung.

In dem ehemaligen k. k. Lokal-Bauamtshofe hinter dem Mirabellplatze werden am 12. dieses Monats, von 8 bis 10 Uhr Morgens, eilf theils schon nach Kubik-Klaftern aufgerichtete Haufen Hackschaiten im Wege der Versteigerung in einzelnen Partthien oder im Ganzen veräussert werden. Kaufsliebhaber können sich daher zur bestimmten Zeit daselbst einfinden.

Salzburg am 4. März 1819.

Bekanntmachung.

Künftigen Dienstag, den 16. d. M., werden von 8 bis 10 Uhr Vormittags 20 Kubikklafter

Mauersteine, und eine Quantität von 1½ — 2 — und dreyschuhiger Quadersteine, im Wege der Versteigerung öffentlich veräussert werden.

Kaufeliebhaber können sich zur festgesetzten Zeit auf dem Mirabellplatze einfinden.

Salzburg am 10. März 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Neumarkt wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Leopold Feninger, Krämers und Hausbesitzers Nr. 28. zu Henndorf, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 23. März 1819 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den k. k. Advokaten, Hrn. Dr. Fr. Salzer in Salzburg, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse, bey diesem k. k. Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Salzburg befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Tags darauf, als den 14. März Morgens 10 Uhr, wird man sodann sowohl das wenige vorhandene Waarenlager, als alles vorhandene liegende und fahrende Habe des Krämers, Leopold Feninger, nebst Krämers-Gerechtsame, alles zusammen um die gerichtliche Einschätzungssumme pr. 1111 fl. 34 kr. K. M. R. W. in Henndorf beym dortigen Moserbräuer öffentlich ausrufen, und unter Vorbehalt der Genehmigung der Kreditorschaft dem Meistbiethenden zuschlagen.

Von dem k. k. Landgerichte Neumarkt den 23. Februar 1819.

Keidl, Landrichter.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Radstadt wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen des Anton Bock in Henndorf in die öffentliche Feilbiethung der dem Andrä Sagmeister, Webermeister in Wagrain, angehörigen Realitäten, bestehend:

a) aus dem im Markte Wagrain gelegenen Schwambachhause Nr. 29, nebst dabey befindlichem Leitl und Einfang, und

b) aus dem sonderbaren Grundstücke, das Bichlfeld, zur Hofmark Wagrain gehörig, und zusammen in einem gerichtlichen Anschlage von 550 fl. R. W., im Exekutions-Wege gewilliget worden.

Da zur Versteigerung der 3te des kommenden Monates April bestimmt ist, so haben die Kauflustigen an diesem Tage, Vormittags 9 Uhr, in hierortiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Die Verkaufs-Objekte können an Ort und Stelle selbst in Augenschein genommen, so wie die darauf haftenden Bürden und Abgaben bey unterzeichnetem Amte eingesehen werden.

Am 4. März 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Radstadt.

J. v. Kleimayrn, Landrichter.

Wegeler, kontr. Aktuar.

Quartalsliste. Oktob.

Num. 1. Hauptgasse Nro. 16. und Hinterhaus Nro. 1. die Ehr. auf Neudorf. Nro. 1. im neuhäusern Viertheile auf Gilbergasse Nro. 1. Hinterhaus Nro. 1.

Bildnisse.	Schaltung.	Name des verliehenen Ordens.	Grade. Hof-Charakter.	Verleihungs-Datum.	Seite.
	Hofrath Kreis.	Des Zähringer Löwen-Ordens.	K. W. Kommerzienrath.	25. Juli 1819.	350
	Joh. Wilhelm Schmidt.		Kommerzienrath.		
Großherzogl. Hofbuchdruckerei.	Buchdruckerei.	Des Zähringer Löwen-Ordens.	Großherzogl. Hofbuchdruckerei.	25. Juli 1819.	350
Johann Christian Hennerich.	Thomas Gottfried.	Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.	Ritter.	25. August 1819.	350
Karl Brugier.	Thomas Gottfried.	Ehrenzeichen.	K. Kommerzienrath.	25. August 1819.	350
Karl Hofmeister.	Karl. Thomas Gottfried.	Silbern.	Kommerzienrath.	25. August 1819.	350
Karl Hofmeister.	Karl. Thomas Gottfried.	Ehrenzeichen.	Kommerzienrath.	25. August 1819.	350

Gegeben Mannheim den 25. August 1819.

Karlsruhe, Großherzoglich Badensche Hofdruckerei.

Dr. Regelmann, Hofdruckerei.

C. Polizei-Bekanntmachungen.

Verordnung.

Da mit dem laufenden Monat März die Verfallzeit der Hausirpässe, welche gegenwärtig gelten, eintritt, so findet sich Großherzogliche Stadt-Direktion veranlaßt, Nachstehendes zur Nachricht und Beachtung hiermit bekannt zu machen.

Es ist zu Verhütung von Unordnungen und Mißbräuchen, welche bisher daraus entstanden sind, nothwendig, daß die Hausirpässe nicht ausgedehnt werden, und daß Niemand mehr Hausirpässe erhalte, als er zu seinem Gewerbe nöthig hat.

Karlsruhe, den 24. März 1819.

Da bei L. F. Gaisendorfer Hausirpässe für eine Silberne Schaumünze verwiesen sind, so werden sie hiermit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Einziehung und fernerer Strafe binnen vierzehn Tagen dahier abzuholen.

Mannheim, den 25. März 1819.

Großherzogliches Stadtamt.

Bekanntmachung.

Da bei Großherzoglicher Polizeidirektion Hausirpässe für eine Silberne Schaumünze verwiesen sind, so werden sie hiermit aufgefordert, solche binnen 14 Tagen dahier abzuholen, und fernerer Strafe zu gewärtigen.

Mannheim, den 25. März 1819.

Großherzogliches Stadtamt.

Ehrenklau.

Ist auch die Anklage und Schuld, den Namen Gottfried von Hohenlohe und einen hohen Adelsstand Lügen und Erfindungen, so ist doch Ehrenklau, daß ich, Gottfried, mit diesen hohen Herren gleichen Namen und Stammes bin.

Gottfried.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß ich Herrn Gottfried von Hohenlohe, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens, mit Unrecht der Lüge und Schuld geziehen habe.

Mannheim, den 25. März 1819.

Ehrenklau.

Vermischte Aufsätze.

Die Nachtigall und die Frösche.

Es wiegte sich am Rosenstrauche
Des Abends einst die Nachtigall,
Durchweht vom süßen Blüthenhauche
Schwieg weit umher das schöne Thal.

* * *

Vom Himmel sah'n die Sterne nieder
Zu ihr durchs Rosenlaubgemach,
Und weckten süße Sehnsucht wieder,
Und neue Lieder wurden wach.

* * *

Da floß aus ihrer reinen Kehle
Einfach, doch lieblich, der Gesang —
Ein Zittig, der die zarte Seele
Hinauf zu Himmelshöhen schwang.

* * *

Sie schickte in vertrauten Tönen
Den Gruß zum stillen Sternenlicht;
Doch wer im Schlamm sitzt, fühlt das Sehnen
Nach Freundschaft mit dem Himmel nicht.

* * *

Doch sang sie nicht für fremde Ohren,
Sie sang ihr Lied für sich allein,
Was stille Einsamkeit geboren,
Soll nur vertraut dem Himmel seyn.

* * *

Nicht weit davon hielt seine Wache
Ein Frosch mit seiner Brüderschaar,
In einer trüben schmutz'gen Lache,
Der fängt nun an zu krittlen gar.

* * *

Die Frevlerin spricht mit den Sternen,
Thut so vertraut mit ihrem Licht
Und schmachtet gar nach jenen Fernen,
Ist das der größte Wahnsinn nicht!

* * *

Dann musterten durch alle Töne
Ihr Lied mit gräulichem Gequack
Die großbeaugten Musensöhne
Mit aufgeblasnem Kehlensack.

* * *

Und einer schreyt es nach dem andern:
Die Nachtigall singt Sterne an!
Die Kritik muß doch weiter wandern,
Daß der Geschmack sich bessern kann.

Die Sängerin muß selbst sie hören
Die Kritik jener Richterzunft: —
Wie wird die Arme wohl sich wehren? —
Ein einfach Lied und die Vernunft? —

* * *

Sie wiegt sich auf den grünen Zweigen
Jetzt wie zuvor in stiller Ruh; —
Hört unbefangen nun mit Schweigen
Der hochstudirten Kritik zu.

* * *

Dann fängt sie wieder an zu singen,
Wie ihr's gefällt durch Busch und Hain,
Hebt endlich sich mit leichten Schwingen
Hinauf zum Aether blau und rein.

* * *

Senkt droben von dem luft'gen Sitze
Herab den mitleidsvollen Blick,
Läßt unter sich in ihrer Pfütze
Die Frösch' und ihr Geschrey zurück. —

* * *

Durch Schlamm und Wasser mögt ihr dringen,
Nicht nähern euch dem Sternenlicht!
Drum laßt mein Lied mit Ruh' mich singen,
Ihr kennet diese Sprache nicht!

Warum? Darum.

Warum die Welt
Für null dich hält?
Zählst du ein schönes Sümmchen Geld?
Ein lang Geschlecht mit Hof und Feld?
Ist dir ein Haus mit Pracht gestellt,
Wo sich die kleine große Welt
Zu Spiel und Tanz und Schmaus gesellt?
Hast du ein Weib, das wohlgefällt?
Ein Amt, das dir den Beutel schwellt,
Und and're um den ihren prellt?
Wie? nichts von dem, was gleißt und gellt?
Ja, nun erhellt,
Warum die Welt
Für null dich hält.

H . . . l.

Auflösung des im 18ten Stücke dieser Blätter erschienenen Wort-Räthsels.

Von Fehlern lebt der Tadel;
Verdienst gebar den Adel:
Doch, wenn er des Verdienst's entbehrt,
So ist er ja des Tadels werth.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 22. Salzburg den 15. März 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 2740.

Bekanntmachung.

(Die Einführung der Kommerzial-Waaren-Stämplung in den neu erworbenen ob der ennsischen Provinztheilen betreffend.)

Um den in den wieder erworbenen Provinztheilen des Herzogthumes Salzburg, des Innviertels, und der Parzelle des Hausruckviertels erzeugt werdenden, der Kommerzial-Waaren-Stämplung unterliegenden Fabrikaten den freyen Verkehr mit den übrigen österreichischen Ländern zu verschaffen, und dem freyen Eintritte der — der innern Industrie schädlichen ausländischen Fabrikate die gehörigen Schranken zu setzen, hat die hohe k. k. Hofkammer, mit Dekrete vom 3. Februar dieses Jahres, Zahl $\frac{249}{Praes}$ die Einführung des auch in den anderen österreichischen Erblanden noch immer in Wirksamkeit stehenden Kommerzial-Waaren-Stämpel-Patentes vom 8. November 1792 nun auch für Salzburg, das Innviertel, und für die Parzelle des Hausruckviertels, angeordnet.

Dieser hohen Entschließung zu Folge wird das eben erwähnte Kommerzial-Waaren-Stämpel-Patent der gegenwärtigen Bekanntmachung mit der Belehrung beygefüget, daß daselbe vom 1. April dieses Jahres angefangen, auch in den benannten Provinztheilen in volle Wirksamkeit zu treten habe.

Welches hiermit zu Jedermanns Benehmungs-Wissenschaft und genauer Befolgung allgemein bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz den 13. Februar 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau,
k. k. Regierungs-Präsident.

Franz Pichler,
k. k. Regierungs-Rath.

Wir Franz der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, zu Hungarn und Böheim ꝛc., Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana ꝛc. ꝛc.

Da seit der Zeit, als die durch das Patent vom 30. Januar 1789 eingeführte Kommerzial-Waarenbezeichnung aufgehoben worden ist, der Schleichhandel mit ausländischen Waaren, die entweder ausser Handel gesetzt, oder mit hohen Eingangsgebühren belegt sind, sehr über Hand genommen hat, und hierdurch die Nationalemsigkeit in ihren Fortschritten gehindert wird, so haben Wir den dringenden Bitten der inländischen Fabrikanten Gehör zu geben, eine Kommerzial-Waaren-Bezeichnung wieder einführen, und

hierüber durch gegenwärtige Verordnung die nöthigen bestimmten Maßregeln bekannt machen zu lassen, zuträglich gefunden.

§. 1.

Der Kommerzial-Waaren-Bezeichnung müssen unterzogen werden, alle inländischen Waaren, welche in dem am Ende beygefügten Verzeichnisse enthalten sind.

§. 2.

Diese Kommerzial-Stämplung hat vom 1. Januar 1793 anzufangen, wozu abermals, und so wie ehedem, eigene von dem Aerarium besoldete Stämpler bestellt werden.

§. 3.

Alle privilegirten Fabriken und einzelnen Fabrikanten, Meisterschaften und Zünfte, welche einige in dem beygefügten Verzeichnisse enthaltene Waaren verfertigen, und denen bis jetzt freygestellt war, ihre erzeugten Waaren durch selbstgewählte Fabrik- oder Meisterzeichen zu bemerken, um dadurch die Güte und Preiswürdigkeit ihrer Erzeugniße zu unterscheiden, werden von nun an verpflichtet, zu Vermeidung aller Anstände, ihre Fabriken- oder Meisterzeichen auf alle erzeugten Waaren zu setzen.

§. 4.

Die vorräthigen Waaren, die gegenwärtig zur Bezeichnung bestimmt worden sind, erhalten vom 1. Janar 1793 anzufangen, zu ihrer Legitimirung den neuen Kommerzial-Stämpel unentgeltlich. Es haben also zu dieser Stämplung nicht nur alle Handelsleute und Krämer, sondern auch Kaufschneider, Trödler, (Tändler), die sogenannten Visirschneider, Putzmacherinnen, und alle, welche ähnliche Gewerbe treiben, ihre Vorräthe vor Verlauf von drey Monaten, mithin vor Anfang April 1793, den Stämpler vorzulegen, nach Verlauf dieser Frist sollen alle dergleichen ungestämpelt vorkommenden Waaren, auch wenn erwiesen würde, daß sie von inländischer Erzeugung sind, ohne weiters konfiszirt werden.

§. 5.

Diese Vorschrift beziehet sich nicht nur auf ganze Stücke, sondern auch auf Abschnitte oder Reste, wenn dieselben bey reichen Zeugen, eine Elle, bey Sammet, broschirten Seidenzeugen, drey Ellen, und bey den übrigen Waaren, sechs Ellen, und darüber betragen.

§. 6.

Von dem Zeitpunkte, als dieses Patent in Wirkung kommt, das ist, vom 1. Januar 1793 an, werden die in dem beygefügten Verzeichnisse bemerkten Manufakturen den nach Beschaffenheit der Waare, auf Bley, oder einem anstatt der Oblaten bestimmten Materiale ausgedrückten Kommerzial-Stämpel erhalten. Diejenigen Orte und Waaren, in Ansehung welcher zu mehrerer Sicherheit erforderlich ist, die Stämplung sogleich auf dem Stuhle anzuwenden, werden durch die Kreisämter angezeiget werden.

§. 7.

Waaren, die vor dem Verkaufe von dem Fabrikanten selbst zur Appretur gegeben werden, erhalten eine vorläufige Bezeichnung mit Farbe, und werden nach vollendeter Appretur gestämpelt. Aber für beyde Bezeichnungen ist die Taxe nur einmal, nämlich bey der letzten Stämplung, zu zahlen. Waaren, die ohne Appretur, wie auch dergleichen Waaren, die in roher Gestalt zum Verkaufe kommen, unterliegen der Kommerzial-Stämplung ohne Ausnahme.

§. 8.

Für diese Stämplung sind die in dem Verzeichnisse ausgemessenen Gebühren dem Stämpler, welcher darüber die Rechnung zu legen hat, sogleich zu bezahlen. Getheilte Stücke entrichten die Hälfte, Abschnitte und Reste aber, von welchen oben §. 5. die Rede ist, nur den vierten Theil der bestimmten Gebühr, und ist zur Bequemlichkeit der Käufer die Anstalt getroffen, daß sie in Städten und größeren Markt-Orten, wo die Theilung geschieht, ebenfalls die Stämplung erhalten. Außer diesen Gebühren aber darf der Stämpler unter keinem Vorwande etwas verlangen, oder auch nur annehmen, widrigenfalls derselbe ohne weiters seines Dienstes verlustig wird.

§. 9.

Sollte Jemand Ursache haben, die Kommerzial-Stämplung bey Waaren, die in das Ausland bestimmt sind, zu vermeiden, so kann solches unter nachfolgenden Beobachtungen geschehen:

Daß der Fall dem Stämpler, in dessen Bezirke die Erzeugung geschieht, angezeigt, und daß die Waare unter seiner Aufsicht gepacket, und mit einem von ihm über die inländische Erzeugung ausgestellten Zeugnisse, an das nächste Zollamt zur Behandlung gebracht werde.

Sollten aus mehreren Bezirken dergleichen Waaren gesammelt und niedergelegt werden, so dürfen solche nicht in dem Verkaufsgewölbe des Handelsmannes, oder mit dessen übrigen Waaren vermischt, sondern die abzusendenden Waaren müssen in dem Zollamte, oder wenn in dem Orte keines wäre, unter der Mitaufsicht des daselbst befindlichen Stämplers abgesondert aufbewahret werden. Bey deren Versendung ausser Landes hat dann der Stämpler sämmtliche Zeugnisse nebst der Bestättigung, daß die Waaren unter seiner Aufsicht gepacket worden, an das Zollamt, von welchem die Ausfuhr geschiehr, mitzuschicken.

§. 10.

Bey Waaren, die auf Spekulation ausgeführet werden, ist die Vorschrift des allgemeinen Zoll-Patentes §. 69. zu beobachten.

§. 11.

Alle nach der gegenwärtigen Verordnung der Stämplung unterliegenden Waaren ohne Unterschied, wenn dieselben ohne den vorgeschriebenen Stämpel im Handel vorkommen, haben überhaupt die Vermuthung als ausländische Waaren gegen sich, und werden konfiszirt werden. Wenn aber bestimmt bewiesen würde, daß die Waare ausländisch ist, so werden auch die in den Zollgesetzen auf Schwärzungen (Schleichhandel) bestimmten Strafen Platz greifen.

§. 12.

Das erste Erkenntniß in solchen Fällen steht den Bankal-Behörden zu. Zum Rekurse wird ein Termin von sechs Wochen für Inländer, und von zwölf Wochen für Auswärtige bestimmt, wobey sich nach dem §. 156. der allgemeinen Zollordnung zu benehmen ist.

§. 13.

Wer eine ungestämpelte Waare, welche eine Kommerzial-Bezeichnung nöthig hat, aufbringt, erhält den dritten Theil des Werthes, ohne Abzug, zur Belohnung.

§. 14.

Wenn ein Fabrikant, welcher geschwärzte (eingeschlichene) Waaren der Stämplung unterschoben hat, oder Jemand, der davon Wissenschaft hatte, und sie in Umlauf brachte, angezeigt, und dessen überwiesen wird, so bekommt der Anzeiger den Werth der Waare, insofern solcher eingebracht werden kann, der Fabrikant hingegen wird das erste Mal wegen der Einschwärzung nach den Zollgesetzen bestrafet, und muß wegen des Betruges bey der Stämplung noch insbesondere den Werth der Waare erlegen. Den Werth der Waare hat auch derjenige noch insbesondere zu erlegen, der eine eingeschlichene fälschlich gestämpelte Waare, als Mitwisser in Umlauf bringet. Das zweyte Mal wird der Fabrikant nebst der erst gemeldeten Strafe auch seines Gewerbes verlustig.

§. 15.

Sollte ein Stämpler ein eingeschwärztes und unterschobenes Stück Waare wissentlich bezeichnen, so wird demjenigen, der darüber eine sich bestättigende Anzeige macht, ausser dem §. 13. erwähnten Anzeige-Antheile, noch eine Belohnung von fünf und zwanzig Dukaten bestimmt. Der Beamte, welcher eine solche Stämplung vorgenommen hat, wird nicht nur seines Dienstes entsetzet, sondern muß auch noch besonders die Belohnung von 25 Dukaten erlegen, oder, falls er unvermögend ist, diese Summe mit öffentlicher Arbeit, jeden Tag zu einen Gulden gerechnet, abtragen.

§. 16.

Wird derjenige angezeigt, der den nachgeahmten Stämpel verfertigte, oder derjenige, der hievon Wissenschaft hatte, und sich dennoch desselben zur Bezeichnung einer fremden Waare gebrauchte, so erhält der Entdecker hundert Dukaten zur Belohnung, ohne daß seine Name bekannt gemacht wird.

§. 17.

Dagegen wird derjenige, welcher sich der obgedachten Verbrechen schuldig oder theilhaft gemacht hat, ausser der in den Zollgesetzen vorgeschriebenen Strafe, auch nach den Kriminalgesetzen behandelt werden.

§. 18.

Dem Mitschuldigen aber, durch welchen eine solche gesetzwidrige Handlung vor der Untersuchung entdeckt würde, soll nicht nur die Strafe nachgesehen werden, sondern er bekommt auch für die Anzeige die oben ausgesetzte Belohnung.

§. 19.

Die Stempelbeamten haben das Befugniß, und es ist ihre Obliegenheit, ohne vorläufige Meldung, in den Fabriken, bey einzelnen Fabrikanten und Meistern, Untersuchungen, ob alle zum

Verkaufe bestimmten Waaren gehörig bezeichnet sind, anzustellen; wie denn auch in eben dieser Absicht von den Zollämtern, ohne vorläufige Anmeldung, in den Kauf- und Handelsgewölbern gleichmäßige Nachsuchungen werden gepflogen werden.

Daher befehlen Wir hiermit allen Civil- und Militär-Obrigkeiten, den Stämpel- und Zollbeamten bey allen dergleichen Untersuchungen, so wie überhaupt zu Entdeckung und Einbringung der Uebertreter den erforderlichen Beystand nach der Vorschrift der Zollordnung, jedes Mal ohne Verschub zu leisten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 8. Nov. im siebenzehnhundert zwey und neunzigsten, Unserer Regierung im ersten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Leopoldus Commes à Hollowrat,
Regis Bohiae. Supus. et A. A. prmus Cancias.

Ad mandatum Sacrae Caes°. Regiae Majestatis proprium.

Leopold v. Hahn.

Verzeichniß

der erbländischen Waaren, welche der Stämplung unterliegen, mit den dafür in Konventions-Münze, nach dem 20 fl. Fuße, zu entrichtenden Gebühren.

Gattungen der Waaren.		Stämpel-Taxe. kr.	pf.
Bänder, seidene, mit feinem Golde oder Silber durchwirkt	v. Stück	3	—
— ganz seidene und sammetne unter Nro. 5	—	—	½
— detto detto von Nro. 5 bis 10	—	—	1
— detto detto von Nro. 11 bis 15	—	—	2
— detto detto von Nro. 16 bis 20	—	1	—
— detto detto von Nro. 21 und weiter	—	1	2
— florett- und halbseidene	—	—	½
Barchent, glatten, geschnürten, musirten, und pikirten (Pikee) wie auch baumwollene Moltone	—	3	—
— Halbleinener geschnürter Sieringer Barchent	—	2	—
— Doppelbarchent, Manschester, Duschester et Belschester	—	4	—
— Dergleichen Weste	—	—	2
Battist,	—	3	—
— derley Tüchel	v. Dzd.	3	—
Baumwollene Waaren: nämlich gewirkte Kleider	v. Stück	1	2
— — derley Westen, Hosen, und Kinderkleider	—	1	—
— — Musselin, Toul, Vapeur, Musselinette und Perkal	—	3	—
— — derley Westen und Gillets	—	1	—
— — derley Tücheln	v. Dzd.	3	—
— — musselinene gestickte Vortücher	v. Stück	1	2
— — dergleichen Frauentüchel	—	—	1
— — Bambassin, Nankin, Gingang, Kital, Jeanette, Diret, und Kammertuch	—	4	—
— — derley Westen und Gillets	—	—	2
— — halbbaumwollene Zeuge	—	2	—

Gattungen der Waaren.			Stämpel-Taxe, kr.	pf.
Kreppe		v. Stück	2	—
Pertinet oder Stuhlspitzen von Stücken über 12 Ellen		—	8	—
— von kleinen Stücken		—	4	—
— Abschnitt unter 2 Ellen stämpelfrey		—	—	—
Schleyer		—	2	—
— derley Tüchel		v. Dzd.	2	—
Seidene Waaren: als ganz reiche Seidenzeuge		v. Stück	12	—
— — halbreiche		—	12	—
— — broschirte und fassionirte Bordurkleider, Miniatur und fassionirt oder Saison-Sammt		—	6	—
— — broschirte, und fassionirte Seidenzeuge, Stoffe, Atlasse und Bombasse		—	6	—
— — Taffet aller Gattungen, glatte und gestreifte Seidenzeuge und Sammt, Grosdetour, Damast, Glanz- und Papier-Atlas, dann seidene Moltone und Felbel (Felba)		—	6	—
— — Taffet zu Männer-Halsbinden 20 Ellen lang und 2 Ellen breit		—	3	—
— — Tüchel ganz seidene		v. Dzd.	3	—
— — detto halbseidene		—	1	2
— — gewirkte Kleider und Frauenröcke ganz seidene		v. Stück	3	—
— — — — — halb seidene		—	1	2
— — Leibbinden ganz und halbreiche, ganz und halbseidene		—	1	—
— — Westen und Gillets ganz seidene		—	1	—
— — detto detto halb seidene		—	—	2
— — halbseidene und Bastzeuge, derley Atlasse, Gradl, Moltone und Felbel		—	3	—
Tischzeuge gezogene, Damast-Tischzeuge genannt		von der Garnit.	3	—
Wollene Waaren: nämlich Zeuge mit Kameelhaaren und Seide, dann Felbe oder Berils Berget, auch Shawls, oder Umhängtücher		v. Stück	3	—
— — gewirkte Kleidungen feinere		—	2	—
— — dergleichen Westen		—	—	—
— — derley Kinderkleider bis 2 Ellen		—	1	2
— — gezwirnte Waaren und Mantelzeug		—	2	—
— — gemeine wollene Zeuge, wie auch harassene und wollene Kleider, dann Pudermäntel oder Talassen		—	1	—
— — Mühlbeuteltücher		—	1	—

Anmerkung. Wenn ausser den hier benannten Artikeln einzelne Tücheln, oder andere Kleidungsstücke oder Abschnitte zu Kleidern vorkommen, so ist die Halbscheide von der auf gleiche Stoffe in ganzen Stücken und Dutzenden bestimmten Taxe abzunehmen. Uebrigens sind getheilte Stücke und Reste nach der Vorschrift des achten Stämpelpatents-Paragraph zu behandeln.

Kundmachung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben gemäß Eröffnung der hohen Hof-Kanzley vom 5. Dezember 1818, Empfang 3ten Jäner 1819, Zahl 27.879, dem Johann Philipp Ebenstreit und Johann Aichinger, auf die von ihnen erfundene Flachsspinn-Maschine, nachstehendes ausschliessendes Privilegium allergnädigst zu ertheilen geruhet; welches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 31. Jäner 1819.

Karl Rayder,
k. k. Regierungs-Sekretär.

Privilegium.

Wir Franz der Erste n. te.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es seye Uns von Johann Philipp Ebenstreit und Johann Aichinger vorgestellet worden, sie haben mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine neue Gattung von Flachsspinn-Maschine erfunden. . . . . .

Sie seyen bereit, diese, bey den darüber vorgekommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen hierzu Unseren allerhöchsten Schutz und ein ausschliessendes Privilegium auf mehrere nacheinanderfolgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen. . . . . .

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem alleruntherthänigsten Gesuche des Johann Philipp Ebenstreit und Johann Aichinger zu willfahren, und ihnen, ihren Erben und Cessionarien, ein ausschliessendes Privilegium auf zehn nacheinanderfolgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol gegegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß sie

1) ein Modell oder eine genaue Beschreibung und Zeichnung der von ihnen erfundenen Flachsspinn-Maschine versiegelt einlegen, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben, entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit, zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums, zu eröffnen seyn wird;
2) daß sie selbst nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist ihre Erfindung, durch eine genaue und verläßliche Beschreibung, öffentlich kundmachen;
3) daß, wenn jemand Anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Flachsspinn-Maschine schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilet, angesehen werden solle;
4) daß, wenn sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würden, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn sie aber diese ihnen hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung bringen, so sollen sie sich nicht nur dieses ihnen allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich ausser ihnen Jedermann enthalten solle, die von ihnen erfundene Flachsspinn-Maschine im Wesentlichen nachzunahmen, oder sich einer solchen nachgeahmten Maschine zu bedienen, bey Verlust des betretenen Materiale und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Johann Philipp Ebenstreit und Joh. Aichinger verfallen seyn solle.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade, und eine Geldstrafe von einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerario, die andere aber dem Johann Philipp Ebenstreit und Johann Aichinger zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung

geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Dieß meinen Wir ernstlich ꝛc. ꝛc.

Zur Urkunde dessen ꝛc. ꝛc.

Wien am 31. Oktober 1818.

Nro. $\frac{225}{\text{Praes.}}$

Aufforderung.

Den Partheyen, welche zur Begründung ihrer gegen Frankreich angemeldeten Forderungen lediglich Abschriften von Zahlungs-Mandaten, von Reskriptionen auf illyrische Domänialgüter von Zahlungs-Anweisungen überhaupt, und von Rezepissen über geleistete Lieferungen und Darlehensbeyträge beygebracht haben, wird hiermit, so wie auch ihren Cessionärs erinnert, daß die Liquidirung von derley Forderungen nur gegen die Beybringung der dießfälligen Original-Behelfe Statt finden kann.

Sie werden daher aufgefordert, die Originalien um so mehr bis Ende April l. J. mittelst der ihnen vorgesetzten politischen Behörden nachzutragen, als das Ende der Existenz der in Paris aufgestellten Liquidirungs-Kommission herannahet, und diejenigen, welche sich saumselig zeigen dürften, es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn ihre Forderungen beym Abschlusse des Liquidations-Operats aus demselben ausgeschlossen bleiben.

Diese Aufforderung wird auf alle Partheyen ausgedehnt, welche einzeln angewiesen worden sind, nähere Beweise beyzubringen, und bis jetzt diesen einzelnen Aufforderungen nicht Genüge geleistet haben.

Linz am 3. März 1819.

Johann Freyh. v. Stiebar.
k. k. Regierungs-Sekretär.

Nro. 68.

St. G. B.

Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung des zum Krainerischen Religions-Fonde gehörigen, im Laibacher Kreise liegenden Staatsgutes Bischoflack.

Im Nachhange zu der von dem k. k. illyrischen Landesgubernium unterm 22. Sept. 1818 geschehenen Verlautbarung wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 18. v. M., das zum Krainerischen Religionsfonde gehörige Gut Bischoflack am 28ten April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in dem Gubernial-Rathszimmer des Landhauses zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgebothen werden wird.

Die vorzüglicheren Nutzungszweige und Gerechtsame dieses Gutes sind:

1) Der Garbenzehend von Waitzen, Korn, Gerste, Haber, Hirs, Haiden und Bohnen; nämlich:
   a) in der Pfarre Moräutsch, Gemeinde Petsch, von $3\frac{2}{3}$ Hüben ganz;
   b) in der Pfarre St. Georgen, Gemeinde Hülben, von $16\frac{1}{3}$ Hüben ganz;
   c) in der Pfarre Pölland, Gemeinde Zarz, von 13 Hüben mit $\frac{1}{3}$;
   d) in der Pfarre Pollana, Gemeinde Rattech, von $9\frac{2}{3}$ Hüben und zwey Aeckern ganz;
   e) in der Pfarre Altlack, Gemeinde heiligen Geist, von drey Hüben ganz;
   f) in der Pfarre Sairach, Gebirgsgegend Klenoberg, von 21 Hüben ganz; in der Gebirgsgegend Seirach, von 17 Hüben ganz, und von einer Hube mit $\frac{1}{3}$; in der Gebirgsgegend Kontefel, von 8 Hüben mit $\frac{2}{3}$; in der Gebirgsgegend Sabatberg, von $11\frac{1}{3}$ Hüben ganz; in der Gebirgsgegend Gabersberg, von 7 Hüben ganz; in der Gebirgsgegend St. Barbara und St. Oswald, von 14 Hüben ganz.

   Diese Garbenzehende sind widerruflich um jährliche 819 fl. 44 kr. verpachtet.

2) Der jährliche Urbarial-Gelddienst, welchen das Dominium von $80\frac{11}{12}$ Hüben und behauf'ten Dominikalisten einzuheben hat; dieser bestehet:

a) in einem obrigkeitlichen Zins von	239	fl.	20 kr.
b) in einem rektifizirten Robatgelde von	275	"	$58\frac{3}{4}$ "
c) in einem Weinfahrtgelde von	56	"	$19\frac{3}{4}$ "
d) in einem neu paktirten Robatgeld laut Robotabolitions- u. Mayerschaftsverstückungs-Kontrakt §. 2 von	75	"	11 "
e) in einem Hausgrundzins vermög obigen Kontrakt §. 14	152	"	20 "
f) in einer Dominikalgabe von	1	"	$22\frac{1}{2}$ "
g) in einem Schutzgelde von neu erbauten Häusern mit . .	8	"	12 "
Zusammen . . .	808	fl.	$43\frac{1}{2}$ kr.

wovon das gesetzliche Fünftl
in Abzug kömmt mit . . 161 = 44⅖ =

folglich derzeit in die herrschaftlichen Renten nur jährlich einfliessen . . . . . 646 fl. 59 kr.

3) Der Kleinrechtendienst, an welchem die Unterthanen vermöge des Rectificatoriums zu entrichten haben: 11 Stücke Schotten, 59 Hühner, 384 Hühneln, 1615 Stücke Eyer, 7 ℔. Spinnhaar und 4 ℔. Käs. Dieser Küchendienst wird von den Unterthanen reluirt, und dieselben entrichten hiefür mit Rücksicht auf den gesetzlichen Fünftel-Nachlaß jährlich im Gelde . . . . . 53 fl. 1⅗ kr.

Diese Reluition ist jedoch nur auf unbestimmte Zeit zugestanden, und dem Gutskäufer steht es frey, die Kleinrechten in natura einzuheben.

4) Die Amts-Taxen und Akzidenzien:

Solche bestehen bloß in den Grundbuchs- und Schreibgebühren.

5) Der Zinsgetreid-Dienst enthält vermöge des Rectificatoriums auf jährliche 30 Metzen 18⅗ 32tl Maß Weizen, 27 Metzen 24 Maß Korn, 32 Metzen 28 Maß Hirs, 135 Metzen 12 Maß Haber — = — = 14⅘ 32tl Maß Haiden — = 14⅘ 32tl Maß Gerste und 1 Metzen 26⅗ 32tl Maß Hirsenbrey.

Die Unterthanen haben ihren Körnerdienst, mit Vorbehalt des gesetzlichen Fünftelnachlasses, bis zum Monate November jeden Jahres abzuschütten, widrigen Falls aber den hieran sich zeigenden Naturalrest nach dem im Monate Dezember jeden Jahres bestehenden mittleren Marktpreis in Geld zu reluiren.

Der Ausrufspreis für dieses Religionsfondsgut ist mit Rücksicht auf den allerhöchst genehmigten Nachlaß von der Schätzung auf 31.854 fl. 48 kr. in Konventions-Metallmünze bestimmt.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes zum Besitze liegender Gründe und Realitäten fähig ist, und es wird insbesondere noch bemerket, daß Se. Majestät, laut hohem Hofkammerdekret vom 18. April 1818, den christlichen Erkäufern der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der k. k. Veräusserungskommission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Errichtung der doppelten Gülte für die Person des Käufers und seine in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu ertheilen geruhet haben.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungskommission baar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiskalamte geprüfte, und bewährt gefundene fidejussorische Sicherstellung beyzubringen. Diese Kaution, welche in der Folge die Stelle eines Reugeldes vertritt, wird, wenn sie baar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, die fidejussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtigtem ersten vertragsmässigen Kaufschillings-Erlage ihm zurückgestellet werden. Alle übrigen Lizitanten erhalten die eingelegte Kaution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Lizitation nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Kommittenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufs-Aktes und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes baar zu berichtigen, die zweyte Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit 5 vom Hundert in Konventions-Metallmünze verzinset, in 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kaufschilling in kürzeren Fristen zu erlegen sich erkläret.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Kapitals-Anschlag, und die nähere Beschreibung dieses Gutes mit seinen Bestandtheilen können bey der k. k. provisorischen Domainen-Administration zu Laibach, im Baron Rastnerischen Hause am Jakobsplatze, eingesehen werden.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission zu Laibach am 9. Februar 1819.

Franz Skamperl,
k. k. Gubernial-Sekretär.

Nro. 1318.

Kundmachung.

(Den Schulbesuch der blinden Kinder betreffend.)

Die k. k. hohe Studien-Hofkommission hat unterm 26. November vorigen Jahres, auf den von der k. k. niederösterreichischen Regierung gemachten Vorschlag, über die Ausdehnung der po-

litischen Verfassung der deutschen Schulen, in Absicht auf den Schulbesuch und die Beschreibung der schulfähigen Kinder, auf die blinden Kinder Folgendes zu erlassen befunden:

Da die Ausführbarkeit des öffentlichen Schulbesuches der blinden Kinder, wenn sie auch geradezu bewiesen werden könnte, dennoch vielen Schwierigkeiten unterliegt, und ein zweckmäßiger Privat-Unterricht derselben, weil er bey blinden Kindern doch sehr individuel seyn muß, immer noch vorzuziehen ist, so kann ihnen zwar im Allgemeinen der Besuch der öffentlichen Schulen nicht zur Pflicht gemacht, allein sie sollen bey Beschreibung der schulfähigen Kinder nicht übergangen werden; theils um diejenigen von ihnen, die keinen Privat-Unterricht geniessen, zum Besuche der öffentlichen Schulen so viel möglich verhalten, theils um diejenigen, welche die Schulen besuchen können und wollen, in die Lage hiezu versetzen zu können.

Welches in Folge hohen Regierungs-Dekretes, ddo. 25. Jäner laufenden Jahres, Zahl 1428, den k. k. Distrikts-Schul-Inspektionen zur Benehmungs-Wissenschaft bey Verfassung der vorschriftmässig anher einzusendenden Schulberichte erinnert wird.

Wie übrigens der Lehrer sich in Behandlung der blinden Schüler zu benehmen habe, wird ihm theils aus allgemeinen psychologischen Maximen von selbst bekannt, theils gibt ihm das, vom Direktor des Wiener Blinden-Institutes, Klein, verfaßte Werk, welches mit kreisämtlicher Kundmachung vom 31. Dezember vorigen Jahres, Zahl 9999 (Amtsblatt 1819, St. 3., pag. 50), empfohlen wurde, mehrere Anleitung.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg den 8. März 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 2261.

Kundmachung.

Zu Folge hohen Regierungs-Auftrages vom 26. Hornung d. J., Zahl 3647, wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 12. März 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Konkurs-Verlautbarung.

Für die Lehrstelle der Humanität sowohl am Gymnasium zu Görz, als auch für jene am Gymnasium zu Fiume, dann für die Lehrstelle der lateinischen Grammatik und der griechischen Sprache am Gymnasium zu Fiume wird am 13. May d. J. der Konkurs zu Wien, Prag, Brünn, Linz, Innsbruck, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Fiume abgehalten werden.

Mit der Lehrstelle der Humanität ist ein Gehalt von jährlich 600 fl. K. M., mit der Lehrstelle der lateinischen Grammatik, und der griechischen Sprache aber ein Gehalt von jährlich 500 fl. K. M., für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geistlichen Standes verbunden.

Diejenigen, welche den Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bey der k. k. Gymnasial-Direktion des Ortes, wo sie sich der Konkursprüfung unterziehen wollen, geziemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkursprüfung zugelassen werden zu können, sich gehörig auszuweisen, am Konkurs-Tage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre an Se. Majestät stylisirten Bittgesuche der k. k. Gymnasial-Direktion zu überreichen, um sich in denselben über ihr Vaterland, Alter, dermalige Verwendung, und allfällige frühern Anstellungen, und Dienstleistungen gehörig auszuweisen. Ferner haben diejenigen, welche für die Lehrstelle der Humanität konkuriren werden, bestimmt anzugeben, ob sie für jene zu Görz, oder für jene zu Fiume anhalten, oder ob sie für die Erlangung der einen, wie der andern, gleiche Wünsche haben.

Vom k. k. Gubernium des Küstenlandes zu Triest am 9. Hornung 1819.

Nro. 2249.

Kundmachung.

(Die Bewerbung um die Ehrenritter-Kreuze des Matheser-Ordens betreffend.)

Mit hohem Hofkanzley-Dekrete, Zahl 4013, wurde eröffnet, daß in Folge allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 28. Jäner die hinsichtlich der Tragung fremder Orden, unterm 17. September vorigen Jahres, Zahl 18,705, bekannt gemachte allerhöchste Anordnung sich auch auf die Ehren-Ritterkreuze des Maltheser- oder Johanniter-Ordens zu erstrecken habe, und daß, nicht nur um diese Dekoration anzusuchen, gleichfalls vorläufig die Bewilligung Seiner Majestät

des Kaisers einzuholen, sondern sich auch nach Erwirkung derselben, auf keinem anderen Wege als durch das in Wien befindliche Groß-Priorat dieses Ordens um diese Dekoration zu bewerben sey.

Welches in Gemäßheit hohen Regierungs-Dekretes vom 27. vorigen, Empfang 8. dieses Monats, Zahl 3783, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 9. März 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Künftigen Dienstag, den 16. d. M., werden von 8 bis 10 Uhr Vormittags 20 Kubikklafter Mauersteine, und eine Quantität von 1½ — 2 — und dreyschuhiger Quadersteine, im Wege der Versteigerung öffentlich veräussert werden.

Kaufsliebhaber können sich zur festgesetzten Zeit auf dem Mirabellplatze einfinden.

Salzburg am 10. März 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 5. bis 11. März 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 3 Kinder, 2 männl. und 1 weibl. Geschl. Gestorben: Herr Christian Zezi, gewesener Stadtrath und bürgerl. Handelsmann dahier, 77 Jahre alt, an Entkräftung. Ferner: 2 Kinder männlichen Geschlechtes, wovon das eine, 7 Stunden alt, an der Stickfraise, das andere, 7 Tage alt, an Geburtsschwäche.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 5 Kinder, 3 männl. und 2 weibl. Geschlechtes, worunter 1 todtgebornes männl. Geschl. Gestorben: Margar. Reitenhauser, Zimmergesellens-Weib, 55 Jahre alt, an der Wassersucht.

Pfarre Mülln. Gestorben: Magdalena Huber, Maurers-Wittwe, 56 Jahre alt, an der Lungensucht. Anna Kaps, Garddieners-Wittwe von hier, 77 Jahre alt, am Schleimschlage. Thomas Görner, Viehfütterer, ledigen Standes, 93 Jahre alt, an Altersschwäche; ferner: ein Kind männlichen Geschlechtes, 6 Wochen alt, an der Stickfraise.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Hr. Anton Heinzlmann, gewesener bürgerl. Eisengeschmeidhändler, Wittwer, 66 Jahre alt, an der allgemeinen Wassersucht.

Gnigl und Aign. Geboren: 1 Kind, männlichen Geschlechtes. Gestorben: 3 Kinder, das erste, männl. Geschl., todtgeboren, das zweyte, ebenfalls männl. Geschl., 7 Wochen alt, an der Abzehrung, das dritte, gleichfalls männl. Geschl., 11 Wochen alt, an der Stickfraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Am 31. dieses Monats, Morgens 9 Uhr, werden auf der Kanzley des k. k. Rentamtes zu Friedburg bey 80 Stücke Fuchs-, 7 Edl- und 15 Steinmärder-Winterbälge, gegen sogleich baare Bezahlung, an die Meistbiethenden hindangegeben werden.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mattighofen den 6. März 1819.

K. k. Forst- und Jagdamt Friedburg.
v. Ueblagger, Oberförster.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

In der von dem seligen Herrn Konsistorialrathe und Schneeherrn, Philipp Gabriel Taller, ingehabten Wohnung zu St. Peter, innerhalb des Bogens rechts, werden am 26. März d. J., und dem darauffolgenden Tage, von halb 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags, und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, verschiedene Hausfahrnisse, als: Weißes und Zinngeschirr, Kästen, Uhren, Betten, Sesseln, Sophen, Tische, Kleidungsstücke und dergleichen, gegen sogleich baare Bezahlung in klingender Konventions-Münze Reichswährung öffentlich versteigert.

Bekanntmachung.

Da mit Ende laufenden Monats März alle ausländischen Waaren aus den Lagern geschieden werden müssen; so glaubt der hiesige Handels-

stand hiermit ein verehrtes Publikum auf diesen Termin um so mehr aufmerksam machen zu dürfen, da zur Veräußerung des Vorrathes selbst bedeutende Opfer nicht angesehen werden, und empfiehlt sich aufs Nachdrücklichste zur geneigten lebhaften Zusprache.

Salzburg am 10. März 1819.

Anzeige.

Der Unterfertigte zeigt seinen verehrten Gönnern hiermit an, daß er den Johann Absalter, Zimmer-Gesellen, wohnhaft am St. Peters-Freythofe, und bey ihm als Markthelfer in Reichenhall und Altötting schon mehrere Jahre bedienstet, seines Dienstes entlassen habe, mit dem Bemerken, daß er auch keinen Auftrag noch Anderes mehr zu besorgen hat.

Reichenhall am 4. März 1819.

Aloys v. Schorn,
Handelsmann in Baierdießen.

Für die Sommer-Monate ist in einer angenehmen Gegend ein Logis mit mehreren Zimmern, einer Küche und einem Keller zu beziehen. Das Nähere hierüber ist im Comtoir dieser Blätter zu erfahren.

Zwey braune Siebenbürger fehlerfreye Pferde, dann eine ganz neue moderne Wiener-Calesche stehen in St. Peter zu verkaufen, und können alle Tage da gesehen werden.

Es ist ein Beutel mit etwas Geld gefunden worden; der Eigenthümer desselben kann sich hierum bey dem k. k. Stadtmagistrate Salzburg melden.

Bey Vened. Hacker, Kunst- und Musikalienhändler, ist von den An- und Aussichten von Aigen, von Hrn. Kunk und Hrn. Günther, Nr. 7: das Badhaus, erschienen. Nr. 8: der obere Wasserfall, ist bereits schon früher ausgegeben worden. Jedes Blatt kostet 36 kr. Auch ist daselbst zu haben: Emmerig, Stabat Mater, a 4 Vocib., 2 Violin, Viola, Flauti, Clarinetti, Corni et Organo obligat. Op. 4. 1 fl. 15 kr.

Vermischte Aufsätze.

Die Vögel.

Eine gefiederte Unterhaltung.

Der Vogel singt zu jeder Frist,
wie ihm der Schnabel gewachsen ist.
Froschmäußler.

Eule. Ich bitte recht sehr, mich nicht zu stören,
es gibt Leute, die wollen mich auch hören.
Nachtigall. Das kann ich den Leuten nicht wehren,
aber ich — lasse mich auch hören.
Eule. Ich werde mich darüber beschweren.
Adler. Der Vogel singt zu jeder Frist,
wie ihm der Schnabel gewachsen ist.
Eule. Weiser König! ich bitte unterthänig,
zu bedenken, daß ich ein klein wenig
gar oft die Göttin selbst repräsentirte,
die mich zu ihrem Vogel erwählte,
und daß ich mich quasi selbst sakrificirte,
wenn ich von mir sprach' und erzählte.
Sie erlauben, daß ich also, nach Brauch und Sitte,
ganz still um Gerechtigkeit bitte!
Adler. Und was sagt unsre Nachtigall?
Nachtigall. Ich sitze ganz ruhig überall,
habe mich über Nichts zu beschweren,
lasse mich aber hören.
Adler. Und die Eule?
Nachtigall. Kann mich nicht stören.
Eule. Aber mich stört dein Geschrey.
Nachtigall. Rufe die Menschen herbey,
ihr Urtheil zu hören.
Adler. Heda, lieber Ackermann!
sag mir doch kurz und frey,
was magst du lieber hören,
Nachtigallgesang oder Eulengeschrey?
Ackermann. 's mir ganz einerley.
Adler. Liebes Mädchen! komm doch herüber,
und sag mir ganz frank und frey,
was hörst du lieber,
Nachtigallgesang oder Eulengeschrey?
Mädchen. Ach, die Nachtigall singt zärtlich und schön,
man möchte vor Wonne bey'm Sange vergeh'n!
Aber verdammt sey das Eulengeschrey!
es rufet nur Hexen und Gespenster herbey.
Eule. Die kann mich nicht kompromittiren.
Ihr müßt einen Philosophen citiren.
Nachtigall. Ist es das, so singe für Philosophen,
ich — singe für zärtliche Zesen,
für liebende Dichter und empfindsame Herzen,
Das verlorne Publikum soll mich nicht schmerzen,
behalte das deine,
und laß mir das meine.
Eule. Das ist Chikane! Ich klag' es Minerven,
die wird ihre Pfeile schon schärfen,
tödtlich fliegen sie ruadherum!
und wehe dem Nachtigall-Publikum!
Adler. Der Vogel singt zu jeder Frist,
wie ihm der Schnabel gewachsen ist!

Friedehold.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat März.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	4	18	12 49	225 20	16	5 36	89 26	18	3 58	70 56	—	— —	— —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Hallein	6	357	4 —	1419 —	46	2 15	102 —	24	1 42	40 —	—	— —	— —
—	9	202	4 —	802 21	100	2 17	224 47	—	— —	— —	—	— —	— —
—	11	187	4 1	743 20	97	2 13	211 53	207	1 42	345 —	—	— —	— —
Mauerkirchen (Altheim)	1	150	3 15	487 30	160	1 30	240 —	240	1 10	280 —	—	— —	— —
Oberndorf	5	63	3 5	194 15	9	1 30	13 30	35	1 5	37 55	4	1 5	4 20
Ried	2	440	3 7	1371 20	170	1 29	252 10	60	1 2	62 —	25	— 52	21 40
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Salzburg	9	433	3 50	1626 3	31	2 3	63 32	—	— —	— —	128	— 50	106 40
—	11	254	3 50	975 46	109	2 4	351 38	102	2 10	221 —	43	— 50	36 14
—	13	328	3 40	1240 45	350	2 8	749 8	60	1 40	100 —	—	— —	— —

Anmerkung. Vom 1. Februar an ist die Berechnung nach österr. Metzen.

Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 23. Salzburg den 19. März 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisſtelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 2261.

Kundmachung.

Zu Folge hoher Regierungs-Auftrages vom 26. Hornung d. J., Zahl 3647, wird Nachſtehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kaiſerl. königl. Kreisamt Salzburg, den 12. März 1819.

Sr. k. k. apoſt. Majeſtät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libiſch, Kreisſekretär.

Konkurs-Verlautbarung.

Für die Lehrſtelle der Humanität ſowohl am Gymnaſium zu Görz, als auch für jene am Gymnaſium zu Fiume, dann für die Lehrſtelle der lateiniſchen Grammatik und der griechiſchen Sprache am Gymnaſium zu Fiume wird am 13. May d. J. der Konkurs zu Wien, Prag, Brünn, Linz, Innsbruck, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Fiume abgehalten werden.

Mit der Lehrſtelle der Humanität iſt ein Gehalt von jährlich 600 fl. K. M., mit der Lehrſtelle der lateiniſchen Grammatik, und der griechiſchen Sprache aber ein Gehalt von jährlich 500 fl. K. M., für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geiſtlichen Standes verbunden.

Diejenigen, welche den Konkurs mitzumachen gedenken, haben ſich vorläufig bey der k. k. Gymnaſial-Direktion des Ortes, wo ſie ſich der Konkursprüfung unterziehen wollen, geziemend zu melden, über die erforderlichen Eigenſchaften, um zur Konkursprüfung zugelaſſen werden zu können, ſich gehörig auszuweiſen, am Konkurs-Tage die ſchriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre ah Se. Majeſtät ſtylisirten Bittgeſuche der k. k. Gymnaſial-Direktion zu überreichen, um ſich in denſelben über ihr Vaterland, Alter, dermalige Verwendung, und allfällige frühern Anſtellungen, und Dienſtleiſtungen gehörig auszuweiſen. Ferner haben diejenigen, welche für die Lehrſtelle der Humanität konkuriren werden, beſtimmt anzugeben, ob ſie für jene zu Görz, oder für jene zu Fiume anhalten, oder ob ſie für die Erlangung der einen, wie der andern, gleiche Wünſche haben.

Vom k. k. Gubernium des Küſtenlandes zu Trieſt am 9. Hornung 1819.

Nro. 2472.

Kundmachung.

Die hohe k. k. Landes-Regierung hat mit Dekret vom 1ten, Empfang 15ten dieſes Monats, Zahl 3302, neuerlich befohlen, daß bis zum 1ſten April dieſes Jahres (mit welchem

Tage die österreichische Zollverfassung eigentlich in volle Wirksamkeit tritt,) das österreichische Maaß und Gewicht unabweichlich eingeführet werden müsse, und eine längere Frist nicht bewilliget werden darf.

Von diesem Zeitpunkte an müssen alle dabey betheiligten Handels- und Gewerbsleute mit dem für ihr Gewerbe nothwendigen österreichischen Maaße und Gewichte versehen, und beyde im allgemeinen Verkehre gänzlich eingeführet seyn.

Hiernach wird sich Jedermann zu achten wissen; die dießkreißigen Polizey-Behörden werden angewiesen, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß von dem genannten Tage an die bisherigen k. baier. Maaßereyen, und eben so die darnach bemessenen Trinkgeschirre, nirgends mehr in Anwendung kommen, und bloß auf den Privatgebrauch beschränkt werden.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg
den 16. März 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye nunmehr auf Anlangen des Mathias Strobl'schen Konkursmasse-Verwalters, Joseph Leiminger, in die dritte öffentliche Versteigerung nachstehender, in der Konkursmasse der Hafnermeister Mathias Strobl'schen Eheleute gehörigen Realitäten gewilliget worden, als

a) der freyeigenen Behausung im innern Stein, Nr. 360, bestehend zu ebener Erde aus der Hafners-Werkstätte, dem Leimgewölbe, Brennofen, der Einheitze und Holzlege; im ersten Stocke: aus vier heitzbaren Zimmern und Küche, dann rückwärts am Im- oder Kapuzinerberge einem kleinen Keller, Waschhütte, Holzhütte, Abtritt, und kleinem Garten; im dritten Stocke aus einem unheitzbaren Zimmer, zwey Geschirr- und zwey Gesellen-Kammern, und einer freyen Trockenstätte;

b) der auf dieser Behausung bisher ausgeübten Hafnersgerechtsame, wovon jährlich 4 fl. 3 kr. Haus- und 9 fl. Gewerbesteuer, dann jährlich 2 fl. Pflaster- und Laternen-Beytrag, und zum Bruderhause jährlich 5 fl. Gilt zu entrichten sind.

Da nun zur Vornahme dieser Versteigerung der 31. des Monats März, Vormittags 11 Uhr, bestimmet ist, so haben die Kaufslustigen an diesem Tage vor dem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und daselbst ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, wobey bemerkt wird, daß bey dieser Versteigerung, da sich die Gläubiger erkläret haben, die Realitäten nicht selbst um den Schätzungswerth pr. 1125 fl. W. W. übernehmen zu wollen, solche auch unter demselben hindangegeben werden.

Die Lizitationsbedingnisse können sowohl in der dießgerichtlichen Registratur, als auch bey dem Konkursmasse-Verwalter, Joseph Leiminger, eingesehen werden.

Salzburg den 26. Februar 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Amortisations-Erkenntniß.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf wiederholtes Anlangen des Simon Eder, Bruckmüllers zu Halberstätten, nach fruchtlosem Verlaufe des in den öffentlichen Blättern unterm 18. November 1817 angesetzten Termines, innerr welchem der auf seinem Anwesen unterm 23. März 1729, dem Kollegiatstifte Seekirchen ausgefertigte Schuldbrief pr. 150 fl. und die am 4. May 1748 der salzburgischen Hofkammer für Johann Eder ausgestellte Bürgschaft pr. 70 fl. hätten vorgelegt werden sollen, in deren Amortisirung gewilliget; beyde Urkunden sohin als kraftlos erkläret werden.

Salzburg den 6. März 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.

v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Amortisations-Erkenntniß.

Da der im Amts- und Zeitungsblatte unterm 10. Februar vorigen Jahres bekannt gegebene Termin zur Vorlage des Schuldbriefes, welcher unterm 28. September 1808, pr. 400 fl., bey dem Reischlhause zu Straß für Johann Imlauer ausgestellt wurde, fruchtlos verstrichen ist; so wurde, dem wiederholten Gesuche des Johann Kaplinger, Besitzers des Reischlhauses, zu Folge, vom unterfertigten k. k. Landgerichte in dessen Amortisirung gewilliget, und derselbe daher für nichtig und kraftlos erklärt.

Salzburg den 12. März 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.
v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Am 31. dieses Monats, Morgens 9 Uhr, werden auf der Kanzley des k. k. Rentamtes zu Friedburg bey 80 Stücke Fuchs-, 7 Edl- und 15 Steinmärder-Winterbälge, gegen sogleich baare Bezahlung, an die Meistbiethenden hindangegeben werden.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mattighofen den 6. März 1819.

K. k. Forst- und Jagdamt Friedburg.
v. Ueblagger, Oberförster.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

In der von dem seligen Herrn Konsistorialrathe und Schneeherrn, Philipp Gabriel Taller, ingehabten Wohnung zu St. Peter, innerhalb des Bogens rechts, werden am 26. März d. J., und dem darauffolgenden Tage, von halb 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags, und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, verschiedene Hausfahrnisse, als: Weißes und Zinngeschirr, Kästen, Uhren, Betten, Sessseln, Sophen, Tische, Kleidungsstücke und dergleichen, gegen sogleich baare Bezahlung in klingender Konventions-Münze Reichswährung öffentlich versteigert.

Zwey braune Siebenbürger fehlerfreye Pferde, dann eine ganz neue moderne Wiener-Calesche stehen in St. Peter zu verkaufen, und können alle Tage da gesehen werden.

Bey Fr. X. Duyle, Buchdrucker und Buchhändler Nr. 73 am Michaeleplatze in Salzburg, sind nachstehende Bücher zu haben:

Andacht zum glorreichen Nährvater Jesu Christi, zum heil. Joseph. Sechste Auflage, vermehrt mit Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht-, Kommunion- und andern Gebethen von Jos. Stark. Mit 1 Kupf. 12. Augsburg, 18 kr.

Blüthen, dem blühenden Alter gewidmet von dem Verfasser der Oster-Eyer. 8. Landsh. 18 kr.

Lehrbegriff (der katholische) im Verhältniße zum Protestantismus. Vom Verfasser des Pabstes im Verhältniße zum Katholicismus. 8. Luzern, 15 kr.

Grundmayr (Fr.) Jesus von Nazareth, der vermenschte Sohn Gottes. Vierte, verm. Auß. Mit 1 Kupf. 8. Augsburg, 45 kr.

Brand (Landdechant) Gott ist unser Vater. Meine Andacht. Mit 5 Kupf. 12. Frankf. 36 kr.

— — Dasselbe auf Schreibpap. 54 kr.

Vermischte Aufsätze.

Das deutsche Wurzelwort Schlag.

Es ist erstaunlich, wie viel die Deutschen mit diesem ihrem Wurzelworte ausrichten. Wenn der Römer den Feind tödtet, niederwirft, in die Flucht treibt (caedit, fundit, profligat), der Franzose ihn pulverisirt, begnügt sich der Deutsche ihn zu schlagen; einen plötzlichen Tod nennt er mit seinem Lieblingsworte Schlag; im Rathe treibt er nicht viele gelehrte Spitzfindigkeiten, sondern gibt Schläge und verlangt sie, nämlich: Einschläge, Anschläge und Vorschläge, auf alle Fälle nichts als Schläge, vorzugsweise die Rathschläge genannt; die Finanzkammern wollen gar noch Ueberschläge. Ein Bibliothekar oder Registrator ist um so besser, je schneller und richtiger er das Verlangte aufschlägt; was man vergessen hat, dem hilft man ab mit

Nachschlagen. Der Gescheiteste ist verschlagen. Sind Kinder, Lehrlinge gut gerathen, so heißen sie eingeschlagen, im Gegentheile aus der Art geschlagen, woraus zu schließen, daß jede Art oder Klasse ihre besondere Gattung Schläge gehabt, und manche Gegenden und Geschlechter besonders zu einem guten Schlage gehörten. Es verschlägt mir nichts, zeigt die höchste Gleichgültigkeit und Niedergeschlagen die traurigste Stimmung des Gemüthes an. Statt Oberaufseher und Superintendanten hatten die Alten, um die Sache gleich beym rechten Zipfel zu greifen, Oberaufschläger; ihre Abgaben waren nicht Imposts, sondern Aufschläge, ihre Extrasteuern Darüberschläge und zwar wunderbare Schläge, die dem, der sie empfing, wohl thaten, und nur dem empfindlich waren, der sie gab. Den Tummelplatz der großen Messen hießen sie Umschläge; Zölle und Weggeld erheben wir noch jetzt an Schlag-Bäumen. In dem verfehlten Maße der Schläge lag der Grund, daß eine Sache umschlagen und ein Schiff sogar verschlagen werden konnte. Vom Himmel kommen die Donner- und Hagelschläge; wer unter dem Monde klagt nicht über irgend einen Schlag des Schicksales? — Das Pferd schlägt und wird beschlagen. Will man eine Sache nicht behalten, so gibt man sie nicht mit Bücklingen zurück, sondern man schlägt sie heim; was man verweigert, schlägt man ab, was man verwilliget schlägt man zu, was der Deutsche in Besitz nehmen will, geschieht mit einem Beschlag. Sogar die deutschen Tauben haben ihren Schlag. Mit Schlag ein wurden sonst Ehen und Verträge geschlossen, mit Schlag aus Körbe gegeben. Schlag und Schläge waren des Deutschen liebste Melodien; mit ihnen hat er Takt, Klavier, Orgel, Laute und Zitter geschlagen. Daher rührt auch das Schlagwort in Gedichten. Der Sang eines Finken, einer Nachtigall, war ihm ein Finken- und Nachtigallen-Schlag. Ihre Schmerzen und Wunden heilten unsere deutschen Ahnen durch Umschläge, nicht im kalten, sondern im überschlagenen Wasser, und damit sie stäts guten Muthes waren, so schlugen sie sich das Böse aus dem Sinne.

Der wahrscheinliche Ursprung der Fastenbretzeln.

Das Juelfest war das Neujahr der alten Deutschen, wo sie dafür hielten, daß die Sonne ihr Rad herumdrehe, und den Lauf von neuem beginne. Sie mästeten ein Schwein, führten es am Abend vor dem Feste in den Hof ihres Beherrschers, wo sie, die Hände auf die obersten Borsten legend, die größten Gelübde thaten. Dieser geheiligte Eber wurde am Feste selbst mit vielen Ceremonien geopfert und dann die Opfergille gehalten, wo sie im Uebermaße aßen und tranken, auch mehrere Tage Umzüge hielten, wobey sie sich in Weiber und allerley Thiere, als Hirsche, Pferde u. s. w., verkleideten. Nach dem Ueberflusse, womit das Fest begangen wurde, rechneten sie die Fruchtbarkeit, die das Jahr bezeichnen sollte.

Das ganze Fest über aßen sie ein Backwerk, Julagalt genannt, das sie, klein gerieben, unter das zur Saat bestimmte Getreide streuten, es auch den Ackersleuten zu essen gaben, und sogar den dabey arbeitenden Pferden unter das Futter mischten, wodurch sie das Gedeihen der Früchte zu befördern meinten.

Dieser Julagalt sollte eine Abbildung des Sonnen-Rades seyn, und hatte die Form unserer Bretzeln, wo die zusammengedrehten Enden die Sprossen des Rades bedeuteten.

Von den Opfer- und Trinkhörnern, deren man sich bey diesem Feste bediente, wurde der Monat, in welchem man es feyerte, der Hornmonat, oder der Hornung genannt, und dieß beweiset, daß nicht der Dezember, wie Manche annahmen, sondern der Februar, wo die Tage länger wurden, und die Wiederkehr des Frühlings verkündeten, der war, in dem die Deutschen ihr neues Jahr begannen; was in Hinsicht der Zeit des Bretzelbackens nicht zu übersehen ist.

Berichtigung.

Im Amtsblatte Stück 21, Seite 329, Zeile 2 von unten, soll es im Konvokations-Edikte gegen den Krämer Leopold Feninger als Verkaufstag statt 14. März 24. März heißen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 24. Salzburg den 22. März 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 3459.

Cirkulare.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Dezember 1818 zu bestimmen geruhet, daß die durch Vergehen gegen die Vorschriften der Trankſteuer-Gesetze verwirkten Strafen nach Verlauf von fünf Jahren, wenn binnen dieser Zeit der Schuldige zur Verantwortung nicht gezogen wird, als verjährt und erloschen anzusehen seyen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzley-Dekretes vom 21. Jäner dieses Jahres, Zahl 1923, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 26. Febr. 1819.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

August Graf v. Auersperg, k. k. Regierungs-Rath.

Nro. 2477.

Kundmachung.

Die Subarrendirungs-Verhandlung, zur Deckung der Verpflegs-Artikel für die im Traunkreise bequartirte Eskadron von König Würtemberg Husaren, wird am 26. März laufenden Jahres, um 9 Uhr Vormittags, in der Kanzley des Distrikts-Kommissariats Wimbach vorgenommen werden.

Das Verpflegs-Erforderniß besteht beyläufig in täglichen

150 Brod- } Portionen,
150 Haber- }
150 Heu-, à 8 Hs., }

welches auf ein Vierteljahr, nämlich vom 1. May bis Ende July laufenden Jahres, für die im Bezirke Wimsbach und Hochhaus bequartirt werdende Kavallerie, sicher zu stellen ist.

Welches auf Ersuchen des löblichen k. k. Traun-Kreisamtes mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen, welche einen oder den anderen Verpflegs-Artikel zur Subarrendirung, das ist, unmittelbaren Abgabe an das k. k. Militär übernehmen wollen, den 26. dieses in der Amtskanzley zu Wimsbach zu erscheinen, und ihre schriftlichen und mündlichen Anbothe an die Verhandlungs-Kommission abzugeben haben.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg den 17. März 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye nunmehr auf Anlangen des Mathias Strobl'schen Konkursmasse-Verwalters, Joseph Leiminger, in die dritte öffentliche Versteigerung nachstehender, in der Konkursmasse der Hafnermeister Mathias Strobl'schen Eheleute gehörigen Realitäten gewilliget worden, als

a) der freyeigenen Behausung im innern Stein, Nr. 360, bestehend zu ebener Erde aus der Hafners-Werkstätte, dem Leimgewolbe, Brennofen, der Einheitze und Holzlege; im ersten Stocke: aus vier heitzbaren Zimmern und Küche, dann rückwärts am Im- oder Kapuzinerberge einem kleinen Keller, Waschhütte, Holzhütte, Abtritt, und kleinem Garten; im dritten Stocke aus einem unheitzbaren Zimmer, zwey Geschirr- und zwey Gesellen-Kammern, und einer freyen Trockenstätte;

b) der auf dieser Behausung bisher ausgeübten Hafnersgerechtsame, wovon jährlich 4 fl. 3 kr. Haus- und 9 fl. Gewerbesteuer, dann jährlich 2 fl. Pflaster- und Laternen-Beytrag, und zum Bruderhause jährlich 5 fl. Gilt zu entrichten sind.

Da nun zur Vornahme dieser Versteigerung der 31. des Monats März, Vormittags 11 Uhr, bestimmet ist, so haben die Kaufslustigen an diesem Tage vor dem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und daselbst ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, wobey bemerkt wird, daß bey dieser Versteigerung, da sich die Gläubiger erkläret haben, die Realitäten nicht selbst um den Schätzungswerth pr. 1125 fl. W. W. übernehmen zu wollen, solche auch unter demselben hindangegeben werden.

Die Lizitationsbedingnisse können sowohl in der dießgerichtlichen Registratur, als auch bey dem Konkursmasse-Verwalter, Joseph Leiminger, eingesehen werden.

Salzburg den 26. Februar 1819.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye über Absterben der hiesig ledigen Bäckers-Tochter, Theresia Egg, auf Einschreiten deren Erben in die gerichtliche Verweisgerung der von ihr rückgelassenen Prätiosen und Silbersachen, Leibskleidung, Leib- und andere Wäsche, und einiger Hausfahrnisse, gewilliget, und zur Vornahme derselben der 14. kommenden Monats April bestimmt worden; die Kaufslustigen haben daher Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Bäckenbehausung nächst St. Andrä dahier zu erscheinen, woselbst den Meistbiethenden die zu veräussernden Gegenstände gegen sogleicher baarer Bezahlung werden eingeantwortet werden.

Salzburg den 12. März 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 12. bis 19. März 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 8 Kinder, zwey männlichen und sechs weiblichen Geschlechtes, worunter eines todtgeboren. — Gestorben: 5 Kinder, das erste, weiblichen Geschlechtes, 8 Monate alt, an Fraisen; das zweyte, weiblichen Geschlechtes, 9 Monate alt, an auszehrendem Fieber; das dritte, männlichen Geschlechtes, 6 Monate alt, an Fraisen; das vierte, weiblichen Geschlechtes, 10 Jahre alt, am Bluterbrechen; das fünfte, gleichfalls weiblichen Geschlechtes, 3 Jahre alt, am Schleimfieber.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder, männlichen Geschlechtes. — Gestorben: ein Knabe, 6 Jahre, 9 Monate alt, an der Gehirn-Entzündung. Peter Müller, verehelichter Zimmermann, 78 Jahre alt, an der Brustwassersucht.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Dominikus Deriko, Bruderhaus-Pfründner, 77 Jahre alt, an der Entkräftung. — Jungfrau Barbara Ungarin, 65 Jahre alt, an der Leberschwindsucht. — Jungherr Florian Brandstätter, 36 Jahre alt, an der Abzehrung.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Ein dermal als Schreiber bey einem Rentamte angestelltes Individuum, welches auch schon bey einem Landgerichte bedienstet war, und mit Zeugnissen versehen, wünscht wieder in dieser Eigenschaft gegen annehmbare Bedingnisse bedienstet zu werden.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt das Comtoir dieser Blätter.

Vermischte Aufsätze.

Der Geitzhals.

Man behauptet, daß nirgends mehr Geitzhälse angetroffen würden, als in England. Ein solcher berühmter Geitzhals (wenn man ja durch den Geitz berühmt werden kann,) war Dan. Dancer, der im Jahre 1794 zu Pinner, in der Grafschaft Middlesex, starb. Er besaß ein großes Vermögen, und hatte über 18.000 Thaler jährlicher Einkünfte. Nie hielt er etwas auf Kleider. Seinen zerlumpten Rock hatte er mit einem Bande von Heu umwunden, und die Strümpfe waren so geflickt und gestickt, daß sich ihre eigentliche Farbe kaum mehr erkennen ließ. War kaltes oder schmutziges Wetter, so ersetzte er die Stiefeln dadurch, daß er diese Strümpfe über und über mit Heu umwickelte. Die übrigen Theile seines Anzuges entsprachen der Bekleidung seiner Füße. Beten hielt er für einen sehr lästigen Luxus.

So karg aber Dancer gegen sich selbst war, und so sehr er sich alles versagte, was zum Leben nothwendig ist; so nachsichtig und fast freygebig war er gegen seinen Bedienten. Dieser konnte essen und trinken, was ihm beliebte, er durfte in einem ordentlichen Bette schlafen, und Dancer ließ es ihm an nichts fehlen.

Als er sich eines Tages in London befand, um 2000 Pf. St. in den Fonds anzulegen, beobachtete ihn an der Börse ein Herr, der ihn für einen Bettler hielt und ihm einen Penny in die Hand drückte. Der reiche Geitzhals erstaunte zwar ein wenig hierüber, allein er steckte doch den Schimpf und den Penny ein, indem er bedachte, daß jede Kleinigkeit mitzunehmen sey.

Von den Advokaten und Aerzten hatte er eine sehr üble Meinung. „Die Herren Doktoren," pflegte er zu sagen, „sind medizinische Kesselflicker; wenn sie einen Fehler des menschlichen Körpers zumachen, so verursachen sie dafür wieder zehn andere." — Als Dancer'n Jemand auf seinem letzten Krankenlager besuchte, fand er ihn nackend bis an den Hals in einen alten Sack gehüllt. Er gab ihm den Rath, sich doch mit dem Kopfe höher zu legen, und ein Kissen unter den Kopf zu schieben. Dancer ließ sich daher durch seinen Bedienten einen Büschel Heu dazu holen. Als der Fremde sich wunderte, daß er ihn nackt antreffe, sagte Dancer: „Ohne Hemd bin ich auf die Welt gekommen, und ohne Hemd will ich wieder aus der Welt hinausgehen." —

Das Haus, in welchem er wohnte, war äußerst elend und verfallen, und in einem halben Jahrhundert nicht ausgebessert worden. Trotz dieses elenden Ansehens aber enthielt es doch große Schätze, welche man erst nach seinem Tode entdeckte. Die Erben fanden große Decken voll Goldstücke, und in manchem alten Sessel war das Kissen mit Paqueten von Banknoten vollgestopft.

Seine Schwester, die vor ihm gestorben war, und deren großes Vermögen er geerbt hatte, führte gerade dieselbe Lebensart. Einer seiner Brüder, der ebenfalls sehr reich war, soll noch armseliger gelebt haben.

Glänzender Beweis.

Da seht, Lupina prunkt mit Sammet, Gold und Spitzen,
Ha, wie ihr Hals und Kopf von Diamanten blitzen!
Was will sie mit dem Prunk? — Lupina zeigt uns frey,
Wie glänzend oft der Preis des feilen Lasters sey.

H . . . l.

Fragen und Antworten.

Was ist das Geschmeide einer Lehranstalt? — Gute Ordnung, das Licht reiner Lehre, vernünftige Disciplin, und — Einigkeit der Lehrer.

Welche ist die Quintessenz aller Philosophie? — Sustine et abstine.

Mit wem kann man einen gegen Gott undankbaren Menschen vergleichen? — Mit einer Sau, welche die Eicheln unter dem Baume auffrißt, und nicht einmal hinaufsieht, woher sie kommen.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat März.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	11	12	12 12	146 8	22	5 36	122 35	23	3 48	86 43	—	— —	— —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Hallein	13	158	3 52	606 46	154	2 16	344 16	—	— —	— —	—	— —	— —
—	16	274	4 2	1096 40	164	2 14	363 30	24	1 42	40 —	—	— —	— —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Mauerkirchen (Altheim)	8	120	3 17	394 —	80	1 30	120 —	180	1 10	210 —	—	— —	— —
Obernberg	12	210	3 —	630 —	21	1 30	31 30	56	1 —	56 —	15	1 5	16 15
Ried	9	400	3 9	1260 —	120	1 32	184	183	1 2	189 6	20	— 55	18 20
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Salzburg	16	148	3 46	557 36	105	2 16	239 1	222	1 39	367 55	26	— 55	23 50
—	18	317	3 52	1227 17	158	2 5	330 14	40	1 33	62 —	30	— 52	26 —
—	20	235	3 50	902 17	84	1 54	160 16	79	1 46	139 47	48	— 57	45 36

Anmerkung. Vom 1. Februar an iſt die Berechnung nach öſterr. Metzen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 25. Salzburg den 26. März 1819.

Verordnungen der k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro. 2671.

Kundmachung.

Nach Inhalt einer Note des löbl. k. k. Inn-Kreisamtes vom 14., Empfang 20. dieses Monates, Zahl 2433, werden die Subarrendirungs-Verhandlungen, zur Deckung des Verpflegsbedarfes in den Garnisons-Stationen Braunau und Schärding, an Brennholz, Unschlittkerzen, dann Brennöhl und Dochten, an nachbenannten Tagen vorgenommen werden, und zwar

in der Station Braunau

am 13. April dieses Jahres, früh um 9 Uhr, bey dem dortigen k. k. Landgerichte, rücksichtlich des Bedarfes von 75$\frac{175}{288}$ Klafter weichen Brennholzes, auf 5 Monate, vom 1. Juny d. J. angefangen bis Ende Oktober d. J., dann hinsichtlich des Bedarfes von 474$\frac{148}{288}$ Pfund Unschlittkerzen, auf die Dauer der zweyten Hälfte des Militär-Jahres 1819; das ist, vom 1. May bis Ende Oktober 1819; ferners

in der Station Schärding

am 15. April dieses Jahres, früh um 9 Uhr, bey dem dortigen k. k. Landgerichte, hinsichtlich des Bedarfes von 26$\frac{8}{288}$ Klafter weichen Holzes, auf die Dauer vom 1. Juny bis Ende Oktober 1819, 79$\frac{48}{288}$ Pfund Lichter, 8$\frac{8}{288}$ Maaß Brenn-Oehl, und 6 Loth Dochte, auf die Dauer der zweyten Hälfte des Militär-Jahres 1819, das ist, vom 1. May bis letzten Oktober 1819, Statt finden.

Es haben sich sonach alle diejenigen, welche die Abgabe des einen, oder anderen obiger Verpflegs-Artikel, in der einen oder anderen Station, im Wege der Subarrendirung übernehmen wollen, an den obbenannten Tagen und Stunden, im Verhandlungsorte einzufinden, und ihre schriftlichen versiegelten Anbothe, welche nebst dem Stande, Namen und Wohnorte des Offerenten, auch bestimmt enthalten müssen, um welchen Preise in Konventions-Münze W. W. jeder der gedachten Artikel, dann auf welche Dauerzeit, nämlich auf ein Vierteljahr oder die oberwähnte ganze Zeit, übernommen werden will, der Subarrendirungs-Kommission zu überreichen.

Auch hat sich bey selber jeder Anbothslustige über die Fähigkeit zur Leistung einer angemessenen Kaution auszuweisen.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg
den 20. März 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann,
Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Zusammengestellter
General-Impf-Konspekt
über die im kaiserl. königl. Kreisamtsbezirke Salzburg im Jahre 1818 vorgenommene allgemeine Schutzpocken-Impfung.

	Name des Gerichts-Bezirkes.	Zahl der Pockenfähigen im Jahre 1818.	Zahl der Geimpften.							Zahl der nicht geimpften Pockenfähigen.				Summe aller für das nächste Impfungsjahr zurückbleibenden Individuen.
			In öffentlichen Impfungen.	In Privat-Impfungen.	Mit Erfolg.	Ohne Erfolg, aber nicht wieder zu impfen.	Ohne Erfolg, und wieder zu impfen.	Den 1. Juli 1818 impfbärtig.	Den 1. Juli 1818 nicht impfbärtig.	Wegen zu frühem Alter.	Wegen Krankheit.	Wegen Widersetzlichkeit.	Summe aller nicht geimpften Pockenfähigen.	
1	Abtenau	173	99	35	103	—	33	19	115	36	2	1	39	72
2	Gastein	150	90	7	91	2	4	21	76	53	—	—	53	57
3	Hallein	583	328	—	195	108	25	162	166	229	15	11	255	280
4	St. Johann	380	217	—	174	26	17	121	98	153	3	7	163	180
5	Lofer	181	152	27	68	2	109	118	61	2	—	—	2	111
6	St. Michael	171	156	—	120	13	23	18	138	15	—	—	15	38
7	Mitterfill	702	646	18	297	234	136	307	257	33	5	—	38	174
8	Neumarkt	1389	1284	2	649	635	2	1019	267	103	—	—	103	106
9	Radstadt	835	543	9	451	54	47	297	255	172	23	87	283	330
10	Saalfelden	256	106	131	142	24	71	122	115	19	—	—	19	90
11	Salzburg	807	470	—	421	37	12	233	237	293	30	14	337	349
12	Tamsweg	252	169	—	134	12	23	21	148	82	1	—	83	106
13	Tarenbach	285	83	147	116	83	31	133	97	50	5	—	55	86
14	Thalgau	210	166	—	163	3	—	18	148	44	—	—	44	44
15	Werfen	971	316	—	271	8	37	255	61	114	9	32	155	192
16	Wildshut	226	157	—	147	2	8	8	149	69	—	—	69	—
17	Zell am See	371	121	197	117	169	32	209	109	53	—	—	53	85
18	Stadt-Magistrat Salzburg	477	154	263	394	10	13	249	168	37	23	—	60	73
	Summe	7919	5257	836	4048	1422	623	3430	2663	1557	117	152	1826	2449

Bemerkungen. a) Unter den 1422 ohne Erfolg Geimpften aber nicht mehr zu impfenden, und den 623 ohne Erfolg geimpften und wieder zu impfenden sind meistens Erwachsene von 20 bis 60 Jahren, welche sich nur auf Versuch zur Impfung gestellt haben, weil sie sich der wirklich überstandenen natürlichen Blattern nicht mehr erinnern können.

b) In den Landgerichten Mitterfill, Neumarkt, Radstadt, Saalfelden, Tarenbach, Werfen, und Zell am See, wurden sehr viele Erwachsene, unter denen auch mehrere mit früheren Blattern-Scheinen versehen waren, mit Erfolg vaccinirt.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg
den 20. März 1819.
Sr. k. k. apost. Majestät wirklicher Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann,
Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Digitized by Google

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye nunmehr auf Anlangen des Mathias Strobl'schen Konkursmasse-Verwalters, Joseph Leininger, in die dritte öffentliche Versteigerung nachstehender, in der Konkursmasse der Hafnermeister Mathias Strobl'schen Eheleute gehörigen Realitäten gewilliget worden, als

a) der freyeigenen Behausung im innern Stein, Nr. 360, bestehend zu ebener Erde aus der Hafners-Werkstätte, dem Leimgewölbe, Brennofen, der Einheitze und Holzlege; im ersten Stocke: aus vier heitzbaren Zimmern und Küche, dann rückwärts am Im- oder Kapuzinerberge einem kleinen Keller, Waschhütte, Holzhütte, Abtritt, und kleinem Garten; im dritten Stocke aus einem unheitzbaren Zimmer, zwey Geschirr- und zwey Gesellen-Kammern, und einer freyen Trockenstätte;

b) der auf dieser Behausung bisher ausgeübten Hafnersgerechtsame, wovon jährlich 4 fl. 3 kr. Haus- und 9 fl. Gewerbesteuer, dann jährlich 2 fl. Pflaster- und Laternen-Beytrag, und zum Bruderhause jährlich 5 fl. Gilt zu entrichten sind.

Da nun zur Vornahme dieser Versteigerung der 31. des Monats März, Vormittags 11 Uhr, bestimmet ist, so haben die Kaufslustigen an diesem Tage vor dem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und daselbst ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, wobey bemerkt wird, daß bey dieser Versteigerung, da sich die Gläubiger erkläret haben, die Realitäten nicht selbst um den Schätzungswerth pr. 1125 fl. W. W. übernehmen zu wollen, solche auch unter demselben hindangegeben werden.

Die Lizitationsbedingnisse können sowohl in der dießgerichtlichen Registratur, als auch bey dem Konkursmasse-Verwalter, Joseph Leininger, eingesehen werden.

Salzburg den 26. Februar 1819.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye über Absterben der hiesig ledigen Bäckers-Tochter, Theresia Egg, auf Einschreiten deren Erben in die gerichtliche Versteigerung der von ihr rückgelassenen Prätiosen und Silbersachen, Leibskleidung, Leib- und andere Wäsche, und einiger Hausfahrnisse, gewilliget, und zur Vornahme derselben der 14. kommenden Monats April bestimmt worden; die Kaufslustigen haben daher Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Bäckenbehausung nächst St. Andrä dahier zu erscheinen, woselbst den Meistbiethenden die zu veräusserenden Gegenstände gegen sogleicher baarer Bezahlung werden eingeantwortet werden.

Salzburg den 12. März 1819.

Verzeichniß
der Prediger in der Domkirche während der Charwoche 1819.

Am Palmsonntage.

Vormittags um 9 Uhr

Herr Franz Joseph Dick, Dom-Stadtpfarr-Provisor;

Nachmittags um 2 Uhr

Herr Johann Kaspar Fischer, Stadtpfarr-Provisor zu St. Andrä;

Abends um 6 Uhr

Herr Heinr. Baumann, Stadtpfarrer bey dem Bürgerspitale.

Am Montage.

Vormittags um 9 Uhr

Herr Mathias Bauer, Stadtpfarr-Kooperator bey dem Bürgerspitale;

Nachmittags um 3 Uhr

Herr Franz Anton Sauder, Stadtpfarr-Kooperator zu St. Andrä;

Abends um 6 Uhr

Herr Sebastian Braunhuber, Ursuliner-Kaplan, erster Inspektor des Schul-Präparanden- und Singknaben-Institutes, dann Professor der Religionslehre am k. k. Lyceum.

Am Dienstage.

Vormittags um 9 Uhr

Herr Aloys Dietrich, Dom-Chorvikar;

Nachmittags um 3 Uhr

Herr Franz Xaver Berger, Pfarrs-Kurat in dem St. Johanns-Spitale;

Abends um 6 Uhr
Herr Simon Hoffer, Spiritual im erzbischöflichen Priesterhause.

Am Mittwoch.

Vormittags um 7 Uhr
Herr Johann Baptist Wichtlhuber, Kuratpriester und erzbischöflicher Alumnus.

Am grünen Donnerstage.

Bey der Fußwaschung
Herr Georg Niederjaufner, Kuratpriester und erzbischöflicher Alumnus;
Nachmittags um 2 Uhr
Herr Franz Schuller, Kuratpriester und erzbischöflicher Alumnus.

Am Charfreytage.

Vormittags um 6 Uhr
Herr Lorenz Enk, Kuratpriester und erzbischöflicher Alumnus;
Nachmittags um 2 Uhr
Herr Johann Baptist Weber, Stadtpfarr-Kooperator im Dom.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Landgerichte Mauerkirchen wird bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen der Gläubiger in die Versteigerung der gesammten Realitäten und Fahrnisse des Jakob Denk und der Maria Anna Meindlin, Wirths-Eheleute zu Uttendorf, gewilliget worden, als:

a) der Wirthsgerechtigkeit und Behausung im Markte Uttendorf, nebst den dazu gehörigen Rechten und Oekonomiegebäuden, wie solche im Grundbuche des Marktes Uttendorf vorgetragen stehen;
b) des vierten Theiles von der Schloßwiese im Wieshofe zu beyläufig 1½ Joch haltend;
c) des Landackers im Hörlthale zu beyläufig ¾ Joch 9 Kl.;
d) der zwey Oberhoferlandl zu beyläufig 2 Joch;
e) der sogenannten Schloß- oder Pökhoferpoint zu 4 82/100 Joch 24 Klafter und eines dazugehörigen Mooses pr. 47/100 Joch;
in einem Gesammt-Ausrufspreise pr. 4000 fl. Konv. Münze W. W.; dann
f) der vorhandenen und beschriebenen Fahrnisse, in einem Ausrufspreise von 400 fl. Konv. Münze W. W.

Da nun hiezu der 27. des kommenden Monats April bestimmt ist, so haben die Kaufslustigen an diesem Tage, um 10 Uhr Vormittags, bey diesem k. k. Landgerichte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Realitäten und Fahrnißbeschreibung, so wie die auf ersteren haftenden Lasten und Giebigkeiten, können jederzeit bey Gerichte eingesehen werden. Am 16. März 1819.

K. k. Landgericht Mauerkirchen.
v. Schiedenhofen, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Landgerichte Mauerkirchen im Innkreise wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye in der Schuldensache des Jakob Denk und der Maria Anna Meindlin, Wirths-Eheleuten zu Uttendorf, mit den bekannten Gläubigern ein eventueller Vergleich zu Stande gekommen, mittels welchen diese Debitsache im Wege der Güte beyzulegen beantragt ist.

Damit aber einerseits den unbekannten Gläubigern in ihren Rechten nicht präjudiciret, und diese Schuldensache der definitiven Erledigung zugeführet werden könne, so werden hiemit alle jene Gläubiger, welche sich noch nicht gemeldet haben, und die in den Grundbüchern noch nicht vorgemerkt sind, vorgeladen, am 26. April d. J. bey diesem Landgerichte um so gewisser ihre Forderungen erweislich zu machen, und ihre Erklärung über den Vergleichsbeytritt abzugeben, als die sich später anmeldenden mit ihren Ansprüchen von der Meindlischen Vermögensmasse gänzlich ausgeschlossen, und lediglich an die Person der Schuldner ihre Befriedigung zu suchen würden angewiesen werden. Am 16. März 1819.

K. k. Landgericht Mauerkirchen.
v. Schiedenhofen, Landrichter.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Am 2. kommenden Monats April werden auf der hiesigen k. k. Forst- und Jagdamts-Kanzley bey 80 Stücke Fuchs- und einige Edl- und Steinmader-Winterbälge, wie auch eine rauhe Wilddecke, Nachmittags 1 Uhr im Wege öffentlicher Versteigerungerung, gegen sogleich baarer Bezahlung, hindan gelassen. Welches hiermit öffentlich zur Kunde gebracht wird.

Braunau den 19. März 1819.

K. k. Forst- und Jagdamt.
Bened. Kerndlbacher,
Oberförster.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 26. Salzburg den 29. März 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 2034.

Cirkular-Verordnung.

Mit Dekrete der hohen Hofkammer vom 23. Jäner 1819, Zahl 3644, wurde erinnert, daß Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember 1818 die von der k. k. Kommerz-Hofkommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen, so wie für die dazu gehörigen Artikel, zu genehmigen, und dadurch folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet haben:

1) Die in dem hierneben mitfolgenden neuen Tarife für die darin genannten Artikel bestimmten Ein- und Ausfuhrzölle haben vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Gränzen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesen Artikeln im Inneren der Monarchie, nämlich zwischen den alten und den neuerworbenen Landestheilen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien, und den Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen ausser der Zoll-Linie gelegenen Distrikte,) ist ganz zollfrey, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen jedes Mal mit der gehörigen Legitimation über die inländische Erzeugung zu begleitenden Partheien der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an der Zwischen-Linie unterliegende Artikel beygepacket sind.

3) In dem Verkehre mit Ungarn und den übrigen Provinzen, wo die altösterreichische Zollverfassung in Ausübung stehet, haben in so ferne, als in dem Tarife nicht ihre besonderen Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der allgemeinen Zoll- und Dreyßigst-Ordnung enthaltenen, oder besonders aufgestellten allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4) Dagegen werden aber auch alle jene Artikel, deren Zollsätze in dem Tarife mit rother Farbe (hier aber mit gröſseren Ziffern) ausgedrückt sind, im ganzen Umfange der Monarchie als ausser Handel gesetzt erkläret, und kann deren Ein- oder Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung, und den hiernach zu lösenden Ein- und Ausfuhrpaß, dann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren, Statt finden.

Diese höchste Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 5. Februar 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präsident.

Franz Pichler, k. k. Regierungsrath.

Zoll-Tariff

für Papier und die dazu gehörigen Artikel für die deutschen, ungarischen, siebenbürgischen, illyrischen und tyrolischen Provinzen.

Post-Nro.	Benennung der Artikel.	Verzollungs-Maßstab.	Einfuhrzoll. fl.	kr.	pf	Littera der Patents-Beylage.	Ausfuhrzoll. fl.	kr.	pf	Littera der Patents-Beylage.
1	Papier: Schreyb- oder Löschs-, Konzept- und Kanzley-Papier, worunter auch Goldschläger- und sogenanntes Seiden- und Einlag-Papier, dann Notenpapier, rastrirt und unrastrirt, so wie auch Pack- und Haubenpapier gehören, geleimt und ungeleimt, ohne Unterschied des Formats und der Benennungen	Ein Zenten	7	30	—	C	—	6	1	—
	— — dergleichen ungarisches .	detto	—	42	—	C	—	6	1	—
2	— — Post- und Velin-Papier, worunter auch Karten-, Fächer-, sogenanntes Kalkier- und Kupfer-Druckpapier gehören, geleimt und ungeleimt, ohne Unterschied des Formats und der Benennungen .	detto	20	—	—	C	—	25	—	—
3	— — gefärbtes, glattes und gedrucktes, wie auch sogenanntes Metall- und Kattun-, dann türkisches und gemahltes Papier .	detto	45	—	—	C	—	18	3	—
4	Makulatur-Papier . . .	detto	—	3	—	A	1	—	—	D
5	Pappe (Pappendeckel) . . .	detto	2	—	—	B	—	30	—	—
6	Tuchspäne	detto	—	21	—	B	—	8	3	—
7	Papier-Tapeten (Spalier von Papier)	Ein Pfund	1	12	—	C	—	—	2	—
8	* Bilder auf Papier, als: Kupferstiche, Holzstiche und Steinabdrücke, illuminirt, nicht illuminirt und mit Farben gedruckt, wozu auch Dupf- und Desseinpapier, dann Mahlereyen und Zeichnungen auf Papier, gehören . .	detto	—	54	—	C	—	1	—	—

Fort. Nro.	Benennung der Artikel.	Vorgeschlagene Abgabesätze.	Einheitssatz. fl.	kr.	Litten der Patentverleihung.	Aufhebungssatz. fl.	kr.	Litten der Patentverleihung.
	* Alle literarische Artikeln bleiben der Aufhebungsverfügung des Zolles für sich gültig zu behalten. Nur müssen in Zukunft derselben auf fremden Gut derselben genau beobachtet werden.							
9.	Bücher, deutsche oder andere Manuskripte, von Papier, Pelz oder Leder gebunden, wovon, die auf Druck- oder Schreibpapier eingelegt sind	Von jedem Pfund brutto	36	—	C	—	—	1 —
10.	* Landkarten (Von Gebrauch zur Land- und Seekarten, geographischen Werken und Atlanten ist die Befreiung zu bestimmen)	1 Zentner	7	30	—	—	37	6 —
11.	* Spielkarten (In Absicht auf den Verschleiß von Spielkarten zwischen den inländischen verantwortlichen Kaufmannschaft und den fremden Provinzialen ist die Verfügung vom 25. März 1815 zu beobachten.)	1 Dutzend	1	48	C	—	—	8 —
12.	* Bücher, heft gebundene, alte und neue	Ein Zentner	5	—	—	—	12	5 —
13.	* Gebetbücher, in Marktengroschen-Gebeth- und Betlagen, auch andere, wenn sie nur 1 Bogen stark sind, ohne in all die Classen täglicher und andächtiger Bücher zu gehören							
14.	* — — ungebundene und bloß geheftete, kleine Bücherlein, gebundene und gebundene . .	Zentner	5	30	—	—	22	5 —

Laufende Nro.	Benennung der Artikel.	Vorgeschriebenes Maß und Gewicht.	Einkaufspreis. fl.	kr.	Litten der Einkaufspreis. fl.	kr.	Litten der Verkaufspreis. fl.	kr.
	Buchweitzer-Buchstaben und Monogram sind alle Nummern jener Alphabete und Monogrammen, worauf sie bestellet werden, zu bekommen.							
10.	Bleyweiß, auch Kremser-Weiß, Perlweiß, als Carmel, Fabrikmäßig gemacht.	Ein Zentner.	—		36	C	—	—
	Bleyweiß, auch Kremser-Weiß, wenn es mit Gummi arabicum angerieben und mit Wasser verdünnet ist, als Gallerte, aufgetragen über alle Farben, Gemälde in der Vergoldung zu erhalten.							

Von der kaiserl. königl. Bank-Hofbuchhaltung.
Wien am 26. Jänner 1791.

Nro. 2721.

Landmachung.

In Folge hohen Hofkanzley-Dekretes vom 22. März. Zahl 4838, wird Nachstehendes hiemit gemacht.

Kaiserl. königl. Herrnau Oesterreich. Wien, 30. März 1791.

Carl Gayet, Edler von Gayenau, Klosterneuburg, Mayerhofen und Kritzendorf, Ritter des Militär-Maria-Theresien-Ordens, Regierungs-Rath, Kreishauptmann.

Franz, Freyherr von Kees, Edler von Esenbeck, Regierungs-Rath, Vice-Kreishauptmann.

Verlautbarung

der in Hymenial-Polsterer-Stellen zu Ober- und Unter-Hetzin.

Gemäß an dem k. k. Appellazion zu Ofen, als auch an jenem zu Caper-Hetzin, wegen Ingrossirung der beiden ersten-erledigten Obrigkeitlichen eingerichtet worden sind, wird zur besseren Besetzung der Polsterer-Stellen, wie solchen der Bedarf von jährlichen Pro- und Neu-Jahr-Tagen, als Jubiläum weiblichen Standes vorhanden ist, geschritten, und hey Besetzung dieser Stellen vorzüglich auf practische Schwindsucht Rücksicht genommen werden.

Alle diejenigen Individuen, welche über eine andere dieser Stellen zu erhalten anhoffen, werden hiemit aufgefordert, sie mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Geschicklichkeit, Treue, Ehrlichkeit und übrigen Eigenschaften des hiesigen Obrigkeitlichen Amts Ober Hetzin binnen Jahres-Frist, d. Unterzeichnet eingesendet und sich gegründ über der Ehre, Vaterland und Ueberdies gemeldet haben, wird ihnen die Stelle, wie sie ihnen bestimmt angetragen, als für die so Pensionirten-Stelle zu Ofen, wenn sie jene zu Caper-Hetzin ausdauren, über sich in der Reihenfolge der Zeiten, wie der andere, gleiche Absicht haben, wenn nur noch niemand weiter Anspruch darauf hätte, wenigen, welche sie die Polsterer-Stelle zu Caper-Hetzin ausdauren werden, nebst der Anzeige auch den inländischen Expensen verbleiben kann, wie auch, wie solche gehörig entrichtet werden müssen.

Von k. k. Oberamt zu Hetzin.

Zu Hetzin am 20. Hornung 1791.

Nro. 2498.

Kundmachung.

(Die Einfuhr der aus Stroh und Seide bestehenden Geflechte betreffend.)

Die k. k. hohe Hofkammer hat über eine vorgekommene Anfrage wegen Behandlung der in der Einfuhr vorkommenden, aus Stroh und Seide bestenden, Geflechte, mit Dekret vom 17. Februar l. J., Zahl 6575, im Einverständnisse mit der k. k. Kommerz = Hof = Kommission, erinnert, daß dieses Geflecht um so mehr den Stroh-Geflechten gleich gehalten, und daher, so wie bey diesen, die Einfuhr nach vorläufiger Bewilligung der Landesstelle, gegen Pässe und Entrichtung eines 20procentigen Zolles, denen, die sich mit Verfertigung der feinen Stroh- und Holzhüte beschäftigen, gestattet werden solle, als eines Theiles bey diesem Geflechte das Stroh doch immer die Hauptsache, und die Seide nur ein Nebentheil ist, andern Theils aber dieses Geflecht, so wie die blossen Strohgeflechte, ein zur Verfertigung der Strohhüte dienendes Fabrikat ist.

Welches in Folge hoher Regierungs = Intimation vom 4ten dieses Monats, Zahl 4093, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 23. März 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche, der unter gerichtlicher Kuratel stehenden Schuhmachers-Gattin, Franziska Stüber, dahier, alleinig angehörige Vermögen, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den ersten May dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Doktor und Advokaten, Georg Schiffer, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzet zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfliessung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rüsicht des gesammten, im Lande Salzburg befindlichen Vermögens der Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Nebstbey wird zur Wahl eines Konkursmasse-Verwalters und Kreditoren-Ausschusses der 7te des Monates May bestimmt, zu welcher Tagsatzung die sämmtlichen Gläubiger auf Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Anhange vorgeladen werden, daß ihnen bey solcher auch unbenommen sey, den mittlerweile aufgestellten Masse-Verwalter als solchen zu bestättigen.

Salzburg den 9. März 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche, von dem hiesig bürgerl. Schuhmachermeister, Joseph Stüber, gemeinschaftlich mit seiner

Ehewirthin, Franziska, besitzende Vermögen, gewilliget werden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den ersten May dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Doktor, Georg Schiffer, dahier, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzet zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens, nach Verfliessung des erst bestimmten Tages, Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesämmten, im Lande Salzburg befindlichen Vermögens der Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Bestättigung des mittlerweilen aufgestellten, oder Ernennung eines anderen Konkursmasse-Verwalters, dann zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, Tagsatzung auf den 7. May dieses Jahres bestimmt, an welchem Tage die sämmtlichen Gläubiger Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen haben.

Salzburg den 9. März 1819.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye über Absterben der hiesig ledigen Bäckers-Tochter, Theresia Egg, auf Einschreiten deren Erben in die gerichtliche Versteigerung der von ihr rückgelassenen Prätiosen und Silbersachen, Leibskleidung, Leib- und andere Wäsche, und einiger Hausfahrnisse, gewilliget, und zur Vornahme derselben der 14. kommenden Monats April bestimmt worden; die Kauflustigen haben daher Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Bäckenbehausung nächst St. Andrä dahier zu erscheinen, woselbst den Meistbiethenden die zu veräußernden Gegenstände gegen sogleicher baarer Bezahlung werden eingeantwortet werden.

Salzburg den 12. März 1819.

Pacht-Versteigerung.

Am 5. April d. J. Morgens um 9 Uhr wird bey dem Oberwirthe zu Anif der in der Kameral-Waldung Rifer-Haide situirte, sogenannte Eichelgarten, in beylich 10 Tagwerken bestehend, auf drey Jahre zur feldwirthschaftlichen Benützung im Versteigerungswege verpachtet werden.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Salzburg am 25. März 1819.

K. k. österr. Forst- und Jagdamt allda.

v. Koch-Sternfeld, Oberförster.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 19. bis 26. März 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 4 Kinder, eines männlichen und drey weibliches Geschlechtes. — Gestorben: Katharina Darin, Stift Peter'sche Gärtners-Wittwe, 64 Jahre alt, am Schlagflusse. — Elisabetha Wieländerin, ledige Dienstmagd, 55 Jahre alt, an der Wassersucht.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Gestorben: Katharina Schreinerin, bürgerl. Bierbräuers-Frau beym Stiegl, 39 Jahre alt, am Nervenfieber. — Ferner: ein Knabe, 6 Jahre und 4 Monate alt, an der Gehirnwassersucht.

Pfarre Mülln. Geboren: ein Kind, weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: 2 Kinder, männlichen Geschlechtes, das erste, 3 Jahre und 9 Monate alt, am Beinfraße am Arme, das zweyte, 10 Wochen alt, an der Fraisse. — Ferner: Johann Lackner, Zimmerer-Pollier, Wittwer, 82 Jahre alt, an Altersschwäche.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Margaretha Hacklin, ledigen Standes, 63 Jahre alt, an der allgemeinen Wassersucht.

Gnigl und Aign. Geboren: 9 Kinder, 4 männlichen, und 5 weiblichen Geschlechtes; worunter Zwillinge, ungleichen Geschlechtes. — Gestorben: 4 Kinder, das erste, männlichen Geschlechtes, 11 Wochen alt, an der Fraise; das zweyte, männlichen Geschlechtes, nothgetauft, eine Stunde alt, an Geburtsschwäche; das dritte, weiblichen Geschlechtes, 9 Monate alt, an der Stickfraise; das vierte, weiblichen Geschlechtes, 32 Wochen alt, an Fraisen.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Amortisations-Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Andreas Haslauer, Besitzers am Stifte Nonnbergischen Gruber- oder Hocheckergute in Morzg, in die Amortisirung der, unterm 9. July 1791, dem Joseph Saller ausgestellten, in Verlust gegangenen Schuld-Urkunde, pr. 100 fl. R. W., gewilliget worden; daher derjenige, der hierauf einen Anspruch zu machen gedenket, sein Recht innert einem Jahre allda anzubringen und auszutragen hat, widrigens nach Ablaufe dieser Frist Niemand mehr gehöret, und diese Urkunde, auf ferneres Anlangen, für amortisirt erkläret werden wird.

Salzburg den 20. Februar 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.

v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Konvokations-Edikt.

Vom unterfertigten Landgerichte wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, hiermit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tyrol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der dasigen Handelsfrau, Gertraud v. Koch-Sternfeld, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis einschließlich 26. April d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse, den dasiger Landgerichts-Oberschreiber Michaeler, bey diesem Gerichte allsogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tyrol und Vorarlberg befindlichen Vermögens der Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im Nichterzielungsfalle zur Bestätigung oder Wahl eines Vermögens-Verwalters oder Kreditoren-Ausschusses, und zur Bestimmung anderer, diese Masse betreffender Angelegenheiten, eine Tagsatzung auf den 27. April 1819 um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichts-Kanzley angeordnet, bey welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beygetreten geachtet würden.

Kitzbichl am 23. März 1819.

Fürstl. v. Lamberg'sches Landgericht Kitzbichl.

In Abwesenheit des Hrn. Landrichters

Friedrich Appold, Adjunkt.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Anna Kupferschmid, Sellers-Wittwe allhier, gedenkt aus freyer Hand ihre Sellers-Gerechtsame zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre zu verpachten.

Kaufslustige belieben sich daher an die Eigenthümerin zu wenden.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat März.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	18	8	11 37	93 5	4	5 33	22 10	14	3 37	50 44	—	— —	— —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Hallein	18	31	3 53	119 10	224	2 15	497 50	34	1 22	45 20	—	— —	— —
—	20	210	3 50	799 46	92	2 14	201 53	—	— —	— —	—	— —	— —
—	23	81	3 52	310 30	126	2 10	263 6	358	1 42	596 40	—	— —	— —
Mauerkirchen (Altheim)	15	112	3 15	364 —	48	1 30	72 —	130	1 10	151 40	—	— —	— —
Obernberg	19	50	3 —	150 —	49	1 30	73 30	294	1 —	294 —	36	1 5	39 —
Ried	16	275	3 7	857 —	94	1 25	133 10	90	1 —	90 —	24	— 55	29 —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Salzburg	23	44	3 47	167 —	406	2 10	881 15	266	1 43	456 35	40	— 50	33 20
—	27	282	3 48	1075 3	225	2 1	453 47	124	1 27	181 45	30	— 57	28 30
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —

Anmerkung. Vom 1. Februar an ist die Berechnung nach österr. Metzen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 27. Salzburg den 2. April 1819.

Verordnungen der k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro. 2804.

Kundmachung.

(Das Verboth solcher Verzierungen auf Livreen der Privatdiener, welche den Auszeichnungen Offiziere gleichen, betreffend.)

Der seit einiger Zeit wieder bemerkt werdende Unfug, daß den Privatdienern solche Verzierungen gegeben werden, welche den Auszeichnungen der k. k. Offiziere zukommen, hat die hohe Landesstelle auf Ersuchen des löblichen Linzer Militär-Ober-Kommando beschlossen, die von der hohen Hofkanzley unterm 5. März 1803, Hofzahl 3716, wegen Abstellung dieses Unfuges erlassene Verordnung zur Aufrechthaltung in Erinnerung zu bringen, vermöge welcher den Privaten untersagt ist, bey den Livreen ihrer Diener alle den Auszeichnungen der k. k. Offiziere gleichenden Verzierungen, als durchaus grüne Federbüsche, goldene Kuppeln, Distinktionsborten, goldene Port-d'Epées u. dgl. zu verwenden.

Es wird daher sämmtlichen Landgerichten und dem Stadt-Magistrate anbefohlen, auf die Befolgung dieses Verbothes strenge zu wachen, und im Uebertretungsfalle sogleich den wahrgenommenen Mißbrauch abzustellen, damit auf diese Art jene Kollisionen vermieden werden, welche den Soldaten in oder außer dem Dienste, so wie das Publikum in der Würde der Person, sehr oft täuschen, und zu unangenehmen Vorfällen Anlaß geben.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg den 26. März 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 2884.

Kundmachung.

Durch hohes Regierungs-Dekret vom 16. dieses Monats, Zahl 5063, wurde dem k. k. Kreis-Amte die durch hohes Hofkanzley-Dekret vom 25. vorigen Monats, Zahl 6025, herabgelangte Kundmachung eines in der Buchhandlung des Jakob Mayer et Compagnie zu Wien erschienenen Werkes des ordentlichen Professors der Staats-Arzneykunde zu Prag, Ignaz Nadherny, unter dem Titel:

Darstellung des Physikatswesens in den österreichisch-deutschen Erbstaaten, mit Beziehung auf die dießfalls erlassenen Gesetze;

zur weiteren Verbreitung zugemittelt.

Da in diesem für die Behörden, Kreis-, Bezirks-, Stadt- und Wund-Aerzte, dann Apotheker und öffentliche Sanitäts-Individuen bestimmten Handbuche nicht nur allein alle das

Physikatswesen betreffenden Anordnungen, und die hierauf Bezug habenden Hofdekrete, sondern auch die für die einzelnen Provinzen von ihren Länderstellen erlassenen Verordnungen enthalten und vollständig gesammelt sind, in welchen der Wirkungskreis, die Pflichten und Dienstverhältnisse der verschiedenen Sanitäts-Individuen untereinander, und zur öffentlichen Behörde, so wie die Art der schriftlichen medizinisch-gerichtlichen Verhandlungen klar auseinander gesetzt sind, so wird den Gerichtsbehörden und den sämmtlichen Sanitäts-Individuen die Beyschaffung dieses Handbuches, zum Behufe ihrer Amtsführung, empfohlen.

Zugleich wird sämmtlichen Gerichtsbehörden aufgetragen, die betreffenden Bezirks-Aerzte, praktischen Aerzte, Apotheker und gerichtlichen Wund-Aerzte über gegenwärtige Kundmachung in Kenntniß zu setzen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 28. März 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Das Vikariat Volldepp, k. k. Landgerichtes Rattenberg und Dekanates Reith, mit einer Seelenzahl von 966, ist zu besetzen.

Die Kompetenten haben ihre, mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bittschriften, innerhalb fünf Wochen allda vorzulegen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 31. März 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Kundmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Ueber Einschreiten der Intestat-Erben der verstorbenen Inwohnerin dahier, Margaretha Reinhardtstetter, wird in die gerichtliche Feilbiethung ihres in einigen Betten, Kästen, Tischen, Leibs- und Leinwäsche, Kleidung, und verschiedenem Küchengeschirre bestehenden Nachlaßes gewilliget, und hiezu der 5. k. M. April bestimmt; an welchem Tage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, diese Verlassenschaftsgegenstände den Meistbiethenden in der Behausung des hiesigen bürgerlichen Handelsmannes Fendt, gegen baaren Erlag, sogleich werden behändiget werden.

Salzburg den 27. März 1819.

Pacht-Versteigerung.

Am 5ten April dieses Jahres, Morgens um 9 Uhr, wird bey dem Oberwirthe zu Anif der in der Kameral-Waldung Rifer-Haide situirte, sogenannte Eichelgarten, in beyläufig 10 Tagwerken bestehend, auf drey Jahre zur feldwirthschaftlichen Benutzung im Versteigerungswege verpachtet werden.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Salzburg am 25. März 1819.

K. k. österr. Forst- und Jagdamt allda.

v. Koch-Sternfeld, Oberförster.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung.

Nach einer hohen Weisung des wohllöbl. k. k. Kreisamtes Salzburg ist auf den Grund einer hohen Landes-Regierungs-Entschliessung vom 26. vorigen Monats, Zahl 3604, der öffentliche Verkauf der ganz entbehrlichen und baufälligen Georgi-Kapelle, im Freythofe zu Mattighofen, auf Abbruch anbefohlen worden.

Hiernach hat man Termin auf den 16. April dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, in Mattighofen anberaumt; welches den Kaufslustigen mit der Bemerkung, daß der Schätzungs-Werth in 105 fl. bestehe, hiermit bekannt gemacht wird.

Neumarkt den 26. März 1819.

K. k. Stiftungs-Administration des Distriktes Straßwalchen.

Abel, k. k. Stiftungs-Administrator.

Konkurs-Edikt.

Von dem unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es seye für nothwendig befunden worden, über

das sämmtliche, bewegliche und unbewegliche, Vermögen des Joseph und der Magdalena Dachs, am Dachsen-Gute zu Gnesstetten, Pfarre Gampern dieß Gerichts, den Konkurs zu eröffnen.

Daher werden alle Jene, welche aus was immer für einem Rechts-Grunde an diese Schuldner eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, solche um so gewisser bis den 22. April dieses Jahres in Gestalt einer formlichen Klage bey diesem k. k. Landgerichte anzumelden, und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder in jene Klasse gesetzet zu werden verlanget, zu erweisen, als sonst nach Verfluß dieses Termines Niemand mehr angehöret, und selbst Jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, auch dann abgewiesen werden sollten, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Veräußerung der Joseph Dachs'schen Realität, welche aus einem wohlgebauten Bauernhofe mit 19 $\frac{37}{44}$ Joch Aeckern ꝛc. besteht, und gerichtlich auf 1000 fl. Reichswähr. geschätzt worden ist, 3 Termine festgesetzt, nämlich für den ersten der 22. April, für den zweyten der 21. May, und für den dritten der 22. Juny dieses Jahres, jedes Mal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt, daß, wenn dieses Anwesen weder bey der ersten, noch bey der zweyten Tagsatzung um die Schätzung, oder darüber, nicht an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Tagsfahrt auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden würde.

Es werden daher alle Jene, welche dieses Bauerngütl an sich zu bringen Lust tragen, eingeladen, eingeladen, an den oben festgesetzten Tagen und Stunden in der dießortigen k. k. Landgerichts-Kanzley zu erscheinen, und ihre Kaufs-Anborthe zu Protokoll zu geben.

Vöklabruck den 22. März 1819.

K. k. Landgericht Vöklabruck.

Freyherr v. Ueblagger, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Warnung.

Die Vorsteher des Museums haben mit Mißfallen bemerkt, daß einige unbescheidene Menschen sich bey den Museums-Unterhaltungen einschleichen; sie finden sich daher bewogen, diesen Unfug hiermit öffentlich zu rügen, und zu bemerken, daß solche Personen, die nicht Mitglieder sind, und sich mit keiner Eintrittskarte legitimiren können, in Zukunft ohne Rücksicht einer unangenehmen Behandlung ausgesetzen werden.

Salzburg am 29. März 1819.

Oeffentlicher Dank.

Unterzeichnete fühlen sich verpflichtet, für die so zahlreiche Begleitung der Leiche ihres sel. Gatten und Vaters, Joseph Güntherrn, bürgerlichen Bilderdruckers allhier, hiermit öffentlich und innigst zu danken. In dieser so laut ausgesprochenen achtungsvollen Theilnahme finden sie nicht wenigen Trost bey diesem ihren so großen, ach! so schnell und früh erfolgten Verluste. Die Ehre, die die Begleitenden hierdurch dem Entseelten erwiesen, fließt zugleich auf sie — die Begleiter selbst zurücke. — Mit diesem Danke empfehlen sich auch zum ferneren geneigtesten Wohlwollen

Salzburg am 30. März 1819.

die tiefgebeugten
Franziska Günthherr, Wittwe,
und ihre Kinder.

Vermischte Aufsätze.

Eine Blume auf das Grab
des
Herrn Joseph Günthherr,
bürgerl. Kupferdruckers und Hauptmanns der Bürgergarde in Salzburg.

Rechtlichkeit hast du geſä't, und Biedersinn, und in Stille
Bürgertugenden viel', Rather und Helfer in Noth,
Gatte und Vater und Freund im strengsten Sinne des Wortes,
Läßt du Achtung und Dank, schöne Erinn'rung zurück!
Was du geſä't hier, ist nun gereift zum Tage der Garben;
Und in Zierde erblüht's, duftend, als Blume des Grabes! —

Salzburg am 29. März 1819.

J. A. S.

Uebersicht

über die Getreide-Preise und Feilschaften in der k. k. Kreis-Hauptstadt Salzburg.

(Nach dem 20 fl. Fuße berechnet, vom März 1819.)

Getreide-Preise. Mit Einschluß des Getreid-Schillings.	fl.	kr.	pf
Mehlberweitzen } der österreich. Metzen	3	56	2
Bäckerweitzen } der österreich. Metzen	3	48	2
Korn } der österreich. Metzen	2	9	3
Gerste } der österreich. Metzen	1	39	3
Haber der Metzen	—	55	—

Mehl-Taxe.

		Mundm. fl.	kr.	pf	Aufschlag. fl.	kr.	pf	Semelm. fl.	kr.	pf	Nachmehl fl.	kr.	pf
Oesterr. Maaß.	1 Metz.	3	44	—	3	16	—	2	16	—	—	40	—
	½ Metz.	1	52	—	1	38	—	1	8	—	—	20	—
	¼ Metz.	—	56	—	—	49	—	—	34	—	—	10	—
	1 Mäßl	—	14	—	—	12	1	—	8	2	—	2	2
	½ Mäßl	—	7	—	—	6	½	—	4	1	—	1	1
	¼ Mäßl	—	3	2	—	3	—	—	2	½	—	—	2½
Das Mäßl gemeiner Gries											—	15	1
Der Metzen weitzene Kleyen											—	8	2
Der Metzen roggene Kleyen											—	12	—

Brod-Taxe.		Pf.	Loth.	Qu.
Semmelbrod	zu 2 pf.	—	2	2½
	zu 1 kr.	—	5	1
Strutzenbrod	zu 2 kr.	—	13	1
	zu 3 kr.	—	19	3½
Weitzenbollbrod	zu 2 pf.	—	5	1½
	zu 1 kr.	—	10	3
	zu 3 kr.	1	—	1
Roggen-Brod.				
Der weisse Roggenlaib, oder Wecken zu	3 kr.	1	14	3½
	6 kr.	2	29	3
Der Lebenlaib zu 7 kr. — pf.		4	—	—
Der schwärzere		—	—	—

Heu- und Stroh-Preise.		fl.	kr.	pf
Heu das süße	der Zentner	1	6	3
Heu das sauere	der Zentner	—	50	—
Stroh	der Zentner	—	50	—

Fleisch-Taxe.

Das Pf. Fleisch von bankmäßigem Viehe	6½ kr.
Das Pf. Kalbfleisch	6½ kr.
„ „ Schweinfleisch	14½ kr.
„ „ Schaaffleisch	5½ kr.
„ „ Füsse, Flecke, rind. Lunge	2½ kr.
„ „ Leber	5 kr.

Unschlittkerzen-Preise. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Kerzen mit weißem Docht	17½ kr.
„ „ „ „ schwarzem Docht	16½ kr.
„ „ Seife	16½ kr.

Bier, ohne Taxe.

Vom Ganter aus:

Die österreich. Maaß Winter-Bier	4 kr. — pf.
„ „ „ Sommer-Bier	— kr. — pf.

Fische. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Forellen	28½ kr.
„ „ Karpfen	20 kr.
„ „ Hechten	16½ kr.
„ „ Weißfische	10 kr.

Wachs. (Ohne Taxe.)

Das Pfund weiße Wachskerzen	1 fl. 36½ kr.
„ „ gelbe dtto.	1 fl. 30 kr.

Holz. (Ohne Taxe.)

Das österreich. Klafter hartes Holz	5 fl. 10½ kr.
„ „ weiche oder Fichten- und Thannenholz	4 fl. 27 kr.
„ „ Klafter Astholz	4 fl. 32 kr.

Wochen-Markts-Artikel.

(Auch ohne Taxe.)

Schmalz das Pfund	17½ kr.
Butter das Pfund	15½ kr.
Eier, Stücke	4 zu 3 kr.
Alte Hennen das Stück	24½ kr.
Junge Hühner das Stück	23½ kr.
Kapaunen das Stück	50 kr.
Tauben das Paar	15 kr.
Erbsen das österreich. Mäßl	19½ kr.
Linsen das Mäßl	15 kr.
Brey das Mäßl	13 kr.
Bohnen das Mäßl	21½ kr.
Zwetschen (gedörrte) das Mäßl	30 kr.

K. k. Stadtmagistrat Salzburg.

Hefftter. Russegger.

k. k. Bürgermeister.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 28. Salzburg den 5. April 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 2993.

Auf hohen Regierungs-Auftrag vom 21. dieses Monats, Zahl 5523, wird Nachstehendes bekannt gemacht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 31. März 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Eine erledigte Lehrkanzel betreffend.

Zur Besetzung der an dem k. k. polytechnischen Institute erledigten Lehrkanzel der Land- und Wasserbaukunst mit einem Gehalte von 1500 Gulden Konventionsmünze und mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1800 und 2000 Gulden, wird zu Folge k. k. Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 27. Februar laufenden Jahres an dem hiesigen polytechnischen Institute am 6. May d. J. ein Konkurs abgehalten werden.

Diejenigen, welche diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich bey dem k. k. Direktorate des polytechnischen Institutes dahier zu melden, und über die Kenntniß der höhern Mathematik gehörig auszuweisen.

Von der k. k. niederösterr. Landes-Regierung Wien am 15. März 1819.

Nro. 3089.

Kundmachung.

(Verpachtung des kaiserl. königl. National-Theaters in der Kreisstadt Salzburg.)

Von dem k. k. Kreisamte des Salzburger Kreises wird bekannt gemacht, daß der mit der dermaligen Theater-Unternehmung bestehende Vertrag zu Ostern 1819 sein Ende erreiche, und daß von diesem Zeitpunkte an, auf ein, oder nach Umständen auch auf mehrere Jahre, die Entreprise des Theaters sowohl als der Redouten, gegen Erfüllung der vorgezeichneten, bey dem k. k. Kreisamte in Erfahrung zu bringenden Bedingungen, hindangegeben werde.

Dem Unternehmer wird das Theater, mit den dazu gehörigen Zimmern, Behältnissen, Dekorationen und anderen Utensilien, eingeräumet. Für deren Benützung wird ein jährlicher Pachtbetrag gefordert, welcher bey dem k. k. Kreisamte in Erfahrung zu bringen und daselbst zu erlegen ist. Die Unternehmung erhält durch die Eintritts- und Abonnements-Preise eine Einnahme, deren Ergiebigkeit von dem Spekulationsgeiste derselben, von einer klugen Wahl der theatralischen Vorstellungen, und einer guten Schauspiel- und Opern-Gesellschaft, abhängen wird.

Zur vorläufigen Uebersicht mag die Bekanntmachung der Empfänge, in dem Zeitraume vom 15. Oktober 1818 bis 1. März 1819, in einem Bruttos-Ertrage von 6674 fl. 18 kr. K. M. R. W., dienen.

Der Unternehmer hat sich aber auch einigen Verbindlichkeiten zu unterziehen, welche derselbe, so wie die näher detaillirten Vortheile, aus den

Verordnung

Das Verfahren bei Ausübung des Begnadigungsrechtes, sowie die Ertheilung von Dispensen betreffend.

Die Dispensation haben hier, mit den erflossenen Verordnungen übereinstimmend, zu geschehen, wornach sich Kinder alle vorgelegte

Taufung im strikten Kreisdirectorium, den 30. März 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Verordnung-Blatt.

Nro. 1819. Verordnung-Blatt für das Land- und Forstwesen des Regierungs-Bezirkes wird hiermit Federmann angekündiget.

Es werde auf Belieben des Verwesers der Regierung, Herrn Ludwig Freiherrn von Welden, hiemit bekannt gemacht, daß die Verordnungsblätter für das Land- und Forstwesen des Regierungs-Bezirkes, Jahrgang 1819, Nro. 1. Inhalt: Verordnungen und Verfügungen, die Verwaltung der Forst-Polizei, Forst-Cultur, Forst-Benützung, Forst-Einrichtung, Jäger-, Forst- und Schützenwesen, Jagd- und Fischerey-Polizey, Forst-Personale betreffend, und bringen zu Jedermanns Wissenschaft, daß dieses Verordnungsblatt in der Regierungs-Expedition zu haben sey.

Augsburg, den 30. März 1819.

Personalnachricht.

Se. Majestät der König haben den Regierungsrath, Herrn Ludwig Freiherrn von Welden, zum Verweser der Regierung des Rezat-Kreises, mit Beybehaltung seiner gegenwärtigen Dienstesverhältnisse in Ansbach zu ernennen geruhet. Dieses wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 1. April 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbslifte.

(Vom 26. März bis zum 1. April 1819.)

Dem Bürgermeister Schuckmann, Sohn Gabriel Philipp, von der gebürtigen Kappelmann von Ansbach, Namens Johann Friedrich Wilhelm, ist, so wie seiner Ehefrau, Sohn, am 29. dieses Monats, getauft worden.

bürgerl. Baumwollenhändlers-Wittwe, 78 Jahre alt, an der Entkräftung. — Anna Künbacher, Webermeisters-Wittwe, 49 Jahre alt, an der Wassersucht. — Ein Kind, männlichen Geschlechtes, 4 Wochen alt, an der Fraise.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 1 Kind weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Elisabetha Hainzelmann, bürgerl. Fragners-Tochter, 11 Jahre alt, an der Schlafsucht. — Barbara Grabnerin, verehelichte Zimmermannin, 61 Jahre alt, an der Abzehrung. — Rosina Federin, Zimmerwärterin, ledigen Standes, 84 Jahre alt, an der Entkräftung. — Die wohlgeborne Frau v. Strasser, salzburgische Hofgerichtsraths-Wittwe, 68 Jahre alt, am Schlagflusse. — Ein Kind, männlichen Geschlechtes, 12 Tage alt, an der Fraise.

Stadtpfarre St. Andrä. (Vom 12. bis 31. März.) Geboren: 9 Kinder, 4 männlichen und 5 weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Theres Künast, Zimmermannin, verehelichten Standes, an der Abzehrung, 38 Jahre alt. — Herr Joseph Günther, bürgerl. Kupferdrucker und Hauptmann der hiesigen Bürgergarde, verehelichten Standes, 62 Jahre alt, am Katarrhalfieber. — Ferner, 5 Kinder: das erste, weiblichen Geschlechtes, 6 Jahre und 6 Monate alt, an der Wassersucht; das zweyte, männlichen Geschlechtes, 7 Tage alt, an der Fraise; das dritte, ebenfalls männlichen Geschlechtes, 20 Stunden alt, an der Geburtsschwäche; das vierte, auch männlichen Geschlechtes, 2 Jahre alt, an der Abzehrung; das fünfte, weibl. Geschlechtes, gleich nach der Nothtaufe, an Schwäche.

Stift Nonnberg. Gestorben: Den 22. Maria Floriana Widmann, Layenschwester, 69 Jahre alt, an der Auszehrung.

Gnigl und Aign. Geboren: 2 Kinder, eines männl. und das andere weibl. Geschlechtes. Gestorben: Anna Hammerl, gewesene Mühlermeisterin von Mondsee, der Zeit Hausbesitzerin in Froschheim, verehel. Standes, 55 Jahre alt, an Entkräftung. — Ein Kind, männlichen Geschlechtes, 5 Jahre alt, am Nervenfieber.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Amortisations-Erkenntniß.

Mittelst Edikt vom 12. November 1817 wurden die beyden Chyrurgs-Töchter von Dürnberg Katharina und Maria Rosalia Peetl, aufgefordert, binnen eines Jahres um so gewisser von sich Nachricht anher zu geben, als widrigen Falls ihr Vermögen ihren Geschwisterten ausgeantwortet werden würde.

Da nun bisher von ihren Leben oder Aufenthalte keine Nachricht anher gelangt ist, so werden sie auf weiteres Ansuchen ihrer Erben für todt erklärt, und diesen letzteren ihr Vermögen der gesetzlichen Ordnung nach ausgeantwortet.

Hallein den 22. März 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Hallein.
Strobl, Landgerichts-Verweser.

Bekanntmachung.

Nach einer hohen Weisung des wohllöbl. k. k. Kreisamtes Salzburg ist auf den Grund einer hohen Landes-Regierungs-Entschliessung vom 26. vorigen Monats, Zahl 3604, der öffentliche Verkauf der ganz entbehrlichen und baufälligen Georgi-Kapelle, im Freythofe zu Mattighofen, auf Abbruch anbefohlen worden.

Hiernach hat man Termin auf den 16. April dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, in Mattighofen anberaumt; welches den Kaufslustigen mit der Bemerkung, daß der Schätzungs-Werth in 105 fl. bestehe, hiermit bekannt gemacht wird.

Neumarkt den 26. März 1819.

K. k. Stiftungs-Administration des Distriktes Straßwalchen.
Abel, k. k. Stiftungs-Administrator.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Anna Kupferschmid, Seilers-Wittwe allhier, gedenkt aus freyer Hand ihre Seilers-Gerechtsame zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre zu verpachten.

Kaufslustige belieben sich daher an die Eigenthümerin zu wenden.

Vermischte Aufsätze.

In Faygii Caelisonum.

Organon aethereum! Caelisonus apte vocaris!
Si resonas, caelum tellus — homo Angelus est! —

* * *

Himmlisches Tonwerk du! wohl heißt du Cälison füglich:
Schafft ja zum Himmel die Erd' — Menschen zu Engel dein Ton!

J. A. S.

Salzburg am 3. April 1819.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat März.	Monat April.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel Preis.	Weizen. Geldbetrag.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel Preis.	Korn. Geldbetrag.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel Preis.	Gerste. Geldbetrag.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel Preis.	Haber. Geldbetrag.
			Meß	fl. kr.	fl. kr.	Meß	fl. kr.	fl. kr.	Meß	fl. kr.	fl. kr.	Meß	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	24		18	11 49	212 —	12	5 40	68 4	16	3 34	57 59	—	— —	— —
—	—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Hallein	27		130	3 49	492 31	160	1 50	341 40	45	1 22	60 —	—	— —	— —
—	30		154	3 54	595 —	260	2 8	548 16	322	1 42	536 40	—	— —	— —
—		1	43	3 49	162 36	138	2 11	295 53	—	— —	— —	72	1 5	75 —
Mauerkirchen (Altheim)	22		60	3 15	195 —	92	1 30	138 —	112	1 10	130 40	—	— —	— —
Obernberg	26		18	3 —	54 —	12	1 30	18 —	1012	1 —	1012 —	8	1 5	8 40
Ried	23		250	3 3	762 30	80	1 25	113 20	65	1 —	65 —	28	— 55	25 40
—	—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Salzburg	30		264	3 43	984 17	506	2 1	1021 42	270	2 1	545 —	87	— 49	71 51
—		1	244	3 49	934 24	266	2 1	540 5	88	1 38	144 20	85	— 53	75 20
—		3	97	3 49	371 26	123	2 5	256 10	116	1 43	199 20	—	— —	— —

Anmerkung. Vom 1. Februar an ist die Berechnung nach österr. Metzen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 29. Salzburg den 9. April 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

Verkauf der zu dem ob der ennsischen Religions-Fonde gehörigen sogenannten Truentenstifts-Grundherrlichkeit, und des Truentenstifts-Feld-Zehents im Viertel Ober-Wiener-Wald.

Die zu dem ob der ennsischen Religions-Fonde gehörige Truentenstifts-Grundherrlichkeit, und der eben dahin gehörige Truentenstifts-Feldzehent, die beyde im Viertel Ober-Wiener-Wald liegen, werden am 24. May dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in der Amts-Kanzley der Religions-Fonds-Herrschaft Erla, im Viertel Ober-Wiener-Wald, im Wege der öffentlichen Versteigerung mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausboth geschieht sowohl von der Grundherrlichkeit als auch von dem Zehente in den hier unten angegebenen Abtheilungen zu den beygesetzten Ausrufespreisen. Es können jedoch auch Anbothe auf mehrere oder auf alle Abtheilungen zusammen gemacht werden.

A. Abtheilungen der Grundherrlichkeit.	Konventions-Münze. fl.	kr.
Erste Abtheilung. Die Grundherrlichkeit über drey Unterthans-Häuser zu Glizing, Pfarre Hadershofen. Ausrufspreis	142	12
Zweyte Abtheilung. Die Grundherrlichkeit über die unterthänige Besitzung Diehof, im Orte Rennersdorf, Pfarre Wolfsbach oder Wohlsbach. Ausrufspreis	64	12
Dritte Abtheilung. Die Grundherrlichkeit über zwey unterthänige Häuser zu Grueb, Pfarre Haag. Ausrufspreis	382	—
Vierte Abtheilung. Die Grundherrlichkeit über ein unterthäniges Haus zu Burg, Pfarre Hadershofen. Ausrufspreis	22	44
Fünfte Abtheilung. Die Grundherrlichkeit über zwey unterthänige Häuser zu Bergstetten, Pfarre Seitenstetten. Ausrufspreis	332	24
Sechste Abtheilung. Die Grundherrlichkeit über ein Unterthans-Haus zu Rothburg, Pfarre Hadershofen. Ausrufspreis	33	36
Ausrufspreis für alle sechs Abtheilungen zusammen	977	8

B. Abtheilungen des Zehents.

	Flächeninhalt. Jochen	Klaftern.	Ausrufspreise in Konventions-Münze. fl.	kr.
Erste Abtheilung. Der ganze Feldzehent zu Albing von . .	184	65⅞	4271	17
Zweyte Abtheilung. Der ganze Feldzehent zu Steinerau von	15	1249⅝	366	15
Dritte Abtheilung. Der ganze Feldzehent zu Pantaleon von	1	934⅞	36	45
Vierte Abtheilung. Der ganze Feldzehent zu Byburg von .	3	140	71	39
Fünfte Abtheilung. Der ganze Feldzehent zu Marksee von .	8	416	191	42
Sechste Abtheilung. Der ganze Feldzehent zu Wagram von	2	244⅜	49	57
Siebente Abtheilung. Der ganze Feldzehent zu Erla von .	1	186	25	55
Zusammen	216	361⅛	5013	30

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey, wenn sie die eine oder die andere dieser Realitäten ganz oder zum Theile erstehen, für sie und ihre Leibes-Erben in gerader absteigender Linie, die durch die Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafel-Fähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Käufer Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises von dem Antheile, auf den er mit zu biethen gesonnen ist, in Konventions-Münze bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und nied. österr. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte fidejussorische Sicherstellungs-Akte beyzubringen.

Die Hälfte des Kaufschillings ist unmittelbar nach erfolgter Genehmigung, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert in Konventions-Münze verzinset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abgetragen werden.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, die Werths-Anschläge und die nähere Beschreibung der Grundherrlichkeit, ihrer Gefälle und Gerechtsamen, und des Zehents, können bey der k. k. ob der ennsischen Staatsgüter-Administration zu Linz, oder bey der k. k. Staatsgüter-Administration in Wien im Jakobergäßchen Haus-Nummer 846 eingesehen werden.

Wien den 10. März 1819.

Von der k. k. niederösterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Der Holzgarten-Platz vor dem Michaelsthore, zwischen der Stadtmauer und dem Schanzgraben gelegen, ist nebst dem darin stehenden hölzernen Wohnhäuschen in Pacht zu verlassen.

Liebhaber können das Nähere bey dem k. k. Rentamte erfahren.

Salzburg den 2. April 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Amortisations-Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht: Es seye in die Amortisirung des unterm 9. März 1809 auf die Stift Peter'sche Mühle zu Parsch, welche Rupert Röhrl und Walburga Bruderlin jetzt besitzen, für Mathias und Franz Wendlinger ausgestellten, dem letzteren in Verlust gerathenen Schuld- und Unterpfand-Briefes, pr. 3000 fl., gewilliget worden; daher jeder, welcher hierauf einen Anspruch zu machen gedenket, sein Recht, von heute an, innerhalb einem Jahre bey dem dasigen k. k. Landgerichte

auszuzeigen hat, widrigens er nach Verlauf dieſes Termines nicht mehr gehöret, und dieſer Schuld- und Unterpfand-Brief, auf fernere Bitte, für amortiſirt erklärt werden wird.

Salzburg den 17. Februar 1819.

Kaiſerl. königl. Landgericht Salzburg.

v. Gutrath, Landgerichts-Verweſer.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Gantgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es ſeye auf Anſuchen der Joſeph Mayer'ſchen, vom Steffibauern-gute zu Uttenhofen Gants-Kreditoren, in die öffentliche Feilbiethung nachſtehender, zu dieſer Gantmaſſa gehörigen, Realitäten gewilliget worden, als:

a) das hofurbare Stegerlehen zu Uttenhofen, nebſt Haus, Garten und Mayerſchaftgebäuden, beſtehend in 27 Joch Ackergrund, 13½ Joch Wieſen und einer Heimbalte auf 8 Gräſer, dann 3 Einfänge in der Leogangeraue, und zwar in der Untererlau, die Großau und die Dunklau;

Geſammt-Ausrufepreis:

10,950 fl. R. oder 9125 fl. W. W.

b) Die hofurbare Oetzwieſen pl. 1 Joch Feld und 3½ Joch Wieſen;

Ausrufepreis:

1700 fl. R. oder 1416 fl. 40 kr. W. W.

c) Die hofurbare Häuſlwieſen, beſtehend aus 4 Joch Feld- und 1 Joch Wiesgrund dann 2 Stadeln;

Ausrufepreis:

1200 fl. R. oder 1000 fl. W. W.

d) Das St. Petriſche Lippengütl zu Lenzing, aus Haus und Hof, dann 4 Joch Feld und einer Au beſtehend;

Ausrufepreis:

1000 fl. R. oder 833 fl. 20 kr. W. W.

e) Das St. Petriſche 6 Joch haltende Piebing-Kreuzfeld;

Ausrufepreis:

908 fl. R. oder 750 fl. W. W.

f) Das St. Petriſche Kleinwies-Feld, pl. 2½ Joch Acker und ½ Joch Moos;

Ausrufepreis:

450 fl. R. oder 375 fl. W. W.

g) Das St. Petriſche Mahd-Linkl pl. 2½ Joch Moos;

Ausrufepreis:

150 fl. R. oder 125 fl. W. W.

Dieſe Verſteigerung, zu welcher Kaufsluſtige eingeladen werden, hat ſtatt

am 14. May d. J. bey dem Steffibauern zu Uttenhofen, von 8 bis 12 Uhr Vormittags, a) um das Hauptgut;

eodem, von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, b) um die Oetzwieſen;

eodem, von 3 bis 6 Uhr Abends, c) um die Häuſlwieſen;

am 15ten May d. J. bey dem Lippengütl zu Lenzing, von 8 bis 10 Uhr Vormittags, d) um das Lippengütl;

eodem, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, e) um das Piebing Kreuzfeld;

eodem, von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, f) um das Kleinwiesfeld;

eodem, von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, g) um das Linklmahd.

Sollten die Realitäten an dieſen Tagen keine geſetzlich annehmbare Käufer finden, ſo wird in Gemäßheit der zu Protokoll gegebenen Erklärung der Kreditoren, ohne weitere Einberufung und Rückſprache an ſelbe, die zweyte und auch dritte Verſteigerung folgen, weßwegen für die

zweyte Verſteigerung der 11. und 12. Juny, und für die allfällig dritte der 9. und 10. July l. J. beſtimmt worden, an welchen Tagen die noch nicht veräuſſerten Realitäten an den nämlichen Orten und zu den nämlichen Stunden werden verſteigert werden.

Hiebey wird noch erinnert:

1) Die nähere Beſchreibung der Realitäten, ſo wie die Belaſtung derſelben, kann bey daſigem Amte eingeſehen werden.
2) Das Hauptgut wird zwar mit dem Frucht-Ertrage des laufenden Jahres, jedoch ohne alle Fahrniſſe verkauft.
3) Sämmtliche übrigen walzenden Stücke ſind für 1819 verpachtet, und können ſelbe von den Käufern erſt von Martini dieſes Jahres an benützet werden
4) Auſſer den gewöhnlichen Bedingniſſen der Ausweiſung über Leumund, Beſitz- und Zahlungs-Fähigkeit, tritt das Beſondere noch ein, daß der Käufer des Hauptgutes wenigſtens ⅓, die Käufer der walzenden Stücke aber ½ des Kaufeſchillings, binnen 6 Wochen nach der Einantwortung zu Gerichtshanden baar zu erlegen haben.

Gegeben am 26. März 1819.

Kaiſ. königl. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

Oeffentliche Kundmachung.

Vom k. k. Landgerichte Obernberg im Innkreise wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye die hiesige bürgerl. Handelsfrau, Theresia Sambäck, am 16. Jäner 1819 mit Tode abgegangen.

Es werden daher, um die Verlassenschafts-Abhandlung mit Sicherheit pflegen zu können, alle nicht grundbücherlich intabulirten Gläubiger, welche an die gedachte Verlassenschaft Forderungen zu stellen sich berechtiget glauben, aufgefordert, solche bey der auf den 29. April l. J. Früh um 9 Uhr hierorts bestimmten Tagsatzung um so gewisser ordnungsmäßig, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auszubringen, als ansonst nach fruchtlosen Verlauf dieses Termines sie mit mit ihren Forderungen nicht mehr gehört, die Abhandlung gepflogen und die Verlassenschaft den vorhandenen Theres Sambäck'schen Intestat-Erben eingeantwortet werden wird.

K. k. Landgericht Obernberg.
Johann v. Kurz, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach einer hohen Weisung des wohllöbl. k. k. Kreisamtes Salzburg ist auf den Grund einer hohen Landes-Regierungs-Entschliessung vom 26. vorigen Monats, Zahl 3604, der öffentliche Verkauf der ganz entbehrlichen und baufälligen Georgi-Kapelle, im Freythofe zu Mattighofen, auf Abbruch anbefohlen worden.

Hiernach hat man Termin auf den 16. April dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, in Mattighofen anberaumt; welches den Kaufslustigen mit der Bemerkung, daß der Schätzungs-Werth in 105 fl. bestehe, hiermit bekannt gemacht wird.

Neumarkt den 26. März 1819.

K. k. Stiftungs-Administration des Distriktes Straßwalchen.
Abel, k. k. Stiftungs-Administrator.

Vom
königl. baier. Landgerichte Laufen

Wird das Anwesen der Valentin Aicher'schen Eheleute zu Laufen, welches in einer freyeigenen bürgerlichen Behausung mit einiger Einrichtung, und in der hierauf haftenden Metzger-Gerechtigkeit besteht, am Mittwoch den 28. April l. J. öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr, mit den erforderlichen Zeugnissen über Vermögen und Gewerbs-Kenntnisse versehen, in der hiesigen Landgerichts-Kanzley zur geeigneten Verhandlung zu erscheinen.

Laufen am 1. April 1819.

Kuttner, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Verpachtung eines Kupfer- und Tombback-Hammers.

Der bey der Herrschaft Lichtenegg in Oesterreich ob der Enns nächst Wels befindliche, in sehr gutem Zustande bestehende Kupfer- und Tombback-Hammer wird unter vortheilhaften Bedingnissen auf mehrere Jahre verpachtet.

Die Lage dieses Kupfer- und Tomback-Hammers sowohl wegen der Nähe der Stadt Wels, als auch wegen der vorbeyfährenden Kommerzialstrasse nach Baiern, Salzburg, Tyrol ꝛc. ꝛc., verbunden mit dem schiffbaren Traunfluße, vermehrt den besondern Betrieb dieses Hammers.

Pachtliebhaber belieben sich an die herrschaftliche Verwaltung in Lichtenegg, oder an den Dr. J. U. Hof- und Gerichts-Advokaten, Hrn. Tobias Feichtinger, zu wenden, von dem sie die dießfälligen Bedingnisse erfahren und bey ihm einsehen können; wobey auch jedem Pachtliebhaber zugestanden wird, das Werk mit allen Zugehörungen vorläufig in Augenschein zu nehmen.

Lichtenegg am 24. März 1819.

Es wünscht Jemand, der sich über Brauchbarkeit sowohl durch die zurückgelegte Appellations- als politische Prüfung, und über mehrere Jahre ausgeübte Rechtspraxis, gehörig ausweisen kann, bey irgend einem k. k. Land- oder Herrschaftsgerichte Beschäftigung zu erhalten. Nähere Aufschlüße ertheilt das Komtoir dieser Blätter.

Im sogenannten Zinngießer-Höfl vor dem Linzerthore sind täglich zwey Sommer-Quartiere zu beziehen. Das Nähere ist daselbst zu erfragen.

(Mit 2 Beylagen. Die Armenfonds-Tabelle und das Amtsblatt-Register für das 1. Quartal 1819 betreffend.)

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 30. Salzburg den 12. April 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 3512.

Kundmachung.

Nach Inhalt eines hohen Regierungs-Dekretes vom 4., Empfang 8. d. M., Zahl 6401, muß der Holzbedarf für die hiesige k. k. Garnison, vom 1. July l. J. bis Ende May 1820, durch Subarrendirung noch im Laufe dieses Monates sicher gestellt werden.

Auch erreichen die Kontrakte über Lichter, Oehl und Lampendochte, mit Schluß dieses Monats ihr Ende, und ist die dießfällige Erforderniß für die Zeit vom 1ten May bis Ende Oktober 1819 sicher zu stellen.

Es wird daher am 26. April die Verhandlung wegen des Holzbedarfes und am 27. April jene für Lichter, Brennöhl und Lampendochte bey diesem k. k. Kreisamte Früh um 9 Uhr vorgenommen werden; wozu alle Unternehmungslustige hiermit vorgeladen werden.

Die Erforderniß für oberwähnte Zeit beträgt beyläufig 256 Klafter hartes, und 1288 Klafter weiches Holz, 1435 Pfund Unschlitt-Lichter, 180 Maaß Brennöhl, 24 Loth Dochte.

Bey dem Artikel Holz können alternative sowohl Anträge für die Subarrendirung, als auch für die Abfuhr in das Magazin gemacht werden.

Die Offerenten haben ihre auf Konventions-Münze W. W. einzurichtenden Anträge schriftlich und versiegelt unter der Addresse: An die Holzl-Subarrendirungs-Kommission, bey diesem k. k. Kreisamte zu überreichen, und sich über die Fähigkeiten zur Leistung einer angemessenen Kaution gehörig auszuweisen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg den 7. April 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 3644 et 3655.

Kundmachung.

Nach Erinnerung des löbl. k. k. Kreisamtes zu Wels vom 3ten dieses, Zahl 2135, muß für die dortige Garnison der Holzbedarf auf die Zeit vom 1ten May 1819 bis Ende März 1820; die Erforderniß an Lichtern, Leindöhl und Lampendochten aber auf das zweyte halbe Militär-Jahr, vom 1. May bis Ende Oktober 1819, durch Subarrendirung sicher gestellet werden.

Das ganze Holz-Quantum beträgt 345 Klafter weiches Brennholz; von den übrigen Artikeln werden erfordert monatlich beyläufig:

50 Pfund Unschlittkerzen,
40 — Leindöhl, und
3 — Lampendochte.

Die dießfällige Verhandlung wird am 14. dieses auf dem Rathhause in Wels vor sich gehen.

Welches hiermit allgemein kund gemacht wird.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 8. April 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Das in dem k. k. Landgerichte Neumarkt und Dekanats-Bezirke Kestendorf entlegene Vikariat Seeham, auf welches das Präsentationsrecht dem Kollegiatstifte Mattsee zustehet, wird neuerdings als erlediget bekannt gemacht.

Nicht nur neue Kompetenten haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bittschriften innerhalb 5 Wochen bey dieser geistlichen Stelle einzureichen, sondern auch diejenigen, welche hierum bereits als Kompetenten aufgetreten sind, haben ihre dießfällige Bitte innerhalb der oben bestimmten Zeitfrist mit kurzen allda zu erneuern, widrigen Falles auf dieselben keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 7. April 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Amortisations-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Johann Urthaler, hiesigen Zimmer-Poliers, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über eine, demselben in Verlurst gerathene, auf den Bittsteller lautende 3procentige landschaftlich-salzburgische Schuld-Obligation pr. 200 fl. R. W., ddo. 13. Febr. 1796, Oblig. Nro. 1509, Liq. Nro. 263 Delisb. Fol. 1367, gewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diese Urkunde aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen einem Jahre so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und sohin auszutragen, widrigens nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehöret, und diese Urkunde über weiteres Anlangen des Amortisations-Werbers für amortisirt erkläret werden würde.

Salzburg den 7. Dezember 1818.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 14. April 1819, Früh 9 Uhr, werden in dem k. k. Fortifikations-Bauhofe am Linzerthore im Wege öffentlicher Versteigerung, gegen gleich baare Bezahlung in Konventionsmünze Wiener Kurrant

41 Zentner 50 Pfund verschiedenes altes Eisen,
56 Zentner altes Gußeisen, in zerbrochenen Platten bestehend,
124 Pfund altes Kupfer, und
2 Stücke alte kupferne Kessel

hindangegeben werden; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Salzburg am 6. April 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 2. bis 8. April 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder männlichen Geschlechtes. — Gestorben: Josepha Kapeler, Frauenzimmer-Friseurs-Wittwe, 87 Jahre alt, an der Entkräftung. — Andreas Kern, bürgerl. Zimmermeisters-Sohn, 18 Jahre alt, an der Lungensucht. — Ferner: 2 Kinder, männlichen Geschlechtes, an der Stickfraise, wovon das eine 17 und das andere 3 Tage alt.

Pfarre Mülln. Geboren: ein Kind, weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Theresia Kapellerin, Taglöhners-Wittwe, 77 Jahre alt, an der allgemeinen Wassersucht. — Ferner: 1 Kind, männlichen Geschlechtes, 15 Wochen alt, an der Fraise.

St. Johannis-Spital. Gestorben: Mathias Zillner, Zimmermann, 44 Jahre alt, an einer Sackgeschwulst im Unterleibe. — Frau Anna Weindlin, 69 Jahre alt, an der Brust-Wassersucht.

Gnigl und Aign. Gestorben: Katharina Kniglerin, Herbergerin in der Weißbachmühle im Hinterwinkl der Fager, ledigen Standes, 75 Jahre alt, an Altersschwäche. — Ferner: 2 Kinder, männlichen Geschlechtes, das erste, 5 Jahre alt, am Nervenfieber; das zweyte, 8 Tage alt, an der Stickfraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Landgerichte Werfen wird anmit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Vormundes der Joseph Unterkofler'schen Kinder im Markte Werfen in die öffentliche Versteigerung der denselben angefallenen Behausung und Garten im

Markte Werfen, sammt den dabey befindlichen Personals-, Krämers- und Schneidersgerechtsamen, dann Haus-Einrichtung und vorhandenen unbedeutenden Waaren-Artikel gewilliget, und hierzu der 30. künftigen Monats May angesetzt worden.

Es werden daher Kaufslustige hierzu mit dem Anhange eingeladen, daß diese Behausung die vortheilhafteste Lage in dem an einer Hauptstrasse befindlichen Markte Werfen habe, und ein betriebsamer, seinen Geschäften ganz gewachsener Mann, hierauf sein hinlängliches Fortkommen finde. Werfen den 30. März 1819.

K. k. Landgericht Werfen.
Hainzlmayr, Landrichter.

Edikt.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye für nothwendig gefunden worden, den Benedikt Kerschbaumer, Bauer am Gütel Stallu in St. Veit, unter Kuratel zu setzen, und ihm den Simon Viehhauser, Bauer am Niederleben, zum Kurator zu bestellen. Es wird sich daher Jedermann selbst vor Schaden zu hüten wissen.

St. Johann am 7. April 1819.
K. k. Landgericht St. Johann.
Herweg, Landgerichts-Verweser.

Oeffentliche Kundmachung.

Vom k. k. Landgerichte Obernberg im Innkreise wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye die hiesige bürgerl. Handelsfrau, Theresia Sambäck, am 16. Jäner 1819 mit Tode abgegangen.

Es werden daher, um die Verlassenschafts-Abhandlung mit Sicherheit pflegen zu können, alle nicht grundbücherlich intabulirten Gläubiger, welche an die gedachte Verlassenschaft Forderungen zu stellen sich berechtiget glauben, aufgefordert, solche bey der auf den 29. April l. J. Früh um 9 Uhr hierorts bestimmten Tagsatzung um so gewisser ordnungsmäßig, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, als ansonst nach fruchtlosen Verlauf dieses Termines sie mit mit ihren Forderungen nicht mehr gehört, die Abhandlung gepflogen und die Verlassenschaft den vorhandenen Theres Sambäck'schen Intestat-Erben eingeantwortet werden wird.

K. k. Landgericht Obernberg.
Johann v. Kurz, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Verpachtung eines Kupfer- und Tomback-Hammers.

Der bey der Herrschaft Lichtenegg in Oesterreich ob der Enns nächst Wels befindliche, in sehr gutem Zustande bestehende Kupfer- und Tomback-Hammer wird unter vortheilhaften Bedingnissen auf mehrere Jahre verpachtet.

Die Lage dieses Kupfer- und Tomback-Hammers sowohl wegen der Nähe der Stadt Wels, als auch wegen der vorbeyführenden Kommerzialstrasse nach Baiern, Salzburg, Tyrol ꝛc. ꝛc., verbunden mit dem schiffbaren Traunfluße, vermehrt den besondern Betrieb dieses Hammers.

Pachtliebhaber belieben sich an die herrschaftliche Verwaltung in Lichtenegg, oder an den Dr. J. U. Hof- und Gerichts-Advokaten, Hrn. Tobias Feichtinger, zu wenden, von dem sie die dießfälligen Bedingnisse erfahren und bey ihm einsehen können; wobey auch jedem Pachtliebhaber zugestanden wird, das Werk mit allen Zugehörungen vorläufig in Augenschein zu nehmen.

Lichtenegg am 24. März 1819.

Es wünscht Jemand, der sich über Brauchbarkeit sowohl durch die zurückgelegte Appellations- als politische Prüfung, und über mehrere Jahre ausgeübte Rechtspraxis, gehörig ausweisen kann, bey irgend einem k. k. Land- oder Herrschaftsgerichte Beschäftigung zu erhalten. Nähere Aufschlüße ertheilt das Komtoir dieser Blätter.

Vermischte Aufsätze.

So straft man Religionsspötter.

In einer gewissen Gesellschaft wurde von einigen sogenannten starken Geistern über die andächtige Feyer eines so eben verflossenen Festtages gespottet. Der Eine erzählte, wie er auf diese, und der Andere, wie er auf jene Art diesen Tag zugebracht hätte. In dieser Gesellschaft war auch ein Mann von grossen Einsichten, ein Philosoph und Staatsmann. Man fragte ihn, wie denn er diesen Tag zugebracht hätte. „Ich habe," antwortete er: außer dem Kirchenbesuche allerley erbauliche Schriften gelesen, und unter anderen auch des sel. Mosheim vortreffliche Predigt von der elenden Thorheit der Religions-Spötter." — Die ganze Gesellschaft wurde auf einmal stumm, beschämt und bestürzt. —

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat März.	Monat April.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel Preis.	Weizen. Geldbetrag.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel Preis.	Korn. Geldbetrag.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel Preis.	Gerste. Geldbetrag.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel Preis.	Haber. Geldbetrag.
			Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)		1	8	11 40	93 34	6	5 19	31 57	16	3 44	59 46	—	— —	— —
—	—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Hallein		3	176	3 50	667 35	15	2 7	31 15	70	1 30	102 5	—	— —	— —
—		6	55	3 50	209 23	68	2 8	142 5	54	1 22	72 —	—	— —	— —
—	—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Mauerkirchen (Altheim)	29		92	3 15	299 —	60	1 23	83 15	140	1 5	151 40	—	— —	— —
Obernberg		2	28	2 55	81 40	10	1 30	15 —	176	— 55	161 20	24	1 5	26 —
Ried	30		210	3 4	644 —	90	1 27	130 30	96	1 —	96 —	24	— 54	21 36
—	—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Salzburg		6	236	3 44	883 5	430	2 2	879 14	84	1 28	123 55	30	— 47	23 30
—		8	118	3 44	441 56	295	2 2	602 33	44	1 40	73 20	8	— 55	7 20
—		10	120	3 49	458 50	44	2 1	88 44	—	— —	— —	17	— 52	14 51

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 31. Salzburg den 16. April 1819.

Verordnungen der k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro. 3512.

Kundmachung.

Nach Inhalt eines hohen Regierungs-Dekretes vom 4., Empfang 8. d. M., Zahl 6401, muß der Holzbedarf für die hiesige k. k. Garnison, vom 1. July l. J. bis Ende May 1820, durch Subarrendirung noch im Laufe dieses Monates sicher gestellt werden.

Auch erreichen die Kontrakte über Lichter, Oehl und Lampendochte, mit Schluß dieses Monats ihr Ende, und ist die dießfällige Erforderniß für die Zeit vom 1ten May bis Ende Oktober 1819 sicher zu stellen.

Es wird daher am 26. April die Verhandlung wegen des Holzbedarfes und am 27. April jene für Lichter, Brennöhl und Lampendochte bey diesem k. k. Kreisamte Früh um 9 Uhr vorgenommen werden; wozu alle Unternehmungslustige hiermit vorgeladen werden.

Die Erforderniß für oberwähnte Zeit beträgt beyläufig 256 Klafter hartes, und 1288 Klafter weiches Holz, 1435 Pfund Unschlitt-Lichter, 180 Maaß Brennöhl, 24 Loth Dochte.

Bey dem Artikel Holz können alternative sowohl Anträge für die Subarrendirung, als auch für die Abfuhr in das Magazin gemacht werden.

Die Offerenten haben ihre auf Konventions-Münze W. W. einzurichtenden Anträge schriftlich und versiegelt unter der Addresse: An die Lokal-Subarrendirungs-Kommission, bey diesem k. k. Kreisamte zu überreichen, und sich über die Fähigkeiten zur Leistung einer angemessenen Kaution gehörig auszuweisen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg den 7. April 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Das in dem k. k. Landgerichte Neumarkt und Dekanats-Bezirke Kestendorf entlegene Vikariat Seeham, auf welches das Präsentationsrecht dem Kollegiatstifte Mattsee zustehet, wird neuerdings als erlediget bekannt gemacht.

Nicht nur neue Kompetenten haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bittschriften innerhalb 5 Wochen bey dieser geistlichen Stelle einzureichen, sondern auch diejenigen, welche hierum bereits als Kompetenten aufgetreten sind, haben ihre dießfällige Bitte innerhalb der oben bestimmten Zeitfrist mit kurzen allda zu erneuern, widrigen Falles auf dieselben keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 7. April 1819.

Kundmachung.

Das in dem k. k. Landgerichte Salzburg und Dekanate Bergheim entlegene Vikariat Koppel ist zu besetzen.

Wer sich um dasselbe zu bewerben gedenkt,

hat seine mit den gehörigen Zeugnissen belegte Bittschrift innerhalb fünf Wochen allda einzureichen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 14. April 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Kundmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird in Gemäßheit der von dem hochlöbl. k. k. niederösterreichischen Appellations-Gerichte eingelangten hohen Verordnungen vom 27. July vorigen, und 19. März dieses Jahres, bekannt gemacht:

Es seye zu den bereits mit einem Adjutum von 300 fl. hierorts angestellten 2 Auskultanten die Aufnahme zweyer unentgeltlichen Auskultanten hohen Ortes bewilliget; diejenigen, welche demnach diese 2 erledigten, mit keinem Adjutum verbundenen Auskultanten-Stellen zu erlangen wünschen, haben ihre Kompetenz-Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen, gemachter Auskultanten-Prüfung, und Moralität, und mit dem erforderlichen Unterhalts-Ausweise, binnen sechs Wochen bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen.

Salzburg den 30. März 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Gantgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Joseph Mayer'schen, vom Stefflbauerngute zu Uttenhofen Gant-Kreditoren, in die öffentliche Feilbiethung nachstehender, zu dieser Gantmassa gehörigen, Realitäten gewilliget worden, als:

a) das hofurbare Stegerlehen zu Uttenhofen, nebst Haus, Garten und Mayerschaftsgebäuden, bestehend in 27 Joch Ackergrund, 13½ Joch Wiesen und einer Helmhalte auf 8 Gräser, dann 3 Einfänge in der Leogangerau, und zwar in der Untererlau, die Großau und die Dunklau;

Gesammt-Ausrufspreis:

10,950 fl. R. oder 9125 fl. W. W.

b) Die hofurbare Oetzwiesen pr. 1 Joch Feld und 3½ Joch Wiesen;

Ausrufspreis:

1700 fl. R. oder 1416 fl. 40 kr. W. W.

c) Die hofurbare Häuslwiesen, bestehend aus 4 Joch Feld- und 1 Joch Wiesgrund dann 2 Stadeln;

Ausrufspreis:

1200 fl. R. oder 1000 fl. W. W.

d) Das St. Petrische Lippengütl zu Lenzing, aus Haus und Hof, dann 4 Joch Feld und einer Au bestehend;

Ausrufspreis:

1000 fl. R. oder 833 fl. 20 kr. W. W.

e) Das St. Petrische 6 Joch haltende Piebing-Kreuzfeld;

Ausrufspreis:

908 fl. R. oder 750 fl. W. W.

f) Das St. Petrische Kleinwies-Feld, pr. 2½ Joch Acker und ½ Joch Moos;

Ausrufspreis:

450 fl. R. oder 375 fl. W. W.

g) Das St. Petrische Mahd-Linkl pr. 2½ Joch Moos;

Ausrufspreis:

150 fl. R. oder 125 fl. W. W.

Diese Versteigerung, zu welcher Kaufslustige eingeladen werden, hat statt

am 14. May d. J. bey dem Stefflbauern zu Uttenhofen, von 8 bis 12 Uhr Vormittags, a) um das Hauptgut;

eodem, von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, b) um die Oetzwiesen;

eodem, von 3 bis 6 Uhr Abends, c) um die Häuslwiesen;

am 15ten May d. J. bey dem Lippengütl zu Lenzing, von 8 bis 10 Uhr Vormittags, d) um das Lippengütl;

eodem, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, e) um das Piebing Kreuzfeld;

eodem, von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, f) um das Kleinwiesfeld;

eodem, von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, g) um das Linklmahd.

Sollten die Realitäten an diesen Tagen keine gesetzlich annehmbare Käufer finden, so wird in Gemäßheit der zu Protokoll gegebenen Erklärung der Kreditoren, ohne weitere Einberufung und Rücksprache an selbe, die zweyte und auch dritte Versteigerung folgen, weßwegen für die

zweyte Versteigerung der 11. und 12. Juny, und für die allfällig dritte der 9. und 10. July l. J. bestimmt worden, an welchen Tagen die

noch nicht veräusserten Realitäten an den nämlichen Orten und zu den nämlichen Stunden werden versteigert werden.

Hiebey wird noch erinnert:

1) Die nähere Beschreibung der Realitäten, so wie die Belastung derselben, kann bey dasigem Amte eingesehen werden.
2) Das Hauptgut wird zwar mit dem Fruchtertrage des laufenden Jahres, jedoch ohne alle Fahrnisse verkauft.
3) Sämmtliche übrigen walzenden Stücke sind für 1819 verpachtet, und können selbe von den Käufern erst von Martini dieses Jahres an benützet werden.
4) Ausser den gewöhnlichen Bedingnissen der Ausweisung über Leumund, Besitz- und Zahlungs-Fähigkeit, tritt das Besondere noch ein, daß der Käufer des Hauptgutes wenigstens $\frac{1}{10}$, die Käufer der walzenden Stücke aber $\frac{1}{4}$ des Kaufschillings, binnen 6 Wochen nach der Einantwortung zu Gerichtshanden baar zu erlegen haben.

Gegeben am 26. März 1819.

Kais. königl. Landgericht Saalfelden.
Schwarz, Landrichter.

Konvokations-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte St. Johann wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, welchen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Oesterreich ob der Enns und dem Herzogthume Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Thomas Geyereggers, und seiner mit beurbarten Ehewirthin, Maria Walchnerin, am gräflich lodronischen Gute Elmau in der Ginau, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an obengedachte verschuldete komunbesitzende Eheleute eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiermit aufgefordert, bis Mittwoch den 19. May dieses Jahres die Anmeldung seiner Schuld in Gestalt einer förmlichen Klage gegen die betreffende Gantmassa der Geyereggerischen Eheleute bey dasigem k. k. Landgerichte um so gewisser einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzet zu werden verlanget, zu erweisen, als widrigen Falles nach Ablaufe des festgesetzten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Oesterreich ob der Enns und dem Herzogthume Salzburg der Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf einem liegenden Gute der Verschuldeten, durch ausdrücklich oder stillschweigende Hypothek, gesichert wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß man auf Samstag den 22. May dieses Jahres, Vormittags bis 9 Uhr, eine Tagfahrt zum Versuche gütiger Auseinandersetzung anberaumt habe, bey welcher sämmtliche Geyereggerische Kreditoren um so sicherer zu erscheinen haben, als bey dieser Tagfahrt über die Ratifikation des von der Mehrzahl der Geyereggerischen Kreditoren unterm 5. dieses Monats bereits eventuel abgeschlossenen Vergleiches und Gutsverkaufes abgehandelt, und der Vergleich bewerkstellt werden wird, dem sich die Ausbleibenden, wenn die Mehrzahl einstimmt, anzuschliessen gefallen lassen müssen.

St. Johann am 7. April 1819.

K. k. Landgericht St. Johann.
Herwig, Landgerichts-Verweser.

Versteigerungs-Edikt.

Vom dem k. k. Landgerichte Radstadt wird hiermit bekannt gemacht:

Daß zum Verkaufe des überschuldeten Anwesens von Franz Hofer, bürgerl. Bäckers in Radstadt, die zweyte öffentliche Versteigerung auf den 6ten des Monats May, Vormittags um 10 Uhr, bestimmt sey.

Dieses Anwesen hat einen Schätzungswerth von 1400 fl. R. W., besteht in dem gemauerten Wohnhause, Nro. 63, sammt Garten bey der Schwemme, dann der hierauf haftenden realen Bäckersgerechtsame, ist zum burgrechtlichen Urbaramte grundbar, und es sind hievon an jährlichen Abgaben zu entrichten

eine Haussteuer mit	2 fl.	51 kr.	— pf.
— Familiensteuer mit	— "	15 "	— "
— Burgrechtsstift mit	— "	3 "	2 "
und Gewerbsteuer mit	1 "	30 "	— "

Es werden daher die Kaufslustigen, welche sich jedoch über Vermögen und Gewerbskunde legal

auszuweisen haben, eingeladen, an dem bestimmten Tage hierorts zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Den 3. April 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Radstadt.
F. v. Kleimayrn, Landrichter.
Wegeler, kontr. Aktuar.

Oeffentliche Kundmachung.

Vom k. k. Landgerichte Oberuberg im Innkreise wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye die hiesige bürgerl. Handelsfrau, Theresia Sambäck, am 16. Jäner 1819 mit Tode abgegangen.

Es werden daher, um die Verlassenschafts-Abhandlung mit Sicherheit pflegen zu können, alle nicht grundbücherlich intabulirten Gläubiger, welche an die gedachte Verlassenschaft Forderungen zu stellen sich berechtiget glauben, aufgefordert, solche bey der auf den 29. April l. J. Früh um 9 Uhr hierorts bestimmten Tagsatzung um so gewisser ordnungsmäßig, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, als ansonst nach fruchtlosen Verlauf dieses Termines sie mit mit ihren Forderungen nicht mehr gehört, die Abhandlung gepflogen und die Verlassenschaft den vorhandenen Theres Sambäck'schen Intestat-Erben eingeantwortet werden wird.

K. k. Landgericht Oberuberg.
Johann v. Kurz, Landrichter.

Kundmachung.

In Folge Auftrags der wohllöbl. k. k. Staatsgüter-Administration zu Linz, werden die auf dießortigem Amtskasten vorräthig liegenden

$11\frac{7}{61}$ Metzen Waizen,
$123\frac{24}{61}$ — Korn,
$185\frac{12}{61}$ — Haber,

} Stockerauer-Maß,

und zwar entweder im Ganzen, oder in angemessenen kleinen Parthien, durch Lizitation gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und hierzu der 30. April, der 7te und der 14te May bestimmt.

Der Ausrufspreis ist der geringste Preis der jedesmal nächst vorhergegangenen Schranne zu Ried, und wird nach der vorliegenden Instruktion die vorläufige Erhölung hoher Ratifikation ausdrücklich hiermit vorbehalten, nach Umständen kann aber das erkaufte Quantum auch gleich auf der Stelle abgegeben werden.

Kaufsliebhaber werden somit eingeladen, sich an genannten Tagen, jedes Mal um 10 Uhr Vormittags, auf dem dießortigen Amtskasten einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, wo indessen die Qualität dieser Getreidgattungen täglich geprüft werden kann.

Stahremberg den 8. April 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt Haag.
Ignaz Adler, Rentbeamter.

Getreidversteigerungs-Kundmachung.

In Folge Weisung der k. k. Finanz-Direktion, Nro. 1643, vom 2. April dieses Jahres, werden Montag den 26. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, auf der Kanzley des unterfertigten Amtes, im k. k. österr. Maß

$138\frac{16}{61}$ Metzen Korn,
$1\frac{31}{61}$ — Gerste, und
$277\frac{42}{61}$ — Haber

mittelst Versteigerung veräussert.

Von diesen Getreidsorten kann ein Muster am vorstehenden Tage auf vorgenannter Amtskanzley, oder die ganzen Quantitäten auf dem k. k. Getreidspeicher im Schloße Weitwirth, eingesehen werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altach am 12. April 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt Laufen.
Jud, Rentbeamter.

Oeffentlicher Dank.

Für die am 2ten dieses Monats bey dem im Bräuhausgebäude zu Ursprung ausgebrochenen Brande von nah' und fern herbeygeeilte Hülfe und thätige Unterstützung bringt man den gerührtesten Dank, indem nur durch diese schnelle Hülfe und das Zusammenwirken der aus allen Ständen herbeygeeilten, das weitere Umsichgreifen des Feuers gehindert, und somit das Sudhaus und Utensilien gerettet wurden.

Möge die edlen Menschenfreunde ihr Bewußtseyn lohnen, und der Himmel sie vor ähnlichen Unglück bewahren.

Salzburg den 9. April 1819.

Freyherrlich v. Rehling'sche Verwaltung Ursprung.
Strehle, Ober-Verwalter.

Vermischte Aufsätze.

Benützung des Morgens.

„Die Morgenstund'
Hat Gold im Mund'."
Chrysanth weiß es zu kriegen;
Schon sinnt er frisch
Am Rechentisch:
Die Leute — zu betrügen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 32. Salzburg den 19. April 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nachricht über das zum Verkaufe bestimmte k. k. Religionsfonds-Herrschaft Freyspurg in Steyermark.

Zu Folge einer hohen k. k. Hofkammer-Präsidial-Verordnung, ddo. 2. November 1818, wird die k. k. Religionsfonds-Herrschaft Freyspurg in der unteren Steyermark am 24. May 1819, um 10 Uhr Vormittags, in dem Guberbial-Raths-Saale zu Grätz öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkaufet werden.

Diese Herrschaft liegt im Marburger Kreise, ist aber außer den, bey den Weingärten befindlichen Herrnhäusern, mit keinem, zum Wohnsitze des Eigenthümers geeigneten Wohngebäude versehen. Ihre Bestandtheile, welche größtentheils unweit Radkersburg gelegen sind, bestehen in Folgenden:

Bestandtheile.

1tens. Ein Acker außer der Stadt Radkersburg, pr. 5 Joch, 1594 □ Klafter.

2tens. Zwey Weingärten, einer im Narrenbichel bey Radkersburg mit Nebengrund pr. 13 Joch, 1173 Kl.

dazu gehörige Aecker, Wies- mahd, Weidegrund . .	11 —	176 —
Zusammen .	24 —	1349 —

nebst Herrnhaus, und zwey Weinzierleyen.

Die andere zu Gränau in Luttenberg mit Nebengrund	11 Joch,	796 Kl.,
dazu gehörige Aecker und Wiesgrund	4 —	1268 —
dazu gehöriger Weid- und Waldgrund	9 —	1459 —
Zusammen .	26 —	323 —

nebst Herrnhaus, und zwey Weinzierleyen.

Unterthans-Eindienungen.

3tens. Von 316 rückfässigen Unterthanen, und 309 Zulehengründen, deren jährliche Abgaben bestehen:

a) in einem unveränderlichen Gelddienste pr. 2477 fl. 52 kr. 3 pf.;

b) in einem Roboth-Reluitions-Getreide von 137 Metzen, 9¾ Maßl Waizen, welchen die Unterthanen von 10 zu 10 Jahren, nach 10jährigen Durchschnitts-Marktpreisen mit Geld abzulösen berechtiget sind. Diese Ablösung beträgt dermalen bis 1. November 1822 jährlich 518 fl. 17¾ kr.;

c) in einer Haberschüttung, pr. 6 Metzen, 14¼ Maßl, welche auf gleiche Art nach 10jährigen Durchschnittspreisen abgelöst, dermalen aber ohne bestehendem Reluitions-Vertrage jährlich entrichtet werden mit 5 fl. 12 kr.;

d) in einem willkührlich zu paktirenden Robothgelde, welches dermalen beträgt 33 fl. 56 kr.;

in einem Zinshaber, pr. 7¼ Metzen, dann Kleinrechten pr. 16 Kapaunen, 17 Hühner, 153 Eyer;

e) in einem natural Bergrechte pl. 34 Startin, 1 Eimer, 9 Maß;
f) in dem Weinzehende, welcher von der Gegend Schlafnitz ganz, von anderen 5 Gegenden aber mit ⅔ abzunehmen ist;
g) in dem ganzen Haberzehende von der Gegend Schlafnitz.

4tens. In der Reisjagd zu Schlafnitz.
5tens. In der Fischerey im Abstaller und Seiberedorfer Bache.
6tens. In Besitz-Veränderungsfällen haben die Unterthanen das 10 Pfge, bey Berggütern in auf- und absteigender Linie aber das 5 Pfge Laudemium zu entrichten, ohne bey letzterem die Gebäude einzurechnen.
7tens. Das Mortuarium wird mit 1 Pfo statt der vorhin bestandenen Kanzleytaxe abgenommen.

Verkaufs-Bedingnisse.

1tens. Der Ausrufspreis ist auf 63477 fl. 18 kr. 2 pf. in Konventions-Metallmünze bestimmt.
2tens. Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate erstehet, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie, und ist daher von Entrichtung des unmobilitirten Zinsgulden befreyet.
3tens. Wer an der Versteigerung als Kaufsliebhaber Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 6348 fl. bey der Versteigerungs-Kommission baar in Konventions-Münze einzulegen, oder eine von dem k. k. Fiskalamte vorläufig geprüfte und bewährt befundene fidejussorische Sicherstellung beyzubringen; die auf diese Art erlegte oder sichergestellte Kaution, welche die Stelle eines Reugeldes vertritt, hat der Meistbiether ohne weiters zu verlieren, wenn er vom Kaufe zurücktreten sollte: Außerdem wird das baar erlegte Reugeld auf Abschlag des ersten Kaufschillings-Erlags zurückbehalten, die fidejussorische Sicherstellung hingegen nach vollständiger Berichtigung der ersten Kaufschillingsrate dem Käufer zurückgestellet werden. Die übrigen Lizitanten erhalten die eingelegte Kaution nach vollendeter Versteigerung oder auf Verlangen sogleich zurück.
4tens. Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufs-Aktes und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden. Zum Erlage der übrigen 2 Drittel werden fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert verzinset werden.
5tens. Bey gleichen Kaufschillings-Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zu Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.
6tens. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Vollmacht seines Kommitenten bey dem Präsidio der Versteigerungs-Kommission auszuweisen.

Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, der Verkaufs-Anschlag und die nähere Beschreibung der Herrschaft, können bey der k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Domainen-Administration zu Grätz vorläufig eingesehen werden. Auch ist Jedermann zugestanden, die Bestandtheile der Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.

Grätz am 16. März 1819.

Leopold Graf v. Wagensperg,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Sekretär.

Kundmachung.

Das in dem k. k. Landgerichte Salzburg und Dekanate Bergheim entlegene Vikariat Koppel ist zu besetzen.

Wer sich um dasselbe zu bewerben gedenkt, hat seine mit den gehörigen Zeugnissen belegte Bittschrift innerhalb fünf Wochen allda einzureichen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 14. April 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Nachricht
an die verehrlichen Mitglieder des Museums in Salzburg.

Unvorgesehene Hindernisse giebethen den Vorstehern des Museums, das für den 21. April angekündigte Konzert auf unbestimmte Zeit zu verschieben; sobald diese gehoben seyn werden, wird

eine besondere Nachricht den Tag bestimmen, an welchem jenes Konzert statt haben wird.

Salzburg am 16. April 1819.

Die Vorsteher des Museums.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 9. bis 16. April 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Gestorben: Franz Halbwirth, bürgerl. Schneidermeisters-Sohn, 24 Jahre alt, an der Lungensucht. — Hr. Joseph Spängler, verwittibter bürgerlicher Handelsmann, 61 Jahre alt, an der Leberverhärtung.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Getraut: Herr Anton Triendl, bürgerl. Großhändler, 33 Jahre alt, mit Barbara Höck, k. k. Portiers-Tochter im Schloße Mirabell, 26 Jahre alt. — Gestorben: Der wohlgeborne Herr Johann Baptist v. Mayern, k. k. salzburgischer Kreisrath, 54 Jahre alt, an der Nervenschwäche.

Pfarre Mülln. Geboren: ein Kind, weiblichen Geschlechtes.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Andreas Knotz, 8 Jahre alt, an der Gehirn-Erschütterung. — Joseph Schunerer, 21 Jahre alt, an der Starrsucht.

Gnigl und Aign. Geboren: 2 Kinder, ungleichen Geschlechtes. — Gestorben: 1 Kind, männlichen Geschlechtes, 10 Tage alt, an der Fraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte St. Johann im Salzburger Kreise wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht:

Es seye von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Oesterreich ob der Enns und Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Panzl, und seines Weibes Katharina Gschwantl, gemeinschäftlich besitzende Krämersleute zu Hüttschlag, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 19. May

dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider die Konkursmasse, bey diesem Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzet zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens, nach Verfliessung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Oesterreich ob der Enns und Salzburg befindlichen Vermögens der Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Hiebey wird bekannt gemacht, daß auf den 22. May dieses Jahres, Tagsfahrt zum Versuche eines Vergleiches anberaumt worden, wo die Gläubiger unter dem Präjudiz, der Mehrzahl beygezählt zu werden, auf hiesiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen haben.

St. Johann am 15. April 1819.

K. k. Landgericht St. Johann.

Herweg, Landgerichts-Verweser.

Getreidversteigerungs-Kundmachung.

In Folge Weisung der k. k. Finanz-Direktion, Nro. 1643, vom 2. April dieses Jahres, werden Montag den 26. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, auf der Kanzley des unterfertigten Amtes, im k. k. österr. Maß

138 1/64 Metzen Korn,
1 3/64 — Gerste, und
277 42/64 — Haber

mittelst Versteigerung veräussert.

Von diesen Getreidsorten kann ein Muster am vorstehenden Tage auf vorgenannter Amtskanzley, oder die ganzen Quantitäten auf dem k. k. Getreidspeicher im Schloße Weitwirth, eingesehen werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altach am 12. April 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt Laufen.

Jud, Rentbeamter.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Novbr.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft Metzen	Mittel-preis	Gesammt-betrag	Verkauft Metzen	Mittel-preis	Gesammt-betrag	Verkauft Metzen	Mittel-preis	Gesammt-betrag	Verkauft Metzen	Mittel-preis	Gesammt-betrag
		Mezn.	fl. kr.	fl. kr.	Mezn.	fl. kr.	fl. kr.	Mezn.	fl. kr.	fl. kr.	Mezn.	fl. kr.	fl. kr.
Braunau amt (Braunau)	2	12	10 45	125 30	9	7 49	67 21	18	5 40	100 20	—	—	—
— — —													
Haslau . . .	20	94	9 31	878 34	11	7	77 —				—	—	—
— — . . .	13	97	9 44	917 48									
— — . . .	13	145	9 30	1360 30	20	7	140 —	20	5 40	108 —	—	—	—
Mauerkirchen (Ostermiething)	3	24	8 45	209 —	40	6 12	247 12	17	5 24	91 —	—	—	—
Obernberg . . .	6	71	9 35	664 25	29	7 35	216 —	40	5 12	205 20	24	3	67 —
Ried	6	48	9 7	436 48	30	7 12	213 36	32	5	161 —	28	3	83 48
Salzburg . . .	13	137	9 18	1247 18	24	7	168 —	—	—	—	20	3	59 —
— — . . .	17	47	9 18	429 —	24	7	172 —	17	5	86 —	8	3	23 —
— — . . .	17	128	9 24	1188 12	42	7 30	315 —	30	5 30	165 —	40	3	120 —

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 33. Salzburg den 23. April 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 5664.

Cirkular-Verordnung.

(Die Frist-Erweiterungen der Verjährungs-Terminen betreffend.)

Seine k. k. Majestät haben über einen von Seite des obersten Gerichtshofes, nach vorläufig mit der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetz-Sachen gepflogenen Einvernehmen, gelegenheitlich der entstandenen Frage: „ob Frist-Erweiterungen der Verjährungs-Termine zum Widerspruche von Testamenten „und verbücherten Urkunden gestattlich sind?" allerunterthänigst erstatteten Vortrag allerhöchst zu entscheiden geruht, daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde, daher ein bloßes Fristgesuch zur Einbringung einer solchen Klage, welche nur den Willen zu klagen andeutet, diese Wirkung niemals haben könne, somit auch keine Frist-Erweiterung zu diesem Zwecke von dem Richter zu ertheilen sey.

Diese allerhöchste Weisung wird hiermit zu Folge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 13., Empf. 22. März d. J., Nr. $\frac{533}{187}$ zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich kund gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 25. März 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner, k. k. Regierungsrath.

Nro. 5858.

Kundmachung.

Zu Folge Hofkanzley-Dekrets vom 18. vorigen, Empfang 26. dieses Monats, Zahl 5824, ist dem in Wien befindlichen Dr. der Rechte, Joseph Ritter v. Joelson, in Rücksicht seiner bey der abgehaltenen Prüfung bewiesenen vorzüglichen Kenntnisse und Fähigkeiten eine Hof-Agenten-Stelle bey der vereinigten k. k. Hofkanzley verliehen worden.

Welches anmit zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 26. März 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Eiselsberg.

3481.

Konkurs-Verlautbarung.

Für die Lehrstelle der ersten Gramatikalklasse am Gymnasium zu Capo d'Istria wird am 17ten

Juny d. J. der Konkurs zu Wien, Prag, Brünn, Linz, Innsbruck, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Fiume, dann auch zu Triest bey dem Herrn Kreishauptmanne und Gymnasial-Direktor von Capo d'Istria abgehalten werden.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von jährlich 500 fl. Konventionsmünze für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geistlichen Standes verbunden.

Diejenigen, welche den Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bey der k. k. Gymnasial-Direktion des Ortes, wo sie sich der Konkurs-Prüfung unterziehen wollen, geziemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkursprüfung zugelassen werden zu können, sich gehörig auszuweisen, am Konkurstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre an Se. Majestät stylisirten Bittgesuche, der k. k. Gymnasial-Direktion zu überreichen, und sich in denselben über ihr Vaterland, Alter, Studien, dermalige Verwendung, und allfällige frühere Anstellungen und Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

Vom k. k. Gubernium des Küstenlandes zu Triest am 18. März 1819.

Kundmachung

des Verkaufes der sogenannten Bankal-Schlüsselamts-Grundherrlichkeit zu Krems im Viertel Obermannhartsberg.

Die Bankal-Schlüsselamts-Grundherrlichkeit zu Krems wird in den folgenden Abtheilungen und zu den beygesetzten Ausrufspreisen, am 7. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr, in dem Rathssaale des hiesigen Regierungsgebäudes öffentlich ausgebothen, und mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung dem Meistbiethenden käuflich überlassen werden.

I. Abtheilung:

Das sogenannte Martini-Grundbuch, dann das Vierzigerlehenbuch zu Langenlois, von denen ersteres über 337, letzteres über 60 Gewähren sich erstreckt, und zu deren Ertrags-Rubriken ein Naturaldienst von jährlich 116 Eimern Weinmost gehöret;

Ausrufspreis . 7877 fl. 28 kr. K. M.

II. Abtheilung:

Das sogenannte Michaeli-Grundbuch zu Hadersdorf über 421 Gewähren;

Ausrufspreis . 1429 fl. 32 kr. K. M.

III. Abtheilung:

Die Grundherrlichkeit über das sogenannte Foringer-Haus nächst Stein;

Ausrufspreis . 51 fl. 36 kr. K. M.

Summe der Ausrufspreise 9428 fl. 36 kr. K. M.

Es können Anbothe auf alle diese Grundherrlichkeiten zusammen, oder auch auf die einzelnen gemacht werden.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbey, wenn sie die eine oder die andere dieser Grundherrlichkeiten erstehen, für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die durch die Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Käufer Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises von der Abtheilung, auf die er mitzubiethen gesonnen ist, in Konventions-Münze bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte fidejussorische Sicherstellungs-Akte beyzubringen.

Die Hälfte des Kaufschillings ist unmittelbar nach erfolgter Genehmigung noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Konventionsmünze verzinset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, die Werthsanschläge und die nähere Beschreibung der Grundherrlichkeiten können bey der k. k. niederösterreichischen Staatsgüter-Administration in Wien im Jakobergäßchen, Haus Nr. 846, eingesehen werden.

Wien, am 2. April 1819.

Von der k. k. niederösterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

Nachricht
über die zum Verkaufe bestimmte k. k. Religionsfonds-Herrschaft Freyspurg in Steyermark.

Zu Folge einer hohen k. k. Hofkammer-Präsidial-Verordnung, ddo. 2. November 1818, wird die k. k. Religionsfonds-Herrschaft Freyspurg in der unteren Steyermark am 24. May 1819, um 10 Uhr Vormittags, in dem Guberbial-Raths-Saale zu Grätz öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkaufet werden.

Diese Herrschaft liegt im Marburger Kreise, ist aber außer den, bey den Weingärten befindlichen Herrnhäusern, mit keinem, zum Wohnsitze des Eigenthümers geeigneten Wohngebäude versehen. Ihre Bestandtheile, welche größtentheils unweit Radkersburg gelegen sind, bestehen in Folgenden:

Bestandtheile.

1tens. Ein Acker außer der Stadt Radkersburg, pr. 5 Joch, 1594 □ Klafter.

2tens. Zwey Weingärten, einer im Narrenbichel bey Radkersburg mit Nebengrund pr. 13 Joch, 1173 Kl.,

dazu gehörige Aecker, Wiesmahd, Weidegrund . .	11 —	176 —
Zusammen .	24 —	1349 —

nebst Herrnhaus, und zwey Weinzierleyen.

Die andere zu Grünau in Luttenberg mit

Nebengrund	11 Joch,	796 Kl.,
dazu gehörige Aecker und Wiesgrund	4 —	1268 —
dazu gehöriger Weid- und Waldgrund	9 —	1459 —
Zusammen .	26 —	323 —

nebst Herrnhaus, und zwey Weinzierleyen.

Unterthans-Eindienungen.

3tens. Von 316 rücksässigen Unterthanen, und 309 Zulehensgründen, deren jährliche Abgaben bestehen:

a) in einem unveränderlichen Gelddienste pr. 2477 fl. 52 kr. 3 pf.;

b) in einem Roboth-Reluitions-Getreide von 137 Metzen, 9⅞ Maßl Waizen, welchen die Unterthanen von 10 zu 10 Jahren, nach 10jährigen Durchschnitts-Marktpreisen mit Geld abzulösen berechtiget sind. Diese Ablösung beträgt dermalen bis 1. November 1822 jährlich 518 fl. 17½ kr.;

c) in einer Haberschüttung, pr. 6 Metzen, 14⅔ Maßl, welche auf gleiche Art nach 10jährigen Durchschnittspreisen abgelöst, dermalen aber ohne bestehendem Reluitions-Vertrage jährlich entrichtet werden mit 5 fl. 12 kr.;

d) in einem willkührlich zu paktirenden Robothgelde, welches dermalen beträgt 33 fl. 56 kr.;

in einem Zinshaber, pr. 7½ Metzen, dann Kleinrechten pr. 16 Kapaunen, 17 Hühner, 153 Eyer;

e) in einem natural Bergrechte pr. 34 Startin, 1 Eimer, 9 Maß;

f) in dem Weinzehende, welcher von der Gegend Schlafnitz ganz, von anderen 5 Gegenden aber mit ⅔ abzunehmen ist;

g) in dem ganzen Haberzehende von der Gegend Schlafnitz.

4tens. In der Reisjagd zu Schlafnitz.

5tens. In der Fischerey im Abstaller und Seibersdorfer Bache.

6tens. In Besitz-Veränderungsfällen haben die Unterthanen das 10ge, bey Berggütern in auf- und absteigender Linie aber das 5ge Laudemium zu entrichten, ohne bey letzterem die Gebäude einzurechnen.

7tens. Das Mortuarium wird mit 1 Sto statt der vorhin bestandenen Kanzleytaxe abgenommen.

Verkaufs-Bedingnisse.

1tens. Der Ausrufspreis ist auf 63477 fl. 18 kr. 2 pf. in Konventions-Metallmünze bestimmt.

2tens. Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate erstehet, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie, und ist daher von Entrichtung des unnobilitirten Zinsgulden befreyet.

3tens. Wer an der Versteigerung als Kaufsliebhaber Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 6348 fl. bey der Versteigerungs-Kommission baar in Konventions-Münze einzulegen, oder eine von dem k. k. Fiskalamte vorläufig geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen; die auf diese Art erlegte oder sichergestellte Kaution, welche die Stelle eines Reugeldes vertritt, hat der Meistbiether ohne weiters zu verlieren, wenn er vom Kaufe zurücktreten sollte: Außerdem wird das baar erlegte Reugeld auf Abschlag des ersten Kaufschillings-Erlags zurückbehalten, die fideijussorische Sicherstellung hingegen nach vollzän-

diger Berichtigung der ersten Kaufschillingsrate dem Käufer zurückgestellet werden. Die übrigen Lizitanten erhalten die eingelegte Kaution nach vollendeter Versteigerung oder auf Verlangen sogleich zurück.

4tens. Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufs-Aktes und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden. Zum Erlage der übrigen 2 Drittel werden fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

5tens. Bey gleichen Kaufschillings-Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zu Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

6tens. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Vollmacht seines Kommitenten bey dem Präsidio der Versteigerungs-Kommission auszuweisen.

Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, der Verkaufs-Anschlag und die nähere Beschreibung der Herrschaft, können bey der k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Domainen-Administration zu Grätz vorläufig eingesehen werden. Auch ist Jedermann zugestanden, die Bestandtheile der Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.

Grätz am 16. März 1819.

Leopold Graf v. Wagensperg,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Sekretär.

Nro. 84.

St. G. V.

Kundmachung
der Verkaufs-Versteigerung des zum krainer'schen Religionsfonde gehörigen, im Neustädtler Kreise liegenden Staatsgutes Weinhof.

Gemäß der von dem k. k. illyrischen Landes-Gubernium am 22. September v. J. geschehenen Kundmachung wird hiermit erinnert, daß in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 13. vorigen Monats das zum krainer'schen Religionsfonde gehörige Staatsgut Weinhof am 22. May dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr in dem Gubernial-Rathszimmer des Landhauses zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgebothen werden wird.

Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Ertragsrubriken dieses nur eine Stunde von der Kreisstadt Neustadl entfernten Staatsgutes sind:

1) Das zwey Stockwerke hohe, mit Ziegeln eingedeckte Schloßgebäude, sammt allen erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden und dem Schloßbrunnen, dann eine herrschaftliche, eine Viertelstunde vom Schloße an dem Gurkfluße befindliche Mahlmühle.

2) An Dominikal-Gründen: Gärten 3 Joch, 770 □Klafter; Aecker 75 Joch, 599 □Klafter; Wiesen 11 Joch, 135 □Klafter; Weingärten 3 Joch, 252 □Klafter; Hutweiden 5 Joch, 500 □Klafter; Waldungen 45 Joch, 862 □Klafter.

Die Waldungen sind größtentheils mit Eichen und Buchen besetzt, von allen Servituten frey, und liegen theils in der Nähe, theils kaum anderthalb Stunden vom Schloße entfernt.

3) Die Fischerey im Gurkfluße.

4) An Urbarial-, Geld- und Natural-Diensten, welche von den zu diesem Staatsgute gehörigen 170¾ Rustikal-Hüben, auf denen sich dermalen 252 Besitzer befinden, und von 89 herrschaftlichen Bergholden gegen Abzug des gesetzlichen Fünftels entrichtet werden:

a) Ein unveränderlicher Urbarszins mit 144 fl. 56½ kr.;

b) ein paktirter Kanon mit 120 fl. 47 kr.;

c) ein unwiderrufliches Robbothgeld mit 141 fl. 26 kr., zusammen mit 407 fl. 9½ kr., wovon das gesetzliche Fünftel in Abzug kommt mit 81 fl. 26 kr., folglich derzeit in die herrschaftlichen Renten nur 325 fl. 43½ kr. jährlich einfließen;

d) Bey Besitz-Veränderungen der zu diesem Staatsgute gehörigen Unterthanen das Siebentel sowohl von dem Kaufschillinge, als auch von der Grundschätzung in Erbschaftsfällen, mit Ausnahme der 100 ½ kanonmäßigen Hüben, deren Besitzer 10 Procent entrichten;

e) Die unterthänige Natural-Robboth, welche aus 13.989 Hand- und 11.304 einspännigen Zugtagen, dann 108 Pfund Gespunst besteht, und wovon 2333 Hand- und 1976

einspännige Zugtage, dann 96 Pfund Gespunst gegen eine Naturalgetreidegabe reluirt, die übrigen 11,656 Hand- und 9328 einspännige Zugtage, dann 72 Pf. Gespunst aber auf unbestimmte Zeit gegen jährliche 940 fl. 15 kr. und über Abzug des gesetzlichen Fünftels um 752 fl. 12 kr. abgelöst werden.

f) Der Küchen- respect. Kleinrechtenedienst von jährlichen 20 ¾ Stücken Schafen, 20 ¾ Lämmer, 24 Kapaunen, 280 Hühnern, 1431 ¾ Eyer, 1312 ½ Haarzählingen, 38 Pogatschen, und 24 Eimer 22 ½ Maaß Zinswein. Von dieser Dienstbarkeit, wofür gegenwärtig und auf unbestimmte Zeit, eine jährliche Reluition mit 102 fl. 35 ¾ kr. bezogen wird, kommt den Unterthanen das gesetzliche Fünftel nachzulassen.

g) Das unterthänige Zinsgetreide, welches 55 Metzen 2 Maaß Frohnweitzen, 46 Metzen 26 Maaß Zinsweitzen, 21 Metzen 13 ⅓ Maaß Korn, 53 Metzen 26 Maaß Hirs, 67 Metzen 5 ½ Maaß Haber, 6 Metzen 23 Maaß Brey und 2 Metzen 23 Maaß Bohnen beträgt. Diesen Getreidedienst, wovon das gesetzliche Fünftel nachzulassen ist, haben die Unterthanen bis zum Novembrr und Dezember jeden Jahres abzuschütten, oder aber nach dem in diesen Monaten bestehenden mittleren Marktpreise mit Geld abzulösen.

5) An Zehenten: Der Weinzehent und das Bergrecht in der Pfarre St. Peter, in den Gebirgsgegenden ober dem Brunnen Selno, Sadesch, Vinidoll und Gurkberg, wovon das gesetzliche Fünftel in Abzug kommt. Das Bergrecht beträgt jährlich 18 $\frac{1}{16}$ Eimer.

6) Die Amtstaren und Accidenzien, welche blos in den Grundbuchs-, Schirmbriefs- und Schreibgebührs-Taren bestehen.

Der Ausrufspreis für dieses Religionsfondsgut ist auf 38.393 fl. 28 kr. in Konventions-Metallmünze bestimmt.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist, wobey noch bemerket wird, daß Se. Majestät laut hohem Hofkammer-Dekrete vom 8. April 1818 den christlichen Erkäufern der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der k. k. Veräußerungs-Kommission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gilte für die Person des Käufers und seine in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu ertheilen geruht haben.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiskalamte geprüfte und bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen.

Diese Kaution, welche in der Folge die Stelle eines Reugeldes vertritt, wird, wenn sie baar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung, aber nach vollständig berichtigtem ersten vertragsmäßigen Kaufschillingserlage ihm zurückgestellet werden.

Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Kaution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Licitation nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Kommitenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die erste Hälfte des Kaufschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes, baar zu berichtigen, die zweyte Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit 5 von Hundert in Konventions-Metall-Münze verzinset, in 5 gleichen jährlichen Rattnzahlungen abtragen.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kaufschilling in kürzern Fristen zu erlegen sich erklärt.

Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, der Kapitalanschlag, und die nähere Beschreibung dieses Gutes mit seinen Bestandtheilen können bey der k. k. provisorischen Domänen-Administration zu Laibach im Baron Rastnerischen Hause am Jakobsplatze eingesehen werden.

Auch ist es jedem Kaufslustigen unbenommen, am Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illirischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission zu Laibach am 3. März 1819.

Franz Skamperl,
kaiserl. königl. Gubernialsekretär.

Nro. $\frac{561}{577}$.

Ankündigung.

Ueber die im Laufe des Jahres 1819 zu veräussernden Staats- und Fondsgüter in Galizien wird Folgendes bekannt gemacht:

Es werden im Verlaufe d. J. durch öffentliche Versteigerung folgende Güter zur Veräusserung feilgeboten:

Im Zolkiewer Kreise:

Die Kammeral-Herrschaft Mostv, dann die Belzer Fonds-Realitäten mit dem Dorfe Góra und Kuliczkow.

Im Samborer Kreise:

Die Blazower Realitäten.

Im Rzeszower Kreise:

Eine Sektion von Bratkowice, nämlich Budy, Zabayka, Wjdelka, Kupno, Porembv in zwey Abtheilungen; die in demselben Kreise gelegene Kammeral-Herrschaft Lezayók in vier Sektionen.

Im Myślenicer Kreise:

Das Religionsfondsgut Broszkowice mit Budy bey Oswiecin.

Die Kammeralherrschaft Lipnik bey Biala.

Im Stanislawower Kreise:

Die zur vormaligen Starostey Halicz gehörigen Dörfer Bryn und Maydan.

Im Sandecer Kreise:

Die Starostey Gorstyn in vier Sektionen.

Das Gut Ludzimirz.

Die Kammeral-Herrschaft Neumark.

Die Fonds-Herrschaft Alt-Sandek.

Die Herrschaft Neu-Sandek.

Im Tarnower Kreise:

Der Religions-Fonds-Antheil Jagodniki cum attinentiis.

Im Lemberger Kreise:

Die Religions- und Kammeralfonds-Realitäten an Gründen, Mühlen, u. s. w.

Im Bochnier Kreise:

Die Starostey Lipnica murowa na.

Die Religionsfonds-Herrschaft Radlów.

Im Sanoker Kreise:

Mehrere Antheile von der Herrschaft Mrzyglod.

Die Güter Ustrzyki mit Wolosiate.

Im Tarnopoler Kreise:

Das Gut Warwarzyńce.

Die Versteigerung dieser Güter wird theils in den Monaten May und Juny, theils in den Monaten September und Oktober, vor sich gehen, und der Tag der Veräusserung eines jeden Gutes mit der Bestimmung des Werths-Anschlages und der Erträgniß-Rubriken, mittelst einer besonderen gedruckten Ankündigung, bekannt gemacht werden.

Die Hauptbedingnisse sind:

1) Daß der Verkauf ausschliessend nur auf Metall-Münze geschieht.

2) Daß jeder Kauflustige bey der Versteigerung den zehnten Theil des Ausrufpreises als Reugeld, entweder in Konventions-Münze baar zu erlegen, oder auf einen gleichen Betrag eine von der k. k. Kammer-Prokuratur geprüfte und bewährt befundene Hypokar-Sicherheit beyzubringen habe.

3) Wenn der Kaufschilling von dem verkauften Gute die Summe von fünfzig tausend Gulden nicht übersteigt, so hat der Käufer die eine Hälfte des Kaufschillings, gleich nach Bestättigung des Verkaufes, und zwar vor der wirklichen Guts-Uebergabe, die andere Hälfte aber binnen fünf Jahren mit fünf gleichen Ratenzahlungen; bey Gütern aber, wo der Kaufschilling über fünfzig tausend Gulden gestiegen ist, nur ein Drittheil sogleich, die anderen zwey Drittheile aber in fünfjährigen gleichen Raten in Konventions-Gelde zu berichtigen, den Kaufschillingsrest auf dem erkauften Gute in der ersten Priorität zu versichern, und mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Das baar erlegte Reugeld wird übrigens in die zu zahlende erste Kaufschillings-Rate eingerechnet.

4) Erhält jeder, welcher eines der von den obigen Gütern bey der Veräusserung als der Meistbiethende unmittelbar erstehet, nebst seinen Deszenten zugleich mit diesem erstandenen Gute die Landtafelfähigkeit für den Besitz desselben.

Uebrigens wird jedem Kauflustigen gestattet, Einsicht in die Verkaufs-Anschläge zu nehmen, und das zum Verkaufe angekündigte Gut nach seinem Stande, und nach allen seinen Erträgnißzweigen, zu besichtigen.

Von der k. k. galizischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission

Lemberg den 4. März 1819.

Anton Bielawski,
kaiserl. königl. Kreis-Kommissär.

Nro. 1354.

Kundmachung.

Für mehrere Stiftungen und milde Korporationen besorgen wegen Entlegenheit die in der Nähe befindlichen Administrationen, die einschlägigen Landgerichte oder einzelne Beamte kommissionsweise die Rentenperzeption. Sie erhalten dafür von der Hauptstiftung oder ihrem Beamten, gewisse stipulirte Prozente, gegen welche sie die Einhebung und Einsendung besorgen müssen. Sämmtliche in dieser Lage befindliche Perzi-

plenten werden daher ernstgemessen erinnert, von dem Schuldner nur die betreffende Gabe an Stiften, Zinsen, Gilten u. dgl., einzuheben, und sich unter keinem Vorwande von Porto oder wie immer eine höhere Aufrechnung zu erlauben, widrigen Falles gegen einen solchen bey der ersten Anzeige nach der Strenge der Gesetze eingeschritten wird.

Eben so werden die Administrationen wachen, daß bey Aufrechnungen nur die normalmässigen Beträge von den Restanten eingehrischt, und besonders, wenn mehrere Restanten an einem und demselben Orte zugleich aufgemahnt werden, die Ganggebühren nur nach der Vorschrift des Gesetzes berechnet, keineswegs aber gegen dieselbe jedem einzelnen Debenten im Gesammtbetrage zugemuthet werden. Sollten die Landgerichte von solchen Fällen Kenntniß erhalten, so haben sie nicht nur die Unterthanen zu schützen, sondern auch ungesäumte Anzeige hierüber zu erstatten.

K. k. Kreisamt, als Stiftungs- und Kummunal-Kuratel

Salzburg den 16ten April 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 4169.

Kundmachung

an den Stadt-Magistrat Salzburg, die Landgerichte Frankenmarkt, Gastein, Haag, Hallein, Lofer, Neumarkt, Ried, Salzburg, Tarenbach, Thalgau, Wöklabruck, Werfen, Wildshut, und das Herrschaftsgericht Suben.

(Brand-Assekuranz-Berichtigung von 1814.)

Ungeachtet der Ausschreibung vom 8. Dezember 1818, Nro. 9361, haben die genannten Aemter theils mit dem Kammeralzahlamte noch keine volle Abrechnung gepflogen, theils unpassirliche Posten angerechnet, theils noch gar keine Zahlung geleistet. — Dieß erschweret die Berichtigung der gesetzlichen Entschädigungen, und kann länger nicht mehr geduldet werden.

Wer daher bis ersten May vom Kammeralzahlamte noch im Rückstande befangen angezeiget wird, der halte sich der Exekution versichert.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 20. April 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

(Die Wiederbesetzung des Postdienstes zu Lend betr.)

Gemäß hohem Hofkammer-Dekrete vom 17. Hornung d. J. ist die Dienstes-Aufständung des Posthalters Peter Straubinger zu Lend im Salzburger Kreise angenommen, und die Wiederbesetzung dieses dadurch erledigten Postdienstes öffentlich bekannt zu machen befohlen worden.

In dieser Rücksicht wird vermöge k. k. Regierungs-Verordnung vom 15. April 1819, Zahl 6634, zur Wiederbesetzung dieses Dienstplatzes der 1. Oktober dieses Jahres festgesetzt.

Mit diesem Dienste ist verbunden:

a) An Bezügen: Nebst dem Bezuge der gesetzlichen Rittgebühren ein bestimmter jährlicher Gehalt von 166 fl. 40 kr., 10 pro Cento von dem Briefporto-Ertrage, und jährlich 5 fl. für die Beyschaffung der Schreib-Materialien, Alles in Konventionsmünze Wiener Währung; dann

b) An Leistungen: Die Verführung der ordinären Briefpost während den sechs Sommer-Monaten zwey Mal, und während den sechs Winter-Monaten ein Mal in der Woche von Lend nach Hofgastein, (pr. 1½ Post), dann von Lend nach St. Johann (pr. 1 Post).

Es haben daher alle Jene, welche zur Uebernehmung dieses Postdienstes sich geeignet finden, ihre Gesuche mit den nöthigen Fähigkeits- und Vermögens-Zeugnissen bey dem Oberpostamte zu Salzburg längstens bis zum 31. July d. J. zu überreichen, welches sodann den Vorschlags-Bericht an die vorgesetzte Landes-Regierung zu erstatten beauftragt ist.

K. k. provis. Ober-Postamt Salzburg am 22. April 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Holz-Versteigerung.

Am 28. d. M., um 9 Uhr Morgens, werden in der äralialischen Josephs-Au, an dem sogenannten Jägerstege, dreyßig Klafter Erlenen Schnittholzes öffentlich versteigert werden.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Salzburg am 19. April 1819.

K. k. österr. Forst- und Jagdamt allda.

v. Koch-Sternfeld, Oberförster.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Neumarkt wird

durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, welchen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joh. Georg und der Anna Maria Keil, gemeinsamen Besitzer des zum k. k. Rentamte Friedburg grundbaren Halmgutes Untermayrhof Nr. 3, Steuer-Distriktes Mattsee, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis den 30. April dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den k. k. Advokaten, Herrn Dr. Franz Salzer in Salzburg, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse, bey diesem k. k. Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfliessung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Salzburg befindlichen Vermögens der Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wären, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Tags darauf, als am 1. May Morgens 10 Uhr, wird man sodann alles liegende und fahrende Habe der Joh. Georg Keilischen Eheleute um die gerichtliche Einschätzungs-Summe pr. 1947 fl. 20 kr. K. M. R. W. in Mattsee beym dortigen Kapitlwirthe öffentlich ausrufen, und Schlag 12 Uhr nach dreymaliger gesetzlicher Umfrage dem Meistbiethenden zuschlagen. Am 30. März 1819.

Von dem k. k. Landgerichte Neumarkt.

Keidel, Landrichter.

Feilbiethungs- und Konvokations-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Neumarkt wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye bey dem Verkaufsgesuche der Franz Josepha Doppler'schen Eheleute, gemeinsamen Besitzern an der Sölden Buchreid Nr. 25 zu Hüttened, zur löbl. Grundherrschaft Walchen und Lizlberg unterthänig, in die öffentliche Feilbiethung ihrer am genannten Orte befindlichen Realitäten, bestehend

1) in einem halbgemauerten Wohnhause, sammt Stadl und Stallung, unter einem Dache;
2) in dem Hausgarten, pr. 1 Tagbau;
3) in der zweymähdigen Fellingerwiese, pr. ½ Tagbau;
4) in den sogenannten Buchreiderlandeln, zu 6 Tagbau gerechnet, und
5) in einem Oehlschlage; — Alles zusammen in einem Ausrufspreise pr. 800 fl. K. M. R. W., oder 666 fl. 40 kr. K. M. W. W., gewilliget worden.

Damit aber hierbey auch die unbekannten Doppler'schen Gläubiger in ihren Rechten nicht verkürzet, und diese Angelegenheit definitiv ins Reine gestellet werden kann; so werden hiermit alle jene, welche an die genannten Doppler'schen Eheleute eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, bis zum 3. May l. J. bey diesem k. k. Landgerichte ihre Forderung um so mehr zu liquidiren, als man Tags darauf, nämlich den 4. May, beym Wirthe zu Hüttened zum Verkaufe vorgedachter Doppler'schen Realitäten schreiten, und nach dreymaliger gesetzlicher Umfrage dem Meistbiethenden zuschlagen, dann die angemeldeten Schuldposten aus obbezeichnetem Erlöse befriedigen, und die weiters zum Vorscheine kommenden Schuldner nur an die Person der Franz und Josepha Doppler'schen Eheleute verwiesen würde. Akt. am 3. April 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht daselbst.

Keidel, Landrichter.

Bekanntmachung.

Bey unterfertigtem k. k. Rentamte befinden sich:

136 österr. Metzen Korn,
27 — — Gerste,
250 — — Haber,

welche nach einer erhaltenen hohen Weisung der k. k. Staatsgüter-Administration in größeren oder kleineren Parthien veräußerlich sind.

Kaufslustige haben sich daher bis Ende dieses Monats allda zu melden, und nach Einsicht der Muster vorläufig anzugeben, wie viel und um welchen Preis sie zu kaufen gesinnt wären.

Die wirkliche Abfuhr bleibt aber bis zum Erfolg der diesfällig hohen Entschließung aufgehoben.

Radstadt am 20. April 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt Radstadt.

Franciscis, Rentbeamter.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 34. Salzburg den 26. April 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Stanislaus, und Anna Maria Erlacher'schen Konkursmasse-Verwalters, und der dießfälligen Kreditoren-Ausschüsse in eine nochmalige Feilbiethung der zu dieser Konkursmasse gehörigen, bey den vorigen Feilbiethungen unveräußert gebliebenen Realitäten, als:

a) der Wiese nächst dem Leprosenhause zu Mülln, im Anschlage zu 30 fl. R.- oder 25 fl. W. W., und
b) des Epitaphiums im Kreutzgange zu St. Sebastian, gleichfalls im Ausrufspreise zu 30 fl. R.- oder 25 fl. W. W., gewilligt worden.

Da nun zu dieser Versteigerung der 24. k. M. May bestimmt ist, so haben die Kaufslustigen an diesem Tage Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen und ihre Anbothe daselbst zu Protokoll zu geben. Ueber die Beschaffenheit dieser Realitäten und die darauf haftenden Dienstbarkeiten und Lasten kann jederzeit in der diesseitigen Registratur Erkundigung eingeholet werden.

Den Kaufslustigen wird dabey noch bedeutet, daß zur Feilbiethung der in diese Masse gehörigen vor dem Linzerthore liegenden Quadersteine, nach inventarischer Schätzung zu 140 fl. R.- oder 116 fl. 40 kr. W. W., und der übrigen im Wohn- und Brauhause vorhandenen Fahrnisse, bestehend in verschiedenen Tischen, Bänken, Stühlen, Sesseln, Kästen, Betten, Spiegeln, Trink- und anderem Geschirre, Küchen-Geräthschaften von Zinn, Kupfer, Eisen und Blech, Tisch- und Bettwäsche, zwey Wägen, mehreren Schlitten, dann verschiedenen Brau- und anderen Haus- und Wirthschaftsgeräthschaften, der 25. und 26. eben dieses Monats May bestimmt sey, an welchen Tagen diese Fahrnisse in dem Kuglbräuerhause in der Judengasse, jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung werden hindan gegeben werden; im Uebrigen wird noch bemerkt, daß obengenannte Kaufs-Objekte, wenn sie dieß Mal nicht um den Schätzungs-Werth, oder darüber, an Mann gebracht werden können, auch unter demselben werden hindan gegeben werden.

Salzburg den 13. April 1819.

Kundmachung.

Den 30. dieses Monats wird auf Anordnung der k. k. Staatsgüter-Inspektion die Verführung des in den Mirabell-Höfen befindlichen unbrauchbaren Schoders zur Salzach, mit Auf- und Abladen, an den wenigstfordernden Unternehmer, welcher den Platz innerhalb 14 Tagen räumen muß, versteigert. Man kommt in obigem Residenzhofe zusammen. Die Stunde dieser Verhandlung ist auf 9 Uhr Vormittags bestimmt und wird um 11 Uhr Mittags geschlossen.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht wird

von der k. k. Bau-Inspektion Salzburg
am 22. April 1819.
Franz Staiger, Inspektor.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 2. bis 23. April 1819.)

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 9 Kinder, 1 männl. und 8 weibl. Geschlechtes, worunter eines, weibl. Geschl., todtgeboren. — Gestorben: Frau Elisabetha Bachmann, Hausmeisters-Wittwe im gräflich-lodronisch-marianischen Collegio, an der Entkräftung, 86 Jahre alt. Frau Magdalena Stauner, bürgerl. Webermeisterin, verehelichten Standes, an der Abzehrung, 34 Jahre alt. — Frau Katharina Waldhauser, Galanterie-Waaren-Händlers-Wittwe, an der Abzehrung, 42 Jahre alt. — Ferner: 4 Kinder, das erste, weibl. Geschl., 1 Jahr und 6 Monate alt, das zweyte, männl. Geschlechtes, 6 Jahre und 6 Monate alt, beyde an der Abzehrung; das dritte, männl. Geschl., 4 Wochen alt, an der Fraise; das vierte, weibl. Geschl., 6 Stunden alt, an zu früher Geburt.

Pfarre Mülln. Geboren: 2 Kinder, ungleichen Geschlechtes. — Gestorben: Elisabetha Landin, Soldaten-Tochter von hier, ledigen Standes, 82 Jahre alt, an Altersschwäche.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Regina Kirchhammerin, verehelichten Standes, 38 Jahre alt, am Magen-Krebs.

Gnigl und Aign. Geboren: 3 Kinder, 1 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Jungherr Sebastian Zeiser, bürgerl. Webermeister im äusseren Stein, 34 Jahre alt, mit Jungfrau Anna Maria Steingruber, Bauers-Tochter von Haweg in Glasenbach, 39 Jahre alt. — Gestorben: 1 Kind, weibl. Geschl., 1 Jahr alt, an der Fraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Edikt.

Vom k. k. Landgerichte St. Johann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es seye für nothwendig befunden worden, den Michael Ammerer, gantirten Bäcker von Großarl, unter Kuratel zu setzen, und ihm seinen Vater, auch Michael Ammerer, und den Joseph Klansberger, Krämer am Scharnlehen, zu Kuratoren zu bestimmen. Es hat sich daher Jedermann, der sich mit dem unter Kuratel gesetzten Ammerer in Rechtsgeschäfte einläßt, den Schaden selbst zuzuschreiben.

St. Johann am 15. April 1819.
K. k. Landgericht St. Johann.
Herweg, Landgerichts-Verweser.

Edikt.

Vom k. k. Landgerichte St. Johann wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye für nothwendig befunden worden, den Thomas Hagenhofer von Zweiling unter Kuratel zu setzen, und ihm seinen Bruder, Joseph Hagenhofer, Bauer am Gute Zweiling, und den Johann Gruber, Bauer zu Oberaign, als Kuratoren zu bestimmen.

Hiernach wird sich Jedermann selbst vor Schaden zu hüthen wissen.

St. Johann am 22. April 1819.
K. k. Landgericht St. Johann.
Herweg, Landgerichts-Verweser.

Getreidversteigerungs-Kundmachung.

In Folge Weisung der k. k. wohllöbl. Staats- und Fondsgüter-Administration Linz vom 27. März, Nro. 1552, dann 15. April l. J., Nro. 1485, werden den 5ten und 6ten May d. J. auf dem verwesämtlichen Kasten im Markte Weisen noch im baierischen Maaße

192 baier. Metzen Korn,
25 — — Gerste,
700 — — Haber;

dann den 8ten May in loco St. Johann beym Tarenbacher Wirthe beyläufig

160 baier. Metzen Korn,
13 — — Gerste, und
240 — — Haber,

und zwar entweder im Ganzen, oder in angemessenen kleinen Parthien, durch Lizitation gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Der Ausrufspreis ist der zu diesem Zeitpunkte bestehende mittlere Ortspreis, und wird nach der vorliegenden Weisung die vorläufige Erholung höher Ratifikation ausdrücklich hiermit vorbehalten, nach Umständen aber das erkaufte Quantum auch gleich auf der Stelle abgegeben werden.

Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, sich an genannten Tagen jedes Mal um 9 Uhr Vormittags auf den bemerkten Ortskästen einzufinden, um ihre Anbothe zu Protokoll zu geben; wo indessen die Qualität dieser Getreidegattungen täglich geprüft werden kann.

Actum den 21. April 1819.
K. k. Rentamt Goldeck.
Greimel, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Künftigen Samstag den 8. May dieses Jahres wird, von Morgens 9 bis 12 Uhr, das überschuldete halbe Eisenrichterlehen des verstorbenen Michael Vogt in der Bischofwies, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger, in der dießseitigen Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden verkauft.

Dieses Anwesen besteht in den erforderlichen Oekonomie- und Wohngebäuden, beyläufig 9 Tagwerk Baugründen, 3½ Tagwerk Gschnait und Moosgrund, einem Kommun-Waldantheile in Mühlberg, Blumbesuch am Hintersberg und Rothofen, der Alpe und der gemeinschaftlichen Bergmahd in Rothofen, endlich in dem Laubrechte beym Hintersbergbrünl. Dasselbe ist zum k. Rentamte Berchtesgaden grund- und zehentbar; bey jeder Veränderung werden 36 kr. Raich oder Anleit bezahlt; die Stift beträgt jährlich 3 fl. 19 kr. 2 pf., ein Steuerziel 59 kr. 5 hl.

Kaufslustige, welche inzwischen dieses Gut besichtigen können, werden eingeladen, ihre dießfallsigen Angebothe zu Protokoll zu geben. Fremde haben sich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Den 6. April 1819.

K. baier. Landgericht Berchtesgaden.
Wirth, Landrichter.

Verkaufs-Ankündigung.

Das halbe Thallerlehen in der Königsee des Paul Ranggastinger wird künftigen Donnerstag den 26. May dieses Jahres, in vim executionis, an den Meistbiethenden verkauft.

Dieses Anwesen besteht in den erforderlichen Wohn- und Oekonomiegebäuden, beyläufig ¾ Tagwerk Obstgarten, 7 Tagwerk Baugründen, 4 Tagwerk Wald, 1 Tagwerk Etz und Gschnait, und Viehaustrieb in die Hundskehl. Dasselbe ist zum k. Rentamte Berchtesgaden grund- und zehentbar; bey jeder Besitz-Veränderung werden 36 kr. Raich oder Anleit bezahlt. Die Stift beträgt 2 fl. 8 kr. 1 pf., ein Steuersimplum 1 fl. 19 kr. 1 hl.

Kaufslustige können inzwischen dieses Gut besichtigen, und werden eingeladen, ihre Anbothe in der dießseitigen Landgerichts-Kanzley an obigem Tage, von Morgens 9 bis 12 Uhr, zu Protokoll zu geben. Dabey haben sich Fremde über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Den 9. April 1819.

K. baier. Landgericht Berchtesgaden.
Wirth, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

In der Weldinger'schen Leihbibliothek, Papier- und Bilderhandlung zu Salzburg auf dem Rathausplatze, Nro. 330, ist zu haben:

Das Portrait Sr. Majestät des Kaisers Franz I. — Alexanders. — Des Königs Wilhelm von Preußen. — Ihrer Majestät der Kaiserin von Oesterreich. — Des Erzherzogs Ferdinand, Kronprinz von Oesterreich, ꝛc. ꝛc.

Abbildungen verschiedener Militärs, illuminirt und schwarz.

Der Einzug der Alliirten in Paris, fein illuminirt.

Abbildungen und kurze Biographien der berühmtesten Künstler der Deutschen, 8 Hefte, mit 80 Portraits.

Bilder der Heiligen, illuminirt und schwarz, in verschiedenen Größen.

Ausschneidbögen für die Jugend.

Vorschriften, Landschaften, Kopf- und Thierzeichnungen, Strick- und Schlingmuster.

Gemälde von Wien, ꝛc.

Ferner: verschiedene Gattungen Schreibpapier.

Gebundene Einschreib-Bücher von verschiedener Größe.

Kattun-, Marmor- und Perspapier ꝛc.

Feine und ordinäre Farbenträherl.

Schwarze und weiße, wie auch gemalte Billets.

Zieh- und Strohbillets.

Tinte und Oblatten ꝛc.

Kaiserl. königl. österreichisches und königl. baierisches Stempelpapier ꝛc.

Ein mit den besten Zeugnissen über bey Landgerichten, Rent- und Wirthschafts-Aemtern vorkommende Geschäfte versehenes Individuum, das bereits viele Jahre bey obigen Aemtern als Oberschreiber funktionirte, wünscht eine angemessene Bedienstung.

Das Nähere ist im Comtoir dieser Blätter zu erfahren.

Vermischte Aufsätze.

Unterschied des Guten.

„Wie gut, wie gut Melanor ist!
Wer kann das Gute höher treiben?“
Ich weiß, daß du sein Tischfreund bist:
Drum bitt' ich, oben ist zu schreiben.

Widerlegung.

Du klagest, daß die Sorg' an deinem Herzen frißt?
Dein Bäuchlein widerspricht den Klagen,
Und will mit deinen Backen sagen:
Daß du gefräßiger, als deine Sorge, bist.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat April.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	15	6	11 37	69 50	4	5 8	20 24	18	3 51	69 20	—	— —	— —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Hallein	17	127	3 50	481 30	17	2 6	35 2	56	1 30	81 40	—	— —	— —
—	20	30	3 42	110 —	58	2 5	119 16	88	1 42	146 40	—	— —	— —
—	22	102	3 47	382 30	75	2 2	150 —	203	1 27	288 53	—	— —	— —
Mauerkirchen (Altheim)	13	92	3 15	299 —	60	1 23	83 15	140	1 5	151 40	—	— —	— —
Obernberg	16	245	2 55	714 35	479	1 30	718 30	732	— 55	671 22	20	1 —	20 —
Ried	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Salzburg	20	372	3 45	1305 50	297	2 1	600 —	72	1 30	108 —	30	1 —	30 —
—	22	373	3 46	1398 49	336	1 57	660 14	148	1 34	233 45	29	— 50	24 10
—	24	200	3 45	752 54	166	1 53	314 9	146	1 34	228 45	32	— 52	27 40

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 35. Salzburg den 30. April 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 5687.

Cirkulare.

(Die Behandlung der Adoptions- und Legitimations-Gesuche betreffend.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15. November 1818 in Betreff der Adoptions- und Legitimations-Gesuche nachstehende Norm festzusetzen befunden:

§. 1.

Zur Annahme an Kindesstatt muß zuförderst die Erklärung des Wahl-Vaters oder der Wahl-Mutter abgegeben werden. Ist das Wahl-Kind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters, und in dessen Ermanglung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes erfordert.

Ist das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Kindes auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters nothwendig.

§. 2.

In den Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt gefordert wird, ist das Gesuch mit den erforderlichen Erklärungen vor dem Gerichte anzubringen; wird die Bewilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte, oder über den gegen die Verweigerung ergriffenen Rekurs von dem Obergerichte ertheilet, so ist das Gesuch von dem vormundschaftlichen Gerichte der Landesstelle zur Bestättigung vorzulegen.

§. 3.

In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Partheyen unmittelbar der Landesstelle, oder allenfalls auch vermittelst des Kreisamtes vorzulegen. Gegen die verweigerte Bestätigung hat der Rekurs an die politische Hofstelle statt.

§. 4.

Wünschen die Wahl-Aeltern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahl-Kind übergehen, so kann die Landesstelle über das ihr nach §. 1. oder §. 2. vorgelegte Gesuch, wenn sie die angesuchte Annahme an Kindesstatt schon an sich zur Bestättigung nicht geeignet findet, die Bestättigung sogleich versagen. Ausserdem aber ist das Gesuch wegen Uebertragung des Adels und Wappens vermittelst der politischen Hofstelle gutächtlich dem Landesfürsten vorzulegen.

§. 5.

Eine in der erforderlichen Art bestättigte Annahme an Kindesstatt ist von der Landesstelle dem Obergerichte, und von diesem dem Gerichtsstande der Wahl-Aeltern und des Wahl-Kindes zur Eintragung in die Gerichts-Akten bekannt zu machen.

§. 6.

Wenn Aeltern eines unehelichen Kindes wünschen, daß es durch Begünstigung des Landesfürsten als ein eheliches erkläret werde, so müssen sie zuerst die Einwilligung des unehelichen großjährigen Kindes, oder wenn es minderjährig ist, die Erklärung des Vormundes und die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes ein-

holen. Dann ist das Gesuch nach dieser Verschiedenheit der Fälle, wie bey der Annahme an Kindesstatt, entweder auf die oben im §. 2. oder auf die im §. 3. bestimmte Art der Landesstelle, von dieser aber mit ihrem Gutachten der obersten politischen Behörde, und von der letzteren, wenn die Gewährung keinem Anstande zu unterliegen scheint, mit ihrer Aeusserung dem Landesfürsten vorzulegen. Nach dem günstigen Erfolge ist für die Eintragung in die Gerichts-Akten auf die oben im §. 5. bestimmte Art zu sorgen.

§. 7.

Bey Adoptions- oder Legitimations-Gesuchen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegende Personen betreffen, ist dasjenige, was oben von den Civil-Gerichten und den politischen Behörden gesagt worden ist, auf die Militär-Gerichte und die politischen Militär-Behörden anzuwenden. Handelt es sich dabey zugleich um Uebertragung des Adels und Wappens, so ist das Gesuch von dem Hofkriegsrathe an die oberste politische Behörde zu befördern.

Diese Vorschriften werden zu Folge eines hohen Hofkanzley-Dekretes vom 11. Februar dieses Jahres, Nro. $\frac{3217}{183}$, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 25. März 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner, k. k. Regierungsrath.

Nro. 6326.

Cirkulare.

(Den Religions-Unterricht der Brautleute betreffend.)

Zu Folge des hohen Hofkanzley-Dekretes vom 18. März d. J., Nro. 8086, haben sich die Seelsorger auch in den, im Jahre 1816 von Baiern übernommenen Gebietstheilen vom 1. May d. J. angefangen, an die in Beziehung auf den Religions-Unterricht der Brautleute bestehenden österreichischen Verordnungen genau zu halten. Diese Verordnungen bestehen in Folgendem:

1) Ist mit dem hohen Hofkanzley-Dekrete vom 19. Jäner 1803 befohlen worden, daß Brautleute, welche sich die nöthigen Religions-Kenntnisse nicht eigen gemacht haben, eher

nicht getraut werden sollen, als bis sie sich diese Kenntnisse beygelegt haben.

2) Haben Seine Majestät zu Folge des hohen Hofkanzley-Dekretes vom 16. Jäner 1807 angeordnet: daß jeder Allerhöchstdero Unterthanen in der Religion, zu welcher er sich bekennet, vorzüglich aber verehelichte Personen, denen noch insbesondere die Aufsicht über ihre Kinder und Dienstleute obliegt, gehörig unterrichtet seyn soll, und haben zu diesem Ende befohlen, daß keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniße besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beygebracht werde, und es seye selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündigung die Beybringung des besagten Zeugnisses niemals nachzusehen.

3) Ist diese allerhöchste Vorschrift zu Folge hohen Studien-Hofkommissions-Dekretes vom 18. Juny 1813 dahin erneuert worden, daß

a) die Brautleute bey diesem Religions-Examen sich auszuweisen haben, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend den Religions-Unterricht erhalten haben, und daß

b) die Seelsorger bey Entdeckung der mangelhaften Religions-Kenntnisse einer Braut-Person die Trauung bis zur Erlangung eines besseren Religions-Unterrichtes zu verschieben berechtiget seyen.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 9. April 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Joseph Zobel, k. k. Regierungs-Rath.

Nro. 6550.

Cirkular-Verordnung.

Mit Dekrete vom 26. März 1819, Zahl 9764, hat die hohe Hofkanzley erinnert, daß Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Herrnung dieses Jahres das in den altösterreichischen Provinzen bestehende Pferde-Austriebs-Verboth unbedingt aufzuheben, den Pferdehandel im Inneren der Monarchie frey zu erklären, und zugleich für den ganzen Umfang des Kaiserstaates

folgende Ein-, Aus- und Durchtriebszölle festzusetzen geruhet haben;

	Eintriebs-Zoll. fl.	kr.	Austriebszoll. fl.	kr.	Durchtriebszoll. fl.	kr.
1) Pferde ohne Unterschied von Stücken	1	30	3	—	—	15
2) Pferde aus Ungarn, Siebenbürgen, in die übrigen ausser dem Zollkordon gelegenen Provinzen vom Stücke	—	45	—	—	—	—
3) Pferde aus den letzteren nach Ungarn und Siebenbürgen vom Stücke . .	—	—	—	7½	—	—

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß

a) der ungehinderte Pferde-Austrieb, und die allerhöchst ausgesprochenen Zollsätze, vom 1. May dieses Jahres angefangen, an allen Gränzen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten haben.

b) Der Verkehr mit Pferden im Inneren der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neuerworbenen Provinzen (mit Ausschlusse von Ungarn und Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien, und der Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriffe der dazu gehörigen ausser der Zoll-Linie gelegenen Distrikte), von dem erwähnten Tage ganz zollfrey gestattet werde. Daß aber

c) im Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen die dießfalls irgends festgesetzten Ein- oder Austriebszölle einzutreten haben, u. daß endlich

d) der mit 15 kr. vom Stücke allgemein und ohne Unterschied bestimmte Durchtriebszoll in der Art festgesetzt sey, daß, wenn dieser Durchtriebszoll im gedachten Betrage (oder im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem dortigen Münzfuße mit 65 Centesimi) ein Mal entrichtet ist, keine fernere Transitozolls-Abnahme bey dem weiteren Zuge durch die ganze österreichische Monarchie statt zu finden habe.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 6. April 1819.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Franz Pichler, k. k. Regierungs-Rath.

Kundmachung.

Wer die Benefizial-Expositur auf dem Radstadter-Tauern zu erhalten wünschet, hat sich innerhalb 5 Wochen allda gehörig zu melden.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 28. April 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Getreide-Versteigerung.

Montags den 3. künftigen Monats May Vormittags von 9 bis 11 Uhr, werden in dießortiger Rentamts-Kanzley beylich 24 österreichische Metzen Gerste und 15 Metzen Weitzen in einem Ausrufe bey der Gerste à 1 fl. 11 ¼ kr. pr. Metzen, und beym Weitzen à 3 fl. 20 kr. W. W. öffentlich versteigert, und dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung sogleich überantwortet werden. Die Muster können in der Rentamts-Kanzley eingesehen werden.

Salzburg am 25. April 1819.

Breymann, Rentbeamter.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Lizitations-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte St. Johann wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye in die Veräusserung der Realitäten und Fahrnisse des Johann Panzel und seines Weibes, Katharina Gschwantl, Krämersleuten zu Hüttschlag, zum Vortheile der Konkurs-Massa gewilliget worden.

Die Realitäten sind:

a) die reale Krämeregerechtigkeit,

b) ein Haus, das alte Hutmannhaus genannt; beyde zum k. k. Rentamte Goldegg stift- und auleitbar.

Geschätzt auf . . . 900 fl. — kr.

Die Fahrnisse sind geschätzt auf 47 » 51 »

Sohin besteht der ganze Ausrufspreis in . . . . . 947 fl. 51 kr. Konventions-Münze Reichs-Währung.

Die Lizitation wird am 22. May, das ist, den Samstag nach Christi-Himmelfahrt, auf hiesiger Landgerichts-Kanzley von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, gehalten, wo dem Meistbiether, nach der gewöhnlichen dreymaligen Umfrage, zugeschlagen wird.

Hiebey findet man zu eröffnen, daß kein Käufer Schwierigkeiten wegen Ablösung eines Waarenlagers zu besorgen hat, da die Gantierer fast keine Waaren mehr besitzen. — Jeder Käufer hat sich über Vermögen und Sittlichkeit auszuweisen.

St. Johann am 21. April 1819.

K. k. Landgericht St. Johann.
Herweg, Landgerichts-Verweser.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer hohen Entschliessung des wohlöbbl. k. k. Kreisamtes, ddo. Salzburg den 15. dieses Monats, soll

1) die Wirthsgerechtigkeit auf dem für die Schule Thalgau erkauften Höselwirthshause dortselbst an den Meistbiethenden, salva ratificatione, verkauft werden, wovon der Ausrufspreis in 120 fl. Konventions-Münze R. W. besteht, und
2) ist die Herstellung des Höselwirthshauses zu einem Schulhause, wovon die Kosten nach den rektifizirten Voranschlägen 470 fl. 47 kr. R. W. betragen, an die Mindestnehmenden, mit dem Vorbehalte hoher Genehmigung, in Akkord zu überlassen.

Hiezu hat man Tagsfahrt auf den 10. May dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, in dem Tanzberger'schen Wirthshause zu Thalgau anberaumet; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Neumarkt den 25. April 1819.

K. k. Stiftungs-Administration des Distriktes Straßwalchen.
Aöel, Administrator.

Bekanntmachung.

Künftigen Samstag den 8. May dieses Jahres wird, von Morgens 9 bis 12 Uhr, das überschuldete halbe Eisenrichterlehen des verstorbenen Michael Vogt in der Bischofwies, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger, in der dießseitigen Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden verkauft.

Dieses Anwesen besteht in den erforderlichen Oekonomie- und Wohngebäuden, beyläufig 9 Tagwerk Baugründen, 3½ Tagwerk Gschnait und Moosgrund, einem Kommun-Waldantheile in Mühlberg, Blumbesuch am Hinteröberg und Rothofen, der Alpe und der gemeinschaftlichen Bergmahd in Rothofen, endlich in dem Laubrechte beym Hintersbergbrüll. Dasselbe ist zum k. Rentamte Berchtesgaden grund- und zehentbar; bey jeder Veränderung werden 36 kr. Raich oder Anleit bezahlt; die Stift beträgt jährlich 3 fl. 19 kr. 2 pf., ein Steuerziel 59 kr. 5 hl.

Kaufslustige, welche inzwischen dieses Gut besichtigen können, werden eingeladen, ihre dießfallsigen Angebothe zu Protokoll zu geben. Fremde haben sich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Den 6. April 1819.

K. baier. Landgericht Berchtesgaden.
Wirth, Landrichter.

Verkaufs-Ankündigung.

Das halbe Thallerlehen in der Königsee des Paul Stanggastinger wird künftigen Donnerstag den 6. May dieses Jahres, in vim executionis, an den Meistbiethenden verkauft.

Dieses Anwesen besteht in den erforderlichen Wohn- und Oekonomiegebäuden, beyläufig ½ Tagwerk Obstgarten, 7 Tagwerk Baugründen, 4 Tagwerk Wald, 1 Tagwerk Etz und Gschnait, und Viehaustrieb in die Hundsleht. Dasselbe ist zum k. Rentamte Berchtesgaden grund- und zehentbar; bey jeder Besitz-Veränderung werden 36 kr. Raich oder Anleit bezahlt. Die Stift beträgt 2 fl. 8 kr. 1 pf., ein Steuersimplum 1 fl. 19 kr. 2 hl.

Kaufslustige können inzwischen dieses Gut besichtigen, und werden eingeladen, ihre Anbothe in der dießseitigen Landgerichts-Kanzley an obigem Tage, von Morgens 9 bis 12 Uhr, zu Protokoll zu geben. Dabey haben sich Fremde über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Den 9. April 1819.

K. baier. Landgericht Berchtesgaden.
Wirth, Landrichter.

Vermischte Aufsätze.

Guter Rath.

So Mancher klagt zu unsrer Zeit,
Daß er's mit aller Redlichkeit
Mit Kopf und Fleiß nicht weiter bringt,
Was doch so manchem Schuft gelingt.
Ja, Redlichkeit und Kopf und Fleiß
Sind selten nur des Glückes Preis,
Um welchen man es sich erringt.
Sieh, darum nimm, willst du gedeih'n,
Die Quintessenz der Klugheit ein!
Sprich immer gut vom Pater Quardian!
Thu' deine Pflicht, als wäre sie gethan!
Und halt die Welt in ihrem Lauf nicht an!*)
Wohl dem, der wohl sich rathen läßt!
Es hilft, es hilft, Probatum est.

*) Semper bene loqui de patre Quardiano,
Officium suum facere taliter qualiter:
Sinere mundum vadere ut vadit.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 36. Salzburg den 3. May 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Kundmachung.

Wer die Benefizial-Expositur auf dem Radstadter-Tauern zu erhalten wünschet, hat sich innerhalb 5 Wochen allda gehörig zu melden.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 28. April 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Salzburg befindliche, Vermögen des unter Kuratel stehenden ledigen Karpfenhändlers-Sohn von hier, Georg Hofmann, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an ersitgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 16. Juny dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Advokaten Doktor Franz Salzer, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkurs-Masse, bey diesem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzet zu werden verlanget, zu erweisen, als widrigens, nach Verfliessung des erstbestimmten Tages, Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Salzburg befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden; zugleich wird zur Wahl eines Konkurs-Masse-Verwalters und Kreditoren-Ausschusses der 18te des nämlichen Monats Juny bestimmt, zu welcher Tagsatzung die sämmtlichen Gläubiger, auf Vormittags um 9 Uhr, vor dieses k. k. Stadt- und Landrecht vorgeladen werden.

Salzburg den 19. April 1819.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf ausdrückliches Verlangen der gräfl. Hieronymus Lodron'schen Konkurs-Gläubiger in die dritte öffentliche Feilbiethung des zu dieser

Konkursmasse gehörigen obern Flügels des Primogenitur-Pallastes vom Lodron-Bogen bis zu dem obern Garten, mit Einschluß der 3 Weinkeller, des Eiskellers und des Gartens, im Flächeninhalte von 2269 □Klaftern, und des hiezugehörigen, mit Quadersteinen ausgesetzten Ziehbrunnens, dann der von diesem abwärts bis gegen die Straße liegenden Gartengebäude, zusammen im Ausrufspreise zu 3770 fl. 40 kr. W. W., da die erste und zweyte ausgeschriebene Feilbiethung fruchtlos verstrichen, gewilliget worden.

Da nun zu dieser dritten Feilbiethung der 21. künftigen Monats May bestimmt ist, so haben die Kauflustigen an diesem Tage Nachmittags um 3 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre dießfälligen Anbothe zu Protokoll zu geben.

Dabey wird erinnert, daß die nähere Beschreibung dieses Kaufs-Objektes und die darauf haftenden Lasten und Kaufsbedingnisse entweder bey dem Masseverwalter, Joh. v. Laufenstein, oder in hierortiger Registratur eingesehen werden könne, und daß der allfällige Käufer schuldig sey, diesen käuflich an sich gebrachten Pallast-Flügel, resp. die Brandstätte, wieder aufzubauen.

Salzburg am 19. April 1819.

Holz-Verkauf.

Am 6. May dieses Jahres werden in den ärarialischen Weitwörther Auen 150 Klafter erlenen Scheit- und 47 Klafter Ast- und Ober-Holzes, dann in der Kameral-Waldung Haunsberg, der Revier Weitwörth, 150 Klafter Buchenholz der bisherigen Uebung gemäß im Versteigerungswege veräussert werden.

Welches man mit dem Anhange andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß man zu dieser Versteigerung am vorbestimmten Tage Morgens 8 Uhr im Försterhause zu Weitwörth zusammenkommt. Salzburg am 29. April 1819.

K. k. österr. Forst- und Jagdamt allda.
v. Koch-Sternfeld, Oberförster.

Bekanntmachung

Zur Erhebung des 2ten Ziels der Haus- und des 3ten Ziels der Grund- und Dominikalsteuer werden für die Kreishauptstadt Salzburg nachstehende Tage festgesetzet;

Montag der 10. May für die Besitzer von Haus-Nro. 1 bis inclus. 331;

Dienstag der 11. May für jene von Haus-Nro. 332 bis inclus. 542;

Mittwoch der 12. May für die Besitzer in den Vorstädten Mülln, Nonnthal, Stein und den Umgebungen des magistratischen Bezirks Riedenburg, Lehen, Mönchsberg, Schalmoos und Froschham.

Zugleich werden alle jene Dominikal-Steuerauten, welche noch mit früheren Zielen im Rückstande haften, hiermit aufgemahnt, die restigen Beträge bis 12. dieses Monats unfehlbar zu berichtigen.

Welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Salzburg den 1. May 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt allda.
Breymann, Rentbeamter.

Getreide-Versteigerung.

Montags den 3. künftigen Monats May Vormittags von 9 bis 11 Uhr, werden in dießortiger Rentamts-Kanzley beylich 24 österreichische Metzen Gerste und 15 Metzen Weitzen in einem Ausrufe bey der Gerste á 1 fl. 11 ½ kr. pr. Metzen, und beym Weitzen á 3 fl. 20 kr. W. W. öffentlich versteigert, und dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung sogleich überantwortet werden. Die Muster können in der Rentamts-Kanzley eingesehen werden.

Salzburg am 25. April 1819.

Breymann, Rentbeamter.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 16. bis 30. April 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 5 Kinder, 3 männl. und 2 weibl. Geschlechtes. — Getraut: Herr Martin v. Reichl, Associe der Peter Metzger'schen Handlung, 32 Jahre alt, mit Jungfrau Anna Gschnitzer, aus Tyrol gebürtig, 25 Jahre alt. — Herr Joh. Brandauer, Eisengeschmeidhändler allhier, 48 Jahre alt, mit Jungfrau Magdalena Wimmer, von Fuchl gebürtig, 38 Jahre alt. — Gestorben: Titl. Herr Joh. Bapt. Eisslinger, kurfürstlich-salzburgischer Rath und pensionirter Rentbeamter von Mitterfill, an der Luftröhren-Schwindsucht, 60 Jahre alt. — Der hochgeb. Hr. Graf Sigmund v. Wika, Ruperti-Ordens-Ritter und vormaliger k. k. Ober-Lieutenant, an der Herzbeutelwassersucht, 49 Jahre alt. — Joseph Renizeder, Maurergesell, ledigen Standes, an der Lungenschwindsucht, 31 Jahre alt.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 1 Kind weibl. Geschlechtes. — Gestorben: Franziska Mitterwallnerin, Kanzleydieners-Tochter, an der Abzehrung, 15 Jahre alt. — Maria Anna Sandmayerin, Hofmusikus-Wittfrau, an der Wassersucht, 80 Jahre alt. — Eva Reiterin, Dienstmagd, ledigen Standes, an der Abzehrung, 69 Jahre alt.

Pfarre Mülln. Geboren: 1 Kind, weiblichen Geschlechtes.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Simon Elinger, Zimmermann, verehel. Standes, an der Herzbeutelwassersucht, 58 Jahre alt. — Simon Fritz, Zimmermann, verehel. Standes, am Blasenbrande, 60 J. alt. — Simon Schwaighofer, Zimmermann, verehelichten Standes, an schwerem Athmen, 47 Jahre alt.

Gnigl und Aign. Geboren: 2 Kinder, ungleichen Geschlechtes. — Getraut: Sebastian Lackner, Besitzer des Grabenhäusl in Itzling, zweymaliger Wittwer, 56 Jahre alt, mit Maria Stroblin, Vorkäufters-Tochter aus Thalgau, ledigen Standes, 39 Jahre alt. — Gestorben: Elisabetha Gruberin, gewesene Bäuerin zu Geyenbach im Heuberge, der Zeit Inwohnerin in der Gnigl, verehelichten Standes, an der Lungensucht, 66 Jahre alt. — Hr. Johann Mösmeringer, bürgerl. Weißnagelschmidmeister vor dem Linzerthore, verehel. Standes, am Schlagfluße, 56 Jahre alt.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung.

Von dem k. k. Landgerichte Hallein wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran liegt, anmit bekannt gemacht:

Auf Absterben des Sebastian Eisl, bürgerl. Fragners und Hausbesitzers in der Stadt Hallein, zeigte sich vermög Inventur vom 31. März 1818, ein solcher Passivstand, welcher das Aktiv-Vermögen merklich übersteiget.

Die Sebastian Eislischen Relikten stellen das gehorsame Ansuchen, daß nicht nur zur legalen Begründung der Forderungen, sondern auch zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung, welche um so gewisser bewirkt werden möge, weil sich schon ein auswärtiger Käufer um das verschuldete Anwesen gemeldet, und um das Haus und Fragnerey eine Summe pr. 4500 fl. R. W. zu geben ausgesprochen hat, sämmtliche Gläubiger vorgeladen werden möchten.

Diesemnach wird zur nachgesuchten Verhandlung der Eislischen Verlassenschaft auf den 2. Juny dieses Jahres, Frühe 9 Uhr, eine Tagfahrt unter der Präjudiz anberaumet, daß derjenige Gläubiger, welcher an dem bestimmten Tage nicht in Person, oder auch nicht durch einen vollkommen instruirten bevollmächtigten Vertreter, erscheint, weiters nicht mehr angehört, und mit der Forderung abgewiesen werde. Den 23. April 1819.

K. k. Landgericht Hallein.
Strobl, k. k. Landgerichts-Verweser.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. Landgerichte Radstadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der löbl. v. Schernberg'schen Grundherrschaft in die öffentliche Feilbiethung des dahin grundbaren Gutes Geyerleiten in Filzmoos, welches Mathias Gwebenberger, und dessen Eheweib, Helena Glatter, gemeinschaftlich besitzen, gewilliget worden.

Der Schätzungspreis ist 900 fl. R. W., und die Versteigerung, zu welcher Kaufslustige eingeladen werden, geschieht am 26. May d. J., Vormittags 10 Uhr, in hierortiger Amtskanzley.

Dieses zu verkaufende Bauerngut kann an Ort und Stelle selbst in Augenschein genommen, und die nähere Beschreibung, so wie die Belastung desselben, bey dasigem Amte eingesehen werden.

Am 24. April 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Radstadt.
v. Kleimayrn, Landrichter.
Wegeler, kontr. Aktuar.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Gläubiger des verstorbenen Blasius Hettenegger am unteren Schmidhause in Radochsberg, vom 23. dieses Monats, wird das zu diesem Verlasse gehörige, dem k. k. Rentamte Golling grundbare, Haus sammt drey Einfängen und der dabey befindlichen Hufschmide, im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden feilgebothen, und hierzu Samstag der 22. May bestimmt; wozu Kaufslustige andurch vorgeladen werden, welche sich über Qualität eines tüchtigen Hufschmides sammt Vermögen und guten Leumund obrigkeitlich auszuweisen im Stande sind.

Abtenau am 28. April 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Abtenau.
Schmid, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer hohen Entschlieſſung des wohllöbl. k. k. Kreisamtes, ddo. Salzburg den 15. dieses Monats, soll

1) die Wirthsgerechtigkeit auf dem für die Schule Thalgau erkauften Höselwirthshause dorfselbst an den Meistbiethenden, salva ratificatione, verkauft werden, wovon der Ausrufspreis in 120 fl. Konventions-Münze R. W. besteht, und
2) ist die Herstellung des Höselwirthshauses zu einem Schulhause, wovon die Kosten nach den rektifizirten Voranschlägen 470 fl. 47 kr. R. W. betragen, an die Mindestnehmenden, mit dem Vorbehalte hoher Genehmigung, in Akkord zu überlassen.

Hiezu hat man Tagsfahrt auf den 10. May dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, in dem Tanzberger'schen Wirthshause zu Thalgau anberaumet; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Neumarkt den 25. April 1819.

K. k. Stiftungs-Administration des Distriktes Straßwalchen.

Abel, Administrator.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Am 26. kommenden Monats May wird man in loco Gundertshausen einen dritten Theil der k. k. Jagdrevier Handenberg im Wege öffentlicher Versteigerung, Vormittags 9 Uhr, eines Kreises von 4 Stunden, pächtlich hindan lassen, und dort auch die weiteren Bedingnisse, so wie auch, in welchen Theilen diese Jagd bestehe, eröffnen.

Welches hiermit für die pachtfähigen Jagdfreunde öffentlich zur Kunde gebracht wird.

K. k. Forst- und Jagdamt Braunau den 26. April 1819.

Bened. Kerndlbacher, Oberförster.

Bekanntmachung.

Mittwoch, als den 12. dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, werden aus dem hierortigen Maststalle 10 Stücke Ochsen im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung bey deren Abführung (welche den 26. May sicher erfolgen muß) käuflich abgegeben werden; wozu allfällige Kaufsliebhaber geziemend eingeladen werden.

Kaltenhausen den 1. May 1819.

Vom kurfürstl. Maria Leopoldine'schen Bräuamte daselbst.

v. Ow, Verwalter.

Bekanntmachung.

Künftigen Samstag den 8. May dieses Jahres wird, von Morgens 9 bis 12 Uhr, das überschuldete halbe Eisenrichterlehen des verstorbenen Michael Vogt in der Bischofwies, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger, in der dießseitigen Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden verkauft.

Dieses Anwesen besteht in den erforderlichen Oekonomie- und Wohngebäuden, beyläufig 9 Tagwerk Baugründen, 3½ Tagwerk Gschnait und Moosgrund, einem Kommun-Waldantheile in Mühlberg, Blumbesuch am Hintersberg und Rothofen, der Alpe und der gemeinschaftlichen Bergmahd in Rothofen, endlich in dem Laubrechte beym Hintersbergbrünl. Dasselbe ist zum k. Rentamte Berchtesgaden grund- und zehentbar; bey jeder Veränderung werden 36 kr. Raich oder Anleit bezahlt; die Stift beträgt jährlich 3 fl. 19 kr. 2 pf., ein Steuerziel 59 kr. 5 hl.

Kaufslustige, welche inzwischen dieses Gut besichtigen können, werden eingeladen, ihre dießfallsigen Angebothe zu Protokoll zu geben. Fremde haben sich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Den 6. April 1819.

K. baier. Landgericht Berchtesgaden.

Wirth, Landrichter.

Verkaufs-Ankündigung.

Das halbe Thallerlehen in der Königsee des Paul Stanggastinger wird künftigen Donnerstag den 6. May dieses Jahres, in vim executionis, an den Meistbiethenden verkauft.

Dieses Anwesen besteht in den erforderlichen Wohn- und Oekonomiegebäuden, beyläufig ½ Tagwerk Obstgarten, 7 Tagwerk Baugründen, 4 Tagwerk Wald, 1 Tagwerk Etz und Gschnait, und Viehaustrieb in die Hundskehl. Dasselbe ist zum k. Rentamte Berchtesgaden grund- und zehentbar; bey jeder Besitz-Veränderung werden 36 kr. Raich oder Anleit bezahlt. Die Stift beträgt 2 fl. 8 kr. 1 pf., ein Steuersimplum 1 fl. 19 kr. 1 hl.

Kaufslustige können inzwischen dieses Gut besichtigen, und werden eingeladen, ihre Anbothe in der dießseitigen Landgerichts-Kanzley an obigem Tage, von Morgens 9 bis 12 Uhr, zu Protokoll zu geben. Dabey haben sich Fremde über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Den 9. April 1819.

K. baier. Landgericht Berchtesgaden.

Wirth, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

In der Weidinger'schen Leihbibliothek, Papier- und Bilderhandlung zu Salzburg auf dem Rathausplatze, Nro. 330, ist zu haben:

Das Portrait Sr. Majestät des Kaisers Franz I. — Alexanders. — Des Königs Wilhelm von Preußen. — Ihrer Majestät der Kaiserin von Oesterreich. — Des Erzherzogs Ferdinand, Kronprinz von Oesterreich, ꝛc. ꝛc.

Abbildungen verschiedener Militärs, illuminirt und schwarz.

Der Einzug der Alliirten in Paris, fein illuminirt.

Abbildungen und kurze Biographien der berühmtesten Künstler der Deutschen, 8 Hefte, mit 80 Portraits.

Bilder der Heiligen, illuminirt und schwarz, in verschiedenen Größen.

Ausschneidbögen für die Jugend.

Vorschriften, Landschaften, Kopf- und Thierzeichnungen, Strick- und Schlingmuster.

Gemälde von Wien, ꝛc.

Ferner: verschiedene Gattungen Schreibpapier.

Gebundene Einschreib-Bücher von verschiedener Größe.

Kattun-, Marmor- und Perspapier ꝛc.

Feine und ordinäre Farbentrüherl.

Schwarze und weiße, wie auch gemalte Billets.

Zieh- und Strohbillets.

Tinte und Oblaten ꝛc.

Kaiserl. königl. österreichisches und königl. baierisches Stempelpapier ꝛc.

Ein mit den besten Zeugnissen über bey Landgerichten, Rent- und Wirthschafts-Aemtern vorkommende Geschäfte versehenes Individuum, das bereits viele Jahre bey obigen Aemtern als Oberschreiber funktionirte, wünscht eine angemessene Bedienstung.

Das Nähere ist im Comtoir dieser Blätter zu erfahren.

Im Chiemseegäßchen, Haus-Nr. 106, ist ein Hausboden, bestehend aus 3 heitzbaren Zimmern, einem Kabinette, 2 Küchen, einer Speisekammer, 2 Holzlegen, einem Keller und einer Dachkammer, aus freyer Hand zu verkaufen und das Nähere bey dem Eigenthümer besagten Hausbodens daselbst zu erfahren.

Es ist täglich ein Verkaufsladen, am sogenannten Löchelbogen gegen die Brücke gelegen, zu vermiethen, und das Nähere hierüber in der Getreidgasse Nr. 329 im 3ten Stocke zu erfragen.

Vermischte Aufsätze.

Untersberg.

Sieh, wie am Fuße des Berg's Schusser-Mühlchen schnell marmorne Kugeln
fertigen und wie man da Marmor schön säget bequem.
Hehres und Schönes sind auf dem majestätischen Berge
von einer lieblichen Fee prächtig, ja magisch, vereint.
Marmor fast einziger Art im reichhaltigen Amphitheater
bricht unermüdlich man hoch Tempeln und Häusern zum Schmuck.
Nächst kahlen Felsen erblickt man üppige Wälder, ja Wiesen.
Schneidende Antithesis: Tod und das Leben so nah
Im Vordergrunde erhebt man den aus Marmor geformten
einfachen, doch schönen, Franz-Obelisken mit Lust.
Hier entzücket der Blick auf das paradiesische Eden
Juvaviens, leider noch vom öden Moose (Moor) getrübt!
Dort kommt aus dem Bauche des Bergs die fürstliche Quelle,
Deren Najade dich mit köstlichem Nektar gern labt.
Horche, mit welchem Getöse der Fürsten-Born strömt aus der Berg-Schlucht.
Er stürzt brausend dahin als Katarakte und Schaum.
Da werfen Menschen vergnügt ins Wetterloch prellende Steine,
um zu hören, wie sie fallen mit starkem Geräusch.
Wahrlich der Untersberg ist ein großer botanischer Garten,
Den die reiche Natur schaffte und mütterlich pflegt.
Da vegetiren zerstreut die seltensten Alpen-Gewächse,
welche mit Sammler-Fleiß keck nur ein Botaniker sucht.
Alpen mit herrlichem Vieh sind des Berges vortreffliche Zierden.
Sendinnen bieten dem Gast freundlich Milch, Butter und Käs.
Schweres Erklimmen der Höhe belohnt unermeßliche Aussicht;
Vorsichtig steige darum froh bis zum Scheitel hinauf.
In dem Inner'n des Berg's läßt das leichtgläubige Völkchen
spucken den bartigen Karl, schlummernd mit Rittern am Tisch.
Von seinem Erscheinen hofft es viel bessere Zeiten.
Werden wir besser nur erst, dann kömmt die bessere Zeit.

Salzburg den 24. September 1817.

K. J. Stephan,
Prof. der Geographie und Weltgeschichte.

Fanny an einen Schmetterling.

Frühlingsbothe, Schmetterling!
Sanft wie Zephirs lindes Wehen,
Schmeichelnd wie der Liebe Flehen,
Flatterst du mit leichtem Sinn
Durch die Blumenwelt dahin.

* * *

Frühlingsbothe, Schmetterling!
Mit des Schmeichelns süßem Kosen
Gaukelst du um junge Rosen,
Wendest dann mit Männersinn
Dich zu andern Blümchen hin.

* * *

Frühlingsbothe, Schmetterling!
Ist dein ganzes Leben Scherz? —
O, so nenne nicht die Triebe
Deiner Flatter-Seele: „Liebe."

* * *

Frühlingsbothe, Schmetterling!
Bunter Wechsel scheint dein Ziel,
Aber grausam ist dieß Spiel.
Ach, ein Schmetterling, wie du,
Nahm mir tändelnd meine Ruh.

E. S.

Klage des Stadt-Physikus zu ***.

Nach diesem Nest hat mich der böse Feind verschlagen;
Hier kann ich nicht mit meiner Kunst gedeih'n!
Die Luft ist fast beständig rein,
Man trinkt nur Wasser, selten Wein;
Und kein Restaurateur verdirbt den Magen;
Man buhlt um keiner Phrone Kuß;
Der Henker sey hier Physikus!
Sonst hielt ich Pferde mir und Wagen,
Jetzt, — welch ein Loos! — geh' ich zu Fuß.

K. Müchler.

Entschuldigung.

„Kleanth hat Löcher in den Strümpfen;
Ist das ein Weib, das keinen Strumf ihm flickt?"
Du mußt die gute Haut nicht schimpfen;
Sie hat nicht Zeit; weil sie ihm Krägen flickt.

— H . . . l.

Trisyllabium.

Si caput est, currit; ventrem superadde volabit,
Adde pedes comedes, et sine ventre bibes.

Mannigfaltigkeiten.

Wer sollte nicht glauben, die Gerberey von Menschenhaut zu Meudon (in Frankreich im Jahre 1793) sey eine Fabel? Und doch ist nichts gewisser, als daß zu Anfang der Revolution ein gräßlicher Spekulant sie unternahm, und die Herren Mitglieder der Comité der öffentlichen Wohlfahrt die ersten waren, welche Stiefel von Menschenleder trugen. Robespierre sch und also das Volk im eigentlichsten Verstande, und vielleicht hat mancher franzöſische Soldat Schuhe von der Haut seiner Anverwandten und Freunde getragen.

In dem nördlichen Theile der Provinz Karnatik im englischen Ostindien gibt es zwey Kasten Sklaven, welche Niemand aus ihrer Kaste stoßen, selbst nicht im Falle eines Ehebruches, indem der Mann sich nicht beleidiget fühlt, wenn der Liebhaber von einer höheren Kaste ist. Ist er aber auch ein Sklave, so erhält er die Geliebte zum Weibe, nachdem sie vorher auf folgende sonderbare Art gereiniget worden. Der Liebhaber baut eine kleine Hütte von Stroh, worein er sein Liebchen setzt und dieselbe dann anzündet. Die Schöne flieht sogleich zum nächsten Dorfe, wo wieder eine Strohhütte erbaut, angezündet und die Flucht wiederholt wird. Nachdem sie auf diese Art acht Mal ausgebrannt worden ist, ist sie wieder ein ehrliches Weib, deren gutem Rufe nichts anzuhaben ist.

Unsere Damen wissen wohl schwerlich, woher die Isabellfarbe ihren Namen hat? Isabelle, Tochter Philipp II. und Gemahlin des Erzherzogs Albert, that ein Gelübde nicht ehgr ein reines Hemd anzuziehen, bis sie Ostende erobert haben werde. Zum Unglücke für ihren Gemahl dauerte die Belagerung drey Jahre, und die Farbe, welche man nun bey jenem Hemde voraussetzte, wurde eine Modefarbe.

In Persien schläft während des Sommers Alles auf den Häusern, wie einst zu Davids Zeiten. Die Betten stehen auf den Terassen, der blaue Himmel ist die Kopfdecke, und nur die Reichen haben einen Schirm, der sie vor den Vorbeygehenden verbirgt. Gewöhnlich stehen die Weiber zuerst auf, indeß die Männer sich häufig noch im Bette strecken, wenn schon die Sonne aufgegangen ist. — In unserem Hauswesen sind die Frauen der arbeitsamen Klassen auch meistens zuerst aus dem Bette, die galanten Damen hingegen lassen sich den Kaffee ins Bett tragen, und bey ihnen wird es erst Morgen, wenn andere Menschen bald sich zum Mittagstische setzen.

Ueberſicht

über die Getreide-Preiſe und Feilſchaften in der k. k. Kreis-Hauptſtadt Salzburg.

(Nach dem 20 fl. Fuße berechnet, vom April 1819.)

Getreid-Preiſe. Mit Einſchluß des Getreid-Schillings.		fl.	kr.	pf
Mehlberweitzen	der öſterreich. Metzen	3	52	1
Bäckerweitzen		3	44	—
Korn		2	2	—
Gerſte		1	35	2
Haber der Metzen		—	56	—

Mehl-Taxe.

öſterr. Maaß	Mundm. fl.	kr.	pf	Aufſchlag. fl.	kr.	pf	Semelm. fl.	kr.	pf	Nachmeh fl.	kr.	pf
1 Metz.	3	44	—	3	16	—	2	16	—	—	40	—
½ Metz.	1	52	—	1	38	—	1	8	—	—	20	—
¼ Metz.	—	56	—	—	49	—	—	34	—	—	10	—
1 Mäßl	—	14	—	—	12	1	—	8	2	—	2	2
½ Mäßl	—	7	—	—	6	½	—	4	1	—	1	1
¼ Mäßl	—	3	2	—	3	½	—	2	½	—	—	2½
Das Mäßl gemeiner Gries										—	15	1
Der Metzen weitzene Kleyen										—	6	—
Der Metzen roggene Kleyen										—	8	—

Brod-Taxe.

		Pf.	Loth.	Qu.
Semmelbrod	zu 2 pf.	—	2	3
	zu 1 kr.	—	5	2
Strutzenbrod	zu 2 kr.	—	13	2½
	zu 3 kr.	—	20	1½
Weitzenbollbrod	zu 2 pf.	—	5	1½
	zu 1 kr.	—	10	3
	zu 3 kr.	1	—	1

Roggen-Brod.

Der weiſſe Roggenlaib, oder Wecken zu	3 kr.	1	18	1½
	6 kr.	3	4	3
Der Lebenlaib zu 6 kr. 2 pf.		4	—	—
Der ſchwärzere		—	—	—

Heu- und Stroh-Preiſe.		fl.	kr.	pf
Heu das ſüße	der Zentner	1	6	3
Heu das ſauere		—	50	—
Stroh		—	50	—

Fleiſch-Taxe.

Das Pf. Fleiſch von bankmäßigem Viehe	6½ kr.
Das Pf. Kalbfleiſch	6½ kr.
„ „ Schweinfleiſch	14½ kr.
„ „ Schaaffleiſch	5½ kr.
„ „ Füſſe, Flecke, rind. Lunge	2½ kr.
„ „ Leber	5 kr.

Unſchlittkerzen-Preiſe. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Kerzen mit weißem Docht	16¾ kr.
„ „ „ „ ſchwarzem Docht	15¼ kr.
„ „ Seife	15¼ kr.

Fiſche. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Forellen	28½ kr.
„ „ Karpfen	20 kr.
„ „ Hechten	16¾ kr.
„ „ Weißfiſche	10 kr.

Wachs. (Ohne Taxe.)

Das Pfund weiße Wachskerzen	1 fl. 36¾ kr.
„ „ gelbe dtto.	1 fl. 30 kr.

Holz. (Ohne Taxe.)

Das öſterreich. Klafter hartes Holz	5 fl. 10¾ kr.
„ „ weiche oder Fichten- und Thannenholz	4 fl. 27 kr.
„ „ Klafter Aſtholz	4 fl. 32 kr.

Wochen-Markts-Artikel.

(Auch ohne Taxe.)

Schmalz das Pfund	17½ kr.
Butter das Pfund	15 kr.
Eier, Stücke 4 zu	4 kr.
Alte Hennen das Stück	23½ kr.
Junge Hühner das Stück	16¾ kr.
Kapaunen das Stück	1 fl.
Tauben das Paar	13½ kr.
Erbſen das öſterreich. Mäßl	19½ kr.
Linſen das Mäßl	15 kr.
Brey das Mäßl	13½ kr.
Bohnen das Mäßl	21¾ kr.
Zwetſchen (gedörrte) das Mäßl	30 kr.

K. k. Stadtmagiſtrat Salzburg.

Heffter, k. k. Bürgermeiſter. Ruſſegger.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat.	Tag.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
			Verkauft.	Mittel-Preis.	Geld-Betrag.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Geld-Betrag.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Geld-Betrag.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Geld-Betrag.
			Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.
Braunau mit Umgebung	Juli	24	84	13 30	1120 30	98	8 54	838 32	28	5 57	78 48	—	—	—
		—												
		—												
Ischl		24	68	9 54	647 —	94	6 1	570 54	60	4 58	281 20	—	—	—
		25	27	9 58	267 —	103	6 2	643 46	60	4 58	281 20	—	—	—
		—												
		29	30	9 58	278	18	6 2	79 —	24	4 58	107 —	—	—	—
Kirchdorf														
Gmundnerberg (Attersee)		24	80	8 14	650 —	80	5 10	440 —	160	4 1	673 45	—	—	—
		—												
Ebensberg		24	242	8 31	2244 32	173	6 38	1084 30	614	4 12	2725 —	30	1 —	30
		—												
Wels		—												
		—												
Salzburg		23	314	9 28	3014 34	371	6 1	2241 —	1 10	4 16	4 40	15	2 30	33 —
		28	158	9 45	1520 —	95	6 18	595 —	1 10	4 16	4 40	190	2 30	466 30
		—	203	9 51	1948 —	109	6 51	731 30	117	4 12	482 30	13	2 30	32 —

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 37. Salzburg den 7. May 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 7052.

Cirkulare.

(Die Kreisämter hören auf in Gewerbssachen eine Instanz zu seyn.)

Nach einer allerhöchsten Entschliessung, vom 26. Februar dieses Jahres, haben von nun an in Gewerbssachen die Rekurse von den Unterbehörden entweder unmittelbar, oder durch die Kreisämter an die Landesstelle zu gehen, ohne daß den Kreisämtern ein Erkenntniß in diesem Geschäftszweige zustehen soll.

Diese allerhöchste Anordnung wird zu Folge des hohen Hofkanzley-Dekretes vom 19. März dieses Jahres, Zahl $\frac{8365}{819}$, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung kund gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 13. April 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präsident.

Anton Freyherr v. Eiselsberg, k. k. Regierungs-Rath.

Nro. 7019.

Cirkulare.

(Das Abweiden der Saaten betreffend.)

Um so viel möglich zu verhüthen, daß das Abweiden der Saaten durch Viehheerden sowohl einzelnen Grund-Eigenthümern, als auch und vorzüglich dem allgemeinen Besten nicht nachtheilig werden könne, haben Seine k. k. Majestät, mit allerhöchster Entschliessung vom 25. Jäner laufenden Jahres, unter der Ausnahme, daß jedem Grund-Eigenthümer frey bleibt, seine eigenen Saaten durch sein eigenes Vieh abweiden zu lassen, das Abweiden der Saaten durch Viehheerden dort allgemein zu verbiethen geruhet, wo es wider dem Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privat-Verträge, Urbarien, oder sonstige Rechtstitel so eine Abweidung gestatten.

Diese mit hohem Hofkanzley-Dekrete vom 24. März 1819 herabgelangte allerhöchste Entschliessung wird hiermit zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 13. April 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Anton Freyherr v. Eiselsberg, k. k. Regierungsrath.

Allgemeine Bekanntmachung.

Die hohe Landes-Regierung in Oesterreich ob der Enns hat durch Entschliessung vom 9ten, Empfang 20. April 1819, Zahl $\frac{6776}{788}$, verordnet, daß zur weiteren Tilgung der salzburgischen Provinzial-Kriegsschulden für das laufende Etats-Jahr $18\frac{1}{18}$, eine allgemeine Konkurrenz-Umlage von fünfzehen Kreutzern R. W. von jedem Gulden der ganzen Jahres-Schuldigkeit, an der rektifizirten Dominikal-, Rustikal-, Häuser- und

Gewerbe-Steuer ausgeschrieben und eingehoben werden soll.

Dieses wird den sämmtlichen steuerpflichtigen Insassen des Herzogthumes Salzburg zu dem Ende bekannt gemacht, daß sie ihre hiernach selbst zu berechnenden Beyträge in den ihnen angewiesenen Fristen an ihre einschlägigen k. k. Rentämter sicher abführen mögen.

Salzburg den 24. April 1819.

K. k. Kriegsschulden-Tilgungs-Kommission des Herzogthumes Salzburg.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Amortisations-Edikt.

Von dem vereinigten k. k. Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen des Johann v. Laufenstein, gräfl. Lodron'schen Konkursmasse-Verwalters, in die Amortisirung zweyer in Verlurst gegangenen Schuldurkunden, und zwar einer Zinsenschuldobligation der vormaligen königl. baier. Staatsschuldentilgungs-Kommission d. d. 1. May 1814, Nr. 180 zu 4 Proc., pr. 25 fl. R., oder 20 fl. 50 kr. W. W. auf die gräflich Lodron'sche Primogenitur ausgestellt, dann einer 5 Proc. ob der ensisch-ständischen Domestikal-Obligation, Nr. 42 d. d. 16. August 1809 pr. 10 fl. auf Hieronymus Grafen v. Lodron, von dessen Unterthansgilten im Inviertl lautend, gewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diese Urkunden aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen einem Jahre so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und auszutragen, widrigens nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehöret, und diese Urkunden über weiteres Anlangen des Inpetranten für amortisirt erklärt werden würden.

Salzburg den 16. Okt. 1818.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye zur öffentlichen Feilbiethung der zu dem Nachlaße der verstorbenen verwittweten Galanteriehändlerin, Katharina Waldhauser, gehörigen Galanterie-Waaren, unter welchen verschiedenes Geschirr, und einige andere Hausfahrnisse sich befinden, der 17. kommenden Monats May dieses Jahres bestimmt worden. Diejenigen, welche daher bey dieser Feilbiethung von diesen Verlassenschaftsstücken einiges an sich zu bringen wünschen, haben an diesem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Behausung des hiesigen bürgl. Buchdruckers und Buchhändlers, Franz Xaver Oberer, zu erscheinen, wo den Meistbiethenden die an sich gekauften Gegenstände gegen sogleich baare Bezahlung werden hindan gegeben werden.

Salzburg den 27. April 1819.

Allgemeine Bekanntmachung.

Zu Folge Weisung der wohllöbl. k. k. Haupt-Postwagens-Direktion in Wien, d. d. 23. et praes. 29. April laufenden Jahres, Zahl 1137, fahrt, gemäß dem von Seite hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums mit der königl. baierischen General-Post-Administration in München abgeschlossenen Post-Vertrage, der Postwagen von München nach Salzburg und retour, künftig, vom 1. May laufenden Jahres angefangen, nur ein Mal in der Woche. Die Ankunft hievon ist alle Montage Nachmittags, und die Abfahrt alle Mittwoche Früh um 8 Uhr.

K. k. prov. Provinzial-Haupt-Postwagens-Expedition Salzburg.

Bekanntmachung

Zur Erhebung des 2ten Ziels der Haus- und des 3ten Ziels der Grund- und Dominikalsteuer werden für die Kreishauptstadt Salzburg nachstehende Tage festgesetzet:

Montag der 10. May für die Besitzer von Haus-Nro. 1 bis inclus. 331;

Dienstag der 11. May für jene von Haus-Nro. 332 bis inclus. 542;

Mittwoch der 12. May für die Besitzer in den Vorstädten Mülln, Nonnthal, Stein und den Umgebungen des magistratischen Bezirkes Riedenburg, Lehen, Mönchsberg, Schalmoos und Froschham.

Zugleich werden alle jene Dominikal-Steuerenten, welche noch mit früheren Zielen im Rückstande haften, hiermit aufgemahnt, die restigen

Beträge bis 12. dieses Monats unfehlbar zu berichtigen.

Welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Salzburg den 1. May 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Amortisations-Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht: Es seye in die Amortisirung des unterm 9. März 1809 auf die Stift Peter'sche Mühle zu Parsch, welche Rupert Röhrl und Walburga Bruderlin jetzt besitzen, für Mathias und Franz Wendlinger ausgestellten, dem letzteren in Verlurst gerathenen Schuld- und Unterpfand-Briefes, pr. 3000 fl., gewilliget worden; daher jeder, welcher hierauf einen Anspruch zu machen gedenket, sein Recht, von heute an, innerhalb einem Jahre bey dem dasigen k. k. Landgerichte auszuzeigen hat, widrigens er nach Verlauf dieses Termines nicht mehr gehöret, und dieser Schuld- und Unterpfand-Brief, auf fernere Bitte, für amortisirt erklärt werden wird.

Salzburg den 17. Februar 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.

v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Bekanntmachung.

Die über Thomas Kofler und dessen Eheweib, gewesene Platz-Metzgers- und dann Inwohnersleute im Markte allda, am 23ten May 1817 bestellte Kuratorey wird nach geendeten zwey Probe-Jahren nun mit dem bestättiget, daß diese zwey Eheleute der Verwaltung ihres Vermögens gänzlich entsetzet werden, und zu ihrem Kurator Anton Schläffer, bürgerl. Färbermeister allda, aufgestellt wird.

Am 22. April 1819.

Kais. königl. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

Edikt.

Auf Ansuchen der Erben des Andreas Klüber, gewesenen Besitzers des hofurbaren Gutes Peterpoint in Erlberg, werden diejenigen, welche an die Andreas Klüber'sche Verlassenschafts-Masse Ansprüche zu machen glauben, zur Anmeldung und Darthuung ihrer allfälligen Forderungen bis 18 Juny laufenden Jahres aufgerufen, widrigen Falles selbe nach Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuches §. 814 behandelt würden.

Dieses wird Allen, welchen daran liegt, öffentlich kund gethan.

Zell am See den 28. April 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht allda.

Prinzinger, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer hohen Entschliessung des wohllöbl. k. k. Kreisamtes, ddo. Salzburg den 15. dieses Monats, soll

1) die Wirthsgerechtigkeit auf dem für die Schule Thalgau erkauften Höfelwirthshause dortselbst an den Meistbiethenden, salva ratificatione, verkauft werden, wovon der Ausrufspreis in 120 fl. Konventions-Münze R. W. besteht, und
2) ist die Herstellung des Höfelwirthshauses zu einem Schulhause, wovon die Kosten nach den rektifizirten Voranschlägen 470 fl. 47 kr. R. W. betragen, an die Mindestnehmenden, mit dem Vorbehalte hoher Genehmigung, in Akkord zu überlassen.

Hiezu hat man Tagsfahrt auf den 10. May dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, in dem Tanzberger'schen Wirthshause zu Thalgau anberaumet; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Neumarkt den 25. April 1819.

K. k. Stiftungs-Administration des Distriktes Straßwalchen.

Abel, Administrator.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Am 26. kommenden Monats May wird man in loco Gundertshausen einen dritten Theil der k. k. Jagdrevier Handenberg im Wege öffentlicher Versteigerung, Vormittags 9 Uhr, eines Kreises von 4 Stunden, pächtlich hindan lassen, und dort auch die weiteren Bedingnisse, so wie auch, in welchen Theilen diese Jagd bestehe, eröffnen.

Welches hiermit für die pachtfähigen Jagdfreunde öffentlich zur Kunde gebracht wird.

K. k. Forst- und Jagdamt Braunau den 26. April 1819.

Bened. Kerndlbacher, Oberförster.

Bekanntmachung.

Mittwoch, als den 12. dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, werden aus dem hierortigen Maststalle 10 Stücke Ochsen im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung bey deren Abführung (welche den 26. May sicher erfolgen muß) käuflich abgegeben werden; wozu allfällige Kaufsliebhaber geziemend eingeladen werden.

Kaltenhausen den 1. May 1819.

Vom kurfürstl. Maria Leopoldine'schen Bräuamte daselbst.

v. Ow, Verwalter.

Verschollenheits-Erklärung.

Mathias Walch, Bauers-Sohn vom oberen Thurnlehen nächst Schellenberg dieses Gerichtes, hat sich innerhalb der am 3. November vorigen Jahres bestimmten dreymonatlichen Frist nicht gemeldet, und es ist auch sonst von seinem Leben oder Tod nichts weiter bekannt geworden.

Derselbe wird daher für tod erklärt, und sein Vermögen, der angedrohten Präjudiz gemäß, seinen zweybändigen Geschwisterten nach Cod. civ. p. I. Kap. 7. §. 39. gegen Kaution und Tilgung der erloffenen Kosten, überlassen. Von Rechts wegen. Den 3. May 1819.

K. baier. Landgericht Berchtesgaden.

Wirth, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Oeffentlicher Dank.

Für die zahlreiche Begleitung bey Beerdigung ihrer sel. Ehefrau und Mutter danken hiermit öffentlich und innigst, und empfehlen sich zum ferneren geneigten Wohlwollen

Anton Schmidiger,
bürgerl. Webermeister, und dessen
Kinder.

Bey Bened. Hacker, Kunst- und Musikalienhändler (Nr. 29), werden künftigen Samstag, den 8. May, zu haben seyn:

Firmungs-Medaillen
von reinem Silber,

welche als die zweckmäßigsten Geschenke, und als bleibendes Denkmal an diese heilige Handlung empfohlen zu werden verdienen.

Auf derley Medaillen von reinem Golde wird Bestellung angenommen.

Anzeige.

Der Unterfertigte hat die Ehre, hiermit anzuzeigen, daß er die Verwesung der k. k. Porzellain-Niederlage übernommen habe; somit alle Gattungen Porzellain der k. k. Porzellain-Fabrik in Wien von heute an in seinem Gewölbe am Platze Nr. 186 zu haben seyen; auch Bestellungen aller Art hierauf angenommen werden. Er wird stets bemüht seyn, nicht nur die gewöhnlichen Artikel dieses Porzellain in ansehnlichem Vorrathe auf dem Lager zu haben, sondern auch alle Bestellungen auf solche Artikel auf das Pünktlichste und Schnellste zu besorgen; so wie man die Preise gewiß jederzeit billig finden wird.

Linz den 26. April 1819.

Karl Moshammer.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Nachdem mich meine veränderten Verhältnisse dazu bestimmen, mich meiner sämmtlichen Realitäten zu entledigen, so biethe ich sie hiermit sämmtlich, und zwar in einzelnen zusammen gehörigen Abtheilungen, als da sind:

1tens. Das Gasthaus sammt Brägerechtsame zum wilden Mann in der Stadt;

2tens. Der Gasthof zum rothen Kreutz mit dem neuen großen Gebäude am Grießplatz;

3tens. Der Mayerhof nächst dem Puntigam an der Triester Kommerzial-Strasse, zum Verkaufe aus.

Liebhaber wollen sich dießfalls bey Hrn. Joseph Grießler, in der Schmidgassen Nro. 339, melden. Gratz am 1. May 1819.

Klara v. Person,
verwittibte Pann.

In der Duyle'schen Buchhandlung Nr. 73 am Michaelsplatze ist für 12 kr. zu haben:

Neueste Uebersicht der bey dem kaiserl. königl. Oberpostamte zu Salzburg ankommenden und abgehenden Posten.

Vermischte Aufsätze.

Sprachbemerkung.

Die Geschöpfe, die ihren Werth, weil sie sonst keinen haben, in ihren Anzug setzen (zu deutsch Stutzer genannt), ehrt der Franzos mit dem Namen Elegans, (Kenner des Schönen); der Engländer nennt sie — Böcke (Bucks). Wie charakteristisch für die Begriffe der beyden Nationen vom Werthe des Mannes.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 38. Salzburg den 10. May 1819.

Verordnungen
der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

In Gemäßheit der bestehenden allerhöchsten Vorschrift wird auf der Rückseite der Ausweis über die Verwechslung der unbrauchbaren Einlösungs-Scheine gegen neue Einlösungs-Scheine, und der Einlösungs-Scheine gegen Kupfergeld, für das vierte Quartal des Militär-Jahres 1818 bekannt gemacht.

Wien den 9. Februar 1819.

In Abwesenheit des Herrn Präsidenten:

Adam Graf von Nemes,
Präsidenten-Stellvertreter und Deputirter aus dem Großfürstenthume Siebenbürgen.

Joh. Bapt. Graf von Pilati,
Deputirter aus dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Aloys Graf von Mitrovsky,
Deputirter aus dem Markgrafthume Mähren.

Ausweis

über die Verwechslung der unbrauchbaren Einlösungs-Scheine gegen neue Einlösungs-Scheine, und der Einlösungs-Scheine gegen Kupfergeld, dann über den an die Staatsverwaltung für das zur Auswechslung erhaltene Kupfergeld nach dem Metallwerthe, mit Zurechnung der Präge-Kosten, geleisteten Ersatz, und den bey der Kupfermünz-Verwechslung für die Tilgungs-Hauptkasse bisher entfallenen Münzgewinn; ferner: über die durch die k. k. priv. österr. National-Bank, durch das neu eröffnete Anlehen von 5 pr. Ct., dann an freywilligen Beyträgen eingegangenen und vertilgten Einlösungs-Scheine für das vierte Quartal des Militär-Jahres 1818.

	Im 4. Quartal 1818.				Hierzu die Resultate des vorigen Abschlusses.				Zusammen.			
	Einnahme in Einlösungs-Scheinen		Ausgabe in Einlösungs-Scheinen		Einnahme in Einlösungs-Scheinen.		Ausgabe in Einlösungs-Scheinen.		Einnahme in Einlösungs-Scheinen.		Ausgabe in Einlösungs-Scheinen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
An Einlösungs-Scheinen wurden für hereingenommene Bankozettel in Umlauf gesetzt . .	—	—	—	—	—	—	208715925	—	—	—	208715925	—
Hiervon sind an unbrauchbaren Einlösungs-Scheinen gegen neue Einlösungs-Scheine eingewechselt	3112564	—	—	—	239247335	—	—	—	242359899	—	—	—
Dagegen sind an neuen Einlösungs-Scheinen hinausgegeben worden	—	—	3112564	—	—	—	239247335	—	—	—	242359899	—
Von den von der Staatsverwaltung erhaltenen Kupfergeld-Verlägen wurden hinausgegeben, und dafür hereingenommen	13246	—	—	—	4841195	9	—	—	4854441	9	—	—
Von diesen für das hinausgegebene Kupfergeld eingegangenen Summen wurden an die Staats-Verwaltung als Vergütung des erhaltenen Kupfergeldes, nach dem Metall-Werthe, mit Hinzuschlagung der Prägekosten, abgeführt .	—	—	13246	—	—	—	2635048	53½	—	—	2648294	53½
An Münzgewinn aber wurde der Tilgungs-Hauptkasse bisher übergeben	—	—	—	—	—	—	2206146	15½	—	—	2206146	15½
Endlich sind an Einlösungs-Scheinen eingegangen und vertilgt worden:												
Mittelst der österr. National-Bank	—	—	—	—	11345217	—	—	—	11345217	—	—	—
Und mittelst des neu eröffneten Anlehens à 5 pr. Ct. und der freywilligen Beyträge . .	—	—	—	—	29450383	—	—	—	29450383	—	—	—
Summe: . . .	3125810	—	3125810	—	287883130	9	252804455	9	288009940	9	435930265	9

Werden nun von der Ausgabs-Summe abgezogen die zurückgeflossenen abgenützten Einlösungs-Scheine pt. . . . . 242359899 fl. — kr.
Dann die für verabfolgtes Kupfergeld eingehobenen . . . . . 4854441 „ 9 „
Ferner die mittelst der priv. österreich. National-Bank eingegangenen und vertilgten Einlösungs-Scheine pt. . . . . 11345217 „ — „
Endlich die mittelst des neuen Anlehens à 5 pr. Ct. und der freywilligen Beyträge eingegangenen und verbrannten Einlösungs-Scheine pt. . . 29450383 „ — „

Zusammen mit . . 288009940 9

So ergibt sich die mit Ende Oktober 1818 in Umlauf befindliche Summe an Einlösungs-Scheinen von . . . . . 167920325 —

Von der k. k. vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputations-Hofbuchhaltung.

Franz Edler v. Fliesser, Hofbuchhalter. Ignaz Ernst, Rechnungsrath.

Nro. 7052.

Cirkulare.

(Die Kreisämter hören auf in Gewerbssachen eine Instanz zu seyn.)

Nach einer allerhöchsten Entschliessung, vom 26. Februar dieses Jahres, haben von nun an in Gewerbssachen die Rekurse von den Unterbehörden entweder unmittelbar, oder durch die Kreisämter an die Landesstelle zu gehen, ohne daß den Kreisämtern ein Erkenntniß in diesem Geschäftszweige zustehen soll.

Diese allerhöchste Anordnung wird zu Folge des hohen Hofkanzley-Dekretes vom 19. März dieses Jahres, Zahl 8 3/4 5/6 7/8, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung kund gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 13. April 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Anton Freyherr v. Eiselsberg, k. k. Regierungsrath.

Nro. 7689.

Kundmachung.

In Folge hohen Regierungs-Dekretes vom 15ten vorigen, Empfang 2ten dieses Monats, Zahl 6840, wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 5. May 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 6840.

Cirkulare.

Es war stets Se. k. k. Majestät allerhöchster Wille, das zu öffentlichen Staatsdiensten, besonders zu jenen, die wissenschaftliche Bildung erfordern und zu höheren Aemtern führen, nur vollkommen fähige Individuen zugelassen und vorgeschlagen werden sollen.

Indem nun Seine Majestät erneuert durch allerhöchste Entschliessung vom 26. Hornung dieses Jahres zu erkennen zu geben geruhten, daß bey den Vorschlägen und Ernennungen der Behörden immer strenge aus diesem Gesichtspunkte ausgegangen werde, so haben Allerhöchstdieselben zu Folge Hofkanzley-Dekretes vom 16. vorigen, Empfang 7. dieses Monats, Zahl 8785, damit es in Ansehung des politischen Dienstes ferner nicht an Mitteln fehle, sich von den Fähigkeiten der Kompetenten eine nähere Ueberzeugung zu verschaffen, in Beziehung auf die Kompetenz um Kreiskommissärs- oder Konzipisten-Stellen folgende Bestimmung herabgelangen zu lassen befunden:

1) Die Konzepts-Praxis für sich allein gibt noch keinen Anspruch auf eine wirkliche Anstellung, obschon sie der wirklichen Anstellung voraus gehen muß.
2) Wer als Kreiskommissär oder Konzipist bey einer Landes- oder Hofstelle angestellt werden will, muß sich vorläufig einer strengen praktischen Prüfung unterziehen, wozu er nur gegen Beybringung der höheren Studien-Zeugniße, und nach einer Praxis von wenigstens sechs Monaten, zugelassen werden kann.
3) Die Prüfungen werden bey dieser k. k. Landesstelle vorgenommen und daher jährlich ein Zeitraum von drey Monaten, und zwar für das laufende Jahr 1819 die Monate Julius, August und September bestimmt, während welchen sich die Kandidaten für die gedachten Diensteskathegorien melden können.
4) Die Prüfung hat mündlich und schriftlich zu geschehen, die mündliche Prüfung muß alle Zweige der intellektuellen Dienst-Erfordernisse umfassen, und wird daher sowohl aus der Gesetzkunde, dann aus den Patenten, Verordnungen und Normalien, als auch aus dem Geschäftsgange und aus den Manipulations-Vorschriften mit praktischer Anwendung auf gegebene Fälle vorgenommen werden. Die schriftliche Prüfung hat aus einer Ausarbeitung zu bestehen, welche die Beurtheilungskraft des Geprüften zu erproben geeignet ist.
5) Wird der Geprüfte fähig befunden, so wird ihm hierüber das Fähigkeits-Dekret ertheilt.
6) Dieses von der k. k. Landes-Regierung erlangte Fähigkeits-Dekret über die ausgestandene praktische Prüfung ist für die erste Anstellung ein nothwendiger Belag der Kompetenz-Gesuche um Kreiskommissärs- oder Konzipisten-Stellen

Diese allerhöchste Entschliessung wird hiermit zur erforderlichen Wissenschaft bekannt gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 15. April 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präsident.

Jos. Innoz. Steinherr Edler v. Hohenstein, k. k. Hofrath.

Nachricht
von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

(Das Kammeralgut Tüppelsgrün wird feilgebothen.)

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 27. November vorigen Jahres wird das Kammeralgut Tüppelsgrün am 7. Juny dies. Jahres, in der zehnten Vormittagsstunde, in dem Gubernialsitzungssaale öffentlich feilgebothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Dieses Gut liegt im Elbogner Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 110,385 fl. 40 kr. Konventions-Münze bestimmt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile desselben sind folgende:

1) Neun unterthänige Dörfer, die an Urbarialgaben 56 fl. 59 kr. entrichten.

2) Nach Einführung des Robotabolitionssystems hat sich die Obrigkeit nur den Tüppelsgrüner Mayerhofe vorbehalten; dieser enthält:

548 Metzen 6 m. Aecker,
209 — 15 — Wiesen,
243 — 10 — Hutweiden, und
199 — 15 — Teichgründe.

Von diesen bis Ende Oktober 1819 verpachteten Gründen werden an jährlichem Zins 6444 fl. 1½ kr. gezahlt.

An sogenannten Offiziers-Gründen sind vorhanden:

30 Metzen 11 m. Aecker,
27 — 15 — Wiesen,
— — 10⅝ — Gärten, und
5 — 6⅜ — Hutweiden.

Endlich befinden sich 234$\frac{13}{16}$ Metzen Teiche in eigener Regie.

3) Von den übrigen vertheilten Mayerhöfen beträgt der Erbgrundzins 3983 fl. 48 kr.

4) Die Naturalrobot ist auf immerwährende Zeiten gegen einen Kanon, der im Jahre 1816 1606 fl. 34½ kr. betragen hat, abgelöst.

5) Ein obrigkeitliches Bräuhaus, worin neun Faß Bier im vollen Guße erzeuget werden.

6) Ein Branntweinhaus, das bis Ende Oktober 1819 gegen einen jährlichen Zins von 368 fl. verpachtet ist.

7) Fünf eingekaufte Wirthshäuser, die an Zins 8 fl. 48 kr. entrichten, nebst drey Bierschenken.

8) Eine steuerbare und drey eingekaufte Mühlen, welche an Zins 25 fl. 10 kr. im Gelde, dann 84 Strich, 3 Viertl, 2½ m. böhm. Maß gemischtes Getreide und 8 Metzen 7 m. nied. österr. Maß Kleyen entrichten.

9) Ein Porzellain-Leimbruch, bey welchem im Jahre 1817 für überlassene Steingut- und Porzellainerde 501 fl. 9½ kr. nebst einem Zinse von der Altenrohlauer Steingut-Fabrike pr. 25 fl. eingegangen sind.

10) Ein von der Zettlitzer Gemeinde gemutheter Eisensteinbruch, und ein von verschiedenen Gemeinden gemuthetes Steinkohlenwerk.

11) Waldungen 1473 Metzen 11 m.

12) Zwey Kirchen, eine Pfarrey, eine Lokalie und zwey Schulen.

13) Das Patronatsrecht mit Ausschluß der Tüppelsgrüner Lokalie.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 11,038 fl. in Konventionsmünze als Reugeld bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. Kammerprokuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungs-Akte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte oder sicher gestellte Reugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiteres zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurückgehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschlusse der Lizitationsverhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes baar erlegt werden, dagegen werden zum Erlage der letzten zwey Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

Bey gleichem Kaufschillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzern Fristen herbeylassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher dieses Gut unmittelbar vom Staate ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steigerungstagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kaufslustigen können die Gutsbeschreibung und Abschätzung bey der k. k. Staatsgüteradministration vorläufig einsehen.

Prag den 9. April 1819.

Kundmachung.

Wer die in dem k. k. Landgerichte Rattenberg und Dekanate Reith entlegene Lokal-Kaplaney Thierbach zu erhalten wünschet, hat die mit den gehörigen Belegen versehene Bittschrift innerhalb 5 Wochen allda einzureichen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 7. May 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Viktoria Schratt, bürgerl. Wagnermeisterin dahier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über zwey bey dem letzthinnigen Brande in Verlust gerathenen Schuld-Urkunden der k. k. Staatsschuldentilgungskasse in Salzburg, und zwar über eine d. d. 18. Juny 1813. Oblig. Nr. 1388. Liquid. Nr. 1960 und Delir-Buchs-Fol. 1370, auf die Amortisations-Werberin lautend, á 3 Proc., pt. 400 fl., und eine d. d. 10. Februar 1814. Oblig. Nr. 85. Liquid. Nr. — Delirb. Fol. 146, gleichfalls auf diese lautend, á 4 Proc., pt. 135 fl., gewilliget worden; daher haben jene, welche auf diese zwey Urkunden aus was immer für einem Grunde Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen einem Jahre so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und sohin auszutragen; widrigens nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehöret, und diese Urkunden über weiteres Anlangen der Bittstellerin für amortisirt erklärt werden würden.

Salzburg den 12. Jäner 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 23. April bis 7. May 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Getraut: Titl. Hr. Jos. v. Lürzer, k. k. Bergwesens-Buchhaltungs-Kalkulator von hier und Oberverwesssohn von der Leud, 34 Jahre alt, mit dem hochwohlgebornen Fräulein Josepha v. Franziskis, Pflegerstochter in Werfen, 27 Jahre alt.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 3 Kinder, zwey männl. und eines weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Barbara Hamer, Taglöhnerin, ledigen Standes, 72 Jahre alt; Johann Radauer, Taglöhner, ledigen Standes, 70 Jahre alt, beyde an der Entkräftung. — Hr. Leopold Spatzenegger, privatisirender Handelsmann, verehelichten Standes, an Altersschwäche, 73 Jahre alt. — Herr Peter Paul Böheim, bürgerl. Bortenwirker, verehelichten Standes, 83 J. alt, am Schlagfluße. — Frau Maria Anna Schmidinger, bürgerl. Webermeisterin, verehelichten Standes, 63 Jahre alt, an der Lungensucht. — Ferner, 3 Kinder: das erste, weibl. Geschlechtes, an der Abzehrung, 3 Monate alt; das zweyte, männl. Geschlechtes, an der Fraise, 22 Wochen alt; das dritte, auch männl. Geschlechtes, 7 Wochen alt, an der Wassersucht.

Pfarre Mülln. Geboren: 1 Kind, weiblichen Geschlechtes.

Im Stifte Nonnberg. Gestorben: Den 3. May die hochwürdige Frau Maria Ignatia Salesia Purwalther, an der Leber-Erhartung, im 72. Jahre ihres Alters, im 48. der heiligen Profeß.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Martha Seybaldin, Wittwe, an der allgemeinen Wassersucht, 79 Jahre alt.

Gnigl und Aign. Geboren: 2 Kinder, ungleichen Geschlechtes. — Gestorben: Gertraud Althammer, verehelichte Zimmermannin aus Salzburg, der Zeit bey ihren Aeltern im Hansirgengütl zu Itzling, 30 Jahre alt, an der Lungenschwindsucht. — Theres Stocker, uneheliches Kind vom Apothekerhof zu Parsch, 9 Jahre alt, an der Auszehrung.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Amortisations-Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Andreas Haslauer, Besitzers am Stifte Nonnbergischen Gruber- oder Hocheckergute in Morzg, in die Amortisirung der, unterm 9. July 1791, dem Joseph Saller ausgestellten, in Verlurst gegangenen Schuld-Urkunde, pt. 100 fl. R. W., gewilliget worden; daher derjenige, der hierauf ei-

nen Anspruch zu machen gedenket, sein Recht innerhalb einem Jahre allda anzubringen und auszutragen hat, widrigens nach Ablaufe dieser Frist Niemand mehr gehöret, und diese Urkunde, auf ferneres Anlangen, für amortisirt erkläret werden wird.

Salzburg den 20. Februar 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.

v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Edikt.

Auf Ansuchen der Erben des Andreas Klüber, gewesenen Besitzers des hofurbaren Gutes Peterpoint in Erlberg, werden diejenigen, welche an die Andreas Klüber'sche Verlassenschafts-Masse Ansprüche zu machen glauben, zur Anmeldung und Darthuung ihrer allfälligen Forderungen bis 18 Juny laufenden Jahres aufgerufen, widrigen Falles selbe nach Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuches §. 814 behandelt würden.

Dieses wird Allen, welchen daran liegt, öffentlich kund gethan.

Zell am See den 28. April 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht allda.

Prinzinger, Landrichter.

Ediktal-Vorladung.

Nachdem Elisabetha Datzin, ledige Krämerin an dem Gurtner Anwesen zu Niederland, der Pfarre Unken dieses Gerichtes, mit Tod abgegangen ist, so werden hiermit alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen oder Ansprüche an deren Verlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, solche in Zeit dreyßig Tagen hierorts um so gewisser anzubringen und gesetzlich nachzuweisen, als man nach Umfluß dieser Frist, hinsichtlich der Verlassenschaftsmassa, nach den bestehenden Gesetzen, ohne Rücksichtsnahme auf intra terminum nicht eingekommene Anmeldungen, weiters fortschreiten wird.

Den 6. May 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Lofer.

Moißl, Landrichter.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Am 26. kommenden Monats May wird man in loco Gundertshausen einen dritten Theil der k. k. Jagdrevier Handenberg im Wege öffentlicher Versteigerung, Vormittags 9 Uhr, eines Kreises von 4 Stunden, pachtlich hindan lassen, und dort auch die weiteren Bedingnisse, so wie auch, in welchen Theilen diese Jagd bestehe, eröffnen.

Welches hiermit für die pachtfähigen Jagdfreunde öffentlich zur Kunde gebracht wird.

K. k. Forst- und Jagdamt Braunau den 26. April 1819.

Bened. Kerndlbacher, Oberförster.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Anzeige.

Der Unterfertigte hat die Ehre, hiermit anzuzeigen, daß er die Verwesung der k. k. Porzellain-Niederlage übernommen habe; somit alle Gattungen Porzellain der k. k. Porzellain-Fabrik in Wien von heute an in seinem Gewölbe am Platze Nr. 186 zu haben seyen; auch Bestellungen aller Art hierauf angenommen werden. Er wird stets bemüht seyn, nicht nur die gewöhnlichen Artikel dieses Porzellain in ansehnlichem Vorrathe auf dem Lager zu haben, sondern auch alle Bestellungen auf solche Artikel auf das Pünktlichste und Schnellste zu besorgen; so wie man die Preise gewiß jederzeit billig finden wird.

Linz den 26. April 1819.

Karl Moshammer.

Bey Bened. Hacker, Kunst- und Musikhändler Nr. 29, ist erschienen:

Das heilige Sakrament der Firmung, ein Bild, vom Hrn. Fr. Günther in Kupfer gestochen, welches diese heilige Handlung in dem wichtigsten Moment würdig darstellt, und jedem Firmlinge mit Einschreibung der Namen des Pathen, des Firmlinge, der Tages, Jahres und Ortes, wo dieses heil. Sakrament empfangen worden ist, als kleines Andenken oder Erinnerungsblatt mitgegeben werden kann. Ein Stück kostet schwarz 4 kr., illuminirt 6 kr.

Vermiſchte Aufſätze.

Charakterzüge von Negern aus Weſtindien.

Der verſtorbene Moreau de St. Méry, hatte in Weſtindien einen Neger gekannt, den man ſeiner hohen Statur wegen den kleinen Herkules nannte. Dieſer Sklave war dreymal ſeinem Herrn entronnen und wurde, nachdem er das drittemal wieder ertappt worden war, nach den Kolonial-Geſetzen zum Galgen verdammt. Da man dieſen Herkules jedoch gerne von der Todesſtrafe retten wollte, ſo beſchloß man, ihn zu überreden, das Henkeramt zu übernehmen, weil man hiezu Sklaven nahm, die zum Tode verurtheilt und begnadigt worden waren. Man ließ ihm zureden; allein der verurtheilte Neger verwarf den Vorſchlag. Nun begab ſich Moreau de St. Méry ſelbſt zu ihm ins Gefängniß, und ſtellte ihm vor welch peinlicher und ſchimpflicher Tod ihm bevorſtehe, und wie er ſich durch einen raſchen Entſchluß das Leben verlängern könne. Aber der Neger beharrt ſtandhaft auf ſeiner Weigerung. Gehängt werden, antwortete er auf Moreau's Vorſtellungen, heißt nur einmal ſterben; aber ſelbſt hängen heißt täglich ſterben. Moreau ward über dieſe edle Antwort betroffen, wagte es nicht, länger in des Unglücklichen Seele zu dringen, und verließ wehmüthig den Kerker. Einige Tage darauf wurde der Neger hingerichtet. —

Ein anderes Beyſpiel welches Moreau von der Entſchloſſenheit der Neger erzählt, iſt Folgendes: Eine Plantagenbeſitzerin hatte in Weſtindien mehrere Sklaven. Dieſe kamen eines Tages zu ihr, und ſagten, einer ihrer Kameraden, Namens Derangé, ſtehe im Verdacht, den Waſſerkrug, woraus ſie während der Tagesarbeit zu trinken pflegten, ſo eben vergiftet zu haben. Die Gebieterin läßt Derangé rufen, ſtellt den Krug vor ihm und ſpricht folgendermaſſen zu ihm: Derangé, deine Mitgeführten beſchuldigen dich, du habeſt ihr Getränk vergiftet. Nur auf eine Art kannſt du dich von dieſem ſchrecklichen Verdachte reinigen. Da ſteht der Krug, trinke aus demſelben in meiner Gegenwart." Recht gerne meine Gebieterin, antwortete der Neger ruhig, trinkt aus dem Kruge, — und ſtirbt.

Findlinge.

Werteifer iſt ein Extrakt des Neides, wie man aus gewiſſen Giften ſehr heilſame Arzneyen bereitet.

Schönheit des Leibes gleicht einem vorüberreiſenden, Schönheit der Seele, einem bleibenden Freunde.

Was oft, um zu gefallen, am mühſeligſten ſeyn mag, iſt: ſeine lange Weile zu verbergen.

Der Sklave hat nur einen Herrn, der Ehrgeitzige ſo viele, als es Leute gibt, die zu ſeinem Glücke beytragen können.

Die letzte Eitelkeit des Menſchen iſt — ſein Epitaphium.

Die Philoſophie iſt bey den meiſten Lehrern minder die Liebe zur Weisheit als die Liebe zu ihren Syſtemen.

Gutes thun wollen und nicht können, iſt eine Tugend; Gutes thun können und nicht wollen, ein Laſter.

Neid iſt die Nothhülfe und Tröſtung der Dummköpfe.

Eiferſüchtig ſeyn heißt ſein Liebchen und ſich beſchimpfen und den Nebenbuhler rühmen.

Man wird, leider! vertraut mit dem Laſter, wenn es Nutzen bringt.

Man verzeiht faſt immer Schmeicheleyen und faſt nie Wahrheiten.

Aufrichtigkeit iſt ein Spiegel, in welchen Niemand ſchauen will.

Der gröſte Theil der Menſchen wendet die beſſere Hälfte des Lebens zur Verſchlimmerung der anderen Hälfte an.

Uebertriebenes Lob ſollte uns mehr erbittern, als Schmähungen.

Je mehr Freundſchaft der Liebe naht, je vollkommener iſt ſie.

Man lebt in Andern, ſeltener in ſich.

Es gibt eine oberſte Würde ohne Rang. Sie fällt ungeſucht dem Biedermanne zu.

Der unfehlbarſte Beweis der Unwiſſenheit iſt der Aberglaube.

Haug.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat April.	Monat May.	Weizen. Verkauft. Mezen	Weizen. Mittel Preis. fl.	kr.	Weizen. Geldbetrag. fl.	kr.	Korn. Verkauft. Mezen	Korn. Mittel Preis. fl.	kr.	Korn. Geldbetrag. fl.	kr.	Gerste. Verkauft. Mezen	Gerste. Mittel Preis. fl.	kr.	Gerste. Geldbetrag. fl.	kr.	Haber. Verkauft. Mezen	Haber. Mittel Preis. fl.	kr.	Haber. Geldbetrag. fl.	kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	29		20	11	26	229	25	6	5	19	31	50	22	3	41	80	32	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hallein		1	198	3	38	714	9	93	2	1	184	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—		4	126	3	45	467	32	86	2	6	212	25	92	1	32	137	30	—	—	—	—	—
—		6	72	3	39	260	46	31	2	6	64	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim)	26		60	3	15	195	—	80	1	15	100	—	180	1	5	195	—	—	—	—	—	—
Obernberg	30		60	2	55	180	—	105	1	30	157	30	400	1	—	400	—	12	1	—	12	—
Ried	20		180	3	4	552	—	120	1	25	170	—	240	1	—	240	—	40	—	56	37	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg		1	164	3	39	600	38	157	1	53	296	46	287	1	39	475	35	44	—	56	41	28
—		6	232	3	40	852	32	142	1	56	276	12	83	1	33	129	23	86	—	54	77	48
—		8	175	3	46	659	10	—	—	—	—	—	60	1	30	90	—	30	—	53	20	45

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 39. Salzburg den 14. May 1819.

Wir Franz der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombarden und Venedig, von Dalmazien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Preußen glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten und Ihres Dienstes beyzutragen, haben Uns bestimmt, mit Seiner Majestät dem Könige von Preussen, zur Verhinderung der Desertion von den beyderseitigen Truppen, eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs, und der entwichenen militärpflichtigen Mannschaft, abzuschliessen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen nachfolgende Punkte verabredet, und am 8. August 1818 förmlich unterzeichnet worden:

I. Artikel.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention, nach vorausgegangener Ratifikation, an gerechnet, von den Armeen der beyden hohen kontrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militär-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

II. Artikel.

Als Deserteurs werden ohne Unterschied des Grades oder der Waffe alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beyden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Mannschaft.

III. Artikel.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer anderen Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst, wenn mit der letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge bestünden, die Auslieferung stets an diejenige der hohen kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pascisirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wieder in die Lande des anderen pascisirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat.

Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem pascis-

cirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

IV. Artikel.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also mittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Akten, entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Die von dem Deserteur in dem anderen Staate gemachten Schulden sind jedoch aus seinem Privat-Vermögen, wenn er solches besitzt, der gesetzlichen Ordnung gemäß zu bezahlen.

V. Artikel.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auf die Pferde, Sättel und Reitzeuge, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird, mit Ausnahme jedoch desjenigen, was ein solcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deserteur etwa als sein rechtmäßiges Eigenthum mit sich gebracht hätte, in so ferne es nicht durch den zu leistenden Ersatz für die mitgenommenen und nicht zurückgestellten ärarischen Effekten erschöpft würde.

VI. Artikel.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beyde hohen kontrahirenden Theile wegen bestimmter, an ihren Gränzen gelegener gegenseitiger Ablieferungs-Orte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet), übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln X. und XI. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

VII. Artikel.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effekten, Pferden, Waffen ꝛc. ꝛc. sofort unter Beyfügung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde im nächsten Auslieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

VIII. Artikel.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste dießfällige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur, wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

IX. Artikel.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen gegenseitig an die Regierungen oder General-Kommanden jener Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bey denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

X. Artikel.

An Unterhaltungskosten werden der auslieferndem Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung, einschließig für jeden Tag drey Groschen preußische Währung, und für die Auslieferung eines Pferdes oder für eine komplete Ration vier Groschen preußische Währung vergütet werden.

Die Bezahlung dieser Verpflegs-Gebühr soll in dem Augenblicke der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde ohne die geringste Schwierigkeit geschehen, und darüber, so wie über die im nachfolgenden Artikel gedachte Belohnung, von der auslieferuden Behörde quittirt werden.

XI. Artikel.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Belohnung (Taglia) von fünf Thalern preußische Währung für einen Mann ohne Pferde, und zehen Thalern preußische Währung für einen Mann mit dem Pferde gereicht, und bey der Auslieferung erfolgt werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach dem Artikel II. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

XII. Artikel.

Außer diesen in den vorhergehenden Artikeln X. und XI. gedachten Kosten kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen eines Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewahrung und Fortschaffung, oder wie es sonst immer Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

XIII. Artikel.

Ueber den Empfang der Artikel X. und XI. gedachten Kosten- und Gratifikations-Erstattung hat die auslieferende Behörde zu quittiren, des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

XIV. Artikel.

Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

XV. Artikel.

Alle nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des anderen Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reklamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist. Bey allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

XVI. Artikel.

Gleicherweise sollen die Dienstleute der Offiziere des einen Staates, welche nicht zum Militärstande gehören, oder bey den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des anderen Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten gegen Vergütung der im Artikel X. bestimmten Verpflegungs-Kosten, auf vorgängige Reklamation ausgeliefert werden.

XVII. Artikel.

Den beyderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs, oder solche Militärpflichtige, die ihre diesfällige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb den Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

XVIII. Artikel.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärs-Pflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

XIX. Artikel.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beyder hohen kontrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferd, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbothes wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

XX. Artikel.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militär-Pflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächti-

ge Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiethe als eine Verletzung des letzteren streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabey betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

XXI. Artikel.

Als eine Gebiethsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebieth gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmahl, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Kommandirte darf sich aber keineswegs an den Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel XX. zu behandeln ist.

XXII. Artikel.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt; wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf dießfällige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

XXIII. Artikel.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen der einen der hohen kontrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bey der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, sind der Reklamation und der Auslieferung nicht unterworfen.

XXIV. Artikel.

Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militärdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchem sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heymath zurückkehren wollen, der Abschied unverweigerlich ertheilt werden. In dem Falle, wo ein aus den neu- oder wieder erworbenen österreichischen oder preußischen Provinzen gebürtiger Unterthan, welcher noch unter der vorigen Landesherrschaft in jenseitige Militärdienste getreten ist, es verziehen würde, noch ferner in seinem dermaligen Dienstverhältnisse zu verbleiben, soll ihm hieraus kein Nachtheil in Ansehung seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte und Ansprüche erwachsen.

XXV. Artikel.

Gegenwärtige Konvention, deren Ratifikation binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen kontrahirenden Mächten beyderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen kontrahirenden Theile Ein Jahr voraus frey steht.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Ediktes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe vom 18. März des laufenden Jahres 1819 angefangen, und während der im XXV. Artikel bestimmten Zeit nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am vier und zwanzigsten Tage des Monats Februar, im Jahre des Heils Eintausend Achthundert und Neunzehn, Unserer Regierung im sieben und zwanzigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Karl Fürst zu Schwarzenberg,
Staats- und Konferenz-Minister,
Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr v. Stipsicz,
General der Kavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:
Kaspar Lehmann.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 7052.

Cirkulare.

(Die Kreisämter hören auf in Gewerbssachen eine Instanz zu seyn.)

Nach einer allerhöchsten Entschliessung, vom 26. Februar dieses Jahres, haben von nun an in Gewerbssachen die Rekurse von den Unterbehörden entweder unmittelbar, oder durch die Kreisämter an die Landesstelle zu gehen, ohne daß den Kreisämtern ein Erkenntniß in diesem Geschäftszweige zustehen soll.

Diese allerhöchste Anordnung wird zu Folge des hohen Hofkanzley-Dekretes vom 19. März dieses Jahres, Zahl $\frac{8345}{822}$, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung kund gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 13. April 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Anton Freyherr v. Eiselsberg, k. k. Regierungsrath.

Nachricht von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

(Das Kammeralgut Tüppelsgrün wird feilgebothen.)

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 27. November vorigen Jahres wird das Kammeralgut Tüppelsgrün am 7. Juny dies. Jahres, in der zehnten Vormittagsstunde, in dem Gubernialsitzungssaale öffentlich feilgebothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Dieses Gut liegt im Elbogner Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 110,385 fl. 40 kr. Konventions-Münze bestimmt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile desselben sind folgende:

1) Neun unterthänige Dörfer, die an Urbarialgaben 56 fl. 59 kr. entrichten.

2) Nach Einführung des Robotabolitionssystems hat sich die Obrigkeit nur den Tüppelsgrüner Mayerhofe vorbehalten; dieser enthält:

548 Metzen 6 m. Aecker,
209 — 15 — Wiesen,
243 — 10 — Hutweiden, und
199 — 15 — Teichgründe.

Von diesen bis Ende Oktober 1819 verpachteten Gründen werden an jährlichem Zins 6444 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. gezahlt.

An sogenannten Offiziers-Gründen sind vorhanden:

30 Metzen 11 m. Aecker,
27 — 15 — Wiesen,
— — $10\frac{3}{8}$ — Gärten, und
5 — $6\frac{5}{8}$ — Hutweiden.

Endlich befinden sich $234\frac{13}{16}$ Metzen Teiche in eigener Regie.

3) Von den übrigen vertheilten Mayerhöfen beträgt der Erbgrundzins 3983 fl. 48 kr.

4) Die Naturalrobot ist auf immerwährende Zeiten gegen einen Kanon, der im Jahre 1816 1606 fl. $34\frac{3}{4}$ kr. betragen hat, abgelöst.

5) Ein obrigkeitliches Bräuhaus, worin neun Faß Bier im vollen Gusse erzeuget werden.

6) Ein Branntweinhaus, das bis Ende Oktober 1819 gegen einen jährlichen Zins von 368 fl. verpachtet ist.

7) Fünf eingekaufte Wirthshäuser, die an Zins 8 fl. 48 kr. entrichten, nebst drey Bierschenken.

8) Eine steuerbare und drey eingekaufte Mühlen, welche an Zins 25 fl. 10 kr. im Gelde, dann 84 Strich, 3 Viertl, $2\frac{1}{8}$ m. böhm. Maß gemischtes Getreide und 8 Metzen 7 m. nied. österr. Maß Kleyen entrichten.

9) Ein Porzellain-Leimbruch, bey welchem im Jahre 1817 für überlassene Steingut- und Porzellainerde 501 fl. $9\frac{1}{2}$ kr. nebst einem Zinse von der Altenrohlauer Steingut-Fabrike pr. 25 fl. eingegangen sind.

10) Ein von der Zettlitzer Gemeinde gemuthet er Eisensteinbruch, und ein von verschiedenen Gemeinden gemuthetes Steinkohlenwerk.

11) Waldungen 1473 Metzen 11 m.

12) Zwey Kirchen, eine Pfarrey, eine Lokalie und zwey Schulen.

13) Das Patronatsrecht mit Ausschluß der Tüppelsgrüner Lokalie.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 11,038 fl. in Konventionsmünze als Reugeld bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. Kammerprokuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungs-Akte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte oder sicher gestellte Reugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiteres zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag

der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurückgehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschlusse der Lizitationsverhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes baar erlegt werden, dagegen werden zum Erlage der letzten zwey Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

Bey gleichem Kaufschillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzern Fristen herbeylassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher dieses Gut unmittelbar vom Staate ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steigerungstagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kaufslustigen können die Gutsbeschreibung und Abschätzung bey der k. k. Staatsgüteradministration vorläufig einsehen.

Prag den 9. April 1819.

Kundmachung

Wer die in dem k. k. Landgerichte Rattenberg und Dekanate Reith entlegene Lokal-Kaplaney Thierbach zu erhalten wünschet, hat die mit den gehörigen Belegen versehene Bittschrift innerhalb 5 Wochen allda einzureichen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 7. May 1819.

Intelligenzwesen.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. Landgerichte Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye der Paul Hochmuth'sche Apotheker-, ursprünglich Schnürerhof, Nro. 49 in der Riedenburg, sammt Zuhäuschen Nro. 48, einem Garten mit Sommerhaus, einem Ziehbrunnen, bey 150 guten Obstbäumen, und bey 15 Tagbau Baugrund, im Ausrufspreise zu 3000 fl. W. W. Konventions-Münze, zu versteigern.

Diese Versteigerung wird am 7. Juny, das ist, am Montage nach dem heil. Dreyfaltigkeits-Feste, von 9 bis 11 Uhr Vormittags, auf hiesiger Landgerichts-Kanzley gehalten, und die zum k. k. Rentamte Salzburg stift- und anleitbare Kaufs-Realität wird sodann dem Meistbiether, wenn er sich über Vermögen und Besitzfähigkeit ausgewiesen hat, nach der dreymaligen gewöhnlichen Umfrage, zugeschlagen werden.

Dabey wird erinnert, daß die nähere Beschreibung des Objektes, so wie dessen Lasten und die Kaufsbedingnisse, entweder in der Registratur des löbl. k. k. Stadt- und Landrechtes zu Salzburg, oder bey dem Masse-Kurator, J. E. Obpacher, bürgerl. Handelsmann dahier, und auch bey dießortiger Behörde, eingesehen werden können.

Salzburg den 7. May 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.
v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Bekanntmachung.

Künftigen Sonntag, den 16. dieses Monats, um 5 Uhr Früh werden die 2 sogenannten Fleischbrücken zu Hallein eröffnet; dagegen aber die Brücke am hiesigen k. k. Salzoberamts-Gebäude gesperrt. Welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Hallein den 10. May 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Hallein.
Strobl, Landgerichts-Verweser.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. Landgerichte Radstadt wird hiermit bekannt gemacht:

Nachdem bey der am 3. April dieses Jahres abgehaltenen Versteigerung des André Sagmeister'schen Anwesens, das im Markte Wagrain gelegene Schwammbachhaus Nro. 29, nebst dabey befindlichen Leitl und Einfang, nicht veräussert werden konnte, so wird solche Behausung zum zweyten Male, nach dem Schätzungswerthe pr. 400 fl. R. W., feilgebothen, und zu dieser Versteigerung der 5te des künftigen Monats Juny bestimmt.

Die Kaufslustigen haben daher an diesem Tage, Vormittags 9 Uhr, in hierortiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Am 5. May 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Radstadt.
v. Kleimayrn, Landrichter.
Wegelet, kontr. Aktuar.

Amortisations = Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Saalfelden wird hiermit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen der in nachstehendem Verzeichnisse als Schuldner oder Gläubiger vorgetragenen Individuen in die Ausfertigung der Amortisations = Edikte, über die in eben der Uebersicht verzeichneten Schuld=Dokumente, deßwegen gewilliget worden, weil sie entweder in Verstoß gerathen, oder aller Wahrscheinlichkeit nach die entsprechenden Kapitalien bereits heim bezahlt sind. — Die allfälligen Inhaber dieser Schuldbriefe werden daher aufgefordert, solche innerhalb eines Jahres vor diesem k. k. Landgerichte aufzuweisen, und ihre Rechtsansprüche hierauf geltend zu machen, ausserdem diese Urkunden nach Verlauf der gesetzlichen Frist für kraftlos und die darin erscheinenden Pfandrechte für erloschen erklärt werden würden.

Nummer.	Benennung der				Datum der Schuld = Urkunde.	Kapitalien in fl. W.
	Gläubiger.	Schuldner.	verpfändeten Objekte.	Grund= Herrschaft.		
1	Anna Popp, bürgerl. Spezereywaaren = Händlerin in Salzburg.	Jos. Mayr, Stephlbauer zu Uttenhofen.	Das Piebing=Kreutzfeld und Linkwiesl.	Stift St. Petrische.	16. Dezember 1815.	200
2	Obige.	Obiger.	Das Steger = oder Stephl = Leben.	Hofurbar.	27. November 1815.	200
3	Rosenkranzbruderschaft Saalfelden.	Joh. Gschwandner, Stiegl = Krämer.	Der untere Boden der Kipsl = Behausung im Markte allda.	Frühmeß=Benefizium.	15. May 1753.	300
4	St. Johann von Nepomuk = Bruderschaft alldort.	Simon Schweiger, Wirth.	Die Mooswiese.	Freyh. von Moylisch u. Imhofisch.	28. Februar 1788.	100
5	Georg Erbels Kinder zu Vorderau.	Jakob Edenhauser. nun Mathias Scheiber zu Ried.	Ein Einfang zwischen der Strasse und Leoganger = Wasser.	Hofurbar.	18. April 1756.	200
		Joseph Mayrhofer, am Stadlgütl.	Einfang bey dem Gute Aigen.			
			Der andere detto	detto		
			Eine neue Wohnung und Feuerstadt.			
		Joseph Narholz, Bader.	Eine Wiese, zwey kleine Stadlmahd.	detto		
6	Rosenkranzbruderschaft Saalfelden.	Joseph Thalmayer, Handelsmann.	Kramladen in der Hbll.	Sottshaus Saalfelden.	11. Juny 1771.	200
		Jakob Sterer, zu Pabing.	Das Nessengut zu Pabing.	detto		
7	Kristoph Pauernfeind, gewes. Bürger und Handelsherr in Salzburg.	Johann Eder, und dessen Weib, Anna Fritzenwanker.	Ein Viertel = Leben zu Obermosham. Eine Gemachmühle dabey.	detto	1. Dez. 1646.	600
8	Herr Joh. Ludwig Ritz zu Grub, Ramseiden u. Virglstein.	Obige.	Obige.	detto	detto	500

Kaiserl. königl. Landgericht Saalfelden am 26. April 1819.

Schwarz, Landrichter.

Digitized by Google

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte St. Johann wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, kund gemacht:

Es seye von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Oesterreich ob der Enns und Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen, wider Michael Lukinger, Krämer zu Goldegg, und sein Weib, Barbara Gruber, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 26. Juny dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider die Konkursmasse, bey diesem k. k. Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzet zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens, nach Verfliessung des erst bestimmten Tages, Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Oesterreich ob der Enns und Salzburg befindlichen Vermögens der Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Auf den 28. Juny dieses Jahres wird zugleich Tagsfahrt zum Versuche gütlicher Auseinandersetzung und Liquidirung anberaumt, bey welcher alle Gläubiger um so mehr selbst zu erscheinen haben, als gegen die Forderungen, die wegen Handlungen des Lukingers Sohn an ihn gestellt werden, Widersprüche gemacht werden.

St. Johann am 10. May 1819.

K. k. Landgericht St. Johann.

Herweg, Landgerichts-Verweser.

Ediktal-Vorladung.

Nachdem Elisabetha Datzin, ledige Krämerin an dem Gurtner Anwesen zu Niederland, der Pfarre Unken dieses Gerichtes, mit Tod abgegangen ist, so werden hiermit alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen oder Ansprüche an deren Verlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, solche in Zeit dreyßig Tagen hierorts um so gewisser anzubringen und gesetzlich nachzuweisen, als man nach Umfluß dieser Frist, hinsichtlich der Verlassenschaftsmasse, nach den bestehenden Gesetzen, ohne Rücksichtsnahme auf intra terminum nicht eingekommene Anmeldungen, weiters fortschreiten wird.

Den 6. May 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Loser.

Moißl, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Dem bürgerl. Spänglermeister, Joseph Ponzer, in Straßwalchen, lief am 7ten dieses Monats ein schönes Windspiel zu, welches am Halsbande folgende Schrift hatte:

SIGISMUND GRAF PREYSING,
GENERAL-STATTHALTER.

Der Eigenthümer kann diesen Hund jedes Mal gegen Vergütung der Kosten in Empfang nehmen.

Vermischte Aufsätze.

Mannigfaltigkeiten.

In Neapel werden die Advokaten Paglietti (Strohhüte) genannt, und müssen schwarz gekleidet, mit Mantel und Perücke vor den Tribunalen erscheinen; eine Mummerey, die sie freylich sehr bald wieder abwerfen.

In den Bädern zu Marokko wimmelt es von Fröschen und Kröten, und wenn ein Fremder solche gesäubert haben will, antwortet man, diese Thiere ständen unter Protektion des Propheten, und es könnte einem eine schwere Krankheit zuziehen, wenn man sie entfernte. — Welcher Torheiten ist der menschliche Glaube nicht fähig!

Auflösung des im 36ten Stücke dieser Blätter enthaltenen Trisyllabiums:

mus, musca, muscatum, mustum,

zusammen:

muscatum.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 40. Salzburg den 17. May 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 7565.

Cirkulare.

Seine Majestät haben zu Folge Hofkanzley-Dekretes vom 8., Empfang 18. dieses Monats, Zahl 11,147, sich bewogen gefunden, zur genauen und bestimmten Vollziehung des 18. Artikels der zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, dann Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, unterm 3. May 1815 abgeschlossenen Konvention anzuordnen und zu beschliessen:

„Daß die am Tage der Ratifikation der obbe„meldten Konvention im Königreiche Pohlen be„güterten Individuen in dem Falle, als ihnen, „zu welch immer einer Zeit, ein Eigenthum, von „welch immer einer Art, in den österreichischen „Kaiserstaaten durch Erbschaft, Legat, Geschen„kung, oder Heurath zufallen sollte, als gemisch„te Eigenthümer zu betrachten seyen, und ihnen „in dieser Eigenschaft jederzeit frey stehe, dieses „ihr benanntes Eigenthum zu verkaufen, und den „daraus gelöst en Betrag in das Königreich Poh„len, ohne allen Abzug, ausführen zu dürfen."

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 22. April 1819.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Innoz. Steinherr Soler v. Hohenstein, k. k. Hofrath.

Kundmachung.

Das Vikariat Rauris, in dem Dekanate Tarenbach, wird hiermit zur Wiederbesetzung bekannt gemacht.

Dasselbe zählet über 1500 Seelen, und hat einen Hülfsgeistlichen.

Die mit den gehörigen Zeugnissen versehenen Bittschriften haben innerhalb fünf Wochen allda einzukommen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 12. May 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Ueber Absterben der hiesigen Apothekers-Wittwe, Kordula Hochmuth, wird, auf erfolgtes Einschreiten der Erben, in die öffentliche Versteigerung eines Theiles ihrer Verlassenschaft, als der vorhandenen Silbergeräthschaften, der Bücher, blos pharmazeutischen Inhalts, der Leibskleidung, dann der verschiedenen Hausfahrnisse, Zinn, Kupfer, Messing, und anderer Geschirre, gewilliget, und zu solcher Feilbiethung der 27te und 28te dieses Monats May bestimmt, an welchen Tagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, die dießfälligen

Verlassenschafts-Effekten den Meistbiethenden, gegen sogleich baare Bezahlung, werden hindan gegeben werden.

Die Kaufslustigen haben daher sich an den bemeldten Tagen in der Hochmuth'schen Apotheker-Behausung in der Getreidgasse dahier einzufinden.

Salzburg den 8. May 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 30. April bis 14. May 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 5 Kinder, alle männlichen Geschlechtes. — Getraut: Herr Anton Aigenstuhler, Wittwer, Buchdrucker allhier, 43 Jahre alt, mit Jungfrau Maria Lindinger, von Moudsee gebürtig, 29 Jahre alt. — Gestorben: Maria Anna Nemdorfer, ledige Dienstmagd, 69 Jahre alt, an der Abzehrung. — Elisabetha Hitzlin, pensionirte Kanzellisten-Wittwe, 70 Jahre alt, an der Entkräftung. — Ferner: 2 Kinder, das erste, ein Knabe, 3 Jahre alt, an der Gehirnwassersucht; das zweyte, ein Mädchen, 3 Jahre und 6 Monate alt, an der Auszehrung.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder, männl. Geschlechtes. — Gestorben: 1 Kind, männl. Geschlechtes, 13 Wochen alt, an der Fraise. — Ferner: ein Kind, 3 Stunden alt, an einer schweren Geburt.

Pfarre Mülln. Geboren: 2 Kinder, weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: 1 Kind, weibl. Geschlechtes, 2 Tage alt, an Geburts-Schwäche.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Martin Schmälzl, ledigen Standes, 45 Jahre alt, am Nervenfieber. — Michael Lehnberger, verehelichten Standes, Tagwerker, 62 Jahre alt, an der Brustwassersucht. — Philipp Mayer, ledigen Standes, Tagwerker, 45 Jahre alt, an der Lungen- und Leber-Entzündung. — Franziska Scheinlindnerin, Wittwe, 50 Jahre alt, an der Brustwassersucht.

Gnigl und Aign. Getraut: Martin Gschaider, Schuhmachermeister in der Gnigl, erstmaliger Wittwer, 44 Jahre alt, mit Jungfrau Maria Parth, Schneidermeisters-Tochter von Roßbach, Patrimonialgerichts Aspach, k. k. Landgerichts Mauerkirchen, 34 Jahre alt. — Gestorben: Michael Brunmayr, Bauer am Wolfsgartengute zu Parsch, verehelichten Standes, 65 Jahre alt, an der Abzehrung. — Margaretha Feninger, verwittibte Tagwerkerin von Kleßheim, der Zeit im Krankenhause allda, 66 Jahre alt, an der Wassersucht. — Michael Pretzner, Tagwerkerssohn vom Schlosse Neuhaus, verehelichten Standes, 64 Jahre alt, der Zeit im Krankenhause, am Miserere. — Ferner: 1 Kind, männlichen Geschlechtes, 12 Tage alt, an der Fraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. Landgerichte Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye der Paul Hochmuth'sche Apotheker-, ursprünglich Schnürerhof, Nro. 49 in der Riedenburg, sammt Zuhäuschen Nro. 48, einem Garten mit Sommerhaus, einem Ziehbrunnen, bey 150 guten Obstbäumen, und bey 15 Tagbau Baugrund, im Ausrufspreise zu 3000 fl. W. W. Konventions-Münze, zu versteigern.

Diese Versteigerung wird am 7. Juny, das ist, am Montage nach dem heil. Dreyfaltigkeits-Feste, von 9 bis 11 Uhr Vormittags, auf hiesiger Landgerichts-Kanzley gehalten, und die zum k. k. Rentamte Salzburg stift- und anleitbare Kaufs-Realität wird sodann dem Meistbiether, wenn er sich über Vermögen und Besitzfähigkeit ausgewiesen hat, nach der dreymaligen gewöhnlichen Umfrage, zugeschlagen werden.

Dabey wird erinnert, daß die nähere Beschreibung des Objektes, so wie dessen Lasten und die Kaufsbedingnisse, entweder in der Registratur des löbl. k. k. Stadt- und Landrechtes zu Salzburg, oder bey dem Masse-Kurator, J. E. Obpacher, bürgerl. Handelsmann dahier, und auch bey dießortiger Behörde, eingesehen werden können.

Salzburg den 7. May 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.
v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Feilbiethungs-Edikt.

Auf die unterm 30. abhin hierorts gestellte Bitte der zwey Vormünder des Mündels Jakob Koller, von dem zum löbl. Kollegiatstifte Mattsee grundbaren Kollergute zu Tyrnberg bey Seeham, wurde vom k. k. Landgerichte Neumarkt in die öffentliche Feilbiethung gedachten Koller-Anwesens gewilliget.

Das Aufliegende hiervon besteht in Folgendem:

1) In dem hölzernen Wohnhause sammt Stallung und Heulage unter einem Dache; jedoch in baufälligem Zustande;
2) in dem hölzernen, ganz baufälligen Zuhäusl; zu diesen beyden Objekten liegt indeß der größte Theil des Baumateriale in Bereitschaft;

3) in dem Haus- und Obstgarten, zu 1 Tagbau;
4) in dem Eberfelde, aus 6 Ländeln bestehend und 3 Tagbau in sich fassend;
5) in dem Bergerfelde, mit 8 Ländeln, ebenfalls zu 3 Tagbau;
6) in dem Seehamer Felde, mit 4 Ländeln, deßgleichen zu 3 Tagbau;
7) in der Langwiese, zu 2 Tagbau;
8) in der Grummetwiese, zu 2 Tagbau;
9) in den 2 sogenannten Hölzeln im Graben, zu 2 Tagbau;
10) in dem Eberhölzel, zu 1 Tagbau;
11) in dem Hochholze, gleichfalls zu 1 Tagbau.

Das Lebendige dann besteht im nachgesetzten Viehstande:

a) In einem 6jährigen Ochsen;
b) in einem 5jährigen detto;
c) in 3 Kühen;
d) in 2 zweyjährigen Kalben;
e) in einem einjährigen Stiere;
f) in zwey Spennkälbern.

Ueber den gut bestellten Ausbau, so wie über die vorhandenen todten Haus- und Baumannsfahrnisse, kann man sich sowohl selbst durch Augenschein, als auch durch das bey dem k. k. Landgerichte Neumarkt hinterlegte, unterm 22. April dieses Jahres obrigkeitlich aufgenommene, Inventar überzeugen.

Die bey diesem Anwesen befindliche Wagners-Gerechtsame wird vorbehalten.

Der Ausrufspreis alles Bezeichneten ist die gerichtliche Einschätzungssumme von 1136 fl. Konventionsmünze Reichswährung, oder 946 fl. 40 kr. Konventionsmünze Wiener Währ.

Der Licitations-Ort ist beym Wirthe zu Seeham und der Tag der Feilbiethung der 27. May laufenden Jahres, an welchem Tage man das Geschäft um 10 Uhr Morgens eröffnen und die ausgebothene Realität Schlags 12 Uhr dem Meistbiethenden (wobey es sich von selbst versteht, daß sich fremde Käufer über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben) nach der dreymaligen gesetzlichen Umfrage zuschlagen und einantworten wird. Neumarkt am 6. May 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht daselbst.
In legaler Abwesenheit des k. k. Landrichters
B. Pillwein, k. k. Adjunkt.

Feilbiethungs-Edikt.

Nachdem der Käufer des unterm 4. d. M. durch Meistgeboth erstandenen Franz Doppler'schen Buchroider-Anwesens in der Hüttened seinen dort selbst gemachten Zahlungs-Anträgen nicht nachkam; so wird besagtes Anwesen, wie es durch dießgerichtliches Feilbiethungs-Edikt vom 3. April d. J. ausgeschrieben wurde, neuerdings am 24. d. M. Morgens 10 Uhr beym Wirthe in der Hüttened in dem Preise pr. 800 fl. K. M. R. W., oder 666 fl. 40 kr. K. M. W. W., mit wiederholter Bekanntmachung jeglicher Haupt- und Nebenverbindlichkeiten vor Eröffnung der Licitation ausgerufen, und mit Schlag 12 Uhr nach 3maliger gesetzlicher Umfrage den Meistbiethenden, von welchen sich bey unbekannten Käufern legale Ausweisung über Vermögen und Leumund von selbst versteht, zugeschlagen und eingeantwortet werden. Neumarkt am 10. May 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht daselbst.
Keidel, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Litterarische Anzeige.

Bey Franz Xaver Duyle, Buchhändler und Buchdrucker zu Salzburg, ist nunmehr erschienen und zu haben: Nemesius, Bischof zu Emesa in Phönizien im 4ten Jahrhundert, von der Natur des Menschen. Aus dem Griechischen das erste Mal in das Deutsche übersetzt, mit einer Parallele der alten und neuen Physik, und einem neuen, in der Geschichte der Heilkunde bisher unbekannten Heilplane versehen, den Typhus in seiner Geburt zu ersticken, und sich gegen Ansteckung desselben zuverlässig zu bewahren; von Dr. Osterhammer, königl. baier. Landgerichts-Arzte in Reichenhall.

Das ganze Werk besteht in 44 Kapiteln, und wird in zwey Abtheilungen geliefert. Erste Abtheilung 1 fl.

Firmungs-Bilder für Knaben und Mädchen.

Mehrseitig geäußerten Wünschen zu entsprechen, habe ich zu dem, mit vielem Beyfalle aufgenommenen Firmungsbilde noch ein zweytes verfertigen lassen, wo ein Mädchen das heil. Sakrament der Firmung empfängt, damit auch die Pathen-Frauen ein zweckmässiges Geschenk oder Erinnerungsblatt für die Firmlinge ihres Geschlechtes finden können. Der Preis ist: schwarz 4 kr., illuminirt 6 kr.

Auch sind bey mir während der ganzen Firmungszeit noch zu haben: Die silbernen Firmungs-Medaillen in folgenden Preisen: Nr. 1, à 12 fl. 30 kr.; Nr. 2 und 3, à 10 fl.; Nr. 4, à 5 fl.; Nr. 5, à 3 fl. Konv. Münze R. W.

Bened. Hacker,
Kunst- und Musikhändler Nr. 29

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat.	Tag.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
			Verkauft.		Mittel-Preis.		Verkauft.		Mittel-Preis.		Verkauft.		Mittel-Preis.		Verkauft.		Mittel-Preis.	
			Metzen		fl.	kr.	Metzen		fl.	kr.	Metzen		fl.	kr.	Metzen		fl.	kr.
Braunau mit Ranshofen			9	88	11	34	141	15	8	48	98	98	6	18	52	—	—	—
Burghausen			81	78	3	18	618	85	4	7	61	50	—	—	—	66	1	52
Mauerkirchen			3	50	3	27	97	50	4	15	5	—	6	7	30	—	—	—
Oberndorf			7	1216	3	—	1430	—	3	19	487	31	3	33	—	915	—	1
Reichenhall			27	31	3	3	230	—	4	20	170	—	3	40	1	320	—	2
Salzburg			11	48	3	21	191	76	4	3	111	11	—	—	—	66	2	24
			11	237	3	44	1011	52	4	8	370	6	4	12	74	67	2	24
			11	237	3	44	1011	52	4	8	370	6	4	12	74	67	2	24

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 41. Salzburg den 21. May 1819.

Vertrag

über die Freyzügigkeit der Pensionen

zwischen

Seiner k. k. apostolischen Majestät

und

Seiner königl. Hoheit dem Erzherzog, Herzog von Modena.

Unterzeichnet zu Mailand den 22. Oktober 1818.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Seine königliche Hoheit der Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena, in der Absicht, Ihre gegenseitigen Unterthanen an den Vortheilen, welche aus den zwischen beyden Höfen bestehenden Freundschafts- und Verwandtschaftsbanden entspringen, in mehreren Beziehungen Theil nehmen zu lassen, haben Sich bestimmt gefunden, die bereits zu Gunsten jener Pensionisten beyder Staaten, deren Pensionen auf den Monte zu Mailand hafteten, festgesetzten Erleichterungen auf alle Klassen von Pensionisten auszudehnen.

Zu diesem Ende haben Sie Bevollmächtigte ernannt, nämlich: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Grafen Aloys Quirini Stampalia, Ritter des Ordens der eisernen Krone; und Seine königl. Hoheit der Erzherzog, Herzog von Modena, Ihren Rath, Johann Maria Poli; welche, unter dem Vorbehalte der Ratifikation ihrer Höfe, über nachfolgende Punkte übereingekommen sind:

I. Artikel.

Den Beamten oder Unterthanen beyder Regierungen, ohne Unterschied des Standes, welche aus den Kassen des einen oder des anderen Staates eine Pension beziehen, wird auf ihr vorläufiges Anbringen frey belassen, ihre Pension, nach ihrer Privat-Konvenienz, auch in den Landen des anderen Theiles verzehren zu dürfen.

Ein solches Anbringen ist an die obere Verwaltungs-Behörde jenes Ortes zu stellen, wo sich die Central-Kasse, aus welcher die Pension erfolgt wird, befindet.

II. Artikel.

Diese Pensionisten sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit jenes Landes unterworfen, wo sie ihren Wohnsitz haben. Dem Staate, von welchem sie die Pension erhalten, steht keinerley Gerichtsbarkeit über dieselben zu, es wäre denn, daß sie Güter in seinem Gebiethe besäßen, oder daß die Nothwendigkeit eintrete, den Unterthanen des Pensions-Verleihers eine Sicherstellung für die Befriedigung ihrer gesetzlichen Forderungen an dergleichen Pensionisten auf deren Pensionen zu gewähren.

III. Artikel.

Da nach Artikel I. jedem Pensionisten die Wahl seines Wohn-Ortes in den Staaten der beyden hohen Contrahenten frey belassen ist; so versteht es sich auch, daß er denselben nach Willkühr ändern, und wieder ungehindert in den Staat des Pensions-Verleihers überziehen darf, in welchem Falle er sich einer vollkommenen Freyheit von aller Abzugs-Steuer zu erfreuen haben wird.

IV. Artikel.

Gegenwärtige Konvention soll binnen zwey Monaten, und wo möglich noch früher, ratifizirt

und die Ratifikationen sollen zu Mailand ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten dieselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu Mailand den 22. Tag des Monats Oktober im Jahre 1818.

Graf Quirini Stampalia, Bevollmächtigter Seiner k. k. apostolischen Majestät.

Poli, Bevollmächtigter Seiner königl. Hoheit des Erzherzogs, Herzogs v. Modena.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 8554.

Cirkular-Verordnung.

(In Betreff der Herabsetzung des Ritt-, Trink- und Schmiergeldes in den altösterreichischen Provinzen.)

Mit hohem Hofkammer-Dekrete vom 28. April dieses Jahres, Zahl 17,676, wurde verordnet: vom 16. May dieses Jahres angefangen

1) das Postrittgeld, sowohl bey Aerarial- als Privat-Ritten, einstweilen bis auf weitere Weisung,
   a) in sämmtlichen altdeutschen österreichischen Provinzen von 2 fl. 30 kr. auf zwey Gulden Wiener-Währung, und
   b) in Galizien von 2 fl. auf einen Gulden 30 kr. Wiener-Währung für ein Pferd, und eine einfache Station herabzusetzen;
2) das Postillions-Trinkgeld in den zuerst genannten Provinzen von 37½ kr. auf dreyßig Kreuzer, und in Galizien von 30 kr. auf zwanzig zwey, und einen halben Kreuzer Wiener-Währung für ein Pferd, und eine Station zu bestimmen; endlich
3) die bisherige Ausmaß der Schmiergebühr von 24 kr. auf zwanzig Kreuzer W. W. wenn das Schmeer (Fette) vom Postillion beygegeben wird, sonst aber auf zehn Kreuzer W. W. ohne Unterschied der genannten Provinzen festzusetzen.

Diese hohe Verfügung wird mit dem Beysatze allgemein kundgemacht, daß es bey der bisherigen Bestimmung der Kaleschengebühr zu verbleiben habe, nach welcher für den Gebrauch einer gedeckten Kalesche die Hälfte, und für eine ungedeckte Kalesche ein Viertheil des jeweiligen für ein Pferd festgesetzten Postrittgeldes zu entrichten ist.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 2. May 1819.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Innoz. Steinherr Edler v. Hohenstein, k. k. Hofrath.

Nro. 5478.

Kundmachung.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekret vom 17. März dieses Jahres, Zahl 11,718. zu beschließen befunden, daß, da nach Bestimmung des hohen Hof-Dekretes vom 21ten Jäner 1808, Zahl 2161, die Christenlehr-Zeugnisse ohne Unterschied stämpelfrey sind, im Geiste dieser Vorschrift auch die Religions-Unterrichts-Zeugnisse für Brautleute der Stämpelpflichtigkeit nicht unterliegen.

Welches in Gemäßheit hohen Regierungs-Dekretes vom 28. vorigen, Empfang 13. dieses Monats, Zahl 7853. zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 16. May 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 5611.

Kundmachung.

Sämmtliche Landgerichte und der Stadt-Magistrat werden bis Ende des Monats anzeigen, ob sich in ihrem Bezirke die Wittwe des vormaligen Kielcer Kreisdragoner, Kohlhofer, aufhalte, da selbe für ihren verstorbenen Mann noch eine ärarische Guthabung zu empfangen hat.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg. den 17. May 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Das Vikariat Rauris, in dem Dekanate Taxenbach, wird hiermit zur Wiederbesetzung bekannt gemacht.

Dasselbe zählet über 1500 Seelen, und hat einen Hülfsgeistlichen.

Die mit den gehörigen Zeugnissen versehenen Bittschriften haben innerhalb fünf Wochen allda einzukommen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 12. May 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye die hiesige Kinds-Magd, Anna Rißner, den 17ten September vorigen Jahres ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung mit Tod abgegangen; daher werden alle jene, welche an die Verlassenschaft dieser Anna Rißner eine Forderung, aus was immer für einem Rechtsgrunde, machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden, als sie sonst damit nicht mehr gehöret, und auf ihre Forderungen keine weitere Rücksicht genommen werden würde, zugleich wird auch die gesetzliche Mit-Erbin, Theresia Rißner, deren Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, ihre dießfälligen Erbs-Ansprüche innerhalb einem Jahre hierorts um so gewisser zu machen, als sonst das Abhandlungs-Geschäft zwischen den Erscheinenden gepflogen, und der Verlaß jenen, aus den sich meldenden Erben eingeantwortet werden würde, denen er nach den Gesetzen gebühret.

Salzburg den 7. May 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. Landgerichte Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye der Paul Hochmuth'sche Apotheker, ursprünglich Schnürerhof, Nro. 49 in der Riedenburg, sammt Zuhäuschen Nro. 48, einem Garten mit Sommerhaus, einem Ziehbrunnen, bey 150 guten Obstbäumen, und bey 15 Tagbau Baugrund, im Ausrufspreise zu 3000 fl. W. W. Konventions-Münze, zu versteigern.

Diese Versteigerung wird am 7. Juny, das ist, am Montage nach dem heil. Dreyfaltigkeits-Feste, von 9 bis 11 Uhr Vormittags, auf hiesiger Landgerichts-Kanzley gehalten, und die zum k. k. Rentamte Salzburg stift- und anleitbare Kaufs-Realität wird sodann dem Meistbiether, wenn er sich über Vermögen und Besitzfähigkeit ausgewiesen hat, nach der dreymaligen gewöhnlichen Umfrage, zugeschlagen werden.

Dabey wird erinnert, daß die nähere Beschreibung des Objektes, so wie dessen Lasten und die Kaufsbedingnisse, entweder in der Registratur des löbl. k. k. Stadt- und Landrechtes zu Salzburg, oder bey dem Masse-Kurator, J. E. Obpacher, bürgerl. Handelsmann dahier, und auch bey dießortiger Behörde, eingesehen werden können.

Salzburg den 7. May 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.
v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Neumarkt wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, welchen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Hebetsberger, und der Erben des am Hälftebesitze gestandenen verstorbenen Ehewelbes desselben an dem theils zum k. k. Rentamte Friedburg, theils zur löbl. gräfl. v. Lodron'schen Primogenitur in Salzburg grundbaren sogenannten Motzenbauers-Anwesen zu Großkösendorf, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis den 1. Juny dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Hrn. Dr. Franz Salzer in Salzburg, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse, bey diesem k. k. Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Salzburg befindlichen Vermögens der Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kom-

pensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Tags darauf, als am 2. Juny, Vormittags 10 Uhr, wird man sodann alle liegende und fahrende Habe der Hedetsberger'schen Interessenten um die gerichtliche Einschätzungssumme von 2594 fl. 19 kr. Konventionsmünze Reichswährung in Großbistendorf beym dortigen Wirthe öffentlich ausrufen, und Schlag 12 Uhr, nach dreymaliger gesetzlicher Umfrage, dem Meistbiethenden zuschlagen.

Vom k. k. Landgerichte Neumarkt am 1. May 1819.

Keidel, Landrichter.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen des Vermögens-Verwalters der Joseph Pontiller'schen Konkursmasse in die öffentliche Versteigerung des Gant-Anwesens, nämlich

1) des hofurbaren halben Kornhofes, genannt Untergottliebhof, in Felben, mit dazu gehörigen Zehenden auf mehreren Gütern, Ausrufspreis 3012 fl. Reichs-, oder 2510 fl. Wiener Währung,
2) des Freyherrl. v. Imhof'schen Baugrundes, Thurnangerl genannt, Ausrufspreis 60 fl. Reichs- oder 50 fl. Wiener Währung, gewilliget worden.

Bedingnisse:

1) Der Käufer hat sich über die vorschriftsmäßige Kaufsfähigkeit auszuweisen;
2) Der Käufer hat die vorhandenen Fahrnisse um den inventarischen Schätzungswerth zu übernehmen und gleich baar zu bezahlen;
3) Hinsichtlich der Liegenlassung oder Bezahlung des Kaufschillings ist sich mit den Gläubigern einzuvernehmen;
4) Die auf Errichtung des Kaufes erlaufenden gerichtlichen und grundherrlichen Gebühren hat der Käufer aus Eigenem zu berichtigen;
5) Die Kaufs-Ratifikation der Kreditoren wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Versteigerung wird den 14. Juny laufenden Jahres bey diesem k. k. Landgerichte vorgenommen werden, wo die Kaufsliebhaber die auf dem Anwesen haftenden Bürden einsehen und die fernern Bedingungen und Verhältnisse erfahren können.

Die Versteigerung geschieht in der Weise, daß am Licitationstage von 8 bis 10 Uhr Vormittags das Protokoll zur Aufnahme der Anbothe eröffnet, dann mit dem wirklichen Ausrufen der Anfang gemacht und die Licitation nach gesetzlicher Vorschrift geendet werden wird.

Schloß Mitterfill den 7. May 1819.

K. k. Landgericht Mitterfill.

Dr. Regulati, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Lizitations-Bekanntmachung.

Nächsten Montag, den 24ten dieses Monats, werden über eine Stiege im Hause Nro. 327 in der Getreidgasse, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, verschiedene Fahrnisse, als: Zinn-, Kupfer- und Küchengeschirre, dann Betten, Kästen, Tische und Sessel, und andere nützliche Haus-Einrichtungs-Gegenstände, an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung in W. W. Konventions-Münze versteigert, wozu die Kaufslustigen höflichst eingeladen werden.

Salzburg den 14. May 1819.

Vermischte Aufsätze.

Mannigfaltigkeiten.

Die Amerikaner in den Freystaaten haben von den Engländern die sonderbare Gewohnheit entlehnt, ihre Namen unter jenen der berühmten Männer der Vorwelt zu wählen. Hier empfiehlt ein Cicero einen Kandidaten, da klagt ein Scipio Afrikanus über die Unreinlichkeit der Straßen, und ein Cincinnatus schimpft gegen die Agioteurs. Ein Schneider heißt Leonidas, ein Schlosser Pomponius Atticus, und ein Holzspalter Hannibal.

Die Tataren (öffentliche Kuriere im türkischen Reiche) vollenden ganz erstaunliche Reisen zu Pferde, z. B. von Konstantinopel nach Bagdad (300 deutsche Meilen) in 9 bis 10 Tagen. Man erzählt, daß einst ein Tatar diese Reise in 7 Tagen zurückgelegt habe, und ihm nach der Ankunft, auf Befehl des Großherrn, der Kopf abgeschlagen wurde, weil man annahm, daß er viele Pferde zu Tode geritten haben müsse.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 42. Salzburg den 24. May 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Amortisations-Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Vormundschaft der Kaspar Zaunrith'schen Buchhändlers-Kinder dahier in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über nachbenannte, bey dem unglücklichen Brande vom 30. April vorigen Jahres in Verlust gerathenen, in die Verlassenschaft des benannten Kaspar Zaunrith sel. gehörigen Staatspapiere, als:

a) einer ob der ennsischen Aerarial-Landschafts-Obligation, ddo. 1. May 1795, á 5 proc. sub Nro. 880, auf Wolfgang Zaunrith lautend, pr. . . . . 100 fl.

b) einer dergleichen ddo. 13ten November 1798, á 5 proc. sub Nro. 6918, auf Aman Zaunrith lautend, pr. . . . . 100 fl.

c) mehr einer solchen, ddo. 1. May 1803, á 4 proc. sub Nro. 66,708, auf Aman Zaunrith lautend, pr. . . . . 450 fl.

d) gleichfalls einer solchen, ddo. 1. May 1803, sub Nro. 66,7 7 á 4 proc., auf Anna Zennsin lautend, pr. . . . . 150 fl.

e) desgleichen einer solchen, ddo. 1. November 1811, sub Nro 81,047 á 4 proc., auf Kaspar Zaunrith lautend, pr. . . . 500 fl.

f) einer landschaftlich-salzburg'schen Obligation, ddo. 1. Jäner 1810, Nro. 140, liquid. Nro. 324, á 5 proc., auf Kaspar Zaunrith lautend, pr. . . . . 140 fl.

g) einer dergleichen ddo. 1ten Jäner 1810, sub Nro. 305, liquid. Nro. 325, ebenfalls auf Kaspar Zaunrith lautend, pr. . . 300 fl.

dann endlich

h) einer Schuld-Obligation von der k. baier. Staatsschulden-Tilgungskasse über kapitalisirte Zinsen, ddo. 1. May 1814, Nro. 173, á 4 proc., auf gleichen Namen lautend, pr. . . . . 25 fl.

gewilliget worden; daher haben alle Jene, welche auf diese Schuld-Obligationen aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen vermeinen, ihre dießfälligen Rechte binnen einem Jahre so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen und auszutragen, als im Widrigen nach Verlaufe dieser Frist Niemand mehr gehöret, und diese Schuld-Verschreibungen über weiteres Anlangen der Vormundschaft für amortisirt erkläret werden würden.

Salzburg den 14. May 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 14. bis 20. May 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 1 Kind, weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Anna Maria Brandstätter, verehelichte Steinschleiferin, 52 Jahre alt, an der Abzehrung. — Magdalena Seitzin, ledige Hofstallers-Tochter, 68 Jahre alt, an der Abzehrung. —

Ferner: ein Kind, männl. Geschlechtes, 9 Wochen alt, an der Abzehrung.

Pfarre Mülln. Geboren: 1 Kind weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Joh. Mayr, ledigen Standes, Zimmermann und Bodenbesitzer in der Vorstadt Mülln, 34 Jahre alt, mit Jungfrau Maria Späth, Fischhälters-Tochter von Liefering, 23 Jahre alt.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Anna Schmerold, ledigen Standes, 58 Jahre alt, an der Bauch- und Brustwassersucht. — Aloys Neuhofer, Schmidgesell, ledigen Standes, 36 Jahre alt, am Beinfraße des Darmbeins.

Gnigl und Aign. Geboren: 1 Kind, weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: 1 Kind, männlichen Geschlechtes, 3 Monate alt, an der Stickfraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen des Vermögens-Verwalters der Joseph Pontiller'schen Konkursmasse in die öffentliche Versteigerung des Gant-Anwesens, nämlich

1) des hofurbaren halben Kornhofes, genannt Untergottliebhof, in Zelben, mit dazu gehörigen Zehenden auf mehreren Gütern, Ausrufspreis 3012 fl. Reichs-, oder 2510 fl. Wiener Währung,
2) des Freyherrl. v. Imhof'schen Baugrundes, Thurnangerl genannt, Ausrufspreis 60 fl. Reichs- oder 50 fl. Wiener Währung, gewilliget worden.

Bedingnisse:

1) Der Käufer hat sich über die vorschriftsmäßige Kaufsfähigkeit auszuweisen;
2) Der Käufer hat die vorhandenen Fahrnisse um den inventarischen Schätzungswerth zu übernehmen und gleich baar zu bezahlen;
3) Hinsichtlich der Liegenlassung oder Bezahlung des Kaufschillings ist sich mit den Gläubigern einzuvernehmen;
4) Die auf Errichtung des Kaufes erlaufenden gerichtlichen und grundherrlichen Gebühren hat der Käufer aus Eigenem zu berichtigen;
5) Die Kaufs-Ratifikation der Kreditoren wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Versteigerung wird den 14. Juny laufenden Jahres bey diesem k. k. Landgerichte vorgenommen werden, wo die Kaufsliebhaber die auf dem Anwesen haftenden Bürden einsehen und die fernern Bedingungen und Verhältnisse erfahren können.

Die Versteigerung geschieht in der Weise, daß am Licitationstage von 8 bis 10 Uhr Vormittags das Protokoll zur Aufnahme der Anbothe eröffnet, dann mit dem wirklichen Ausrufen der Anfang gemacht und die Licitation nach gesetzlicher Vorschrift geendet werden wird.

Schloß Mitterfill den 7. May 1819.

K. k. Landgericht Mitterfill.

Dr. Regulati, Landrichter.

Licitation eines Chyrurgen-Hauses.

Von dem Magistrate des k. k. landesfürstlichen Marktes Ried wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe sich Herr Aloys Kamel freywillig entschlossen, sein im hiesigen Markte vor dem Linzerthore, sub Conscript. Nro. 308, gelegenes Haus, sammt darauf haftender Chyrurgens- (Baders-) Gerechtsame, an den Meistbiethenden öffentlich zu verkaufen, und deßhalb um Anordnung einer Licitations-Tagsatzung gebeten, welche hiermit auf den 28. Juny dieses Jahres, um 9 Uhr Früh, anberaumet wird.

Zu dem Hause gehört ein vor demselben gelegener Gemüsegarten von 51 Quadrat-Klaftern; dann ein mit Bäumen von edlen Obstsorten bepflanzter Garten von 70 Quadrat-Klaftern, beyde von einem Bache bespühlt. Das Haus hat zwey Stockwerke nebst dem Erdgeschoße, worin vier wohnbare Zimmer und noch zwey Gewölbe sind, woraus sich ein geräumiger Stall und eine Holzremise machen lassen. Uebrigens ist das Haus noch unausgebaut. Ueber eine Stiege sind sehr leicht und mit geringen Kosten noch 5 geräumige Zimmer anzubringen. Ferner befindet sich unterm Dache ein sehr schöner Wurzel- und Kräuterboden mit dem nöthigen Vorrathe an selben. Hiezu werden noch übergeben, und sind im Kaufspreise begriffen, 5000 Dachschindeln, und eine große Anzahl Bodenladen. Der Kaufspreis ist bey dem Eigenthümer im Hause selbst allhier, und die darauf haftenden Verbindlichkeiten und Lasten sind aus hiesigem Grundbuche zu erfahren. Auch findet sich der Verkäufer nicht abgeneigt, dieses Haus auch vor oder ausser einer öffentlichen Versteigerung zu veräussern, und dann diese Bekanntmachung widerrufen zu lassen.

Magistrat Ried den 18. May 1819.

Hutter, Syndicus.

Vermischte Aufsätze.

Maygesang.

Mit staunend wollusttrunknen Blicken
Bewund're ich in Hain und Flur,
Bewund're ich mit Hochentzücken
Die Jugendschöne der Natur.

* * *

Die Wiese prangt im Brautgeschmeide,
Die Laube grünt, die Rasenbank,
Es lacht der Baum im Blüthenkleide,
Es schwelgt die Luft im Nektartrank.

* * *

Denn Ambra-Würze, Blüthendüfte
Und Süssigkeit vom Rosenstrauch,
Bläs't in das reinste Blau der Lüfte
Des Zephirs sanfter Wonnehauch.

* * *

Die Heerde auf verjüngten Matten,
Leßt wonnig sich am fetten Grün,
Und schön, im kühlen Erlenschatten
Singt minnehold die Schäferin.

* * *

Die Silberquelle murmelt wieder
Mit tosend plauderhaftem Schwall
Von grünbemoostem Fels hernieder,
Hinab ins schöne Minnethal.

* * *

Und, o! dort singt mit regem Triebe
Der Federbarden schmuke Chor
Zum bräutlichen Verein der Liebe
Sich schmelzende Akkorde vor.

* * *

Mit staunend wollusttrunknen Blicken
Bewund're ich in Hain und Flur,
Bewund're ich mit Hochentzücken
Die Jugendschöne der Natur.

* * *

Denn Leben kehrt in jedes Wesen
Und Jedes prangt in hoher Pracht;
Und hier, und dort kann — muß ich lesen:
Das hat ein Großer! — Gott gemacht! —

J. M...r.

Gedankensplitter.

Wenn Jemand durch Glück, oder durch seine Verdienste reich geworden, oder zu hohen Ehrenstellen gelangt ist, so beschuldiget man ihn gewöhnlich, seine alten Freunde zu vergessen; aber eigentlich sind es die alten Freunde, die seiner nicht mehr gedenken, ja die ihn nicht selten aus Neid und Eifersucht sogar hassen. Und doch waren sie es, die sonst fromme Wünsche für sein Glück hegten, und gar oft dazu beytrugen, dasselbe zu gründen. Nun, da er den Gipfel seiner und ihrer Wünsche erreicht hatte, mißgönnt man ihm das Errungene; und warum? Aus Eitelkeit, welche die Maske der Freundschaft vorhielt; ja manchmal brüsten wir uns damit, dem und jenem Freunde behülflich gewesen zu seyn, und sagen selbstgefällig: der Mann ist mein Freund! Aber kaum blendet sein Glanz unsere Augen, so schließen wir sie, um nicht vor Neid und Mißgunst zu erblinden.

Das ist ein braver Mann! hörte ich oft einen Menschen nennen, und wenn ich eine nähere Bezeichnung dieses Lobes forderte, fand ich immer, daß man unter diesem Ausdrucke einen Menschen verstand, der Niemanden das Wasser trübte, und kurz zu sagen, eine Nulle war. In der That, ein Mann, der durch Genie oder durch seine Reichthümer Niemanden in den Weg tritt, ist überall wohl gelitten, und man nennt ihn einen braven Mann.

Es gibt Menschen, die selbst von denjenigen gehaßt sind, die sie lieben; dagegen haben einige die Gabe, sich bey aller Welt beliebt zu machen. Andere suchen wieder jenen zu gefallen, welche sie lieben, während es ihnen nicht gegeben ist, sich freundlich und liebevoll gegen diejenigen zu benehmen, denen sie nicht wohlwollen.

Eine Person, ohne die wir nicht leben zu können glauben, ist uns theuer, aber noch werther jene, die ohne uns nicht leben kann; denn sie flößt uns die Erkenntlichkeit der Eitelkeit ein, die aufrichtigste aller Erkenntlichkeiten.

Die Kunst, Freunde zu erwerben, ist oft weniger nützlich, als die, keine Feinde zu haben. Ein Freund kann uns unterstützen, ohne daß es der Feind verhindern kann; aber haben wir einmal den Gipfel des Glückes erstiegen, so wird es uns schwer, das Gleichgewicht zu erhalten. Mit einem Male kömmt ein Feind unversehens und fällt uns rücklings an, berührt uns kaum mit dem Finger, und wir stürzen von der mühsam errungenen Höhe herab.

Die Menschen lieben die Größe, den Glanz, den Ruhm, und hassen und verachten sie auch. Sie lieben diese Vorzüge, weil sie in ihrem Besitze ihre innigsten Wünsche erfüllt sehen würden; sie hassen sie, weil ihre Entbehrung sie erniedrigt und niederdrückt; sie bewundern sie, weil ihr Glanz sie blendet; und wenn sie sich so gebähren, als wäre ihnen nichts daran gelegen, so heucheln sie einen Gleichmuth, der nur aus dem Neide entspringt, ihrer entbehren zu müssen. Die Trauben sind sauer, sprach der Fuchs, weil er sie nicht erreichen konnte. (D. Wand.)

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat May.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	13	18	12 42	225 50	20	6 29	129 40	14	3 58	55 45	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hallein	13	192	4 —	760 —	10	2 10	22 55	102	1 31	150 11	—	—	—
—	15	111	3 52	425 50	148	2 14	325 8	—	—	—	—	—	—
—	18	377	3 56	1471 27	100	2 12	216 46	99	1 30	144 22	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim)	10	56	3 20	186 40	48	1 30	72 —	80	1 10	93 20	—	—	—
Obernberg	14	396	3 —	1188 —	20	1 50	36 40	206	1 —	206 —	9	1 —	9 —
Ried	4	316	3 6	980 55	52	1 19	68 54	79	1 —	79 —	—	—	—
—	11	218	3 14	704 52	68	1 34	106 32	136	1 4	145 4	11	1 5	11 55
Salzburg	18	160	3 50	614 —	244	2 6	515 22	—	—	—	21	— 55	19 15
—	19	—	—	—	29	2 5	60 25	41	1 40	68 20	50	— 54	45 10
—	22	509	3 52	1970 23	151	2 6	317 43	32	1 31	48 32	10	— 50	8 20

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 43. Salzburg den 28. May 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

Versteigerung der niederösterreichischen Religions-Fonds-Herrschaft Oberdöbling.

Die niederösterreichische Religions-Fonds-Herrschaft Oberdöbling wird am 5. July d. J. Vormittags um 10 Uhr im Rathssaale des hiesigen Regierungsgebäudes im Wege der öffentlichen Versteigerung um den Ausrufspreis von 51,000 fl. Konventionsmünze ausgebothen, und dem Meistbiethenden, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, verkauft werden.

Zu dieser Herrschaft, die im V. U. W. W. bey Wien ausser der Nußdorfer-Linie liegt, gehören:

a) Die Dorf-Obrigkeit in Oberdöbling.
b) Die Grundherrlichkeit über 183 unterthänige Häuser und über 2 Häuser Ueberländ-Gründe in Oberdöbling, ferner über zwey unterthänige Häuser in Nußdorf.
c) Ein Grundbuch mit 782 Ueberländgewähren.
d) Das Bergrecht von dem Ueberländ-Grund, dessen Ertrag auf jährlich 56 Eimer 13¾ Maß Weinmost festgesetzt ist.
e) Das Tazgefäll im Dorfe Oberdöbling.
f) Die Huthweide auf der sogenannten Türkenschanze, gemeinschaftlich mit der Gemeinde Oberdöbling.
g) Das zur Herrschaft Oberfievering dienstbare Haus Nr. 1. in Oberdöbling, der Tullnerhof genannt, bey welchem sich eine Sommerwohnung von mehreren Zimmern, ein gewölbter Keller auf 500 Eimer, ein Stall für 5 Pferde, ein Wagenschoppen, Neben-Wohnungen für Dienstleute und ein ungefähr ½ Joch großer mit Mauer umfangener Garten befinden.

Als Käufer wird nicht nur Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist, sondern denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt auch, wenn sie die Realität erstehen, für sie und ihre Leibes-Erben in gerader absteigender Linie die durch die Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafel-Fähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Kommission in Konventions-Münze baar zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und niederösterr. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte fideijussorische Sicherstellungs-Akte beyzubringen.

Ein Drittel des Kaufschillings ist unmittelbar nach erfolgter Genehmigung, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die anderen zwey Drittel aber können gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in erster Prioritär versichert, und mit fünf vom Hundert in Konventions-Münze verzinset werden, binnen fünf Jahren in

fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, die Schätzung und die Beschreibung der Herrschaft, sind bey der k. k. niederösterr. Staatsgüter-Administration, im Jakobergäßchen Nr. 846, einzusehen.

Wien am 21. April 1819.

Von der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.

Nro. 5797.

Kundmachung.

(Zustell-Gebühren der Gerichtsdiener.)

Man findet sich veranlaßt, den wesentlichen Inhalt einer hohen Regierungs-Entschliessung vom 10. September 1817, über die Zustellgebühren der Gerichtsdiener, einer Seits zur allgemeinen Kenntniß, anderer Seits den Obrigkeiten in Erinnerung zu bringen.

I.

In Justizsachen gelten die Bestimmungen der §§. 23 und 35 der westgalizischen Gerichts-Ordnung. Daher

II.

Zustellungen im Amtssitze unentgeltlich zu geschehen haben.

III.

Ausser dem Amtssitze, und wenn der Gerichtsdiener die Zustellung persönlich im Wohn-Orte der Parthey macht, gebührt ihm für den Hin- und Rückweg zusammen genommen 15 kr. von der Meile.

IV.

Kann diese Zustellung gelegenheitlich geschehen, ohne dem Gerichtsdiener einen eigenen Gang zu veranlassen, so fällt die Zustellungs-Gebühr oder das Ganggeld weg.

V.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der näher am Amtssitze Befindliche vor dem Entfernten eine Erleichterung voraus hat, und es können hier örtliche Verhältnisse keinen Ausschlag geben.

VI.

Unter analoger Anwendung des §. 16 kann bey erweislich dürftigen Partheyen die Zustellungs-Gebühr vom Richter gemässiget oder nachgesehen werden.

VII.

In allen Gegenständen, die nicht zum richterlichen Wirkungskreise gehören, demungeachtet aber reine Partheysachen sind, kann die Zustellungs-Gebühr (Ansag-Gebühr), nach Vorschrift der salzburgischen Tax-Ordnung, mit 6 kr. R. W. ohne Unterschied der Entfernung in so lange bezogen werden, bis die Organisation der äusseren Aemter vollendet, und das Personal in dem systemmässigen Besoldungsbezug eingesetzt seyn wird.

Uebrigens sind die Behörden in Urbarial-Gegenständen und grundherrlichen Ausfertigungen, durch das Cirkular vom 13. Jäner, Nro. 308, an die salzburgische Tax-Ordnung vom Jahre 1785 hingewiesen, welche für Ansagen 6 kr. R. W. bewilliget.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 21. May 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 5636.

Kundmachung.

Der Schuldienst Weisbach, mit einem jährlichen reinen Einkommen von 210 fl., ist erlediget.

Die Kompetenten um diesen Schuldienst haben ihre vorschriftmässig belegten Gesuche binnen vier Wochen bey diesem Kreis-Amte zu überreichen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 21. May 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 5636.

Kundmachung.

Der Schuldienst zu Tamsweg mit einem reinen jährlichen Einkommen von 482 fl. ist erlediget.

Die vorschriftmässig belegten Gesuche um diesen Schuldienst sind binnen vier Wochen bey diesem Kreisamte zu überreichen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 21. May 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 5656.

Kundmachung.

(Die Auslegung des Wortes Urkunde, im 7. und 15ten §. des Stämpel-Patentes vom 5. Oktober 1802, betreffend.)

Die von dem k. k. hohen Landes-Präsidio der höheren Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer bey Ueberreichung eines Geschäftsstückes untergezogene Bemerkung: daß nach einer richtigen Auslegung der §§. 7 und 15 des Stämpel-Patentes, vom 5. Oktober 1802, das in demselben vorkommende Wort: Urkunde, in dem ausgedehntesten Sinne zu nehmen, und darunter jede dem Stämpel unterliegende Schrift zu verstehen sey, wurde von der hohen Hofkammer mit Verordnung vom 14. April d. J., Zahl 12,592, vollkommen richtig befunden.

In Berücksichtigung, daß dießfalls bey den Behörden, Sachwaltern und Partheyen, eine sehr verschiedene Uebung bestehe, und die erwähnten zwey §§. häufig dahin ausgelegt werden, daß bey Bittschriften, Anzeigen, und Berichten in Partheysachen, weil sie keine Urkunde (im strengen Sinne) sind, keine Einlagsbögen der festgesetzten minderen Haltung genommen werden dürfen, wird diese hohe Hof-Entschließung, in Gemäßheit hohen Regierungs-Dekretes vom 1., Empfang 18. dieses Monats, Zahl 8432, zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmungsart bekannt gemacht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 22. May 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 5805.

Kundmachung.

Da bey der am 13. April dieses Jahres, wegen Bedarf an Brenn-Oehl, für die Garnison zu Judenburg, auf die Zeit vom 1. May bis Ende Oktober dieses Jahres, bey dem k. k. Kreisamte zu Judenburg abgehaltenen Subarrendirungs-Behandlung, zur Beystellung des Brenn-Oehles sammt Lampendochte, wovon der Bedarf monatlich beyläufig in 8 Maaß bestehen wird, sich kein Offerent gemeldet hat, und daher für die letzteren 5 Monate dieses Militär-Jahres eine neue Subarrendirungs-Verhandlung am 29. dieses Monats bey dem k. k. Kreisamte zu Judenburg vorgenommen werden wird, so wird solches auch in diesem Kreise hiermit bekannt gemacht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 22. May 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Amortisations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Radstadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Anton Lintschinger, Besitzer des Stift Nonnberg'schen Gutes Gschwand am Schwemmberge, in die Amortisirung der, unterm 12. November 1731, dem Hrn. Michael Staiger, Dechant zu Gutharing, ausgestellten, auf dem Gute Gschwand radizirten, Schuld-Urkunde, pr. 300 fl. R. W., gewilliget worden, weil aller Wahrscheinlichkeit nach dieses Kapital bereits heimbezahlt, dagegen der Schuldbrief in Verlust gerathen ist.

Derjenige, der hierauf einen Anspruch zu machen gedenkt, hat daher sein Recht binnen einem Jahre allda anzubringen und auszuweisen, widrigens nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr gehöret, und diese Urkunde für amortisirt erklärt werden wird. Radstadt am 22. May 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Radstadt.

v. Kleimayrn, Landrichter.

Wegeler, kontr. Aktuar.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen des Vermögens-Verwalters der Joseph Pontiller'schen Konkursmasse in die öffentliche Versteigerung des Gant-Anwesens, nämlich

1) des hofurbaren halben Kornhofes, genannt Untergottliebhof, in Felben, mit dazu gehörigen Zehenden auf mehreren Gütern, Ausrufspreis 3012 fl. Reichs-, oder 2510 fl. Wiener Währung,
2) des Freyherrl. v. Imhof'schen Baugrundes, Thurnangerl genannt, Ausrufspreis 60 fl. R.- oder 50 fl. W. W., gewilliget worden.

Bedingnisse:

1) Der Käufer hat sich über die vorschriftsmäßige Kaufsfähigkeit auszuweisen;

2) Der Käufer hat die vorhandenen Fahrnisse um den inventarischen Schätzungswerth zu übernehmen und gleich baar zu bezahlen;

3) Hinsichtlich der Liegenlassung oder Bezahlung des Kaufschillings ist sich mit den Gläubigern einzuvernehmen;

4) Die auf Errichtung des Kaufes erlaufenden gerichtlichen und grundherrlichen Gebühren hat der Käufer aus Eigenem zu berichtigen;

5) Die Kaufs-Ratifikation der Kreditoren wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Versteigerung wird den 14. Juny laufenden Jahres bey diesem k. k. Landgerichte vorgenommen werden, wo die Kaufsliebhaber die auf dem Anwesen haftenden Bürden einsehen und die fernern Bedingungen und Verhältnisse erfahren können.

Die Versteigerung geschieht in der Weise, daß am Licitationstage von 8 bis 10 Uhr Vormittags das Protokoll zur Einnahme der Anbothe eröffnet, dann mit dem wirklichen Ausrufen der Anfang gemacht und die Licitation nach gesetzlicher Vorschrift geendet werden wird.

Schloß Mitterfill den 7. May 1819.

K. k. Landgericht Mitterfill.

Dr. Regulati, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Licitations-Bekanntmachung.

Künftigen Mittwoch den 2. Juny dieses Jahres werden in der Kapitelgasse im gewesenen Kapitelhause, dermaligem k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Amtsgebäude, Haus-Nr. 172 im zweyten Stocke, Vormittags von 9 bis 11- und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, verschiedene Zimmer-Einrichtungs-Gegenstände, als: politirte Kästen, Kanapè, Sessel, Trumeau-Kastel, Tische, Ruhebett, große Spiegel-Lampe-Stock-Uhr, auch ein sehr modernes politirtes, mit 6 Oktaven und 7 Mutationen versehenes Fortepiano, andere verschiedene Haus-Einrichtungs-Stücke von weichem Holze, dann Küchengeräthschaften, vorzüglich ein großer eiserner Bratenwender auf drey Spiese, nebst anderen Kleinigkeiten, an die Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung, in Konventions-Münze W. W., versteigert; wozu Kauflustige hiermit geziemend eingeladen werden.

Salzburg den 25. May 1819.

Vermischte Aufsätze.

Das Lebens-Alter des Baumes Adansonia.

Unsere Eiche dauert über ein halbes Jahrhundert, und im Schatten ihrer Zweige erfreuen sich mehr denn zwölf auf einander folgende Menschen-Geschlechter. Doch wie hinfällig und flüchtig ist ihre Lebensdauer gegen die Adansonia! Dieser Baum hat oft einen Umfang von 80 bis 100 Fuß, und breitet seine 60 bis 70 Fuß langen Zweige über die Thäler. Wer erstaunet nicht, wenn er höret, daß noch Adansonien blühen, die schon blühten, ehe Christus geboren ward? Ja, man hat ihrer gefunden, die ein unverkennbares Alter von drey bis vier tausend Jahren hatten, und noch kräftig grünten.

Gott bau't den Wandern, die sein Arm errichtet,
Ein Denkmal, welches keine Zeit vernichtet.
Groß, majestätisch sind des Höchsten Werke;
Werth alle, daß man sie erforsch' und merke.

Die Adansonia, auch Baobab oder Affenbrod-Baum genannt, ist der größte unter allen bekannten Bäumen. Der Stamm erreicht nur eine Höhe von 10 bis 12 Fuß; er wird aber so dick, daß der Durchschnitt an 25 Fuß hält. Mit der Krone beträgt die ganze Höhe des Baumes gegen 80, und der Umfang oft mehr als 150 Fuß.

Der ungeheuere Baum ist weich von Gewebe, und wird leicht hohl, wenn die äußere Rinde verletzt, oder die Wurzeln beschädiget werden. Adanson, nach welchem der Baum benannt worden ist, sagt, daß die Neger am Senegal in Afrika in dem hohlen Stamme Kammern anlegen, worin sie diejenigen Leichname aufhängen, denen sie ein ehrliches Begräbniß versagen. Die todten Körper sollen darin in kurzer Zeit so austrocknen, daß sie Mumien gleichen.

Von den Aesten des Baumes steigen einige gerade in die Höhe, andere neigen sich zur Erde herab, und bilden eine natürliche Laube.

Der Baum hat eine dicke graulichte Rinde, ein zartes, leichtes und weiches Holz. Seine Blätter sind 5 Zoll lang und gefiedert, und gleichen gewisser Massen den Blättern des Kastanien-Baumes. Die Blumen sind sehr groß und sehen, unaufgeblüht, wie eine Kugel aus, die zwey bis drey Zoll im Durchmesser hält. Sie blühen des Morgens auf, und schließen sich am Abend.

In den heißen Ländern von Afrika, wo dieser Baum einheimisch ist, leistet er den Menschen durch den Schatten, den er verbreitet, keinen geringen Nutzen. Außerdem mischt man auch seine Blätter, zu Pulver gerieben, unter die Speisen. Das Mark, welches in den Früchten enthalten ist, wird gleichfalls genossen. Es hat einen angenehmen Geschmack und erfrischt.

(Hiezu eine Beylage.)

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 44. Salzburg den 31. May 1819.

Verordnungen der k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro. 5636.

Kundmachung.

Der Schuldienst Weisbach, mit einem jährlichen reinen Einkommen von 210 fl., ist erlediget.

Die Kompetenten um diesen Schuldienst haben ihre vorschriftmässig belegten Gesuche binnen vier Wochen bey diesem Kreis-Amte zu überreichen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 21. May 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 5636.

Kundmachung.

Der Schuldienst zu Tamsweg mit einem reinen jährlichen Einkommen von 482 fl. ist erlediget.

Die vorschriftmässig belegten Gesuche um diesen Schuldienst sind binnen vier Wochen bey diesem Kreisamte zu überreichen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 21. May 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 14. bis 28. May 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 3 Kinder, zwey männlichen und eines weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Hr. Joseph Böheim, verehelichter bürgerl. Bortenwirker, 41 Jahre alt, an der Lungensucht. — Frau Theres Geißler, Strassenbau-Ingenieurs-Gattin, 35 Jahre alt, an der Auszehrung. — Rupert Penkele, Uhrmachers-Sohn allhier, 14 Jahre alt, an der Gehirnwassersucht. — Antonia Hainz, Unterbereiters-Tochter, 48 Jahre alt, an der Brustwassersucht. — Katharina Urthammer, led. Standes, 55 Jahre alt, am Brande. — Ferner: 2 Kinder, beyde weiblichen Geschlechtes und beyde an der Fraise; das erste 9 Monate und das zweyte 3 Tage alt.

Im Bezirke St. Peter. Gestorben: Ursula Nußdorferin, Dienstmagd, 67 Jahre alt, an der Auszehrung.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 3 Kinder, 2 männlichen und 1 weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Herr Martin Rauscher, bürgerlicher Mauerermeister von hier, 33 Jahre alt, mit der Jungfrau Theres Wiebl, ehelichen bürgerliche Greppersmeisters-Tochter von hier, 17 Jahre alt. — Ge-

gestorben: Anton Bischof, k. St., Bürgerspitalpfründner von hier, 70 Jahre alt, am Schlagflusse. — Ferners: 2 Kinder weiblichen Geschlechtes, wovon das erstere 5 Wochen alt, an der Abzehrung; das letztere 18 Wochen alt, an der Fraise.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 6 Kinder, 4 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Anna Würndl, Pfründnerin im Bruderhause, 67 Jahre alt, an Altersschwäche. — Ferners: 1 Kind, männlichen Geschlechtes, 14 Tage alt, an der Stickfraise.

Pfarre Mülln. Geboren: 1 Kind weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: 2 Kinder weiblichen Geschlechtes, das erste 6 Wochen alt, an der Fraise; das zweyte gleich nach der Nothtaufe, an Geburtsschwäche.

Gnigl und Aign. Geboren: 3 Kinder, 2 männlichen und 1 weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Frau Maria Eleonora Frank, Lyzeal-Aktuars-Gattin und Besitzerin des Bierführerhofes in Schallmoos, verehelichten Standes, 39 Jahre alt, an der Auszehrung als Folge der Lungenschwindsucht. — Ferners: 3 Kinder, das erste männlichen Geschlechtes, ¼ Jahre alt, an der Stickfraise; das zweyte weiblichen Geschlechtes, 9 Wochen alt, an der Fraise; das dritte männlichen Geschlechtes, 1½ Stunden alt, an der Geburtsschwäche.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung.

Rosina Klingerin, Bauerstochter und Hälftebesitzerin am sogenannten Goringgute am Thannberg, der Pfarrey Loochen, d. G., ist am 1. Februar l. J., mit Hinterlassung eines aufsergerichtlichen Testaments, und nicht unbedeutenden Vermögens verstorben.

Da solche weder Kinder, Geschwisterte, noch Eltern hinterlassen hat, so werden alle Interessenten, welche an diese Klinger'sche Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, hiermit vorgeladen, solche, sie mögen sich auf eine Schuldforderung, oder auf Erbsprüche gründen, bey der auf 25. Juny d. J. in hiesiger Gerichtskanzley angesetzten Kommission, wo zugleich das vorhandene Rosina Klinger'sche Testament publizirt werden wird, um so mehr in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden, und gesetzlich nachzuweisen, auch ihre allfallsigen Einreden gegen gedachte letztwillige Anordnung zu Protokoll zu geben, als sie widrigenfalls mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört, das Testament als giltig anerkannt, und die Verlassenschaft den Gesetzen gemäß den vorhandenen Testaments-Erben eingeantwortet werden wird.

Aktum den 22. May 1819.

K. k. Landgericht Mattighofen.

Grießenauer, Aktuar.

C. Privat-Bekanntmachungen.

In der Material- und Farbwaaren-Handlung des Unterzeichneten ist frisch angekommenes Selter-, Rohitzer Sauerbrunnen- und Saidschützer Bitterwasser in bester Qualität und zu billigsten Preisen zu bekommen.

Georg Volderauer.

Vermischte Aufsätze.

Menschenähnliche Meerwunder.

Christians IV. von Dänemark Biograph, Erasmus Latus, erzählt Folgendes: Im Jahre, als der genannte Prinz geboren ward, erschien unfern des Vorgebirgs Samo Danico eine Wasser-Nymphe, welche sich Ibrand nannte. Sie war mit weissen Haaren wie die Meerkälber bewachsen, die Brüste standen erhoben, und das Gesicht hatte nicht Widerliches. Die Augen waren groß, Nase, Ohren, Mund und Kinn ziemlich wohl gebildet. Die Arme waren kahl, obschon der ganze übrige Körper dicht behaart war. Die Bedeckung des Unterleibs bestand in Delphinshäuten. Dieses Monstrum wurde 80 Jahre alt.

1526 fand man in Friesland einen Meermann mit einem großen Barte und überaus langen Haaren, welche den Schweinsborsten glichen. Er blieb stumm, lebte wenige Jahre und starb an der Pest.

1588 wurde in Holland ein Meerweib ans Land ausgeworfen und nach Harlem gebracht. Sie aß Milch, Brod und andere einfache Speisen, lernte allerley weibliche Handarbeiten, ja sogar Spinnen. Alles, was man ihr befahl, that sie willig, und beugte das Knie vor dem Kruzifix mit vieler Andacht. Bis an ihr Lebensende blieb sie stumm.

Um die nämliche Zeit herum fing man in Dalmatien einen Meermann, dessen Haut der Aalhaut glich. Zwey Hörner zierten sein Haupt. Jede Hand hatte nur zwey Finger und seine Füße waren in zwey Fischschwänze abgetheilt.

Am Merkwürdigsten schienen mir nachstehende zwey Meerwunder dieser Art zu seyn.

Im Jahre 1531 ward in der Ostsee bey Schonen ein Meermann gefangen, diesem war eine förmliche Bischofshaube am Kopfe gewachsen. Er wurde dem Könige von Pohlen, Sigmund, verehrt, und von diesem wieder in die See gelassen, nach welcher er sich so heftig sehnte, und nachmals nicht mehr zum Vorscheine kam. Referent fand im Museum, welches der durchlauchtigste Erzherzog Johann Baptist in Klagenfurt gestiftet und nach Grätz übersetzt hat, eine possirliche Abbildung dieses Meerbischofs.

In eben jener Gegend wurde 1546 ein Meer-Mönch gefangen, dessen Kopf, Hals, Brust und Schultern menschliche Form hatten. Ueberdieß war sein Kopf wie der eines Mönchs, gleichsam geschorren; vom Halse über den Schultern und Brust hing ihm gleichsam ein mit rothen und schwarzen Flecken bemalter Mönchskragen, welcher sich in einem breiten Saume endete. Zwey Floßfedern stellten die Hände, und ein weit gespaltener Fischschwanz die Füße vor. Der Meer-Mönch hatte auch einen Gürtel, war 4 Ellen hoch, und wurde in der Folge von Sigmund von Pohlen gedörrt, und als eine Seltenheit aufbewahrt.

Gedanken von Jean Paul.

Ach! ich habe mir oft es vorgemahlt, wenn wir uns Alle einander so liebten, wie zwey Liebende; wenn die Bewegungen aller Seelen, wie bey diesen, gebundene Noten wären, wenn die Natur uns Allen zugleich den Nachklang ihres bis über die Sterne reichenden Saitenbezuges ablockte, anstatt daß sie nur ein liebendes Paar wie ein Doppelklavier bewegt! — Dann würden wir sehen, daß ein Menschenherz voll Liebe ein unermeßliches Eden einschlöße, und daß die Gottheit selbst eine Welt erschuf, um eine zu lieben.

Wie? es wäre kein Enthusiasmus mehr in der Welt? Und was ist dann jener allgemeine Enthusiasmus gegen den Enthusiasmus, jene bessere Tollheit, die nicht aus Hitze entsteht, sondern aus Frost?

Schlechte Schriftsteller sollte man vor, große nach ihren Büchern kennen lernen, um jenen mehr die Bücher, diese mehr den Büchern zu vergeben.

Der Furchtsame erschrickt vor der Gefahr, der Feige in ihr, der Muthige nach ihr.

Die weiblichen Laster werden verächtlicher als die männlichen, weil jene öfter aus Schwäche, diese öfter aus Stärke kommen.

Die Weiber lieben die Stärke, ohne sie nachzuahmen; die Männer die Zartheit, ohne sie zu erwiedern.

Die Freude braucht Kühle, der Kummer Sonne.

Das über die Fluren gesprengte Schönheitswasser des Thaues frißt den Stiefeln die Farbe weg, die es den Gesichtern ertheilet.

Die Liebe stirbt wie die Menschen öfters am Uebermaß, als am Hunger.

Die einfältige Magd.

Ein vornehm aber böses Weib,
Und ziemlich plump von Seel' und Leib,
Schalt ihre Mägde, deren sie
Schon tausend zählte, spät und früh.
Mensch — rief sie einst, so recht geladen
Mit einer Schimpfnahmlitaney,
Sag, gibts auf Erden so ein Vieh,
Wie du, des Rindes Conterfey? —
O ja, — versetzt die Zofe frey
In ihrer Einfalt — Eure Gnaden.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat May.	Weizen.					Korn.					Gerste.					Haber.				
		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	
		Mez.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mez.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mez.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mez.	fl.	kr.	fl.	kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	19	6	12	13	72	48	6	5	47	34	45	10	3	58	39	52	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hallein	22	130	3	59	512	50	238	2	4	489	10	—	—	—	—	—	89	1	2	90	51
—	25	163	3	49	617	50	231	1	59	449	35	39	1	30	56	52	—	—	—	—	—
—	27	196	3	57	769	24	103	2	7	214	35	100	1	30	145	50	60	1	7	65	—
Mauerkirchen (Altheim)	17	48	3	10	152	—	32	1	30	48	—	84	1	10	98	—	—	—	—	—	—
Obernberg	21	435	3	—	1305	—	87	1	40	153	40	493	1	—	493	—	28	1	—	28	—
Ried	18	234	3	12	750	45	54	1	31	82	21	136	—	59	133	44	20	—	59	19	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	25	25	3	50	95	50	179	2	6	378	21	60	1	31	91	—	70	—	56	65	20
—	27	470	3	46	1774	55	394	2	3	812	40	60	1	27	87	—	123	—	55	113	10
—	29	155	3	46	586	15	118	2	8	251	9	44	1	40	73	20	10	—	55	9	10

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 45. Salzburg den 4. Juny 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 8818.

Kundmachung.

(Wegen Aufnahme von Civil-Individuen zu der Katastral-Vermessung.

Mit Beziehung auf das Cirkulare vom 29. April 1818, Nr. 8582, werden alle Civil-Partheyen, welche bey der Vermessung im Jahre 1820 eine Anstellung zu erhalten wünschen, in Folge herabgelangten Dekrets der k. k. Grund-Steuer-Regulirungs-Hof-Kommission vom 17. April 1819, Zahl 6753, hiemit angewiesen, ihre genau nach den Bestimmungen der erwähnten Cirkular-Verordnungen eingerichteten Gesuche spätestens bis Ende Juny 1819 bey den Steuer-Regulirungs-Provinzial-Kommissionen im Küstenlande, in Niederösterreich, oder bey der Steuer-Regulirungs-Kreiskommission in der Buccowina, je nachdem sie in einer oder anderer Provinz angestellt zu werden wünschen, einzureichen, von welchen Stellen sie dann in der Folge den Bescheid erhalten werden.

Da übrigens sowohl die Stellen der Vermessungs-Inspektoren, als auch die Gehalte der höhern Klasse der Geometer in Zukunft nur solchen Individuen zu Theil werden, welche bey der Katastral-Aufnahme bereits Dienste geleistet, und sich ausgezeichnet haben, so werden Gesuche um unmittelbare Anstellung als Inspektor oder als Geometer der höheren Klasse nicht berücksichtiget.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 7. May 1819.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

August Graf v. Auersperg, k. k. Regierungsrath.

Nro. 5636.

Kundmachung.

Der Schuldienst Weisbach, mit einem jährlichen reinen Einkommen von 210 fl., ist erledigt.

Die Kompetenten um diesen Schuldienst haben ihre vorschriftmässig belegten Gesuche binnen vier Wochen bey diesem Kreis-Amte zu überreichen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 21. May 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 5636.

Kundmachung.

Der Schuldienst zu Tamsweg mit einem reinen jährlichen Einkommen von 482 fl. ist erledigt.

Die vorschriftmässig belegten Gesuche um diesen Schuldienst sind binnen vier Wochen bey diesem Kreisamte zu überreichen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 21. May 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 5946.

Kundmachung.

Auf Ersuchen des löbl. k. k. Kreisamtes zu Villach vom 30., Empf. 26. d. M., Zahl 2371, wird die Personsbeschreibung des flüchtigen Reserve-Mannes Johann Steinacher mit dem Auftrage mitgetheilt, auf selben zu invigiliren, und ihn im Betretungsfalle an die Bezirksobrigkeit Landskron gegen Vergütung der dabey erlaufenen Kösten auszuliefern.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 28. May 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Personsbeschreibung

des aus dem Bezirke Landskron entwichenen Reserve-Mannes Johann Steinacher.

Dieser ist 29 Jahre alt, aus Gmünd gebürtig, schlanker Statur, mißt 5 Schuh, 4 Zoll, ist röthlichen Gesichts, brauner Augen, brauner Haare, gewöhnlicher Nase, seiner Profession ein Zimmermann. Selber hielt sich bisher beym Salniterer in Afritz auf.

Trägt am Leibe einen grünen, etwas hochgupfigten Bauernhut, eine weiße mit 2 Reihen Knöpfen versehene Weste, einen bauernartigen grünseidenen Hosenträger, schwarzlederne kurze Beinkleider, wollene Strümpfe, und Tschischma-Stiefel, dann einen graulodenen langen Rock nach dortiger Gebirgsbauernart. Spricht blos die deutsche Sprache nach den oberkärntnerischen Dialekt.

Kundmachung

In dem k. k. Landgerichte Mitterfill ist die Pfarre Mitterfill, und in dem k. k. Landgerichte Salzburg das Vikariat Pleimfeld zu besetzen.

Die Kompetenten haben ihre Bittschriften innerhalb 5 Wochen allda vorzulegen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 26. May 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landsrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye die hiesige Kinds-Magd, Anna Rißner, den 17ten September vorigen Jahres ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung mit Tod abgegangen; daher werden alle jene, welche an die Verlassenschaft dieser Anna Rißner eine Forderung, aus was immer für einem Rechtsgrunde, machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden, als sie sonst damit nicht mehr gehöret, und auf ihre Forderungen keine weitere Rücksicht genommen werden würde, zugleich wird auch die gesetzliche Mit-Erbin, Theresia Rißner, deren Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, ihre dießfälligen Erbs-Ansprüche innerhalb einem Jahre hierorts um so gewisser zu machen, als sonst das Abhandlungs-Geschäft zwischen den Erscheinenden gepflogen, und der Verlaß jenen, aus den sich meldenden Erben eingeantwortet werden würde, denen er nach den Gesetzen gebühret.

Salzburg den 7. May 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Schärding wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen der Gläubiger der Franz Schmidleitner'schen Eheleute am Mayrgut zu Schwabenhub in die öffentliche Feilbiethung des gedachten Mayrguts, so $\frac{1}{2}$ Hof und in der Pfarre Diersbach entlegen ist, um den Schätzungspreis pr. 4166 fl. 40 kr. W. W. im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten der 19. Juny, für den zweyten der 19. July, für den dritten der 19. August d. J. mit dem Beysatze bestimmt wurden, daß, wenn dieses Gut weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, es bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde: so haben die Kaufslustigen an oben gedachten Tagen Früh um 10 Uhr auf dasiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen, auch die Kaufsbedingnisse inzwischen dort einsehen.

Hier nicht bekannte Käufer haben sich über Vermögen und Besitzfähigkeit genau auszuweisen.

Schärding am 19. May 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht allda.

Wernspacher, Landrichter.

Amortisations-Erkenntniß.

Der mittelst Amortisations-Edikt de dato 9. März 1818 in dem k. k. Amts- und Intelligenz-Blatt vom Jahre 1818, sub Nr. 23, 25 et 27 ausgeschriebene Schuld- und Hypothek-Brief, welchen Philipp Oberdichler unterm 22. Oktober 1793 für Anna Schißlin, Weißbäckin in Hallein, auf das Haus in Kuchl (das Metzgerhaus) fürpfandlich ausgestellet hat, wird nachdem der peremtorische Termin von 1 Jahr umflossen, und sich kein Eigenthümer hierzu gemeldet hat, als erloschen und kraftlos erkläret.

Hallein den 1. Juny 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Hallein.
Strobl, Landgerichts-Verweser.

Konkurs.

Von dem Magistrate des k. k. landesfürstlichen Marktes Ried wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, welchen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht: es seye von ihm in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande ob der Enns befindliche bewegliche und unbewegliche von Anton Rappolter, gewesenen bürgerl. Handelsmann allhier, und seiner Ehegattin Josepha hinterlassene Vermögen auf Ansuchen der im Orte befindlichen Gläubiger gewilliget worden. Es wird daher der 25. August dieß Jahres von 9 Uhr Früh angefangen zur Liquidirung mit den dießfälligen Gläubigern bestimmt, an welchem, oder auch bis zu welchem Jedermann der an erst gemeldete Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, dieselbe in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Doktor Wazinger dahier, als aufgestellten Vertreter der Anton und Josepha Rappolter'schen Konkursmasse bey diesem Magistrate so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlanget, zu erweisen hat; widrigens nach Verfliessung des erst bestimmten Tages Niemand mehr gehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in Oesterreich ob der Enns befindlichen Vermögens der eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch mit einem Pfandrechte, sey es auf bewegliche oder unbewegliche Güter befestiget wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig wären, die Schuld ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten würden.

Magistrat Ried am 26. May 1819.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bey Unterzeichnetem sind Loose der zwey grossen Lotterien, als: 1) des Theaters an der Wien nebst dem Palais, Häusern und Gärten in Hernals nächst Wien, dann eines prächtigen Schmuckes von Brillanten, Türkissen und einer Sammlung geschnittener Edelsteine, zusammen im Werthe 2,934,690 W. W.;

2) Der Herrschaft Großzdickau und des Gutes Wattietitz in Böhmen, im Werthe 2,412,832 fl. 49½ kr., das Loos zu 20 fl. W. W. Einlößscheine nebst Planen zu haben.

Späth junior.

In der Material- und Farbwaaren-Handlung des Unterzeichneten ist frisch angekommenes Selters-, Rohitzer Sauerbrunnen- und Saidschützer-Bitterwasser in beßter Qualität und zu billigsten Preisen zu bekommen.

Georg Volderauer.

Vermischte Aufsätze.

Berichtigung.

Verkleinerung sey, was Lucie
Von Andern in Gesellschaft spricht?
Verzeih, ich hörte selber sie;
Allein verkleinert hat sie nicht.
Denn was ihr Lästerschaum begoß,
Ward auf der Stelle riesengroß.

Die wahre Größe.

Die größte Herrschaft ist „Herr seiner selbst zu seyn.“
Ach, wie erscheinen mir die Größten da so klein!

Berichtigung.

In dem „Lebensalter des Baumes Adansonia,“ Amts- und Intelligenzblatt Stück 43, S. 567, lese man in der ersten Zeile Jahrtausend st. Jahrhundert.

Uebersicht

über die Getreide-Preise und Feilschaften in der k. k. Kreis-Hauptstadt Salzburg.

(Nach dem 20 fl. Fuße berechnet, vom May 1819.)

Getreid-Preise.

Mit Einschluß des Getreid-Schillings.

		fl.	kr.	pf
Mehlberweitzen	der österreich. Metzen	3	52	3
Bäckerweitzen	der österreich. Metzen	3	48	3
Korn	der österreich. Metzen	2	6	3
Gerste	der österreich. Metzen	1	34	1
Haber der Metzen		—	57	—

Mehl-Taxe.

		Mundm. fl.	kr.	pf	Aufschlag. fl.	kr.	pf	Semelm. fl.	kr.	pf	Nachmeh fl.	kr.	pf
österr. Maß	1 Metz.	3	44	—	3	16	—	2	16	—	—	40	—
	½ Metz.	1	52	—	1	38	—	1	8	—	—	20	—
	¼ Metz.	—	56	—	—	49	—	—	34	—	—	10	—
	1 Mäßl	—	14	—	—	12	1	—	8	2	—	2	2
	½ Mäßl	—	7	—	—	6	½	—	4	1	—	1	1
	¼ Mäßl	—	3	2	—	3	—	—	2	½	—	—	2½
Das Mäßl gemeiner Gries											—	15	1
Der Metzen weitzene Kleyen											—	7	—
Der Metzen roggene Kleyen											—	9	—

Brod-Taxe.

		Pf.	Loth.	Qu.
Semmelbrod	zu 2 pf.	—	2	2½
	zu 1 kr.	—	5	1
Strutzenbrod	zu 2 kr.	—	13	1
	zu 3 kr.	—	19	3½
Weitzenbollbrod	zu 2 pf.	—	5	1½
	zu 1 kr.	—	10	3
	zu 3 kr.	1	—	1

Roggen-Brod.

Der weisse Roggenlaib, oder Wecken zu	3 kr.	1	16	2½
	6 kr.	3	1	1
Der Lehenlaib zu 6 kr. 3 pf.		4	—	—
Der schwärzere		—	—	—

Heu- und Stroh-Preise.

		fl.	kr.	pf
Heu das süße	der Zentner	1	6	3
Heu das sauere	der Zentner	—	50	—
Stroh	der Zentner	—	50	—

Fleisch-Taxe.

Das Pf. Fleisch von bankmäßigem Viehe		6½ kr.
Das Pf. Kalbfleisch		6½ kr.
„ „ Schweinfleisch		14½ kr.
„ „ Schaafsleisch		5½ kr.
„ „ Füsse, Flecke, rind. Lunge		2½ kr.
„ „ Leber		5 kr.

Unschlitkerzen-Preise. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Kerzen mit weißem Docht	16 kr.
„ „ „ „ schwarzem Docht	15½ kr.
„ „ Seife	15½ kr.

Fische. (Ohne Taxe.)

Das Pfund	Forellen	28½ kr.
„ „	Karpfen	20 kr.
„ „	Hechten	16½ kr.
„ „	Weißfische	10 kr.

Wachs. (Ohne Taxe.)

Das Pfund weiße	Wachskerzen	1 fl. 36½ kr.
„ „ gelbe	dtto.	1 fl. 30 kr.

Holz. (Ohne Taxe.)

Das österreich. Klafter hartes Holz	5 fl. 10½ kr.
„ „ weiche oder Fichten- und Thannenholz	4 fl. 27 kr.
„ „ Klafter Astholz	4 fl. 32 kr.

Wochen-Markts-Artikel.

(Auch ohne Taxe.)

Schmalz das Pfund	17½ kr.
Butter das Pfund	15 kr.
Eier, Stücke 5 zu	3½ kr.
Alte Hennen das Stück	23½ kr.
Junge Hühner das Stück	15½ kr.
Kapaunen das Stück	1 fl.
Tauben das Paar	15 kr.
Erbsen das öster. reich. Mäßl	18½ kr.
Linsen das Mäßl	15 kr.
Brey das Mäßl	15 kr.
Bohnen das Mäßl	20½ kr.
Zwetschen (gedörrte) das Mäßl	30 kr.

K. k. Stadtmagistrat Salzburg.

Hefftter, k. k. Bürgermeister. Russegger.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 46. Salzburg den 7. Juny 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Kundmachung.

In dem k. k. Landgerichte Mitterfill ist die Pfarre Mitterfill, und in dem k. k. Landgerichte Salzburg das Vikariat Pleimfeld zu besetzen.

Die Kompetenten haben ihre Bittschriften innerhalb 5 Wochen allda vorzulegen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 26. May 1819.

Kundmachung.

Das Vikariat Itter, k. k. Landgerichts Hopfgarten, und Dekanates Brixen in Tyrol ist zu besetzen.

Die mit den gehörigen Zeugnissen versehenen Gesuche hierum sind innerhalb 5 Wochen allda einzulegen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 2. Juny 1819.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem vereinigten k. k. Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der hiesigen Verwesers Wittwe, Susana Schachtner, und des bürgerlichen Handelsmannes Konrad Weitzner, als Vormund ihrer 2 minderjährigen Söhne in die wiederholte Ausschreibung der öffentlichen Feilbiethung des diesen Pupillen gehörigen dritten Bodens im sogenannten Schuhmacher Wieser-Hause, Nr. 313, in der Getraidgasse dahier, welcher vorne ein heitzbares Zimmer, eine Kammer, eine Alkofe, eine Küche, dann ein gemeinschaftliches Privet, rückwärts 2 heitzbare Zimmer, ein Nebengemach und 2 Küchen, dann 2 Holzlegen, einen Speisekasten, einen Kellerantheil, und eine Dachkammer hat, in dem nunmehr herabgesetzten Ausrufspreise zu 833 fl. 20 kr. Konventions-Münze Wiener Währung gewilliget, und zu dieser Versteigerung der 28. k. M. Juny Nachmittags um 3 Uhr bestimmt werden.

Die Kaufslustigen haben daher an diesem Tage, und zur bemeldten Stunde bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe daselbst zu Protokoll zu geben; es wird ihnen dabey noch erinnert, daß in Betreff der auf diesem Anwesen haftenden Bürden und Abgaben, und der dießfalls bestehenden Kaufsbedingnisse sich auf die ediktale Ausschreibung vom 19. Jäner d. J. (Amts- und Intelligenz-Blatte Stück 15, 16, u. 17, dann Beylage zur Salzburger Zeitung Nr. 40 und 45) bezogen wird.

Salzburg den 25. May 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 29. May bis 4. Juny 1819.)

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 1 Kind männlichen Geschlechtes. Getraut: Simon Fruth, angehender Krapfenbäcker in der

Bergstrasse, 29 Jahre alt, mit J. Antonin, königl. baierische Rentamts-Bothen-Tochter von Eggenfelden, 25 Jahre alt. — Gestorben: Kajetan Gstöttner, Maurergesell, verehelichten Standes, 29 Jahre alt, an der Abzehrung. Ferners: 1 Kind, weiblichen Geschlechtes, 6 Wochen alt, an der Fraise.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 1 Kind weibl. Geschlechtes. Getraut: Hr. Michael Wochinger, gebürtiger Bräuersohn aus Braunau, und angehender bürgerl. Fragner von hier, 25 Jahre alt, mit Jgfr. Maria Etzinger, gebürtige Handelsmanns-Tochter aus Ering in Baiern, 23 Jahre alt. Gestorben: Hr. Pilipp Wersta, k. k. Mauthdiener, 76 Jahre alt, an der Brustwassersucht. — Juliana Kaustin, bürgerl. Weisbäckers-Frau, 53 Jahre alt, am Abzehrungsfieber.

Pfarre Mülln. Geboren: 1 Kind männlichen Geschlechtes.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Jungherr Joseph Aglassinger, Verwaltersohn, 27 Jahre alt. Jungfrau Anna Stichholzuerin, 19 Jahre, an einem Kopf-Apostem.

Gnigl und Aign. Geboren: 2 Kinder ungleichen Geschlechtes. Gestorben: Nothburga Ederin, Ziehtochter beym Färberg Mayr, 13 Jahre alt, an der Fraise. Thomas Ebner, Bauersohn von Schallmoos, d. Z. im Krankenhause allhier, ledigen Standes, 70 Jahre alt, am Schleimschlage. Ferners: 1 Kind, weiblichen Geschlechtes, 9 Wochen alt, an der Fraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Radstadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Gläubiger in die dritte öffentliche Feilbiethung des überschuldeten Anwesens von Franz Hofer, bürgerl. Bäckers in Radstadt, gewilliget worden.

Dieses Anwesen besteht in dem gemauerten Wohnhause Nr. 63, sammt Garten bey der Schwemme, dann der hierauf haftenden reelen Bäckersgerechtsame, ist zum burgrechtlichen Urbaramte grundbar, und hat einen Schätzungswerth von 1400 fl. R. W.

Zur Vornahme dieser Versteigerung ist der 1. des Monats Julius Vormittags 10 Uhr bestimmt, wozu die Kaufslustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bey dieser Versteigerung die Realität auch unter dem Schätzungsbetrag hindangegeben werde.

Aktum den 28. May 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Radstadt.

J. v. Kleimayrn, Landrichter.

Wegeler, kontr. Aktuar.

Amortisations-Erkenntniß.

Der mittelst Amortisations-Edikt de dato 9. März 1818 in dem k. k. Amts- und Intelligenz-Blatte vom Jahre 1818, sub Nr. 23, 25 et 27 ausgeschriebene Schuld- und Hypothek-Brief, welchen Philipp Oberbichler unterm 22. Oktober 1793 für Anna Schißlin, Weißbäckin in Hallein, auf das Haus in Kuchl (das Metzgerhaus) verpfandtlich ausgestellet hat, wird nachdem der peremtorische Termin von 1 Jahr umflossen, und sich kein Eigenthümer hierzu gemeldet hat, als erloschen und kraftlos erkläret.

Hallein den 1. Juny 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Hallein.

Strobl, Landgerichts-Verweser.

Edikt.

Vom k. k. Landrechte in Steyer als Fidei-Commissions-Behörde des Christoph Freyherr v. Egg'erischen Fid. Com. wird in Folge der vom k. k. Berggerichte und Oberbergamte, und den übrigen Real-Instanzen geschehenen Delegirung die öffentliche Feilbiethung der in ein Geldkapital zu umwandeln bewilligten Fid. Com. Realitäten, nämlich: a) das Radwerk in Vordernberg mit allen dazu gehörigen Bergrechten und Massen im Erzberge mit dem Schmelzofen, allen Hütten, Halten und Berggebäuden, und der dabey befindlichen Zeugkammer, Werksschmidte und Wagnerkeusche; b) dann diesem Radwerke gebührenden Antheil an den Radwerkischen Kommunitäts-Vermögen mit Last und Vortheil; c) das bey dem Schmelzofen stehende Werksarbeiters-Haus sammt landschaftlicher Wiese, worauf jenes gebaut ist; d) das unter dem Magistrat Vordernberg stehende Verweshaus sammt Stallung; e) das eben demselben unterstehende sogenannte Post- und Arbeitshaus (oder alte Blechhaus) und den dabey befindlichen Kohlbarm; f) die dahin unterstehende Wiese, nebst dem Ringlschmidhause und das Poschische Wiesl; g) das eben demselben unterstehende Grießmayrhaus mit der Hufschmidte und Weinschanksgerechtsame; h) die ebenfalls dem Magistrate Vordernberg unter-

stehende Blümmelhube; i) die zur Herrschaft Massenberg dienstbare Probstmayr Alpe; k) das eben dahin dienstbare sogenannte Steinhaus; l) die zur Herrschaft Gbß sub Urb. Nr. 830½ dienstbare Linzbachhube im Amte Scherdorf; m) die eben dahin sub Urb. Nr. 831 dienstbare Ederhube mit dem Grießbach und Linzalpe; n) die zur Herrschaft Freystein dienstbare Kreuzerhube sammt Taferngerechtigkeit, die Winzerhube und die Plahenhube nebst Alpe und Auftriebrecht in Kohlberg; o) der zur Herrschaft Reifenstein dienstbare Theil der Brunnerhube; p) das zur Herrschaft Zmöll dienstbare Lerchegergütl; q) die dahin dienstbare Wiese; r) den dahin dienstbaren Zmöllerwald; s) das zur Herrschaft Mell dienstbare Wiesl; t) die zur Pfarrsgült Trofayach dienstbare Fellerhube; u) das dem Stadtmagistrat Leoben unterstehende Haus Nr. 38 mit dem Acker und Winkelfelde; v) den in eine löbl. Landschaft beansagten Pappenhendlhof bey Leoben; w) die bey dem Pappenhendlhof befindlichen zur Staatsherrschaft Gbß sub Urb. Nr. 1018 1045½ und 1052 dienstbaren Gründe; x) die landschaftliche Wiese sammt Kohlbarm am Zeltenschlag zu Leoben; y) die zur Herrschaft Hart dienstbare Wiese bey Lorberau ob Leoben auf den 28. Juny d. J. Vormittags von 11 bis 12 Uhr im landrechtlichen Raths-Zimmer bestimmt, und der außergerichtliche Anboth pr 90,000 fl. Conv. M. als Ausrufspreis angenommen, wozu die Kauflustigen mit dem Beysatze vorgeladen werden, daß die Lizitationsbedingnisse in der landrechtlichen Registratur sowohl, als auch bey dem k. k. Berggerichte in Leoben, bey Dr. Dirnböck als Gewaltsträger des Hrn. Fid. Com. Besitzers, wie auch bey Dr. Stroriedl in Gratz als Fid. Com. Kurator eingesehen werden können.

Vom k. k. Landrecht Graz den 21. May 1819.

Amortisations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Radstadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Anton Lintschinger, Besitzer des Stift Nonnberg'schen Gutes Gschwand am Schwemmberge, in die Amortisirung der, unterm 12. November 1731, dem Hrn. Michael Staiger, Dechant zu Gutharing, ausgestellten, auf dem Gute Gschwand radizirten, Schuld-Urkunde, pr. 300 fl. R. W., gewilliget worden, weil aller Wahrscheinlichkeit nach dieses Kapital bereits heimbezahlt, dagegen der Schuldbrief in Verlurst gerathen ist.

Derjenige, der hierauf einen Anspruch zu machen gedenkt, hat daher sein Recht binnen einem Jahre allda anzubringen und auszuweisen, widrigens nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr gehöret, und diese Urkunde für amortisirt erklärt werden wird. Radstadt am 22. May 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Radstadt.
v. Kleimayrn, Landrichter.
Wegeler, kontr. Aktuar.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bey der Sigmund Haffner'schen Handlung dahier sind Loose und Pläne zu nachstehende zwey große Lotterien, das Loos zu 20 fl. — W. W. zu haben, als:

1) Auf die Baron v. Wimmer'schen Herrschaften in Böhmen, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 2,412,832 fl. 49½ kr. W. W. womit noch 8000 Nebengewinnste von 60,000 fl., 50,000 fl., 30,000 fl., 25,000 fl., 20,000 fl., 15,000 fl., 10,000 fl., 8000 fl., 7000 fl., 6000 fl., und so abwärts bis 25 fl. W. W., im Gesammtbetrage 600,000 fl. W. W., nebst 5448 Freyloosen verbunden sind, so, daß jedes vor der ersten Ziehung erkaufte Loos 451 mal gewinnen kann.

2) Auf das k. k. privilegierte Theater an der Wien mit den dazu gehörigen Häusern Nr. 15 und 26 sammt inventirten Beylasse im gerichtlichen Schätzungswerth von 2,300,243 fl. W. W. Dann auf den Palais die Häuser und dazu gehörigen Gärten in Herrnals nächst Wien Nr. 8 und 10 sammt inventirten Beylasse, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 447,882 fl. W. W. Weiters auf einen Schmuck von Brillanten und Türkissen und eine inventirte Sammlung geschnittener Edelsteine in einem gerichtlichen Schätzungswerthe von 186,565 fl. W. W., mit diesen drey Hauptgewinnsten sind noch 4497 zu ziehende Geldgewinnste, und 9000 Geldgewinnste als Vor- und Nachtreffer, in einem vereinten Betrage von 733,000 fl. W. W. verbunden, auch werden 9000 Gratislose planmäßig vertheilt, wodurch jedes Loos 248 mal gewinnen kann. Sollte der Gewinner des Theaters dieses nicht selbst übernehmen können oder behalten wollen, so ist der gegenwärtige Besitzer erbiethig, denselben statt des Theaters die Summa von 300,000 fl. Conv. Münze in 20ern zu bezahlen.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat May.	Monat Juny.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel Preis.		Weizen. Geldbetrag.		Korn. Verkauft.	Korn. Mittel Preis.		Korn. Geldbetrag.		Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel Preis.		Gerste. Geldbetrag.		Haber. Verkauft.	Haber. Mittel Preis.		Haber. Geldbetrag.	
			Meß.	fl.	kr.	fl.	kr.	Meß.	fl.	kr.	fl.	kr.	Meß.	fl.	kr.	fl.	kr.	Meß.	fl.	kr.	fl.	kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	27	—	18	11	58	215	35	22	5	57	140	50	6	3	41	22	16	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hallein	29	—	78	3	52	298	58	—	—	—	—	—	172	1	31	255	—	60	1	7	65	—
—	—	1	36	3	59	142	23	146	2	6	302	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	126	3	57	492	40	43	2	7	89	47	190	1	40	316	40	—	—	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim)	24	—	48	3	10	152	—	32	1	30	48	—	84	1	10	98	—	—	—	—	—	—
Oberndorf	28	—	23	3	—	69	—	16	1	30	24	—	193	1	—	193	—	8	1	—	8	—
Ried	25	—	228	3	13	733	24	132	1	25	187	—	72	1	2	74	24	20	1	3	20	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	—	1	131	3	51	504	51	172	2	—	344	44	45	1	40	75	—	—	—	—	—	—
—	—	3	229	3	50	879	11	186	1	58	307	35	105	1	31	159	52	—	—	—	—	—
—	—	5	301	3	46	1137	35	180	2	½	360	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 47. Salzburg den 11. Juny 1819.

der k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro. 6200.

Kundmachung.

Bey dem Umstande, daß die Subarrendirung des Holzes für die Station Wels hohen Orts nur auf die Monate May und Juny l. J. genehmiget wurde, wird für den weitern Bedarf dieses Artikels nämlich vom 1. July 1819 bis Ende May 1820 eine neue Verhandlung am 8. und 9. Juny d. J. auf dem Rathhause in Wels vorgenommen werden.

Dieses wird auf Ersuchen des löbl. k. k. Kreisamtes des Hausruckviertels vom 31. vorigen, Empfang 3. dieses Monats, Zahl 3441, mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß sich der ganze Holzbedarf auf obenerwähnte Zeit beyläufig auf 315 Klafter weiche 30 zöllige Scheiter belaufe, und daß er den Holzeigenthümern, welche nicht in der Lage seyn sollten, das Holz an das Militär abzugeben, unbenommen bleibe, Offerte, entweder das Holz in das Verpflegsmagazin abzuliefern, oder aber auch solches bis an die Gestätte der Traun zu Wels zu liefern, der Verhandlungs-Commission zu übergeben.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 4. Juny 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 6301.

Kundmachung.

Nach Erinnerung des löbl. k. k. Kreisamtes des Hausruckviertels zu Wels vom 2., Empf. 5. dieses, Zahl 3456, wird die Subarrendirungs-Verhandlung zur Deckung der Verpflegsartikel für die im dortigen Kreise liegende Eskadron von König Würtemberg Husaren, bestehend in beyläufig täglichen

150 Brod- } Portionen,
150 Hafer- }
150 Heu- }

auf die Zeit vom 1. August bis letzten Oktober l. J. am 17. dieses um 9 Uhr Vormittags in der Station Puchkirchen vorgenommen werden.

Es wird daher diese Verhandlung auch in diesem Kreise mit dem Beysatze kund gemacht, daß Offerenten ihre Anbothe, um welch wohlfeilsten Preis sie diese Artikel, oder auch einen einzelnen derselben im Wege der Subarrendirung übernehmen wollen, schriftlich der Verhandlungs-Kommission zu übergeben haben.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 7. Juny 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 6138.

Kundmachung.

Auf Ersuchen des löbl. k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechtes, dann Kriminalgerich-

te zu Klagenfurt wird sämmtlichen Polizeybehörden die nachstehende Personsbeschreibung eines des Betruges beschuldigten und flüchtigen Tyrolers zur Invigilirung und Amtshandlung im Betretungsfalle mitgetheilt.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 4. Juny 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Personsbeschreibung.

Dieser heißt Johann, ist bey 30 Jahre alt, seiner Profession vorgeblich ein Lederer, zu Brunecken in Tyrol gebürtig, von großer untersetzter und starker Statur, hat ein rundes braunes Gesicht, schwarze Haare, und gleichen Bart, braune Augen, und spricht deutsch nach dem Tyroler Dialekte etwas durch die Nase. Er ist auch mit einem Reisepaße von Brunecken im März oder April 1818 ausgestellt, versehen.

Kundmachung.

Das Vikariat Itter, k. k. Landgerichts Hopfgarten, und Dekanates Brixen in Tyrol ist zu besetzen.

Die mit den gehörigen Zeugnissen versehenen Gesuche hierum sind innerhalb 5 Wochen allda einzulegen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 2. Juny 1819.

Intelligenzwesen.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Amortisations-Erkenntniß.

Der mittelst Amortisations-Edikt de dato 9. März 1818 in dem k. k. Amts- und Intelligenz-Blatte vom Jahre 1818, sub Nr. 23, 25 et 27 ausgeschriebene Schuld- und Hypothek-Brief, welchen Philipp Oberbichler unterm 22. Oktober 1793 für Anna Schißlin, Weißbäckin in Hallein, auf das Haus in Kuchl (das Metzgerhaus) fürpfandtlich ausgestellet hat, wird nachdem der peremtorische Termin von 1 Jahr umflossen, und

sich kein Eigenthümer hierzu gemeldet hat, als erloschen und kraftlos erkläret.

Hallein den 1. Juny 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Hallein.

Strobl, Landgerichts-Verweser.

Konkurs.

Von dem Magistrate des k. k. landesfürstlichen Marktes Ried wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, welchen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht: es seye von ihm in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande ob der Enns befindliche bewegliche und unbewegliche von Anton Rappolter, gewesenen bürgerl. Handelsmann allhier, und seiner Ehegattin Josepha hinterlassene Vermögen auf Ansuchen der im Orte befindlichen Gläubiger gewilliget worden. Es wird daher der 25. August dieß Jahrs von 9 Uhr Früh angefangen zur Liquidirung mit den dießfälligen Gläubigern bestimmt, an welchem, oder auch bis zu welchem Jedermann der an erst gemeldete Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, dieselbe in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Doktor Wazinger dahier, als aufgestellten Vertreter der Anton und Josepha Rappolter'schen Konkursmasse bey diesem Magistrate so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlanget, zu erweisen hat; widrigens nach Verfliessung des erst bestimmten Tages Niemand mehr gehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in Oesterreich ob der Enns befindlichen Vermögens der eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch mit einem Pfandrechte, sey es auf bewegliche oder unbewegliche Güter befestiget wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig wären, die Schuld ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten würden.

Magistrat Ried am 26. May 1819.

Digitized by Google

Amortisations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Saalfelden wird hiermit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen der in nachstehendem Verzeichnisse als Schuldner oder Gläubiger vorgetragenen Individuen in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte, über die in eben der Uebersicht verzeichneten Schuld-Dokumente, deßwegen gewilliget worden, weil sie entweder in Verstoß geriethen, oder aller Wahrscheinlichkeit nach die entsprechenden Kapitalien bereits heim bezahlt sind. — Die allfälligen Inhaber dieser Schuldbriefe werden daher aufgefordert, solche innerhalb eines Jahres vor diesem k. k. Landgerichte aufzuweisen, und ihre Rechtsansprüche hierauf geltend zu machen, ausserdem diese Urkunden nach Verlauf der gesetzlichen Frist für kraftlos und die darin erscheinenden Pfandrechte für erloschen erklärt werden würden.

Numer.	Benennung der				Datum der Schuld-Urkunde.	Kapitalien in R. W.
	Gläubiger.	Schuldner.	verpfändeten Objekte.	Grund-Herrschaft.		
1	Anna Popp, bürgerl. Spezereywaaren-Händlerin in Salzburg.	Jos. Mayr, Stephlbauer zu Ulltenhofen.	Das Piebing-Kreutzfeld und Linkwiesl.	Stift St. Petrische.	16. Dezember 1815.	fl. 200
2	Obige.	Obiger.	Das Steger- oder Stephl-Lehen.	Hofurbar.	27. November 1815.	200
3	Rosenkranzbruderschaft Saalfelden.	Joh. Gschwandner, Stiegl-Krämer.	Der untere Boden der Kipfl-Behausung im Markte allda.	Frühmeß-Benefizium.	15. May 1753.	300
4	St. Johann von Nepomuk-Bruderschaft alldort.	Simon Schweiger, Wirth.	Die Mooswiese.	Freyh. von Motzlisch u. Imhofisch.	28. Februar 1788.	100
5	Georg Eibels Kinder zu Vorderau.	Jakob Edenhauser, nun Mathias Scheiber zu Ried.	Ein Einfang zwischen der Strasse und Leoganger-Wasser.	Hofurbar.	18. April 1756.	200
		Joseph Mayrhofer, am Stadlgütl.	Einfang bey dem Gute Aigen.			
			Der andere detto	detto		
			Eine neue Wohnung und Feuerstadt.			
		Joseph Narholz, Bader.	Eine Wiese, zwey kleine Stadlmahd.	detto		
6	Rosenkranzbruderschaft Saalfelden.	Joseph Thalmayer, Handelsmann.	Kramladen in der Hdll.	Gotteshaus Saalfelden.	11. Juny 1771.	200
		Jakob Sterer, zu Pabing.	Das Neffengut zu Pabing.	detto		
7	Kristoph Pauernfeind, gewes. Bürger und Handelsherr in Salzburg.	Johann Eder, und dessen Weib, Anna Fritzenwanker.	Ein Viertel-Lehen zu Obermosham. Eine Gemachmühle dabey.	detto	1. Dez. 1646.	600
8	Herr Joh. Ludwig Ritz zu Grub, Ramsfelden u. Virglstein.	Obige.	Obige.	detto	detto	500

Kaiserl. königl. Landgericht Saalfelden am 26. April 1819.

Schwarz, Landrichter.

Digitized by Google

Edikt.

Vom k. k. Landrechte in Steyer als Fidei-Commissions-Behörde des Christoph Freyherr v. Eggerischen Fid. Com. wird in Folge der vom k. k. Berggerichte und Oberbergamte, und den übrigen Real-Instanzen geschehenen Delegirung die öffentliche Feilbiethung der in ein Geldkapital zu umwandeln bewilligten Fid. Com. Realitäten, nämlich: a) das Radwerk in Vordernberg mit allen dazu gehörigen Bergrechten und Massen im Erzberge mit dem Schmelzofen, allen Hütten, Halten und Berggebäuden, und der dabey befindlichen Zeugkammer, Werksschmidte und Wagnerkeusche; b) dann diesem Radwerke gebührenden Antheil an den Radwerkischen Kommunitäts-Vermögen mit Last und Vortheil; c) das bey dem Schmelzofen stehende Werksarbeiters-Haus sammt landschaftlicher Wiese, worauf jenes gebaut ist; d) das unter dem Magistrat Vordernberg stehende Verweshaus sammt Stallung; e) das eben demselben unterstehende sogenannte Post- und Arbeitshaus (oder alte Blechhaus) und den dabey befindlichen Kohlbarm; f) die dahin unterstehende Wiese, nebst dem Ringlschmidhause und das Poschische Wiesl; g) das eben demselben unterstehende Grießmayrhaus mit der Hufschmidte und Weinschanksgerechtsame; h) die ebenfalls dem Magistrate Vordernberg unterstehende Blümmelhube; i) die zur Herrschaft Massenberg dienstbare Probstmayr Alpe; k) das eben dahin dienstbare sogenannte Steinhaus; l) die zur Herrschaft Göß sub Urb. Nr. 830½ dienstbare Linzbachhube im Amte Scherdorf; m) die eben dahin sub Urb. Nr. 831 dienstbare Ederhube mit dem Grießbach und Linzalpe; n) die zur Herrschaft Freystein dienstbare Kreuzerhube sammt Taferngerechtigkeit, die Winzerhube und die Plahenhube nebst Alpe und Auftriebrecht in Kohlberg; o) der zur Herrschaft Reifenstein dienstbare Theil der Brunnerhube; p) das zur Herrschaft Zmöll dienstbare Lerchegergütl; q) die dahin dienstbare Wiese; r) den dahin dienstbaren Zmöllerwald; s) das zur Herrschaft Mell dienstbare Wiesl; t) die zur Pfarrsgült Trofayach dienstbare Fellerhube; u) das dem Stadtmagistrat Leoben unterstehende Haus Nr. 38 mit dem Acker und Winkelfelde; v) den in eine löbl. Landschaft beansagten Pappenheimhof bey Leoben; w) die bey dem Pappenheimhofe befindlichen zur Staatsherrschaft Göß sub Urb. Nr. 1018 1045½ und 1052 dienstbaren Gründe; x) die landschaftliche Wiese sammt Kohlbarm am Zeltenschlag zu Leoben; y) die zur Herrschaft Hart dienstbare Wiese bey Lorberau ob Leoben auf den 28. Juny d. J. Vormittags von 11 bis 12 Uhr im landrechtlichen Raths-Zimmer bestimmt, und der außergerichtliche Anboth pr. 90,000 fl. Conv. M. als Ausrufspreis angenommen, wozu die Kauflustigen mit dem Beysatze vorgeladen werden, daß die Lizitationsbedingnisse in der landrechtlichen Registratur sowohl, als auch bey dem k. k. Berggerichte in Leoben, bey Dr. Dirnböck als Gewaltsträger des Hrn. Fid. Com. Besitzers, wie auch bey Dr. Stroriedl in Gratz als Fid. Com. Kurator eingesehen werden können.

Vom k. k. Landrecht Graz den 21. May 1819.

Nachricht

an die resp. Herren Abnehmer und Leser des Amts- und Intelligenzblattes von Salzburg.

Da der erste Jahrgang für die Herren Abnehmer des Amts- und Intelligenzblattes zu Ende gehet, so werden diejenigen, welches dieses Blatt beyzubehalten Willens sind, hiermit höflichst ersucht, bis längstens 20. Juny l. J. zu pränumeriren, damit man die nöthige Auflage darnach einrichten kann.

Das Amtsblatt mit dem damit verbundenen Intelligenzblatte erscheint wöchentlich zwey Mal, als: Montags und Freytags. Als Amtsblatt ist es zur Aufnahme der k. k. ober-österreichischen Landes-Regierungs-, so wie der Verordnungen, Kurrenden und Bekanntmachungen des k. k. Kreisamtes und übrigen Kreis-Behörden bestimmt.

Das damit verbundene Intelligenzblatt befaßt sich mit Aufnahme von Bekanntmachungen, Aufforderungen und Vorladungen sämmtlicher Civil-Behörden, so wie übrigen Privaten; ferner von Versteigerungen, Verkaufs-Anbothen, Konkursen und Debitsachen, Geburts-, Trauungs- und Sterbfällen, so wie der Uebersicht der Getreide-Märkte des Salzburger- und Innkreises und dortiger Verkäufe, auch jener der hiesigen Getreide-Preise und Feilschaften. Der übrige Raum des Blattes widmet sich gemeinnützigen und unterhaltenden Aufsätzen, literärischen, wissenschaftlichen, historischen und ökonomischen Inhalts.

Der Preis des Amts- und Intelligenz-Blattes ist halbjährig 2 fl.

Inseraten beliebe man frankirt an die Redaktion der Salzburger Zeitung zu übermachen. Die Inserations-Gebühr ist für die halbgebrochene Zeile 3 kr.

Auswärtige haben ihre Bestellungen auf dieses Blatt bey dem k. k. Oberpostamte zu Salzburg zu machen.

Indem man für die bisherige gefällige Abnahme danket, empfiehlt sich zu deren Fortdauer ergebenst

Die Redaktion der Zeitung und des Amts- und Intelligenzblattes von Salzburg.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 48. Salzburg den 14. Juny 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung der zum Steuermärkischen Religionsfond gehörigen, im Zillier Kreise liegenden Staatsherrschaft Neukloster.

In Gemäßheit der eingelangten höchsten Hofkammer-Verordnung vom 29. Jäner d. J., Zahl 46, wird die zum Steyermärk'schen Religions-Fond gehörige Staatsherrschaft Neukloster, nebst der, dem ehemaligen Maria Pietrowitschen Beneficium gehörig gewesenen, durch die Aufhebung desselben dem Religionsfonde zugefallenen, der Staatsherrschaft Neukloster sowohl bey der Landtafel, als auch bey dem landschaftlichen Gültenbuche zugeschriebenen Gült Maria Pietrowitsch am 5. July d. J. Vormittag um 10 Uhr, in dem k. k. Gubernial-Rathszimmer in der k. k. Burg zu Grätz, im Wege der öffentlichen Versteigerung, ausgebothen werden.

Von diesem Gute, welches im Zillier Kreise zwey Meilen von der Kreisstadt Zilli, und eine Stunde von der Triester Commerzialstrasse entfernt, auf dem angenehmen Saunboden, im eigenen Werbbezirke liegt, sind die vorzüglichsten Bestandtheile und Gerechtsamen folgende:

Erstens. Das herrschaftliche Wohngebäude, 2 Stockwerke hoch, welches 14 Zimmer, 1 Kabinet, die Kanzley sammt dem Archive, 1 Hand-, 1 Kraut- und 2 Weinkeller auf 28 Startine, 2 Küchen, 1 Hand- und 1 Speisegewölbe, 1 Getreidkammer, die Weinpresse sammt Behältnisse für leere Weinfässer, und einen Schüttboden enthält.

Die fest am Schloße stehende Kirche, zu dessen Abtragung wegen Baufälligkeit aber bereits der Antrag gemacht, und solche auch bereits angefangen werden mußte.

Der gemauerte Pferd- und Kühstall, jeder auf 4 Stücke.

Das Mayerhaus, in welchem sich ein kleiner Keller, eine Stallung auf 4 Stücke, 2 kleinere Stallungen, jede auf 2 Stücke Rindvieh, 1 Wagenschupfe, 2 Zimmer und eine Küche befindet.

Der Dreschboden.

Eine Getreidharpfe mit 12 Fenstern.

Die kleine, oberhalb des herrschaftlichen Weingartens stehende Dominicus-Kirche.

Zweytens. Die Mayergründe bestehen:

an Aeckern	in 17	Joch	708	□	Klaftern,
" Gärten	" 2	"	1399	"	"
" Wiesen	" 71	"	685	"	"
" Huthweiden	89	"	1114	"	"

Drittens. Der sogenannte Dominicus-Weingarten mit einem dermahlen noch als Weingarten benützt werdenden Flächenmaße von beyläufig 12 Jochen.

Viertens. Die Waldungen, welche zusammen an Flächenmaße enthalten 405 Joch 95 □ Klafter.

Fünftens. Die jährlichen Dominikal-Gaben, der zu dieser Herrschaft gehörigen Unterthanen, welche in 134 Rustikal-Rückenbesitzern, 15

Rustikal-Zulehensgütern, 48 rücksäßigen Berglholden, 503 zulehenemäßigen Berggütern, 5 rücksäßigen Dominikalisten, und 161 zulehenmäßigen Dominikalgründen bestehen, betragen:

a) An Dominikal-Gaben im Gelde 1080 fl. 12 ¾ kr.

b) An Roboth-Reluition im Gelde 424 fl.

c) An Kleinrechten 2 Lämmer, 3 Kapaunen, 44 Hendl, 226 Eyer, und 75 Haar-Fäustlinge.

d) An Zinsgetreide nach der Reduktion in die österreichische Maßerey, an Weitzen 66 Metzen 8 $\frac{33}{64}$ Maßl, an Korn 12 Metzen 10 $\frac{9}{64}$ Maßl, und an Haber 60 Metzen 9 $\frac{52}{64}$ Maßl.

e) An Zinsmost, 30 österreicher Eimer, und 16 Maß.

Sechstens. An Kopfeunig und Sackzehenden werden jährlich eingehoben: 57 Wiener Metzen Hiers, und 46 Metzen Haiden; dann 73 Stück Hendl, 525 Haar-Fäustlinge.

Siebentens. Der Getreid-, Wein- und Jugend-Zehend in mehreren Gemeinden, theils allein, theils mit mehreren anderen Zehend-Obrigkeiten gemeinschaftlich, wovon der jährliche Mittel-Ertrag beym Getreidzehende auf 404 Schöber Weitzen á 4 Maßl, 216 Schöber Korn á 4 Maßl, 69 Schöber Gerste á 8 Maßl, dann 154 Schöber Haber á 10 Maßl; der Wein-Zehend auf 5 Startin, und der Jugendzehend auf 16 Lämmer angenommen werden kann.

Achtens. Die Laudemien, welche die Unterthanen mit 10 Proc., und bey den Berggütern in absteigender Linie mit 10 Proc., von dem Schätzungswerthe der Grundstücke mit Ausnahme der Gebäude bey den Berggütern zu entrichten haben, und mit Ausnahme einiger Dominikalgründe von der Pletrowitscher-Gült, welche laudemialfrey sind. Die Mortuarien, welche gesetzmäßig mit 3 Proc. mit Beschränkung auf den usum minorem bestimmt sind; dann die durch die höchsten Gesetze festgesetzten adelichen Richteramtes-Grundbuchs- und Amts-Taxen.

Neuntens. Die einbänige Reisjagd in 10, und die Mitjagd in 15 kleinen Jagd-Distrikten.

Zehntens. Die einbänige Fischerey in den Bächen Loschnitz und Tirnaká.

Eilftens. Einen aus 3 Pfarren, nämlich Heilenstein, St. Martin an der Paack, und St. Andrä ob Heilenstein bestehenden — 18 Conscriptions-Ortschaften, 585 Familien, 2570 Seelen enthaltenden Werbbezirk.

Verkaufs-Bedingnisse.

1tens. Der Ausrufspreis ist auf 56,870 fl. 10 ½ kr. Conv. Münze bestimmt.

2tens. Der, zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer christlicher Religion, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate erstehet, erhält die Dispens zur Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibes-Erben in gerader absteigender Linie, und ist daher von Entrichtung des unnobilirten Zinsguldens befreyet.

3tens. Wer an der Versteigerung als Kaufsliebhaber Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 5687 fl. bey der Versteigerungs-Kommission baar in Conv. Münze einzulegen, oder eine, von dem k. k. Fiskalamte vorläufig geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen. Die auf diese Art erlegte, oder sicher gestellte Caution, welche die Stelle des Reugeldes vertritt, hat der Meistbiether ohneweiters zu verlieren, wenn er von dem Kaufe zurücktreten sollte; außer dem wird das baar erlegte Reugeld auf Abschlag des ersten Kaufschillings-Erlages zurückbehalten, die fideijussorische Sicherstellung hingegen nach vollständiger Berichtigung der ersten Kaufschillings-Rate dem Käufer zurückgestellet werden. Die übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen, wenn sie keinen Anboth mehr machen wollen, sogleich zurück.

4tens. Ein Drittheil des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufs-Aktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden. Zum Erlage der übrigen zwey Drittheil werden fünf Jahres-Fristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

5tens. Bey gleichen Kaufschillings-Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zu Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

6tens. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Vollmacht seines Committenten bey dem Präsidio der Versteigerungs-Commission auszuweisen.

Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, der Verkaufsanschlag, und die nähere Beschreibung der Herrschaft können bey der k. k. Steyermärkisch-Kärtner'schen Domainen-Administration zu Grätz

vorläufig eingesehen werden. Auch ist Jedermann zugestanden, die Bestandtheile der Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen.

Grätz den 3. May 1819.

Leopold Graf v. Wagensperg,
k. k. Gub. und Präsidial-Sekretär.

Nro. 6445.

Kundmachung.

Nach Erinnerung des löbl. k. k. Innkreisamtes zu Ried vom 28. vorigen, Empfang 8. dieses Monats, Zahl 4951, werden die Subarrendirungs-Verhandlungen zur Bedeckung des Verpflegebedarfes an Brod, für die Dauer des letzten Militär-Quartals, nämlich vom 1. August bis Ende Oktober 1819, an nachstehenden Tagen vorgenommen werden, und zwar in dem Bezirke des k. k. Kreis-Hauptverpflegs-Magazins

Braunau

am 15. Juny	d. J.	Früh um 9 Uhr	auf dem Rathhause zu Ried.
— 17.	detto	detto	bey dem k. k. Landsgerichte Grieskirchen
— 19.	detto	detto	bey dem k. k. Landsgerichte Haag.
— 21.	detto	detto	bey dem k. k. Landsgerichte Obernberg.
— 23.	detto	detto	bey dem k. k. Landsgerichte Altheim.
— 25.	detto	detto	bey dem k. k. Landsgerichte Braunau.
— 28.	detto	detto	bey dem k. k. Landsger. Mattighofen.
— 30.	detto	detto	bey dem k. k. Landsger. Frankenmarkt.
— 1. July	Nachmittags	3 Uhr	bey dem Herrschaftsgerichte Mondsee.
— 3.	detto	Früh um 9 Uhr	auf dem Rathause zu Schwannenstadt.
— 6.	detto	detto	= Ostermiething.
— 8.	detto	detto	= Ach.

In dem Filial-Verpflegsbezirke Schärding:

am 15. Juny		um 9 Uhr	Früh zu Peuerbach.
— 17.	detto	detto	beym Herrschaftsgerichte Engelszell.
— 19.	detto	detto	bey dem k. k. Landgerichte Vichtenstein.
— 21.	detto	detto	bey dem k. k. Landgerichte Schärding.

am 23. Juny um 9 Uhr Früh beym Herrschaftsgerichte Suben.

Der vierteljährige Brodbedarf in jeder dieser obbenannten Stationen sammt Konkurrenz besteht in Folgendem, als:

für die Kordonsstation Ried sammt Konkurrenz in 2700 Brodportionen,

für die Kordonsstation Grieskirchen sammt Konkurrenz in 1260 Brodportionen,

für die Kordonsstation Haag sammt Konkurrenz in 270 Brodportionen,

für die Kordonsstation Obernberg sammt Konkurrenz in 4230 Brodportionen,

für die Kordonsstation Altheim sammt Mauerkirchen in 1260 Brodportionen,

für die Garnisons- und Kordonsstation Braunau sammt Konkurrenz in 19980 Brodportionen,

für die Kordonsstation Mattighofen sammt Konkurrenz in 450 Brodportionen,

für die Kordonsstation Frankenmarkt sammt Konkurrenz in 270 Brodportionen,

für die Kordonsstation Mondsee sammt Konkurrenz in 180 Brodportionen,

für die Kordonsstation Schwannenstadt sammt Konkurrenz in 270 Brodportionen,

für die Kordonsstation Ostermiething sammt Konkurrenz in 1800 Brodportionen,

für die Kordonsstation Ach sammt Konkurrenz in 2250 Brodportionen,

für die Kordonsstation Peuerbach sammt Konkurrenz in 1890 Brodportionen,

für die Kordonsstation Engelszell sammt Konkurrenz in 1440 Brodportionen,

für die Kordonsstation Vichtenstein sammt Konkurrenz in 1710 Brodportionen,

für die Garnisons- und Kordonsstation Schärding sammt Konkurrenz in 5940 Brodportionen,

für die Kordonsstation Suben sammt Konkurrenz in 1440 Brodportionen.

Es werden daher auf Ersuchen des genannten löbl. Kreisamtes diese Subarrendirungs-Verhandlungen auch in dem Salzburgerkreise mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die Offerenten ihre versiegelten Anbothe der Lokal-Behandlungs-Kommission zu überreichen, und sich bey selber über die Fähigkeit Leistung einer angemessenen Kaution auszuweisen haben.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg,
den 9. Juny 1819.

Se. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann,
Graf zu Welsperg-Raitenau.
Libisch, Kreissekretär.

Nro. 6405.

Kundmachung.

(Wohin die Geschenke oder freywilligen Beyträge für den Invalidenfond oder für das Militär zu erlegen seyen.)

Nach Inhalt eines hohen Regierungs-Dekretes vom 7. v. M., Empfang 7. d. M., Zahl 8689, hat der k. k. Hofkriegsrath über mehrere vorgekommene Fälle, daß Personen, wenn sie Geschenke oder freywillige Beyträge für den Militär-Invalidenfond, oder zu andern militärischen Bestimmungen abgeben wollten, nicht in der Kenntniß sind, wohin sie solche im kürzesten und sichersten Wege zu erlegen haben, zur Beseitigung aller Anstände unterm 2. April d. J. an sämmtliche General-Commanden die Verordnung erlassen, daß jedermann, der für das Militär, oder für die Militär-Invaliden ein Geschenk im Gelde oder in Obligationen zu machen geneigt ist: solches gegen Feldkriegskommissariatische Anweisung bey der dem Geber zunächst befindlichen Militär-Kasse gegen einen dafür zu erhaltenden ordentlichen Uebernahmsschein erlegen können. Jede Militär-Kasse ist verpflichtet, sie gegen Bescheinigung zu übernehmen, und von dem geschehenen Erlage unverzüglich dem Landes-Generalkommando die Anzeige zu machen, dieses hat sonach dafür zu sorgen, daß sie genau nach der Bestimmung der Geber verwendet, und ihnen hiervon entweder durch die Einlagskassen, oder durch die Civilbehörden die Mittheilung gemacht werde.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 9. Juny 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann,
Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 6415.

Kundmachung.

(Die Vornahme der Subarrendirungs-Verhandlungen für das letzte Militär-Quartal 1819 betreffend.)

Die Subarrendirungs-Verhandlungen zur Deckung des Natural-Bedarfes der Garnison zu Salzburg und der Kordonsposten für das letzte Quartal des gegenwärtigen Militär-Jahres als vom 1. August bis Ende Oktober 1819 werden an nachbenannten Tagen vorgenommen werden: am 16. Juny in der Hauptstation Salzburg mit der Erforderniß von beyleifig

1650 Brod- } Portionen,
331 Hafer- }
331 Heu- à 8 ℔ }
321 Streustroh- }

dann 30 Bund Lagerstroh.

Bey dem Einrücken der beurlaubten Mannschaft auf die Exerzierzeit vermehrt sich diese Erforderniß um 480 Portionen Brod täglich und um 800 Bund Lagerstroh à 12 ℔; am 18. Juny in der Kordonsstation Lofer mit täglich 24 Brod;

" 19.	"	"	"	"	Saalfelden	" 24 "
" 20.	"	"	"	"	Zell am See	" 26 "
" 21.	"	"	"	"	Mitterfill	" 62 "
" 23.	"	"	"	"	Taxenbach	" 14 "
" 24.	"	"	"	"	Werfen	" 18 "
" 25.	"	"	"	"	Radstadt	" 18 "
" 27.	"	"	"	"	Tamsweg	" 8 "
" 28.	"	"	"	"	St. Michael	" 17 "

" 2. July in der Station Neumarkt, für unvorhergesehene Durchmärsche, daher ohne bestimmter Erforderniß.

Diese Verhandlungen werden in der Station Salzburg bey dem k. k. Kreisamte, in den übrigen Stationen aber bey den k. k. Landgerichten vorgenommen werden, allwo die Offerenten ihre auf Conv. Münze Wienerwährung einzurichtenden Anträge schriftlich und versiegelt der Behandlungskommission zu überreichen, und sich zugleich über die Fähigkeit zur Kautionsleistung auszuweisen haben werden.

Die nähern Bedingnisse für die Hauptstation Salzburg können täglich von Früh 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bey diesem k. k. Kreisamte oder bey dem hiesigen k. k. Verpflegemagazine eingesehen werden.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 9. Juny 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann,
Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Kundmachung.

So anziehend schön die Gegend von Aigen ist, so unangenehm und zum Theil auch gefährlich ist der Weg nach derselben durch die enge Steingasse. Jeder theilt den Wunsch nach einer Passage, auf welcher man diese Gasse vermeiden kann. Für Fußgeher läßt sich eine solche, gefahrlos für die Hauptbrücke und Schifffahrt, herstellen, wenn in der Gegend von St. Joseph eine Fähre errichtet, und über die Vertiefungen des Mittelgrieses Stege angelegt werden. Der Ausgang würde auf dem Feldweg außerhalb und rechts des Brodhäusels führen, und für Fußgeher würde damit noch weiters die Bequemlichkeit verbunden werden, daß sie auf angenehmen und näheren Seitenwegen fast ganz mit Vermeidung der Fahrstraße nach Aigen kommen könnten.

Wenn jeder der vielen, die gerne manchmahl eine Stunde in den schönen Anlagen Aigens mit dankbarer und erfurchtsvoller Erinnerung an ihren erhabenen Schöpfer froh durchleben, auch nur eine Kleinigkeit beyträgt, so kann ihnen diese angenehme, und für die meisten auch nähere Kommunikation mit Aigen in kurzer Zeit eröffnet werden.

Es werden daher alle diejenigen, die hiezu beytragen wollen, eingeladen, die Größe ihrer Zubilfe in dieser Woche in der Magistratskanzley einzeichnen zu lassen.

Magistrat der k. k. Kreisstadt Salzburg den 14. Juny 1819.

Heu- und Grummet-Verkauf.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch im heurigen Jahre wieder das Heu und Grummet auf den Durchschlägen, Prunft-Aeckern und Sulzwiesen, in den ärarialischen Weitwörther-Auen, öffentlich versteigert, und diese Versteigerung demnach am 18. d. M. Morgens 9 Uhr, im Förstershause zu Weitwörth, abgehalten werden wird.

Salzburg am 10. Juny 1819.

K. k. österr. Forst- und Jagdamt allda.
v. Koch-Sternfeld, Oberförster.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 5. bis 11. Juny 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 5 Kinder, 3 männlichen, und 2 weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Kaspar Fritz, angehender Lehnrößler allhier, 36 Jahre alt, mit Josepha Radauer, 30 Jahre alt. — Kaspar Wimmer, Hausbodenbesitzer allhier, 44 Jahre alt, mit J. Theresia Steingruber, von hier gebürtig, 37 Jahre alt. — Gestorben: Dominikus Perhantsky, verehelichter Hallamtsdiener, 65 Jahre alt, an der Auszehrung. Ursula Moshamer, ledige Bedientenstochter, 63 Jahre alt, an der Wassersucht. Anna Uffertinger, ledige Gardistenstochter, 36 Jahre alt, an der Brustwassersucht. J. Maria Agatha Danglin, Köchin bey Titl. Hrn. Grafen Strossoldo, 44 J. alt, an der Wassersucht. Ferners: 2 Kinder, das erste weiblichen Geschlechtes, an der Stickfraise, 1 Jahre alt; das zwey männlichen Geschlechtes, 9 Wochen alt, an der Geburtsschwäche.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 1 Kind männlichen Geschlechtes. — Getraut: Herr Wenzeslaus Mayer, gebürtiger Handelsmannssohn aus Frankenmarkt, und angehender bürgerl. Handelsmann allhier, 26 Jahre alt, mit Jungfrau Katharina Schwaiger, gebürtige Handelsmanns-Tochter von hier, 18 Jahre alt. — Gestorben: 1 Kind, 13 Wochen alt, an der Abzehrung.

Pfarre Mülln. Geboren: 1 Kind männlichen Geschlechts. — Gestorben: Paul Hofstädter, verehelichter Sesselträger, 70 Jahre alt, an der Herzbeutel-Wassersucht. Ferners: 1 Kind, weiblichen Geschlechtes, 10 Wochen alt, an der Fraise.

Gaigl und Aign. Geboren: 4 Kinder 2 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Thomas Ebner, Bauerssohn von Ißling, d. Z. im Krankenhause allhier, 70 Jahre alt, am Schleimschlage. Johann Zillinger, Bauerssohn vom Simongute in Glas, 10 Jahre alt, an der Fraise. Anton Forstlechner, Schneidermeister und d. Z. Inwohner im äußern Stein, 82 Jahre alt, Wittwer, an Altersschwäche. Peter Erber, Bauer am Höfschmanngut in Ißling, verehelichten Standes, 59 Jahre alt, an der Lungenentzündung. Ferners: 1 Kind, weiblichen Geschlechtes, 14 Täge alt, an der Fraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Vorladung.

Joseph Hutter, ein Bauerssohn von Lienbichl im Glemmthale, Landgerichts Zell am See, entzog sich der im verflossenen Herbste stattgehabten Reserve-Stellung durch Flucht, so wie der Militär-Conscription b. J.

Derselbe wird daher vorgeladen, sich binnen einem Termine von 3 Monaten allda persönlich zu stellen, oder sich über seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigen Falls er nach dem Auswanderungsgesetze würde behandelt werden.

Am 22. May 1819.

Kais. königl. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

Vorladung.

Alle Jene, welche an den verstorbenen Joh. Leotfeldner, gewesenen Bestandmann zu Musenbach, eine Forderung zu haben glauben, werden hiermit vorgeladen, selbe bis zum 12. July dieses Jahres allda anzugeben und zu liquidiren, widrigen Falls man die Verlassenschaft abhandeln, und nach Berichtigung der bekannten Passiven den Erben den Verlaß ohne Rücksicht auf nicht angemeldete Kreditoren ausantworten wird.

Am 3. Juny 1819.

K. k. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

Todes-Erklärung.

Nachdem Joseph Priester, vom Schweiggute zu Bigaun, auf die dießseitige öffentliche Vorladung vom 6ten November 1817, im k. k. Amtsblatte Stück 92 und 93, und in den Zeitungen Nro. 228 und 229, unter peremtorischen Termin von einem Jahre und mit dem gesetzlichen Nachtheile des Erbschafts-Verlustes, nicht erschienen, sich auch nicht durch einen Sachwalter oder in seinen Leibes-Erben gemeldet hat, so wird derselbe hiermit nach §. 277 und 278, des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches als Tod erkläret, und über dessen Vermögen gesetzlich verfüget.

Hallein am 7. Juny 1819.

K. k. Landgericht Hallein.

Strobl, Landgerichts-Verweser.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Landgerichte Mauerkirchen wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Landgerichte auf Ansuchen der Gläubiger in die Versteigerung der gesammten Realitäten des verstorbenen Pantaleon Heimerl, und seiner Ehewirthin, Rosina Heimerl, gewilliget worden, als:

1) des bürgerl. Wohnhauses, Haus-Nr. 68 im Markte Uttendorf, nebst Stadl, Pferd- und Kuhstall beym Hause, dann ein Wurzgartl pr. ¼ Joch 2 Kl., mit dem Grund in der Froschlacke, sammt dabey befindlicher freyen Handelsgerechtsame, um den Ausrufspreis pr. 1600 fl. Konv. Münze W. W.;
2) des bürgerl. Hauses Nr. 43, am Eck der Grünzeile in Uttendorf, nebst einem leeren Grund pr. 5 Kl., und dabey befindlicher Säcklers-Gerechtsame pr. 1300 fl. Konventions-Münze W. W.

Zu dieser Versteigerung wird der 15. July dieses Jahres bestimmt; es werden daher die Kaufslustigen eingeladen, am vorhin bestimmten Tage um 9 Uhr Vormittags in hiesiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Zugleich wird bemerkt, daß Jeder, der die eine oder die andere Realität kaufen will, sich mit legalen Vermögens- und Moralitäts-Zeugnissen, dann der das Wohnhaus Nr. 43 mit der Säcklers-Gerechtsame zu kaufen gedenket, sich insbesondere noch mit dem Zeugnisse seiner Professions-Kunde auszuweisen habe.

Die Realitäten-Beschreibung, so wie die auf selben haftenden Lasten können jederzeit bey Gericht eingesehen werden.

Mauerkirchen am 7. Juny 1819.

K. k. Landgericht Mauerkirchen.

v. Schiedenhofen, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom k. k. Landgerichte Mauerkirchen wird bekannt gemacht:

Es seye in der Schuldsache des Pantaleon Heimerl, gewesenen Handelsmannes und Säcklers in Uttendorf sel., und seiner noch lebenden Ehegattin, Rosina, ein Vergleich zu Stande gekommen, mittelst welchem die Schuldsache im Wege der Güte verhandelt werden soll.

Damit aber einerseits den unbekannten Gläubigern in ihren Rechten nicht präjudizirt, und diese Debitsache der definitiven Erledigung zugeführt werden könne, so werden hiemit alle jene

Gläubiger, welche sich noch nicht gemeldet haben, und im Grundbuche nicht vorgemerkt stehen, hiemit vorgeladen, am 14. July dieses Jahres bey diesem Landgerichte um so gewisser ihre Forderung anzugeben und zu erweisen, und ihre Erklärung über den Vergleichsbeytritt abzugeben, als widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört und von der Heimerlichen Masse gänzlich ausgeschlossen werden.

Mauerkirchen am 7. Juny 1819.

K. k. Landgericht Mauerkirchen.

v. Schiedenhofen, Landrichter.

Ediktal-Vorladung.

Auf Erbitten der Gläubiger wird es dem Landgerichte nothwendig, sich die genaue Kenntniß des Schuldenstandes der Theresia Speckner, verwittweten Ennsmann, Bestandkrämerin zu St. Martin, zu verschaffen.

Es werden zu dem Ende hiemit Alle diejenigen, welche an sie aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen und Ansprüche zu machen berechtiget sind, aufgefordert, selbe hierorts anzumelden und rechtsgenügend nachzuweisen.

Nach Verlauf von 30 Tagen wird man in Sachen der Ordnung gemäß ohne fernere Rücksichtsnahme weiters verhandeln.

Sign. Lofer den 9. Juny 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Lofer.

Moißl, Landrichter.

Konkurs.

Von dem Magistrate des k. k. landesfürstlichen Marktes Ried wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, welchen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht: es seye von ihm in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande ob der Enns befindliche bewegliche und unbewegliche von Anton Rappolter, gewesenen bürgerl. Handelsmann allhier, und seiner Ehegattin Josepha hinterlassene Vermögen auf Ansuchen der im Orte befindlichen Gläubiger gewilliget worden. Es wird daher der 25. August dieß Jahrs von 9 Uhr Früh angefangen zur Liquidirung mit den dießfälligen Gläubigern bestimmt, an welchem, oder auch bis zu welchem Jedermann der an erst gemeldete Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, dieselbe in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Doktor Wazinger dahier, als aufgestellten Vertreter der Anton und Josepha Rappolter'schen Konkursmasse bey diesem Magistrate so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlanget, zu erweisen hat; widrigens nach Verfliessung des erst bestimmten Tages Niemand mehr gehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in Oesterreich ob der Enns befindlichen Vermögens der eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch mit einem Pfandrechte, sey es auf bewegliche oder unbewegliche Güter befestiget wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig wären, die Schuld ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten würden.

Magistrat Ried am 26. May 1819.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Im Hause Nro. 63 in der Judengasse sind 4 Gewölber nebst 2 Schreibzimmern um einen billigen Zins zu vermiethen, und das Weitere im Comtoir dieser Blätter zu erfragen.

Vermischte Aufsätze.

Weltpraxis.

Marano, nimm des Glückes Spiel,
Marano, der vor Kurzem fiel,
Und manches Haus mit sich gerissen,
Macht Ein's der größten Häuser jetzt,
Was jeden in Erstaunen setzt.
Je nu, das ist der Dinge Lauf,
Den schon fast alle Kinder wissen,
Man baut mit fremden Steinen auf.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn Kreises.

Landgerichte.	Monat Juny.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	Verkauft	Mittel Preis.		Geldbetrag
		Meß	fl.	kr	fl. kr	Meß.	fl.	kr	fl. kr	Meß.	fl.	kr	fl. kr	Meß.	fl.	kr	fl. kr
Frankenmarkt (Frankenburg)	3	8	11	44	93 44	8	5	43	45 41	6	3	55	23 32	—	—	—	— —
—	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
Hallein	5	8	3	55	31 6	167	2	5	341 15	140	1	42	233 20	—	—	—	— —
—	8	270	3	52	1047 20	338	2	1	682 58	165	1	30	240 37	—	—	—	— —
—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
Mauerkirchen (Altheim)	1	36	3	10	114 —	48	1	20	64 —	60	1	10	70 —	—	—	—	— —
Obernberg	4	250	3	—	750 —	353	1	30	529 30	612	1	—	612 —	11	1	—	11 —
Ried	1	116	3	9	365 24	61	1	27	81 20	60	1	1	62 —	16	1	1	16 16
—	8	234	3	12	748 48	32	1	24	44 48	154	1	—	154 —	24	—	59	23 36
Salzburg	8	16	3	40	611 12	158	2	3	325 20	52	1	26	75 12	30	—	54	27 —
—	9	34	3	47	163 3	106	2	—	212 4	43	1	35	68 5	36	—	57	34 12
—	12	366	3	47	1335 10	218	1	58	431 36	60	1	37	97 —	69	—	58	63 —

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 49. Salzburg den 18. Juny 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Markt-Ordnung für die Hauptstadt Linz.

Um die Marktaufsicht als eine wesentlich für das Beste des Publikums abzweckende öffentliche Anstalt zur möglichsten Vervollkommnung zu bringen, und die auf den Märkten eingeschlichenen Mißbräuche und Gebrechen abzustellen, wird gegenwärtige neue Markt-Ordnung, welche vom 1. July 1819 ihren Anfang zu nehmen hat, zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Markts-Tage und Verkaufsplätze.

I. Alle Tage der sogenannte kleine Markt

a) für Butter, Schmalz und Käse,
b) — Milch, Obers oder Milchrahm,
c) — Eyer,
d) — Gränzeig aller Art,
e) — alle Gattungen Gemüse,
f) — Schwämme u. dergl.
g) — frisches und dürres Obst,
h) — alle Gattungen Geflügl Vieh

auf dem Hauptplatze an der Rathhaus-Seite, von der Domgasse bis zur untern Pfarrgasse, und auf den obern Graben längst der Promenade vom Uhrmacher-Hause des Laudacher aufwärts; an Sonn- und Feyertagen und zur Zeit der Jahrmärkte aber, bloß auf dem oberen Graben längst der ganzen Promenade.

i) Für Wildpret aller Art, und für alle Gattungen Stechvieh, geschlachtete unabgezogene Lämmer und Kälber, in so fern diese Gegenstände in größerer Anzahl gebracht werden, in der Domgasse von der Kaserne gegen den Hauptplatz.
k) Für lebende Tauben und Vögel, aller Art auf dem Hauptplatze an der obern Seite des obern Wasserbehälters.
l) Für junge Bäume, auf dem Hauptplatze an der untern Seite des obern Wasserbehälters.
m) Für kleine Holzwaaren, Besen u. dgl., auf dem Hauptplatze von dem Ecke der Hofgasse aufwärts.
n) Für die Schiffe mit Gemüse, Gränzeig und Obst, die obere Wasserländ.
o) Für die Getreidschiffe, ebenfalls die obere Wasserländ.
p) Für Holzschiffe und Flöße, die obere und untere Wasserländ.

II. Hauptwochenmärkte an jeden Dienstag und Samstag.

Sollte aber an einem dieser Tage ein gebothener Feyertag einfallen, so wird der Hauptwochenmarkt vom Dienstag auf den darauf folgenden Mittwoch, vom Samstag aber auf den vorhergehenden Freytag verlegt.

§. 1. Für alle jene Feilschaften, welche täglich auch auf dem kleinen Markt gebracht werden, bleiben dieselben Marktplätze.

§. 2. Für Brod, welches von den Landbäcken hereingebracht werden darf, jedoch nach der Satzung ausgebacken seyn muß, die Mitte des Hauptplatzes von der Dreyfaltigkeits-Säule bis zum obern Wasserbehälter, allein außer der Fahrtbahn; zur Zeit des Jahrmarktes aber auf dem untern Theile des äußern Pfarrplatzes.

§. 3. Für Mehl, in so ferne dem Verkäufer nicht dermahl eigene Läden oder Gewölbe in bestimmten Häusern von dem Magistrate bewilliget werden, wird derselbe Platz wie für das Brod festgesetzt.

§. 4. Für alle Getreidgattungen und Hülsenfrüchte, Heu und Stroh, in so ferne diese Artikeln auf der Axe am Dienstage als den eigentlichen Getreidwochenmarkte zugeführt werden, der äußere Pfarrplatz, zur Zeit des Jahrmarktes aber der obere Landhausgraben von der Klamgasse längst dem Theatergebäude bis zum Schloßberge.

§. 5. Für Fische und Wasserthiere aller Art an jedem Freytage oder sonstigen Fasttage — und wenn an diesem Tage ein gebothener Feyertag einfält — an dem vorhergehenden Tage, auf dem Hauptplatze von der Dreyfaltigkeits-Säule abwärts, zur Zeit des Jahrmarktes aber bey der alten Pfarr längst der Kaserne und an der untern Seite in der obern Pfarrgasse.

§. 6. Für die Taglöhner, Holzspalter und Tragweiber wird an den Hauptwochenmärkten der Platz an der obern und untern Wasserländ bestimmt, von welchen Plätzen sie sich nicht eher unter die Käufer und Verkäufer mischen dürfen, als bis selbe von einer Parthey gerufen oder bedungen werden.

Zweyter Abschnitt.

Bestimmung der Dauer der Wochenmärkte und der darauf sich beziehenden Vorschriften.

§. 7. Sowohl der tägliche als auch der Hauptwochenmarkt hat:

a) in dem Monaten May, Juny, July und August, um 6 Uhr Früh.
b) in September, Oktober, März und April, um 7 Uhr Früh, und
c) in November, Dezember, Jäner und Hornung, um 8 Uhr Früh, anzufangen.

§. 8. Der Anfang des Hauptwochenmarktes auf Getreide- und Hülsenfrüchte; welche auf der Axe herbeygeführt werden, wird durch Aufstellung einer Fahne angezeigt werden.

§. 9. Sowohl der tägliche kleine Markt, als auch die Hauptwochenmärkte dürfen nicht länger als bis 1 Uhr Nachmittags dauern.

§. 10. An Sonn- und gebothenen Feyertagen ist aber der tägliche kleine Markt nicht länger als bis 10 Uhr Vormittags als der Stunde, wo der Gottesdienst anfängt, gestattet.

§. 11. Jedem hiesigen Einwohner steht es frey, zu den in dieser Marktordnung festgesetzten Marktstunden an den täglichen und Hauptwochenmärkten seinen Bedarf auf den ausgewiesenen Marktplätzen zu erkaufen.

§. 12. Da die hiesigen Bäcker, Müllner und Grießler, zur vierwochentlichen Vorrathshaltung verpflichtet sind; so bleiben für diese Gewerbsleute zum Ankaufe ihres Gewerbsbedarfs: Auf den Wochenmärkten die Marktstunden von 9 bis 11 Uhr, mit Ausschliessung der Händler, und derjenigen Gewerbsleute, welche Viktualien zum Klein-Verschleiß vorkaufen, dann der Käufer aus fremden Gegenden, vorbehalten.

§. 13. Auch auf den hier ankommenden Getreidschiffen dürfen die Bäcker, Müllner und Grießler den oben ausgesetzten zwey Stunden ihren Gewerbsbedarf, mit Ausschließung der übrigen oben bezeichneten Käufer, aufkaufen, sie dürfen sich jedoch beym Einkaufen des Getreides, und der Hülsenfrüchte keines Zwischenhändlers bedienen, sondern müssen in der Regel selbst auf dem Markte erscheinen.

Da aber öfters wichtige Verhinderungsfälle eintreten können, so wird gestattet, daß diese Gewerbsleute ihre Angehörigen, Hausgenossen oder Dienstleute, auf den Wochenmarkt zum Einkauf absenden können, denen sie jedoch ein Zertifikat mitzugeben haben werden.

Dagegen haben aber auch diese Gewerbsleute für die Marktübertretungen ihrer zum Einkaufe abgeschickten Angehörigen, Hausgenossen und Dienstleute unnachsichtlich zu haften, und sie werden für die Uebertretungen derselben eben so, als hätten sie selbst die Marktordnung übertreten, bestraft werden.

§. 14. Die sogenannten Fratschler, die Oebstler, und alle befugten Zwischenhändler dürfen auf den Marktplätzen nicht eher als um 11 Uhr erscheinen, und einkaufen.

§. 15. Die Gastwirthe haben, wenn sie ihre Hausknechte zum Haber- oder Heneinkaufe absenden, diesen jederzeit ein Zertifikat mitzugeben, daß der Haber und das Heu für die Gastwirthe eingekauft werden soll.

§. 16. Fremde Käufer, welche nicht in dem Bezirke der Hauptstadt wohnhaft sind, dürfen nicht eher als um 11 Uhr zum Einkaufe auf dem Markte erscheinen.

§. 17. Die Marktfeilschaften an Körnern und Hülsenfrüchten, welche zu Lande auf den Markt gebracht, und zu den bestimmten Marktstunden nicht verkauft worden sind, und welche die Verkäufer nicht zurückzuführen Willens sind, können in den vom Magistrate eigends bestimmten, und beym Marktprotokoll öffentlich ausgehangenen Aufbewahrungsorten bis zum nächsten Markttage hinterlegt, wie auch bey dem Marktprotokoll angezeigt werden.

§. 18. Die auf Schiffen zu Markt gebrachten Feilschaften dürfen nach Verlauf von 6 Stunden entweder auf die im erwähnten §. 17. bezeichnete Art hinterlegt, oder weiter geführt werden.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine und besondere Vorschriften und Strafbestimmungen, sowohl für die Verkäufer, als auch für die Käufer.

§. 19. Jedermann steht es frey seine eigen erzeigten Feilschaften sowohl auf den täglichen kleinen, als auch auf den Hauptwochenmarkt in die Stadt zu bringen, und auf den bestimmten Marktplätzen feil zu bieten.

Jedermann ist aber auch verbunden, die gegenwärtige Marktordnung genau zu beobachten.

§. 20. Jede Feilschaft ohne Unterschied muß bey dem Eintritte in die Stadt an der Linie oder am Thore richtig angesagt, und dafür die Accispollete gelöst werden.

§. 21. Niemand darf die einführenden Feilschaften abseitig oder unter Wegs innerhalb der baukalämtlichen Linie der Accisämter der Stadt Linz absetzen, oder verkaufen, unter dem Vorwande der Bestellung in die Häuser bringen, damit hausiren, selbe in den Einsätzen in Wirths- oder andern Häusern, unter dem Hausthüren oder wo immer sonst außer den bestimmten Marktplätzen verkaufen, sich über einen Vorkaufspreis verabreden oder vorhinein außer dem Markte einen Kauf oder Verkauf mit wem immer abschließen. Die Einlieferung der bestellten Viktualien hat, um allfälligen Irrungen, und Kollisionen zu begegnen, außer den festgesetzten Wochenmarkts-Stunden zu geschehen, und wird nur in Ansehung der Milch, welche gewöhnlich des Morgens in die Häuser gebracht wird, eine Ausnahme gemacht, und gestattet, daß diese, nach der bisherigen Uebung auch vor, und unter den ersten Wochenmarktsstunden auf Bestellung in die Häuser getragen werde.

§. 22. In jedem Uebertretungsfalle gegen diese Vorschriften wird der Verkäufer das erstemal mit einer Geldstrafe von 2 bis 25 fl. nach dem Verhältniß des Werthes der Feilschaft; bey der zweyten Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 50 fl., und das dritte Mal mit der Konfiscation der Feilschaft bestrafet, würde aber der Werth der konfiscirten Feilschaft die Summe von 20 fl. nicht erreichen, welches schon der Strafbetrag bey der 2. Uebertretung wäre, so wird der Uebertreter nebst der Konfiscation der Waare, auch eine angemessene Geldstrafe zu erlegen haben, welche jedoch die Summe von 50 fl. nie überschreiten darf. Wenn der Verkauf bereits abgeschlossen worden wäre, so ist auch der Käufer mit dem Geldwerthe der gekauften Waare zu bestrafen.

§. 23. Der gleichmäßigen Strafe unterliegt auch jeder, der den Verkäufer zu einer derley abseitigen oder marktsordnungswidrigen Verkaufe verleitet, oder zum Unterschleife die Hand bietet.

§. 24. Innert den Linien und Accisämtern der Stadt Linz ist jeder Vorkauf einer Marktfeilschaft den hiesigen sogenannten Fratschlern und Zwischenhändlern unter den im §. 22. festgesetzten Strafen verbothen.

§. 25. Außer diesem durch die Linien der Stadt Linz bezeichneten Bezirke ist es zwar denjenigen hiesigen Zwischenhändlern, als Fratschlern, Obstlern, u. dgl., welche mit förmlichen Befugnissen zu diesem Zwischen-Handel versehen sind, erlaubt, diejenigen Feilschaften, auf welche ihre Befugnisse lauten, einzukaufen, und nach Linz zu bringen; derjenige Zwischenhändler aber, welcher in einem Vorkaufe innerhalb des bezeichneten Umkreises der Stadt Linz betreten werden sollte, wird bey der ersten Uebertretung mit der Konfiscation der aufgekauften Viktualien, bey der zweyten mit der Konfiscation dieser Viktualien und dem Erlage der Werths-Strafe, und bey der dritten mit der Konfiscation und der Einziehung des Befugnisses gestraft werden.

§. 26. Der Verkauf der Feilschaften auf dem Markte unterliegt keiner Taxe, die Feilschaften müssen aber nach ächtem Maß und Gewichte, d. h. richtig zugemessen, oder zugewogen werden, für die erste Ue[illegible]g dieser Anordnung wird eine Geldstrafe von 5 bis 50 fl., für die zweyte nebst der obigen Geldstrafe die Konfis-

cation der verkauften Feilschaften, und für die dritte nebst der Konfiscationsstrafe auch die Abschaffung des Verkäufers vom Markte für immer festgesetzt.

Jener aber, der sich bey dem Verkaufe eines falschen oder unzimentirten Gewichtes bedienen sollte, wird nebst der Konfiscationsstrafe noch überdieß als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen bestraft werden.

§. 27. Genetztes Getreide, und Hülsenfrüchte, abgestandene, unreife, verfälschte schädliche und verdorbene Feilschaften überhaupt, werden konfiscirt, und nach Umständen entweder von Amts wegen verkauft, oder vernichtet, nebst dem aber der Verkäufer einer verfälschten und schädlichen Feilschaft, entweder nach Maß des Gesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen §. 153. bis 160., oder als Polizey-Vergehen bestraft werden.

§. 28. Da einem jeden Käufer selbst daran gelegen seyn muß, daß er unverfälschte, ächte und genießbare Feilschaften in ächten Maße und Gewichte erhalte; so wird es auch einem jeden Käufer zur Pflicht gemacht, jeden entdeckten Unfug auf dem Markte dem aufgestellten Markt-Aufsichts-Personale zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 29. Wenn der Verkäufer seine Feilschaft auf dem Markte bereits an Jemand verkauft hat; so darf er solche gegen den einmal eingegangenen Vertrag unter den im §. 22. bestimmten Strafen nicht mehr an einen anderen verkaufen. Der Käufer aber ist verbunden, die erkaufte Waare sogleich nach abgeschlossenen Kaufe von dem Markte hinweg zu bringen.

§. 30. Eben so wenig darf eine auf dem Markte gekaufte Feilschaft während des Marktes wieder verkauft werden; widrigens der Verkäufer mit dem Geldwerthe der verhandelten Feilschaft bestraft wird.

§. 31. So wie jeder abseitiger Verkauf ausser dem Markte, oder ein auf dem Markte gepflogenes Einverständniß über die Ablösung der Feilschaft nach Verlaufe der Marktstunden schon im §. 21. dieser Marktordnung verbothen ist; eben so wird auch jeder Verkauf zu Handen eines Fratschlers, oder Zwischenhändlers, vor der im §. 14. festgesetzten Stunde, unter den im §. 22. festgesetzten Strafen verbothen.

§. 32. Auf gleiche Art wird dem Käufer jede Ueberbiethung des vom Verkäufer geforderten Preises, wenn schon zwey Personen mit einander im Handel stehen, verbothen.

Wenn die Ueberbiethung von Seite des dritten den unterhandelten Kauf nicht vereitelt hat, so wird nur jener, der sich die Ueberbiethung erlaubte, nach den im §. 22. bestimmten Normen bestraft. Hat aber die Ueberbiethung die Folge gehabt, daß der Kauf vereitelt wurde, und der Ueberbiether als Käufer wirklich eingetreten ist, so wird sowohl der Käufer als Verkäufer, nach den im §. 22. bestimmten Normen, und zwar der Käufer als Ueberbiether strenger als der Verkäufer, bestrafet werden.

§. 33. Die auf dem Markte nicht verkauften Körner und Hülsenfrüchte dürfen unter den im §. 22. bestimmten Strafen nur in den vom Magistrat bestimmten Aufbewahrungs-Orten, folglich weder in Wirthshäusern, und noch weniger in den Häusern und Wohnungen der Fratschler und Zwischenhändler, hinterlegt werden, widrigens sowohl die Wirthe als die Fratschler und Zwischenhändler noch insbesondere mit den gleichmäßigen Strafen zu belegen sind.

§. 34. Es muß von jedem Getreide-Kaufe und Verkaufe, sobald derselbe auf den Marktplätzen abgeschlossen worden ist, bey dem Markt-Protokolle sowohl vom Käufer als Verkäufer persönlich, gewissenhaft und bestimmt angezeigt werden: was für Getreide, wie viel und zu welchen Preisen, gekauft und verkauft worden ist; Wer dieß unterläßt, er sey Käufer oder Verkäufer, wird im ersten Uebertretungsfalle mit der Konfiscation des vierten Theils des verschwiegenen Quantums, im zweyten mit der Konfiscation der Hälfte, und im dritten Uebertretungsfalle mit der Konfiscation des ganzen Quantums des verschwiegenen Getreides bestraft.

§. 35. Wenn aber ein falscher Preis angegeben wird; so hat der Käufer, oder Verkäufer, jenachdem den einen, oder dem anderen die unrichtig gemachte Angabe zur Last fällt, jenen Betrag, um welchen der Kauf oder Verkauf zu hoch, oder zu gering angegeben wurde, im Erweisungsfalle als Strafe zu erlegen, und zwar von dem ganzen gekauften oder verkauften Quantum des Getreides.

§. 36. Wenn ein Uebertreter dieser Markt-Ordnung den Geldstrafbetrag zu erlegen unvermögend seyn sollte, wird die Geldstrafe durch den Magistrat als Orts-Obrigkeit in verhältnißmäßigen einfachen oder verschärften Arrest, oder auch in körperliche Züchtigung verwandelt, doch darf diese Behandlung nie der Willkühr des Markt-Aufsichts-Personals überlassen, sondern kann ein-

zig nur allein durch gesetzliche Amtshandlung des Magistrats ausgesprochen werden.

§. 37. Die Strafgelder haben in den städtischen Armenfond einzufliessen, das Drittel derselben aber dem Anzeiger, und wenn dieser nicht vorhanden ist, dem Apprehendenten zuzufallen.

Bey der Einhebung und Verwendung der Strafgelder muß immer die gehörige Kontrolle statt finden, auch über den Empfang und Verwendung genaue Rechnung gelegt werden, welche der Magistrat jedes Mal am Schlusse des Jahres dem Kreisamte zur Revision vorzulegen hat.

Vierter Abschnitt.

Von den Behörden, welchen und in wie ferne denselben die Handhabung dieser Markt-Ordnung zusteht.

§. 38. Die Handhabung dieser Markt-Ordnung wird dem Magistrate der Hauptstadt Linz zur Pflicht gemacht, wobey jedoch die k. k. Polizey-Direktion stets mitzuwirken hat.

§. 39. Dem Magistrate liegt es ob, die Uebertretungen dieser Markt-Ordnung, welche sowohl von den Partheyen als auch von dem städtischen Marktaufsichts-Personale und von der k. k. Polizey-Direktion dem Magistrate zur Kenntniß gebracht werden, auf der Stelle zu untersuchen, das Straf-Erkenntniß darüber zu fällen, und die Strafe selbst zu vollziehen.

§. 40. Die k. k. Polizey-Direktion hat nicht nur durch ihre Beamten selbst auf die genaue Handhabung dieser Markt-Ordnung zu wachen, und jeden vorkommenden Uebertretungsfall dem Magistrate zur ordnungsmäßigen Verhandlung auf der Stelle mitzutheilen, sondern auch insbesondere darauf zu sehen, daß das Marktaufsichts-Personale fleißig und richtig seiner Pflicht nach lebe.

§. 41. Der Magistrat ernennt aus seinem eigenen Mittel einen Markts-Kommissär und einen Adjunkten, an welche das Markt-Aufsichts-Personale insbesondere angewiesen ist, und die in allen Fällen, wo eine schleunige Verfügung oder Erhebung nothwendig ist, — diese ungesäumt zu veranlassen haben.

Sie bleiben jedoch auch für das Veranlaßte verantwortlich, und haben hiervon jederzeit dem Magistrat die Anzeige zu erstatten.

§. 42. Das Markt-Aufsichts-Personale erstatter über jede Uebertretung dieser Markt-Ordnung ebenfalls eine ordentliche Anzeige an den Magistrat, in welcher die Thatbeschaffenheit umständlich und genau aufgeführt werden muß. Die in Beschlag genommenen Feilschaften sind aber jederzeit sogleich in das Markt-Protokoll zu übergeben.

Das Markt-Aufsichts-Personale hat aber auch den k. k. Polizey-Kommissären bey ihrer Aufsichtspflege nicht nur an die Hand zu gehen, sondern auch ihren Anordnungen Folge zu leisten; von dem Veranlaßten aber jederzeit auch dem Magistrate die vorschriftmässige Anzeige zu erstatten.

§. 44. Das Marktprotokoll befindet sich in dem Rathhause zu ebener Erde, wo Jedermann seine Beschwerde anbringen, wie auch die erkauften Feilschaften unentgeltlich nachwägen, oder nachmessen lassen kann.

§. 45. Im Marktprotokoll werden die in Beschlag genommenen Feilschaften bis nach gefällten Erkenntniß aufbewahrt, und diejenigen, welche in Verfall gesprochen worden sind, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Solche Feilschaften aber, welche dem Verderben unterworfen sind, müssen alsogleich öffentlich versteigert werden, und die dafür gelösten Geldbeträge sind jederzeit dem Magistrate zu überreichen. Bey dem Verkaufe der in Verfall gesprochenen, so wie der dem Verderben ausgesetzten Feilschaften hat stets der Magistrat einzuschreiten, und dürfen selbe nicht der willkührlichen Bestimmung des Marktaufsichts-Personals überlassen werden.

§. 46. Der Magistrat hat alle Monate einen Ausweis über die dort verhandelten Marktübertretungen und über die erkannten Strafbeträge, welcher mit den von Woche zu Woche abzuschliessenden Marktprotokollen belegt seyn muß, dem Kreisamte vorzulegen, die eingehobenen Strafbeträge aber nach Abschlag des Anzeig-Drittheiles an den Armenfond abzuführen.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 14. May 1819.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Johann Friedrich Freyherr v. Löhr, k. k. Regierungs-Rath.

Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung der zum Steuermärkischen Religionsfond gehörigen, im Zillier Kreise liegenden Staatsherrschaft Neukloster.

In Gemäßheit der eingelangten höchsten Hofkammer-Verordnung vom 29. Jäner d. J., Zahl

46. wird die zum Steyermärk'schen Religions-Fond gehörige Staatsherrschaft Neukloster, nebst der, dem ehemaligen Maria Pletrowitschen Beneficium gehörig gewesenen, durch die Aufhebung desselben dem Religionsfonde zugefallenen, der Staatsherrschaft Neukloster sowohl bey der Landtafel, als auch bey dem landschaftlichen Gültenbuche zugeschriebenen Gült Maria Pletrowitsch am 5. July d. J. Vormittag um 10 Uhr, in dem k. k. Gubernial-Rathszimmer in der k. k. Burg zu Grätz, im Wege der öffentlichen Versteigerung, ausgebothen werden.

Von diesem Gute, welches im Zillier Kreise zwey Meilen von der Kreisstadt Zilli, und eine Stunde von der Triester Commerzialstrasse entfernt, auf dem angenehmen Samboden, im eigenen Werbbezirke liegt, sind die vorzüglichsten Bestandtheile und Gerechtsamen folgende:

Erstens. Das herrschaftliche Wohngebäude, 2 Stockwerke hoch, welches 14 Zimmer, 1 Kabinet, die Kanzley sammt dem Archive, 1 Hand-, 1 Kraut- und 2 Weinkeller auf 28 Startine, 2 Küchen, 1 Hand- und 1 Speisegewölbe, 1 Getreidkammer, die Weinpresse sammt Behältnisse für leere Weinfässer, und einen Schüttboden, enthält.

Die fest am Schloße stehende Kirche, zu dessen Abtragung wegen Baufälligkeit aber bereits der Antrag gemacht, und solche auch bereits angefangen werden mußte.

Der gewauerte Pferd- und Kühstall, jeder auf 4 Stücke.

Das Mayerhaus, in welchem sich ein kleiner Keller, eine Stallung auf 4 Stücke, 2 kleinere Stallungen, jede auf 2 Stücke Rindvieh, 1 Wagenschupfe, 2 Zimmer und eine Küche befindet.

Der Dreschboden.

Eine Getreidharpfe mit 12 Fenstern.

Die kleine, oberhalb des herrschaftlichen Weingartens stehende Dominicus-Kirche.

Zweytens. Die Mayergründe bestehen:

an Aeckern	in 17 Joch	708	□ Klaftern,		
2 Gärten	= 2 =	1399	=	=	
2 Wiesen	= 71 =	685	=	=	
2 Huthweiden	89 =	1114	=	=	

Drittens. Der sogenannte Dominicus-Weingarten mit einem dermahlen noch als Weingarten benützt werdenden Flächenmaße von beyläufig 12 Jochen.

Viertens. Die Waldungen, welche zusammen an Flächenmaße enthalten 405 Joch 95 □ Klafter.

Fünftens. Die jährlichen Dominikal-Gaben, der zu dieser Herrschaft gehörigen Unterthanen, welche in 134 Rustikal-Rückenbesitzern, 15 Rustikal-Zulehensgütern, 48 rücksäßigen Berggütern, 503 zulehensmäßigen Berggütern, 5 rücksäßigen Dominikalisten, und 161 zulehensmäßigen Dominikalgründen bestehen, betragen:

a) An Dominikal-Gaben im Gelde 1080 fl. 12 ½ kr.

b) An Roboth-Reluition im Gelde 424 fl.

c) An Kleinrechten 2 Lämmer, 3 Kapaunen, 44 Hendl, 226 Eyer, und 75 Haar-Fäustlinge.

d) An Zinsgetreide nach der Reduktion in die österreichische Maßerey, an Weitzen 66 Metzen 8 $\frac{11}{14}$ Maßl, an Korn 12 Metzen 10 $\frac{7}{14}$ Maßl, und an Haber 60 Metzen 9 $\frac{11}{14}$ Maßl.

e) An Zinsmoß, 30 österreicher Eimer, und 16 Moß.

Sechstens. An Kopleunig und Sackzehenden werden jährlich eingehoben: 57 Wiener Metzen Hirs, und 46 Metzen Haiden; dann 73 Stück Hendl, 525 Haar-Fäustlinge.

Siebentens. Den Getreid-, Wein- und Jugend-Zehend in mehreren Gemeinden, theils allein, theils mit mehreren anderen Zehend-Obrigkeiten gemeinschaftlich, wovon der jährliche Mittel-Ertrag beym Getreidzehende auf 404 Schöber Weitzen à 4 Maßl, 216 Schöber Korn à 4 Maßl, 69 Schöber Gerste à 8 Maßl, dann 154 Schöber Haber à 10 Maßl; der Wein-Zehend auf 5 Startin, und der Jugendzehend auf 16 Lämmer angenommen werden kann.

Achtens. Die Laudemien, welche die Unterthanen mit 10 Proc., und bey den Berggütern in absteigender Linie mit 10 Proc., von dem Schätzungswerthe der Grundstücke mit Ausnahme der Gebäude bey den Berggütern zu entrichten haben, und mit Ausnahme einiger Dominikalgründe von der Pletrowitscher-Gült, welche laudemialfrey sind. Die Mortuarien, welche gesetzmäßig mit 3 Proc. mit Beschränkung auf den unum minorem bestimmt sind; dann die durch die höchsten Gesetze festgesetzten adelichen Richteramtes-Grundbuchs- und Amts-Taxen.

Neuntens. Die einbänige Reisjagd in 10, und die Mitjagd in 15 kleinen Jagd-Distrikten.

Zehntens. Die einbänige Fischerey in den Bächen Loschnitz und Tirnakä.

Eilftens. Einen aus 3 Pfarren, nämlich Heilenstein, St. Martin an der Paack, und St. Andrä ob Heilenstein bestehenden — 18 Con-

scriptions-Ortschaften, 585 Familien, 2570 Seelen enthaltenden Werbbezirk.

Verkaufs-Bedingnisse.

1tens. Der Ausrufspreis ist auf 56,870 fl. 10 3/4 kr. Conv. Münze bestimmt.

2tens. Der, zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer christlicher Religion, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate erstehet, erhält die Dispens zur Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibes-Erben in gerader absteigender Linie, und ist daher von Entrichtung des unnobilirten Zinsguldens befreyet.

3tens. Wer an der Versteigerung als Kaufsliebhaber Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 5687 fl. bey der Versteigerungs-Kommission baar in Conv. Münze einzulegen, oder eine, von dem k. k. Fiskalamte vorläufig geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen. Die auf diese Art erlegte, oder sicher gestellte Caution, welche die Stelle des Reugeldes vertritt, hat der Meistbiether ohneweiters zu verlieren, wenn er von dem Kaufe zurücktreten sollte; außer dem wird das baar erlegte Reugeld auf Abschlag des ersten Kaufschillings-Erlages zurückbehalten, die fideijussorische Sicherstellung hingegen nach vollständiger Berichtigung der ersten Kaufschillings-Rate dem Käufer zurückgestellet werden. Die übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen, wenn sie keinen Anboth mehr machen wollen, sogleich zurück.

4tens. Ein Drittheil des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufs-Aktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden. Zum Erlage der übrigen zwey Drittheil werden fünf Jahres-Fristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

5tens. Bey gleichen Kaufschillings-Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zu Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

6tens. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Vollmacht seines Committenten bey dem Präsidio der Versteigerungs-Commission auszuweisen.

Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, der Verkaufsanschlag, und die nähere Beschreibung der Herrschaft können bey der k. k. Steyermärkisch-Kärtner'schen Domainen-Administration zu Grätz vorläufig eingesehen werden. Auch ist Jedermann zugestanden, die Bestandtheile der Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen.

Grätz den 3. May 1819.

Leopold Graf v. Wagensperg,
k. k. Gub. und Präsidial-Sekretär.

Nro. 6290.

Kundmachung.

Das Hafnerische Stipendium von jährlich 36 fl. R. W. ist erledigt.

Die Kompetenten um dieses Stipendium haben ihre nach der im 6. Stücke des vorjährigen Kreisblattes enthaltenen kreisämtlichen Kundmachung vom 14. Jäner 1818 belegten Gesuche binnen 4 Wochen bey diesem Kreisamte zu überreichen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 12. Juny 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann,
Graf zu Welsperg-Raitenau.
Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Zur Erhebung der für das gegenwärtige Jahr vermög hoher Regierungs-Entschliessung vom 19. April d. J., Nr. 6776/688, ausgeschriebene Kriegskonkurrenz-Umlage, welche von jedem Gulden der ganzen Jahresschuldigkeit an der rektifizirten Dominikal-, Gründe-, Häuser- und Gewerbe-Steuer 15 kr. beträgt, sohin der vorjährigen Kriegskonkurrenz-Umlage gleich ist, werden für die Kreishauptstadt Salzburg nachstehende Tage festgesetzt:

Montag der 21. Juny für die Steueranten von Haus-Nro. 1 bis inclusive 331.
Dienstag der 22. Juny für die Steueranten von Haus-Nro. 332 bis incl. 542.
Mittwoch der 23. Juny für die Steueranten in den Vorstädten Müllu, Nonnthal, Stein,

dann den städtischen Umgebungen Riedenburg, Lehen, Schalmoos, Froschham ꝛc.

Welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Salzburg am 15. Juny 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Vorladung.

Joseph Hutter, ein Bauerssohn von Lienbichl im Glemmthale, Landgerichts Zell am See, entzog sich der im verflossenen Herbste stattgehabten Reserve-Stellung durch Flucht, so wie der Militär-Conscription h. J.

Derselbe wird daher vorgeladen, sich binnen einem Termine von 3 Monaten allda persönlich zu stellen, oder sich über seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigen Falls er nach dem Auswanderungsgesetze würde behandelt werden.

Am 22. May 1819.

Kais. königl. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da bey der auf den 30. May abhin zur Versteigerung der Joseph Unterkofler'schen Realitäten ꝛc. ꝛc. angesetzten Tagsfahrt (siehe Nr. 74. der Salzburger Zeitung, und Nr. 30. des Amts- und Intelligenz-Blattes) kein annehmbarer Käufer erschien, so wird hiezu auf den 30. Juny wiederholte Tagsfahrt anberaumt, und Kauflustige hiezu eingeladen.

Actum am 6. Juny 1819.

Kais. königl. Landgericht Werfen.

Hainzlmayr, Landrichter.

Ediktal-Vorladung.

Auf Erbitten der Gläubiger wird es dem Landgerichte nothwendig, sich die genaue Kenntniß des Schuldenstandes der Theresia Speckner, verwittweten Ennsmann, Bestandkrämerin zu St. Martin, zu verschaffen.

Es werden zu dem Ende hiemit Alle diejenigen, welche an sie aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen und Ansprüche zu machen berechtiget sind, aufgefordert, selbe hierorts anzumelden und rechtsgenügend nachzuweisen.

Nach Verlauf von 30 Tagen wird man in Sachen der Ordnung gemäß ohne fernere Rücksichtsnahme weiters verhandeln.

Sign. Lofer den 9. Juny 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Lofer.

Moißl, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Nachricht für arme Staarblinde.

Der Med. Doctor und Augenarzt, Johann Lenk, wird, wie in den verflossenen 10 Jahren, auch heuer am 1. April alle Staarblinde zu operiren anfangen. Arme, welche über ihre Mittellosigkeit mit einem wahrhaften Zeugnisse von ihrer Obrigkeit ausgestellt, und vom Pfarrer unterfertigt, sich ausweisen, wird er unentgeltlich an dieser Wohlthat Theil nehmen lassen.

Er wohnt in der Klostergasse bey der Glocke, Nr. 6, im zweyten Stocke.

Linz den 30. März 1819.

Bey Unterzeichnetem sind Loose der zwey grossen Lotterien, als: 1) des Theaters an der Wien nebst dem Palais, Häusern und Gärten in Hernals nächst Wien, dann eines prächtigen Schmuckes von Brillanten, Türkissen und einer Sammlung geschnittener Edelsteine, zusammen im Werthe 2,934,690 W. W.;

2) Der Herrschaft Großzdickau und des Gutes Wattietitz in Böhmen, im Werthe 2,412,832 fl. 49½ kr., das Loos zu 20 fl. W. W. Einlößscheine nebst Planen zu haben.

Franz Ant. Schaffner.

Im Hofvergolder Hause, zu ebener Erde, ist täglich, von halb 6 Uhr Früh, Geißemilch zu haben.

(Nebst einer Beylage, die Armenfonds-Tabelle vom II. Quartal 1819 betreffend.)

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 50. Salzburg den 21. Juny 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung der zum Steuermärkischen Religionsfond gehörigen, im Zillier Kreise liegenden Staatsherrschaft Neukloster.

In Gemäßheit der eingelangten höchsten Hofkammer-Verordnung vom 29. Jäner d. J., Zahl 46, wird die zum Steyermärk'schen Religions-Fond gehörige Staatsherrschaft Neukloster, nebst der, dem ehemaligen Maria Pletrowitschen Beneficium gehörig gewesenen, durch die Aufhebung desselben dem Religionsfonde zugefallenen, der Staatsherrschaft Neukloster sowohl bey der Landtafel, als auch bey dem landschaftlichen Gültenbuche zugeschriebenen Gült Maria Pletrowitsch am 5. July d. J. Vormittag um 10 Uhr, in dem k. k. Gubernial-Rathszimmer in der k. k. Burg zu Grätz, im Wege der öffentlichen Versteigerung, ausgebothen werden.

Von diesem Gute, welches im Zillier Kreise zwey Meilen von der Kreisstadt Zilli, und eine Stunde von der Triester Commerzialstrasse entfernt, auf dem angenehmen Sannboden, im eigenen Werbbezirke liegt, sind die vorzüglichsten Bestandtheile und Gerechtsamen folgende:

Erstens. Das herrschaftliche Wohngebäude, 2 Stockwerke hoch, welches 14 Zimmer, 1 Kabinet, die Kanzley sammt dem Archive, 1 Hand-, 1 Kraut- und 2 Weinkeller auf 28 Starline, 2 Küchen, 1 Hand- und 1 Speisegewölbe, 1 Getreidkammer, die Weinpresse sammt Behältnisse für leere Weinfässer, und einen Schüttboden, enthält.

Die fest am Schloße stehende Kirche, zu dessen Abtragung wegen Baufälligkeit aber bereits der Antrag gemacht, und solche auch bereits angefangen werden mußte.

Der gemauerte Pferd- und Kühstall, jeder auf 4 Stücke.

Das Mayerhaus, in welchem sich ein kleiner Keller, eine Stallung auf 4 Stücke, 2 kleinere Stallungen, jede auf 2 Stücke Rindvieh, 1 Wagenschupfe, 2 Zimmer und eine Küche befinden.

Der Dreschboden.

Eine Getreidharpfe mit 12 Fenstern.

Die kleine, oberhalb des herrschaftlichen Weingartens stehende Dominicus-Kirche.

Zweytens. Die Mayergründe bestehen:

an Aeckern in	17	Joch	708	□	Klaftern,
" Gärten "	2	"	1399	"	"
" Wiesen "	71	"	685	"	"
" Huthweiden	89	"	1114	"	"

Drittens. Der sogenannte Dominicus-Weingarten mit einem dermahlen noch als Weingarten benützt werdenden Flächenmaße von beyläufig 12 Jochen.

Viertens. Die Waldungen, welche zusammen an Flächenmaße enthalten 405 Joch 95 □ Klafter.

Fünftens. Die jährlichen Dominikal-Gaben, der zu dieser Herrschaft gehörigen Unterthanen, welche in 134 Rustikal-Rückenbesitzern, 15

Rustikal-Zulehensgütern, 48 rücksäßigen Bergholden, 503 zulehensmäßigen Berggütern, 5 rücksäßigen Dominikalisten, und 161 zulehensmäßigen Dominikalgründen bestehen, betragen:

a) An Dominikal-Gaben im Gelde 1080 fl. 12 ¾ kr.
b) An Roboth-Relution im Gelde 424 fl.
c) An Kleinrechten 2 Lämmer, 3 Kapaunen, 44 Hendl, 226 Eyer, und 75 Haar-Fäustlinge.
d) An Zinsgetreide nach der Reduktion in die österreichische Maßerey, an Weitzen 66 Metzen 8 $\frac{33}{64}$ Maßl, an Korn 12 Metzen 10 $\frac{8}{64}$ Maßl, und an Haber 60 Metzen 9 $\frac{48}{64}$ Maßl.
e) An Zinsmost, 30 österreicher Eimer, und 16 Maß.

Sechstens. An Kopleunig und Sackzehenden werden jährlich eingehoben: 57 Wiener Metzen Hiers, und 46 Metzen Haiden; dann 73 Stück Hendl, 525 Haar-Fäustlinge.

Siebentens. Der Getreid-, Wein- und Jugend-Zehend in mehreren Gemeinden, theils allein, theils mit mehreren anderen Zehend-Obrigkeiten gemeinschaftlich, wovon der jährliche Mittel-Ertrag beym Getreidzehende auf 404 Schöber Weitzen á 4 Maßl, 216 Schöber Korn á 4 Maßl, 69 Schöber Gerste á 8 Maßl, dann 154 Schöber Haber á 10 Maßl; der Wein-Zehend auf 5 Startin, und der Jugendzehend auf 16 Lämmer angenommen werden kann.

Achtens. Die Laudemien, welche die Unterthanen mit 10 Proc., und bey den Berggütern in absteigender Linie mit 10 Proc., von dem Schätzungswerthe der Grundstücke mit Ausnahme der Gebäude bey den Berggütern zu entrichten haben, und mit Ausnahme einiger Dominikalgründe von der Pletrowitscher-Gült, welche laudemialfrey sind. Die Mortuarien, welche gesetzmäßig mit 3 Proc. mit Beschränkung auf den usum minorem bestimmt sind; dann die durch die höchsten Gesetze festgesetzten adelichen Richteramtes-Grundbuchs- und Amts-Taxen.

Neuntens. Die einbänige Reisjagd in 10, und die Mitjagd in 15 kleinen Jagd-Distrikten.

Zehntens. Die einbänige Fischerey in den Bächen Loschnitz und Tirnaká.

Elftens. Einen aus 3 Pfarren, nämlich Heilenstein, St. Martin an der Paack, und St. Andrä ob Heilenstein bestehenden — 18 Conscriptions-Ortschaften, 585 Familien, 2570 Seelen enthaltenden Werbbezirk.

Verkaufs-Bedingnisse.

1tens. Der Ausrufspreis ist auf 56,870 fl. 10 ¾ kr. Conv. Münze bestimmt.

2tens. Der, zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer christlicher Religion, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate erstehet, erhält die Dispens zur Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibes-Erben in gerader absteigender Linie, und ist daher von Entrichtung des unnobilirten Zinsguldens befreyet.

3tens. Wer an der Versteigerung als Kaufsliebhaber Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 5687 fl. bey der Versteigerungs-Kommission baar in Conv. Münze einzulegen, oder eine, von dem k. k. Fiskalamte vorläufig geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen. Die auf diese Art erlegte, oder sicher gestellte Caution, welche die Stelle des Reugeldes vertritt, hat der Meistbiether ohneweiters zu verlieren, wenn er von dem Kaufe zurücktreten sollte; außer dem wird das baar erlegte Reugeld auf Abschlag des ersten Kaufschillings-Erlages zurückbehalten, die fideijussorische Sicherstellung hingegen nach vollständiger Berichtigung der ersten Kaufschillings-Rate dem Käufer zurückgestellet werden. Die übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen, wenn sie keinen Anboth mehr machen wollen, sogleich zurück.

4tens. Ein Drittheil des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufs-Aktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden. Zum Erlage der übrigen zwey Drittheil werden fünf Jahres-Fristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

5tens. Bey gleichen Kaufschillings-Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zu Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

6tens. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Vollmacht seines Committenten bey dem Präsidio der Versteigerungs-Commission auszuweisen.

Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, der Verkaufsanschlag, und die nähere Beschreibung der Herrschaft können bey der k. k. Steyermärkisch-Kärtner'schen Domainen-Administration zu Grätz

vorläufig eingesehen werden. Auch ist Jedermann zugestanden, die Bestandtheile der Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen.

Grätz den 3. May 1819.

Leopold Graf v. Wagensperg,
k. k. Gub. und Präsidial-Sekretär.

Nro. 6290.

Kundmachung.

Das Hafnerische Stipendium von jährlich 36 fl. R. W. ist erledigt.

Die Kompetenten um dieses Stipendium haben ihre nach der im 6. Stücke des vorjährigen Kreisblattes enthaltenen kreisämtlichen Kundmachung vom 14. Jäner 1818 belegten Gesuche binnen 4 Wochen bey diesem Kreisamte zu überreichen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg,
den 12. Juny 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer,
Regierungsrath und Kreishauptmann,
Graf zu Welsperg-Raitenau.
Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Die Nachtwächter haben die Obliegenheit, nach ausgerufener Stunde den ganzen ihnen angewiesenen Bezirk, besonders die abgelegenen Orte, in der Absicht zu durchgehen, um diebische Angriffe zu hindern, um einen Brand in seinem ersten Entstehen zu entdecken, und um ungeschlossene Hausthüren zu schlüssen. Dieß wird hiermit aus der Ursache bekannt gemacht, damit sie Niemand in Ausübung dieser Dienstpflicht hindere, oder sie ihnen auch nur erschwere.

Salzburg den 18. Juny 1819.

Magistrat der k. k. Kreishauptstadt Salzburg.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 12. bis 18. Juny 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder männlichen Geschlechtes. — Getraut: Herr Anton Strasser, k. k. Oberberg-Kommissariats-Kasse-Offiziant von hier, 44 Jahre alt, mit Rosina Artnerin, Bauerstochter am Vorderleitner-Gute im k. k. Landgerichte Werfen,

28 Jahre alt. Gestorben: Titl. Hr. Joh. Kronrauf, k. k. Oberarzt beym ersten Jägerbattaillon, 35 Jahre alt, an der Lungenvereiterung. Ferners: 2 Kinder, das erste, weiblichen Geschlechtes, 3 Jahre und 11 Monate alt; das zweyte, männlichen Geschlechtes, 3 Wochen alt, beyde an der Stickfraise.

Pfarre Müllin. Gestorben: Anna Stadlerin, ledigen Standes, gewesene Dienstmagd, 74 Jahre alt, an der Entkräftung.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Magdalena Mayrin, Dienstmagd, l. St., 40 Jahre alt, am Gedärmbrande und Gedärmverwachsung.

Gnigl und Aign. Geboren: 4 Kinder 2 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Jungfrau Johanna Kaiser, Nagelschmidstochter allda, 23 Jahre alt, an der Lungenschwindsucht.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bey Franz X. Oberer, Stadtbuchdrucker und Buchhändler dahier, hat so eben die Presse verlassen und ist zu haben:

Ausspruche der Weisen über Menschenwohl. Für gebildete, lichtfähige Jünglinge. Herausgegeben von Anton Wesenauer. Zweytes Heft: über Menschenkenntniß, Bestimmung des Menschen, Vernunft und Wahrheit, Pflicht und Tugend. Salzburg 1819, in 8., 21 Bogen, broschirt mit farbigem Ueberschlag. Preis 48 kr. rhein.

Von dem Hrn. Recensenten in der Chronik der österreichischen Litteratur Nr. 65 (15. August) 1818 wird das erste Heft mit folgenden Worten empfohlen: „Das Buch verdient wirklich entschiedenen Beyfall und große Verbreitung, vorzüglich durch Professoren und bey Preisevertheilungen." Eben so nachdrücklich wird es in der Zeitung für die elegante Welt. Leipzig 1817, den Münchner und Bamberger Litteratur-Zeitungen ꝛc. nicht nur gebildeten Jünglingen, sondern auch denkenden Männern jeden Standes, ja selbst Lehrern auf Universitäten als ein lehrreiches Vademecum empfohlen. Keine trockene, ermüdende Sammlung moralischer Grundsätze — eine anziehende, erheiternde, Geist und Herz belebende Blumenlese spricht den Leser an, und das viele Gute, das er darin findet, wird ihn über den geringen Preis vielfach entschädigen.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Juny.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Metz.	fl. kr.	fl. kr.	Metz.	fl. kr.	fl. kr.	Metz.	fl. kr.	fl. kr.	Metz.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	9	14	11 54	166 17	16	5 15	83 38	4	4 12	16 45	—	— —	— —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Hallein	12	93	3 49	351 48	55	2 7	114 35	100	1 39	161 40	79	1 5	22 17
—	15	130	3 54	501 41	88	2 3	177 20	227	1 41	374 10	—	— —	— —
—	17	59	3 55	228 48	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Mauerkirchen (Altheim)	7	52	3 20	173 20	80	1 20	106 40	94	1 20	109 40	—	— —	— —
Obernberg	11	98	3 —	294 —	168	1 30	252 —	54	1 —	54 —	6	1 —	6 —
Ried	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Salzburg	15	86	3 48	327 18	388	2 1	782 48	—	— —	— —	—	— —	— —
—	17	329	3 46	1239 23	189	1 57	369 —	41	1 40	68 20	63	— 58	61 34
—	19	336	3 47	1275 41	168	1 57	329 55	—	— —	— —	38	— 56	34 10

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 51. Salzburg den 25. Juny 1819.

Verordnungen der k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro. 6845.

Kundmachung.

Da die Subarrendirung des Holzes für die Garnison Salzburg hohen Orts nur bis Ende des gegenwärtigen Monats Juny l. J. bestättiget worden ist, so wird für den weitern Bedarf dieses Artikels, nämlich vom 1. July 1819 bis Ende May 1820, welcher beyläufig in 250 Klafter harten, und 1230 Klafter weichen Holz besteht, am 28. d. M. eine erneuerte Behandlung sowohl für die Abgabe des Bedarfes im Wege der Subarrendirung, als auch für die Abfuhr in das Magazin bey diesem k. k. Kreisamte früh um 8 Uhr vorgenommen werden.

Es werden daher in Folge hohen Regierungs-Auftrages vom $\frac{1}{17}$ dieses Zahl 11146 zu dieser Verhandlung alle Unternehmungslustige, und vorzüglich Schwemm- und Waldeigenthümer mit dem Beysatze eingeladen, daß die Offerenten ihre auf Conv. M. Wienerwährung einzurichtenden Anträge schriftlich und versiegelt, unter der Addresse: An die k. k. Local-Subarrendirungs-Commission zu überreichen, und sich über die Fähigkeit zur Leistung einer angemessenen Caution auszuweisen haben.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 19. Juny 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 6290.

Kundmachung.

Das Hafnerische Stipendium von jährlich 36 fl. R. W. ist erledigt.

Die Kompetenten um dieses Stipendium haben ihre nach der im 6. Stücke des vorjährigen Kreisblattes enthaltenen kreisämtlichen Kundmachung vom 14. Jäner 1818 belegten Gesuche binnen 4 Wochen bey diesem Kreisamte zu überreichen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 12. Juny 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. $\frac{5377}{75}$

Umlaufs-Verordnung

an sämmtliche k. k. Landgerichte, dann Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Innkreises.

Laut hohen Regierungs-Intimationsdekrets vom 5. Juny d. J. Nro. 10826 ist der letzt abgeschlossene Holz-Subarrendirungs-Kontrakt für die Station Scheerding nur für den Monat Juny d. J. genehmiget, zugleich aber auch von dem k. k. Hofkriegsrathe anbefohlen worden, hinsichtlich der weiteren Erforderniß vom 1. July 1819 bis letzten May 1820 außer der bereits angeordneten Verhandlung für die Einlieferung auch die Behandlung für die Subarrendirung des Brennholzes pflegen zu lassen.

Es wird demnach zur Vornahme dieser Subarrendirungs-Behandlung, welche bey dem k. k.

Landgerichte Scheerding gemeinschaftlich mit dem k. k. Filial-Verpflegsmagazine alldort gepflogen werden wird, der 28. Juny d. J. früh um 9 Uhr bestimmt, und zugleich bemerket, daß nach Erinnerung des k. k. Verpflegsmagazins der beyläufige Bedarf für die Zeit vom 1. July d. J. bis Ende May 1820 in beyläufig monatlichen $14\frac{928}{1200}$ Klafter weichen Holzes bestehe.

Es werden demnach alle diejenigen, welche die Brennholzabgabe im Wege der Subarrendirung in der Station Scheerding auf obige Zeit übernehmen wollen, vorzüglich aber die Schwemm- und Waldeigenthümer eingeladen, bey der obbestimmten Subarrendirungs-Behandlung in Scheerding zu erscheinen, wo jeder seinen versiegelten Anboth der Lokal-Behandlungskommission zu überreichen, und sich bey selber über die Fähigkeit zur Leistung einer angemessenen Kaution auszuweisen hat.

Sämmtliche k. k. Landgerichte, wie auch die Herrschaftsgerichte haben weiters den Inhalt dieser Umlaufsverordnung sogleich allgemein zu verlautbaren, und zur Beförderung der Subarrendirungs-Anstalt mit aller Thätigkeit nach der bekannten Vorschrift mitzuwirken, und über die richtig geschehene öffentliche Verlautbarung dieser Umlaufsverordnung die Bestättigung der Behandlungskommission vorzulegen.

Den Patrimonialgerichten wird hievon zur Wissenschaft, und Mitwirkung Kenntniß gegeben.

Ried den 12. Juny 1819.

Kaiserl. königl. Kreisamt des Innkreises.
Jakoba,
Regierungsrath und Kreishauptmann.
Treiling, Kreis-Sekretär.

Kundmachung.

Das Vikariat Hollersbach, k. k. Landgerichtes und Dekanates Mitterfill wird nächstens durch Versetzung in Erledigung kommen.

Die Kompetenten haben sich innerhalb 5 Wochen gehörig allda zu melden.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 23. Juny 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye die hiesige Kinds-Magd, Anna Rißner, den 17ten September vorigen Jahres ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung mit Tod abgegangen; daher werden alle jene, welche an die Verlassenschaft dieser Anna Rißner eine Forderung, aus was immer für einem Rechtsgrunde, machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden, als sie sonst damit nicht mehr gehöret, und auf ihre Forderungen keine weitere Rücksicht genommen werden würde, zugleich wird auch die gesetzliche Mit-Erbin, Theresia Rißner, deren Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, ihre dießfälligen Erbs-Ansprüche innerhalb einem Jahre hierorts um so gewisser zu machen, als sonst das Abhandlungs-Geschäft zwischen den Erscheinenden gepflogen, und der Verlaß jenen, aus den sich meldenden Erben eingeantwortet werden würde, denen er nach den Gesetzen gebühret.

Salzburg den 7. May 1819.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye, nachdem die bey der den 21. May fürgewesten dritten Feilbiethungs-Tagsatzung gemachten Anbothe den festgesetzten Kaufsbedingnissen nicht entsprechend befunden wurden, auf Ansuchen der Kreditoren-Ausschuße in eine nochmalige Feilbiethung des zur gräflich Hieronymus Lodronischen Konkursmasse gehörigen obern Flügels des Primogenitur-Pallastes vom Lodronbogen bis zu dem obern Garten, mit Einschluß der 3 Weinkeller, des Eiskellers und des Gartens, im Flächeninhalte von 2269 □ Klafter und des hinzugehörigen, mit Quadersteinen ausgesetzten Ziehbrunnes, dann der von diesem abwärts bis gegen die Strasse liegenden Gartengebäude, in dem herabgesetzten Ausrufspreise zu 1200 fl. W. W. gewilliget worden.

Da zu dieser Feilbiethung der 15. k. M. July bestimmt ist, so haben die Kaufslustigen an diesem Tage Nachmittags um 3 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Die nähere Beschreibung dieses Reale, die Kaufsbedingnisse und Lasten können bey dem

Massenverwalter Johann von Laufenstein und in hierortiger landrechtlichen Registratur eingesehen werden, und wird nur erinnert, daß der Käufer dieser Brandstätte, solche wieder aufzubauen, verbunden sey.

Salzburg den 12. Juny 1819.

Gewölbe- und Keller-Verpachtung.

Einer hohen Entschliessung zu Folge wird im Amts-Lokale der unterzeichneten Administration, den 1. July Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, ein großes Gewölbe im hiesigen Bürgerspitale auf 4 Jahre, dann ein Keller daselbst auf 6 Jahre, öffentlich zu Pacht versteigert werden.

Diese beyden Objekte können täglich in Augenschein genommen und die näheren Pachtbedingnisse dießorts eingesehen werden.

Salzburg den 17. Juny 1819.

K. k. Administration der Wohlthätigkeits-Stiftungen allda.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung.

Auf den Walser-Feldern ist unlängst ein goldener Ring mit Diamanten aufgefunden worden.

Der allfällige Eigenthümer hat sich bey dem k. k. Landgerichte allda zu melden und sich über das Eigenthum dieses Ringes auszuweisen.

Salzburg den 19. Juny 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.

v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Vorladung.

Joseph Hutter, ein Bauerssohn von Lienbichl im Glemmthale, Landgerichts Zell am See, entzog sich der im verflossenen Herbste stattgehabten Reserve-Stellung durch Flucht, so wie der Militär-Conscription h. J.

Derselbe wird daher vorgeladen, sich binnen einem Termine von 3 Monaten allda persönlich zu stellen, oder sich über seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigen Falls er nach dem Auswanderungsgesetze würde behandelt werden.

Am 22. May 1819.

Kais. königl. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

Konvokations- und zugleich Versteigerungs-Edikt.

Vom dem k. k. Landgerichte St. Johann wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht:

Es seye von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Oesterreich ob der Enns und Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, wider Sebastian Jud am Gute Kleinschönberg zu Goldegg gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert bis 29. July d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider die Konkursmasse, bey diesem Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfliessung des erst bestimmten Tages, Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des sogenannten im Lande Oesterreich ob der Enns befindlichen Vermögens der Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Auf den 31. July d. J. wird zugleich Tagsfahrt zum Versuche gütlicher Berichtigung anberaumt, bey der die nicht Erscheinenden der Mehrheit der gegenwärtigen Stimmen zugezählt werden.

Am nämlichen Tage — 31. July wird auch das Gut sammt Fahrnissen im Anschlage zu 1582 fl. R. W. an den Meistbietenden veräussert.

Actum den 14. Juny 1819.

K. k. Landgericht St. Johann.

Herweg, Landgerichts-Verweser.

Feilbiethung
eines Kaufmanns-Hauses sammt Waarenlager und Hauseinrichtung.

Von dem Magistrate des k. k. landesfürstlichen Marktes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es seye von ihm in die öffentliche Versteigerung des in die Anton und Josepha Rappolter'sche Konkursmasse gehörigen Hauses auf dem Platze Nr. 18 dahier, worauf die gemischte Waarenhandlungs- und insbesondere die Leinwandhandlungs-Gerechtsame haftet, und wozu auch ein sogenannter Riedacker gehört, sammt vorhandenem Waarenlager und Hauseinrichtung auf Anlangen des aufgestellten Massevertreters, Herrn Paul Waitzinger, der Rechte Doktor, Hof- und Gerichts-Advokaten, gewilliget worden. Es werden demnach zur Versteigerung des auf 5600 fl. gerichtlich geschätzten Hauses der 19. July und 19. August, zur Versteigerung der Mobilien aber die auf die Hausversteigerung unmittelbar folgenden Tage jedesmal um 9 Uhr Früh angefangen, mit dem Anfange bestimmt, daß dasjenige, was bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey einer dritten Tagsatzung (welche aber bis nach verfaßtem Klassifikations-Urtheil verschoben bleibt, und insbesondere kund gemacht werden wird) dann, wenn die Gläubiger es nicht um den Schätzungswerth übernehmen wollen, auch unter diesem hindan gelassen werden wird. Kaufslustigen ist mittlerweile die Besichtigung des Hauses, so wie die Einsicht der auf diesem Hause haftenden Lasten und der Kaufsbedingnisse in hiesiger Rathskanzley vorbehalten.

Magistrat Ried am 16. Juny 1819.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bey Unterzeichnetem sind Loose der zwey grossen Lotterien, als: 1) des Theaters an der Wien nebst dem Palais, Häusern und Gärten in Hernals nächst Wien, dann eines prächtigen Schmuckes von Brillanten, Türkissen und einer Sammlung geschnittener Edelsteine, zusammen im Werthe 2,934.690 W. W.;

2) Der Herrschaft Großzdickau und des Gutes Wattietitz in Böhmen, im Werthe 2,412,832 fl. 49½ kr., das Loos zu 20 fl. W. W. Einlößscheine nebst Planen zu haben.

Späth junior.

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß frische Zufahren sowohl von Selter- als Saidschützer Bitterwasser von bester Qualität bey mir angelangt sind; wozu ich mich unter Versicherung billigster Bedienung zu geneigter Abnahme bestens empfehle.

Salzburg am 24. Juny 1819.

Joseph Anton Zezi.

Beym Unterzeichneten ist guter Frucht-Essig und gutes Weitzenbier, gegen billige Preise, in großen wie auch in kleinen Gebünden, zu haben.

Michael Wochinger,
bürgerl. Fragner in der Gstötten.

Vermischte Aufsätze.

Am Grabe des edeln wohlthätigen Oberarztes Kronreif.

Ihr, Guten, die ihr laut an Kronreif's Grabe weint,
Ich theile eure Klag' um diesen Menschenfreund.
Ich weiß, was er euch war, der theure Christenmann,
Was er für euer Glück, für euer Heil gethan.
Dir, Armer, stärkt' er oft die hungermatten Glieder,
Dir, Leidender, dir gab Er die Gesundheit wieder;
Wen alle Welt verließ, den nahm er an sein Herz,
Und stillte seinen Gram, und heilte seinen Schmerz.
Wie sehr verdient er nicht die Thränen, die ihm fließen!
Auch meine Brust will sich in eure Klag' ergießen.
Doch mäßigt euern Schmerz! der schönste Dank ist der:
Seyd tugendhaft und helft, so brüderlich, wie Er.
„Er starb, ach! allzufrüh" — schluchzt ihr im Klageverein;
Ihr tadelt Gottes Rath? — O laßt die Klage seyn!
Er starb ja nicht; er lebt, wo keine Klage stöhnt,
Der Krone reif, die ihn als Christenhelden krönt.
Seht, lächelnd jubelt er dort in der Siegeskrone
Im Chor der Seligen „Triumph" an Gottes Throne!
O, freut euch seines Glück's, der höchsten Seligkeit;
Bis ihr mit ihm vereint in Gott euch ewig freut.

H . . . l.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 52. Salzburg den 28. Juny 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 7033.

(An den Magistrat und sämmtl. k.k. Landgerichte.)

Beygehende Kundmachung wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gegeben.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 25. Juny 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 11526.

Kundmachung.

Ueber die Aufhebung der Mehl- und Grieß-Satzung, und der in den neuen Gebiethstheilen noch bestehenden Taxe auf Kalb- und Schweinfleisch ꝛc.

Unter den verschiedenen Lebensbedürfnissen, auf welche bisher in den alten oder neuern Landestheilen Satzungen bestanden, sind in Folge einer hohen Hofkanzley-Verordnung vom $\frac{3}{7}$. Juni 1819, Z. 16912, künftig für die ganze Provinz Oesterreich ob der Enns blos das Rindfleisch und Brod einer Taxbestimmung zu unterziehen. Die Satzung auf Mehl, Gries ꝛc., so wie die in den neu acquirirten Bezirken bisher eingeführte Taxe für Kalb und Schweinfleisch haben daher ganz aufzuhören, und die Preisbestimmung dieser Artikel bleibt blos dem gegenseitigen Einverständnisse der Verkäufer, und des Publikums überlassen.

Diese hohe Hofkanzley-Verordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft und dem Bedeuten bekannt gemacht, daß die Wirksamkeit derselben mit 1. k. Monats July eintrete.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 18. Juny 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präsident.

Joh. Friedr. Freyh. v. Löhr, k. k. Regierungsrath.

Nro. 6402.

Kundmachung.

Vermög hoher Regierungs-Entschliessung sind die Verpflegskosten im Siechenhause zu Münzbach vom 1. Juny l. J. für ein Individuum von der Gemeinde Linz täglich mit 18 kr., und für ein Individuum einer auswärtigen Gemeinde täglich mit 22 kr. zu bezahlen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 22. Juny 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 128.

Allgemeine Bekanntmachung.

Die hohe Landesregierung in Linz hat durch Entschliessung vom 17. May d. J., Zahl $\frac{42-1}{853}$, verordnet, daß zur weitern Tilgung der Kriegs-

schulden des Inn- und Hausruckviertels für das laufende Etatjahr $18\frac{1}{18}$ eine allgemeine Concurrenz-Umlage von 10 kr. von jedem Gulden der ganzen Jahressteuer an der rektificirten Dominikal-, Rustikal-, Häuser- und Gewerbesteuer ausgeschrieben, und eingehoben werden soll.

Dieses wird den sämmtlichen steuerpflichtigen Innsassen des Inn- und Hausruckviertels zu dem Ende bekannt gemacht, daß sie ihre hiernach selbst zu berechnenden Beyträge ohne Irrung an die einschlägigen k. k. Rentämter abführen.

Salzburg den 18. Juny 1819.

K. k. Kriegs-Schulden-Tilgungs-Commission des Inn-Hausruck-Viertels.

Kundmachung.

Das Vikariat Hollersbach, k. k. Landgerichtes und Dekanates Mitterfill wird nächstens durch Versetzung in Erledigung kommen.

Die Kompetenten haben sich innerhalb 5 Wochen gehörig allda zu melden.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 23. Juny 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem vereinigten k. k. Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Exekutions-Einschreiten des hiesigen Doktors und Professors, Johann Nepomuk Ehrhart, Vormund der Rath Stolzischen Kinder, in die öffentliche Feilbiethung der dem Georg Baumgartner, bürgerl. Lederermeister dahier gehörigen Realitäten, nämlich seiner dahier besitzenden Behausung bey St. Andrä sub Nro. 517, dann der dazu gehörigen bürgerl. Lederergerechtsame, und des Ledererstampfes sammt Zugehör im Lazareth-Walde, und zwar hinsichtlich dieses letzteren, zu Folge der von dem k. k. Landgerichte Salzburg als Realbehörde unterm 23. November 1818 erfolgten Einstimmung gewilliget, und zur Versteigerung dieser Objekte der 7. k. M. July, der 4. August, und 1. des Monats September d. J. bestimmt worden; die Kaufslustigen haben daher an benannten Tagen Früh um 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben; denselben wird dabey erinnert, daß, wenn nicht inzwischen eine nachträgliche Erklärung des Schuldners bis zur allfälligen 3ten Feilbiethung einlangen sollte, bey dieser, wenn die 3 zu veräußernden Gegenstände nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht würden, das Haus Nr. 517, und die dazu gehörige Lederergerechtsame auch unter dem Schätzungswerthe mit Berücksichtigung der im 433 §. der westg. G. O. enthaltenen Bestimmung werden hindan gegeben werden. Der Schätzungs- respekt. Ausrufspreis der Behausung Nr. 517 besteht in 5500 fl., der Lederersgerechtsame in 500 fl., und des Lederersstampfes sammt Zugehör in 1666 fl. 40 kr. C. M. W. W.

Die Bedingnisse, unter welchen diese Objekte feilgebothen werden, sind folgende:

1) Ist an dem Kaufschilling $\frac{1}{4}$ sogleich, $\frac{1}{4}$ in 6 Monaten darauf mit Verzinsung zu 5 p. c. zu erlegen, und bleiben daher die übrigen $\frac{2}{4}$ an versicherten Kapitalien, gegen gleicher Verzinsung, und beyderseits vorbehaltenen halbjährigen Aufkündung, ohne Erneuerung der bereits bestehenden Hypothek, liegen; sollte sich ein annehmbarer Käufer vorfinden, so wird das ganze 1mo loco haftende Stolzische Pupillarkapital pr. 1600 fl. R. oder 1333 fl. 20 kr. W. W. auch noch fernerhin anliegend belassen;
2) Hat der Käufer sich durch legale Zeugnisse über das zu diesem Ankaufe hinreichende Vermögen auszuweisen, und wird derselbe dann an die Gewähr gesetzt werden, wenn er die Hälfte des Kaufschillings baar vergütet haben wird.
3) Hat der Käufer von dem Tage an, als er das Meistgeboth erstand, alle Gefahr auf sich zu nehmen, und die auf diesem Anwesen haftenden Bürden und Abgaben allein zu tragen.
4) Hat sich der Käufer, rücksichtlich der Ablösung allfälliger Fahrnisse, jedoch ganz ungebunden mit dem Verkäufer einzuverstehen.
5) Ist der Kaufschilling zu Handen des Adv. Dr. Salzer, und des bürgerl. Lederermeisters Kaspar Meßner, dahier zu erlegen.
6) Ist der Meistbiethende verpflichtet, die auf den Realitäten haftenden Schulden, in so weit sich der biethende Preis erstrecken wird, statt der Bezahlung zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündung nicht annehmen wollten.

7) Hängt der am Feilbiethungstage zu geschehen habende einzelne, oder Gesammtverkauf dieser Realitäten von der mehr oder minder vortheilhaften Erklärung der erscheinenden Kaufslustigen ab, endlich

8) Hat der Käufer die auf seinen Ankauf erlaufenden Kosten allein zu tragen.

Im übrigen besteht diese Behausung zu ebner Erde aus 2 Kellern, 1 heitzbaren Zimmer, 1 Gewölbe vorwärts gegen die Gasse, 1 Vorhause, 1 laufenden Brunnen mit 1 ½ Steften, 2 Gewölbern mit 3 steinernen Bodingen, und 5 steinernen Grandern, dann 4 steinernen Aschen und 6 Lohschäffern sammt großen kupfernen Kessel, 1 Werkstätte, 1 Stallung für 2 Pferde, 1 Heuboden; im ersten Stockwerke aus einem Vorhause, 4 heitzbaren Zimmern, 1 Küche, 2 Speisekammern; im zweyten Stockwerke aus 2 Vorhäusern, 5 heitzbaren Zimmern, 2 Küchen, 1 Kammer und 1 Speise; im dritten Stockwerke, 1 heitzbaren Zimmer, 2 Kammern, 1 Vorhaus, 1 Ledertrockne mit feuersicherem Boden von Ziegeln, und eisernen Dachstiegenthür; im vierten Stockwerke eine Ledertrockne.

Die hierauf haftenden jährlichen Abgaben und Lasten bestehen in der Steuer auf 1 Termin zu 6 fl. 45 kr., der Gewerbsteuer pr. 12 fl., dem Brunngeld pr. 18 fl., der Gilt zum Stifte St. Peter pr. 3 kr., der Pflaster- und Laternsteuer-Anlage im beylichen Anschlage zu jährlich 10 fl., der Ruperti-Stift zum k. k. Rentamte pr. 1 fl. 10 ¾ kr.

Der Stampf in dem Lazarethwalde enthält zu ebener Erde 1 Lohstampf, 1 Lederwalk, 1 Knoppernmühle, 1 Radhütte ausserhalb des Gebäudes mit 2 Wasserrädern, 1 Pferd- und 1 Kuhstall, 1 Keller; im ersten Stocke: 1 Vorhaus, 1 heitzbares Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Heubehältniß; im zweyten Stocke: ein großes unheitzbares Zimmer; im dritten Stockwerke: 1 Knoppernboden; bey diesem Stampfe befinden sich 1 Rindenstadl, 1 Wagenremiß, 1 Gehölzantheil mit 5 Grundstücken von beylich 9 Tagbau, und 1 kleiner Holzantheil von ¾ Tagbau; — auf diesem Reale haften eine jährliche Stift zur gräflich Künburgischen Grundherrschaft pr. 1 fl. 15 kr., die Steuer auf 1 Termin mit 19 fl. 1 kr., und noch eine jährliche Stift pr. 5 fl., nur ist der kleine Holzantheil zur Zeit noch mit keiner Stift und Steuer belegt.

Salzburg den 8. Juny 1819.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe Anton Gärtner, als Jakob Lehrischer Erbsmasse-Administrator wegen einer an Joseph Stocker, hiesigen Hausbesitzer, eingeklagten Schuldforderung pr. 1250 fl. W. W. sammt Interessen und Gerichtskosten die gerichtliche Feilbiethung seines in der Judengasse sub Nr. 56 dahier entlegenen Hauses im Wege der Execution erwirket; da nun zur Vornahme derselben der 12. k. M. July, der 11. des Monats August, und der 11. des Monats September d. J. bestimmt ist, so haben die Kaufslustigen an diesen Tagen Nachmittags um 3 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Diese Realität enthält folgende Bestandtheile:

Zu ebener Erde:

1 großes heitzbares Gewölb, nebst einer gewölbten Küche, 1 gewölbte Holzlege, und 1 daran gebautes kleines Gewölb, rückwärts der Stiege gleichfalls 1 großes, und im Hofe 1 laufenden Brunnen.

Im ersten Stockwerke:

4 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer, 1 großes Vorhaus mit 1 Speise, Küche und Abtritt nebst 1 Gange, wozu ein mit Quartersteinen gewölbter Kellerantheil gehöret.

Im zweyten Stockwerke:

4 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, mit 2 Küchen, 2 Holzlegen im Vorhause, 1 Abtritt mit einem Kellerantheile.

Im dritten Stockwerke:

1 heitzbares Zimmer mit Küche, dann abgesondert links beym Eingange 3 heitzbare Zimmer, und 1 Küche, und rechts 2 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer mit einer Küche, 1 großes Vorhaus mit 2 Holzlegen und 1 Abtritt und Kellerantheile.

Im vierten Stockwerke:

Linkerhand 1 unheitzbares Vorzimmer, 2 heitzbare Zimmer, 2 Kabinette, 2 Küchen und 1 Kammer, rechterhand 2 heitzbare Zimmer, und 1 Küche, 1 Vorhaus mit 2 Holzlegen und 1 Abtritt, wozu ebenfalls ein Antheil vom Keller gehört.

Unter dem Dache:

6 Kammern, durch Ladenverschläge von einander abgetheilt; im übrigen ist das ganze Haus gemauert, die Stiegen sind vom Stein, die Vorhäuser mit Ziegel- und Steinplatten und auch der

Dachboden mit Ziegeln gepflastert, und der Gang dahin mit einer eisernen Thür gesperrt.

Den Kauflustigen wird dabey noch erinnert, daß

a) der Schätzungs- und resp. Ausrufspreis dieser Behausung in 6166 fl. 40 kr. W. W. bestehe,

b) das von dem Exekutionsführer eingeklagte Kapital pr. 1250 fl. W. W. mit dem hievon am 1. April d. J. verfallenen Zinsen pr. 150 fl. und dem weiteren bis zum Zahlungstage laufenden Zinsraten, und den sich ergebenen Gerichtskosten gleich baar bezahlet werden müsse, daß

b) der Käufer die auf der Realität haftenden Schulden, in so weit sich der biethende Preis erstrecken wird, statt der Bezahlung zu übernehmen habe, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgeschehenen Aufkündung nicht annehmen wollten, und daß, wenn

d) sich bey den ersten 2 Feilbiethungen kein Käufer um den Schätzungswerth fände, die zu veräußernde Behausung bey der dritten Feilbiethung auch unter dem Schätzungswerthe jedoch mit Berücksichtigung der im 433 §. der westgallizischen G. O. enthaltenen Bestimmung werde hindan gegeben werden.

Die auf diesem Reale haftenden Abgaben und Lasten bestehen in der gewöhnlichen Steuer zu 9 fl. 22 ½ kr.; in der jährlichen Pflaster- und Laternsteuer im beylichen Anschlage zu 7 fl. 5 kr., und der jährlichen Brunnstift pr. 5 fl. C. M. W. W.

Salzburg den 11. Juny 1819.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Joseph Landl, Bauern am Mitterhof, k. k. Landgerichts Ried im Innkreise, in die öffentliche Feilbiethung der dem Georg Berger, Mühler auf der Schleifmühle in der Gstätten dahier eigenthümlich gehörigen freyeigenen Mühlersbehausung sub Nr. 248 et 249, zu ebener Erde mit einem Mehlgewölbe, Mahlmühle mit 2 Gängen, im ersten Stocke mit einem heitzbaren Zimmer, 2 Kabineten, 1 Kammer, 1 Küche; im zweyten Stocke mit 2 heitzbaren Zimmern, 1 Küche, 1 Kabinet, 1 Gang vom Holze, 1 Abtritt und 1 Holzlege; im dritten Stockwerke mit 1 heitzbaren Zimmer, 2 Kammern, 1 Küche, 1 hölzernen Gang, 1 Abtritt und 1 Holzlege versehen, und der dazugehörigen realen Mühlersgerechtsame, im Wege der Execution gewilliget worden.

Da zu dieser Feilbiethung der 14. k. M. July, der 9. des Monats August, und der 13. des Monats September d. J. festgesetzt sind, so haben die Kauflustigen an diesen Tagen Nachmittags um 4 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben; denselben wird dabey erinnert, daß

a) der Schätzungs- resp. Ausrufspreis der Behausung, Mühle und Mühlersgerechtigkeit in 4064 fl. 10 kr. C. M. W. W. bestehe,

b) das von dem Executions-Führer eingeklagte Kapital pr. 66 fl. 40 kr. W. W. mit den erlaufenen Gerichtskosten sogleich baar bezahlt werden müsse,

c) der Käufer verpflichtet sey, die auf der Realität haftenden Schulden, in so weit sich der biethende Preis erstrecken wird, statt der Bezahlung zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündung nicht annehmen wollten, und

d) daß, wenn sich bey den ersten zwey Feilbiethungen kein Käufer um den Schätzungswerth fände, das zu veräußernde Objekt bey der dritten Feilbiethung auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch mit Berücksichtigung der im 433. §. der westgallizischen Gerichtsordnung enthaltenen Bestimmung werde hindan gegeben werden.

Die auf diesem Reale haftenden Abgaben und Lasten bestehen in folgenden:

In der jährlichen Steuer zu 13 fl. 30 kr., in dem jährlichen Pflaster- und Laternbeytrage im Anschlage zu 6 fl., in der Rauchfangkehrer-Bestellung pr. 2 fl. 8 kr., in der jährlichen Gilt zum Bürgerspitale pr. 2 fl. 30 kr., und in der jährlichen Gewerbssteuer pr. 9 fl. C. M. R. W.

Salzburg den 12. Juny 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird in Folge eines durch hohe Appellations-Verordnung vom 12. praes. 21. Juny herabgelangten höchsten Hof-Dekretes vom 5. praes. 11. Juny unter Beziehung auf die Vorschrift des §. 82 des Patentes vom 19. Dezember 1796 durch gegenwärtiges

Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche unbewegliche Vermögen des zu Preßburg verstorbenen Herrn Franz Grafen Lodron-Laterano, gewesenen Inhabers der gräflich Lodronischen IIdo Geniturs-Güter gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an erstgedachtem Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Advokaten Lizentiat Alois Flamlischberger, und in dessen Verhinderungs-Falle wider dessen Substituten, Lizentiat Anton von Schallhammern, als aufgestellte Vertretter der obgedachten Konkursmasse bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfliessung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Salzburg befindlichen unbeweglichen Vermögens, des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühret, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwann in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird sämmtlichen Gläubigern erinnert, daß zur Wahl eines Kreditoren-Ausschusses, und zur Wahl, oder definitiven Bestättigung des provisorisch aufgestellten Konkursmasse-Verwalters eine Tagsatzung auf den 3. September d. J. Vormittags 10 Uhr bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werden; wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen werden, daß sie bey derselben entweder selbst, oder durch gesetzlich bevollmächtigte Vertreter zu erscheinen haben.

Salzburg den 22. Juny 1819.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiermit bekannt gekannt:

Es seye, nachdem die bey der den 21. May fürgewesten dritten Feilbiethungs-Tagsatzung gemachten Anbothe den festgesetzten Kaufsbedingnissen nicht entsprechend befunden wurden, auf Ansuchen der Kreditoren-Ausschuße in eine nochmalige Feilbiethung des zur gräflich Hieronymus Lodronischen Konkursmasse gehörigen obern Flügels des Primogenitur-Pallastes vom Lodronbogen bis zu dem obern Garten, mit Einschluß der 3 Weinkeller, des Eiskellers und des Gartens, im Flächeninhalte von 2269 □ Klafter und des hinzugehörigen, mit Quartersteinen ausgesetzten Ziehbrunnes, dann der von diesem abwärts bis gegen die Strasse liegenden Gartengebäude, in dem herabgesetzten Ausrufspreise zu 1200 fl. W. W. gewilliget worden.

Da zu dieser Feilbiethung der 15. k. M. July bestimmt ist, so haben die Kaufslustigen an diesem Tage Nachmittags um 3 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Die nähere Beschreibung dieses Reale, die Kaufsbedingnisse und Lasten können bey dem Massenverwalter Johann von Laufenstein und in hierortiger landrechtlichen Registratur eingesehen werden, und wird nur erinnert, daß der Käufer dieser Brandstätte, solche wieder aufzubauen, verbunden sey.

Salzburg den 12. Juny 1819.

Edikt.

Von dem vereinigten k. k. Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye Johann Evangel. Keilbacher, Pfarrvikar zu Hallwang, unter dem Dekanate und der Pfarrey Bergham, den 22. July d. J. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung mit Tode abgegangen; da nun mehrere Intestaterben desselben so wenig, wie seine Gläubiger, bekannt sind, so werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des erwähnten Pfarrvikars aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, diese binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, vom unten gesetzten Tage an, so gewiß entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, wi-

drigens das Verlassenschafts-Abhandlungs-Geschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach gepflogen, und der Nachlaß jenen aus den sich Meldenden eingeantwortet werden würde, welchen er aus dem Gesetze gebühret.

Salzburg den 20. Oktober 1818.

Gewölbe- und Keller-Verpachtung.

Einer hohen Entschliessung zu Folge wird im Amts-Lokale der unterzeichneten Administration, den 1. July Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, ein großes Gewölbe im hiesigen Bürgerspitale auf 4 Jahre, dann ein Keller daselbst auf 6 Jahre, öffentlich zu Pacht versteigert werden.

Diese beyden Objekte können täglich in Augenschein genommen und die näheren Pachtbedingnisse dießorts eingesehen werden.

Salzburg den 17. Juny 1819.

K. k. Administration der Wohlthätigkeits-Stiftungen allda.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle,

(Vom 19. bis 25. Juny 1819.)

Im Bezirke St. Peter. Gestorben: Eustachius Vogl, Meßner, verehelichten Standes, 71 Jahre alt, an der Entkräftung.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 1 Kind weiblichen Geschl. — Getraut: Hr. Johann Schreiner, erstmaliger Wittwer, und bürgerl. Bierbrauer am Stiegl dahier, 52 Jahre alt, mit Anna Franziska Holzegger, Lohnbedienstenstochter von hier, 23 Jahre alt. — Gestorben: Frau Marianna Braunhofer, Wittwe und pensionirte Hofsängerin dahier, 73 Jahre alt, am Schlagfluße. Frau Franziska Wagner, Registratorswittwe, 61 Jahre alt, am Nervenschlage. Frau Marianna Pleiner, bürgerl. Tändlerswittwe, 73 Jahre alt, am Lungenbrande.

Pfarre Mülln. Gestorben: Monika Roider, verwittwete Aringer-Müllnerin in Leben, 62 Jahre alt, an der Lungenschwindsucht. Jakob Wallmannsperger, l. St., Hauskuecht, 44 Jahre alt, am Gesichtskrebs. Ferners: 1 Kind, männl. Geschlechtes, 14 Tage alt, an der Fraise.

Gnigl und Aign. Geboren: 3 Kinder 2 männlichen und 1 weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Clara Haselauer, Bauerstochter vom Hiesengute in der Aigner-Fager, d. Z. im Abfalterhof zu Parsch, l. St., 50 Jahre alt, an der Wassersucht. Ferners: 1 Kind, männl. Geschlechtes, todtgeboren.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung.

Auf den Walser-Feldern ist unlängst ein goldener Ring mit Diamanten aufgefunden worden.

Der allfällige Eigenthümer hat sich bey dem k. k. Landgerichte allda zu melden und sich über das Eigenthum dieses Ringes auszuweisen.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.

v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Konvokations- und Feilbietungs-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte St. Johann wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye in die Feilbiethung des Stallgütls des Benedikt Kerschbaumer in der Pfarrey St. Veit gewilliget worden.

Die Lizitation wird am 30. July d. J. auf hiesiger Landgerichts-Kanzley früh um 8 Uhr beginnen, und um 11 Uhr Vormittags, nach 3 maliger Umfrage, sich enden.

Der Ausrufpreis um Gut und Fahrnisse ist 1415 fl. R. W. K. M. Unbekannte haben sich über Aufführung und Vermögen auszuweisen. Damit der Vermögens-Stand des unter Kuratel stehenden Benedikt Kerschbaumer hergestellt werden kann; so haben alle, welche an selben eine Forderung zu machen haben, selbe am nämlichen 30. July zu Protokoll zu geben und zu erweisen, indem mit diesem Tage eine Präklusiv-Verfügung über dieses Vermögen getroffen wird.

St. Johann am 21. Juny 1818

K. k. Landgericht St. Johann.

Herweg, Landgerichts-Verweser.

Feilbiethungs- und Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte St. Johann wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Oesterreich ob der Enns und Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen, wider Peter Rohrmoser seel., zu Untergolleck, gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 22. July d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt

einer förmlichen Klage wider die Konkursmasse, bey diesem k. k. Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfliessung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehöret, werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Oesterreich ob der Enns und Salzburg befindlichen Vermögens der Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in der Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Es haben zwar sämmtliche bekannte und anwesende Gläubiger sich bereits vorgestern über die gütliche Behandlung dieser Gantsache verglichen, und ihre Forderungen anerkannt.

Es haben daher nur noch die übrigen ihre Forderungen anzumelden und sich am nämlichen 22. July im ehemaligen Landgerichtshause zu Großarl zum Schlußvereine einzufinden.

Am nämlichen Tage werden auch die sämmtlichen Realitäten und Fahrnisse im Anschlage zu 2007 fl. R. W. im Ganzen oder auch theilweise das Gut mit Fahrnissen zu 1200 fl. und die Alpe Quent zu 10 Gräsern um 800 fl. gegen vorbehaltener Verstuckungs-Bewilligung im Orte Großarl an den Meistbiethenden, mit vorbehaltener Ratifikation der Gläubiger, veräußert.

St. Johann am 18. Juny 1819.

K. k. Landgericht St. Johann.
Herweg, Landgerichts-Verweser.

Feilbiethung
eines Kaufmanns-Hauses sammt Waarenlager und Hauseinrichtung.

Von dem Magistrate des k. k. landesfürstlichen Marktes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es seye von ihm in die öffentliche Versteigerung des in die Anton und Josepha Rappolter'sche Konkursmasse gehörigen Hauses auf dem Platze Nr. 18 dahier, worauf die gemischte Waarenhandlungs- und insbesondere die Leinwandhandlungs-Gerechtsame haftet, und wozu auch ein sogenannter Niederacker gehört, sammt vorhandenem Waarenlager und Hauseinrichtung auf Anlangen des aufgestellten Massevertreters, Herrn Paul Waitzinger, der Rechte Doktor, Hof- und Gerichts-Advokaten, gewilliget worden. Es werden demnach zur Versteigerung des auf 5600 fl. gerichtlich geschätzten Hauses der 19. July und 19. August, zur Versteigerung der Mobilien aber die auf die Hausversteigerung unmittelbar folgenden Tage jedesmal um 9 Uhr Früh angefangen, mit dem Anfange bestimmt, daß dasjenige, was bey der ersten oder zweyten Tagssatzung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey einer dritten Tagssatzung (welche aber bis nach verfaßtem Klassifikations-Urtheil verschoben bleibt, und insbesondere kund gemacht werden wird) dann, wenn die Gläubiger es nicht um den Schätzungswerth übernehmen wollen, auch unter diesem hindan gelassen werden wird. Kaufslustigen ist mittlerweile die Besichtigung des Hauses, so wie die Einsicht der auf diesem Hause haftenden Lasten und der Kaufsbedingnisse in hiesiger Rathskanzley vorbehalten.

Magistrat Ried am 16. Juny 1819.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bey Franz Xav. Duyle, Buchdrucker und Buchhändler am Michaelsplatze sind zu haben:

Födransperg (Ant. Edl. v.) praktische Beobachtungen über das vorgeschriebene Verfahren bey Abhandlungen der Verlassenschaften neuerlich herausgegeben, und aus den seit der ersten Auflage nachgefolgten Gesetzen, und auch aus dem neuen allgemeinen bürgerl. Gesetzbuch vermehrt. gr. 8. Klagenfurt 1812. 48 kr.

— — — Praktische Anleitung zu Behandlung der Pupillen und ihres Vermögens. gr. 8. Ebend. 1810. 48 kr.

— — — theoretische und praktische Anleitung zu Erlangung dinglicher Rechte und Führung der Grundbücher. 8. Klagenfurt 1818. 1 fl.

Scheidlein (Dr. G.) Commentar über die bürgerlichen Gesetze, welche seit der eingetretenen Wirksamkeit des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches erschienen sind. gr. 8. Wien 1819. 3 fl.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Juny.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	Verkauft	Mittel Preis.		Geldbetrag.
		Meß.	fl.	kr.	fl. kr.	Meß.	fl.	kr.	fl. kr.	Meß.	fl.	kr.	fl. kr.	Meß.	fl.	kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	17	18	11	58	215 23	20	5	12	104 5	14	3	55	54 29	—	—	—	— —
—	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
Hallein	19	125	3	51	477 55	81	2	—	158 55	198	1	42	330 —	—	—	—	— —
—	22	97	3	55	377 38	108	2	—	211 32	99	1	30	136 15	—	—	—	— —
—	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
Mauerkirchen (Altheim)	14	50	3	20	170 50	70	1	20	93 20	90	1	20	105 —	—	—	—	— —
Oberndorf	18	140	3	—	420 —	20	1	30	30 —	52	—	55	47 40	14	1	—	14 —
Ried	23	212	3	10	671 20	93	1	17	119 21	116	—	55	106 20	23	—	55	21 5
—	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
Salzburg	22	78	3	47	296 —	147	1	53	278 40	41	1	40	68 20	36	—	57	34 12
—	23	39	3	39	142 33	70	1	54	133 —	120	1	37	194 —	—	—	—	— —
—	26	300	3	47	1135 49	300	1	51	556 31	—	—	—	— —	109	—	56	103 19

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 53. Salzburg den 2. July 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 10597.

Cirkulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Wegen Ausdehnung des BriefpostTarifes auf das lombardisch-venetianische Königreich; wegen Annahme und Versendung der unter Kreuzband vorkommenden Druckwerke und Waarenmuster mit der Briefpost; dann wegen der Post-Gebühr für die nach Spanien, Portugal und den Kolonien laufenden Briefe.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. May l. J. wird zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Die Briefpostgebühren im lombardisch-venetianischen Königreiche werden mit 1. Julius d. J. auf den Fuß gesetzt, daß von diesem Tage angefangen, der gegenwärtig in den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserstaates bestehende Posttarif für die im innern dieses Staates laufenden Briefe, auch für das lombardisch-venetianische Königreich, folglich für den Gesammtstaat in Anwendung kömmt. Diesemnach wird

a) Jedermann frey stehen, Briefe für das Lombardisch venetianische Königreich, so wie aus denselben für die übrigen österreichischen Länder, bey der Aufgabe zu frankiren und dadurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Postgebühr frey zu halten, oder aber sie unfrankirt aufzugeben, folglich die Postgebühr dem Empfänger des Briefes zur Zahlung anweisen zu lassen;

b) Die Briefpostgebühr muß nach Verhältniß der Entfernung der Aufgabsorte von den Abgabsorten tarifmäßig vorgeschrieben und entrichtet werden;

c) Für Briefe, welche durch das lombardisch-venetianische Königreich in einen fremden Staat, oder aus einem solchen Staate durch das lombardisch-venetianische Königreich in eines der übrigen österreichischen Länder zu befördern sind, wird die Briefpostgebühr nach dem Tariffe für die ausländische Korrespondenz vom Aufgabsorte bis zur äußersten Gränze des Kaiserstaates, und umgekehrt, von dieser Gränze bis zum Abgabsorte, vorzuschreiben und zu entrichten seyn.

§. 2.

Ungebundene Bücher, Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, so wie auch Waarenmuster, können von nun an, wenn sie unter Kreuzband mit angeschriebener Addresse versendet werden wollen, auf die Briefpost aufgegeben werden. Die Postgebühr ist jedoch sogleich bey der Aufgabe, und zwar mit einem Drittheil jenes Betrages zu entrichten, welcher nach den bestehenden Tariffen für Briefe zu entrichten seyn würde; dieser Betrag darf aber nie minder seyn, als die Taxe für den einfachen Brief. Eine Zurückzahlung dieser Gebühr findet keineswegs Statt,

wenn der Addreſſat die Annahme des Packets verweigern und die Zurückſendung deſſelben an den Empfänger erfolgen würde.

§. 3.

Da unter den gegenwärtigen Verhältniſſen alle Briefe, welche nach Spanien, Portugal, Gibraltar, in die Spaniſch-, Portugieſiſch-, Franzöſiſchen und andere Kolonien durch Frankreich geſendet werden, von der k. k. öſterreichiſchen bis an die kön. ſpaniſche Gränze und rückſichtlich bis an die Meeresküſte frankirt werden müſſen, ſo ſind bey der Aufgabe ſolcher Briefe, nebſt der vorgeſchriebenen inländiſchen Poſtgebühr, 12 Kreuzer für jeden einfachen Brief bis einſchließig ein halb Loth Wiener Gewicht, und eben ſo viel für jedes folgende halbe Loth bey ſchwereren Briefen, als Frankirungs-Taxe von dem Aufgeber zu entrichten.

Von der k. k. ob der ennſiſchen Landes-Regierung Linz am 31. May 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, kaiſerl. königl. Regierungs-Präſident.

Joſ. Innoz. Steinherr Edler v. Hohenſtein, k. k. Hofrath.

Ad 507. Praes.

Kundmachung.

Obſchon in dem Münz-Tariffe vom Jahre 1816 ausdrücklich feſtgeſetzt war, daß beſchädigte Münzen bey öffentlichen Kaſſen nicht angenommen werden dürfen; ſo haben ſich doch mehrere Fälle ergeben, in welchen durchlöcherte Münzen an Zahlungen eingefloſſen ſind.

Da dieſe Münzen nie die Eigenſchaft geſetzlicher Zahlungen haben können, und derer Annahme daher bey den Staatskaſſen unzuläſſig iſt; ſo wird in Folge hoher Hofkammer-Präſidialweiſung vom 3. May l. J., Zahl 938, hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur noch bis 31. Auguſt 1819 durchlöcherte Münzen, in ſo fern ſie nicht ungewichtig ſind, von den Aerarial-Kaſſen zwar angenommen, jedoch nicht wieder ausgegeben werden dürfen.

Nach Verlauf dieſer Friſt werden die durchlöcherten Münzen, derer Verwendung im Privat-Verkehre dem freywilligen Uebereinkommen überlaſſen wird, nur von den Münz- und Einlöſungsämtern als Pagament tariffmäßig eingelöſet werden.

Von der k. k. ob der ennſiſchen Landes-Regierung Linz am 28. May 1819.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau, kaiſerl. königl. Regierungs-Präſident.

J. J. Steinherr Edler v. Hohenſtein, k. k. Hofrath.

Nro. 10998.

Cirkular-Verordnung.

In Folge der hohen Hofkammer-Verordnung vom 19. May d. J., Zahl $\frac{29991}{2355}$, wird auf der neuen, von Prag über Leutomiſchl nach Mähren, Schleſien, und Pohlen führenden Kommerzialſtraße zu Leutomiſchl ein proviſoriſches Zollreviſorat errichtet, und mit dem dortigen Trankſteueramte vereinigt, bey welchem ſich die auf dieſer Straße mit Tranſito- und Konſumo-Anweiſegütern vorkommenden Wägen zur Beſichtigung der Waaren-Behältniſſe, und Bezeichnung der Bolletten mit der ämtlichen Viſa zu ſtellen haben.

Welches mit dem Beyſatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieſes Zollreviſorat ſeine Amtshandlung am 1. July d. J. anfangen werde.

Von der k. k. ob der ennſiſchen Landes-Regierung Linz am 8. Juny 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präſident.

Franz Pichler, k. k. Regierungs-Rath.

Nachricht

von der k. k. böhmiſchen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommiſſion.

(Die Religionsfondsherrſchaft Sedletz mit Krchleb und den damit vereinigten Gütern Damirow, Hrobiſchin, Neulhotta, Saunow und Trzebonin wird feilgeboten.

Zu Folge Hofkammer-Präſidial-Dekretes vom 8. l. M. wird die Religions-Fondsherrſchaft Sedletz mit Krchleb und den damit vereinigten Gütern Damirow, Hrobiſchin, Neulhotta, Saunow und Trzebonin am 6. Sept. 1819 in der zehnten Vormittagsſtunde in dem Gubernial-Sitzungsſaale öffentlich feilgebothen, und an den Meiſtbiethenden verkauft werden.

Dieſe Herrſchaft ſammt den damit vereinigten Gütern liegt im czaslauer Kreiſe, und der Ausrufspreis iſt auf 401953 fl. 21 kr. in Konventionsmünze beſtimmt. Die vorzüglichſten Beſtandtheile derſelben ſind folgende:

1) Siebenzehn Ruſtikalhöfe.

2) Ein Privatbergſtollen, wovon jedoch die Ausbeute bis jetzt unbekannt iſt; auch iſt bey Sedletz Kalkmergel und Kalkſtein zu finden, beyde wurden aber bisher nicht benutzt, weil die Obrigkeit

3) Einen ergiebigen Kalkſteinbruch ſammt einer Kalkbrennerey bey dem Dorf Trzebonin und

auch außerdem mehrere Steinbrüche auf ordinären Bauklein besitzt.

4) An Urbarialgaben werden von den Unterthanen jährlich 454 fl. 26 ½ kr.

an Fleischbankzins 22 fl.

an Wagezins 8 fl.

und von fremden Ortschaften 473 fl. 46 ½ entrichtet.

5) Dreyzehn Maierhöfe und zwar:

a) Vier in eigener Regie, welche mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann Wirthschaftsgeräthschaften und einem angemessenen Viehstande versehen sind, und wobey sich auch eine Schäferey befindet. Die dazu gehörigen Grundstücke betragen.

an Aeckern 2007 n. ö. Metzen 15 ½ m.
an Wiesen 240 n. ö. Metzen 7 ½ m.
an Obstgärten 99 n. ö. Metzen 13 ½ m.
an Hutwaiden 122 n. ö. Metzen 3 ½ m.
an Hopfengärten 6 n. ö. Metzen 8 ½ m.

Dann sind von den verpachteten Maierhöfen 52 Mtz. 4 ½ m. Obstgärten zur eigenen Regie gezogen.

Endlich besitzt die Obrigkeit 1827 nieder ö. Mtz. 13 ½ m. zerstreute Hutwaiden, wovon 235 n. ö. Mtz. 5 ½ m. unter den verpachteten Rottäckern begriffen, einige zur Waldkultur eingezogen, ungefähr 300 n. ö. Mtz. für das obrigkeitliche Vieh als Weide benützt, und die übrigen den Pächtern der im nachfolgenden Absatze berührten Maierhöfe auf die Pachtdauer überlassen sind.

b) Neun Maierhöfe, welche bis Ende Oktober 1819 verpachtet sind. Diese enthalten nebst einigen in verschiedene Pachtperioden abgetheilten Grundstücken.

3535 n. ö. Mtz. 5 ½ m. Aecker.
496 n. ö. Mtz. 11 ½ m. Wiesen.
33 n. ö. Mtz. 14 ½ m. Obstgärten.
97 n. ö. Mtz. 9 ½ m. Hutwaiden.

und 23 n. ö. Mtz. 2 ½ m. Teiche, welche als Felder und Wiesen benützt werden, ferner an den bis Ende Oktober 1820 verpachteten sogenannten Rottäckern 680 n. ö. Mtz. 9 ½ m., endlich an Weingärten 7 n. ö. Mtz. 14 ½ m., welche in Feld umgestaltet und mit Obstbäumen besetzt sind, wovon das Obst zu Handen der Renten verkauft wird, der Grund aber zeitweilig verpachtet ist.

Von diesen verpachteten Grundstücken beträgt der Zins dermal im Gelde 21070 fl. 12 kr. W. W. dann:

26 n. ö. Mtz. 13 ½ m. Vorderwaizen.
405 n. ö. Mtz. 10. m. Vorderkorn.
60 n. ö. Mtz. 15 ½ m. Gerste.
370 n. ö. Mtz. 12 ½ m. Haber.
187 Centner 2 Pf. Heu in natura.

Außer dem sind noch 45 n. ö. Mtz. 14 ½ m. und 60 n. ö. Mtz. 4 ½ m. Hutwaiden erbpächtlich vertheilt, und beyläufig 1800 n. ö. Mtz. an Dominikal- und obrigkeitlichen Rustikalgründen emphiteutisch verkauft, von welchen in Besitz-Veränderungsfällen das Landemium theils mit 5, theils mit 2 Perzent vom Kaufschillinge entrichtet wird. Der jährliche Erbpachtzins beträgt 144 fl. 57 ½ kr. und der jährliche Kanon von den Emphiteuten 132 fl. 22 ½ kr. Beyde Beträge sind aber unter den sub 4tens bemerkten Urbarialgaben und Zinsen von fremden Ortschaften begriffen.

Endlich befinden sich noch bey dem Städtchen Gang und bey der Stadt Kuttenberg 240 n. ö. Mtz. Hutwaiden, welche gemeinschaftlich mit der letztern benützt werden.

6) Die in 9298 Zug- und 17667 Handtägen bestehende Robot wird bis Ende Oktober 1819 mit jährlichen 7688 fl. 18 kr. reluirt: doch sind die Häusler und Inleute verpflichtet, ihre ungefähr in 1051 Handtagen bestehende Robot in natura zu verrichten.

Uebrigens stehet es den Robotreluenten frey, wenn ihnen die Reluizion zu drückend wäre, zur Naturalrobot zurückzukehren, dagegen sind dieselben schuldig, der Obrigkeit im Erfordernißfalle um den tagweise bemessenen Robotreluizions-Betrag alle Zug- und Handarbeiten zu leisten.

7) An Teichen befinden sich 31 im Flächenmaße von 242 n. ö. Mtz. 3 ½ m. in eigener Regie, welche theils mit Wasser angelassen und mit Fischen besetzt, theils auch trocken gelegt sind, dagegen sind 18 Teiche im Flächenmaße von 94 Mtz. 6 m. zeitlich verpachtet, wovon der Zins; mitunter jenen von Maierhöfsgründen begriffen ist.

8) Zwey Bräuhäuser und zwar eines auf 16 Faß 2 ½ Eimer in eigener Regie, und das andere auf 14 ½ Faß bis Ende November 1821 gegen einen jährlichen Zins von 2300 fl. W. W. im Gelde und 65 Faß 1 ½ Eimer Bier in natura verpachtet.

Zur Bierabnahme sind ein obrigkeitliches, gegen einen jährlichen Zins von 38 fl. bis Ende Oktober 1827 verpachtetes Wirthshaus und 15 eingekaufte Wirthshäuser nebst drey Bierschenken vorhanden: der Zins von den eingekauften Wirthshäusern beträgt 704 fl. 30 kr. jährlich, auch sind einige Wirthshausbesitzer verpflichtet, der Obrigkeit im Schnitte eine bestimmte Anzahl von Ar-

baitstagen gegen die gesetzlichen Schnitterbrodlaibe zu leisten, andere wieder eine bestimmte Zahl Getreidbeete unentgeltlich zu schneiden.

9) Vier Brandweinhäuser, wovon drey eingekauft sind, das vierte aber bis Ende Juny 1820 verpachtet ist. Der emphiteutische Zins von den Ersteren beträgt 220 fl. und der Pachtschilling von dem letzteren 177 fl. jährlich.

10) Die Weinschankgerechtigkeit.

11) Zwey eingekaufte und eine bis Ende April 1821 verpachtete Pottaschensiederey. Von der einen ist der Zins unter den emphiteutischen Brandweinhauszinsen begriffen, von der zweyten werden 20 fl. an Zins, und von der dritten an Pachtschilling 226 fl. W. W. jährlich entrichtet.

12) Eine Ziegelbrennerey sammt dazu gehörigen Gebänden.

13) Eilf eingekaufte Mühlen, welche jährlich an Zins 824 fl. 40 kr., dann 37 n. ö. Mtz. Korn und 16 Spanferkel in natura entrichten, auch sind einige Müller verbunden, der Obrigkeit im Schnitte eine kontraktmäßig bestimmte Zahl von Handarbeitstagen gegen Abreichung der gesetzlichen Brodlaibe zu leisten, andere wieder mehrere Getreidbeete unentgeltlich zu schneiden.

14) Eine obrigkeitliche u. 7 abverkaufte Schmidten. Von den letztern werden an jährlichem Zins 66 fl. entrichtet, und die Besitzer sind insgesamt schuldig, der Obrigkeit im Schnitte 12 Getreidbeete unentgeltlich zu schneiden.

15) Fünf Schloßgebäude, welche dermal von Beamten und obrigkeitlichen Dienern bewohnt werden.

16) An Waldungen sammt dazu eingezogenen Hutweiden 7815 n. ö. Mtz. 13 m., welche gehörig sistemisirt und in Holzschläge eingetheilt sind.

17) Die Jagdbarkeit.

18) Drey Pfarr- und drey Filialkirchen, eine Todtenkapelle, drey Pfarreyen und zwey andere geistliche Wohnungen, ferner fünf Trivialschulen sammt dem Patronatsrechte.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 40,195 fl. in Konv. Münze als Reugeld bey der Versteigerungskommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. Kammerprokurator vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungs-Akte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte oder sicher gestellte Reugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschlusse der Lizitationsverhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaktes und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden, dagegen werden zum Erlag der letzten zwey Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit fünf von Hundert verzinset werden. Bey gleichem Kaufschillingsanbote wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzern Fristen herbeylassen wird. Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steugerungstagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bey der k. k. Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen.

Prag den 26. May 1819.

Nro. 11172.

Kundmachung
des k. k. küstenländischen Guberniums zu Triest.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu beschließen befunden, die Poststall-Gerechtigkeit zu Triest vom 1. November d. J. angefangen mittelst eines Dienst-Vertrags auf 9 Jahre zu verleihen.

Die Bedingungen, gegen welche die Poststallgerechtigkeit hindan gegeben werden wird, bestehen in folgenden Punkten:

a) Dem Uebernehmer stehet das ausschliessende Recht zu, auf der Straße nach Laybach bis Sessana, auf jener nach Gorz bis Sta Croce, und auf jener nach Fiume bis nach Matheria alle Kurire, und andere mit extra Post reisenden Personen, wie auch die Briefpost, die Estaffeten, und der Postwagen in Bezug der jeweilig bestimmten Rittaxe, und bey den Estaffeten der bisher festgesetzten Postillions-Aufsitzgelder zu befördern.

b) Er genießt den Titel eines k. k. Postmeisters und die damit verbundenen persönlichen Auszeichnungen und Freyheiten.

c) Er ist verpflichtet, 1tens: sich in dieser Hinsicht nach den Postverordnungen, welche gegenwärtig bestehen, oder in der Folge erlassen werden, genau zu benehmen; zweytens: in dem Poststalle zu Triest wenigstens 20 Pferde, zwey halbgedeckte und zwey ungedeckte Kaleschen zur Beförderung der Reisenden, und drey kleine Wagen zur Verführung der Postfelleisen, unausgesetzt im guten Stande zu erhalten; drittens: jederzeit mit erforderlicher Anzahl mannbarer, gutgesitteter und verläßlicher Postknechte versehen zu seyn; 4tens: die Poststallgerechtigkeit selbst auszuüben; oder aber, wenn er in die Nothwendigkeit kommen sollte, sie an eine andere Person zu übertragen, die Bewilligung dazu vorläufig anzusuchen, und zu erwirken, die ihm auch nicht verweigert werden wird, wenn gegen die Rechtlichkeit und Verläßlichkeit der namhaften Person kein Bedenken obwaltet; 5tens: eine Kaution von zwey Tausend Gulden in Metall-Münze W. W. einzulegen, woran sich nöthigen Falls und insbesondere alsdann gehalten werden wird, wenn eine Vernachläßigung des Dienstes nach zweymaligen fruchtlosen Ermahnungen oder Bestrafungen nach Vorschrift der Verordnungen die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen wird.

d) Obwohl die Poststallgerechtigkeit auf 9 Jahre, folglich bis Ende Oktober 1828 hindan gegeben wird, so wird doch dem Unternehmer frey gelassen, diese Unternehmung nach Verlauf der ersten, oder der folgenden drey Jahre, folglich mit Ende Oktober 1822 oder 1825 nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung aufzugeben. Eben dieses Recht bleibt der Staatsverwaltung, jedoch einzig für den Fall vorbehalten, wenn sie wegen eingetretenen Dienstes-Vernachläßigungen in die Nothwendigkeit gesetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen.

e) Der Pachtschilling, den der Unternehmer etwa zu entrichten sich verpflichtet, muß in Conv. Münze in vierteljährigen Raten immer vorhinein erlegt werden.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht, und es haben diejenigen, welche diese Postgerechtigkeit zu erlangen wünschen, folgende Punkte zu beobachten:

aa) Die Gesuche müssen versiegelt unter der Aufschrift: an das hohe Präsidium des k. k. Guberniums in Triest, bis 15. July 1819 eingesendet, oder vorgelegt seyn, da nach diesem Tage auf ein späteres Gesuch keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Poststall-Gerechtigkeit demjenigen, welcher sich bis 15. July für die genaue Erfüllung der vorangeführten Verpflichtungen, erklärt, zureichende Sicherheit ausweiset, und den besten Anboth macht, und gegen dessen Person nichts eingewendet werden kann, übertragen, und der Vertrag mit ihm abgeschlossen werden wird.

bb) In der Bittschrift muß den ersterwähnten Bestimmungen gemäß eine deutliche Erklärung enthalten seyn, ob, und welchen jährlichen Pachtschilling etwa der Bittwerber zahlen will, dann wie er die Kaution mit zwey Tausend Gulden M. M., oder etwa von einem höheren Betrage zu leisten gesonnen ist, überdieß muß er in dem Gesuche ausdrücklich beysetzen, daß seine Erklärung sogleich die verbindliche Kraft habe, und er 8 Tage nach der ihm eigends zukommenden Aufforderung die Kaution einzulegen, und den Vertrag zu unterfertigen, widrigens für jeden Nachtheil oder Schaden zu haften verpflichtet seyn soll.

cc) Der Aufenthaltsort des Bittstellers ist in dem Gesuche genau anzugeben, und Letzterem ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit unter der Mitfertigung eines k. k. Kreisamtes, oder einer k. k. Polizeybehörde beyzulegen, worin der sittliche Lebenswandel und die Vermögensumstände des Bittstellers bestättigt werden.

dd) Würden mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser Poststallgerechtigkeit zu erhalten wünschen, so muß dieses im Gesuche angeführt werden und diejenige von ihnen, welchen die Leitung des Geschäfts anzuvertrauen wäre, ausdrücklich genannt, wie auch von diesem allein das vorerwähnte Sittenzeugniß beygelegt werden, weil die persönliche Auszeichnung, von welcher im 2ten Artikel die Rede ist, nur diesem allein zu Theil werden kann.

Triest am 1. Juny 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem vereinigten k. k. Stadt- und Land-

rechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Exekutions-Einschreiten des hiesigen Doktors und Professors, Johann Nepomuk Ehrhart, Vormund der Rath Stolzischen Kinder, in die öffentliche Feilbiethung der dem Georg Baumgartner, bürgerl. Lederermeister dahier gehörigen Realitäten, nämlich seiner dahier hestzenden Behausung bey St. Andrä sub Nro. 517, dann der dazu gehörigen bürgerl. Lederergerechtsame, und des Ledererstampfes sammt Zugehör im Lazareth-Walde, und zwar hinsichtlich dieses letzteren, zu Folge der von dem k. k. Landgerichte Salzburg als Realbehörde unterm 23. November 1818 erfolgten Einstimmung gewilliget, und zur Versteigerung dieser Objekte der 7. k. M. July, der 4. August, und 1. des Monats September d. J. bestimmt worden; die Kaufslustigen haben daher an benannten Tagen Früh um 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben; denselben wird dabey erinnert, daß, wenn nicht inzwischen eine nachträgliche Erklärung des Schuldners bis zur allfälligen 3ten Feilbiethung einlangen sollte, bey dieser, wenn die 3 zu veräußernden Gegenstände nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht würden, das Haus Nr. 517, und die dazu gehörige Lederergerechtsame auch unter dem Schätzungswerthe mit Berücksichtigung der im 433 §. der westg. G. O. enthaltenen Bestimmung werden hindan gegeben werden. Der Schätzungs- respekt. Ausrufspreis der Behausung Nr. 517 besteht in 5500 fl., der Lederersgerechtsame in 500 fl., und des Ledererstampfes sammt Zugehör in 1666 fl. 40 kr. C. M. W. W.

Die Bedingnisse, unter welchen diese Objekte feilgebothen werden, sind folgende:

1) Ist an dem Kaufschilling ¼ sogleich, ¼ in 6 Monaten darauf mit Verzinsung zu 5 p. c. zu erlegen, und bleiben daher die übrigen ½ an versicherten Kapitalien, gegen gleicher Verzinsung, und beyderseits vorbehaltenen halbjährigen Aufkündung, ohne Erneuerung der bereits bestehenden Hypothek, liegen; sollte sich ein annehmbarer Käufer vorfinden, so wird das ganze 1mo loco haftende Stolzische Pupillarkapital pr. 1600 fl. R. oder 1333 fl. 20 kr. W. W. auch noch fernerhin anliegend belassen;
2) Hat der Käufer sich durch legale Zeugnisse über das zu diesem Ankaufe hinreichende Vermögen auszuweisen, und wird derselbe dann an die Gewähr gesetzt werden, wenn er die Hälfte des Kaufschillings baar vergütet haben wird.
3) Hat der Käufer von dem Tage an, als er das Meistgeboth erstand, alle Gefahr auf sich zu nehmen, und die auf diesem Anwesen haftenden Bürden und Abgaben allein zu tragen.
4) Hat sich der Käufer rücksichtlich der Ablösung allfälliger Fahrnisse, jedoch ganz ungebunden mit dem Verkäufer einzuverstehen.
5) Ist der Kaufschilling zu Handen des Adv. Dr. Salzer, und des bürgerl. Lederermeisters Kaspar Meßner, dahier zu erlegen.
6) Ist der Meistbiethende verpflichtet, die auf den Realitäten haftenden Schulden, in so weit sich der biethende Preis erstrecken wird, statt der Bezahlung zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündung nicht annehmen wollten.
7) Hängt der am Feilbiethungstage zu geschehen habende einzelne, oder Gesammtverkauf dieser Realitäten von der mehr oder minder vortheilhaften Erklärung der erscheinenden Kaufslustigen ab, endlich
8) Hat der Käufer die auf seinen Ankauf erlassenden Kosten allein zu tragen.

Im übrigen besteht diese Behausung zu ebener Erde aus 2 Kellern, 1 heitzbaren Zimmer, 1 Gewölbe vorwärts gegen die Gasse, 1 Vorhause, 1 laufenden Brunnen mit 1 ½ Stefen, 2 Gewölbern mit 3 steinernen Bodingen, und 5 steinernen Grandern, dann 4 steinernen Aschen und 6 Lohschäffern sammt großen kupfernen Kessel, 1 Werkstätte, 1 Stallung für 2 Pferde, 1 Heuboden; im ersten Stockwerke aus einem Vorhause, 4 heitzbaren Zimmern, 1 Küche, 2 Speisekammern; im zweyten Stockwerke aus 2 Vorhäusern, 5 heitzbaren Zimmern, 2 Küchen, 1 Kammer und 1 Speise; im dritten Stockwerke, 1 heitzbaren Zimmer, 2 Kammern, 1 Vorhaus, 1 Ledertrockne mit feuersicherem Boden von Ziegeln, und eisernen Dachstiegenthür; im vierten Stockwerke eine Ledertrockne.

Die hierauf haftenden jährlichen Abgaben und Lasten bestehen in der Steuer auf 1 Termin zu 6 fl. 45 kr., der Gewerbsteuer pr. 12 fl., dem Brunngeld pr. 18 fl., der Gilt zum Stifte St. Peter pr. 3 kr., der Pflaster- und Laternsteuer-Anlage im behlichen Anschlage zu jährlich 10 fl., der Ruperti-Stift zum k. k. Rentamte pr. 1 fl. 10 ½ kr.

Der Stampf in dem Lazarethwalde enthält zu ebener Erde 1 Lohstampf, 1 Lederwalk,

1 Knoppernmühle, 1 Radhütte ausserhalb des Gebäudes mit 2 Wasserrädern, 1 Pferd- und 1 Kuhstall, 1 Keller; im ersten Stocke: 1 Vorhaus, 1 heitzbares Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Heubehältniß; im zweyten Stocke: ein großes unheitzbares Zimmer; im dritten Stockwerke: 1 Knoppernboden; bey diesem Stampfe befinden sich 1 Rindenstadl, 1 Wagenremiß, 1 Gehölzantheil mit 5 Grundstücken von beylich 9 Tagbau, und 1 kleiner Holzantheil von ¾ Tagbau; — auf diesem Reale haften eine jährliche Stift zur gräflich Künburgischen Grundherrschaft pr. 1 fl. 15 kr., die Steuer auf 1 Termin mit 19 fl. 1 kr., und noch eine jährliche Stift pr. 5 fl., nur ist der kleine Holzantheil zur Zeit noch mit keiner Stift und Steuer belegt.

Salzburg den 8. Juny 1819.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Joseph Landl, Bauern am Mitterhof, k. k. Landgerichts Ried im Innkreise, in die öffentliche Feilbiethung der dem Georg Berger, Mühler auf der Schleifmühle in der Gstätten dahier eigenthümlich gehörigen freyeigenen Mühlersbehausung sub Nr. 248 et 249, zu ebener Erde mit einem Mehlgewölbe, Mahlmühle mit 2 Gängen, im ersten Stocke mit einem heitzbaren Zimmer, 2 Kabineten, 1 Kammer, 1 Küche; im zweyten Stocke mit 2 heitzbaren Zimmern, 1 Küche, 1 Kabinet, 1 Gang vom Holze, 1 Abtritt und 1 Holzlege; im dritten Stockwerke mit 1 heitzbaren Zimmer, 2 Kammern, 1 Küche, 1 hölzernen Gang, 1 Abtritt und 1 Holzlege versehen, und der dazugehörigen realen Mühlersgerechtsame, im Wege der Execution gewilliget worden.

Da zu dieser Feilbiethung der 14. k. M. July, der 9. des Monats August, und der 13. des Monats September d. J. festgesetzt sind, so haben die Kaufslustigen an diesen Tagen Nachmittags um 4 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben; denselben wird dabey erinnert, daß

a) der Schätzungs- resp. Ausrufspreis der Behausung, Mühle und Mühlersgerechtigkeit in 4064 fl. 10 kr. C. M. W. W. bestehe,
b) das von dem Executions-Führer eingeklagte Kapital pr. 66 fl. 40 kr. W. W. mit den erlaufenen Gerichtskosten sogleich baar bezahlt werden müsse,
c) der Käufer verpflichtet sey, die auf der Realität haftenden Schulden, in so weit sich der biethende Preis erstrecken wird, statt der Bezahlung zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündung nicht annehmen wollten, und
d) daß, wenn sich bey den ersten zwey Feilbiethungen kein Käufer um den Schätzungswerth fände, das zu veräußernde Objekt bey der dritten Feilbiethung auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch mit Berücksichtigung der im 433. §. der westgallizischen Gerichtsordnung enthaltenen Bestimmung werde hindan gegeben werden.

Die auf diesem Reale haftenden Abgaben und Lasten bestehen in folgenden:

In der jährlichen Steuer zu 13 fl. 30 kr., in dem jährlichen Pflaster- und Laternbeytrage im Anschlage zu 6 fl., in der Rauchfangkehrer-Bestellung pr. 2 fl. 8 kr., in der jährlichen Gilt zum Bürgerspitale pr. 2 fl. 30 kr., und in der jährlichen Gewerbssteuer pr. 9 fl. C. M. R. W.

Salzburg den 12. Juny 1819.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiermit bekannt gekannt:

Es seye, nachdem die bey der den 21. May fürgewesten dritten Feilbiethungs-Tagsatzung gemachten Anbothe den festgesetzten Kaufsbedingnissen nicht entsprechend befunden wurden, auf Ansuchen der Kreditoren-Ausschuße in eine nochmalige Feilbiethung des zur gräflich Hieronymus Lodronischen Konkursmasse gehörigen obern Flügels des Primogenitur-Pallastes vom Lodronbogen bis zu dem obern Garten, mit Einschluß der 3 Weinkeller, des Eiskellers und des Gartens, im Flächeninhalte von 2269 □ Klafter und des hinzugehörigen, mit Quartersteinen ausgesetzten Ziehbrunnes, dann der von diesem abwärts bis gegen die Strasse liegenden Gartengebäude, in dem herabgesetzten Ausrufspreise zu 1200 fl. W. W. gewilliget worden.

Da zu dieser Feilbiethung der 15. k. M. July bestimmt ist, so haben die Kaufslustigen an diesem Tage Nachmittags um 3 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Die nähere Beschreibung dieses Reale, die Kaufsbedingnisse und Lasten können bey dem Massenverwalter Johann von Laufenstein und in hierortiger landrechtlichen Registratur eingesehen werden, und wird nur erinnert, daß der Käufer dieser Brandstätte, solche wieder aufzubauen, verbunden sey. Salzburg den 12. Juny 1819.

Heuversteigerung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 5. July d. J. das in dem k. k. Thiergarten zu Hellbrunn befindliche Heu auf der Wurze im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Man kommt zu dieser Versteigerung am vorbenannten Thiergarten zusammen.

Salzburg am 28. Juny 1819.

K. k. österr. Forst- und Jagdamt allda.
v. Koch-Sternfeld, Oberförster.

Jagdverpachtung.

In Folge einer von der wohllöbl. k. k. Staats- und Fondsgüter-Administration ob der Enns unterm 28. v., Empf. 8. d. M., Z. 2608, anher mitgetheilten Entschließung der höchsten Hofkammer dto. 8 May d. J., Zahl 17776, wird die k. k. Jagdrevier Seekirchen auf sechs aufeinander folgende Jahre im Wege einer öffentlichen Versteigerung salva ratificatione verpachtet werden.

Die Jagdpachtbedingungen, die Gränzbeschreibung des zu verpachtenden Jagdbezirks und der Wildstands-Konspekt können vorläufig auf dem unterfertigtem Amte eingesehen, werden aber auf jeden Fall den respektiven Jagdpachtliebhabern am Tage der Verpachtung selbst zur Einsicht vorgelegt werden.

Die kommissionelle Verhandlung dieser Jagdverpachtung wird am 10. July d. J. beym Bräuer zu Seekirchen abgehalten werden, Morgens 9 Uhr beginnen und mit dem Glockschlage 12 Uhr Mittags enden.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Salzburg am 28. Juny 1819.

K. k. österr. Forst- und Jagdamt allda.
v. Koch-Sternfeld, Oberförster.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung.

Auf den Walser-Feldern ist unlängst ein goldener Ring mit Diamanten aufgefunden worden.

Der allfällige Eigenthümer hat sich bey dem k. k. Landgerichte allda zu melden und sich über das Eigenthum dieses Ringes auszuweisen.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.
v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Feilbiethung

eines Kaufmanns-Hauses sammt Waarenlager und Hauseinrichtung.

Von dem Magistrate des k. k. landesfürstlichen Marktes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es seye von ihm in die öffentliche Versteigerung des in die Anton und Josepha Kappolter'sche Konkursmasse gehörigen Hauses auf dem Platze Nr. 18 dahier, worauf die gemischte Waarenhandlungs- und insbesondere die Leinwandhandlungs-Gerechtsame haftet, und wozu auch ein sogenannter Riedacker gehört, sammt vorhandenem Waarenlager und Hauseinrichtung auf Anlangen des aufgestellten Massevertreters, Herrn Paul Waltzinger, der Rechte Doktor, Hof- und Gerichts-Advokaten, gewilliget worden. Es werden demnach zur Versteigerung des auf 5600 fl. gerichtlich geschätzten Hauses der 19. July und 19. August, zur Versteigerung der Mobilien aber die auf die Hausversteigerung unmittelbar folgenden Tage jedesmal um 9 Uhr Früh angefangen, mit dem Anfange bestimmt, daß dasjenige, was bey der ersten oder zweyten Tagesatzung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey einer dritten Tagesatzung (welche aber bis nach verfaßtem Klassifikations-Urtheil verschoben bleibt, und insbesondere kund gemacht werden wird) dann, wenn die Gläubiger es nicht um den Schätzungswerth übernehmen wollen, auch unter diesem hindan gelassen werden wird. Kaufslustigen ist mittlerweile die Besichtigung des Hauses, so wie die Einsicht der auf diesem Hause haftenden Lasten und der Kaufsbedingnisse in hiesiger Rathskanzley vorbehalten.

Magistrat Ried am 16. Juny 1819.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Am 6. July fährt Unterzeichneter von Hallein mit einem gedeckten Schiffe nach Salzburg, und den andern Morgen Früh 4 Uhr von Salzburg nach Linz und Wien, wo Güter und Personen um billigen Preis mitgenommen werden. Die näheren Bedingnisse wären bey den Landhütern bey dem k. k. Wasserhauthamte dahierzu zu erfragen.

Johann Klapacher,
bürgerl. Schiffmeister in Hallein.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 54. Salzburg den 5. July 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Ad 507. Præs.

Kundmachung.

Obschon in dem Münz-Tarife vom Jahre 1816 ausdrücklich festgesetzt war, daß beschädigte Münzen bey öffentlichen Kassen nicht angenommen werden dürfen; so haben sich doch mehrere Fälle ergeben, in welchen durchlöcherte Münzen an Zahlungen eingeflossen sind.

Da diese Münzen nie die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungen haben können, und derer Annahme daher bey den Staatskassen unzulässig ist; so wird in Folge hoher Hofkammer-Präsidialweisung vom 3. May l. J., Zahl 938, hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur noch bis 31. August 1819 durchlöcherte Münzen, in so fern sie nicht ungewichtig sind, von den Aerarial-Kassen zwar angenommen, jedoch nicht wieder ausgegeben werden dürfen.

Nach Verlauf dieser Frist werden die durchlöcherten Münzen, derer Verwendung im Privat-Verkehre dem freywilligen Uebereinkommen überlassen wird, nur von den Münz- und Einlösungsämtern als Pagament tariffmäßig eingelöset werden.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 28. May 1819.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau, kaiserl königl. Regierungs-Präsident.

J. J. Steinherr Edler v. Hohenstein, k. k. Hofrath.

Nro. 10851.

Cirkulare.

Allerhöchste Erläuterung der im §. 178. des I. Theiles des Strafgesetzbuches unter den Buchstaben d enthaltenen Stelle.

Zur Behebung der Zweifeln, welche über den Sinn der im I. Theile des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen §. 178 unter d enthaltenen Vorschrift entstanden sind, und zur warnenden Belehrung wird zu Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 17. May d. J., Nr. 14590, nachstehende, von der Hofkommission in Justizgesetz-Sachen einvernehmlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley entworfene, und von Sr. k. k. Majestät unterm 12. April 1819 allerhöchst genehmigte Erläuterung allgemein kund gemacht.

a) Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für eine Stelle der Urkunde, und aus was immer für einer Absicht unternommen worden seyn, ist ein Verbrechen des Betrugs.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften oder die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beygerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestättigung aus was immer für einer Absicht unternommen

werden, das Verbrechen des Betruges begangen.

c) Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehilfen ertheilten Zeugnisse sind an sich keine öffentlichen Urkunden. Würde ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung von der Behörde eine Widirung oder Bestätigung beygefüget: — so ist jede an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung ohne Unterschied der Absicht, das Verbrechen des Betruges.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 5. Juny 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner, k. k. Regierungs-Rath.

Nachricht von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

(Die Religionsfondsherrschaft Sedletz mit Krchleb und den damit vereinigten Gütern Damirow, Hrobischin, Neulhotta, Saunow und Trzebonin wird feilgeboten.

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 8. l. M. wird die Religions-Fondsherrschaft Sedletz mit Krchleb und den damit vereinigten Gütern Damirow, Hrobischin, Neulhotta, Saunow und Trzebonin am 6. Sept. 1819 in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernial-Sitzungssaale öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Herrschaft sammt den damit vereinigten Gütern liegt im czaslauer Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 401953 fl. 21 kr. in Konventionsmünze bestimmt. Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind folgende:

1) Siebenzehn Rustikaldörfer.

2) Ein Privatbergstollen, wovon jedoch die Ausbeute bis jetzt unbekannt ist; auch ist bey Sedletz Kalkmergel und Kalkstein zu finden, beyde wurden aber bisher nicht benutzt, weil die Obrigkeit

3) Einen ergiebigen Kalksteinbruch sammt einer Kalkbrennerey bey dem Dorf Trzebonin und auch außerdem mehrere Steinbrüche auf ordinären Baustein besitzt.

4) An Urbarialgaben werden von den Unterthanen jährlich 454 fl. 26 ½ kr.

an Fleischbankzins 22 fl.

an Wagezins 8 fl.

und von fremden Ortschaften 473 fl. 46 ½ entrichtet.

5) Dreyzehn Maierhöfe und zwar:

a) Vier in eigener Regie, welche mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann Wirthschaftsgeräthschaften und einem angemessenen Viehstande versehen sind, und wobey sich auch eine Schäferey befindet. Die dazu gehörigen Grundstücke betragen.

an Aeckern 2027 n. ö. Metzen 15 ½ m.
an Wiesen 240 n. ö. Metzen 7 ½ m.
an Obstgärten 99 n. ö. Metzen 13 ½ m.
an Hutwaiden 122 n. ö. Metzen 3 ½ m.
an Hopfengärten 6 n. ö. Metzen 8 ½ m.

Dann sind von den verpachteten Maierhöfen 52 Mtz. 4 ½ m. Obstgärten zur eigenen Regie gezogen.

Endlich besitzt die Obrigkeit 1827 nieder ö. Mtz. 13 ½ m. zerstreute Hutwaiden, wovon 235 n. ö. Mtz. 5 ½ m. unter den verpachteten Rottäckern begriffen, einige zur Waldkultur eingezogen, ungefähr 300 n. ö. Mtz. für das obrigkeitliche Vieh als Weide benützt, und die übrigen den Pächtern der im nachfolgenden Absatze berührten Maierhöfe auf die Pachtdauer überlassen sind.

b) Neun Maierhöfe, welche bis Ende Oktober 1819 verpachtet sind. Diese enthalten nebst einigen in verschiedene Pachtperioden abgetheilten Grundstücken.

3535 n. ö. Mtz. 5 ½ m. Aecker.
496 n. ö. Mtz. 11 ½ m. Wiesen.
33 n. ö. Mtz. 14 ½ m. Obstgärten.
97 n. ö. Mtz. 9 ½ m. Hutwaiden.

und 23 n. ö. Mtz. 2 ½ m. Teiche, welche als Felder und Wiesen benützt werden, ferner an den bis Ende Oktober 1820 verpachteten sogenannten Rottäckern 680 n. ö. Mtz. 9 ½ m., endlich an Weingärten 7 n. ö. Mtz. 14 ½ m., welche in Feld umgestaltet und mit Obstbäumen besetzt sind, wovon das Obst zu Handen der Renten verkauft wird, der Grund aber zeitweilig verpachtet ist.

Von diesen verpachteten Grundstücken beträgt der Zins dermal im Gelde 21070 fl. 12 kr. W. W. dann:

26 n. ö. Mtz. 13 ½ m. Vorderwaizen.
405 n. ö. Mtz. 10. m. Vorderkorn.
60 n. ö. Mtz. 15 ½ m. Gerste.

370 n. ö. Mtz. 12 ½ m. Haber.
187 Centner 2 Pf. Heu in natura.

Außer dem sind noch 45 n. ö. Mtz. ¼ m. und 60 n. ö. Mtz. 4 ½ m. Hutwaiden erbpächtlich vertheilt, und beyläufig 1800 n. ö. Mtz. an Dominikal- und obrigkeitlichen Rustikalgründen emphiteutisch verkauft, von welchen in Besitz-Veränderungsfällen das Laudemium theils mit 5, theils mit 2 Perzent vom Kaufschillinge entrichtet wird. Der jährliche Erbpachtzins beträgt 144 fl. 57 ½ kr. und der jährliche Kanon von den Emphiteuten 132 fl. 22 ½ kr. Beyde Beträge sind aber unter den sub 4tens bemerkten Urbarialgaben und Zinsen von fremden Ortschaften begriffen.

Endlich befinden sich noch bey dem Städtchen Gang und bey der Stadt Kuttenberg 240 n. ö. Mtz. Hutwaiden, welche gemeinschaftlich mit der letztern benützt werden.

6) Die in 9298 Zug- und 17667 Handtägen bestehende Robot wird bis Ende Oktober 1819 mit jährlichen 7688 fl. 18 kr. reluirt: doch sind die Häueler und Inleute verpflichtet, ihre ungefähr in 1051 Handtagen bestehende Robot in natura zu verrichten.

Uebrigens stehet es den Robotreluenten frey, wenn ihnen die Reluizion zu drückend wäre, zur Naturalrobot zurückzukehren, dagegen sind dieselben schuldig, der Obrigkeit im Erfordernißfalle um den tagweise bemessenen Robotreluizions-Betrag alle Zug- und Handarbeiten zu leisten.

7) An Teichen befinden sich 31 im Flächenmaße von 242 n. ö. Mtz. 3 ½ m. in eigener Regie, welche theils mit Wasser angelassen und mit Fischen besetzt, theils auch trocken gelegt sind, dagegen sind 18 Teiche im Flächenmaße von 94 Mtz. 6 m. zeitlich verpachtet, wovon der Zins; mitunter jenen von Maierhofsgründen begriffen ist.

8) Zwey Bräuhäuser und zwar eines auf 16 Faß 2 ½ Eimer in eigener Regie, und das andere auf 14 ¼ Faß bis Ende November 1821 gegen einen jährlichen Zins von 2300 fl. W. W. im Gelde und 65 Faß 1 ½ Eimer Bier in natura verpachtet.

Zur Bierabnahme sind ein obrigkeitliches, gegen einen jährlichen Zins von 38 fl. bis Ende Oktober 1827 verpachtetes Wirthshaus und 15 eingekaufte Wirthshäuser nebst drey Bierschenken vorhanden: der Zins von den eingekauften Wirthshäusern beträgt 704 fl. 30 kr. jährlich, auch sind einige Wirthshausbesitzer verpflichtet, der Obrigkeit im Schnitte eine bestimmte Anzahl von Arbeitstagen gegen die gesetzlichen Schnitterbrodlaibe zu leisten, andere wieder eine bestimmte Zahl Getreidbeete unentgeltlich zu schneiden.

9) Vier Brandweinhäuser, wovon drey eingekauft sind, das vierte aber bis Ende Juny 1820 verpachtet ist. Der emphiteutische Zins von den Ersteren beträgt 220 fl. und der Pachtschilling von dem letzteren 177 fl. jährlich.

10) Die Weinschankgerechtigkeit.

11) Zwey eingekaufte und eine bis Ende April 1821 verpachtete Pottaschensiederey. Von der einen ist der Zins unter den emphiteutischen Brandweinhauszinsen begriffen, von der zweyten werden 20 fl. an Zins, und von der dritten an Pachtschilling 226 fl. W. W. jährlich entrichtet.

12) Eine Ziegelbrennerey sammt dazu gehörigen Gebäuden.

13) Eilf eingekaufte Mühlen, welche jährlich an Zins 824 fl. 40 kr., dann 37 n. ö. Mtz. Korn und 16 Spanferkel in natura entrichten, auch sind einige Müller verbunden, der Obrigkeit im Schnitte eine kontraktmäßig bestimmte Zahl von Handarbeitstagen gegen Abreichung der gesetzlichen Brodlaibe zu leisten, andere wieder mehrere Getreidbeete unentgeltlich zu schneiden.

14) Eine obrigkeitliche u. 7 abverkaufte Schmidten. Von den letztern werden an jährlichem Zins 66 fl. entrichtet, und die Besitzer sind insgesamt schuldig, der Obrigkeit im Schnitte 12 Getreidbeete unentgeltlich zu schneiden.

15) Fünf Schloßgebäude, welche dermal von Beamten und obrigkeitlichen Dienern bewohnt werden.

16) An Waldungen sammt dazu eingezogenen Hutweiden 7815 n. ö. Mtz. 13 m., welche gehörig systemisirt und in Holzschläge eingetheilt sind.

17) Die Jagdbarkeit.

18) Drey Pfarr- und drey Filialkirchen, eine Todtenkapelle, drey Pfarreyen und zwey andere geistliche Wohnungen, ferner fünf Trivialschulen sammt dem Patronatsrechte.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 40.195 fl. in Konv. Münze als Reugeld bey der Versteigerungskommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. Kammerprokurator vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungs-Akte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte oder sicher gestellte Reugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den üb-

rigen Lizitanten aber gleich beym Abschlusse der Lizitationsverhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaktes und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden, dagegen werden zum Erlag der letzten zwey Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit fünf von Hundert verzinset werden. Bey gleichem Kaufschillingsanbote wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzern Fristen herbeylassen wird. Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steugerungstagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bey der k. k. Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen. Prag den 26. May 1819.

Vorladung.

Johann Trito, Schneider-Gesell, welcher im Jahre 1796 aus Bruszka in dem Trenschiner-Komitate sich entfernt hat, und noch nicht zurückgekehrt ist, wird hiemit aufgefordert, zur Erhebung einer Erbschaft sich bis 5. April 1820 bey der Ortsobrigkeit zu Bruszka zu melden, welches auf Ansuchen der k. Staathalterey zu Ofen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Linz am 15. Juny 1819.

Anton Einser,
k. k. Regierungs-Sekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Amortisations-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Florian Lex, Kanzleydieners bey der k. k. Kreis-Stiftungs-Administration allhier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über eine bey dem letzthinigen großen Brande dahier in Verlust gerathene, auf Anton Lex, Oberpostamts-Offizianten, lautenden, ihm, Florian Lex, und seinen zwey Geschwisterten, Anton Lex und Viktoria, verwittibten Knilling, in München, gemeinsam angehörigen salzburgischen Landschafts-Obligation, pr. 500 fl., ddo. 21. Dezember 1800, à 4 p. c. sub Oblig. Nro. 1708, liquid. Nro. 887. und Delisb. Fol. 606, gewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diese Urkunde aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen einem Jahre so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und auszutragen, widrigens nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehört, und diese Urkunde über weiteres Anlangen des Bittstellers für amortisirt erkläret werden würde.

Salzburg den 27. November 1818.

Jagdverpachtung.

In Folge einer von der wohllöbl. k. k. Staats- und Fondsgüter-Administration ob der Enns unterm 28. v., Empf. 8. d. M., Z. 2608, anher mitgetheilten Entschließung der höchsten Hofkammer dto. 8 May d. J., Zahl $\frac{17864}{1878}$, wird die k. k. Jagdrevier Seekirchen auf sechs aufeinander folgende Jahre im Wege einer öffentlichen Versteigerung salva ratificatione verpachtet werden.

Die Jagdpachtbedingungen, die Gränzbeschreibung des zu verpachtenden Jagdbezirks und der Wildstands-Konspekt können vorläufig auf dem unterfertigtem Amte eingesehen, werden aber auf jeden Falle den respektiven Jagdpachtliebhabern am Tage der Verpachtung selbst zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Kommissionelle Verhandlung dieser Jagdverpachtung wird am 10. July d. J. beym Bräuer zu Seekirchen abgehalten werden, Morgens 9 Uhr beginnen und mit dem Glockschlage 12 Uhr Mittags enden.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Salzburg am 28. Juny 1819.

K. k. österr. Forst- und Jagdamt allda.
v. Koch-Sternfeld, Oberförster.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 26. Juny bis 2. July 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder ungleichen Geschlechtes. — Getraut: Herr Severin Wannersdorfer, bürgerl. Baumwollwaarenhändler allhier, 40 Jahre alt, mit Jungfrau Anna Ohmayr, aus Bayern gebürtig,

25 Jahre alt. — Gestorben: 1 Kind männlichen Geschlechtes, 1 ¼ Jahre alt, an der englischen Krankheit.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 7 Kinder, 5 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Herr Florian Gansböck, angehender bürgerl. Bürstenbindermeister zu Innsbruck in Tyrol, 28 Jahre alt, mit Theres Prey, Schneidermeisters-Tochter von hier; 25 Jahre alt. — Gestorben: Jgfr. Eva Springer, pensionirte Hofköchin, 66 Jahre alt, an der Entkräftung. Frau Anna Maria Uffinger, bürgerl. Weißbäckermeisterin, verehelichten Standes, 30 Jahre alt, am Brande. Frau Theres Windner, bürgerl. Feilenhauermeisterin, verehelichten Standes, 31 Jahre alt, an der Abzehrung. Ferners: 4 Kinder, das erste, weiblichen Geschlechtes, 4 ½ Jahre alt, an der Fraise; das 2te, männlichen Geschlechtes, 1 Stunde alt, an Schwäche; das 3te, männl. Geschlechtes, 7 Tage alt, an der Fraise; das 4te, ebenfalls männlichen Geschlechtes, 11 Tage alt, am Kinnbackenkrampfe.

Pfarre Mülln. Getraut: Johann Brunnmayr, angehender Viktualienhändler, 28 Jahre alt, mit Franziska Schiffer, Bodenbesitzerin in der Vorstadt Mülln, 28 Jahre alt. — Gestorben: Mathias Stifter, vormaliger salzburger Soldat, l. St., 71 Jahre alt, an der Auszehrung im Irrenhause. Katharina Krämmer, salzburgische Soldaten-Invalidenswittwe, 78 Jahre alt, an der Wassersucht.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Herr Georg Weinhauser, Theolog, von Obernberg gebürtig, 22 ½ Jahre alt, an der Auszehrung.

Gnigl und Aigu. Geboren: 3 Kinder 1 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Peter Thallhamer, Webermeister in der Gnigl, erstmaliger Wittwer, 46 Jahre alt, mit Anna Maria Holztrattner, Bauerstochter vom Spöckgute am Gaisberge, l. St., 42 Jahre alt. Jakob Moosegger, Hausbesitzer in der Gnigl, l. St., 43 Jahre alt, mit Regina Gröbner, Bauerstochter von Elixhausen, l. St., 30 Jahre alt. — Gestorben: Georg Schmitzberger, Gerichtsspielmann und Maurer in der Gnigl, verehelichten St., 38 J. alt, an der Abzehrung.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Zell am See wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran liegt, öffentlich bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche, zur Verlassenschaftsmasse des Mathias Schößwender, gewesten Schmides zu Viehhofen, gehörige Vermögen, gewilliget worden.

Jedermann, welcher an die Mathias Schößwender'sche Verlassenschafts-Masse zu Viehhofen eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, wird anmit erinnert, wider den k. k. Advokaten, Johann Evangelist Trippel, dahier, als Vertreter der Mathias Schößwender'schen Verlassenschafts- respektive Konkurs-Masse bis inklussive 2. August dieß Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage bey diesem k. k. Landgerichte um so gewisser einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung; sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlange, zu erweisen, als widrigen Falls nach Umfluß des erstbestimmten Tages niemand mehr angehört würde, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Salzburg befindlichen zur Mathias Schößwender'schen Verlassenschaftsmasse gehörigen Vermögen ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich Kompesationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verlassenschafts-Masse vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohne Rücksicht des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird mit Beziehung auf den §. 103 der Gerichtsordnung, um diese Gantsache auf dem Wege der Güte zu erledigen — oder im Falle der zwecklos versuchten Güte um an der Masse — Angelegenheiten zu berichtigen, der 4. August d. J. als Tagsfahrt bestimmt, wo sämmtliche Gläubiger in dasiger Landgerichtskanzley um so mehr zu erscheinen haben, da die Ausbleibenden dem Beschluße der anwesenden Mehrheit beytretend erachtet werden.

Zell am See den 16. Juny 1819.

K. K. Landgericht Zell am See.

Prinzinger, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Saalfelden wird hiermit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen der in nachstehendem Verzeichnisse als Schuldner oder Gläubiger vorgetragenen Individuen in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte, über die in eben der Uebersicht verzeichneten Schuld-Dokumente, deßwegen gewilliget worden, weil sie entweder in Verstoß gerathen, oder aller Wahrscheinlichkeit nach die entsprechenden Kapitalien bereits heim bezahlt sind. — Die allfälligen Inhaber dieser Schuldbriefe werden daher aufgefordert, solche innerhalb eines Jahres vor diesem k. k. Landgerichte aufzuweisen, und ihre Rechtsansprüche hierauf geltend zu machen, ausserdem diese Urkunden nach Verlauf der gesetzlichen Frist für kraftlos und die darin erscheinenden Pfandrechte für erloschen erklärt werden würden.

Numer.	Benennung der				Datum der Schuld-Urkunde.	Kapitalien in fl. CM.
	Gläubiger.	Schuldner.	verpfändeten Objekte.	Grund-Herrschaft.		
1	Anna Popp, bürgerl. Spezereywaaren-Händlerin in Salzburg.	Jos. Mayr, Stephlbauer zu Ulttenhofen.	Das Piebing-Kreutzfeld und Linkwiesl.	Stift St. Petrische.	16. Dezember 1815.	fl. 200
2	Obige.	Obiger.	Das Steger- oder Stephl-Leben.	Hofurbar.	27. November 1815.	200
3	Rosenkranzbruderschaft Saalfelden.	Joh. Gschwandner, Stiegl-Krämer.	Der untere Boden der Kipfl-Behausung im Markte allda.	Frühmeß-Benefizium.	15. May 1753.	300
4	St. Johann von Nepomuk-Bruderschaft alldort.	Simon Schweiger, Wirth.	Die Mooswiese.	Freyh. von Motzisch u. Imhofisch.	28. Februar 1788.	100
5	Georg Eibels Kinder zu Vorderau.	Jakob Edenhauser, nun Mathias Scheiber zu Ried.	Ein Einfang zwischen der Strasse und Leogauger-Wasser.	Hofurbar.	18. April 1756.	200
		Joseph Mayrhofer, am Stadlgütl.	Einfang bey dem Gute Aigen.			
			Der andere detto	detto		
			Eine neue Wohnung und Feuerstadt.			
		Joseph Narholz, Bader.	Eine Wiese, zwey kleine Stadlmahd.	detto		
6	Rosenkranzbruderschaft Saalfelden.	Joseph Thalmayer, Handelsmann.	Kramladen in der Hdl.	Gotteshaus Saalfelden.	31. Juny 1771.	200
		Jakob Steerer, zu Pabing.	Das Neffengut zu Pabing.	detto		
7	Kristoph Pauernfeind, gewes. Bürger und Handelsherr in Salzburg.	Johann Eder, und dessen Weib, Anna Fritzenwanker.	Ein Viertel-Leben zu Obermosham. Eine Gemachmühle dabey.	detto	1. Dez. 1646.	600
8	Herr Joh. Ludwig Ritz zu Grub, Ramseiden u. Birglstein.	Obige.	Obige.	detto	detto	500

Kaiserl. königl. Landgericht Saalfelden am 26. April 1819.

Schwarz, Landrichter.

Uebersicht

über die Getreide-Preise und Feilschaften in der k. k. Kreis-Hauptstadt Salzburg.

(Nach dem 20 fl. Fuße berechnet, vom Juny 1819.)

Getreid-Preise.

Mit Einschluß des Getreid-Schlings.

	fl.	kr.	pf
Mehlberweitzen } der österreich. Metzen	3	53	3
Bäckerweitzen } der österreich. Metzen	3	48	—
Korn } der österreich. Metzen	1	54	3
Gerste } der österreich. Metzen	1	39	3
Haber der Metzen	—	58	3

Mehl-Taxe.

		Mundm. fl.	kr.	pf	Aufschlag. fl.	kr.	pf	Semelm. fl.	kr.	pf	Nachmeh fl.	kr.	pf
Oesterr. Maaß.	1 Metz.	3	44	—	3	16	—	2	16	—	—	40	—
	½ Metz.	1	52	—	1	38	—	1	8	—	—	20	—
	¼ Metz.	—	56	—	—	49	—	—	34	—	—	10	—
	1 Mäßl	—	14	—	—	12	1	—	8	2	—	2	2
	½ Mäßl	—	7	—	—	6	½	—	4	1	—	1	1
	¼ Mäßl	—	3	2	—	3	—	—	2	½	—	—	2½
Das Mäßl gemeiner Gries											—	15	1
Der Metzen weitzene Kleyen											—	7	—
Der Metzen roggene Kleyen											—	9	—

Brod-Taxe.

		Pf.	Loth.	Ort.
Semmelbrod	zu 2 pf.	—	2	3
	zu 1 kr.	—	5	2
Strutzenbrod	zu 2 kr.	—	13	2½
	zu 3 kr.	—	20	1
Weitzenbollbrod	zu 2 pf.	—	5	1½
	zu 1 kr.	—	10	3
	zu 3 kr.	1	—	1

Roggen-Brod.

Der weisse Roggenlaib, oder Wecken zu	3 kr.	1	19	2½
	6 kr.	3	7	½
Der Lehenlaib zu 6 kr. 1 pf.		4	—	—
Der schwärzere		—	—	—

Heu- und Stroh-Preise.

		fl.	kr.	pf
Heu das süße	der Zentner	1	6	3
Heu das sauere	der Zentner	—	50	—
Stroh	der Zentner	—	50	—

Fleisch-Preise.

Das Pf. Fleisch von bankmäßigem Viehe taxirt 6¾ kr.

(Ohne Taxe.)

Das Pf. Kalbfleisch	6½ kr.
„ „ Schweinfleisch	14½ kr.
„ „ Schaaffleisch	5¾ kr.
„ „ Füsse, Flecke, rind. Lunge	2½ kr.
„ „ Leber	5 kr.

Unschlittkerzen-Preise. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Kerzen mit weißem Docht	16½ kr.
„ „ „ „ schwarzem Docht	15½ kr.
„ „ Seife	15¾ kr.

Fische. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Forellen	28½ kr.
„ „ Karpfen	20 kr.
„ „ Hechten	16¾ kr.
„ „ Weißfische	10 kr.

Wachs. (Ohne Taxe.)

Das Pfund weiße Wachskerzen	1 fl. 36¾ kr.
„ „ gelbe dtto.	1 fl. 30 kr.

Holz. (Ohne Taxe.)

Das österreich. Klafter hartes Holz	5 fl. 10¾ kr.
„ „ weiche oder Fichten- und Thannenholz	4 fl. 27 kr.
„ „ Klafter Astholz	4 fl. 32 kr.

Wochen-Markts-Artikel.

(Auch ohne Taxe.)

Schmalz das Pfund	17½ kr.
Butter das Pfund	15 kr.
Eier, Stücke 5 zu	3½ kr.
Alte Hennen das Stück	16¾ kr.
Junge Hühner das Stück	11¾ kr.
Kapaunen das Stück	1 fl.
Tauben das Paar	13½ kr.
Erbsen das österreich. Mäßl	18½ kr.
Linsen das Mäßl	15 kr.
Brey das Mäßl	15 kr.
Bohnen das Mäßl	20¾ kr.
Zwetschen (gedörrte) das Mäßl	30 kr.

K. k. Stadtmagistrat Salzburg.

Heffter, k. k. Bürgermeister. Russegger.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn Kreises.

Landgerichte.	Monat Juny.	Monat July.	Weizen. Verkauft. Mez.	Weizen. Mittel Preis. fl.	kr.	Weizen. Geldbetrag. fl.	kr.	Korn. Verkauft. Mez.	Korn. Mittel Preis. fl.	kr.	Korn. Geldbetrag. fl.	kr.	Gerste. Verkauft. Mez.	Gerste. Mittel Preis. fl.	kr.	Gerste. Geldbetrag. fl.	kr.	Haber. Verkauft Mez.	Haber. Mittel Preis. fl.	kr.	Haber. Geldbetrag. fl.	kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	24		6	11	54	71	24	12	5	1	60	33	8	3	44	29	26	—	—		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hallein	26		155	3	51	591	32	68	1	55	127	30	190	1	30	277	5	—	—	—	—	—
—		1	173	3	50	664	37	156	1	55	267	30	252	1	42	420	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim)	21		40	3	10	126	40	48	1	15	60	—	80	1	10	93	20	—	—	—	—	—
Obernberg	25		49	3	—	147	—	24	1	24	33	36	60	—	55	55	—	18	1	—	18	—
Ried	28		180	3	12	576	—	28	1	18	36	24	48	—	55	44	22	12	1	—	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg		1	172	3	47	653	15	286	1	54	543	25	106	1	35	168	—	56	—	57	53	36
—		3	243	3	47	922	30	152	1	50	278	50	—	—	—	—	—	34	—	57	32	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Nebst einer Beylage, das Amtsblatt-Register für das II. Quartal 1819 betreffen.)

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 55. Salzburg den 9. July 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 9875.

Cirkulare.

Seine k. k. Majestät haben über einen von der k. k. vereinigten Hofkanzley wegen der Mittel zur Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte erstatteten allerunterthänigsten Vortrag folgendes zu bestimmen befunden:

A.) In Absicht auf die Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtsame bey unmittelbar landesfürstl. Lehen.

1) Das lehenherrliche Obereigenthum ist im ständischen Gültbuche sowohl, als in der Landtafel bey jenen Gütern, die entweder ganz oder theilweise lehenbar sind, unter der Rubrik des Gutes mit dem Ausdrucke: „ein landesfürstliches Lehen — oder befinden sich dabey landesfürstliche Lehenstücke, einzuverleiben.

2) Das Vorhandenseyn, oder der Abgang der Lehengnade, als eines bloß persönlichen Rechtes ist in der Landtafel bey dem titulus possidendi unter der Rubrik des jedesmaligen Besitzers mit dem Ausdrucke „mit — oder ohne Lehengnade" einzuschalten.

3) In das Gültenbuch, dann in die Instrumenten-Bücher der Landtafel sind die bey der Lehenstube befindlichen, und von derselben legalisirten umständlichen Lehen-Spezifikationen einzutragen.

4) Diese Intabulirung ist durch die Lehenstube einzuleiten:

5) Eben so ist bey den Grundbüchern vorzugehen, bey welchen sich unmittelbar landesfürstliche Beutellehen befinden, und in so ferne letztere zu landesfürstlichen Realitäten gehören, sind dieselben Vormerkungen sowohl im Gültbuche als in der Landtafel zu bewirken.

6) Außerdem sind der Landtafel und den Grundbüchern auch die etwa zwischen dem Lehnherrn und Vasallen bestehenden auf das Lehen Bezug nehmenden besondern Verträge einzuschalten.

7) Die vorstehenden Bestimmungen haben sich jedoch nur auf diejenigen Realitäten zu beschränken, deren lehenbare Eigenschaft schon als solche in der Landtafel vor dem 1. Jäner 1787 (als dem durch das Patent vom 12. April 1785 festgesetzten Zeitpunkte) erschien, oder mit den Besitzern seit dem 1. Jäner 1787 bis zur Vormerkung der lehnbaren Eigenschaft keine Veränderung vorgefallen ist.

B.) In Absicht auf die Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtsame bey Privatlehen, als landesfürstliche Afterlehen, haben dieselben Bestimmungen, welche in Ansehung der unmittelbar Landesfürstlichen der Regierung eröffnet wurden, zu gelten.

C.) In Absicht auf das Verfahren bey Onerirung, Schätzung, und Feilbiethungsfällen, lehenbarer Körper.

1) Bey Lehen mit der Gnade bedarf es in Onerirungs-Fällen keiner besondern Vorsicht. In freywilligen Veräußerungsfällen hat der Vasall die Anzeige über die Person des Käufers, damit kein Lehen-Unfähiger zum Besitze gelange, an die Lehenstube zu erstatten, und ist die Beybringung des Bescheides über diese Anzeige zur Besitzanschreibung des Käufers erforderlich.

In den gerichtlichen Feilbiethungs-Fällen hat die Gerichtsbehörde die Lehenstube von der bevorstehenden gerichtlichen Veräußerung zu benachrichtigen, und im Eikte den Zusatze einzuschalten, daß sich die Kaufslustigen über die Lehenfähigkeit auszuweisen haben.

2) Bey den Lehen ohne Gnade sind die Belastungen und Veräußerungen, letztere mögen gerichtlich oder freywillig geschehen, durch die Einwirkung des lehenherrlichen Konsenses bedingt: Daher haben die Gerichtsbehörden bey Onerirungen und gerichtlichen Feilbiethungen die Vasallen, oder — wenn die Veräußerung von einem Dritten verlangt wird, diesen zur vorläufigen Beybringung des lehenherrlichen Konsenses anzuweisen, und bey freywilligen Veräußerungen die Besitzanschreibung des Käufers ohne Beybringung des Alienationskonsenses zu verweigern.

3) Bey den Privatlehen haben als landesfürstliche Afterlehen dieselben Bestimmungen zu gelten.

4) Bey Beutellehen ist blos die Anzeige der vorgehenden Veränderungen von Seite der Grundbücher an die Lehenstube erforderlich.

5) Bey solchen Körpern, wo Lehen ohne Gnaden mit Allodien vereinigt, ist in den bemerkten Fällen gleichfalls die Ertheilung des Alienations-Konsenses zur Gültigkeit der Veräußerung, oder damit die Allodien für sich veräußert werden können, die Trennung derselben von den Lehen-Entien zu bewirken.

Welche allerhöchste Anordnung hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 22. May 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, k. k. Regierungs-Präsident.

J. J. Steinherr Edler v. Hohenstein, k. k. Hofrath.

Nro. 7334.

Kundmachung.

Am 17. July wird die Subarrendirungs-Verhandlung zur Bedeckung des Heubedarfes für die hiesige Garnison für die Monate September und Oktober d. J., und am 18. dieses jene für den Lichterbedarf für die Monate August, September und Oktober d. J. vorgenommen werden.

Die Heu-Erforderniß besteht in 331 achtpfündigen Portionen täglich, der Lichter-Bedarf in monatliche 240 Pfund.

Es werden daher alle Unternehmungslustige eingeladen, an obgenannte Tagen Früh um 9 Uhr sich im k. k. Kreisamts-Gebäude einzufinden, und ihre Offerte unter der Addresse an die k. k. Lokal-Subarrendirungs-Commission zu überreichen, sich auch über die Fähigkeit zur Kautionsleistung auszuweisen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 4. July 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Zu der, vom 1. bis 28. September d. J. statt habenden Waffenübung wird in Enns das ganze Jägerbataillon Nr. 2. zusammengezogen. Da nun für diesen Zuwachs von Truppen, der durch frühere Subarrendirungs-Verhandlung sicher gestellte Verpflegsbedarf nicht mehr hinreichend ist, so wird zur Bedeckung des vermehrten Natural-Erfordernißes eine neuerliche Subarrendirungs-Verhandlung zu Enns, auf den 19. July d. J. festgesetzt.

Der tägliche Bedarf für die nach Enns einrückende 2te Jäger-Division wird auf 324 Bordportionen, 1 $\frac{3}{60}$ Pf. Kerzen; und für die ganze 4 wochentliche Exerzierzeit 324 Bund á 20 Pfund Betterstroh angeschlagen.

Da endlich auch für die Monate August und September d. J. das Heu-Erforderniß für die Station Enns sicher gestellt werden muß, so wird die Subarrendirungs-Verhandlung dieses Heu-Erfordernisses, welches in täglichen 4 Portionen á 8 Pf. besteht, ebenfalls auf den 19. July d. J. festgesetzt.

Diejenigen, welche einen oder den andern Verpflegsartikel zur Subarrendirung, d. i., unmittelbaren Abgabe an die obbenannte Station über-

nehmen wollen, werden auf Ersuchen des löbl. k. k. Traunkreisamtes zu Steyer vom 27. vorigen, Empfang 3. dieses Monats, hiermit eingeladen, an dem obenangesetzten Tage um 9 Uhr Früh in der Amtskanzley des Magistrats Enns zu erscheinen, und ihre schriftlichen oder mündlichen Anbothe abzugeben.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 5. July 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nachricht von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

(Die Religionsfondsherrschaft Sedletz mit Krchleb und den damit vereinigten Gütern Damirow, Hrobischin, Neulhotta, Saunow und Trzebonin wird feilgeboten.

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 8. l. M. wird die Religions-Fondsherrschaft Sedletz mit Krchleb und den damit vereinigten Gütern Damirow, Hrobischin, Neulhotta, Saunow und Trzebonin am 6. Sept. 1819 in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernial-Sitzungssaale öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Herrschaft sammt den damit vereinigten Gütern liegt im czaslauer Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 401953 fl. 21 kr. in Konventionsmünze bestimmt. Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind folgende:

1) Siebenzehn Rustikaldörfer.

2) Ein Privatbergstollen, wovon jedoch die Ausbeute bis jetzt unbekannt ist; auch ist bey Sedletz Kalkmergel und Kalkstein zu finden, beyde wurden aber bisher nicht benutzt, weil die Obrigkeit

3) Einen ergiebigen Kalksteinbruch sammt einer Kalkbrennerey bey dem Dorf Trzebonin und auch außerdem mehrere Steinbrüche auf ordinären Baustein besitzt.

4) An Urbarialgaben werden von den Unterthanen jährlich 454 fl. 26 ½ kr.

an Fleischbankzins 22 fl.

an Wagezins 8 fl.

und von fremden Ortschaften 473 fl. 46 ¾ entrichtet.

5) Dreyzehn Maierhöfe und zwar:

a) Vier in eigener Regie, welche mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann Wirthschaftsgeräthschaften und einem angemessenen Viehstande versehen sind, und wobey sich auch eine Schäferey befindet. Die dazu gehörigen Grundstücke betragen.

an Aeckern 2007 n. ö. Metzen 15 ½ m.
an Wiesen 240 n. ö. Metzen 7 ¾ m.
an Obstgärten 99 n. ö. Metzen 13 ½ m.
an Hutwaiden 122 n. ö. Metzen 3 ¼ m.
an Hopfengärten 6 n. ö. Metzen 8 ¾ m.

Dann sind von den verpachteten Maierhöfen 52 Mtz. 4 ½ m. Obstgärten zur eigenen Regie gezogen.

Endlich besitzt die Obrigkeit 1827 nieder ö. Mtz. 13 ¾ m. zerstreute Hutwaiden, wovon 235 n. ö. Mtz. 5 ½ m. unter den verpachteten Rottäckern begriffen, einige zur Waldkultur eingezogen, ungefähr 300 n. ö. Mtz. für das obrigkeitliche Vieh als Weide benützt, und die übrigen den Pächtern der im nachfolgenden Absatze berührten Maierhöfe auf die Pachtdauer überlassen sind.

b) Neun Maierhöfe, welche bis Ende Oktober 1819 verpachtet sind. Diese enthalten nebst einigen in verschiedene Pachtperioden abgetheilten Grundstücken.

3535 n. ö. Mtz. 5 ¼ m. Aecker.
496 n. ö. Mtz. 11 ½ m. Wiesen.
33 n. ö. Mtz. 14 ¼ m. Obstgärten.
97 n. ö. Mtz. 9 ¾ m. Hutwaiden.

und 23 n. ö. Mtz. 2 ½ m. Teiche, welche als Felder und Wiesen benützt werden, ferner an den bis Ende Oktober 1820 verpachteten sogenannten Rottäckern 680 n. ö. Mtz. 9 ¾ m., endlich an Weingärten 7 n. ö. Mtz. 14 ¾ m., welche in Feld umgestaltet und mit Obstbäumen besetzt sind, wovon das Obst zu Handen der Renten verkauft wird, der Grund aber zeitweilig verpachtet ist.

Von diesen verpachteten Grundstücken beträgt der Zins dermal im Gelde 21070 fl. 12 kr. W. W. dann:

26 n. ö. Mtz. 13 ¾ m. Vorderweizen.
405 n. ö. Mtz. 10. m. Vorderkorn.
60 n. ö. Mtz. 15 ¾ m. Gerste.
370 n. ö. Mtz. 12 ½ m. Haber.
187 Centner 2 Pf. Heu in natura.

Außer dem sind noch 45 n. ö. Mtz. ¼ m. und 60 n. ö. Mtz. 4 ½ m. Hutwaiden erbpachtlich vertheilt, und beyläufig 1800 n. ö. Mtz. an Dominikal- und obrigkeitlichen Rustikalgründen emphiteutisch verkauft, von welchen in Besitz-Veränderungsfällen das Laudemium theils mit 5, theils mit 2 Perzent vom Kaufschillinge entrich-

tet wird. Der jährliche Erbpachtzins beträgt 144 fl. 57 ½ kr. und der jährliche Kavon von den Emphiteuten 132 fl. 22 ½ kr. Beyde Beträge sind aber unter den sub 4tens bemerkten Urbarialgaben und Zinsen von fremden Ortschaften begriffen.

Endlich befinden sich noch bey dem Städtchen Gang und bey der Stadt Kuttenberg 240 n. ö. Mtz. Hutweiden, welche gemeinschaftlich mit der letztern benützt werden.

6) Die in 9298 Zug- und 17667 Handtägen bestehende Robot wird bis Ende Oktober 1819 mit jährlichen 7688 fl. 18 kr. reluirt: doch sind die Häusler und Inleute verpflichtet, ihre ungefähr in 1051 Handtagen bestehende Robot in natura zu verrichten.

Uebrigens stehet es den Robotreluenten frey, wenn ihnen die Reluizion zu drückend wäre, zur Naturalrobot zurückzukehren, dagegen sind dieselben schuldig, der Obrigkeit im Erfordernißfalle um den tagweise bemessenen Robotreluizions-Betrag alle Zug- und Handarbeiten zu leisten.

7) An Teichen befinden sich 31 im Flächenmaße von 242 n. ö. Mtz. 3 ¼ m. in eigener Regie, welche theils mit Wasser angelassen und mit Fischen besetzt, theils auch trocken gelegt sind, dagegen sind 18 Teiche im Flächenmaße von 94 Mtz. 6 m. zeitlich verpachtet, wovon der Zins; mitunter jenen von Maierhofsgründen begriffen ist.

8) Zwey Bräuhäuser und zwar eines auf 16 Faß 2 ½ Eimer in eigener Regie, und das andere auf 14 ¼ Faß bis Ende November 1821 gegen einen jährlichen Zins von 2300 fl. W. W. im Gelde und 65 Faß 1 ½ Eimer Bier in natura verpachtet.

Zur Bierabnahme sind ein obrigkeitliches, gegen einen jährlichen Zins von 38 fl. bis Ende Oktober 1827 verpachtetes Wirthshaus und 15 eingekaufte Wirthshäuser nebst drey Bierschenken vorhanden; der Zins von den eingekauften Wirthshäusern beträgt 704 fl. 30 kr. jährlich, auch sind einige Wirthshausbesitzer verpflichtet, der Obrigkeit im Schnitte eine bestimmte Anzahl von Arbeitstagen gegen die gesetzlichen Schnitterbrodlaibe zu leisten, andere wieder eine bestimmte Zahl Getreidbeete unentgeltlich zu schneiden.

9) Vier Brandweinhäuser, wovon drey eingekauft sind, das vierte aber bis Ende Juny 1820 verpachtet ist. Der emphiteutische Zins von den Ersteren beträgt 220 fl. und der Pachtschilling von dem letzteren 177 fl. jährlich.

10) Die Weinschankgerechtigkeit.

11) Zwey eingekaufte und eine bis Ende April 1821 verpachtete Poltaschensiederey. Von der einen ist der Zins unter den emphiteutischen Brandweinhauszinsen begriffen, von der zweyten werden 20 fl. an Zins, und von der dritten an Pachtschilling 226 fl. W. W. jährlich entrichtet.

12) Eine Ziegelbrennerey sammt dazu gehörigen Gebäuden.

13) Eilf eingekaufte Mühlen, welche jährlich an Zins 824 fl. 40 kr., dann 37 n. ö. Mtz. Korn und 16 Spanferkel in natura entrichten, auch sind einige Müller verbunden, der Obrigkeit im Schnitte eine kontraktmäßig bestimmte Zahl von Handarbeitstagen gegen Abreichung der gesetzlichen Brodlaibe zu leisten, andere wieder mehrere Getreidbeete unentgeltlich zu schneiden.

14) Eine obrigkeitliche u. 7 abverkaufte Schmidten. Von den letztern werden an jährlichem Zins 66 fl. entrichtet, und die Besitzer sind insgesamt schuldig, der Obrigkeit im Schnitte 12 Getreidbeete unentgeltlich zu schneiden.

15) Fünf Schloßgebäude, welche dermal von Beamten und obrigkeitlichen Dienern bewohnt werden.

16) An Waldungen sammt dazu eingezogenen Hutweiden 7815 n. ö. Mtz. 13 m., welche gehörig sistemisirt und in Holzschläge eingetheilt sind.

17) Die Jagdbarkeit.

18) Drey Pfarr- und drey Filialkirchen, eine Todtenkapelle, drey Pfarreyen und zwey andere geistliche Wohnungen, ferner fünf Trivialschulen sammt dem Patronatsrechte.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 40,195 fl. in Konv. Münze als Reugeld bey der Versteigerungskommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. Kammerprokurator vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungs-Akte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte oder sicher gestellte Reugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschlusse der Lizitationsverhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufaktes und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden, dagegen werden zum Erlag der letzten zwey Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert

und mit fünf von Hundert verzinset werden. Bey gleichem Kaufschillingsanbote wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzern Fristen herbeylassen wird. Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate erstehr, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steigerungstagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bey der k. k. Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen. Prag den 26. May 1819.

Nachricht

über die zum Verkaufe bestimmte k. k. Religions-Fonds-Herrschaft Fürstenfeld in Steyermark.

Zu Folge einer hoh. k. k. Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 3. März 1819, Nr. 117, wird die k. k. Religions-Fonds-Herrschaft Fürstenfeld in der untern Steyermark am 19. July 1819 um 10 Uhr Vormittag in dem Gubernial-Rathssaale zu Grätz öffentlich versteigert, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im Grätzer-Kreise an der Poststraße von Grätz nach Ungarn. Deren Bestandtheile sind folgende:

A.
Gebäude.

Erstens. Das herrschaftliche Schloß, oder Mayerhof, in dessen Hof sich ein Pumpenbrunn befindet.

Solches enthält zu ebener Erde:
- 3 Zimmer,
- 1 Küche mit 2 Kabineten,
- 2 Gewölbe,
- die Amts-Kanzley,
- das Archiv,
- 2 Arreste,
- 3 Wagenschupfen,
- 1 Einsetz,
- 2 Theunen,
- 3 Scheuern,
- 1 Pferde-Stall,
- 1 Schaf-Stall, und mehrere Schweinställe, dann gewölbte Stallungen auf 60 bis 80 Stück Rindvieh.

Im ersten Stocke befinden sich:
- 10 geräumige Wohnzimmer,

- 1 Küche,
- 1 Speise-Gewölb, und eine Waschkammer.

Unter dem Dache sind Getreide-Schütt-Böden mit Ziegel gepflastert.

Zweytens. Das Gartenhaus, 10 Klafter vom herrschaftlichen Schlosse entfernt, durchaus gewölbt, ohne Stockwerk, enthält:
- 4 gewölbte Zimmer,
- 1 Keller auf 30 bis 40 Startin in Halbfässern.

Der Dachstuhl ist zu Heu-Aufschlägen bestimmt.

Drittens. Das Lust- oder Gartenhaus mit 1 Zimmer.

Viertens. Der gemauerte Dörrofen mit 5 Flechten.

Fünftens. Das gemauerte Ziegler-Haus mit 2 gewölbten Zimmern und eine Küche.

Sechstens. Das Holdenhaus am hohen Garten mit 1 Zimmer, 1 Küche und Holzlege.

Siebentens. Die Ziegelbrennerey, vom Herrschafts-Gebäude ½ Stunde entfernt, mit 1 gemauerten Brennofen von 4 Heitzlöchern, 1 Ziegelhütte auf gemauerten Säulen.

B.
Grundstücke.

	Joche.	□ Klafter.
1tens. Aecker	58	1175 ½
2tens. Wiesen	66	548 ½
3tens. Huthweiden	13	1203
4tens. Gärten	2	367
Zusammen	141	194

C.
Waldungen.

1tens. Die Waldungen betragen:	Joch	□ Klafter.
zusammen	115	915
2tens. Die Gestrippe	9	146

D.
Unterthans-Einlösungen.

Von 304 Familien, nämlich 60 rückfässigen Hüben, 104 Keuschen, 140 Berglern, dann von 861 Zulehensgründen, welche zusammen mit 37 Pfund 4 fl. 17 ½ dl. beansaget sind, bestehen die jährlichen Abgaben:

a) In einem unveränderlichen Geld-Dienste pr. 663. fl. 57 ¾ kr.

b) In der jährlich. Schuldigkeit von verkauften Dominikal-Entitäten pr. 79 fl. 57 kr.

c) In dem, auf ewige Zeiten reluirten Robath-Betrage pr. jährlich 570 fl. 42 kr. mit Vorbehalt von 94 zweyspännigen Fuhrtägen, dann in 273 Handtagwerken, welche in natura ge-

fordert werden können; ferner in der Natural-Roboth zur Fällung von 32 Wiener-Klafter Holz, 17 Pfund Reisten-Gespunst.

d) In Kleinrechten pr. jährlich:
1 Lam,
2½ Kalb
120 Kapäuner,
5 Hühner,
10 Hendl,
480 Eyer, und
9 Pfund geläutertes Wachs.

e) In einem Zins-Haber von 80 48 N. Oe. Metzen.

f) In einem Natural-Bergrechte pr. 7½ Eimer.

E.

Laudemien.

In Besitz-Veränderungsfällen haben die Unterthanen, mit Ausnahme des, einer besondern Behandlung unterworfenen Prawusch-Waldes, das 10procentige, bey Berg-Gütern in absteigender Linie aber in das 5procentige Laudemium zu entrichten, nebst einer Kaufbriefs-Taxe pr. 4 fl. 30 kr. in dem Zins- und Bergamte Gerra, und Bergamte Rieselgraben; bey allen übrigen Zins- und Bergämtern aber mit 3 fl. 21 kr.

F.

Mortuarien.

Solches wird mit 1 Procent statt der vorhin üblichen Kanzley-Taxe abgenommen.

Verkaufs-Bedingnisse.

1. Der Ausrufs-Preis ist auf 53588 fl. 47 kr. 3 dl. in Convent. Metall-Münze bestimmet.

2. Der, zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate erstehet, erhält die Dispens zur Landtafel-Fähigkeit für sich und seine Leibes-Erben in gerader absteigender Linie, und ist daher von Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens befreyet.

3. Wer an der Versteigerung als Kaufsliebhaber Antheil nehmen will, hat als Caution den 10. Theil des Ausrufs-Preises mit 5359 fl. bey der Versteigerungs-Commission baar in Conv. Münze einzulegen, oder eine, von dem k. k. Fiskal-Amte vorläufig geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen. Die auf diese Art erlegte, oder sichergestellte Caution, welche die Stelle eines Reugeldes vertritt, hat der Meistbiether ohne weiters zu verlieren, wenn er vom Kaufe zurücktreten sollte: außer dem wird das erlegte Reugeld auf Abschlag des ersten Kaufschillings-Erlags zurückbehalten, die fideijussorische Sicherstellung hingegen nach vollständiger Berichtigung der ersten Kaufschillings-Rate dem Käufer zurückgestellt werden. Die übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen, wenn sie kein Anboth mehr machen wollen, sogleich zurück.

4. Ein Drittheil des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erleget werden. Zum Erlage der übrigen zwey Drittheile werden fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

5. Bey gleichen Kaufschillings-Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zu Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

6. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Vollmacht seines Commitenten bey dem Präsidio der Versteigerungs-Commission auszuweisen.

Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, der Verkaufs-Anschlag und die nähere Beschreibung der Herrschaft können bey der k. k. Steyermärkisch-Kärnthner'schen Domainen-Administration zu Grätz vorläufig eingesehen werden. Auch ist Jedermann zugestanden, die Bestandtheile der Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen.

Grätz am 13. May 1819.

Leopold Graf v. Wagensperg,
k. k. Gub. und Präsid. Secretär.

Edikt.

Von dem k. k. ob der ennsischen Landrechte wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe Jakob und Barbara Felsner, Besitzer des Freysitzes Lustenau um Extabulirung von 2000 fl. W. W. von einem, auf obigem Freysitze intabulirten Darlehens Kapital, zu Folge einer vom Franz Czigneck eigenhändig gefertigten dießfälligen Quittung ddto. 27. December v. J. gebeten, und selbe auch bewilligt erhalten.

Da nun vermög Hofdekret vom 29. August v. J. die Zustellung dieser Tabular-Erledigung so geschehen muß, wie es in der Gerichts-Ordnung in Ansehung der ersten, in einer Streitsache ergangenen Verordnung vorgeschrieben ist, der Aufenthaltsort desselben aber weder diesem k. k. Landrechte, noch dem Jakob oder der Barbara Felsner bekannt ist, so hat man ihm Franz Czigneck einen Kurator in der Person des Dr.

Anton v. Grimburg aufgestellt, demselben auch die oberwähnte Extabulations-Erledigung zustellen lassen, und ihm die gesetzmäßige Sicherung der Rechte des Abwesenden aufgetragen.

Dieses wird nun Franz Czigneck hiermit öffentlich, und zwar mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß er seinen Aufenthaltsort entweder diesem k. k. Landrechte selbst, oder aber dem aufgestellten Kurator bekannt zu machen habe.

Linz am 19. Juny 1819.

In Verhinderung Sr. Excell. des Hrn. Präsidenten.

D. v. Steinherr.

Mor, k. k. Landrath.

B. Weiß, k. k. Landrath.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Künftigen Montag den 12. d. M. July werden in dem ärarialischen Zehentstadl zu Liefering beylich 65 Centner Kornschabstroh Vormittags von 9 bis 12 Uhr zur öffentlichen Versteigerung, gegen baare Bezahlung, ausgebothen, wozu die Kaufslustigen hiermit eingeladen werden.

Salzburg den 5. July 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Zell am See wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran liegt, öffentlich bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche, zur Verlassenschaftsmasse des Mathias Schößwender, gewesten Schmides zu Viehhofen, gehörige Vermögen, gewilliget worden.

Jedermann, welcher an die Mathias Schößwender'sche Verlassenschafts-Masse zu Viehhofen eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, wird anmit erinnert, wider den k. k. Advokaten, Johann Evangelist Trippel, dahier, als Vertreter der Mathias Schößwender'schen Verlassenschafts- respektive Konkurs-Masse bis inklussive 2. August dieß Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage bey diesem k. k. Landgerichte um so gewisser einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung; sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlange, zu erweisen, als widrigen Falls nach Umfluß des erstbestimmten Tages niemand mehr angehört würde, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Salzburg befindlichen zur Mathias Schößwender'schen Verlassenschaftsmasse gehörigen Vermögen ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich Kompesationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verlassenschafts-Masse vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohne Rücksicht des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird mit Beziehung auf den §. 103 der Gerichtsordnung, um diese Gantsache auf dem Wege der Güte zu erledigen — oder im Falle der zwecklos versuchten Güte um an der Masse — Angelegenheiten zu berichtigen, der 4. August d. J. als Tagsfahrt bestimmt, wo sämmtliche Gläubiger in dasiger Landgerichtskanzley um so mehr zu erscheinen haben, da die Ausbleibenden dem Beschluße der anwesenden Mehrheit beytretend erachtet werden.

Zell am See den 16. Juny 1819.

K. K. Landgericht Zell am See.

Prinzinger, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Wir Unterzeichnete sind entschlossen, mit landgerichtlicher Bewilligung, unsere in Müning eigenthümlich besitzende Badersgerechtigkeit, sammt dazu gehörigem sehr gut gebautem Hause, Hausgarten und Wiese pr. $\frac{1}{2}$ enthaltend, unter der Hand zu verkaufen, daher diejenigen, welche diese Realität an sich zu bringen Lust haben, sich an die Unterzeichneten persönlich melden, und mit ihnen den Kauf abschliessen können.

Müning, k. k. Landgerichts Braunau am Inn, den 2. July 1819.

Klement Flad, Chyrurg,
Josepha Flad.

Das Kirchweihfest

in der Pfarrkirche Aigen im Jahre 1819,
am 4. July, 5. Sonntag nach Pfingsten hochfestlich begangen

mit pontifizirtem Hochamte

von

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, und Hochwürdigsten Bischofe in Raab ꝛc. ꝛc.

Ernest von Schwarzenberg,

Herzog von Krumau, und Obergespann des Königreiches Ungarn ꝛc. ꝛc.

Besungen

von J. A. Susam.

Was seh' ich dort im Zauberreichen Aigen?
Ein reges Buntgemisch von Jung und Alt:
Im Festgewande will sich Alles zeigen,
Und ringsum Freud und Jubel wiederhallt.
Zum Tempel wogt die festlich-frohe Menge;
Sie füllt ihn voll; — schon ist er auch zu enge.

Den rothen Thurm seh' ich auch festlich prangen,
Aus ihm des heil'gen Kreuzes Fahne weh'n;
Zum Fest zu laden nur ist ihr Verlangen:
„Hier — winket sie — ist Göttliches zu seh'n.
„In meines Heiligthumes inn're Mitte,
„Da lenket gierig heute eure Schritte!"

Und Innen seh' die Kirche ich in Schöne
Als Braut mit höchstem Schmucke angethan;
Es grüßen sie des Herzens Jubeltöne,
Und Alles blicket sie mit Wonne an.
Zwölf Flammenzeugen stehen ihr zu Seiten,
Ihr wiederkehrend Weihungsfest zu deuten.

Den hohen Stellvertreter ihrer Tugen,
Umringet von geweihter Diener Schaar,
Seh' ich vor ihrem Bräutigam sich beugen,
Sein höchstes Opfer feyernd am Altar.
Und neu traut er die Braut dem Bräutigam,
Und zeiget uns das milde Gotteslamm.

Und doppeltes Entzücken seh' ich glänzen
An der verklärten Hehrgestalt der Braut.
Der Fürst, des Hände ihre Stirn begränzen,
Ist innig ihr und heimathlich vertraut.
Zum erstenmal in Bischofs hoher Würde
Ist ihres Weihefest's Er Stolz und Zierde!

Und Töne ihr vom Chor entgegen schallen,
Wie dieser Tempel sie gehört so nie;
Des Volks und Bischofs Herzen wiederhallen
In melodienreicher Harmonie:
Als wie vom Engelchore abgelauschet,
Der heil'ge Päan ihr entgegen rauschet!

Auch die Natur in Aigen seh' ich prangen
Zu ihrem Fest im schönsten Feyerkleid;
Auf seiner Bäum' und Blüthen holden Wangen
Entschlummert zart der Freude Festlichkeit:
Und selbst den Bergen, ringsum rein verkläret,
Die hohe Lust zu theilen ist gewähret.

Der nahe Springbrunn selbst in Sprudelwogen
Zu seltner Höhe sich erschwingt;
In ihm die Sonne strahlt in Regenbogen,
Der Kirche gleich, die uns den Frieden bringt:
In tausend Staubetropfen stürzt er nieder,
Und spendet, so wie sie, Erquickung wieder.

Unzähl'ge Waller, bis zum späten Abend,
Sah Aigen heute dieses Fest erhöhn;
Sich in des Zauberhaines Schatten labend,
Erlustigend und frey da zu ergehn;
Hinauf, herab, und hinter Zweiggewinden
Wie Lustgestalten kommen und verschwinden.

So strahltest heute du im Festes-Schimmer,
Du irdisch Bild der hehren Himmelsstadt! —
O, spende deinen holden Frieden immer,
Den uns der Bischof heut verkündet hat. —
Und Er — Er lebe hoch in deinem Schoße,
Der Fürst und Bischof, deines Ruhms Genosse! —

Freude und Schmerz.

(Mit Personifikation.)

Luftigen Tandes, mit farbenen Schwingen
Gaukelt die lächelnde Freude heran,
Taumelt leichtfüßig in Tänzen und Sprüngen
Nectar betrunken die rosige Bahn.

Grüßend doch, mit düstern Blicken
Gegnet uns der blasse Schmerz;
Gürtet uns mit Schlangen-Stricken
An sein wundes Marmorherz.

Zauberisch meistert die jauchzende Freude:
Weckt zum Jubel das Echo der Gruft,
Blümt und belebet die trauernde Heide,
Heitert mit wirbelnden Sauge die Luft.

Doch, mit blevern todter Schwere
Dröhnt ein hohles Weh! und Ach!
Dumpf aus jeder Nebelsphäre
Dem verschwollnen Schmerze nach.

Schön, wie im Lenze die morgende Sonne,
Leicht, wie der Weste ätherisches Spiel,
Lächelt und gaukelt die Freude und Wonne,
Schwelgt in Entzücken und Himmelsgefühl. —

Alle Reihe frißt der Thränen
Siedend herbe Ocean,
Und mit giftig ehrnen Zähnen
Nagt der Schmerz das Leben an.

Hieher, und dorthin, hinauf und hinunter,
Hüpfet die Freude mit flügelndem Fuß,
Lebet sich überall fröhlich und munter,
Tischet sich überall süssen Genuß.

Doch der Schmerz, mit hohen Schmerzen,
Zehrt sich langsam folternd ab,
Und verschließt im wunden Herzen
Ein lebendig tiefes Grab. —

„Aber ich rüge die launige Freude,
Daß sie ein Weib — ist und wandelbar buhlt,"
„Und mit fühlbar höherm Leide
Daure ich im Schmerz — die Schuld!" —

J. M . . . r.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 56. Salzburg den 12. July 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 7334.

Kundmachung.

Am 17. July wird die Subarrendirungs-Verhandlung zur Bedeckung des Heubedarfes für die hiesige Garnison für die Monate September und Oktober d. J., und am 18. dieses jene für den Lichterbedarf für die Monate August, September und Oktober d. J. vorgenommen werden.

Die Heu-Erforderniß besteht in 331 achtpfündigen Portionen täglich, der Lichter-Bedarf in monatlich 240 Pfund.

Es werden daher alle Unternehmungslustige eingeladen, an obgenannte Tagen Früh um 9 Uhr sich im k. k. Kreisamts-Gebäude einzufinden, und ihre Offerte unter der Adresse an die k. k. Lokal-Subarrendirungs-Commission zu überreichen, sich auch über die Fähigkeit zur Kautionsleistung auszuweisen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 4. July 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 7471.

Kundmachung.

Da für die Monate September und Oktober l. J. der Heubedarf für die Station Wels, welcher beyläufig in täglichen 15 Portionen à 8 Pf. und 43 Portionen à 10 Pfund besteht, im Wege der Subarrendirung gedeckt werden muß, diese Verhandlung aber am 19. dieß auf dem Rathhause in Wels vorgenommen werden wird; so werden auf Ersuchen des löbl. k. k. Kreisamtes des Hausruckviertels, diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gedenken, hiermit in Kenntniß gesetzt.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 9. July 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät müssen im heurigen Jahre sämmtliche Truppen der Armee mit Einberufung der Beurlaubten durch 4 Wochen in den Waffen geübt werden, und es ist zu dieser Waffenübung hierlands die Zeit vom 1. bis 28. September bestimmt worden.

Da nun hiedurch die Garnison von Braunau durch die von Salzburg einrückenden 2 kompletten Kompagnien einen bedeutenden Zuwache erhält, für welche der Brodbedarf im Wege der Subarrendirung auf die Zeit vom 1. bis 28. September sicher gestellt werden muß, und zugleich auch das Heu vom 1. September bis Ende Oktober 1819 einer erneuerten Subarrendirung unterliegt; so werden diese Verhandlungen in der Station Braunau als dem Sitze des k. k.

Kreishauptverpflegs-Magazins am 12. July 9 Uhr Früh bey dem dortigen k. k. Landgerichte kommissionell gepflogen werden.

Der Brodbedarf in gedachter Station besteht bey täglich erforderlichen 300 Brodportionen für 4 Wochen in 8400, und jener des Heues auf 2 Monate in 360 achtpfündigen Portionen.

Es werden daher alle jene, welche diese Brod- oder Heuerfordernisse mittelst Kontraktes in obiger Station zu übernehmen wünschen, eingeladen, bey den bestimmten Subarrendirungs-Verhandlungen am bezeichneten Tage, Ort und Stunde sich einzufinden, woselbst sie ihre versiegelten schriftlichen Anbothe der Subarrendirungs-Kommission zu übergeben, und sich bey selber über die Leistungsfähigkeit einer verhältnißmäßigen Kaution gehörig auszuweisen haben.

K. k. Kreisamt des Innkreises

Ried den 29. July 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Bekanntmachung.

(Auslösung der Pfänder betreffend.)

Bey dem k. k. milden Leihhause dahier werden die vom 15. Oktober 1817 und vom 18. November $18\frac{17}{18}$ bis 12. September 1818 liegen gebliebenen Versätze, im Falle man solche bis 11. September 1819 nicht auslösen sollte, mittelst der gewöhnlichen Licitation, welche den 28. September Früh von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor sich geht, an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in Konventions-Münze verkauft werden.

Ferner werden diejenigen, welche vom Jahr 1815 noch einige Versatz-Zetteln in Handen haben, deren Versätze aber schon verkauft worden sind, hiermit ermahnet, daß sie solche Reste in 14 Tagen nach der Licitation noch erheben können, wo nicht, so verfallen solche dem milden Leihhause. Alle diejenigen also, denen daran gelegen ist, können ihre beliebigen Anstalten in Zeiten vorkehren.

Salzburg den 10. July 1819.

K. k. milde Leihhaus-Verwaltung.

Christian Paurnfeind, Verwalter.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 3. bis 9. July 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 1 Kind weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Hr. Mathias Kaut, zweymaliger Wittwer und bürgerl. Bäckermeister dahier, 52 Jahre alt, mit J. Maria Rosa Hörl, Weißbäckerstochter von hier, 37 Jahre alt. — Gestorben: Anna Maria Stöcklin, Fleischhackerknechts-Tochter von hier, 10 Jahre alt, an der Abzehrung.

Pfarre Mülln. Geboren: 2 Kinder ungleichen Geschlechtes. — Gestorben: Magdalena Sellinger, l. St., Dienstmagd, 54 Jahre alt, und Andrä Mackner, l. St., Zimmeregesell, 30 Jahre alt, beyde an der Auszehrung.

Gnigl und Aigen. Geboren: 2 Kinder ungleichen Geschlechtes.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Zell am See wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran liegt, öffentlich bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche, zur Verlassenschaftsmasse des Mathias Schößwender, gewesten Schmides zu Viehhofen, gehörige Vermögen, gewilliget worden.

Jedermann, welcher an die Mathias Schößwender'sche Verlassenschafts-Masse zu Viehhofen eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, wird anmit erinnert, wider den k. k. Advokaten, Johann Evangelist Trippel, dahier, als Vertreter der Mathias Schößwender'schen Verlassenschafts- respektive Konkurs-Masse, bis inklussive 2. August dieß Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage bey diesem k. k. Landgerichte um so gewisser einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung; sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlange, zu erweisen, als widrigen Falls nach Umfluß des erstbestimmten Tages niemand mehr angehört würde, und diejenigen, die ihre

Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Salzburg befindlichen zur Mathias Schößwender'schen Verlassenschaftsmasse gehörigen Vermögen ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich Kompesationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verlassenschafts-Masse vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohne Rücksicht des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden,

Zugleich wird mit Beziehung auf den §. 103 der Gerichtsordnung, um diese Gantsache auf dem Wege der Güte zu erledigen — oder im Falle der zwecklos versuchten Güte um an der Masse — Angelegenheiten zu berichtigen, der 4. August d. J. als Tagsfahrt bestimmt, wo sämmtliche Gläubiger in dasiger Landgerichtskanzley um so mehr zu erscheinen haben, da die Ausbleibenden dem Beschluße der anwesenden Mehrheit beytretend erachtet werden.

Zell am See den 16. Juny 1819.

K. K. Landgericht Zell am See.

Prinzinger, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Wir Unterzeichnete sind entschlossen, mit landgerichtlicher Bewilligung, unsere in Müning eigenthümlich besitzende Baderegerechtigkeit, sammt dazu gehörigem sehr gut gebautem Hause, Hausgarten und Wiese pr. $\frac{3}{4}$ enthaltend, unter der Hand zu verkaufen, daher diejenigen, welche diese Realität an sich zu bringen Lust haben, sich an die Unterzeichneten persönlich melden, und mit ihnen den Kauf abschliessen können.

Müning, k. k. Landgerichts Braunau am Inn, den 2. July 1819.

Klement Flad, Chyrurg,
Josepha Flad.

In der Mayr'schen Buchhandlung am Ritzerbogen in Salzburg ist ganz neu zu haben:

Jais (P. Aegid.) Lehr- und Gebethbüchlein, sowohl für die kleinere und größere Jugend, auch noch von Erwachsenen zu gebrauchen. 11te neubearbeitete, vermehrte, einzig rechtmäßige Ausgabe. 12. 1819 9 kr.

Reiter (Matth. Pfar. z. Ainring) Meßandachten zum täglichen und festtäglichen Gebrauche. Mit Uebersetzung der Meßordnung und der Kirchengebethe aus dem römischen Meßbuche. 12. 1819. 18 kr.

Detto auf Schreibpapier 20 kr.

Beyspiele der Gottseligkeit und eines frommen Wandels, dargestellt in ausgewählten kurzen Lebensgeschichten der Heiligen Gottes. Zur Erbauung für Jedermann. 8. 1819. 45 kr.

Für nächsten Herbstmarkt sind auf einem der besuchtesten Plätze zwey kleine, mit einer Thüre zu sperrende Gewölbe zu vermiethen, und das Nähere hierüber im Zeitungs-Comptoir zu erfragen.

Vermischte Aufsätze.

Lügen und Dichten.

Pseudo meynt, das Lügen sey
Mit dem Dichten einerley.
Pseudo, träfe dieses zu;
Welch' ein Dichter wärest du!

Das Wort.

Was soll dein Wort, wenn dir's an Edelsinn gebricht?
Nur Tugend und Verstand; ein Wörtchen adelt nicht.

H . . . l.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Juli.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	Verkauft	Mittel Preis.		Geldbetrag.
		Mez.	fl.	kr.	fl. kr.	Mez.	fl.	kr.	fl. kr.	Mez.	fl.	kr.	fl. kr.	Mez	fl.	kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	1	6	11	51	71 3	10	5	33	55 24	8	3	41	29 24	—	—		— —
—	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
Hallein	6	133	3	54	511 32	281	1	53	520 25	67	1	42	111 40	—	—	—	— —
—	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
—	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
Mauerkirchen (Altheim)	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
Obernberg	2	180	3	—	540 —	14	1	24	19 36	104	—	55	95 20	7	1	—	7 —
Ried	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
—	—	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
Salzburg	6	121	3	46	455 54	233	1	50	438 13	—	—	—	— —	20	—	58	19 20
—	8	188	3	46	170 12	134	1	48	243 22	—	—	—	— —	25	—	57	23 —
—	10	387	3	45	1457 31	275	1	42	470 3	—	—	—	— —	112	—	57	106 42

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 57. Salzburg den 16. July 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 2543.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme von 4 Domsingknaben betreffend.)

Zur Aufnahme von 4 Singknaben für die hiesige Metropolitankirche wird am 2. Aug. l. J. die herkömmliche Konkursprüfung gehalten werden.

Inländische Knaben, welche im 10ten Jahre, oder etwas darüber sind, gute Anlage zum Singen, und schon einige Vorkenntnisse haben, eine vollkommene Gesundheit, und gute Sitten besitzen, werden zur Prüfung zugelassen, und haben vorläufig beyzubringen:

a) Den Taufschein.

b) Den Impfschein.

c) Ein Zeugniß der Gerichts-Behörde über den Stand der Eltern, oder Zieh-Eltern sowohl, als über die Sittlichkeit des Knaben selbst.

Diese Zeugnisse sind bis 30. July dem ehemaligen Kapellhaus-Präfekten, Chorvikar und Zeremoniar-Priester, Kaspar Weegler unfehlbar zu übergeben.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 7. July 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann,

Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung

der versteigerungsweisen Feilbiethung der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen, im Laibacher Kreise liegenden Herrschaft Michaelstätten.

Mit Beziehung auf die von dem k. k. illyrischen Landes-Gubernium am 22. September v. J. erlassene Verlautbarung wird bekannt gemacht, daß in Folge eines hohen Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 4. v. M. die zum krainerischen Religionsfonde gehörige Herrschaft Michaelstätten am 21. August d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Gubernial-Rathszimmer des Landhauses zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung feilgebothen werden wird.

Die ersitzenannte 3½ Meilen von der Hauptstadt Laibach entfernte Herrschaft hat folgende Bestandtheile und Gerechtsame:

I. Das zwey Stockwerk hohe, mit Schindeln eingedeckte Schloßgebäude, sammt allen Erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, und einem Schloßgarten von 272 □ Klafter Flächeninhalt.

II. Dominikalgründe, und zwar:

a) 7 Gärten, welche zusammen einen Flächeninhalt von 4 Joch 994 □ Klafter ausmachen;

b) zwey Wiesen, zusammen im Flächeninhalt von 18 Joch 549 □ Klafter.

c) 105 Joch 125 □ Klafter Waldungen, welche mit Fichten, Tannen, Kiefern, Eichen und Kastanien bewachsen sind.

III. Zehende, nämlich den Garbenzehend von Waitzen, Korn, Gerste, Haber, Hirs, Heiden und Bohnen:

a) in der Pfarre Michaelstätten von den vorhin herrschaftlichen, nunmehr an die Unterthan-

nen vertheilten Feldern, so wie auch von den Baufeldern der Dörfer Tratta, Adergaß, Michaelstätten und Oberfeld ganz,

b) in der Pfarre St. Georgen von 64 Hüben und 10 Aeckern, dann den Jugendzehend in dem Dorfe Hraſtie ganz,

c) in der Pfarre Zirklach von 132 ½ Hüben, 19 Aeckern und 20 Pissingen ganz, dann von 3 Hüben des Dorfes Glinne den dritten Theil,

d) in der Pfarre Kommenda St. Peter von 20 ½ Hüben den dritten Theil.

IV. Die niedere Jagdgerechtigkeit in der Pfarre Michaelstätten, und St. Georgen im Felde ganz, dann in der Pfarre Zirklach zur Hälfte.

V. Die jährlichen Urbarial-Einbringungen von den zu dieser Herrschaft gehörigen 467 Hüben, und 34 behausten Dominikalisten bestehen,

im Gelde:

a) aus einem obrigkeitlichen Zins von	957 fl.	13 kr.	
b) aus einer rektifizirten Zinsgetreid-Reluition von . .	14	35¾	
c) aus dem Georgenrechte von	1	9½	
d) aus dem Pogatschengelde pr.	52	45¾	
e) aus einem rektifizirten Robbotgelde von	168	2¾	
f) aus einem Weinfahrtgelde von	18	26¾	
g) aus einer unwiderruflichen Zehendreluition von . .	15	—	
h) aus einem Hausgrundzinse gemäß Robbotabolitions- und Mayrschaftszerstücklungs-Kontraktes §. 15. pr. . . .	1222	39¾	
i) aus einem neu paktirten Robbotgelde laut obigen Kontraktes von	3054	5	
Zusammen	5503	57¼	
wovon nach Abzug des gesetzlichen Fünftels pr. . .	1100	47¼	
noch verbleiben	4403	10	
und mit Zurechnung des Erbpachtzinses pr.	50	20	
von welchem kein Fünftelabzug Statt findet, in die herrschaftlichen Renten einfließen . . .	4453	30	

In Naturalien:

a) 13 N. Oe. Klafter hartes, und 41 $\frac{41}{41}$ N. Oe. Klafter weiches Scheiterholz, welches die Unterthanen von einigen zerstückten herrschaftlichen Waldungen jährlich einzudienen, wofür sie eine zeitweilige Holzreluition mit 57 fl. 8 kr. zu entrichten haben.

b) An Kleinrechten vermög dem Rectificatorio 53 Schaafe, 49 Lämmer, 2 Kitz, 4 Kapäuner, 339 ½ Hühner, 2055 ½ Hühnl, 8573 ¾ Eyer und 2 Pfund Schotten, wofür gegenwärtig in die herrschaftlichen Renten ein auf unbestimmte Zeit zugestandener Ablösungsbetrag mit 349 fl. 33 kr. erlegt wird, folglich dem Herrschaftskäufer unbenommen ist, die Kleinrechten in natura einheben zu lassen.

c) An Zinsgetreid vermög des Rektifikations-Urbars 387 N. Oe. Metzen 24 Maaß Weitzen, 385 N. Oe. Metzen 8 Maaß Korn und Hirs, 805 N. Oe. Metzen, 20 ¾ Maaß Haber, von welchen der gesetzliche Fünftel-Abzug Statt findet; ferners an Erbpachtzins von verstückten Mayerschaftsgründen 4 Metzen Korn, 20 Metzen Gerste, 232 Metzen 2 Maaß Haber, wovon jedoch das Fünftel nicht abgezogen wird. Diesen Körnerdienst haben die Unterthanen bis zum Monate November jeden Jahres abzuschütten, widrigenfalls der hieran verbleibende Naturalrest nach den im Monate Dezember eines jeden Jahres bestehenden mittleren Getreidmarktpreisen mit Geld reluirt werden muß.

Robbotdienste haben die Unterthanen zwar keine unentgeldlich zu leisten, jedoch können sie bey vorfallenden Gebäudereparationen und andern Erfordernissen zu solchen Diensten gegen dem verwendet werden, daß ihnen für jeden Handtag 17 kr., und für eine Fuhr im herrschaftlichen Territorio 30 kr., über Land aber 51 kr. bezahlt werden.

VI. Das Laudemium darf nur von 6 neuen Ansiedlern, und dieses in Verkauffällen mit 5 Prozent abgenommen werden; alle übrigen Unterthanen sind durch den Mayerschaftszerstücklungskontrakt gegen einen von der Hube zu entrichtenden Hausgrundzins pr. 2 fl. 30 kr. nach dem Maaße ihres Hubtheiles von dieser Zahlung für immer befreyt.

VII. An Amtstaxen und Akcidentien die gesetzlich abzunehmenden Umschreibungs-, Gewährbriefs-, dann Ins- und Extabulationsgebühren; auch bezieht die Herrschaft Michaelstätten, weil derselben provisorisch das Bezirksgericht in den 3 Hauptgemeinden St. Georgen, Zirklach und Hbflein übertragen ist, das Mortuarium und die adelichen Richteramtstaxen in so lange, als derselben die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit überlassen bleiben wird.

VIII. Das Patronats- und Vogteyrecht über die Gotteshäuser der Pfarre Michaelstätten, St. Georgen im Felde, und Zirklach nebst ihren Fi-

lialen ausschlüßig jener von St. Magdalena zu Peiscberd, welche der Kommenda St. Peter angehört, dann über die Lokalie Ulrichsberg, über das Smoletisch-Debellogische Benefizium zu St. Georgen, und über das nachbarliche Benefizium und die Kirche St. Nikolai zu Ollscheug.

Der Ausrufspreis für diese Religionsfondsherrschaft ist auf 180,778 fl. 20 kr. in Konventions-Metallmünze bestimmt.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes zum Besitze von Realitäten geeignet ist, und es sind zufolge eines hohen Hofkammer-Dekretes vom 18. April 1818 die christlichen Erkäufer der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der k. k. Veräußerungs-Kommission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, für ihre Person und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben von der Landtafelfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gülte dispensirt.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufs-Preises bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprokuratur geprüfte und bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen.

Diese Kaution, welche in der Folge die Stelle eines Reugeldes vertritt, wird, wenn sie baar erlegt wurde, dem Meistbiether an dem ersten Kaufschillingsdrittel abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtigtem ersten vertragsmäßigen Kaufschillingserlage ihm zurückgestellt werden.

Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Kaution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Licitation nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Kommittenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat das erste Drittel des Kaufschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufs-Aktes und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar zu berichtigen, die zwey andern Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit 5 vom Hundert in Konventions-Metallmünze verzinset, in 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kaufschilling in kürzeren Fristen zu erlegen sich erklärt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthsanschlag und die nähere Beschreibung dieser Herrschaft mit ihren Bestandtheilen können bey der k. k. provisorischen Domainen-Administration zu Laibach im Baron Rastnerischen Hause am Jakobsplatze eingesehen werden. Auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, am Orte der Herrschaft selbst alle Theile derselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission zu Laibach am 2. Juny 1819.

Franz Skamperl,
kaiserl. königl. Gubernialsekretär.

Nachricht
von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

(Die Religionsfondsherrschaft Chotieschau wird feilgebothen.)

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 22. May d. J. wird die Religionsfondsherrschaft Chotieschau am 20. Sept. 1819 in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernial-Sitzungssaale öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im pilsner Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 1,086,712 fl. 13 kr. in Konventionsmünze bestimmt. Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind folgende:

1) Eine Schutzstadt, zwey unterthänige Marktflecken, 38 Rustikal- und 3 Dominikaldörfer, welche an Fleischbankzins 13 fl. 30 kr.
an Zins von Zünften 27 fl. 45 kr.
" " " Tuchwalken 22 fl. 30 kr.
dann an Haus- und Grundzinsen 106 fl. 3½ kr. entrichten.

Von den städtischen Bräuhäusern zahlt die Stadt Dobrzan von jedem Gebräu an Zettelgeld 35 kr., der Markt Staab von jedem gebräuten Faß an Zapfengeld 17 ½ kr. und der Markt Stankau jedem Gebräu an Zapfengeld 1 fl. 18 kr.

2) Sieben Maierhöfe in eigener Regie mit drey Schäfereyen und vier Hammelhöfen. Diese enthalten sammt den an Beamte und obrigkeitliche Diener zum Genusse überlassenen 178 Metzen 1 ¼ m. betragenden Gründen:

5364 n. ö. Metzen 15 ½ m. Aecker,
1717 n. ö. Metzen 12 ¾ m. Wiesen,
84 n. ö. Metzen 5 ¼ m. Obstgärten,
18 n. ö. Metzen 4 m. Hopfengärten,

1698 n. ö. Metzen 11 m. Teiche,
1889 n. ö. Metzen 14 ½ m. Hutwaiden.

Außerdem sind in zeitwelligen Pacht, welcher größtentheils mit dem Militärjahre 1821 zu Ende geht, 6107 Mtz. 1 ½ m. Aecker, Wiesen, Gärten, Hutwaiden und Teiche überlassen, für welche an Pachtschilling 9108 fl. im Gelde, dann 7 Metzen 11 ½ m. Waitzen, 50 Mtz. 12 ½ m. Korn, 7 Mtz. 14 ½ Gerste, 50 Mtz. 9 ½ m. Haber und 2 Cent. 90 Pf. Heu in natura entrichtet werden.

Der Mayerhof Skaschow ist den Unterthanen ins emphitevtische Eigenthum überlassen, wovon dieselben an emphitevtischem Zinse 594 fl. 6 kr. und an Erb-, Grund- und Gartenzins 221 fl. 40 kr. entrichten.

3) Die Naturalroboth besteht in

4055 einspännigen)
61,871 ½ zweyspännigen) Zutagen

und 22.535 Handtagen.

Die Unterthanen reluiren diese Robot vermög des auf drey Jahre eingegangenen am letzten Oktober 1820 zu Ende gehenden Vertrags mit 19,103 fl. 53 kr. jährlich, und sind zugleich verbunden, und alle zum Feld- und Wiesenbau, und zu andern Wirthschaftsarbeiten erforderlichen Zug- und Handtage gegen die von jeher bemessene Bezahlung zu verrichten. Nebstdem entrichten dieselben an Grundurbarialzins 1100 Mtz. 12 m. Gerste und 1116 Mtz. 10 m. Haber. Endlich jeder ganze Bauer 5 Klafter; jeder halbe und Viertelbauer in dem nämlichen Verhältnisse, jeder Häusler 3 Klafter, und jeder Inmann 1 Klft. Brennholzes gegen die Vergütung von 23 kr. für die Klft. harten, und 20 kr. für die Klft. weichen Holzes zu schlagen, und jeder Bauernhof 1. n. ö. Klft. Stockholzes gegen die Vergütung von 1 fl. 30 kr. zu brechen schuldig.

4, Ein obrigkeitliches Bräuhaus, worin 34 Faß Bier erzeugt werden. Nach einem sechsjährigen Durchschnitt geschehen jährlich 60 Gebräue. Zur Bierabnahme sind nebst zwei Schänkern, die an jährlichem Bierschankzins 5 fl. 15 kr. entrichten, auch sämmtliche Ortsrichter, denen der Bierausschank obliegt, verbunden. Die Schloßtherbierschänke ist dermal bis Ende Oktobers 1819 um 300 fl. 26 kr. jährlich verpachtet.

5) Ein bis Ende Oktobers 1819 gegen 1192 fl. verpachtetes obrigkeitliches Branntweinhaus und Flußhaus.

6) Fünf emphitevtische Mühlen, die an Zins im Gelde 160 fl. 40 kr. und in natura 57 Mtz. 5 ½ m. Vorderweitzen, 173 Mtz. 15 ½ m. Vorderkorn, und 179 Mtz. ½ m. Haber entrichten.

7) An Waldungen 21905 Mtz. 348 □ Klft.

8) Zwei Kalk- und sechs Bausteinbrüche.

9) Sechs obrigkeitliche und 5 gewerkschaftliche Steinkohlenzechen.

10) Ein gewerkschaftliches Eisen- und ein derlei Bleierzbergwerk.

11) Drei obrigkeitliche Schlösser, ein Konventgebäude, und eine gesperrte große Konventkirche, nebst den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden.

12) Neun Pfarreien, neun Schulen und zwei Spitäler mit zwölf Kirchen, worüber das Patronat dem Prämonstratenser-Stifte Tepl, der Herrschaft Lukawitz, und dem prager Domkapitel zusteht.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 108.671 fl. in Konv. Münze als Reugeld bey der Versteigerungskommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. Kammerprokurator vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungs-Akte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte oder sicher gestellte Reugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschlusse der Lizitationsverhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittheil des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erleget werden. Zum Erloge der übrigen zwey Drittheile werden fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

Bey gleichem Kaufschillings-Anbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zu Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeylassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse werden bey der Steigerungstagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kaufslustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bey der k.k. Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen.

Prag den 8. Juny 1819.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 57. Salzburg den 19. July 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Versteigerungs-Kundmachung.

Die Veräußerung des Dominiums der Stephani-Amts-Parzellen betreffend.

In Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 20. July 1818. wird das zum k. k. Kammeralfonde gehörige Dominium „Die Stephani-Amts-Parzellen" im Hausruckkreise der Provinz Oesterreich ob der Enns mittelst öffentlicher Versteigerung, unter Vorbehalte der hohen Hofkammer-Bestätigung, an den Meistbiethenden licitando verkaufet, und die dießfällige öffentliche Versteigerung am 23. August 1819 im hiesigen Regierungsgebäude im zweyten Stocke im Rathszimmer abgehalten werden, wobey zum Ankaufe auch alle jene christlichen Käufer, welche zum Besitze landtäflicher Güter der Regel nach nicht fähig sind, zugelassen, auch denselben, wenn sie gedachtes Dominium unmittelbar vom Staate erstehen, für sich und ihre Leibes-Erben in absteigender Linie die Dispens von der Landtafelfähigkeit ertheilet, und solche daher gleichfalls von der Entrichtung der doppelten Gülte befreyet werden.

Dieses Dominium besteht in der Grundherrlichkeit über 87. im Hausruckkreise in 8 Pfarren und 37 Dörfern zerstreut liegenden Unterthanen, nämlich: 34 Bauern-Guts-Besitzern, 40 Häusler, und 13 ledige Grundstücks-Eigenthümer, und mit dieser Grundherrlichkeit ist zugleich das Recht folgender Bezüge verbunden: Der rektifizirten unveränderlichen jährlichen Urbarial-Gefälle an Geld pr. 103 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. und an dem bestimmten sogenannten Natural-Dienst- und Vogt-Haber pr. jährlich 8 $\frac{39}{64}$ Metzen im Stokerauer Maaße, dann eines unveränderlichen Tazbestandsgeldes von drey Wirthen pr. jährlich 29 fl. Der Inleut- oder Winkelsteuer von den bey dem Herrschafts-Unterthanen wohnenden Inleuten à 15 kr. pr. Kopf. Ferners bey Besitz-Veränderungsfällen die gewöhnlichen 10 pCt. Laudemial- und Mortuargebühren, und endlich die gesetzlichen Justiz-Adeligen Richteramts- und Grundbuchs-Taxen.

Zum Ausrufs-Preise wird der Betrag von 3355 fl. 8 kr. (Drey Tausend drey hundert fünfzig fünf Gulden acht kr.) Konv. Münz W. W. angenommen, wovon das 10 pCt. Reugeld mit 336 fl. (Dreyhundert Dreyßig sechs Gulden) Konventions-Geld W. W. gleich bey der Versteigerung im Baaren, oder in dem Konv. Gelde gleichen Banknoten zu erlegen, oder mittelst eines von der kaiserl. königl. Kammer-Prokuratur bewährt befundenen Bürgschaft-Instruments sicher zu stellen ist; welches Reugeld, oder eigentlich Geldbetrag sodann dem Meistbiethenden an dem angebothenen Kaufschillinge bey dem ersten Zahlungs-Ratum eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach vollendeter Licitation zurückgestellt wird.

Der Meistbiethende hat ferners, wenn er den angebothenen Kaufschilling nicht sogleich ganz berichtigen wollte, die Hälfte desselben nach

erfolgter hohen Hofkammer-Bestätigung noch vor der Uebergabe dieses Dominiums baar zu erlegen, die andere Hälfte aber binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Raten abzuführen, und diesen Kaufschillings-Rest bis zur Zahlung mit 5 pCt. zu verzinsen, auch auf dem erkauften Dominium auf den ersten Satz landtäflich einverleiben zu lassen, wo jedoch bey allenfälligen mehrern gleichen Meistanbothen derjenige den Vorzug erhalten würde, welcher den Kaufschilling entweder gleich ganz, oder in kürzeren Zeitfristen zahlen zu wollen erklärt.

Die sonstigen näheren Kaufsbedingnisse, dann die genauere Beschreibung, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise können übrigens vom heutigen Tage an zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der kaiserl. königl. Provinzial-Staats-Buchhaltung, oder bey der kaiserl. königl. Staatsgüter-Administration allhier täglich eingesehen werden.

Linz am 15. Juny 1819.

Von der k. k. österr. ob der ennsischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.

Johann Freyh. v. Stiebar,
k. k. Regierungs- und Präsidial-Sekretär.

Versteigerungs-Kundmachung.

Die Veräußerung der k. k. Freylingischen Kammeral-Gülte betreffend.

Vermög hohen Hofkammerdekrets vom 8. August 1818 wird das Dominium der k. k. Freylingischen Kammeral-Gülte im Hausruckkreise der Provinz Oesterreich ob der Enns mittelst öffentlicher Versteigerung unter Vorbehalt der hohen Hofkammer-Bestätigung an den Meistbiethenden verkaufet, und hiezu auf den 30. August 1819 die Versteigerungs-Tagsatzung im hiesigen Regierungsgebäude im zweyten Stocke im Rathszimmer anberaumt, wobey zum Ankaufe auch alle jene christlichen Käufer, welche zum Besitze landtäflicher Güter der Regel nach nicht fähig sind, zugelassen, und denselben, wenn sie gedachtes Dominium unmittelbar vom Staate erstehen, für sich und ihre Leibes-Erben in absteigender Linie die Dispens von der Landtafelfähigkeit, womit auch die Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte verbunden ist, ertheilet wird.

Diese Dominikalgülte besteht in der Grundherrlichkeit über 92 Unterthanen, nämlich: 8 ganze, 5 halbe, 6 Viertl-Bauern, 22 Achtl-Bauern und Häusler, 45 ledige Grundstück-Besitzer, und 6 vererbrechte Zehend-Eigenthümer, welche sämmtlich im Hausruckkreise in 10 Pfarren und 19 Ortschaften zerstreut liegen, dann zu Folge dieser Grundherrlichkeit in dem Rechte des Bezuges der bestimmten unveränderlichen jährlichen Urbarial-Gefällen in Geld- und Natural-Körner-Diensten, der Inleut- oder Winkl-steuer, eines unveränderlichen Tazbestandgeldes pr. 8 fl., ferners der gewöhnlichen 10 pCt. Laudemial- und Mortuar-Gebühren bey Besitz-Veränderungsfällen, und bey einigen bestimmten Realitäten noch insbesonders in Sterbfällen des festgesetzten Sterbhauptes so, wie überhaupt der gesetzmäßigen Justiz-Adeligen Richteramts- und Grundbuchstaxen, endlich in dem Bezuge des ganzen Zehends von 363 ½ Joch, und des halben Zehends von 98 ½ Joch Grundstücken nach der Landtafel, oder des ganzen Zehends von 359 $\frac{77}{11}$ Joch 23 □ Klafter, und des halben von 131 $\frac{33}{11}$ Joch 8 □ Klafter nach der Steuer-Regulirungs-Ausmaaß.

Zum Ausrufs-Preise wird der Betrag von 34528 fl. 40 kr. (Dreyßig Vier Tausend Fünfhundert zwanzig acht Gulden vierzig kr.) Konv. Münz W. W. angenommen, wovon das 10 pCt. Reugeld mit 3453 fl. (Drey Tausend Vier Hundert Fünfzig Drey Gulden) Konv. Münz W. W. gleich bey der Versteigerung im Baaren, oder in konvenzionsmäßigen Banknoten, oder mittelst eines von der k. k. Kammer-Prokuratur annehmbar befundenen Bürgschaft-Instruments zu erlegen ist, welches Reugeld, oder respekt. Geldbetrag sodann dem Meistbiethenden an dem angebothenen Kaufschillinge bey dem ersten Zahlungs-Ratum eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach vollendeter Lizitation zurückgestellt wird.

Der Meistbiethende hat ferners, wenn er den angebothenen Kaufschilling nicht sogleich ganz berichtigen wollte, die Hälfte desselben nach erfolgter hohen Hofkammer-Bestätigung noch vor der Uebergabe dieses Dominiums baar zu erlegen, die andere Hälfte aber binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Raten abzuführen, und diesen Kaufschillings-Rest bis zur Zahlung mit 5 pCt zu verzinsen, auch auf dem erkauften Dominium auf den ersten Satz landtäflich einverleiben zu lassen,

wo jedoch bey allenfälligen mehrern gleichen Meiſtanbothen derjenige den Vorzug erhalten würde, welcher den Kaufſchilling entweder gleich ganz, oder etwa in kürzeren Zeitfriſten zahlen zu wollen ſich erklärt.

Die ſonſtigen näheren Verkaufsbedingniſſe, dann die genauere Beſchreibung, die buchhalteriſchen Anſchläge und Ausweiſe können übrigens vom heutigen Tage an zu den gewöhnlichen Amtsſtunden bey der kaiſerl. königl. Provinzial-Staats-Buchhaltung, oder bey der kaiſerl. königl. Staatsgüter-Adminiſtration allhier täglich eingeſehen werden.

Linz am 15. Juny 1819.

Von der k. k. öſterr. ob der ennſiſchen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommiſſion.

Johann Freyh. v. Stiebar,
k. k. Regierungs- und Präſidial-Sekretär.

Kundmachung.

Die Dauerzeit der zur Deckung des Heubedarfes für unbeſtimmte Transenen in den Stationen Frankenmarkt, Schwannenſtadt und Schärding abgeſchloſſenen Subarrendirungs-Kontrakte geht nunmehr mit letzten Auguſt zu Ende, und es müſſen ſohin der beſtehenden hohen Anordnung zu Folge neuerliche Subarrendirungs-Verhandlungen zur Sicherſtellung dieſer Heuerforderniſſe für die Monate September und Oktober d. J. gepflogen werden.

Dieſe Verhandlungen werden demnach in den vorbenannten Stationen und zwar:

zu Frankenmarkt am 22. July d. J.,
zu Schwannenſtadt am 24. July und
zu Schärding am 28. Juny um 9 Uhr

an dem bereits bekannten Platze kommiſſionell vorgenommen werden.

Die Erforderniß, welche jedoch nicht ganz genau angegeben werden kann, wird für jede der beyden erſteren Stationen auf täglich 30zehnpfündige Portionen angenommen, der Bedarf für Schärding aber, worüber den Kontrahenten im Bendthigungsfalle jederzeit 8 Tage vorhinein aviso gegeben werden wird, beſteht für einen Tag in 160 zehnpfündigen Rationen.

Es ergeht daher hiermit an alle Pachtluſtige, welche die erwähnten Heuerforderniſſe mittelſt Kontrakts in den benannten Stationen übernehmen wollen, die Einladung, zu dieſen Subarrendirungs-Verhandlungen an dem feſtgeſetzten Tage, Ort, und Stunde zu erſcheinen, allwort ihre verſiegelten ſchriftlichen Anbothe der Subarrendirungs-Kommiſſion zu überreichen, und ſich über ihre Vermögenheit zu einer angemeſſenen Cautions-Leiſtung auszuweiſen.

Welches auf Anſuchen des löbl. k. k. Kreisamtes Ried hiermit bekannt gemacht wird.

Kaiſerl. königl. Kreisamt Salzburg, den 17. July 1819.

Sr. k. k. apoſt. Majeſtät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.
Libiſch, Kreisſekretär.

Kundmachung.

Die Pfarre Mitterſill, k. k. Landgerichtes gleichen Namens, wird hiermit neuerdings zur Wiederbeſetzung bekannt gemacht, und zur Einreichung der Bittſchriften abermal eine Zeitfriſt von 5 Wochen anberaumt.

Salzburg im erzbiſchöfl. Konſiſtorium, den 14. July 1819.

Intelligenzweſen.

A. Der Kreis-Hauptſtadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es ſeye die hieſige Kinds-Magd, Anna Rißner, den 17ten September vorigen Jahres ohne Hinterlaſſung einer letztwilligen Anordnung mit Tod abgegangen; daher werden alle jene, welche an die Verlaſſenſchaft dieſer Anna Rißner eine Forderung, aus was immer für einem Rechtsgrunde, machen zu können vermeinen, aufgefordert, ſolche binnen 6 Wochen entweder perſönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte bey dieſem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden, als ſie ſonſt damit nicht mehr gehört, und auf ihre Forderungen keine weitere Rückſicht genommen werden würde, zugleich wird auch die geſetzliche Mit-Erbin, Thereſia Rißner, deren Aufenthalt unbekannt iſt, aufgefordert, ihre dießfälligen Erbs-Anſprüche innerhalb einem Jahre hierorts um ſo gewiſſer zu machen, als ſonſt das Abhandlungs-Geſchäft zwiſchen den Erſcheinenden gepflogen, und der Verlaß jenen, aus den ſich meldenden Erben eingeantwortet wer-

den würde, denen er nach den Gesetzen gebühret.

Salzburg den 7. May 1819.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem vereinigten k. k. Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Executions-Einschreiten des hiesigen Doktors und Professors, Johann Nepomuk Ehrhart, Vormund der Rath Stolzischen Kinder, in die öffentliche Feilbiethung der dem Georg Baumgartner, bürgerl. Lederermeister dahier gehörigen Realitäten, nämlich seiner dahier besitzenden Behausung bey St. Andrä sub Nro. 517, dann der dazu gehörigen bürgerl. Lederergerechtsame, und des Ledererstampfes sammt Zugehör im Lazareth-Walde, und zwar hinsichtlich dieses letzteren, zu Folge, der von dem k. k. Landgerichte Salzburg als Realbehörde unterm 23. November 1818 erfolgten Einstimmung gewilliget, und zur Versteigerung dieser Objekte der 7. k. M. July, der 4. August, und 1. des Monats September d. J. bestimmt worden; die Kauflustigen haben daher an benannten Tagen früh um 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben; denselben wird dabey erinnert, daß, wenn nicht inzwischen eine nachträgliche Erklärung des Schuldners bis zur allfälligen 3ten Feilbiethung einlangen sollte, bey dieser, wenn die drey zu veräußernden Gegenstände nicht um den Schätzungs-Werth an Mann gebracht würden, das Haus Nr. 517, und die dazu gehörige Lederergerechtsame auch unter dem Schätzungs-Werthe mit Berücksichtigung der im 433 §. der westg. G. O. enthaltenen Bestimmung werden hintan gegeben werden. Der Schätzungs- respekt. Ausrufs-Preis der Behausung Nr. 517 besteht in 5500 fl., der Lederergerechtsame in 500 fl., und des Lederstampfes sammt Zugehör in 1666 fl. 40 kr. C. M. W. W.

Die Bedingnisse, unter welchen diese Objekte feilgebothen werden, sind folgende:

1) Ist an dem Kaufschilling ½ sogleich, ½ in 6 Monaten darauf mit Verzinsung zu 5 p. c. zu erlegen, und bleiben daher die übrigen ½ an versicherten Kapitalien, gegen gleicher Verzinsung, und beyderseits vorbehaltenen halbjährigen Aufkündigung, ohne Erneuerung der bereits bestehenden Hypothek, liegen; sollte sich ein annehmbarer Käufer vorfinden, so wird das ganze 1mo loco haftende Stolzische Pupillarkapital pr. 1600 fl. R. oder 1333 fl. 20 kr. W. W. auch noch fernerhin anliegend belassen;
2) Hat der Käufer sich durch legale Zeugnisse über das zu diesem Ankaufe hinreichende Vermögen auszuweisen, und wird derselbe dann an die Gewähr gesetzt werden, wenn er die Hälfte des Kaufschillings baar vergütet haben wird.
3) Hat der Käufer von dem Tage an, als er das Meistgeboth erstand, alle Gefahr auf sich zu nehmen, und die auf diesem Anwesen haftenden Bürden und Abgaben allein zu tragen.
4) Hat sich der Käufer, rücksichtlich der Ablösung allfälliger Fahrnisse, jedoch ganz ungebunden mit dem Verkäufer einzuverstehen.
5) Ist der Kaufschilling zu Handen des Adv. Dr. Salzer, und des bürgerl. Lederermeisters Kaspar Mesner, dahier zu erlegen.
6) Ist der Meistbiethende verpflichtet, die auf den Realitäten haftenden Schulden, in so weit sich der biethende Preis erstrecken wird, statt der Bezahlung zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.
7) Hängt der am Feilbiethungs-Tage zu geschehen habende einzelne, oder Gesammtverkauf dieser Realitäten von der mehr oder minder vortheilhaften Erklärung der erscheinenden Kauflustigen ab, endlich
8) Hat der Käufer die auf seinen Ankauf erlaufenden Kosten allein zu tragen.

Im übrigen besteht diese Behausung zu ebener Erde aus 2 Kellern, einem heitzbaren Zimmer, einem Gewölbe vorwärts gegen die Gasse, 1 Vorhause, 1 laufenden Brunnen mit 1 ½ Stefen, 2 Gewölbern mit steinernen Bodingen, und 5 steinernen Grandern, dann 4 steinernen Aschen und 6 Lothschäffern, sammt großen kupfernen Kessel, 1 Werkstätte, eine Stallung für 2 Pferde, 1 Heuboden; im ersten Stockwerke aus einem Vorhause, vier heitzbaren Zimmern, 1 Küche, 2 Speisekammern; im zweyten Stockwerke aus 2 Vorhäusern, 5 heitzbaren Zimmern, 2 Küchen, 1 Kammer und 1 Speise; im dritten Stockwerke, 1 heitzbaren Zimmer, 2 Kammern, ein Vorhaus, eine Ledertrockne mit feuersicherm Boden von Ziegeln, und eisernen Dachstiegenthür; im vierten Stockwerke eine große Ledertrockne.

Die hierauf haftenden jährlichen Abgaben und Lasten bestehen in der Steuer auf 1 Termin zu 6 fl. 45 kr., der Gewerbsteuer pr. 12 fl., dem Brunngeld pr. 18 fl., der Gilt zum Stifte St.

Peter pr. 3 kr., der Pflaster- und Laternensteuer-Anlage im deylichen Anschlage zu jährlich 10 fl. der Ruperti-Stift zum k. k. Rentamte pr. 1 fl. 10 ½ kr.

Der Stampf in dem Lazarathwalde enthält zu ebener Erde 1 Lohstampf, 1 Lederwalk, 1 Knoppernmühle, 1 Rabhütte, außerhalb des Gebäudes mit 2 Wasserrädern, 1 Pferd- und 1 Kuhstall, 1 Keller; im ersten Stocke: 1 Vorhaus, ein heitzbares Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Heubehältniß; im zweyten Stocke: ein großes unheitzbares Zimmer; im 3ten Stockwerke: 1 Knoppernboden; bey diesem Stampfe befinden sich ein Rindenstadl, 1 Wagenremiß, 1 Gehölzantheil mit 5 Grundstücken von beylich 9 Tagbau, und kleiner Holzantheil von ¾ Tagbau; — auf diesem Reale haften eine jährliche Stift zur gräfl. Künburgischen Grundherrschaft pr. 1 fl. 15 kr., die Steuer auf 1 Termin mit 19 fl. 1. kr., und noch eine jährliche Stift pr. 5 fl., nur ist der kleine Holzantheil zur Zeit noch mit keiner Stift und Steuer belegt.

Salzburg den 8. Juny 1819.

Anmerkung.

Da am 1. Edikts-Tage, den 7. d. M. July nämlich, kein Käufer um das dem bürgerl. Lederermeister Georg Baumgartner dahier gehörige Haus bey St. Andrä sub Nro. 517, die Lederers-Gerechtsame, und dem Lederer-stampf sich gemeldet, so wird in Folge der bereits erlassenen Edikte diese Realität den 4. August d. J. zum zweyten Male Vormittags um 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte unter den bereits bekannt gegebenen Bedingnissen öffentlich ausgebothen und an den Meistbiethenden hindangegeben werden.

Salzburg den 10. July 1819.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe Anton Gärtner, als Jakob Lehrischer Erbsmasse-Administrator wegen einer an Joseph Stocker, hiesigen Hausbesitzer, eingeklagten Schuldforderung pr. 1250 fl. W. W. sammt Interessen und Gerichtskosten die gerichtliche Feilbiethung seines in der Judengasse sub Nr. 56 dahier entlegenen Hauses im Wege der Execution erwirket; da nun zur Vornahme derselben der 12. k. M. July, der 11. des Monats August, und der 11. des Monats September d. J. bestimmt ist, so haben die Kaufslustigen an diesen Tagen Nachmittags um 3 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Diese Realität enthält folgende Bestandtheile:

Zu ebener Erde:

1 großes heitzbares Gewölb, nebst einer gewölbten Küche, 1 gewölbte Holzlege, und 1 daran gebautes kleines Gewölb, rückwärts der Stiege gleichfalls 1 großes, und im Hofe 1 laufenden Brunnen.

Im ersten Stockwerke:

4 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer, 1 großes Vorhaus mit 1 Speise, Küche und Abtritt nebst 1 Gange, wozu ein mit Quadersteinen gewölbter Kellerantheil gehöret.

Im zweyten Stockwerke:

4 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, mit 2 Küchen, 2 Holzlegen im Vorhause, 1 Abtritt mit einem Kellerantheile.

Im dritten Stockwerke:

1 heitzbares Zimmer mit Küche, dann abgesondert links beym Eingange 3 heitzbare Zimmer, und 1 Küche, und rechts 2 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer mit einer Küche, 1 großes Vorhaus mit 2 Holzlegen und 1 Abtritt und Kellerantheile.

Im vierten Stockwerke:

Linkerhand 1 unheitzbares Vorzimmer, 2 heitzbare Zimmer, 2 Kabinette, 2 Küchen und 1 Kammer, rechterhand 2 heitzbare Zimmer, und 1 Küche, 1 Vorhaus mit 2 Holzlegen und 1 Abtritt, wozu ebenfalls ein Antheil vom Keller gehört.

Unter dem Dache:

6 Kammern, durch Ladenverschläge von einander abgetheilt; im übrigen ist das ganze Haus gemauert, die Stiegen sind vom Stein, die Vorhäuser mit Ziegel- und Steinplatten und auch der Dachboden mit Ziegeln gepflastert, und der Gang dahin mit einer eisernen Thür gesperrt.

Den Kaufslustigen wird dabey noch erinnert, daß

a) der Schätzungs- und resp. Ausrufspreis die-

ser Behausung in 6166 fl. 40 kr. W. W. bestehe,

b) das von dem Exekutionsführer eingeklagte Kapital pr. 1250 fl. W. W. mit dem hievon am 1. April d. J. verfallenen Zinsen pr. 150 fl. und dem weiteren bis zum Zahlungstage laufenden Zinsraten, und den sich ergebenen Gerichtskosten gleich baar bezahlet werden müsse, daß

d) der Käufer die auf der Realität haftenden Schulden, in so weit sich der diethende Preis erstrecken wird, statt der Bezahlung zu übernehmen habe, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgeschehenen Aufkündung nicht annehmen wollten, und daß, wenn

d) sich bey den ersten 2 Feilbiethungen kein Käufer um den Schätzungswerth fände, die zu veräußernde Behausung bey der dritten Feilbiethung auch unter dem Schätzungswerthe jedoch mit Berücksichtigung der im 433 §. der westgallizischen G. O. enthaltenen Bestimmung werde hindan gegeben werden.

Die auf diesem Reale haftenden Abgaben und Lasten bestehen in der gewöhnlichen Steuer zu 9 fl. 22 ½ kr.; in der jährlichen Pflaster- und Laternsteuer im beylichen Anschlage zu 7 fl. 5 kr., und der jährlichen Brunnstift pr. 5 fl. C. M. W. W.

Salzburg den 11. Juny 1819.

Anmerkung.

Nachdem nun diese Realität bey der ersten Feilbiethungs-Tagsatzung sich kein Käufer gemeldet, so wird solche an dem bestimmten 2ten Termine, den 11. August d. J., nämlich, nochmals öffentlich ausgebothen werden.

Salzburg den 13. July 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird in Folge eines durch hohe Appellations-Verordnung vom 12. praes. 21. Juny herabgelangten höchsten Hof-Dekretes vom 5. praes. 11. Juny unter Beziehung auf die Vorschrift des §. 82 des Patentes vom 19. Dezember 1796 durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche unbewegliche Vermögen des zu Preßburg verstorbenen Herrn Franz Grafen Lodron-Laterano, gewesenen Inhabers der gräflich Lodronischen IIdo Genitur-Güter gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an ersagtem Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Advokaten Lizentiat Alois Flamischberger, und in dessen Verhinderungs-Falle wider dessen Substituten, Lizentiat Anton von Schallhammern, als aufgestellte Vertretter der obgedachten Konkursmasse bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfliessung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Salzburg befindlichen unbeweglichen Vermögens, des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühret, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwann in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird sämmtlichen Gläubigern erinnert, daß zur Wahl eines Kreditoren-Ausschusses, und zur Wahl, oder definitiven Bestättigung des provisorisch aufgestellten Konkursmasse-Verwalters eine Tagsatzung auf den 3. September d. J. Vormittags 10 Uhr bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werden; wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen werden, daß sie bey derselben entweder selbst, oder durch gesetzlich bevollmächtigte Vertreter zu erscheinen haben.

Salzburg den 22. Juny 1819.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen der Maria Siller'schen Testaments-Erben in die öffentliche Feil-

biethung des zur dieser Masse gehörigen halben Hausbodens Nr. 36 im 3ten Stocke in der Goldgasse dahier, bestehend aus 3 Zimmern einer Küche, einer Holzlege, und Dachkammer, dann einem Antheile eines Kellers, gewilligt, und zur Versteigerung desselben der 11. k. M. August bestimmt worden, an welchem Tage sonach Vormittags 11 Uhr die Kaufslustigen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben haben.

Der Ausrufspreis besteht in der Summe pr. 416 fl. 40 kr. W. W. mit den weitern Bedingnissen, daß,

a) der Kaufschilling von dem Meistbiethenden sogleich baar erlegt, und sich
b) die Genehmigung des Kaufes von Seite der Erben, außer dem Falle, daß der höchste Anboth wenigstens die Summe von 666 fl. 40 kr. W. W. erreichte, hiemit ausdrücklich vorbehalten werde.

Salzburg den 10. July 1819.

Bekanntmachung.

Künftigen Montag den 26ten d. M. werden von 9 bis 11 Uhr Vormittags eine Quantität Hackschaiten, welche theils in dem abgebrannten Bauhofe bey Loretto, theils in dem Garten des abgebrannten Bauamtshauses in Kubik-Klaftern aufgerichtet sind, durch öffentliche Versteigerung in gröſseren und kleineren Parthien veräuſsert. Kaufsliebhaber können sich daher zur festgesetzten Zeit auf dem Platze am Getreidmagazin einfinden. Salzburg den 17. July 1819.

Bekanntmachung.

(Auslösung der Pfänder betreffend.)

Bey dem k. k. milden Leihhause dahier werden die vom 15. Oktober 1817 und vom 18. November 18$\frac{17}{18}$ bis 12. September 1818 liegen gebliebenen Versätze, im Falle man solche bis 11. September 1819 nicht auslösen sollte, mittelst der gewöhnlichen Licitation, welche den 28. September Früh von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor sich geht, an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in Konventions-Münze verkauft werden.

Ferner werden diejenigen, welche vom Jahr 1815 noch einige Versatz-Zetteln in Handen haben, deren Versätze aber schon verkauft worden sind, hiermit ermahnet, daß sie solche Reste in 14 Tagen nach der Licitation noch erheben können, wo nicht, so verfallen solche dem milden Leihhause. Alle diejenigen also, denen daran gelegen ist, können ihre beliebigen Anstalten in Zeiten vorkehren.

Salzburg den 10. July 1819.

K. k. milde Leihhaus-Verwaltung.

Christian Paurnfeind, Verwalter.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 9. bis 16. July 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 3 Kinder männlichen Geschlechtes. — Getraut: Joseph Ernst, Hausbodenbesitzer, 37 J. alt, mit Anna Emerin, von Eugendorf gebürtig, 34 J. alt. — Gestorben: Magdalena Salzburgerin, led. St., 60 Jahre alt, an der Wassersucht. Frau Katharina Penker, Sekretärsgattin, 71 J. alt, am Schlagfluße. Ferners: 1 Kind, männlichen Geschlechtes, 14 Tage alt, an der Stickfraise.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 4 Kinder, 2 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Franz Stöckbuchner, Heuhändler, ledigen Standes, 60 Jahre alt, an der Entkräftung. Elisabeth Stocker, Wirthstochter, l. St., 66 Jahre alt, an der Abzehrung. Anna Haslinger, Taglöhnerstochter, 10 Jahre alt, an der Abzehrung. Ferners: 3 Kinder, das erste weiblichen Geschlechtes, $\frac{1}{2}$ Jahr alt, das 2te männlichen Geschl., $\frac{1}{2}$ Jahre alt, und das dritte weiblichen Geschlechtes, $\frac{1}{2}$ Jahre alt, alle drey an der Fraise.

Pfarre Mülln. Geboren: 2 Kinder weiblichen Geschlechtes.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Anton Jesinger, Taglöhner, l. St., 36 Jahre alt, an den Folgen eines complicirten Beinbruches. Theresia Darin, Dienstmagd, led. St., 27 Jahre alt, am Schlagfluße.

Gnigl und Aign. Geboren: 5 Kinder, 2 männlichen und 3 weiblichen Geschlechtes, worunter Zwillinge ungleichen Geschlechtes. — Gestorben: Franz Frendig, verehelichter Nagelschmidgesell in der obern Gnigl, 57 Jahre alt, an Geschwüren in Gedärmen. Joseph Sigl, Steinbrechers-sohn von Marglan, d. Z. im Krankenhause allhier, l. St., 69 Jahre alt, an der Gekröse-Drüsenschwindsucht. Simon Spieldiener, pensionirter landesherrlicher Mayer von der Zistl am Gaisberge, d. Z. Besitzer des Wagnergütels in Igling, verehelichten Standes, 65 J. alt, an der Auszehrung. Ferners: 2 Kinder, ungleichen Geschlechtes, gleich nach der Geburt, an Geburtsschwäche mit der Nothtaufe.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat July.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Meß.	fl. kr.	fl. kr.	Meß.	fl. kr.	fl. kr.	Meß.	fl. kr.	fl. kr.	Meß.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	8	10	11 40	116 40	16	4 58	79 58	12	3 30	42 28	—	— —	— —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Hallein	8	127	3 48	478 17	20	1 55	36 40	110	1 42	183 20	—	— —	— —
—	10	189	3 50	715 8	41	1 52	75 15	73	1 42	121 40		— —	— —
—	13	68	3 47	255 —	36	1 51	65 30	134	1 42	223 20	—	— —	— —
Mauerkirchen (Altheim)	5	36	3 10	114 —	40	1 15	50 —	60	1 10	70 —	—	— —	— —
Obernberg	9	90	2 50	255 —	10	1 20	13 20	13	— 50	10 50	7	1 —	7 —
Ried	6	246	3 10	781 3	106	1 14	131 37	86	— 56	80 59	12	— 55	11 —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Salzburg	13	223	3 35	799 6	399	1 39	662 31	—	— —	— —	126	— 56	118 48
—	15	260	3 47	978 43	56	1 41	95 4	—	— —	— —	209	1 —	209 —
—	17	205	3 34	733 3	136	1 38	222 30	—	— —	— —	30	— 57	28 30

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 58. Salzburg den 23. July 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

Seine k. k. Majestät haben zu Folge einer Eröffnung der hohen Hofkanzley von 3. April, Empfang, 16. Juny d. J. dem Chevalier de Billefort auf die ihm erfundene Vorrichtung zur Bewegung der Windmühlen mit Segeln das nachstehende ausschließende Privilegium für die Dauer von 8 Jahren, und auf dem Umfange der ganzen Monarchie allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft allgemein kund gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 17. Juny 1819.

Karl Rayder,
k. k. Regierungs-Sekretär.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Chevalier de Billefort vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Vorrichtung zur Bewegung der Windmühlen mit Anwendung der Segel erfunden.

Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm hiezu Unsern a. h. Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir uns auch bewogen gefunden, dem alleruntertänigsten Gesuche des Chevalier de Billefort zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionaren ein ausschließendes Privilegium auf acht nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Gallizien, und Illyrien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermarkt, Salzburg und Schlesien, die Markschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tyrol und das Küstenland gegenwärtige Urkunde gegen dem auszufertigen, daß er

1.) ein Modell, oder Zeichnung, der von ihm erfundenen Vorrichtung zur Bewegung der Windmühlen mit Anwendung der Segel, und eine genaue Beschreibung dieser Vorrichtung und der Behandlungsart derselben einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel, oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2.) Daß er selbst nach Ausgang dieser achtjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue,

und verläßliche Beschreibung öffentlich kund mache.

3.) Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Vorrichtung zur Bewegung der Windmühlen mit Anwendung der Segel schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nichtertheilt angesehen werden soll.

4.) Daß, wenn Chevalier de Billefort dieses Privilegium binnen achtzehn Monaten von heute an, zur Ausführung seiner Erfindung im Grossen nicht in Ausübung bringt, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während acht Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Gallizien und Illyrien in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, in der gefürsteten Grafschaft Tyrol; und in dem Küstenlande sich ausser ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene Vorrichtung zur Bewegung der Windmühlen mit Anwendung der Segel zu bedienen, bey Verlust des betrettenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Chevaliers de Billefort verfallen seyn soll.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade, und eine Geldstraffe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unsere Aerarium, die andere aber dem Chevalier de Billefort zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertrettung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen wir ernstlich ꝛc.

Zur Urkunde dessen ꝛc.

Wien am 11. Februar 1819.

Versteigerungs-Kundmachung.

Die Veräußerung der k. k. Kammeral-Herrschaft Marspach betreffend.

Zufolge hoher Hofkammer-Verordnung vom 14. Dezember 1818 wird wegen Veräußerung der in Oesterreich ob der Enns im Mühlviertl gelegenen Staats-Herrschaft Marsbach auf den 16. August 1819 Vormittags 10 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude im Raths-Saale eine öffentliche Versteigerung unter Vorbehalt der hohen Hofkammer-Bestätigung abgehalten werden, wobey zum Ankaufe auch alle jene christlichen Käufer, welche zum Besitze landtäflicher Güter der Regel nach nicht fähig sind, zugelassen, auch denselben, wenn sie gedachte Herrschaft unmittelbar vom Staate erstehen, für sich und ihre Leibes-Erben in absteigender Linie die Dispens von der Landtafelfähigkeit, womit auch die Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte verbunden ist, ertheilet wird.

Zu dieser Herrschaft gehören:

1) An Gebäuden: Das herrschaftliche im guten baulichen Zustande sich befindende drey Stockwerke hohe Schloß in einer Länge von beyläufig 36, und Breite von 30 Schritten, am linken Ufer der Donau, faßt in der Mitte zwischen Linz und Passau auf einer sehr hohen und felsichten Donau-Leithe gelegen, vor welchem Schlosse eine kleine gemauerte sehr gut konservirte Kapelle, worin jedoch dermal keine Messe gelesen wird, sich befindet, dann als Nebengebäude ein kleiner viereckigter gemauerter Thurm mit einer kleinen Glocke und Uhr, ein anderer großer hoher runder Thurm, mit zwey nicht sicher genug erbauten Kriminal-Arresten, ferner das sogenannte Kapuziner-Stöckl, die Hofschreibers-Hofwirths- und Landgerichts-Dieners-Wohnung, nebst einem dritten großen alten Thurme mit zwey brauchbaren und zwey schlechten Landgerichts-Arresten; weiters das Hofjägerhaus unweit des Schlosses, und das herrschaftliche Försterhäusel in Pointholz, beyläufig vier Stunden vom Schlosse, endlich als Wirthschafts-Gebäude, das eine halbe Viertelstunde vom Schlosse entlegene Mayerey-Gebäude, nebst einer hölzernen ziemlich grossen Zimmerhütte, einem mittelmäßigen hölzernen Getraid- oder Heustadl, und an der Rückseite des Schlosses eine hölzerne geräumige Holzhütte.

2) An Gründen: 33 $\frac{24}{61}$ Joch $\frac{14}{6}$ Klafter Aecker, 42 $\frac{61}{61}$ Joch 8 $\frac{18}{36}$ Klft. Wiesen, $\frac{10}{61}$ Joch, 10 Klft. Gärten, 1 $\frac{54}{61}$ Joch, 11 Klafter Hutweiden, und 755 $\frac{18}{61}$ Joch Waldungen nach der Steuer-Regulirungs-Ausmaaß.

3) Die Grundherrlichkeit über 304 in beyläufig 20 Pfarreyen und 92 Ortschaften zerstreute Grundunterthanen, nämlich: 50 ganze, 80 halbe, 69 Viertlbauern, 79 Leerhäusler, und

26 Ueberland-Grundstück-Besitzer so, wie über 14 zum Pfarrhofe Waldkirchen am Weesen gehörige Vogt-Unterthanen nebst den hiermit verbundenen herrschaftlichen Bezügen an Laudemial- und Mortuar-Gebühren, dann Justiz- Adeligen Richteramts- und Grundbuchstaxen; wobey noch überdieß der Markt Neufelden mit 50 Bürgern vogteylich, und der Markt Lembach mit 16 Bürgern und Häuslern grundobrigkeitlich hiezu gehöret.

4) Das Tazgefäll, welches nach den letzteren Verträgen von sämmtlichen Wirthen 415 fl. 36 kr. beträgt, nebst der besonderen bis jetzt um jährlich 35 fl. verpachteten Ausschank-Gerechtigkeit.

5) Die Jagdbarkeit in einem geschlossenen Umfange von 3 ¼ Meilen im Herrschafts-Bezirke zum Theile gemeinschaftlich mit der Herrschaft Altenhof, dann auch in einem geschlossenen Bezirke von einer Meile in dem vier Meilen entlegenen Amte Tonnberg.

6) Die Fischerey in 11 kleinen Bächen von nicht besonderem Belange.

7) Das unbedeutende Wegmauthrecht an dem beym Schlosse sich befindenden Schranken.

8) Das Recht des Bezuges der in der Rustikal-Fassion und dem Grundbuche gegründeten und namentlich aufgeführten Natural-Robothen nebst den übrigen unveränderlichen Urbarial-, Geld- und Naturalgibigkeiten von obigen Unterthanen, so, wie der festgesetzten Inleutsteuern von den bey solchen sich aufhaltenden Inwohnern.

9) Der ganze Zehend vom Mathias Stöttner am Jaglgut, und zwar von 20 $\frac{48}{64}$ Joch im jährlichen Ertrage nach der Steuer-Regulirung vom 6 Metzen Korn, 1, 12 $\frac{3}{64}$tl M. Halden, und 6 Mtz. Haber nach der wirklichen Benützung seit dem Jahre 1808 aber pr. 9, 38 $\frac{3}{64}$tl Metzen Korn und 8, 25 $\frac{3}{64}$tl Metzen Haber. Nebst diesen sind mit dieser Herrschaft verbunden.

10) Die Kriminal-Gerichtsbarkeit über 2747 Landgerichtsholden in einem 11 Meilen im Umfange haltenden geschlossenen Bezirke, und überdieß über ihre vier Meilen vom Schlosse im Landgerichts-Bezirke der Herrschaft Waxenberg entlegenen exemten 30 Grund-Unterthanen.

11) Die Distriktskommissariats-Geschäfte, und Polizey-Aufsicht über die in der Nähe gelegenen drey Pfarreyen, Hofkirchen, Lembach und Niederkappel, so, wie die weitläufigen obrigkeitlichen Leitungs-Geschäfte über die Gemeinden Marsbach, Hofkirchen, Lembach, Niederkappel und Witzerstorf. Endlich

12) Die Vogtey-Rechte über die Gotteshäuser, Sarleinsbach, Altenfeld und Neufelden.

Das jährliche reine Erträgniß dieser Herrschaft wird nach einem fünfjährigen Durchschnitts-Preise nebst dem sehr bedeutenden Wald-Erträgnisse auf 2516 fl. 47 $\frac{17}{20}$ kr. Konv. Münze W. W. buchhalterisch angeschlagen, und hiernach zum Ausruf-Preise bestimmt, ein Betrag pr. 40268 fl. 45 ¾ kr. (Vierzig Tausend Zweyhundert Sechzig Acht Gulden 45 ¾ kr.) Konv. Münze W. W., wovon das 10 pCt. Reugeld mit 4027 fl. 52 kr. 2 pf. (Vier Tausend Zwanzig Sieben Gulden 52 ½ kr.) Konv. Münze W. W. gleich bey der Versteigerung im Baaren, oder in konventionsmäßigen Banknoten, oder mittelst eines von der k. k. Kammer-Prokuratur geprüften und bewährt befundenen Bürgschaft-Instruments zu erlegen ist, welches Reugeld, oder eigentlich erlegte Geldbetrag sodann dem Meistbiethenden an dem angebothenen Kaufschillinge bey dem ersten Zahlungs-Ratum eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach vollendeter öffentlicher Versteigerung zurückgestellt wird.

Der Meistbiethende hat ferners, wenn er den angebothenen Kaufschilling nicht sogleich ganz berichtigen wollte, für den Fall, als dieser Kaufschilling die Summe von 50000 fl. nicht übersteigt, die Hälfte, wenn aber solcher den Betrag von 50000 fl. übersteigen würde, ein Drittheil desselben nach erfolgter Hofkammer-Bestätigung noch vor der Uebergabe der Herrschaft baar, oder in konventionsmäßigen Banknoten zu erlegen, die andere Hälfte, oder respektive zwey Drittheile, aber binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Raten abzuführen, und diesem Kaufschillings-Rest bis zur vollständigen Zahlung mit Fünf vom Hundert zu verzinsen, auch auf der erkauften Herrschaft auf dem ersten Satz landtäflich einverleiben zu lassen, wo jedoch bey allenfälligen mehrern gleichen Meistanbothen derjenige den Vorzug erhalten würde, welcher dem Kaufschilling entweder sogleich ganz, oder etwa in kürzeren Zeitfristen zahlen zu wollen sich erklärt.

Die sonstigen näheren Kaufsbedingnisse, dann die genauere Beschreibung, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise können übrigens vom heutigen Tage an zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der kaiserl. königl. Provinzial-Staats-Buchhaltung, oder bey dem kaiserl. königl.

Fiskalamte, oder bey der kaiserl. königl. Staatsgüter-Administration allhier täglich eingesehen werden. Linz am 15. Juny 1819.

Von der k. k. österr. ob der ennsischen Staatsgüter-Veräußerungskommission.

Johann Freyh. v. Stiebar,
k. k. Regierungs- und Präsidial-Sekretär.

Nro. 6940.

Kundmachung.

(Die Verfaßgebühren, Fuhren und Zehrungen betreffend.)

Die hohe Regierung hat unterm 3. Juny über diese Gegenstände beschlossen:

1) Es steht dem Personal der Untergerichte frey, die Verträge der Parteyen auf Ersuchen zu verfassen, und dafür eine Verfaßgebühr zu erheben, welche dem innern Werthe der Arbeit entspricht.

2) Diese Verfaßgebühren haben wie die Arbeiten der Advokaten keinen bestimmten Preis, weil es an einem Maßstabe für alle Fälle gebricht.

3) Auf Verlangen und Beschweren der Partey mäßiget das Kreisamt die aufgerechneten Verfaßgebühren, nach den Grundsätzen der Gerichtsordnung über die Deserviten der Advokaten.

4) Die Untergerichte sind angewiesen, die bezogenen Verfaßgebühren im Originalprotokolle zu bemerken, und überhin der Parthey mit den andern Taxen — oder ausdrücklich spezifisch — zu bescheinen.

5) In Partheyangelegenheiten, wo das Geschäft ausser dem Amtssitze geschlichtet wird, gebührt dem Gerichts-Abgeordneten nach der eingeführten W. G. Taxordnung, so lange er wegen diesem Geschäfte vom Wohnorte abwesend ist, von der Parthey die seinem Karakter angemessene Fuhr, dann die anständige Kost.

6) Fuhr und Verpflegung muß daher von der Partey in natura genommen werden, und finden also weder Postgelder, noch Diäten, sohin keine Abweichung statt.

Dieß wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 12. July 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Bade-Ordnung für das Wildbad Gastein.

Um bey öffentlichen Bade-Anstalten die möglichste Bequemlichkeit, Reinlichkeit, und Ordnung zu erhalten, ist es nothwendig, daß den Badenden die Pflicht auferlegt wird, durch Ordnung, und sittliches Betragen zu diesem Zwecke mitzuwirken; zu diesem Ende kann Niemand wessen Standes und Würde er auch sey, von der gegenwärtigen, durch das hohe Hofkanzley-Dekret vom 17. vorigen Monats genehmigten, und von der ob der ennsischen Landes-Regierung unterm 5. l. M., Zahl 12789 hieher mitgetheilten, allgemein verbindenden Bade-Ordnung ausgenommen werden.

1.) Jeder angekommene Badegast hat seinen Namen und Stand in das vorhandene Fremdenbuch des Hauses, in welchem er seine Wohnung aufgenommen hat, zu schreiben, und die betreffenden Rubriken dieses Buches auszufüllen.

2.) Die Päße, oder Reise-Urkunden werden am Tage der Ankunft, oder wenn diese Abends erfolgt, am folgenden Morgen dem Bade-Direktor gegen einen Schein übergeben, und sind am Tage vor der Abreise gegen Vorweisung und Rückgabe dieses Scheines wieder in Empfang zu nehmen.

3.) Die Badestunden sind von 4 bis 10 Uhr Morgens, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags; früher als um 4 Uhr zu baden, ist in den gemeinschäftlichen Bädern keinem einzelnen gestattet.

Um 6 Uhr Abends müssen die Bäder wieder geschlossen seyn.

Eine Ausnahme hinsichtlich der vormittägigen Schlußstunde kann blos für jene einzelne Bäder eintreten, welche Nachmittags nicht mehr benützt werden. Abends aber müssen die einzelnen Bäder sowohl, als die gemeinschaftlichen Bäder geschlossen werden, und es wird durchaus nicht gestattet, daß in den einzelnen Bädern spät Abends, oder gar bey Nacht gebadet werde.

4.) Um sich von dem Wärme-Grade des Bades überzeugen zu können, wird in jedem Bade ein Thermometer nach Reaumur aufgestellt. Es ist rathsam für jeden Kurgast sich über den ihm zuträglichen Wärmegrad mit dem Arzte zu besprechen, und sich darnach zu richten; sonst bleibt die gewöhnliche Temperatur bey gemeinschaftlichen Bädern auf 28 Grad Reaumur festgesetzt.

In den einzelnen Bädern wird jedoch die Temperatur nach den individuellen Bedürfnissen gerichtet.

5.) Den Badinhabern, und ihren Stellvertretern ist ausdrücklich verboten, das zu heiße

Badwasser mit gemeinem kalten Wasser abzukühlen; auch dürfen sie ihre Bäder nicht unbedingt einem Jeden zum Gebrauche aufschließen, sondern sie müssen denselben eher an den Arzt anweisen.

In den gemeinschaftlichen Bädern hat Jedermann in einem anständigen Badegewande zu erscheinen.

Im Schloße, und beym Straubinger ist Domestiquen, und sogenannten Haus-Officieren der Zutritt in die gemeinschaftlichen Bäder untersagt.

6.) Das Anspritzen, Untertauchen, Schwimmen, und Ausspucken in das Bad, das eigenmächtige An- und Ablassen des Wassers, und überhaupt jede Unanständigkeit, jede die Mitbadenden stöhrende oder belästigende Rede und Handlung wird hiemit strenge untersagt.

Eben so wenig kann gestattet werden, sich in den Bädern mit Seife zu waschen, oder dieselben auf was immer für eine Art zu verunreinigen; es sollen nie 2 Personen besonders verschiedenen Geschlechtes zu gleicher Zeit aus dem Bade gehen, und auf der Stiege, oder in dem Umkleidzimmer beysammen seyn.

7.) In den einzelnen Bädern, wenn mehrere Partheyen nach einander sich des nämlichen Bades bedienen müssen, hat diejenige, die dasselbe zuerst bestellt hat, den Vorzug, oder die erste Stunde; doch hängt der Wechsel dieser Stunde auch von dem gemeinschaftlichen Uebereinkommen, zweyer Personen, oder Parteyen ab, und der Badearzt kann wegen Krankheits- oder besonderen Umständen es für zweckmäßig finden, derselben eine spätere oder die letzte Stunde anzuweisen.

8.) Die einzelnen Badestunden werden von dem Arzte dem Kurgaste bestimmt, und derselbe hat sich pünktlich darnachzuhalten, damit keine Parthey in ihrer Badezeit verkürzt, und dadurch die Ordnung gestöret werde. Wer seine Stunde versäumt, wird so angesehen, als wenn er sich des Bades während derselben bedient hätte; wer 8 Tage über die bestellte, und zugesagte Zeit ausbleibt, hat sein Recht auf die zugesagte Stunde verloren.

Die Ankündigung der Preise für die Bäder, für Heitzung des Badstübchens und für Badewäsche wird in jedem Bade angeheftet.

9.) Finden sich Badegäste wegen Nichterfüllung ihrer billigen Forderung gekränkt; so wird der Bade-Direktor, oder Badarzt, jeder in seinem Fache die gemachte Anzeige dankbar annehmen, und der Beschwerde abhelfen.

Sind jedoch diese wider den Bad-Direktor, oder den Badarzt; so kann die Anzeige an das k. k. Landgericht oder Kreisamt geschehen.

10.) Das Haus- und Gaßenbetteln im Badorte ist strenge verboten, und von dem Bade-Direktor und Polizey-Diener mit immer reger Wirksamkeit zu verhindern; sollten demungeachtet zuweilen Bettler die Wachsamkeit der Polizey hintergehen, und sich einzuschleichen versuchen, so werden die Badegäste ersucht, dergleichen Bettler abzuweisen, und dem Bade-Direktor die Anzeige zu machen.

Dagegen aber werden die Badgäste, welche mehr oder minder mit Glücksgütern betheilt sind, ersucht, den Armen und Unglücklichen im Spital, welche aus ferneu, und nahen Gegenden herbeykommen, und Linderung, und Heilung ihrer verschiedenen, oft sehr schweren körperlichen Leiden an der nämlichen wohlthätigen Heilsquelle suchen, einen milden Beytrag, und ein menschenfreundliches Almosen zu steuern, welches am Freytag in jeder Woche mit einer verschlossenen Büchse durch einen hiezu vom Spital Bestellten in den Häusern eingesammelt, und am darauf folgenden Montage durch die Spitals-Commission vertheilt wird.

11.) Was die Quartier-Bestellung im k. k. Schloße betrifft; so hat man sich in frankirten Briefen an den Bad-Direktor zu wenden. Ausländer haben die Briefe bis zur Gränze zu frankiren. Auf unfrankirte Bestellungsbriefe wird keine Rücksicht genommen. Die Bestellungen der Wohnung, und Bäder in den Gasthäusern werden unmittelbar bey den betreffenden Eigenthümern derselben gemacht.

12.) Die Kurgäste, welche im k. k. Schloße wohnen, haben die in jedem Zimmer befindlichen Meubeln in demjenigen Zustande, in welchem sie selbe erhalten haben, wieder so zu hinterlaßen, und den allenfälligen Schaden, Deteriorirung, und Abgang entweder aus eigener Schuld, oder aus Fahrläßigkeit ihrer Domestiquen, zu ersetzen; eben so wenig ist gestattet, die Meubeln nach eigener Willkühr aus einem Zimmer in das andere zu bringen, oder die entbehrlichen einem andern Kurgaste abzutreten.

Sollte ein Kurgast ein oder das andere Stück nicht in seinem Zimmer zu haben wünschen, und entbehrlich finden; so ist dieses überflüßige Stück von dem Zimmerwärter in Verwahrung zu nehmen, und nach Umständen für ein anderes Zimmer zu verwenden. Zu diesem Ende wird jedes Zimmer mit einem Verzeichnisse der darein gehö-

nigen, nur für selbes bestimmten Einrichtungsstücke versehen werden.

13.) Das im Straubinger Gasthause bestehende Conversations-Zimmer ist zur gemeinschaftlichen Mittags- und Abends-Tafel, und außerdem zu Zusammenkünften und geselligen Unterhaltungen der Badgäste bestimmt.

Die Zeitungen werden in diesem Zimmer niedergelegt, und sollen nur hohen Standespersonen auf ihr Zimmer gegeben werden, welche von selbst bedacht seyn werden, welche von selbst bedacht seyn werden, dieselben baldmöglichst zurückzustellen.

14.) Jeder Kurgast aus dem Stande der Honoratioren, so wie die Vermöglicheren aus dem Bürgerstande haben für die ganze Kurzeit einen Beytrag von 2 fl. C. M. W. W. zu bezahlen; bey minder Bemittelten ist dieser Beytrag auf 1 fl. C. M. W. W. festgesetzt.

Diese Beyträge dienen zur Bestreitung der Auslagen für Polizey-Verwaltung, so wie zu einigen zur Sicherheit, Bequemlichkeit, und Unterhaltung der Kurgäste bestehenden Anstalten.

Dieser Beytrag ist in der ersten Woche nach der Ankunft und von den im Schloße wohnenden Badegästen allenfalls auch gelegenheitlich bey Berichtigung ihrer Rechnungen zu Handen des Bad-Direktors zu erlegen, welcher mit Ende jedes Monats darüber Rechnung an das k. k. Kreisamt zu stellen hat.

15.) Die dürftigen Kurgäste, welche in das Spital aufgenommen zu werden wünschen, haben nebst einem ordentlichen Reisepaße auch noch ein Zeugniß über ihre Dürftigkeit, und Armuth, dann weil sie sich die Kost selbst herbeyzuschaffen haben, diejenigen, welche aus dem Salzburger-Kreise kommen, eine Baarschaft von wenigstens 5 fl. C. M. W. W.; diejenigen aber, welche aus einem entfernten Kreise, oder aus dem Auslande kommen, eine Baarschaft, von wenigstens 10 fl. C. M. W. W. mitzubringen.

16.) Die genaue Beobachtung dieser Badordnung ist durch die Bade-Eigenthümer, Badediener, und Polizey sorgsam zu befördern, und von dem Bade-Direktor in aufrechtem Stande zu erhalten.

Anzeigen, und allfällige Beschwerden, welche über Badunordnung, Unfug, und dergleichen von Seite gutdenkender Badegäste selbst gemacht werden, sind von dem Bade-Direktor mit Dank anzunehmen, und zur augenblicklichen Abstellung, und Bestrafung dieser Unordnung zu benützen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg
den 10. July 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann,
Graf zu Welsperg-Raitenau.

Liblsch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Die Lizitation der Buchdrucker- und der damit verbundenen Buchbinder-Arbeiten für sämmtliche k. k. Stellen und Aemter in Galizien und in der Buckowina, mit Ausnahme der k. k. Militär-Behörden, dann mit Ausnahme der Normalschul- und Gesetzbücher wird am 9. August dieses Jahres in der Gubernial-Expedits-Kanzley zu Lemberg Vormittags um die 10. Stunde vorgenommen werden.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beysatze gebracht,

1) daß die Dauer des neuen Kontrakts über die dießfälligen Arbeiten auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1819 bis Ende Oktober 1820 bestimmt werde.

2) Daß die Lizitanten einen Betrag pr. 1500 fl. W. W. als Neugeld zu erlegen haben, welches nach bestättigter Lizitation als Kaution auf Rechnung des mindest Fordernden wird zurückgehalten werden, jedoch wird demselben freygestellt, diesen Betrag gegen Erlag einer annehmbaren fideijussorischen Kaution auf eine gleiche Summe seiner Zeit wieder zu erheben, und

3) werden die Lizitationsbedingnisse bey der Gubernial-Expeditions-Direktion zur Einsicht der Lizitationslustigen drey Tage vor der Lizitations-Frist bereit liegen.

Lemberg den 5. Juny 1819.

Kundmachung.

Die Pfarre Mitterfill, k. k. Landgerichtes gleichen Namens, wird hiermit neuerdings zur Wiederbesetzung bekannt gemacht, und zur Einreichung der Bittschriften abermal eine Zeitfrist von 5 Wochen anberaumt.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium,
den 14. July 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe Anton Gärtner, als Jakob Lehrischer Erbsmasse-Administrator wegen einer an Joseph Stocker, hiesigen Hausbesitzer, eingeklagten Schuldforderung pr. 1250 fl. W. W. sammt Interessen und Gerichtskosten die gerichtliche Feilbiethung seines in der Judengasse sub Nr. 56 dahier entlegenen Hauses im Wege der Execution erwirket; da nun zur Vornahme derselben der 12. k. M. July, der 11. des Monats August, und der 11. des Monats September d. J. bestimmt ist, so haben die Kaufslustigen an diesen Tagen Nachmittags um 3 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Diese Realität enthält folgende Bestandtheile:

Zu ebener Erde:

1 großes heitzbares Gewölb, nebst einer gewölbten Küche, 1 gewölbte Holzlege, und 1 daran gebautes kleines Gewölb, rückwärts der Stiege gleichfalls 1 großes, und im Hofe 1 laufenden Brunnen.

Im ersten Stockwerke:

4 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer, 1 großes Vorhaus mit 1 Speise, Küche und Abtritt nebst 1 Gange, wozu ein mit Quartersteinen gewölbter Kellerantheil gehöret.

Im zweyten Stockwerke:

4 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, mit 2 Küchen, 2 Holzlegen im Vorhause, 1 Abtritt mit einem Kellerantheile.

Im dritten Stockwerke:

1 heitzbares Zimmer mit Küche, dann abgesondert links beym Eingange 3 heitzbare Zimmer, und 1 Küche, und rechts 2 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer mit einer Küche, 1 großes Vorhaus mit 2 Holzlegen und 1 Abtritt und Kellerantheile.

Im vierten Stockwerke:

Linkerhand 1 unheitzbares Vorzimmer, 2 heitzbare Zimmer, 2 Kabinette, 2 Küchen und 1 Kammer, rechterhand 2 heitzbare Zimmer, und 1 Küche, 1 Vorhaus mit 2 Holzlegen und 1 Abtritt, wozu ebenfalls ein Antheil vom Keller gehört.

Unter dem Dache:

6 Kammern, durch Ladenverschläge von einander abgetheilt; im übrigen ist das ganze Haus gemauert, die Stiegen sind vom Stein, die Vorhäuser mit Ziegel- und Steinplatten und auch der Dachboden mit Ziegeln gepflastert, und der Gang dahin mit einer eisernen Thür gesperrt.

Den Kaufslustigen wird dabey noch erinnert, daß

a) der Schätzungs- und resp. Ausrufspreis dieser Behausung in 6166 fl. 40 kr. W. W. bestehe,

b) das von dem Exekutionsführer eingeklagte Kapital pr. 1250 fl. W. W. mit dem hievon am 1. April d. J. verfallenen Zinsen pr. 150 fl. und dem weiteren bis zum Zahlungstage laufenden Zinsraten, und den sich ergebenen Gerichtskosten gleich baar bezahlet werden müsse, daß

b) der Käufer die auf der Realität haftenden Schulden, in so weit sich der biethende Preis erstrecken wird, statt der Bezahlung zu übernehmen habe, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgeschehenen Aufkündung nicht annehmen wollten, und daß, wenn

d) sich bey den ersten 2 Feilbiethungen kein Käufer um den Schätzungswerth fände, die zu veräußernde Behausung bey der dritten Feilbiethung auch unter dem Schätzungswerthe jedoch mit Berücksichtigung der im 433 §. der westgalizischen G. O. enthaltenen Bestimmung werde hindan gegeben werden.

Die auf diesem Reale haftenden Abgaben und Lasten bestehen in der gewöhnlichen Steuer zu 9 fl. 22 ½ kr.; in der jährlichen Pflaster- und Laternsteuer im beylichen Anschlage zu 7 fl. 5 kr., und der jährlichen Brunnstift pr. 5 fl. C. M. W. W.

Salzburg den 11. Juny 1819.

Anmerkung.

Nachdem nun diese Realität bey der ersten Feilbiethungs-Tagsatzung sich kein Käufer gemeldet, so wird solche an dem bestimmten 2ten Termine, den 11. August d. J., nämlich, nochmals öffentlich ausgebothen werden.

Salzburg den 13. July 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung.

Ueber die Versteigerung der Mühle zu Kaltenbrunn im Thale Gastein.

Gemäß höchster Entschliessung der Hochlöbl k. k. allgemeinen Hofkammer in Wien vom 15. May

d. J. Nro. 5842 wird nach Auftrag des lbbl. k. k. Oberbergkommissariates in Salzburg vom 30. Juny d. J. die Mahl- und Mauthmühle zu Kaltenbrunn bey Hofgastein k. k. Landgerichts Gastein, im Salzburger-Kreise, mit den dabey befindlichen Bestandtheilen durch öffentliche Versteigerung verkauft werden.

Die dazu gehörigen Gegenstände sind nachfolgende:

1.) Das ganz gemauerte aus 3 Stockwerken bestehende Mühlgebäude von 65 Fuß Länge, 38 Fuß Breite, und 34 Fuß Höhe.

In dem ersten oder Erdgeschosse befinden sich die Mühle mit 3 Gängen, 1 Küche, 1 heitzbares Zimmer, 1 Kammer, und 1 Keller; im zweyten Stocke ein Getreid-Kasten auf 1800 Metzen zu 2' hochgeschüttet; im dritten Stocke ebenfalls ein Getreidkasten auf 2000 Metzen, endlich unter dem Dache noch ein solcher auf 1500 Metzen zu 2' hoch geschüttet.

Das Dach ist mit lerchenen Scharrschindeln gedecket, und der hintere Eingang zum Getreidkasten im 2ten Stocke mit einer grossen eisenen Thüre versehen.

2.) Eine hölzerne Viehstallung;

3.) Ebenfalls ein hölzerner kleiner Schweins-Stall;

4.) Zwey kleine Küchengärten, zusammen 4440 Quadratfuß haltend.

Der Ausrufs-Preis dieser obengenannten Gegenstände ist zu 900 fl. Reichs-Währung festgesetzet, und die Versteigerung wird von dem unterzeichneten k. k. Amte in der Kaltenbrunner Mühle selbst bey Hofgastein am 28ten Oktober laufenden Jahres Morgens von 9 bis 12 Uhr Mittags vorgenommen werden, und wer hierauf um 12 Uhr nach 3maliger gesetzlicher Umfrage das höchste Anboth gemacht haben wird, demselben wird diese Mühle auch sogleich übergeben werden.

Die Hälfte des Erstehungs-Preises muß nach geendeter Versteigerung gleich baar erlegt werden, die andere Hälfte aber ist nach Verlauf eines Jahres, jedoch gegen Vorbehalt der ersten Hypothek zu bezahlen.

Die bey dieser Mühle vorhandenen unbedeutenden Fahrnisse sind um den Inventarial-Preis besonders abzulösen, und solche werden auch bey der Uebergabe der Mühle zugleich ausgehändiget, wofür hingegen der Geldbetrag gleich zu erlegen ist.

Die auf dieser Mühle haftenden Bürden, Steuern, und andere Abgaben können bey dem unterzeichneten k. k. Amte täglich eingesehen werden, so wie es auch Jedermann frey steht, diese Mühle zu Kaltenbrunn selbst täglich in Augenschein zu nehmen.

Königl. Kaiserl. Bergamt Böckstein am 13. July 1819.

Aufruf.

An die Besitzer der im k. k. Rentamt Laufen in Altach entlegenen Dominikal-Renten.

Da den 15. künftigen Monats August der letzte Steuer-Termin sich verfällt, und die meisten Domainen-Besitzer mit dieser ihrer Schuldigkeit noch in Rückstande haften; so will man selbe hiemit aufmahnen, diese ihre Dominical-Steuer nebst den Familien-Schutzgeld à 12 kr. von 1 Steuer-Simplum so wie auch die für Gegenwärtiges Etats-Jahr $18\frac{18}{19}$ zur Tilgung der Salzburgischen Provinzial-Kriegsschulden ausgeschriebenen Konkurrenz vom Antheil Salzburg mit 15 kr. — dann vom Antheil Innviertl 10 " — von der ganzen Jahressteuer-Schuldigkeit bis besagten 15. August ohne Ausstände abzuführen.

Altach den 16. July 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt Laufen.
Jud, Rentbeamter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Wir Unterzeichnete sind entschlossen, mit landgerichtlicher Bewilligung, unsere in Müning eigenthümlich besitzende Baderegerechtigkeit, sammt dazu gehörigem sehr gut gebautem Hause, Hausgarten und Wiese pr. $\frac{1}{2}$ enthaltend, unter der Hand zu verkaufen, daher diejenigen, welche diese Realität an sich zu bringen Lust haben, sich an die Unterzeichneten persönlich melden, und mit ihnen den Kauf abschliessen können.

Müning, k. k. Landgerichts Braunau am Inn, den 2. July 1819.

Klement Flad, Chyrurg.
Josepha Flad.

Bekanntmachung.

Künftigen Montag den 26. d. M. werden von 9 bis 11 Uhr Vormittags eine Quantität Hackschaiten, welche theils in dem abgebrannten Baumhofe bey Loretto, theils in dem Garten des abgebrannten Bauamtshauses in Kubik-Klaftern aufgerichtet sind, durch öffentliche Versteigerung in größeren und kleineren Parthien veräußert. Kaufsliebhaber können sich daher zur festgesetzten Zeit auf dem Platze am Getreidmagazine einfinden. Salzburg den 17. July 1819.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 60. Salzburg den 26. July 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 11980.

Cirkulare

(Erläuterung der §§. 412, 414, und 418 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen betreffend.)

Zur Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der §§. 412, 414, und 418 des II. Theils des Strafgesetzbuches entstanden sind, hat die k. k. vereinte Hofkanzley mittelst der hohen Entschließung vom 13. May, Empfang 21. Juny 1819 Nro. $\frac{5607}{33}$ verordnet, daß in Fällen, wo der Verurtheilte gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höhern Bestättigung unterzogen werden mußte, wenn es dieselbe auch wirklich erhalten hat, den Rekurs anmeldet, derselbe ohne weiters anzunehmen, dem Verurtheilten die Beweggründe hinauszugeben, und die in der gehörigen Zeit eingebrachte Rekurs-Schrift der Landes-Stelle zu überreichen sey, welche dann über den ergriffenen Rekurs die Angelegenheit neuerdings zu reassumiren und zu entscheiden hat.

Dieß wird zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 24. Juny 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Felner, k. k. Regierungs-Rath.

Nro. 7098.

Kundmachung.

Zu Folge Hofkammerdekrets vom 24. v., Empf. 3. d. M., Zahl 16451, ist seit der Zeit, als die Einnahmen in Konv. Münze bey den Staatskassen bedeutender zu werden begonnen haben, wahrgenommen worden, daß sich besonders bey den ersten Perceptions-Aemtern in der Gebahrung mit diesen Münzen, sehr verschieden benommen, und zu Klagen der k. k. Centralkasse, bey welcher sich alle Abfuhren concentriren, Anlaß gegeben werde.

Um demnach Gleichförmigkeit in der Manipulation dieser Münzen zu erzielen, und dadurch sowohl das allerhöchste Aerarium als auch die Kasse-Beamten selbst vor Nachtheil so viel möglich zu sichern, wurde die hier beyliegende Vorschrift entworfen, nach welcher sich alle landesfürstlichen Kassen und Aemter so wie auch städtischen und ständischen Kassen, welche direkte oder indirekte Steuern und Gefälle für das Aerarium einzuheben haben, bey der Uebernahme, Verpackung und Abfuhr der Konv. Münz zu benehmen haben werden.

Welches hiemit auf den Grund eines hohen Regierungs-Dekrets von 31. May d. J., Zahl 10601, bekannt gemacht wird.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 17. July 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Normal-Vorschrift.

Wie sich von nun an von allen landesfürstlichen Kassen und Aemtern so wie auch von den ständischen und städtischen Kassen die für das a. h. Aerarium directe und indirecte Steuern-Gefälle und sonstige Abgaben einzuheben haben, bey der Uebernahme der Verpackung und Abfuhr der Conv. Münzen zu benehmen ist.

§. 1. Der letzte Münztarif enthält die Münzgattungen, welche bey Zahlungen angenommen werden dürfen, die zur Annahme nicht geeigneten sind daher der zahlenden Parthey sogleich gegen gangbare zurückzustellen.

§. 2. Der Tarif bestimmt zugleich die Schwere der Goldmünzen, die Einhebungsämter haben daher, wenn Zahlungen in Gold geleistet werden, gleich bey der Uebernahme alle Goldstücke einzeln genau, so wie es im Tarife vorgeschrieben ist, abzuwägen, und die ungewichtigen auf der Stelle auszuschiessen.

§. 3. Beschädigte, beschnittene, durchlöcherte und sehr abgenützte Münzen sind nicht anzunehmen, falls nicht spezielle Weisungen dazu berechtigen; der Kassebeamte, der gegen einen dieser Z. §. handelt, bleibt dem a. h. Aerarium für dem Schaden verantwortlich.

§. 4. Von wohlbekannten Handlungshäusern und Partheyen, welche sich zum Ersatz der etwaigen Abgänge bereit erklären, können bey Zahlung grösserer Summen die Silbergeldposten nach den Sorten in Säcke gepackt und mit den gehörigen Postenzetteln, Münz- oder Spitzzetteln versehen angenommen werden, wenn das Gewicht richtig befunden wird, jedoch müssen alle Säcke ausgeschüttet werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht etwa andere Münzgattungen, als auf dem Spitzzettel angegeben sind, oder gar fremde Körper darunter gemischt seyen.

Zeigt sich eine Unrichtigkeit so ist die mangelhafte Post, wenn der Abgang von der betreffenden Parthey nicht gleich ergänzet wird, gegen eine richtige zurückzustellen.

Eben so muß auch eine von einem Handlungs-Hause auf besagte Art übernommene Post, welche bey der Uebernahme dem Gewichte und der Münzgattung nach, zwar richtig war, bey der sich aber in der Folge beym Auszählen ein Abgang gezeigt hat, demselben zurückgestellt, und sich dafür eine vollkommene richtige Post oder der Ersatz des Abganges verschafft werden.

§. 5. Von unbekannten Partheyen, oder solchen Handlungshäusern, welche sich zur Berichtigung der Differenzen nicht herbeylassen, darf keine Zahlung in Conv. Münze ohne vorläufige Eröffnung und Ueberzählung sämmtlichen Geldposten angenommen werden.

§. 6. Bey Zahlung zwischen öffentlichen Kassen und Aemtern müssen die Münzen, wenn sie nicht nach den Sorten in Säcke gepackt, und mit den gehörigen Münzzetteln versehen sind, auch jederzeit gleich überzählt werden.

Die in Säcke gepackten mit den Münzzetteln versehenen Silbergeldposten sind gehörig abzuwägen, brauchen jedoch, wenn das Gewicht mit den Münzzetteln übereinstimmt, die Einzählung von einem öffentlichen Amte oder Kasse geschehen ist, und die Geldpost noch in keinen Privathänden war, nicht überzählt zu werden.

§. 7. Wenn beym Abwägen eines der von einem öffentlichen Amte übernommene Geldsätze zwischen der ämtlichen Waage und dem auf dem Münzzettel befindlichen Gewichte ein Unterschied bemerkt wird, so ist die dießfällige Post entweder zurückzugeben, oder zu überzählen, um sich die Gewißheit von der richtigen Summe zu verschaffen.

Zeigt sich ein Abgang, so ist solcher von dem Amte oder Kasse, welche die Abfuhr oder Zahlung leistet, sogleich zu ersetzen; *eben so hat* auch dieselbe den Abgang, welcher sich bey der später erfolgten Auszählung derjenigen Posten, die bey der Uebernahme dem Gewichte nach richtig waren, ergiebt, unter dem Vorbehalt der Entschädigung an den Einzähler zu ersetzen.

§. 8. Wenn der Abgang nicht beträchtlich, und nur in einigen Stücken bey einer Post besteht, ist es hinlänglich, wenn die Kasse-Oberbeamten derjenigen Kasse, an welche die Zahlung geschah, jener Kasse, welche die Zahlung leistete, die Münzzettel, auf welcher der Abgang der betreffenden Post anzumerken ist, mit einem Verzeichnisse zur Vergütung zu fertigen, indem Kasse-Oberbeamte das wechselseitige Vertrauen auf ihre Treue und Redlichkeit für sich haben.

Sollte jedoch bey einer Post der Abgang mehr als zwey Gulden betragen, so kann die Kasse, welche der Ersatz trifft, die ganze Post zurückverlangen.

Wird eine solche Post von der Kasse wirklich zurückverlangt, so ist sie ihr, wenn dieselbe in Loco ist, sogleich zurückzustellen, sollte sie aber nicht in Loco derjenigen Kasse seyn, von welcher sie zurückverlangt wird, so hat Letztere sich über

diesen Fall vorher von der vorgesetzten Behörde die Weisung zu erbitten.

Es versteht sich übrigens, daß auch die sich gleich bey der Uebernahme oder dem später erfolgten Ueberzählen der Geldposten etwa gezeigten Ueberschüsse zurückzustellen, oder von den Abgängen bey einer und derselben Kasse in Abzug zu bringen seyn werden, und es müssen auch diese Ueberschüsse oder Zugänge auf den Münzzettel der betreffenden Post angemerkt, und diese letztere mit einem besondern Verzeichnisse an die Kasse, welche die Zahlung oder Abfuhr geleistet hat, übersendet werden.

§. 9. Die abgeführten und gehörig übernommenen Münzen müssen sogleich sortirt, und in dauerhafte Säcke eingezählet werden. Hiebey sind folgende Punkte aufs genaueste zu befolgen;

a) Muß sorgfältig vermieden werden, daß in einem Sack nicht verschiedene Münzgattungen zusammengemischt werden.

b) In einem Sack sind von nun an nur folgende Posten zu geben, nämlich von den Gold-Münzen der nämlichen Gattung 1000 Stück

" "	ganzen Kronenthalern .	500 "
" "	Konvenz. Thalern .	500 "
" "	Zwanzigern . .	1500 "
" "	Zehnern . .	3000 "
" "	Siebenzehnern à 15 kr.	2000 "
" "	Siebnern à 6 kr. . .	3000 "
" "	Fünfkreutzerstücken .	1200 "
" "	Groschen . .	2000 "
" "	für Galizien nach dem Konvenzionsfuße gemünzten Dreyßig-Kreuzer-Stücken . . .	1000 "
" "	do. do. do. fünfzehn Kreutzer-Stücken .	2000 "

Die Unterabtheilungen der Thaler müssen gleichfalls jede besonders in Posten zusammengerichtet werden, wovon keine über 1100 fl. von Kronen, und nicht über 1000 fl. von den Konventionsthalern enthalten darf, daher in einem Sacke von den halben Kronen oder Konventionsthalern 1000 Stücke, und von den viertl Kronen oder Konvenzionsthalern 2000 Stücke zu geben seyn werden.

c) Auch die Reste müssen bey den Abfuhren so viel wie möglich in runden Summen, und jede Gattung besonders zusammen gerichtet werden, und es wird durchaus nicht gestattet, die verschiedenen Gattungen der Gold- und Silber-Münzen mittels Unterbindung oder gar unter einander in die Säcke zu legen.

d) Sobald die einzeln eingegangenen Geldposten auf die vorgeschriebene Art eingezählt worden sind, wobey der Einzähler für die Richtigkeit der eingezählten Summen haften muß, sind diese Säcke auf das genaueste abzuwägen, und sodann darauf die sogenannten Postenzetteln (Spitz- oder Münzzettel) mit Anmerkung der Geldgattung der Summe des Gewichts und des Namens der Kasse und des Einzählers anzubinden. Auch selbst die Reiseposten müssen mit diesen Münzzetteln versehen werden.

§. 10. Die Abfuhr dieser auf obige Art zusammengerichteten C. M. geschieht, entweder unmittelbar von den Einhebungsämtern oder mittelst des Postwagens, oder bey grossen Beträgen durch eigene Rimessen mittelst gedungenen Fuhren; immer muß aber hierbey die größtmöglichste Vorsicht beobachtet werden.

Bey gröfferen Beträgen, die versendet werden, müssen die zusammen gerichteten Posten in Fässer oder Verschläge (Küsten) dergestalt gepackt werden, daß in einem Fasse oder Verschlage immer nur Posten von gleicher Geldgattung sich befinden, die Restposten können jedoch zusammen in ein Faß gegeben werden.

Die Fässer oder Verschläge sollen, damit sie leichter gerollt und bewegt werden können, nie zu groß seyn, und immer sind sie ganz voll zu packen, und die Zwischenräume mit Stroh oder Heu auszufüllen, damit nicht so leicht eine Reibung entstehen könne, wodurch die Säcke zerwetzt, und die Münzen untereinander geschoben werden.

In diese mit Metallmünze gefüllten Fässer oder Verschläge dürfen durchaus keine Banknoten noch Einlösungs-Schein oder Anticipations-Schein beygepackt werden, weil, wie es die Erfahrung gelehrt hat, solche bey längeren Transporten ganz zerrieben werden können.

Die Fässer sind übrigens mit guten Reifen zu belegen, und fest zuzunageln, und jedes Faß muß ausserdem sowohl am Boden als Deckel mit einem dauerhaften Einlegreife mit einer hölzernen Sorge (Querholze) versehen; der Einlegreif muß beym zumachen des Fasses gleichfalls gut vernagelt, und durchselben ein Spagat gezogen werden.

§. 11. Sobald die Geldfässer auf die besagte Art gepackt, und hergerichtet sind, müssen sie auf den Boden mit einem fortlaufenden Numer

mit dem Betrage der Gattung und dem Gewichte, auf dem Deckel aber mit dem Namen der Kasse oder Amte, von welchem, und die Kasse, an welche die Abfuhr oder Zahlung geschieht, und in der Mitte des Bodens und des Deckels mit dem Amtssiegel versehen werden.

Bey der Verladung selbst hat immer ein Kasse-Beamter zugegen zu seyn, der genau darauf sehen muß, daß die Fässer dicht gereihet und die Zwischenräume mit Heu oder Stroh ausgefüllt und überhaupt alles angewendet werde, damit nicht so leicht eine Beschädigung erfolgen könne.

§. 12. Die zahlende oder Abfuhr leistende Kasse hat jener Kasse, an welche die Zahlung oder Abfuhr geschieht, den Tag der Absendung der Rimesse durch Amtskorrespondenz anzuzeigen, und derselben zugleich die Münzliste, in welcher die Anzahl der Fässer oder Verschläge mit den Numern, Posten, Gattung der Münzen und Beträge genau anzugeben sind, zu übersenden.

Wird die Rimesse durch den Postwagen versendet, so ist denselben nach untenstehenden Formulare auch ein Frachtbrief mitzugeben.

§. 13. Da die Erfahrung lehrt, daß die Geldwaagen differiren oder durch längeren Gebrauch unrichtig und mangelhaft werden, so sind solche sammt den Gewichtern nach Zulässigkeit alle Jahre einmal von den nächst gelegenen Waagen- und Gewichter-Zimmentirungs-Behörden bey einer schicklichen Gelegenheit rektifiziren zu lassen.

Für die Richtigkeit der Abschrift.
Graf v. Saghy m. p.

Formulare

An die löbl. k. k. (Nahmen der Kasse

zu N. N.

Durch den k. k. Postwagen belieben dieselben in 10 wohlsignirten Fässern

Gewicht. ℔	Nr. des Fasses.	Posten		Betrag. fl.
185	1	10	20ger à 500 fl.	5000
"	2	10	do. à do.	5000
"	3	5	Konv. Thaler à 1000 fl.	5000
"	4	5	Kronen-Thaler à 1100 fl.	5500
"	5	5	do. do. do.	5500
"	6	10	Zehner à 500 fl.	5000
"	7	10	do. do.	5000
"	8	10	Siebzehner zu 15 kr. à 500 fl.	5000
"	9	10	Siebner zu 6 kr. à 300 fl.	3000
"	10	4	in k. k. Dukaten à 4 fl. 30 kr. à 4500 fl.	20000
			Zusammen	64000

Vier- und Sechzig Tausend Gulden Conv. Münze wohlbehalten zu empfangen, und damit nach unserm Berichte zu verfahren.

(Datum)

Nahme der Kasse, welche die Remisse absendet, und Unterschrift der beyden Kasse-Oberbeamten.

Kundmachung.

Sowohl in der Abrichtungs-Station Schärding als auch in jener zu Braunau wird eine Division Landwehrmänner theils durch 14, theils druch 8 Tage, und auch noch durch kürzere Zeit, und zwar in ersterer Station vom 5., in letzterer aber vom 9. August 1819 an, in den Waffen geübt, und verpflegt werden.

Es wird demnach die in dieser Beziehung nöthig gewordene Subarrendirungs-Behandlung am 27. zu Schärding, und am 29. July zu Braunau um 9 Uhr früh vorgenommen werden.

Der tägliche Verpflegsbedarf, der blos im Brode bestehen dürfte, kann erst bey der Subarrendirungs-Behandlung bekannt gegeben werden.

Die Offerenten werden demnach zu dieser Arrendirungs-Behandlung mit Hinweisung auf die schriftlichen Anbothe und Unternehmungsfähigkeit eingeladen.

Welches auf Ansuchen des löbl. k. k. Kreisamtes Ried hiemit bekannt gemacht wird.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 24. July 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen der Maria Siller'schen Testaments Erben in die öffentliche Feilbiethung des zur dieser Masse gehörigen halben Hausbodens Nr. 36 im 3ten Stocke in der Goldgasse dahier, bestehend aus 3 Zimmern einer Küche, einer Holzlege, und Dachkammer, dann einem Antheile eines Kellers, gewilligt, und zur Versteigerung desselben der 11. k. M. August bestimmt worden, an welchem Tage sonach Vormittags 11 Uhr die Kaufslustigen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben haben.

Der Ausrufspreis besteht in der Summe pr. 416 fl. 40 kr. W. W. mit den weitern Bedingnissen, daß

a) der Kaufschilling von dem Meistbiethenden sogleich baar erlegt, und sich
b) die Genehmigung des Kaufes von Seite der Erben, außer dem Falle, daß der höchste Anboth wenigstens die Summe von 666 fl. 40 kr. W. W. erreichte, hiemit ausdrücklich vorbehalten werde.

Salzburg den 10. July 1819.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Joseph Landl, Bauern am Mitterhofe, k. k. Landgerichts Ried im Innreise, in die öffentliche Feilbiethung der dem Georg Berger, Mühler auf der Schleifmühle in der Ostätten dahier eigenthümlich gehörigen freyeigenen Mühlersbehausung sub Nr. 248 et 249, zu ebener Erde mit einem Mehlgewölbe, Mahlmühle mit 2 Gängen, im ersten Stocke mit einem heitzbaren Zimmer, 2 Kabinetten, 1 Kammer, 1 Küche; im zweyten Stocke mit 2 heitzbaren Zimmern, 1 Küche, 1 Kabinet, 1 Gang vom Holze, 1 Abtritt und 1 Holzlege; im dritten Stockwerke mit 1 heitzbaren Zimmer, 2 Kammern, 1 Küche, 1 hölzernen Gang, 1 Abtritt und 1 Holzlege versehen, und der dazugehörigen realen Mühlersgerechtsame, im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da zu dieser Feilbiethung der 14. k. M. July, der 9. des Monats August, und der 13. des Monats September d. J. festgesetzt sind, so haben die Kaufslustigen an diesen Tagen Nachmittags um 4 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben; denselben wird dabey erinnert, daß

a) der Schätzungs- resp. Ausrufspreis der Behausung, Mühle und Mühlersgerechtigkeit in 4064 fl. 10 kr. C. M. W. W. bestehe,
b) das von dem Exekutions-Führer eingeklagte Kapital pr. 66 fl. 40 kr. W. W. mit den erlaufenen Gerichtskosten sogleich baar bezahlt werden müsse.
c) der Käufer verpflichtet sey, die auf der Realität haftenden Schulden, in so weit sich der biethende Preis erstrecken wird, statt der Bezahlung zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündung nicht annehmen wollten, und

d) daß, wenn sich bey den ersten zwey Feilbiethungen kein Käufer um den Schätzungswerth fände, das zu veräußernde Objekt bey der dritten Feilbiethung auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch mit Berücksichtigung der im 433. §. der westgallizischen Gerichtsordnung enthaltenen Bestimmung werde hindan gegeben werden.

Die auf diesem Reale haftenden Abgaben und Lasten bestehen in folgenden:

In der jährlichen Steuer zu 13 fl. 30 kr., in dem jährlichen Pflaster- und Latern-Beytrage im Anschlage zu 6 fl., in der Rauchfangkehrer-Bestellung pr. 2 fl. 8 kr., in der jährlichen Gilt zum Bürgerspitale pr. 2 fl. 30 kr., und in der jährlichen Gewerbsteuer pr. 9 fl. C. M. R. W.

Salzburg den 12. Juny 1819.

Anmerkung.

Da am 14. July d. J. kein Anboth gelegt wurde, so wird am 9. Aug. d. J. die 2te Feilbiethungs-Tagsatzung abgehalten werden.

Salzburg den 16. July 1819.

Bekanntmachung.

(Auslösung der Pfänder betreffend.)

Bey dem k. k. milden Leihhause dahier werden die vom 15. Oktober 1817 und vom 18. November 1817 bis 12. September 1818 liegen gebliebenen Versätze, im Falle man solche bis 11. September 1819 nicht auslösen sollte, mittelst der gewöhnlichen Licitation, welche den 28. September Früh von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor sich geht, an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in Konventions-Münze verkauft werden.

Ferner werden diejenigen, welche vom Jahr 1815 noch einige Versatz-Zetteln in Handen haben, deren Versätze aber schon verkauft worden sind, hiermit ermahnet, daß sie solche Reste in 14 Tagen nach der Licitation noch erheben können, wo nicht, so verfallen solche dem milden Leihhause. Alle diejenigen also, denen daran gelegen ist, können ihre beliebigen Anstalten in Zeiten vorkehren.

Salzburg den 10. July 1819.

K. k. milde Leihhaus-Verwaltung.
Christian Paurnfeind, Verwalter

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 17. bis 22. July 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 1 Kind männlichen Geschlechtes. — Getraut: Mathias Eder, Taglöhner und Hausbesitzer in der Gstätten, 45 Jahre alt, mit Anna Maria Wimmer, ledige Taglöhnerstochter von Unken, 32 Jahre alt. — Gestorben: Maria Fuchsin, Sackträgers-Wittwe und Pfründnerin im Bürgerspitale, 75 Jahre alt, am Schlage.

Pfarre Mülln. Geboren: 3 Kinder, 2 männlichen und 1 weiblichen Geschlechtes, worunter ein Zwillings-Paar ungleichen Geschl.

Nonnthal. Geboren: 3 Kinder männlichen Geschlechtes. — Gestorben: 2 Kinder männlichen Geschlechtes, das erste 7 ½ Jahre alt, an der Abzehrung, das zweyte 4 Monate alt, an der Auszehrung.

Gnigl und Aign. Geboren: 3 Kinder 2 männlichen und 1 weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Philipp Lochner, Bauerssohn vom Lochengute am Plainberge, 33 Jahre alt, l. St., an der Auszehrung. Ferners: 2 Kinder, das 1te männlichen Geschlechtes, todtgeboren, das 2te weibl. Geschl., 6 Wochen alt, an der Fraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung.

Ueber die Versteigerung der Mühle zu Kaltenbrunn im Thale Gastein.

Gemäß höchster Entschliessung der Hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer in Wien vom 15. May d. J. Nro. 5842 wird nach Auftrag des löbl. k. k. Oberbergkommissariates in Salzburg vom 30. Juny d. J. die Mahl- und Mauthmühle zu Kaltenbrunn bey Hofgastein k. k. Landgerichts Gastein, im Salzburger-Kreise, mit den dabey befindlichen Bestandtheilen durch öffentliche Versteigerung verkauft werden.

Die dazu gehörigen Gegenstände sind nachfolgende:

1.) Das ganz gemauerte aus 3 Stockwerken bestehende Mühlgebäude von 65 Fuß Länge, 33 Fuß Breite, und 34 Fuß Höhe.

In dem ersten oder Erdgeschosse befinden sich die Mühle mit 3 Gängen, 1 Küche, 1 heitzbares Zimmer, 1 Kammer, und 1 Keller; im zweyten Stocke ein Getreid-Kasten auf 1800 Metzen zu 2' hochgeschüttet; im dritten Stocke ebenfalls ein Getreidkasten auf 2000 Metzen, endlich unter dem Dache noch ein solcher auf 1500 Metzen zu 2' hoch geschüttet.

Das Dach ist mit lerchenen Schartschindeln gedecket, und der hintere Eingang zum Getreid-

kasten im 2ten Stocke mit einer grossen eisenen Thüre versehen.

2.) Eine hölzerne Viehstallung;

3.) Ebenfalls ein hölzerner kleiner Schweins-Stall;

4.) Zwey kleine Küchengärten, zusammen 4440 Quadratfuß haltend.

Der Ausrufs-Preis dieser obengenannten Gegenstände ist zu 900 fl. Reichs-Währung festgesetzet, und die Versteigerung wird von dem unterzeichneten k. k. Amte in der Kaltenbrunner Mühle selbst bey Hofgastein am 28ten Oktober laufenden Jahres Morgens von 9 bis 12 Uhr Mittags vorgenommen werden, und wer hierauf um 12 Uhr nach 3maliger gesetzlicher Umfrage das höchste Anboth gemacht haben wird, demselben wird diese Mühle auch sogleich übergeben werden.

Die Hälfte des Erstehungs-Preises muß nach geendeter Versteigerung gleich baar erlegt werden, die andere Hälfte aber ist nach Verlauf eines Jahres, jedoch gegen Vorbehalt der ersten Hypothek zu bezahlen.

Die bey dieser Mühle vorhandenen unbedeutenden Fahrnisse sind um den Inventarial-Preis besonders abzulösen, und solche werden auch bey der Uebergabe der Mühle zugleich ausgehändiget, wofür hingegen der Gelbbetrag gleich zu erlegen ist.

Die auf dieser Mühle haftenden Bürden, Steuern, und andere Abgaben können bey dem unterzeichneten k. k. Amte täglich eingesehen werden, so wie es auch Jedermann frey steht, diese Mühle zu Kaltenbrunn selbst täglich in Augenschein zu nehmen.

Kaiserl. Königl. Bergamt Böckstein
am 13. July 1819.

Aufruf.

An die Besitzer der im k. k. Rentamt Laufen in Altach entlegenen Dominikal-Renten.

Da den 15. künftigen Monats August der letzte Steuer-Termin sich verfällt, und die meisten Domainen-Besitzer mit dieser ihrer Schuldigkeit noch in Rückstande haften; so will man selbe hiemit aufmahnen, diese ihre Dominical-Steuer nebst den Familien-Schutzgeld à 12 kr. von 1 Steuer-Simplum so wie auch die für Gegenwärtiges Etats-Jahr 18½ zur Tilgung der Salzburgischen Provinzial-Kriegsschulden ausgeschriebenen Konkurrenz vom Antheil Salzburg mit 15 kr. — dann vom Antheil Innviertl 10 s. — von der ganzen Jahressteuer-Schuldigkeit bis besagten 15. August ohne Ausstände abzuführen.

Altach den 16. July 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt Laufen.
Jud, Rentbeamter.

Vermischte Aufsätze.

Entstehung der Gensd'armerie.

Das erste Beyspiel, daß Truppen gemiethet wurden, gab „König Philipp August von Frankreich (er starb im J. 1223). Die Veranlassung dazu waren die Kreuzzüge, weil nämlich durch dieselben fast alle Soldaten aus dem Lande gezogen wurden. Um nun doch nicht ganz unbewacht zu seyn, miethete sich Philipp August eine Leibwache, welche Servientes armis (auch armorum) genannt wurde. Aus dieser Bemerkung wurde dann erst Sergentsd'armes und endlich Gensd'armes, nachdem der Wirkungskreis dieses Militärs sich so erweitert hatte, daß er nicht nur die Sicherheit des Königs, sondern auch der Unterthanen und die Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung überhaupt beabsichtigte. So wurde dann die sogenannte Gensd'armerie seit geraumer Zeit ein vollkommen polizeyliches Institut, welches dann, jedoch mit einigen Modifikationen, auch außer Frankreich in andern Ländern eingeführt ward.

Gnade.

Das man jetzt überall von nichts als Gnade schreyt!
„Sie ist ein Surrogat für die Gerechtigkeit."

Geburt.

Daß Ihro Hochgeboren so hoch hernieder blickt,
Und nicht den kleinsten Dank auf deinen Gruß dir nickt,
Dieß ärgert dich? — Bedenk; was noch weit schlimmer ist, —
Daß sie nicht einmal glaubt, daß du geboren bist.

Reflexion über mich selbst.

Muß ich doch meiner selbst so recht von Herzen lachen:
Ein Freund von Berg und Thal will alles eben machen!

H . . . l.

Übersicht

auf Grundlage der Monatlichen Berichte über die Ergebnisse der Beobachtungen

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts = und Intelligenz = Blatt

von Salzburg.

Stück 62. Salzburg den 2. August 1819.

Verordnungen
der k. k. Landes= und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

In Gemäßheit der bestehenden allerhöchsten Vorschrift wird auf der Rückseite der Ausweis über die Verwechslung der unbrauchbaren Einlösungs = Scheine gegen neue Einlösungs = Scheine, und der Einlösungs = Scheine gegen Kupfergeld, für das erste Quartal des Militär = Jahres 1819 bekannt gemacht.

Wien den 18. May 1819.

In Abwesenheit des Herrn Präsidenten:

Adam Graf von Nemes,

Präsidenten = Stellvertreter und Deputirter aus dem Großfürstenthume Siebenbürgen.

Joh. Bapt. Graf von Pilati,

Deputirter aus dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Aloys Graf von Mitrovsky,

Deputirter aus dem Markgrafthume Mähren.

Nr. 11. Verzeichniß der im Jahre 1877 neu ins Werk gesetzten Dampfkessel, welche

Laufende Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Bezeichnung der Kessel	Heizfläche in Quadratmetern	Betriebsdruck in Atmosphären	Bemerkungen
1	Gutsbesitzer Ernst Bergmann in Bergmannsdorf	Cylinderkessel	12	3	
2	Fabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Neustadt	Locomobilkessel	8	4	
3	Gutsbesitzer Carl Hoffmann in Hoffmannsdorf	Cylinderkessel	15	3	
4	Fabrikbesitzer Heinrich Müller in Müllerhausen	Locomobilkessel	10	4	
5	Gutsbesitzer Friedrich Wagner in Wagnerhof	Cylinderkessel	18	3	
6	Fabrikbesitzer Otto Lange in Langenau	Locomobilkessel	12	4	
7	Gutsbesitzer Wilhelm Krause in Krausenhof	Cylinderkessel	20	3	
8	Fabrikbesitzer Carl Richter in Richterstadt	Locomobilkessel	14	4	
9	Gutsbesitzer Ernst Bergmann in Bergmannsdorf	Cylinderkessel	12	3	
10	Fabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Neustadt	Locomobilkessel	8	4	
11	Gutsbesitzer Carl Hoffmann in Hoffmannsdorf	Cylinderkessel	15	3	
12	Fabrikbesitzer Heinrich Müller in Müllerhausen	Locomobilkessel	10	4	
13	Gutsbesitzer Friedrich Wagner in Wagnerhof	Cylinderkessel	18	3	
14	Fabrikbesitzer Otto Lange in Langenau	Locomobilkessel	12	4	
15	Gutsbesitzer Wilhelm Krause in Krausenhof	Cylinderkessel	20	3	
16	Fabrikbesitzer Carl Richter in Richterstadt	Locomobilkessel	14	4	

Nr. 11. Verzeichniß der im Jahre 1877 neu ins Werk gesetzten Dampfkessel, welche

Laufende Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Bezeichnung der Kessel	Heizfläche in Quadratmetern	Betriebsdruck in Atmosphären	Bemerkungen
1	Gutsbesitzer Ernst Bergmann in Bergmannsdorf	Cylinderkessel	12	3	
2	Fabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Neustadt	Locomobilkessel	8	4	
3	Gutsbesitzer Carl Hoffmann in Hoffmannsdorf	Cylinderkessel	15	3	
4	Fabrikbesitzer Heinrich Müller in Müllerhausen	Locomobilkessel	10	4	
5	Gutsbesitzer Friedrich Wagner in Wagnerhof	Cylinderkessel	18	3	
6	Fabrikbesitzer Otto Lange in Langenau	Locomobilkessel	12	4	
7	Gutsbesitzer Wilhelm Krause in Krausenhof	Cylinderkessel	20	3	
8	Fabrikbesitzer Carl Richter in Richterstadt	Locomobilkessel	14	4	
9	Gutsbesitzer Ernst Bergmann in Bergmannsdorf	Cylinderkessel	12	3	
10	Fabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Neustadt	Locomobilkessel	8	4	
11	Gutsbesitzer Carl Hoffmann in Hoffmannsdorf	Cylinderkessel	15	3	
12	Fabrikbesitzer Heinrich Müller in Müllerhausen	Locomobilkessel	10	4	
13	Gutsbesitzer Friedrich Wagner in Wagnerhof	Cylinderkessel	18	3	
14	Fabrikbesitzer Otto Lange in Langenau	Locomobilkessel	12	4	
15	Gutsbesitzer Wilhelm Krause in Krausenhof	Cylinderkessel	20	3	
16	Fabrikbesitzer Carl Richter in Richterstadt	Locomobilkessel	14	4	

Nr. 11. Verzeichniß der im Jahre 1877 neu ins Werk gesetzten Dampfkessel, welche

Laufende Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Bezeichnung der Kessel	Heizfläche in Quadratmetern	Betriebsdruck in Atmosphären	Bemerkungen
1	Gutsbesitzer Ernst Bergmann in Bergmannsdorf	Cylinderkessel	12	3	
2	Fabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Neustadt	Locomobilkessel	8	4	
3	Gutsbesitzer Carl Hoffmann in Hoffmannsdorf	Cylinderkessel	15	3	
4	Fabrikbesitzer Heinrich Müller in Müllerhausen	Locomobilkessel	10	4	
5	Gutsbesitzer Friedrich Wagner in Wagnerhof	Cylinderkessel	18	3	
6	Fabrikbesitzer Otto Lange in Langenau	Locomobilkessel	12	4	
7	Gutsbesitzer Wilhelm Krause in Krausenhof	Cylinderkessel	20	3	
8	Fabrikbesitzer Carl Richter in Richterstadt	Locomobilkessel	14	4	
9	Gutsbesitzer Ernst Bergmann in Bergmannsdorf	Cylinderkessel	12	3	
10	Fabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Neustadt	Locomobilkessel	8	4	
11	Gutsbesitzer Carl Hoffmann in Hoffmannsdorf	Cylinderkessel	15	3	
12	Fabrikbesitzer Heinrich Müller in Müllerhausen	Locomobilkessel	10	4	
13	Gutsbesitzer Friedrich Wagner in Wagnerhof	Cylinderkessel	18	3	
14	Fabrikbesitzer Otto Lange in Langenau	Locomobilkessel	12	4	
15	Gutsbesitzer Wilhelm Krause in Krausenhof	Cylinderkessel	20	3	
16	Fabrikbesitzer Carl Richter in Richterstadt	Locomobilkessel	14	4	

Kundmachung.

Ueber einige vorgekommene Anfragen, ob die, den beyder Aeltern verwaisten Beamtens-Kindern, normalmässig gebührende Hälfte der mütterlichen Pension, nach Köpfen vertheilt, oder den Waisen, in Concreto zu verabfolgen sey, wurde mittelst Hofkammerdekrets vom 19. vorigen. Empf. 10. d. M., Zahl 25194, zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht, daß, wenn Kindern, welche beyder Aeltern verwaiset sind, die normalmässige Pension, mit der Hälfte des mütterlichen Pensionsbetrages, bis zur successiven Erreichung, des Normalalters angewiesen wird, darunter der Concretalgenuß, dergestalt verstanden werde, daß, wenn auch ein Waise, wegen erreichten Normalalters, oder erhaltener Versorgung, oder durch Absterben, aus dem Mitgenuß der Pension tritt doch den andern, noch unter dem Normalalter stehenden Waisen, zusammen der ganze Pensionsbetrag, beyzubelassen, und die Verabfolgung der ganzen Pension, so lange zu dauern habe, als eines von den Kindern noch vorhanden ist, welches nach der, für dasselbe bestimmten Dauer solche genießen kann.

Dieses wird hiermit zur gehörigen Wissenschaft bekannt gemacht.

Linz am 12. July 1819.

Impedito Praesidio.

Steinberr, m. p.

Franz Pichler, m. p.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Bekanntmachung.

(Auslösung der Pfänder betreffend.)

Bey dem k. k. milden Leihhause dahier werden die vom 15. Oktober 1817 und vom 18. November 18$\frac{17}{}$ bis 12. September 1818 liegen gebliebenen Versätze, im Falle man solche bis 11. September 1819 nicht auslösen sollte, mittelst der gewöhnlichen Licitation, welche den 28. September Früh von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor sich geht, an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in Konventions-Münze verkauft werden.

Ferner werden diejenigen, welche vom Jahr 1815 noch einige Versatz-Zetteln in Handen haben, deren Versätze aber schon verkauft worden sind, hiermit ermahnet, daß sie solche Reste in 14 Tagen nach der Licitation noch erheben können, wo nicht, so verfallen solche dem milden Leihhause. Alle diejenigen also, denen daran gelegen ist, können ihre beliebigen Anstalten in Zeiten vorkehren.

Salzburg den 10. July 1819.

K. k. milde Leihhaus-Verwaltung.

Christian Paurnfeind, Verwalter

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 17. bis 30. July 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 3 Kinder männlichen Geschlechtes. Gestorben: Frau Anna Etl, Buchdruckerey-Faktors-Gattin, 36 Jahre alt, am Nervenfieber. — Frau Katharina Peutele, Hofuhrmachers-Wittwe, 72 Jahre alt, an der Auszehrung. — Ferners: 1 nothgetaufter Knabe, an Geburtsschwäche.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 3 Kinder weiblichen Geschlechtes. Getraut: Hr. Patriz Kling, angehender bürgerl. Weißbäckermeister, 37 Jahre alt, mit Rosina Zierer, Gutsbesitzers-Tochter von Traunstein, 28 Jahre alt. Hr. Christian Seb. Inzenhofer, k. k. dirigirender Mautrechnungs-Revisor, erstmaliger Wittwer, 45 Jahre alt, mit Franziska Lueger, k. b. Hofgerichts-Sekretärstochter von München, 34 J. a. — Gest. Theresia Sonnengruber, bürgerl. Weißbäckerstochter, 60 Jahre alt, und Theresia Karl, Wirthstochter, 12 Jahre alt, beyde an der Abzehrung. Ferners: 2 Kinder, das erste männlichen Geschlechtes, 18 Tage alt, an der Fraise, das zweyte weibl. Geschl., 1 Jahr alt, an der Abzehrung.

Pfarre Mälln. Geboren: 1 Kind weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Hr. Mathias Spindler, k. k. Rechnungs-Offizial, ledigen Standes, 62 Jahre alt, mit Barbara Strasser, aus dem k. b. Landg. Wolfstein, led. St., 36 Jahre alt. — Gestorben: 1 Knabe, 7$\frac{1}{}$ J. alt, an der Wassersucht, dann 1 Kind männl. Geschlechtes, 38 Wochen alt, an der Auszehrung.

Gnigl und Aigen. Geboren: 3 Kinder m. G. Getraut: Junggesell Jak. Maserl, angehender Bauer zu Wolfsgarten in Pazich, 48 J. alt, mit Anna Maria Kaserer, verwittweten Bäuerin im besagten Gute, 34 J. alt. Gest.: Laurenz Schwarz, Kleinhäuslersohn von Rabenfleck in Glasenbach, verabschiedeter Soldat, d. Z. Inwohner im Spannmannhause im äußern Stein, l. St., 44 Jahre alt, an der Auszehrung. Rupert Zallnhauser, verehelichter Schernfanger vom Butternhäuel in Kuchl, d. Z. im Krankenhause allda, 56 Jahre alt, an der Windwassersucht. Ferners: 1 Kind w. G., 7 Wochen alt, an der Fraise.

Quelle

zur Statistik der Deutschen Bevölkerung. Nachtrag zum Statistischen und Topographischen

| Provinzen | Bevölkerung | | |

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 64. Salzburg den 9. August 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 13256.

Cirkulare.

Zu Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 23. vorigen, Empfang 10. d. M., Zahl 26609, muß jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift auf der ersten Seite des Bogens zunächst unter dem Stämpel geschrieben werden, widrigens solche als ungestämpelt betrachtet, und nach dem Patente behandelt werden wird.

Welche hohe Vorschrift zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 11. July 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Innoz. Steinherr Edler v. Hohenstien, k. k. Hofrath.

Nro. 2478.

Bekanntmachung.

(Fromme Stiftungen vom 1. May 1816 bis 31. Oktober 1818, dann vom 1. November 1818 bis 30. April 1819 betr.)

Nachfolgende vom 1. May 1816 bis 31. Oktober 1818, dann im Laufe der ersten Hälfte des Militärjahres 1818/19 im Salzburger- und Innkreise erfolgte fromme Stiftungen und den Instituten zugeflossene milde Beyträge werden mit dem den frommen Stiftern und wohlthätigen Gebern gebührenden Danke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sie beurkunden neuerlich den milden, diese Gauen von jeher vorzugsweise karakterisirenden Sinn, der sich unter allen Ereignissen der Zeiten unerschütterlich aufrecht erhalten hat.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, als Stiftungs-Curatel, den 7. Juli 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

ગુજરાત

Gujarat Subordinate Service Rules, 1965 ગુજરાત ગૌણ સેવા નિયમો, ૧૯૬૫

Rule No.	Amendment	Effect	Date of Effect
1	(1) Short title and commencement		
2	(2) Definitions		
3	(3) Appointment to a service or post		
4	(4) Appointment by promotion or transfer		
5	(5) Appointment by direct recruitment		
6	(6) Probation		
7	(7) Confirmation		
8	(8) Seniority		
9	(9) Leave		
10	(10) Pay and allowances		
11	(11) Increments		
12	(12) Suspension		
13	(13) Termination of service		
14	(14) Retirement		
15	(15) Pension		
16	(16) Gratuity		
17	(17) Provident fund		
18	(18) Transfer		
19	(19) Deputation		
20	(20) Lien		
21	(21) Foreign service		
22	(22) Joining time		
23	(23) Medical examination		
24	(24) Character roll		
25	(25) Conduct		
26	(26) Penalties		
27	(27) Appeals		
28	(28) Review		
29	(29) Miscellaneous		

Nr.	Name	Maßstab	Bemerkungen
	Karten		
1	Übersichtskarte des Kantons Zürich	1:200 000	
2	Übersichtskarte des Kantons Zürich	1:200 000	
3	Übersichtskarte des Kantons Zürich	1:200 000	

Lfd. Nr.	Name und Wohnort	Stand	Jagd-Revier-Bezirk
1	2	3	4
	Bockhorn		
1	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
2	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
3	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
4	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
5	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
	Bockhorn		
1	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
2	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
3	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
4	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
5	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
6	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
7	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
8	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
9	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
10	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
11	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
12	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
13	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
14	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
15	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
16	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
17	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
18	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
19	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn
20	Bohlen, Johann, Bockhorn	Landwirt	Bockhorn

Jagd-Schein-Nummer	Jagd-Schein ausgestellt
5	
6	
7	
8	
9	
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Jagd-Schein ausgestellt durch	Bemerkungen
6	
7	
8	
9	
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Laufender	Zeit der Stiftung.	Name und Wohnort der Stifter.	Betrag der Stiftung. W. W. fl.	kr	pf	Zweck der Stiftung.
Nr.	Jahr					
	1816.	Uebertrag .	4	10	—	
69	Juny	Johanna Fritschin, Einkänferin am Nonnberge	35	45	—	Zur Armenkommission allhier.
70	July	Von der Verlassenschaft der Zimmerers-Wittwe Katharina Wagner	3	35	—	Desgleichen.
71	—	Das hiesige Museum	25	—	—	Zum Armen-Institute allhier.
	—	Der Mitterschreiber des Stifts St. Peter	1	40	—	
72	—	Franz Xaver Rothwang, bürgerl. Häubelmacher dahier	12	30	—	
73	August	Maria Anna Schießlin in Salzburg	12	30	—	Desgleichen.
74	—	Frau Anna Pichler, Lasserwirthin zu Salzburg	41	40	—	
75	Sept.	Der Herr Vorstand des prov. Magistrates	2	30	—	
76	—	Franz Friderich Huhe, Kammerdiener des Herrn Grafen von Herbertstein	8	20	—	Dem Lokalarmenfonde allhier.
77	—	Andreas Stöckl, abgetretener Fleischhacker allda	291	40	—	Zur Vertheilung durch die Hrn. Stadtpfarrer an die hausarmen Bürger in Salzburg.
78	Oktober	Die k. k. Mauthoberinspektion allhier	1	40	—	Dem Lokalarmenfonde.
79	Nov.	Die Rothwangischen Erben in Salzburg	8	20	—	Desgleichen.
80	—	Joseph Schleim, Hofzimmerwarter in Salzburg	4	10	—	Dem Lokalarmenfonde.
81	—	Margaretha Fuchsreiter	2	45	—	Desgleichen.
82	—	Die Stephan Haselbergerischen Erben	25	—	—	Desgleichen.
83	Dez.	Michael Blum	5	43	3	Zum Armeninstitute.
84	—	Ein unbekannt bleiben wollender Wohlthäter	40	1	2	Zur Vertheilung unter die Hausarmen.
85	1817. Jäner	Der bürgerl. Handelsmann Kaiser in Salzburg	1	6	—	Dem Armenfonde allda.
86	Februar	Herr Erich für seine verstorbene Gemahlin	25	—	—	Denen hiesigen Armen.
87	—	Ein unbekannt bleiben wollender Menschenfreund	86	40	—	Dem Lokalarmenfonde dahier.
88	März	Krescentia Haasin, Dienstmagd	1	40	—	Desgleichen.
89	—	Von einigen fremden Handelsleuten, während des Fastenmarktes in Salzb.	9	39	1	Dem Armen-Institute.
90	April	Frau von Gutleben	1	40	—	Dem Armenfonde.
91	—	Peter Paul Weidl, bürgerl. Weingastgeb zum Mohren in Salzburg	7	35	—	Desgleichen.
92	—	Das k. k. Jäger-Bataillon dahier	40	—	—	Zur Vertheilung unter die Armen.
93	—	Herr Hagenauer	10	—	—	Dem Lokalarmenfonde.
94	—	Das Frauenstift Nonnberg	33	20	—	Desgleichen.
95	—	Der bürgerl. Handelsmann Volland in Salzburg	17	37	2	Zum Armen-Institute dahier.
96	May	Herr Joachim von Schiedenhofen	17	38	2	Dem Armenfonde dahier.
97	—	Philipp Schober, ein Fuhrmann von Aßstätt, für einen Pfarrer aus dem Innviertel, der ungenannt bleiben will	12	30	—	Desgleichen.
98	—	Philipp Schober von Aßstätt	1	40	—	Desgleichen.
99	—	Die Kapelle des k. k. Inf. Regiments Erzherzog Rudolph	12	20	—	Dem hiesigen Armenfonde.
		Fürtrag .	805	26	3	

No.	Rank	Name and Address	Branch of Service	Local Tax Authority
1	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
2	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
3	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
4	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
5	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
6	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
7	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
8	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
9	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
10	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
11	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
12	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
13	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
14	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
15	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
16	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
17	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
18	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
19	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
20	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
21	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
22	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
23	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
24	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
25	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
26	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
27	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
28	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
29	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
30	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
31	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
32	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
33	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
34	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
35	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
36	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
37	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
38	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
39	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
40	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
41	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
42	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
43	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
44	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
45	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
46	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
47	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
48	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
49	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]
50	Lt.	[redacted]	Army	[redacted]

Nro.	Name und Adresse des Steuerpflichtigen	Steuer-Klasse	Steuer-Stufe	Jahres-Einkommen	Jahres-Steuer
	Berlin.				
	Erste Abtheilung.				
	Erste Steuer-Stufe.				
1	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	1	1200	12
2	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	1	1200	12
3	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	1	1200	12
	Zweite Steuer-Stufe.				
4	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	2	1200	12
5	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	2	1200	12
6	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	2	1200	12
	Dritte Steuer-Stufe.				
7	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	3	1200	12
8	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	3	1200	12
9	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	3	1200	12
	Vierte Steuer-Stufe.				
10	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	4	1200	12
11	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	4	1200	12
12	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	4	1200	12
	Fünfte Steuer-Stufe.				
13	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	5	1200	12
14	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	5	1200	12
15	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	5	1200	12
	Sechste Steuer-Stufe.				
16	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	6	1200	12
17	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	6	1200	12
18	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	6	1200	12
	Siebente Steuer-Stufe.				
19	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	7	1200	12
20	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	7	1200	12
21	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	7	1200	12
	Achte Steuer-Stufe.				
22	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	8	1200	12
23	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	8	1200	12
24	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	8	1200	12
	Neunte Steuer-Stufe.				
25	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	9	1200	12
26	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	9	1200	12
27	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	9	1200	12
	Zehnte Steuer-Stufe.				
28	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	10	1200	12
29	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	10	1200	12
30	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	10	1200	12
	Elfte Steuer-Stufe.				
31	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	11	1200	12
32	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	11	1200	12
33	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	11	1200	12
	Zwölfte Steuer-Stufe.				
34	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	12	1200	12
35	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	12	1200	12
36	Abel, Wilhelm, Kaufmann, Alexanderstr. 1	III	12	1200	12

Jahr der Veranlagung	Jahr der Zahlung
1892	1893
1893	1894
1894	1895
1895	1896
1896	1897
1897	1898
1898	1899
1899	1900
1900	1901
1901	1902
1902	1903
1903	1904
1904	1905
1905	1906
1906	1907
1907	1908
1908	1909
1909	1910
1910	1911
1911	1912
1912	1913
1913	1914
1914	1915
1915	1916
1916	1917
1917	1918
1918	1919
1919	1920
1920	1921
1921	1922
1922	1923
1923	1924
1924	1925
1925	1926
1926	1927
1927	1928
1928	1929
1929	1930
1930	1931
1931	1932
1932	1933
1933	1934
1934	1935
1935	1936
1936	1937
1937	1938
1938	1939
1939	1940
1940	1941
1941	1942
1942	1943
1943	1944
1944	1945
1945	1946
1946	1947
1947	1948
1948	1949
1949	1950
1950	1951
1951	1952
1952	1953
1953	1954
1954	1955
1955	1956
1956	1957
1957	1958
1958	1959
1959	1960
1960	1961
1961	1962
1962	1963
1963	1964
1964	1965
1965	1966
1966	1967
1967	1968
1968	1969
1969	1970
1970	1971
1971	1972
1972	1973
1973	1974
1974	1975
1975	1976
1976	1977
1977	1978
1978	1979
1979	1980
1980	1981
1981	1982
1982	1983
1983	1984
1984	1985
1985	1986
1986	1987
1987	1988
1988	1989
1989	1990
1990	1991
1991	1992
1992	1993
1993	1994
1994	1995
1995	1996
1996	1997
1997	1998
1998	1999
1999	2000
2000	2001
2001	2002
2002	2003
2003	2004
2004	2005
2005	2006
2006	2007
2007	2008
2008	2009
2009	2010
2010	2011
2011	2012
2012	2013
2013	2014
2014	2015
2015	2016
2016	2017
2017	2018
2018	2019
2019	2020
2020	2021
2021	2022
2022	2023
2023	2024
2024	2025
2025	2026
2026	2027
2027	2028
2028	2029
2029	2030
2030	2031
2031	2032
2032	2033
2033	2034
2034	2035
2035	2036
2036	2037
2037	2038
2038	2039
2039	2040
2040	2041
2041	2042
2042	2043
2043	2044
2044	2045
2045	2046
2046	2047
2047	2048
2048	2049
2049	2050
2050	2051
2051	2052
2052	2053
2053	2054
2054	2055
2055	2056
2056	2057
2057	2058
2058	2059
2059	2060
2060	2061
2061	2062
2062	2063
2063	2064
2064	2065
2065	2066
2066	2067
2067	2068
2068	2069
2069	2070
2070	2071
2071	2072
2072	2073
2073	2074
2074	2075
2075	2076
2076	2077
2077	2078
2078	2079
2079	2080
2080	2081
2081	2082
2082	2083
2083	2084
2084	2085
2085	2086
2086	2087
2087	2088
2088	2089
2089	2090
2090	2091
2091	2092
2092	2093
2093	2094
2094	2095
2095	2096
2096	2097
2097	2098
2098	2099
2099	2100

Nr.	Datum	Name und Wohnort	Stand	Inhalt der Urkunde
1	1	2	3	4
1	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
2	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
3	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
4	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
5	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
6	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
7	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
8	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
9	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
10	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
11	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
12	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
13	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
14	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
15	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
16	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
17	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
18	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
19	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
20	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
21	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
22	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
23	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
24	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
25	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
26	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
27	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
28	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
29	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
30	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
31	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
32	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
33	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
34	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
35	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
36	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
37	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
38	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
39	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
40	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
41	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
42	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
43	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
44	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
45	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
46	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
47	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
48	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
49	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
50	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
51	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
52	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
53	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
54	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
55	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
56	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
57	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
58	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
59	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
60	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
61	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
62	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
63	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
64	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
65	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
66	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
67	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
68	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
69	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
70	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
71	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
72	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
73	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
74	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
75	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
76	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
77	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
78	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
79	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
80	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
81	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
82	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
83	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
84	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
85	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
86	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
87	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
88	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
89	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
90	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
91	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
92	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
93	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
94	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
95	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
96	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
97	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
98	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
99	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe
100	1	Ehe Hans Jakob Bürgi, Bürger von Bern, und Elisabeth Bürgi, geb. Bürgi, Bern	Bürger	Ehe

Date	Book and Page	Consideration	Nature of Instrument
1	2	3	4
	ACCESS		
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 1	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 2	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 3	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 4	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 5	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 6	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 7	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 8	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 9	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 10	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 11	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 12	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 13	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 14	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 15	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 16	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 17	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 18	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 19	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 20	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 21	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 22	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 23	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 24	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 25	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 26	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 27	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 28	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 29	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 30	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 31	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 32	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 33	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 34	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 35	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 36	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 37	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 38	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 39	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 40	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 41	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 42	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 43	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 44	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 45	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 46	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 47	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 48	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 49	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 50	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 51	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 52	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 53	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 54	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 55	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 56	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 57	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 58	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 59	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 60	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 61	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 62	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 63	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 64	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 65	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 66	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 67	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 68	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 69	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 70	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 71	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 72	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 73	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 74	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 75	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 76	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 77	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 78	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 79	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 80	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 81	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 82	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 83	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 84	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 85	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 86	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 87	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 88	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 89	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 90	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 91	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 92	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 93	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 94	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 95	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 96	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 97	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 98	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 99	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress
1/2/1973	Deed Book 1973, Page 100	$ 1.00	Deed for Ingress, Egress and Regress

Date of Publication	Name and Number of Patent.	Name of Patentee.	Price.	Nature of Invention.
			£ s. d.	
1874				
Jan. 2	3	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	4	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	5	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	6	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	7	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	8	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	9	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	10	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	11	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	12	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	13	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	14	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	15	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	16	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	17	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	18	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	19	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	20	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	21	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	22	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	23	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	24	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	25	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	26	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	27	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	28	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	29	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	30	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	31	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	32	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	33	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	34	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	35	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	36	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	37	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	38	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	39	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	40	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	41	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	42	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	43	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	44	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	45	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	46	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	47	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	48	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	49	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	50	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	51	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	52	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	53	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	54	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	55	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	56	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	57	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	58	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	59	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	60	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	61	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	62	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	63	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	64	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	65	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	66	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	67	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	68	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	69	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	70	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	71	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	72	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	73	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	74	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	75	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	76	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	77	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	78	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	79	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	80	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	81	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	82	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	83	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	84	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	85	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	86	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	87	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	88	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	89	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	90	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	91	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	92	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	93	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	94	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	95	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	96	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	97	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	98	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	99	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.
2	100	Wm. Clark, 53, Chancery-lane, Middlesex—Improvements in the manufacture of sugar.	0 8 0	Relates to the manufacture of sugar from the juice of the sugar cane, beet root, sugar maple, and other saccharine vegetables.

Jahr	Tag	Name der Kirche	Name des Pfarrers	Jahr	Tag	Name der Kirche	Name des Pfarrers
		Dekanat				**Dekanat**	
1	1	Kirche	Pfarrer	1	1	Kirche	Pfarrer
2	2	Kirche	Pfarrer	2	2	Kirche	Pfarrer
3	3	Kirche	Pfarrer	3	3	Kirche	Pfarrer
4	4	Kirche	Pfarrer	4	4	Kirche	Pfarrer
5	5	Kirche	Pfarrer	5	5	Kirche	Pfarrer
6	6	Kirche	Pfarrer	6	6	Kirche	Pfarrer
7	7	Kirche	Pfarrer	7	7	Kirche	Pfarrer
8	8	Kirche	Pfarrer	8	8	Kirche	Pfarrer
9	9	Kirche	Pfarrer	9	9	Kirche	Pfarrer
10	10	Kirche	Pfarrer	10	10	Kirche	Pfarrer
11	11	Kirche	Pfarrer	11	11	Kirche	Pfarrer
12	12	Kirche	Pfarrer	12	12	Kirche	Pfarrer
13	13	Kirche	Pfarrer	13	13	Kirche	Pfarrer
14	14	Kirche	Pfarrer	14	14	Kirche	Pfarrer
15	15	Kirche	Pfarrer	15	15	Kirche	Pfarrer
16	16	Kirche	Pfarrer	16	16	Kirche	Pfarrer
17	17	Kirche	Pfarrer	17	17	Kirche	Pfarrer
18	18	Kirche	Pfarrer	18	18	Kirche	Pfarrer
19	19	Kirche	Pfarrer	19	19	Kirche	Pfarrer
20	20	Kirche	Pfarrer	20	20	Kirche	Pfarrer
21	21	Kirche	Pfarrer	21	21	Kirche	Pfarrer
22	22	Kirche	Pfarrer	22	22	Kirche	Pfarrer
23	23	Kirche	Pfarrer	23	23	Kirche	Pfarrer
24	24	Kirche	Pfarrer	24	24	Kirche	Pfarrer
25	25	Kirche	Pfarrer	25	25	Kirche	Pfarrer
26	26	Kirche	Pfarrer	26	26	Kirche	Pfarrer
27	27	Kirche	Pfarrer	27	27	Kirche	Pfarrer
28	28	Kirche	Pfarrer	28	28	Kirche	Pfarrer
29	29	Kirche	Pfarrer	29	29	Kirche	Pfarrer
30	30	Kirche	Pfarrer	30	30	Kirche	Pfarrer
31	31	Kirche	Pfarrer	31	31	Kirche	Pfarrer
		Dekanat				**Dekanat**	
1	1	Kirche	Pfarrer	1	1	Kirche	Pfarrer
2	2	Kirche	Pfarrer	2	2	Kirche	Pfarrer
3	3	Kirche	Pfarrer	3	3	Kirche	Pfarrer
4	4	Kirche	Pfarrer	4	4	Kirche	Pfarrer
5	5	Kirche	Pfarrer	5	5	Kirche	Pfarrer
6	6	Kirche	Pfarrer	6	6	Kirche	Pfarrer
7	7	Kirche	Pfarrer	7	7	Kirche	Pfarrer
8	8	Kirche	Pfarrer	8	8	Kirche	Pfarrer
9	9	Kirche	Pfarrer	9	9	Kirche	Pfarrer
10	10	Kirche	Pfarrer	10	10	Kirche	Pfarrer
11	11	Kirche	Pfarrer	11	11	Kirche	Pfarrer
12	12	Kirche	Pfarrer	12	12	Kirche	Pfarrer
13	13	Kirche	Pfarrer	13	13	Kirche	Pfarrer
14	14	Kirche	Pfarrer	14	14	Kirche	Pfarrer
15	15	Kirche	Pfarrer	15	15	Kirche	Pfarrer
16	16	Kirche	Pfarrer	16	16	Kirche	Pfarrer
17	17	Kirche	Pfarrer	17	17	Kirche	Pfarrer
18	18	Kirche	Pfarrer	18	18	Kirche	Pfarrer
19	19	Kirche	Pfarrer	19	19	Kirche	Pfarrer
20	20	Kirche	Pfarrer	20	20	Kirche	Pfarrer
21	21	Kirche	Pfarrer	21	21	Kirche	Pfarrer
22	22	Kirche	Pfarrer	22	22	Kirche	Pfarrer
23	23	Kirche	Pfarrer	23	23	Kirche	Pfarrer
24	24	Kirche	Pfarrer	24	24	Kirche	Pfarrer
25	25	Kirche	Pfarrer	25	25	Kirche	Pfarrer
26	26	Kirche	Pfarrer	26	26	Kirche	Pfarrer
27	27	Kirche	Pfarrer	27	27	Kirche	Pfarrer
28	28	Kirche	Pfarrer	28	28	Kirche	Pfarrer
29	29	Kirche	Pfarrer	29	29	Kirche	Pfarrer
30	30	Kirche	Pfarrer	30	30	Kirche	Pfarrer
31	31	Kirche	Pfarrer	31	31	Kirche	Pfarrer

Nro.	Name und Wohnort	Jahrgang	Jahrgeld-Antheile
1	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
2	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
3	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
4	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
5	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
6	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
7	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
8	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
9	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
10	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
11	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
12	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
13	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
14	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
15	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
16	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
17	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
18	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
19	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
20	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
21	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
22	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
23	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
24	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
25	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
26	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
27	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
28	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
29	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
30	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
31	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
32	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
33	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
34	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
35	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
36	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
37	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
38	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
39	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
40	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
41	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
42	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
43	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
44	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
45	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
46	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
47	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
48	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
49	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
50	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
51	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
52	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
53	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
54	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
55	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
56	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
57	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
58	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
59	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
60	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
61	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
62	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
63	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
64	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
65	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
66	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
67	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
68	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
69	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
70	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
71	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
72	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
73	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
74	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
75	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
76	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
77	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
78	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
79	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
80	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
81	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
82	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
83	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
84	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
85	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
86	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
87	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
88	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
89	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
90	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
91	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
92	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
93	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
94	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
95	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
96	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
97	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
98	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
99	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1
100	Ackermann, Johann Georg, Bauer in Hohenstein	1	1

Nro. 13406.

Bekanntmachung.

Zoll-Modificationen zum Behufe des Ausfuhrhandels mit Seiden-, Baum- und Schafwollwaaren betreffend.

Um die Ausfuhr der Seiden-, Baum- und Schaafwollwaaren zur Beförderung des österreichischen Aktiv-Handels möglichst zu unterstützen, und den wechselseitigen Handelsverkehr zwischen Ungarn, und den übrigen zum österreichischen Mauthverbande gehörigen Provinzen zweckmäßig zu erleichtern, ist von der hohen Behörde für nöthig erachtet worden, zu dem im Jahre 1817 öffentlich bekannt gemachten Tariffe über die Verzollung der verschiedenen Seidengattungen, und der Seidenwaaren, dann der Baum- und Schaafwollwaaren folgende Modificationen zu veranlassen.

Zoll-Nro.		Wiener-Gewicht.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.
	Seiden-Waaren.							
1	Ohne Beymischung broschirte, blasenirte, geflammte, gemahlte, und gestickte Seidenzeuge, oder Stoffe und Tüchel, auch Miniatur, und fassionirte Sammete, gestickte, und Bordurkleider und Westen, dann glatte, pickirte, und gestreifte Seidenzeuge, und Tüchel, Damaste, glatte Sammette, Seidenmoldone, und Felbel (Felpa) auch seidene Fliegengitter, oder sogenannte Gelsengarne, seidene Strümpfe, Handschuhe, Hauben, auch von Florett- und Galettseide ohne Unterschied.	1 Pfund.	—	—	—	1	2
2	Mit Beymischung ganz und halbreiche Zeuge, wie auch dergleichen Sammete, Kleider, und Westen.	detto	—	—	—	6	—	
3	Mit Beymischung halbseidene Bastzeuge, halbseidene Moltone, Felbel und Tüchl.	detto	—	—	—	1	—	
	Baumwollene Waaren.							
1	Ohne Beymischung eines fremden Stoffes, sie seyen gewirkt, gestrickt, gewebt, als: Vapeur, Toul, Mousselin, Petinet, Madripas, Kammertuch, Kroisee, Kittai, Flore, Molton.	detto	—	—	—	—	—	1
	— — — dergleichen hungarische.	detto	—	36	—	—	—	—
2	Mit Beymischung vom ächten Gold und Silber.	detto	—	—	—	3	—	
	— — — dergleichen hungarische	detto	2	—	—	3	—	
3	Mit Beymischung von leinenem Garn, Schafwolle, unächtem Gold und Silber, als: Barchent, Piket, Nankin, Nankinet-							

Monat	Tag	Stunde

Nach Gesetz, Statuten, Reglement, Brief, Protokoll oder Verfügung vom ... (Datum)

Verfügt (Behörde):

Gerichtliche Urkunde

über Beurkundung einer Tatsache, Abgabe einer Erklärung, Errichtung eines Vertrages, Testamentes, Erbvertrages, Ehevertrages, Erbverzichtes, Pflichtteilsverzichtes, Ausschlagung einer Erbschaft, Vermächtnisses, Pflichtteilsanspruches, Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen, Erbschaftskaufes, Teilungsvertrages, Schenkungsversprechens, Leibrentenversprechens, Bürgschaftsübernahme, Schuldversprechens, Schuldanerkenntnisses, Verpfändung, Abtretung, Grundstückskaufes, Gesellschaftsvertrages, Stiftung, Auflassung, Grundbuchberichtigung, Eintragung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Vormerkung, Widerspruch, Wiederkaufsrecht, Vorkaufsrecht, Erbbaurecht, Dienstbarkeit, Reallast, Rangänderung, Aufhebung, Verzicht, Pfandfreigabe, Vollmacht, Ehevertrag, Ehescheidung, Adoption, Legitimation, Anerkennung der Vaterschaft, Namensänderung, Eidesleistung, Protest, Vermögensübernahme, Verzicht auf Pflichtteil, Gütergemeinschaft, Gütertrennung, Zugewinngemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft, Gesellschaft, Genossenschaft, Verein, Stiftung, Auflösung, Liquidation, Fusion, Umwandlung, Handelsregistereintrag, Prokura, Zeichnungsberechtigung, Kollektivunterschrift, Einzelunterschrift, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem vereinten kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen des Joh. Oberbrg, bürgl. Schuhmachermeister, dann des Joh. Mittermayer, bürgerl. Bäckers dahier, als Philipp Hörlische Konkursmasse-Verwalter, in die öffentliche Feilbiethung der Phil. Hörlischen Hälftebehausung in der Gstätten Nr. 304 sammt der frey eigenen Backstätte und realen Bäckers-Gerechtsame dahier gewilligt worden.

Da zu dieser Feilbiethung der 12te künftigen Monats August bestimmt ist, so haben die Kaufslustigen an diesem Tage, Nachmittags um 3 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe daselbst zu Protokoll zu geben; denselben wird dabey erinnert, daß, wenn bey dieser Feilbiethung das genannte Kaufs-Objekt nicht um den Schätzungs-Werth oder darüber an Mann gebracht werden kann, eine zweyte, und nach Umständen, und nach vorläufiger Einvernehmung der Hypothekar-Gläubiger, auf die 3te Feilbiethung ausgeschrieben werden wird.

Der Ausrufs-Preis besteht in der Summe von 1416 fl. 40 kr. C. M. W. W.

Die nähere Beschreibung der Kaufs-Objekte, und die darauf haftenden Lasten, so wie auch die Bedingnisse, unter denen die Realität unter Vorbehalt des magistratl. Kaufs-Konsenses verkauft wird, können bey den genannten Masse-Verwaltern, oder in dasiger Registratur eingesehen, und sich hievon Abschriften erbeten werden.

Salzburg den 10. July 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 1. bis 6. August 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 3 Kinder, 2 männlichen und 1 weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Aloysia Rager, k. k. Korporalstochter von hier, 14 Jahre alt, an der Abzehrung. Ferners: 1 Kind, männlichen Geschlechtes, 3 Wochen alt, an der Fraise.

Pfarre Mülln. Gestorben: 1 Zwillingskind, männl. Geschlechtes, 12 Tage alt, an der Fraise.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Herr Johann Kopfmiller, bürgerl. Zuckerbäcker, verehelichten Standes, 46 Jahre alt, an der Brustwassersucht. Frau Katharina Reichwolfin, bürgerl. Drechslermeisters-Frau, 56 Jahre alt, am Nervenschlag. Hr. Michael Grabner, Schreiber, ledigen Standes, 61 Jahre alt, an der Auszehrung.

Gnigl und Aign. Geboren: 2 Kinder männlichen Geschlechtes.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom unterfertigten k. k. Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht: Es seye bey der auf den 14. Juny v. M. angesetzten Tagsatzung zur öffentlichen Versteigerung des Joseph Pontiller'schen Konkurs-Anwesens, nämlich:

1) des Untergottliebhofes in Felm, mit Zehenden auf mehreren Gütern im Ausrufspreise pr. 3012 fl. Reichs-, 2510 fl. W. W.;
2) des sogenannten Thurnangerl im Ausrufspreise von 60 fl. R.- oder 50 fl. W. W.

kein Käufer erschienen.

Es wird daher eine fernere Tagsatzung auf den 16. August d. J. angeordnet, bey welcher diese Realitäten um den benannten Preis ausgebothen werden. Die Kaufslustigen haben am bemerkten Tage Vormittags vor diesem k. k. Landgerichte zu erscheinen, wo von 8 bis 10 Uhr die Anbothe zu Protokoll gegeben werden können, und sohin vorschriftmäßig verfahren werden wird.

Hinsichtlich der Bedingnisse wird sich auf die unterm 7. May d. J. erlassenen dem Salzburger Amts- und Intelligenzblatte Stück 41. 42. 43. und der dortigen Zeitung eingerückte Bekanntmachung bezogen.

Sollte sich kein Käufer um den Ausrufspreis einfinden, so wird eine weitere Tagsatzung auf den 16. September d. J. Vormittags unter den gleichen Modalitäten hier angesetzt, und die Versteigerung unter den nämlichen Modalitäten vorgenommen werden

Schloß Mitterfill den 16. July 1819.

Kais. königl. Landgericht Mitterfill.
Dr. Regulati, Landrichter.

Matrikel

der Studien- und Prüfungs-Kommission-Kommission für Volksschul-Lehrer-Kandidaten

| Laufende Nummer | Name | Geburtsort | Geburtsjahr | Religion | Stand des Vaters | Aufenthalt | | |

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 65. Salzburg den 13. August 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

Durch die am 25. April 1818 zu Paris abgeschlossene nachfolgende Konvention wurde zur Befriedigung der aus den bestandenen Garantiefonde unberichtigt gebliebenen Forderungen österreichischer Privatgläubiger gegen Frankreich ein Kapitalsbetrag von 25 Millionen Franken in Inskriptionen auf das große Buch der französischen Staatsschuld erwirkt.

Se. k. k. Majestät haben in Folge dieser Konvention die Fortsetzung des Liquidationsgeschäftes in Paris, nach Maßgabe der durch den Traktat vom 30. May 1814, und die Konvention vom 20. November 1815 aufgestellten Grundsätzen, und durch dieselben Kommissäre anzuordnen geruht, welche bereits bey der vormaligen gemeinschaftlichen Liquidirungs-Kommission von österr. Seite verwendet waren.

Nach dem Beyspiele der gemeinschaftlichen Liquidirungskommission wurde auch die neue österreichische Liquidirungs-Kommission mit Schiedsrichtern betheilt, von deren Ausspruche keine weitere Berufung an irgend eine Behörde Platz greift.

Gegenwärtig ist die Sache so weit gediehen, daß nicht nur die von der französischen Regierung in zwölf monatlichen Raten erfolgten Inskriptionen durch die Liquidirungs-Kommission bereits in Empfang genommen worden sind; sondern, daß auch das Liquidirungs-Geschäft selbst, sich der Beendigung nahet.

Bey dem wirklichen Eintritte der Letzteren werden die Partheyen, welche Forderungen angemeldet haben, durch ihre Landesstelle von dem Ausspruche der Liquidirungs-Kommission, jene Partheyen insbesondere aber, deren Forderungen liquid erklärt worden, auch von dem Betrage in die Kenntniß gesetzt werden, welcher aus der obenbemerkten zur vollen Befriedigung, nach der in den Konventionen festgesetzten Grundsätze hinreichenden Summe auf sie entfällt, so wie auch die Kassa angezeigt werden wird, wo sie denselben zu beheben haben.

Konvention.

Zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland einer und dem k. französischen Hofe anderer Seite geschlossen zu Paris den 25. April 1818 wegen Festsetzung einer Abfindungssumme für die Forderungen auswärtiger Unterhanen an Frankreich.

Nachdem die Höfe von Oesterreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland, welche den Traktat vom 20. Nov. 1815 unterzeichneten, sich überzeugt haben, daß die Liquidation der Privatreklamationen zu Lasten Frankreichs, welche auf die in Gemäßheit des 9. Artikels des besagten Traktats geschlossene, die Regulirung der Vollziehung des 19. und der folgenden Artikel des Traktats vom 30. May 1814 bezweckende Uebereinkunft gegründet ist, durch die Ungewiß-

heit ihrer Dauer und ihres Resultats die Ursache stets steigender Unruhe für die franzöſiſche Nation geworden iſt, und nachdem Sie dem zufolge mit Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät den Wunſch theilen, dieſer Ungewißheit durch eine Uebereinkunft ein Ziel zu ſetzen, welche zum Zwecke hat, alle dieſe Reklamationen mittels einer beſtimmten Summe zu tilgen; ſo haben Sie zu gedachtem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich König von Ungarn und Böhmen, dem Herrn Nikolaus Karl Freyherrn von Vincent, Kommandeur des militäriſchen Marien Thereſien-Ordens, Großkreutz des kaiſerl. öſterr. Leopolds-Ordens, des königl. Schwediſchen Schwert-Ordens, und des königlichen Niederländiſchen Militär-Ordens, Kommandeur des königl. und Militär-Ordens vom heiligen Ludwig und Großkreutz des Konſtantiniſchen St. Georgen-Ordens von Parma, Höchſtihrem Kämmer, wirklichen geheimen Rath, Feldmarſchall-Lieutenant und Inhaber eines Chevaurlegers-Regiments, dann außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bey Seiner allerchriſtlichſten Majeſtät.

Seine Majeſtät der König von Frankreich und Navarra dem Herrn Armand Emanuel Duplessis, Richelieu Herzog von Richelieu, Ritter des königl. und Militär-Ordens vom heil. Ludwig und des königl. Ordens der Ehrenlegion, dann der kaiſerl. ruſſiſchen St. Alexander-Newsky, St. Wladimir, und St. Georg-Ordens, Pair von Frankreich, Höchſtihrem premier Gentil-homme de la Chambre, Miniſter Staats-Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten und Präſidenten des Raths der Miniſter.

Seine Maj. der König des vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland, den Herrn Karl Stuart, Großkreutz des ſehr ehrenwerthen Bath-Ordens, und des ſehr alten Ordens vom Thurm und Schwert, Höchſtihrem wirklichen geheimen Rath, dann auſſerordentlichen und bevollmächtigten Bothſchafter bey Sr. allerchl. Majeſtät.

Seine Majeſtät der König von Preußen, den Herrn Karl Friedrich Heinrich Grafen von Goltz, Großkreutz des rothen Adler-Ordens, Ritter des eiſernen Kreutzes erſter Klaſſe, und des preußiſchen Militär-Verdienſt-Ordens, Großkreuz des St. Annen-Ordens, Ritter des St. Georg-Ordens 4ter Klaſſe und des St. Wladimir-Ordens 3ter Klaſſe von Rußland, Kommandeur des königlich franzöſiſchen Militär-Verdienſt-Ordens, Ritter des öſterreichiſchen militäriſchen Maria Thereſien-Ordens, des Schwediſchen Schwert-Ordens und des königl. bayeriſchen Militär-Verdienſt-Ordens, General-Lieutenant Höchſtihrer Armeen, und Höchſtihrem außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bey Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät.

Seine Majeſtät der Kaiſer aller Reußen König von Pohlen, den Herrn Karl Andreas Pozzo di Borgo, General-Lieutenant Ihrer Armeen, Ihrem General-Adjutanten und bevollmächtigten Miniſter bey Sr. allerchriſtlichſten Maj., Ritter des St. Wladimir-Ordens zweyter, des St. Annen-Ordens 1. und des St. Georg-Ordens 4ter Klaſſe, Großkreutz des königl. ſpaniſchen Ordens Karl III., des königl. ſardiniſchen Ordens der heil. Mauritz und Lazar., des königl. Neapolitaniſchen St. Ferdinand-Ordens, ſo wie des königl. Hannöveriſchen Guelphen-Ordens und Kammandeur des königl. und Militär-Ordens vom heil. Ludwig.

Und da Sie in Erwägung gezogen haben, daß die Mitwirkung Seiner Excellenz des Herrn Marſchalls, Herzogs von Welligton zu dem Erfolg dieſer Unterhandlung kräftig beytragen werde, ſo haben die unterzeichneten Bevollmächtigten, in Gemeinſchaft mit ihm, und in Uebereinſtimmung mit den intereſſirten Partheyen, die Grundlagen der abzuſchließenden Uebereinkunft feſtgeſetzt, und ſind, kraft ihrer Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Um die gänzliche Erledigung der von Frankreich in den Ländern außerhalb ſeines gegenwärtigen Gebieths bey einzelnen Perſonen, Gemeinden oder Privat-Anſtalten jeder Art kontrahirten Schulden, deren Zahlung in Folge der Traktate vom 30. May 1814 und 20. November 1815 gefordert wird, zu bewirken, macht ſich die franzöſiſche Regierung anheiſchig in das große Buch ihrer öffentlichen Schuld eine Rente von 12,040,000 Fr., welche ein Kapital von 240,800,000 Fr. repräſentirt, mit dem Genuſſe vom 22. März 1818 an, einſchreiben zu laſſen.

Art. 2. Die Summen, welche nach dem Artikel 21. des Traktats vom 30. May 1814

und der Artikel 6, 7, und 22, der oben erwähnten Uebereinkunft vom 20. November 1815 der französischen Regierung zurückzuzahlen sind, sollen dazu dienen, die Mittel zur Tilgung der besagten Schulden Frankreichs an die Unterthanen der mit der Zurückerstattung dieser Summen belasteten Mächte zu vervollständigen.

Dem zu Folge erkläret die französische Regierung, keine Forderung mehr zu haben, welche sich auf diese Zurückzahlungsverbindlichkeit stützen könnte.

Ihrerseits erkennen dagegen die genannten Mächte, daß, da die Abzüge um Vergütungen, zu welchen der Artikel 7 des Traktats vom 20. November 1815 zu ihren Gunsten berechtiget, gleichfalls in der Berechnung der durch den Artikel 1 der gegenwärtigen Uebereinkunft bestimmten Summe begriffen, oder von den betheiligten Mächten aufgegeben sind, alle Forderungen und Ansprüche in dieser Hinsicht als vollkommen erloschen zu betrachten seyn sollen.

Es versteht sich indessen, daß die französische Regierung in Gemäßheit der in den Artikeln 5 und 22 derselben Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen die Renten solcher Schulden, der von dem französischen Gebiete losgerissenen Länder, welche in Inscriptionen auf das grosse Buch der öffentlichen Schuld verwandelt worden sind, fortwährend flüßig erhalten, diese Inscriptionen mögen sich nun in den Händen der ursprünglichen Besitzer befinden, oder auf andere Personen übertragen worden seyn.

Nichts destoweniger hört aber Frankreich auf, die lebenslänglichen Renten zu tragen, obschon selbe gleichen Ursprungs sind, welche Renten vom 22. Dezember 1813 angefangen, den gegenwärtigen Besitzern der abgetretenen Länder zur Last fallen.

Man ist ausserdem noch übereingekommen, daß der ungehinderten Uebertragung von Inscriptionen solcher Renten, welche einzelnen Personen oder ganzen Gemeinheiten und Korporationen, die aufgehört haben, Frankreich anzugehören, keinerley Hinderniß in den Weg gelegt werden solle.

Art. 3. Da die Ausstände, welche die französische Regierung an den Kautionen der Rechnungsbeamten in den durch die Artikel 10 und 24 des Traktats vom 20. November 1815 vorgesehenen Fällen zurückzuhalten berechtiget wäre, gleichfalls in dem Vergleich mit eingeschlossen sind, welcher der Gegenstand dieser Uebereinkunft ist, so sind sie dadurch vollkommen getilgt. Was diejenigen dieser Kautionen betrifft, welche in Immobilien oder Inscriptionen auf das große Buch geleistet worden sind, so sollen auf Verlangen der genannten Regierungen die hypothekarischen Inscriptionen gelöscht, oder die darauf geschehenen Einsprüche gehoben, und diese Inscriptionen so wie die Akten über die etwaige Beschlagaufhebung den respectiven Kommissarien oder ihren Delegirten ausgehändiget werden.

Art. 4. Da eben so die Summen, welche als Kautionen Depositen und Konsignationen durch Franzosen, welche in den von Frankreich getrennten Ländern angestellt gewesen, in die betreffenden Schatzkammern gezahlt worden sind, und ihnen nach dem Artikel 22 des Traktats vom 30. May 1814 erstattet werden müßten, in gegenwärtiger Transaction begriffen sind; so werden hierdurch die genannten Mächte in deren Betracht von jeder Verbindlichkeit befreyt, indem die französische Regierung ihre Rückzahlung übernimmt.

Art. 5. Durch die in den vorausgehenden Artikeln getroffenen Bestimmungen wird Frankreich sowohl was das Kapital, als die im Artikel 18 der Uebereinkunft vom 20. November 1815 vorgeschriebenen Zinse anbelangt, von den Schulden jeder Art, für welche im Traktate vom 30. May 1814 und der Uebereinkunft vom 20. November 1815 fürgesehen worden, und welche in der Form die eben genannte Uebereinkunft vorschreibt, angemeldet worden, sind vollkommen befreyt, so daß diese Schulden in Bezug auf Frankreich für erloschen, und getilgt angesehen werden, und nie Grund zu irgend einer Art von Rückforderung sollen geben können.

Art. 6. In Folge der vorstehenden Verfügungen beschliessen die gemischten Kommissionen, welche Kraft des Artikels 5 der Uebereinkunft vom 20. Nov. 1815 niedergesetzt worden sind, ihre durch eben diese Uebereinkunft befohlenen Liquidations-Arbeiten.

Art. 7. Die Kraft des Artikels 1 gegenwärtiger Konvention zu schaffende Rente soll unter die nachbenannten Mächte vertheilt werden, wie folgt:

	Franken
Anhalt Bernburg	17500
Anhalt Dessau	18500
Oesterreich	1250000
Baaden	32500
Bayern	500000
Bremmen	50000
Dännemark	350000
Spanien	850000
Kirchenstadt	250000
Frankfurt	35000
Hamburg	1000000
Hanover	500000
Kurhessen	25000
Großherzogthum Hessen mit Oldenburg	348150
Jonische Insel, Isle de France, andere unter brittischer Hoheit stehende Länder	150000
Lübeck	100000
Mecklenburg Schwerin	25000
Mecklenburg Strelitz	1750
Nassau	6000
Parma	50000
Niederlande	165000
Portugal	40900
Preußen	2600000
Reuß	3250
Sardinien	1250000
Sachsen	225000
Sachsen Gotha	30000
Sachsen Meinungen	1000
Sachsen Weimar	9250
Schwarzburg	7500
Schweitz	250000
Toskana	225000
Würtemberg	20000
Hanover, Braunschweig, Churhessen und Preußen	8000
Churhessen und Sachsen-Weimar	700
Großherzogthum Hessen und Bayern	10000
Großherzogthum Hessen, Bayern und Preußen	40000
Sachsen und Preußen	110000
Summe	12040000

Artikel 2. Die im ersten Artikel stipulirte Rente von 12040000 Franks fängt mit den 22. März 1818 zu laufen an. Sie wird ganz in die Hände der spezial Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland niedergelegt, um alsdann an alle, welche Ansprüche darauf haben, in folgender Weise und Zeit vertheilt zu werden:

1.) Am 1. jedes Monates wird $\frac{1}{12}$tel des Antheils, welcher nach der im vorigen Paragraphe angegebenen Vertheilung jedem einzelnen Staate zukömmt, seinem Abgeordneten, oder deren Bevollmächtigten zu Paris eingehändigt, welche alsdann nach der unten abzugebenden Weise darüber verfügen.

2.) Die betreffenden Regierungen, oder die von ihnen bestellten Liquidations-Kommissionen übergeben am Ende jeden Monats den Personen, deren Forderungen liquidirt sind, und welche Eigenthümer des ihnen angewiesenen Rennt-Antheils zu bleiben wünschen, Inscriptionen bis zum Betrage der Summe, welche einem jeden zusteht.

3.) Die betreffenden Regierungen übernehmen es, alle anderen liquidirten Forderungen, so wie alle Summen, die nicht stark genug sind, um eigene Inscriptionen daraus zu bilden, in eine Kollektiv-Inscription zu vereinigen, die sie zu Gunsten der interessirten Partheyen durch ihre Kommissaire oder Agenten zu Paris werden verkaufen lassen.

Die Uebergabe der genannten Rente von 12040000 Franken wird am 1. des Monats geschehen, welcher, in Rücksicht der weiteren Entfernung des russischen Hofes auf den Tag der Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft bloß mit den Höfen von Oesterreich, Großbrittanien und Preußen folgt.

Art. 9. Die Ausfertigung der gedachten Inscriptionen findet Statt, wenn gleich die Anzeige einer Uebertragung oder eines Einspruchs bey dem königl. Schatze gemacht worden ist. Doch haben solche Einsprüche und Anzeigen, welche bey dem Schatze oder bey den Liquidations-Kommissarien gemacht worden sind, nach der Reihenfolge ihrer Vormerkung ihre volle und unbeschränkte Wirksamkeit zum Vortheil des dabey betheiligten Dritten, in so ferne nur (was die bey dem Schatze eingelegten betrifft:) binnen 1 Monate vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft, den Bevollmächtigten der betreffenden Mächte ein Verzeichniß davon, sammt den nöthigen Beweisstücken, übergeben worden ist, wodurch jedoch dem Rechte der getheilten Personen ihre Ansprüche durch Vorzeigung der Titel, auf welchen sie beruhen, direkt darzuthun, kein Abbruch gethan werden soll. Nach Ablauf dieser streng einzuhaltenden Frist wird man auf alle Einsprüche und Anzei-

gen, welche bis dahin noch nicht bey den Kommissarien entweder durch die Schatzkammer — oder die betheiligten Partheyen gemacht worden sind, keine Rücksicht mehr nehmen. Doch soll es immer unbenommen bleiben, bey den genannten Kommissarien, oder den Regierungen, von denen sie abhängen, Einspruch zu thun oder sonstige vorsorgende Maßregel zu treffen. Jene Einsprüche, deren Anzeige binnen der festgesetzten Frist geschehen ist, sollen, was das Gesuch wegen deren Bestättigung oder Aufhebung betrifft, vor das Gericht desjenigen Theiles gebracht werden, gegen welchen der Einspruch gerichtet ist.

Art. 10. Da die betheiligten Regierungen zum Vortheile ihrer Unterthanen, welche Gläubiger von Frankreich sind, die kräftigsten Maßregeln zu treffen wünschen, damit jede einzeln, die Liquidation der Forderungen und die Vertheilung der Fonds bewirken könne, auf welche diese Gläubiger, nach den Bestimmungen des Traktats vom 30. May 1814 und der Uebereinkunft vom 20. Nov. 1815 verhältnißmäßige Ansprüche haben; so ist man übereingekommen, daß die französische Regierung zu dem Ende den Kommissarien der genannten Mächte, oder den von ihnen Delegirten alle Akten, welche die zur Unterstützung der noch nicht bezahlten Forderungen nöthigen Papiere enthalten, aushändigen, und zu gleicher Zeit die bestimmtesten Befehle ertheilen solle, daß alle Erläuterungen und Belege, welche zur Richtigstellung dieser Forderungen nöthig seyn könnten, den genannten Kommissarien in möglichst kurzer Zeit von den verschiedenen Ministerien und Verwaltungs-Behörden verschafft werden. Außerdem ist noch ausbedungen worden, daß, im Falle Abschlags-Zahlungen geleistet worden wären, oder die französische Regierung bey einigen dieser Privatreklamationen Gegenforderungen oder Abzüge zu machen hätte, diese Abschlagszahlungen, Gegenforderungen und Abzüge genau angegeben werden sollen.

Art. 11. Da die Liquidation der Forderungen für Militär-Dienste einige besondere Formalitäten erfordert, so hat man in dieser Hinsicht gemeinsam beschlossen:

1. daß bey den Militär-Personen, welche zu Militär-Körpern gehörten, deren Verwaltungs-Behörden Liquidationsscheine ausgestellt haben, die bloße Vorzeigung dieser Scheine oder beglaubigter Auszüge daraus für hinreichend gehalten werden sollen.

2. In den Fällen, wo die Verwaltungsbehörden der verschiedenen Korps keine solche Liquidationsscheine ausgestellt haben, sollen die Bewahrer der Archive dieser Korps die Summen, welche Militär-Personen, die in denselben gedient, zu fordern haben, gehörig ausweisen, und ein Bordereau darüber ausstellen, dessen Richtigkeit sie bescheinigen.

3. Die Forderungen der zu dem General-Staab gehörigen, oder solcher Offiziere, die nicht bey einer bestimmten Truppe dienten, so wie auch den bey der Militärverwaltung angestellten Beamten, sollen in den Kriegs-Kanzleyen in Gemäßheit jener Vorschriften verifizirt werden, welche die Circular-Verordnung vom 13. Dez. 1814 für sämmtliche französische Militär-Personen und Beamten aufgestellt, und sollen den Forderungs-Ausweisen die Beweisstücke beygefügt, oder wo solches nicht thunlich wäre, den betreffenden Kommissarien, oder ihren Delegirten hievon die Mittheilung gemacht werden.

Art. 12. Um die Liquidationen, welche nach obigen Art. 10. Statt finden sollen, zu erleichtern, werden von der französischen Regierung ernannte Kommissäre bey den Benehmungen mit den verschiedenen Ministerien und Verwaltungsbehörden als Mittelspersonen dienen. Durch ihre Hände wird die Auslieferung der Akten-Faszikel mit den nöthigen Belegen geschehen. Diese Auslieferung muß genau bescheinigt, und gedachten Kommissarien entweder durch Randbezeichnung, oder durch ein eigenes Protokoll die Bestätigung darüber ertheilt werden.

Art. 13. Da verschiedene Gebiethe zwischen mehreren Staaten abgetheilt worden sind, und im allgemeinen der Staat, wem der größte Antheil zugefallen ist, die Geltendmachung der sich auf die Art. 6., 7., und 9. des Vertrags vom 20. Nov. 1815 stützenden Forderungen übernommen hat; so ist ausgemacht worden, daß die Regierung, welche die Reklamationen gestellt hat, bey der Zahlung der Schulden die Unterthanen aller dabey interessirten Staaten, wie die Eigenen behandeln soll. Da auf der andern Seite der Hauptbesitzer, ungeachtet dieser Theilung der Gebiethe den Abzug des Gesammtbetrags der zurückgezahlten Kapitale und Zinsen erlitten hat; so soll ihm dieser von den theilnehmenden Staaten, nach dem Verhältnisse ihres Gebiethsantheils in Gemäßheit der Grundsätze, welche in den Artikeln 6. und 7. der Uebereinkunft vom 20. Nov. 1815 aufgestellt worden sind, zu Gute gerechnet werden. Sollte die Vollziehung des gegen-

wärtigen Artikels einige Schwierigkeiten finden; so werden sie durch eine schiedsrichterliche Kommission geschlichtet werden, welche in der Art und nach den Grundsätzen, welche der 8. Art. vorgedachter Konvention angibt, gebildet werden soll.

Art. 14. Gegenwärtige Uebereinkunft wird binnen 2 Monaten, oder wo möglich noch früher, von den hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikation zu Paris ausgewechselt werden.

Art. 15. Die Staaten, welche sich nicht unter den unterzeichneten Mächten finden, deren Interessen jedoch durch die gegenwärtige Uebereinkunft, in Gemäßheit jener vorläufigen Verabredungen berechtigt sind, welche zwischen ihren Bevollmächtigten und Sr. Exzellenz dem Hrn. Herzoge v. Wellington gemeinsam mit den unterfertigen Bevollmächtigten der Höfe, welche den Traktat vom 20. Nov. 1815 unterzeichnet haben, Statt gefunden hat, werden eingeladen, ihre Beytritts-Urkunden in eben der Frist von 2 Monaten übergeben zu lassen.

So geschehen zu Paris den 25. April 1818.

Unterzeichnet:

Vinzent.
Richelieu.
Karl Stuart.
Graf v. Goltz.
Pozzo di Borgo.

Wir Franz der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmazien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Die zwischen Uns und Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten und ihres Dienstes beyzutragen, haben Uns bestimmt, mit Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena, zur Verhinderung der Desertion von den beyderseitigen Truppen eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs abzuschließen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Sr. königlichen Hoheit des Erzherzogs, Herzogs von Modena, nachfolgende Punkte verabredet und am 24. Oktober 1818 förmlich unterzeichnet worden.

Artikel I.

Alle Militär-Personen ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Kavallerie, oder irgend einem andern Korps oder Militär-Zweige der österreichischen oder Modenesischen Truppen, welche das Gebieth der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder regelmäßigen Marschroute versehen zu seyn, sollen auf der Stelle angehalten, und sonach mit allem, was sie an Waffen, Montirungsstücken, Bagage, Pferden, oder andern Gegenständen mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn selbe noch nicht reklamirt worden wären.

Artikel II.

Nach erfolgter Anhaltung eines Deserteurs soll dem Kommandanten des der Gränze zunächst befindlichen Militär-Postens hiervon binnen 24 Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, mit Bezeichnung des Regiments oder Korps, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bey sich gehabt, die Anzeige gemacht werden. Besagter Kommandant wird, sobald ihm eine solche Anzeige zugekommen ist, ohne Verzug ein Detaschement an die Gränze abschicken, um den Deserteur zu übernehmen, und zugleich nach den Bestimmungen des XIII. Artikels die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt des allenfalls mitgenommenen Pferdes verursacht haben dürfte, sammt der im XIV. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia zu berichtigen.

Würde erkannt, daß das angehaltene Individuum auch von den Truppen eines andern Souveräns entwichen sey, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es nichts destoweniger an jene Truppen, von welchen es zuletzt desertirt ist, zurückgestellt werden.

Artikel III.

Allen Civil- und Militär-Behörden, besonders aber den an den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Commandanten beyder Staaten, soll es zur Pflicht gemacht werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein De-

serteur von den Truppen der einen der beyden Mächten die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertions-Falles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

Artikel IV.

Nach jedesmahliger Anhaltung eines Deserteurs werden die betreffenden Gränz-Militär-Commandanten über den Ort, den Tag und die Stunde der Auslieferung desselben übereinkommen, und die zu diesem Ende bestimmten Truppen-Detachements an den verabredeten Orten absenden.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, hat demjenigen, welcher denselben reklamirt, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und sonst von dem Deserteur verursachten Kosten auszustellen; eben so wird dieser letztere Commandant dem ablieferndn einen Empfangsschein über die bey dem Deserteur vorgefundenen Gegenstände erfolgen.

Artikel V.

Jedes Detaschement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, und darf nur einen mit einem Passe versehenen Mann auf das jenseitige Gebieth bis zum nächsten Orte abfertigen, um daselbst den Deserteur von den Civil- und Militär-Behörden zu reklamiren.

Artikel VI.

Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller vorsichtsmaaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Gränzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf andere Art zu vereiteln, und sich in das Gebieth der andern Macht einzuschleichen, oder unter deren Truppen bey was immer für einem Regimente oder Corps anwerben zu lassen; so soll er nichts desto weniger von dem Augenblicke an, wo er entdeckt wird, dem Kommandanten von dessen Truppen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansäßig wäre.

Jene Deserteurs, welche seit ihrer Entweichung einen zehnjährigen Aufenthalt in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet haben, darthun können, sollen jedoch der Anhaltung und Zurückstellung nicht mehr unterworfen seyn.

Artikel VII.

Die Deserteurs, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Macht sind, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, sollen nicht zurückgestellt werden, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherrn zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungs-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmäßiges Eigenthum wären.

Artikel VIII.

Es sollen gleichfalls jene Deserteurs nicht zurückgestellt werden, welche durch einen Naturalisations-Act oder durch zehnjährigen Aufenthalt Unterthanen jener Macht geworden sind, zu welcher sie sich geflüchtet haben. Eine solche Naturalisation muß jedoch von dem Eintritte des Deserteurs in die Militär-Dienste der andern Macht Statt gefunden haben, indem derselbe sonst gleich jedem andern Deserteur behandelt werden soll.

Artikel IX.

Sollten sich bey der Reclamirung eines Deserteurs einige Zweifel in Ansehung der Umstände seiner Entweichung ergeben, so können solche keineswegs zum Vorwand dienen, die Auslieferung zu verweigern.

Betrifft der Zweifel die Eigenschaft des Deserteurs in Bezug auf seine Unterthans-Verhältnisse, und wird dieser Zweifel binnen einem Monat, während welcher Zeit der Deserteur in Verwahrung zu halten ist, nicht behoben, so hat dessen Auslieferung an die Behörde, welche ihn reclamirt, zu geschehen; jedoch bleibt die Bestrafung des Deserteurs bis zur vollständigen Aufklärung gedachten Zweifels aufgeschoben. Sobald aber das Unterthans-Verhältniß des Deserteurs dargethan wird, muß derselbe auch nachträglich jener Macht zurückgestellt werden, deren Unterthan er ist.

Artikel X.

Jedes Individuum von der zum Militärdienste ausgehobenen jungen Mannschaft, welches versucht hätte, sich demselben durch den Uebertritt in das Gebiet der andern Macht zu entziehen, soll auf Ansuchen des Gouvernements oder des Kommandanten der Provinz, welcher er angehört, angehalten werden. Diesem Ansuchen ist, wo möglich, auch die Personal Beschreibung des reclamirten Individuums beyzufügen, und soll dieses auf eben die Art, wie es im IV. Artikel

in Ansehung der Militär-Deserteurs festgesetzt ist, zurückgeliefert werden.

Die beyden hohen contrahirenden Mächte kommen jedoch überein, daß jene jungen Leute, welche sich, wie obengesagt, der Aushebung zum Militärdienst zu entziehen gesucht haben, und zu Folge gegenwärtiger Convention zurückgestellt werden, keiner Leibesstrafe unterworfen seyn sollen, vorausgesetzt, daß selbe noch nicht förmlich assentirt waren, und den gewöhnlichen Militär-Eid noch nicht geleistet haben, indem sie im entgegengesetzten Falle wie Deserteurs zu behandeln sind.

Artikel XI.

Ueber keinen der gegenwärtig zurückgestellten Deserteur soll die Todesstrafe verhängt werden, sobald seine Entweichung nicht in Kriegs-Zeiten Statt gefunden, oder er sich nicht eines andern Vergehens schuldig gemacht hat, auf welches die Gesetze eine solche Strafe bestimmen.

Artikel XII.

Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben theilhaftig gemacht hätte; so soll er nichts desto weniger jener Macht, zu deren Truppen er gehört, zurückgestellt werden. In einem solchen Falle werden die Behörden besagter Macht den Deserteur nach erhaltener Mittheilung aller auf das begangene Verbrechen sich beziehenden Acten in Gemäßheit der in ihrem Staate geltenden Gesetzen untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht seyn, das gefällte Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen.

Artikel XIII.

Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, enthält zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Portion und 25 Centimen, das Pferd aber, wenn er eines mit sich gebracht, eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Markt-Preise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

Artikel XIV.

Jenen, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia) und zwar von zwanzig Franken in kursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von 30 Frank. für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugestanden.

Eine gleiche Belohnung erhalten auch jene, welche den Deserteur bloß anzeigen, jedoch erst nach erfolgter Anhaltung desselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge der gemachten Anzeige Statt gefunden hat.

Artikel XV.

Alle vorstehenden Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Officiere, welche vom Staate ihren Sold erhalten, und auf dem Gebiethe der andern Macht betreten werden, jedoch bloß in Folge einer vorausgegangenen Reclamation zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung des I. Artikels ausgeliefert werden.

Artikel XVI.

Jeder Offizier der einen Armee, welcher einen Soldaten der andern, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll nach den in den respekt. Staaten bestehen Gesetzen und militärischen Reglements bestrafet werden.

Artikel XVII.

Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonathlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von 50 Franken bestraft werden; es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

Artikel XVIII.

Allen Unterthanen der hohen contrahir. Theile ist strenge untersagt, den Deserteurs von den Truppen des andern Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungs-Stücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen ꝛc. abzukaufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effekten findet, sind sie als gestohlenes Gut anzusehen, und dem Regimente oder Corps, welchem der Deserteur angehört, zurückzustellen, und soll der Besitzer derselben in keinem Falle und zu keiner Zeit ein Recht auf irgend eine Entschädigung dafür ansprechen können. Derjenige, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdieß mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur und Provenienz des gekauften Stückes, oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sey.

Artikel XIX.

Die hohen contrahirenden Theile kommen gegenseitig überein, daß gegenwärtige Convention auf unbestimte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben habe, und daß wenn von dem einen Theile das Aufhören derselben beabsichtigt würde, dem andern Theile ein Jahr zuvor die Aufkündigung geschehen müsse.

Artikel XX.

Gegenwärtige Convention soll acht Tage nach erfolgter Publication in volle Wirksamkeit treten.

Nachdem wir nun diesen Bestimmungen durch uns Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigem allenthalben kund zu machenden Edikts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und andern Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe, von dem im XX. Artikel festgesetzten Zeitpuncte angefangen, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsten Tage des Monats May, im Jahre des Heils Eintausend Achthundert und Neunzehn, Unserer Regierung im 28sten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Karl Fürst zu Schwarzenberg,
Staats- und Konferenz-Minister,
Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr v. Stipsicz,
General der Kavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst-eigenem Befehle:
Kaspar Lehmann.

Nro. 11398.

Cirkulare.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley ist in Folge einer Anzeige des k. k. österreichischen Agenten in Jassy de dato 9. April l. J. von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley mittelst der k. k. obersten Justizstelle in die Kenntniß gesetzt worden, daß das oberste Tribunal in Beßarabien der Hindernisse sich überzeugt habe, welche der Schlichtung mehrerer, noch bevor das von Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen bestättigte Organisirungs-System Beßarabiens eingeführt worden, anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten im Wege stehen, weil einige Partheyen, ob sie gleich die in ihren Angelegenheiten erflossenen Rechtssprüche vernommen, doch noch nicht sich erkläret haben, ob sie sich dem Spruche unterziehen wollen, oder nicht, und nicht einmal appellirten, andere sich zwar äußerten, den Spruch nicht anzunehmen, und doch nicht appellirten, noch andere endlich, nachdem sie die Appellation schon angemeldet, ohne das Tribunal davon vorläufig zu benachrichtigen, sich entfernt haben und noch nicht erschienen sind.

Das oberste Tribunal hat daher, um diesen Anständen, und der damit entstehenden Zögerung in der Abthuung der vor der Einführung des neuen Organisirungssystems anhängig gemachten Prozesse abzuhelfen, zur Beendung solcher Geschäfte folgende Termine festgesetzt:

a) Für die Rechtsstreitigkeiten, welche Partheyen betreffen, die in Beßarabien seßhaft sind, einen Termin von 4 Monaten.

b) Für jene in der Moldau, und in der Bucovina einen Termin von 6 Monaten, für jene endlich

c) welche in den innern Gouvernements Rußlands, oder in fremden Staaten ihr Domicilium haben, den Termin eines Jahres mit dem ausdrücklichen Beysatze, daß, wo ferne die interessirten Partheyen in den besagten Fristen vor den Tribunalien in Beßarabien sich nicht stellen sollten, sie des Rechtes zu appelliren ganz verlustigt seyn würden.

Die erwähnten Termine haben vom 19. Febr. des l. J. (alte Zeitrechnung) ihren Anfang genommen.

Diese Verfügungen des erwähnten obersten Tribunals werden zu Folge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 1., Empfang 12. d. M., Z. 17332 zu dem Ende bekannt gemacht, damit die allenfalls in der mehrgedachten russischen Provinz Streitigkeiten anhängig habenden Partheyen sich demnach zu benehmen wissen.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 13. Juny 1819.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau,
kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Innoz. Steinherr Edler v. Hohenstein,
k. k. Hofrath.

Beilage
zum Gesetz- und Verordnungs-Blatt für die Provinz Posen. 1919.

Nr.	Tag	Inhalt	Seite
1	3. 1.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Verwendung von Reichskassenscheinen und Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel vom 22. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2141)	1
2	3. 1.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Verwendung von Reichskassenscheinen und Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel vom 22. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2141)	1
3	3. 1.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Verwendung von Reichskassenscheinen und Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel vom 22. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2141)	1
4	3. 1.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Verwendung von Reichskassenscheinen und Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel vom 22. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2141)	1
5	3. 1.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Verwendung von Reichskassenscheinen und Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel vom 22. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2141)	1
6	3. 1.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Verwendung von Reichskassenscheinen und Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel vom 22. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2141)	1
7	3. 1.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Verwendung von Reichskassenscheinen und Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel vom 22. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2141)	1
8	3. 1.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Verwendung von Reichskassenscheinen und Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel vom 22. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2141)	1
9	3. 1.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Verwendung von Reichskassenscheinen und Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel vom 22. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2141)	1
10	3. 1.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Verwendung von Reichskassenscheinen und Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel vom 22. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2141)	1

Nr.	Name und Wohnort	Wahl-bezirk	Amt für die Wahl
1	2	3	4
	Kreisvorschlag		
	der Partei		
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands		
1	Dr. Schumacher, Kurt, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Hannover	10	Abgeordneter
2	Dr. Ehlers, Hermann, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Steglitz	3	Abgeordneter
3	Dr. Hoegner, Wilhelm, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
4	Dr. Reuter, Ernst, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
5	Dr. Suhr, Otto, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
6	Dr. Tarnow, Fritz, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
7	Dr. Wilhelm, Hans-Heinrich, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
8	Dr. Zinn, Georg August, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
9	Dr. Menzel, Walter, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
10	Dr. Nölting, Erik, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
11	Dr. Veit, Erich, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
12	Dr. Weber, Marie Elisabeth, Dr. phil., Reichstagsabgeordnete, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordnete
13	Dr. Wenzel, Fritz, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
14	Dr. Wilhelmi, Hans, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
15	Dr. Zwick, Hermann, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
16	Dr. Bergsträsser, Ludwig, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Darmstadt	11	Abgeordneter
17	Dr. Bergstraesser, Arnold, Dr. phil., Professor, Freiburg i. Br.	12	Abgeordneter
18	Dr. Bilfinger, Carl, Dr. jur., Professor, Tübingen	13	Abgeordneter
19	Dr. Binder, Julius, Dr. jur., Professor, Göttingen	10	Abgeordneter
20	Dr. Bleicher, Willy, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Stuttgart	13	Abgeordneter
21	Dr. Bolz, Eugen, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Stuttgart	13	Abgeordneter
22	Dr. Brill, Hermann, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Gießen	11	Abgeordneter
23	Dr. Brunner, Guido, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
24	Dr. Carlebach, Emil, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Frankfurt a. M.	11	Abgeordneter
25	Dr. Dehler, Thomas, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Bamberg	14	Abgeordneter
26	Dr. Dietz, Walther, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Frankfurt a. M.	11	Abgeordneter
27	Dr. Eberhard, Fritz, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
28	Dr. Eckert, Christian, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
29	Dr. Eichler, Willi, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
30	Dr. Engelbrecht, Helmuth, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
31	Dr. Fabian, Walter, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
32	Dr. Fischer, Otto Christian, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
33	Dr. Frank, Liselotte, Dr. phil., Reichstagsabgeordnete, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordnete
34	Dr. Frede, Richard, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
35	Dr. Freudenberg, Karl, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
36	Dr. Friedensburg, Ferdinand, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
37	Dr. Gerstenmaier, Eugen, Dr. theol., Reichstagsabgeordneter, Stuttgart	13	Abgeordneter
38	Dr. Gleissner, Heinrich, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, München	15	Abgeordneter
39	Dr. Gmelin, Otto, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Stuttgart	13	Abgeordneter
40	Dr. Greve, Otto, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
41	Dr. Grimme, Adolf, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Hannover	10	Abgeordneter
42	Dr. Gülich, Johann, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
43	Dr. Hamm, Eduard, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
44	Dr. Hartmann, Ludwig, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
45	Dr. Heiland, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
46	Dr. Heinemann, Gustav, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Essen	9	Abgeordneter
47	Dr. Heinrich, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
48	Dr. Hellpach, Willy, Dr. med., Professor, Heidelberg	14	Abgeordneter
49	Dr. Henle, Günter, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Bonn	8	Abgeordneter
50	Dr. Hermes, Andreas, Dr. jur., Professor, Bonn	8	Abgeordneter
51	Dr. Hertz-Eichenrode, Dieter, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
52	Dr. Heuss, Theodor, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Stuttgart	13	Abgeordneter
53	Dr. Hilpert, Carl, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
54	Dr. Hoffmann, Johannes, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
55	Dr. Hoffmann, Peter, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
56	Dr. Hofmann, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
57	Dr. Hofmann, Otto, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
58	Dr. Hoppe, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
59	Dr. Horlacher, Heinrich, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
60	Dr. Hubrich, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
61	Dr. Jaeger, Richard, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
62	Dr. Jaenicke, Erich, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
63	Dr. Jahn, Gerhard, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
64	Dr. Jaksch, Wenzel, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
65	Dr. Kaufmann, Erich, Dr. jur., Professor, Bonn	8	Abgeordneter
66	Dr. Kaufmann, Walter, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
67	Dr. Kiesinger, Kurt Georg, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Tübingen	13	Abgeordneter
68	Dr. Kleindinst, Josef, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
69	Dr. Kleinknecht, Theodor, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
70	Dr. Kliesing, Hermann, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
71	Dr. Kopf, Hinrich, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
72	Dr. Kraft, Waldemar, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
73	Dr. Kreyssig, Lothar, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
74	Dr. Kroll, Gerhard, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
75	Dr. Kuhn, Fritz, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
76	Dr. Kunze, Theodor, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
77	Dr. Lange, Rudolf, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
78	Dr. Leibfried, Erwin, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
79	Dr. Leuschner, Wilhelm, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
80	Dr. Lindrath, Helmut, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
81	Dr. Lüdemann, Hermann, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
82	Dr. Luetkens, Charlotte, Dr. phil., Reichstagsabgeordnete, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordnete
83	Dr. Maier, Reinhold, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Stuttgart	13	Abgeordneter
84	Dr. Mayer, Hans, Dr. jur., Professor, Leipzig	10	Abgeordneter
85	Dr. Mayer, Hellmuth, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
86	Dr. Mayer, Josef, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
87	Dr. Mayer, Rupert, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
88	Dr. Mayer, Theodor, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
89	Dr. Meitmann, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
90	Dr. Menzel, Gustav, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
91	Dr. Menzel, Julius, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
92	Dr. Merkatz, Hans-Joachim, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
93	Dr. Meyer, Ernst, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
94	Dr. Meyer, Fritz, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
95	Dr. Meyer, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
96	Dr. Meyer, Hermann, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
97	Dr. Meyer, Richard, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
98	Dr. Meyer, Rudolf, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
99	Dr. Meyer, Wilhelm, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
100	Dr. Mommsen, Wilhelm, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
101	Dr. Mueller, Alfred, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
102	Dr. Mueller, Hermann, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
103	Dr. Mueller, Josef, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
104	Dr. Mueller, Richard, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
105	Dr. Mueller, Rudolf, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
106	Dr. Mueller, Wilhelm, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
107	Dr. Nadler, Josef, Dr. jur., Professor, Wien	15	Abgeordneter
108	Dr. Nawiasky, Hans, Dr. jur., Professor, München	15	Abgeordneter
109	Dr. Neumann, Franz, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
110	Dr. Nuding, Hermann, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
111	Dr. Oberländer, Theodor, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
112	Dr. Ollenhauer, Erich, Dr. phil., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
113	Dr. Pagel, Walter, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
114	Dr. Pfeiffer, Anton, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
115	Dr. Pfeiffer, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
116	Dr. Pfeiffer, Hermann, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
117	Dr. Pfeiffer, Wilhelm, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
118	Dr. Pfleiderer, Karl Georg, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Stuttgart	13	Abgeordneter
119	Dr. Pohle, Heinrich, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
120	Dr. Preller, Ludwig, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
121	Dr. Rauch, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
122	Dr. Rehm, Hermann, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
123	Dr. Reichel, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
124	Dr. Reif, Adolf, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
125	Dr. Reimann, Max, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
126	Dr. Reinhardt, Gottfried, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
127	Dr. Reinstein, Paul, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
128	Dr. Richter, Edelgard, Dr. phil., Reichstagsabgeordnete, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordnete
129	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
130	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
131	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
132	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
133	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
134	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
135	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
136	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
137	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
138	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
139	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
140	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
141	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
142	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
143	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
144	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
145	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
146	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
147	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
148	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
149	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
150	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
151	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
152	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
153	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
154	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
155	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
156	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
157	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
158	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
159	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
160	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
161	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
162	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
163	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
164	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
165	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
166	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
167	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
168	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
169	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
170	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
171	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
172	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
173	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
174	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
175	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
176	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
177	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
178	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
179	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
180	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
181	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
182	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
183	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
184	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
185	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
186	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
187	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
188	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
189	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
190	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
191	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
192	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
193	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
194	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
195	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
196	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
197	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
198	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
199	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
200	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
201	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
202	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
203	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
204	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
205	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
206	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
207	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
208	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
209	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
210	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
211	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
212	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
213	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
214	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
215	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
216	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
217	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
218	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
219	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
220	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
221	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
222	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
223	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
224	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
225	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
226	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
227	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
228	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
229	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
230	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
231	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
232	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
233	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
234	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
235	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
236	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
237	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
238	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
239	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
240	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
241	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
242	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
243	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
244	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
245	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
246	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
247	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
248	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
249	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeordneter
250	Dr. Richter, Hans, Dr. jur., Reichstagsabgeordneter, Berlin-Zehlendorf	3	Abgeord

Nro.	Name und Wohnort des Gemeindevorstehers	Inhalt der Wahlliste
	Kreis Ebersberg.	
1	Ebersberg, Stadt, Bürgermeister Josef Hofmann	1. Ebersberg, Stadt 2. Ebersberg, Landgemeinde 3. Forstinning 4. Grafing, Stadt 5. Grafing, Landgemeinde 6. Kirchseeon 7. Poing 8. Vaterstetten 9. Zorneding
2	Aßling, Bürgermeister Josef Hofmann	1. Aßling 2. Ebersberg, Landgemeinde 3. Forstinning 4. Grafing, Stadt 5. Grafing, Landgemeinde 6. Kirchseeon 7. Poing 8. Vaterstetten 9. Zorneding
3	Glonn, Bürgermeister Josef Hofmann	1. Ebersberg, Landgemeinde 2. Forstinning 3. Glonn 4. Grafing, Stadt 5. Grafing, Landgemeinde 6. Kirchseeon 7. Poing 8. Vaterstetten 9. Zorneding
	Kreis Erding.	
4	Erding, Stadt, Bürgermeister Josef Hofmann	1. Erding, Stadt 2. Erding, Landgemeinde 3. Moosinning 4. Taufkirchen 5. Wartenberg
5	Dorfen, Bürgermeister Josef Hofmann	1. Dorfen 2. Erding, Landgemeinde 3. Moosinning 4. Taufkirchen 5. Wartenberg
6	Taufkirchen, Bürgermeister Josef Hofmann	1. Erding, Landgemeinde 2. Moosinning 3. Taufkirchen 4. Wartenberg
	Kreis Freising.	
7	Freising, Stadt, Bürgermeister Josef Hofmann	1. Freising, Stadt 2. Freising, Landgemeinde 3. Hallbergmoos 4. Neufahrn 5. Oberding 6. Pfrombach 7. Wartenberg
8	Moosburg, Bürgermeister Josef Hofmann	1. Freising, Landgemeinde 2. Hallbergmoos 3. Moosburg 4. Neufahrn 5. Oberding 6. Pfrombach 7. Wartenberg
9	Neufahrn, Bürgermeister Josef Hofmann	1. Freising, Landgemeinde 2. Hallbergmoos 3. Neufahrn 4. Oberding 5. Pfrombach 6. Wartenberg
	Kreis Fürstenfeldbruck.	
10	Fürstenfeldbruck, Stadt, Bürgermeister Josef Hofmann	1. Fürstenfeldbruck, Stadt 2. Fürstenfeldbruck, Landgemeinde 3. Germering 4. Gröbenzell 5. Maisach 6. Olching 7. Puchheim 8. Unterpfaffenhofen
11	Germering, Bürgermeister Josef Hofmann	1. Fürstenfeldbruck, Landgemeinde 2. Germering 3. Gröbenzell 4. Maisach 5. Olching 6. Puchheim 7. Unterpfaffenhofen
12	Olching, Bürgermeister Josef Hofmann	1. Fürstenfeldbruck, Landgemeinde 2. Gröbenzell 3. Maisach 4. Olching 5. Puchheim 6. Unterpfaffenhofen

No.	Date	Name and Residence	Class	Subject of Invention
			Sub.	
		Recapitulation		
1		Total number of patents issued to citizens of Ohio, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1872, inclusive		
2		Total number of patents issued to citizens of Ohio, from Jan. 1, 1873, to Dec. 31, 1873, inclusive		
3		Total number of patents issued to citizens of Ohio, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
4		Total number of patents issued to residents of Cincinnati, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
5		Total number of patents issued to residents of Cleveland, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
6		Total number of patents issued to residents of Columbus, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
7		Total number of patents issued to residents of Dayton, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
8		Total number of patents issued to residents of Toledo, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
9		Total number of patents issued to residents of Zanesville, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
10		Total number of patents issued to residents of Akron, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
11		Total number of patents issued to residents of Springfield, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
12		Total number of patents issued to residents of Hamilton, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
13		Total number of patents issued to residents of Portsmouth, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
14		Total number of patents issued to residents of Steubenville, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
15		Total number of patents issued to residents of Mansfield, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
16		Total number of patents issued to residents of Newark, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
17		Total number of patents issued to residents of Lancaster, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
18		Total number of patents issued to residents of Sandusky, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
19		Total number of patents issued to residents of Xenia, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
20		Total number of patents issued to residents of Ironton, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
21		Total number of patents issued to residents of Marietta, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
22		Total number of patents issued to residents of Chillicothe, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
23		Total number of patents issued to residents of Piqua, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
24		Total number of patents issued to residents of Tiffin, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
25		Total number of patents issued to residents of Urbana, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
26		Total number of patents issued to residents of Wooster, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
27		Total number of patents issued to residents of Bellefontaine, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
28		Total number of patents issued to residents of Delaware, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
29		Total number of patents issued to residents of Findlay, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
30		Total number of patents issued to residents of Fremont, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
31		Total number of patents issued to residents of Norwalk, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
32		Total number of patents issued to residents of Painesville, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
33		Total number of patents issued to residents of Ravenna, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
34		Total number of patents issued to residents of Salem, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
35		Total number of patents issued to residents of Warren, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
36		Total number of patents issued to residents of Youngstown, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
37		Total number of patents issued to residents of Zanesville, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
38		Total number of patents issued to residents of Akron, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
39		Total number of patents issued to residents of Springfield, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
40		Total number of patents issued to residents of Hamilton, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
41		Total number of patents issued to residents of Portsmouth, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
42		Total number of patents issued to residents of Steubenville, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
43		Total number of patents issued to residents of Mansfield, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
44		Total number of patents issued to residents of Newark, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
45		Total number of patents issued to residents of Lancaster, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
46		Total number of patents issued to residents of Sandusky, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
47		Total number of patents issued to residents of Xenia, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
48		Total number of patents issued to residents of Ironton, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
49		Total number of patents issued to residents of Marietta, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
50		Total number of patents issued to residents of Chillicothe, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
51		Total number of patents issued to residents of Piqua, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
52		Total number of patents issued to residents of Tiffin, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
53		Total number of patents issued to residents of Urbana, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
54		Total number of patents issued to residents of Wooster, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
55		Total number of patents issued to residents of Bellefontaine, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
56		Total number of patents issued to residents of Delaware, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
57		Total number of patents issued to residents of Findlay, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
58		Total number of patents issued to residents of Fremont, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
59		Total number of patents issued to residents of Norwalk, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
60		Total number of patents issued to residents of Painesville, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
61		Total number of patents issued to residents of Ravenna, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
62		Total number of patents issued to residents of Salem, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
63		Total number of patents issued to residents of Warren, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		
64		Total number of patents issued to residents of Youngstown, from April 10, 1790, to Dec. 31, 1873, inclusive		

No.	Name of Mahal	Jama	Remarks
1	2	3	4
	Sarkar Ghoraghat		
1	Ghoraghat	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
2	Bhitaria	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
3	Bhawal	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
	Sarkar Sylhet		
1	Sylhet	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
2	Jaintia	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
3	Bhatera	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
4	Habeli	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
5	Bajuha	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
6	Bhatera	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
7	Habeli	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
8	Bajuha	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
9	Habeli	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
10	Bajuha	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
	Sarkar Bakla		
1	Bakla	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
2	Habeli	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
3	Bajuha	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
4	Habeli	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
5	Bajuha	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
6	Habeli	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
7	Bajuha	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
8	Habeli	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
9	Bajuha	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
10	Habeli	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
	Sarkar Sylhet		
1	Sylhet	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
2	Jaintia	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
3	Bhatera	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
4	Habeli	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
5	Bajuha	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
6	Bhatera	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
7	Habeli	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
8	Bajuha	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
9	Habeli	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153
10	Bajuha	1,00,000	Ain-i-Akbari, Vol. II, p. 153

Date of Patent	Number of Patent	Name of Patentee	Title of Invention	Sheets	Drawings	Short Description of Invention
			Class 3.—Agricultural.			
1 Jan.	1	Thomas Bradley, Wolverhampton	Improvements in Ploughs	2	2	
1 Jan.	2	Thomas Bradley, Wolverhampton	Improvements in Ploughs	2	2	
1 Jan.	3	Thomas Bradley, Wolverhampton	Improvements in Ploughs	2	2	
1 Jan.

Konkurs-Verlautbarung.

Durch allerhöchste Entschließung vom 11. v. M. haben Se. Majestät zu genehmigen geruht, daß an den Gymnasien zu Spalatro und Ragusa ein Lehrer der deutschen Sprache mit einem Gehalte von jährlichen 500 fl. zu Zara aber mit einem Gehalte von 800 fl. angestellt werde; dieser letztere jedoch mit der Verbindlichkeit, daß er einen doppelten Lehrkurs, nämlich einen für Gymnasial-, den andern für die philosophischen Schüler, und für Erwachsene zu geben habe.

Zur Besetzung dieser Lehrersstellen wird in Folge hohen Studienhofkommissions-Dekrets vom 6. July d. J., Zahl 4154 auf den 2. Sept. d. J. ein Konkurs ausgeschrieben, welcher am erwähnten Tage zu Linz von dem Direktorate des Gymnasiums daselbst abgehalten werden wird.

Diejenigen, welche diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich bey dem benannten Gymnasial-Direktorate geziemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkursprüfung gelassen zu werden, sich gehörig auszuweisen, am Konkurstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre an Se. Majestät stilisirten Bittgesuche dem k. k. Gymnasial-Direktorate zu überreichen, und sich in denselben über ihr Vaterland, Alter, Studien, dermalige Verwendung, und allfällige frühere Anstellungen und Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 16. July 1819.

Nro. 9153.

Kundmachung.

Zu Folge der von dem k. k. Militär-Oberkommando dem hiesigen k. k. Verpflegsamte eröffneten hohen Hofkriegsrathsverordnung vom 28. July d. J. Z. 3903, ist der Bedarf an Fourage, bestehend in 301 Haber- und eben so vielen Heuportionen à 8 ℔ täglich auf die Zeit vom 16. Sept. bis Ende Oktober 1819, und der Bedarf an Holz, bestehend in beyläufig 200 Klaftern harten, und 1050 Klaftern weichen Brennholzes auf die Dauer vom 1. Okt. 1819 bis Ende May 1820 für die hiesige Garnison sicher zu stellen.

Die zu diesem Ende anbefohlene Subarrendirungs-Verhandlung wird in Betreff des Fourage-Bedarfes am 21. d. M., in Betreff des Holz-Bedarfes aber am 24. d. M. um 8 Uhr früh bey diesem k. k. Kreisamte vorgenommen werden.

Sämmtliche Unternehmungs-Lustige werden demnach zu diesen Verhandlungen mit dem Beysatze eingeladen, daß die Offerenten ihre auf K. M. W. W. zu bestimmenden Anträge schriftlich und versiegelt unter der Addresse „an die k. k. Lokal-Subarrendirungs-Kommission" zu überreichen, und sich über die Fähigkeit zur Leistung einer angemessenen Kaution auszuweisen haben.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 11. August 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem vereinigten k. k. Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye auf Executions-Einschreiten des hiesigen Doktors und Professors, Johann Nepomuck Ehrhart, Vormund der Rath Stolzischen Kinder, in die öffentliche Feilbiethung der dem Georg Baumgartner, bürgerl. Lederermeister dahier gehörigen Realitäten, nämlich seiner dahier besitzenden Behausung bey St. Andrä sub Nro. 517, dann der dazu gehörigen bürgerl. Lederergerechtsame, und des Ledererstampfes sammt Zugehör im Lazareth-Walde, und zwar hinsichtlich dieses letzteren, zu Folge, der von dem k. k. Landgerichte Salzburg als Realbehörde unterm 23. November 1818 erfolgten Einstimmung gewilliget, und zur Versteigerung dieser Objekte der 7. k. M. July, der 4. August, und 1. des Monats September d. J. bestimmt worden; die Kaufslustigen haben daher an benannten Tagen früh um 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben; denselben wird dabey erinnert, daß, wenn nicht inzwischen eine nachträgliche Erklärung des Schuldners bis zur allfälligen 3ten Feilbiethung einlangen sollte, bey dieser, wenn die drey zu veräußernden Gegenstände nicht um den Schätzungs-Werth an Mann gebracht würden, das Haus Nr. 517, und die dazu gehörige Lederergerechtsame auch unter dem Schätzungs-Werthe mit Berücksichtigung der im 433 §. der westg. G. O. enthaltenen Bestim-

ng werden hintan gegeben werden. Der Schä-
ngs- respekt. Ausrufs-Preis der Behausung
. 517 besteht in 5500 fl., der Lederergerechti-
e in 500 fl., und des Lederersstampfes sammt
ehör in 1666 fl. 40 kr. C. M. W. W.
Die Bedingnisse, unter welchen diese Objekte
gebothen werden, sind folgende:
Ist an dem Kaufschilling ¼ sogleich, ¼ in 6
Monaten darauf mit Verzinsung zu 5 p. c.
zu erlegen, und bleiben daher die übrigen ½ an
versicherten Kapitalien, gegen gleicher Verzin-
sung, und beyderseits vorbehaltenen halbjäh-
rigen Aufkündigung, ohne Erneuerung der be-
reits bestehenden Hypothek, liegen; sollte sich
ein annehmbarer Käufer vorfinden, so wird
das ganze imo loco haftende Stolzische Pu-
pillarkapital pr. 1600 fl. R. oder 1333 fl. 20 kr.
W. W auch noch fernerhin anliegend belassen;
Hat der Käufer sich durch legale Zeugnisse
über das zu diesem Ankaufe hinreichende Ver-
mögen auszuweisen, und wird derselbe dann
in die Gewähr gesetzt werden, wenn er die
Hälfte des Kaufschillings baar vergütet haben
wird.
Hat der Käufer von dem Tage an, als er
das Meistgeboth erstand, alle Gefahr auf sich
zu nehmen, und die auf diesem Anwesen haf-
tenden Bürden und Abgaben allein zu tragen.
hat sich der Käufer, rücksichtlich der Abld-
ung allfälliger Fahrnisse, jedoch ganz unge-
bunden mit dem Verkäufer einzuverstehen.
Ist der Käufschilling zu Handen des Adv.
Dr. Salzer, und des bürgerl. Lederermeisters
Kaspar Mesner, dahier zu erlegen.
ist der Meistbiethende verpflichtet, die auf
den Realitäten haftenden Schulden, in so weit
sich der biethende Preis erstrecken wird, statt
der Bezahlung zu übernehmen, wenn die Gläu-
biger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen
Aufkündigung nicht annehmen wollten.
hängt der am Feilbiethungs-Tage zu geschehen
habende einzelne, oder Gesammtverkauf die-
er Realitäten von der mehr oder minder vor-
theilhaften Erklärung der erscheinenden Kaufs-
lustigen ab, endlich
hat der Käufer die auf seinen Ankauf erlau-
enden Kosten allein zu tragen.
m übrigen besteht diese Behausung zu ebe-
Erde aus 2 Kellern, einem heitzbaren
mer, einem Gewölbe vorwärts gegen die Gasse,
rhause, 1 laufenden Brunnen mit 1 ½ Stef-
2 Gewölbern mit steinernen Bodingen, und
einernen Grandern, dann 4 steinernen Aschen
und 6 Lohschäffern, sammt großen kupfernen Kes-
sel, 1 Werkstätte, eine Stallung für 2 Pferde,
1 Heuboden; im ersten Stockwerke aus ei-
nem Vorhause, vier heitzbaren Zimmern, 1 Küche,
2 Speisekammern; im zweyten Stockwerke
aus 2 Vorhäusern, 5 heitzbaren Zimmern, 2 Kü-
chen, 1 Kammer und 1 Speise; im dritten
Stockwerke, 1 heitzbaren Zimmer, 2 Kam-
mern, ein Vorhaus, eine Ledertrockne mit feuer-
sicherm Boden von Ziegeln, und eisernen Dach-
Stiegenthür; im vierten Stockwerke eine
große Ledertrockne.

Die hierauf haftenden jährlichen Abgaben und
Lasten bestehen in der Steuer auf 1 Termin zu
6 fl. 45 kr., der Gewerbsteuer pr. 12 fl., dem
Brunngeld pr. 18 fl., der Gilt zum Stifte St.
Peter pr. 3 kr., der Pflaster- und Laternensteuer-
Anlage im heylichen Anschlage zu jährlich 10 fl.
der Ruperti-Stift zum k. k. Rentamte pr. 1 fl.
10 ¾ kr.

Der Stampf in dem Lazarathwalde enthält zu
ebener Erde 1 Lohstampf, 1 Lederwalk, 1
Knoppermühle, 1 Radhütte, außerhalb des Ge-
bäudes mit 2 Wasserrädern, 1 Pferd- und 1 Kuh-
stall, 1 Keller; im ersten Stocke: 1 Vor-
haus, ein heitzbares Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche,
1 Heubehältniß; im zweyten Stocke: ein
großes unheitzbares Zimmer; im 3ten Stock-
werke: 1 Knopperuboden; bey diesem Stampfe
befinden sich ein Rindenstadl, 1 Wagenremiß, 1
Gehdlzantheil mit 5 Grundstücken von beylich 9
Tagbau, und kleiner Holzantheil von ¾ Tagbau; —
auf diesem Reale haften eine jährliche Stift zur
gräfl. Künburgischen Grundherrschaft pr. 1 fl. 15 kr.,
die Steuer auf 1 Termin mit 19 fl. 1. kr., und
noch eine jährliche Stift pr. 5 fl., nur ist der
kleine Holzantheil zur Zeit noch mit keiner Stift
und Steuer belegt.

Salzburg den 8. Juny 1819.

Anmerkung. Nachdem sich auch bey der 2ten
Feilbiethungs-Tagssatzung kein Kaufslustiger
gemeldet, so wird die 3te Feilbiethungs-Tags-
satzung am 1ten September d. J. abgehalten
werden.

Salzburg den 7. August 1819.

Kundmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte
des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt
gemacht:

Es habe Joh. Baptist Strobl, Thorsteher
am hiesigen Mitabellthore, um Einberufung, und
sohinige Todeserklärung seines seit dem Jahre

1768 abwesenden Bruders Joseph Strobl, dessen Leben, Aufenthalt oder Tod seit dieser Zeit, unbekannt ist, gebeten. Da man nun den hiesigen Gerichts-Advokaten Konrad Riegger zum Kurator dieses Joseph Strobl aufgestellt hat, so wird solchen, dessen Erben oder Cessionarien, mittelst gegenwärtigen Edikts mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß sie binnen einem Jahre vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte um so gewisser erscheinen und sich legitimiren sollen, als im widrigen gedachter Joseph Strobl für todt erkläret, und das ihm von seiner Stiefmutter Maria Regina Strobl, verwittwete Gerichtsschreiberin zu Mühldorf angefallene Legat pr. 100 fl. R. W., oder 83 fl. 20 kr. W. W. seinen hierorts bekannten, und sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden würde.

Salzburg den 3. August 1819.

Amortisations-Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Vormundschaft der Kaspar Zaunrith'schen Buchhändlers-Kinder dahier in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über nachbenannte, bey dem unglücklichen Braude vom 30. April vorigen Jahres in Verlust gerathenen, in die Verlassenschaft des benannten Kaspar Zaunrith sel. gehörigen Staatspapiere, als:

a) einer ob der ennsischen Aerarial-Landschafts-Obligation, ddo. 1. May 1795, á 5 proc. sub Nro. 880, auf Wolfgang Zaunrith lautend, pr. . . . . 100 fl.

b) einer dergleichen ddo. 13ten November 1798, á 5 proc. sub Nro. 6918, auf Aman Zaunrith lautend, pr. . . . . 100 fl.

c) mehr einer solchen, ddo. 1. May 1803, á 4 proc. sub Nro. 66,708, auf Aman Zaunrith lautend, pr. . . . . 450 fl.

d) gleichfalls einer solchen, ddo. 1. May 1803, sub Nro. 66,707 á 4 proc., auf Anna Zennsin lautend, pr. . . . . 150 fl.

e) desgleichen einer solchen, ddo. 1. November 1811, sub Nro. 81,047 á 4 proc., auf Kaspar Zaunrith lautend, pr. . . . . 500 fl.

f) einer landschaftlich-salzburgischen Obligation, ddo. 1. Jäner 1810, Nro. 140, liquid. Nro. 324, á 5 proc., auf Kaspar Zaunrith lautend, pr. . . . . 140 fl.

g) einer dergleichen ddo. 1ten Jäner 1810, sub Nro. 305, liquid. Nro. 325, ebenfalls auf Kaspar Zaunrith lautend, pr. . . . 300 fl.

dann endlich

h) einer Schuld-Obligation von der k. baier. Staatsschulden-Tilgungskasse über kapitalisirte Zinsen, ddo. 1. May 1814, Nro. 173, á 4 proc., auf gleichen Namen lautend, pr. . . . . 25 fl.

gewilliget worden; daher haben alle Jene, welche auf diese Schuld-Obligationen aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen vermeinen, ihre dießfälligen Rechte binnen einem Jahre so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen und auszutragen, als im Widrigen nach Verlaufe dieser Frist Niemand mehr gehöret, und diese Schuld-Verschreibungen über weiteres Anlangen der Vormundschaft für amortisirt erkläret werden würden.

Salzburg den 14. May 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Mitterfill wird durch gegenwärtiges Edikt allen jenen, welchen daran gelegen, hiermit bekannt gemacht:

Es seye von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen der Eheleute Simon und Emerenz Panzl am Wirthshause zu Mühlbach, gewilliget worden.

Es wird daher Jeder, welcher an erst gedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis den 23. September d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider die Konkursmasse bey diesem k. k. Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigensfalls nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Salzburg befindlichen Vermögens der oben benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch

ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger; wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Wahl des Vermögens-Verwalters oder Bestättigung des bisher aufgestellten, wie auch zur Auswählung des Kreditoren-Ausschusses, dann wegen Verfügung anderen Masse-Angelegenheiten, und zum Versuche gütlicher Ausgleichung Tagsatzung auf den 28. Sept. l. J. 8 Uhr Vormittags bey diesem k. k. Landgerichte angesetzt, wobey die Panzl'schen Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden beygetreten geachtet werden.

Den 30. July 1819.

K. k. Landgericht Mitterfill.
Dr. Regulati, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Nikolaus Schwarzmühler und dessen Eheweib Ursula Nußdorferin haben unter Verpfändung des Stift Peterschen Gutes Strumegg im Distrike Fuschl, dem Sebastians-Gotteshause in Hof dieß Gerichts unterm 7. März 1676, eine Schuld-Obligation ad 200 fl. Reichswährung ausgestellt, welche Summe zwar laut Quittung der Kirchen-Administration bereits heimbezahlt ist, da jedoch die Schuld-Obligation nicht mehr vorhanden, auch die Hypothek in dem grundherrlichen Hypothek-Buche nicht paßirt ist, so wird der allfällige Besitzer dieser Obligation hiemit aufgerufen, dieselbe binnen Jahresfrist bey unterfertigter Gerichtsstelle zu produziren, indem er nach Verlauf derselben nicht mehr gehört und die Hypothek als erloschen erklärt werden würde.

Thalgau am 15. July 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Thalgau.
In legaler Abwesenheit des k. k. Landrichters,
v. Trauner, Adjunkt.

Jagdverpachtung.

In Folge Currendal-Dekret der wohllöblichen k. k. Staats- und Fondsgüter-Administration ob der Enns de dato 11. Juny v. J., Zahl 2734, wird

1) am 14. August d. J. Morgens um 9 Uhr ein Theil der k. k. Jagdrevier Schweickertsreith im Landgerichts-Bezirke Mauerkirchen entlegen, und

2) am 17. desselben Monats Frühe 9 Uhr die im Landgerichts-Bezirke Schärding gelegene k. k. Jagdrevier Wernstein auf Sechs auf einander folgende Jahre im Wege einer öffentlichen Versteigerung salva ratificatione verpachtet werden; wozu sich die Jagdpachtliebhaber am 14. August beym Bräuer Neuhauser zu Hennhart, am 17. aber auf der Kanzley des k. k. Rentamts zu Schärding einfinden wollen.

Die Jagdpachtbedingung, die Gränzbeschreibung für jeden zu verpachtenden Jagdbezirke, und der Wildstands-Konspekt können vorläufig auf dem unterfertigten Amte eingesehen werden, aber auf jeden Fall den resp. Jagdpachtliebhabern am Tage der Verpachtung selbst zur Einsicht vorgelegt werden.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mattighofen den 24. July 1819.

K. k. Forst- und Jagdamt Friedburg.
v. Ueblagger, Oberförster.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bräuhaus-Verpachtung.

Das Bräuhaus Lueg sammt Tafern-Gerechtsame und Mairschaft im k. k. Landgerichte Thalgau an der Grätzer Poststrasse entlegen, wird von Michaeli 1819 an auf 10 folgende Jahre in Pacht verlassen.

Pachtliebhaber können die Bedingnisse im Hause Nr. 118, im 2ten Stocke im Kay einsehen, und ein Pachtangeboth bis zum 15. Sept. d. J. anbringen.

Hammerwerks-Verkauf in Obersteyermark.

Es ist ein Eisen- und Stahl-Streckhammer mit einer Hacken- und Großzeug-Schmiede zu verkaufen und sich um die weitern Vortheile dieses Hammerwerks und sehr billigen Kaufsbedingnisse bey dem Eigenthümer, Joh. Georg Senekowitsch in Scheifling bey Unzmarkt in Obersteyermark, mit frankirten Briefen, gefälligst zu erkundigen.

Vermischte Aufsätze.

Was Eltern ihren Kindern schuldig sind.

Aus einem Buche, das unserm Zeitalter Ehre macht.*)

Nicht nur den gewöhnlichen Unterricht in den Wahrheiten der Religion sind Eltern ihren Kin-

* Geschichte der Religion Jesu Christi, von Friedr. Leop. Grafen zu Stollberg.

dern schuldig, sondern auch das Beyspiel einer wahren, herzlichen, in Reden und Thaten sich äußernden Frömmigkeit. Ohne dieses werden die Lehrstunden ihr Gedächtniß anfüllen, aber schwerlich mit Kraft auf ihren Willen wirken. Umsonst werden die Kinder von der Flüchtigkeit irdischer Freuden reden hören, wenn die Eltern selbst durch zerstreutes Leben, in welches sie wohl gar die Kinder mit hinreißen, die Salbung der Lehre wie einen Dunst verflüchtigen. Umsonst wird man Kinder, in der dazu bestimmten Zeit, von der Bestimmung des Menschen, von der Ewigkeit, von Gott unterhalten, wenn die Kinder es inne werden (und die Gesinnung der Personen, welche sie umgeben, entgeht den Kindern nicht), wenn sie inne werden, wie wenig den Eltern und Lehrern das Ewige, wie wichtig ihnen dagegen das Zeitliche, Vermögen, Ehre, Vergnügen sey; wenn Gottes im Hause vergessen wird, wenn ein sich auf ihn und die Ewigkeit beziehendes Wort befremdet, wie ein ungebetener, unwillkommener Gast; wenn in täglichen Unterredungen, in Bestrebungen, in Handlungen dem Geiste der Welt gehuldigt, und die Schaam und Scheu, von welcher auch ein heidnischer Dichter sagte, daß man sie vorzüglich Kindern schuldig sey. (Maxima debetur puero reverentia. Juvenalis), aus den Augen gesetzt wird.

Sie wird aber aus den Augen gesetzt, nicht nur durch Zulassung unzüchtiger Ideen, sondern auch durch Herbeybringung jeder Idee, die sich auf Werthschätzung, des Vermögens, oder auf Eitelkeit, oder auf falsche Ehre bezieht. Wenn die Kinder hören, daß mit Wohlgefallen von Buhlschaften geredet wird, oder von mörderischer Selbstrache; wenn ihrer Eitelkeit durch Vorzeigung erworbener Fertigkeiten geschmeichelt, und entweder diesen, nach falschen Zeitgebrauche, der Name: Talente, gegeben, oder auch wahres Talent, so sie etwa haben mögen, vor Fremden und vor Freunden gerühmet wird; wenn der Tanz ein Hauptstück der Erziehung wird, und dazu ein Tanz, in welchem, nach dem Ausspruche eines römischen Dichters, das noch zarte Mädchen schon zu böser Lust, zu Buhlschaften gebildet wird.

Motus doceri gaudet Jonicos
Matura Virgo, et fingitur artibus
Jam nunc, et incestos amores
De tenero meditatur ungui.

Wenn wohl gar der Saal des Hauses eine Bühne wird, wo der Jüngling und die Jungfrau, der Knabe und das Mägdlein, zum Wohlgefallen der Aeltern, zur Bewunderung der Eingeladenen, als Schauspieler auftreten, wo eben durch dieses Auftreten eingestandener Absicht nach, die holde Schüchternheit kindlicher Jahre als ungeziemende Blödigkeit soll überwunden werden, und auch überwunden wird, und daran flieht, und mit ihr das unbefangene Gefühl der Wahrheit, und verschämte Zucht, und nun schon frühe die Weltpuppe gebildet wird, wie die Weltmenschen es sind, die uns umgeben, freudensüchtig und freudenlos, der Natur, der Wahrheit und der Religion entfremdet; bunte Blasen auf dem Strome der Alles dahin reißenden Zeit, heute nichtig in ihrer wirbelnden Bewegung, und morgen verschlungen im Abgrunde einer ihnen dunkeln Ewigkeit!

Armensünder-Vermächtniß.

Selbst ein tiefgerührter Zeuge der herzlichen Reue und des gottergebenen Muthes, mit welchem die beyden Unglücklichen am 6. d. M., als schuldige Opfer der strafenden Gerechtigkeit, ihrer Hinrichtung entgegen giengen, übergebe ich das geistige Vermächtniß derselben dem theilnehmenden Publikum. O, daß ich es mit einer Stimme, welche durch alle Länder der Erde hallte, mit einem Ausdrucke, der alle Herzen erschütterte, verkünden könnte! —

An den Marken unsers Lebens,
An den Henkerspfählen hier,
Bitten — ach, doch nicht vergebens!
Beyde arme Sünder wir:
Kinder, lernet Gutes üben!
Lernet, wie die Schrift uns lehrt,
Gott und euern Nächsten lieben!
Haltet fremde Güter werth!
Wahret eurer Unschuld Blüthe!
Schmiegt euch an den Engel an,
Welchen Gottes Vatergüte
Euch als Führer zugethan!
O, erstickt die Gefühle
Böser Lust im Keime schon!
Wehrt dem Zorne, Trunk und Spiele,
Schrecklich ist des Lasters Lohn.
Giert nicht zu sehr nach Vergnügen!
Flieht nicht Arbeit, Sorg und Müh'!
Lernet auch der Noth euch fügen!
Wacht und bethet spät und früh!
Dann begleitet Gottes Segen,
Dieses einzig wahre Glück,
Euch auf allen Lebenswegen,
Und ihr blicket froh zurück.
Trèflich legt ihr eure Glieder,
Winkt euch Gott dereinst zur Ruh',
Auf ein weiches Küssen nieder,
Schließet sanft die Augen zu.
Lebet wohl! — wir müssen enden.
Fort durchs dunkle Todesthal!
Gott! ach, Gott! von Henkershänden
Sterben wir — am Unglückspfahl!
Nochmahl, nochmahl, liebe Kinder!
Aeltern, prägt es ihnen ein! — —
Bethet für uns arme Sünder!
Denket unsrer Todespein!

H . . . l.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 66. Salzburg den 16. August 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Konkurs-Verlautbarung.

Durch allerhöchste Entschließung vom 11. v. M. haben Se. Majestät zu genehmigen geruht, daß an den Gymnasien zu Spalatro und Ragusa ein Lehrer der deutschen Sprache mit einem Gehalte von jährlichen 500 fl. zu Zara aber mit einem Gehalte von 800 fl. angestellt werde; dieser letztere jedoch mit der Verbindlichkeit, daß er einen doppelten Lehrkurs, nämlich einen für Gymnasial-, den andern für die philosophischen Schüler, und für Erwachsene zu geben habe.

Zur Besetzung dieser Lehrersstellen wird in Folge hohen Studienhofkommissions-Dekrets vom 6. July d. J., Zahl 4154 auf den 2. Sept. d. J. ein Konkurs ausgeschrieben, welcher am erwähnten Tage zu Linz von dem Direktorate des Gymnasiums daselbst abgehalten werden wird.

Diejenigen, welche diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich bey dem benannten Gymnasial-Direktorate geziemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkursprüfung gelassen zu werden, sich gehörig auszuweisen, am Konkurstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre an Se. Majestät stilisirten Bittgesuche dem k. k. Gymnasial-Direktorate zu überreichen, und sich in denselben über ihr Vaterland, Alter, Studien, dermalige Verwendung, und allfällige frühere Anstellungen und Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 16. July 1819.

Nro. 9153.

Kundmachung.

Zu Folge der von dem k. k. Militär-Oberkommando dem hiesigen k. k. Verpflegsamte eröffneten hohen Hofkriegsrathsverordnung vom 28. July d. J., Z. 3903, ist der Bedarf an Fourage, bestehend in 301 Haber- und eben so vielen Heuportionen à 8 ℔ täglich auf die Zeit vom 16. Sept. bis Ende Oktober 1819, und der Bedarf an Holz, bestehend in beyläufig 200 Klaftern harten, und 1050 Klaftern weichen Brennholzes auf die Dauer vom 1. Okt. 1819 bis Ende May 1820 für die hiesige Garnison sicher zu stellen.

Die zu diesem Ende anbefohlene Subarrendirungs-Verhandlung wird in Betreff des Fourage-Bedarfes am 21. d. M., in Betreff des Holz-Bedarfes aber am 24. d. M. um 8 Uhr früh bey diesem k. k. Kreisamte vorgenommen werden.

Sämmtliche Unternehmungs-Lustigen werden demnach zu diesen Verhandlungen mit dem Beysatze eingeladen, daß die Offerenten ihre auf K. M. W. W. zu bestimmenden Anträge schriftlich und versiegelt unter der Addresse „an die k. k. Lokal-Subarrendirungs-Kommission" zu überreichen, und sich über die Fähigkeit zur Lei-

stung einer angemessenen Kaution auszuweisen haben.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 11. August 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, daß der bisher alle Mittwoche Mittags 1 Uhr über Lungau nach Spital abfahrende Postwagen künftig vom 1. Sept. d. J. angefangen alle Mittwoche um 8 Uhr Frühe dahin abfahren wird. Die Aufgabszeit ist Tags vorher bis 5½ Uhr Abends. Salzburg den 13. August 1819.

K. k. prov. Haupt-Postwagens-Expedition.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 7. bis 13. August 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 3 Kinder, 2 männlichen und 1 weiblichen Geschlechtes. Gestorben: Salome Bürdlin, led. St., 50 Jahre alt, an der Abzehrung. Ferners: 1 Knabe, 1¾ Jahre alt, an Convulsionen.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 4 Kinder, 2 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes. Getraut: Joh. Siller, Bauerssohn von Wiesthal, k. k. Landgerichts Hallein, und Hausbodenbesitzer in der Gstätten dahier, 43 Jahre alt, mit J. Katharina Hoflinger, Bauerstochter von Haigarting, k. k. Landgerichts Wörgl, 36 Jahre alt. Gestorben: Anna M. Forsthuberin, verehelichte Taschenmeisterin, 53 J. alt, an der Abzehrung. Ferners: 2 Kinder weiblichen Geschlechtes, wovon das eine 10, und das andere 4 Tage alt, beyde an der Fraise.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 4 Kinder, 2 männl. und 2 weiblichen Geschl.

Gnigl und Aign. Geboren: 1 Kind männlichen Geschlechtes.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Jagdverpachtung.

In Folge Currendal-Dekret der wohllöblichen k. k. Staats- und Fondsgüter-Administration ob der Enns de dato 11. Juny v. J., Z. 2734, wird

1) am 14. August d. J. Morgens um 9 Uhr ein Theil der k. k. Jagdrevier Schweickertsreith im Landgerichts-Bezirke Mauerkirchen entlegen, und

2) am 17. desselben Monats Frühe 9 Uhr die im Landgerichts-Bezirke Schärding gelegene k. k. Jagdrevier Wernstein auf Sechs auf einander folgende Jahre im Wege einer öffentlichen Versteigerung salva ratificatione verpachtet werden; wozu sich die Jagdpachtliebhaber am 14. August beym Bräuer Neuhauser zu Hennhart, am 17. aber auf der Kanzley des k. k. Rentamts zu Schärding einfinden wollen.

Die Jagdpachtbedingung, die Gränzbeschreibung für jeden zu verpachtenden Jagdbezirke, und der Wildstands-Konspekt können vorläufig auf dem unterfertigten Amte eingesehen werden, aber auf jeden Fall den resp. Jagdpachtliebhabern am Tage der Verpachtung selbst zur Einsicht vorgelegt werden.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Mattighofen den 24. July 1819.

K. k. Forst- und Jagdamt Friedburg. v. Ueblagger, Oberförster.

Todfalls-Kundmachung.

Am 29. July d. J. ist Maria Theresia Gruber, verwittwete Bräumeisterin von Roththalmünster in Bayern, k. b. Landgerichts Grießbach, Inwohnerin dahier, mit Hinterlassung wenigen Vermögens gestorben. Der Sage nach sind von ihr 2 Kinder vorhanden, deren Tochter Maria Gruber bey einer Herrschaft zu Wien in Diensten, der Sohn Max Gruber aber in k. b. Militärdiensten sich befinden soll. Jedermann, der auf diesen Nachlaß einen Anspruch, sey es als Erbe oder Gläubiger machen zu können glaubt, wird demnach aufgefordert, seine Forderung bis zum 1. Nov. d. J. bey diesem Magistrate anzumelden, und sein Recht darzuthun, als sonst nach Verlauf dieser Frist, die Verlassenschafts-Abhandlung gepflogen, und der Nachlaß denen, welchen ihr Recht auf denselben nach den Gesetzen ausgeführt haben, eingeräumt haben wird.

Welches kund gemacht wird.

Von dem Magistrate des k. k. landesfürstl. Marktes Ried am 10. August 1819.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bräuhaus-Verpachtung.

Das Bräuhaus Lueg sammt Tafern-Gerechtsame und Mairschaft im k. k. Landgerichte Thalgau an der Grätzer Poststrasse entlegen, wird von Michaeli 1819 an auf 10 folgende Jahre in Pacht verlassen.

Pachtliebhaber können die Bedingnisse im Hause Nr. 118, im 2ten Stocke im Kay einsehen, und ein Pachtangeboth bis zum 15. Sept. d. J. anbringen.

Hammerwerks-Verkauf in Obersteyermark.

Es ist ein Eisen- und Stahl-Streckhammer mit einer Hacken- und Großzeug-Schmiede zu verkaufen und sich um die weitern Vortheile dieses Hammerwerks und sehr billigen Kaufsbedingnisse bey dem Eigenthümer, Joh. Georg Senekowitsch in Schreifling bey Unzmarkt in Obersteyermark, mit frankirten Briefen, gefälligst zu erkundigen.

Vermischte Aufsätze.

Die Schulprüfungs-Feyer

in Aigen im Jahre 1819 am 5. August,

gehalten

in höchster Gegenwart und Theilnahme

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Hochwürdigsten Bischofs in Raab,

Ernest von Schwarzenberg,

Herzogs von Krumau, obersten Grafen und Lehnsherrn der adelichen freyen Sassenschaften von Veste ꝛc.

Ein Gegenstück zum Kirchweihfeste in Aigen, s. Stück 55 des heurigen Amts- und Intelligenzblattes.

Besungen vom Nämlichen.

(Eingesandt.)

Was zieht so magisch heute mich nach Aigen?
Was eilt so gierig hin mein leichter Fuß?
Will wieder sich ein Fest der Schaulust zeigen?
Was bietest du mir, Aigen! heut zum Gruß? —
Zum Tempel lad'st du mich: da soll ich schauen,
Wie Grove sich durch Kleine Tempel bauen.

Ich trete ein, und in getheilter Reihe
Seh' ich die Schüler steh'n um den Altar,
Auf dem des Ortes Hirt in heil'ger Weihe
Das Opfer bringt Dem, der das Opfer war,
Und Jeder Herz, der Großen wie der Kleinen,
Strebt kindlich mit dem Opf'rer sich zu einen.

Izt tritt, mit Feyer-Gästen rings umgeben,
Der Fürst und Bischof, Aigens Herr, heraus,
Der Schule Obern, ihre Freunde neben;
Sie und die Eltern füllen fast das Gotteshaus.
Zur Red zu steh'n die Schüler sind berufen
Von ihres Lernens, ihrer Sitten Stufen.

Und Furcht und Hoffnung kämpft auf ihren Wangen,
Ob wohl vor solchen Zeugen sie besteh'n:
Jezt seh'n sie auch die schönen Preise prangen;
In banger Sehnsucht sie erwartend steh'n:
Und selbst die Eltern, fürchtend, mit Vertrauen,
Auf ihre Kinder, auf die Preise schauen.

Der Katechet tritt nun in ihre Mitte,
Der Christuslehre Milch den Kleinen reicht:
Er lehrt sie kennen Gott, und seine Güte;
Wie elend, wer von Glaub' und Tugend weicht.
Und um den Geist auch fest zu überzeugen,
Lockt er, daß selbst der Lehren Sinn sie zeigen.

Es regt sich in den Schülern rasches Leben,
Von allem nun, was sie erlernt, hervor
Zu Tag zu fördern, Rechenschaft zu geben;
Und mancher sich bewußt, drängt keck sich vor:
Und Alle muthiget des Fürsten Milde,
Die, Theilnamsvoll, sich ihnen bot zum Schilde.

Ein neuer Akt erreget neues Harren:
Der Prüfung folgt das ernstere Gericht;
Fast Alle preiset laut, so viel sie waren,
Des Richters Mund, der Zeugen Vollgewicht.
Wo Kinder, Eltern, Lehrer einig streben,
Da läßt des Guten Faden leicht sich weben.

Der Scenen lieblichste beschließt die Feyer;
Der Preise Siegespalme wird vertheilt:
Der Kinder Auge flammt vom Sehnsuchts-Feuer,
In das der Eltern Blick sich wünschend theilt.
Der Wackern Name tönt — Trompeten schallen —
Und hoch auf der Gerufnen Herzen wallen.

Mit naiver Einfalts eigener Gebehrde
Empfangen dankend sie den schönen Preis,
Den ihnen reich die Fürstenhuld bescherte,
Aus Seiner Hand, die nur von Güte weiß.
Wie Christus einst, so koset Er die Kleinen,
Als wollte durch das Nach- das Vorbild scheinen.

Und noch ein Fürst *) mit gleicher Huld verbreitet
Der Schule eig'ne Preise unter sie;
Und immer mehr die Freude sich erweitet,
Und höher wird der Wonne Harmonie:
Und an den Wimpern glänzen ihre Thränen;
Sie macht, daß Alle sich im Himmel wähnen.

O Schauspiel, deß die Engel uns beneiden,
Der Kinder reinstes Glück zu schau'n;
Den Blick an ihrer Seligkeit zu weiden,
An ihrer Unschuld fromm sich zu erbau'n! —
Heil dem, der solche Scenen sich bereitet:
Des Himmels Segen er zu Menschen leitet!

Ja Heil Dir, Fürst und Herr! in Deinem Aigen
Hast einen schönen Tempel Du gebaut:
In Jung und Alt sind Dir die Herzen eigen;
Dein Zauber hat mit Deinem sie getraut. —
Obgleich Du scheidest, lebst Du doch bey ihnen:
Ein Lebehoch tönt immer Dir von Innen!

---

*) Sr. Fürstl. Durchlaucht, der Prinz Karl von Oettingen-Wallerstein, der eben auf Besuch sich hier aufhielt.

Q u e l l e 1

Die Statistik der Irrenhäuser Preußens 1859/60 für Irrsinnige und Idiotische

Irrenanstalten	Bestand am Anfange des Jahres			Zugang im Laufe des Jahres			Abgang durch Tod			Abgang durch Entlassung			Bestand am Ende des Jahres		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
Provinz Preußen															
Provinz Posen															
Provinz Brandenburg															
Provinz Pommern															
Provinz Schlesien															
Provinz Sachsen															
Provinz Westfalen															
Provinz Rheinland															
Summe															

Quelle: Preuß. Jahrbücher, Bd. 4, Berlin 1859, S. 474.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 67. Salzburg den 20. August 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 13070.

Oeffentliche Kundmachung.

(Die Zoll-Regulirung für die aus Thon verfertigten Waaren betreffend.)

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 9. May d. J. die von der k. k. Kommerz-Hofkommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die aus Thon verfertigten Waaren, wie auch für Thon- und Porzellan-Erde zu genehmigen, und dadurch folgende neue Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, haben die in dem hier beygefügten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich: zwischen den alten, und neu erworbenen Provinzen wird mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmazien, Istrien, und den Freyhäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen außer der Zoll-Linie gelegenen Distrikten ganz zollfrey — , jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmal der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darüber nicht andere, dermal der Verzollung an der Zwischen-Linie noch unterliegende Artikel beygepackt sind.

3) In dem Verkehr mit Ungarn, Siebenbürgen, und den übrigen Provinzen der Monarchie haben, in so ferne dieser Tariff nicht schon besondere Bestimmungen enthält, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigst-Ordnung enthaltenen allgemeinen, oder durch spezielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4) Dagegen werden aber auch vom Tage der Kundmachung die unter der Post 1 und 2 genannten Artikel im ganzen Umfange der Monarchie als außer Handel gesetzt erklärt, und kann deren Einfuhr nur auf besondere Bewilligung gegen Paß und Entrichtung des zur nähern Bezeichnung mit rother Farbe (hier aber mit größern Lettern) ausgedrückten Einfuhrszolles statt finden.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 20. Juny d. J., Zahl $\frac{2-572}{2107}$, mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht, daß dieselben mit dem 15. August d. J. als dem von der hohen Hofstelle festgesetzten Publikazionstage in Wirksamkeit treten.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 1. Aug. 1819.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Franz Pichler, kaiserl. königl. Regierungs-Rath.

Anlage
zu der mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Februar 1904 erlassenen Novelle zum Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902.

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz	
		Bisheriger	Künftiger
		Mark	Mark
	Gruppe 1.		
	Lebende Tiere.		
1	Pferde, ausgenommen Fohlen und Zuchtstuten	10	10
2	Fohlen und Zuchtstuten	5	5
3	Rindvieh	15	15
4	Schafe	2	2
5	Schweine	4	4
6	Ziegen	3	3
7	Federvieh	frei	frei
8	Andere lebende Tiere	frei	frei
	Gruppe 2.		
	Tierische Erzeugnisse.		
9	Fische, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	frei
10	Fische, geräuchert, mariniert oder sonst zubereitet	3	3
11	Kaviar	20	20
12	Fischleim (Hausenblase)	20	20
13	Austern	30	30
14	Krebse, frisch, gekühlt oder gefroren	3	3
15	Krebse, zubereitet oder in Dauerware	6	6
16	Froschschenkel	frei	frei
17	Schildkröten	frei	frei
18	Schnecken	frei	frei
19	Milch	3	3
20	Rahm (Sahne)	10	10
21	Butter	20	20
22	Käse	20	20
23	Eier von Vögeln	frei	frei
24	Eigelb	10	10
25	Andere tierische Erzeugnisse	frei	frei
	Gruppe 3.		
	Pflanzliche Nahrungsmittel.		
26	Getreide und andere Körnerfrüchte, ausgenommen Mais	5	5
27	Mais	frei	frei
28	Mehl von Getreide und anderen Körnerfrüchten, ausgenommen Mais	10	10
29	Mehl von Mais	5	5
30	Graupen, Grütze, Schälgerste	5	5
31	Reismehl	10	10
32	Stärke	10	10
33	Kartoffeln	2	2
34	Kartoffelmehl	5	5
35	Kartoffelstärke	10	10
36	Hülsenfrüchte	3	3
37	Gemüse, frisch, gekühlt oder gefroren	3	3
38	Gemüse, getrocknet, gedarrt oder in Dauerware	6	6
39	Obst, frisch	3	3
40	Obst, getrocknet, gedarrt oder in Dauerware	6	6
41	Kastanien, Eicheln, Bucheckern	frei	frei
42	Kaffee	frei	frei
43	Kaffeeersatz	10	10
44	Tee	frei	frei
45	Kakaobohnen	frei	frei
46	Kakaoschalen	frei	frei
47	Kakaomasse	10	10
48	Kakaopulver	20	20
49	Schokolade	40	40
50	Zichorien	3	3
51	Andere Kaffeesurrogate	10	10
52	Gewürze	frei	frei
53	Andere pflanzliche Nahrungsmittel	frei	frei
	Gruppe 4.		
	Getränke.		
54	Wein, Most	70	70
55	Bier	5	5
56	Branntwein	250	250
57	Essig	20	20
58	Mineralwasser	5	5
59	Andere Getränke	5	5
	Gruppe 5.		
	Rohstoffe für Industrie und Gewerbe.		
60	Steinkohlen	frei	frei
61	Braunkohlen	frei	frei
62	Koks	frei	frei
63	Torf	frei	frei
64	Erze	frei	frei
65	Roheisen	frei	frei
66	Brucheisen	frei	frei
67	Eisenbahnschienen	frei	frei
68	Andere Eisenbahnbedarfsgegenstände	frei	frei
69	Schwefelkies	frei	frei
70	Schwefel	frei	frei
71	Chilesalpeter	frei	frei
72	Andere Salpeterarten	frei	frei
73	Ammoniak	frei	frei
74	Ammoniaksalze	frei	frei
75	Kalisalze	frei	frei
76	Andere Düngemittel	frei	frei
77	Steine und Erden, roh, gebrochen oder gemahlen	frei	frei
78	Kalk	frei	frei
79	Zement	frei	frei
80	Asphalt	frei	frei
81	Teer	frei	frei
82	Harz	frei	frei
83	Terpentin	frei	frei
84	Kautschuk	frei	frei
85	Guttapercha	frei	frei
86	Rohe Häute und Felle	frei	frei
87	Rohe Rinderhäute	frei	frei
88	Rohe Kalbfelle	frei	frei
89	Rohe Ziegenfelle	frei	frei
90	Rohe Schaffelle	frei	frei
91	Rohe Pferdehäute	frei	frei
92	Rohe Schweinehäute	frei	frei
93	Rohe Hundefelle	frei	frei
94	Rohe Katzenfelle	frei	frei
95	Rohe Häute und Felle von Wildpret	frei	frei
96	Rohe Häute und Felle von Vögeln	frei	frei
97	Andere rohe Häute und Felle	frei	frei
98	Gegerbte Häute und Felle	frei	frei
99	Gegerbte Rinderhäute	frei	frei
100	Gegerbte Kalbfelle	frei	frei
101	Gegerbte Ziegenfelle	frei	frei
102	Gegerbte Schaffelle	frei	frei
103	Gegerbte Pferdehäute	frei	frei
104	Gegerbte Schweinehäute	frei	frei
105	Gegerbte Hundefelle	frei	frei
106	Gegerbte Katzenfelle	frei	frei
107	Gegerbte Häute und Felle von Wildpret	frei	frei
108	Gegerbte Häute und Felle von Vögeln	frei	frei
109	Andere gegerbte Häute und Felle	frei	frei
110	Pelzwerk, roh	frei	frei
111	Pelzwerk, gegerbt	frei	frei
112	Federn, roh	frei	frei
113	Federn, gebleicht, gefärbt oder sonst zubereitet	frei	frei
114	Daunen	frei	frei
115	Borsten	frei	frei
116	Haare	frei	frei
117	Wolle	frei	frei
118	Kämmlinge	frei	frei
119	Wollabfälle	frei	frei
120	Shoddy	frei	frei
121	Kunstwolle	frei	frei
122	Baumwolle	frei	frei
123	Baumwollabfälle	frei	frei
124	Kunstbaumwolle	frei	frei
125	Flachs, Hanf, Jute, Ramie	frei	frei
126	Flachs, Hanf, Jute, Ramie, gehechelt	frei	frei
127	Flachs, Hanf, Jute, Ramie, gesponnen	frei	frei
128	Flachs, Hanf, Jute, Ramie, gebleicht, gefärbt oder sonst zubereitet	frei	frei
129	Flachs-, Hanf-, Jute-, Ramieabfälle	frei	frei
130	Seide, roh	frei	frei
131	Seidenabfälle	frei	frei
132	Kunstseide	frei	frei
133	Andere Spinnstoffe	frei	frei
134	Andere Rohstoffe für Industrie und Gewerbe	frei	frei
	Gruppe 6.		
	Halbfabrikate.		
135	Garne von Wolle, Kämmlingen, Shoddy, Kunstwolle	30	30
136	Garne von Baumwolle, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle	30	30
137	Garne von Flachs, Hanf, Jute, Ramie	30	30
138	Garne von Seide, Seidenabfällen, Kunstseide	30	30
139	Garne von anderen Spinnstoffen	30	30
140	Zwirne von Wolle, Kämmlingen, Shoddy, Kunstwolle	40	40
141	Zwirne von Baumwolle, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle	40	40
142	Zwirne von Flachs, Hanf, Jute, Ramie	40	40
143	Zwirne von Seide, Seidenabfällen, Kunstseide	40	40
144	Zwirne von anderen Spinnstoffen	40	40
145	Bindfaden, Seile, Taue, Netze	40	40
146	Gewebe von Wolle, Kämmlingen, Shoddy, Kunstwolle	60	60
147	Gewebe von Baumwolle, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle	60	60
148	Gewebe von Flachs, Hanf, Jute, Ramie	60	60
149	Gewebe von Seide, Seidenabfällen, Kunstseide	60	60
150	Gewebe von anderen Spinnstoffen	60	60
151	Andere Halbfabrikate	frei	frei
	Gruppe 7.		
	Fertige Waren.		
152	Kleider, Wäsche, Putzwaren	60	60
153	Andere fertige Waren	60	60

9085

Hofkommission.

Kundmachung.

(Wegen definitiver Organisirung des Salzverschleißwesens in den zurückerworbenen Landestheilen von Salzburg, dem Inn- und Hausruckviertl.)

Zu Folge allerhöchster Entschließung Sr. Majestät vom 28. März d. J., und der darüber erflossenen Verordnungen des k. k. Hofkammer-Präsidiums vom 25. April, und 1. July d. J. hat die bisherige provisorische Verwaltung des Salzverschleißwesens in den rückgefallenen Landestheilen von Salzburg, dem Inn- und Hausruckviertel mit Schluß des Monats July d. J. aufzuhören, und dagegen die definitive Organisirung dieses Regale vom 1. August d. J. durch folgende neue Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

§. 1.

Die Leitung des Salzspeditions- und Salzverschleißwesens in besagten Landestheilen wird von jener der Salzerzeugung zu Hallein getrennt, und der k. k. Zollgefällen-Administration zu Linz zugewiesen.

§. 2.

Für den Salzverschleiß zum inländischen Konsumo werden drey Salzlegstättämter, zu Werfen, Salzburg, und Braunau errichtet, und eigentlich mit den allda bestehenden Zollämtern vereiniget, welche das Salz von Hallein zu beziehen, und den Verschleiß davon nur im Großen, von 50 Pfund an, und darüber, nach dem beygefügten allgemeinen durchaus auf Konventionsmünze im 20 Gulden-Fuße gesetzten Preis-Tariff, welcher hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, und wovon ein spezieller Tariff bey jedem Salzamte, Verleger, oder Kleinverschleißer zu Jedermanns Einsicht angeschlagen werden wird, zu betreiben, den pfundweisen Kleinverschleiß aber den, überall, wo es erforderlich wird, aufgestellt werdenden befugten Salzkleinverschleißern für die bezirksweise bemessenen tarifsmäßigen pfundweisen Preise zu überlassen haben.

§. 3.

Für die entfernteren Bewohner, welche ihren Salzbedarf aus den besagten Legstätten nicht direkte beziehen wollen, oder können, werden bezirksweise an nachstehenden Orten Salzverleger aufgestellt, welche stets einen angemessenen Salzvorrath auf dem Lager zu halten, solchen von dem Salzlegstattsamte, dem sie nach ihrer Lage zugewiesen werden, zu beziehen, und davon nicht nur die ihnen befugten Kleinverschleißer zu verlegen, sondern auch den Salzverschleiß im Großen und Kleinen direkte an die Konsumenten für die im Tarifse angesetzten Preise zu betreiben haben.

Diese Orte sind folgende:

a) Hallein, Laufen, Neumarkt, Mondsee, Wöklabruck } zu dem Salzlegstattsamte Salzburg gehörig.

b) Radstadt, Mauterndorf, Lent, Saalfelden, Mittersill } zum Salz-Legstattsamte Werfen gehörig.

c) Obernberg, Ried, Scheerding, Engelhartszell } zum Salzlegstattsamte Braunau gehörig.

§. 4.

Bey dem Salz-Bezuge tritt für den Konsumenten kein Zwang ein, sondern sie können ihren Bedarf nach Belieben von diesem, oder jenem Salzlegstattsamte, Salzverleger, oder Salzminutisten abnehmen, und nur die Salzverleger sind, wie schon gesagt, und eben so auch die befugten Kleinverschleißer gehalten, ihren Salzbedarf aus der Salzlegstätte, oder Salzverlagsstation, der sie eigens zugewiesen sind, zu beziehen, und bey dem weiteren Verschleiße sich genau nach den Bestimmungen des gesetzlichen Preistarifse zu benehmen.

§. 5.

Jede Uebervortheilung des Publikums im Gewichte, durch Ueberschreitung der Tarifspreise, oder Verfälschung der Qualität des Salzes ist strenge verbothen, und wird an dem schuldtragenden Individuum nebst Abnahme der Verschleißlizenz, oder des Salzverlages als eine schwere Polizeyübertretung bestraft werden.

§. 6.

Die Ortsobrigkeiten haben darüber zu wachen, jede dießfällige Beschwerde einer Parthey unverzüglich durch Vornahme einer Untersuchung zu prüfen, und das Erhobene nebst der Beschwerde durch das betreffende k. k. Kreisamt an das k. k. Zollgefällen-Inspektorat zur weitern Veranlassung gelangen zu machen.

§. 7.

Außer den zum Salzverschleiße berechtigten Aemtern, Verlegern, u. Kleinverschleißern ist jeder Salzverkauf oder Salzhandel strenge verbothen, daher

auch den sogenannten Salzkärnern dieser Handel unter Konfiskationsstrafe des betretenen Materials und Fuhrwerkes untersagt wird.

§. 8.

Jeder Private, welcher bisher einen Salzverkauf, oder Salzhandel betrieben hat, ist gehalten, dem betreffenden Z. G. Inspektorate seinen Salzvorrath, und zwar binnen 8 Tagen schriftlich anzuzeigen, und die Abgabe dieses Vorrathes nach der vom Inspektorate zu erhaltenden Weisung gegen Rückvergütung des bisher bestandenen Salzpreises zu leisten; die Nichtbefolgung dieser Anzeige zieht den Verlust des betretenen Salzes nach sich.

§. 9.

Derjenige, welcher als unbefugter Salzverschleißer, oder Salzhändler betreten wird, hat nebst dem Verluste des bey ihm vorgefundenen Salzes eine Nebenstrafe von Zehn Kreuzern Konventions-Münze W. W. für das Pfund zu bezahlen.

§. 10.

Die Einfuhr des Salzes aus einer fremden Provinz wird ohne Rücksicht verbothen.

§. 11.

Derjenige, bey welchem ein solches verbothswidrig auf Schleichwegen eingeführtes Salz gefunden, oder welcher mit solchem bey der Einfuhr an der Gränze, oder im Handel betreten wird, hat nebst dem Verluste des Salzes selbst, noch eine Nebenstrafe von Einem Gulden Konventions-Münze W. W. für das Pfund zu bezahlen.

§. 12.

Die Straffälle überhaupt werden von den Zollbeamten ordentlich untersucht, und von der Zollgefällen-Verwaltung zu Linz hierüber in erster Behörde das Erkenntniß nach den vorstehend dermalen in Oesterreich bestehenden Gesetzen geschöpft werden, wo sodann der sachfälligen Parthey der Rekurs entweder im Wege Rechtens, oder Gnade nach vorerwähnter Vorschrift, und mit Beobachtung der für die Zollgefällen-Uebertretungsfälle bestimmten Termine unbenommen bleibt.

§. 13.

Diejenigen Personen, welche die ihnen zuerkannte baare Geldstrafe zu erlegen unvermögend sind, werden dafür zur öffentlichen Arbeit auf so viele Täge verurtheilt werden, als die Strafe Gulden beträgt.

§. 14.

Sämmtliche politische, Justiz- und Militär-Behörden werden hiermit verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Bankal-Gefällen-Aemter und Administration in Gemäßheit der dießfalls bestehenden Vorschriften den angemessenen Beystand zu leisten.

§. 15.

Haben Se. Majestät den Bewohnern des Herzogthumes Salzburg den Bezug ihres Salzbedarfs für das eigene häusliche Konsumo in den bisherigen Limitopreisen, welche jedoch für die Zukunft auf Konventionsmünze W. W., das ist, der Centner Sudsalz auf 3 fl. 8 kr., und der Centner Steinsalz auf 2 fl. 24 kr. reducirt sind, und in der bisherigen Art, wornach der Salzbedarf für einen Menschen mit 10 Pfund, für ein größeres Stück Vieh mit 10 Pfund, und für ein kleineres junges Vieh mit 5 Pfund jährlich, mit Ausnahme der Säugkälber, Lämmer, Kitzen, und Pferde bemessen ist, allergnädigst zu bewilligen, und zugleich zu gestatten geruht, daß ihnen dieses Limitosalz statt direkte von Hallein nunmehr von den Salzlegstätten zu Salzburg und Werfen, gegen gleich baare Bezahlung des Limitopreises erfolgt werden würde.

§. 16.

Die verläßliche Erhebung des Bevölkerungs- und Viehstandes, wornach die jährliche Salzabgabe im verminderten Preise berechnet werden muß, wird alljährig von dem k. k. Kreisamte zu Salzburg, und den betreffenden Pfleggerichten geschehen, und die hiernach von letzteren aufgenommenen, von dem k. k. Kreisamte bestätigten Konsignationen den Salzämtern zu Salzburg und Werfen zur Erfolglassung des Limitosalzes an die Gemeinde zugestellt werden.

§. 17.

Den Bewohnern des Herzogthumes Salzburg ist strenge untersagt, etwas von diesem um den Limitopreis bezogenen Salze, es mag von Jahr zu Jahr erübrigt worden seyn oder nicht, an eine unbegünstigte Parthey zu verkaufen, oder zu verschenken. Der dagegen Handelnde wird mit dem Verluste der bisher genossenen Begünstigung, und der wissentliche Empfänger eines solchen Salzes mit dem Erlage des Salzwerthes bestraft werden.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 16. July 1819.

Bernh. Gottlieb Freyherr v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Franz Pichler, k. k. Regierungsrath.

Salzpreis-Tariff.

Welcher in Folge Cirkular-Verordnung der k. k. Regierung in Oesterreich ob der Enns, ddo. Linz am 16. July 1819, bey nachstehenden k. k. Salzlegstäts-Aemtern, Verlagsstationen und allen dahin zugewiesenen befugten Salzkleinverschleißern vom 1. August 1819 an, in Wirksamkeit zu treten hat.

Namen		Salzverschleißpreise:						Anmerkung.
		Im Großen.				Im Kleinen.		
des Salzlegstäts-Amtes.	der Verlags-Stationen.	Sudsalz		Steinsalz		Sudsalz.	Steinsalz.	
		pr. Zenten.				pr. Pfund.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	
Salzburg . .	— — — —	6	—	5	—	$3\frac{7}{8}$	$3\frac{1}{4}$	Wer seinen Salzbedarf direkte von den Verlagsstationen im Großen, beym Sudsalze wenigstens von einem Zentner u. darüber, beym Steinsalze von 50 Pfund u. darüber abnehmen will, hat dafür nebst dem hier angesetzten all ingrosso Verschleiß-Preise noch besonders eine Verschleißgebühr von 6 kr. pr. Zentner für den Salzverleger zu bezahlen.
	Hallein . . .	6	—	5	—	$3\frac{7}{8}$	$3\frac{1}{4}$	
	Laufen	6	$9\frac{1}{2}$	5	$9\frac{1}{2}$	$3\frac{7}{8}$	$3\frac{1}{4}$	
	Neumarkt . . .	6	17	5	17	4	$3\frac{3}{8}$	
	Mondsee . . .	6	26	5	26	4	$3\frac{3}{8}$	
	Vöklabruck . .	6	43	5	43	$4\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{8}$	
Werfen . .	— — — —	6	—	5	—	$3\frac{7}{8}$	$3\frac{1}{4}$	
	Radstadt . . .	6	21	5	21	4	$3\frac{1}{2}$	
	Mauterndorf . .	6	58	5	58	$4\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{2}$	
	Lend	6	29	5	29	$4\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{2}$	
	Saalfelden . .	6	58	5	58	$4\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{2}$	
	Mittersill . . .	7	2	6	2	$4\frac{3}{8}$	$3\frac{7}{8}$	
Braunau	— — — —	6	—	5	—	$3\frac{7}{8}$	$3\frac{1}{4}$	
	Obernberg . . .	6	$9\frac{1}{2}$	5	$9\frac{1}{2}$	$3\frac{7}{8}$	$3\frac{1}{4}$	
	Ried	6	$25\frac{1}{4}$	5	$25\frac{1}{4}$	4	$3\frac{3}{8}$	
	Scheerding . .	6	6	5	6	$3\frac{7}{8}$	$3\frac{1}{4}$	
	Engelhartszell .	6	17	5	17	4	$3\frac{3}{8}$	

Von der k. k. Zollgefällen-Administration
in Oesterreich ob der Enns.

Linz am 16. July 1819.

Nro. 13072.

Oeffentliche Kundmachung.

Die Regulirung der Zollsätze für Lebensmittel, und einige Naturprodukte dann die Aufhebung des Schlacht- u. Stechvieh-Ausfuhrverbothes betreffend.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung von 16. März d. J. die in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für Lebensmittel, und einige Naturprodukte zu genehmigen, das bisher in den alt-österreichischen Provinzen bestandene Victualien- dann das Stech- und Schlachtvieh-Ausfuhrverboth als aufgehoben zu erklären, und dabey folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet.

1) Vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, haben die in dem hier beygefügten Tarife, und dessen Anhange, für Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig, und in der Art in Wirksamkeit zu treten, daß alle darin genannten Artikel, welche an diesem Tage nicht bereits verzollt seyn werden, nach diesen neuen Zollbestimmungen im Verkehre mit dem Auslande zu behandeln seyen.

2) Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu zugefallenen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen außer der Zoll-Linie gelegenen Distrikten, wird vom Tage der Kundmachung ganz zollfrey, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmahl der Untersuchung bey den Zollämtern an den Zwischenlinien unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an den Zwischenlinien unterliegende Artikel beygeladen sind.

3) In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen, und den übrigen Provinzen der Monarchie haben in so ferne, als in diesem Tarife nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigst-Ordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze, oder die speziellen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

4) Werden alle auf die in diesem Tarife benannten Artikel bisher bestandenen Ein- oder Ausfuhr-Verbothe hiermit aufgehoben, und nur die unter den Posten 18, 34. und 90, benannten Artikel hievon ausgenommen, welche noch ferner außer Handel gesetzt bleiben, daher nur auf besondere Bewilligung gegen Paß, und Entrichtung der zur nähern Bezeichnung im Tarife mit rother Farbe (hier aber mit größern Lettern) ausgedruckten Zollsätze eingeführt werden dürfen.

Diese höchsten Bestimmungen treten mit 15. August d. J. für den ganzen Umfang der Monarchie in Wirksamkeit, und werden in Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 20. Juny d. J., Zahl $\frac{25511}{2806}$, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 1. August 1819.

Bernh. Gottlieb Freyh. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Franz Pichler, kaiserl. königl. Regierungs-Rath.

Zoll-Tariff

für nachbenannte Eßwaaren und Getränke, nebst einem Anhang und Index zu dem Zolltarife und den Zusätzen für Heu, Stroh, Unschlitt und Kerzen.

Nro.	Benennung der Artikel.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litera der Patente-Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf	Litera der Patente-Beylage.
1	* Weizen und Spelzkörner	1 Zt. Sporc.	—	11	1	A.	—	1	—	
2	Weizen, türkischer (Zukruz)	detto	—	8	2	A.	—	—	3	
3	Roggen und Halbgetreide	detto	—	8	—	A.	—	—	3	
4	Gersten und Spelz	detto	—	7	2	A.	—	—	2	
5	Hafer	detto	—	5	2	A.	—	—	2	
6	Heide oder Buchweitzen	detto	—	6	2	A.	—	—	2	
7	Hirse	detto	—	8	2	A.	—	—	3	
8	Wicken	detto	—	6	1	A.	—	—	2	
9	Bohnen oder Fisolen und Zisern	detto	—	6	3	A.	—	—	2	
10	Erbsen und Linsen	detto	—	16	1	A.	—	1	1	
11	Gerste, gerollte, und Haferkörner	detto	—	20	—	A.	—	1	3	
12	Gries	detto	—	40	2	A.	—	3	1	
13	Heiden und Hirsebrey	detto	—	12	1	A.	—	1	—	
	* Diese obigen 13 Artikel unterliegen, wenn sie aus den übrigen Provinzen nach Hungarn geführt werden, den hier angesetzten Ausfuhrszöllen.									
1	Reis	detto	—	27	—	—	—	3	1	
	detto hungarischer	detto	—	13	—	—	—	2	1	
	Mehl ohne Unterschied	detto	—	12	—	A.	—	1	—	
	detto nach Hungarn aus den übrigen Provinzen	detto	—	—	—	—	—	1	—	
	Brod, gemeines	detto	—	7	2	A.	—	1	1	
	Brod, süßes, als: Ulmerbrod, hartes Zwieback- und sogenanntes Kletzenbrod	detto	5	—	—	—	—	6	1	
	Teigwerk aus Mehl, als: Maccaroni u. d. gl.	detto	12	—	—	C.	—	5	—	—
	** Ochsen und Stiere	1 Stück	2	—	—	B.	2	—	—	D.
	detto aus den übrigen Provinzen nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	10	—	
	Kühe, Kälber über ein Jahr, sogenannte Junzen und Terzen	detto	1	—	—	B.	1	—	—	D.
	detto	detto	—	—	—	—	—	5	—	
	Kälber unter einem Jahre	detto	—	21	—	B.	—	21	—	D.
	detto nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	1	—	
	Schaafe, Widder, Ziegen oder Geiß-Böcke, Hammel oder Schöpsen	detto	—	9	—	B.	—	9	—	D.
	detto nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	1	—	
	Lämmer und Kitze	detto	—	4	2	B.	—	4	2	D.
	detto nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	1	—	
	Mastschweine	detto	—	45	—	B.	—	45	—	D.
	detto nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	3	3	
	Ungemastete Schweine mit Inbegriff der Frischlinge	detto	—	15	—	B.	—	15	—	D.
	detto nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	1	3	
	Spanferkel	detto	—	1	3	—	—	1	3	
	detto nach Hungarn	detto	—	—	—	—	—	—	1	
	** Für Vieh, welches aus Hungarn durch andere Provinzen der Monarchie in fremde Länder getrieben wird, ist der hier angesetzte Austriebszoll abzunehmen, und wenn hungarisches oder ausländisches Vieh zum Konsumo eingetrieben und verzollt worden ist, nachher aber wieder ausgetrieben wird, so ist gestattet, daß, wenn die Partheyen sich über die Konsumo-Verzollung, durch Volleten ausweiset, der Austriebszoll nur nach Abrechnung des entrichteten Eintriebszolles abgenommen werde.									

Wednesday 1st March.	Hour of Arrival	Hour of Departure	Time Detained	Remarks
Arrived at Wednesday 1st March. Hour of Arrival 10 o'clock. Hour of Departure 10 o'clock. Time Detained 0. Remarks				

Abgabestelle und Abgabeort

| Nr. | Abgabestelle | Abgabeort | Abgabe-Menge | Abgabe-Menge | Abgabe-Menge

Benennung und Art des Stoffes	Spezifisches Gewicht	Ausdehnungskoeffizient für 1° C	Elastizitätsmodul in kg/mm²	Bruchfestigkeit in kg/mm²	Zugfestigkeit in kg/mm²	Druckfestigkeit in kg/mm²	Scherfestigkeit in kg/mm²	Biegungsfestigkeit in kg/mm²	Torsionsfestigkeit in kg/mm²
Aluminium, gegossen	2,56	0,0000231	7000		8				
Aluminium, gewalzt	2,67	0,0000231	7000		15				
Aluminiumbronze	7,7	0,0000178	10000		40				
Antimon	6,7	0,0000108							
Asphalt	1,1								
Basalt	2,9	0,0000080				50			
Beton, 1 Zement, 3 Sand, 6 Kies	2,2	0,0000140	1400			1,5			
Beton, 1 Zement, 3 Sand, 6 Kies, Eisenstäbe	2,2	0,0000140	1400			1,5			
Beton, 1 Zement, 3 Sand, 6 Kies, Eisenstäbe, Eisenblech	2,2	0,0000140	1400			1,5			
Blei	11,4	0,0000284	1700		2				
Bleiglanz	7,5								
Bronze, Kanonenmetall	8,7	0,0000178	10000		20				
Bronze, Phosphorbronze	8,8	0,0000178	10000		40				
Bronze, Rotguß	8,7	0,0000178	10000		20				
Bronze, Stahlbronze	8,8	0,0000178	10000		40				
Chamotte	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten	1,9	0,0000050							
Chamotte, Schamotte, Steine, Mörtel, Eisenstäbe, Eisenblech, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche, Eisenplatten, Eisenbleche

Nr.	Bezeichnung der Betriebe	Betriebe		Beschäftigte Personen		Gesamtlohnsumme	
		Anzahl		Anzahl		Betrag	
		1938	1939	1938	1939	1938	1939
						RM	RM
1	Bergbau, Steine und Erden, Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Temperguß	1	1	1	1	1	1
2	Eisen-, Blech- und Metallwaren	1	1	1	1	1	1
3	Maschinen, Apparate, Fahrzeuge	1	1	1	1	1	1
4	Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik, Uhren	1	1	1	1	1	1
5	Chemische Industrie, Mineralölverarbeitung, Spinnstoffe	1	1	1	1	1	1
6	Leder, Linoleum, Wachstuch, Kautschuk, Asbest	1	1	1	1	1	1
7	Holzbearbeitung, Holzwaren, Papier, Pappe, Papierverarbeitung	1	1	1	1	1	1
8	Textilgewerbe	1	1	1	1	1	1
9	Bekleidung, Wäsche, Reinigung	1	1	1	1	1	1
10	Nahrungsmittel, Genußmittel, Getränke	1	1	1	1	1	1
11	Graphische Gewerbe, Druckereien, Vervielfältigung	1	1	1	1	1	1
12	Baugewerbe	1	1	1	1	1	1
13	Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgung, Bergbauliche Betriebe	1	1	1	1	1	1
14	Handel	1	1	1	1	1	1
15	Verkehrswesen	1	1	1	1	1	1
16	Geld- und Kreditwesen, Versicherungswesen	1	1	1	1	1	1
17	Gaststätten- und Beherbergungswesen	1	1	1	1	1	1
18	Sonstige Dienstleistungen	1	1	1	1	1	1
19	Organisationen ohne Erwerbscharakter, Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	1	1	1	1	1	1
20	Häusliche Dienste	1	1	1	1	1	1
21	Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei	1	1	1	1	1	1
22	Insgesamt	1	1	1	1	1	1
23	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit	1	1	1	1	1	1
24	Nachrichtlich: Betriebe mit Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
25	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
26	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
27	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
28	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
29	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
30	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
31	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
32	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
33	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
34	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
35	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
36	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
37	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
38	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
39	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
40	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
41	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
42	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
43	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
44	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
45	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
46	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
47	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
48	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
49	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
50	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
51	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
52	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
53	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
54	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
55	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
56	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
57	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
58	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
59	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
60	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
61	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
62	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
63	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
64	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
65	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
66	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
67	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
68	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
69	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
70	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
71	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
72	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
73	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
74	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
75	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
76	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
77	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
78	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
79	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
80	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
81	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
82	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
83	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
84	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
85	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
86	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
87	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
88	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
89	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
90	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
91	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
92	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
93	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
94	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
95	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
96	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
97	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
98	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
99	Nachrichtlich: Betriebe mit Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1
100	Nachrichtlich: Betriebe ohne Kurzarbeit und Mehrarbeit	1	1	1	1	1	1

Bezeichnung der Betriebe	Zahl der Betriebe	Zahl der Betten	Zahl der Pflegetage	Zahl der Pfleglinge	Durchschnittliche Bettenbelegung	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer
Wien						
Wien insgesamt	1	1.000	365.000	1.000	1.000	365

Index.

Post-Nro.	Benennung des Artikels.
	A.
44	Adamsäpfel.
55	Anis.
68	Artischocken.
82	Austern.
	B.
74	Biber.
89	Bier in Fässern.
90	Bier in Bouteillen.
22	Böcke.
47	Bockshorn, (Caruba)
9	Bohnen
79	Brickenfische
16	Brod, gemeines
17	detto süßes
6	Buchweitzen
32	Butter
78	Büttfisch und Bücklinge.
	C.
57	Capern
47	Caruba, Carobe, Johannisbrodt
48	Castanien
81	Caviar, oder Hausenroggen
42	Citronen
	D.
45	Datteln
71	Dickfische
	E.
10	Erbsen
68	Erdäpfel
92	Essig, gemeiner
93	Essig, Luxus oder feiner Essig
37	Eyer
	F.
27	Federwild
46	Feigen
68	Feldgewächse, als Gemüße frische
56	Fenchel
33	Fett, Gänse und Schweinfett
70	Fische, edle aus Flüßen, Bächen, Teichen und Landseen, als: Aalfische, Asch, Forellen, Lachsforellen, Lachs, Lachssalmen, Schill oder Zander
71	detto Hausen, Dick und Störl oder Sterlet
72	detto gemeine aus Flüssen, Bächen, Teichen und Landseen, als: Barben, Grundeln, Gröslinge, Hechten, Karpfen, Koppen, Laubäupler, Schaiden, Schleiche, Weißfische u. d. gl.
73	detto Krebsen gemeine, und Frösche
74	detto Biber und Otter
75	detto Meerfische edle als: Bramzino, Bosega, Barboni, Carpioli, Corbella, Dentali, Cranghy, Linquatole oder Spoglie, Lizza, Orate, Pesce-Spada, Rombo, Scarpine, Sporcella, Sturione, Valiolo, Volpine, Meerkarpfen u. d. gl. wie auch Meerkrebse und Meerspinnen
	detto Meerfische gemeine, als: Calamari, Pisate, Rasa, Scombri, Sippe, Tonino u. d. gl.

Post-Nro.	Benennung des Artikels.
77	Fische, Sardellen und Sardelloni
78	detto Stock-Flach- und Klippenfische, Rothschäre oder Rundfisch, Plattelsen, Schellen Bütte, Häringe, Bücklinge u. Schrotten
79	detto Bricken
80	detto Kabelian und Labberdan
9	Fisolen
29	Fleisch, eingesalzen, gepöckelt ꝛc. ꝛc.
30	detto frisches
25	Frischlinge
73	Frösche
	G.
33	Gänsefett
68	Gartengewächse, Gemüße, Gurcken } frische unzubereitete
69	detto zubereitete
36	Geflügel, zahmes
27	detto wildes
22	Geiße
4	Gerste
11	detto gerollte
43	Granatäpfel
12	Gries
	H.
5	Haser
11	Haferkörner
3	Halbgetraide
22	Hammeln
41	Haselnüsse
28	Hasen mit Bälgen
71	Hausen
81	Hausenroggen
78	Häringe
8	Heide
13	Heiden und Hirsebrei
* 13A	Heu
7	Hirse
85	Honig, ungeläutert
86	detto geläutert
64	Hopfen
65	detto wilder kroatischer
	I.
47	Johannisbrodt
44	Judenäpfel
	K.
20	Junzen
80	Kabeljaufisch
57	Kapern, Capri
48	Kastanien
21	Kälber unter 1 Jahr
20	detto über 1 Jahr
34	Käse
* 43A	Kerzen, Unschlittkerzen
23	Kitze
20	Kühe
58	Kümmel
17	Kleyenbrodt
78	Klippfisch
66	Knoblauch
68	Kohlrüben und Kraut, unzubereitet
69	detto zubereitet
54	Korinthen

Post Nro.	Benennung des Artikels.
59	Körner, Senftkörner
* 3)A	Kramel, Unschlittkramel
73	Krebsen, gemeine
75	detto Meerkrebsen
2	Kukuruz
	L.
80	Labberdonfisch
44	Laceroli
23	Lämmer
87	Lebzelten
42	Limonien
10	Linsen
	M.
18	Maccaroni
49	Mandeln
43	Margaranthen
48	Maronen
24	Mastschweine
75	Meerfische, edle
76	detto gemeine
82	Meermuscheln
15	Mehl, aller Gattung
59	detto Senftmehl
88	Meth
91	Most, Obstmost
	N.
40	Nüsse gemeine
41	detto Haselnüsse
53	detto Pimpernüsse
52	detto Zirbisnüsse.
	O.
38	Obst gemeines, frisches
39	detto gedörrtes
91	Obstmost
19	Ochsen
50	Oliven, frische auch schwarze, eingesalz. od. getrock.
51	detto grünne eingemachte (Olivi in concia.)
74	Otter, Fischotter
	P.
44	Paradiesäpfel
87	Pfefferkuchen
52	Pignoli
53	Pimpernüsse
	Pistazien
78	Platteisenfisch
43	Pomeranzen
	Pontapfel
	Q.
43	Quitten
	R.
14	Reis
3	Roggen, Getreide
43	Rosmarienäpfel
54	Rosinen
78	Rothschäre
	Rundfisch
68	Rüben frische, unzubereitet
69	detto zubereitete

Post Nro.	Benennung des Artikels.
	S.
35	Salami
77	Sardellen
	Sardelloni
22	Schafe
	Schöpse
83	Schildkröten
33	Schmalz
	Schweinfett
* 3)A	Schmelzsatz des Unschlitts
84	Schnecken
59	Senftmehl
	Senftkörner
60	Senft die Tunke
26	Spanferkel
31	Speck
1	Spelzkörner
4	Spelz, roher
71	Störl
	Störletfisch
19	Stiere
61	Schwämme zum Genuß, frische
62	detto getrocknet oder eingesalzen,
63	detto Trüffeln, Tartoffeln
24	Schweine Mastschweine
25	detto ungemästete
78	Schollen
	Sprotter
	Stockfisch
* 1)A	Stroh
43	Surlimonien
	T.
63	Tartoffeln, Trüffeln
18	Teigwerk
20	Terzen
	U.
17	Ulmerbrod
* 2)A	Unschlitt
* 4)A	detto Kerzen
	W.
1	Weizen
2	detto Türkischer
54	Weinbeeren getrocknet
22	Widder
8	Wicken
27	Wildbrett
35	Würste
	Z.
54	Zibeben
22	Ziegen
52	Zirbisnüsse
9	Zisern, Grieselwerk
42	Zitronnen
17	Zwieback, süßes
67	Zwiebel

Anmerkung. Jene Artikel, bey welchen unter der Post Nro. der Buchstab A. in Gestalt eines Bruchtheils vorkommt, erscheinen im Zolltarife unter dem Anhange.

Konkurs-Verlautbarung.

Durch allerhöchste Entschließung vom 11. v. M. haben Se. Majestät zu genehmigen geruht, daß an den Gymnasien zu Spalatro und Ragusa ein Lehrer der deutschen Sprache mit einem Gehalte von jährlichen 500 fl. zu Zara aber mit einem Gehalte von 800 fl. angestellt werde; dieser letztere jedoch mit der Verbindlichkeit, daß er einen doppelten Lehrkurs, nämlich einen für Gymnasial-, den andern für die philosophischen Schüler, und für Erwachsene zu geben habe.

Zur Besetzung dieser Lehrersstellen wird in Folge hohen Studienhofkommissions-Dekrets vom 6. July d. J., Zahl 4154 auf den 2. Sept. d. J. ein Konkurs ausgeschrieben, welcher am erwähnten Tage zu Linz von dem Direktorate des Gymnasiums daselbst abgehalten werden wird.

Diejenigen, welche diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich bey dem benannten Gymnasial-Direktorate geziemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkursprüfung gelassen zu werden, sich gehörig auszuweisen, am Konkurstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre an Se. Majestät stilisirten Bittgesuche dem k. k. Gymnasial-Direktorate zu überreichen, und sich in denselben über ihr Vaterland, Alter, Studien, dermalige Verwendung, und allfällige frühere Anstellungen und Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 16. July 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Allgemeine Bekanntmachung.

Das k. k. lobl. Kreisamt hat durch Entschliessung vom 14. d. M., Zahl 3304, bewilliget, daß zur Deckung der Pflasterungs- und Beleuchtungskosten für das Sonnenjahr 1818 eine Konkurrenz zu 6 kr. Reichs-Münze vom Hundert des Realitäten-Kapitals, nach dem dermahligen landesherrlichen Steuerkapitalsfuße, bey unbesteuerten Objekten aber nach vorgenommener Schätzung, endlich auf gleiche Weise 6 kr. R. M. vom Gulden der Jahres-Gewerbesteuer, eingehoben werden dürfe.

Die Perzeption geschieht im Rathzimmer des Rathhauses im ersten Stocke, vom 23. bis einschließig 26. laufenden Monats, wo die Konkurrenten in folgender Ordnung zum Erlage der pflichtigen Beyträge zu erscheinen haben, als:

Die Haus-, Boden- und Gewerbebesitzer von Haus-Nro. 1 bis 100, 23. August Vormittags,
" " 101 — 200, 23. — Nachmittags,
" " 201 — 300, 24. — Vormittags,
" " 301 — 400, 24. — Nachmittags,
" " 401 — 500, 25. — Vormittags,
" " 501 — 542, 25. — Nachmittags,
Vorstadt Mülln 26. August Vormittags,
— Nonnthal 26. — Nachmittags.

Da gemäß hohem Auftrage hierinfalls kein Rückstand geduldet werden kann, so erwartet man die Abführung dieser Konkurrenzsteuer-Beträge ohne Verzug, widrigen Falls man bey den Saumseligen Zwangsmittel eintreten lassen müßte.

Salzburg den 18. August 1819.

K. k. Stadt-Magistrat.
Heffter, Russegger,
k. k. Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, daß der bisher alle Mittwoche Mittags 1 Uhr über Lungau nach Spital abfahrende Postwagen künftig vom 1. Sept. d. J. angefangen alle Mittwoche um 8 Uhr Frühe dahin abfahren wird. Die Aufgabszeit ist Tags vorher bis 5½ Uhr Abends. Salzburg den 13. August 1819.

K. k. prov. Haupt-Postwagen-Expedition.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Mitterfill wird durch gegenwärtiges Edikt allen jenen, welchen daran gelegen, hiermit bekannt gemacht:

Es seye von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen der Eheleute Simon und Emerenz Panzl am Wirthshause zu Mühlbach, gewilliget worden.

Es wird daher Jeder, welcher an erst gedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis den 23. September d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen

Klage wider die Konkursmasse bey diesem k. k. Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigensfalls nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Salzburg befindlichen Vermögens der oben benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger; wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Wahl des Vermögens-Verwalters oder Bestättigung des bisher aufgestellten, wie auch zur Auswählung des Kreditoren-Ausschusses, dann wegen Verfügung anderen Masse-Angelegenheiten, und zum Versuche gütlicher Ausgleichung Tagesatzung auf den 28. Sept. l. J. 8 Uhr Vormittags bey diesem k. k. Landgerichte angesetzt, wobey die Panzl'schen Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden beygetreten geachtet werden.

Den 30. July 1819.

K. k. Landgericht Mitterfill.
Dr. Regulati, Landrichter.

Todfalls-Kundmachung.

Am 29. July d. J. ist Maria Theresia Gruber, verwittwete Bräumeisterin von Roththalmünster in Bayern, k. b. Landgerichts Grießbach, Inwohnerin dahier, mit Hinterlassung wenigen Vermögens gestorben. Der Sage nach sind von ihr 2 Kinder vorhanden, deren Tochter Maria Gruber bey einer Herrschaft zu Wien in Diensten, der Sohn Max Gruber aber in k. b. Militärdiensten sich befinden soll. Jedermann, der auf diesen Nachlaß einen Anspruch, sey es als Erbe oder Gläubiger machen zu können glaubt, wird demnach aufgefordert, seine Forderung bis zum 1. Nov. d. J. bey diesem Magistrate anzumelden, und sein Recht darzuthun, als sonst nach Verlauf dieser Frist, die Verlassenschafts-Abhandlung gepflogen, und der Nachlaß denen, welchen ihr Recht auf denselben nach den Gesetzen ausgeführt haben, eingeräumt haben wird.

Welches kund gemacht wird.

Von dem Magistrate des k. k. landesfürstl. Marktes Ried am 10. August 1819.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Nachricht

Unterzeichneter fährt am 24. dieß Monats mit einem gedeckten Schiffe von hier nach Wien; wer diese Gelegenheit zu benützen wünscht, kann nähere Auskunft bey denen Herren Ländhütern beym kais. kön. Wassermauth-Amte Salzburg erfahren.

Johann Klapacher,
bürgerl. Schiffmeister von Hallein.

Vermischte Aufsätze.

Nelke
auf das Grab des Herrn K. A. Stich,
bürgerl. Handelsmannes in Salzburg.

Salzburgs Bürger um dich, du frühe vollendeter Edler!
Dankbar erkennenden Sinns trauern, du warst ihnen werth!
In den Tagen der Noth und feindlichen Zwingherrschung
Warst du ihnen ein oft thätig vermittelnder Freund.
Immer liebreich und gut, solid als Geschäftsmann und Bürger,
Ward dir Achtung gezollt, — wird sie dir lange noch blühn.
Diese pflanzen sie dir nun trauernd als duftende Nelke
Dankbar erkennenden Sinns hin auf dein zu frühes Grab! —

Salzburg am 17. August 1819.

J. A. S.

Oeffentlichkeit.

Die Jugend that mit Liebeshändeln
Vor Zeiten züchtig, still und scheu,
Nun seht, am Fenster dort, wie tändeln
Und fabeln die verliebten Zwey!
Läßt man so was am Fenster seh'n,
Was wird in Winkeln erst geschehn!
Auch dieses zeugt vom Geist der Zeit:
Man treibt jetzt alles ungescheut.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 68. Salzburg den 23. August 1819.

Verordnungen der k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro. 7544.

96.

Kundmachung.

Der k. k. Hofkriegsrath hat die demselben zur Entscheidung vorgelegten Preise, welche bey den mit der hierämtlichen Umlaufs-Verordnung vom 9. Juny d. J., $^{5988}/_{83}$, ausgeschriebenen und zu Braunau gepflogenen Subarrendirungsverhandlungen für Brod und Heu entfallen sind, nicht genehmiget, und eine Reassumirung der obigen Subarrendirungs-Verhandlungen zur Erzweckung billigerer Brod- und Heupreise anbefohlen.

In Gemäßheit dieser hofkriegsräthlichen Entschließung werden daher die neuerlichen Subarrendirungs-Verhandlungen in der Station Braunau, am 26. August um 9 Uhr Morgens, bey dem dortigen Landgerichte commissionel vorgenommen werden.

Der Bedarf des Brodes in der Station Braunau beträgt für 4 Wochen vom ersten September an, 00, und der des Heues auf 2 Monate 360 achtstündige Portionen.

Diejenigen, welche diese Verpflegsartikel zur Subarrendirung in die obgedachte Station zu übernehmen wünschen, werden daher hiemit eingeladen, am besagten Tag, Ort und Stunde zu erscheinen, ihre schriftlichen oder mündlichen Anbothe der Arrendirungs-Kommission zu übergeben, und sich über die Fähigkeit einer Kautionsleistung auszuweisen.

K. k. Kreisamt des Innkreises.
Ried am 11. August 1819.
Jakoba,
Regierungsrath und Kreishauptmann.
Treiling, Kreis-Sekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Siebente Rechnung über die monatlichen freyen Beyträge für arme Studierende in der Stadt Salzburg $18^{17}/_{18}$.

(Mit Beziehung auf das k. k. Amtsblatt von Salzburg l. J., Stück 61, Seite 778.)

Einnahme:

Aktivrest des vorigen Jahres		— fl.	13 kr.
im Monat November	1817	43	43
Dezember	—	43	43
Jäner	1818	43	43
Februar	—	43	43
März	—	42	43
April	—	40	49
May	—	40	49
Juny	—	40	49
July	—	40	49
August	—	40	49
Summirt sich durch 10 Monate		420 fl.	3 kr.

Ausgaben:

Am k. k. Gymnasium durch 10 Monate á 33 fl. — kr.			
Zusammen: . .	300 fl.	—	kr.
Am k. k. Lyceum durch 10 Monate	1 8	42	"
Gesammtausgabe:	418	42	"
Wird die Einnahme pr.	420 fl.	3	kr.
abgezogen von der Ausgabe pr.	418	42	"
Aktivrest:	1	21	"

Salzburg den 19. August 1819.

Dr. Ignaz Thanner,
geistl. Rath, Studien-Direktor.

Feilbiethungs-Bekanntmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe Anton Gärtner, als Jakob Lehrischer Erbsmasse-Administrator wegen einer an Joseph Stocker, hiesigen Hausbesitzer, eingeklagten Schuldforderung pr. 1250 fl. W. W. sammt Interessen und Gerichtskosten die gerichtliche Feilbiethung seines in der Judengasse sub Nr. 56 dahier entlegenen Hauses im Wege der Execution erwirket; da nun zur Vornahme derselben der 12. k. M. July, der 11. des Monats August, und der 11. des Monats September d. J. bestimmt ist, so haben die Kaufslustigen an diesen Tagen Nachmittags um 3 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Diese Realität enthält folgende Bestandtheile:

Zu ebener Erde

1 großes heitzbares Gewölb, nebst einer gewölbten Küche, 1 gewölbte Holzlege, und 1 daran gebautes kleines Gewölb, rückwärts der Stiege gleichfalls 1 großes, und im Hofe 1 laufenden Brunnen,

Im ersten Stockwerke;

4 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer, 1 großes Vorhaus mit 1 Speise, Küche und Abtritt nebst 1 Gange, wozu ein mit Quartersteinen gewölbter Kellerantheil gehöret,

Im zweyten Stockwerke:

4 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, mit 2 Küchen, 2 Holzlegen im Vorhause, 1 Abtritt mit einem Kellerantheile.

Im dritten Stockwerke:

1 heitzbares Zimmer mit Küche, dann abgesondert links beym Eingange 3 heitzbare Zimmer, und 1 Küche, und rechts 2 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer mit einer Küche, 1 großes Vorhaus mit 2 Holzlegen und 1 Abtritt und Kellerantheile.

Im vierten Stockwerke:

Linkerhand 1 unheitzbares Vorzimmer, 2 heitzbare Zimmer, 2 Kabinette, 2 Küchen und 1 Kammer, rechterhand 2 heitzbare Zimmer, und 1 Küche, 1 Vorhaus mit 2 Holzlegen und 1 Abtritt, wozu ebenfalls ein Antheil vom Keller gehört.

Unter dem Dache:

6 Kammern, durch Ladenverschläge von einander abgetheilt; im übrigen ist das ganze Haus gemauert, die Stiegen sind vom Stein, die Vorhäuser mit Ziegel- und Steinplatten und auch der Dachboden mit Ziegeln gepflastert, und der Gang dahin mit einer eisernen Thür gesperrt.

Den Kaufslustigen wird dabey noch erinnert, daß

a) der Schätzungs- und resp. Ausrufspreis dieser Behausung in 6166 fl. 40 kr. W. W. bestehe,

b) das von dem Exekutionsführer eingeklagte Kapital pr. 1250 fl. W. W. mit dem hievon am 1. April d. J. verfallenen *Zinsen* pr. 150 fl. und dem weiteren *bis zum* Zahlungstage laufenden Zinsraten, und den sich ergebenen Gerichtskosten gleich baar bezahlet werden müsse, daß

b) der Käufer die auf der Realität haftenden Schulden, in so weit sich der biethende Preis erstrecken wird, statt der Bezahlung zu übernehmen habe, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgeschehenen Aufkündung nicht annehmen wollten, und daß, wenn

d) sich bey den ersten 2 Feilbiethungen kein Käufer um den Schätzungswerth fände, die zu veräußernde Behausung bey der dritten Feilbiethung auch unter dem Schätzungswerthe jedoch mit Berücksichtigung der im 433 §. der westgallizischen G. O. enthaltenen Bestimmung werde hindan gegeben werden.

Die auf diesem Reale haftenden Abgaben und Lasten bestehen in der gewöhnlichen Steuer zu 9 fl. 22 ½ kr.; in der jährlichen Pflaster- und Laternsteuer im beylichen Anschlage zu 7 fl. 5 kr., und der jährlichen Brunnstift pr. 5 fl. C. M. W. W.

Salzburg den 11. Juny 1819.

Anmerkung. Nachdem auch bey der 2ten Feilbiethung kein Kaufslustiger erschienen ist

wird die 3te Feilbiethung den 11. künftigen Monats September abgehalten werden.

Salzburg den 14. August 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Theresia v. Laufenstein, gräflich HieronymusLodron'sche Ober-Inspektors-Ehegattin, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über 4, bey dem letzthinnigen großen Brande in Salzburg in Verlurst gerathenen, kärnthnerischen Landschafts-Obligationen, als:

a) einer Aerarial-Obligation Nro. 1204, ddo. 12. Juny 1800, an Theresia v. Laufenstein lautend, á 2½ p. C. pr. 300 fl.

b) einer Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 9534, ddo. 1. July 1801, an die Theresia Bräuer lautend, á 2½ p. C. pr. 600 fl.

c) einer Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 7512, ddo. 1. Februar 1809, an Theresia v. Laufenstein lautend, á 2½ p. C. pr. 150 fl.

d) einer Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 1140, ddo. 1. August 1804, gleichfalls an Theresia v. Laufenstein lautend, á 2½ p. C. pr. 300fl.

gewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diese Obligationen aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und sohin auszutragen, widrigens nach Verstreichung dieser Frist Niemand mehr gehört, und diese Urkunden über weiteres Anlangen für amortisirt erklärt werden würden.

Salzburg den 3. August 1819.

Edikt.

Von dem kaiserl. königl. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Johann v. Laufenstein, gräflich HironymusLodron'schen Ober-Inspektors, in die Amortisirung folgender 11, bey dem vorjährigen großen Brande dahier in Verlurst gerathenen, kärnthnerischen Landschafts-Obligationen, als:

1) der Aerarial-Obligation Nro. 299, an Hn. Johann Nepomuk v. Lanfenstein lautend, ddo. 18. Febr. 1790, á 2½ p. C. pr. 400 fl.

2) der Aerarial-Obligation Nro. 267, an Hn. Johann Nepomuk v. Laufenstein lautend, ddo. 25. July 1792, á 2½ p. C. pr. 500fl.

3) der Aerarial-Obligation Nro. 203, an Hn. Johann Nepomuk v. Laufenstein lautend, ddo. 6. May 1792, á 2½ p. C. pr. 400fl.

4) der Aerarial-Obligation Nro. 379, an Frau Maria Anna de Husinge lautend, ddo. 1. April 1790, á 2½ p. C. pr. 600 fl.

5) der Aerarial-Obligation Nro. 2107, an Hrn. Joseph Grafen zu Lodron lautend, ddo. 1. November 1803, á 2½ p. C. pr. 150fl.

6) der Aerarial-Obligation Nro. 2255, an die Stadtpfarre Gmünd lautend, ddo. 1. May 1794, á 2 p. C. pr. 40 fl.

7) der Aerarial-Obligation Nro. 2678, an Johann Adam Bienenburg lautend, ddo. 28. Februar 1797, á 2 p. C. pr. 65 fl.

8) der Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 5439, an Hn. Johann v. Laufenstein lautend, ddo. 1. Februar 1809, á 2½ p. C. pr. 975 fl.

9) der Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 5974, an Hrn. Joseph Grafen v. Lodron lautend, ddo. 1. Februar 1803, á 2½ p. C. pr. 400 fl.

10) der Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 9577, an die Magdalena Lanerin lautend, ddo. 1. August 1800, á 2½ p. C. pr. 600 fl.

11) der Demestical-Obligation Nro. 1967, an Franz Plaschberger lautend, ddo. 1. Nov. 1798, á 2 p. C. pr. 450 fl.

gewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diese Obligationen aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- u. Landrechte anzubringen und auszutragen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehört, und diese Obligationen über weiteres Anlangen für amortisirt erklärt werden würden.

Salzburg den 7. August. 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Vormundschaft der Martin Zinagl'schen Schuhmachers-Kinder erster und zweyter Ehe, und der Wittwe Petronilla Zinagl, in die angesuchte öffentliche Feilbiethung des vom Martin Zinagl, bürgerl. Schuhmacher sel., besessenen sogenannten Weber Huber-Hauses, Nro. 363 im Stein dahier, von Obervormundschaftswegen gewilliget worden.

Diejenigen, welche daher diese Realität zu erlangen wünschen, haben auf den 9. k. M. September, Nachmittags um 3 Uhr, vor dem k. k. Stadt- und Landrechte dahier zu erscheinen und ihre Anbothe daselbst zu Protokoll zu geben; sollte aber diese Realität bey solcher Tagsatzung nicht um den Schätzungswerth, oder darüber, an Mann gebracht werden, so wird eine zweyte, und nach Umständen und nach Einvernehmung der Hypothekar-Gläubiger, auch die dritte Feilbiethung ausgeschrieben werden.

Die hiebey festgesetzten Bedingnisse sind folgende:

a) geschieht der Verkauf dieser Realität an den Meistbiethenden im Ganzen,

b) ist der Ausrufspreis auf 1333 fl. 20 kr. W. W. bestimmt, und

c) kömmt die Hälfte des Kaufsschillings sogleich baar zu erlegen, wogegen die andere Halbscheide gegen 5 p. C. Verzinsung gegen halbjährige Aufkündigung und sogleicher gründbücherl. Verhypothezirung, auf der Realität liegen bleibt.

Die nähere Beschreibung dieses Kaufsobjektes, und die darauf haftenden Lasten und Bürden, können jederzeit bey hierortiger Registratur eingesehen werden.

Salzburg den 10. August 1819.

Holz-Verkauf.

Am 28. d. M. Morgens 8 Uhr wird aus der Kammeral-Waldung Tratten der k. k. Forst-Revier Hellbrunn eine Partie von beyläufig 250 Klafter Fichten- und Tannen-Holzes auf dem Stocke öffentlich versteigert, und die Versteigerung beym Ziegelbrenner Weber nächst Kaltenhausen abgehalten werden.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Salzburg am 20. Aug. 1819.

K. k. österr. Forst- und Jagdamt allda.
v. Koch-Sternfeld, Oberförster.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, daß der bisher alle Mittwoche Mittags 1 Uhr über Lungau nach Spital abfahrende Postwagen künftig vom 1. Sept. d. J. angefangen alle Mittwoche um 8 Uhr Frühe dahin abfahren wird. Die Aufgabszeit ist Tags vorher bis 5½ Uhr Abends.

Salzburg den 13. August 1819.
K. k. prov. Haupt-Postwagens-Expedition.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 13. bis 19. August 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Getraut: Joseph Baumann, Kleinhäuslerssohn vom k. k. Landgerichte Ried, Hausbodenbesitzer in der Gstätten und Lohnkutscherknecht, 43 Jahre alt, mit Maria Anna Oberhornerin, Schneidermeisters-Tochter von Traunstein in Baiern, 36 Jahre alt. Gestorben: Frau Maria Anna Stadler, Hofmusikus-Gattin, 70 Jahre alt, am Schleimschlag. Frau Ursula Dietrich, Hofkammersekretärs-Wittwe, 85 Jahre alt, an Entkräftung. Ferner, ein Kind, männlichen Geschlechtes, 2 Monate alt, an der Abzehrungsfraise.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 1 Kind, männl. Geschl. — Getraut: Hr. Andreas Stauner, bürgerl. Webermeister im Stein, erstmaliger Wittwer, 28 Jahre alt, mit Jungfrau Magdalena Reitmayer, Taglöhners-Tochter von Glaßendorf in Böhmen, 33 Jahre alt. Hr. Joseph Maischhofer, angehender bürgerl. Silberarbeiter allhier, 29 Jahre alt, mit Anna Crescentia Georg, Herrschaftskochs-Tochter von München, 28 Jahre alt. — Gestorben: 2 Kinder, männl. Geschl., das erste 11 Monate, das zweyte 11 Wochen alt, beyde an der Fraise.

Pfarre Mülln. Geboren: ein Kind, weiblichen Geschlechts. — Gestorben: ein Kind, weiblichen Geschlechtes, 3 Wochen alt, an der Fraise, Zwillings-Kind.

Nonnthal. Geboren: 2 Kinder ungleichen Geschlechts. — Getraut: Andreas Graspoitner, erstmaliger Wittwer, Hausbodenbesitzer und Zimmermann, 62 Jahre alt, mit Magdalena Rieder, Drathzieherstochter von Morzg, 28 Jahre alt. — Gestorben: 1 Kind, weibl. Geschl., 10 Wochen alt, an der Stickfraise.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Ein Kind männlichen Geschlechts, 19 Wochen alt, an der Fraise.

Gnigl und Aign. Geboren: 2 Kinder weibl. Geschl. — Getraut: Thomas Oitner, Zimmermeister in der Gnigl, 26 Jahre alt, mit Jungfrau Anna Maria Leitner, Mühlermeisters-Tochter von der Schnoderbach-Mühle allda, 23 Jahre alt.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Neumarkt wird

durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, ammit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Handelsmanns Dominikus Cinigno zu Straßwalchen, geboren zu Treppo, im Landgerichtssitze Balusa, und Kreisamte Udine gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, ammit erinnert, bis den 18. Oktober l. J., als Montag, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den k. k. Landgerichts-Advokaten zu Fransenmarkt, Hr. Vogl, als aufgestellten Vertreter bey diesem k. k. Landgerichte Neumarkt also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Salzburg befindlichen Vermögens der Eingangs-Benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwan in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird auf den Antrag des vorgedachten Vertreters dieser Konkursmasse bekannt gemacht, daß vorsichtsweise das geringe Waarenlager, und die unbedeutende Mobilarschaft auf Montag den 6. Sept. l. J. 8 Uhr anfangend, in der dortigen Behausung des Verstorbenen gegen Baarbezahlung durch Meistgebath im Gerichtswege veräußert werden.

Neumarkt (bey Salzburg) am 20. July 1819.

K. K. Landgericht allda.

Keidel, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Auf Ansuchen der Maria Streiblin, Schullehrers-Wittwe vom Markte Kuchl und Hausbesitzerin alldort, werden die hier unbekannten Inhaber eines, von ihrem Manne, Joseph Streibl sel., auf dessen im Markte Kuchl besessenen Schullehrersbehausung, dem Friedrich Machreich, Mistrant bey St. Sebastian zu Salzburg, ausgestellten Schulbrief, ddo. 14. May 1779, pr. 50fl. R. W., aufgefordert, binnen Jahresfrist ihre Rechtsansprüche hierauf um so mehr geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termins derselbe für amortisirt gehalten werden würde.

Hallein am 18. August 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Hallein.

Mürtenstädter Adjunkt.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Mitterfill wird durch gegenwärtiges Edikt allen jenen, welchen daran gelegen, hiermit bekannt gemacht:

Es seye von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen der Eheleute Simon und Emerenz Panzl am Wirthshause zu Mühlbach, gewilliget worden.

Es wird daher Jeder, welcher an erst gedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis den 23. September d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider die Konkursmasse bey diesem k. k. Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigensfalls nach Verfliessung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Salzburg befindlichen Vermögens der oben benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger; wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Wahl des Vermögens-

Verwalters oder Bestättigung des bisher aufgestellten, wie auch zur Auswählung des Kreditoren-Ausschusses, dann wegen Verfügung anderen Masse-Angelegenheiten, und zum Versuche gütlicher Ausgleichung Tagesatzung auf den 28. Sept. l. J. 8 Uhr Vormittags bey diesem k. k. Landgerichte angesetzt, wobey die Panzl'schen Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden beygetreten geachtet werden.

Den 30. July 1819.

K. k. Landgericht Mitterfill.
Dr. Regulati, Landrichter.

Aufruf.

An die Besitzer der im k. k. Rentamte Friedburg entlegenen Dominikal-Renten.

Da mit 15. August d. J. der letzte Steuer-Termin sich bereits verfallen hat, und dessen ohngeacht noch die meisten Dominikal-Renten-Besitzer mit dieser Abgabe hierorts im Rückstand haften; so werden selbe andurch aufgemahnet, diese ihre Dominikalsteuer, nebst dem Familien-Schutzgelde à 12 kr. vom 1 Steuer-Simplum, so wie auch die für das gegenwärtige Militärjahr 1819 ausgeschriebene Kriegsschuldentilgungs-Konkurrenz, welche vom Antheil Salzburg, in 15 kr., und vom Inn- und Hausruckviertels-Antheil in 10 kr. von jeden Gulden der ganzen Jahressteuer-Schuldigkeit besteht, bis längstens den 15. des künftigen September-Monats um so gewisser hieher abzuführen, als ausser dessen dieselben zu gewärtigen hätten, daß hierwegen eigene Wartbothen auf ihre Kosten abgeordnet werden würden.

Kaiserl. königl. Rentamt Friedburg, den 15. August 1819.

Ziegler, Rentbeamter.

Kundmachung

Vom k. k. Rentamte Fischhorn werden in Folge Wohllbdl. k. k. Staats- und Fonds-Güter-Administrations Befehls ddo. 28. July h. J. ad Nr. 3299 nachfolgende vormals als erbrechtlich besessene Fischrechte am Zeller-See, als:

a) Ein ganzes Fischen am Zeller-See der Franz Schöpwenderischen Lehzelters Kinder mit Ausschluß des damit bisher vereinten Itel Getreidzehents auf fremden Gründen.
Ausrufspreis 4 fl. 10 kr. M. M. W. W.

b) Ein ganzes Fischen am Zeller-See des Franz Resch, Riemerwirths, mit Ausschluß des bisher damit vereinten Itel Zehents auf fremden Gründen.
Ausrufspreis 4 fl. 10 kr. M. M. W. W.

c) Das ganze Kastnerische Himelfischen.
Ausrufspreis 4 fl. 10 kr. M. M. W. W.

An den Meistbiethenden zu Pacht verlassen, und dabey folgende Bedingnisse festgesetzt.

1) Wird die höhere Genehmigung vorbehalten.

2) Fängt sich die Pachtzeit mit 1. Sept. 1819 an, und endiget sich nach Verlauf von 6 Jahren mit Ende August 1825, falls aber in der Zwischenzeit dieses Staatsgut verkauft werden solle, so muß sich der Pächter das unweigerliche Abtreten nach vorausgegangener vierteljähriger Aufkündung gefallen lassen.

3) Ist die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes vorauszubezahlen.

4) Haben Auswärtige sich mit Zeugnisse über guten Leumuth und Zahlungsfähigkeit, unangesessene Einwohner hingegen mit Kautionen der richtigen Bezahlung wegen zu versehen.

5) Ist die Fisch-Ordnung rücksichtlich des Fisch- und des Krepsenfangens genau zu beobachten.

6) Dürfen Biber und Otter mit Netzen oder Schlageisen gefangen werden; man darf sich aber auf keinem Falle eines Schießgewehres, das nur den Jägern zusteht, bedienen, und

7) Wird die Wohllbliche Staats- und Fondsgüter-Administrations-Ratifikation vorbehalten.

Zu dieser Verpachtung hat man den 7. Sept. Vormittags 8 Uhr in der k. k. Rentamts-Kanzley festgesetzt. Zell den 17. August 1819.

K. K. Rentamt-Fischhorn.
Huber, Rentbeamter.

Todfalls-Kundmachung.

Am 29. July d. J. ist Maria Theresia Gruber, verwittwete Bräumeisterin von Roththalmünster in Bayern, k. b. Landgerichts Grießbach, Inwohnerin dahier, mit Hinterlassung wenigen Vermögens gestorben. Der Sage nach sind von ihr 2 Kinder vorhanden, deren Tochter Maria Gruber bey einer Herrschaft zu Wien in Diensten, der Sohn Max Gruber aber in k. b. Militärdiensten sich befinden soll. Jedermann, der auf diesen Nachlaß einen Anspruch, sey es als Erbe oder Gläubiger machen zu können glaubt, wird demnach aufgefordert, seine Forderung bis zum 1. Nov. d. J. bey diesem Magistrate anzumelden, und sein Recht darzuthun, als sonst nach Verlauf dieser Frist, die Verlassenschafts-Abhandlung gepflogen, und der Nachlaß denen,

welchen ihr Recht auf denselben nach den Gesetzen ausgeführt haben, eingeräumt haben wird.

Welches kund gemacht wird.

Von dem Magistrate des k. k. landesfürstl. Marktes Ried am 10. August 1819.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom kais. königl. Landgerichte Braunau am Inn, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen der Michael Rothenaicher'schen Gläubiger in die öffentliche Feilbiethung des dem Michael Rothenaicher, bürgerl. Fleischhauer, und seiner Ehewirthin Anna Maria gemeinschäftlich angehörigen, allda in der Stadt Braunau entlegenen Anwesens gewilligt worden.

Dieses besteht in einer gemauerten Behausung Nro. 120 in der Linzergasse mit der hierauf radizirten Metzgers- oder Fleischhauers Gerechtsame.

Der Ausruf, einschlüßig der Gerechtsame besteht in 2500 fl. K. M. W. W.

Zur Versteigerung dieser Anwesen werden folgende Tage bestimmt: als der 21. Aug., 21. Sept. und 21. Okt. d. J., die Kaufslustigen haben daher an den benannten Tagen Früh 10 Uhr bey diesem k. k. Landgerichte zu erscheinen, ihre Ausbothe zu Protokoll zu geben, und sich auch über Besitz und baare Zahlungsfähigkeit gesetzlich auszuweisen, die auf den Realitäten haftenden Lasten so wie die weitern Kaufsbedingnisse werden an den genannten Lizitationstagen jedem der Lizitanten eröffnet werden. Aktum den 21. July 1819.

Krakowizer, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bräuhaus-Verpachtung.

Das Bräuhaus Lueg sammt Tafern-Gerechtsame und Mairschaft im k. k. Landgerichte Thalgau an der Grätzer Poststrasse entlegen, wird von Michaeli 1819 an auf 10 folgende Jahre in Pacht verlassen.

Pachtliebhaber können die Bedingnisse im Hause Nr. 118, im 2ten Stocke im Kay einsehen, und ein Pachtangeboth bis zum 15. Sept. d. J. anbringen.

Hammerwerks-Verkauf in Obersteyermark.

Es ist ein Eisen- und Stahl-Streckhammer mit einer Hacken- und Großzeug-Schmiede zu verkaufen und sich um die weitern Vortheile dieses Hammerwerks und sehr billigen Kaufsbedingnisse bey dem Eigenthümer, Joh. Georg Senekowitsch in Scheifling bey Unzmarkt in Obersteyermark, mit frankirten Briefen, gefälligst zu erkundigen.

Vermischte Aufsätze.

Die Masken

Einst prunkte der Tod nicht im heutigen Glanze,
Er forderte nackend die Menschen zum Tanze.
Man sieht noch auf Bildern zum Ball ihn so gehn,
Und hüpfend mit Herren und Damen sich dreh'n.

Doch floh wer nur konnte, den hagern Gesellen,
Und wollte mit ihm nicht zum Reihen sich stellen;
Drum hüllt er sich nun in ein Masken Gewand,
Und reicht uns verdachtlos die knöcherne Hand.

Er biethet dem Schlemmer als Koch mit der Schürze
Die leckersten Bissen voll feuriger Würze,
Kredenzt in der durstigen Zechbrüder Hall'
Als Gastwirth die Weine mit Schwefel und Gall'.

Er fertigt den Damen als griechischer Schneider
Aus Spinnengeweben durchsichtige Kleider,
Die nur wie ein Lenznebel, leicht sie umweh'n.
Und nicht gegen mordende Fieber besteh'n.

Er schwebt mit dem Brautkranz im lockichten Haare
Als kosendes Täubchen zu Hymens Altare,
Faßt aber sehr schnell den Befehlshaberstab,
Und würgt als Hyäne den Gatten in's Grab.

Er mahlt sich als Lustdirne rosige Wangen,
Durchschleudert die Strassen, um Buhler zu fangen,
Und hält er im Arm einen lockern Kumpan,
So haucht er mit giftigem Athem ihn an.

Jetzt spielt er als Levermann künstlich nach Noten,
Den rasenden Walzer bachantischen Rotten;
Doch oft wird der Jubel in Trauer verkehrt,
Weil Schwindsucht die Lungen der Tänzer verzehrt.

Nun sitzt er, als Gauner, am goldreichen Tische,
Und reicht nach betrüglichem Karteugemische
Dem ehrlichen Mitspieler, den er bestahl,
Dolch oder Pistole zur blutigen Wahl.

Als Weiser schleicht er durch verschlossene Thüren
Zum nächtlichen Pult', wo Gelehrte studiren,
Verzehret sie mit systematischer Müh',
In gräßlichen Larven der Hypochondrie.

Er schwingt, um stolzirenden Schriftsteller Pfauen
Herzbrennende Wunden der Kränkung zu hauen,
Als ein Recensent mit ergrimmten Gesicht
Die Kunstrichter Geisel für dieses Gezücht.

Er kömmt, will ein Kranker vor ihm sich bewahren,
Am Ende sogar noch als Doktor gefahren,
Taucht ernsthaft die Feder ins Dintenfaß ein,
Und schreibt ihm den Paß aus der Welt im Latein.

Es fruchtet kein ängstliches Trachten und Sinnen
Der Maske, die stäts uns verfolgt, zu entrinnen.
Ein Kluger steht herzhaft zu jeglicher Zeit,
Mit ihr seinen Kehraus zu tanzen, bereit.

Übersicht

der Statistik auf Grundlage der Volks-Zählung, der Geburten- und Todesfälle

Bezeichnung der Kreise	Volks-Zählung			Geburten			Todesfälle			Zunahme		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
Stadt Berlin	226	226	452	7	7	14	4	4	8	3	3	6
Kreis Teltow	98	98	196	3	3	6	2	2	4	1	1	2
Kreis Niederbarnim	112	112	224	3	3	6	2	2	4	1	1	2
Kreis Ruppin	56	56	112	1	1	2	1	1	2	0	0	0
Kreis Templin	42	42	84	1	1	2	0	0	0	1	1	2
Kreis Angermünde	70	70	140	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Prenzlau	84	84	168	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Ost-Prignitz	70	70	140	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis West-Prignitz	56	56	112	1	1	2	1	1	2	0	0	0
Kreis Westhavelland	70	70	140	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Osthavelland	84	84	168	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Zauch-Belzig	98	98	196	3	3	6	2	2	4	1	1	2
Kreis Jüterbog	70	70	140	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Luckau	84	84	168	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Calau	70	70	140	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Cottbus	98	98	196	3	3	6	2	2	4	1	1	2
Kreis Spremberg	56	56	112	1	1	2	1	1	2	0	0	0
Kreis Sorau	70	70	140	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Guben	84	84	168	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Lübben	70	70	140	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Beeskow-Storkow	84	84	168	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Lebus	98	98	196	3	3	6	2	2	4	1	1	2
Kreis Weststernberg	70	70	140	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Oststernberg	84	84	168	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Soldin	70	70	140	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Arnswalde	84	84	168	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Friedeberg	70	70	140	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Königsberg	84	84	168	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Soldin	70	70	140	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Arnswalde	84	84	168	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Friedeberg	70	70	140	2	2	4	1	1	2	1	1	2
Kreis Königsberg	84	84	168	2	2	4	1	1	2	1	1	2

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 69. Salzburg den 27. August 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 12859.

Kundmachung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Andreas Hofer, gewesenen Wirth am Sand zu Paßeyr in Tyrol sammt seiner ehelichen Nachkommenschaft absteigenden Stammes beyderley Geschlechtes für alle künftige Zeiten in den österreichischen Adelstand zu erheben geruhet, und ist dem Sohne desselben Johann Hofer das dießfällige Adels-Diplom bereits am 26. Jäner 1819 ausgefertiget worden.

Diese den Verdiensten, und dem Andenken eines ruhmwürdigen Mannes, der seine Treue, und Anhänglichkeit an das allerhöchste Kaiserhaus in dem gefährlichsten Zeitpunkte bezeiget, und durch den im Jahre 1810 mit heldenmüthiger Standhaftigkeit erlittenen Tod besiegelt hat, gewidmete höchste Gnade wird hiermit in Folge einer herabgelangten hohen Hofkanzley-Verordnung vm 26. vorigen, Empfang 4. d. M., Zahl 19921, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 6. July 1819.

Bernhard Gottlieb Freyherr v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Innoz. Steinherr Edler v. Hohenstein, k. k. wirkl. Hofrath.

Nr. 121. et 122.

St. G. B.

Kundmachung

Der versteigerungsweisen Feilbiethung der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen Tischlerischen Benefiziumsgült bey Neustadtl, dann der Rosenkranz und Corpus Christi Bruderschaftsgülten zu Neustadtl.

In Folge der hohen Hofkammer-Präsidial-Dekrete vom 27. und 28. v. M. werden die nachbenannten zum krainerischen Religionsfonde gehörigen Gülten, als die sogenannte Tischlerische Benefiziumsgült bey Neustadtl, dann die Rosenkranz und Corpus Christi Bruderschaftsgülten zu Neustadtl am 2. October v. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Gubernial-Rathszimmer des Landhauses zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung, jede abgesondert, zum Verkaufe ausgebothen werden:

Diese Gülten bestehen, und zwar:

I. Die Tischlerische Benefiziumsgült.

a) in einem Urbarial-Gelddienste von 9 ½ unterthänigen Kaufrechtshuben mit jährl. 13 fl. 15 ½ kr. und einem Robotgelde pr. . . . . 16 = 28 — =

Zusammen 29 fl. 43 ½ kr.

wovon das gesetzliche Fünftel mit 5 = 56 ½ =

in Abzug kömmt, folglich rein 23 fl. 46 ½ kr. bleiben.

b) in dem Bezuge eines 10 procentigen Laudemiums bey jedem vorkommenden Veränderungsfalle,

c) in einer Zinshabereindienung von 4 § 31 Metzen, oder nach Abschlag des Fünftels von 3

Mittel, daß Jedermann, welcher Lust hat, sich
mit Verfertigung der Bücher abzugeben, sich
nur bei dem Buchhändler melden darf, der
ihm dann sagt, was für Bücher er gerade
braucht, und wie viel Bogen davon gedruckt
werden sollen. Dann macht der Buchhändler
mit dem Schriftsteller einen Kontrakt, worin
ihm dieser gegen eine gewisse Summe Geldes
alle Rechte an seinem Manuskripte abtritt,
und sich verbindlich macht, es nicht anderwärts
drucken zu lassen. Dann bekommt der Buch-
händler das Manuskript, und der Schrift-
steller das Geld, und damit ist die Sache
abgethan. Der Buchhändler kann nun mit
dem Manuskripte machen, was er will, es
drucken lassen, oder es ins Feuer werfen,
und der Schriftsteller hat nichts mehr dar-
über zu sagen. Wenn es gedruckt wird, so
kann der Buchhändler so viele Exemplare
davon machen lassen, als er will, und der
Schriftsteller hat nichts mehr dabei zu thun.
Wenn es gedruckt ist, so kann der Buch-
händler so viele Exemplare davon verkaufen,
als er will, und der Schriftsteller hat nichts
mehr dabei zu thun. Wenn es gedruckt ist,
so kann der Buchhändler so viele Exemplare
davon verkaufen, als er will, und der Schrift-
steller hat nichts mehr dabei zu thun. Wenn
es gedruckt ist, so kann der Buchhändler so
viele Exemplare davon verkaufen, als er will,
und der Schriftsteller hat nichts mehr dabei
zu thun. Wenn es gedruckt ist, so kann der
Buchhändler so viele Exemplare davon ver-
kaufen, als er will, und der Schriftsteller hat
nichts mehr dabei zu thun. Wenn es gedruckt
ist, so kann der Buchhändler so viele Exem-
plare davon verkauf

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Vormundschaft der Martin Zinagl'schen Schuhmachers-Kinder erster und zweyter Ehe, und der Wittwe Petronilla Zinagl, in die angesuchte öffentliche Feilbiethung des vom Martin Zinagl, bürgerl. Schuhmacher sel., besessenen sogenannten Weber Huber-Hauses, Nro. 363 im Stein dahier, von Obervormundschaftswegen gewilliget worden.

Diejenigen, welche daher diese Realität zu erlangen wünschen, haben auf den 9. k. M. September, Nachmittags um 3 Uhr, vor dem k. k. Stadt- und Landrechte dahier zu erscheinen und ihre Anbothe daselbst zu Protokoll zu geben; sollte aber diese Realität bey solcher Tagsatzung nicht um den Schätzungswerth, oder darüber, an Mann gebracht werden, so wird eine zweyte, und nach Umständen und nach Einvernehmung der Hypothekar-Gläubiger, auch die dritte Feilbiethung ausgeschrieben werden.

Die hiebey festgesetzten Bedingnisse sind folgende:

a) geschieht der Verkauf dieser Realität an den Meistbiethenden im Ganzen,

b) ist der Ausrufspreis auf 1333 fl. 20 kr. W. W. bestimmt, und

c) kömmt die Hälfte des Kaufschillings sogleich baar zu erlegen, wogegen die andere Halbscheide gegen 5 p. C. Verzinsung gegen halbjährige Aufkündigung und sogleicher grundbücherl. Verhypothezirung, auf der Realität liegen bleibt.

Die nähere Beschreibung dieses Kaufsobjektes, und die darauf haftenden Lasten und Bürden, können jederzeit bey hierortiger Registratur eingesehen werden. Salzburg den 10. August 1819.

Bekanntmachung.

Künftigen Montag den 30. August d. J. wird in dem ärarialischen Ziegelstadel in der Riedenburg das alldort auf der Wurze stehende Grumet Vormittags um 9 Uhr gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Salzburg den 24. August 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt allda.

Bekanntmachung.

Am 1. 2. und 3. Sept. d. J. werden die öffentlichen Ehren-Prüfungen des k. k. Gymnasiums zu Salzburg in dem akademischen Saale des Studien-Gebäudes Vormittags von 8 bis 10 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr mit den Schülern der zweyten Humanitäts-Klasse und jeder abwärts folgenden insbesondere durch zwey Stunden vorgenommenen, und am 5. Sept. um 8 Uhr Vormittags die Preise-Vertheilung gehalten werden. Wozu die Aeltern und Wohlthäter der Studierenden sammt allen Freunden jugendlicher Verwendung höflichst eingeladen sind.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Aufruf.

An die Besitzer der im k. k. Rentamte Friedburg entlegenen Dominikal-Renten.

Da mit 15. August d. J. der letzte Steuer-Termin sich bereits verfallen hat, und dessen ohngeachtet noch die meisten Dominikal-Renten-Besitzer mit dieser Abgabe hierorts im Rückstand haften; so werden selbe andurch aufgemahnet, diese ihre Dominikalsteuer, nebst dem Familien-Schutzgelde à 12 kr. vom 1 Steuer-Simplum, so wie auch die für das gegenwärtige Militärjahr 1819 ausgeschriebene Kriegsschuldentilgungs-Konkurrenz, welche vom Antheil Salzburg, in 15 kr., und vom Inn- und Hausruckviertels-Antheil in 10 kr. von jeden Gulden der ganzen Jahressteuer-Schuldigkeit besteht, bis längstens den 15. des künftigen September-Monats um so gewisser hieher abzuführen, als ausser dessen dieselben zu gewärtigen hätten, daß hierwegen eigene Wartbothen auf ihre Kosten abgeordnet werden würden.

Kaiserl. königl. Rentamt Friedburg, den 15. August 1819.

Ziegler, Rentbeamter.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom kais. königl. Landgerichte Braunau am Inn, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen der Michael Rothenaicher'schen Gläubiger in die öffentliche Feilbiethung des dem Michael Rothenaicher, bürgerl. Fleischhauer, und seiner Ehewirthin Anna Maria gemeinschäftlich angehörigen, allda in der Stadt Braunau entlegenen Anwesens gewilligt worden.

Dieses bestehet in einer gemauerten Behausung Nro. 120 in der Linzergasse mit der hierauf radizirten Metzgers- oder Fleischhauers Gerechtsame.

Der Ausruf, einschlüßig der Gerechtsame besteht in 2500 fl. K. M. W. W.

Zur Versteigerung dieser Anwesen werden folgende Tage bestimmt: als der 21. Aug., 21. Sept. und 21. Okt. d. J., die Kaufslustigen haben daher an den benannten Tagen Früh 10 Uhr bey diesem k. k. Landgerichte zu erscheinen, ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, und sich auch über Besitz und baare Zahlungsfähigkeit gesetzlich auszuweisen, die auf den Realitäten haftenden Lasten so wie die weitern Kaufsbedingnisse werden an den genannten Lizitationstagen jedem der Lizitanten eröffnet werden. Ukrum den 21. July 1819.

Krakowizer, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

In der Mayer'schen Buchhandlung in Salzburg ist ganz neu erschienen:

Lebensbeschreibungen von Heiligen Gottes in dem oft verkannten gemeinen, und dem stets zu ehrenden Bauernstande. 2te durchaus revidirte, genau verbesserte und vermehrte Auflage. Mit dem Bildnisse der heiligen Nothburga. gr. 8. 1 fl. 24 kr.

Reiter, M. (Pfarrer zu Ainring), Schutzgeist der Jugend. Ein Andachtsbuch für Jünglinge und Jungfrauen. Neue verbesserte Auflage. Mit 1 Titelkupfer. 12. 15 kr.

Auch ist ganz neu zu haben:

Ueber den Umgang mit Pferden, und neueste Art, die wildesten, und bey der Behandlung, besonders beym Beschlagen, bösartigsten, und beym Gebrauche zum Ziehen gefährlichst widersetzlichen Pferde in möglichst kurzer Zeit zahm, gutartig und brauchbar zu machen, von Karl Kegel, Oberlieutenant in der k. k. österreichischen Armee, vormal. Stall- und Gestütmeister, und Professor an der hyppiatrischen Schule zu Kesthelli in Ungarn. Mit 2 Abbildungen in Steinabdruck.

Daß dieses Werkchen nützlich, ja unumgänglich nothwendig ist für Leute von Metier, als Stallmeister, Bereiter, Thierärzte und Beschlagschmiede, dann für Pferdebesitzer und andere als Liebhaber; ja sogar für jeden Vater, der auf sorgfältige Erziehung seiner Söhne bedacht ist, — werden Kenner der Sache laut aussprechen.

Es ist zu einem, mit dem Nutzen dieses Buches ganz unverhältnißmäßigen, und gewiß äußerst billigen Preis zu haben, für 1 fl. 36 kr.

In der Gnigl. Landgerichts Salzburg, ist eine personelle Schneidersgerechtsame aus freyer Hand zu veräußern, und das Nähere im Freyhammer Bräuhause im 3ten Stocke zu erfragen.

Vermischte Aufsätze.

Abschied.

Acht Jahre genoß ich das Glück, mit Ihnen verehrliche Bewohner Salzburgs, ein gemeinschaftliches Loos zu theilen, die Leiden und Freuden dieser, durch Natur und Kunst so schönen, interessanten Stadt mit dem innigsten Gefühle der Theilnahme zu tragen. Ein höherer Ruf entfernt mich von Ihnen, edle Bewohner, und weiset mir Wien zum künftigen Aufenthalte an.

Die Liebe, Achtung und das Vertrauen, womit ich von so Vielen aus Ihnen beehrt wurde, nehme ich als ein mir theures Kleinod mit dem herzlichsten Gefühle des Dankes mit, den ich wegen Kürze der Zeit leider nicht überall mehr mündlich auszusprechen vermag. Nehmen Sie daher in diesen wenigen Worten die heiligste Versicherung, daß ich auch in weiter Ferne, so lange ich athme, an Sie gedenken, und voll Liebe und Achtung seyn werde

Ihr

Salzburg den 24. August 1819.

ergebenster
Wollenburg.

In funere D. Jac. Mösl,
A. C. R. Judicii civitatis, et Fori Nobilium etc. Consiliarii.
Salisburgensis 24te Augusti 1819.

Non tibi vixisti — vixisti strenue juri;
Postea vixisti, non tibi, namque tuis!
Denique nunc solus tibi vivis pace beata:
Inde tui plorant; — jus simul inde dolet! —

J. A. S.

Nicht Dir hast Du gelebt, Du lebtest nur eifrig dem Rechte;
Dann erst, wieder nicht Dir, sondern den Deinen zuvor!
Jetzt erst lebst Du nun Dir, lebst dort im seligen Frieden:
Aber die Deinen um Dich seufzen; — es trauert das Recht! —

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 70. Salzburg den 30. August 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Theresia v. Laufenstein, gräflich Hieronymus Lodron'sche Ober-Inspektors-Ehegattin, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über 4, bey dem letzthinnigen großen Brande in Salzburg in Verlurst gerathenen, kärnthnerischen Landschafts-Obligationen, als:

a) einer Aerarial-Obligation Nro. 1204, ddo. 12. Juny 1800, an Theresia v. Laufenstein lautend, á 2½ p. C. pr. 300 fl.
b) einer Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 9534, ddo. 1. July 1801, an die Theresia Bräuer lautend, á 2½ p. C. pr. 600 fl.
c) einer Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 7512, ddo. 1. Februar 1809, an Theresia v. Laufenstein lautend, á 2½ p. C. pr. 150 fl.
d) einer Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 1140, ddo. 1. August 1804, gleichfalls an Theresia v. Laufenstein lautend, á 2½ p. C. pr. 300 fl.

gewilliget werden; daher haben alle jene, welche auf diese Obligationen aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und sohin auszutragen, widrigens nach Verstreichung dieser Frist Niemand mehr gehört, und diese Urkunden über weiteres Anlangen für amortisirt erklärt werden würden.

Salzburg den 3. August 1819.

Edikt.

Von dem kaiserl. kbuigl. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Johann v. Laufenstein, gräflich Hironymus Lodron'schen Ober-Inspektors, in die Amortisirung folgender 11, bey dem vorjährigen großen Brande dahier in Verlurst gerathenen, kärnthnerischen Landschafts-Obligationen, als:

1) der Aerarial-Obligation Nro. 299, an Hn. Johann Nepomuk v. Laufenstein lautend, ddo. 18. Febr. 1790, á 2½ p. C. pr. 400 fl.
2) der Aerarial-Obligation Nro. 267, an Hn. Johann Nepomuk v. Laufenstein lautend, ddo. 25. July 1792, á 2½ p. C. pr. 500 fl.
3) der Aerarial-Obligation Nro. 203, an Hn. Johann Nepomuk v. Laufenstein lautend, ddo. 6. May 1792, á 2½ p. C. pr. 400 fl.
4) der Aerarial-Obligation Nro. 379, an Frau Maria Anna de Husinge lautend, ddo. 1. April 1790, á 2½ p. C. pr. 600 fl.
5) der Aerarial-Obligation Nro. 2107, an Hrn. Joseph Grafen zu Lodron lautend, ddo. 1. November 1803, á 2½ p. C. pr. 150 fl.
6) der Aerarial-Obligation Nro. 2255, an die Stadtpfarre Gmünd lautend, ddo. 1. May 1794, á 2 p. C. pr. 40 fl.

7) der Aerarial-Obligation Nro. 2678, an Johann Adam Bienenburg lautend, ddo. 28. Februar 1797, á 2 p. C. pr. 65 fl.
8) der Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 5439. an Hn. Johann v. Laufenstein lautend, ddo. 1. Februar 1809, á 2½ p. C. pr. 975 fl.
9) der Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 5974. an Hrn. Joseph Grafen v. Lodron lautend, ddo. 1. Februar 1803, á 2½ p. C. pr. 400 fl.
10) der Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 9577. an die Magdalena Lauerin lautend, ddo. 1. August 1800, á 2½ p. C. pr. 600 fl.
11) der Demestical-Obligation Nro. 1967, an Franz Plaschberger lautend, ddo. 1. Nov. 1798, á 2 p. C. pr. 450 fl.

gewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diese Obligationen aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- u. Landrechte anzubringen und auszutragen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehört, und diese Obligationen über weiteres Anlangen für amortisirt erklärt werden würden.

Salzburg den 7. August. 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Vormundschaft der Martin Zinagl'schen Schuhmachers-Kinder erster und zweyter Ehe, und der Wittwe Petronilla Zinagl, in die angesuchte öffentliche Feilbiethung des vom Martin Zinagl, bürgerl. Schuhmacher sel., besessenen sogenannten Weber Huber-Hauses, Nro. 363 im Stein dahier, von Obervormundschaftswegen gewilliget worden.

Diejenigen, welche daher diese Realität zu erlangen wünschen, haben auf den 9. k. M. September, Nachmittags um 3 Uhr, vor dem k. k. Stadt- und Landrechte dahier zu erscheinen und ihre Anbothe daselbst zu Protokoll zu geben; sollte aber diese Realität bey solcher Tagsatzung nicht um den Schätzungswerth, oder darüber, an Mann gebracht werden, so wird eine zweyte, und nach Umständen und nach Einvernehmung der Hypothekar-Gläubiger, auch die dritte Feilbiethung ausgeschrieben werden.

Die hiebey festgesetzten Bedingnisse sind folgende:

a) geschieht der Verkauf dieser Realität an den Meistbiethenden im Ganzen,
b) ist der Ausrufspreis auf 1333 fl. 20 kr. W. W. bestimmt, und
c) kömmt die Hälfte des Kaufschillings sogleich baar zu erlegen, wogegen die andere Halbscheide gegen 5 p. C. Verzinsung gegen halbjährige Aufkündigung und sogleicher grundbücherl. Verhypothezirung, auf der Realität liegen bleibt.

Die nähere Beschreibung dieses Kaufsobjektes, und die darauf haftenden Lasten und Bürden, können jederzeit bey hierortiger Registratur eingesehen werden. Salzburg den 10. August 1819.

Edikt.

Von dem vereinigten k. k. Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiemit bekannt gemacht.

Es seye auf Ansuchen der Relikten des verstorbenen Herrn Kreisraths, Joh. Bap. v. Mayern, in die gerichtliche Versteigerung seiner hinterlassenen Mobilien, bestehend in mehreren Präziosen, Silbergeräthschaften, Leibkleidung, Wäsche, Bücher, dann Hausfahrnissen, und Zimmereinrichtung von verschiedener Art, gewilliget, und hiezu der 15te k. M. September, und die darauf folgenden Tage bestimmt worden; die Kaufslustigen werden daher aufgefordert, an diesen Tagen jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem sogenannten Grießbaaderhause, in der obern Gretzgasse Nro. 291 im 2ten Stocke, zu erscheinen, woselbst ihnen die durch Meistgeboth erstandenen Stücke gegen sogleicher baarer Bezahlung werden eingeantwortet werden; im übrigen kann das Verzeichniß der zur Versteigerung bestimmten Bücher jederzeit in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden.

Salzburg den 21. August 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 13. bis 27. August 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder, männl. Geschlechts. — Getraut: Philipp Mattler, Zimmermann und Hausbesitzer, 25 Jahre alt, mit Maria Brandauer, 25 Jahre alt. — Gestorben: Herr Karl Anton Stich, bürgerl. Handelsmann, 36 Jahre alt, am hitzigen Gallenfieber. — Magdalena Schiergloser, ledigen Standes, an der Wassersucht. — Ferner: ein Kind, männl. Geschlechtes, an der Stickfraise.

Im Stifte St. Peter. Gestorben: Hr. Joseph Hieronymus Jant, Rechtspraktikant und Aktessist beym Hof- und Urbarrichteramte St. Peter, am Nervenfieber.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Gebo-
:en: 2 Kinder, eines männlichen und das an-
)ere weiblichen Geschlechtes. — Gestorben:
Maria Anna Zimmermann, Graf Kühnburg'sche
Oberverwalters- und Oekonomie-Inspektors-
Gattin, 25 Jahre alt, an Geburtsnöthen. — Hr.
Jakob Mösel, k. k. Landrath, 43 Jahre alt, an
er Abzehrung. — André Kolb, bürgerl. Handels-
faktoressohn und Pfründner im hiesigen Bür-
erspitale, 46 Jahre alt, am Schlage. Ferners:
Kinder männlichen Geschlechtes, das eine 13
Tage alt, an der Stickkraise, das andere 3 Tage
lt, an der Fraise.

Stadtpfarre St. André. Geboren:
Kind männl. Geschl. — Getraut: Hr. Bal-
)asar Lackner, pensionirt salzburgischer Kanonier
nd einmaliger Wittwer, 50 Jahre alt, mit Ag-
es Mayer, Blättenführers Tochter von Laufen,
k. Landgerichts Wildshut, 33 Jahre alt.

Pfarre Mülln. Geboren: ein Kind, weib-
chen Geschl. — Gestorben: ein Knabe, 6 Jah-
alt, an der häutigen Bräune.

Gnigl und Aign. Geboren: 2 Kinder
ngleichen Geschl. — Getraut: Johann Lak-
:r, Zimmermann und angehender Besitzer des
rimpelstädterhauses im äußern Stein, ledigen
tandes, 33 Jahre alt, mit Maria Neuhofer,
auerstochter vom Gute Stötten in Kallheim
y Eugendorf, ledigen Standes, 26 Jahre alt.

3. Der äußern Kreisbezirke.

Kovokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Neumarkt wird
rch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, de-
n daran gelegen, anmit bekannt gemacht:
Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung
ses Konkurses über das gesammte im Lande
alzburg befindliche, bewegliche und unbewegli-
he Vermögen des verstorbenen Handelsmanns
ominikus Cinigno zu Straßwalchen, ge-
ren zu Treppo, im Landgerichtssitze Valusa,
d Kreisamte Udine gewilligt worden.
Daher wird Jedermann, der an erst gedachten
erschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt
seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 18. Ok-
ber l. J., als Montag, die Anmeldung seiner
rderung in Gestalt einer förmlichen Klage bei
r den k. k. Landgerichts-Advokaten zu Neu-
markt, Hr. Vogl, als aufgestellten Vertreter
y diesem k. k. Landgerichte Neumarkt also ge-
ss einzureichen, und in dieser nicht nur die
chtigkeit seiner Forderung, sondern auch das
Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse
gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als wi-
drigens nach Verfließung des erst bestimmten
Tages Niemand mehr angehört werden, und die-
jenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht an-
gemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im
Lande Salzburg befindlichen Vermögens der Ein-
gangs-Benannten Verschuldeten ohne Ausnahme
auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen
wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder
wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu
fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung
auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorge-
merket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn
sie etwan in die Masse schuldig seyn sollten, die
Schuld ungehindert des Kompensations-Eigen-
thums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu
Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten
werden würden.

Zugleich wird auf den Antrag des vorgedach-
ten Vertreters dieser Konkursmasse bekannt ge-
macht, daß vorsichtsweise das geringe Waa-
renlager, und die unbedeutende Mobilarschaft
auf Montag den 6. Sept. l. J. 8 Uhr anfan-
gend, in der dortigen Behausung des Verstorbe-
nen gegen Baarbezahlung durch Meistgeboth im
Gerichtswege veräußert werden.

Neumarkt (bey Salzburg) am 20. July 1819.

K. K. Landgericht allda.

Keidel, Landrichter.

Aufruf.

An die Besitzer der im k. k. Rentamte Friedburg
entlegenen Dominikal-Renten.

Da mit 15. August d. J. der letzte Steuer-
Termin sich bereits verfallen hat, und dessen
ohngeachtet noch die meisten Dominikal-Renten-
Besitzer mit dieser Abgabe hierorts im Rückstand
haften; so werden selbe andurch aufgemahnet,
diese ihre Dominikalsteuer, nebst dem Familien-
Schutzgelde à 12 kr. vom 1 Steuer-Simplum,
so wie auch die für das gegenwärtige Militärjahr
1819 ausgeschriebene Kriegsschuldentilgungs-
Konkurrenz, welche vom Antheil Salzburg,
in 15 kr., und vom Inn- und Hausruckviertels-
Antheil in 10 kr. von jeden Gulden der ganzen
Jahressteuer-Schuldigkeit besteht, bis längstens
den 15. des künftigen September-Monats um
so gewisser hieher abzuführen, als ausser dessen
dieselben zu gewärtigen hätten, daß hierwegen
eigene Wartbothen auf ihre Kosten abgeordnet
werden würden. Den 15. August 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt Friedburg.

Ziegler, Rentbeamter.

Übersicht

über Verkäufe und Ausgaben deutscher Bücher- und Zeitschriften- und Zeitungsverleger

Verkaufsort	Bücher			Zeitschriften			Zeitungen			Zusammen		
	Anzahl der Verkäufe	Ausgaben		Anzahl der Verkäufe	Ausgaben		Anzahl der Verkäufe	Ausgaben		Anzahl der Verkäufe	Ausgaben	
		Mark	Pfennig		Mark	Pfennig		Mark	Pfennig		Mark	Pfennig
Buchhandel	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ostpreußen												
Westpreußen												
Berlin												
Brandenburg												
Pommern												
Posen												
Schlesien												
Sachsen												
Schleswig-Holstein												
Hannover												
Westfalen												
Hessen-Nassau												
Rheinland												
Hohenzollern												
Bayern												
Württemberg												
Baden												
Hessen												
Mecklenburg												
Sachsen-Weimar												
Oldenburg												
Braunschweig												
Sachsen-Meiningen												
Sachsen-Altenburg												
Sachsen-Coburg-Gotha												
Anhalt												
Schwarzburg-Sondershausen												
Schwarzburg-Rudolstadt												
Waldeck												
Reuß ältere Linie												
Reuß jüngere Linie												
Schaumburg-Lippe												
Lippe												
Lübeck												
Bremen												
Hamburg												
Elsaß-Lothringen												
Zusammen												

Bücher-Ein-, Aus- und Durchfuhr, die Verbindung mit Österreich-Ungarn betreffend.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 71. Salzburg den 3. September 1821.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 10. v. M. anzuordnen geruhet: „Es sey in jeder der deutschen Provinzen, in welchen eine Landesstelle besteht, ein Thierarzt, mit dem jährlichen Gehalte pr. 600 fl., anzustellen, und demselben zum fixen Aufenthalts-Orte der Sitz der Landesstelle anzuweisen."

Die allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 29. v. M., Zahl 23511, mit dem Beysatze öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich um die hierländige Thierarztesstelle bewerben wollen, ihre mit dem Diplome, und sonstigen Zeugnissen aus der Thierarzneykunde versehenen Gesuche bis 15. des Monats Oktober l. J. bey dieser Landesstelle zu überreichen haben.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 16. August 1819.

Aloys Edler v. Schwinghaimb, k. k. Regierungs-Sekretär.

Kundmachung.

Nachdem durch Beförderung des Med. Doctor. Duftschmid zum wirklichen Regierungsrath, und Protomedikus die Kreisarztesstelle des Mühlkreises in Erledigung gekommen ist; so wird hiermit zur Wiederbesetzung dieser Stelle ein Konkurs bis zum 15. Oktober 1819 ausgeschrieben.

Die sich hierum Bewerbenden haben daher bis zu diesem Termin ihre mit den erforderlichen Zeugnissen, und Behelfen belegten Gesuche bey dieser k. k. Landesregierung zu überreichen.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 16. Aug. 1819.

Aloys Edler v. Schwinghaimb, k. k. Regierungs-Sekretär.

Nr. 121. et 122.

St. G. B.

Kundmachung

Der versteigerungsweisen Feilbiethung der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen Tischlerischen Benefiziumsgült bey Neustadtl, dann der Rosenkranz- und Corpus Christi Bruderschaftsgülten zu Neustadtl.

In Folge der hohen Hofkammer-Präsidial-Dekrete vom 27. und 28. v. M. werden die nachbenannten zum krainerischen Religionsfonde gehörigen Gülten, als die sogenannte Tischlerische Benefiziumsgült bey Neustadtl, dann die Rosenkranz- und Corpus Christi Bruderschaftsgülten zu Neustadtl am 2. October d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Gubernial-Rathszimmer des Landhauses zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung, jede abgesondert, zum Verkaufe ausgebothen werden:

Diese Gülten bestehen, und zwar:

I. Die Tischlerische Benefiziumsgült.

a) in einem Urbarial-Gelddienste von 9 ½ unter-

thänigen Kaufrechtshuben mit jährl. 13 fl. 15 ¾ kr.
und einem Robotgelde pr. . . . 16 = 28 — =
Zusammen 29 fl. 43 ¾ kr.
wovon das gesetzliche Fünftel mit 5 = 56 ¾ =
in Abzug kömmt, folglich rein 23 fl. 46 ½ kr.
bleiben.

b) in dem Bezuge eines 10 procentigen Laudemiums bey jedem vorkommenden Veränderungsfalle,

c) in einer Zinshabereindienung von 4 ⅞ Metzen, oder nach Abschlag des Fünftels von 3 Metzen 12 ¾ Maß, welche die Unterthanen entweder in natura abzuschütten, oder nach den Durchschnittspreisen der Monate November und Dezember eines jeden Jahres zu reluiren haben,

d) in der Abnahme der Grundbuchs, Schirmbriefs und Schreibgebühren von den dazu gehörigen Unterthanen,

e) in einer eigenthümlichen Mahlmühle zu Untersteindorf na Preskope genannt, welche am 1. May 1780 gegen einen jährlichen Erbpachtzins von 15 fl. auf 3 Leiber verehrweise hindangegeben wurde, und nach dem Absterben des gegenwärtigen Besitzers dem Dominium wieder anheimfällt.

II. Die Rosenkranzbruderschafts-Gült.

a) In einem jährlichen Urbarial-Gelddienste von 10 Grundholden mit . . . 3 fl. 8 ¾ kr.
und nach Abzug des gesetzlichen Fünftels
mit . . . . . 2 = 31 — =

b) In dem Bezuge des 10 procentigen Laudemiums bey Besitzveränderungsfällen, und

c) in der Abnahme der Grundbuchs, Kaufsbriefs und Schreibgebührstaxen.

III. Die Corpus Christi Bruderschafts-Gült.

a) In einem Urbars-Zinse von 13 Grundholden für verkaufte Dominical-Mayergründe
mit . . . . . 5 fl. 42 ½ kr.
und nach Abschlag des gesetzlichen
Fünftels mit . . . . . 4 = 34 ½ =

b) In dem Bezuge des 10 procentigen Laudemiums von dem Realitätenwerthe bey Kauf- Tausch- und Uebergabsfällen.

c) In der Abnahme der Grundbuchs-Kaufbriefs- und Schreibgebühren, endlich

d) In dem Bezuge eines Bergrechtes von 12 Bergholden mit 2 Landeymern 5 Maß, und nach Abzug des gesetzlichen Fünftels mit 1 Eymer 18 ⅞ Maß in den Weingebirgen Stadtberg und Feistenberg.

Der Ausrufspreis für diese Gülten ist folgendermassen bestimmt:

für die Tischlerische Benefiziumsgült. 869 fl. 13 ½ kr.
(Achthundert Neun und Sechzig Gulden 13 ½ kr.)

für die Rosenkranzbruderschafts-Gült 73 fl. 26 ¾ kr.
(Siebenzig Drey Gulden 26 ¾ kr.)

für die Corpus Christi Bruderschafts-Gült 195 fl. 21 ¾ kr. (Einhundert Neunzig fünf Gulden 21 ¾ kr.) in Konvenzions-Metallmünze.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes zum Besitze von Realitäten geeignet ist, und es kömmt den christlichen Erkäufern der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der kaiserl. königl. Veräusserungs-Kommission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Eintrichtung der doppelten Gülte für ihre Personen, und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von der kaiserl. königl. Kammerprokuratur gebrüfte, und bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen. Diese Kaution, welche in der Folge die Stelle eines Reugeldes vertritt, wird, wenn sie baar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtigten ersten vertragsmässigen Kaufschillingserlage ihm zurückgestellt werden. Alle übrigen Lizitanten erhalten die eingelegte Kaution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Lizitation nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Kommittenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die erste Hälfte des Kaufschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Gült baar zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gült in erster Priorität versichert, und mit 5 vom Hundert in Konventions-Metallmünze verzinset, in 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demje-

nigen der Vorzug gegeben, welcher den Kaufschilling in kürzeren Fristen zu erlegen sich erklärt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthsanschlag, und die nähere Beschreibung der obgenannten Gülten mit ihren Bestandtheilen können bey der k. k. provisorischen Domainen-Administration zu Laibach im Baron Rastnerischen Hause am Jakobsplatze eingesehen werden.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission zu Laibach am 21. July 1819.

Franz Skamperl,
kaiserl. königl. Gubernial-Sekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Viktoria Schratt, bürgerl. Wagnermeisterin dahier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über zwey bey dem letzthinnigen Brande in Verlust gerathenen Schuld-Urkunden der k. k. Staatsschuldentilgungskasse in Salzburg, und zwar über eine d. d. 18. Juny 1813, Oblig. Nr. 1388, Liquid. Nr. 1960 und Delir.-Buchs-Fol. 1370, auf die Amortisations-Werberin lautend, á 3 Proc., pl. 400 fl., und eine d. d. 10. Februar 1814, Oblig. Nr. 85, Liquid. Nr. — Delirb. Fol. 146, gleichfalls auf diese lautend, á 4 Proc., pl. 135 fl., gewilliget worden; daher haben jene, welche auf diese zwey Urkunden aus was immer für einem Grunde Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen einem Jahre so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und sohin auszutragen; widrigens nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehöret, und diese Urkunden über weiteres Anlangen der Bittstellerin für amortisirt erklärt werden würden.

Salzburg den 12. Jäner 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye über Absterben des Hrn. Kreisraths Joh. Bapt. v. Mayern auf Ansuchen der Frau Wittwe, Josepha v. Mayern, und nach dem Willen der übrigen Erbsinteressenten in die öffentliche Feilbiethung der von dem Hrn. Erblasser dahier besessenen zweyen Hausbödden gewilliget, und zur Versteigerung derselben der 22. k. M. September bestimmt worden. Kaufslustige haben daher an diesem Tage Vormittags um 10 Uhr bey hiesigem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und daselbst ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, wo dann um diese Stunde der 2te Boden, oder Stockwerk, und in einer Stunde darauf der 4te Boden oder Stockwerk öffentlich zum Verkaufe ausgebothen, und an den Meistbiethenden hindangegeben werden wird.

a) Der 2te Boden im sogenannten Griesbaderhause in der oberen Griesgasse Nr. 291 bestehet aus 4 heizbaren Zimmern vorwärts, 3 detto rückwärts; einer Küche, Speisekamer, Abtritt, dann zu ebener Erde aus einem dazu gehörigen Holzgewölbe, und kleinen Keller, unter dem Dache einer großen, und einer kleinen Kammer, dann Waschtröckne.

An Giebigkeiten haften auf diesem Boden, Steuer ob einfacher Gabe 4 fl. 45 kr.; hofburgrechtliches Stift 14 kr. $\frac{7}{12}$ pf.; Gilt zum Badermitttel 55 kr. 1 $\frac{3}{4}$ pf.; Gilt zur Stadtpfarr 2 kr. 1 $\frac{1}{2}$ pf.; Stift kum Bürgerspitale 1 $\frac{2}{3}$ pf. K. M. W. W.

Der Ausrufspreis ist auf 2541 fl. 40 kr. K. M. W. W. festgesetzt.

b) Der 4te Boden, oder Stockwerk ist für 4 Wohnpartheyen abgetheilt, und bestehet: eine Wohnung, aus 2 heizbaren Zimmern, und Küche, die andere aus einem heizbaren, und einem unheizbaren Zimmer sammt Küche, die dritte aus einem heizbaren Zimmer, einer Kammer und Küche, die vierte aus 2 heizbaren Zimmern und einer Küche; zu diesen 4 Wohnungen gehören 3 abgesonderte Dachkammern, und ein Abtritt, dann Keller und Holzlege.

Die mit dem Besitze dieses Bodens verbundenen Abgaben bestehen in der Steuer ob einfacher Gabe zu 2 fl. 30 kr. Hofburgrechtliches Stift zu 2 $\frac{7}{12}$ pf. Gilt zum Badermittel 36 kr. 3 $\frac{1}{2}$ pf. Gilt zur Stadtpfarre 1 kr. $\frac{5}{8}$ pf. Stift zum Bürgerspitale 1 $\frac{1}{3}$ pf. Der Ausrufspreis ist 1333 fl. 20 kr. K. M. W. W.

Als Verkaufs-Bedingnisse für beyde Hausbödden sind festgesetzt:

1) Ist der Kaufschilling zur Hälfte baar zu erlegen, und wenn bis zur Versteige-

rungs-Tagsatzung keine andere Bestimmung getroffen werden würde, derselbe gerichtlich zu depositiren, die andere Hälfte hat aber auf dem erkauften Objekte als erste Hypothekpost gegen Verbriefung und 5 pro Cento Verzinsung vom Tage des Kaufes an gerechnet, liegen zu bleiben.

2) Hat der Käufer vom Tage des Kaufes an alle Gefahr auf sich zu nehmen; und alle Bürden und Abgaben zu bestreiten, dann auch

3) die auf den Ankauf erlaufenden Kosten allein zu tragen.

Salzburg den 24. Aug. 1819.

Bekanntmachung.

Die Prüfungen an den Volksschulen der Kreishauptstadt Salzburg werden an den gewöhnlichen Schulstunden in folgender Ordnung gehalten:

A.

Elementarschulen.

Hauptschule.

Am 6ten September Vormittags die I., Nachmittags die II. Klasse der Knaben.

Am 7ten Vormittags die III. Klasse derselben, Nachmittags die II. und III. Klasse der Mädchen.

Am 9ten Vormittags die I. Klasse derselben.

Ursuliner-Schule.

Am 9ten Nachmittags die I.,

am 10ten Vormittags die II., Nachmittags die III. Klasse.

Schulen zu St. Andrä.

Am 13ten Vormittags die Knaben-, Nachmittags die Mädchenschule.

Schulen der Vorstädte.

Am 14ten Vormittags in Mülln, Nachmittags im Nonnthale.

Am 15ten Vormittags in Stein, Nachmittags in Leopoldskron.

B.

Wiederholungsschulen.

Am 8ten Vormittags die I. und II., Nachmittags die III. männliche Klasse an der Hauptschule.

Am 11ten Vormittags die I., Nachmittags die II. und III. weibliche Klasse bey den Ursulinerinnen.

Am 12ten Vormittags in Mülln, Nachmittags im Nonnthale.

Am 16ten um 3 Uhr Nachmittags die feyerliche Preisevertheilung im akademischen Saale des Kollegiums.

Aeltern und Jugendfreunde werden zur Theilnahme geziemend eingeladen.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete ist Willens, sein Haus in der Hundsgasse, Nro. 117, aus freyer Hand zu verkaufen; dieses Haus ist in gutem Stande, 4 Stockwerk hoch und freyeigen; in demselben befinden sich 10 heitzbare Wohnungen, deren jedes mit einem Zimmer, Küche, Nebenkammer und Vorkammer, und mit einer Thüre zum sperren, sammt Holzlege und Waschtrockne, versehen ist. Kauflustige können dahero das Haus täglich besichtigen; die darauf haftenden Abgaben sind bey dem Unterzeichneten zu erfragen, und wegen den Kaufspreis der auf 3400 fl. R. W. bestimmt ist, so wie auch wegen den nähern Kaufsbedingnissen, mit demselben in Unterhandlung treten.

Willibald Hoch.

Auf die höchst erfreuliche Ankunft
Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit des
Kronprinzen von Oesterreich,

Ferdinand,

in Salzburg.

.....

FerDInanDe aCCIpe
CorDa IVVaVIae!

LIebLICbe Wonne!
HeLsenbVrgs HeLser
FerDInanD Ist Da.

ECCe FerDInanDVs
AVstrIae PrInCeps.
OptantIbVs aDest.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 72. Salzburg den 6. September 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye über Absterben des Hrn. Kreisraths Joh. Bapt. v. Mayern auf Ansuchen der Frau Wittwe, Josepha v. Mayern, und nach dem Willen der übrigen Erbsinteressenten in die öffentliche Feilbiethung der von dem Hrn. Erblasser dahier besessenen zweyen Hausböden gewilliget, und zur Versteigerung derselben der 22. k. M. September bestimmt worden. Kaufslustige haben daher an diesem Tage Vormittags um 10 Uhr bey hiesigem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und daselbst ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, wo dann um diese Stunde der 2te Boden, oder Stockwerk, und in einer Stunde darauf der 4te Boden oder Stockwerk öffentlich zum Verkaufe ausgebothen, und an den Meistbiethenden hindangegeben werden wird.

a) Der 2te Boden im sogenannten Griesbaderhause in der oberen Griesgasse Nr. 291 bestehet aus 4 heitzbaren Zimmern vorwärts, 3 detto rückwärts; einer Küche, Speisekamer, Abtritt, dann zu ebener Erde aus einem dazu gehörigen Holzgewölbe, und kleinen Keller, unter dem Dache einer großen, und einer kleinen Kammer, dann Waschtröckne.

An Giebigkeiten haften auf diesem Boden, Steuer ob einfacher Gabe 4 fl. 45 kr.; hofburgrechtliches Stift 14 kr. $\frac{7}{12}$ pf.; Gilt zum Badermittel 55 kr. 1 $\frac{1}{3}$ pf.; Gilt zur Stadtpfarr 2 kr. 1 $\frac{1}{4}$ pf.; Stift zum Bürgerspitale 1 $\frac{1}{3}$ pf. K. M. W. W.

Der Ausrufspreis ist auf 2541 fl. 40 kr. K. M. W. W. festgesetzt.

b) Der 4te Boden, oder Stockwerk, ist für 4 Wohnpartheyen abgetheilt, und bestehet: eine Wohnung aus zwey heitzbaren Zimmern und Küche, die andere aus einem heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer sammt Küche, die dritte aus einem heitzbaren Zimmer, einer Kammer und Küche, die vierte aus 2 heitzbaren Zimmern und einer Küche; zu diesen 4 Wohnungen gehören 3 abgesonderte Dachkammern, und ein Abtritt, dann Keller und Holzlege.

Die mit dem Besitze dieses Bodens verbundenen Abgaben bestehen in der Steuer ob einfacher Gabe zu 2 fl. 30 kr. Hofburgrechtliches Stift zu 2 $\frac{7}{12}$ pf. Gilt zum Badermittel 36 kr. 3 $\frac{1}{3}$ pf. Gilt zur Stadtpfarre 1 kr. $\frac{5}{6}$ pf. Stift zum Bürgerspitale 1 $\frac{1}{3}$ pf. Der Ausrufspreis ist 1333 fl. 20 kr. K. M. W. W.

Als Verkaufs-Bedingnisse für beyde Hausböden sind festgesetzt:

1) Ist der Kaufschilling zur Hälfte baar zu erlegen, und wenn bis zur Versteigerungs-Tagsatzung keine andere Bestimmung getroffen werden würde, derselbe gerichtlich zu depositiren, die andere Hälfte hat aber auf dem erkauften Objekte als erste Hypothekpost gegen Verbriefung und 5 pro Cento

Verzinsung vom Tage des Kaufes an gerechnet, liegen zu bleiben.

2) Hat der Käufer vom Tage des Kaufes an alle Gefahr auf sich zu nehmen, und alle Bürden und Abgaben zu bestreiten, dann auch

3) die auf den Ankauf erlaufenden Kosten allein zu tragen. Salzburg den 24. Aug. 1819.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye über Absterben des hiesigen bürgerl. Handelsmannes, Christian Zezi, und auf Ansuchen der eintretenden Erben, respekt. deren Vormundschaft, in die öffentliche Versteigerung der zu diesem Nachlaß gehörigen Mobilien, bestehend in verschiedenen Prätiosen und Silbergeräthschaften, Leibskleidung, Leibs- und Leinwäsche, dann Hausgeräthschaften von verschiedener Art, gewilliget, und zu dieser Versteigerung der 13. und 14. des k. M. September bestimmt worden; die Kaufslustigen werden daher eingeladen, an diesen Tagen jederzeit Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in der Christian Zezi'schen Behausung, Nr. 223 im ersten Stockwerk in der Getreidgasse, zu erscheinen, wo dann den Meistbiethenden die an sich gebrachten Gegenstände gegen sogleich baare Bezahlung werden eingeantwortet werden.

Salzburg den 28. August 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 27. August bis 3. Sept. 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder, männlichen Geschlechtes. — Gestorben: Jungfrau Theresia Armbruster, Schuhmachermeisters-Tochter, an den Folgen der Gicht, 12 J. alt.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder, ungleichen Geschlechtes. — Gestorben: Elisabetha Macherin, bürgerl. Kupferschmids-Wittwe, 54 Jahre alt, an der Magenerhärtung. — Ferner: ein Kind, 18 Tage alt, an der Fraise.

Pfarre Mülln. Geboren: ein Kind, männlichen Geschlechtes. — Gestorben: Jos. Holzner, Schlosser-Lehrjung, beyläufig 12 Jahre alt, in der Salzach ertrunken.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Regina Stadler, ledigen Standes, 59 Jahre alt, an der Brust- und Bauchwassersucht.

Gnigl und Aign. Geboren: ein Kind, weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: 3 Kinder; das erste, männl. Geschlechts, 4 Wochen alt, das zweyte, weibl. Geschl., 10 Wochen alt, und das dritte, männl. Geschl., 8 Wochen alt, alle an der Fraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung

Vom k. k. Landgerichte Wildshut wird auf Anbefehlung der k. k. hohen Landrechte in Salzburg hiermit bekannt gegeben, daß von der Verlassenschaft des zu Authering als Vikar verstorbenen Herrn Karl Hiemer, die ganzen Haus- und auch die vorhandenen Baumannsfahrnisse, bestehend in Haus-Einrichtungen, Betten, Wäsch, Kleidung, Silber, Zinn, Bücher, dann den 2 Küchen- und Feldgeräthschaften ꝛc., durch die Lizitation gegen sogleich baare Bezahlung sollten versteigert werden.

Hiezu hat man nun den 21. und 22. Sept. d. J. bestimmt, wo man in dem Vikariatshause zu Authering, von 8 Uhr Morgens an bis 12 Uhr, und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, damit fortfahren wird.

Kaufslustige werden daher eingeladen, an diesen Tagen um die bestimmte Zeit zu erscheinen.

K. k. Landgericht Wildshut,
am 30. August 1819.
Hofmann, Landrichter.

Kundmachung.

Das Hofurbare Hoch- oder sogenannte Besenbinder Häuschen in Hundsmark der Fuschlbergerischen Erben wird an den Meistbiethenden verkauft.

Dieses Häuschen ist vor einiger Zeit abgebrannt und im obern Stocke noch nicht vollkommen ausgebaut, der Käufer wird daher verbindlich gemacht, selbes sogleich vollkommen feuersicher herzustellen.

Auch gehört hiezu ein Grundstück, von welchem ein Stück Rind gefüttert werden kann. Das ganze hat einen Werth von 150 fl. R. W., und auf dem Anwesen haftet die Grundsteuer von 9 kr. 2 pf. auf einen Termin, nebst den gewöhnlichen Anschlägen, dann 10 kr. Stift jährlich.

Zur Lizitation ist auf Mittwoch den 29. Sept. 10 Uhr Vormittags Tagfahrt bestimmt, bey welcher dem Meistbiethenden das Anwesen unter der Voraussetzung zugeschlagen wird, daß der Kaufschilling binnen 4 Wochen baar bezahlt, und das hinreichende Vermögen zur Vollendung des Baues nachgewiesen werde.

Kaiserl. königl. Landgericht Thalgau,
am 25. August 1819.
Hohenstein, Landrichter.

Uebersicht

über die Getreide-Preise und Feilschaften in der k. k. Kreis-Hauptstadt Salzburg.

(Nach dem 20 fl. Fuße berechnet, vom August 1819.)

Getreid-Preise sammt Getreidschilling.		fl.	kr.	pf
Mehlberweitzen	der österreich. Metzen	3	44	—
Bäckerweitzen	der österreich. Metzen	3	27	—
Korn	der österreich. Metzen	1	50	—
Gerste	der österreich. Metzen	1	27	1
Haber	der österreich. Metzen	1	5	1

Mehl-Preise ohne Taxe.

	Mundm.			Aufschlag.			Semelm.			Nachmeh		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
Oesterr. Maaß. 1 Metz.	3	44	—	3	16	—	2	16	—	—	40	—
½ Metz.	1	52	—	1	38	—	1	8	—	—	20	—
¼ Metz.	—	56	—	—	49	—	—	34	—	—	10	—
1 Mäßl	—	14	—	—	12	1	—	8	2	—	2	2
½ Mäßl	—	7	—	—	6	¼	—	4	1	—	1	1
¼ Mäßl	—	3	2	—	3	—	—	2	½	—	—	2½
Das Mäßl gemeiner Gries										—	15	1
Der Metzen weitzene Kleyen										—	7	—
Der Metzen roggene Kleyen										—	9	—

Brod-Taxe.

		Pf.	Loth.	Qtl.
Semmelbrod	zu 2 pf.	—	2	3½
	zu 1 kr.	—	5	3
Strutzenbrod	zu 2 kr.	—	14	1½
	zu 3 kr.	—	21	2
Weitzenbollbrod	zu 2 pf.	—	5	3
	zu 1 kr.	—	11	2
	zu 3 kr.	1	2	2

Roggen-Brod.

Der weisse Roggenlaib, oder Wecken zu	3 kr.	1	25	2¼
	6 kr.	3	19	½
Der Lebenlaib zu 5 kr. 2 pf.		4	—	—
Der schwärzere		—	—	—

Heu- und Stroh-Preise.

		fl.	kr.	pf
Heu das süße	der Zentner	1	15	—
Heu das sauere	der Zentner	1	—	—
Stroh	der Zentner	1	—	—

Fleisch-Preise.

Das Pfund Fleisch von bankmäßigem Viehe tarirt 6 kr. 2½ pf.

(Ohne Taxe.)

Das Pfund Kalbfleisch	6 kr.	2½ pf.
„ „ Schweinfleisch	14 kr.	1 pf.
„ „ Schaaffleisch	5 kr.	— pf.
„ „ Füsse, Flecke, rind. Lunge	2 kr.	2 pf.
„ „ Leber	5 kr.	— pf.

Unschlittkerzen-Preise. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Kerzen mit weißem Docht 16¾ kr.
„ „ „ „ schwarzem Docht 15¾ kr.
„ „ Seife 15¾ kr.

Fische. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Forellen 28¼ kr.
„ „ Karpfen 20 kr.
„ „ Hechten 16¾ kr.
„ „ Weißfische 10 kr.

Wachs. (Ohne Taxe.)

Das Pfund weiße Wachskerzen 1 fl. 36¾ kr.
„ „ gelbe dtto. 1 fl. 30 kr.

Holz. (Ohne Taxe.)

Das österreich. Klafter hartes Holz 5 fl. 10¾ kr.
„ „ weiche oder Fichten- und Thannenholz 4 fl. 27 kr.
„ „ Klafter Astholz 4 fl. 32 kr.

Wochen-Markts-Artikel.

(Auch ohne Taxe.)

Schmalz das Pfund 20 kr.
Butter das Pfund 18¼ kr.
Eier, Stücke 5 zu 3¼ kr.
Alte Hennen das Stück 18¼ kr.
Junge Hühner das Stück 13¼ kr.
Kapaunen das Stück —
Tauben das Paar 12 kr
Erbsen das österreich. Mäßl 19¼ kr.
Linsen das Mäßl 16¾ kr.
Brey das Mäßl 15 kr.
Bohnen das Mäßl 21¾ kr.
Zwetschen (gedörrte) das Mäßl 30 kr.

K. k. Stadtmagistrat Salzburg.

Heffter, k. k. Bürgermeister. Russegger.

Tabelle

der Ernten auf Kapellen-Pfründen-Aeckern von Ortschaften und Flur-Bezirken

Ortschaften	Morgen		Ernte		Ernte		Ernte	
			1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr	
	Acker	Wiesen	Acker	Wiesen	Acker	Wiesen	Acker	Wiesen
			Scheffel	Fuder	Scheffel	Fuder	Scheffel	Fuder
Ober-Lauter	1	1	1	1	1	1	1	1
Unter-Lauter	1	1	1	1	1	1	1	1
Ober-Lauter	1	1	1	1	1	1	1	1
Unter-Lauter	1	1	1	1	1	1	1	1
Ober-Lauter	1	1	1	1	1	1	1	1
Unter-Lauter	1	1	1	1	1	1	1	1
Ober-Lauter	1	1	1	1	1	1	1	1
Unter-Lauter	1	1	1	1	1	1	1	1
Ober-Lauter	1	1	1	1	1	1	1	1
Unter-Lauter	1	1	1	1	1	1	1	1

Morgen-Ernte, von Quadratruthen 160 Rheinländischen Maßes.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 73. Salzburg den 10. September 1819.

Verordnungen der k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro. 9881.

Kundmachung.

(Den Konkurs für die Kreis-Wundarztenstelle zu Cattaro betreffend.)

Zu Folge Dekrets der hohen k. k. vereinten Hofkanzley vom 29. July l. J., Zahl 23,426, wird für die Kreis-Wundarztenstelle zu Cattaro, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 400 fl. im Meergelde verbunden ist, der Konkurs ausgeschrieben.

Kein Kompetent kann bey dieser Besetzung berücksichtiget werden, der nicht Magister oder Patron der Chyrurgie ist, und nebst seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und Verdiensten, sich auch über die Erlernung der Thierarzneykunde, und außer dem über die hinlängliche Fertigkeit in der italienischen und illyrischen Sprache, oder wenigstens in einer von beyden, auszuweisen vermag.

Uebrigens haben die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende Oktober 1819 an das dalmatianische Gubernium einzusenden.

Diese hohe Hofkanzley-Verordnung wird auf Befehl einer hochlöbl. k. k. Landes-Regierung, vom 23. August d. J., Zahl 16,169, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 6. September 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye über Absterben des hiesigen bürgerl. Handelsmannes, Christian Zezi, und auf Ansuchen der eintretenden Erben, respekt. deren Vormundschaft, in die öffentliche Versteigerung der zu diesem Nachlaß gehörigen Mobilien, bestehend in verschiedenen Prätiosen und Silbergeräthschaften, Leibskleidung, Leibs- und Leinwäsche, dann Hausgeräthschaften von verschiedener Art, gewilliget, und zu dieser Versteigerung der 13. und 14. des k. M. September bestimmt worden; die Kaufslustigen werden daher eingeladen, an diesen Tagen jederzeit Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in der Christian Zezi'schen Behausung, Nr. 223 im ersten Stockwerk in der Getreidgasse, zu erscheinen, wo dann den Meistbiethenden die an sich gebrachten Gegenstände gegen sogleich baare Bezahlung werden eingeantwortet werden.

Salzburg den 28. August 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Ediktal-Vorladung.

Jakob Nusbaumer, Bauerssohn am Baumgartnergute bey Seekirchen, ist bereits vor 20 Jahren in das Militär-Spital nach Braunau, wie selbes mobil gemacht wurde, von da nach Wien, und der Sage nach weiter ins Ungarn gekommen.

Da man nun seit dieser geraumen Zeit von seinem Aufenthalte nicht das geringste mehr ausforschen konnte, und seine noch lebenden drey Geschwisterte um Ausfolglassung seines ihn treffenden Vermögens pr. 211 fl. 36 kr. C. M. R. W. allda gebethen haben, so wird derselbe, oder dessen allenfallsige Erben, hiermit aufgefordert, sich binnen einem Jahre, vom Tage der Inseration dieses in die öffentlichen Blätter, hierorts um so gewisser einzufinden, als im widrigen Falle mit der Todes-Erklärung gegen ihn eingeschritten, und sein Vermögen den sich meldenden Geschwisterten nach dem bürgerl. Gesetzbuch §. 277. ausgefolgt werden würde.

Neumarkt, am 2. Sept. 1819.

K. K. Landgericht allda.

Keidel, Landrichter.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Thalgau wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen des Joseph Wimmer die öffentliche Feilbiethung des von Joseph Kutterbeck, und seinem Eheweibe Elisabeth, geb. Wittibin, gemeinschaftlich besitzenden im Dorfe St. Gilgen liegenden halben Eremitenhauses und dabey befindlichen Gartens, dann der personellen Schuhmachers-Gerechtsame und der Fahrnisse im Wege der Exekution bewilliget worden.

Das Haus und Gärtchen zusammen wird um 66 fl. 40 kr. W. W.

Die Schuhmachers-Gerechtsame aber um 83 fl. 20 kr. W. W., ausgebothen.

Der Tag zur Lizitation wird auf den 6. Oktober 9 Uhr Vormittags angesetzt, und im Dorfe St. Gilgen vorgenommen.

Zur ausdrücklichen Bedingniß wird gemacht, daß der Kaufpreis sowohl vom Haus- und Schuhmachers-Gerechtsame, als den Fahrnissen sogleich baar in patentmäßiger Konventions-Münze nach geschehener Zuschlagung ohne mindeste Abrechnung bezahlt werden muß.

Die Lizitanten haben sich vor der Lizitation wegen Zahlungs-Besitz und Gewerbsfähigkeit legal auezuweisen.

Thalgau am 2. Sept. 819.

K. K. Landgericht Thalgau.

v. Hohenstein, Landrichter.

Edikt.

Vom k. k. Landgericht St. Johann wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, welchen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Oesterreich ob der Enns und dem Herzogthume Salzburg befindliche, Vermögen des Johann Fritschels, Bauers am Gute Hinterdurchholz dieß Gerichts, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an obbemelbten Johann Fritschel, Bauern zu Hinterdurchholz, eine Forderung zu machen berechtiget zu seyn glaubt, hiermit aufgefordert, bis 9. Oktober dieses Jahres die Anmeldung seiner Schuldpost in Gestalt einer förmlichen Klage gegen die betreffende Gantmassa des Johann Fritschl, bey dasigem Landgerichte um so gewisser einzureichen, indem selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlanget, zu erweisen, als widrigen Falls, nach Ablauf des festgesetzten Tages, Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Oesterreich ob der Enns und dem Herzogthume Salzburg befindlichen, liegenden und fahrenden Vermögens des Eingangs genannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderungen auf einem liegenden Gute des Verschuldeten durch ausdrücklich oder stillschweigende Hypothek gesichert wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollen, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß man auf besagten 9. Oktober auch Vormittags bis 9 Uhr eine Tagsatzung zum Versuche gütlicher Ausgleichung dieser Schuldsache anberaumt habe, bey welcher sämmtliche Kreditoren des Joh. Fritschl

um so sicherer zu erscheinen haben, als sich dieselben, im Falle der Zustandebringung eines Vergleiches, der Mehrzahl der Kreditoren anzuschliessen gefallen lassen müßten.

Bey derselben Tagsatzung wird auch das Gut Hinterdurchholz an den Meistbiethenden salva ratificatione creditorum verkauft.

Die Licitation wird um 11 Uhr beginnen, und Schlag 12 Uhr geschlossen. Kaufslustige können das Gut vor der Hand besichtigen, und sich um die Giebigkeiten beym k. k. Rentamte Goldegg und der Verwaltung St. Veit erkundigen.

Außergerichtliche Kaufslustige müssen mit Landgerichtlichen Vermögens-, Leumuths- und eventuelen Militärpflichts-Entlassungszeugnissen versehen, bey der Licitations-Kommission erscheinen, widrigen Falls man sie zurück zu weisen veranlaßt seyn würde. Am 2. September 1819.

K. k. Landgericht St. Johann.
Herweg, Landgerichts-Verweser.

Bekanntmachung

Vom k. k. Landgerichte Wildshut wird auf Anbefehlung der k. k. hohen Landrechte in Salzburg hiermit bekannt gegeben, daß von der Verlassenschaft des zu Anthering als Vikar verstorbenen Herrn Karl Hiemer, die ganzen Haus- und auch die vorhandenen Baumannsfahrnisse, bestehend in Haus-Einrichtungen, Betten, Wäsch, Kleidung, Silber, Zinn, Bücher, dann den 2 Küchen- und Feldgeräthschaften ꝛc., durch die Lizitation gegen sogleich baare Bezahlung sollten versteigert werden.

Hiezu hat man nun den 21. und 22. Sept. d. J. bestimmt, wo man in dem Vikariatshause zu Anthering, von 8 Uhr Morgens an bis 12 Uhr, und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, damit fortfahren wird.

Kaufslustige werden daher eingeladen, an diesen Tagen um die bestimmte Zeit zu erscheinen.

K. k. Landgericht Wildshut,
am 30. August 1819.
Hofmann, Landrichter.

Amortisirungs-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Thalgau wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Theres Schallekammer, geborne Hartmann, vormals verehelicht gewesten Trintl in Salzburg, in die Amortisirung des von Jakob Wieser am Höfelwirthshaus in Thalgau, und dessen Eheweib Magdalena, geborne Höfner, bey dem vormaligen Pfleggericht Thalgau ausgestellten Hypothekbriefes, de dato 21. Hornung 1809, auf Theres von Trientl, Faktors-Frau, pr. 100 fl. R. W. und landesgewöhnliche Verzinsung lautend, dann des Pfleggerichtlich ausgefertigten Gutmachscheins de dato 25. Jänner 1809 gewilliget worden, welche beyde Dokumente bey der am 30. April 1818 in Salzburg erfolgten großen Feuers-Brunst in Verlust gerathen sind.

Es werden daher alle jene, die auf gedachten Hypothekbrief oder Gutmachschein Ansprüche zu machen gedenken aufgefordert, ihr Recht darauf binnen einem Jahr um so gewißer darzuthun; und die Urkunde vorzubringen, als widrigens nach Verlauf dieser Zeit niemand mehr gehört, und besagter Hypothekbrief über weiteres Anlangen der Bittstellerin für null und nichtig erklärt werden würden.

K. k. Landgericht Thalgau.
am 20. August 1819.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Jemand gedenkt sein Haus sammt realen Handlungsgerechtsame und Waarenlager zu verkaufen. Der Eigenthümer erbittet sich von allenfallsigen Kaufslustigen Porto freye Briefe durch untenstehendes Amt, wo dessen Name und Ort zu erfragen ist.

K. k. salzb. Oberpostamt und Zeitungs-Expedition.

Auf bevorstehenden Markt oder nächst künftig Ruperti sind mehrere vortheilhaft liegende Gewölbe zu vermiethen. D. Nähere im Zeit. Comtoir.

Ode
in
Ferdinandi,
Serenissimi Archiducis Austriae principisque haereditarii,
adventum
in
Lycaeo Salisburgensi.

En, Ferdinandus inclitus Archidux
haeresque Princeps, Spes Patris, artium
et literarum fautor almus,
visere amore venit lycaeum.
Pallas Athene de cerebro Jovis,
chorus Docentum Te, studiosaque
mitem juventus Ferdinandum
ter placidumque pio salutant.
Salve, Colende, Castalidum novem
in aede, Sacra sede et Apollinis!
Illis, amande Ferdinande,
perpetuo faveas benigne.

C. J. Stephan, Professor.

Musaeum Salisburgense

jubilo salutans

Augustum Austriae Archiducem, atque Imperii Successorem

Ferdinandum etc.

31ia Septembris MDCCCXIX, in ipso Musaei conciliabulo.

Ode

ex lyra J. Ant. Susan,

Musaei membri.

Et nostra Musaei socialia
En Te salutant limina Principem!
Intrans honoras, Ferdinande!
Austriadum speciosa stella,

Musis sacratum perfugium: chorus
Castalidum jam Te Indigenam carum
Amplectitur! Quod sparsit olim
Per veteres bona gratiarum

Sors fausta Reges, foenore non levi
In Te coegit, sedula gloriae
Magnae laboratrix, diuque
Austriacae studiosa famae;

Musis amicam jam Sapientia
Cinxit Juventae caesariem Tuae,
Nec non et ipsa laude forma
Corporis, Imperioque digna.

Frontem venusto gratia lumine
Et Medicaeo sidere miscuit:
Deditque Natura alma vivum
In facie radiare florem.

In Te capacis vividus ingeni
Effiammat ignis, grandibus indoles
Matura rebus, et Paternae
Justitiae ac Pietatis ardor.

Sic Te salutant corda Juvaviae,
Sic Tempe, sic montes Norici, simul
Nostrum chorus Te Hacreditantem
Austriaci Imperii sceptra sacra.

Hinc terque Salve cordibus integris,
Qui nobilis, clarique animi arbitras,
Musas Camoenas, Caesareis
Semper amoribus usque pasces! —

Willkommen uns auch, Hoher! in unserer
Museums freundlich enger Vereinigung!
Dein Eintritt ehret, Ferdinand! Du
Strahlend Gestirn an dem Umkreis Oestreichs,

Diese den Musen heilige Hallen: der
Neunschwestern Chor umschließt ihren heimischen
Liebling. Was früher Deinen Ahnen
Einzeln vertheilte an Huldesgaben

Ein freundlich Schicksal, emsig beförderend
Weit strahlenden Ruhm, lang schon auf Oesterreichs
Glorie eifrig sinnend, hat es
Wuchernd auf Dich hin gehäuft in Fülle,

Schon Deinen Jünglings-Scheitel, früh huldigend
Musen, umkränzt mit stillerem Weisheitssinn,
Dir auch das Aeußere ausgestattet,
Würdig, der Herrscher des Reichs zu werden.

Auf Deiner Stirn mischt Anmuth das liebliche
Aug mit den heitern Formen Hetruriens:
Und frische Blüth' Natur, die schöne,
Malt auf Dein Antlitz, es hold verklärend.

Es blitzt aus Dir des fähigen Geistes still
Regsamer Strahl, zu höheren Thaten ein
Reifender Wille, und ein Drang zum
Milde- und Rechtssinn des Kaiservaters.

Also — geweihter Sceptern von Oesterreichs
Weiten Provinzen Erbe! — willkommend Dich
Grüßen Juvavens Herzen, Tempe,
Norikums Berge, und unser Chor auch!

Drum sey willkommen immer dem Vollgefühl:
Denn Du wirst auch einst kaiserlich schützen die
Kamönen, diese Mittlerinnen
Edlen und hohen Gemüths und Sinnes! —

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 74. Salzburg den 13. September 1819.

Wir Franz der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmazien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere Patente vom 28. März und 26. April 1803, dann vom 16. August 1817 haben Wir die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bey Amortisirung solcher Staats-Obligationen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interesse-Coupons, zu beobachten sind.

Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Credits-Papieren, die auf bestimmte Namen lauten, ein gleichartiges, dem Interesse des Staats-Kredits und der Parteyen entsprechendes Verfahren festzusetzen, verordnen Wir

Erstens: Die Amortisations-Erkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen oder von Provinzial-Behörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzial-Theilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Namen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerarial- oder Domestical-Obligationen dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertigt wurden und verzinset werden, oder in dessen Ermanglung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

Zweytens. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisations-Verhandlungen über die Oberkammeramts-Obligationen der Stadt Wien bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu pflegen.

Drittens. In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Namen lautenden Gattungen von Staats-Obligationen, als: der Banko-, Hofkammer-, auswärtigen Anlehens Obligationen u. s. w., sind die Amortisirungs-Verhandlungen ausschließend bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu verhandeln.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am drey und zwanzigsten Julius im Eintausend achthundert neunzehnten, Unserer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Franz Graf v. Saurau,
oberster Kanzler.

Procop Graf v. Lazanzky.
Peter Graf v. Goeß.
Joh. Nep. Freyherr v. Geißlern.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchsteigenem Befehle:

Ignaz Freyherr v. Stupan.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Hofkammer-Zahl [illegible].

Vorschrift

für

sämmtliche Kassen in den Deutschen und Italienischen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, über die Behandlung jener Beamten und anderer Partheyen, welche gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, in so fern ihnen bey der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt.

Um den Staatsschatz gegen den Verlust zu sichern, welcher aus der Entbehrung der denselben von Beamten oder anderen Partheyen, die gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, dahin Zahlungen oder von was immer für einem Titel sich herleitende Ersätze zu leisten haben, durch längere Zeit vorenthaltenen Kapitalien bisher erwachsen ist, wird den mit der dießfälligen Empfangnehmung beauftragten Kassen für die Zukunft Folgendes zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben und bekannt gegeben:

Erstens. Jede, was immer für einen Nahmen habende, gegen das Aerar in Verrechnung stehende, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten habende Partey ist verbunden, den ihr von der kompetenten Behörde zur Last geschriebenen Hereinrest oder die auferlegte Zahlung (in so fern nicht durch ein eigenes Gesetz, oder nach Maßgabe des §. 1334 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch besonderen Vertrag ein kürzerer oder längerer Abfuhrs-Termin schon bestimmt ist) binnen dreißig Tagen, von jenem der ihr zugestellten Liquidation oder geschehenen ersten außergerichtlichen Einmahnung an gerechnet, unfehlbar der betreffenden Staats-Kasse zu leisten.

Zweytens. Rechnungsleger oder sonst zahlungspflichtige Partheyen, welche diese peremtorische Frist, ohne ihrer vorgedachten Verpflichtung nachzukommen, fruchtlos verstreichen lassen, entrichten vom ersten Tage nach Verlauf des gesetzlich bestimmten oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhrs-Termins, oder wenn kein solcher weder auf die eine noch die andere Art schon festgesetzt ist, vom ein und dreyßigsten Tage nach zugestellter Liquidation, oder geschehener erster außergerichtlicher Einmahnung nebst ihrer Schuld auch noch die gesetzmäßigen Verzugszinsen, die mit Rücksicht auf die in den §§. 994 und 995. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Anordnung, in so fern Zinsen kontractmäßig gebühren, jedoch der Zinsenfuß nicht ausdrücklich im Kontrakte stipulirt wurde, wenn sich kein Unterpfand in der Verwahrung des Staates befindet, mit Sechs, wenn ein solches bestehet, mit Fünf vom Hundert, endlich in so fern Zinsen nicht bedungen waren, mit Vier vom Hundert zu berechnen kommen.

Drittens. Bey Kasse-Defekten, oder wenn die Kapitalsforderung des Staates aus einer dolosen Handlung, einer Pflichtverletzung, oder aus einem Versehen des gegen das Aerar in Verrechnung stehenden Individuums entstanden ist, beginnt die Verbindlichkeit zur Entrichtung der in dem 2. Absatze detaillirten gesetzlichen Verzugszinsen gleich nach der ersten an dasselbe gemachten Anforderung, den bey der ämtlichen Untersuchung an dem Staatseigenthume entdeckten Abgang zu ersetzen, und läuft nicht minder bis zur wirklichen Abfuhr fort.

Viertens. Für jene Rechnungsleger, welche die sie betreffende Liquidation ihrer Rechnungen dermahlen bereits in Händen haben, für Zahlungspflichtige, an welche die erste außergerichtliche Einmahnung bereits geschehen, und für jene der in dem dritten Absatze bemerkten Partheyen, denen gegenwärtig schon eine Ersatzsumme vorgeschrieben ist, fangen die Verzugszinsen nach der in dem zweyten Absatze festgesetzten, oder sonst kontraktmäßig bedungenen Ausmaß vom ein und dreyßigsten Tage nach der in der Provinz, wo sie domiciliren, erfolgten Kundmachung dieser Vorschrift zu laufen an, mit alleiniger Ausnahme jener Schuldner, wider welche wegen ärarischer Forderungen die Verzugszinsen schon früher gerichtlich eingeklagt worden, und die bis jetzt keine Richtigkeit gepflogen haben, auf welche der hier bestimmte Zeitpunkt zum Beginnen des Zinsenlaufes nicht anwendbar ist, und die in dieser Beziehung nach den Gesetzen zu behandeln sind.

Fünftens. Sollten die Verzugszinsen im Verfolge der Zeit durch fortgesetzte Saumseligkeit des Aerarial-Schuldners, und wegen mehrerer ihm auf sein Ansuchen von der kompetenten Behörde zur Abfuhr des Kapitals ertheil-

der Fristen, ohne inzwischen erfolgte gerichtliche Belangung desselben, den Betrag der Hauptschuld einmahl erreichen, so können von den Kassen, nach der Vorschrift des §. 1335 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, über diesen Betrag keine weitern Zinsen mehr gefordert werden.

Sechstens. Damit aber die betreffenden Kassen und Rechnungsbehörden, im Falle eines nicht gesetz- oder kontraktmäßig bestimmten Abführstages, oder eines ämtlich entdeckten und zum Ersatze vorgeschriebenen Abganges, worüber sie auch nach der bisherigen Beobachtung immer gleich verständiget worden, künftig nicht minder gehörig in der Kenntniß stehen, wann die Zustellung der Liquidation oder die erste außergerichtliche Einmahnung zur Zahlung des Hereinrestes an den Aerarial-Schuldner geschehen sey, so kommt die Verordnung an dieselben zur Uebernahme des dießfälligen Betrages erst dann zuzustellen, wenn eine solche Zustellung der Liquidation oder ersten außergerichtlichen Einmahnung an den gedachten Schuldner bereits erfolgt ist, und dieser den Tag des Empfangs durch ein von ihm ausgestelltes Recepisse bestätiget hat. Dem mit der Zustellung beauftragten Amtsdiener liegt dabey ob, den Zustellungstag an die Parthey auf der Außenseite der Verordnung an die Kasse anzumerken, und den von der Partey erhaltenen Original-Empfangschein der Buchhaltung oder der sonst die Kasse-Journale kontirenden Rechnungsbehörde vor der Abgabe in die ämtliche Registratur, wo derselbe aufzubewahren kömmt, einsehen zu lassen.

Siebentens. In Fällen, wo, wie z. B. bey Verrechnung von zu verschiedenen Ankäufen und Anschaffungen, zur Bestreitung von Reise- und andern Kommissionskosten erhaltenen Geldvorschüssen u. s. w., der Rechnungsleger eine oder mehrere der ihm in der ersten Liquidation zum Ersatze vorgeschriebenen Posten, durch seine im außergerichtlichen Wege gemachten Erläuterungen, oder durch einen erwirkten richterlichen Spruch von sich abzuwälzen vermochte, versteht es sich von selbst, daß er von den dießfälligen abzuschlagen kommenden Theilbeträgen gar keine Verzugszinsen zu zahlen hat, aber in Rücksicht der ausdrücklich oder stillschweigend als richtig anerkannten, und der zwar von ihm zu erläutern versuchten, aber nicht erläuterten Posten, liegt ihm die Berichtigung der Verzugszinsen, so wie es im zweyten Absatze vorgeschrieben ist, immer schon vom ersten

Tage nach Verlauf des gesetzlich bestimmten, oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhrsterminес, oder wenn kein solcher weder auf die eine oder andere Art schon festgesetzet ist, vom ein und dreißigsten Tage nach zugestellter erster Liquidation, oder geschehener erster außergerichtlicher Einmahnung, und nicht erst von jenem der im politischen oder judiciellen Wege erfolgten Final-Erledigung ob.

Achtens. Damit sich aber dabey nicht der Fall ergeben könne, daß eine Partey, da sie über einen Theil des ihr in der Liquidation, zur Last geschriebenen Ersatzes im politischen oder judiciellen Wege zu recurriren nöthig hält, auch den von ihr selbst für richtig anerkannten Rest desselben zurückbehalte, wodurch auf der einen Seite das Aerarium eine bereits ganz liquide Summe bis zur definitiven Erledigung entbehren, anderer Seits aber die Partey selbst wider ihr Verschulden Verzugs-Interessen von einem Betrage entrichten müßte, den sie gern abführen möchte, werden die Kassen ermächtiget, von den Parteyen auch Abschlagszahlungen auf die ersten Ersatzleistungs-Anweisungen anzunehmen. Wien den 25. Junius 1819.

Nro. 15299.

Cirkulare.

Zu Folge der im Wege der k. k. Obersten Justizstelle an die k. k. vereinte Hofkanzelley gelangten Mittheilung der geheimen Hof- und Staatskanzelley ist im Königreiche beyder Sizilien durch Dekret vom 24. Hornung 1819 das Heimfälligkeitsrecht in Ansehung der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates vom 4. Oktober 1818 angefangen, aufgehoben worden. Diese Verfügung wird zu Folge Hofkanzelleydekrets von 30. v., Empfang 9. d. M., mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß von jenem Zeitpunkte an, auch gegen die Unterthanen des Königreichs beyder Sizilien nicht blos für die österreichischen Staaten im Allgemeinen, sondern auch insbesondere für das lomb. venetianische Königreich das Heimfälligkeitsrecht den Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, als eingestellt erscheine.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 11. August 1819.

Bernh. Gottlieb Freyh. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Innoz. Steinberr Edler v. Hohenstein, k. k. wirkl. Hofrath.

Nro. 16335.

Kundmachung.

(Erledigte Lehrkanzel betreffend.)

Zur Besetzung der am hiesigen politechnischen Institute erledigten Lehrkanzel der Elementar-Mathematik, womit ein Gehalt von 1006 fl., mit dem Vorrückungsrechte in 1200 fl. und 1400 fl. verbunden ist, wird zu Folge k. k. Studienhofkommissions-Dekretes vom 14. August, an dem hiesigen politechnischen Institute, am 30. Oktober d. J., ein Konkurs abgehalten werden.

Diejenigen, welche diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich bey der Direktion des Institutes allhier zu melden.

Von der k. k. niederösterr. Landes-Regierung Wien am 19. Aug. 1819.

Rosenberg,
nied. österr. Regierungs-Sekretär.

Nr. 121. et 122.

St. G. B.

Kundmachung

Der versteigerungsweisen Feilbiethung der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen Tischlerischen Benefiziumsgült bey Neustadtl, dann der Rosenkranz- und Corpus Christi Bruderschaftsgülten zu Neustadtl.

In Folge der hohen Hofkammer-Präsidial-Dekrete vom 27. und 28. v. M. werden die nachbenannten zum krainerischen Religionsfonde gehörigen Gülten, als die sogenannte Tischlerische Benefiziumsgült bey Neustadtl, dann die Rosenkranz- und Corpus Christi Bruderschaftsgülten zu Neustadtl am 2. October d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Gubernial-Rathszimmer des Landhauses zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung, jede abgesondert, zum Verkaufe ausgebothen werden:

Diese Gülten bestehen, und zwar:

I. Die Tischlerische Benefiziumsgült.

a) in einem Urbarial-Gelddienste von 9 ½ unterthänigen Kaufrechtshuben mit jährl. 13 fl. 15 ¾ kr. und einem Robotgelde pr. . . . 16 " 28 —"

Zusammen 29 fl. 43 ¾ kr.

wovon das gesetzliche Fünftel mit 5 " 56 ¼ "

in Abzug kömmt, folglich rein 23 fl. 46 ¾ kr. bleiben.

b) in dem Bezuge eines 10 procentigen Landemiums bey jedem vorkommenden Veränderungsfalle,

c) in einer Zinshabereindienung von 4 $\frac{8}{12}$ Metzen, oder nach Abschlag des Fünftels von 3 Metzen 12 ⅔ Maß, welche die Unterthanen entweder in natura abzuschütten, oder nach den Durchschnittspreisen der Monate November und Dezember eines jeden Jahres zu reluiren haben,

d) in der Abnahme der Grundbuchs, Schirmbriefs und Schreibgebühren von den dazu gehörigen Unterthanen,

e) in einer eigenthümlichen Mahlmühle zu Untersteindorf na Preskope genannt, welche am 1. May 1780 gegen einen jährlichen Erbpachtzins von 15 fl. auf 3 Leiber verehrweise hindangegeben wurde, und nach dem Absterben des gegenwärtigen Besitzers dem Dominium wieder anheimfällt.

II. Die Rosenkranzbruderschafts-Gült.

a) In einem jährlichen Urbarial-Gelddienste von 10 Grundholden mit . . . 3 fl. 8 ½ kr. und nach Abzug des gesetzlichen Fünftels mit . . . . . 2 " 31 — "

b) In dem Bezuge des 10 procentigen Landemiums bey Besitzveränderungsfällen, und

c) in der Abnahme der Grundbuchs, Kaufsbriefs und Schreibgebührstaxen.

III. Die Corpus Christi Bruderschafts-Gült.

a) In einem Urbars-Zinse von 13 Grundholden für verkaufte Dominical-Mayergründe mit . . . . . 5 fl. 42 ½ kr. und nach Abschlag des gesetzlichen Fünftels mit . . . . . 4 " 34 ½ "

b) In dem Bezuge des 10 procentigen Landemiums von dem Realitätenwerthe bey Kauf- Tausch- und Uebergabefällen.

c) In der Abnahme der Grundbuchs-Kaufsbriefs- und Schreibgebühren, endlich

d) In dem Bezuge eines Bergrechtes von 12 Bergholden mit 2 Landeymern 5 Maß, und nach Abzug des gesetzlichen Fünftels mit 1 Eymer 18 ⅔ Maß in den Weingebirgen Stadtberg und Foissenberg.

Der Ausrufspreis für diese Gülten ist folgendermassen bestimmt:

für die Tischlerische Benefiziumsgült. 869 fl. 13 ¼ kr.
(Achthundert Neun und Sechzig Gulden 13 ¼ kr.)

für die Rosenkranzbruderschafts-Gült 73 fl. 26 ¾ kr.
(Siebenzig Drey Gulden 26 ¾ kr.)

für die Corpus Christi Bruderschafts-Gült 195 fl. 21 ¾ kr. (Einhundert Neunzig fünf Gulden 21 ¾ kr.) in Konvenzions-Metallmünze.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes zum Besitze von Realitäten geeignet ist, und es kömmt den christlichen Erkäufern der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der kaiserl. königl. Veräusserungs-Kommission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gülte für ihre Personen, und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von der kaiserl. königl. Kammerprokuratur geprüfte, und bewährt gefundene fidejussorische Sicherstellung beyzubringen. Diese Kaution, welche in der Folge die Stelle eines Reugeldes vertritt, wird, wenn sie baar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, die fidejussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtigten ersten vertragsmässigen Kaufschillingserlage ihm zurückgestellt werden. Alle übrigen Lizitanten erhalten die eingelegte Kaution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Lizitation nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Kommittenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die erste Hälfte des Kaufschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Gült baar zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gült in erster Priorität versichert, und mit 5 vom Hundert in Konventions-Metallmünze verzinset, in 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kaufschilling in kürzeren Fristen zu erlegen sich erklärt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthsanschlag, und die nähere Beschreibung der obgenannten Gülten mit ihren Bestandtheilen können bey der k. k. provisorischen Domainen-Administration zu Laibach im Baron Rastnerischen Hause am Jakobsplatze eingesehen werden.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission zu Laibach am 21. July 1819.

Franz Stamperl, k. k. Gubernial-Sekretär.

Nro. 4178.

St. G. V.

Ankündigung.

Von der k. k. galizischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission wird bekannt gemacht: daß die 1. Sektion der im Breszower Kreise liegenden Kammeralherrschaft Lezaysck, bestehend aus der Munizipalstadt dieses Namens, und aus den Dörfern Siedloncka-Stare Miasto mit Przyboice, Wierzawiec, Danbno mit Maydan, Gielarow mit der Collonie Giellershof und Pidaezow am 6ten Oktober l. J., um 10 Uhr Vormittags, in dem Gubernialgebäude zu Lemberg öffentlich werde feilgebothen werden.

Der Ausrufspreis, von welchem der 10te Theil als Reugeld vor der Steigerung baar erlegt, oder hypothekarisch sichergestellt werden muß, beträgt 93014 fl. 5½ kr. Konventions-Münze.

Die Ertragszweige sind:

4953	zweyspännige Zugtäge.			
22345	Handtäge.			
265	fl. 27¼ kr.	an Grund- und sonstigen Zinsen.		
208	Korez 16	Garez	Weizen.	
671	detto 1½	detto	Korn.	Abolitions-Zinsgetreide.
409	detto 3½	detto	Gerste.	
135	detto 12¼	detto	Haiden.	
734	detto 14¼	detto	Haber.	
13	Joch 800 □	Klafter	Gartengründe.	
376	— 694 □	detto	Aecker.	
44	— 531 □	detto	Wiesen.	
6	— — □	detto	Hutweiden.	
4123	— 542 □	detto	Waldungen.	

Propination, eine Ziegelbrennerey, Teich- und Fluß-Fischerey, Ueberfahrt auf dem Flusse Wieslok, zwey Mahlmühlen und zwey Tuchwalken.

Die Veräusserungsbedingnisse, der Kaufschillingsanschlag, und die nähere Beschreibung der vorhandenen Wohn- und Nutzgebäude, können bey der Staatsgüter-Administration eingesehen werden, auch steht es Kaufslustigen frey, das Gut selbst in Augenschein zu nehmen.

Uebrigens erhält der Käufer und seine Descendenten die Landtafelfähigkeit auf dieses Gut unentgeltlich.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission

Lemberg am 6. August 1819.

Anton v. Wadnicki m. p., Gubernial-Sekretär.

Nro. 4178.
St. G. V.

Ankündigung.

Von der k. k. galizischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission wird bekannt gemacht: daß die im Rzeszower Kreise liegenden, zur Kammeralherrschaft Lesaysk gehörenden Güter Brzuza, Wulka, Niedzwiedzka, Königsberg wola Zarzyeka und Huciſko, am 7. Oktober l. J., um 10 Uhr Vormittags, öffentlich werden feilgebothen werden.

Der Ausrufspreis, wovon der zehnte Theil als Reugeld vor der Versteigerung baar erlegt, oder hypothekarisch sichergestellt werden muß, beträgt 63.989 fl. 14 kr. Konventions-Münze.

Die Ertrags-Rubriken sind:

2634	zweyspännige Zugtäge.		
17825	Handtäge.		
140 fl.	17¾ kr.	Grund- und sonstige Zinsen.	
5	Korez 3¼	Garez	Weizen.
459	detto 13¼	detto	Korn.
44	detto 2¼	detto	Gerste.
195	detto —	detto	Haiden.
232	detto 15¾	detto	Haber.

} Abolitions-Zinnsgetreide.

4190 Joch 1210 □ Klafter Waldungen.

Propination, eine Ziegelbrennerey, Teich- und Fischerey-Nutzen, dann eine zweygängige Mahlmühle in Brzuza.

Der Kauflustige kann die Veräusserungs-Bedingniße, den Kaufschillings-Anschlag, und die Beschreibung der Wohn- und Nutzgebäude, bey der Staatsgüter-Administration einsehen, auch die Güter selbst in Augenschein nehmen.

Die Landtafelfähigkeit auf diese Güter, erhält der Käufer und seine Descendenten unentgeltlich.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.
Lemberg am 6. August 1819.
Anton v. Wodnicki m. p.,
Gubernial-Sekretär.

Nro. 4178.
St. G. V.

Ankündigung.

Von der k. k. galizischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission wird bekannt gemacht: daß die im Rzeszower Kreise liegenden, zu der Kammeralherrschaft Lezayſk gehörigen Güter Jelna mit Judaczowka, Buda mit Janda, Skarzyna, Lukowa, mit der Colonie Hirschberg oder Baronowka, dann die Vogtey Jelna, am 8. Oktober l. J., um 10 Uhr Vormittags, in dem Gubernialgebäude zu Lemberg öffentlich werden feilgebothen werden.

Der Ausrufspreis, wovon der zehnte Theil als Reugeld vor der Steigerung baar erlegt, oder hypothekarisch sichergestellt werden muß, beträgt 47.928 fl. 17 kr. Koventions-Münze.

Die Ertragsquellen sind:

3171	zweyspännige Zugtage.		
8951	Handtage.		
31 fl.	25¾ kr.	Grund- und sonstige Zinse.	
77	Korez 26	Garez	Weizen.
197	detto 10¾	detto	Korn.
165	detto 5¾	detto	Gerste.
67	detto 10¾	detto	Haiden.
272	detto 30	detto	Haber.

} Abolitions-Zinnsgetreide.

2	Joch 64	□	Klafter Gartengründe.
326	" 378	□	Klafter Aecker.
25	" 1433	□	detto Wiesen.
3083	" 1152	□	detto Waldungen.

Propination, Teich- und Fischereynutzen, dann eine zweygängige Mahlmühle, in Selna, und eine dreygängige in Janda. Die Veräusserungs-Bedingniße, der Kaufschillings-Anschlag, und die Beschreibung der Wohn- und Nutzgebäude, können bey der Staatsgüter-Administration eingesehen werden; auch steht es den Kauflustigen frey, die Güter selbst in Augenschein zu nehmen.

Der Käufer und seine Descendenten erhalten auf diese Güter die Landtafelfähigkeit unentgeltlich.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.
Lemberg am 6. August 1819.
Anton v. Wodnicki m. p.,
Gubernial-Sekretär.

Nro. 4178.
St. G. V.

Ankündigung.

Von der k. k. galizischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission wird bekannt gemacht: daß die zu der Kammeral-Herrschaft Lesayſk gehörenden, in dem Breszower Kreise liegenden Güter Brzyſka wola mit Wulka tomana, Jastrzebiec, Kurylowka mit dem Antheile in Tarnawiec, alt und neu Dornbach, Rzuchow ozana wielka und Ozana mata, am 9. Oktober d. J., um 10 Uhr Vormittage, in dem Gubernialgebäude zu Lemberg, öffentlich werden feilgebothen werden.

Der Ausrufspreis, wovon der zehnte Theil vor der Steigerung baar erlegt, oder hypotheka-

risch sichergestellt werden muß, beträgt 65.914 fl. 28 kr. in Konventions-Münze.

Die Ertragszweige sind:

5112 zweyspännige Zugtage.
15879 Handtage.
201 fl. 26¼ kr. Grund- und sonstige Zinnse.
136 Korez 6¾ Garez Weitzen.
361 detto 4¼ detto Korn.
187 detto 23½ detto Gerste. } Abolizions-
145 detto 28⅝ detto Haiden. } Zinnsgetreide
419 detto 28⅝ detto Haber.
3406 Joch 1446 □ Klafter Waldungen.
Propination und Mühlennutzen.

Die Veräusserungsbedingnisse, der Kaufschillings-Anschlag, und die Beschreibung der vorhandenen Wohn- und Nutzgebäude, können bey der Staatsgüter-Administration eingesehen werden, auch stehet es den Kaufslustigen frey, die Güter selbst zu besichtigen.

Der Käufer und seine Descendenten erhalten auf diese Güter die Landtafelfähigkeit unentgeltlich.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.
Lemberg am 6. August 1819.
Anton v. Wodnicki m. p.,
Gubernial-Sekretär.

Kundmachung.

Das Vikariat zu St Martin, im Lammerthale, k. k. Landgerichtes Radstadt und Dekanates Altenmarkt, ist zu besetzen.

Die gehörig belegten Bittschriften der Kompetenten werden innerhalb 5 Wochen allda erwartet.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 10. September 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye über Absterben des hiesigen bürgerl. Handelsmannes, Christian Zezi, und auf Ansuchen der eintretenden Erben, respekt. deren Vormundschaft, in die öffentliche Versteigerung der zu diesem Nachlaß gehörigen Mobilien, bestehend in verschiedenen Prätiosen und Silbergeräthschaften, Leibskleidung, Leibs- und Leinwäsche, dann Hausgeräthschaften von verschiedener Art, gewilliget, und zu dieser Versteigerung der 13. und 14. des k. M. September bestimmt worden; die Kaufslustigen werden daher eingeladen, an diesen Tagen jederzeit Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in der Christian Zezi'schen Behausung, Nr. 223 im ersten Stockwerk in der Getreidgasse, zu erscheinen, wo dann den Meistbiethenden die an sich gebrachten Gegenstände gegen sogleich baare Bezahlung werden eingeantwortet werden.

Salzburg den 28. August 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.
(Vom 3. bis 10. Sept. 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 1 todtgeborner Knabe; ferners 3 Kinder, 1 männl. und 2 weibl. Geschlechtes. Getraut: Hr. Michael Lasser, k. k. Poletant, bey der Siezenheimer-Fähre, 36 J. alt, mit Jungfrau Rothburga Leitner, aus Tyrol gebürtig, 33 J. alt. Hr. Karl Barth, Amtsbote bey dem k. k. Mauth-Oberinspektorate, 32 J. alt, mit Theres Wörnstl, Zimmermeister-Tochter von hier, 21 J. alt. Gest.: Frau Franziska Högler, Gattin des k. k. Rathes und prov. Oberpostmeisters, 38 J. alt, an der Auszehrung. Anna Hacklinn, hochfürstl. Guaderobdienersfrau, 63 J. alt, am nervösen Faulfieber. Ferners ein nothgetaufter Knabe ½ Stunde alt an Geburtsschwäche.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Gest.: Frau Franziska Steigerin, k. k. Bauinspektors-Gattin, 59 J. alt, an der Abzehrung. Gertraud Zirker, Schuhmachermeisters-Frau, 45 J. alt, an der Abzehrung. Ferner: Frau Josepha Veit, hochfürstl. Kammerportirs- und Goldarbeiters-Wittwe, 78 J. alt, an der Entkräftung.

Pfarre Mülln. Geboren: 3 Kinder, weibl. Geschlechtes. Gestorben: ein Kind, weibl. Geschlechtes, 4 Wochen alt, an der Fraise.

Gnigl und Aign. Geboren: 2 Kinder männlichen Geschlechtes. — Gestorben: 2 Kinder männl. Geschlechtes, das 1ste 5 Wochen alt, an der Fraise, das 2te nothgetauft, an der frühen Geburt.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Das leer stehende Apotheker Hochmuthische Ladl, nebst des Riemers Hofer und Chyrurgen Seckler, wird sowohl auf längere Zeit als während des künftigen Marktes in Pacht gegeben, das Nähere hiervon ist im Hause Nr. 14 im 2ten Stocke zu erfragen.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat August.	Monat September.	Weizen.					Korn.					Gerste.					Haber.				
			Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.	Mittel Preis.		Geldbetrag.	
			Mey.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mey.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mey.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mey.	fl.	kr.	fl.	kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)		2	10	8	49	88	1	18	4	44	85	30	24	3	41	88	30	—	—	—	—	—
— . . .																						
Hallein . . .		7	188	3	43	677	5	118	2	1	234	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—		9	74	3	39	267	13	79	2	2	157	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim) . .	30		200	2	30	500	—	150	1	24	200	—	96	1	10	112	—	—	—	—	—	—
Oberndorf . .		3	90	2	20	210	—	10	1	5	10	50	20	—	55	18	20	9	—	55	8	15
Ried	31		424	2	18	975	12	52	1	11	60	32	176	—	51	149	36	24	—	44	17	36
— . . .	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg . . .		7	119	3	42	429	40	19	1	52	35	28	41	1	40	68	20	58	1	2	60	50
— . . .		9	116	3	34	414	20	59	1	52	110	8	28	1	33	43	24	—	—	—	—	—
— . . .		11	154	3	15	501	22	164	1	46	290	56	45	1	50	75	—	73	1	5	79	43

Anmerkung. Bey Frankenburg ist die Berechnung nach Schäffel.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches Amts- und Intelligenz-Blatt von Salzburg.

Stück 75. Salzburg den 17. September 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 16080.

Kundmachung.

Se. Majestät geruhten durch allerhöchste Entschließung vom 3. August l. J. die Wiederbesetzung der erledigten Unterthans-Hofagentenstelle anzuordnen, auch zugleich zu befehlen, daß hiezu vorläufig der Konkurs ausgeschrieben werden soll.

Diese allerhöchste Entschließung wird daher mit folgenden Bestimmungen bekannt gemacht, daß:

1) die um die erledigte Unterthans-Agentie, welcher ein Gehalt von 1500 fl., dann ein Betrag zu Kanzley-Requisiten von jährlichen 400 fl. und ein Quartiergeld von 240 fl. ankleben, kompetiren wollenden Individuen müssen über alle jene Kenntnisse, welche zur Begleitung einer Hofagentenstelle erfordert werden, dann über den vollkommenen Besitz der Landessprachen der deutschen Provinzen sich ausweisen, worüber sie bey der k. k. vereinten Hofkanzley einer genauen Prüfung sich zu unterziehen haben werden.

2) Daß die Konkurszeit bis zu den 1. des nächst künftigen Oktober bestimmt sey, während welcher die Kompetenten ihre Gesuche entweder unmittelbar bey der hohen Hofkanzley, oder bey dieser Landesstelle zur Einbegleitung an dieselbe einzureichen haben.

Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 21. August 1819.

Mois Edler v. Schwingshaimb, kaiserl. königl. Regierungs-Sekretär.

Nro. 16672.

Bekanntmachung.

(Den neuen Postkours zwischen Scheerding und Salzburg über Mattinghofen betreffend.)

Vermög hohen Hofkammerdekrets vom 8. July d. J., Zahl 27827, ist beschlossen worden, die Korrespondenz zwischen Scheerdig und Salzburg, welche dermal über die königl. baier. Postämter Marktl und Burghausen ihren Zug hat, künftig ganz auf österreichischem Gebiete über Altheim, Mattighofen und Neumarkt befördern zu lassen.

Diese beschlossene Aenderung des Briefpostkurses zwischen Scheerding und Salzburg wird hiemit mit dem Beysatze öffentlich bekannt gemacht, daß die neue Briefpostbeförderung, welche wochentlich zweymal Statt hat, vom 1. November d. J. beginnt.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 6. Sept. 1819.

Karl Graf v. Vilati, Regierungssekretär.

Nro. 16335.

Kundmachung.

(Erledigte Lehrkanzel betreffend.)

Zur Besetzung der am hiesigen politechnischen Institute erledigten Lehrkanzel der Elementar-Mathematik, womit ein Gehalt von 1006 fl., mit dem Vorrückungsrechte in 1200 fl. und 1400 fl. verbunden ist, wird zu Folge k. k. Studienhofkommissions-Dekretes vom 14. August, an dem hiesigen politechnischen Institute, am 30. Oktober d. J., ein Konkurs abgehalten werden.

Diejenigen, welche diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich bey der Direktion des Institutes allhier zu melden.

Von der k. k. niederösterr. Landes-Regierung Wien am 19. Aug. 1819.

Rosenberg,
nied. österr. Regierungs-Sekretär.

Nro. 9973.

Kundmachung.

(Die Kanzley-Requisiten-Lieferung vom Jahre 1819 und 1820 betreffend.)

Nach der allgemein bestehenden Anordnung werden auch für das Militär-Jahr 1820, oder für den Zeitraum vom 1. November 1819 bis letzten Oktober 1820, sämmtliche Gattungen der Kanzley-Requisiten und der Holzbedarf der landesfürstlichen Behörden und Aemter, einer öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Die zu liefernden Artikel bestehen

A. In Papiergattungen.

1) Holländer feines Postpapier.
2) — Olyphanten.
3) — Royal.
4) — Subregal.
5) Groß Format Imperial.
6) — — Subregal.
7) — — Royal.
8) Median.
9) Schreibmedian.
10) Kanzley Velin.
11) — Post.
12) — Anker.
13) — Kanzley ordinär.
14) Koncept ordinär.
15) Ueberschlag-Papier blaues.
16) Pack-Papier Groß-Imperial.
17) — — kleines.
18) Pappendeckel.
19) Halbpappendeckel.
20) Flußpapier weißes.
21) — schwarzes.
22) — Subregal.
23) — Seiden.

B. Andere Artikel.

Federkiele, feine.
— mittlere.
Bleystiften, feine.
— mittlere.
— ordinäre.
Rothstifte, feine.
— mittlere.
Griffel.
Dinte, schwarze.
— rothe.
Dinten- und Streusäßer.
Streu, Meersand.
— Bein.
Gummi sandrac.
— elasticum.
Federmesser mit 4 Klingen.
— - 3 —
— mittlere.
— ordinäre.
Papierscheeren, feine.
— mittlere.
Reißfedern.
Zirkeln.
Nähnadeln.
Streichbeine.
Lineale, hölzerne.
Siegellack, feines.
— mittleres.
Siegellack.
Oblatten, große.
— kleine.
Spagat, weißen feinen,
— — mittleren.
— — groben.
— grauen feinen.
— — mitteren.
— — groben.
} nach Pfunden.
Nähfaden.
Leinwand zu Geldsäcken.
— zu Handtücher.
Weihrauch.
Kreide.
Kerzen, Wachs.
— Unschlitt.

C.

Buchdrucker- / Buchbinder- } Arbeiten.

D.

Brennholz, hartes.
— weiches.

Die Lizitation wird im Lokale des Kreisamtes am 28. d. M., für die Artikel A. und C. um 8 Uhr Vormittags, für die Artikel B. Nachmittags 2 Uhr, dann am 29. Vormittags 8 Uhr für das Brennholz oder Artikel D. vorgenommen, und hierbey Folgendes bemerkt:

1) Die Quantität kann mit voller Bestimmtheit erst am Lizitations-Tage angegeben werden.

über den beyläufigen Betrag kann ein Paar Tage früher angefragt werden.

2) Der Kontrakt wird im Versteigerungs-Wege gegen hohe Ratifikation geschlossen.

3) Ueber die Qualität müßen von den Kanzley-Requisiten zur Lizitation Muster mitgebracht werden.

4) Inländer erlegen eine Kaution von 10, Ausländer von 20 Prozente gegen Schein, damit man sich im Falle verzögerter Lieferung oder unqualitätmäßiger Waare daran halten könne.

5) Die Lieferungs-Termine, so wie die Behörden und Aemter, an welche geliefert werden muß, können erst bey der Lizitation eröffnet werden; jedoch wird schon dermal für jede Abtheilung gelieferter annehmbarer Waare sogleich die baare Vergütung versichert.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 11. September 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 9782.

Kundmachung.

Laut hoher Regierungs-Verordnung vom 17., Empfang 30. vorigen Monats, Zahl 15,665. hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 24. Aug. dieses Jahres, Zahl 32,764, erinnert, daß die Ausfuhr der nach Art der Aerarial Salzfässer verfertigten Gefäße zur Hindanhaltung der Salzschwärzungen bey Konfiskationsstrafe, und Ersatz der Untersuchungskosten, bey wiederholter Betretung oder andern erschwerenden Umständen aber auch noch gegen weitere schwerere Bestrafung verboten sey.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 13. September 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Das Vikariat zu St Martin, im Lammerthale, k. k. Landgerichtes Radstadt und Dekanates Altenmarkt, ist zu besetzen.

Die gehörig belegten Bittschriften der Kompetenten werden innerhalb 5 Wochen allda erwartet.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium, den 10. September 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Am Samstag den 25. d. M. wird von 9 bis 10 Uhr Vormittags auf dießortiger Rentamtskanzley die Verfertigung eines neuen Einfahrtsthores mit zwey Flügeln zum k. k. Dikasterien-Gebäude öffentlich versteigert, und sohin diese Arbeit den wenigstbiethenden Meistern überlassen werden. Sämmtliche Zimmerer- und Schlossermeister können sich daher nach Belieben um die festgesetzte Stunde auf vorbemeldtem Amtslokale einfinden, wo auch der Ausrufspreis vorläufig in Erfahrung zu bringen ist.

Salzburg am 13. Sept. 1819.

K. k. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Zur Erhebung der zweyten Hälfte Gewerbesteuer, dann der höchst angeordneten Familiensteuer von sämmtlichen sowohl Realitäten- als Gewerbsbesitzern, und allen übrigen hierzu pflichtigen Einwohnern, werden für die Kreishauptstadt Salzburg nachstehende Tage festgesetzt:

Montag der 20. September für sämmtliche oben genannte Steueranten von Haus-Nro. 1 bis inclus. 200.

Dienstag der 21. September für jene von Haus-Nro. 201 bis 331.

Mittwoch der 22. September für jene von Haus-Nro. 332 bis 542.

Donnerstag der 23. September für die genannten Steueranten in den Vorstädten Mülln, Nonnthal, Stein, dann den übrigen Umgebungen, Mönchberg, Lehen, Riedenburg, Schallmoos und Froschham.

Zugleich haben die Dominikalsteueranten das 5te Ziel, und ihre allfälligen früheren Rückstände, bis zum 23. September allda verläßig zu berichtigen.

Welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Salzburg am 14. Sept. 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Künftigen Samstag, am 18. dieses Monats, werden auf nachstehenden Plätzen die allda zusammen gerichteten Parthien vom ausgezogenen

alten Brückenholz, im Wege der Versteigerung öffentlich verkauft werden, und zwar von 4 bis 5 Uhr Nachmittags die erste Parthie an der Aigelhofbrücke in der Riedenburg, außer der Lebzelter Lebitschbleiche, und die zweyte Parthie von 5 bis 6 Uhr des nämlichen Nachmittags an der Brücke bey dem Wäscherhäusl nächst Sinnhub.

Kaufslustige können sich daher an den bestimmten Plätzen und Stunden einfinden.

Salzburg am 14. September 1819.

K. k. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung

Vom k. k. Landgerichte Wildshut wird auf Anbefehlung der k. k. hohen Landrechte in Salzburg hiermit bekannt gegeben, daß von der Verlassenschaft des zu Antbering als Vikar verstorbenen Herrn Karl Hiemer, die ganzen Haus- und auch die vorhandenen Baumannsfahrnisse, bestehend in Haus-Einrichtungen, Betten, Wäsch, Kleidung, Silber, Zinn, Bücher, dann den 2 Küchen- und Feldgeräthschaften ꝛc., durch die Lizitation gegen sogleich baare Bezahlung sollten versteigert werden.

Hiezu hat man nun den 21. und 22. Sept. d. J. bestimmt, wo man in dem Vikariatshause zu Antbering, von 8 Uhr Morgens an bis 12 Uhr, und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, damit fortfahren wird.

Kaufslustige werden daher eingeladen, an diesen Tagen um die bestimmte Zeit zu erscheinen.

K. k. Landgericht Wildshut,
am 30. August 1819.

Hofmann, Landrichter.

Aufruf.

(An die Besitzer der im k. k. Rentamte Goldek entlegenen Dominikal-Renten.)

Obschon mit 15. August d. J. das letzte Steuerziel sich verfallen hat, so stehen doch noch die meisten Dominikal-Rentenbesitzer mit dieser Abgabe hier im Rückstand.

Selbe werden daher aufgefordert, diese ihre Dominikal-Steuer, nebst dem Familien Schutzgelde nach bisheriger Norm, so wie auch die für das gegenwärtige Militärjahr 1819 ausgeschriebene Konkurenz, nämlich 15 kr. von jeden Gulden der ganzen Jahresschuldigkeit bis längstens 15. künftigen Monats Oktober um so gewisser hieher abzuführen, als nach Verfluß dieses Termines hierwegen eigene Wartbothen auf ihre Kosten abgeordert werden würden.

Actum den 10. Sept. 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt Goldek.
Greimel, R. B.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bey Bened. Hacker, Kunst- und Musikhändler, Nro. 29 in Salzburg, sind folgende

musikalische Instrumente

zu haben. Als: Wiener-Flügel und Quer-Fortepianos mit 6 Oktaven und verschiedenen Mutationen, welche sich sowohl durch innere Güte als äußere Schönheit selbst empfehlen. — Stimmhämmer und Stimmgabeln. — Alte und neue Violinen, Violen. — Ganz feine, mittel feine und ordinäre Violin-Bögen, Saitenfeste, Steege (Sattl), Sordinen, Wirbel (Schrauben). — Guitarren und Capo d'Astro. — Inventions-Waldhörner, Trompetten, Bögen, Satzl, und Mundstücke. — Traver-Flöten, vom ordinären, Buchs- und Ebenholz, mit einer, 4, 6 und 9 Ventill-Klappen. — F. C. Flöten und Piccoli. — B. C. und Es-Clarinetten mit und ohne Mutation, mit 5, 7, 8, 9 und 12 Klappen. — Oboen. — Fagotte nach neuer Art mit 10 Klappen. — Czakans oder Spazierstock-Flöten, vom Buchs- und ordinären Holz.

Auf die weniger gangbaren Instrumente, als: Contra-Bäße, Violoncell's, Orphinett's, Contra-Fagotte, englische- und Baßet-Hörner, Posaunen, Czinellen u. dgl., werden Bestellungen angenommen, und die billigsten Preise versichert. —

Auch sind daselbst immer zu haben: ächte italienische Violin-, Viola-, Violoncell-, Guitarr- und Contra-Baß-Saiten von beßter Qualität.

Im Hause Nro. 402 in der Linzergasse ist der dritte Hausboden zu verkaufen; das Nähere ist bey der Eigenthümerin, beym bürgerl. Metzgermeister Birgl in der Linzergasse, zu erfragen.

Berichtigung.

Im Amts- und Intelligenzblatte Stück 74, Seite 982, beliebe man bey der Todten-Anzeige der wohlgebornen Frau Franzieka Högler, Gattin des k. k. Rathes und prov. Oberpostmeisters, Statt 38 Jahre alt: 58 J. a. zu lesen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 76. Salzburg den 20. September 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro 16081.

Cirkulare

(Die Termine zur Einreichung der Hof-Rekurse über Strafurtheile in schweren Polizey-Uebertretungen, und zum Nachsuchen der Begnadigung betreffend).

Ueber die aus Anlaß eines speziellen Falles von einer Landesstelle gestellten Fragen:

1) welche Fallfrist eigentlich zur Ergreifung der Hof-Rekurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizey-Uebertretungen zu gelten habe? nämlich ob jene, welche der §. 416. des II. Theiles des Strafgesetzbuches festsetzt, oder aber die, welche im §. 418. desselben Strafgesetzbuches bemessen ist? dann

2) ob in jenen Fällen, wo das über eine schwere Polizey-Uebertretung geschöpfte Erkenntniß der ersten Behörde im Wege der Berufung von der Landesstelle ohne irgend eine Abänderung bestätigt worden, daher schon zwar gleichlautende Erkenntnisse vorhanden sind, der verurtheilten Parthey dennoch der Weg der Gnade, mithin einer dritten Instanz offen gelassen werden müsse, oder ob nach der Analogie des §. 414. der bey zwey gleichlautenden Urtheilen keine Hofberufung gestattet, auch Gnadenwerber bey vorhandenen gleichlautenden Sprüchen zurückzuweisen seyen?

haben Se. k. k. Majestät unterm 23. July d. J. folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht:

„In Betreff der Fallfrist zur Ergreifung der „Hof-Rekurse gegen Urtheile der Landes-„Stelle über schwere Polizey-Uebertretungen ist sich nach dem §. 413. des II. Theils „des Strafgesetzbuches zu benehmen."

„Ueber die zweyte Anfrage finde Ich zu bestimmen, da, wo der Weg des Rekurses „über Strafurtheile gegen schwere Polizey-„Uebertretungen offen ist, dann über Urtheile, welche nach dem §. 407. von der „politischen Hofstelle ergangen sind, ist auch „jener der Gnade unbeschränkt, und kann „der letzte mit dem ersten zugleich, oder für „sich allein, immer, jedoch nur in der gesetzlichen Frist ergriffen werden."

Diese allerhöchste Entschließung wird zu Folge des hohen Hofkanzley-Dekretes vom 8., Empfang 20. August 1819, Nr. [illegible] zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung kund gemacht.

Linz am 21. August 1819.

Bernh. Gottlieb Freyh. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Felner, k. k. Regierungs-Rath.

Nro. 10355.

Kundmachung.

Der Besuch der Jahrmärkte zu Salzburg mit einzuführen erlaubten Waaren ist allen fremd-

den Handelsleuten unter genauer Beobachtung der Marktordnung und der Vorschriften des 44. §. des Zollpatentes gestattet.

Diese Bestimmung wird in Folge hohen Regierungs-Dekretes vom 5. Sept. 1819, Zahl 16909, als Nachtrag zu dem 44. §. des Zoll-Patentes öffentlich bekannt gemacht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 16. September 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmeter, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Buchdrucker-Arbeits-Lieferungs-Lizitation.

Von dem k. k. Zollgefällen-Inspektorate Salzburg wird bekannt gemacht, daß zur Lieferung der Buchdrucker-Arbeit, die man für ein Jahr, nämlich vom 1. November 1819 bis Ende Oktober 1820 bedarf, eine Lizitation in der dießeitigen Amtskanzley am 27. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr abgehalten werden wird, wobey diejenigen Buchdrucker zu erscheinen eingeladen werden, die diese Arbeit zu übernehmen Willens sind.

Die Kontraktsbedingnisse können hierorts vorläufig eingesehen werden.

Salzburg den 15. September 1819.

Johann Schilling, Inspektor.

Bekanntmachung.

Am Samstag den 25. d. M. wird von 9 bis 10 Uhr Vormittags auf dießortiger Rentamtskanzley die Verfertigung eines neuen Einfahrtsthores mit zwey Flügeln zum k. k. Dikasterien-Gebäude öffentlich versteigert, und sohin diese Arbeit den wenigstbiethenden Meistern überlassen werden. Sämmtliche Zimmerer- und Schlossermeister können sich daher nach Belieben um die festgesetzte Stunde auf vorbemeldtem Amtslokale einfinden, wo auch der Ausrufspreis vorläufig in Erfahrung zu bringen ist.

Salzburg am 13. Sept. 1819.

K. k. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Zur Erhebung der zweyten Hälfte Gewerbesteuer, dann der höchst angeordneten Familiensteuer von sämmtlichen sowohl Realitäten- als Gewerbsbesitzern, und allen übrigen hierzu pflichtigen Einwohnern, werden für die Kreishauptstadt Salzburg nachstehende Tage festgesetzt:

Montag der 20. September für sämmtliche oben genannte Steuerauten von Haus-Nro. 1 bis inclus. 200.

Dienstag der 21. September für jene von Haus-Nro. 201 bis 331.

Mittwoch der 22. September für jene von Haus-Nro. 332 bis 542.

Donnerstag der 23. September für die genannten Steuerauten in den Vorstädten Mülln, Nonnthal, Stein, dann den übrigen Umgebungen, Mönchberg, Lehen, Riedenburg, Schallmoos und Froschham.

Zugleich haben die Dominikalsteuerauten das 5te Ziel, und ihre allfälligen früheren Rückstände, bis zum 23. September allda verläßig zu berichtigen.

Welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Salzburg am 14. Sept. 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 3. bis 17. Sept. 1819.)

Im Stifte St. Peter. Gestorben: Joseph Hasbauer, Knecht zu St. Peter, ledigen Standes, an der Lungenentzündung, 38 J. alt.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 4 Kinder, eines weiblichen und 3 männlichen Geschlechtes.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 3 Kinder weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Hr. Simon Winder, bürgl. Feilenhauer im Stein, zweymaliger Wittwer, 48 Jahre alt, mit Frau Theres Kerschbaumer, des Hrn. Kaspar Schmid, bürgerl. Gürtlermeisters sel., hinterlassene Wittwe, 40 Jahre alt. — Gestorben: Jos. Sand, Bäckerjung, ledigen Standes, an der Entkräftung, 80 Jahre alt. — Hr. Jakob Richter, Kassier beym hiesigen k. k. Nationaltheater, an der Abzehrung, 46 Jahre alt. — Ferner: 2 Kinder weiblichen Geschlechtes, das erste an der Abzehrung, das zweyte an der Fraise, beyde 5 Monate alt. —

St. Johanns-Spital. Gestorben: Mathias Seemann, Schuhmacher, ledigen Standes, 52 Jahre alt, an der Lungen- und Leber-Schwindsucht.

Gnigl und Aign. Gestorben: Maria Ederin, verwittibte Austragbäuerin vom Thalgerergut in Schallmos, der Zeit Inwohnerin in der Kollstadt der obern Gnigl, 70 Jahre alt, an der Auszehrung.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Kaisers seit drey Jahren angelegte Obstbaumschule zu Hellbrunn (um den edlen Zweck, die Obstkultur im hiesigen Lande noch mehr zu verbreiten und zu verbessern, zu erreichen,) enthält mehrere 1000 veredelte Stämme, worunter sich so dem hiesigen Clima angemessene gute Sorten Birn, 40 Sorten Aepfel, 10 S. Pfirsiche, 6 S. Pflaumen, 6 S. Abrikosen, und 6 S. Kirschen befinden.

Die Vortheile, welche diese Bäume, die in obbemeldter Baumschule erzogen werden, besitzen, sind, daß dieselben in einem ziemlich schlechten Erdreich sind, und das Lokale, worauf sie stehen, der rauhen Gebirgsluft so ziemlich ausgesetzt ist, daher man auch schon überzeugt ist, daß solche Bäume auch in den rauhen Gegenden gut vegetiren.

Dieß gab daher Veranlaßung das Publikum hievon mit dem Beysatze in Kenntniß zu setzen, daß bereits jetzt schon in dem k. k. Hofgarten zu Hellbrunn nachstehende Bäume um folgende Preise verkauft werden:

Zu Zwerg- oder Spalierbäume bestimmte Birnbäume.

	Wiener-Währung. fl.	kr.
Beurré gris — detto blanc — Bergamotte Crasanne — Bezi de la Motte — detto de Chaumontel — Colmar — Louise bonne — Muscat Allemand — Présent royale de Naple — St. Gemain à	—	25

Pfirsichbäume.

Blanche d' Andily — Belle Chevreuse — Grosse Mignonne tardive — Madaleine rouge — Peche royale — Persique à	—	30

Abrikosenbäume.

Abricot de Nancy — detto hative musque — detto gros d'Orange — Grand Abricot hadive . . . . . á	—	30

Mispelbäume.

Große Gartenmispel . . . . . à	—	20

Weichselbäume.

Große spanische Weichsel . . . . á	—	20

Pflaumenbäume:

Gelbe Mirabelle . . . . . á	—	20

Hochstämmige Aepfel.

Borsdorfer — Parkers Pippin — Reinette gris — detto non pareille — Taffetapfel — Rother Zwiebelapfel — Rosmarin oder Taubenapfel . . . . . à	—	20
Im Rommel das Dutzend Apfebäume zu	2	30

Hochstämmige Birn.

Blanquet a longue-queve — Bergamotte Crasanne — Bonchritien d'été — Beurré gris — detto blanc — Zuckerbirn — Muscateller — Salzburger Rothbirn — Stuttgarter Geisbirtle . . . . à	—	25

Weintrauben.

Große blaue Burgunder . . . . à	—	20
Kleine — detto . . . . . à	—	20

Verzierungs- und Alee-Bäume.

Populus italica, zu 12 bis 15 Schuh hoch das 100	20	50
— alber	—	10
— heterophylla	—	10
Robinia pseudo acacia	—	10
Roßkastanien das 100	20	50

Dann sind auch verschiedene schön blühende Sträucher und Glashauspflanzen zu verkaufen. Liebhaber belieben sich an den k. k. Hofgärtner zu Hellbrunn zu wenden. Briefe und Gelder ersucht man portofrey einzusenden. Ohne sogleich baare Bezahlung wird nichts abgegeben. Für Emballage wird etwas weniges bezahlt.

Hellbrunn den 15. Sept. 1819.

André Kern, Hofgärtner.

Auf bevorstehenden Markt oder nächst künftig Ruperti sind mehrere vortheilhaft liegende Gewölbe zu vermiethen.

Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat August. Monat September.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Mez.	fl.	kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)		9	8	9 30	74	36	8	4 51	39	2	3 40	7 21	— — —
— —													
Hallein		4	100	3 22	333 20		36	2 —	71	60	1 42	100	— — —
— —		11	83	3 25	281 16		—	—	—	—	—	—	— — —
— —		14	56	3 15	180 —		61	1 58	118	147	1 42	235	— — —
Mauerkirchen (Altheim)		6	60	2 30	150 —		48	1 20	64	92	1 10	107 20	— — —
Obernberg		10	133	2 20	310 20		15	1 5	16 15	790	— 55	724 40	43 — 55 33 55
Ried		7	334	2 25	807 10		52	1 12	62 24	128	— 58	107 4	53 — 43 37 10
— —		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	— — —
Salzburg		14	373	3 30	1308 30		152	1 41	257 28	178	1 37	289 20	33 1 1 33 38
— —		16	205	3 26	707 8		80	1 45	141 42	45	1 40	75 —	— — —
— —		18	151	3 32	535 37		228	1 48	413 50	85	1 40	141 40	66 1 6 72 31

Anmerkung. Bey Frankenburg ist die Berechnung nach Schäffel.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 77. Salzburg den 24. September 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 16672.

Bekanntmachung.

(Den neuen Postkours zwischen Scheerding und Salzburg über Mattinghofen betreffend.)

Vermög hohen Hofkammerdekrets vom 8. July d. J., Zahl 27827, ist beschlossen worden, die Korrespondenz zwischen Scheerdig und Salzburg, welche dermal über die königl. baier. Postämter Markt und Burghausen ihren Zug hat, künftig ganz auf österreichischem Gebiete über Altheim, Mattighofen und Neumarkt befördern zu lassen.

Diese beschlossene Aenderung des Briefpostkourses zwischen Scheerding und Salzburg wird hiemit mit dem Beysatze öffentlich bekannt gemacht, daß die neue Briefpostbeförderung, welche wochentlich zweymal Statt hat, vom 1. November d. J. beginnt.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 6. Sept. 1819.

Karl Graf v. Pilati, Regierungssekretär.

Nro. 17552.

Vorladung.

Amalia Panits, Tochter der Baronesse Gordoni, welcher durch den Hintritt ihres Vaters, Mathias Panits, verabschiedeten Soldaten, ein Vermögen von 1300 fl. angefallen ist, wird, da ihr dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, über Ansuchen des Magistrats zu Fünfkirchen aufgefordert, sich zu ihrer Base Anna Panits in Fünfkirchen zu begeben.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 9. Sept. 1819.

Franz Anton Einser, kaiserl. königl. Regierungs-Sekretär.

Nro. 16335.

Kundmachung.

(Erledigte Lehrkanzel betreffend.)

Zur Besetzung der am hiesigen politechnischen Institute erledigten Lehrkanzel der Elementar-Mathematik, womit ein Gehalt von 1006 fl., mit dem Vorrückungsrechte in 1200 fl. und 1400 fl. verbunden ist, wird zu Folge k. k. Studienhofkommissions-Dekretes vom 14. August, an dem hiesigen politechnischen Institute, am 30. Oktober d. J., ein Konkurs abgehalten werden.

Diejenigen, welche diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich bey der Direktion des Institutes allhier zu melden.

Von der k. k. niederösterr. Landes-Regierung Wien am 19. Aug. 1819.

Rosenberg, nied. österr. Regierungs-Sekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Das k. k. vereinte Stadt- und Landrecht des

Herzogthumes Salzburg bringet das von dem königl. baier. Kreis- und Stadtgerichte München eingesendete Amortisations-Dekret, ddo. 10. dieses Monats, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Den Kindern des verstorbenen Negotianten, Mändl Neustädter von hier, ist die Cessions-Urkunde ddo. 15. May 1796, hinsichtlich eines Hofzahlamts-Kapitals ad 2000 fl. mit den darauf bezüglichen Cessions-Dokumenten zu Verlust gegangen.

Dieses Kapital gründet sich auf die von Sr. Durchlaucht dem Kurfürsten Maximilian Emanuel, unterm 14. May 1693, über 25,000 fl. auf Johann Bartholomä v. Furttern ausgestellte Obligation, wovon ein Transport pr. 3000 fl., unterm 14. Februar 1740, für Maria Katharina Ernstin gemacht, und gemäß Einantwortungs-Brief ddo. 12. Dezember 1771, dieses Kapital pr. 3000 fl. an Maria Anna v. Schaden cedirt wurde.

Vermög Vergleich, ddo. 4. May 1787, erhielt Franz Seraphin v. Schaden hievon 2000 fl., welche durch Cession, ddo. 15. Februar 1796, an den Schutzjuden Joseph Bach zu Fischach, und vermög Cession vom 15. May 1796 an den Hoffaktor Falk Amschel Markbreiter übergiengen. Aus dem dießseitigen Akte über die Verlassenschaft dieses Markbreiters geht hervor, daß dessen Mutter Ester, und dessen Ehegattin, als seine testamentarischen Universalerben zu Folge gerichtlich ratifizirten Donations- und Alimentations-Vertrags ddo. 12. April 1815, ihr sämmtliches sowohl besitzendes als auch noch zu hoffendes Vermögen dem Mändl Neustädter dahier eigenthümlich überließen.

Da nun am 22. April 1811 den Vormündern der Kinder des verstorbenen Mändl Neustädter, dessen ganzer Rücklaß extradirt worden ist, so will man auf ihr Ansuchen hiemit den Inhaber sowohl der Stamobligation pr. 25,000 fl., als auch der übrigen Dienst-Cessions-Dokumente pr. 3000 fl., resp. 2000 fl., aufgefordert haben, diese Urkunden binnen 6 Monaten a dato hierorts zu produciren, als man sie sonst, so weit sie von den Vormündern in Anspruch genommen sind, für kraftlos erklären würde.

Salzburg den 18. September 1819.

Versteigerung der Ziegeley in der Riedenburg.

Zu Folge Dekrets der höchsten allgemeinen Hofkammer, ddo. 12ten Juny dieses Jahres, Zahl 17,931, und hoher Staatsgüter-Administrations-Intimation vom 3. July dieses Jahres, wird die ärarialische Ziegeley in der Riedenburg, am 21. Dezember 1819, allda in der k. k. Rentamtskanzley, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, in einem Anschlage pr. 2666 fl. 40 kr. Konventions-Münze Wiener-Währung, zur öffentlichen Versteigerung ausgerufen werden. Die Bestandtheile des Verkaufs-Gegenstandes sind:

a) 2 Trockenstädel von Holz auf 250,000 Ziegel.
1 gemauerter Brennofen auf 25,000 Stück.
1 kleiner detto auf 15,000 Stück.
Die Schier- und Holzstatt sammt der Schupfe.
2 Gypsbrennöfen.
Das gemauerte Ziegelbrennerhaus.
Dieses hat zu ebener Erde:
1 heitzbares Zimmer, 1 Küche, 1 Kammer, Speise und Vorhaus, sammt kleinen Keller.
Im ersten Stocke:
1 heitzbares Zimmer, 2 Kammern und ein Vorhaus. Rückwärts angebaut ist: 1 Dreschthenne, 1 Pferdstall auf 4 Stücke, und 1 Kühstall auf 2 Stücke.
Vor dem Hause ist ein Ziehbrunnen, das Priver, ein Kuchelgarten und ein eingeplanktes Feld von beyläufig 1½ Tagbau.

Dann gehören hieher jene Grasflecken, die sich vor und zwischen den Trockenstädeln bis zum Graben und der Strasse vorfinden, nebst dem neuzugerichteten Einfangel am Manfredinischen Stadel, welches mit obigen 1⅛ zusammen 1⅞ Tagbau gibt.

Das nähere Detail des Kaufschillings-Anschlages, der Beschreibung dieser Realität, und der Verkaufs-Bedingnisse, kann in der k. k. Rentamts-Kanzley täglich eingesehen werden.

Uebrigens wird

1) zum Ankaufe dieser Realität Jedermann, der sich vor der Lizitation mit dem erforderlichen Vermögen auszuweisen im Stande ist, zugelassen, nur werden davon die Juden ausgenommen.

2) Hat jeder Kaufslustige das gewöhnliche in 10 p. c. des Pretie fisci bestehende Reugeld, welches hier 266 fl. 40 kr. Metall-Münze W. W. beträgt, bey der Lizitations-Kommission vor Anfang der Versteigerung zu erlegen, welches Reugeld nach der Lizitation zurück gegeben, und nur jenes des meistbiethend Gebliebenen zur Sicherheit zurückbehalten, seiner Zeit aber am Kaufschilling zu guten gerechnet wird.

3) Die Realität wird als ganz freyeigen und ohne Vorbehalt einer Urbarsgabe oder jährlichen Stift, oder Anlait bey Veränderungs-Fällen, verkauft.

4) Gleich nach erfolgter höchster Genehmigung des Verkaufes, welche sich ausdrücklich vorbehalten wird, und noch vor der Uebergabe der Realität ist der Käufer schuldig wenigst die Halbscheide des Kaufschillings baar zu erlegen, zur Abtragung der zweyten Hälfte aber wird dem Käufer vom Tag der Uebergabe eine einjährige Frist bestimmt, bis dahin solche mit 5 p. c. zu verzinsen ist.
5) Der rückständige Kaufschillings-Betrag bleibt bis zur gänzlichen Abtragung auf der verkauften Realität in der ersten Priorität vorgemerkt.
6) Bey gleichem Anbothe wird derjenige den Vorzug erhalten, welcher sich erklären wird, den Kaufschilling entweder gleich vor der Uebergabe der Realität ganz, oder doch in kürzerer Frist zu erlegen.
7) Die Zahlung muß baar geleistet werden, somit werden hiezu keine öffentliche Fonds-Papiere angenommen.
8) Die vorhandenen Ziegeley-Geräthschaften müssen in dem inventarischen Schätzungswerth pr. 93 fl. 51 kr. R. W. abgelöst werden.

Welches zur Wissenschaft der Kaufslustigen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Salzburg den 18. September 1819.

K. k. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

Buchdrucker-Arbeits-Lieferungs-Lizitation.

Von dem k. k. Zollgefällen-Inspektorate Salzburg wird bekannt gemacht, daß zur Lieferung der Buchdrucker-Arbeit, die man für ein Jahr, nämlich vom 1. November 1819 bis Ende Oktober 1820 bedarf, eine Lizitation in der diesseitigen Amtskanzley am 27. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr abgehalten werden wird, wobey diejenigen Buchdrucker zu erscheinen eingeladen werden, die diese Arbeit zu übernehmen Willens sind.

Die Kontraktsbedingnisse können hierorts vorläufig eingesehen werden.

Salzburg den 15. September 1819.

Johann Schilling, Inspektor.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Konvokations-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Hallein wird durch gegenwärtiges Edikt allen jenen, welchen daran gelegen ist, bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses, über das gesammte im Herzogthume Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute Georg Aberger und Barbara Schlagerin am Bernhauptgut zu Golling gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn erachtet, anmit vorgeladen, bis 12. Okt. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider die Aberger'sche Konkurs-Masse bey diesem Gerichte um so gewißer einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigenfalls nach Verfluß des bestimmten Tages, Niemand mehr gehöret, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben würden, in Rücksicht des im Lande Salzburg befindlichen Vermögens der benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen auch ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten mit einer Hypothek versehen wäre: Daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa herein schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache und im nicht Erzielungsfalle zur Bestättigung des provisorischen Vermögens-Verwalters, oder wenn es noch erforderlich seyn sollte, zur Wahl eines neuen, und des Kreditoren Ausschusses, auch zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Angelegenheiten eine Tagsatzung auf den 16. Okt. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanzley angeordnet, bey welcher sämmtliche Gläubiger um so gewißer entweder persöhnlich, oder in legal Bevollmächtigten zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden denen Beschlüssen der Anwesenden beygetreten geachtet werden würden.

Hallein am 15. Sept. 1819.

K. k. Landgericht Hallein.

Strobl, Landgerichts-Verweser.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom Unterfertigten Landgerichte wird hiemit

bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Georg Aberger und Barbara Schlager'schen Kreditoren nachstehende Aberg'sche Realitäten im diesgerichtlichen Bezirk zu Golling, licitando feilgebothen werden.

I. Eine Behausung und Gartl nächst der Kirche, und Georg Gumpolds Haus zu Golling liegend, Fol. Urb. des k. k. Rentamtes Golling vorgetragen.

II. Ein Grundort, worauf der abgebrannte Stall und Wagenhütte gestanden, Fol. Urb. 106, welcher anno 1696 aus dem Haus am Pichl gebrochen.

Diese Stücke sind dem k. k. Rentamte Golling grundrechtbar, und reichen dahin, jährl. Stift 31½ kr. W. W., Grundsteuer auf ein Simplum 1½ kr., Hausteuer auf das Simplum 56½ kr., dann Kriegs- Schuldentilgungs- Beyschlag zu ½ der Steuer 1 fl. 33¾ kr., alles in Wiener Währung, und in Veränderungsfällen 5 Prozent Anlait.

III. Die Personal- Wirthsgerechtsame zu obigem Hause, wovon jährlich 3 fl. 20 kr. W. W. Gewerbsteuer entrichtet werden muß.

Um diese drey Objekte ist der Ausrufspreis 2000 fl Reichsmünz, welchen bereits ein Kaufsliebhaber angebothen hat.

Bedingnisse.

1) Wird jeder, welcher kaufefähig ist, und sich mit dem hinreichenden Vermögen auszuweisen vermag, zur Versteigerung zugelassen.
2) Wird unter dem Ausrufspreis kein Darboth angenommen.
3) Hat der Käufer der Realität die vorfindigen Fahrnisse um den Schätzungswerth sonderbar zu übernehmen und gut zu machen.
4) Werden auf dem Kaufschilling 500 fl. Hypothek Schulden assigniret werden, an dem Ueberreste sind 500 fl. bey der Einantwortung und 100 fl. auf Georgi 1820, letzten mit laufenden 4 prozentigen Zinsen zu bezahlen.
5) Die Versteigerungs- Urkunden, Errichtungs-, Laudemialisierungs- und Einantwortungs- Kosten hat der Käufer ohne Entgeld der Masse zu bestreiten, und zugleich denen Kommunalbestimmungen zu genügen.
6) Die Stifte, Steuern und andere Lasten fallen dem Käufer mit Anfang des Etatsjahres 18½ an, die Wag und Gefahr aber vom Einantwortungstage.

Die Versteigerung wird am 16. Oktober d. J. in der Landgerichtskanzley vorgenommen; mit Schlag 2 Uhr anfangen und um 5 Uhr, nach gesetzlicher Umfrage, enden. Hallein den 15. Sept. 1819.

K. k. Landgericht Hallein.
Strobl, k. k. Landgerichts-Verweser.

Handlungshaus
im Markte Ried zu verkaufen.

Von dem Magistrate des k. k. landesfürstlichen Marktes Ried im Innkreise wird hiermit bekannt gegeben: Es seyen die auf den 19. July und 19. Aug. dieses Jahres zur Versteigerung des in die Rappolter'sche Konkursmasse gehörigen Hauses Nro. 18, sammt darauf haftenden gemischten Waaren- und Leinwandhandlung, — angeordnet gewesene Tagsatzungen fruchtlos verstrichen, und daher mit einhelliger Zustimmung der Hypothekargläubiger eine dritte Tagsatzung zur Versteigerung der benannten Realität auf den 18. Oktober dieses Jahres mit dem Anhange angeordnet, daß selbe allenfalls auch unter dem 5600 fl. Konventions- Münze Wiener- Währung betragenden Schätzungswerthe wird hindan gelassen werden. Es werden demnach die Kaufslustigen hierzu geziemend eingeladen, und verständiget, daß ihnen sowohl bey der Tagsatzung als auch unter der Zeit bis zur selben die Einsicht der Kaufsbedingnisse und Besichtigung des Hauses freystehet. Magistrat Ried am 17. Sept. 1819.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Am 26. des k. M. Oktober 1819 werden im Schaffmann'schen Hause Nro. 319, in der Getreidgasse, im zweyten Stocke, verschiedene Meubles, als: Kanape's, Sessel, Spiegel, moderne schöne Sackuhren, wie auch goldene und silberne Repetir- Uhren, Prätiosen, verschiedene Instrumente und Musikalien, Gewehre, Werkzeuge, mehrere neue Kleidungsstücke, Porzellan und anderes weißes Geschirr, Kunstmahlereyen, Forte piano, Stufen beyläufig 500 Stück, u. s. w., an den gewöhnlichen Vor- und Nachmittags- Stunden, gegen sogleich baare Bezahlung in Konv. Münze Wiener Währung, an die Meistbiethenden veräußert werden.

Anzeige.

Karl Zins, bürgl. Glasermeister in Hallein am Stadtgerichtsplatze, macht hiermit bekannt, daß er eine Niederlage der k. k. privil. Somereiner Steingut- Geschirr- Fabrik, womit ein jeder Käufer mit dem ächten und feuerfesten Steingut- Geschirr kann bedient werden, besitzt. Indem die billigsten Preise versichert werden, empfiehlt er sich zu einem geneigten Absatz bestens.

Es ist eine Tändlers- Gerechtsame aus freyer Hand zu verkaufen, und das Nähere im Zeitungs- Comtoir zu erfragen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches Amts- und Intelligenz-Blatt von Salzburg.

Stück 78. Salzburg den 27. September 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 15946.

Kundmachung.

In Folge des neuen Ausspeisungs-Kontraktes mit den Linzer milden Versorgungs-Anstalten, werden vom 1. September 1819 an bis auf weitere Anordnung an Verpflegs-Taxen

für eine Gebährende 1. Klasse nur mehr 1 fl. 20 kr.
— " detto 2. — 1 " — "
— " detto 3. — — " 45 "
für einen Findling in dem Gebährhause — " 8 "
— — Irrsinnigen 1 " — "
— eine Venerische 1 " 10 "
endlich für einen Siechen, in so lange er sich in dem Lazarethe befindet — " 20 "
bezahlt.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Verständigung bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 25. August 1819.

Jos. Innoz. Steinherr Edler v. Hohenstein, k. k. wirkl. Hofrath.

Nro. 16672.

Bekanntmachung.

Den neuen Postkours zwischen Scheerding und Salzburg über Mattinghofen betreffend.)

Vermög hohen Hofkammerdekrets vom 8. July l. J., Zahl 27827, ist beschlossen worden, die Korrespondenz zwischen Scheerdig und Salzburg, welche dermal über die königl. baier. Postämter Markl und Burghausen ihren Zug hat, künftig ganz auf österreichischem Gebiete über Altheim, Mattighofen und Neumarkt befördern zu lassen.

Diese beschlossene Aenderung des Briefpostkourses zwischen Scheerding und Salzburg wird hiemit mit dem Beysatze öffentlich bekannt gemacht, daß die neue Briefpostbeförderung, welche wochentlich zweymal Statt hat, vom 1. November d. J. beginnt.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 6. September 1819.

Karl Graf v. Pilati, Regierungssekretär.

Nro. 17552.

Vorladung.

Amalia Panits, Tochter der Baronesse Gordoni, welcher durch den Hintritt ihres Vaters, Mathias Panits, verabschiedeten Soldaten, ein Vermögen von 1300 fl. angefallen ist, wird, da ihr dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, über Ansuchen des Magistrats zu Fünfkirchen aufgefordert, sich zu ihrer Base Anna Panits in Fünfkirchen zu begeben.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz den 9. Sept. 1819.

Franz Ant. Einser, k. k. Regierungssekretär.

Nro. 10414.

Kundmachung.

(Grundsätze, nach welchen künftig die Pensionen für jene Beamten, welche theils in landesfürstlichen, theils ständischen oder städtischen Diensten gestanden, bestimmt werden.)

Das hohe Hofkammer-Dekret vom 28. vori-

gen, Empfang 18. dieses Monats, Zahl 36789, welches die Grundsätze enthält, die Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung, ddo. 20. August dieses Jahres, über die Verhältniße, nach welchen künftig die Pensionen für jene Beamten, welche theils in landesfürstlichen, theils ständischen oder städtischen Diensten gestanden, auf die verschiedenen Fonds zu vertheilen seyen, zu bestimmen geruhten, wird im Anschlusse zur gehörigen Wissenschaft mitgetheilt.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 21. September 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

36788/1861. Der k. k. obderennsischen Regierung.

Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung ddo. 20. August 1819, über die Verhältnisse, nach welchen künftig die Pensionen für jene Beamten, welche theils in landesfürstlichen, theils ständischen oder städtischen Diensten gestanden, auf die verschiedenen Fonds zu vertheilen seyen, nachstehende Grundsätze zu bestimmen geruhet.

1) Wenn Beamte, zu deren Besoldung nebst dem Kammeral-Aerarium auch andere Fonds bestimmte Pauschalbeträge jährlich beytragen, in Pensionsstand versetzt werden, so müssen diese Fonds auch zu den dießfälligen Pensionen nach Verhältniß der Gehaltsbeyträge konkurriren, und in eben dem Verhältniße auch zu den Pensionen der Wittwen und Waisen und zu deren Abfertigungen die Beyträge leisten.

2) Wenn Beamte, welche mehrere Bedienstungen zugleich versehen, und aus verschiedenen Fonds verschiedene Gehalte beziehen, in Pensionsstand fallen, so muß für selbe der Pensionsbeytrag nicht allein nach der Anzahl der in jeder Bedienstung zugebrachten Dienstjahre, sondern auch nach Maaß der aus jedem Fonde genossenen Besoldung bemessen werden. Bey Pensionsbemessung für Wittwen und Waisen solcher Beamten sind aber blos die aus den verschiedenen Fonds bezogenen Besoldungen, ohne Rücksicht auf die im Dienste des einen oder des andern Fonds zugebrachten mehreren oder minderen Jahre zum Maaßstabe dergestalt zu nehmen, daß die Vertheilung auf die Fonds von keiner größeren Pensionssumme, als welche nach der Besoldung bemessen mit jährlichen 333 fl. 20 kr. als die höchste nachden Gehaltsstuffen festgesetzte Pansion ausfällt, gemacht werde, daß folglich in Fällen, wo die Pension der Wittwe nach dem Dienst-Charakter des Mannes anzuweisen ist daher höher als 333 fl. 20 kr. ausfällt, das Superplus der charaktermässigen Pension das Kammeral-Aerarium zu tragen hat. Nach eben diesen Verhältnissen haben auch die Fonds zu den Abfertigungen der Männer, welche nicht 10 Dienstjahre zählen, und deren Wittwen, dann zu denn Abfertigungsbeträgen der sich wieder verehelichenden Wittwen beyzutragen.

Jedoch hat derjenige dieser Fonde, in dessen Diensten der Beamte nicht volle 10 Jahre zugebracht hat, weder zu seiner noch zur Pension seiner Wittwe und Waisen einen Beytrag zu leisten. Endlich

3) Wenn Beamte aus einem Staatsdienste, in jenen eines Fonds, Magistrats, der Stände, oder gegenseitig übertreten, so ist die Gesammtzahl der in allen Anstellungen zugebrachten Dienstjahre, und die zuletzt genossene Besoldung des Beamten zum Maaßstabe der Pensionsbehandlung desselben anzunehmen, und die hiernach vorschriftmässig entfallende Gebühr von demjenigen Fonde allein zu leisten, welchem der Beamte zuletzt gedienet hat.

Nach denselben Grundsätzen ist auch bey der Behandlung der Wittwen und Waisen der Beamten vorzugehen.

Wien den 26. August 1819.

J. G. Almasi mp.

Freyh. v. Eger mp.

Nro. 10377.

Kundmachung.

(Das Beginnen der Vorlesungen über Geburtshilfe betreffend.)

Jene Landgerichte dieses Kreises, welche Hebammen bedürfen, haben ihre gewählten Kandidatinnen bis Ende Oktober mit dem normalen Unterhaltsbeytrag pr. 48 fl. hieher zu senden, indem am 2. November die Vorlesungen über die Geburtshilfe beginnen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 21. September 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Die Kompetenten um das Vikariat in der

Dienten, k. k. Landgerichtes und Dekanates Saalfelden, haben ihre mit den gehörigen Zeugnissen versehenen Bittschriften innerhalb 5 Wochen allda einzulegen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium den 22. September 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye der hiesige bürgerl. Handelsmann, Karl Anton Stich, den 14. August dieses Jahres, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, in welcher er die rückgelassene Wittwe, Magdalena Stich, zum Universalerben bestimmte, mit Tod abgegangen.

Um nun mit der Abhandlung sicher vorgehen zu können, werden auf Ansuchen der benannten Testaments-Erbin alle Jene, welche aus dem Nachlaße des Verstorbenen, aus was immer für einen Rechtstitel, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, am 5. November dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Forderungen daselbst anzugeben, widrigens ohne weitere Rücksicht die Verlassenschaft verhandelt, und dem genannten Universalerben eingeantwortet werden würde.

Salzburg am 18. September 1819.

Buchdrucker-Arbeits-Lieferungs-Lizitation.

Von dem k. k. Zollgefällen-Inspektorate Salzburg wird bekannt gemacht, daß zur Lieferung der Buchdrucker-Arbeit, die man für ein Jahr, nämlich vom 1. November 1819 bis Ende Oktober 1820 bedarf, eine Lizitation in der diesseitigen Amtskanzley am 27. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr abgehalten werden wird, wobey diejenigen Buchdrucker zu erscheinen eingeladen werden, die diese Arbeit zu übernehmen Willens sind.

Die Kontraktsbedingnisse können hierorts vorläufig eingesehen werden.

Salzburg den 15. September 1819.

Johann Schilling, Inspektor.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 17. bis 24. Sept. 1819.)

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 4 Kinder, eines männlichen und drey weiblichen Geschlechtes. — Getraut: Hr. Joseph Güntherr, bürgerl. Kupferdrucker, 31 Jahre alt, mit Magdalena Apperle, Verwalters-Tochter von der Matzen in Tyrol, 29 Jahre alt.

Gnigl und Aign. Gebohren: 1 Kind, männl. Geschl. — Getraut: Joseph Haider, Schneidermeister und Hausbesitzer in der Gnigl, erstmaliger Wittwer, 35 Jahre alt, mit Theres Lackner, Taglöhners-Tochter von der Gnigl, ledigen Standes, 39 Jahre alt. — Gestorben: 1 Kind männlichen Geschlechtes, 14 Wochen alt, an der Fraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Handlungshaus im Markte Ried zu verkaufen.

Von dem Magistrate des k. k. landesfürstlichen Marktes Ried im Innkreise wird hiermit bekannt gegeben: Es seyen die auf den 19. July und 19. Aug. dieses Jahres zur Versteigerung des in die Kapolter'sche Konkursmasse gehörigen Hauses Nro. 18, sammt darauf haftenden gemischten Waaren- und Leinwandhandlung, — angeordnet gewesene Tagsatzungen fruchtlos verstrichen, und daher mit einhelliger Zustimmung der Hypothekargläubiger eine dritte Tagsatzung zur Versteigerung der benannten Realität auf den 18. Oktober dieses Jahres mit dem Anhange angeordnet, daß selbe allenfalls auch unter dem 5600 fl. Konventions-Münze Wiener-Währung betragenden Schätzungswerthe wird hindan gelassen werden. Es werden demnach die Kaufslustigen hierzu geziemend eingeladen, und verständiget, daß ihnen sowohl bey der Tagsatzung als auch unter der Zeit bis zur selben die Einsicht der Kaufsbedingnisse und Besichtigung des Hauses freystehet. Magistrat Ried am 17. Sept. 1819.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bey Georg Laschenzky, Baumeister im Kay, Nro. 160, ist der ganze zweyte Stock, bestehend aus 6 nacheinander stehenden heitzbaren Zimmern, einer großen Küche, Speise, zu ebener Erde Holzleg und einen Keller, und eigener Dachkammer, auf künftiges Frühjahr zu vermiethen.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat September.	Weizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
		Verkauft.		Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.		Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.		Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.		Mittel Preis.		Geldbetrag.	
		Mez.	fr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mez.	fr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mez.	fr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mez.	fr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)		10	8	9	47	74	7	20	1	4	49	94	5	12	3	3	44	44	57	—	—	—	—	—	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hallein		16	92	3	17	299	6	72	2	—	142	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—		18	175	3	27	597	37	87	1	57	70	55	300	1	42	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—		21	68	3	28	233	20	165	2	—	323	35	236	1	42	393	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Mauerkirchen (Allheim)		15	60	2	30	150	—	72	1	30	108	—	120	1	10	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberndorf		17	538	2	20	1255	20	70	1	5	75	50	1208	—	55	1162	20	25	—	55	22	55	—	—	—
Ried		14	230	2	33	556	30	60	1	14	81	24	40	—	54	36	—	45	—	43	30	34	24	—	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg		21	175	3	22	589	44	238	1	53	448	55	135	1	40	225	—	50	1	1	30	50	45	—	—
—		23	284	3	23	663	48	224	1	47	398	48	73	1	30	123	40	89	1	1	30	94	50	—	—
—		25	150	3	25	513	34	111	1	49	740	53	—	—	—	—	—	67	1	1	4	71	18	—	—

Anmerkung. Den Frankenburg ist die Berechnung nach Schäffel.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 79. Salzburg den 1. Oktober 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

Veräußerung der sogenannten Passauerhöfe in Wien, in der Stadt.

Am 8. November dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, werden im Rathssaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes die in Wien (in der Stadt) gegenden sogenannten Passauerhöfe Nr. 397, aun Nro. 220 und 396, und zwar jeder, sowohl der obere Nr. 397, als der untere Nr. 220 nd 396 für sich allein, mit dem Vorbehalte der öheren Genehmigung, an den Meistbiethenden erkauft werden.

Diese Häuser sind freye, in dem Gültenbuche und in der Landtafel inliegende Realitäten, aber der Käufer keine Gewähr zu lösen, und keinen Dienst zu bezahlen hat; auch haftet kein Hofquartier-Geld auf denselben.

A

Der obere Passauerhof enthält folgende Wohnungsbestandtheils und Behältnisse:

Unter der Erde: eine Binderwerkstätte, in Gewölb, zwey Magazine, eine Eisgrube und wey Keller. — Zu ebener Erde: eine Hausmeisters-Wohnung, 3 Stallungen auf 6 Pferde, 3 Wagenschupfen auf 13 Wägen sammt Heukammer, worauf sich Heubböden befinden. — Im ersten Stockwerke: 4 Wohnungen mit Küchen und den dazu gehörigen Holzlagen und Böden, saum ein Magazin mit einer Kammer. — Im zweyten Stockwerke: zwey Wohnungen mit Küchen und den zugewiesenen Holzlagen und Böden. — Der Ausrufspreis beträgt 6271 fl. 44 kr. Konventions-Münze.

B.

Der untere Passauerhof und zwar:

a) das Haus Nr. 220 besteht aus den nachstehenden Wohnungen und anderen Behältnissen:

Unter der Erde: aus einer großen Wagnerwerkstätte mit drey Kellern, einer Pferdbeschlag-Brücke, einer Wagnerschupfe, zwey Ställen auf 8 Pferde sammt den dazu gehörigen Heubböden, und aus einem dieser Werkstätte zugewiesenen Boden. — Zu ebener Erde: aus 6 theils auf die Gasse, theils in den Hof gehenden Wohnungen, mit den dazu gehörigen Holzlagen, 2 Pferdstallungen, 7 Wagenschupfen auf mehr als 22 Wägen, zwey Werkstätten, einer Requisiten-Kammer, einer Heukammer und aus zwey diesen Wohnungen zugewiesenen Kellern. — Im ersten Stockwerke: aus drey Quartieren sammt den zugewiesenen Holzlagen, Böden und einem Keller.

b) das Haus Nr. 396 enthält:

Zu ebener Erde auf die Gasse: eine Werkstätte sammt Kohlkammer, eine andere Werkstätte sammt Wohnung. — Linker und rechter Hand zu ebener Erde, von der Hofseite aber im ersten Stockwerke: 5 kleine und größere Wohnungen mit Küchen sammt den dazu gehörigen Holzlagen, Dachböden, und einen zu diesen Wohnungen gehörigen Keller, einen Stall auf 2 Pferde, und ein Magazin.

Der Ausrufspreis ist 25563 fl. 28 kr. Konventions-Münze.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten eigenthümlich an sich zu bringen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die mit der Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und nied. österr. Kammer-Prokurator vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte fidejussorische Sicherstellungs-Urkunde beyzubringen.

Der Ersteher hat die eine Hälfte des Kaufschillings unmittelbar nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Hälfte aber kann gegen dem, daß er sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Konventions-Münze jährlich verzinset, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, und die Verkaufs-Anschläge, sind bey der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Administration im Jakobergäßchen Haus-Nro 846 einzusehen.

Auch steht Jedermann frey, die Häuser selbst zu besichtigen.

Wien den 26. August 1819.

Von der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.

Kundmachung.

Die Kompetenten um das Vikariat in der Dienten, k. k. Landgerichtes und Dekanates Saalfelden, haben ihre mit den gehörigen Zeugnissen versehenen Bittschriften innerhalb 5 Wochen allda einzulegen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium den 22. September 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es sey auf Anlangen des Advokaten Konrad Riegger zu Salzburg, als aufgestellten Kurators der Verlassenschaft der verstorbenen vormaligen Hofgerichtsrathwittwe, Theres Strasser, in die öffentliche Vorladung sämmtlicher Gläubiger und Schuldner derselben gewilliget, und zur diesfälligen Anmeldung der 22. k. M. Oktober Vormittags 9 Uhr bestimmt worden.

Daher haben alle jene, welche an diese Verlassenschaft, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, zur Anmeldung und Liquidation derselben persönlich oder durch legal Bevollmächtigte um so sicherer am obbemeldten Tage vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, als im widrigen ohne weiters, mit einziger Berücksichtigung der etwaigen Pfandrechtsgläubiger, die Verlassenschaft verhandelt, und den verhandenen Intestaterben einzeantwortet werden würde; eben so haben alle jene, welche zur Verlassenschaft, auf was immer für eine Art schulden, oder einige Verlaßgegenstände in Handen haben, in nämlicher Frist um so sicherer sich daselbst zu melden, als widrigens gegen sie nach Vorschrift der Gesetze fürgegangen werden würde.

Salzburg am 14. Sept. 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiemit bekannt gemacht: die durch Edikt des vormaligen hiesigen k. k. Stadtgerichts dd. 19. April 1817 unter gerichtlicher Kuratel gesetzte Elisabeth Plainer, geborne Holl, Chyrurgus-Tochter von Reichenhall, und Gattin des Joseph Plainer, Registraturs-Gehülfen bey dem k. k. Oberbergkommissariate dahier, seye nunmehr über deren Ansuchen und über Einvernehmen ihres bestellten Kurators des bürgerlichen Buchbindermeisters Joseph Michl aus der Kuratel entlassen, und ihr, Elisabeth Plainer, von nun an wieder die freye Verwaltung ihres Vermögens eingeräumt; es werde daher auch die vom vormaligen Stadtgerichte unter obigen Tage erlassenen Kundmachung widerrufen, und durch gegenwärtiges Edikt außer Kraft gesetzt. Salzburg den 14. Sept. 1819.

Edikt.

Das k. k. vereinte Stadt- und Landrecht des Herzogthumes Salzburg bringet das von dem königl. baier. Kreis- und Stadtgerichte München

ingesendete Amortisations-Dekret, ddo. 10. dies-es Monats, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Den Kindern des verstorbenen Negotianten, Mändl Neustädter von hier, ist die Cessions-Urkunde ddo. 15. May 1796, hinsichtlich eines Hofzahlamts-Kapitals ad 2000 fl. mit den darauf bezüglichen Cessions-Dokumenten zu Verlust gegangen.

Dieses Kapital gründet sich auf die von Sr. Durchlaucht dem Kurfürsten Maximilian Emanuel, unterm 14. May 1693, über 25.000 fl. auf Johann Bartholomä v. Furttern ausgestellte Obligation, wovon ein Transport pr. 3000 fl., unterm 14. Februar 1740, für Maria Katharina Ernstin gemacht, und gemäß Einantwortungs-Brief ddo. 12. Dezember 1781, dieses Kapital pr. 3000 fl. an Maria Anna v. Schaden cedirt worde.

Vermög Vergleich, ddo. 4. May 1787, erhielt Franz Serapdin v. Schaden hievon 2000 fl., welche durch Cession, ddo. 15. Februar 1796, an den Schutzjuden Joseph Bach zu Fischach, und vermög Cession vom 15. May 1796 an den Hoffaktor Falk Amschel Markbreiter übergiengen. Aus dem dießseitigen Akte über die Verlassenschaft dieses Markbreiters geht hervor, daß dessen Mutter Ester, und dessen Ehegattin, als seine testamentarischen Universalerben zu Folge gerichtlich ratifizirten Donations- und Alimentations-Vertrags ddo. 12. April 1815, ihr sämmtliches sowohl besitzendes als auch noch zu hoffendes Vermögen dem Mändl Neustädter dahier eigenthümlich überließen.

Da nun am 22. April 1811 den Vormündern der Kinder des verstorbenen Mändl Neustädter, dessen ganzer Rücklaß extradirt worden ist, so will man auf ihr Ansuchen hiemit den Inhaber sowohl der Stamobligation pr. 25.000 fl., als auch der übrigen Dienst-Cessions-Dokumente pr. 3000 fl., resp. 2000 fl., aufgefordert haben, diese Urkunden binnen 6 Monaten a dato hierorts zu produciren, als man sie sonst, so weit sie von den Vormündern in Anspruch genommen sind, für kraftlos erklären würde.

Salzburg den 18. September 1819.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye der hiesige bürgerl. Handelsmann, Karl Anton Stich, den 14. August dieses Jahres, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, in welcher er die rückgelassene Wittwe, Magdalena Stich, zum Universalerben bestimmte, mit Tod abgegangen.

Um nun mit der Abhandlung sicher vorgehen zu können, werden auf Ansuchen der benannten Testaments-Erbin alle Jene, welche aus dem Nachlaße des Verstorbenen, aus was immer für einen Rechtstitel, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, am 5. November dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Forderungen daselbst anzugeben, widrigens ohne weitere Rücksicht die Verlassenschaft verhandelt, und dem genannten Universalerben eingeantwortet werden würde.

Salzburg am 18. September 1819.

Versteigerung
der Ziegeley in der Riedenburg.

Zu Folge Dekrets der höchsten allgemeinen Hofkammer, ddo. 12ten Juny dieses Jahres, Zahl 17,931, und hoher Staatsgüter-Administrations-Intimation vom 3. July dieses Jahres, wird die ärarialische Ziegeley in der Riedenburg, am 21. Dezember 1819, allda in der k. k. Rentamtskanzley, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, in einem Anschlage pr. 2666 fl. 40 kr. Konventions-Münze Wiener-Währung, zur öffentlichen Versteigerung ausgerufen werden. Die Bestandtheile des Verkaufs-Gegenstandes sind:

a) 2 Trockenstädel von Holz auf 250,000 Ziegel.
1 gemauerter Brennofen auf 25,000 Stück.
1 kleiner detto auf 15,000 Stück.
Die Schier- und Holzstatt sammt der Schupfe.
2 Gypsbrenndörfl.
Das gemauerte Ziegelbrennerhaus.

Dieses hat zu ebener Erde:
1 heitzbares Zimmer, 1 Küche, 1 Kammer, Speise und Vorhaus, sammt kleinen Keller.

Im ersten Stocke:
1 heitzbares Zimmer, 2 Kammern und ein Vorhaus. Rückwärts angebaut ist: 1 Dreschtenne, 1 Pferdstall auf 4 Stücke, und 1 Kühstall auf 2 Stücke.

Vor dem Hause ist ein Ziehbrunnen, das Privet, ein Kuchelgarten und ein eingeplanktes Feld von beyläufig 1½ Tagbau.

Dann gehören hieher jene Grasflecken, die sich vor und zwischen den Trockenstädeln bis zum Graben und der Strasse vorfinden, nebst dem neuzu-

gerichteten Einfangel am Manfredinischen Stadel, welches mit obigen $1\frac{1}{8}$ zusammen $1\frac{7}{8}$ Tagbau gibt.

Das nähere Detail des Kaufschillings-Anschlages, der Beschreibung dieser Realität, und der Verkaufs-Bedingnisse, kann in der k. k. Rentamts-Kanzley täglich eingesehen werden.

Uebrigens wird

1) zum Ankaufe dieser Realität Jedermann, der sich vor der Lizitation mit dem erforderlichen Vermögen auszuweisen im Stande ist, zugelassen, nur werden davon die Juden ausgenommen.

2) Hat jeder Kaufslustige das gewöhnliche in 10 p. c. des Pretii fisci bestehende Reugeld, welches hier 266 fl. 40 kr. Metall-Münze W. W. beträgt, bey der Lizitations-Kommission vor Anfang der Versteigerung zu erlegen, welches Reugeld nach der Lizitation zurück gegeben, und nur jenes des meistbietend Gebliebenen zur Sicherheit zurückbehalten, seiner Zeit aber am Kaufschilling zu guten gerechnet wird.

3) Die Realität wird als ganz freyeigen und ohne Vorbehalt einer Urbarsgabe oder jährlichen Stift, oder Aulait bey Veränderungs-Fällen, verkauft.

4) Gleich nach erfolgter höchster Genehmigung des Verkaufes, welche sich ausdrücklich vorbehalten wird, und noch vor der Uebergabe der Realität ist der Käufer schuldig wenigst die Halbscheide des Kaufschillings baar zu erlegen, zur Abtragung der zweyten Hälfte aber wird dem Käufer vom Tag der Uebergabe eine einjährige Frist bestimmt, bis dahin solche mit 5 p. c. zu verzinsen ist.

5) Der rückständige Kaufschillings-Betrag bleibt bis zur gänzlichen Abtragung auf der verkauften Realität in der ersten Priorität vorgemerkt.

6) Bey gleichem Anbothe wird derjenige den Vorzug erhalten, welcher sich erklären wird, den Kaufschilling entweder gleich vor der Uebergabe der Realität ganz, oder doch in kürzerer Frist zu erlegen.

7) Die Zahlung muß baar geleistet werden, somit werden hiezu keine öffentliche Fonds-Papiere angenommen.

8) Die vorhandenen Ziegeley-Gerätschaften müssen in dem inventarischen Schätzungswerth pr. 93 fl. 51 kr. R. W. abgeldi't werden.

Welches zur Wissenschaft der Kaufslustigen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Salzburg den 18. September 1819.

K. k. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

Freyschießen

Von der hiesigen Schützengesellschaft gegeben den 3. und 4. Monats Oktober.

Haupt eine Carolin	11 fl.	— kr.
Schlecker I. . .	7 "	12 "
II. . .	5 "	24 "
III. . .	4 "	— "
IV. . .	3 "	— "
V. . .	2 "	— "
Zusammen:	32 fl.	36 kr. R. W.

Einlage:

4 Hauptschieße á	54 kr.	— 3 fl. 36 kr.
Kassagebühr . . .	— "	6 "
Zusammen .	3 "	42 "

Die Schleckschieße á 18 kr. sind unbeschränkt. Aufhebung aus der Schlecker-Einlage $\frac{1}{10}$tl.

Wozu alle Hrn. Schießfreunde freundlichst einzuladen die Ehre haben

K. K. Hauptschießstätte Salzburg den 27. Sept. 1819.

Die Schützenmeister

Reiter.

Russegger.

Uebersicht

über die Getreide-Preise und Feilschaften in der k. k. Kreis-Hauptstadt Salzburg.

(Nach dem 20 fl. Fuße berechnet, vom Sept. 1819.)

Getreid-Preise sammt Getreidschilling.		fl.	kr.	pf
Mehlberweitzen	der österreich. Metzen	3	38	3
Bäckerweitzen		3	30	1
Korn		1	49	—
Gerste		1	40	2
Haber		1	5	3

Mehl-Preise ohne Taxe.

		Mundm. fl.	kr.	pf	Aufschlag. fl.	kr.	pf	Semelm. fl.	kr.	pf	Nachmeh fl.	kr.	pf
österr. Maaß	1 Metz.	3	44	—	3	16	—	2	16	—	—	40	—
	½ Metz	1	52	—	1	38	—	1	8	—	—	20	—
	¼ Metz.	—	56	—	—	49	—	—	34	—	—	10	—
	1 Mäßl	—	14	—	—	12	1	—	8	2	—	2	2
	½ Mäßl	—	7	—	—	6	½	—	4	1	—	1	1
	¼ Mäßl	—	3	2	—	3	—	—	2	½	—	—	2½
Das Mäßl. gemeiner Gries											—	15	1
Der Metzen weitzene Kleyen											—	7	—
Der Metzen roggene Kleyen											—	9	—

Brod-Taxe.

		Pf.	Loth.	Qtl.
Semmelbrod	zu 2 pf.	—	3	—
	zu 1 kr.	—	6	—
Strutzenbrod	zu 2 kr.	—	15	—
	zu 3 kr.	—	22	2
Weitzenbollbrod	zu 2 pf.	—	6	—
	zu 1 kr.	—	12	—
	zu 3 kr.	1	4	—

Roggen-Brod.

Der weisse Roggenlaib, oder				
Wecken zu	3 kr.	1	23	¾
	6 kr.	3	14	1½
Der Lehenlaib zu 6 kr. — pf.		4	—	—
Der schwärzere		—	—	—

Heu- und Stroh-Preise.		fl.	kr.	pf
Heu das süße	der Zentner	1	20	—
Heu das sauere		1	10	—
Stroh		1	—	—

Fleisch-Preise.

Das Pfund Fleisch von b. a. mäßigen Viehe taxirt 6 kr. 2 pf.

(Ohne Taxe.)

Das Pfund	Kalbfleisch	6 kr.	2 pf.
„ „	Schweinfleisch	14 kr.	1 pf.
„ „	Schaaffleisch	5 kr.	— pf
„ „	Füsse, Flecke, rind. Lunge	2 kr.	2 pf.
„ „	Leber	5 kr.	— pf.

Unschlittkerzen-Preise. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Kerzen mit weißem Docht 18¼ kr.
„ „ „ „ schwarzem Docht 17¾ kr.
„ „ Seife 17¾ kr.

Fische. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Forellen 28¼ kr.
„ „ Karpfen 20 kr.
„ „ Hechten 16¼ kr.
„ „ Weißfische 10 kr.

Wachs. (Ohne Taxe.)

Das Pfund weiße Wachskerzen 1 fl. 36¾ kr.
„ „ gelbe dtto. 1 fl. 30 kr.

Holz. (Ohne Taxe.)

Das österreich. Klafter hartes Holz 5 fl. 10¾ kr.
„ „ weiche oder Fichten- und Thannenholz 4 fl. 27 kr.
„ „ Klafter Astholz 4 fl. 32 kr.

Wochen-Markts-Artikel.

(Auch ohne Taxe.)

Schmalz das Pfund 20 kr.
Butter das Pfund 18¼ kr.
Eier, Stücke 5 zu 3¼ kr.
Alte Hennen das Stück 13¾ kr.
Junge Hühner das Stück 12¾ kr.
Kapaunen das Stück —
Tauben das Paar 12 kr.
Erbsen das österreich. Mäßl 19¼ kr.
Linsen das Mäßl 16¾ kr.
Brey das Mäßl 15 kr.
Bohnen das Mäßl 21¾ kr.
Zwetschen (gedörrte) das Mäßl 30 kr.

K. k. Stadtmagistrat Salzburg.

Heffter, k. k. Bürgermeister. Russegger.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Versteigerungsweise Verpachtungen.

Bey der k. k. Religionsfonds-Herrschaft St. Wolfgang werden auf hohen k. k. Staatsgüter-Administrations-Auftrag ddo. 8., Empfang 18. September dieses Jahres, Nro. 4185, nachstehende Realitäten mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden auf 6 nacheinander folgende Jahre unter Vorbehalt der hohen Genehmigung in Pacht verlassen, und zwar

1) die Hofmühle und das Bergerlehen zu Schwarzenbach, wozu nebst 3 Mahlgängen und einer doppelten Sagstatt auch 4$\frac{3}{4}$ Joch 14 □ Klafter Aecker, dann 16$\frac{1}{4}$ Joch 14 □ Klafter Wiesen, und der Blumenbesuch auf der Leonsbergalpe gehören, zugleich aber auch das Recht verbunden ist, in dem eine halbe Stunde von Schwarzenbach entfernten Markt St. Wolfgang wöchentlich zweymal an den dazu bestimmten Tagen schwarzes Brod und Griesler-Waaren einzuführen. Pachtzeit vom 1. Nov. 1819 bis letzten Oktober 1825.

2) Der Maierhof am Bürgl in der Ortschaft Mänichsreith Nr. 8., sammt den dazu gehörigen Gründen, welche nach der Steuerregulirungs-Ausmaß aus 3$\frac{6}{4}$ Joch 7 □ Klafter Aecker, und 5$\frac{5}{4}$ Joch 5$\frac{1}{4}$ □ Klafter Wiesen bestehen, endlich

3) Die Hutweide Kirchbichl zu St. Wolfgang gelegen, und im Flächenmaße 4$\frac{8}{4}$ Joch 13$\frac{3}{4}$ □ Klafter enthaltend. Pachtzeit für beyde letzteren vom 1. Jänner 1820 bis letzten Dezember 1825.

Die Versteigerungen werden in hiesiger Kanzley abgehalten, und zwar

a) um die Hofmühle und das Bergerlehen zu Schwarzenbach den 13. Oktober dieses Jahres von 8 bis 11 Uhr Vormittags. Ausrufspreis 150 fl. Konventions-Münze Wiener-Währung;

b) um den Maierhof am Bürgl zu Mänichsraith, den 25. Oktober dieses Jahres, Vormittags von 8 bis 11 Uhr. Ausrufspreis 35 fl. K. M. W. W.; und

c) um die Hutweide Kirchbichl denselben Tag, von 2 bis 3 Uhr Nachmittags. Ausrufspreis 5 fl. K. M. W. W.

Pachtunternehmer, die sich mit legalen Zeugnissen über Besitzfähigkeit, Vermögen, und guten Lebenswandel auszuweisen vermögen, werden eingeladen, zu den erwähnten Lizitationen zu erscheinen, und können die Bedingnisse in hierortiger Kanzley einsehen, die Pachtgegenstände aber jederzeit in beliebigen Augenschein nehmen.

K. k. Verwaltung St. Wolfgang
den 20. September 1820.

Schweinbach, Verwalter.

Gant-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Saalfelden wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, welchen daran liegt, bekannt gemacht, es seye alda in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Oberösterreich befindliche Vermögen des Rupert Holzers, Platzmetzgers im Markte alda, gewilligt worden.

Diesemnach wird Jedermann, der an gedachten Verschuldeten eine Forderung stellen zu können sich berechtiget glaubt, vorgeladen, bis zum 13. Nov. l. J. dieselbe in Gestalt einer förmlichen schriftlichen Klage wider den hiesigen Handelsmann und grundherrlichen Verwalter Hn. Jos. Thalmayr, als aufgestellten Massa-Vertreter bey diesem Landgerichte um so gewisser einzureichen und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als sonst nach Umfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet werden haben, in Rücksicht des gesammten in der Provinz befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden müssen, wenn ihnen ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie ein Eigenthum aus der Massa zu fordern hätten, oder ihre Forderung auf des Gantirers Realitäten vorgemerkt wäre, daß also in diesem Falle solche Gläubiger, wenn sie etwas zur Massa schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Bestättigung des Massakurators, oder Ernennung eines andern, zur Wahl eines Kreditoren-Ausschusses, zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung und zur Bestimmung der Maßregeln hinsichtlich der Behandlung der Massa, auf den 16. Nov. d. J. in dasiger Amtskanzley Tagsatzung gegeben, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter der Rechtsfolge eingeladen, daß die nicht erscheinenden, so fern sie kein Vor-

recht genieſſen, als der Mehrheit der erſcheinenden Gläubiger beygetreten angeſehen werden ſollen.

Den 13. September 1819.

K. k. Landgericht Saalfelden.
Schwarz, Landrichter.

Amortiſirungs-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Thalgau wird hiemit bekannt gemacht: Es ſey auf Anlangen der Theres Schallekammer, geborne Hartmann, vormals verehelicht geweſten Trintl in Salzburg, in die Amortiſirung des von Jakob Wieſer am Höfelwirthshaus in Thalgau, und deſſen Eheweib Magdalena, geborne Höfner, bey dem vormaligen Pfleggericht Thalgau ausgeſtellten Hypothekbriefes, de dato 21. Hornung 1809, auf Theres von Trientl, Faktors-Frau, pr. 100 fl. R. W. und landesgewöhnliche Verzinſung lautend, dann des Pfleggerichtlich ausgefertigten Gutmachſcheins de dato 25. Jänner 1809 gewilliget worden, welche beyde Dokumente bey der am 30. April 1818 in Salzburg erfolgten großen Feuers-Brunſt in Verluſt gerathen ſind.

Es werden daher alle jene, die auf gedachten Hypothekbrief oder Gutmachſchein Anſprüche zu machen gedenken aufgefordert, ihr Recht darauf binnen einem Jahr um ſo gewißer darzuthun; und die Urkunde vorzubringen, als widrigens nach Verlauf dieſer Zeit niemand mehr gehört, und beſagter Hypothekbrief über weiteres Anlangen der Bittſtellerin für null und nichtig erklärt werden würden.

K. k. Landgericht Thalgau.
am 20. Auguſt 1819.

Konvokations-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Hallein wird durch gegenwärtiges Edikt allen jenen, welchen daran gelegen iſt, bekannt gemacht: Es ſeye von dieſem Gerichte in die Eröffnung des Konkurſes, über das geſammte im Herzogthume Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute Georg Aberger und Barbara Schlageriu am Bernhauptgut zu Golling gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedachten Verſchuldeten eine Forderung zu ſtellen berechtiget zu ſeyn erachtet, anmit vorgeladen, bis 12. Okt. d. J. die Anmeldung ſeiner Forderung in Geſtalt einer förmlichen Klage, wider die Aberger'ſche Konkurs-Maſſa bey dieſem Gerichte um ſo gewißer einzureichen, und in dieſer nicht nur die Richtigkeit ſeiner Forderung, ſondern auch das Recht, Kraft deſſen er in dieſe oder jene Klaſſe geſetzt zu werden verlangt, zu erweiſen, als widrigenfalls nach Verfluß des beſtimmten Tages, Niemand mehr gehöret, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben würden, in Rückſicht des im Lande Salzburg befindlichen Vermögens der benannten Verſchuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewieſen ſeyn ſollen, wenn ihnen auch ein Kompenſations-Recht gebührte, oder wenn ſie ein eigenes Gut von der Maſſe zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verſchuldeten mit einer Hypothek verſehen wäre: Daß alſo ſolche Gläubiger, wenn ſie etwa in die Maſſa herein ſchuldig ſeyn ſollten, die Schuld ungehindert des Kompenſations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen ſonſt zu ſtatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Verſuche einer gütlichen Ausgleichung dieſer Konkursſache und im nicht Erzielungsfalle zur Beſtättigung des proviſoriſchen Vermögens-Verwalters, oder wenn es noch erforderlich ſeyn ſollte, zur Wahl eines neuen, und des Kreditoren Ausſchuſſes, auch zur Beſtimmung anderer dieſe Maſſe betreffender Angelegenheiten eine Tagſatzung auf den 16. Okt. d. J. um 9 Uhr Vormittags in dieſer Landgerichtskanzley angeordnet, bey welcher ſämmtliche Gläubiger um ſo gewißer entweder perſöhnlich, oder in legal Bevollmächtigten zu erſcheinen haben, als die Nichterſcheinenden denen Beſchlüſſen der Anweſenden beygetreten geachtet werden würden.

Hallein am 15. Sept. 1819.

K. k. Landgericht Hallein.
Strobl, Landgerichts-Verweſer.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom Unterfertigten Landgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Anſuchen der Georg Aberger und Barbara Schlager'ſchen Kreditoren nachſtehende Aberg'ſche Realitäten im diesgerichtlichen Bezirk zu Golling, licitando feilgebothen werden.

I. Eine Behauſung und Gartl nächſt der Kirche, und Georg Gumpolds Haus zu Golling liegend, Fol. Urb. des k. k. Rentamtes Golling vorgetragen.

II. Ein Grundort, worauf der abgebrannte Stall und Wagenhütte geſtanden, Fol. Urb. 106, welcher anno 1696 aus dem Haus am Pichl gebrochen.

Dieſe Stücke ſind dem k. k. Rentamte Golling grundrechtbar, und reichen dahin, jährl. Stift 31½ kr. W. W., Grundſteuer auf ein Simplum

1¼ kr., Haussteuer auf das Simplum 56¼ kr., dann Kriegs- Schuldentilgungs- Beyschlag zu ¼ der Steuer 1 fl. 33⅓ kr., alles in Wiener Währung, und in Veränderungsfällen 5 Prozent Anlait.

III. Die Personal- Wirthsgerechtsame zu obigem Hause, wovon jährlich 3 fl. 20 kr. W. W. Gewerbsteuer entrichtet werden muß.

Um diese drey Objekte ist der Ausrufspreis 2000 fl Reichsmünz, welchen bereits ein Kaufsliebhaber angebothen hat.

Bedingnisse.

1) Wird jeder, welcher kaufsfähig ist, und sich mit dem hinreichenden Vermögen auszuweisen vermag, zur Versteigerung zugelassen.
2) Wird unter dem Ausrufspreis kein Darboth angenommen.
3) Hat der Käufer der Realität die vorfindigen Fahrnisse um den Schätzungswerth sonderbar zu übernehmen und gut zu machen.
4) Werden auf dem Kaufschilling 500 fl. Hypothek Schulden assiguiret werden, an dem Ueberreste sind 500 fl. bey der Einantwortung und 100 fl. auf Georgi 1820, letzteren mit laufenden 4 prozentigen Zinsen zu bezahlen.
5) Die Versteigerungs- Urkunden, Errichtungs-, Laudemialisierungs- und Einantwortungs- Kosten hat der Käufer ohne Entgeld der Masse zu bestreiten, und zugleich denen Kommunalbestimmungen zu genügen.
6) Die Stiften, Steuern und andere Lasten fallen dem Käufer mit Anfang des Statsjahres 18¹⁸/₁₉ an, die Wag und Gefahr aber vom Einantwortungstage.

Die Versteigerung wird am 16. Oktober d. J. in der Landgerichtskanzley vorgenommen; mit Schlag 2 Uhr anfangen und um 5 Uhr, nach gesetzlicher Umfrage, enden. Hallein den 15. Sept. 1819.

K. k. Landgericht Hallein.

Strobl, k. k. Landgerichts-Verweser.

Handlungshaus
im Markte Ried zu verkaufen.

Von dem Magistrate des k. k. landesfürstlichen Marktes Ried im Innkreise wird hiermit bekannt gegeben: Es seyen die auf den 19. July und 19. Aug. dieses Jahres zur Versteigerung des in die Rappolter'sche Konkursmasse gehörigen Hauses Nro. 18, sammt darauf haftenden gemischten Waaren- und Leinwandhandlung, — angeordnet gewesene Tagsatzungen fruchtlos verstrichen, und daher mit einhelliger Zustimmung der Hypothekgläubiger eine dritte Tagsatzung zur Versteigerung der benannten Realität auf den 18. Oktober dieses Jahres mit dem Anhange angeordnet, daß selbe allenfalls auch unter dem 5600 fl. Konventions- Münze Wiener- Währung betragenden Schätzungswerthe wird hindan gelassen werden. Es werden demnach die Kauflustigen hierzu geziemend eingeladen, und verständiget, daß ihnen sowohl bey der Tagsatzung als auch unter der Zeit bis zur selben die Einsicht der Kaufsbedingnisse und Besichtigung des Hauses freystehet. Magistrat Ried am 17. Sept. 1819.

C. Privat-Bekanntmachungen.

In der Mayrischen Buchhandlung in Salzburg ist ganz neu zu haben:

Predigt auf die Feyer des Dankfestes für die baldige und glückliche Wiederherstellung des am 30. April 1818 durch Brand zerstörten Klosters und der Kapelle zu Maria Loretto in Salzburg, gehalten den 1. Aug. 1819. Mit 1 Kupfer, gr. 8., gefalzt 6 kr.

Lehrbuch der Landwirthschaft, von Joh. Burger, der Heilkunde Dokter, und ord. öffentlicher Lehrer der Landwirthschaft und Thierarzneykunst am Lizeum zu Klagenfurt; Mitglied der landwirthschaftlichen Gesellschaften zu Brünn, Klagenfurt, Laibach, München, Prag und Wien. Erster Band. gr. 8. Wien 1819. Pr. 8 fl. W. W.

Bey der großen Menge von landwirthschaftlichen Schriften giebt es nur wenige Lehrbücher im eigentlichen Sinne dieses Wortes, und ein unseren gegenwärtigen chemischen und physiologischen Kenntnissen vollkommen angemessenes mangelte uns völlig. Es gereicht uns daher zu nicht geringem Vergnügen, das vorliegende Lehrbuch als ein Werk anzeigen zu können, welches diesem Bedürfniß vollkommen abhilft, und diese bisher so gefühlte Lücke in der ökonomischen Literatur genügend ausfüllt. In gedrängter systematischer Ordnung enthält es die allgemeinen Grundsätze der Landwirthschaft und das Ergebniß der gesammten Erfahrung in allen Ländern, mit besonderer Rücksicht ihrer Anwendung auf Deutschland, und durch die zweckmäßigen Erläuterungen der Lehrsätze wird auch der, welcher des Lehrers entbehren muß, in Stand gesetzt, sich dieses wichtigen Werkes mit großem Nutzen zu bedienen.

Der erste Band enthält die Agronomie, die Agrikultur, und die allgemeine Pflanzenkultur; der zweyte auf Ostern des künftigen Jahres erscheinende Band wird die spezielle Pflanzenkultur, die Viehzucht, und die Lehre der Organisation der Landwirthschaft enthalten.

(Mit einer Beylage: Die Armenfonds- Tabelle für das III. Quartal 18¹⁸/₁₉ betreffend.)

ung

ller Einnahmen und Au May bis letzten July 1819 ergeben haben, und der Publizität

Monate.	An Aktiv-Resten. Aktiv-Rest vom vorigen Quartale.			A Von kaiserl. Kam. Zahl	Durch Erbschaften und Schankungen. Vorlaßen			Durch Testamente und Kodizille.			Durch mündliche Vermächtnisse.			Von den Opferbüchsen in den Kirchen.			Aus den Büchsen in Gasthäusern.			Besondere Einnahmen			Summa.		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.
May .	2669	57	—	750	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4472	17	—
uny . .	—	—	—	750	—	—	100	—	—	16	12	—	—	—	—	—	—	—	66	36	3	3101	59	—
uly . .	—	—	—	750	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	21	36	—	1758	35	1
Summa .	2669	57	—	2250	—	—	105	—	—	46	12	—	—	—	—	—	—	—	88	12	3	9332	51	1

Monate.	Auf Besoldung der Vorsteher des Instituts.			Auf Besoldung Dienst		Auf sonderbare Unterstützungen. Aufding- und Freysaggebühren armer Lehrjungen.			Unterhalts-Beytrag für arme Reisende.			Auf den Schuldenstand. Passiv-Zinse.			Retardaten-Zahlungen.			Besondere Ausgaben.			Summa.		
	fl.	kr.	pf	fl.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
May .	—	—	—	43	—	—	—	—	39	12	—	6	45	—	—	—	—	37	23	—	2293	17	2
uny . .	—	—	—	43	—	24	9	—	46	42	—	6	45	—	—	—	—	24	—	—	2333	40	—
uly . .	—	—	—	46	—	7	9	—	56	18	—	6	45	—	—	—	—	95	21	—	3161	59	1
Summa .	—	—	—	133	—	31	18	—	142	12	—	20	15	—	—	—	—	156	44	—	7788	56	3

K ptstadt Salzburg.

Ant. Hefter,

Ant. Sch

Joh. Bergmair, Kassier.
Joh. Nik. Teufl, Kassier.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 80. Salzburg den 4. Oktober 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Kundmachung.

Das Vikariat Wildbad, k. k. Landgerichtes Gastein, und Dekanates Tarenbach, wird hiermit neuerdings zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, und den Kompetenten zur Einlage ihrer Bittschriften der gewöhnliche Termin von 5 Wochen anberaumet.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium den 29. September 1819.

Feilbiethungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es sey, nachdem bey der auf Ansuchen der Vormundschaft der Martin Zinnagl'schen Schuhmacherskinder erster und zweyter Ehe, und der Wittwe, Petronilla Zinnagl, auf den 9. d. M. Septembr bestimmten Feilbiethungs-Tagsatzung kein Käufer um das vom Martin Zinnagl, bürgerl. Schuhmacher sel. besessene sogenannte Weber-Huberhaus Nro. 363 in Stein, dahier sich gemeldet hat, eine weitere Feilbiethung dieser Realität bewilliget, und zu diesem Ende der 18. k. M. Oktober bestimmt worden.

Diejenigen, welche daher diese Realität zu erlangen wünschen, haben an diesem Tage Nachmittags um 3 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbote daselbst zu Protokoll zu geben; wenn aber diese Behausung auch bey dieser Tagsatzung nicht um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden kann, so wird dann über Einvernehmung der allfälligen Hypothekar-Gläubiger auch die 3. Feilbiethung ausgeschrieben werden;

Kaufsbedingnisse sind folgende:

1) Geschieht der Verkauf dieser Realität an den Meistbiethenden im Ganzen,

2) ist der Ausrufspreis auf 1333 fl. 20 kr. W. W. bestimmt, und

3) kommt die Hälfte des Kaufschillings gleich baar zu erlegen; es bleibt aber die andere Hälfte gegen 5 proc. Verzinsung, halbjährigen Aufkündigung, und sogleicher grundbüchl. Verhypothezirung auf der Realität liegen.

Die mehrere Beschreibung dieses Kaufsobjektes, und die darauf haftenden Lasten und Bürden können bey hierortiger Registratur eingesehen werden.

Salzburg den 14. Sept. 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es sey auf Anlangen des Advokaten Konrad Riegger zu Salzburg, als aufgestellten Kurators der Verlassenschaft der verstorbenen vormaligen Hofgerichtsrathwittwe, Theres Straffer, in die öffentliche Vorladung sämmtlicher Gläubiger und Schuldner derselben gewilliget, und zur dießfälligen Anmeldung der 22. k. M. Oktober Vormittags 9 Uhr bestimmt worden.

Daher haben alle jene, welche an diese Ver-

lassenschaft, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, zur Anmeldung und Liquidation derselben persönlich oder durch legal Bevollmächtigte um so sicherer am obbemeldten Tage vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, als im widrigen ohne weiters, mit einziger Berücksichtigung der etwaigen Pfandrechtsgläubiger, die Verlassenschaft verhandelt, und den verhandenen Intestaterben eingeantwortet werden würde; eben so haben alle jene, welche zur Verlassenschaft, auf was immer für eine Art schulden, oder einige Verlaßgegenstände in Handen haben, in nämlicher Frist um so sicherer sich daselbst zu melden, als widrigens gegen sie nach Vorschrift der Gesetze fürgegangen werden würde.

Salzburg am 14. Sept. 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 17. Sept. bis 1. Okt. 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 6 Kinder, 3 männlichen und 3 weiblichen Geschlechtes. Getraut: Andreas Mehrl, Steinmetz-Gesell, 46 Jahre alt, mit Jungfrau Theres Hagin, aus Baiern, 36 Jahre alt. — Joseph Frech, Hausbodenbesitzer, 33 Jahre alt, mit Elisabeth Marginter, aus Tyrol gebürtig, 28 Jahre alt. — Gestorben: Hr. Joseph Fontain, Wasser- und Straßenbau-Ingenier, ledigen Standes, 32 Jahre alt. — Anna Ortnerin, ledigen Standes, am Brande, 25 Jahre alt. — Franziska Petermayer, Köchin, ledigen Standes, an der Entkräftung, 76 Jahre alt. — Titl. Hr. Karl Konrad, k. k. Bergrath, ledigen Standes, am gallichten Nerven-Fieber, 47 Jahre alt. — Ein nothgetaufter Knabe, eine halbe Stunde alt, an der Geburtsschwäche.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder, weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Agnes Thum, Layenschwester im Ursulliner-Institute, Novitzin, am nervösen Faulfieber, 22 Jahre alt.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 2 Kinder weibl. Gesch. — Gestorben: Frau Amalia Lindner, bürgerl. Lebzelters-Frau, verehelichten Standes, an der Abzehrung, 47 Jahre alt. — Ferner: zwey Kinder männl. Geschlechtes, das erste 1 Tag alt, an der Entkräftung; das zweyte 12 Wochen alt, an der Fraise.

Pfarre Mülln. Geboren: 3 Kinder männlichen Geschlechtes. — Gestorben: 1 Kind männlichen Geschlechtes, an der Fraise, 25 Tage alt. — Theres Schneiderin, Dienstmagd, ledigen Standes, am Schlagfluß, 36 Jahre alt.

Gnigl und Aign. Geboren: 6 Kinder, 4 männlichen und 2 weibl. Geschlechtes, worunter Zwillinge. — Gestorben: Mathias Schbrghofer, Inwohner im Rabenfleck zu Glasenbach, Wittwer, an Alters-Schwäche, 73 Jahre alt. Juliana Rosenmayr, Taglöhners-Wittwe aus Würtemberg, Konvertitin, am Brand, 66 Jahre alt. — Mathias Kornberger, Scheerenfanger und Inwohner im Giglgütl der oberen Gnigl, Wittwer, an Altersschwäche, 58 J. alt. — Ferner: nothgetauftes Kind, männlichen Geschlechtes, gleich nach der Geburt.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Gant-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Saalfelden wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, welchen daran liegt, bekannt gemacht, es seye allda in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Oberösterreich befindliche Vermögen des Rupert Holzers, Platzmetzgers im Markte allda, gewilligt worden.

Diesemnach wird Jedermann, der an gedachten Verschuldeten eine Forderung stellen zu können sich berechtiget glaubt, vorgeladen, bis zum 13. Nov. l. J. dieselbe in Gestalt einer förmlichen schriftlichen Klage wider den hiesigen Handelsmann und grundherrlichen Verwalter Hn. Jos. Thalmayr, als aufgestellten Massa-Vertreter bey diesem Landgerichte um so gewisser einzureichen und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als sonst nach Umfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet werden haben, in Rücksicht des gesammten in der Provinz befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden müssen, wenn ihnen ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie ein Eigenthum aus der Massa zu fordern hätten, oder ihre Forderung auf des Gantirers Realitäten vorgemerkt wäre, daß also in diesem Falle solche Gläubiger, wenn sie etwas zur Massa schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Bestättigung des Massakura-tors, oder Ernennung eines andern, zur Wahl eines Kreditoren-Ausschusses, zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung und zur Bestimmung der Maßregeln hinsichtlich der Behandlung der Massa, auf den 16. Nov. d. J. in dasiger Amts-kanzley Tagsatzung gegeben, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter der Rechtsfolge eingeladen, daß die nicht erscheinenden, so fern sie kein Vorrecht genteſſen, als der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger beygetreten angesehen werden sollen.

Den 13. September 1819.

K. k. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

Versteigerungsweise Verpachtungen.

Bey der k. k. Religionsfonds-Herrschaft St. Wolfgang werden auf hohen k. k. Staatsgüter-Administrations-Auftrag ddo. 8., Empfang 18. September dieses Jahres, Nro. 4185, nachstehende Realitäten mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden auf 6 nacheinander folgende Jahre unter Vorbehalt der hohen Genehmigung in Pacht verlassen, und zwar

1) die Hofmühle und das Bergerlehen zu Schwarzenbach, wozu nebst 3 Mahlgängen und einer doppelten Sagstatt auch $4\frac{4}{11}$ Joch 14 □ Klafter Aecker, dann $16\frac{33}{44}$ Joch 14 □ Klafter Wiesen, und der Blumenbesuch auf der Leonsbergalpe gehören, zugleich aber auch das Recht verbunden ist, in dem eine halbe Stunde von Schwarzenbach entfernten Markt St. Wolfgang wöchentlich zweymal an den dazu bestimmten Tagen schwarzes Brod und Griesler-Waaren einzuführen. Pachtzeit vom 1. Nov. 1819 bis letzten Oktober 1825.

2) Der Maierhof am Bürgl in der Ortschaft Münichsreith Nr. 8., sammt den dazu gehörigen Gründen, welche nach der Steuerregulirungs-Ausmaß aus $3\frac{3}{11}$ Joch 7 □ Klafter Aecker, und $5\frac{8}{11}$ Joch $5\frac{1}{2}$ □ Klafter Wiesen bestehen, endlich

3) Die Hutweide Kirchbichl zu St. Wolfgang gelegen, und im Flächenmaße $\frac{43}{44}$ Joch $13\frac{1}{2}$ □ Klafter enthaltend. Pachtzeit für beyde letzteren vom 1. Jänner 1820 bis letzten Dezember 1825.

Die Versteigerungen werden in hiesiger Kanzley abgehalten, und zwar

a) um die Hofmühle und das Bergerlehen zu Schwarzenbach den 13. Oktober dieses Jahres von 8 bis 11 Uhr Vormittags. Ausrufspreis 150 fl. Konventions-Münze Wiener-Währung;

b) um den Maierhof am Bürgl zu Münichsraith, den 25. Oktober dieses Jahres, Vormittags von 8 bis 11 Uhr. Ausrufspreis 35 fl. K. M. W. W.; und

c) um die Hutweide Kirchbichl denselben Tag, von 2 bis 3 Uhr Nachmittags. Ausrufspreis 5 fl. K. M. W. W.

Pachtunternehmer, die sich mit legalen Zeugnissen über Besitzfähigkeit, Vermögen, und guten Lebenswandel auszuweisen vermögen, werden eingeladen, zu den erwähnten Lizitationen zu erscheinen, und können die Bedingnisse in hierortiger Kanzley einsehen, die Pachtgegenstände aber jederzeit in beliebigen Augenschein nehmen.

K. k. Verwaltung St. Wolfgang
den 20. September 1820.

Schweinbach, Verwalter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In dem k. k. Kreisamts-Gebäude (Neubau) sind täglich von freyer Hand zu verkaufen:

Zwey Wagenpferde, kastanienbraun, langgeschweift, 7 — 8 jährig, wovon eines Stutte eines Wallach, beyde ganz gleich in Farbe und Größe, ohne Fehler.

Ein Reitpferd, Scheck, Limousin, ebenfalls langgeschweift.

Ein Paar plattirte Pferdgeschirre.

Ein zwar gebrauchtes, aber in den Haupttheilen sehr gut conditionirtes Würstl (Drotzke).

Liebhaber wenden sich an den Kutscher.

Salzburg den 31. Sept. 1819.

Bey Georg Weidinger, Leihbibliothek-Besitzer, sind 5 Commode-Kasten von hartem Holze, jeder mit 3 Schubladen und Aufsatz zu Bücherstellen, zu verkaufen.

In der Vorstadt Nonnthal, Haus Nro. 42, kann tagtäglich ein Zimmer mit einer Schlafkammer, Dachkammer, Dachtröcker, bezogen werden.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Getreide.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.	Weizen. Geldbetrag.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.	Korn. Geldbetrag.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.	Gerste. Geldbetrag.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	Haber. Geldbetrag.
		Mch.	fl. kr.	fl. kr.	Mch.	fl. kr.	fl. kr.	Mch.	fl. kr.	fl. kr.	Mch.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	23	12	6 52	110 51	24	4 47	114 24	12	3 2	48 13	—	—	—
—	—												
Hallein	23	233	3 28	798 18	100	1 55	187 30	22	1 49	36 40	—	—	—
—	25	5	3 32	16 40	81	2 —	159 45	—	—	—	—	—	—
—	28	69	3 32	242 10	184	1 56	350 24	79	1 35	111 55	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim)	20	160	2 45	440 —	80	1 30	120 —	150	1 10	175 —	—	—	—
Oberndorf	24	770	2 20	1706 40	1660	1 5	1708 20	2080	— 55	2456 40	69	— 55	44 55
Ried	21	419	2 56	1069 24	110	1 16	140 40	40	— 58	38 40	52	— 44	38 8
—	—												
Salzburg	23	66	3 3	204 11	300	1 30	670 25	—	— —	— —	10	1 5	10 30
—	30	108	3 28	203 —	214	1 40	383 52	—	— —	— —	49	1 2	51 —
—	2	545	3 19	1819 10	285	1 52	557 11	72	1 21	97 38	67	1 2	69 22

Anmerkung. Bey Frankenburg ist die Berechnung nach Schäffel.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 81. Salzburg den 8. Oktober 1819.

Verordnungen der k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro 4177.

Kundmachung.

(Konkurrenz für die Gemeinde-Bedürfnisse 18$\frac{18}{19}$ betreffend.)

Nach Einsicht und Prüfung der eingesendeten Voranschläge sowohl für die gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse, als die neuen Auslagen für Kordon und andere militärische Zwecke im Rechnungsjahre 18$\frac{18}{19}$ wird beschlossen:

1) Jedes Gericht und jede Rechnungs legende Gemeinde ersieht aus der beygehenden Tabelle sowohl den bewilligten Konkurrenz Betrag, als den Fuß, nach welchem er behoben wird.

2) In der vorgezeichneten Art hat die Einhebung nun unverzüglich zu beginnen, und darf die bezeichnete Summe unter keinem Vorwande, bey strengster Verantwortung der Beamten, überschritten werden.

3) Vorzüglich ist darauf zu dringen, daß die verfallenen Fristenzahlungen und Zinsen, so weit sie in den Voranschlägen enthalten sind, verläßig bis zum neuen Jahre abgeführt werden, wobey jedoch der Zins von allen jenen Posten, die sich aus dem Amtsblatte Stück 33 vom Jahre 1816 herschreiben, nach dem klaren Buchstaben und der Natur der Sache zu 4, höchstens 4½ Perzent berechnet werden muß.

4) Alle auf militärische Zwecke sich ergebende Auslagen sind in der Rechnung unter einer besondern Rubrique eigens und detaillirt nach den verschiedenen Gegenständen vorzutragen. Dabey wird insbesondere bemerkt, daß alle einsweil geleisteten Vergütungen an Gerichts-Individuen, Gemeinde-Vorsteher oder Militär-Pflichtige bey Stellungen, Assentirungen sowohl vom Nov. vorigen Jahres, als July und August heurigen Jahres, nur als Vorschuß anzusehen sind, indem sie nach der zunächst zu gewärtigenden hohen Entscheidung über die Vergütung und Modalität derselben den Gemeindekassen wieder ersetzt, sohin auf Empfang in nächster Rechnung gestellt werden müssen.

5) Die Konkurrenzrechnungen werden in der laut Geschäftskalender bezeichneten Frist verläßig gewärtiget, und haben am Schluße einen genauen Ausweis aller Aktiven und Passiven mit Stand 31. Oktober 1819 zu enthalten. — Alle Ausgabsposten müssen gehörig belegt, und insbesondere alle Medicinal-Conten vor der Vergütung kreisämtlich adjustirt seyn.

6) Zugleich mit Einsendung dieser Rechnung werden sowohl die schon früher besonders dazu beauftragten, als auch alle übrigen Gerichte im Einvernehmen mit den Gemeinde-Vorstehern einen allgemeinen Schuldentilgungsplan in separato vorlegen.

7) Uebrigens wird jedes Gericht, hinsichtlich seiner individuellen Verhältniße, auf den unterm heutigen erlassenen Spezialbefehl verwiesen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, als Stiftungs- und Kommunal-Curatel, den 4. Oktober 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann,
Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Uebersicht

der bewilligten Konkurrenzen für die Gemeinde-Bedürfnisse $18\frac{18}{19}$.

Gericht.	Bewilligter Betrag. Einzeln. K. M. fl.	kr.	Ganz. W. W. fl.	kr.	Bemerkung.
Abtenau . . .	1800	—	1800	—	Einhebungsfuß noch unbestimmt.
Gastein . . .	1600	—	1600	—	4 Steuersimpeln und $\frac{1}{2}$ Gewerbsteuer.
Hallein . . .	2120	—	2120	—	Vom Hofe 2 fl. 30 kr.
St. Johann . .	—	—	2245	30	
St. Johann .	1189	30			Vom Hofe 6 fl. 30 kr.
Goldegg . .	480	—			Vom Hofe 2 fl.
Großarl . .	576	—			Vom Hofe 3 fl. 36 kr.
Lofer	2359	10	2359	10	$1\frac{1}{3}$ ganze Jahressteuer.
St. Michael . .	2680	59	2680	59	$1\frac{1}{3}$ ganze Jahressteuer.
Mittersill . .	3500	—	3500	—	$3\frac{1}{2}$ Steuer-Simplen.
Neumarkt . .	2770	—	2770	—	Vom Hofe 2 fl. 20 kr.
Radstadt . . .	—	—	4350	—	
Radstadt . .	3700	—			$2\frac{1}{2}$ Steuer-Simplen.
Wagrain .	650	—			3 Steuer-Simplen.
Saalfelden . .	2600	—	2600	—	3 Steuer-Simplen, $\frac{1}{3}$ Haus-, $\frac{1}{2}$ Gewerbsteuer.
Salzburg . .	2660	—	2660	—	Vom Hofe 4 fl.
Tamsweg . .	2800	—	2800	—	Steuerfuß.
Taxenbach . .	—	—	3366	59	
Taxenbach .	2222	51			3 Simplen Grund-, $\frac{1}{2}$ Jahresgewerbssteuer.
Rauris . .	1144	8			
Thalgau . . .	2086	40	2086	40	Vom Hofe 3 fl. 20 kr.
Werfen . . .	—	—	3645	50	
Werfen . .	2416	40			3 Steuersimplen, $\frac{1}{3}$ Gewerbst., 4fl. 10kr. vom Hofe.
Bischofhofen.	1229	10			$3\frac{1}{2}$ Steuersimplen, $\frac{1}{3}$ Gewerbst., 3fl. 45 kr. v. Hofe.
Wildshut . .	794	23	794	23	$\frac{1}{2}$ Steuersimpel, $\frac{1}{16}$ Gewerbsteuer.
Zell am See .	2000	—	2000	—	Einhebungsfuß noch unbestimmt.
			43379	31	

Nro. 10970.

Kundmachung.

(Die Vornahme der Subarrendirungs-Verhandlungen für die erste Hälfte des Militärjahres 1820 betreffend.)

Nach so eben erhaltener Note des hiesigen löbl. k. k. Verpflegsmagazins ist in Folge Verordnung des löbl. k. k. Mil. Ober-Commando zu Linz dd. 2. Okt. 1819 der Natural-Bedarf für die hiesige k. k. Garnison sowohl als auch für das übrige in diesem Kreise dislocirte k. k. Militär für die erste Hälfte des Militärjahres 1820 im Wege der Subarrendirung sicher zu stellen.

Die diesfälligen Verhandlungen werden daher an folgenden Tagen vorgenommen werden.

Am 14. Okt. in der Hauptstation Salzburg mit der Erforderniß

von 1650	Brod-	Portionen tägl.
301	Hafer-	
301	Heu- à 8 Pfd.	
110	Bund à 12 Pf. Streu und Lagerstroh täglich,	

dann 334½ Pfd. Unschlittlichter monathlich im Durchschnitte.

Am 11.	Okt.	in der	Station	Hallein	mit	35
= 12.	=	=	=	Werfen	=	15
= 13.	=	=	=	Radstadt	=	18
= 15.	=	=	=	Tamsweg	=	5
= 16.	=	=	=	St. Michael-	=	21
= 18.	=	=	=	St. Johann-	=	10
= 20.	=	=	=	Gastein	=	3
= 21.	=	=	=	Tarenbach	=	14
= 22.	=	=	=	Mitterfill	=	56
= 23.	=	=	=	Zell am See-	=	22
= 24.	=	=	=	Saalfelden-	=	24
= 25.	=	=	=	Lofer	=	22
= 22.	=	=	=	Oberndorf	=	43
= 24.	=	=	=	St. Gilgen-	=	2
= 27.	=	=	=	Neumarkt	=	8

Brod-Portionen täglich.

In der Station Neumarkt wird auch wegen Brod- und Fourage-Erforderniß für allenfällige Durchmärsche kontrahirt werden.

Diese Verhandlungen werden in der Hauptstation Salzburg im k. k. Kreisamts-Gebäude (Neubau), in den übrigen Stationen aber bey den k. k. Landgerichten vorgenommen werden, allwo die Offerenten ihre Anträge schriftlich und versiegelt der Behandlungskommission zu übergeben, und sich über die Fähigkeit zur Leistung einer angemessenen Kaution auszuweisen haben.

Die nähern Bedingnisse für die Station Salzburg können bey diesem k. k. Kreisamte oder bey dem hiesigen k. k. Verpflegsmagazine täglich von früh 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr eingesehen werden.

Kaiserl. Königl. Kreisamt Salzburg, den 6. Okt. 1819.

Sr. k. k. apostol. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Das Vikariat Wildbad, k. k. Landgerichtes Gastein, und Dekanates Tarenbach, wird hiermit neuerdings zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, und den Kompetenten zur Einlage ihrer Bittschriften der gewöhnliche Termin von 5 Wochen anberaumet.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium den 29. September 1819.

Intelligenzwesen.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Gant-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Saalfelden wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, welchen daran liegt, bekannt gemacht, es seye allda in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Oberösterreich befindliche Vermögen des Rupert Holzers, Platzmetzgers im Markte allda, gewilliget worden.

Diesemnach wird Jedermann, der an gedachten Verschuldeten eine Forderung stellen zu können sich berechtiget glaubt, vorgeladen, bis zum 13. Nov. l. J. dieselbe in Gestalt einer förmlichen schriftlichen Klage wider den hiesigen Handelsmann und grundherrlichen Verwalter Hn. Jos. Thalmayr, als aufgestellten Massa-Vertreter bey diesem Landgerichte um so gewisser einzureichen und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als sonst nach Umfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet werden haben, in Rücksicht des gesammten in der Provinz befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden müssen, wenn ihnen ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie ein Eigenthum aus der Massa zu fordern hätten,

oder ihre Forderung auf des Gantirers Realitäten vorgemerkt wäre, daß also in diesem Falle solche Gläubiger, wenn sie etwas zur Massa schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Bestätigung des Massakurators, oder Ernennung eines andern, zur Wahl eines Kreditoren-Ausschusses, zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung und zur Bestimmung der Maßregeln hinsichtlich der Behandlung der Massa, auf den 16. Nov. d. J. in dasiger Amtskanzley Tagsatzung gegeben, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter der Rechtsfolge eingeladen, daß die nicht erscheinenden, so fern sie kein Vorrecht genieſſen, als der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger beygetreten angesehen werden sollen.

Den 13. September 1819.

K. k. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

Versteigerungsweise Verpachtungen.

Bey der k. k. Religionsfonds-Herrschaft St. Wolfgang werden auf hohen k. k. Staatsgüter-Administrations-Auftrag ddo. 8., Empfang 18. September dieses Jahres, Nro. 4185, nachstehende Realitäten mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden auf 6 nacheinander folgende Jahre unter Vorbehalt der hohen Genehmigung in Pacht verlassen, und zwar

1) die Hofmühle und das Bergerlehen zu Schwarzenbach, wozu nebst 3 Mahlgängen und einer doppelten Sagstatt auch 4⅞ Joch 14 □ Klafter Aecker, dann 16$\frac{55}{64}$ Joch 14 □ Klafter Wiesen, und der Blumenbesuch auf der Leonsbergalpe gehören, zugleich aber auch das Recht verbunden ist, in dem eine halbe Stunde von Schwarzenbach entfernten Markt St. Wolfgang wöchentlich zweymal an den dazu bestimmten Tagen schwarzes Brod und Grieslers-Waaren einzuführen. Pachtzeit vom 1. Nov. 1819 bis letzten Oktober 1825.

2) Der Maierhof am Bürgl in der Ortschaft Mänichreith Nr. 8., sammt den dazu gehörigen Gründen, welche nach der Steuerregulirungs-Ausmaß aus 3$\frac{55}{64}$ Joch 7 □ Klafter Aecker, und 5$\frac{55}{64}$ Joch 5¼ □ Klafter Wiesen bestehen, endlich

3) Die Hutweide Kirchbichl zu St. Wolfgang gelegen, und im Flächenmaße $\frac{48}{64}$ Joch 13¾ □ Klafter enthaltend. Pachtzeit für beyde letzteren vom 1. Jänner 1820 bis letzten Dezember 1825.

Die Versteigerungen werden in hiesiger Kanzley abgehalten, und zwar

a) um die Hofmühle und das Bergerlehen zu Schwarzenbach den 13. Oktober dieses Jahres von 8 bis 11 Uhr Vormittags. Ausrufspreis 150 fl. Konventions-Münze Wiener-Währung;

b) um den Maierhof am Bürgl zu Mänichreith, den 25. Oktober dieses Jahres, Vormittags von 8 bis 11 Uhr. Ausrufspreis 35 fl. K. M. W. W.; und

c) um die Hutweide Kirchbichl denselben Tag, von 2 bis 3 Uhr Nachmittags. Ausrufspreis 5 fl. K. M. W. W.

Pachtunternehmer, die sich mit legalen Zeugnissen über Besitzfähigkeit, Vermögen, und guten Lebenswandel auszuweisen vermögen, werden eingeladen, zu den erwähnten Lizitationen zu erscheinen, und können die Bedingnisse in hierortiger Kanzley einsehen, die Pachtgegenstände aber jederzeit in beliebigen Augenschein nehmen.

K. k. Verwaltung St. Wolfgang den 20. September 1820.

Schweinbach, Verwalter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Bey einem k. k. österreichischen Rentamte im Gebirge wird ein Kopist benöthigt, der schon länger in Kanzleyen arbeitete, eine gute Handschrift hat, auch übrigens von guter Konduite ist. Hiebey werden gute Bedingnisse zugesichert welche bey der k. k. Amts- und Intelligenzblatts-Redaktion in Salzburg in Erfahrung gebracht werden kann.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Künftigen Mittwoch am 13. Okt. Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden in dem Stadtkoch-Hause in der Getreidgasse Nro. 232 im 3. Stocke, Präsiosen, als: ein Perl-Goldbund, Silber, Kleidungsstücke, Kästen, Tische, Sessel, Kanapee, Betten, Zinn, Kupfer, ein Fortepiano, und andere Geräthschaften gegen baare Bezahlung in Konventionsmünze an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Salzburg den 6. Okt. 1819.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 82. Salzburg den 11. Oktober 1819.

Verordnungen

der kaiserl. königl. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro. 9266.

Bekanntmachung.

(Die im Laufe des Solar-Jahres 1818 geleisteten freywilligen Beyträge und persönlichen Verwendungen zum Besten des Schulwesens betreffend.)

Durch die dießkreisigen Distrikts-Inspektionen sind nachstehende, im Laufe des Sonnenjahres 1818, zum Besten des Schulwesens geleisteten freywilligen Geld- und Natural-Beyträge, dann persönliche Verwendungen, zur kreisämtlichen Kenntniß gelangt.

Indem man diese edlen Gaben und Verwendungen hiemit allgemein bekannt macht, entledigt man sich zugleich der angenehmen Pflicht, den bekannten sowohl, als den unbekannten und unbekannt bleiben wollenden Wohlthätern und Kinderfreunden dafür öffentlich zu danken.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 13. August 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann,
Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Name des kaiserl. königl. Landgerichts.	Name der Distrikts-Schulen-Inspektion.	Name der Lokal-Schul-Inspektion.	Name des Gebers und dessen Charakter.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
Abtenau.	Hallein.	Abtenau.	Ein ungenannter Wohlthäter	5	20
Hallein.	detto	Hallein.	Der verstorbene Dechant Mathias Häusler, ein Legat von	12	—
detto	detto	Adnet.	Hr. Vikarius Joseph Keilhofer	6	19
			Hr. Joseph Fleischl, Coadjutor	3	36
			Der Schullehrer Johann Dum	5	—
Gastein.	Gastein.	Hofgastein.	Der k. k. Landrichter Hr. Jos. v. Liebenheim	4	—
			Frau Elisabeth v. Liebenheim, k. k. Landrichters-Gattin	—	—
			Hr. Thaddäus Eßlinger, k. k. Distrikts-Schulen-Inspektor	2	—
			Der k. k. Lieutenant des löbl. Infanterie-Regiments vacant Großh. v. Baden, Hr. v. Reichenbach, damals auf Konskription bey einer öffentlichen Prüfung anwesend	2	—
			Der bürgerl. Wirth und Schulvorstand Anton Schernthanner	3	20
detto	detto	Dorfgastein.	Der k. k. Landrichter v. Liebenheim	4	51
detto	detto	Wildbadgastein	Die Lokal-Schul-Inspektion	—	—
St. Johann.	St. Johann.	St. Johann.	Der k. k. Landrichter v. Trauner	15	—
			Ein ungenannter Kinderfreund	3	40
			Ein unbekannt bleiben wollender Wohlthäter	40	—
detto	detto	Großarl.	Der k. k. Lokal-Schul-Inspektor und Pfarrer Hr. Franz Kern	30	—
			Der k. k. Landgerichts-Aktuar Hofer	1	12
			Ein Ungenannter	1	12
detto	detto	St. Veit.	Der k. k. Lokal-Schul-Inspektor und Pfarrer Hr. Virgil Untertrifaller	5	—
			Der Verwalter Hr. Franz Jud	12	—
		Golbegg.	Der k. k. Lokal-Schul-Inspektor und Dekanats-Provisor Hr. Chrysanth Ant. Schmied	30	—
detto	detto	Hüttschlag.	Der k. k. Bergamts-Verweser Hr. Franz Anton Harl	6	—
St. Michael.	Maria-Pfarr	St. Michael.	Der k. k. Landrichter Hr. Benedikt Mayr *)	—	—
detto	detto	Zederhaus.	Ein Ungenannter	25	—
detto	detto	Mauterndorf.	Der Kooperator Hr. Leonhard Bertl	16	50
detto	detto	Muhr.	Der Pfarrer Hr. David Zimmermann	5	—
Tamsweg.	detto	Maria-Pfarr.	Ein Ungenannter	—	—
			Hr. Bonifazius Loecker, Hilfspriester	—	—
detto	detto	Tamsweg.	Hr. Anton Wiesenegger, Dechant	20	—
			Hr. Franz Winkler, Kaufmann	—	—

Natural-Leistungen.	Verwendung der geleisteten Beyträge.	Auszeichnung verdienende persönliche Verwendungen.	Anmerkung.
— — —	Zu Schulbüchern.	— — —	
— — —	Zur Beyschaffung von Schul-Prämien.	— — —	
— — —	Zu Preise-Büchern.	— — —	
— — —	Zu Schulbüchern.	— — —	
— — —	Zu Schreibmaterialien.	— — —	
— — —	Sämmtliche Beyträge wurden theils an arme Schul-Kinder vertheilt, theils auch zur Anschaffung nützlicher Schulpreise verwendet.	Der Schullehrer Joh. Winkler ertheilt unentgeltlichen und mühevollen Unterricht in Musik und Obstbaumzucht, woran viele Kinder Theil nehmen. Auch besorget derselbe den jährl. Bedarf an Schulapparat, als Dinte, Federn, Papier, Kreide ꝛc., mit wenigstens jährl. 10 fl. K. M. W. W.	Mehrere ungenannte Bürger von Hof reichen täglich einigen armen Schulkindern die Mittagskost. Ueberdieß gibt Joseph Moser, bürgerl. Bräuer und Schul-Vorstand, für alle Schulkinder ein jährliches Kinder-Fest mit Bier, Brod und Käse.
Mehrere Kleidungsstücke.			
— — —			
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	Für Preisebücher bey der öffentlichen Schul-Prüfung.	— — —	
Beyträge an Schulbedürfnissen.	— — —	— — —	
Kleinere Kleidungsstücke. 3 Paar neue Schuhe.	für arme und würdige Kinder als Preise vertheilt.	— — —	
— — —	Für Schul-Preise und zur Deckung der übrigen Schul-Bedürfnisse.	— — —	
— — —	Für Schul-Prämien und andere Bedürfnisse.	Auf Verwendung dieser 2 Schulfreunde erhielten 12 arme Schüler den Winter hindurch eine Mittagssuppe.	
— — —	— — —		
— — —	— — —	— — —	
Verspeist auch einige arme Schüler mit etwas Suppe.	— — —	— — —	
Schreibmaterialien.		— — —	
— — —	Für Schulpreise und Schul-Bedürfnisse.	— — —	
Schreibmaterialien.	Für arme Schüler.	— — —	
— — —	— — —	— — —	
Mehrere Schulmaterialien.	— — —	— — —	*) Beschenkte bey den Schul-Prüfungen zu St. Michael, Mauterndorf, Zederhaus und Muhr mehrere der fleißigsten armen Kinder mit Geld.
— — —	Zur Anschaffung von Preise-Büchern.	— — —	
Unterstützte mehrere arme Schul-Kinder mit Nahrungs-Mitteln.	Zu Schul-Prämien.	— — —	
— — —	— — —	Machte sich durch Auszeichnung im Schul-Unterricht sehr verdient.	
— — —	Zu Schulpreisen.	— — —	
Beyträge zum Lehrapparate.	— — —	— — —	

Name				Betrag.	
des kaiserl. königl. Landgerichtes.	der Distrikts-Schulen-Inspektion.	der Lokal-Schul-Inspektion.	des Gebers und dessen Charakter.	fl.	kr.
Tamsweg.	Maria-Pfarr.	Ramingstein.	Der nunmehr selige Pfarrer Herr Leopold Friesenegger	6	—
detto	detto	Seethal.	Der Expositus Hr. Johann Zaller	4	22
Mittersill.	Stuhlfelden.	Stuhlfelden.	Der k. k. Rentbeamte Hr. Joh. Schönauer	9	3
			Der nämliche	4	48
			Der nämliche	5	—
			Einige Gemeindeglieder	—	—
detto	detto	Mittersill.	Die Gemeinde mittelst Opfergang	7	30
			Der k. k. Lokal-Schul-Inspektor und Dechant, Hr. Johann Baptist Ainzler	70	—
detto	detto	Bramberg.	Die Gemeinde	82	15
			Der k. k. Lokal-Schul-Inspektor und Pfarrer Hr. Kaspar Egger	55	42
			Der nämliche	—	—
			Der Hilfspriester Hr. Kajetan Steinbeck	15	—
detto	detto	Neukirchen.	Der nunmehr selige Lokal-Schul-Inspektor und Vikar Joseph Stadler	1000	—
			Der nämliche	800	—
			Der nämliche	—	—
			Der Provisor Hr. Anton Gollsperger	—	—
			Die Gemeinde	1300	—
			Ebendieselbe	—	—
detto	detto	Kriml.	Der verstorbene Schullehrer Anton Lnz	10	—
			Die Gemeinde	7	—
			Der Lokal-Inspektor Hr. Joseph Waldmann	—	—

Natural-Leistungen.	Verwendung der geleisteten Beyträge.	Auszeichnung verdienende persönliche Verwendungen.	Anmerkung.
— — —	Zu Schulpreisen.	— — —	
— — —	Wie oben.	— — —	
— — —	Zum Schulgeld für 6 arme Kinder.	— — —	
— — —	Den armen Schul-Kindern bey der Prüfung.	— — —	
— — —	— — —	— — —	
Beköstete während der Winterschule mehrere arme Schulkinder.	— — —	— — —	
— — —	Zur Beköstung armer Schul-Kinder.	— — —	
— — —	a) Zur Beköstung armer Schulkinder. b) Zur Beyschaffung der Schul- und Preisebücher. c) Der Schreibmaterialien.	— — —	
Durch Natural-Lieferungen und Handlanger-Schichten und Geldbeyträge.	Zur Erweiterung des dortigen Schul-Zimmers.	— — —	
— — —	Zum obigen Zwecke.	Verdient auch durch seine persönliche Verwendung eine ganz besondere Auszeichnung.	
7 Paar Schuhe und täglich ein Viertel Milch.	Für arme Schulkinder.		
Milch und Erdäpfel.	Das Geld zum Schulbaue, die Viktualien zur Beköstung armer Schulkinder.	— — —	
— — —	Als Fond zur Bezahlung des Schulgeldes.	— — —	
— — —	Als Fond zur Erhaltung des Schul-Apparates, und den Ueberschuß zur Beköstung armer Kinder.	— — —	
Schaffte alle Preisebücher an und unterhielt den sämmtlichen Schulapparat.	— — —	— — —	
— — —	— — —	Verdient durch seine rastlose Verwendung eine besondere Auszeichnung.	
— — —	Als Fond zur Fixirung des Schulgeldes.	— — —	
5 Klafter Brennholz.	Zur Beheitzung des Schul-Zimmers.	— — —	
— — —	— — —	— — —	*) Als Legat zur Verwendung für die dortige Schule.
— — —	Zur Unterhaltung des Schul-Apparates.	— — —	
— — —	— — —	Hielt während der Krankheit des alten Schullehrers die Schule größtentheils, und nach dem Tode desselben ganz allein.	

Name des kaiserl. königl. Landgerichts.	Name der Distrikts-Schulen-Inspektion.	Name der Lokal-Schul-Inspektion.	Name des Gebers und dessen Charakter.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
Neumarkt.	Köstendorf	Neumarkt.	Der k. k. Landrichter Hr. Joh. Keidel	17	2
			Der Lokal-Schul-Inspektor und Vikar Hr. Georg Gruber	1	—
			Franz Poschinger	—	—
detto	detto	Straßwalchen.	Der verstorbene Wirth Johann Fuchs	20	—
detto	detto	Obertrum.	Der k. k. Lokal-Inspektor und Pfarrs-Provisor Hr. Georg Grill	3	—
			Die Pfarrsgemeinde	1	45
detto	detto	Seekirchen.	Vier ungenannte Schulfreunde	—	—
detto	detto	Seeham.	Der k. k. Lokal-Inspektor und Pfarrs-Provisor, Hr. Kämmerling	5	—
detto	detto	Bärndorf.	Der k. k. Lokal-Schul-Inspektor und Pfarrer, Hr. Franz Hanner	—	—
			Ein ungenannter	—	—
Radstadt.	Altenmarkt.	Radstadt.	Eine Gesellschaft von Kinderfreunden	29	53
detto	detto	Forstau.	Die gesammte Gemeinde daselbst	18	—
Salzburg	Nonnthal.	Aigen.	Seine fürstl. Durchlaucht der Herr Bischof Ernest Fürst v. Schwarzenberg	80	—
			Der Lokal-Inspektor Hr. Kajetan Hitzl	3	49
			Hr. Joseph Möblinger, Hilfspriester	1	—
			Der Katechet. Pr. Florian Daser	—	—
			Rupert Eisel und Kaspar Schauer	—	—
detto	detto	Sietzenheim.	Der k. k. Lokal-Inspektor und Pfarrer, Hr. Ernest Köllersberger	12	—
			Derselbe	6	—
			Ebenderselbe	22	29
			Der Katechet Hr. Peter Thurwieser	1	12
detto	detto	Hallwang.	Der Lehrer Johann Winkelhofer	70	—
detto	detto	Großgmain.	Der k. k. Lokal-Schul-Inspektor Hr. Anton Prötz	5	—
			Der Lehrer Mathias Winkler	1	—
			Die Gemeinde	6	40
detto	detto	Koppel.	Der k. k. Lokal-Inspektor Hr. Georg Winkelhofer	5	24
detto	detto	Eigendorf.	Der k. k. Lokal-Inspektor Hr. Ant. Raggl	6	—
			Die dortige Gemeinde	42	5

Digitized by Google

Natural = Leistungen.	Verwendung der geleisteten Beyträge.	Auszeichnung verdienende persönliche Verwendungen.	Anmerkung.
— — —	Zur Anschaffung von Schul-Preisen.	— — —	
— — —	— — —	— — —	
Ein Erbauungsbuch.	— — —	— — —	
— — —	Vermächtniß zur Anschaffung von Büchern für arme Schüler.	— — —	
— — —	Zum Ankaufe von Lehrbüchern.	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
Einige neue Schulbänke und Schulbücher.	Zur Herstellung des Schul-Apparates.	— — —	bezahlten für = arme Kinder das Schulgeld.
Wie vorher.	— — —	— — —	
— — —	Zum Ankaufe von Prüfungs-Geschenken.	— — —	
— — —	Für Miethe des Schulzimmers und Lehrers = Wohnung; dann zur Anschaffung von Prämien.	— — —	
in kostbar gebundenen Büchern und Bildern.	Als Preise bey der öffentlichen Prüfung zu Algen.	Seiner fürstl. Durchlaucht wohnten selbst der öffentlichen Prüfung bey, und prüften alle Schüler aus den vorgeschriebenen Lehrgegenständen.	
— — —	Zur Beyschaffung der nöthigen Katechismen.		
Schreibmateriale für arme Schulkinder.	Zu obiger Verwendung.		
— — —	— — —		
— — —	Als Beytrag zur Sustentation des Lehrers zu Biebhausen.	Verwendeten sich als Schul-Vorstände bey jeder Gelegenheit rühmlich für das Beste der Schul = Anstalt.	
— — —	Miethzinns für das Schul-Zimmer zu Biebhausen.	— — —	
— — —	Für Prüfungsgeschenke und Schulgeld für arme Kinder	— — —	
— — —	Zur Anschaffung von Preise-Büchern.	— — —	
— — —	Zur Vergrößerung des Schul-Zimmers.	— — —	
— — —	Zur Anschaffung von Schul-Prämien.	— — —	
und 27 Läden.	Zum nämlichen Zwecke.	— — —	
— — —	Zur Vermehrung des Schul-Apparates, und der Einrichtung.	— — —	
— — —	Für nöthigen Schul-Apparat	— — —	
an Maurer = und Zimmerer = Arbeit.	Zur Anschaffung zweckmäßiger Preisebücher.	— — —	
	— — —	— — —	

Name des kaiserl. königl. Landgerichtes.	Name der Distrikts-Schulen-Inspektion.	Name der Lokal-Schulen-Inspektion.	Name des Gebers und dessen Charakter.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
Salzburg.	Nonnthal.	Gnigl.	Hr. Kajetan Hitzl, Lokal-Inspektor	2	14
Wersen.	Pfarr Wersen.	Pfarr Wersen.	Johann Schmid, Lehrer Der k. k. Distrikts-Schulen-Inspektor und Dechant, Hr. Ludwig Krug	— 13	— 28
			Ebendenselbe	8	—
detto	detto	Markt Wersen.	Der Hr. Vikar Franz Hendler	12	—
Wildshut.	Michaelbaiern	Stift Michaelbaiern	Das Stift Michael-Baiern	—	—
detto	detto	St. Georgen.	Der k. k. Lokal-Schul-Inspektor und Dechant Hr. Johann Felix Perner	—	—
detto Magistrats-Bezirk der Stadt Salzburg, mit 6 Schulen.	detto Salzburg.	Oberching. Salzburg.	Der k. k. Lokal-Inspektor Hr. Thaddäus Gober Der lebl. Frauen-Verein	45 —	40 —
			Das Institut der Ursulinerinnen	—	—
			Das Augustiner-Kloster zu Mülln	—	—
			Der Pfarrs-Kurat Hr. Johann Weizert im Nonnthal	4	48
			Ein ungenannter Seelsorger	—	—
			Die bürgerl. Schuhmacherin Lohr	10	—
			Ein Ungenannter	6	—
			Summa der Geldbeyträge, in R. W. oder K. M. W. W.	4096 3413	39 [illegible]

Natural-Leistungen.	Verwendung der geleisteten Beyträge.	Auszeichnung verdienende persönliche Verwendungen.	Anmerkung.
— — —	Zur Beyschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für arme Schul-Kinder.	— — —	
Schreibmaterialien.		— — —	
— — —	Zur Anschaffung von Prämien und Schulbüchern für arme Kinder zu Werfenweng.	Zeichnete sich durch seine unermüdete Sorgfalt für das Beste seiner Distriktsschulen ganz besonders aus.	
Gab mehreren armen Schul-Kindern, wie in den vorigen Jahren, die Mittags-Kost.	Als Zuschuß zur Bestreitung der Auslagen auf Prämien für die Schule Pfarr-Werfen.	— — —	
— — —	Als Zuschuß zur Anschaffung von Schulprämien für die Ortsschule.	— — —	
Versieht die Ortsschule fortwährend mit Schulbedürfnissen für arme Kinder, Preise-Büchern und allem Schul-Apparate.		— — —	
Schaffte die Preise-Bücher und Schulbedürfnisse für seine Ortsschule an, und bezahlte für mehrere arme Kinder das Schulgeld.	— — —	— — —	
— — —	— — —	Leistete nebst seiner eifrigen Verwendung bedeutende Geldzuschüße, wo die Fonds-Mittel nicht hinreichten.	
— — —	Zur Herstellung des durch Brand vom 30. April 1818 eingeäscherten Apparates der Knabenschule zu St. Andrä.		
hat sehr viele arme Schul-Mädchen mit Schul-Bedürfnissen beschenkt, und täglich 30 — 40 derselben zu Mittag verpflegt.	— — —	— — —	In diesem Institute erhalten sämmtliche Schülerinnen ohne Ausnahme unentgeltlichen Unterricht.
unterstützte die dortige Pfarr- und Vorstadtschule mit Büchern.	— — —	— — —	
— — —	Zur Beyschaffung von Katechismen für die Schule im Nonnthal.	— — —	
lieferte auf eigene Kosten nahmhafte Beyträge an Schulbüchern für die I. Klasse im Ursuliner-Institute.	— — —	— — —	Es verdient zum Lobe des Lehr-Personals bemerkt zu werden, daß in den meisten Schulen, besonders in der Mädchenschule zu St. Andrä, und in der Schule im Nonnthale, mehrere unbemittelte Kinder das ganze Jahr hindurch unentgeltlich unterrichtet wurden.
— — —	Zur Beyschaffung von Schiefertafeln für die Hauptschule.	— — —	
Nebstdem noch 43 neue Hemden im Werthe von 45 fl. 36 kr. für arme Kinder, deren Aeltern durch Brand verunglückt sind.	Der Geldbeytrag wurde nach dem Willen des Gebers zum Schulgelde für Kinder durch Brand verunglückter Aeltern verwendet.	— — —	

Nro. 16577.

Kundmachung.

Vermög eingelangter Eröffnung der k. k. Hofkanzley vom 19. Empfang 27. August d. J., Hofzahl 26310 haben Se. Majestät über einen Höchstdemselben von der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen erstatteten Vortrag mit a. h. Resolution vom 3. July d. J., welche von der obersten Justizstelle dem Justiz-Senat in Verona, und der hohen Hofkanzley am a. d. M. bekannt gemacht worden, zu entschließen befunden, daß bey den nach Maßgabe der Paragraphe 433 u. 442, des 1. Theils des allgemeinen Strafgesetzes dem Erkenntnisse der höheren, und der höchsten Behörden vorbehaltenen Verbrechen die Kriminalgerichte von einer eingeleiteten Voruntersuchung aus eigener Macht abzulassen nicht befugt seyen, sondern wenn sie dieses nothwendig finden, hierüber vorläufig die Akten dem Obergerichte vorlegen sollen, welches in den der Erkenntniß der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen von dieser die Entscheidung einzuholen haben wird.

Diese allerhöchste Entschließung wird zur Wissenschaft und genauesten Darnachtung der Kriminalgerichte anmit allgemein kund gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 28. August 1819.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau. kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

August Graf v. Auersperg, k. k. Regierungsrath,

Nro. 10765.

Kundmachung.

Wie sich bey gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen sey, welche Gegenstände dieselben befassen, wurde durch die Instruktion der gerichtlichen Leichenbeschauen für das Jahr 1815 bereits allgemein bekannt gemacht; allein man hält es auch für nützlich und nothwendig, die außergerichtlichen und pathologischen Leichen-Eröffnungen, welche blos zur Erhebung der Ursachen, aus welchen der Kranke gestorben ist, vorgenommen werden, nach dem Beyspiele von Wien, und dem Lande unter der Enns, einer bestimmten Aufsicht und Ordnung zu unterziehen, und für dieselben folgende Vorschriften festzusetzen:

1) eine Leiche darf erst nach der ämtlichen Todtenbeschau, und bey vorhandener voller Ueberzeugung des wirklich erfolgten Todes, und sohin

2) außer besonderen, höchst dringenden Fällen, z. B. schnell überhand nehmender Fäulniß, nie vor der 24ten, aber auch nie nach der 48ten Stunde eröffnet werden.

3) Keine außergerichtliche Leichen-Oeffnung darf ohne Einwilligung der Verwandten der Verstorbenen vorgenommen werden, wobey doch zu erinnern kömmt, daß ein ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung erfolgter gäher Tod, z. B. Schlagfluß, nach dem §. 3. der Instruktion zu den gerichtlichen Leichenbeschauen gehört, wobey die Einwilligung der Verwandten keineswegs erfordert wird.

4) Eben so wenig wird die Einwilligung der Verwandten bey jenen Personen erfordert, welche in einem Krankenhause, oder außer demselben auf öffentliche Kosten behandelt wurden und gestorben sind.

5) Die Sektion einer Leiche ist nur von einem geprüften Heil- oder Wundarzte vorzunehmen.

6) Bey dieser Sektion soll jener Arzt oder Wundarzt zugegen seyn, welcher den Verstorbenen während der letzten Krankheit behandelt hat.

7) Eben derselbe hat jederzeit auf den Todtenzettel die Stunde anzumerken, in welcher die Eröffnung der Leiche vorgenommen werden darf und vorgenommen werden wird.

8) Ist dieser durch Krankheit oder anderweitige Geschäfte verhindert, der Leichenöffnung selbst beyzuwohnen, so hat er in seinem Namen einen andern Heil- oder Wundarzt eigends dazu zu substituiren. Uebrigens stehet es den Anverwandten frey, nebst dem Ordinarius auch andere Aerzte zur Leichen-Oeffnung beyzuziehen.

9) Der Arzt oder Wundarzt, der die Leiche öffnet, hat dafür zu sorgen, daß

a) aller Zusammenlauf und alles Aufsehen vermieden, und Kinder, junge, empfindsame Leute davon entfernt gehalten, und überhaupt auf Sittlichkeit bedacht genommen werde; daß

b) das Zimmer, worin die Sektion vorgenommen worden, sogleich wieder gereiniget und ausgelüftet, und daß

c) in engen und kleinen Wohnungen durchaus keine Leichen-Oeffnung vorgenommen werde, indem in einem solchen Falle gestattet wird, diese in der Todtenkammer auf den

Leichenhöfen gegen vorläufige Anmeldung bey der politischen Behörde vorzunehmen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 6. Oktober 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Es seye die hiesige Kinds-Magd, Anna Rißner, den 17ten September vorigen Jahres ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung mit Tod abgegangen; daher werden alle jene, welche an die Verlassenschaft dieser Anna Rißner eine Forderung, aus was immer für einem Rechts-grunde, machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden, als sie sonst damit nicht mehr gehöret, und auf ihre Forderungen keine weitere Rücksicht genommen werden würde, zugleich wird auch die gesetzliche Mit-Erbin, Theresia Rißner, deren Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, ihre dießfälligen Erbs-Ansprüche innerhalb einem Jahre hierorts um so gewisser zu machen, als sonst das Abhandlungs-Geschäft zwischen den Erschienenden gepflogen, und der Verlaß jenen, aus den sich meldenden Erben eingeantwortet werden würde, denen er nach den Gesetzen gebühret.

Salzburg den 7. May 1819.

Edikt.

Das k. k. vereinte Stadt- und Landrecht des Herzogthumes Salzburg bringet das von dem königl. baier. Kreis- und Stadtgerichte München eingesendete Amortisations-Dekret, ddo. 10. dieses Monats, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Den Kindern des verstorbenen Negotianten, Mändl Neustädter von hier, ist die Cessionsurkunde ddo. 15. May 1796, hinsichtlich eines Hofzahlamts-Kapitals ad 2000 fl. mit den darauf bezüglichen Cessions-Dokumenten zu Verlust gegangen.

Dieses Kapital gründet sich auf die von Sr. Durchlaucht dem Kurfürsten Maximilian Emanuel, unterm 14. May 1693, über 25,000 fl. auf Johann Bartholomä v. Furttern ausgestellte Obligation, wovon ein Transport pr. 3000 fl., unterm 14. Februar 1740, für Maria Katharina Ermtin gemacht, und gemäß Einantwortungs-Brief ddo. 12. Dezember 1771, dieses Kapital pr. 3000 fl. an Maria Anna v. Schaden cedirt wurde.

Vermög Vergleich, ddo. 4. May 1787, erhielt Franz Seraphin v. Schaden hievon 2000 fl., welche durch Cession, ddo. 15. Februar 1796, an den Schutzjuden Joseph Bach zu Fischach, und vermög Cession vom 15. May 1796 an den Hoffaktor Falk Amschel Markbreiter übergiengen. Aus dem dießseitigen Akte über die Verlassenschaft dieses Markbreiters geht hervor, daß dessen Mutter Ester, und dessen Ehegattin, als seine testamentarischen Universalerben zu Folge gerichtlich ratifizirten Donations- und Alimentations-Vertrags ddo. 12. April 1815, ihr sämmtliches sowohl besitzendes als auch noch zu hoffendes Vermögen dem Mändl Neustädter dahier eigenthümlich überließen.

Da nun am 22. April 1811 den Vormündern der Kinder des verstorbenen Mändl Neustädter, dessen ganzer Rücklaß extradirt worden ist, so will man auf ihr Ansuchen hiemit den Inhaber sowohl der Stamobligation pr. 25,000 fl., als auch der übrigen Dienst-Cessions-Dokumente pr. 3000 fl., resp. 2000 fl., aufgefordert haben, diese Urkunden binnen 6 Monaten a dato hierorts zu produciren, als man sie sonst, so weit sie von den Vormündern in Anspruch genommen sind, für kraftlos erklären würde.

Salzburg den 18. September 1819.

Edikt.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, und dem damit vereinten Kriminal-, Merkantil- und Wechselgerichte des Herzogthumes Salzburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey bey demselben eine Stadt- und Landrathstelle, mit dem systemmäßigen Gehalte von 1400 fl. K. M. W. W., in Erledigung gekommen; es werden daher alle jene, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, aufgefordert, ihre, mit den Studien, Lebensalters- und Moralitäts-Zeugnissen, dann den Wahlfähigkeits-Dekreten belegten Gesuche, um so gewisser längstens bis 15. November dieses Jahres bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, als jene Kompetenten, die ihre Gesuche erst nach Verlauf dieser Frist einreichen, sich selbst die Schuld

beyzumessen haben, wenn auf dieselben, bey Erstattung des dießseitigen Besetzungsvorschlages keine Rücksicht genommen werden wird.

Salzburg den 6. Oktober 1819.

Versteigerung
der Ziegeley in der Riedenburg.

Zu Folge Dekrets der höchsten allgemeinen Hofkammer, ddo. 12ten Juny dieses Jahres, Zahl 17,931, und hoher Staatsgüter-Administrations-Intimation vom 3. July dieses Jahres, wird die ärarialische Ziegeley in der Riedenburg, am 21. Dezember 1819, allda in der k. k. Rentamtskanzley, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, in einem Anschlage pr. 2666 fl. 40 kr. Konventions-Münze Wiener-Währung, zur öffentlichen Versteigerung ausgerufen werden. Die Bestandtheile des Verkaufs-Gegenstandes sind:

2) 2 Trockenstädel von Holz auf 250,000 Ziegel.
1 gemauerter Brennofen auf 25,000 Stück.
1 kleiner detto auf 15,000 Stück.
Die Schier- und Holzstatt sammt der Schupfe.
2 Gypsbrenndörfl.
Das gemauerte Ziegelbrennerhaus.
Dieses hat zu ebener Erde:
1 heitzbares Zimmer, 1 Küche, 1 Kammer, Speise und Vorhaus, sammt kleinen Keller.
Im ersten Stocke:
1 heitzbares Zimmer, 2 Kammern und ein Vorhaus. Rückwärts angebaut ist: 1 Dreschthenne, 1 Pferdstall auf 4 Stücke, und 1 Kühstall auf 2 Stücke.
Vor dem Hause ist ein Ziehbrunnen, das Privet, ein Kuchelgarten und ein eingeplanktes Feld von beylich 1⅞ Tagbau.

Dann gehören hieher jene Grasflecken, die sich vor und zwischen den Trockenstädeln bis zum Graben und der Strasse vorfinden, nebst dem neuzugerichteten Einfangel am Manfrediniſchen Stadel, welches mit obigen 1⅞ zusammen 1⅞ Tagbau gibt.

Das nähere Detail des Kaufschillings-Anschlages, der Beschreibung dieser Realität, und der Verkaufs-Bedingnisse, kann in der k. k. Rentamts-Kanzley täglich eingesehen werden.

Uebrigens wird

1) zum Ankaufe dieser Realität Jedermann, der sich vor der Lizitation mit dem erforderlichen Vermögen auszuweisen im Stande ist, zugelassen, nur werden davon die Juden ausgenommen.

2) Hat jeder Kaufslustige das gewöhnliche in 10 p. c. des Pretii fisci bestehende Reugeld, welches hier 266 fl. 40 kr. Metall-Münze W. W. beträgt, bey der Lizitations-Kommission vor Anfang der Versteigerung zu erlegen, welches Reugeld nach der Lizitation zurück gegeben, und nur jenes des meistbietend Gebliebenen zur Sicherheit zurückbehalten, seiner Zeit aber am Kaufschilling zu guten gerechnet wird.

3) Die Realität wird als ganz freyeigen und ohne Vorbehalt einer Urbarsgabe oder jährlichen Stift, oder Anlait bey Veränderungs-Fällen, verkauft.

4) Gleich nach erfolgter höchster Genehmigung des Verkaufes, welche sich ausdrücklich vorbehalten wird, und noch vor der Uebergabe der Realität ist der Käufer schuldig wenigst die Halbscheide des Kaufschillings baar zu erlegen, zur Abtragung der zweyten Hälfte aber wird dem Käufer vom Tag der Uebergabe eine einjährige Frist bestimmt, bis dahin solche mit 5 p. c. zu verzinsen ist.

5) Der rückständige Kaufschillings-Betrag bleibt bis zur gänzlichen Abtragung auf der verkauften Realität in der ersten Priorität vorgemerkt.

6) Bey gleichem Anbothe wird derjenige den Vorzug erhalten, welcher sich erklären wird, den Kaufschilling entweder gleich vor der Uebergabe der Realität ganz, oder doch in kürzerer Frist zu erlegen.

7) Die Zahlung muß baar geleistet werden, somit werden hiezu keine öffentliche Fonds-Papiere angenommen.

8) Die vorhandenen Ziegeley-Geräthschaften müssen in dem inventarischen Schätzungswerth pr. 93 fl. 51 kr. R. W. abgelöst werden.

Welches zur Wissenschaft der Kaufslustigen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Salzburg den 18. September 1819.

K. k. Rentamt allda.
Breymann, Rentbeamter.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.
(Vom 1. bis 8. Oktober 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Gestorben: Herr Franz Anton Schaffner, verehelichter Handelsmann von Taufkirchen in Baiern, am Blutbrechen, 69 Jahre alt — Elisabetha Zebhauser, bürgerl. Mahlers-Frau, an der Lungenschwindsucht, 53 Jahre alt. —

Pfarre Mülln. Getraut: Andrä Zick, Schuhmachermeister auf der Riedenburg, 32 J. alt, mit Jungfrau Walburga Ibetsperger, Zimmermanns-Tochter von Neumarkt, 35 Jahre alt.

estorben: Elisabetha Wimmerin, verehelich-
r Standes, Ueberführerin, 52 Jahre alt.
St. Johanns-Spital. Gestorben:
olfgang Mayer, Fleischhackerknecht, am Ner-
nfieber, 19 Jahre alt.
Guigl und Aign. Gestorben: Anna
aria Rueppin, Branntweinbrenners- und Klein-
uslers-Tochter vom Pulvermühlhaus im Gug-
nthal Rügat der Pfarre Guigl, ledigen Stan-
s, am Nervenfieber, 16 Jahre alt. — Fer-
r: ein Kind, weiblichen Geschlechtes, an der
uszehrung, 1 Jahr und 3 Monate alt.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Ediktal-Vorladung.

Johann Frauenlob, Bauerssohn am Strobl-
ut zu Neßelthall, der Pfarre Straßwalchen, ist
ber mehr als 10 Jahre von seinem Heimathe
ntfernt.

Nach eingeleiteter Korrespondenz mit dem löbl.
. k. Regiments-Kommando E. H. Rudolph
zehet hervor, daß selber am 3. May 1809 bey
er Affaire bey Ebersberg in die franzbsische Kriegs-
zefangenschaft gerathen seye, und seitdem ver-
mißt wird.

Seine noch lebenden 3 Geschwisterte haben
deßwegen nach § 24 und 277 des bürgerlichen
Gesetzbuches um seine Todeserklärung und Zu-
erkennung seines Vermögens pr. 248 fl. Konv.
Münze Reichs-Währung das Ansuchen gestellt.

Nachdem nun dem vorerwähnten Abwesenden
ein Kurator in der Person des Georg Laßer,
Bauer zu Neßelthall, aufgestellt wurde, so wird
erwähnter Frauenlob aufgefordert, sich bin-
nen einem Jahre vom Tage der Insertion dieses
in die öffentlichen Blätter hierorts um so ge-
wisser einzufinden, als im widrigen Falle mit
der Todes-Erklärung gegen ihn eingeschritten und
sein Vermögen den sich gemeldeten Geschwister-
ten ausgefolgt werden würde.

Neumarkt bey Salzburg am 9. Aug. 1819.

K. k. Landgericht Neumarkt.
Keidel, Landrichter.

Konvokations-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Hallein wird durch ge-
genwärtiges Edikt allen jenen, welchen daran
gelegen ist, bekannt gemacht: Es seye von die-
sem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses,
über das gesammte im Herzogthume Salzburg
befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermö-
gen der Eheleute Georg Aberger und Barbara
Schlagerin am Bernhauptgut zu Golling gewil-
liget worden.

Daher wird Jedermann, der an die gedach-
ten Verschuldeten eine Forderung zu stellen be-
rechtiget zu seyn erachtet, anmit vorgeladen, bis
12. Okt. d. J. die Anmeldung seiner Forderung
in Gestalt einer förmlichen Klage, wider die
Aberger'sche Konkurs-Massa bey diesem Gerichte
um so gewißer einzureichen, und in dieser nicht
nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch
das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene
Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen,
als widrigenfalls nach Verfluß des bestimmten
Tages, Niemand mehr gehöret, und diejenigen,
welche ihre Forderung bis dahin nicht angemel-
det haben würden, in Rücksicht des im Lande
Salzburg befindlichen Vermögens der benann-
ten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann
abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen auch ein Kom-
pensations-Recht gebührte, oder wenn sie ein
eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten,
oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegen-
dendes Gut des Verschuldeten mit einer Hypo-
thek versehen wäre: Daß also solche Gläubiger,
wenn sie etwa in die Massa herein schuldig seyn soll-
ten, die Schuld ungehindert des Kompensations-,
Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu
statten gekommen wäre, abzutragen verhalten
werden würden.

Zugleich wird zum Versuche einer gütlichen Aus-
gleichung dieser Konkurssache und im nicht Er-
ziellungefalle zur Bestättigung des provisorischen
Vermögens-Verwalters, oder wenn es noch er-
forderlich seyn sollte, zur Wahl eines neuen,
und des Kreditoren Ausschusses, auch zur Bestim-
mung anderer diese Masse betreffender Angele-
genheiten eine Tagsatzung auf den 16. Okt. d. J.
um 9 Uhr Vormittags in dieser Landgerichtskanz-
ley angeordnet, bey welcher sämmtliche Gläubi-
ger um so gewißer entweder persönlich, oder
in legal Bevollmächtigten zu erscheinen haben, als
die Nichterscheinenden denen Beschlüssen der An-
wesenden beygetreten geachtet werden würden.

Hallein am 15. Sept. 1819.

K. k. Landgericht Hallein.
Strobl, Landgerichts-Verweser.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom Unterfertigten Landgerichte wird hiemit
bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Georg
Aberger und Barbara Schlager'schen Kreditoren
nachstehende Aberg'sche Realitäten im diesgerichts-

lichen Bezirk zu Golling, lieitando feilgebothen werden.

I. Eine Behausung und Gartl nächst der Kirche, und Georg Gumpolds Haus zu Golling liegend, Fol. Urb des k. k. Rentamtes Golling vorgetragen.

II. Ein Grundort, worauf der abgebrannte Stall und Wagenhütte gestanden, Fol. Urb. 106, welcher anno 1696 aus dem Haus am Pichl gebrochen.

Diese Stücke sind dem k. k. Rentamte Golling grundrechtbar, und reichen dahin, jährl. Stift 31¼ kr. W. W., Grundsteuer auf ein Simplum 1¼ kr., Hausteuer auf das Simplum 56¼ kr., dann Kriegs- Schuldentilgungs- Beyschlag zu ¾ der Steuer 1 fl. 33$\frac{3}{4}$ kr., alles in Wiener Währung, und in Veränderungsfällen 5 Prozent Anlait.

III. Die Personal- Wirthsgerechtsame zu obigem Hause, wovon jährlich 3 fl. 20 kr. W. W. Gewerbsteuer entrichtet werden muß.

Um diese drey Objekte ist der Ausrufspreis 2000 fl Reichsmünz, welchen bereits ein Kaufsliebhaber angebothen hat.

Bedingnisse.

1) Wird jeder, welcher kaufsfähig ist, und sich mit dem hinreichenden Vermögen auszuweisen vermag, zur Versteigerung zugelassen.
2) Wird unter dem Ausrufspreis kein Darboth angenommen.
3) Hat der Käufer der Realität die vorfindigen Fahrnisse um den Schätzungswerth sonderbar zu übernehmen und gut zu machen.
4) Werden auf dem Kaufschilling 500 fl. Hypothek Schulden assigniret werden, an dem Ueberreste sind 500 fl. bey der Einantwortung und 100 fl. auf Georgi 1820, letzten mit laufenden 4 prozentigen Zinsen zu bezahlen.
5) Die Versteigerungs- Urkunden, Errichtungs-, Laudemialisierungs- und Einantwortungs- Kosten hat der Käufer ohne Entgeld der Masse zu bestreiten, und zugleich denen Kommunalbestimmungen zu genügen.
6) Die Stiften, Steuern und andere Lasten fallen dem Käufer mit Anfang des Etatsjahres 18$\frac{18}{19}$ an, die Wag und Gefahr aber vom Einantwortungstage.

Die Versteigerung wird am 16. Oktober d. J. in der Landgerichtskanzley vorgenommen; mit Schlag 2 Uhr anfangen und um 3 Uhr, nach gesetzlicher Umfrage, enden. Hallein den 15. Sept. 1819.

K. k. Landgericht Hallein.

Strobl, k. k. Landgerichts- Verweser.

Amortisirungs- Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Thalgau wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Theres Schallekammer, geborne Hartmann, vormals verehelicht gewesten Trintl in Salzburg, in die Amortisirung des von Jakob Wieser am Höfelwirthshaus in Thalgau, und dessen Eheweib Magdalena, geborne Höfner, bey dem vormaligen Pfleggericht Thalgau ausgestellten Hypothekbriefes, de dato 21. Hornung 1809, auf Theres von Trientl, Faktors- Frau, pr. 100 fl. R. W. und landesgewöhnliche Verzinsung lautend, dann des Pfleggerichtlich ausgefertigten Gutmachscheins de dato 25. Jänner 1809 gewilliget worden, welche beyde Dokumente bey der am 30. April 1818 in Salzburg erfolgten großen Feuers- Brunst in Verlust gerathen sind.

Es werden daher alle jene, die auf gedachten Hypothekbrief oder Gutmachschein Ansprüche zu machen gedenken aufgefordert, ihr Recht darauf binnen einem Jahr um so gewißer darzuthun; und die Urkunde vorzubringen, als widrigens nach Verlauf dieser Zeit niemand mehr gehört, und besagter Hypothekbrief über weiteres Anlangen der Bittstellerin für null und nichtig erklärt werden würden.

K. k. Landgericht Thalgau.
am 20. August 1819.

Vom
k. k. Landgerichte Braunau am Inn,
als dem durch das k. k. oberösterreische Landrecht in Linz delegirten Gerichtsstand, wird bekannt gemacht:

Den 19. Oktober dieses Jahres, und nach Umständen die darauffolgenden Tage, werden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 6 Uhr Abends, die in die Verlassenschafts- Masse des verstorbenen k. k. Rentbeamten zu Braunau, Freyherrn Joseph v. Grining, gehörigen Fahrnisse, bestehend in Silberzeug, Uhren, einer wenig gebrauchten Chaise und eines Wurstwagens, Schlichten, Pferdgeschirr, Zimmereinrichtung aller Art, Leib- und Bettwasch, Betten, Küchen- und Kupfergeschirr, Leibkleidung, Bücher ꝛc. ꝛc., versteigerungsweise gegen baare Bezahlung hindan gegeben. Alle jene, welche Lust haben, von dieser Verlassenschaft etwas käuflich an sich zu bringen, werden demnach eingeladen, sich am vorbesagten Tag und Stunde in dem, in der Stadt Braunau liegenden, Stöckl'schen Hause Nr. 23 einzufinden.

Braunau am 27. Sept. 1819.

Krakowizer, Landrichter.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Mitterſill wird hiermit bekannt gemacht:

Es ſeye auf Anlangen der Simon und Emerenz Panzl'ſchen Konkursgläubiger in die öffentliche Verſteigerung nachbenannter Gantobjekte bewilligt worden, nämlich:

) des zum k. k. Bergamte Mühlbach grundbaren ganz gemauerten Hauſes mit Taferrecht am Mühlbache ſammt dazu gehörigen Nebengebäuden und einem Hausgarten.

) Der Handels-Fliſchbank mit realer Aushackensgerechtſame zu Mühlbach. Ausrufspreis 2500 fl. R. oder 2083 fl. 20 kr. W. W.

Bedingniſſe:

1) Der Käufer hat ſich über die Kaufsfähigkeit vorſchriftmäßig auszuweiſen.

2) Die auf Errichtung des Kaufs erlaufenden gerichtlichen dann grundherrlichen Gebühren hat Käufer aus Eigenen zu berichtigen.

Die Verſteigerung wird am 11 Nov. d. J. im irthshauſe zu Mühlbach vorgenommen werden,) von 8 bis 10 Uhr Vormittags das Protokoll r Aufnahme der Anbothe eröffnet, dann mit m Ausrufen angefangen, und die Licitation ch geſetzlicher Vorſchrift geendet werden wird. Zugleich werden am bemeldten und darauf folnden Tage im obigen Lokale verſchiedene Wirthaftsgeräthſchaften, als: Zinn-, Trink- Küngeſchirr, Betten, und andere Heuseinrichgsſtücke und Baumannsfahrniße an den Meiſtthenden gegen baare Bezahlung veräußert rden.

Schloß Mitterſill den 1 Oktober 1819.

aiſ. k. königl. Landgericht Mitterſill.

Dr. Regulati, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bey Bened. Hacker, Kunſt und Muſikalienndler in Salzburg wird Pränumeration angenmen auf eine äußerſt intereſſante Sammig lateiniſcher noch ungedruckter rchenmuſik für den katholiſchen ttesdienſt, aus den Werken der rzüglichſten Meiſter gewählt, und n Gebrauche der Stadt und Landchen herausgegeben.

Die Pränumeration oder Vorausbelung geſchieht auf einen haben Jahrgang 6 Heften mit 9 fl. Conv. R. W. — Das e Heft, 27 Bogen ſtark iſt bereits erſchienen, und enthält: Graduale und Offertorium in Festo dedicationis Ecclesiae, und te Deum laudamus in D. von Michael Haidn.

Außer Pränumeration werden die Stücke auch einzeln verkauft, wo aber jeder Bogen für 8 kr. berechnet wird. Einzeln koſten daher das Graduale und Offertorium zuſammen 1 fl. 45 kr. und das te Deum ebenfalls 1 fl. 45 kr. — Ueber das Ganze dieſes Unternehmens iſt auch eine ausführliche Anzeige zu haben.

Der Unterzeichnete iſt Willens, ſein Haus in der Hundsgaſſe, Nro. 177, aus freyer Hand zu verkaufen; dieſes Haus iſt im gutem Stande, 4 Stockwerk hoch und freyeigen; in demſelben befinden ſich 10 heitzbare Wohnungen, deren jede mit einem Zimmer, Küche, Nebenkammer und Vorkammer, und mit einer Thüre zum ſperren, ſammt Holzlege und Waſchtröckne, verſehen iſt. Kauflustige können dahero das Haus täglich beſichtigen; die darauf haftenden Abgaben ſind bey dem Unterzeichneten zu erfragen, und wegen den Kaufepreis der auf 3400 fl. R. W. beſtimmt iſt, ſo wie auch wegen den nähern Kaufsbedingniſſen, mit demſelben in Unterhandlung treten.

Willibald Hoch.

Vermiſchte Aufſätze.

Die Dichtkunſt.

Endlos, in verklärter Sphäre
Ohne Ufer ohne Schranken
Sind die unermeßnen Meere
Der Gedanken;
Die der — Geiſt —
Auf ätheriſch kühnem Flügel
Sonder Feſſel, Zwang und Zügel
Leicht und ſchnell bereiſt:
Von der Länge in die Breite
In das ungemeßne Weite,
Von der Tiefe in die Höhe
Zu der Gottheit reinern Nähe.
Und mit kühngeraubter Beute —
Kehrt der loſe Schwärmer wieder,
Legt ſie in die Silberlehle
Der befeuerten Kamöne,
Und die Muſe zaubert Lieder,
Und das Schöne —
Körpert ſeine Seele
Mit dem Wohlgeklang der — Töne! —

J. M..r.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn Kreises.

Landgerichte.	Monat September.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	Monat Lieferung.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Mez.	fl. kr	fl. kr.	Mez.	fl.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	30	1 6	9 55	59 30	2	4 54	9 48	10	3 55	39 30	—	—	—
—											—	—	—
Hallein		2 201	3 27	687 —	56	2 —	109 40	64	1 36	99 33	—	—	—
—		5 151	3 19	495 50	206	1 55	388 23	116	1 36	180 26	—	—	—
—		7 71	3 8	219 34	61	1 55	114 33	—	—	—	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim)	27	60	2 45	165 —	60	1 30	90 —	60	1 10	70 —	—	—	—
Oberndorf		1 175	2 20	408 20	17	1 10	19 50	300	— 55	275 —	15	1 —	15 —
Ried	28	456	2 35	1174 40	76	1 12	91 12	224	1 —	224 —	53	— 53	45 —
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg		5 140	3 20	467 18	233	1 43	403 12	28	1 36	44 48	132	— 99	130 1
—		7 207	3 22	951 33	166	1 46	303 50	77	1 40	128 20	83	1 3	88 —
—		6 142	3 17	466 18	59	1 51	109 13	44	1 37	63 48	57	1 3	60 —

Anmerkung. Bey Frankenburg ist die Berechnung nach Schäffel.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 83. Salzburg den 15. Oktober 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 16207.

Kundmachung.

Vorschrift über das Verfahren in streitigen Ehe-Angelegenheiten.

Seine Majestät haben zu Folge hohen Hofkanzley-Dekretes vom 22. July d. J., Nr. 22320, auf Antrag der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen, um das in den §§. 94. 97. und 107. des bürgerl. Gesetzbuches angedeutete ämtliche Verfahren in streitigen Ehe-Angelegenheiten näher zu bestimmen, und eine gleichförmige Verhandlung dieser wichtigen Rechtssache bey den Gerichten zu bewirken, folgende Vorschriften, die von nun an theils bey Scheidungen von Tisch und Bett, theils bey Ungültigerklärung, und Trennung der Ehen anzuwenden sind, festzusetzen geruhet:

§. 1.

Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett müssen bey der im §. 107. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen behandelt, und dabey die Vorschriften der §§. 21. und 22. der westgalizischen Gerichts-Ordnung über die mündliche Verhandlung streitiger Rechts-Angelegenheiten jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert.

§. 2.

Insbesondere soll der Richter 1) die streitenden Theile jederzeit persönlich vorladen, und vernehmen, allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfodern, und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umstände, und Beybringung der erforderlichen Beweismittel anweisen. Näheres Bestimmung derselben.

§. 3.

Er soll 2) die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beyzulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freywillig zurückgenommen, oder die aus vollgültigen Gründen verlangte Scheidung von dem andern Theil ohne rechtliches Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilliget werde.

§. 4.

In der Verhandlung selbst ist er 3) an keine Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmässigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungsursachen soll er nicht einmengen, auch weder den Partheyen, noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 5.

Minderjährige oder unter Curatel stehende Eheleute haben sich zwar 4) in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden blos persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten; jedoch sollen mit ihnen auch ihre Aeltern, Vormünder oder Kuratoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 6.

Wenn 5) der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthiget, und nur, wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung von den Folgen seines Ungehorsams auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 498 der Gerichtsordnung für Westgalizien gegen ihn zu verfahren.

§. 7.

In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß 6) jederzeit Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beyden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerkt, auch daraus ersichtlich seyn, ob Ehepakten errichtet worden sind.

§. 8.

Unzulässiger Vorbehalt bey einer freywilligen Scheidung

Bey Bewilligung einer zu Folge beyderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens, oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin, in so ferne nicht beyde Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß aus dem im §. 109. des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommenden Gründen Statt gegeben werden.

§. 9.

Beweisführung.

Die Zuverlässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniß, oder den Eid der Ehegattin, ist, so viel die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

§. 10.

In so ferne beyde Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Rekurs offen stehet, zugelassen; auf den Haupt- oder Erfüllungs-Eid aber durch Urtheil erkannt werden.

§. 11.

Bey Vernehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, in so ferne sie auf die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch dabey auch die allenfalls von den Partheyen gestellten Fragesätze zu benützen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

§. 12.

Nach gänzlicher beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilliget, oder abgeschlagen, und im ersteren Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beyden, an der Scheidung Schuld trage. Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichtsordnung.

Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen.

§. 13.

Die hier für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett ertheilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungültigkeit oder angesuchte Trennung der Ehe (§. 97. und folgenden des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) in so ferne ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über die Aufrechthaltung der Ehen, über die Unzulässigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniß der Ehegatten, und über die von Amtswegen einzuleitenden Untersuchung der im §. 94. des bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Ehehindernisse vereinigen lassen.

§. 14.

Insbesondere soll der Richter beyde Eheleute, dann denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertraut, persönlich vorladen, dem letzteren die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige sammt Beylagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung zweckmäßig, und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen, die nöthigen Aktenstücke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeyschaffen.

Zeugen und Kunstverständige vernehmen, auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären; dabey die für die Ungültigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, und eine gültige Ehe gegen jede

willkührliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen; überhaupt die ganze Verhandlung so leiten, daß die Ungültigkeit der Ehe, oder das Recht die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß, oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde.

§. 15.

Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungültigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet, so soll er vorerst allein vorgeladen, und durch zweckmäßige Vorstellungen, wo möglich dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben abzustehen.

§. 16.

Kann im Falle einer mit Recht für ungültig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, so muß die Vorschrift des §. 98. des bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung gebracht; auch bey einer von Akatholiken angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.

§. 17.

Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung, oder Ungültig-Erklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen; in wie ferne der Antrag in dem Gesetze gegründet, und durch vollständigen Beweis unterstützt sey, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern. Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden.

§. 18.

Nach geschlossenem Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden. Fällt daselbe für die Gültigkeit, oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergehet es aber auf die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger derselben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bey gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellations- oder Revisions-Schriften die Akten-Einsendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erste erkennende Behörde, und der beygezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

§. 19.

Wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses von Amtswegen die Verfügung getroffen werden, daß daselbe nach Anleitung des §. 122. des bürgerlichen Gesetzbuches in das Trauungsbuch eingetragen werde.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 29. August 1819.

Bernh. Gottlieb Freyh. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Joseph Zobel, kaiserl. königl. Regierungs-Rath.

Nro. 10582.

Bekanntmachung.

An alle landesfürstl. Kassen und Aemter, so wie auch städtische und ständische Kassen.

(Geldsendungen in Fässern und Kästen an das k. k. Kammeral-Zahlamt in Salzburg betreffend.)

Bey Gelegenheit, als das k. k. Kammeral-Zahlamt in Salzburg um die Bewilligung, eine angemessene Zahl Geldsäcke anschaffen zu dürfen, ansuchte, hat daselbe auch angeführt, daß die Rent- und Perzeptionsämter bey Geldsendungen, welche in Fässern und Kästen geschehen, zur Ersparrung der Säcke mit mancherley Manipulationen fürgehen, und von einigen die Geldsäcke nachdrucksamst zurückgefordert werden.

Es werden daher alle jene Kassen und Aemter, welche Geldabfuhren an das k. k. Kammeralzahlamt in Salzburg zu machen haben, in Folge hohen Regierungsdekrets vom 8., Empfang 23. Sept., Zahl 17057, angewiesen, sich bey Packung und Versendung der Gelder genau nach der mit hohen Hofkammer-Dekret vom 24. April 1819, Zahl 16451 erlassenen, und im Amtsblatte dd. 26. July 1819, Stück 60, Seite 762, bekannt gegebenen Instruktion genau zu benehmen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, am 6. Okt. 1809.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 11229.

Kundmachung.

(Subarrendirung für die Kavallerie-Eskadron, dann für die Station Wels.)

Vermöge hoher Anordnung muß die Sicherstellung der Verpflegung für die im hiesigen Kreise liegende Kavallerie-Eskadron vom 1. Nov 1819 bis Ende Jäner 1820, welche in täglichen beyläufig

150 Brod- } Portionen
150 Hafer- } Portionen
150 Heu- à 8 Pfd. } Portionen

besteht, dann für die Station Wels auf die Zeit vom 1. Nov. 1819 bis Ende April 1820, allwo die Erforderniß sich auf beyläufig täglich

484 Brod- }
78 Hafer- }
14 Heu- à 8 Pfund }
43 Heu- à 10 Pfund } Portionen,
43 Streustroh à 3 Pfund }

3 Pfund Lichter, dann

vierteljährig auf 84 Zentner Betterstroh belauft, im Subarrendirungswege geschehen.

Da nun die Verhandlung respektive der Kavallerie am 12 dieß in der Kanzley des Kommissariats Parz, dann jene für die Station Wels am 15. dieß auf dem dasigen Rathhause abgehalten werden wird; so wird solches auf Ersuchen, des löbl. k. k. Kreisamtes zu Wels auch in diesem Kreise hiemit allgemein bekannt gemacht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 11. Okt. 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 11280.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung eintretender Gymnasialschüler für das künftige Schuljahr betreffend.)

Alle jene Knaben, welche weder die hiesige, noch eine andere k. k. Hauptschule besucht haben, und künftiges Schuljahr in das k. k. Gymnasium eintreten wollen, haben sich zur vorgeschriebenen Prüfung zu stellen.

Diese wird am 28. Okt. um 8 Uhr Morgens an der Hauptschule gehalten werden, und aus folgenden Gegenständen bestehen:

a) Aus dem vorgeschriebenen Katechismus in Verbindung mit der biblischen Geschichte.
b) Aus dem richtigen und fertigen Lesen deutsch und lateinischer Druck- und Handschriften.
c) Aus dem schön, richtig- und fertigen Diktandoschreiben in beyden Sprachen.
d) Aus der deutschen Sprach- und Rechtschreiblehre.
e) Aus den 4 Rechnungsarten, und der Regel-Detri.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 11. Okt. 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 11280.

Bekanntmachung.

(Den Anfang der deutschen Schulen in der Kreishauptstadt Salzburg betreffend.)

Die Elementarschulen werden in der Kreishauptstadt Salzburg und in den Vorstädten am 21., und die Wiederholungs- oder Sonntagschulen am 24. Okt. ihren Anfang nehmen.

Alle Eltern, deren Kinder nach vollendetem 6. Jahre die Schulen zu besuchen haben, werden erinnert, dieselben entweder zu Anfang des ersten oder zweyten Semesters sogleich, keineswegs aber nach ihrem Belieben später eintreten zu lassen.

Schulpflichtigen Kindern Privatunterricht zu Hause zu ertheilen ist nur geprüften Lehrern erlaubt, und jene Eltern, die einen Privatlehrer halten, sind verflichtet, solches bey der Schulinspektion anzuzeigen.

Die allerhöchste Verordnung, daß kein Lehrjung ohne Zeugniß über wenigstens zweyjährigen Besuch der Elementarschule aufgedingt, und bey 50 Thaler Strafe keiner ohne Zeugniß über ordentlichen Besuch der Wiederholungs-Schule freygesprochen werde, wird neuerdings in Erinnerung gebracht.

Wenn man den meisten Eltern das Zeugniß geben muß, daß sie ihre Kinder ordentlich zur Schule schicken, so giebt es vorzüglich bey der gemeinen Klasse noch viele nachlässige, besonders wird der Besuch der so nützlichen Sonntagschulen selbst von Eltern und Dienstherrn nicht nur oft erschwert, sondern auch gehindert. Gegen Nachlässige und Widerspenstige werden daher die gesetzlichen Strafen um so gewisser eintreten; als mit Anfang des künftigen Schuljahres die k. k. österreichischen Schulgesetze eingeführt werden.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 11. Okt. 1819.

Sr. k. k. apostol. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

lmts = und Intelligenz = Blatt

von Salzburg.

Stück 84. Salzburg den 18. Oktober 1819.

Verordnungen
r k. k. Landes = und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

o. 18008.

Kundmachung.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entliessung vom 15. Juny l. J. dem Hrn. Hugo afen v. Salm, Inhaber der k. k. privilerten Eisenwaaren = Fabrike zu Blansco in Mähr, auf seine erfundene neue Methode, Röhren s Gußeisen zu Wasser = Gas und Dampfleigen zu erzeugen, nachstehendes ausschliessen= Privilegium auf die Dauer von acht Jahren den Umfang der ganzen Monarchie zu verien geruht. Dieses wird gemäß hohen Hofzleydekrets vom 29. August d. J. zu Jeders uns Wissenschaft allgemein kund gemacht.

in der k. k. ob der ennsischen Landes= Regierung Linz am 21. Sept. 1819.

Karl Rayder,
k. k. Regierungs = Sekretär.

Privilegium.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es Uns vom Hugo Graf v. Salm, Besitzer der privilegirten Eisenwaaren = Fabrik zu Blansko vorgestellt worden, er habe mit Aufwand, vieler Mühe und Kosten eine neue Methode erfunden, Röhren aus Gußeisen zu Wasser = Gas und Dampfleitungen zu erzeugen. Er sey nun bereit diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmässig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm auf die von ihm erfundene neue Methode, eisene Röhren zu gießen, Unsern allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinder folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem aller unterthänigsten Gesuche des Hugo Grafen von Salm zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionaren, ein ausschliessendes Privilegium auf acht nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Dalmazien und Illyrien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß er

1) ein Modell, oder eine Zeichnung, der von ihm erfundenen neuen Methode, Röhren aus Gußeisen zu erzeugen, und eine genaue Be=

schreibung ihrer Verfahrungsart, einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben, entstehenden Zweifel oder Streit, zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird;

2) daß er selbst nach Ausgang dieser 8jährigen Frist jene Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich kund mache;

3) daß, wenn Jemand anderer zu erweisen vermöchte, daß er sich schon früher dieser nämlichen Methode, eiserne Röhren zu gießen, bedient habe, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt, angesehen werden solle;

4) daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, von heute an, nicht in Ausführung bringe, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während acht Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Dalmatien und Illyrien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene neue Methode, eiserne Röhren zu gießen, im Wesentlichen nachzuahmen, oder sich einer solchen nachgeahmten zu bedienen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Hugo, Grafen v. Salm, verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreter dieses Privilegiums insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade, und eine Geldstrafe von 100 Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Aerario, und die andere aber dem Grafen v. Salm zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden soll.

Das meynen wir ernstlich,

Zur Urkunde dessen ꝛc. ꝛc.

Wien am 15. July 1819.

Nr. 18366.

Kundmachung.

(Die Regulirung des Ritt-, Trink- und Schmiergeldes in den neuen österreichischen Provinzen betreffend.)

Vermög hoher Hofkammer-Verordnung vom 15. Septemper d. J., Zahl 39085, ist beschlossen worden: vom 1. November d. J. als dem Anfang des künftigen Militärjahrs angefangen, ist in Dalmazien das Rittgeld von 1 fl. 15 kr. auf einen Gulden in Conv. Münze, und jenes in dem Küstenlande, in Illyrien, und in Tyrol, dann in dem Herzogthume Salzburg, in dem Innkreise, und in den Parzellen des Hausruckkreises bey seinem bisherigen Ausmaße von einem Gulden in Conv. Münze W. W. für ein Pferd, und für eine einfache Station, sowohl für Aerarial- als Privat-Ritte zu belassen.

Hingegen wird vom 1. November d. J. an, in den genannten Provinzen ohne Unterschied, das Postillions-Trinkgeld für ein Pferd und für eine einfache Station auf fünfzehn Kreuzer, und das Schmiergeld auf acht Kreuzer, wenn das Schmeer (Fette) vom Postillion hergegeben wird, sonst aber auf vier Kreuzer in Conv. Münze W. W. festgesetzt.

Welches mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht wird, daß es im Uebrigen bey der bisherigen Bestimmung der Kaleschengebühr zu verbleiben habe, nach welcher für den Gebrauch einer gedeckten Kalesche die Hälfte, und für eine ungedeckte Kalesche der vierte Theil des jedesmaligen für ein Pferd und für eine einfache Station festgesetzten Postrittgeldes, zu entrichten ist.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 25. September 1819.

Bernh. Gottlieb Freyh. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Joh. Friedr. Freyh. v. Löhr, k. k. Regierungs-Rath.

Nro. 11185.

Kundmachung.

(Die Holzversteigerung betreffend.)

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 1. dieses Monats ist der Preis des Holzes für

ie Behörden und Aemter im Militär-Jahre 8 19/20, pr. Klafter und in einer Länge von 36 Zoll, o regulirt worden, daß die Klafter hartes auf fl. 20 kr. K. M. W. W., die Klafter weiches uf 3 fl. 12 kr., nach der abgehaltenen Verstei-erung zu stehen kömmt.

Die Lieferung selbst ist in folgender Art ver-heilt:

Johann Prähauser, Bauer zu Elsbethen,

Bücher-Revisionsamt, Direktorat des medicinisch-hirurgischen Studiums, Filial-Fiskalamt, Fi-anzdirektion, Kammeralzahlamt, Konsistorium, Kreisamt, Kreis-Forst-Inspektion, Kreisstiftungs-Administration, Kriegsschulden-Tilgungskom-mission, Oberbau-Kommission, Staatsgüter-In-spektion, Tabak- und Siegelgefällen-Verwal-tung.

Michael Wochinger, bürgerl. Fragner,

Hauptzollamt, Landrechte, Polizey-Oberkom-missariat, Stadt-Magistrat, Wasser- und Stras-senbau-Inspektion, Zollgefällen-Inspektorat.

Die Lieferanten sind angewiesen, zu obigen Preisen das Holz in Parthien, nach vorgängi-gem 14tägigen Aviso, zu liefern.

Kaiserl. Königl. Kreisamt Salzburg, am 14. Okt. 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Das Vikariat Rauris, k. k. Landgerichtes und Dekanates Taxenbach, wird hiermit abermal als ledigt bekannt gemacht, und zur Kompetirung ne Zeitfrist von 5 Wochen anberaumt.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium den 13. Oktober 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, und em damit vereinten Kriminal-, Merkantil- und Wechselgerichte des Herzogthumes Salzburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey bey demselben eine Stadt- und Land-rathstelle, mit dem systemmäßigen Gehalte von 1400 fl. K. M. W. W., in Erledigung gekom-men; es werden daher alle jene, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, aufgefordert, ihre, mit den Studien, Lebensalters- und Mo-ralitäts-Zeugnissen, dann den Wahlfähigkeits-Dekreten belegten Gesuche, um so gewißer läng-stens bis 15. November dieses Jahres bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, als jene Kompetenten, die ihre Gesuche erst nach Ver-lauf dieser Frist einreichen, sich selbst die Schuld beyzumessen haben, wenn auf dieselben, bey Er-stattung des dießseitigen Besetzungsvorschlages keine Rücksicht genommen werden wird.

Salzburg den 6. Oktober 1819.

Bekanntmachung.

Mit künftigen Fasten-Ruperti 1820 kann das Quartier im dritten Stocke, im Graf Stahrem-bergischen Kanonikalhause Nro. 78, bezogen wer-den. Das Nähere ist bey dem k. k. Rentamte Salzburg zu erfahren.

Salzburg den 16. Oktober 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 8. bis 15. Oktober 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Gebo-ren: 1 Kind weibl. Geschl. — Getraut: Ma-thias Bauer, erstmaliger Wittwer und Besitzer des Haselbergerhofes am Mönchsberge, 49 Jahr alt, mit Katharina Schwaighofer, Bauers-Tochter am Dumeggergute, 27 Jahre alt. — Gestor-ben: Anna Maria Eggerin, hochfürstl. Kam-merdieners-Wittfrau, 59 Jahre alt, an Entkräf-tung. Ferner: ein Kind, weiblichen Geschlech-tes, 1 Jahr 6 Monat alt, an der Fraise.

Pfarre Mülln. Gestorben: Elisabetha Kastenauer, led. Standes, Dienstmagd, 30 Jah-re alt, an der Auszehrung.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Monika Fritzin, Dienstmagd, ledigen Standes, 33 Jahre alt, an der Lebererhartung und Ab-zehrung.

Gnigl und Aign. Geboren: 2 Kinder, ungleichen Geschlechtes. — Gestorben: Mag-

dalena Breitenberger, Wäscherin und Inwohnerin im Moosbauerngute zu Schallmoos, 27 Jahre alt, verehelichten Standes, an der Auszehrung, als Folge eines vorausgegangenen Fußgeschwüres. — Ferner: 3 Kinder, das erste, männlichen Geschlechtes, 14 Tage alt, an der Fraise; das zweyte, weiblichen Geschlechtes, 1 Jahr alt, an der Auszehrung; das dritte, weiblichen Geschlechtes, 5 Wochen alt, an der Fraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Ediktal-Vorladung.

Johann Frauenlob, Bauerssohn am Strobl-gut zu Neßelthall, der Pfarre Straßwalchen, ist über mehr als 10 Jahre von seinem Heimathe entfernt.

Nach eingeleiteter Korrespondenz mit dem löbl. k. k. Regiments-Kommando E. H. Rudolph gehet hervor, daß selber am 3. May 1809 bey der Affaire bey Ebersberg in die französische Kriegsgefangenschaft gerathen seye, und seitdem vermißt wird.

Seine noch lebenden 3 Geschwisterte haben deßwegen nach § 24 und 277 des bürgerlichen Gesetzbuches um seine Todeserklärung und Zuerkennung seines Vermögens pr. 248 fl. Konv. Münze Reichs-Währung das Ansuchen gestellt.

Nachdem nun dem vorerwähnten Abwesenden ein Kurator in der Person des Georg Laßer Bauer zu Neßelthall, aufgestellt wurde, so wird erwähnter Frauenlob aufgefordert, sich binnen einem Jahre vom Tage der Insertion dieses in die öffentlichen Blätter hierorts um so gewisser einzufinden, als im widrigen Falle mit der Todes-Erklärung gegen ihn eingeschritten und sein Vermögen den sich gemeldeten Geschwisterten ausgefolgt werden würde.

Neumarkt bey Salzburg am 9. Aug. 1819.

K. k. Landgericht Neumarkt.

Keidel, Landrichter.

Konvokations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Neumarkt wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Jakob Zillner an dem zum k. k. Rentamte Friedberg grundbaren Bachlerwirthes Anwesen, sammt reeler Wirthsgerechtsame Nro. 37 in Henndorf gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 9. Nov. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider die betreffende Gantmasse des Jak. Zillner bey diesem k. k. Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Salzburg befindlichen Vermögens der Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Zugleich wird auch bekannt gemacht, daß man Tags darauf als am 10. Nov. Morgens 10 Uhr, alles liegende und fahrende Habe des Bachlerwirthes Jakob Zillner um die gerichtliche Enschätzungs-Summe pr. 1747 fl. C. M. R. W. oder 1455 fl. 50 kr. C. M. W. in Henndorf beym dortigen Bräuer Moser öffentlich ausrufen, und Schlag 12 Uhr nach dreymalig gesetzlicher Umfrage den Meistbiethenden zuschlagen wird.

Von dem k. k. Landgerichte Neumarkt am 9. Okt. 1819.

Keidel, Landrichter.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom k. k. Laudgerichte Mitterfill wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen der Simon und Emerenz Panzl'schen Konkursgläubiger in die öffentliche Versteigerung nachbenannter Gantobjekte gewilligt worden, nämlich:

1) des zum k. k. Bergamte Mühlbach grund-

baren ganz gemauerten Hauses mit Tafernrecht am Mühlbache sammt dazu gehörigen Nebengebäuden und einem Hausgarten.

) Der Handels-Fleischbank mit realer Aushackensgerechtsame zu Mühlbach. Ausrufspreis 2500 fl. R. oder 2083 fl. 20 kr. W. W.

Bedingnisse:

a) Der Käufer hat sich über die Kaufsfähigkeit vorschriftmäßig auszuweisen.

b) Die auf Errichtung des Kaufs erlaufenden gerichtlichen dann grundherrlichen Gebühren hat Käufer aus Eigenen zu berichtigen.

Die Versteigerung wird am 11 Nov. d. J. im Wirthshause zu Mühlbach vorgenommen werden, so von 8 bis 10 Uhr Vormittags das Protokoll ür Aufnahme der Anbothe eröffnet, dann mit em Ausrufen angefangen, und die Licitation ach gesetzlicher Vorschrift geendet werden wird.

Zugleich werden am bemeldten und darauf folenden Tage im obigen Lokale verschiedene Wirthaftsgeräthschaften, als: Zinn-, Trink-Küengeschirr, Betten, und andere Heuseinrichungsstücke und Baumannsfahrnisse an den Meistiethenden gegen baare Bezahlung veräußert erden. Schloß Mitterfill den 1 Oktober 1819.

Kais. kbnigl. Landgericht Mitterfill.

Dr. Regulati, Landrichter.

Konvokations-Edikt.

Die häuslichen Verhältnisse und vorhabende Gutsveränderung der Aloys und Anna Maria Schöfegger'schen Eheleute, gemeinschaftliche Besitzer des Hubergutes zu Regenham d. G. machen eine vollständige Vermögens-Liquidation nothwendig. Dem dießgerichtl. Beschluß vom 26. l. M. emäß wird daher Jedermann, der aus welch immer einem Rechtstitel an diese Schöfeggerschen Eheleute eine Forderung zu machen hat, hiemit orgeladen, solche bey der am 21. Oktober d. J. a hiesiger Gerichtskanzley angesetzten Kommission ntweder in Person oder durch bevollmächtigte Vertreter um so mehr gehörig anzumelden, und egal nachzuweisen, sich auch über die Zahlungsrt zu erklären, als er widrigenfalls in Konormität des §. 83 der allgemeinen Gerichtsordnung mit seiner Forderung nicht mehr gehört, von ieser Verhandlung ausgeschlossen und über das ganze Anwesen nach Stimmenmehrheit der Kreditoren verfügt werden wird.

Aktum den 26. Sept. 1819.

K. k. Landgericht Mattighofen.

In legaler Abwesenheit des k. k. Landrichters.

Grießenauer, Aktuar.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Anzeige

Unterzeichneter giebt sich die Ehre, hiermit anzuzeigen, daß er sowohl seine k. k. Lotto-Kollektur, als auch seine Eisengeschmeid- und Messingwaaren-Handlung von der Brodgasse in die Judengasse in das ehemals Gall'sche Haus Nr. 63 verlegt habe. In eben diesem Hause befindet sich nun auch zugleich die Eisenhandlung der Lungauer Eisengewerkschaft.

Pünktliche Bedienung, so wie die billigsten Preise zusichernd, empfehle ich mich einem schätzbaren Zutrauen und gütigen Zuspruche.

Joseph Zeller,

bürgerl. Eisenwaarenhändler u. k. k. Lotto-Coll.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Künftigen Donnerstag den 21. Oktober, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, werden in dem Domkapitular Graf v. Strahrembergischen Hause auf dem Michaelsplatze, Nro. 78 im dritten Stocke, verschiedene Meublen, als Komodekästen, Spiegel, Tische, Sessel, Kanapee, Zinn und andere Geräthschaften, gegen baare Bezahlung in Konventions-Münze an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Salzburg den 15. Oktober 1819.

Anzeige.

Advokat Konrad Riegger hat seine bisherige Wohnung verlassen, und jene im Grießbaderhaus Nro. 291. über zwey Stiegen bezogen.

Vermischte Aufsätze.

Ein Blick auf zerstreute Merkwürdigkeiten im k. k. Landgerichtsbezirke Neumarkt.

Was hier des Menschen Herz erfreu't,
Was froh die Seele lenkt,
Ist für dich Erdenseligkeit
Die gütig Gott dir schenkt.
Joh. Christ. Friedr. Ec.

Ein interessantes Bild vom k. k. Landgerichtsbezirke Neumarkt zu entwerfen, würden nachstehende Orte und ihre Umgebungen die Hauptzüge liefern: Heundorf, schon in den Römerzeiten durch die daselbst von Salzburg nach Lorch führende Heerstrasse bekannt; Sieghartstein, Ritterburgähnlich auf einem sanften Hügel das Auge fesselnd, und in das Jahr 1442 zurückweichend, während jedoch das besitzende gräflich v. Ueberacker'sche Geschlecht schon im 9ten Jahrhunderte blühte; Sommerholz, vielleicht das in Urkunden öfter erwähnte Kurippe der Alten; Straßwalchen, mit Verschanzungen aus unbestimmbaren Zeiten versehen, und schon im indiculo Arnonis vorkommend; Friedburg, welches in der Vorzeit das Bisthum Bamberg besaß, und im Jahre 1377 an die in der salzburgischen Geschichte berühmten Kuchler durch Kauf überging; Großkestendorf mit merkwürdigen Grabmählern, Denksteinen und Bildnissen; Mattsee, vom unglücklichen baierischen Herzog Thassilo II. gegründet, und Seekirchen, wo der erste Sitz des heil. Rupert gewesen seyn soll.

Doch — eine vollkommene Darstellung des k. k. Landgerichtsbezirkes Neumarkt ist der Zweck dieses kurzen Aufsatzes nicht; es soll nur Einiges in religiöser und profaner Beziehung angedeutet werden; und zwar:

A. Zerstreute Merkwürdigkeiten in religiöser Beziehung.

1) Nicht ferne von der Glas-Fabrike des Hrn. Hauer in Weißenbach (insgemein Schneegattern) erblickt man in einer Feldkapelle den trefflichen Prediger und verschwiegenen Geistesmann, den heil. Johann von Nepomuk, von Clemens de la Croce in Burghausen 1816.

2) In Heiligenstatt ist die Frescomahlerey am Kirchen-Plafond von Adam Müller 1730.

3) In Straßwalchen ist an einem Hauptpfeiler der Kirche Rechts ein Mutter Annabild (meines Dafürhaltens im Gegenhalte mit andern seinigen Bildnissen) von P. Troger.

4) Die 13 Stücke Frescomahlerey an der Oberdecke der Kirche zu Seeham sind wirklich sehr schön, und kontrastiren daher mit den übrigen Zierrathen der Kirche nur um so nachdrücklicher.

5) In der Kirche zu Obertrumm sieht man ober des ersten Altars an der Evangelienseite eine sehr gut gelungene Schnitzarbeit: Christus am Kreutzesbalken erhoben, den Lieblingsjünger Johannes Rechts und Links den Hauptmann, der (nach Markus 15, 39.) dem Kreutze gegenüber stand, und als er sah, daß Jesus mit lautem Rufen verschieden war, sprach: Wahrhaftig, dieser Mensch war Gottessohn! — Diese überhin so seltene, die ganze erlöste Menschheit interessirende geschichtliche Darstellung ist wirklich ergreifend und Andacht erregend.

6) In Seekirchen stellt das Hochaltarblatt, nach Sitte der alt-christlichen Kirchen vom Haupt-Altare getrennt und an die Hinterwand befestigt, Christum vor, wie er dem Petrus die Schlüssel seiner auf Felsen gebauten Kirche, die auch die Wuth der Hölle nicht überwältigen kann, vor, gemahlt von Clemens Beutler 1672.

B. Zerstreute Merkwürdigkeiten in profaner Hinsicht.

1) Wer die Grabstätte des würdigen Dechants Hesselbach, der den Schulfond in Kestendorf gründete, zu sehen wünscht, der muß das St. Johanns Kirchlein, zwischen Neumarkt und Kestendorf auf einem Waldhügel, wo der Hochaltar die Jahrszahl 1712 weiset, besuchen.

2) Einen der schönsten Standpunkte im Landgerichtsbezirke Neumarkt begrüßet man, so zu sagen, auf ebenem Wege, bey der Feldkapelle vor Schlehdorf, welche die Ländlichkeit dem heiligen Stephan zu Ehren errichtete. Mit Weiße ruft man hier aus:

O welch ein Anblick um mich her!
Wie schön ist die Natur, wie groß ist Er,
Der sie erschuf, es eilt mein Sinn
Von einem Reitz zum andern hin;
Mein Geist, mein Auge stets getheilt,
Weiß nicht, wo es zuerst verweilt.

3) Links, neben dem Haupteingang der Kirche von Schlehdorf, traf ich einen rothen, zer-

brochenen großen Marmorstein mit der Figur eines Tabackspfeiffenkopfes und der Umschrift:

Hie leit ein hans Mugler.

Ich erlaube mir hierbey die Frage, ob dieser einer von den Mogellanis gewesen seyn dürfte (Allgem. hist. geogr. Lexikon 5ter Theil, Basel 1744, S. 214.)?

4) In dem auf einem Felsen, vom See umflossenen Schlosse zu Mattsee, wohnt ein mit Geschmack arbeitender Gold- und Silberarbeiter, Aloys Wessely, geboren 1788 zu Bissigen in Baiern, welcher die Goldschmiedsarbeit auf heimathlichen Boden erlernte, der Sohn eines Handelsmannes, spekulativer Kopf und praktischer Oekonom ist.

5) Der lesbare älteste Grabstein im Mittergange der Kirche zu Berndorf ist von Klara Hornpekin, des Christoffen Trawner Mutter, am Erchtag nach St. Scholastika und Christi Geburt 1460.

6) Zu Perwang (dem zum Gotteshause Berndorf gehörigen Antheile) Nr. 12 wohnet der in Orte selbst geborne Poschenauer Mühlerssohn Thomas Spitzer. Er ist Zeichner, Mahler, Tischler, Vergolder, Uhrmacher, Bildhauer, besonders geschickt im Marmoriren, wovon er mit dem allgemein bewunderten Hochaltar in Hennsdorf vor drey Jahren den sprechendsten Beweis gab, und bildete sich selbst zum vielseitigen Künstler mittelst Lesung ausgewählter Schriften.

7) Unter andern trifft man in Seekirchen in dem dortigen Klampfer- oder Spänglermeister, Johann Stief, gebürtig von Tengling in Baiern 1786, einen sinnigen Kopf, der in Silber, Kupfer, Zinn, Blech und Messing arbeitet, im Feuer vergoldet, und alle mechanischen und physikalischen Apparate zu verfertigen versteht. — — —

Aehnliche Blicke auf andere Personen, Orte und Sachen, in bereits gesammelten Nachträgen, bey Muse.

Neumarkt im May 1819.

B. Pillwein,
kaiserl. königl. Adjunkt.

Mittel zur Vertilgung der kleinen Feldmaus, mus arvalis.

Der Schade, den diese Maus in den Feldern anrichtet, ist sehr bedeutend, und es ist zu besorgen, daß er, weil sich diese Mäuse während des trockenen Sommers sehr vermehrt haben, dieses Spätjahr noch größer seyn werde, wie es sich auch schon gegenwärtig auf eine sehr traurige Weise an einigen Orten zeigt.

Der Gebrauch des Arseniks zur Vertilgung der Mäuse ist verboten; es dürfte daher ein anderes Mittel zu ihrer Vertilgung, welches die Erfahrung bewährte, nicht unwillkommen seyn; dasselbe ist einfach, wohlfeil, im großen leicht ausführbar, mit keiner Gefahr verbunden, und besteht in folgendem:

Man nehme Glas, zerstoße dasselbe zu einem Pulver, mische dieses unter Roggenmehl, und gieße so viel Wasser dazu, als nöthig ist, um solches zu einem Teig zu machen, dann mache man kleine Kügelchen daraus, und wenn solche trocken sind, so lege man dieselben in die Mausgänge.

Dieses Glas, man mag es zerstoßen wie man will, wird mit einem Vergrößerungsglas betrachtet, aus lauter scharfen vielspitzigen und nadelförmigen Theilen bestehen, welche die zarten Eingeweide der Maus anstechen, in derselben Brand verursachen, und ihr den Tod bringen.

Nimmt man schwarzes Steinöhl, oleum petroleum, gießt einige Tropfen auf Werg, Wolle, Lappen oder mehrfach zusammengelegtes Löschpapier, legt solches an mehreren Orten auf einen Acker herum; so werden viele von diesem Geruche sterben, alle aber diesen Acker verlassen, und solchen so lange meiden, als es daselbst von diesem Oehle riecht.

Wohl und Gut.

Blickst du auf der Menge Streben,
Sage, was dir kund sich thut!
„Alle suchen wohl zu leben,"
„Aber selten einer gut."

H...l.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Oktober.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel-Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Geldbetrag.
		Mey.	fl. kr.	fl. kr.	Mey.	fl. kr.	fl. kr.	Mey.	fl. kr.	fl. kr.	Mey.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)		7	6	9 48	58	4	4 57	9	54	2	4	5	8 10	—	—	—	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hallein		9	30	3 22	100	—	—	52	2	2	102	33	—	—	—	—	—
—		12	147	3 9	459	5	282	1	54	523	30	161	1 37	255	20	—	—
—		14	137	3 9	426	6	130	1	53	275	42	588	1 36	918	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim)		4	40	2 45	110	—	—	60	1	30	90	—	130	1 10	151	40	—	—
Oberndorf		8	854	2 20	2179	20	811	1	6	889	6	530	— 55	491	20	4	—	55	3	40
Ried		1	530	2 33	1326	30	120	1	15	150	—	144	1 1	146	24	46	—	59	45	14
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg		11	125	3 12	384	13	313	1	28	568	14	—	—	—	—	135	—	59	153	37
—		14	260	3 13	857	12	186	1	41	327	10	—	—	—	—	100	1	1	111	19
—		10	127	3 22	426	54	60	1	41	111	36	146	1 30	241	23	116	1	—	147	12

Anmerkung. Der Frankenburg ist die Berechnung nach Schäffel.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 85. Salzburg den 22. Oktober 1819.

Verordnungen der k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro. 11603.

Kundmachung.

Es ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß ohne höherem Vorwissen und ohne Zeugniß der Gymnasial-Lehranstalt Niemand befugt sey, über Gymnasial-Lehrgegenstände Unterricht zu geben.

Dem ohngeachtet haben sich im Laufe des vergangenen Jahres mehrere der Sache nicht gewachsene und auch in anderer Rücksicht zum Privat-Unterrichte nicht zulässige Individuen beygehen lassen, ohne jene gesetzliche Erforderniße Privat Instruktionen zu ertheilen.

Der Nachtheil, der hiedurch für die Jünglinge entsteht, welche solche unwissende und oft unsittliche Instruktoren haben, ist bedeutender, als manche kurzsichtige Aeltern glauben.

Deßhalb, und um die sehr weise und heilsame abgezogene Verordnung in voller Kraft zu erhalten, wird hiemit bekannt gemacht, daß im heurigen Schuljahre, durchaus kein Privat-Instruktor, Repetitor oder Docent in den Gymnasial-Lehrfächern geduldet werden wird, welcher sich nicht mit einem Zeugnisse dieser Gymnasialdirektion, daß er fähig und würdig sey, Privatunterricht zu ertheilen, wird ausweisen können.

Um dieses Zeugniß zu erhalten, haben diejenigen, welche Privatinstruktionen in Gymnasial-Gegenständen geben wollen, eine Prüfung aus den betreffenden Fächern, bey der Direktion zu bestehen, welche in der ersten Hälfte des Monats November Statt haben wird.

Wer diese Prüfung machen, also, sich um die Bewilligung, Privat-Unterricht geben zu dürfen, bewerben will, hat sich schriftlich, in lateinischer Sprache, unter Beylegung der Studien- und Sittenzeugnisse, bis zum 10. Nov. an diese Direktion bittlich zu verwenden, und die Klasse oder die Klassen zu bestimmen, in der er Unterricht ertheilen will. Nach diesem Termine werden keine Bitten mehr, überhaupt aber nur jene, angenommen, also nur diejenigen Bittsteller zur Prüfung zugelassen werden, welche sich mit ganz guten Zeugnissen über wissenschaftlichen Fortgang und mit vorzüglichen, über Sitten, ausweisen vermögen werden.

Die Prüfungstage werden nachträglich kund gemacht werden.

Dieß wird zur allgemeinen Wissenschaft und allen Aeltern, Vormündern und Pflegältern mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die höchste Vorschrift alle jene, welche unbefugte Privatlehrer nehmen, von der Zulassung zu den öffentlichen Prüfungen, wo allein gültige Zeugnisse zum weitern Fortkommen erlangt werden können, ausschliesse, daß sie somit sich davon wohl zu hüten haben, da man äußerst streng auf deren Befolgung sehen wird.

Salzburg, den 19. Okt. 1819.

K. K. Gymnasial-Direktion Salzburg.

Zu Nro. 9399.

Kundmachung.

Die Verpflegung des Militärs muß in den in dem hier beygehenden Verzeichniße aufgeführten Garnisons-, Kordons- und Durchmarsch-Stationen, für das erste halbe Militär-Jahr 1820, das ist vom 1. November dieses Jahres, bis Ende April kommenden Jahres, im Wege der Subarrendirung sicher gestellt werden.

Die Stationen und Tage, an welchen die dießfälligen Subarrendirungs-Verhandlungen vorgenommen werden, sind sammt dem täglichen Bedarf an den Natural-Erfordernissen gleichfalls in dem bemerkten Verzeichnisse ersichtlich gemacht.

Sämmtliche Unternehmungslustige werden daher eingeladen, zu diesen Subarrendirungs-Behandlungen an den festgesetzten Tagen und Orten sich einzufinden, dort ihre versiegelten Anbothe der Arrendirungs-Kommission zu übergeben, und ihre Unternehmungsfähigkeit auszuweisen.

Ried am 6ten Oktober 1819.

Kaiserlich-königliches Innkreisamt.

Verzeichniß

über die Subarrendirungs-Stationen, Tage der Vornahme der Subarrendirungs-Verhandlungen, der Natural-Erfordernisse und des täglichen Bedarfes.

Subarrendirungs-Station.	Tage der Verhandlung, inclusive der Reisen	Natural-Erfordernisse.							Anmerkungen.
		Brod.	Haber.	Heu à 8 ℔.	Heu à 10 ℔.	Stroh Lager-Stroh	Stroh Streu-Stroh	Lichter.	
						Bund 12 ℔	Bund 3 ℔.	℔	
		täglicher Bedarf							
		Portionen.							
Hagenau . . .	11. Oktober.	16	—	—	—	—	—	—	
Obernberg . . .	12. u. 13. Oktober	47	—	—	—	—	—	—	
Grieskirchen . .	14. u. 15. detto	6	—	—	—	—	—	—	
Haag	16. detto	6	—	—	—	—	—	—	
Ried	17. u. 18. detto	28	—	—	—	—	—	—	
Altheim . . .	19. detto	9	—	—	—	—	—	—	
Mauerkirchen . .	20. detto	8	—	—	—	—	—	—	
Braunau . . .	21., 22. u. 23. dto.	223	6	6	—	$3\frac{2}{3}$	—	$2\frac{57}{100}$	
Ach	24. u. 25. detto	23	—	—	—	—	—	—	
Ostermiething .	26. u. 27. detto	24	—	—	—	—	—	—	
Mattigkofen . .	28. detto	6	—	—	—	—	—	—	
Suben	12. detto	18	—	—	—	—	—	—	
Scheerding als Garnisonsstation	13., 14. u. 15. dto.	148	—	—	—	$\frac{2}{3}$	—	$\frac{80}{100}$	
Scheerding als Transenalstation	13. 14. 15. detto	160	160	—	160	—	—	—	Im Falle eines Durchmarsches, worüber der Arrendator 8 Tage voraus in Kenntniß gesetzt wird.
Engelszell . . .	16. u. 17. detto	22	—	—	—	—	—	—	
Vichtenstein . .	18. u. 19. detto	19	—	—	—	—	—	—	
Peuerbach . . .	20. detto	19	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Kundmachung.

Das Vikariat im Markte Geisbach, k. k. Landgerichtes u. Dekanates Tarenbach, wird hiermit abermal als erlediget bekannt gemacht, und zur Kompetirung eine Zeitfrist von 5 Wochen anberaumt.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium den 13. Oktober 1819.

Kundmachung.

Durch den Todfall des Hrn. geistlichen Rathes, Mathias Wishofer, ist die Dekanatspfarre St. Johannes im Leukenthale in Tyrol, in Erledigung gekommen.

Welche glauben, hierum kompetiren zu können, haben ihre an Se. k. k. Majestät gestellten, und mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittschriften innerhalb 8 Wochen allda einzureichen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium den 20. Oktober 1819.

Kundmachung.

Das Benefizium zu St. Markus, in der Klosterkirche der Ursulinerinnen dahier, worauf das Präsentationsrecht dem dasigen k. k. Stadt-Magistrate zustehet, ist zu besetzen.

Welche sich hierum zu bewerben gedenken, haben ihre Bittschriften innerhalb 5 Wochen allda einzulegen, worauf das Weitere an den k. k. Stadt-Magistrat nach der gesetzlichen Vorschrift ergehen wird.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium den 20. Oktober 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, und dem damit vereinten Kriminal-, Merkantil- und Wechselgerichte des Herzogthumes Salzburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey bey demselben eine Stadt- und Landrathstelle, mit dem systemmäßigen Gehalte von 1400 fl. K. M. W. W., in Erledigung gekommen; es werden daher alle jene, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, aufgefordert, ihre, mit den Studien, Lehrensalters-, und Moralitäts-Zeugnissen, dann den Wahlfähigkeits-Dekreten belegten Gesuche, um so gewißer längstens bis 15. November dieses Jahres bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, als jene Kompetenten, die ihre Gesuche erst nach Verlauf dieser Frist einreichen, sich selbst die Schuld beyzumessen haben, wenn auf dieselben, bey Erstattung des dießseitigen Besetzungsvorschlages keine Rücksicht genommen werden wird.

Salzburg den 6. Oktober 1819.

Kundmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe Joh. Baptist Strobl, Thorsteher am hiesigen Mirabellthore, um Einberufung, und sohinige Todeserklärung seines seit dem Jahre 1768 abwesenden Bruders Joseph Strobl, dessen Leben, Aufenthalt oder Tod seit dieser Zeit, unbekannt ist, gebeten. Da man nun den hiesigen Gerichts-Advokaten Konrad Rieger zum Kurator dieses Joseph Strobl aufgestellt hat, so wird solchen, dessen Erben oder Cessionarien, mittelst gegenwärtigen Edikts mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß sie binnen einem Jahre vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte um so gewisser erscheinen und sich legitimiren sollen, als im widrigen gedachter Joseph Strobl für todt erkläret, und das ihm von seiner Stiefmutter Maria Regina Strobl, verwittwete Gerichtsschreiberin zu Mühldorf angefallene Legat pr. 100 fl. R. W., oder 83 fl. 20 kr. W. W. seinen hierorts bekannten, und sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden würde.

Salzburg den 3. August 1819.

Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des k. k. Stadt- und Landrechts zu Klagenfurt vom 16. Sept. 1819, Nr. 8020. in die öffentliche Versteigerung der zum Franz Graf v. Lodronischen Konkursvermögen gehörigen, beym Landgute, und im Schloße Minnesheim, dann im Schloße Neuhaus befindlichen Mobilien, bestehend in

verschiedenen Haus- und Baugeräthschaften, dann mehreren Kupferstichen und Gemählden gewilliget, und zu dieser Versteigerung der siebenzehnte künftigen Monats November bestimmet worden.

Die Versteigerung dieser Mobilien wird an dem genannten Tage in dem Schloße Minnesheim vorgenommen werden. Die Kauflustigen werden daher eingeladen, an diesem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Schloße Minnesheim zu erscheinen, wo dann den Meistbiethenden die an sich gebrachten Gegenstände gegen sogleich baare Bezahlung werden eingeantwortet werden.

Salzburg den 13. Okt. 1819.

Vorforderung.

Von Seite des k. k. Bankal-Gefällen-Inspektorats Salzburg wird hiermit bekannt gemacht: Es sind am 27. März 1818 zu Gröding, in dem Stalle des Bräuers Jakob Nikl, 4 Stück Ochsen als herrulofes, und in zollämtlicher Hinsicht nicht ausgewiesenes Gut betreten, und im gesetzlichen Wege veräußert worden.

Der unbekannte Eigenthümer derselben wird daher in Gemäßheit des 133. §. der dazumal noch in Wirkung gestandenen königl. baier. Mautgeschäfts-Instruktion hiermit aufgefordert, innerhalb 30 Tagen von dem Tage der öffentlichen Kundmachung an gerechnet, sich hierorts zu melden, sein Eigenthumsrecht auf diese 4 Stücke Ochsen zu erweisen, und sich hinsichtlich der dießfalls hier protokollirten Klage zu verantworten, widrigens nach Verlaufe dieser Frist das Urtheil in contumaciam gesprochen, und der für die bemerkten 4 Stück Ochsen im Versteigerungswege eingelöfete Betrag von 329 fl. nach Maßgabe des 143. §. des königl. baier. Maut-Gesetzes vom 23. September 1811 behandelt werden wird.

Salzburg den 20. Oktober 1819.

Bekanntmachung.

Mit künftigen Fasten-Ruperti 1820 kann das Quartier im dritten Stocke, im Graf Stahrembergischen Kanonikalhause Nro. 78, bezogen werden. Das Nähere ist bey dem k. k. Rentamte Salzburg zu erfahren.

Salzburg den 16. Oktober 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Mitterfill wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Anlangen der Simon und Emerenz Panzl'schen Konkursgläubiger in die öffentliche Versteigerung nachbenannter Gantobjekte gewilligt worden, nämlich:

1) des zum k. k. Bergamte Mühlbach grundbaren ganz gemauerten Hauses mit Tafernrecht am Mühlbache sammt dazu gehörigen Nebengebäuden und einem Hausgarten.

2) Der Handels-Fleischbank mit realer Aushackensgerechtsame zu Mühlbach. Ausrufspreis 2500 fl. R. oder 2083 fl. 20 kr. W. W.

Bedingnisse:

a) Der Käufer hat sich über die Kaufsfähigkeit vorschriftmäßig auszuweisen.

b) Die auf Errichtung des Kaufs erlaufenden gerichtlichen dann grundherrlichen Gebühren hat Käufer aus Eigenen zu berichtigen.

Die Versteigerung wird am 11 Nov. d. J. im Wirthshause zu Mühlbach vorgenommen werden, wo von 8 bis 10 Uhr Vormittags das Protokoll zur Aufnahme der Anbothe eröffnet, dann mit dem Ausrufen angefangen, und die Licitation nach gesetzlicher Vorschrift geendet werden wird.

Zugleich werden am bemeldten und darauf folgenden Tage im obigen Lokale verschiedene Wirthschaftsgeräthschaften, als: Zinn-, Trink- Küchengeschirr, Betten, und andere Heuseinrichtungsstücke und Baumanusfahrniße an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung veräußert werden. Schloß Mitterfill den 1 Oktober 1819.

Kais. königl. Landgericht Mitterfill.

Dr. Regulati, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Nachricht

Vom 1. November dieses Jahres an ist der dritte Stock im Stahrembergischen Kanonikal-Hause auf dem Michaelsplatze zu vermiethen und zu beziehen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comptoir zu erfragen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 87. Salzburg den 29. Oktober 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 11609.

Kundmachung.

Das allerhöchste Patent vom 1. September 1798 und die Regierungs-Verordnung vom 25. August 1819 über die Ablösung grundherrlicher Rechte und Zehenden wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung unter der Bemerkung kund gemacht, daß sich hinsichtlich der Regulirung der Dominikalsteuern bey solchen Ablösungen nach den bestehenden königl. baier. Normen zu benehmen sey.

Kaiserl. Königl. Kreisamt Salzburg, am 26. Okt. 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 16174.

Kundmachung.

(Die Ablösung von Zehenden und andern gutsherrlichen Rechten in den neuerworbenen obderennsischen Landestheilen betreffend.)

Se. Kais. Königliche Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 23. July 1819 in Hinsicht der Ablösungen von Zehenten, und andern gutsherrlichen Rechten in den neuerworbenen obderennsischen Landestheilen folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

1) Die von beyden Seiten freywillige Ablösung der Zehente und Urbarial-Gaben, oder die Freykaufung unterthäniger Realitäten hat in den wiedererworbenen Gebietstheilen des Landes ob der Enns und des Herzogthums Salzburg noch ferner Statt zu finden, da dieselbe auch nach den österreichischen Gesetzen gestattet ist.

2) Die Förmlichkeiten, welche zur Gültigkeit eines solchen Ablösungs-Vertrages erfordert werden, sind in dem beyliegenden allerhöchsten Patente vom 1. September 1798 vorgeschrieben, welches daher mit dem Tage der Kundmachung auch in den neuerworbenen Landestheilen in Wirksamkeit tritt.

3) Da die Staats-Fonds-Stiftungs- und Gemeinde-Güter nur jure privatorum besessen werden, so kann rücksichtlich ihrer — gegenüber der Privatherrschaften — dießfalls kein Unterschied obwalten. In wie ferne aber die erstern beyden Gattungen dieser Güter unter der unmittelbaren Verwaltung, die letztern zwey aber unter der Curatel des Staats stehen, folglich ohne Genehmigung der Staatsverwaltung keine Veränderung ihrer Substanz vorgenommen werden darf, so ist sich deßhalb an die hierüber eigens bestehenden Verordnungen zu halten, und der den verschiedenen Behörden eingeräumte Wirkungs-Kreis giebt für die dießfällige Kompetenz die gesetzliche Bestimmung. Indessen ist gegenwärtig bey dem Umstande, daß die mittel- und

unmittelbaren Staatsgüter ohnehin im Ganzen zur Veräußerung bestimmt sind, die von der k. k. allgemeinen Hofkammer unlängst erlassene Weisung zu beobachten, vermög welcher in den veranschlagten Körpern einsweilen keine Veränderung vorgenommen werden darf, um die Kaufs-Anschläge und Ausrufs-Preise nicht zu beirren.

4) Uebrigens ergiebt es sich sowohl aus den vorausgehenden Punkten, als aus unwandelbaren Rechtsgrundsätzen von selbst, daß die während der königl. baier. Regierung von der Kreisstiftungs-Curatel zu Salzburg mit mehreren Stiftungs-Zehentholden abgeschlossenen Zehent-Ablösungs-Contrakte, wovon die Kaufschillinge noch nicht ganz berichtigt sind, aufrecht zu erhalten, folglich ohne fernern Anspruch auf eine radizirte Grundgabe die rückständigen Kaufschillinge sammt Zinsen einzuheben, jedoch erstere zur ungeschmälerten Erhaltung des Stiftungs-Fonds gegen Pragmatikal-Sicherheit fruchtbringend anzulegen seyen.

Ueberhaupt sind alle jene Ablösungs-Kontrakte aufrecht zu erhalten, die bereits unter der königl. baier. Regierung abgeschlossen worden sind, in so ferne sie nämlich nach baierischen Gesetzen gültig sind.

Sollte hingegen nach diesen Gesetzen die Nullität solcher Uebereinkünfte in einzelnen Fällen rechtskräftig behauptet werden können, so versteht es sich, daß die Gültigkeit derselben im gerichtlichen Wege beurtheilt werden müsse.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden zu Folge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 10. August 1819, Nro. $\frac{25954}{2734}$, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich kundgemacht.

Linz den 25. August 1819.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Fellner, k. k. Regierungs-Rath.

Wir Franz der Zweyte

von Gottes Gnaden erwählter röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen; Großherzog zu Toskana und Markgraf in Mähren ꝛc. ꝛc.

Damit in den Fällen, wo Güterbesitzer über die Ablösung der Giebigkeiten mit Unterthanen Verträge schließen, oder zu dem Gute gehörige Gründe und andere Theile veräußern, bey solchen Gütern, auf welche einem Dritten Rechte zustehen, diese nicht verletzet, zugleich die Unterthanen nicht zu Schaden gebracht werden mögen, das öffentliche Zutrauen aber, im allgemeinen, desto sicherer aufrecht erhalten werde, haben Wir folgende Vorsichten für nöthig erkannt, und verordnen:

§. 1.

Jeder Vertrag, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Personal- und Natural-Giebigkeiten gegen Erlag eines Geldbetrages, auf immerwährende Zeiten erläßt, oder wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Mayerhof oder andere beträchtliche Bestandtheile der Herrschaft, an die Unterthanen vertheilt werden, hat zwar von dem Tage seiner Errichtung, jedoch nur in dem Falle seine gültige Wirkung, wenn er von dem Kreisamte bestätiget wird.

§. 2.

Es muß daher jedesmal unumgänglich bey dem Kreisamte die Bestätigung angesucht, dem Ansuchen aber ein Auszug aus der Landtafel beygelegt werden, woraus erhelle, ob das Gut, von welchem ein Bestandtheil veräußert werden soll, mit einem wie immer beschaffenen Fideikommiß-Lehen- oder anderem Bande behaftet, auch ob, und wie es mit Schulden belastet sey.

§. 3.

Zeigt sich daraus, daß ein solches Gut, mit welchem die Veränderung vorgehen soll, allodial und zugleich schuldenfrey ist, so hat das Kreisamt die Anweisung bloß auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen, besonders aber: ob er deutlich, der Fassung des Unterthans angemessen, und auf eine unzweydeutige Art aufgesetzt ist; ob er keine Gesetzwidrigkeiten enthält, und ob er der Aufrechthaltung des Unterthans zusagt. Wo diese Eigenschaften nicht bemerket werden, ist nach vorhergegangener Verbesserung der Gebrechen, wo sie aber zusammen treffen, ohne allen Anstand die Bestätigung zu ertheilen.

§. 4.

Wenn aber der beygebrachte Landtafel-Auszug zeiget, daß das Gut mit irgend einem Bande oder einer Last behaftet ist, welche damit frey zu schalten, nicht erlaubet, ist auch von den Theilnehmern und der Behörde die Bewilligung zu dem abzuschließenden Vertrage beyzubringen, und kann das Kreisamt ohne diese Bewilligung die Bestättigung nicht ertheilen.

§. 5.

Ist das Gut mit Schulden belastet, so ist der Vertrag vorläufig durch das Kreisamt an die Landrechte zu senden. Diese sind angewiesen, denselben sämmtlichen vorgemerkten Gläubigern zu dem Ende mitzutheilen, damit sie binnen einer verhältnißmäßig zu bestimmenden Zeit, die ihnen sich allenfalls anbiethenden Einwendungen, und die Erklärung über dasjenige, was sie zu ihrer Sicherstellung weiter für nothwendig halten, den Landrechten vorlegen, und diese hiernach die Zulässigkeit des Vertrages beurtheilen mögen.

§. 6.

Ist bey den Landrechten mit den in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärungen eingetretenen Gläubigern die Sache in Güte oder durch rechtliche Entscheidung abgethan, oder hat sich keiner deßwegen gemeldet, so haben die Landrechte davon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, damit dieses hiernach, wenn sonst der Vertrag die oben (§. 3.) bemerkten Eigenschaften besitzet, ihn bestättige, oder die Bestättigung verweigere.

§. 7.

Die kreisämtliche Bestättigung des Vertrages hat die Wirkung, daß der Käufer oder Uebernehmer, dieses Vertrages wegen, von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger oder andern Theilhaber, angefochten werden kann. Doch vor erfolgter Bestättigung hat der Käufer die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er durch voreilige Auszahlung eines Kaufschillings nicht zu Schaden komme.

§. 8.

Ist ein solcher Vertrag in gültige Wirkung gesetzt, so hat das Amt der Landtafel in den landtäflichen, und das Rektifikatorium in den Rektifikations-Büchern, dessen Inhalt vorzumerken.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1. des Tag Monats Sept. im siebenzehnhundert acht und neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im siebenten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Procopius Comes á Lazanzky,
Regis. Bohiae. Supus et A. A. primus. Cancius.

Ad mandatum Sacrae Caeso. Regiae Majestatis proprium.

Joh. Nep. v. Geißlern.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Vorforderung.

Von Seite des k. k. Bankal-Gefällen-Inspektorats Salzburg wird hiermit bekannt gemacht: Es sind am 27. März 1818 zu Gröding, in dem Stalle des Bräuers Jakob Nikl, 4 Stück Ochsen als herrnloses, und in zollämtlicher Hinsicht nicht ausgewiesenes Gut betreten, und im gesetzlichen Wege veräußert worden.

Der unbekannte Eigenthümer derselben wird daher in Gemäßheit des 133. §. der dazumal noch in Wirkung gestandenen königl. baier. Mautgeschäfts-Instruktion hiermit aufgefordert, innerhalb 30 Tagen von dem Tage der öffentlichen Kundmachung an gerechnet, sich hierorts zu melden, sein Eigenthumsrecht auf diese 4 Stücke Ochsen zu erweisen, und sich hinsichtlich der dießfalls hier protokollirten Klage zu verantworten, widrigens nach Verlaufe dieser Frist das Urtheil in contumaciam gesprochen, und der für die bemerkten 4 Stück Ochsen im Versteigerungswege eingelöste Betrag von 329 fl. nach Maßgabe des 143. §. des königl. baier. Maut-Gesetzes vom 23. September 1811 behandelt werden wird.

Salzburg den 20. Oktober 1819.

Nachricht

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Anfang des Schul-Jahres an dem k. k. Gymnasium zu Salzburg auf den 3. November festgesetzt ist, und daher an eben dem Tage um 8 Uhr das heil. Geist Amt, wobey alle Schüler ohne Ausnahme zu erscheinen haben, in der Studien-Kirche feyerlich wird gehalten werden.

Präfekt.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Vormünder der beyden minderjährigen Töchter der jüngst verstorbenen Maria

Gottschallin, Alleinbesitzerin des Gräflich Platzischen Gutes Ketzerlehen am Halmosberg, dieß Gerichts, wird man das bemeldte Gut 153 Anschlag sammt vorhandenen lebendig und todten 368 fl. 49 kr. geschätzten Fahrnissen Samstag den 20. Nov. d. J. Vormittags um 9 Uhr Salva ratificatione der Vormünder an den Meistbiethenden versteigern. Der Ausrufspreis samt den Fahrnissen ist 1200 fl.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Verstorbene irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, bis zum 20. kommenden Monats dieselbe hier anzubringen, widrigen Falls man mit dem Gutsverkauf und der Maria Gottschalkischen Verlassenschafts-Verhandlung vorschreitten und den Erwerbsrest der Vormundschaft ausantworten werde.

St. Johann, am 22. Okt. 1819.

K. k. Landgericht St. Johann.

Herweg, Landgerichts-Verweser.

Kundmachung.

Das in die Gant verfallene Joseph Müllauersche Fischrecht auf dem Zellersee, welches mit einem jährlichen Natural-Dienste von 7½ Pfund Hechten, und 700 Krebsen, dann einer jährlichen Stift von 6 kr. W. W. und einer terminlichen Steuer von 1 fl. 50 kr. W. W. belastet ist, wird hiedurch in Folge hohen Staats- und Fondsgüteradministrations-Befehles vom 28. des abgewichenen Monats July auf Mittwoch den 24. November laufenden Jahres von früh 8 bis 12 Uhr Mittags zum öffentl. Verkaufe an den Meistbiethenden ausgeschrieben, und es werden zugleich die Kaufsliebhaber zu diesem Geschäfte auf diesseitige Amtskanzley eingeladen, wo ihnen das weiters Erforderliche bekannt gegeben wird.

Zell am See, den 19. Okt. 1819.

K. k. Landgericht Zell am See.

Prinzinger, Landrichter.

Vermischte Aufsätze.

Auch alphabetische Skizzen; von Johann David.

Aerzte. Diese sollte man durchaus alle zwingen, zu heirathen. Ist es nicht billig, daß sie dem Staate für die so vielen, wenn gleich unfreywilligen, Menschenopfer einigen Ersatz leisten?

Beyfall. Der Beyfall des Großen gereicht den Niedern immer zum Ruhme; aber weit ruhmvoller ist es, ihnen nicht zu schmeicheln, und doch nicht zu mißfallen.

Charlatans. Gibt es etwa keine ehrliche? Ich kenne einen, der verkauft ein Fläschchen Kornbranntwein mit ein Paar Tropfen wohlriechendem Oehle vermischt, für echtes kölnisches Wasser, und preis'te es als ein Universalmittel gegen die größten Uebel an. Der Mann lügt nicht. — Es kurirt ja seinen Beutel.

Dankbarkeit. Die Dankbarkeit ist eine sehr seltene, und doch so wohlfeile Tugend, denn sie kostet nichts als das Andenken an die empfangenen Wohlthaten.

Ehestand. Dieser ist mit einem Lande zu vergleichen, welches die Einwohner gerne verlassen, die Auslander aber in Besitz nehmen möchten.

Feen. Davon gibt es verschiedene Arten, als: Feen in Mährchen, Taterfeen, Grabenfeen und andere dergleichen Feen. Alle stehen in dem Rufe der Wohlthätigkeit; nur theilen letztere keine goldene Aepfel aus, sondern behalten sie fein für sich.

Geringschätzung läßt sich von Großen ertragen, weil man sich in der Regel darauf gefaßt macht: aber der Uebermuth und das hochgnädige Herabblicken eines Sekretärs des Schreibers eines Untersekretärs ist unerträglich.

Hoch. Der Weg, welcher dahin führet, ist so schmahl, daß man das Ziel nicht wohl erreichen kann, ohne einen andern über den Haufen zu werfen.

Jugend. Dieser wäre der Verstand am nothwendigsten, besonders der weiblichen; aber leider findet er sich erst dann ein, wenn Jugend und Schönheit längst entflohen sind.

(Der Beschluß nächstens.)

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 88. Salzburg den 1. November 1819.

Verordnungen
der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

In Gemäßheit der bestehenden allerhöchsten Vorschrift wird auf der Rückseite der Ausweis über die Verwechslung der unbrauchbaren Einlösungs-Scheine gegen neue Einlösungs-Scheine, und der Einlösungs-Scheine gegen Kupfergeld, für das zweyte Quartal des Militär-Jahres 1819 bekannt gemacht.

Wien den 3. August 1819.

In Abwesenheit des Herrn Präsidenten:

Adam Graf von Nemes,
Präsidenten-Stellvertreter und Deputirter aus dem Großfürstenthume Siebenbürgen.

Franz Freyherr von Koller,
Deputirter aus dem Herzogthume Kärnthen.

Johann Edler von Gadolla,
Deputirter aus dem Herzogthume Steyermark.

Ausweis

über die Verwechslung der unbrauchbaren Einlösungs-Scheine gegen neue Einlösungs-Scheine, und der Einlösungs-Scheine gegen Kupfergeld, dann über den an die Staatsverwaltung für das zur Ausmünzung erhaltene Kupfergeld nach dem Metallwerthe, mit Zurechnung der Präge-Kosten, geleisteten Ersatz, und den bey der Kupfermünz-Verwechslung für die Tilgungs-Hauptkasse hieraus entfallenen Münzgewinn; ferner: über die durch die k. k. priv. österr. National-Bank, durch den neu eröffneten Anlehen von 5 pr. Ct., dann an freywilligen Beyträgen eingegangenen und vertilgten Einlösungs-Scheine für das zweyte Quartal des Militär-Jahres 1819.

	Im 2. Quartal 1819.		Hierzu die Resultate des vorigen Abschlusses.		Zusammen.	
	Einnahme in Einlösungs-Scheinen	Ausgabe in Einlösungs-Scheinen	Einnahme in Einlösungs-Scheinen.	Ausgabe in Einlösungs-Scheinen.	Einnahme in Einlösungs-Scheinen.	Ausgabe in Einlösungs-Scheinen.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
An Einlösungs-Scheinen wurden für hereingewechselte Banknoten in Umlauf gesetzt . . Hievon sind an unbrauchbaren Einlösungs-Scheinen gegen neue Einlösungs-Scheine eingewechselt	— —	— —	— —	208159 25	— —	208159 25
	583 03	—	218169 99	—	218753 02	—
Dagegen sind an neuen Einlösungs-Scheinen hinausgegeben worden	—	583 03	—	218169 99	—	218753 02
Von den von der Staatsverwaltung erhaltenen Kupfergeld-Verlagen wurden hinausgegeben, und dafür bezinget nommen	12 97	—	3870 11 9	—	3883 16 9	—
Von diesen für das hinausgegebene Kupfergeld eingegangenen Summen wurden an die Staats-Verwaltung als Vergütung des erhaltenen Ausmünzlohnes, und dem Metall-Werthe, mit Hinzurechnung der Prägekosten, abgeführt .	—	12 97	—	2663 01 33	—	2676 99 33
An Münzgewinn aber wurde der Tilgungs-Hauptkasse hiedurch vergütet	—	—	—	1206 14 16	—	1206 14 16
Einlösungs- und an Einlösungs-Scheinen eingegangen und vertilgt wurden:						
Mittelst der österr. National-Bank	—	—	113 32 17	—	113 32 17	—
Und mittelst des neu eröffneten Anlehens à 5 pr. Ct. und der freywilligen Beyträge . .	—	—	2913 03 83	—	2913 03 83	—
Summe: . . .	596 00 —	596 00 —	3383 03 3	211 96 08	3979 03 33	3979 03 33

Werden nun von der Ausgabs-Summe abgezogen die zurückgeflossenen ab-genützten Einlösungs-Scheine zu . . . . . 211 96 08 fl. — kr.
Dann die für verabfolgtes Kupfergeld eingelösenen . . . . . 3883 16 „ 9 „
Ferner die mittelst der priv. österreich. National-Bank eingegangenen und vertilgten Einlösungs-Scheine zu . . . . . 113 32 17 „ — „
Endlich die mittelst des neuen Anlehens à 5 pr. Ct. und der freywilligen Beyträge eingegangenen und vertilgten Einlösungs-Scheine zu . . . . . 2913 03 83 „ — „
Zusammen mit . . . 3979 03 33 „ — „

So ergibt sich die mit Ende April 1819 in Umlauf befindliche Summe an Einlösungs-Scheinen von 3679 99 33

Von der k. k. vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputations-Hofbuchhaltung.

Franz Edler v. Fliesser, Hofbuchhalter. Ignaz Ernst, Rechnungsrath.

Digitized by Google

Kundmachung.

(Veräußerung der Staatsherrschaft Schwadorf.)

Die Staatsherrschaft Schwadorf wird am 9ten Dezember dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, in dem Rathssaale des hiesigen Regierungsgebäudes im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 150,000 fl. Konventions-Münze.

Diese Herrschaft liegt ungefähr 5 Stunden von Wien, im Kreise V. U. W. W. an der Straße nach Bruck an der Leytha.

Ihre vorzüglichsten Bestandtheile sind:

1) Das Schloß zu Schwadorf mit den erforderlichen Amts- und Wirthschaftsgebäuden.

2) An Grundstücken: a) 31 Joch zehentfreye Dominikal-Aecker; b) 25 Joch Wiesen und Ausgründe; c) 525 Joch Waldungen und Auen.

3) Die Grundherrlichkeit über die Dörfer Schwadorf, Klein-Neusiedl, Dorf Fischament, Moosbrunn und Pischelsdorf, in allem über 232 unterthänige Häuser und 1544 Ueberländgewähren.

Unter den ersteren befinden sich 1 Bräuhaus und 7 unterschlächtige Mühlen, dann die Graf Fries'sche Maschinengespunst-Fabrik zu Schwadorf, und die v. Pachner'sche Papier-Fabrik zu Klein-Neusiedl als vollkommen unterthänige Rustikal-Realitäten.

4) Die Dorfherrlichkeit in den so eben genannten 5 unterthänigen Dörfern.

5) Das Landgericht über einen Bezirk mit 15 Ortschaften.

6) Zehente: a) der ganze Körnerzehent in dem Burgfrieden zu Schwadorf, zu Dorf Fischament, und von der sogenannten Hofwiese in Moosbrunn; b) der halbe Körnerzehent in dem Burgfrieden zu Klein-Neusiedl; c) der Viertelkörnerzehent in dem Burgfrieden der Gemeinde Mannswörth und von einer herrschaftlichen Breite zu Ebergassing; d) ein Theil Krautzehent zu Wienerherberg; e) der ganze Weinzehent zu Schwadorf und der halbe zu Klein-Neusiedl.

7) Natural-Dienste jährlich: a) 413¾ Metzen Roggen, b) 803½ Metzen Hafer; c) 265 Stück Faschings-Hühner; d) 72 Stück Zehenthähne; 2700 Stück Zehenteyer.

8) Die hohe und niedere Jagd in den Bezirken der Dörfer Schwadorf, Klein-Neusiedl, Dorf Fischament, Moosbrunn und Pischelsdorf. Den Jagdgenuß haben sich jedoch Seine Majestät gegen einen an den Besitzer der Herrschaft zu entrichtenden perpetuirlichen Pachtschilling von jährlichen 346 fl. 39 kr. Konventions-Münze allerhöchst vorzubehalten geruhet.

9) Die Fischerey in ausgemessenen Bezirken auf der Donau, der Fischa, der Leytha, dem Raisenbache, dem Kaltengange, der Piesting und dem Wiesenwasser.

10) Das Weiderecht, das für 200 fl. jährlich verpachtet ist.

11) Der Taz, Sommer-Ausschank und das Standgeld in den 5 unterthänigen Dörfern.

12) Die Ueberfuhr und die Mühlstein-Niederlage an der Donau bey Dorf Fischament.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in diesem Lande Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die mit der Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Kommission baar zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und nied. österr. Kammer-Prokuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte fidejussorische Sicherstellungs-Akte beyzubringen.

Das Drittel des Kaufschillings ist unmittelbar nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwey Drittel aber können gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Konventions-Münze jährlich verzinset werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Verkaufs-Anschlag, dann die genaue Beschreibung der Herrschaft, ihrer Bestandtheile, Gerechtsamen, und insbesondere die Nachweisungen über die Robath, über die Zehente und über den sehr bedeutenden Ertrag der theils veränderlichen theils

unveränderlichen Gefälle, des Grundbuches und der Gerichtsbarkeit u. s. w., sind bey der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Administration im Jakobergäßchen, Haus-Nr. 846, einzusehen.

Auch ist Jedermann gestattet, die Herrschaft selbst in allen ihren Theilen zu besichtigen.

Wien den 30. September 1819.

Von der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission.

Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung des zum kärntnerischen Religions-Fonde gehörigen, im Lavantthale Klagenfurter-Kreises liegenden Gutes

Großreiteben.

Zu Folge Präsidial-Verordnung einer höchsten Hofkammer vom 7. Juny dieses Jahres wird das zum kärntnerischen Religions-Fonde gehörige Dominikalgut Großreiteben am 22. November 1819, Vormittags um 10 Uhr bey der Herrschaft St. Andrä in Kärnten zur öffentlichen Versteigerung ausgebothen werden.

Dieses, vorhin zu dem Domstifte St. Andrä gehörige Gut liegt im Lavantthale, eine starke Stunde von der Stadt St. Andrä entfernt, zwischen Wolfsberg und der Pfarre St. Ulrich. Zu selbem gehört ein Burgfried und politischer Bezirk, worin die Filialkirche St. Urban zu Reiteben, dann das Dorf Reiteben mit 13 Häusern, und 18 Familien sich befinden, welche beyläufig aus 48 männlichen und 41 weiblichen, zusammen aus 89 Köpfen bestehen. Die weiteren Bestandtheile sind folgende:

1tens. Das Schloßgebäude 1 Stock hoch, welches enthält:

5 heitzbare, 1 unheitzbares und 1 unausgebautes Zimmer, 6 Gewölber, 2 Kammern, eine Küche, 1 Saal und 3 Keller;

dann mehrere gewölbte Stallungen, worin 30 Stück Hornvieh und 2 Pferde untergebracht werden können. Eine Obstdörre, eine Brechelstube, eine Hausmühle mit einem Gange und einem Stampf an dem Kleinbachel nahe unter dem Schloße.

2tens. An Grundstücken:

Aecker	. . . .	24 Joch	835 □ Klft.
Wiesen	. . . .	57 "	1512 —
Baumgärten	. .	2 "	679 —
Hutweiden	. . .	16 "	585 —
Teuchgrund, welcher zu einer Wiese umstaltet ist	—	Joch	250 □ Klft.
Waldung, eine Viertelstunde entfernt	. .	18 "	21 —

ein ehemaliger Weingarten pr. 200 □ Klafter ist dermal in einen Acker umstaltet, und dem Thomas Nöres auf die Dauer seines Lebens verehrweise überlassen.

3tens. Eine Taferngerechtigkeit.

4tens. Ein Reisjagd-Distrikt, beyläufig eine halbe Stunde breit, und bis an die Höhe der Kohralpe 4 Stunden lang.

5tens. Die Eindienung von 12 Unterthansbesitzungen, welche bestehet:

In jährlichen Urbarzins und Ehrung pr. 50 fl. 58 kr., in 798 genannten, und 72 ungenannten jährlichen Handroboth-Tagen, wofür dermalen (wahrscheinlich seit 1805) eine widerrufliche Reluition, ohne bestehenden schriftlichen Kontrakt, bezahlet wird, mit 23 fl. — kr.

In Besitzveränderungsfällen ist die festgesetzte Ehrung nebst einer Schirmbriefs-Tare pr. 2 fl. zu entrichten; in Sterbfällen wird für die Verlaßabhandlungspflege das 3perzentige Mortuar, mit Rücksicht auf den ehemaligen minderen Bezug, wo solcher eintritt, dann die gesetzmäßigen adelichen Richteramts-Taxen bezogen.

Verkaufs-Bedingnisse.

a) Der Ausrufspreis dieses Gutes ist auf 3514 fl. 58 kr. Konventions-Münze bestimmt.

b) Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher dieses Gut unmittelbar vom Staate ersteher, erhält die Dispens zur Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie, und ist daher von Entrichtung des unmobilirten Zinsgulden befreyet.

c) Wer als Käufer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 352 fl. bey der Versteigerungs-Kommission baar in Konventions-Münze einzulegen, oder eine vorläufig geprüfte, und bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen. Diese Kaution, welche die Stelle eines Reugeldes vertritt, hat der Meistbiether ohne weiters zu verlieren, wenn er vom Kaufe zurücktreten sollte; außerdem aber wird das baar erlegte Reugeld auf Abschlag des ersten Kaufschillings-Erlages zurück behalten, und die

kodeijussorische Sicherstellung nach vollständiger Berichtigung der ersten Kaufschillingsrate dem Käufer zurückgestellet werden. Die übrigen Lizitanten erhalten die eingelegte Kaution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich zurück.

d) Die Hälfte des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes baar erlegt werden. Zum Erlage der zweyten Hälfte werden fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

e) Bey gleichen Kaufschillingsanbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen verbey läßt.

f) Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Vollmacht seines Kommitenten bey der Versteigerungs-Kommission auszuweisen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Verkaufs-Anschlag, und die nähere Beschreibung des Gutes können bey dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft St. Andrä vorläufig eingesehen werden. Auch ist Jedermann zugestanden, die Bestandtheile des Guts selbst in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. steyerisch-kärntnerischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission. Grätz am 24. July 1819.

Nro. 11825.

Kundmachung.

(Die Erlernung der lateinischen Sprache wird von den Apotheker-Lehrjungen gefordert.)

Die gemachte Erfahrung, daß hie und da im Lande ob der Enns ganz gegen die bestehende Vorschrift von den Apothekern Jünglinge zu Lehrjungen aufgenommen wurden, die sich keineswegs die nöthige Kenntniß der lateinischen Sprache eigen gemacht, und daher Zeit und Geld versplittern, indem sie ohne diese Bedingungen nie zur Erlernung des höheren Studiums der Pharmazie zugelassen werden können, hat die hohe Landes-Regierung veranlaßt, dem Kreisamte aufzutragen, über die genaue Befolgung des §. 33 der Instruktion für die Apotheker vom 2. November 1808, welcher den aufzunehmenden Lehrjungen das Zeugniß der erlernten 3ten lateinischen Klasse beyzubringen befiehlt, strenge zu wachen, und daher

a) den dortkreisigen Apothekern die Weisung zu ertheilen, keinen Lehrjung ohne dieses Zeugniß künftig mehr aufzunehmen, und die bereits aufgenommenen, welchen dieses Zeugniß mangelt, bey eigener Verantwortung sogleich zu entlassen;

b) dem Kreis-Arzte aufzutragen, sich bey seinen Apotheken-Visitationen die Studien-Zeugnisse von den Tyronen vorweisen zu lassen, und Falls diesen das Zeugniß der erlernten 3ten lateinischen Klasse mangeln sollte, sogleich hievon die Anzeige an das Kreisamt zu machen, welches sein Amt zu handeln wissen wird.

Dieses wird dem gesammten Sanitätspersonale und in specie den Apothekern zur Wissenschaft und Befolgung, den polizeylichen Behörden aber zur Invigilirung bekannt gemacht.

Kaiserl. Königl. Kreisamt Salzburg, am 29. Okt. 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem kaiserl. königl. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye die hiesige Kinds-Magd, Anna Rißner, den 17ten September vorigen Jahres ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung mit Tod abgegangen; daher werden alle jene, welche an die Verlassenschaft dieser Anna Rißner eine Forderung, aus was immer für einem Rechtsgrunde, machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte bey

diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden, als sie sonst damit nicht mehr gehöret, und auf ihre Forderungen keine weitere Rücksicht genommen werden würde, zugleich wird auch die gesetzliche Mit-Erbin, Theresia Rißner, deren Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, ihre dießfälligen Erbs-Ansprüche innerhalb einem Jahre hierorts um so gewisser zu machen, als sonst das Abhandlungs-Geschäft zwischen den Erscheinenden gepflogen, und der Verlaß jenen, aus den sich meldenden Erben eingeantwortet werden würde, denen er nach den Gesetzen gebühret.

Salzburg den 7. May 1819.

Verpachtungs-Bekanntmachung.

Da der Pacht des dermaligen Beständners des magistratischen, von der Stadt eine halbe Stunde entfernten Abfalterhofes zu Abfalter, im k. k. Landgerichts-Bezirke Salzburg, sich nächstens endet; so wird erwähnter Hof neuerdings am 11. November d. J. in der Kanzley des Magistrats Salzburg von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags an den Meistbietenden über den Ausrufspreis pr. 250 fl. R. W. oder 208 fl. 20 kr. W. W. Metallmünze, auf 10 Jahre, jedoch mit Vorbehalt der Ratifikation des löbl. k. k. Kreisamtes verpachtet werden.

Verpachtungs-Gegenstände.

A) Das Wohngebäude zu Abfalter mit Ausnahme der Zimmer und Küche über eine Stiege, welche zur Unterkunft der Arbeiter bey der magistratischen Ziegeley in Abfalter vorbehalten werden, dann der an das Wohnhaus anstossende Stadl mit Tenne und Viehstallung auf 25 Stück Groß-Vieh.

B) Sämmtliche zu dem Hofe gehörige, und um das Wohnhaus herum liegende Grundstücke, welche nach Abzug jener 12 Tagbau, die der Magistrat zur Fütterung des bey der Ziegeley unentbehrlichen Zugviehes in eigene Regie übernommen hat, noch 30 Tagbau betragen.

C) Der Laubfall in dem zum Hofe gehörigen, in der Nähe desselben entlegenen Holztheile mit Ausschluß des Rechts zum Holzschlag.

Bedingungen.

1) Der Pachtzins wird halbjährig vorausbezahlt, und zwar die Hälfte am Tage des Pacht-Antrittes, und die andere Hälfte nach Umfluß eines halben Jahres.

2) Ist der Pächter verbunden, durch die Dauer der Pachtzeit immer wenigstens 16 Stück Groß-Vieh zu halten, kein Stroh und keinen Dünger vom Hofe wegzuführen, sondern diesen ganz zur Verbesserung der Grundstücke zu verwenden — dann die Abzugs-Gräben und die Zäune zu verbessern, und in gutem Zustande zu erhalten.

3) Hat der Pächter alle Reparationen in den ihm verpachteten Gebäudetheilen, die nicht einen größern Unkosten als 5 fl. W. W. verursachen, selbst zu leisten, auch mehr kostende Ausbesserungen aus eigenem Vermögen zu bestreiten, wenn sie durch seine Schuld veranlaßt werden. Darum wird beym Pacht-Antritte und Ende eine Untersuchung unter Beyzug von Sachverständigen vorgenommen.

4) Unterliegt der Pächter der Verbindlichkeit zur ganzen gerichtlich erhobenen Schadens-Vergütung, wenn durch seine, oder durch seiner Familie, oder seiner Dienstbothen Schuld oder Fahrlässigkeit die Gebäude durch Brand beschädiget werden.

5) Vorspannen hat der Pächter auf eigene Rechnung zu leisten. Die übrigen Staats und Kommunalbürden trägt der Eigenthümer, und wird sich hinsichtlich der Einquartierung verstanden werden. —

6) Brennt es in der Stadt, oder in einer der Vorstädte, welches die Zahl der Kanonenschüsse anzeigt, so ist der Pächter verpflichtet, sogleich einen Zug mit einer Wasserkufe zum Wasserzuführen an den Brandort abzuschicken.

7) Hat der Pächter die aufgezählten Verbindlichkeiten genauest zu erfüllen, und ist der Magistrat im Falle der Nichtbefolgung des einen oder andern Punktes berechtiget, den Pacht vor Auslauf der Pachtzeit halbjährig aufzukünden, so wie der Pächter schuldig ist, in diesem Falle die Aufkündung anzunehmen, und nach einem halben Jahr den Pacht ohne Anspruch auf eine Entschädigung abzutreten.

Da die Genehmigung des Pächters von dem löbl. k. k. Kreisamte abhängt, so wird hiemit das letzte Anboth eines jeden Lizitanten für diesen

verbindlich erklärt, wenn es auch nicht das Meiſtgeboth wäre.

Salzburg am 25. Oktober 1819.

K. k. Stadt-Magiſtrat.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 22. bis 29. Oktober 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder ungleichen Geſchlechtes. — Getraut: Herr Joſeph Lindauer, Meßner des Stiftes St. Peter, 50 Jahre alt, mit Jungfrau Anna Schmidt, von hier gebürtig, 38 Jahre alt.

Pfarre Mülln. Geſtorben: Magdalena Färbingerin, Feldwebels-Tochter von hier, ledigen Standes, Näherin, 50 Jahre alt, am Bruſtkrebs.

St. Johanns-Spital. Geſtorben: Frau Thereſia Hiemerin, Pfründnerin im Bruderhauſe, 84 Jahre alt, an der Entkräftung.

Guigl und Aign. Geboren: 6 Kinder, 3 männlichen und 3 weiblichen Geſchlechts, wovon ein männliches todt geboren. — Geſtorben: Theres Schönndorfer, Tagwerkers-Tochter von der Faiſtenau, der Zeit Inwohnerin im Reiſenbergerhofe in der Guigl, ledigen Standes, 25 J. alt, an Krämpfungen. — Ferner: 1 Kind, männlichen Geſchlechtes, todt geboren, aus Schwäche.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Anzeige.

In der Mayriſchen Buchhandlung in Salzburg ſind die neu vorgeſchriebenen k. k. Normalſchul-Bücher gebunden oder ungebunden, dann die nöthigen Schultabellen um die billigſten Preiſe zu haben.

Auch ſind in derſelben verſchiedene neue Almanache, Taſchenbücher mit Kupfern und geſchmackvollen Einband, Haus- und Wirthſchafts-Kalender angekommen, mit welchen man ſich durch die billigſte Bedienung empfehlen wird.

Vermiſchte Aufſätze.

Eine Spätblume

auf das frühe Grab

der

Wohlgebornen Frau Anna Zimmermann,

der

unvergeßlichen Gattin

des

Hochgräfl. Künenburgiſchen Herrn Oberverwalters.

Wehet gelinderes Hauchs, ihr rauhen Lüfte des Herbſtes!
Weckt mir die Ruhende nicht, die in dem Grabe da ſchläft!
Doch was gebiet' ich euch Ruh'! Ach! wenn ihr ſie wecken uns könntet,
Neues Leben erſtünd' uns aus dem Grabe mit ihr.
Freudenthränen im Aug', erſtaunte der glückliche Gatte,
Und das Töchterchenpaar hüpfte mit Lächeln ihr zu.
Wie frohlocketen; deß die Aeltern! wie die Geſchwiſter!
Wie die Freundinnen, die alle ſie herzlich geliebt!
Schauernd vor Wonnegefühl und ſprachlos ſtünden die Edlen,
Die ihr das herrliche Mahl Ihrer Verehrung geſetzt*).
Alle, die ſie gekannt, und o! ſo Viele der Armen,
Deren Noth ſie geſtillt, freuten der Herrlichen ſich.
Aber vergebens! ſie ſchläft, den lieblichen Säugling im Arme;
Mit dem Knöspchen entzwey knickte die Roſe der Sturm,
Schlaf denn, Edele, ſchlaf, bis Gottes Stimme dich rufet,
Bis mit dem Säuglinge Du lächelnd den Gräbern entſteigſt,
Und, in der Seligen Chor als Mutterheldin erſcheinend,
Jene Krone empfängſt, welche die Tugend belohnt;
Bis vor des Ewigen Thron', in des Wiederſehens Entzücken,
Ewiges Leben Du Selbſt, Kinder und Gatten umarmſt.

H . . . l.

*) Herr Graf Karl v. Künenburg und deſſen vortreffliche Frau Gemahlin ſetzten der Entſeelten auf dem St. Peters-Kirchhofe ein herrliches Grabmahl.

An dieſem Steine mag, die Ehre ſtreng zu rächen,
Neid und Verleumdung ſich die ſcharfen Zähne brechen!

Berichtigung.

Im Amts- und Intelligenz-Blatte Stück 86, Seite 1117 Zeile 9, ſoll es heißen: im 18. Jahre ihrer zweyten heil. Ordensprofeſſion.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises

Landgerichte.	Monat Oktober.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel Preis.	Weizen. Geldbetrag.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel Preis.	Korn. Geldbetrag.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel Preis.	Gerste. Geldbetrag.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel Preis.	Haber. Geldbetrag.
		Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)		24	8	9 19	74	18	16	4 37	73	47	2	3 44	7 28	—	—	—	—
— . . .													
Hallein . . .		23	315	3 45	707	1	16	1 55	30	—	92	1 33	140	—	—	—	—
— . . .		26	58	3 4	175	17	359	1 51	665	22	708	1 37	1114	3	—	—	—
— . . .		28	22	3 10	68	15	—	—	—	—	304	1 32	456	—	—	—	—
Mauerkirchen (Allheim)		18	240	2 40	620	—	180	1 30	270	—	260	1 10	303	20	—	—	—
Oberndorf		29	330	2 30	965	—	50	1 25	59	10	530	— 55	485	50	30	1 —	30 —
Ried . . .		19	284	2 32	710	28	132	1 15	160	30	350	— 54	315	—	57	— 51	39 54
— . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg . . .		20	174	3 1	532	20	242	1 24	397	28	—	—	—	—	—	—	—
— . . .		28	162	3 16	563	20	163	1 10	273	35	100	1 45	170	40	59	1 2	61 35
— . . .		30	245	3 32	1499	47	169	1 21	337	48	132	1 38	215	30	74	— 57	67 10

Anmerkung. Bey Frankenburg ist die Berechnung nach Schiffel.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 89. Salzburg den 5. November 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung des zum Kärntneri-Religions-Fonde gehörigen, im Lavantthale Klagenfurter-Kreises liegenden Gutes Großreiteben.

Zu Folge Präsidial-Verordnung einer höchsten Hofkammer vom 7. Juny dieses Jahres wird das zum kärntnerischen Religions-Fonde gehörige Dominikalgut Großreiteben am 22. November 1819, Vormittags um 10 Uhr bey der Herrschaft St. Andrä in Kärnten zur öffentlichen Versteigerung ausgebothen werden.

Dieses, vorhin zu dem Domstifte St. Andrä gehörige Gut liegt im Lavantthale, eine starke Stunde von der Stadt St. Andrä entfernt, zwischen Wolfsberg und der Pfarre St. Ulrich. Zu selbem gehört ein Burgfried und politischer Bezirk, worin die Filialkirche St. Urban zu Reiteben, dann das Dorf Reiteben mit 13 Häusern, und 18 Familien sich befinden, welche beyläufig aus 48 männlichen und 41 weiblichen, zusammen aus 89 Köpfen bestehen. Die weiteren Bestandtheile sind folgende:

1tens. Das Schloßgebäude 1 Stock hoch, welches enthält:

5 heitzbare, 1 unheitzbares und 1 unausgebautes Zimmer, 6 Gewölber, 2 Kammern, eine Küche, 1 Saal und 3 Keller;

dann mehrere gewölbte Stallungen, worin 30 Stück Hornvieh und 2 Pferde untergebracht werden können. Eine Obstdörre, eine Brechelstube, eine Hausmühle mit einem Gange und einem Stampf an dem Kleinbachel nahe unter dem Schloße.

2tens. An Grundstücken:

Aecker	24	Joch 835	□ Klft.
Wiesen	57	„ 1512	—
Baumgärten	2	„ 679	—
Hutweiden	16	„ 585	—
Teuchgrund, welcher zu einer Wiese umstaltet ist	—	Joch 250	□ Klft.
Waldung, eine Viertelstunde entfernt	18	„ 21	—

ein ehemaliger Weingarten pr. 200 □ Klafter ist dermal in einen Acker umstaltet, und dem Thomas Nöres auf die Dauer seines Lebens verehrweise überlassen.

3tens. Eine Taferngerechtigkeit.

4tens. Ein Reitjagd-Distrikt, beyläufig eine halbe Stunde breit, und bis an die Höhe der Kohralpe 4 Stunden lang.

5tens. Die Eindienung von 12 Unterthansbesitzungen, welche bestehet:

In jährlichen Urbarzins und Ehrung pr. 50 fl. 58 kr., in 798 genannten, und 72 ungenannten jährlichen Handroboth-Tagen, wofür dermalen (wahrscheinlich seit 1805) eine widerrufliche Reluition, ohne bestehenden schriftlichen Kontrakt, bezahlet wird, mit 23 fl. — kr.

In Besitzveränderungsfällen ist die festgesetzte Ehrung nebst einer Schirmbriefs-Taxe pr. 2 fl. zu entrichten; in Sterbfällen wird für die Verlaßabhandlungspflege das 2perzentige Mortuar, mit Rücksicht auf den ehemaligen minderen Bezug, wo solcher eintritt, dann die gesetzmäßigen adelichen Richteramts-Taxen bezogen.

Verkaufs-Bedingnisse.

a) Der Ausrufspreis dieses Gutes ist auf 3514 fl. 58 kr. Konventions-Münze bestimmt.

b) Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher dieses Gut unmittelbar vom Staate ersteher, erhält die Dispens zur Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie, und ist daher von Entrichtung des unnobilirten Zinsguldens befreyet.

c) Wer als Käufer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 352 fl. bey der Versteigerungs-Kommission baar in Konventions-Münze einzulegen, oder eine vorläufig geprüfte, und bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen. Diese Kaution, welche die Stelle eines Reugeldes vertritt, hat der Meistbiether ohne weiters zu verlieren, wenn er vom Kaufe zurücktreten sollte; außerdem aber wird das baar erlegte Reugeld auf Abschlag des ersten Kaufschillings-Erlages zurück behalten, und die fideijussorische Sicherstellung nach vollständiger Berichtigung der ersten Kaufschillingsrate dem Käufer zurückgestellet werden. Die übrigen Lizitanten erhalten die eingelegte Kaution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich zurück.

d) Die Hälfte des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes baar erlegt werden. Zum Erlage der zweyten Hälfte werden fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

e) Bey gleichen Kaufschillingsanbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeyläßt.

f) Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Vollmacht seines Kommitenten bey der Versteigerungs-Kommission auszuweisen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Verkaufs-Anschlag, und die nähere Beschreibung des Gutes können bey dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft St. Andrä vorläufig eingesehen werden. Auch ist Jedermann zugestanden, die Bestandtheile des Guts selbst in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. steyerisch-kärntnerischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission. Grätz am 24. July 1819.

Intelligenzwesen.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Ediktal-Vorladung.

Vom k. k. Landgerichte Mitterfill wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye Johann Brandl, lediger Besitzer des Gutes Wartbichl und Lederermeister zu Neukirchen, am 27. Febr. 1818 mit Hinterlassung eines Testaments verstorben.

In diesem Testamente ist des Erblassers Bruder, Andrä Brandl als Universalerbe ernannt.

Da außer den Kindern der verstorbenen Maria Brandl, gewesenen Wirthin zu Krisxl, auch die Kinder des verstorbenen Georg Brandl, gesetzliche Erben sind, deren Aufenthalt, Leben oder Tod aber nicht erfahren werden kann; so werden auf Ansuchen des Andrä Brandl die gesetzlichen Erben, oder ihre Vertreter aufgefordert, binnen eines Jahres vom Erblasse dieses Edikts angerechnet, über die Anerkennung des Testaments des Johann Brandl vom 10 Febr. 1818 sich bey diesem Landgerichte um so gewisser zu erklären, oder ihre Einsprüche dagegen vorzubringen und auszuführen, als außer dessen das obgenannte Testament als anerkannt betrachtet und nach selben diese Verlassenschaft verhandelt werden wird.

Schloß Mitterfill, den 18. Okt. 1819.

Kais. königl. Landgericht Mitterfill.

Dr. Regulati, Landrichter.

Uebersicht

über die Getreide-Preise und Feilschaften in der k. k. Kreis-Hauptstadt Salzburg.

(Nach dem 20 fl. Fuße berechnet, vom Okt. 1819.)

Getreid-Preise sammt Getreidschilling.		fl.	kr.	pf
Nehlberweitzen	der österreich. Metzen	3	22	1
Bäckerweitzen		3	18	—
Korn		1	46	2
Gerste		1	38	—
Haber		1	3	2

Mehl-Preise ohne Taxe.

	Mundm. fl.	kr.	pf	Aufschlag. fl.	kr.	pf	Semelm. fl.	kr.	pf	Nachmehl fl.	kr.	pf
1 Metz.	3	44	—	3	16	—	2	16	—	—	40	—
½ Metz.	1	52	—	1	38	—	1	8	—	—	20	—
¼ Metz.	—	56	—	—	49	—	—	34	—	—	10	—
1 Mäßl	—	14	—	—	12	1	—	8	2	—	2	2
½ Mäßl	—	7	—	—	6	⅓	—	4	1	—	1	1
¼ Mäßl	—	3	2	—	3	—	—	2	½	—	—	2½
Das Mäßl gemeiner Gries										—	15	—
Der Metzen weitzene Kleyen										—	7	—
Der Metzen roggene Kleyen										—	9	—

Brod-Taxe.		Mk.	Loth.	Qu.
Semmelbrod	zu 2 pf.	—	3	—
	zu 1 kr.	—	6	—
Strutzenbrod	zu 2 kr.	—	15	½
	zu 3 kr.	—	22	2¾
Weitzenbollbrod	zu 2 pf.	—	6	½
	zu 1 kr.	—	12	1
	zu 3 kr.	1	4	3
Roggen-Brod.				
Der weisse Roggenlaib, oder Becken zu	3 kr.	1	26	3½
	6 kr.	3	21	3
Der Lehenlaib zu 5 kr. 2 pf.		4	—	—
Der schwärzere		—	—	—

Heu- und Stroh-Preise.		fl.	kr.	pf
Heu das süße	der Zentner	1	20	—
Heu das sauere		1	10	—
Stroh		1	—	—

Fleisch-Preise.

Das Pfund Fleisch von bankmäßigem Viehe taxirt 6 kr. 2 pf.

(Ohne Taxe.)

Das Pfund Kalbfleisch	6 kr. 2 pf.
„ „ Schweinfleisch	10 kr. — pf.
„ „ Schaaffleisch	5 kr. — pf
„ „ Füsse, Flecke, rind. Lunge	2 kr. 2 pf.
„ „ Leber	5 kr. — pf.

Unschlittkerzen-Preise. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Kerzen mit weißem Docht 18¼ kr.
„ „ „ „ schwarzem Docht 17¼ kr.
„ „ Seife 17¼ kr.

Fische. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Forellen	28¼ kr.
„ „ Karpfen	20 kr.
„ „ Hechten	16¾ kr.
„ „ Weißfische	10 kr.

Wachs. (Ohne Taxe.)

Das Pfund weiße Wachskerzen	1 fl. 36¾ kr.
„ „ gelbe dtto.	1 fl. 30 kr.

Holz. (Ohne Taxe.)

Das österreich. Klafter hartes Holz 5 fl. 10 kr.
„ „ weiche oder Fichten- und Thannenholz 4 fl. 27 kr.
„ „ Klafter Astholz 4 fl. 32 kr.

Wochen-Markts-Artikel.

(Auch ohne Taxe.)

Schmalz das Pfund 20 kr.
Butter das Pfund 16¾ kr.
Eier, Stücke 3 zu 3¼ kr.
Alte Hennen das Stück 10¾ kr.
Junge Hühner das Stück 10¾ kr.
Kapaunen das Stück —
Tauben das Paar 11½ kr.
Erbsen das österreich. Mäßl 20 kr.
Linsen das Mäßl 16¾ kr.
Brey das Mäßl 20 kr.
Bohnen das Mäßl 20 kr.
Zwetschen (gedörrte) das Mäßl 30 kr.

K. k. Stadtmagistrat Salzburg.

Heffter, k. k. Bürgermeister. Russegger.

Vermischte Aufsätze.

Auch alphabetische Skizzen; von Johann David.

(Beschluß vom Stücke 87.)

Krankheit. Wer in Krankheiten die Natur walten läßt, wagt viel; wer sich manchem der Aerzte anvertraut, nicht weniger. Aber Wagniß für Wagniß, ich halte es mit der lieben Natur: wenigstens meynt sie's ehrlich, und zieht die Krankheiten nicht absichtlich in die Länge. Sie hat ja keinen Nutzen davon.

Lateiner. Im Lande der Lateiner, hu! da ist es frostig und stockfinster. So viel man sich auch bisher bemüht hat, das Gebieth der Wissenschaften zu erhellen, so läßt sich mit völliger Gewißheit noch nicht mehr erkennen, als daß 2 Mahl 2 vier sind. Auch bedienen sich die Leute da oft einer so kauderwälschen Sprache, daß man verleitet wird, zu glauben, sie sprechen dieselbe nur, um, was sie nicht verstehen, in unverständliche Worte zu hüllen.

Moden Viele, vielleicht die meisten, werden von Freudenmädchen und verbuhlten Weibern erfunden. Ehrliche Frauen verachten die Erfinderinnen, ahmen aber ihre Erfindungen nichts desto weniger nach.

Natur. Gar leicht sind die von dem reinen Hauche der Natur gefärbten Wangen gesunder Frauen und Mädchen von den mit Schminke künstlich bemahlten zu unterscheiden. Nur schwarze Seelen wissen sich mit der Farbe der Verstellung natürlich weiß zu übertünchen.

Ohrenschmaus. Wenn sich Niemand fände, dem die Verläumdung süßer Ohrenschmaus wäre, so gäbe es auch keine Lästerzungen.

Prozesse gehören zu den unvergänglichen Dingen dieser Erde. Sie werden von den Advokaten unterhalten wie ehedem das heilige Feuer von den Vestalinnen.

Quodlibet. Die letzte Zuflucht der sich mit unsterblichen Meisterwerken schwanger dünkenden Theaterdichter und Musiksetzer, wenn sie nämlich zur Ueberzeugung gelangt sind, daß sie Statt befruchteten, nur Schmeer- oder Wasserbäuche haben.

Ruf. Um diesen kümmern sich viele Damen weniger als um ihre Schönheit. Ja manche ließe sich — es versteht sich, wenn sie nicht hübsch oder schon alt ist — lieber mit einem Liebhaber als bey der Toilette ertappen.

Spiel. Die Griechen versammelten sich, um sich an den Kämpfen der Athleten zu ergötzen, wobey es selten ohne Mord und Todtschlag ablief, und nannten das ein Spiel. Wir (?) ziehen einer den andern bis auf's Hemd aus. Das ist bey uns ein Spiel.

Theologie. Warum so viel darüber geschrieben und gestritten wurde, und noch täglich geschrieben und gestritten wird, das mag Gott wissen, von dem diese Wissenschaft handelt, ich nicht.

Unterhaltung. Alles, sogar das Leben selbst, ist eine Unterhaltung, die Ausübung der Tugend allein ausgenommen. Einer vertreibt sich die Zeit mit Ländererobern, der andere mit Geld zählen, einer mit Lieben, ein anderer mit Hassen. Ach du lieber Himmel! wie viel Müßiggänger giebt es auf der Welt!

Verläumder sollte man eigentlich viel strenger bestrafen als Diebe. Gegen diese kann man sich durch Schloß und Riegel beschützen: vor jenem verwahrst du dich umsonst.

Witwer sind in allen Fällen sehr übel daran, sogar auch jene, welche sich über das gefällige Hinscheiden der zuvorkommenden Ehehälfte heimlich freuen; denn ist es nicht sehr traurig, sich traurig stellen zu müssen?

X. Ein Buchstabe, der den Fabrikanten alphabetischer Bilderbücher für Kinder, und den Schreibern alphabetischer Skizzen am meisten zu schaffen macht, in sofern sie ihre Zuflucht nicht zum Xerxes oder dem heil. Xavier nehmen wollen. Ich mache es wie mein Vorgänger, und schlüpfe darüber hinweg.

Y. Ein nicht minder fataler Buchstabe. Eine gelehrte Abhandlung darüber, worin seine griechische Abkunft kritisch untersucht, und schulgerecht bewiesen werden könnte, daß wir Deutsche seiner eigentlich gar nicht bedürfen, ließe sich hier zwar herrlich anbringen; aber was wäre das mehr als ein gelehrtes Yaen.

Zeit. Ein jeder klaget über die Kürze derselben, und doch haben wir oft so viel, daß wir gar nicht wissen, was wir damit anfangen sollen.

(Der Wanderer.)

Ein Feriengedanke.

Ich lebe heißt mir jetzt so viel als „ich genieße!" Wie Viele lebten auch, wenn das nicht leben hieße!

H . . . b

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 90. Salzburg den 8. November 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 19097.

Kundmachung.

(Die Bestimmungen des §. 69. des II. Theils des Strafgesetzbuches werden auf das unbefugte Halten von Stein- und Kupfer-Druckpressen ausgedehnet.)

Zu Folge der allerhöchsten Entschliessung Sr. k. k. Majestät vom 7. September 1819, ist es für die Zukunft untersagt, Stein-Druckpressen oder Kupfer-Druckpressen zu halten, ohne hiezu besonders befugt zu seyn.

Der Uebertreter unterliegt derselben Strafe, die im §. 69. des II. Theils des Straf-Gesetzbuches gegen das unbefugte Halten einer Buchdruckerey oder einer Handpresse mit einem Schriftsatze ausgesprochen ist.

Diese allerhöchste Bestimmung wird zu Folge hohen Hofkanzley-Dekretes vom 12. September 1819, Nro. 24590/2903, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung kund gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 8. Okt. 1819.

Bernh. Gottlieb Freyh. v. Hingenau kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
kaiserl. königl. Regierungs-Rath.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Kundmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe Joh. Baptist Strobl, Thorsteher am hiesigen Mirabellthore, um Einberufung, und sohinige Todeserklärnng seines seit dem Jahre 1768 abwesenden Bruders Joseph Strobl, dessen Leben, Aufenthalt oder Tod seit dieser Zeit, unbekannt ist, gebeten. Da man nun den hiesigen Gerichts-Advokaten Konrad Riegger zum Kurator dieses Joseph Strobl aufgestellt hat, so wird solchen, dessen Erben oder Cessionarien, mittelst gegenwärtigen Edikts mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß sie binnen einem Jahre vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte um so gewisser erscheinen und sich legitimiren sollen, als im widrigen gedachter Joseph Strobl für todt erkläret, und das ihm von seiner Stiefmutter Maria Regina Strobl, verwittwete Gerichtsschreiberin zu Mühldorf angefallene Legat pr. 100 fl. R. W., oder 83 fl. 20 kr. W. W. seinen hierorts bekannten, und sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden würde.

Salzburg den 3. August 1819.

Edikt.

Vom k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte

des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt:

Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des Georg Berger, Besitzer der sogenannten Schleifmühle dahier gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 14. k. M. Dezember die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den hiesigen Advokaten, Konrad Riegger, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Salzburg befindlichen Vermögens des Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Bestätigung des einstweilen aufgestellten Masseverwalters, oder zur Wahl eines andern, dann zur Bestimmung der Kreditoren-Ausschüsse der siebenzehnte Dezember d. J. festgesetzt, und den Gläubigern erinnert, daß sie an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte hierwegen zu erscheinen haben.

Salzburg den 2. November 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 22. Okt. bis 5. Nov. 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Gestorben: Fräulein Johanna Baptista Kendler von Schwertfürb, hochfürstl Truchseß und Landrichters-Tochter von Windischmatrey, an der Abzehrung, 23 Jahre alt.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 4 Kinder, 2 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes. Gestorben: Rupert Klinger, Brunnenkehrer, verehelichten Standes, an der Entkräftung, 56 Jahre alt. Ferner: 2 Kinder weiblichen Geschlechtes, das erste 5 Wochen alt, das zweyte 2 Jahr 6 Monate alt, beyde an der Fraise.

Gnigl und Aign. Geboren: 5 Kinder, 3 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Eva Pliemlin, Zimmermeisters-Wittwe in der Gnigl, 92 Jahre alt, an Altersschwäche. — Michael Zillinger, Herbergsmann im Gute Schallmoos zu Itzling, ledigen Standes, 68 Jahre alt, an der Herzwassersucht.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Bekanntmachung.

Freytag den 19. d. M. wird der in dem Pfarrhofe zu St. Georgen liegende dießjährige Stiftungs-Dienstgetreide-Vorrath, bestehend aus

15 Schäff 3 Metzen 1 Viertl ⅛ Sechszl. Korn,
— " 4 " 3 " 1½ " Gerst,
26 " 2 " 2 " 1 " Haber,

Münchner-Maaß öffentlich an den Meistbietenden salva ratificatione verkauft. Kaufslustige haben sich am oben genannten Tage in dem Bräuhause zu Wildshut einzufinden, um ihre Pachtanbothe zu Protokoll zu geben.

Neumarkt am 4. Nov. 1819.

K. k. Stiftungs-Administration Straßwalchen.
Abel, k. k. Stiftungs-Administrator.

Kundmachung.

Vom k. k. Landgericht Wildshut wird, als von den k. k. hohen Landrechten in Salzburg hierzu delegirten Amte, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von der Verlassenschaft des zu Nußdorf verstorbenen Vikars, Herrn Joseph Forstner, dessen ganzer Verlaß, bestehend in Haus-Einrichtungen, Betten, Wäsch, Kleidung, etwas Silber und Zinn, Bücher, Feldgeräthschaften und 2 Kühen ꝛc. durch die Lizitation gegen sogleich baare Bezahlung versteigert werden wird.

Hierzu hat man den 16. und 17. des kommenden Monats November bestimmt, wo man im Vikariats Hause zu Nußdorf von 8 Uhr Morgens an, bis 12 Uhr, von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends, damit fortfahren wird.

Kaufslust ge werden daher eingeladen an diesen Tagen um die bestimmte Zeit zu erscheinen.

Wildshut am 28. Okt. 1819.

K. K. Landgericht Wildshut.

Hofmann, Landrichter.

Gant-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Saalfelden wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, welchen daran liegt, bekannt gemacht:

Es seye in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Oesterreich ob der Enns befindliche Vermögen des Johann Salzmann el., gewesenen All-inbesitzers des Gotteshaus Ilmischen Gutes Haslberg gewilliget worden.

Diesemnach wird Jedermann, der an den überschuldeten Verlaß des gedachten Johann Salzmann eine Forderung zu haben vermeint, vorgeladen, bis zum 14. Dezember d. J. dieselbe in Gestalt einer förmlichen schriftlichen Klage wider den hiesigen Handelsmann und grundherrlichen Verwalter, Hrn. Joseph Thalmayer, als aufgestellten Massa-Vertreter bey dassigem Landgerichte, um so gewisser einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als sonst nach Umfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet werden haben, in Rücksicht des gesammten, in der Provinz befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden würden, wenn ihnen ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie ein Eigenthum aus der Massa zu fordern hätten, oder ihre Forderung auf des Gantirers Realitäten vorgemerkt wäre, daß sie also in diesem Falle, wenn sie etwas zur Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abtragen würden müssen.

Zugleich wird zur Bestätigung des einsweilen aufgestellten Massa-Kurators, oder Ernennung eines andern, zur Wahl eines Kreditoren-Ausschusses, zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung, und zur Bestimmung der weitern Behandlung der Massa, auf den 18. Dezember l. J. in dasiger Amtskanzley Tagsatzung gegeben, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter der Rechtsfolge eingeladen, daß die Nichterscheinenden, in so fern sie kein Vorrecht genieſſen, als der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger beygetreten angesehen werden sollen.

Am 20. Oktober 1819.

Schwarz, Landrichter.

Konvokations-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Taxenbach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht:

Es seye von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Herzogthume Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Rupert Rathgeb, Bauers am Groß-Bachraingut in Taxenbach, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 27. November l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider die Konkurs-Masse, bey diesem Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens, nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des Eingangs genannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Staaten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird auf den 27. k. M. Tagsatzung zum Versuche gütlicher Berichtigung anberaumt, bey welcher die nicht Erscheinenden der Mehrheit der gegenwärtigen Stimmen zugezählet werden.

Aktum am 26. Oktober 1819.

K. k. Landgericht Taxenbach.

Hermann, Landgerichts-Verweser.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Oktober. / Monat November.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel-Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Geldbetrag.
		Mch.	fl. kr.	fl. kr.	Mch.	fl. kr.	fl. kr.	Mch.	fl. kr.	fl. kr.	Mch.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	28	6	9 41	58 14	10	3 42	46 39	2	3 41	7 21	—	—	—
—													
Hallein	30	99	3 10	310 —	80	1 57	133 20	272	1 35	423 6	—	—	—
—	2	40	3 11	126 10	159	1 51	288 4	—	—	—	—	—	—
—	4	165	3 10	515 37	20	1 10	35 33	283	1 35	443 20	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim)	25	90	2 32	225 —	170	1 30	255 —	200	1 10	280 —	—	—	—
Oberndorf	29	761	2 30	1912 30	6	1 25	8 30	1051	— 54	948 30	6	1 —	6 —
Ried	26	462	2 30	1155 —	86	1 14	106 4	194	— 53	174 22	76	— 50	63 20
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	—	—	—	—	237	1 22	301 8	110	1 31	166 30	51	— 53	48 4
—	4	357	3 14	1257 42	206	1 35	338 14	—	—	—	111	1 1	113 39
—	6	224	3 14	725 20	200	1 18	320 15	114	1 29	169 10	143	— 59	143 37

Anmerkung. Bey Frankenburg ist die Berechnung nach Schäffel.

(Nebst einer Beylage aus der Duple'schen Buchhandlung.)

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 91. Salzburg den 12. November 1819.

Verordnungen er k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

ro. 11384.

Kundmachung.

In dem Zolltariffe für Eßwaaren, welcher der k. Landes-Regierungs-Kundmachung vom August d. J., Zahl 13071 (Amtsblatt Stück 67, eite 881), beygefügt ist, ist unter der Post 84 n Druckfehler unterlaufen, indem dort Schun:n anstatt Schnecken angesetzt sind, die chunken, oder Schinken aber unter die Post 29 dem geräucherten, eingesalzenen, und gepökel: n Fleisch gehören.

Die Berichtigung dieses Druckfehlers wird chträglich bekannt gemacht.

aiserl. Königl. Kreisamt Salzburg, den 5. November 1819.

Sr. k. k apostol. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

ro. 11503.

Kundmachung.

Begünstigungen für die Fuhrwerke mit 4—5 Zoll breiten Radfelgen.)

Da in dem Salzburg'schen und in Tyrol der :err. Wegmauth-Tariff noch nicht in Ausübung , so sind durch die in dem Amtsblatte Stück 17 m heurigen Jahre, Seite 267, bekannt gemach: i größeren Begünstigungen für Räder von 6 Zoll :eite, jene Vortheile nicht als abgeschafft zu betrachten, welche nach den provisorisch bestehen: den königl. baier. Vorschriften den Rädern von 4—5 Zoll Breite zugestanden sind, und bisher in Ausübung waren.

So lange demnach hierlandes das königl. baier. Wegmauth-Verfahren noch in Anwendung ist, und die k. k. österr. Wegmauth-Vorschriften in diesen Landestheilen nicht eingeführet sind, sind in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 18. Oktober, und Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Oktober dieses Jahres, die Begünstigungen, welche die königl. baier. Vorschriften vom 11. Sept. 1812 (Regierungsblatt Seite 1609), vom 19. July 1814 und 2. Dezember 1814 den Wägen von 4—5 Zoll breiten Rädern gestatten, durch das gedruckte Regierungs-Cirkular vom 8. Februar dieses Jahres, Zahl 2556, (Amtsblatt Stück 17) nicht als aufgehoben anzusehen, und daher die Wägen mit Rädern von der genannten Breite noch nach diesen Vorschriften zu behandeln.

Diese Entschließung wird zur Wissenschaft allgemein bekannt gemacht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, am 6. Nov. 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 12023.

Kundmachung.

(Die Einstellung des Verkaufes der Täublinge betr.)

Obschon durch das mit hierortigem Cirkulare

und durch das Amtsblatt unterm 2. September vorigen Jahres, Zahl 6935, allgemein kundgemachte hohe Regierungs-Dekret vom 27. August vorigen Jahres, Zahl 16332, der Verkauf aller Arten von Täublingen, da die Kennzeichen der genußbaren von den schädlichen dieser Gattung sehr unverläßlich, und schwer zu bemerken sind, strenge verbothen wurde, so haben sich doch Fälle ergeben, daß derley Schwämme wieder zu Markte gebracht und ungehindert verkauft wurden.

Das Verboth der Feilbiethung und des Verkaufes der Täublinge, sie mögen nun mit rothem, röthlichem, grünlichem oder bläulichtem Hute versehen seyn, wird daher in Folge hohen Regierungs-Dekrets vom 13. vorigen, Empfang 2. dieses Monats, Zahl 16773, mit dem Beysatze erneuert, daß jeder Uebertreter desselben eine strenge Ahndung zu gewärtigen habe.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 8. November 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Es wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß die durch landrechtliches Edikt vom 13. Oktober auf den 17. dieses Monats November ausgeschriebene Versteigerung der in die Franz Graf v. Lodron'sche Konkursmasse gehörigen, zu Minnesheim und Neuhaus befindlichen, Mobilien bis auf weiters suspendirt sey.

Salzburg den 6. November 1819.

Leopold Frisch, k. k. Landrechts-Sekretär, als Lizitations-Kommissär.

Kundmachung.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe Joh. Baptist Strobl, Thorsteher am hiesigen Mirabellthore, um Einberufung, und sohinige Todeserklärung seines seit dem Jahre 1768 abwesenden Bruders Joseph Strobl, dessen Leben, Aufenthalt oder Tod seit dieser Zeit, unbekannt ist, gebeten. Da man nun den hiesigen Gerichts-Advokaten Konrad Riegger zum Kurator dieses Joseph Strobl aufgestellt hat, so wird solchen, dessen Erben oder Cessionarien, mittelst gegenwärtigen Edikts mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß sie binnen einem Jahre vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte um so gewisser erscheinen und sich legitimiren sollen, als im widrigen gedachter Joseph Strobl für todt erkläret, und das ihm von seiner Stiefmutter Maria Regina Strobl, verwittwete Gerichtsschreiberin zu Mühldorf angefallene Legat pr. 100 fl. R. W. oder 83 fl. 20 kr. W. W. seinen hierorts bekannten, und sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden würde.

Salzburg den 3. August 1819.

Edikt.

Vom k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt:

Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des Georg Berger, Besitzer der sogenannten Schleifmühle dahier gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 14. k. M. Dezember die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den hiesigen Advokaten, Konrad Riegger, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Salzburg befindlichen Vermögens des Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig

seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Bestätigung des einstweilen aufgestellten Masseverwalters, oder zur Wahl eines andern, dann zur Bestimmung der Kreditoren-Ausschüsse der siebenzehnte Dezember d. J. festgesetzt, und den Gläubigern erinnert, daß sie an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte hiewegen zu erscheinen haben.

Salzburg den 2. November 1819.

Bekanntmachung.

Eines der zwey siebenstädtischen Stipendien für die Kreishauptstadt Salzburg, zu 102 fl. R. W. jährlich, kann für das erste Semester 1819 verliehen werden. Zu dem Genuß dieses Stipendiums sind nur solche Studenten geeignet, welche ehelich geboren, hiesige Bürgerssöhne sind, und nach absolvirter Rhetorik die philosophischen und juridischen Studien zur Befähigung zu Staatsdiensten fortsetzen. Diejenigen hiesigen Bürgerssöhne, welche nach diesen Bedingungen das erledigte Stipendium ansprechen können, haben sich bis 15. November d. J. bey dem hiesigen Stadtmagistrat durch Bittschriften, belegt mit den erforderlichen Studienzeugnissen und dem Taufschein, hierum zu melden, um die Bestättigung des vorgelegenden Vorschlages höhern Orts nachsuchen zu können.

Magistrat
der k. k. Kreishauptstadt Salzburg.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Kundmachung.

Vom k. k. Landgericht Wildshut wird, als von den k. k. hohen Landrechten in Salzburg hierzu delegirten Amte, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von der Verlassenschaft des zu Nußdorf verstorbenen Vikars, Herrn Joseph Forstner, dessen ganzer Verlaß, bestehend in Haus-Einrichtungen, Betten, Wäsch, Kleidung, etwas Silber und Zinn, Bücher, Feldgeräthschaften und 2 Kühen ꝛc. durch die Lizitation gegen sogleich baare Bezahlung versteigert werden wird.

Hierzu hat man den 16. und 17. des kommenden Monats November bestimmt, wo man im Vikariats Hause zu Nußdorf von 8 Uhr Morgens an, bis 12 Uhr, von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends, damit fortfahren wird.

Kaufslustige werden daher eingeladen an diesen Tagen um die bestimmte Zeit zu erscheinen.

Wildshut am 28. Okt. 1819.

K. K. Landgericht Wildshut.
Hofmann, Landrichter.

Konvokations-Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Taxenbach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht:

Es seye von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Herzogthume Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Rupert Rathgeb, Bauers am Groß-Bachraingut in Taxenbach, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 27. November l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider die Konkurs-Masse, bey diesem Landgerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens, nach Verfließung des erstbestimmten Tages, Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des Eingangs genannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Staaten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird auf den 27. k. M. Tagsatzung zum Versuche gütlicher Berichtigung anberaumt, bey welcher die nicht Erscheinenden der Mehrheit der gegenwärtigen Stimmen zugezählet werden.

Aktum am 26. Oktober 1819.

K. k. Landgericht Taxenbach.
Hermann, Landgerichts-Verweser.

C. Privat-Bekanntmachungen.

In der Ehrnberger'schen Buchhandlung am

Universitäts-Platze ist nebst vielen Andern Nachstehendes zu haben:

Taschenbücher und Kalender für das Jahr 1820.

Klio. Ein Taschenbuch von J. C. Unger. Mit 7 Kupfern, mit Goldschnitt und Schuber gebunden, 3 fl. 15 kr.

Dieses in feinem Einbande mit Stahlschloß, 4 fl. 48 kr.

Dieses in Gros de Naples mit Gold abgedruckt, 5 fl. 36 kr.

Der Freund des schönen Geschlechts. Ein angenehmer Taschen-Kalender mit 12 illuminirten Moden und 7 geschichtlichen Kupfern; in feinem Papierband mit Spiegel und Schuber, 2 fl. 45 kr.

Diesen in Gros de Naples mit Gold abgedruckt, 4 fl. 36 kr.

Diesen in echt französischen Satinee-Papier mit Bronzeschlößchen, 5 fl.

Diesen in Gros de Naples die Deckel mit niedlichen Bouquets so wie alle Kupfer fein gemahlt, 6 fl. 36 kr.

Das Veilchen. Ein Taschenbuch von J. K. Unger; sammt Kalender mit 12 ill. Moden und 7 historischen Kupfern. Mit Spiegel und Schuber gebunden, 2 fl. 45 kr.

Dieses in feinen Maroquin-Brieftasche, 3 fl. 48 kr.

Dieses in echt französischen Satinee-Papier und Bronzeschlößchen, 5 fl.

Taschenbuch mit 12 ill. und 6 schwarzen Kupfern und feinen Band mit Spiegel, 2 fl.

Le Messager des Grâces. In französischen Einband mit Kupfer, Spiegel und Schuber, 1 fl. 45 kr.

Ausländischer Trachten-Almanach mit 9 illuminirten Kupfern sowohl in deutscher als französischer Sprache, 1 fl. 45 kr.

Mignon-Almanach niedlich gebunden mit Schuber, 30 kr.

Brieftaschen-Kalender und Souvenir-Almanach, á 18 kr.

Taschenbuch, der Liebe und Freundschaft gewidmet, mit schönen Kupfern in Maroquin gebunden, 5 fl.

Dieses ordinär mit Goldschnitt und Schuber, 3 fl.

Urania. Ein Taschenbuch mit Kupfern, eben so gebunden, 4 fl. 30 kr.

Taschenbuch zum geselligen Vergnügen mit Kupfern; eben so geb., 3 fl. 48 kr.

Taschenbuch der Grazien mit Kupfern; eben so geb., 2 fl. 54 kr.

Taschenbuch für Marienbads Kurgäste von Sartori. Wien. 2 fl. 3 kr.

Mühlers, C., Anekdoten-Almanach, 2 fl. 48 kr

detto Vergißmeinnicht. Ein Taschenbuch vorzüglich zum Gebrauche für Stammbücher, 2 fl.

Amor. Ein Taschenbuch für Liebende, 1 fl. 24 kr.

Taschenbuch des Scherzes und der Satire, 2 fl. 30 kr.

Die Blumensprache. Ein Toiletten-Geschenk, 45 kr.

Sackkalender in verschiedenen Einband und Preisen werden nächstens fertig.

Schreibkalender in Deckel 24 kr. in Holz 20 kr.

Wandkalender zu 7, 10 und 12 kr.

Auch sind für bevorstehendes Neujahr, so wie das ganze Jahr hindurch, wieder die auserlesensten Gattungen von Wünschen und Billeten um die billigsten Preise zu haben. Darunter zeichnen sich vorzüglich aus die geschmackvollsten beweglichen, gemahlten, gepreßten, von Stroh, mit Gold, Silber, mit Perlenmutter, Stahl und Naturgegenständen aufgelegten Kunstbilletten. Wie auch ordinäre Gattung in Paquets, Dutzend und Einzeln.

Extra-Post Nro. 3. Mit 12 Briefchen. 1 fl.

Schiffertäfelchen mit Versen, 30 kr.

A B C Täfelchen, 20 kr.

Limonischiffeln mit Versen, 24 kr.

Ernst und Scherz mit 6 Briefen, 45 kr.

Weder Ja noch Nein; ein Unterhaltungsspiel, 48 kr.

Delphinisches Orakel; ein Unterhaltungsspiel, 48 kr.

Das Bockerlspiel; ein Unterhaltungsspiel, 3 fl. 15 kr.

Vermischte Aufsätze.

Auf Blüchers Hinscheiden.

Die Riesen-Eiche fiel, und grub im Falle
Dem Boden grundlos tiefe Wunden ein,
Und klagend durch den deutschen-Eichenhain
Erdröhnt der Sturz in lautem Wiederhalle.

So fielst Du Held! die Herzen bluten Alle,
Und weit vom Ister, hin zum fernen Rhein
Bricht sich der düstre Leichen-Fackelschein
In Deutschlands lautgeweinten Thränenschwalle!

Dein Hügel prangt mit Eich- und Lorbeerkränzen,
Und ewig muß Dein hoher Name glänzen,
„Denn wahre Größe findet keinen Tod! —

Sie lebet fort für alle fernsten Zeiten
Und pranget zwischen zwey Unsterblichkeiten
„In ihres Ruhmes ew'gen Morgenroth!" —

J. M...r.

Als Beylage das Register vom III. Quartal 1819.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 92. Salzburg den 15. November 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung der Verkaufs-Versteigerung des zum kärntnerischen Religions-Fonde gehörigen, im Lavantthale Klagenfurter-Kreises liegenden Gutes Großreiteben.

Zu Folge Präsidial-Verordnung einer höchsten Hofkammer vom 7. Juny dieses Jahres wird das zum kärntnerischen Religions-Fonde gehörige Dominikalgut Großreiteben am 22. November 1819. Vormittags um 10 Uhr bey der Herrschaft St. Andrä in Kärnten zur öffentlichen Versteigerung ausgebothen werden.

Dieses, vorhin zu dem Domstifte St. Andrä gehörige Gut liegt im Lavantthale, eine starke Stunde von der Stadt St. Andrä entfernt, zwischen Wolfsberg und der Pfarre St. Ulrich. Zu selbem gehört ein Burgfried und politischer Bezirk, worin die Filialkirche St. Urban zu Reiteben, dann das Dorf Reiteben mit 13 Häusern, und 18 Familien sich befinden, welche beyläufig aus 48 männlichen und 41 weiblichen, zusammen aus 89 Köpfen bestehen. Die weiteren Bestandtheile sind folgende:

1tens. Das Schloßgebäude 1 Stock hoch, welches enthält:

5 heitzbare, 1 unheitzbares und 1 unausgebautes Zimmer, 6 Gewölber, 2 Kammern, eine Küche, 1 Saal und 3 Keller;

dann mehrere gewölbte Stallungen, worin 30 Stück Hornvieh und 2 Pferde untergebracht werden können. Eine Obstdörre, eine Brechelstube, eine Hausmühle mit einem Gange und einem Stampf an dem Kleinbachel nahe unter dem Schloße.

2tens. An Grundstücken:

Aecker	24 Joch	835	□ Klft.
Wiesen	57 „	1512	—
Baumgärten . .	2 „	679	—
Hutweiden . . .	16 „	585	—
Teuchgrund, welcher zu einer Wiese umstaltet ist	— Joch	250	□ Klft.
Waldung, eine Viertelstunde entfernt . .	18 „	21	—

ein ehemaliger Weingarten pr. 200 □ Klafter ist dermal in einen Acker umstaltet, und dem Thomas Nöres auf die Dauer seines Lebens verehrweise überlassen.

3tens. Eine Taferngerechtigkeit.

4tens. Ein Reisjagd-Distrikt, beyläufig eine halbe Stunde breit, und bis an die Höhe der Kobralpe 4 Stunden lang.

5tens. Die Eindienung von 12 Unterthansbesitzungen, welche bestehet:

In jährlichen Urbarzins und Ehrung pr. 50 fl. 58 kr., in 798 genannten, und 72 ungenannten jährlichen Handroboth-Tagen, wofür dermalen (wahrscheinlich seit 1805) eine widerrufliche Reluition, ohne bestehenden schriftlichen Kontrakt, bezahlet wird, mit 23 fl. — kr.

In Besitzveränderungsfällen ist die festgesetzte Ehrung nebst einer Schirmbriefs-Taxe pr. 2 fl. zu entrichten; in Sterbfällen wird für die Verlaßabhandlungspflege das 3perzentige Mortuar,

mit Rücksicht auf den ehemaligen minderen Bezug, wo solcher eintritt, dann die gesetzmäßigen adelichen Richteramts-Taxen bezogen.

Verkaufs-Bedingnisse.

a) Der Ausrufspreis dieses Gutes ist auf 3514 fl. 58 kr. Konventions-Münze bestimmt.

b) Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher dieses Gut unmittelbar vom Staate erstehet, erhält die Dispens zur Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie, und ist daher von Entrichtung des unnobilirten Zinsgulden befreyet.

c) Wer als Käufer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 352 fl. bey der Versteigerungs-Kommission baar in Konventions-Münze einzulegen, oder eine vorläufig geprüfte, und bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen. Diese Kaution, welche die Stelle eines Reugeldes vertritt, hat der Meistbiether ohne weiters zu verlieren, wenn er vom Kaufe zurücktreten sollte; außerdem aber wird das baar erlegte Reugeld auf Abschlag des ersten Kaufschillings-Erlages zurück behalten, und die fideijussorische Sicherstellung nach vollständiger Berichtigung der ersten Kaufschillingsrate dem Käufer zurückgestellet werden. Die übrigen Lizitanten erhalten die eingelegte Kaution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich zurück.

d) Die Hälfte des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestättigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes baar erlegt werden. Zum Erlage der zweyten Hälfte werden fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden.

e) Bey gleichen Kaufschillingsanbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeyläßt.

f) Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Vollmacht seines Kommitenten bey der Versteigerungs-Kommission auszuweisen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Verkaufs-Anschlag, und die nähere Beschreibung des Gutes können bey dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft St. Andrä vorläufig eingesehen werden. Auch ist Jedermann zugestanden, die Bestandtheile des Guts selbst in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. steyerisch-kärntnerischen Staatsgüter-Veräusserungs-Kommission. Grätz am 24. July 1819.

Nachricht
von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

(Die Religionsfonds-Herrschaft Chotieschau wird wiederholt feilgebothen.)

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekrets vom 3. d. M., wird die Religionsfonds-Herrschaft Chotieschau, da sie bey der am 20. September d. J. abgehaltenen Versteigerung nicht an Mann gebracht worden ist, am 10. Jäner 1820 in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernialsitzungssaale wiederholt feilgebothen und an die Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im Pilsner Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 1,086,712 fl. 13 kr. in Konventions-Münze bestimmt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile dieser Herrschaft sind folgende:

1) Eine Schutzstadt, zwey unterthänige Marktflecken, acht und dreyßig Rustikal- und drey Dominikaldörfer, welche

an Fleischbankzins	13 fl.	30 kr.
an Zins von Zünften	27 "	45 "
an Zins von Tuchwalken	22 "	30 "
dann an Haus- und Grundzinsen	106 "	3½ kr.

entrichten.

Von den städtischen Bräuhäusern zahlt die Stadt Dobrzan von jedem Gebräu an Zettelgeld 35 kr., der Markt Staab von jedem gebräuten Faß an Zapfengeld 17½ kr., und der Markt Stankau von jedem Gebräu an Zapfengeld 1 fl. 18 kr.

2) Sieben Maierhöfe in eigener Regie mit drey Schäfereyen und vier Hammelhöfen. Diese enthalten sammt den an Beamte und obrigkeitliche Diener zum Genuße überlassenen 178 Metzen 1¼ m. betragenden Gründen:

5364	nied. österr. Metzen	15½ m.	Aecker,
1717	— — —	12¾ m.	Wiesen,
84	— — —	5½ m.	Obstgärten,
18	— — —	4 m.	Hopfengärten
1698	— — —	11 m.	Teiche.
1889	— — —	14½ m.	Hutweiden.

Außerdem sind in zeitweiligem Pacht, welcher größtentheils mit dem Militär-Jahre 1821 zu Ende geht, 6107 Metzen, 1¾ m. Aecker, Wiesen, Gärten, Hutweiden und Teiche überlassen, für welche an Pachtschilling 9108 fl. im Gelde,

dann 7 Metzen 11½ m. Weitzen, 50 Metzen 12½ m. Korn, 7 Metzen 14½ m. Gerste, 50 Mtz. 9½ m. Haber und 2 Cent. 90 Pfund Heu in natura entrichtet werden.

Der Mayerhof Skaschow ist den Unterthanen ins emphitevtische Eigenthum überlassen, wovon dieselben an emphitevtischem Zins 594 fl. 6 kr., und an Erb-, Grund- und Gartenzins 221 fl. 40 kr. entrichten.

3) Die Naturalroboth besteht in:

4056 einspännigen } Zugtagen.
61871 ¾ zweyspännigen }
und 22535 Handtagen.

Die Unterthanen reluiren diese Roboth vermög des auf drey Jahre eingegangenen, am letzten Oktober 1820 zu Ende gehenden Vertrags mit 19.103 fl. 53 kr. jährlich, und sind zugleich verbunden, alle zum Feld- und Wiesenbaue, und zu anderen Wirthschaftsarbeiten erforderlichen Zug- und Handtage gegen die von jeher bemessene Bezahlung zu verrichten. Nebstdem entrichten dieselben an Grundurbarialzins 1100 Mtz. 12 m. Gerste, und 1116 Metzen 10 m. Haber. Endlich ist jeder ganze Bauer 5 Klafter, jeder halbe und Viertelbauer in dem nämlichen Verhältnisse, jeder Häusler 3 Klafter, und jeder Inmann 1 Klafter Brennholzes gegen die Vergütung von 23 kr. für die Klafter harten, und 20 kr. für die Klafter weichen Holzes zu schlagen, und jeder Bauernhof eine nied. österr. Klafter Stockholzes gegen die Vergütung von 1 fl. 30 kr. zu brechen schuldig.

4) Ein obrigkeitliches Bräuhaus, worin 34 Faß Bier erzeugt werden. Nach einem sechsjährigen Durchschnitt geschehen jährlich 60 Gebräue. Zur Bierabnahme sind nebst zwey Schänkern, die im jährlichen Bierschankszins 5 fl. 15 kr. entrichten, auch sämmtliche Ortsrichter, denen der Bierausschank obliegt, verbunden. Die Schloßthorbierschanke ist dermal bis Ende Oktober 1819 um 300 fl. 26 kr. jährlich verpachtet.

5) Ein bis Ende Oktober 1819 gegen 1192 fl. verpachtetes obrigkeitliches Branntweinhaus und Flußhaus.

6) Fünf emphitevtische Mühlen, die an Zins im Gelde 160 fl. 40 kr., und in natura 57 Mtz. ½ m. Vorderweitzen, 173 Metzen 15¾ m. Vorerkorn, und 179 Metzen ½ m. Haber entrichten.

7) An Waldungen 21905 Metzen 348 □ Kl.

8) Zwey Kalk- und sechs Bausteinbrüche.

9) Sechs obrigkeitliche und 5 gewerkschaftliche Steinkohlenzechen.

10) Ein gewerkschaftliches Eisen- und ein derley Bleyerzbergwerk.

11) Drey obrigkeitliche Schlößer, ein Konventgebäude, und eine gesperrte große Konventkirche, nebst den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden.

12) Neun Pfarreyen, neun Schulen und zwey Spitäler mit zwölf Kirchen, worüber das Patronat dem Prämonstratenser-Stifte Tbpl, der Herrschaft Lukawitz, und dem Prager Domkapitel zustehet.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 108.671 fl. in Konv. Münze als Reugeld bey der Versteigerungskommission baar zu erlegen, oder hierüber eine, von der k. Kammerprokuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene, Sicherstellungs-Akte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte oder sicher gestellte Reugeld hat der Meistbiehende, so fern er vom Kaufe zurück treten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschluße der Lizitations-Verhandlung zurück gestellt werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der letzten zwey Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden. Bey gleichem Kaufschillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbey lassen wird. Der zur Erwerbung landtäflicher Güter nicht geeignete Käufer, welcher diese Güter unmittelbar vom Staate erstehet, erhält die Diespens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steigerungstagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kaufslustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bey der k. k. Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen.

Prag den 8. Oktober 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, kund bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Lechner, bürgerl. Weißgärbers im Stein dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, annit erinnert, bis den fünfzehnten Dezember dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Advokaten Lizentiaten Flammlischberger, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfliessung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Salzburg befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen erhalten werden würden; zugleich wird zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des einsweilen aufgestellten Masse-Verwalters, dann zur Bestimmung des Kreditoren-Ausschusses, Tagsatzung auf den siebenzehnten Dezember dieses Jahres anberaumt, und haben sonach die Gläubiger an diesem Tage, Vormittags um neun Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen.

Salzburg den 9. November 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 5. bis 11. Nov. 1819.)

Im Stifte St. Peter. Gestorben: Der wohlgeb. Herr Benedikt Faut, k. k. quiesc. Administrator der Stiftungen und des Unterrichts, verehel. Standes, 59 Jahre alt, am Gedärmbrand. — Die wohlgeb. Frau Maria Anna Faut, geborne v. Trauner, salzb. Raths- und Hofrichters-Gattin im Stifte St. Peter, 53 Jahre alt, an der Entkräftung.

Pfarre Mülln. Gestorben: Wilhelm Liedlbauer, ledigen Standes, von Reichenhall aus Baiern gebürtig, Klein-Uhrmachers Lehrjung dahier, 19 Jahre alt, am Schlagfluß.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Maria Amandin, Schneidermeisters-Tochter, 42 Jahre alt, an der allgemeinen Wassersucht.

Gnigl und Aign. Geboren: 1 Kind, männlichen Geschlechtes. — Gestorben: Barbara Walchin, ehemalige Mühlermeisterin in der Glockmühle, der Zeit Inwohnerin im Uhrmacherhause zu Schallmoos, verwittweten Standes, am Schlagfluß, 54 Jahre alt.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Kundmachung.

Vom k. k. Landgericht Wildshut wird, als von den k. k. hohen Landrechten in Salzburg hierzu delegirten Amte, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von der Verlassenschaft des zu Nußdorf verstorbenen Vikars, Herrn Joseph Forstner, dessen ganzer Verlaß, bestehend in Haus-Einrichtungen, Betten, Wäsch, Kleidung, etwas Silber und Zinn, Bücher, Feldgeräthschaften und 2 Kühen ꝛc. durch die Lizitation gegen sogleich baare Bezahlung versteigert werden wird.

Hierzu hat man den 16. und 17. des kommenden Monats November bestimmt, wo man im Vikariats Hause zu Nußdorf von 8 Uhr Morgens an, bis 12 Uhr, von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends, damit fortfahren wird.

Kauflustige werden daher eingeladen an diesen Tagen um die bestimmte Zeit zu erscheinen.

Wildshut am 28. Okt. 1819.

K. K. Landgericht Wildshut.
Hofmann, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bey Beneb. Hacker, Kunst und Musikalienhändler sind zu haben: Kellers (Max) zwölf

deutsche Lieder für den Advent und auf die Festtage Mariä. Für 1 Singstimme und Orgelbegat, dann 2 Violin, Viola, 2 Hörner ꝛc. ad libit. 2 Hefte jedes 1 fl. 12 kr.

Vermischte Aufsätze.

Nekrolog.

„Wie das Leben, so der Tod," sagt das Sprichwort. Die Wahrheit dieses Wortes hat sich auch an unserm lieben Johann Michael Buchner, k. k. prov. Professor der Physik, bewährt; denn er starb eben so sanft und ruhig, als er gelebt.

Niedernsill in Pinzgau heißt der Ort, wo er am 24. May 1784 das Licht der Welt erblickte. Sein Vater, Wirth und Bauer, welcher ein Jahr darauf nach Rauris zog, gab ihm jederzeit das Zeugniß, daß er nie ein anderes Mittel, ihn zu leiten, gebrauchte, als ein gutes Wort; und darum hieß er auch in der ganzen Gegend mit Recht das gute Kind. Nachdem er in der Schule lesen, schreiben, rechnen und den Katechismus gelernt hatte, mußte er auf einer Alpe die Kühe weiden. Hier lebte er gewöhnlich von den übrigen Hirtenknaben, die ihre rohen Spiele trieben, abgesondert, und hatte seine innige Freude, wenn er Häuser, Mühlen und andere mechanische Dinge schnitzeln und zusammenfügen konnte. Den Vikar des Ortes, Hrn. Rackel, verehrte er wie einen Heiligen, und er wünschte oft, so ein Herr zu werden. Endlich bath er den guten Mann, ihn im Latein zu unterrichten. Dieses geschah mit Einwilligung der Aeltern, und ein 5monatlicher Unterricht setzte ihn im 14ten Jahre seines Alters in den Stand, zu Salzburg in die 1. Grammatikalklasse zu treten. Er blieb durch alle Klassen das Muster eines studierenden Jünglings. Nach Vollendung der philosophischen Studien verlor er die häusliche Unterstützung; weil er nicht geistlich wurde, wovon ihn eine sehr unangenehm auf ihn einwirkende Erfahrung abgeschreckt hatte. Er mußte sich daher durch eigene Verwendung seinen Unterhalt verschaffen. Da er ein vortrefflicher Student war, und überdieß in 4 Monaten so viel französisch gelernt hatte, daß er sich in kurzer Zeit durch Selbsthülfe in dieser Sprache sehr viel Fertigkeit sowohl im Sprechen als Schreiben verschaffte, so war es ihm um so leichter, sich fortzubringen, und er hörte die Rechte, ein Jahr in Wien, und da Salzburg baierisch geworden, 2 Jahre in Landshut. Hier praktizirte er einige Monate bey dem Landgerichte; da ihn aber gelehrte Bestrebungen mehr anzogen, als juridische Geschäfte; so ging er nach München, und machte dort den so eben ausgeschriebenen Konkurs für die Mathematik, welche schon immer sein Lieblingsfach war. Er empfahl sich der Regierung als ein überhaupt geschickter und gebildeter Mann, und erhielt den 17. May 1815 in dem männlichen Erziehungs-Institute die Stelle eines Präfekten daselbst, und den 21. Oktober desselben J. die eines Primärlehrers (Prof. der 1ten Klasse) an dem königl. Gymnasium zu Paßau. Er arbeitete hier mit seinem gewöhnlichen Eifer an der Bildung der Jugend, die ihn eben so lieb hatte, als ihn seine Vorstände und Amtsgenossen schätzten; bis er den 22. Februar 1816 als Professor an das Progymnasium zu Salzburg versetzt wurde. Bald darauf, am 21. März, schenkte er seiner ihn unendlich beweinenden Gattin Herz und Hand. Da Baiern die Lehrkanzel der Physik unbesetzt gelassen, so übernahm er provisorisch dieses Fach, dem er alle seine Kräfte aufgeopfert, und worin eigentlich der Grund seiner bald erfolgenden Kränklichkeit zu suchen ist. Er strengte seinen Geist außerordentlich an, und pflegte seinen Körper nur wenig. Dadurch wuchs zwar sein Wissen, aber es schwand seine Gesundheit. Der Himmel wollte es nicht, daß er seine so rühmlich betretene Laufbahn länger verfolgen sollte. Seine Anstrengungen warfen ihn den 21. July l. J. auf das Krankenbette, wo er, an der Abzehrung leidend, bis zum 12. November lag. Jedermann, der ihn in seiner Krankheit besuchte, erbaute sich an seiner Geduld, seinem stillen gottergebenen Sinne. Als er einst von einem schweren Traum erwachte, sagte er: „Gott wollt' es so." Diese Worte, sein ganzer Trost, seine volle Beruhigung, ließ er noch Sonntags, nachdem er das heil. Abendmahl empfangen, auf einen Löffel, seiner Gattin zum Andenken, stechen. Und sein Tod! — O, daß ich in dieser letzten Stunde alle Feinde des Kreuzes Christi um ihn hätte versammeln können! Welche Ruhe, welche Seligkeit lächelte aus seinem blassen Antlitze! Wie innig hielt er das Kruzifix in seiner Rechten, wie begeistert drückte er es an seine bleichen Lippen! Dieß, sagte er, ist mir das Wichtigste. Sein Wohnzimmer wurde nun zum Tempel, wo sich unter dem Zuspruche des Priesters alle an dem Sterbenden erbauten, alle in Thränen zerfließend auf den Knien betheten.

Kaum waren die letzten Laute der Domglocke, die das Zeichen der Hinscheidung Christi gab, verhallt, so schied auch er, der Gute, mit ver-

klärtem Gesichte, still und sanft, aus unserm Jammerthale ins bessere Leben.

In Jesu ist er hingeschieden,
Vertrauend auf sein Blut und Wort,
In Jesu fand er seinen Frieden,
Mit Jesu lebt er ewig dort.

O, möchten wir, wie Er, das Leben
Der Arbeit und der Tugend weih'n!
Wie er so fromm, so gottergeben,
In Wort und Handlung Christen seyn!

Dann dürfen wir einst ohne Grauen,
Wie Er, dem Tod entgegen gehn:
Dann werden wir in jenen Auen
Der Seligen uns wieder sehn.

Ich und er, oder: Er und ich.

(Aus dem Wanderer.)

In der englischen Grafschaft Paisley lebte ein Landprediger, Namens Hardy, der ein leidenschaftlicher Freund der gereimten Verse war und auch selbst viel in gereimten Endsylben schrieb. Dieser ehrliche Mann sagte, er habe das Reimmachen von dem Echo oder Wiederhalle und von den tauben Leuten erlernet. Wir können ihm dieses Bekenntniß unbedingt glauben, weil wir uns hiervon täglich überzeugen können, wie ich es vor einigen Tagen gethan habe. Ich schrie nämlich in einen Wald die Worte hinein: „Dieses Weib ist ein Engel ohne Zweifel," und das Echo erwiederte: „Teufel;" diese Impertinenz verdroß mich und ich schrie noch einmahl: „sie ist kein Teufel, sie ist ein Engel," und aus dem Walde tönte es zurück: „Bengel." Erzürnt über diese Grobheiten des redenden Waldes verdoppelte ich meine Kräfte, und schrie aus vollem Halse: „Grobes Echo! du sprichst Narrheit," und der Wiederhall erwiederte: „Wahrheit."

Als ich mir auf diese Art durch eine Viertelstunde die Zeit vertrieben hatte, ging ich nach der Stadt zurück und kam eine Strecke vor dem Thore mit einem Manne zusammen, aus dessen Reden ich bald abnahm, daß er ein schlechtes Gehör besitze. Auch dieser Mann bewies, daß der Landprediger nicht unrecht habe, wenn er sagt, daß man von den tauben Leuten das Reimen erlernen könne. Es entspann sich zwischen uns beyden ein Gespräch, welches zu dem seltensten aller seltenen Resultate führte und auf eine noch nie erhörte Art einen großen Verbrecher enthüllte. Hier ist das Gespräch zwischen mir und dem tauben Manne:

Ich. Der alten Weiber Sommer läßt sich gut an, er macht recht hübsche Tage.

Er. So gehen wir gleich mit einander, ich gehe auch zur Wage, die Wirthin führt eine gute Küche, und der Wirth ist ein scharmanter Mann.

Ich. Sie verstanden unrecht, ich habe nichts von einem Gasthause gesprochen.

Er. Richtig, es hat etwas gerochen, aber es gibt Leute, bey welchen das Wildpret riechen muß, wenn es ihnen schmecken soll.

Ich. Ich habe nichts vom Riechen gesprochen.

Er. Nu, nu, schreyen Sie nur nicht so stark, ich bin ja nicht taub; ich habe schon verstanden, er hat es salva venia von sich gegeben, gebrochen.

Ich. Vergeben Sie, Freund, ich muß meine Schritte verdoppeln, mich erwarten zu Hause Kinder und Frau.

Er. Pfuy Teufel! Ein solcher Mensch ist wirklich ärger, wie eine Sau; er soll nicht essen, was ihn aneckelt, so wird er auch nicht rülpsen et cætera

Ich. Mein Gott, Sie verstehen alles unrecht; ich sagte, mich erwarten zu Hause meine Frau und Kinder.

Er. Richtig, ich bin ganz Ihrer Meinung, ein frisches Fleisch ist immer gesünder als jenes, das schon in Fäulniß überging, und einen Geruch von sich gibt.

Ich. Gottlob! ich werde bald erlöset, wir sind schon nahe an der Stadt, dieß ist das Beste.

Er. Ja wohl gibt es verschiedene Gäste; man trift oft die seltensten Originale, Narren und Karrikaturen an, reiche Hungerleider und geldlose Verschwender.

Ich. Mein Gott! was soll ich in einer so tauben Gesellschaft machen?

Er. Bey meiner Seele, es ist oft zum Lachen, manchmal aber auch zum Aergern. Haben Sie schon die zwey Ausländer beobachtet, die immer in der Ecke sitzen? Es ist noch nicht gar lange, daß sie in Adams Kleidern nach Wien kamen, wo sie in kriechender Demuth ihr Asyl suchten und fanden, aber jetzt, da ihnen die Federn gewachsen sind, wächst ihnen auch der Schnabel; sie erheben mit stolzen, beleidigenden Lobsprüchen ihre Heimath, die sie hungerig verließen, und schimpfen diejenigen, welche mitleidsvoll ihren Hunger stillten.

Ich. O weh! wenn mich der Himmel nur bald von dieser Gesellschaft erlöste.

Er. Ja, ja, besonders der in der rothen Weste.

Dieser undankbare, glücklich gewordene Bettler spielt jetzt einen rohen Witzbold; in seinem arroganten Hoheitstraume gibt er vor, er habe zu Hause Edelsitze und Rittergüter zurückgelassen, da man doch überzeugt ist, daß sein Vater ein armer Strumpfwirker sey; ich möchte doch wissen, wie dieser Wicht heiße.

Ich. Mein Freund! Wir sprechen hart mit einander.

Er Wie sagen Sie, er heißt Alexander? Nu dieser Alexander treibt es gar zu bunt. Haben Sie neulich sein Gespräch angehört? Weil er ein Paar lateinische Idiotismen plappern kann, so sagt er, er habe studiert.

Ich. Von allem diesen ist keine Rede gewesen.

Er. Was? er kann nicht einmahl recht lesen? Ich glaube es gerne, und doch trägt er immer ein Buch unter dem Arm, aber zwischen einem Esel, der Goldstangen trägt, und zwischen einem andern Esel, der mit Mist beladen ist, ist kein Unterschied; der Unterschied ist nur in dem, was sie tragen.

Ich. Unsere Reden passen zu einander, wie die Faust auf's Auge.

Er. Sie fragen, ob ein solcher Mensch zu etwas tauge? Ey du lieber Himmel! wozu soll er taugen? So eine lebendige Silhouette erreicht das nou plus ultra ihrer Größe, wenn sie sich in dem Staube eines Winkelschreibers herumtummelt.

Ich. Mit Ihnen ists doch eine wahre Noth.

Er. Auch in diesem Punkte bin ich ganz ihrer Meinung; wer Hunger hat, dem schmeckt auch ein schwarzes Brod.

Ich. Was für ein albernes Zeug Sie doch zusammen schwätzen.

Er. Bey Gott, es ist wahr, der Bettler in Fetzen, der sich voll Appetit zu seiner frugalen Mahlzeit setzt, ist glücklicher, als der Reiche bey seinen Schätzen, den die ausgesuchtesten Speisen sybaritischer Kochkunst anekeln.

Ich. Wie Sie doch auf alles, was ich rede, etwas Unerwartetes zu sagen wissen!

Er. Wahr ist es, Sie haben recht, der üppige Schwelger kann vor lauter Genuß nicht mehr genießen. O Sie sind ein Mann nach meinem Sinne, Sie haben über jeden Gegenstand mit mir eine gleiche Meinung; unsere Gesinnungen sind wirklich recht nahe mit einander verschwistert. Wie glücklich bin ich, Ihre Bekanntschaft gemacht zu haben.

Ich. Aber mich möchte dabey der Teufel holen.

Er. Wer? Wer wurde bestohlen?

Ich. Ich rede nichts von bestehlen.

Er. Was? Sie wollen mir noch etwas ärgeres erzählen? Mein Gott! reden Sie, ich stehe auf Kohlen, Sie spannen meine ganze Neugierde.

Ich. Und Sie reitzen meine ganze Geduld; Gottlob, daß wir bald in die Stadt kommen.

Er. Um Himmelswillen! was höre ich! auch das Leben hat man ihm genommen? Der arme Graf! war ein so guter, lieber Herr.

Ich. Leben Sie wohl, es schlägt schon zwölf Uhr.

Er. Was sagen Sie? Man sey schon dem Raubmörder auf der Spur? Meine Neugierde wächst mit jeder Minute; reden Sie, reden Sie, mein Freund; hat man wegen dieser schrecklichen That Jemanden im Verdacht?

Ich. Ey du lieber Himmel, so hören sie doch auf.

Er. Was sagen Sie? einen gewissen Lauf? So nenne ich mich; Sie werden doch nicht glauben, ich sey —

Ich. Das ist ein erbärmliches Geschwätz ohne Gleichen.

Er. Wie? Sie wollen nicht mehr von mir weichen?

Ich. Wie dank' ich dem Himmel, daß dieses Plaudern zu Ende ist. Nun Adieu! ich muß mich von Ihnen trennen; unsere Gesellschaft geht nur bis zum Thore.

Er. Beym Ohre wollen Sie mich fassen? Ach, mein Freund, thun Sie das nicht, machen Sie nur keinen Lärm! Ich will mich Ihnen entdecken, will Ihnen alles bekennen; ja ich bin des Grafen Mörder, ich folge Ihnen, wohin Sie wollen; nur bitte ich Sie, einen Volksauflauf zu vermeiden.

Mit diesen Worten kamen wir beyde in die Stadt; er erzählte mir umständlich den schrecklichen Raubmord, den er an den Grafen verübte. Ich staunte über dieses sonderbare Bekenntniß und über die noch nie erhörte Entdeckung eines Verbrechens, als wir beyde am Eingange der Stadt bey einer Militärwache vorbeygingen. Hier war die füglichste Gelegenheit, den Unglücklichen verhaften zu lassen, allein ich that es nicht und ließ ihn laufen, weil das Ganze, was ich jetzt sagte, eine bloße Dichtung ist.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Oktober. Monat November.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.	Weizen. Geldbetrag.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.	Korn. Geldbetrag.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.	Gerste. Geldbetrag.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	Haber. Geldbetrag.
		Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	—	4	12	9 47	111	20	8	4	26	35	39	8	3 44	29 45	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hallein	—	6	88	3 9	272	30	150	1	35	281	15	636	1 35	989	20	—	—
—	—	9	284	3 7	877	15	230	1	35	431	15	428	1 36	666	53	—	—
—	—	11	31	3 10	96	52	250	1	51	469	1	413	1 36	646	28	47	1 5
Mauerkirchen (Wildshut)	—	2	60	2 30	150	—	40	1	20	53	20	160	1 10	186	40	—	—
Oberndorf	—	5	1124	2 25	341	36	70	1	20	39	20	2165	54	1949	24	7	1
Reid	—	2	360	2 26	800	30	58	1	11	94	52	115	52	99	40	108	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	—	9	136	3 4	417	26	75	1	10	131	30	160	1 37	259	30	—	—
—	—	11	190	3 13	621	10	80	1	31	143	12	104	1 29	154	48	69	—
—	—	13	327	3 10	1236	57	250	1	36	412	18	—	—	—	—	67	1

53 95 33
— — —
— — —
— — —
59 38 30
— — —
67 1 — 67 —

Anmerkung. Bey Frankenburg ist die Berechnung nach Schäffel.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 93. Salzburg den 19. November 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nachricht von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

(Die Religionsfonds-Herrschaft Chotieschau wird wiederholt feilgebothen.)

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekrets vom 2. d. M., wird die Religionsfonds-Herrschaft Chotieschau, da sie bey der am 20. September d. J. abgehaltenen Versteigerung nicht an Mann gebracht worden ist, am 10. Jäner 1820 in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernialsitzungssaale wiederholt feilgebothen und an die Meistbietenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im Pilsner Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 1,086,712 fl. 13 kr. in Konventions-Münze bestimmt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile dieser Herrschaft sind folgende:

1) Eine Schutzstadt, zwey unterthänige Marktflecken, acht und dreyßig Rustikal- und drey Dominikaldörfer, welche

an Fleischbankzins	13 fl.	30 kr.
an Zins von Zünften	27 "	45 "
an Zins von Tuchwalken	22 "	30 "
dann an Haus- und Grundzinsen	106 "	3½ kr.

entrichten.

Von den städtischen Bräuhäusern zahlt die Stadt Dobrzan von jedem Gebräu an Zettelgeld 35 kr., der Markt Staab von jedem gebräuten Faß an Zapfengeld 17½ kr., und der Markt Staukau von jedem Gebräu an Zapfengeld 1 fl. 18 kr.

2) Sieben Maierhöfe in eigener Regie mit drey Schäffereyen und vier Hammelhöfen. Diese enthalten sammt den an Beamte und obrigkeitliche Diener zum Genuße überlassenen 178 Metzen 1¼ m. betragenden Gründen:

5364	nied. österr. Metzen	15½	m. Aecker,
1717	— — —	12¾	m. Wiesen,
84	— — —	5½	m. Obstgärten,
18	— — —	4	m. Hopfengärten
1698	— — —	11	m. Teiche.
1889	— — —	14½	m. Hutweiden.

Außerdem sind in zeitweiligem Pacht, welcher größtentheils mit dem Militär-Jahre 1821 zu Ende geht, 6107 Metzen, 1¾ m. Aecker, Wiesen, Gärten, Hutweiden und Teiche überlassen, für welche an Pachtschilling 9108 fl. im Gelde, dann 7 Metzen 11¼ m. Weitzen, 50 Metzen 12½ m. Korn, 7 Metzen 14½ m. Gerste, 50 Mtz. 9¾ m. Haber und 2 Cent. 90 Pfund Heu in natura entrichtet werden.

Der Mayerhof Skaschow ist den Unterthanen ins emphitevtische Eigenthum überlassen, wovon dieselben an emphitevtischem Zins 594 fl. 6 kr., und an Erb-, Grund- und Gartenzins 221 fl. 40 kr. entrichten.

3) Die Naturalroboth besteht in:

4056 einspännigen } Zugtagen.
6187½ zweyspännigen }

und 22535 Handtagen.

Die Unterthanen reluiren diese Roboth vermög des auf drey Jahre eingegangenen, am letzten Oktober 1820 zu Ende gehenden Vertrags mit

19,103 fl. 53 kr. jährlich, und sind zugleich verbunden, alle zum Feld- und Wiesenbaue, und zu anderen Wirthschaftsarbeiten erforderlichen Zug- und Handtage gegen die von jeher bemessene Bezahlung zu verrichten. Nebstdem entrichten dieselben an Grundurbarialzins 1100 Mtz. 12 m. Gerste, und 1116 Metzen 10 m. Haber. Endlich ist jeder ganze Bauer 5 Klafter, jeder halbe und Viertelbauer in dem nämlichen Verhältnisse, jeder Häusler 3 Klafter, und jeder Inmann 1 Klafter Brennholzes gegen die Vergütung von 23 kr. für die Klafter harten, und 20 kr. für die Klafter weichen Holzes zu schlagen, und jeder Bauernhof eine nied. österr. Klafter Stockholzes gegen die Vergütung von 1 fl. 30 kr. zu brechen schuldig.

4) Ein obrigkeitliches Bräuhaus, worin 34 Faß Bier erzeugt werden. Nach einem sechsjährigen Durchschnitt geschehen jährlich 60 Gebräue. Zur Bierabnahme sind nebst zwey Schänkern, die an jährlichen Bierschankszins 5 fl. 15 kr. entrichten, auch sämmtliche Ortsrichter, denen der Bierausschank obliegt, verbunden. Die Schloßthorbierschanke ist dermal bis Ende Oktober 1819 um 300 fl. 26 kr. jährlich verpachtet.

5) Ein bis Ende Oktober 1819 gegen 1192 fl. verpachtetes obrigkeitliches Branntweinhaus und Flußhaus.

6) Fünf emphiteutische Mühlen, die an Zins im Gelde 160 fl. 40 kr., und in natura 57 Mtz. 5½ m. Vorderweitzen, 173 Metzen 15½ m. Vorderkorn, und 179 Metzen ½ m. Haber entrichten.

7) An Waldungen 21905 Metzen 348 □ Kl.

8) Zwey Kalk- und sechs Bausteinbrüche.

9) Sechs obrigkeitliche und 5 gewerkschaftliche Steinkohlenzechen.

10) Ein gewerkschaftliches Eisen- und ein derley Bleyerzbergwerk.

11) Drey obrigkeitliche Schlößer, ein Konventgebäude, und eine gesperrte große Konventkirche, nebst den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden.

12) Neun Pfarreyen, neun Schulen und zwey Spitäler mit zwölf Kirchen, worüber das Patronat dem Prämonstratenser-Stifte Tbpl, der Herrschaft Lukawitz, und dem Prager Domkapitel zustehet.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufepreises mit 108,671 fl. in Konv. Münze als Reugeld bey der Versteigerungskommission baar zu erlegen, oder hierüber eine, von der k. Kammerprokuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene, Sicherstellungs-Akte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte oder sicher gestellte Reugeld hat der Meistbiehende, so fern er vom Kanfe zurück treten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschluße der Lizitations-Verhandlung zurück gestellt werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der letzten zwey Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden. Bey gleichem Kaufschillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbey lassen wird. Der zur Erwerbung landtäflicher Güter nicht geeignete Käufer, welcher diese Güter unmittelbar vom Staate erstehet, erhält die Diespens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steigerungstagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bey der k. k. Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen.

Prag den 8. Oktober 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Pacht-Versteigerung.

Zu Folge Dekrets der k. k. wohllbbl. Staatsgüter-Administration vom 11. d. M., Nr. 5182, wird den 26. d. M. November der Pacht der zum Straf-Arbeitshause in der Riedenburg gehörigen 3 kleinen Grundstücke zusammen pr. ⅞ Tagbau nebst 2 Städeln, Treschthenn und Ziehbrunnen, allda in der k. k. Rentamtskanzley, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, an den Meistbiethenden auf drey Jahre, in einem Ausruf pr. 20 fl. 50 kr. W. W. jährlichen Pachtzinses versteigert werden. Die nähere Beschreibung der Realitäten

und die weitern Bedingungen können bey dem unterzeichneten Amte täglich eingesehen, und die Pachtgegenstände selbst an Ort und Stelle besichtiget werden.

Salzburg den 17. November 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Ediktal-Vorladung.

Vom k. k. Landgerichte Mitterfill wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye Johann Brandl, lediger Besitzer des Gutes Wartbichl und Lederermeister zu Neukirchen, am 27. Febr. 1818 mit Hinterlassung eines Testaments verstorben.

In diesem Testamente ist des Erblassers Bruder, Andrä Brandl als Universalerbe ernannt.

Da außer den Kindern der verstorbenen Maria Brandl, gewesenen Wirthin zu Krispl, auch die Kinder des verstorbenen Georg Brandl, gesetzliche Erben sind, deren Aufenthalt, Leben oder Tod aber nicht erfahren werden kann; so werden auf Ansuchen des Andrä Brandl die gesetzlichen Erben, oder ihre Vertreter aufgefordert, binnen eines Jahres vom Erblasse dieses Edikts angerechnet, über die Anerkennung des Testaments des Johann Brandl vom 10 Febr. 1818 sich bey diesem Landgerichte um so gewisser zu erklären, oder ihre Einsprüche dagegen vorzubringen und auszuführen, als außer dessen das obgenannte Testament als anerkannt betrachtet und nach selben diese Verlassenschaft verhandelt werden wird.

Schloß Mitterfill, den 18. Okt. 1819.

Kais. königl. Landgericht Mitterfill.

Dr. Regulati, Landrichter.

Gant-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Saalfelden wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, welchen daran liegt, bekannt gemacht:

Es seye in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Oesterreich ob der Enns befindliche Vermögen des Johann Salzmann sel., gewesenen Alleinbesitzers des Gotteshaus Almischen Gutes Haslberg gewilliget worden.

Diesemnach wird Jedermann, der an den überschuldeten Verlaß des gedachten Johann Salzmann eine Forderung zu haben vermeint, vorgeladen, bis zum 14. Dezember d. J. dieselbe in Gestalt einer förmlichen schriftlichen Klage wider den hiesigen Handelsmann und grundherrlichen Verwalter, Hrn. Joseph Thalmayer, als aufgestellten Massa-Vertreter bey dasigem Landgerichte, um so gewisser einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als sonst nach Umfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet werden haben, in Rücksicht des gesammten, in der Provinz befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden würden, wenn ihnen ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie ein Eigenthum aus der Massa zu fordern hätten, oder ihre Forderung auf des Gantirers Realitäten vorgemerkt wäre, daß sie also in diesem Falle, wenn sie etwas zur Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abtragen würden müssen.

Zugleich wird zur Bestätigung des einsweilen aufgestellten Massa-Kurators, oder Erkennung eines andern, zur Wahl eines Kreditoren-Ausschusses, zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung, und zur Bestimmung der weitern Behandlung der Massa, auf den 18. Dezember l. J. in dasiger Amtskanzley Tagsatzung gegeben, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter der Rechtsfolge eingeladen, daß die Nichterscheinenden, in so fern sie kein Vorrecht genieſſen, als der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger beygetreten angesehen werden sollen.

Am 20. Oktober 1819.

Schwarz, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

In der Mayer'schen Buchhandlung in Salzburg ist ganz neu zu haben:

Verzeichniß über den Fleiß, Fortgang und die Sittlichkeit der Schüler für den Winter-Semester. Der Bogen 3 kr., das Buch 1 fl.

Jacobi Bayer paedagogus latinus germanae juventutis, sive Lexicon germanico-latinum et latino germanicum. Deutsch-Lateinisches und Lateinisch-Deutsches Wörterbuch. Zwölfte Auflage, abermals umgearbeitet, vermehrt und

verbessert von C. Ph. Mayer. 103 Bogen in Lexikons-Format. 4 fl. 48 kr.

Der Herausgeber dieser zwölften Ausgabe des vorstehenden bereits durch ganz Deutschland rühmlichst bekannten und allgemein gebrauchten lateinischen Wörterbuches hat keine Mühe gespart, demselben die möglichste Vollständigkeit zu ertheilen. Durch die Einschaltung von mehreren tausend in den frühern Auflagen noch nicht enthaltenen Ausdrücken, und besonders durch die beträchtliche Erweiterung des lateinisch-deutschen Theils hat der Herr Herausgeber seine Absicht, der studierenden Jugend von den untersten lateinischen Schulen bis zu den obersten Gymnasial-Klassen ein möglichst vollständiges und zugleich sehr wohlfeiles Wörterbuch in die Hände zu geben, vollkommen erreicht. An praktischer Brauchbarkeit kann dieses Lexikon den meisten größeren lateinischen Wörterbüchern gleich gestellt, ja sogar vorgezogen werden.

Den Herrn Professoren, Rektoren und Vorstehern von lateinischen Schulen, denen dieses Lexikon noch nicht bekannt seyn sollte, empfehlen wir dasselbe bey Gelegenheit des nun beginnenden Wintersemesters zur Einführung in ihren Lehranstalten. Solches ist durch alle gute Buchhandlungen Deutschlands ohne Erhöhung des Preises, sowohl einzeln als in Menge zu beziehen.

Bey der Sigmund Haffner'schen Handlung dahier sind Lose und Pläne zu der großen Lotterie von sieben vereinigten Gütern im Königreiche Böhmen, zusammen im Werthe von 887.457 fl. 13½ kr., nebst 20.000 fl. W. W. im baaren Gelde, und womit auch noch 4615 Nebengewinnste von 50,000 abwärts bis 15 fl. verbunden sind, das Loos zu 12 fl. W. W. in Einlösscheinen zu haben.

Bey Bened. Hacker, Kunst und Musikhändler Nro. 29 sind, nebst einer großen Auswahl von

Unterhaltungsspielen

zum Zeitvertreib in den langen Winterabenden für größere und kleinere Gesellschaften, — auch sogenannte Patience- oder Geduld-Spiele zu haben, welche in besonders dazu bereitete Pappendeckel geschnitten, und daher der Gebrechlichkeit nicht so unterworfen sind, wie jene in Holz geschnittenen.

Künftige Woche geht eine Returnir nach Florenz zurück, wer diese Gelegenheit zu benützen wünscht, beliebe sich im Zeitungskomtoir zu melden.

Vermischte Aufsätze.

In Buchnerum Tabe mortuum.

Aliquot dies ante ipsius obitum.

Vires Naturae scrutatus viribus ipse
Eheu! decrescens emacerare miser?
Non operatus eras in pingui cute curanda,
Intentus studiis ingeniosque tuo.
Hinc, quae telluri mox reddes, cutis et ossa:
Ipse superstes Tu totus ad astra redis.

H....l.

Uebersetzung.

Die Kräfte der Natur erforschtest Du; doch deine
Ach, Armer schwinden hin! Du lebtest ja gelehrt,
Nicht wohl; drum bleibt dem Grab' auch nichts, als Haut und Beine:
Du selber kehrst zu Gott — noch ganz und unversehrt.

Schneeblüthe

auf das frische Grab des kaiserl. königl. Professors der Physik in Salzburg,

Herrn Michael Buchner.

In Christo natus, cum illo morte renatus,
Christi portaras actibus effigiem.
Mors tua mors Justi, Sapientis sicuti vita,
Doctrinâ rivus, — rivulus indole eras.
O cui naturae nunc se mysteria pandunt,
Te comitant illuc moeror amorque simul! —

Salzburg am 14. November 1819.

Christus geboren, mit ihm auch sterbend zur nämlichen Stunde,
Drücktest Sein Ebenbild du ähnlich durch Thaten auch aus.
Ein Gerechter starbst du, so wie du lebtest ein Weiser:
Tief war dein Wissen, ein Bach; — still wie ein Bächlein dein Thun.
Der du nun der Natur enthüllte Geheimnisse schaust,
Dich begleiten von hier Trauer und Liebe dorthin! —

J. A. S.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 94. Salzburg den 22. November 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 20231.

Kundmachung.

(Errichtung einer neuen wochentlichen Postwagensfahrt von Linz unmittelbar nach Prag.

Durch hohes Hofkammer-Dekret vom 5. Juny d. J., Zahl 17318, ist nach dem gemeinschaftlichen Antrage der Länderstellen zu Prag und Linz, die Errichtung einer eigenen Postwagensfahrt von hier über Weitersdorf, Freystadt, Budweis und Tabor nach Prag bewilligt worden.

Diese neue Postwagensfahrt beginnt den 7. November d. J., an welchem Tage der erste Postwagen von Prag nach Linz abgeht, welcher am 9. desselben Monats hier Abends eintreffen wird.

Von hier geht sodann der erste Postwagen über Freystadt nach Prag am 11. November d. J. Nachmittags um 4 Uhr ab, und es wird auf diese Art regelmäßig fortgefahren, daß wochentlich alle Dienstage Abends der Postwagen von Prag hier eintrifft, und alle Donnerstage Nachmittags um 4 Uhr von hier unmittelbar nach Prag abgeht.

Die Aufgabe hiezu hat daher hier in Linz alle Mittwoche von 2 bis 5 Uhr Nachmittags zu geschehen. Diese neue Anordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 25. Okt. 1819.

Bernh. Gottlieb Freyh. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Joh. Friedr. Freyh. v. Lbhr, kaiserl. königl. Regierungs-Rath.

Nro. 12808.

Kundmachung.

In Folge hohen Hofkanzley-Dekretes vom 13. d. M., Zahl 32825, wurde dem Johann und Karl Freyherrn von Puthon auf die von ihnen erfundene Vorspinn-Maschine nachstehendes ausschliessendes Privilegium verliehen, welches hiermit öffentlich zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 25. Oktober 1819.

Karl Rayder, k. k. Regierungs-Sekretär.

Privilegium.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von den Eigenthümern der privilegirten Theresdorfer Baumwollen-Spinnfabrik, Joh. Bapt. und Karl Freyherrn von Puthon vorgestellt

worden, sie haben mit Aufwand vieler Mühe und Kosten zur Vervollkommnung der Baumwollen-Gespünnste eine Vorspinn-Maschine mit Anwendung des Windstrommes erfunden. Sie seyen nun bereit diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmässig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen hiezu Unseren allerhöchsten Schutz, und ein ausschliessendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Johann Baptist und Karl Freyherren von Puthon zu willfahren, und ihnen, ihren Erben und Zessionaren ein ausschliessendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmazien, das Erzherzogthum Oesterreich ob unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszustellen, daß sie

1) ein Modell, oder eine genaue Zeichnung und Beschreibung dieser Vorspinn-Maschine versiegelt einlegen, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden,
2) daß sie selbst nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist ihre Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich bekannt machen;
3) daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, diese Erfindung im Wesentlichen nicht verschieden schon früher gemacht und benützt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle;
4) daß, wenn sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausführung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würden, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihnen hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so sollen sie sich nicht nur dieses ihnen allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Lodomerien, Illyrien und Dalmazien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihnen Jedermann enthalten solle die von ihnen erfundene Vorspinn-Maschine mit Anwendung des Windstrommes nachzuahmen, und zwar bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Johann Baptist und Karl Freyherrn von Puthon verfallen seyn solle.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von 100 Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber dem Johann Baptist und Karl Freyherrn von Puthon zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meynen Wir ernstlich ꝛc. ꝛc.

Zur Urkunde dessen ꝛc. ꝛc.

Wien am 24. April 1818.

Nachricht
von der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission.

(Die Religionsfonds-Herrschaft Chotieschau wird wiederholt feilgebothen.)

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Dekrets vom 3. d. M., wird die Religionsfonds-Herrschaft Chotieschau, da sie bey der am 20. September d. J. abgehaltenen Versteigerung nicht an Mann gebracht worden ist, am 10. Jäner 1820 in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernialsitzungssaale wiederholt feilgebothen und an die Meistbietenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im Pilsner Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 1,086,712 fl. 13 kr. in Konventions-Münze bestimmt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile dieser Herrschaft sind folgende:

1) Eine Schutzstadt, zwey unterthänige Marktflecken, acht und dreyßig Rustikal- und drey Dominikaldörfer, welche

an Fleischbankzins	13 fl.	30 kr.
an Zins von Zünften	27 "	45 "
an Zins von Tuchwalken	22 "	30 "

dann an Haus- und Grundzinsen 106 " 3½ kr. entrichten.

Von den städtischen Bräuhäusern zahlt die Stadt Dobrzan von jedem Gebräu an Zettelgeld 35 kr., der Markt Staab von jedem gebräuten Faß an Zapfengeld 17½ kr., und der Markt Stankau von jedem Gebräu an Zapfengeld 1 fl. 18 kr.

2) Sieben Maierhöfe in eigener Regie mit drey Schäfereyen und vier Hammelhöfen. Diese enthalten sammt den an Beamte und obrigkeitliche Diener zum Genuße überlassenen 178 Metzen 1¼ m. betragenden Gründen:

5364	nied. österr.	Metzen	15¾	m. Aecker,
1717	—	—	12¾	m. Wiesen,
84	—	—	5¼	m. Obstgärten,
18	—	—	4	m. Hopfengärten
1698	—	—	11	m. Teiche.
1889	—	—	14½	m. Hutweiden.

Außerdem sind in zeitweiligem Pacht, welcher größtentheils mit dem Militär-Jahre 1821 zu Ende geht, 6107 Metzen, 1¾ m. Aecker, Wiesen, Gärten, Hutweiden und Teiche überlassen, für welche an Pachtschilling 9108 fl. im Gelde, dann 7 Metzen 11¾ m. Weitzen, 50 Metzen 12½ m. Korn, 7 Metzen 14¾ m. Gerste, 50 Mtz. 9¼ m. Haber und 2 Cent. 90 Pfund Heu in natura entrichtet werden.

Der Mayerhof Skaschow ist den Unterthanen ins emphitevtische Eigenthum überlassen, wovon dieselben an emphitevtischem Zins 594 fl. 6 kr., und an Erb-, Grund- und Gartenzins 221 fl. 40 kr. entrichten.

3) Die Naturalroboth besteht in:

4056 einspännigen } Zugtagen.
61871¾ zweyspännigen }
und 22535 Handtagen.

Die Unterthanen reluiren diese Roboth vermög des auf drey Jahre eingegangenen, am letzten Oktober 1820 zu Ende gehenden Vertrags mit 19,103 fl. 53 kr. jährlich, und sind zugleich verbunden, alle zum Feld- und Wiesenbaue, und zu anderen Wirthschaftsarbeiten erforderlichen Zug- und Handtage gegen die von jeher bemessene Bezahlung zu verrichten. Nebstdem entrichten dieselben an Grundurbarialzins 1100 Mtz. 12 m. Gerste, und 1116 Metzen 10 m. Haber. Endlich ist jeder ganze Bauer 5 Klafter, jeder halbe und Viertelbauer in dem nämlichen Verhältnisse, jeder Häusler 3 Klafter, und jeder Inmann 1 Klafter Brennholzes gegen die Vergütung von 23 kr. für die Klafter harten, und 20 kr. für die Klafter weichen Holzes zu schlagen, und jeder Bauernhof eine nied. österr. Klafter Stockholzes gegen die Vergütung von 1 fl. 30 kr. zu brechen schuldig.

4) Ein obrigkeitliches Bräuhaus, worin 34 Faß Bier erzeugt werden. Nach einem sechsjährigen Durchschnitt geschehen jährlich 60 Gebräue. Zur Bierabnahme sind nebst zwey Schänkern, die an jährlichen Bierschankszins 5 fl. 15 kr. entrichten, auch sämmtliche Ortsrichter, denen der Bierausschank obliegt, verbunden. Die Schloßthorbierschanke ist dermal bis Ende Oktober 1819 um 300 fl. 26 kr. jährlich verpachtet.

5) Ein bis Ende Oktober 1819 gegen 1192 fl. verpachtetes obrigkeitliches Branntweinhaus und Flußhaus.

6) Fünf emphitevtische Mühlen, die an Zins im Gelde 160 fl. 40 kr., und in natura 57 Mtz. 5¼ m. Vorderweitzen, 173 Metzen 15¾ m. Vorderkorn, und 179 Metzen ¼ m. Haber entrichten.

7) An Waldungen 21905 Metzen 348 □ Kl.

8) Zwey Kalk- und sechs Bausteinbrüche.

9) Sechs obrigkeitliche und 5 gewerkschaftliche Steinkohlenzechen.

10) Ein gewerkschaftliches Eisen- und ein derley Bleyerzbergwerk.

11) Drey obrigkeitliche Schlößer, ein Konventgebäude, und eine gesperrte große Konventkirche, nebst den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden.

12) Neun Pfarreyen, neun Schulen und zwey Spitäler mit zwölf Kirchen, worüber das Patronat dem Prämonstratenser-Stifte Töpl, der Herrschaft Lukawitz, und dem Prager Domkapitel zustehet.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 108,671 fl. in Konv. Münze als Reugeld bey der Versteigerungskommission baar zu erlegen, oder hierüber eine, von der k.

Kammerprokuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene, Sicherstellungs-Akte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte oder sicher gestellte Reugeld hat der Meistbiethende, so fern er vom Kaufe zurück treten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beym Abschluße der Lizitations-Verhandlung zurück gestellt werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaktes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der letzten zwey Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinset werden. Bey gleichem Kaufschillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbey lassen wird. Der zur Erwerbung landtäflicher Güter nicht geeignete Käufer, welcher diese Güter unmittelbar vom Staate erstehet, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Steigerungstagsatzung bekannt gemacht werden, und die Kaufslustigen können die Beschreibung und Abschätzung dieser Herrschaft bey der k. k. Staatsgüter-Administration vorläufig einsehen.

Prag den 8. Oktober 1819.

Kundmachung.

Die mit einem Frühmeßbenefizium verbundene Kooperatur zu Söll, k. k. Landgerichts und Dekanats Kufstein, wird in Erledigung kommen.

Die Kompetenten haben ihre Bittschriften innerhalb 4 Wochen allda einzureichen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium

den 17. November 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Vom k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt:

Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des Georg Berger, Besitzer der sogenannten Schleifmühle dahier gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 14. k. M. Dezember die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den hiesigen Advokaten, Konrad Riegger, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Salzburg befindlichen Vermögens des Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Bestätigung des einstweilen aufgestellten Massevervalters, oder zur Wahl eines andern, dann zur Bestimmung der Kreditoren-Ausschüsse der siebenzehnte Dezember d. J. festgesetzt, und den Gläubigern erinnert, daß sie an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte hiewegen zu erscheinen haben. Salzburg den 2. Nov. 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen darau gelegen ist, anmit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Lechner, bürgerl. Weißgärbers im Stein dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an ersitgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den fünfzehnten Dezember dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer formlichen Klage wider den Advokaten Lizentiaten Flammlischberger, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfliessung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Salzburg befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen erhalten werden würden; zugleich wird zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des einsweilen aufgestellten Masse-Verwalters, dann zur Bestimmung des Kreditoren-Ausschusses, Tagsatzung auf den siebenzehnten Dezember dieses Jahres anberaumt, und haben sonach die Gläubiger an diesem Tage, Vormittags um neun Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen. Salzburg den 9. November 1819.

Pacht-Versteigerung.

Zu Folge Dekrets der k. k. wohllöbl. Staatsgüter-Administration vom 11. d. M., Nr. 5183, wird den 26. d. M. November der Pacht der zum Straf-Arbeitshause in der Riedenburg gehörigen 3 kleinen Grundstücke zusammen pr. 7 Tagbau nebst 2 Städeln, Treschthenn und Ziehbrunnen, allda in der k. k. Rentamtskanzley, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, an den Meistbietenden auf drey Jahre, in einem Ausruf pr. 20 fl. 50 kr. W. W. jährlichen Pachtzinses versteigert werden. Die nähere Beschreibung der Realitäten und die weitern Bedingungen können bey dem unterzeichneten Amte täglich eingesehen, und die Pachtgegenstände selbst an Ort und Stelle besichtiget werden.

Salzburg den 17. November 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 11. bis 19. Nov. 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 1 Kind männl. Geschl. Gestorben: Frau Franziska Freyin v. Grimming, Hofkammeralraths-Wittwe, 68 Jahre alt, an der Entkräftung. Josepha Pfisterer, ledige Hofstallerstochter, 60 Jahre alt, am Schleimschlage. Frau Maria Anna Einschütz, Kammerdieners-Wittwe, 79 Jahre alt, an den Folgen eines Schlagflußes. Ferners: 2 Kinder männlichen Geschlechtes, das erste 1½ J. alt, an der Wassersucht; das 2te 8 Tage alt, an der Fraise.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Gestorben: Herr Michael Buchner, k. k. Professor der Physik, 35 Jahre alt, an der Abzehrung. Juliana Nagnzaun, bürgerl. Graveurs-Frau, 44 Jahre alt, an der Lungenschwindsucht.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 3 Kinder, 1 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes. Getraut: Hr. Peter Potschacher, angehender bürgerl. Fleischhauer-Meister allhier, 29 Jahre alt, mit Jungfrau Anna Maria Moser, Bräuers- und Gastgeberstochter von Henndorf, k. k. Landgerichts Neumarkt, 20 Jahre alt. Gestorben: 2 Kinder weiblichen Geschlechtes, Zwillinge, 4 Wochen alt, beyde an der Fraise.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Frau Anna Burgstallerin, Wittwe, 64 Jahre alt, an der Lungensucht.

Gnigl und Aign. Getraut: Hr. Georg Joseph Hildesheim, Nagelschmidmeister vor dem Linzerthore, 26 J. alt, mit Elisabeth Mösmeringer, erstmalige Wittwe, 31 Jahre alt. Gestorben: 1 Kind, weiblichen Geschlechtes, 14 Tage alt, an der Stickfraise.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Ediktal-Vorladung.

Vom k. k. Landgerichte Mitterfill wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye Johann Brandl, lediger Besitzer des Gutes Wartbichl und Lederermeister zu Neukirchen, am 27. Febr. 1818 mit Hinterlassung eines Testaments verstorben.

In diesem Testamente ist des Erblassers Bruder, Andrä Brandl als Universalerbe ernannt.

Da außer den Kindern der verstorbenen Maria Brandl, gewesenen Wirthin zu Krispl, auch die Kinder des verstorbenen Georg Brandl, gesetzliche Erben sind, deren Aufenthalt, Leben oder Tod aber nicht erfahren werden kann; so werden auf Ansuchen des Andrä Brandl die gesetzlichen Erben, oder ihre Vertreter aufgefordert, binnen eines Jahres vom Erblasse dieses Edikts angerechnet, über die Anerkennung des Testaments des Johann Brandl vom 10 Febr. 1818 sich bey diesem Landgerichte um so gewisser zu erklären, oder ihre Einsprüche dagegen vorzubringen und auszuführen; als außer dessen das obgenannte Testament als anerkannt betrachtet und nach selben diese Verlassenschaft verhandelt werden wird.

Schloß Mitterfill, den 18. Okt. 1819.

Kais. königl. Landgericht Mitterfill.

Dr. Regulari, Landrichter.

Gant-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Saalfelden wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, welchen daran liegt, bekannt gemacht:

Es seye in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Oesterreich ob der Enns befindliche Vermögen des Johann Salzmann sel., gewesenen Alleinbesitzers des Gotteshaus Almischen Gutes Hasilberg gewilliget worden.

Diesemnach wird Jedermann, der an den überschuldeten Verlaß des gedachten Johann Salzmann eine Forderung zu haben vermeint, vorgeladen, bis zum 14. Dezember d. J. dieselbe in Gestalt einer förmlichen schriftlichen Klage wider den hiesigen Handelsmann und grundherrlichen Verwalter, Hrn. Joseph Thalmayer, als aufgestellten Massa-Vertreter bey dasigem Landgerichte, um so gewisser einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als sonst nach Umfluß des bestimmten Tages Niemand mehr gehört, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet werden haben, in Rücksicht des gesammten, in der Provinz befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden würden, wenn ihnen ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie ein Eigenthum aus der Massa zu fordern hätten, oder ihre Forderung auf des Gantirers Realitäten vorgemerkt wäre, daß sie also in diesem Falle, wenn sie etwas zur Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abtragen würden müssen.

Zugleich wird zur Bestätigung des einsweilen aufgestellten Massa-Kurators, oder Ernennung eines andern, zur Wahl eines Kreditoren-Ausschusses, zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung, und zur Bestimmung der weitern Behandlung der Massa, auf den 18. Dezember l. J. in dasiger Amtskanzley Tagsatzung gegeben, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter der Rechtsfolge eingeladen, daß die Nichterscheinenden, in so fern sie kein Vorrecht genießen, als der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger beygetreten angesehen werden sollen.

Am 20. Oktober 1819.

Schwarz, Landrichter.

Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Abtenau wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es sey der Johann Reschreiter, Inwohner am Schlappengute in der Neubachrotte ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung und ohne bekannte Erben verstorben.

Um daher dessen Verlassenschaft gesetzmäßig abhandeln zu können, werden alle jene, welche auf dieselbe einen Erbsanspruch zu machen vermeinen, dergestalt vorgeladen, daß sie sich binnen 6 Wochen zu melden, und ihr Erbrecht rechtsbeständig darzuthun haben, widrigenfalls das Geschäft der Verlassenschaftabhandlung zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich meldenden eingeantwortet werden wird, denen es nach dem Gesetze gebührt.

K. K. Landgricht Abtenau, am 17. Nov. 1819.

Schmid, Landrichter.

Vorrufung
der Peter Wolfgang Stinischen's Erben und Gläubiger.

Von dem k. k. Landgerichte Obernberg im Innkreise wird hiemit kund gemacht:

Es sey unterm 25. Oktober l. J. Peter Wolfgang Stini, k. k. Tabak- und Siegelgefällen-Subverleger im Markte Obernberg, mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments, worin er die Theresia Erber, als Universalerbin ernannte, gestorben.

Um nun mit diesem Verlaße sicher fürgehen zu können, werden alle diejenigen, welche aus dem Erbrechte, oder Schuldvertrage, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde an selben eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, am 20. Jäner 1820 um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Landgerichte entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte ihre Ansprüche zu melden, und rechtsbeständig zu erweisen, wie im Widrigen nach Verlauf dieser Frist die Abhandlung gepflogen, und die Verlassenschaft nach Inhalt des Testaments vertheilet, und eingeantworter werden würde.

Obernberg, den 13. Nov. 1819.

Joh. v. Kurz, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Unterzeichneter findet sich neuerdings veranlaßt, seine schon unterm 7. und 17. May 1816 öffentlich bekannt gemachte Erklärung: „daß er nur für die mir seinereigenen Unterschrift verbirgten Schulden hafte", zu wiederhohlen, um jeden darnach Nichtachtenden vor Schaden zu warnen.

Salzburg den 20. Nov. 1819.

David Krbtz, bürgl. Kirschnermeister.

Vermischte Aufsätze.

Mannigfaltigkeit.

Die originellste Todtenfeyer Kotzebue's hat wohl in Siebenbürgen Statt gefunden, wie nachfolgender Theaterzettel beweisen mag:

„Carlsstadt am 10. July 1819.

Zum Vortheil
des Hrn. Ignatz Viol und seiner achtzehnjährigen Tochter Ludmilla:

Menschenhaß und Reue,
ein hier noch nie gesehenes Trauerspiel von dem gefallenen Kotzebue, unglücklicherweise.

Dasselbe ist in fünf Akten, nebst einem Prolog, welchen Herr Viol zu Ende separat halten wird."

Der Zettel enthielt zugleich die Nachschrift: „Viele dringende Schulden setzen uns in die zwar angenehme Verlegenheit unserer Gläubiger, daß wir nicht weiter reisen können. Ich spiele den Greis, meine Tochter die Eulalia; lassen sie uns deßhalb nicht untergehen. Menschenhaß kennen die Bewohner dieser Stadt nicht, noch weniger wir eine Reue, daß wir hierher uns verirrten. Wir bitten daher um Zuspruch. Es bleibt uns doch nichts."

Auszug aus dem neuesten Wiener-Eßwaaren-Taufbuche.

(Aus dem Wanderer.)

Wie sehr der herrschende Spekulationsgeist um sich greift, mag die Aufzählung einiger Feilschafts-Artikel darthun, die unter den sonderbarsten, oft ganz unpassenden und verwegenen Benennungen feil geboten werden.

Wir bekommen dermalen an Gebäcke: Prälatenkipfeln, Kaiserfemmeln, Tafelbrod, Extrafemmeln, Limoniekipfeln, Catalanibrod, Anisbrod, Bischofbrod, Landbrod, Hasenbrod, Luxusbrod, Auszugsbrod, Luxuslaibln, Kunstbrezeln, Napoleonsweckerln, welche aus folgenden Mehlgattungen, nämlich aus Kaisermehl, Herrenmehl, Auszugsmehl, Luxusmehl und Extramehl erzeugt werden. — Würste: Gewürzwürste, Vanillewürste, Frankfurterwürste, Pfund- und Wampenwürste, Frauenfingerlwürste, Kongreßplunzen (Blutwürste), Nußdorfer Zweckerln, Laxenburger Zweckerln. Wein: Chemischer Champagner von Grünzing, Nußberger Rheinwein, vom Jahre 1645, Unzelscher Oesterreicher, gesottener Seewein oder Kapmilch, Haugstorfer Ausbruch, Courierstiefel oder Patriotenwein, Bouteillensprenger von Brunn, und Capitalistenwein. — Bier: Inländisches Regensburger, Mehrungsbier *), Unterzeugbier, Plutzerbier, Hornerbier, böhmisches Bier, Märzenbier, November-Märzbier, Kaiserbier, Fischerbier, Kutscherbier, (Mayländer) Straubinger Bier, englisches Bier, Neulinger Bier, Inselbier, Luftbier oder Konventionsbier.

Wie würde ein Wanderer nach 25jähriger Abwesenheit von Wien nicht über die Fortschritte unserer Industrie und über die Metamorphose erstaunen, denen heut zu Tage die Gerste, der Weizen, der Wein und das Bier unterliegen. —— n ——l.

*) Bey der Mehrung (Kloake) heißt in Wien ein Gasthaus.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat October. Monat November.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Mzb.	fl. kr.	fl. kr.	Mzb.	fl. kr.	fl. kr.	Mzb.	fl. kr.	fl. kr.	Mzb.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	11	14	9 38	131 47	26	4 23	114 23	40	3 44	147 20	—	—	—
— . . .													
Hallein . . .	13	123	3 9	381 2	—	—	—	116	1 31	172 30	12	1 5	12 30
— . . .	10	45	3 9	140 37	90	1 45	165 33	—	—	—	—	—	—
— . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim) . .	8	80	2 30	200	48	1 20	64	—	2 30	1 40	350	40	—
Oberndorf . .	12	313	2 24	755 48	6	1 25	8 30	500	—	51	450	—	4
Ried	6	519	2 21	1219 30	59	1 12	88 50	349	—	50	288	20	78
— . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg . . .	10	101	3 8	347 20	138	1 22	235	—	—	—	45	—	55
— . . .	18	363	3 7	1151 37	120	1 43	207 36	302	1 31	462 25	36	1 —	54
— . . .	20	130	3 11	414 31	183	1 41	308 30	206	1 35	328 35	198	— 57	186

Anmerkung. Der Frankenburg ist die Berechnung nach Schäffel.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 95. Salzburg den 26. November 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 12806.

Kundmachung.

In Folge hohen Hofkanzley-Dekretes vom 5. Dezember v. J., praes. 25. d. M., Z. 27880, haben Se. Majestät dem Franz Anton Smetana auf die von ihm erfundene besondere Verfahrungsart von Geschirren und Oefen aus Graphit nachstehendes ausschliessendes Privilegium zu ertheilen geruht, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich kund gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 29. Oktober 1819.

Karl Rayder,
k. k. Regierungs-Sekretär.

Privilegium.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Franz Anton Smetana beeideten Oekonom bey dem mährisch-schlesischen Landrechte vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine besondere Verfahrungsart, die Graphit-Geschirre und Oefen zu erzeugen, erfunden. Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmässig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm hiezu Unseren allerhöchsten Schutz, und ein ausschliessendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Franz Anton Smetana zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Zessionaren ein ausschliessendes Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu bewilligen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmazien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob unter der Enns, für die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß er

1) eine genaue Beschreibung seiner neuen Verfahrungsart die Graphit-Geschirre und Oefen zu verfertigen, siegelt einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2) daß er selbst nach Ausgang dieser sechsjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich bekannt mache;

3) daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Verfahrungsart zur Erzeugung der Graphitgeschirre und Oefen schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle;

4) daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausführung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während sechs Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Lodomerien, Illyrien und Dalmazien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm Jedermann enthalten solle die von ihm erfundene Verfahrungsart im Wesentlichen nachzuahmen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Franz Anton Smetana verfallen seyn solle.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von 100 Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber dem Franz Anton Smetana zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meynen Wir ernstlich ꝛc. ꝛc.

Zur Urkunde dessen ꝛc. ꝛc.

Wien am 6. Oktober 1818.

Nro. 21353.

Kundmachung.

Die Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichte im Inn- und in der zurückerworbenen Parzelle des Hausruckkreises betreffend.

Die vollständige Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten im Inn- und in der zurückerworbenen Parzelle des Hausruckkreises hat bisher noch immer nicht Statt finden können, weil die Dominien zum Theile keinen annehmbaren Vorschlag zur Besetzung des Richteramtes erstattet, zum Theile auch einige Städte und Märkte sich nicht über das erforderliche Vermögen zur Bestellung eigener Gerichte haben ausweisen können.

Um nun durch diese Zögerung einzelner früherer Inhaber der Gerichtsbarkeit die a. h. anbefohlene Wiederherstellung der Patrimonial-Jurisdiction im Inn- und Hausruckviertel nicht weiter aufschieben zu müssen, sah sich die k. k. vereinte Hofkanzley im Einverständnisse mit der k. k. Obersten Justizstelle veranlaßt, den früheren Patrimonial-Gerichts-Inhabern im Inn- und in der Parzelle des Hausruckkreises, welche bisher noch nicht in die Gerichtsbarkeit eingewiesen worden sind; einen peremptorischen Termin bis letzten Jäner 1820 zur Abgabe ihrer noch ausständigen Erklärungen wegen Uebernahme der früheren Gerichtsbarkeit nach den allerhöchsten Bestimmungen, und im Falle, als diese Erklärung bejahend ausfällt, zur gleichzeitigen Ausweisung über die vollkommene Erfüllung der mit allerhöchster Entschließung vom 18. Februar 1818 vorgeschriebenen Bedingungen mit dem Beysatze zu bestimmen, daß alle jene Dominien, dann geistliche oder weltliche Gemeinden, welche bis zum Verlaufe dieses peremptorischen Termins sich über die Aufstellung ordentlich geprüfter Beamten, und die Städte, und Märkte noch besonders über das erforderliche Vermögen nicht standhaft werden ausgewiesen haben, weder in die Civil- noch in die Criminal Gerichtsbarkeit da wo diese Letztere früher verwaltet wurde, würden eingewiesen, sondern, daß diese Gerichtsbarkeiten ohne fernerem Umtriebe, und zwar im Innkreise an benachbarte landesfürstliche Pflezgerichte, in der Parzelle des Hausruck-Viertels aber angehörig bestellte Patrimonial-Gerichte würden überlassen werden.

Zu Folge hohen Hofkanzley Dekretes vom 16. November d. J. Nro. $\frac{3544}{3238}$ wird diese Bestim-

mung den betreffenden Jurisdiktions-Herrschaften zur ihrer Darnachachtung eröffnet.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 12. November 1819.

Franz Ant. Einser, k. k. Regierungssekretär.

Nro. 10586.

Kundmachung.

(Die Fähigkeit zur Erlangung einer Hufschmids-gerechtigkeit betreffend.)

Vermög hohen Regierungs-Dekretes vom 2. und 23. September d. J., Zahl 3972, wird den k. k. Landgerichten und dem Stadtmagistrate erinnert, daß in Folge höchster Hof-Verordnung vom 1. May 1790, dann Verordnung vom 22. May 1817, Zahl 1090, zur Erlangung des Meisterrechtes und folglich zur Erlangung einer Hufschmids-Gerechtigkeit die Beybringung eines Zeugnisses über die erlernte Thierarzneykunde an einer öffentlichen Anstalt zuverläßlich erfordert werde, und daher kein Hufschmied-Geselle, dem diese Eigenschaft mangelt, zur Uebernahme einer Hufschmied-Gerechtsame zugelassen werden könne.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 7. Okt. 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann,

Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Die mit einem Frühmeßbenefizium verbundene Kooperatur zu Söll, k. k. Landgerichts und Dekanats Kufstein, wird in Erledigung kommen.

Die Kompetenten haben ihre Bittschriften innerhalb 4 Wochen allda einzureichen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium den 17. November 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Zur Erhebung des ersten Ziels der Gründe-, Häuser-, und Dominikal-Steuer für das Jahr 1818 werden für die Gründe-, Häuser- und Dominikalrenten-Besitzer der Kreishauptstadt Salzburg nachstehende Tage festgesetzt, als:

Dienstag der 30. November für die Steuerauten von Haus Nro. 1 bis inclus. 331.

Mittwoch der 1. Dezember für jene von Haus Nro. 332 bis inclus. 542.

Donnerstag der 2. Dezember für die Steuerauten in den Vorstädten Mülln, Nonnthal, Stein, Riedenburg, Leben, Schallmoos und Froschham.

Welches hiemit zu Jedermanns Darnachachtung und Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Salzburg den 23. November 1819.

K. k. Rentamt allda.

Breymann, Rentbeamter.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Abtenau wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es sey der Johann Reschreiter, Inwohner am Schlappengute in der Neubachrotte ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung und ohne bekannte Erben verstorben.

Um daher dessen Verlassenschaft gesetzmäßig abhandeln zu können, werden alle jene, welche auf dieselbe einen Erbsanspruch zu machen vermeinen, dergestalt vorgeladen, daß sie sich binnen 6 Wochen zu melden, und ihr Erbrecht rechtsbeständig darzuthun haben, widrigenfalls das Geschäft der Verlassenschaftabhandlung zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich meldenden eingeantwortet werden wird, denen es nach dem Gesetze gebührt.

K. K. Landgricht Abtenau, am 17. Nov. 1819.

Schmid, Landrichter.

Vorrufung

der Peter Wolfgang Stinischen-Erben und Gläubiger.

Von dem k. k. Landgerichte Obernberg im Innkreise wird hiemit kund gemacht:

Es sey unterm 25. Oktober l. J. Peter Wolfgang Stini, k. k. Tabak- und Siegelgefällen-Subverleger im Markte Obernberg, mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments, worin er

die Theresia Erber, als Universalerbin ernannte, gestorben.

Um nun mit diesem Verlaße sicher fürgehen zu können, werden alle diejenigen, welche aus dem Erbrechte, oder Schuldvertrage, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde an selben eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, am 20. Jäner 1820 um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Landgerichte entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte ihre Ansprüche zu melden, und rechtsbeständig zu erweisen, wie im Widrigen nach Verlauf dieser Frist die Abhandlung gepflogen, und die Verlassenschaft nach Inhalt des Testaments vertheilet, und eingeantwortet werden würde.

Oberuberg, den 13. Nov. 1819.

Joh. v. Kurz, Landrichter.

Vorladung
der Peter Schwarzlischen Gläubiger.

Zur Auseinandersetzung der Konkursmasse des Petrus Schwarzl, Stadt-Kämmerer in der bischöflichen Stadt Waitzen, ist von der dortigen Gerichtsbehörde eine Tagsfahrt auf den 7. Februar 1820 anberaumt worden, weßwegen sich die betreffenden Gläubiger am besagten Tage zur Geltendmachung ihrer Ansprüche dort einzufinden haben.

Linz am 28. Oktober 1819.

Vermischte Aufsätze.

Wichtige Anwendung der Holzsäure.

Herr Doktor Thiel, königl. baier. Cantonsarzt, macht unterm 16. August bekannt; daß er obgenannte Säure mit ausgezeichnetem und auffallendem Nutzen mehrmals bey fressenden, krebsartigen Geschwüren der Beine anwendete, auch hievon der königl. Regierung des Rheinkreises in seinem Amtsberichte vom Monat July d. J. Nachricht gegeben habe. Er sagt: „Ich ließ Morgens, Mittags und Abends die Geschwüre mit Säure auswaschen, belegte sie mit Leinwandfasern, welche mit Säure beständig naß erhalten wurden; Nachts bedeckte ein Heilpflaster die Wunden; der Grad der Geschwüre wurde in wenigen Tagen rein, das speckige und luxuriöse Fleisch verschwand, und eine gute Granulation erschien. Die Säure verursachte keinen Schmerz und verbesserte augenblicklich den üblen Geruch der Geschwüre. Es ist zu wünschen, daß fernerhin Versuche damit angestellt und der Erfolg bekannt werde. Hr. Pfarrer Hepp in Grätz, der eine sehr schöne Sammlung von ihm selbst ausgestopfter Vögel hat, wendet sie auch beym Ausstopfen der Vögel an, besonders zum Aufbewahren der Amphibien. Ein Salamander und mehrere Eidechsen wurden damit mehrmals überstrichen; sie trockneten schnell und änderten ihre Farbe nicht. Auch hier sind weitere Versuche zu wünschen.“

Seltene Sparbüchse.

A. Salame, königl. brittischer Dollmetscher der morgenländischen Sprachen, und letztens bey der algierischen Gesandtschaft in London angestellt (geb. 1788 in Alexandrien, von christlichen Aeltern), gab unlängst zu Rom eine umständliche Darstellung des Bombardements von Algier durch Lord Exmouth im Jahre 1816 heraus. Man lies't darin auch Folgendes: „Die algierische Regierung ist sehr reich, weil sie so viele Jahre auf den Meeren geplündert hat. Seit den frühesten Zeiten ihrer Räuberey hat sie ihre Schätze in die Cisterne eines alten Schlosses im westlichen Theile der Stadt niederlegen lassen. Dort sollen sich so viele Millionen harte Thaler und Goldmünzen befinden, daß man den Belauf gar nicht weiß. Da die Thaler so lange aufbewahrt und mit grünem Roste beschlagen sind, so nennt man diese grüne Thaler. Man erzählte mir, der vorige Dey habe einmal seine Schätze wollen putzen lassen und alle seine Silberschmiede dazu gebraucht; da er aber gesehen, daß ein Jahr nach dem andern vorüber gegangen, und noch nicht die Hälfte davon geputzt sey, so habe er aufhören lassen. Während des engl. Angriffs war man wegen dieses Schlosses in großer Furcht.“

Bey den öffentlichen Bauten in Konstantinopel werden Arbeiter von allen Religionen und Nationen gebraucht; da aber ihre Sabbathe und Fest- oder Fasttage auf verschiedene Tage fallen, so findet der Bau so viel Hindernisse, als bey dem Thurmbaue zu Babel. Die türkischen Zimmerleute kommen am Freytage nicht, die jüdischen Taglöhner fehlen am Samstage, und die armenischen Maurer bleiben am Sonntage aus; der griechische Gypser hat am Montage einen Fasttag, der katholische Tüncher am Dienstage u. s. w., so daß ein Landhaus, das anderswo in einigen Monaten fertig werden kann, in der Türkey erst in mehreren Jahren fertig wird.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 96. Salzburg den 29. November 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 21355.

Kundmachung.

Die Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichte im Inn- und in der zurückerworbenen Parzelle des Hausruckkreises betreffend.

Die vollständige Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten im Inn- und in der zurückerworbenen Parzelle des Hausruckkreises hat bisher noch immer nicht Statt finden können, weil die Dominien zum Theile keinen annehmbaren Vorschlag zur Besetzung des Richteramtes erstattet, zum Theile auch einige Städte und Märkte sich nicht über das erforderliche Vermögen zur Bestellung eigener Gerichte haben ausweisen können.

Um nun durch diese Zögerung einzelner früherer Inhaber der Gerichtsbarkeit die a. h. anbefohlene Wiederherstellung der Patrimonial-Jurisdiction im Inn- und Hausruckviertel nicht weiter aufschieben zu müssen, sah sich die k. k. vereinte Hofkanzley im Einverständnisse mit der k. k. Obersten Justizstelle veranlaßt, den früheren Patrimonial-Gerichts-Inhabern im Inn- und in der Parzelle des Hausruckkreises, welche bisher noch nicht in die Gerichtsbarkeit eingewiesen worden sind; einen peremptorischen Termin bis letzten Jäner 1820 zur Abgabe ihrer noch ausständigen Erklärungen wegen Uebernahme der früheren Gerichtsbarkeit nach den allerhöchsten Bestimmungen, und im Falle, als diese Erklärung bejahend ausfällt, zur gleichzeitigen Ausweisung über die vollkommene Erfüllung der mit allerhöchster Entschließung vom 18. Februar 1818 vorgeschriebenen Bedingungen mit dem Beysatze zu bestimmen, daß alle jene Dominien, dann geistliche oder weltliche Gemeinden, welche bis zum Verlaufe dieses peremptorischen Termins sich über die Aufstellung ordentlich geprüfter Beamten, und die Städte, und Märkte noch besonders über das erforderliche Vermögen nicht standhaft werden ausgewiesen haben, weder in die Civil- noch in die Criminal Gerichtsbarkeit da wo diese Letztere früher verwaltet wurde, würden eingewiesen, sondern, daß diese Gerichtsbarkeiten ohne fernerem Umtriebe, und zwar im Innkreise an benachbarte landesfürstliche Pflegerichte, in der Parzelle des Hausruck-Viertels aber angehörig bestellte Patrimonial-Gerichte würden überlassen werden.

Zu Folge hohen Hofkanzley Dekretes vom 7. November d. J. Nro. 31763 wird diese Bestimmung den betreffenden Jurisdiktions-Herrschaften zur ihrer Darnachachtung eröffnet.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 12. November 1819.

Franz Ant. Einser, k. k. Regierungssekretär.

Nro. 13308.

Kundmachung.

(Termin zur Einsendung der Justiztabellen.)

Gemäß Eröffnung des k. k. nied. österr. Appellationsgerichts und mit Bezug auf die gleichmässig früheren Verordnungen vom 31. Oktober 1803, und 26. Oktober 1812, erhalten die Behörden den Auftrag, die mit Ende Dezember jeden Jahres abzuschliessenden Justiztabellen bis Ende des folgenden Monats Jäner zuverlässig und bey unnachsichtlicher Einforderung eines Pönfalles von 5 fl. K. M. zum gedachten Appellationsgerichte vorzulegen.

Zugleich haben alle Richter (mit Ausnahme der k. k. Landgerichte) bey dieser Gelegenheit das Datum des Appellationsdekretes, wodurch die Befähigung zum Civil- oder Kriminalrichteramte ausgesprochen wurde, anzuzeigen.

Das Duplikat der Tabelle über die Verlassenschafts-Abhandlungen ist gemäß früherer Bekanntmachung vom 20. August d. J. nicht mehr nothwendig.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 27. November 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann,
Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.
Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landsrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Theresia v. Laufenstein, gräflich Hieronymus Lodron'sche Ober-Inspektors-Ehegattin, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über 4, bey dem letzthinnigen großen Brande in Salzburg in Verlurst gerathenen, kärnthnerischen Landschafts-Obligationen, als:

a) einer Aerarial-Obligation Nro. 1204, ddo. 12. Juny 1800, an Theresia v. Laufenstein lautend, á 2½ p. C. pt. 300 fl.
b) einer Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 9534, ddo. 1. July 1801, an die Theresia Bräuer lautend, á 2½ p. C. pt. 600 fl.
c) einer Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 7512, ddo. 1. Februar 1809, an Theresia v. Laufenstein lautend, á 2½ p. C. pt. 150 fl.
d) einer Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 1140, ddo. 1. August 1804, gleichfalls an Theresia v. Laufenstein lautend, á 2½ p. C. pt. 300fl.

gewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diese Obligationen aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und sohin auszutragen, widrigens nach Verstreichung dieser Frist Niemand mehr gehört, und diese Urkunden über weiteres Anlangen für amortisirt erklärt werden würden.

Salzburg den 3. August 1819.

Edikt.

Von dem kaiserl. königl. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Johann v. Laufenstein, gräflich Hieronymus Lodron'schen Ober-Inspektors, in die Amortisirung folgender 11, bey dem vorjährigen großen Brande zahlt in Verlurst gerathenen, kärnthnerischen Landschafts-Obligationen, als:

1) der Aerarial-Obligation Nro. 299, an Hn. Johann Nepomuk v. Laufenstein lautend, ddo. 18. Febr. 1790, á 2½ p. C. pt. 400 fl.
2) der Aerarial-Obligation Nro. 267, an Hn. Johann Nepomuk v. Laufenstein lautend, ddo. 25. July 1792, á 2½ p. C. pt. 500fl.
3) der Aerarial-Obligation Nro. 203, an Hn. Johann Nepomuk v. Laufenstein lautend, ddo. 6. May 1792, á 2½ p. C. pt. 400fl.
4) der Aerarial-Obligation Nro. 379, an Frau Maria Anna de Husinge lautend, ddo. 1. April 1790, á 2½ p. C. pt. 600 fl.
5) der Aerarial-Obligation Nro. 2107, an Hrn. Joseph Grafen zu Lodron lautend, ddo. 1. November 1803, á 2½ p. C. pt. 150fl.
6) der Aerarial-Obligation Nro. 2255, an die Stadtpfarre Gmünd lautend, ddo. 1. May 1794, á 2 p. C. pt. 40fl.
7) der Aerarial-Obligation Nro. 2678, an Johann Adam Bienenburg lautend, ddo. 28. Februar 1797, á 2 p. C. pt. 65fl.
8) der Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 5139 an Hn. Johann v. Laufenstein lautend, ddo. 1. Februar 1809, á 2½ p. C. pt. 975fl.
9) der Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 5134 an Hrn. Joseph Grafen v. Lodron lautend, ddo. 1. Februar 1803, á 2½ p. C. pt. 400fl.

10) der Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 9577, an die Magdalena Lanerin lautend, ddo. 1. August 1800, á 2½ p. C. pr. 600 fl.
11) der Demestical-Obligation Nro. 1967, an Franz Plaschberger lautend, ddo. 1. Nov. 1798, á 2 p. C. pr. 450 fl.

bewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diese Obligationen aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- u. Landrechte anzubringen und auszutragen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehört, und diese Obligationen über weiteres Anlangen für amortisirt erklärt werden würden.

Salzburg den 7. August. 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Prodigalitäts-Erklärung.

Von dem k. k. Landgerichte Haag zu Stahremberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es seye auf Bitte der Gläubiger sowohl, als der Eva Maria Waidenholzerin, gebornen Bergerin, und Eheweib des Simon Waidenholzer, Schneiderbauers zu Großwaldenberg Nr. 1., der Pfarre Rottenbach und Staatsherrschaft Stahremberg, für nothwendig erachtet worden, den besagten Simon Waidenholzer nach Vorschrift d. a. B. G. Buches, §. 273, aller Wirthschaftsführung zu entsetzen, und für einen Verschwender zu erklären; nachdem es sich durch die Vermögens-Untersuchung und Gläubiger-Verhandlung vom 26. Oktober, und 22. Nov. d. J., die durch Weidenholzers eigene Geständnisse dargethan hat, daß derselbe seit 1815 eine zu hohe Schuldenlast entstehen machte.

Da nun hierwegen an Waidenholzers Stelle heute Mathias Waldenberger von Kleinwaldenberg zum Kurator bestellet, und diesem mit der Schneiderbäuerin, Eva Maria Waidenholzerin, die vollständige Verwaltung des Vermögens, der Haus- und Gutswirthschaft übergeben wurde, so wird hierdurch Jedermann öffentlich gewarnt, ohne Vorwissen und Genehmigung von diesen, dem Simon Waidenholzer noch Etwas zu borgen, oder zu bezahlen, oder irgend einen Vertrag mit demselben abzuschließen; unter dem Rechtsnachtheile, der nach Vorschrift der Gesetze, derley einseitigen Benehmen mit einem verrufenen Verschwender von selbst folget.

Schloß Stahremberg den 26. Nov. 1819.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Johann Ehrenberger, Buchhändler am Universitätsplatz, empfiehlt sich für kommendes Neujahr mit einem großen Sortiment der neuesten, geschmackvollsten, beweglichen, gemahlten, Florentiner Stroh, in Gold und Silber gepreßten, mit Naturgegenständen von Perlmutter u. Stahl aufgelegten Billeten, wie auch ordinäre Gattungen in Paquets, Dutzend, und Einzeln, so wie gewöhnlichen Kranz oder Gratulationspapieren, Strick- und Stickmuster, Freundschaftsblätter, ferner auch mit verschiedenen Kalendern, Almanachs- und Taschenbüchern, Einschreib- und Freundschaftsbüchern, so wie allen Gattungen Gebeth- und Schulbüchern auf jede beliebige Art gebunden nebst verschiedenen Unterhaltungsspielen um die billigsten Preise.

Haus zu verkaufen.

Das Freyherrn v. Grimmingische Haus zu Salzburg im Kay, Nro. 166, vormals Graf Thunische Kanonikalhof mit zwey Etagen, erstere: mit 6 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche; zweyte: mit 8 Zimmern, 1 Küche; zu ebener Erde: mit zwey Gewölben, einem Keller, laufendem Brunnen mit Waschhaus, Hof, und einer geräumigen Remise, ist aus freyer Hand zu verkaufen; das Nähere ist im Zeitungs-Komtoir zu erfragen.

Bey einem Landgerichte im Gebirge wird ein Kanzellist gesucht. Auskunft ertheilt die Redaktion dieser Blätter.

Ein großes, sehr künstlich von Eisen bearbeitetes Grabkreutz, mit zierlich erhabenen Rosetten und Laubwerk, nebst sehr schön angebrachten Plätzen, worauf vieles könnte gemahlen werden, ist um einen billigen Preise zu verkaufen. Dasselbe ist 10 Schuh hoch, und von einer abhängenden proportionirten Breite, mit zwey aus weissem Marmor gehauenen Weihwasser-Muscheln. Das Nähere hierüber ist beym Todtengräber von St. Sebastian zu erfragen.

Es sind verschiedene Bücher vom Berkwerksfach, und das Pflanzenreich von Linnee in 14 Bänden, zu verkaufen; das Nähere ist im Gries, Haus Nro. 281 im dritten Stock, zu erfragen.

Uebersicht

über die Getreide-Preise und Feilschaften in der k. k. Kreis-Hauptstadt Salzburg.

(Nach dem 20 fl. Fuße berechnet, vom Nov. 1819.)

Getreid-Preise sammt Getreidschilling.		fl.	kr.	pf
Mehlberweitzen	der österreich. Metzen	3	16	—
Bäckerweitzen	der österreich. Metzen	3	5	—
Korn	der österreich. Metzen	1	44	—
Gerste	der österreich. Metzen	1	33	2
Haber	der österreich. Metzen	—	56	2

Mehl-Preise ohne Taxe.

Oesterr. Maas.	Mundm. fl.	Mundm. kr.	Mundm. pf	Aufschlag. fl.	Aufschlag. kr.	Aufschlag. pf	Semelm. fl.	Semelm. kr.	Semelm. pf	Nachmehl fl.	Nachmehl kr.	Nachmehl pf
1 Metz.	3	44	—	3	16	—	2	16	—	—	40	—
½ Metz	1	52	—	1	38	—	1	8	—	—	20	—
¼ Metz.	—	56	—	—	49	—	—	34	—	—	10	—
1 Mäßl	—	14	—	—	12	1	—	8	2	—	2	2
½ Mäßl	—	7	—	—	6	1	—	4	1	—	1	1
¼ Mäßl	—	3	2	—	3	—	—	2	½	—	—	2½
Das Mäßl gemeiner Gries										—	15	—
Der Metzen weitzene Kleyen										—	7	—
Der Metzen roggene Kleyen										—	9	—

Brod-Taxe.

		Pf.	Loth.	Qtl.
Semmelbrod	zu 2 pf.	—	3	½
	zu 1 kr.	—	6	1
Strutzenbrod	zu 2 kr.	—	15	3
	zu 3 kr.	—	23	2½
Weitzenbollbrod	zu 2 pf.	—	6	1½
	zu 1 kr.	—	12	3
	zu 3 kr.	1	6	1

Roggen-Brod.

Der weisse Roggenlaib, oder Wecken zu	3 kr.	1	26	3½
	6 kr.	3	21	3
Der Lebenlaib zu 5 kr. 2 pf.		4	—	—
Der schwärzere		—	—	—

Heu- und Stroh-Preise.		fl.	kr.	pf
Heu das süße	der Zentner	1	20	—
Heu das sauere	der Zentner	1	10	—
Stroh	der Zentner	1	—	—

Fleisch-Preise.

Das Pfund Fleisch von bankmäßigem Viehe tarirt 6 kr. 2 pf.

(Ohne Taxe.)

Das Pfund Kalbfleisch	. . . .	6 kr. 2 pf.
„ „ Schweinfleisch	. . .	10 kr. — pf.
„ „ Schaaffleisch	. . .	5 kr. — pf.
„ „ Füsse, Flecke, rind. Lunge		2 kr. 2 pf.
„ „ Leber	. . .	5 kr. — pf.

Unschlittkerzen-Preise. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Kerzen mit weißem Docht 18½ kr.
„ „ „ „ schwarzem Docht 17½ kr.
„ „ Seife 17½ kr.

Fische. (Ohne Taxe.)

Das Pfund Forellen 28¼ kr.
„ „ Karpfen 20 kr.
„ „ Hechten 16½ kr.
„ „ Weißfische 10 kr.

Wachs. (Ohne Taxe.)

Das Pfund weiße Wachskerzen 1 fl. 36½ kr.
„ „ gelbe dtto. 1 fl. 30 kr.

Holz. (Ohne Taxe.)

Das österreich. Klafter hartes Holz 5 fl. 10½ kr.
„ „ weiche oder Fichten- und Thannenholz 4 fl. 27 kr.
„ „ Klafter Astholz 4 fl. 32 kr.

Wochen-Markts-Artikel.

(Auch ohne Taxe.)

Schmalz das Pfund 18½ kr.
Butter das Pfund 17½ kr.
Eier, Stücke 3 zu 3½ kr.
Alte Hennen das Stück 13¼ kr.
Junge Hühner das Stück 10¾ kr.
Kapaunen das Stück —
Tauben das Paar 11½ kr.
Erbsen das österreich. Mäßl 20 kr.
Linsen das Mäßl 16¾ kr.
Brey das Mäßl 20 kr.
Bohnen das Mäßl 25 kr.
Zwetschgen (gedörrte) das Mäßl 30 kr.

K. k. Stadtmagistrat Salzburg.

Russegger.

Heffter,
k. k. Bürgermeister.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 98. Salzburg den 6. Dezember 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nachricht.

Die Direktion der privil. österr. Nationalbank bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 20. des künftigen Monats anzufangen, keine Aktien-Einlagen, Umschreibungen oder Vormerkungen angenommen werden, um die nöthigen Vorschreibungen zur Ausbezahlung der Dividenden-Beträge für den zweyten Semester 1819 in gehöriger Ordnung vornehmen zu können.

Die Wiedereröffnung für Umschreibungen und Vormerkungen findet am 3. Jäner 1820 Statt, so wie nachträglich angezeigt werden wird, an welchem Tage die Annahme der Aktien-Einlagen wieder eintritt.

Wien, am 19. November 1819.

Jos. Graf v. Dietrichstein,
Gouverneur der privil. österr. Nationalbank.

Joh. Heinr. Ritter v. Geymüller,
dessen Stellvertreter.

Johann Martin Pacher,
Bank-Direktor.

Kundmachung.

Nach dem 23. und 24. §. der bestehenden, der privil. österr. Nationalbank allergnädigst ertheilten Statuten, sind jene fünfzig Aktionäre zu Mitgliedern ihres Ausschusses zu berufen, welche nach Ausweis des Aktien-Buches sechs Monathe vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses die größte Zahl von Aktien besitzen.

Da dieser Zeitpunkt nunmehr eingetreten ist, so werden von Seite der Bank-Direktion, mit Rücksicht auf die Zahl der besitzenden Aktien, und bey gleicher Zahl derselben auf die früheren Folien des Aktienbuches, jene Hrn. Aktionäre, welche am 1. July 1819 im Besitze der größten Aktien-Zahl waren, und es noch sind, nach alphabetischer Ordnung anmit öffentlich bekannt gemacht.

Arnstein, Nathan Adam Freyherr v.
Batthiany, Philipp Fürst v.
Beermann, J.
Bianchi, Duca di Casa Lanza, Friedr. Freyherr v.
Biedermann, L. M.
Calman, A.
Carlebach, Leopold.
Dietrichstein, Franz Xav. Graf v.
Elkan, L. A.
Enzenberg, Julius Freyherr v.
Erdmannszahl, Franz v.
Eskeles, Bernhard Ritter v.
Familien-Versorgungs-Fond, k. k.
Frank und Komp.
Fries und Komp.
Geymüller, Joh. Heinr. Ritter v., der ältere.
Geymüller, Joh. Heinr. Ritter v., Neffe.
Harrach, Joh. Graf v.
Henikstein und Komp.
Herren Stände, die u. d. drey oberen.
Königswarter, Moritz.
Laveran, J. L. Ritter v. Hinzberg.
Lämel und Sohn.
Liechtenstein, Johann Fürst v.
Liedeman, Joh. Samuel
Lorenz Mart., kais. kön. Staatsrath.
Lo Presti, Ludwig Baron v.
Löwenthal, J. J.
Mayr, Franz Xav. Ritter v.
Müller, Joh. Christoph.

Pauspartl, Gebrüder.
Plank, Franz.
Schuller und Komp.
Schwarz, Joh. Jakob.
Schwarzenberg, Joseph Fürst v.
Segur, August Graf v.
Sina, Georg Simon.
Steiner, Melch. Ritt. v.
Steinbauer, Johann.
Suden, Georg Baron, k. k. Generalmajor.
Trauttmansdorff, Ferd. Fürst v.
Uffenheimer, Abraham.
Voluy, Baron v.
Vormundschaft von M. Fürst Rudolph Kinsky
Würtemberg, Ferdinand Herzog v.
Wayna, Jos. Edler v.
Welkersheim, M. H.
Weiß, Adolph.
Wertheim und Komp., David.
Wertheimstein sel. Wittwe, Herrman Edler v.

Die Versammlung des gedachten Ausschusses wird im Monat Januar künftigen Jahres Statt haben, der dafür bestimmte Tag aber nachträglich bekannt gemacht werden, und die Bank-Direktion bringt dieses vorläufig mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kenntniß, daß es jenen Herren Actionären, welche durch Uebertragung ihrer Actien an Andere, ohne hierortige Dazwischenkunft, sich nicht mehr in dem Falle befänden, wenigstens die Zahl von Sieben und Dreyßig Actien zu besitzen, gefällig seyn möge, solches in der kürzesten Frist der Bank-Direktion anzuzeigen, um dieselbe in den Stand zu setzen, noch geraume Zeit vor der Versammlung des Ausschusses an alle zu demselben statutenmäßig berufene Herrn Actionäre, durch eigene Schreiben das Ersuchen um ihre persönliche Erscheinung und Mitwirkung erlassen zu können.

Wien, am 19. Nov. 1819.

Joseph Graf v. Dietrichstein,
Gouverneur der privil. Oestr. National-Bank.

Joh. Heinr. Ritter v. Geymüller,
dessen Stellvertreter.

Johann Martin Pacher,
Bank-Direktor.

Nro. 12720.

Kundmachung.

Durch die Kundmachung vom 8. November 1816, im Amtsblatte vom 15. November 1816 Stück 57, wurden die Normen über die Quittungen bey Interessen-Bebehungen von krainerisch-ständischen Obligationen mitgetheilt. — Das k. k. Gubernium zu Laibach hat über diesen Gegenstand ein weiteres Cirkular erlassen, welches aus dem Grunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, weil sich solche krainerisch-ständische Obligationen nicht nur in den Händen verschiedener Privaten sondern auch bey öffentlichen vorzüglich Depositen-Aemtern befinden dürften.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, am 2. Dez. 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann,
Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.
Libisch, Kreissekretär.

Nro. 10383.

Kundmachung

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

In der von dem provisorischen Gubernio erlassenen Kurrende vom 19. July 1816. Z. 7516. ad §. 8 wurde die Belehrung ertheilt, wie die Quittungen bey Interessen-Bebehungen von den hierländigen öffentlichen Kapitalien ausgefertigt werden müssen.

Im Nachhange dieser Kurrende wird nun zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung weiters bekannt gemacht, daß

Erstens: bey Interessenbehebungen von Obligationen, die auf Privatpartheyen lauten, aber von denselben auf öffentliche Fonde, Innungen, Stiftungen, Kirchen und Korporationen gewidmet wurden, sich mit der Vollmacht, oder anderen Beweisinstrumenten über das Eigenthum derselben in gesetzlicher Form, und in Originali bey der hierortigen Filialkreditskasse ausgewiesen werden müsse.

Ein Gleiches hat auch

Zweytens: in solchen Fällen zu geschehen, wo das Eigenthum einer Obligation von einer Privatpartey an die andere durch Cession übergeht, jedoch die Obligation nicht auf Namen des Cessionärs umschrieben worden ist.

Dagegen aber können

Drittens: die Interessen von solchen öffentlichen Obligationen, bey welcher sich keine Veränderung des Eigenthums ergeben hat, ohnehin immer gegen blos von dem Eigenthümer derselben auf dem klassenmässigen Stempel ausgefertigte Quittung bey der hierortigen Filialkreditskasse behoben werden.

Laibach, am 13. Aug. 1819.

Joseph Graf Sweerts-Sport,
Gouverneur.
Franz Ritter v. Ebener,
k. k. Gubernialrath.

Nro. 13133.

Kundmachung.

Zu Folge Hofkanzley-Dekrets vom 21. Empfing

31. Oktober d. J., Zahl 33,657, ist in dem 45. Bande der politischen Gesetzsammlung Sr. k. k. Majestät Franz I., vom Jahre 1817, Nr. 122 Seite 137, und der Justizgesetzsammlung desselben Jahres, Seite 470 sub Nro. 1365, ein Grubenmaßpatent vom 26. August 1817 aus Versehen eingeschaltet worden, welches daher Wirkungslos ist, und durch ein neues Patent nach der höchsten Willensmeynung wird berichtiget werden.

Kaiserl. Königl. Kreisamt Salzburg, den 2. Dezember 1819.

Sr. k. k. apostol. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 26. Nov. bis 3. Dez. 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Gest.: Katharina Bieringer, Schauspielers Wittfrau aus Wien, 38 Jahre alt, am Nervenfieber.

Stadtpfarre St. André. Geboren: 5 Kinder, 3 männlichen und 2 weiblichen Geschlechts. Gestorben: Der Hochwürdige Hr. Pater Anselm Blaas, Kapuzinerkonventual allhier, von Schluig in Tyrol gebürtig, an der Abzehrung, des natürlichen Alters 34, der abgelegten Profession 12 und des Priesterstandes 9 Jahre. Hr. Paul Kurz, pensionirter Hofbediente, verehelichten Standes, an der Entkräftung, 72 J. alt, und Hr. Franz Daghofer, bürgerl. Fleischhauermeister, verehl. Standes, 74 J. alt, an der Leberverhärtung. Ferners: 1 Kind männl. Geschl., 15 Tage alt, an der Fraise.

Pfarre Müllin. Geb.: 1 Kind weibl. Geschlechts. Gestorben: Johann Stein, Soldaten-Sohn von hier, 11 Jahre alt, an der Abzehrung.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Benedikt Hacker, Kunst- und Musikhändler, Nr. 29 empfiehlt sich für kommendes Neujahr wieder (wie schon seit 15 Jahren bekannt,) mit einer großen Auswahl geschmackvoller und sinnreicher Neujahrswünsche, (wovon viele Gattungen ihrer kunstreichen Erfindung und Zusammensetzung wegen, wirklich Bewunderung erregen) und verspricht die billigsten Preise,

Nebst den gewöhnlichen in Kupfer gestochenen, illuminirten, weiß und in Farben gepreßten Visitbilletten, Vignetten, Blumen mit und ohne Versen von 1 Pfenning u. s. f. sind auch daselbst zu haben:

Neujahrs-Medaillen

von reinem Silber, mit dem ganzen Kalender für das Jahr 1820. Das Stück zu 18 fl. W. W., oder 9 fl. Konv. Münze R. W.

Haus zu verkaufen.

Das Freyherrn v. Grimmingische Haus zu Salzburg im Kay, Nro. 166, vormals Graf Thunische Kanonikalhof mit zwey Etagen, erstere: mit 6 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche; zweyte: mit 8 Zimmern, 1 Küche; zu ebener Erde: mit zwey Gewölben, einem Keller, laufendem Brunnen mit Waschhaus, Hof, und einer geräumigen Remise, ist aus freyer Hand zu verkaufen; das Nähere ist im Zeitungs-Komtoir zu erfragen.

In der Weidinger'schen Leihebibliothek, Bilder- und Papierhandlung sind sehr schöne neuen Visit- und Neujahrsbilleten von 3 fl. bis ½ kr., wie auch gemahlene und schwarze Krippelbriefe zu haben.

Auf den Tod
der
Wohlgebornen Frau,
Euphrosyna Vogl,

Gerichtsvogts-Wittwe zu Hochwang, in der Markgrafschaft Burgau. *)

Da schläft die Redliche nach einem Tag voll Müh',
Ach! selbst als Greisinn noch den Ihren allzufrüh.
Ein Stern erlosch in ihr, ein Stern aus bess'rer Zeit,
In unsern Tagen, ach! da nur Verderben dräut.
Als Gattin keusch und treu, als Mutter liebevoll,
Doch christlich streng, wie man die Kinder lieben soll,
Fand ihre Freuden sie in ihrer Pflicht allein,
Und wenn sie sah, daß sich die Menschen edel freu'n,
Die Leiden, die ihr Gott aus weisem Rath geschickt,
Und deren Bürde nur den Thoren niederdrückt,
Trug sie mit Christenmuth, mit gottergebenem Sinn':
Bey Arbeit und Gebeth ging ihr das Leben hin.
So war ihr Ehe- so ihr langer Wittwenstand,
Und stets ihr redlich Herz den Ihren zugewandt;
Stets unverführt von Prunk und eitler Sinnenlust,
Trug sie, durch Tugend schön, den Frieden in der Brust.
Wahrhaftig war ihr Wort, und ihre Handlung frey
Von niederm Eigennutz, dem Wohl des Nächsten treu.
Sie stillte gern und oft des Armen Klag' und Noth,
Und rieth und half, wo sich Gelegenheit erboth.
Ja, alle Welt umfing ihr menschenfreundlich Herz,
Sie freute sich mit ihr, und theilte ihren Schmerz.
So war sie Musterbild im Leben und im Sterben:
Wohl ihr! — O möchten wir doch ihre Tugend erben!

*) Sie starb hier, bey ihrem Herrn Schwiegersohne, dem k. k. Kirchen-Administrator Obermayer, am 3. Dezember 1819, im 75ten Lebensjahre, an der Wassersucht.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat November.	Monat Dezember.	Weizen. Verkauft. Mey.	Weizen. Mittel Preis. fl.	Weizen. Mittel Preis. kr.	Weizen. Geldbetrag. fl.	Weizen. Geldbetrag. kr.	Korn. Verkauft. Mey.	Korn. Mittel Preis. fl.	Korn. Mittel Preis. kr.	Korn. Geldbetrag. fl.	Korn. Geldbetrag. kr.	Gerste. Verkauft. Mey.	Gerste. Mittel Preis. fl.	Gerste. Mittel Preis. kr.	Gerste. Geldbetrag. fl.	Gerste. Geldbetrag. kr.	Haber. Verkauft. Mey.	Haber. Mittel Preis. fl.	Haber. Mittel Preis. kr.	Haber. Geldbetrag. fl.	Haber. Geldbetrag. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	25		12	9	3	108	57	22	4	23	96	15	2	3	30	7	—	—	—	—	—	—
—																						
Hallein	27		144	3	6	442	34	168	1	49	298	40	184	1	35	282	23	—	—	—	—	—
—	30		91	3	10	284	22	145	1	55	26	15	144	1	35	224	—	—	—	—	—	—
—		2	—	—	—	—	—	15	1	52	27	30	086	1	35	1533	46	—	—	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim)	22		160	2	20	373	20	52	1	16	66	18	240	1	—	240	—	32	—	50	26	40
Obernberg	26		140	2	20	326	40	24	1	18	31	12	1260	—	50	1050	—	18	—	48	44	24
Ried	23		522	2	15	1174	30	169	1	6	185	54	316	—	50	263	20	416	—	51	98	36
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	30		248	3	2	662	31	247	1	42	421	1	210	1	29	311	57	—	—	—	—	—
—			380	3	4	1350	5	503	1	41	174	13	350	1	20	700	10	129	—	53	114	41
—		4	310	3	4	955	17	386	1	42	650	38	248	1	30	399	40	58	—	57	65	40

Anmerkung. Bey Frankenburg ist die Berechnung nach Schäffel.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 99. Salzburg den 10. Dezember 1819.

Verordnungen der k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro. 13432.

Kundmachung.

Durch den Austritt der Karharina Pfeist ist in dem hiesigen Ursuliner-Stifte ein übrigens ...cher Kost- und Erziehungsplatz in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich für ihre Kinder, Mündel und Verwandte, um diesen Freyplatz bewerben wollen, haben ihre Gesuche, versehen mit denjenigen Belegen, welche im Amtsblatte 1818, Stück 52 Seite 738, Zahl 4992, vorgeschrieben sind, binnen vier Wochen bey dem Kreisamte zu überreichen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, am 3. Dez. 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 13378.

Kundmachung

Stephan Edler v. Keeß hat eine Darstellung des Fabriks- und Gewerbswesens im österr. Kaiserstaate herausgegeben, ein Werk, das nicht nur von allen Kennern geschätzt wird, sondern auch nach dem Erachten der hohen k. k. Kommerz-Hofkommission zur Erweiterung und Berichtigung der Kenntniß des vaterländischen Fabrik- und Gewerbswesens vorzüglich beytragen kann, und darum allgemein bekannt zu werden verdient.

Dieß wird in Folge Regierungs-Präsidial-Dekrets auf Ansuchen des Verfassers, sammt einem Abdrucke der Ankündigung, bekannt gemacht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 4. Dezember 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Neu erschienenes technisch-mercantilisches Werk.

Bey A. Strauß, am Petersplatze im Aug Gottes Nro. 603, bey J. G. Heubner, am Bauernmarkte, bey C. Gerold am Stephansplatze in Wien

und in allen Buchhandlungen im In- und Auslande ist zu haben:

Darstellung des Fabriks- und Gewerbswesens im österreichischen Kaiserstaate.

Herausgegeben von Stephan Edlen von Keeß, erstem Kommissär der k. k. niederösterreichischen Fabriken-Inspektion.

Auch unter dem Titel:

Beschreibung der rohen Materialien,

welche
in den Fabriken, Manufakturen des österreichischen Kaiserstaates verarbeitet werden.
Mit Angabe der Vorarbeiten, der nutzbaren Abfälle u. s. w.

Das hier angezeigte Werk enthält eine vollständige Beschreibung der roben Stoffe, die in den Gewerben des österreichischen Staates zur Darstellung der unzähligen Fabrikate als Haupt- oder Neben-Materialien angewendet werden. Jedem Fabrikanten, Künstler und Handwerker, jedem größeren und kleineren Handelsmann des In- und Auslandes, jedem Oekonomen, Beamten, Reisenden, Lehrer und Schüler muß es von der größten Wichtigkeit seyn, die rohen und verarbeiteten Stoffe, welche Gegenstände des Handels ausmachen, genau und richtig kennen zu lernen. Dazu eignet sich das vorstehende Werk vollkommen, indem darin auf alles Bedacht genommen worden ist, was an jedem einzelnen Artikel sich nur immer Bemerkens- und Wissenwerthes darbiethet. Nichts Wesentliches ist übergangen, nichts Ueberflüssiges aufgenommen. Die Beschreibung der rohen Stoffe, der stufenweise Gang der Vorbereitung und Verarbeitung bis zum Fabrikate, die Vollendung der Fabrikate und die Beschreibung derselben nach ihren verschiedenen Abstufungen und ihrer großen Mannigfaltigkeit sind der Hauptgegenstand des Werkes, und bilden das vollständigste Gebäude der Technologie, welches bis jetzt aufgeführt worden ist. Durch die Art der Behandlung ist jede Trockenheit vermieden, durch die Angabe der neuesten Erfindungen und Verbesserungen in vielen Gewerbszweigen, der vorzüglichsten Fabrikanten und Gewerbsleute, der Kennzeichen der Echtheit und Güte, der Bezugs- und Absatzörter, der Preise u. s. w., durch Aufnahme einer unzähligen Menge ganz neuer naturhistorischer, merkantilischer, statistischer, historischer u. a. Notizen, die theils besonders erhoben, theils von vielen der geschätztesten Gelehrten und Geschäftsmänner des Inlandes mitgetheilt wurden, die Nützlichkeit des Werkes ungemein erhöht, welches überdieß auf eine Art eingerichtet ist, daß Jedermann sich mit wenig Mühe und Kosten größere oder kleinere Sammlungen darnach anlegen kann.

Die Reichhaltigkeit dieses Werkes läßt sich aus der kurzen Angabe der 29 Abtheilungen desselben ersehen: 1) Alle verarbeitbaren Hölzer; 2) der Torf; 3) die Kohlen; 4) Schilf und Rohr; 5) Stroh; 6) Flachs und Hanf; 7) Papier-Materialien; 8) Baumwolle; 9) Gerbe-Materialien; 10) Färbe-Materialien; 11) Feldfrüchte und Mehl; 12) Oehl-Materialien; 13) Wachs; 14) Zucker-Materialien; 15) Gummi und Harze; 16) verschiedene Pflanzenstoffe zu mannigfaltigem Gebrauche; — 17) Menschenhaare; 18) Thierhäute; 19) Thierhaare; 20) Federn; 21) Seide; 22) Gedärme und Blasen; 23) Leim-Materialien; 24) Thierisches Fett; 25) Horn, Klauen, Knochen u. s. w.; — 26) Erden und Steine; 27) Metalle; 28) Salze; 29) brennliche Mineralien. — Dasselbe bildet daher eine vollständige Waarenkunde der Gewerbe. Es sind darin nicht nur inländische, sondern auch ausländische Stoffe aufgenommen, in so fern sie im Inlande verarbeitet werden, um auf solche Art einen Ueberblick alles dessen zu geben, was im gesammten österreichischen Kaiserstaate in technischer Hinsicht geleistet wird.

Dieser fast zwey Alphabete starke Band, mit neuen Strauß'schen Lettern, auf schönem weißen Papier gedruckt, kostet 10 fl. W. W., oder 4 fl. Conv. M. im 20 fl. Fuße.

Nro. 12974.

Kundmachung.

Zur Verordnung über das Verfahren in streitigen Ehesangelegenheiten, welche unterm 8. October den Behörden mitgetheilt, und unterm 15. October d. J. im Amtsblatte Stück 8 abgedruckt wurde, muß gemäß Hofdekret vom 22. October nachgetragen werden:

„die Beziehung des §. VI. in der gedachten „Verordnung auf den §. 498 der westgalizischen Gerichtsordnung berichtige sich dahin, „daß diese Berufung auf den §. 498 nur von „der italienischen Uebersetzung der W. G. O. „zu verstehen sey, welcher mit dem §. 512 der „deutschen Urtexte der besagten G. O. N. 389 „der Justizgesetz-Sammlung zusammen trefft."

Kaiserl. Königl. Kreisamt Salzburg, den 6. Dezember 1819.

Sr. k. k. apostol. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Lidisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Der Schul- und Meßnerdienst des Vikariats Krimi, Dekanal- und Schuldistrikts Stuhlfelden, ist erledigt. Die Kompetenten haben ihre selbst verfaßt, vorschriftmäßig belegt, und an das erzbischöfliche Konsistorium gerichteten Bittgesuche

ten längstens in 4 Wochen bey der k. k. Distrikts-Schul-Inspektion in Stublfelden einzureichen.
Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium den 7. Dezember 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey auf Ansuchen der Erben des Johann Jakob Rauchenschwandtner, gewesenen Küchenjungens im Stifte St. Peter dahier, in die öffentliche Feilbiethung der zu seiner Verlassenschaft gehörenden Mobilien, bestehend aus einiger Mannskleidung, Leib- und Leinwäsche, gewilliget, und hierzu der 20. k. M. Dezember bestimmet worden; die Kaufslustigen werden daher aufgefordert, an diesem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Stifte zu St. Peter zu erscheinen, wo dann den Meistbiethenden die erkauften Stücke gegen sogleich baare Bezahlung werden eingeantwortet werden.

Salzburg den 20. Nov. 1819.

Edikt.

Von dem kaiserl. königl. vereinten Stadt und Landrechte des Herzogthums Salzburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Erben der verstorbenen Zezilia Irlinger, gewesenen verwitibten Bräuamts-Verwalterin zu Kaltenhausen, nachhinigen Hausboden-Besitzerin dahier, in die öffentliche Versteigerung ihres eigenthümlich besessenen vorderen ganzen Hausbodens über drey Stiegen, im sogenannten Kammerlohrhause in der Getreidgasse Nro. 325, sammt Zugehör, dem k. k. Rentamte dahier mit Burgrecht unterworfen, gewilliget, und zu dieser Versteigerung der neun und zwanzigste kommenden Monats Dezember, Nachmittags um 3 Uhr, bestimmt worden. Diejenigen, welche daher diese Realität an sich zu bringen wünschen, haben zur bemeldeten Zeit vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, u. ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Der Ausrufspreis ist nach der den 16. März dieses Jahres vorgenommenen gerichtlichen Schätzung pr. 1800 fl. K. M. W. W.

Diese Realität hat folgende Bestandtheile: 2 heitzbare Zimmer gegen die Getreidgasse, rückwärts gegen den Hof ein heitzbares Zimmer mit 2 Nebenkammern, in der Mitte eine gewölbte Küche, einen verschlossenen Kellerantheil, 2 gesperrte Holzlegen zu ebener Erde ꝛc., unter dem Dache eine Kammer und die Kommunwaschtrockne, und endlich ein mit Ziegelsteinen gepflastertes Vorhaus, mit einer Holzlege und Speise.

Hierauf haften an Steuern auf ein Simplum 2 fl. 15 kr. W. W., zum Rentamte dahier die jährl. Stift mit $\frac{3}{10}$ pf., die Brunnwasser-Stift mit jährlich 1 fl. 10 kr. W. W., an Pflaster- und Laternen-Konkurrenz-Beytrag jährlich 2 fl. 10 kr. K. W., oder 1 fl. 48 $\frac{1}{2}$ kr. W. W.

Die Bedingnisse, unter welchen dieser Hausboden versteigert wird, sind folgende:

1) Sollte ein Viertel des Kaufschillings von dem Käufer noch vor der Einantwortung, und ein Viertel in 6 Monaten darauf mit den treffenden 5 p. C. Interessen erleget werden.

2) Für die andere Hälfte ist ein Schuldbrief auf 5 p. C. auszustellen, und wird sich die erste Hypothek für den Kapitals-Betrag sowohl, als die beyderseits vorbehaltene halbjährige Aufkündung bedungen.

3) Solle der Käufer vor Erlage der Hälfte des Kaufschillings nicht an das Eigenthum geschrieben werden, doch aber

4) den Käufer vom Tage des Kaufes an alle Gefahr treffen, und er von dieser Zeit an alle Abgaben auf sich nehmen; endlich

5) solle der Käufer gehalten seyn, wenigstens die Hälfte des Kaufschillings bey der Brandassekuranz versichern zu lassen, und mit diesem Assekuranz-Kapitale nicht eher austreten dürfen, bis auch die 2te Hälfte des Kaufschillings gezahlt seyn wird.

Salzburg am 23. November 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen der Theresia Ballauf, gewesene Metzgerin dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den dreyzehnten Jäner 1820 die Anmeldung ihrer For-

derung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den hiesigen Advokaten, Dr. Franz Salzer, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzet zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfliessung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Salzburg befindlichen Vermögens der Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderungen auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden; zugleich wird erinnert, daß zur Bestätigung oder Wahl eines Massevermalters, und Bestellung des Kreditoren-Ausschußes der 14. eben dieses Monats Jäner 1820 bestimmt sey, an welchem Tage früh um 9 Uhr die dießfälligen Gläubiger sich demnach vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte einzufinden haben. Salzburg den 1. Dezember 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Theresia v. Laufenstein, gräflich Hieronymus Lodron'sche Ober-Inspektors-Ehegattin, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über 4, bey dem letzthinnigen großen Brande in Salzburg in Verlust gerathenen, kärnthner-Landschafts-Obligationen, als:

a) einer Aerarial-Obligation Nro. 1204, ddo. 12. Juny 1800, an Theresia v. Laufenstein lautend, à 2½ p. C. pr. 300 fl.
b) einer Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 9534, ddo. 1. July 1801, an die Theresia Brauser lautend, à 2½ p. C. pr. 600 fl.
c) einer Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 7512, ddo. 1. Februar 1809, an Theresia v. Laufenstein lautend, à 2½ p. C. pr. 150 fl.
d) einer Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 1140, ddo. 1. August 1804, gleichfalls an Theresia v. Laufenstein lautend, à 2½ p. C. pr. 300 fl.

gewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diese Obligationen aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und sohin auszutragen, widrigens nach Verstreichung dieser Frist Niemand mehr gehört, und diese Urkunden über weiteres Anlangen für amortisirt erklärt werden würden.

Salzburg den 3. August 1819.

Holz-Versteigerungs-Anzeige.

In dem k. k. Hof- und Lustgarten zu Hellbrunn werden den 14. dieß 16 Klafter, von einer Länge von 4 Schuh, Scheitter- und Astholz verschiedener Gattung, jeder Zeit in einer Abtheilung von 2 Klaftern, durch Versteigerung gegen baare Bezahlung in K. M. W. W., hindan gegeben. Liebhaber werden daher vorgeladen, an obbemeldten Tage um zwey Uhr Nachmittags dortselbst sich einzufinden.

Salzburg den 6. Dezember 1819.

K. k. Hofgarten-Inspektion.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Edikt.

Dem Inhaber der auf dem Pächthause in der Stadt Hallein, unterm 13. April 1792, der Anna Mitterschneiin versicherten 200 fl. R. M. ist die Originalschuldurkunde abhanden gekommen.

Der unbekannte Inhaber dieser gesagten Schuld-Urkunde wird hiermit aufgefordert, solche binnen einem Jahre und drey Tagen, um so gewisser bey unterfertigtem Gerichte einzulegen, und sein darauf habendes Recht in gesetzlichem Wege darzuthun, als im widrigen Falle die gedachte Urkunde als erloschen erkläret werden würde.

Den 2. Dezember 1819.

K. k. Landgericht Hallein.
Strobl, Landgerichtsverweser.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Haus zu verkaufen.

Das Freyherrn v. Grimmingische Haus zu Salzburg im Kay, Nro. 166, vormals Graf Thunische Kanonikathof mit zwey Stagen, ersteres mit 6 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche; zweytes mit 8 Zimmern, 1 Küche; zu ebener Erde: mit zwey Gewölben, einem Keller, laufendem Brunnen mit Waschhaus, Hof, und einer geräumigen Remise, ist aus freyer Hand zu verkaufen; das Nähere ist im Zeitungs-Komtoir zu erfragen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 100. Salzburg den 13. Dezember 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 20025.

Kundmachung.

(Wegen des den Pfandgläubigern in Hinsicht der Einklagung ihrer Schuldforderung eingeräumten Befugnisses.)

Um zu mehrerer Befestigung des Privat-Credits den auf unbewegliche Güter versicherten Gläubigern die Verfolgung ihrer Rechte gegen abwesende Schuldner zu erleichtern, und selbst im Falle des veränderten Aufenthalts und Gerichtsstandes des Besitzers der Hypothek alle Schwierigkeiten in der Eintreibung der Schuld zu beseitigen, wird hiermit zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. August 1819, diesen Pfandgläubigern das Recht eingeräumt, wegen jeder den öffentlichen Büchern einverleibten, oder darin vorgemerkten (pränotirten) Schuldforderung ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners bey dem Gerichte Klage anzubringen, welchem der letztere nach seinen persönlichen Eigenschaften unterworfen seyn würde, falls er da, wo das verpfändete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte.

Dem zu Folge soll der Gläubiger, dessen Schuldner sich außer dem Jurisdictions-Bezirke dieses Gerichtes aufhält, die Wahl haben, sich des ihm durch gegenwärtige Verordnung eingeräumten Rechtes zu bedienen, oder den Schuldner bey desselben ordentlichen Richter zu belangen.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 21. Oktober 1819.

Bernh. Gottlieb Freyh. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Innoz. Steinherr Edler v. Hohenstein, k. k. wirkl. Hofrath.

Nro. 13432.

Kundmachung.

Durch den Austritt der Katharina Pfeil ist in dem hiesigen Ursuliner-Stifte ein ärarialischer Kost- und Erziehungsplatz in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich für ihre Kinder, Mündel und Verwandte, um diesen Freyplatz bewerben wollen, haben ihre Gesuche, versehen mit denjenigen Belegen, welche im Amtsblatte 1818, Stück 52 Seite 738, Zahl 4992, vorgeschrieben sind, binnen vier Wochen bey dem Kreisamte zu überreichen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, am 3. Dez. 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 12858.

Kundmachung.

(Die Fortdauer der bisherigen Steuergaben für 1820.)

Gemäß hoher Regierungs-Eröffnung genehmigten

Sr. Majestät nach den für das Militär-Jahr 1820 sanktionirten Postulaten zu bestimmen, daß im Salzburger Kreise auch für das Militär-Jahr 18$\frac{19}{20}$ die bisher bestehende Steuer einzuheben sey. Die k. k. provisorische Finanzdirektion ist daher angewiesen, durchgehends alle Steuern und Abgaben, welche in dem vorhergehenden Jahre nach der bisherigen Verfassung entrichtet werden mußten, in den nämlichen Zahlungs-Terminen und nach der bisherigen Perzeptionsart, jedoch nach dem 20 Gulden-Fuße reduzirt, auch für das Militär-Jahr 1820 einzuheben.

Kaiserl. Königl. Kreisamt Salzburg, am 6. Dez. 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Der Schul- und Meßnerdienst des Vikariats Kriml, Dekanal- und Schuldistrikts Stuhlfelden, ist erlediget. Die Kompetenten haben ihre selbst verfaßt, vorschriftmäßig belegt, und an das erzbischöfliche Konsistorium gerichteten Bittschriften längstens in 4 Wochen bey der k. k. Distrikts-Schul-Inspektion in Stuhlfelden einzureichen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium den 7. Dezember 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Amortisations-Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Vormundschaft der Kaspar Zaunrith'schen Buchhändlers-Kinder dahier in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über nachbenannte, bey dem unglücklichen Brande vom 30. April vorigen Jahres in Verlust gerathenen, in die Verlassenschaft des benannten Kaspar Zaunrith sel. gehörigen Staatspapiere, als:

a) einer ob der ennsischen Aerarial-Landschafts-Obligation, ddo. 1. May 1795, á 5 proc. sub Nro. 880, auf Wolfgang Zaunrith lautend, pr. . . . . 100 fl.

b) einer dergleichen ddo. 13ten November 1798, á 5 proc. sub Nro. 6918, auf Aman Zaunrith lautend, pr. . . . . 100 fl.

c) mehr einer solchen, ddo. 1. May 1803, á 4 proc. sub Nro. 66,708, auf Aman Zaunrith lautend, pr. . . . . 450 fl.

d) gleichfalls einer solchen, ddo. 1. May 1803, sub Nro. 66,707 á 4 proc., auf Anna Zennsin lautend, pr. . . . . 150 fl.

e) dergleichen einer solchen, ddo. 1. November 1811, sub Nro. 81,047 á 4 proc., auf Kaspar Zaunrith lautend, pr. . . . 500 fl.

f) einer landschaftlich-salzburgischen Obligation, ddo. 1. Jäner 1810, Nro. 140, liquid. Nro. 324, á 5 proc., auf Kaspar Zaunrith lautend, pr. . . . . 140 fl.

g) einer dergleichen ddo. 1ten Jäner 1810, sub Nro. 305. liquid. Nro. 325, ebenfalls auf Kaspar Zaunrith lautend, pr. . . 300 fl.

dann endlich

h) einer Schuld-Obligation von der k. baier. Staatsschulden-Tilgungskasse über kapitalisirte Zinsen, ddo. 1. May 1814, Nro. 173, á 4 proc., auf gleichen Namen lautend, pr. . . . . 25 fl.

gewilliget worden; daher haben alle Jene, welche auf diese Schuld-Obligationen aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen vermeinen, ihre dießfälligen Rechte binnen einem Jahre so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen und auszutragen, als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehöret, und diese Schuld-Verschreibungen über weiteres Anlangen der Vormundschaft für amortisirt erkläret werden würden.

Salzburg den 14. May 1819.

Edikt.

Von dem kaiserl. königl. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Johann v. Laufenstein, gräflich Hieronymus Lodronischen Ober-Inspektors, in die Amortisirung folgender 11, bey dem vorjährigen großen Brande daher in Verlurst gerathenen, kärnthnerischen Landschafts-Obligationen, als:

1) der Aerarial-Obligation Nro. 299, an Hr. Johann Nepomuk v. Laufenstein lautend, ddo. 18. Febr. 1790, á 2½ p. C. pr. 400 fl.

2) der Aerarial-Obligation Nro. 267, an Hr. Johann Nepomuk v. Laufenstein lautend, ddo. 25. July 1792, á 2½ p. C. pr. 500 fl.

3) der Aerarial-Obligation Nro. 203, an Hn. Johann Nepomuk v. Laufenstein lautend, ddo. 6. May 1792, á 2½ p. C. pr. 400 fl.
4) der Aerarial-Obligation Nro. 379, an Frau Maria Anna de Husinge lautend, ddo. 1. April 1790, á 2½ p. C. pr. 600 fl.
5) der Aerarial-Obligation Nro. 2107, an Hrn. Joseph Grafen zu Lodron lautend, ddo. 1. November 1803, á 2½ p. C. pr. 150 fl.
6) der Aerarial-Obligation Nro. 2255, an die Stadtpfarre Gmünd lautend, ddo. 1. May 1794, á 2 p. C. pr. 40 fl.
7) der Aerarial-Obligation Nro. 2678, an Johann Adam Bienenburg lautend, ddo. 28. Februar 1797, á 2 p. C. pr. 65 fl.
8) der Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 5439, an Hn. Johann v. Laufenstein lautend, ddo. 1. Februar 1809, á 2½ p. C. pr. 975 fl.
9) der Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 5974, an Hrn. Joseph Grafen v. Lodron lautend, ddo. 1. Februar 1803, á 2½ p. C. pr. 400 fl.
10) der Kriegsdarlehens-Obligation Nro. 9577, an die Magdalena Lanerin lautend, ddo. 1. August 1800, á 2½ p. C. pr. 600 fl.
11) der Demestical-Obligation Nro. 1967, an Franz Plaschberger lautend, ddo. 1. Nov. 1798, á 2 p. C. pr. 450 fl.

gewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diese Obligationen aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre dießfälligen Rechte binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- u. Landrechte anzubringen und auszutragen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr gehört, und diese Obligationen über weiteres Anlangen für amortisirt erklärt werden würden.

Salzburg den 7. August. 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte, im Lande Salzburg befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen der Theresia Ballauf, gewesene Metzgerin dahier, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den dreyzehnten Jäner 1820 die Anmeldung ihrer Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den hiesigen Advokaten, Dr. Franz Salzer, als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzet zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfliessung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Salzburg befindlichen Vermögens der Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderungen auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden; zugleich wird erinnert, daß zur Bestätigung oder Wahl eines Masseverwalters, und Bestellung des Kreditoren-Ausschußes der 14. eben dieses Monats Jäner 1820 bestimmt sey, an welchem Tage früh um 9 Uhr die dießfälligen Gläubiger sich demnach vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte einzufinden haben. Salzburg den 1. Dezember 1819.

Edikt.

Von dem kaiserl. königl. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Vormundschaft der Johann Joseph Auer'schen Kinder, in die gerichtliche Feilbiethung einiger zu dem Verlaße ihres verstorbenen Vaters, Joh. Jos. Auer, bürgerl. Handelsmann und Bierbräuers dahier, gehörigen Fahrnisse gewilliget, und zu dieser Versteigerung der dritte künftigen Monats Jäner 1820, bestimmt worden; die Kaufslustigen werden daher aufgefordert, an diesem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in dem Stieglhause Nro. 284, in der Ursulinergaße dahier, zu erscheinen, woselbst den Meistbiethenden die feilgebothenen Gegenstände gegen sogleich baare Bezahlung werden eingeantwortet werden.

Dieselben bestehen in verschiedenen Silbergeräthschaften, männlicher Leibkleidung, Betten,

Wäsche, verschiedenen Trink- und andern Geschirre, und mehreren anderen Haus- und Zimmereinrichtungsstücken.

Salzburg den 1. Dezember 1819.

Bekanntmachung.

Am 20. August d. J. ließ man durch öffentlichen Anschlag bekannt machen, daß ein Ridicüle, in welchem sich ein Nasentuch und eine silberne Tabaksdose befanden, auf dem Heuplatze in der Nähe der Pferdschwemme gefunden, und bey diesem Amte hinterlegt worden ist.

Da sich aber bisher der Eigenthümer noch nicht darum gemeldet hat, so entsteht die Vermuthung, daß Niemand von hier diese Sachen verloren habe; daher dieß zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Polizey-Oberkommissariat
Salzburg den 8. Dezember 1819.
Anton Christian Schramke,
k. k. dirigirender Polizey-Oberkommissär.

Versteigerung
der Ziegeley in der Riedenburg.

Zu Folge Dekrets der höchsten allgemeinen Hofkammer, ddo. 12ten Juny dieses Jahres, Zahl 17,931, und hoher Staatsgüter-Administrations-Intimation vom 3. July dieses Jahres, wird die ärarialische Ziegeley in der Riedenburg, am 21. Dezember 1819, allda in der k. k. Rentamtskanzley, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, in einem Anschlage pr. 2666 fl. 40 kr. Konventions-Münze Wiener-Währung, zur öffentlichen Versteigerung ausgerufen werden. Die Bestandtheile des Verkaufs-Gegenstandes sind:

a) 2 Trockenstädel von Holz auf 250,000 Ziegel.
1 gemauerter Brennofen auf 25,000 Stück.
1 kleiner detto auf 15,000 Stück.
Die Schier- und Holzstatt sammt der Schupfe.
2 Gypsbrennöfen.
Das gemauerte Ziegelbrennerhaus.
Dieses hat zu ebener Erde:
1 heitzbares Zimmer, 1 Küche, 1 Kammer, Speise und Vorhaus, sammt kleinen Keller.
Im ersten Stocke:
1 heitzbares Zimmer, 2 Kammern und ein Vorhaus. Rückwärts angebaut ist: 1 Dreschthenne, 1 Pferdestall auf 4 Stücke, und ein Kühstall auf 2 Stücke.
Vor dem Hause ist ein Ziehbrunnen, das Privet, ein Kuchelgarten und ein eingeplanktes Feld von beyläufig 1⅛ Tagbau.
Dann gehören hieher jene Grasflecken, die sich vor und zwischen den Trockenstädeln bis zum Graben und der Strasse vorfinden, nebst dem neuzugerichteten Einfangel am Manfredinischen Stadel, welches mit obigen 1⅛ zusammen 1⅞ Tagbau gibt.

Das nähere Detail des Kaufschillings-Anschlages, der Beschreibung dieser Realität, und der Verkaufs-Bedingnisse, kann in der k. k. Rentamtskanzley täglich eingesehen werden.

Uebrigens wird

1) zum Ankaufe dieser Realität Jedermann, der sich vor der Lizitation mit dem erforderlichen Vermögen auszuweisen im Stande ist, zugelassen, nur werden davon die Juden ausgenommen.
2) Hat jeder Kaufslustige das gewöhnliche in 10 p. C. des Pretii fisci bestehende Reugeld, welches hier 266 fl. 40 kr. Metall-Münze W. W. beträgt, bey der Lizitations-Kommission vor Anfang der Versteigerung zu erlegen, welches Reugeld nach der Lizitation zurück gegeben, und nur jenes des meistbietend Gebliebenen zur Sicherheit zurückbehalten, seiner Zeit aber am Kaufschilling zu guten gerechnet wird.
3) Die Realität wird als ganz freyeigen, und ohne Vorbehalt einer Urbarsgabe oder jährlichen Stift, oder Anlait bey Veränderungs-Fällen, verkauft.
4) Gleich nach erfolgter höchster Genehmigung des Verkaufes, welche sich ausdrücklich vorbehalten wird, und noch vor der Uebergabe der Realität ist der Käufer schuldig wenigst die Halbscheide des Kaufschillings baar zu erlegen, zur Abtragung der zweyten Hälfte aber wird dem Käufer vom Tag der Uebergabe eine einjährige Frist bestimmt, bis dahin solche mit 5 p. C. zu verzinsen ist.
5) Der rückständige Kaufschillings-Betrag bleibt bis zur gänzlichen Abtragung auf der verkauften Realität in der ersten Priorität vorgemerkt.
6) Bey gleichem Anbethe wird derjenige den Vorzug erhalten, welcher sich erklären wird, den Kaufschilling entweder gleich vor der Uebergabe der Realität ganz, oder doch in kürzerer Frist zu erlegen.
7) Die Zahlung muß baar geleistet werden, somit werden hiezu keine öffentliche Fonds-Papiere angenommen.
8) Die vorhandenen Ziegeley-Geräthschaften müssen in dem inventarischen Schätzungswerth pr. 93 fl. 51 kr. R. W. abgelöst werden.

Welches zur Wissenschaft der Kauflustigen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Salzburg den 18. September 1819.

Kaiserl. königl. Rentamt allda.
Breymann, Rentbeamter.

Holz-Versteigerungs-Anzeige.

In dem k. k. Hof- und Lustgarten zu Hellbrunn werden den 14. dieß 16 Klafter, von einer Länge von 4 Schuh, Scheitter- und Astholz verschiedener Gattung, jeder Zeit in einer Abtheilung von 2 Klaftern, durch Versteigerung gegen baare Bezahlung in K. M. W. W., hindan gegeben. Liebhaber werden daher vorgeladen, am obbemeldten Tage um zwey Uhr Nachmittags dortselbst sich einzufinden.

Salzburg den 6. Dezember 1819.

K. k. Hofgarten-Inspektion.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 3. bis 10. Dez. 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 6 Kinder, wovon 3 des männlichen und 3 des weiblichen Geschlechtes. Gestorben: Titl. Frau Euphrosina v. Vogl, geborne v. Luidl, Jurisdiktions-Vogtens Wittwe von Hohenwang, 75 Jahre alt, an der Wassersucht. Hr. Franz Xav. Bonn, Hoffechtmeister, verehelichten Standes, 60 J. alt, an der Entkräftung. Titl. Hochgeborne Hr. Graf Joseph v. Ueberacker, Salzburgischer und k. b. Kämmerer, ledigen Standes, 75 Jahre alt, an der Wassersucht aus Verhärtungen. Anna Hellmn, Baumwollhändlers-Gattin, 40 Jahr alt, am Brande. Frau Katharina Lasser, Bedientens-Wittwe, 76 Jahr alt, an der Entkräftung. 1 Kind, männlichen Geschlechtes, 10 Wochen alt, an der Auszehrung.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 1 Kind männlichen Geschlechtes. Gestorben: Anna Walchin, Dienstmagd ledigen Standes, 38 Jahre alt, an der Brustwassersucht. Frau Juliana Steininger, Mauthners-Gattin verehelichten Standes, 70 Jahre alt, an der Entkräftung. Hr. Mathias Mackner, Zimmermann verehelichten Standes, an der Brustwassersucht 75 Jahre alt. Ferners 1 Kind, weibl. Geschlechtes, 20 Wochen alt, an der Fraise.

Pfarre Mülln. Geb.: 1 Kind, männ. Geschlechtes. Gestorben: Barbara Schmidin, Dienstmagd, ledigen Standes, 45 Jahre alt, am Lungenbrande.

Guigl und Aign. Geboren: 5 Kinder, 2 männlichen und 3 weiblichen Geschlechtes. — Gestorben: Katharina Wiesthaller, Schneidermeisters-Wittwe von Niederalm, der Zeit im Krankenhause allhier, 88 Jahre alt, an der Entkräftung wegen hohen Alter. — Joseph Gollackner, Bauer am Zannergute am Heuberg, verehelichten Standes, 65 Jahre alt, an der Erstickung nach vorausgegangenem aufgebrochenem Lungengeschwüre. — Anna Bachinger, ehemalige Mayrin im Steinhauserhof zu Schallmoos, der Zeit im Kollegiantenhof, verwittibten Standes, 76 J. alt, am Schleimschlag. — Ferner: 2 Kinder, männlichen Geschlechtes, das erste 5 Wochen alt, an der Auszehrung; das zweyte 4 Jahre 6 Monate alt, an der Folge der Verbrennung.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Amortisations-Edikt.

Auf Ansuchen der Maria Streiblin, Schullehrers-Wittwe vom Markte Kuchl und Hausbesitzerin alldort, werden die hier unbekannten Inhaber eines, von ihrem Manne, Joseph Streibl sel., auf dessen im Markte Kuchl besessenen Schullehrersbehausung, dem Friedrich Machreich, Ministrant bey St. Sebastian zu Salzburg, ausgestellten Schuldbrief ddo. 14. May 1759, pr. 50 fl. R. W., aufgefordert, binnen Jahresfrist ihre Rechtsansprüche hierauf um so mehr geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termines derselbe für amortisirt gehalten werden würde.

Hallein am 18. August 1819.

K. K. Landgericht Hallein.
In Verhinderung des Vorstandes
Würtenstädter, Adjunkt.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom unterfertigten Amte wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen der Rupert Holzer'schen Gantgläubiger, in die Versteigerung der nachbenannten Gantobjekte gewilliget worden, als nämlich:

a) des zum Priesterhause in Salzburg erbrechtsweise grundbaren Kuminger oder Platzmetzgerhauses in Saalfelden;
b) des adelich Dorfheimischen Gartens und der Area der 1811 abgebrannten Stallung;
c) der personalen Metzgersgerechtsame;
d) desgleichen Bier- und Branntweinschankes.

Der Ausrufspreis dieser Gegenstände, sammt aller vorhandenen Fahrnissen und Einrichtung, ist 2000 fl. Konventions-Münze Reichswährung.

Die Versteigerung geschieht am 28. Jäner künf-

tigen Jahres in dasiger Amtskanzley von 8 bis 12 Uhr Vormittags.

Man ladet zu diesem Kaufe Liebhaber ein, und bemerkt, daß die günstige Lage des Hauses in Mitte des Marktes, gleich neben der Kirche, das Gewerbe sehr begünstige.

Uebrigens haben sich die Lizitanten über die Kaufsfähigkeit zu legitimiren, hinsichtlich der Zahlung sich mit den Gantgläubigern, welche an sie werden angewiesen werden, selbst abzufinden, und die Beschränkung gefallen zu lassen, daß der Kauf erst durch die Beystimmung des Kreditoren-Ausschusses seine volle Giltigkeit erhalte.

Gegeben am 27. November 1819.

K. k. Landgericht Saalfelden.
Schwarz, Landrichter.

Vorladung.

Mathias Lackner, lediger Insaß im Markte allda, ist mit Hinterlassung einer letztwilligen Verordnung, worin er jenes, was über einige Legate noch an Vermögen bleiben wird, zur Vertheilung unter die hiesigen Hausarmen bestimmte, gestorben.

Um seinen Willen vollziehen zu können, werden alle, welche an diesen Lackner allenfalls eine Forderung haben, vorgeladen, selbe binnen drey Monaten, von heute an, allda anzumelden, und zu liquidiren, widrigenfalls man die Verlassenschaft nach des Erblassers Verfügung behandeln wird, wonach ihnen kein Regreß für ihre Forderung mehr offen bleiben könnte.

Am 1. Dezember 1819.

Kais. königl. Landgericht Saalfelden.
Schwarz, Landrichter.

Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Lofer wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Dominikus Hochwimmer, Riemers- und Sattlermeisters im Markte Lofer, dann dessen mitbegüterten Ehewirthin, Anna Perzin, gewilligt worden

Diesem zu Folge werden alle und jede, die an ersigedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glauben, hiemit erinnert, bis zum 17. Jäner 1820 die Anmeldung ihrer Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider die Hochwimmer'sche Konkursmasse bey diesem k. k. Landgerichte alsogewiß einzureichen und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen sie in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen, als widrigen Falls nach Ablauf des festgesetzten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in Oesterreich ob der Enns und dem Herzogthume Salzburg befindlichen liegenden und fahrenden Vermögens der Eingangsgenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte oder wenn sie auch ein eigenes Gut an der Masse zu suchen hätten, oder wenn ihre Forderungen auf einem liegenden Gute des Verschuldeten durch ausdrücklich oder stillschweigendes Hypothek gesichert wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Wahl eines Vermögensverwalters und des Kreditoren-Ausschußes zur Festsetzung der mit dem Konkursmasse-Vermögen zu treffenden Verfügungen, so wie zum Versuche gütlicher Ausgleichungs-Tagsatzung auf den 24. Jäner 1820 um 9 Uhr Vormittags anberaumt, und alle Hochwimmer'sche Gläubiger persönlich, oder durch legitimirte Vertreter daselbst zu erscheinen mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Ausbleibenden den Beschlüßen der Mehrheit der Anwesenden beygetreten, werden geachtet werden. Geschehen zu Lofer den 17. Nov. 1819.

K. k. Landgericht Lofer.
Moißl, Landrichter.

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Landgerichte Obernberg im Innkreise, Land ob der Enns, wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Es haben Joseph Fekehrer, und Theils dessen Ehegattin, gemeinschaftliche Besitzer der freyeigenen sogenannten bürgerl. Kaindl'schen Bräubehausung im Markte Obernberg, aus freyem Willen das Ansuchen gestellet, daß ihre im Markte Obernberg besitzende Realitäten mittels öffentlicher Versteigerung hindan gegeben werden.

Die Verkaufsobjekte bestehen:

A. An freyeigenthümlichen Gebäuden.

Das ganze gemauerte, 2 Stockwerk hohe, ins

räumige Wohnhaus, Nr. 31, mit Keller, worauf die Bierbräuersgerechtigkeit radizirt ist.

Das dabey vorhandene, gleichfalls ganz gemauerte, mit Gewölben versehene Bräuhaus.

2 Pferdeställe und ein Reitstall, welche ebenfalls ganz gemauert, und die 2 ersten gewölbt sind.

1 gemauerter und gewölbter Kuhstall.

Der gemauerte Stall zu kleinem Vieh.

1 Holzstadl.

1 Getreidestadel.

B. An Grundstücken.

Der freyeigene Landacker gegen die Innleuthe pr.	2 Joch	33/64	15 Kl.
Die freyeigenen 2 kleinen Ländln im Galgenfeld pr.	—	46	5 Kl.
Der freyeigene Landacker im Köpperling pr.	1 Joch	52	— Kl.
Der freyeigene Landacker in Punding nebst Wiesgrund pr.	3 Joch	63	23¼ Kl.
Der freyeigene Land-Acker am Winkl, mit Einschluß des hierbey angelegten Hopfengartens, pr.	4 Joch	56	10 Kl.
Der freyeigene Landacker jenseits der Kapferkapelle pr.	3 Joch	25	23 Kl.
Das freyeigene Kapferland pr.	—	41	11 Kl.
Das freyeigene Hochland pr.	2 Joch	60	14 Kl.
Das Erbrechtsbare Scheibland pr.	2 Joch	20	20 Kl.
Summa an Aeckern	23 Joch	5	21¾ Kl.
Der freyeigene Garten an der Strasse pr.	—	17	4 Kl.
Der erbrechtsbare Spitalgarten pr.	—	23	7¾ Kl.
" " Wiesgrund am Inn	1 Joch	57	23 Kl.
Die " Wiese am Bach pr.	1 Joch	27	2½ Kl.
Der " Hochlandswiesgrund	—	37	21 Kl.
Summa an Wiesgründen	4 Joch	35	8¼ Kl.

Die Gebäude, welche erst im Jahre 1811 nach erfolgtem Brande neu hergestellt, empfehlen sich besonders durch die Feuersicherheit ihrer festen Bauart — und durch die zum Betriebe der Bräuers-Gerechtigkeit sehr vortheilhafte Lage. — Die Gründe aber durch den guten Kulturstand in der fruchtbarsten Gegend des Innviertels — alle an der Poststrasse von Passau nach Salzburg entlegen — sämmtliche Realitäten aber durch die Nähe des vorbeyströmenden Junflusses welcher zu industriösen Spekulationen besondere Gelegenheit und Vortheile anbiethet.

Der Ausrufspreis dieser sämmtlichen Realitäten ist 15000 fl. Conv. Münze W. W., mit dem Bemerken, daß der Entstehungsbetrag, im Falle sich der Meistbiethende nicht allenfalls mit den grundbücherl. vorgemerkten Gläubigern wegen ferneren Liegenbelassung des Kapitals vereinigen könnte, auf der Stelle baar erlegt werden müsse.

Zu dieser öffentlichen Versteigerung ist der 25. Jäner 1820 Frühe von 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags bestimmt, wozu alle Kauflustige mit legalen Zeugnissen über guten Leumuth, Vermögen und Gewerbskunde versehen, vorgeladen werden.

Den 3. December 1819.

K. k. Landgericht Obernberg.

Johann v. Kurz, Landrichter.

Edikt.

In dem bey der unterzeichneten Behörde befindlichen Depositen-Verzeichnisse kommen noch folgende Depositen vor:

1tens. Für Georg Gruber, Bauer zu Unterberg, Landgerichts Gastein, als Entschädigung von dem wegen Diebstahl im Jahre 1782 prozessirten Johann Mayer, Schustergesell von Hofgastein 18 fl. 38 kr.

2tens. Für Rupert Krapfl, gewesener Bräuer in Tamsweg, aus der im Jahre 1794 vertheilten Andreas Hinterberger'schen Verlassenschaftsmasse 3 fl.

3tens. Für die Johann Grießerische Erben 5 fl. 32 kr.

4tens. Für die Erben des Johann König am Vatergut 5 fl.

Nachdem sich bisher um Ausfolglassung obiger Beträge niemand angemeldet habe, und der Aufenthalt der betreffenden Interessenten, und jener ihrer Erben unbekannt ist; so werden andurch alle diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch hierauf machen zu können glauben, öffentlich vorgeladen, in Zeit 6 Wochen sich gehörig hierum anzumelden, und sich zu legitimiren, widrigenfalls obig deponirte Beträge von dem Fiskus eingezogen werden würden.

Abtenau am 2. Dezember 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht allda.

Schmid, Landrichter.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat November.	Monat Dezember.	Weizen. Verkauft. Mez.	Weizen. Mittel Preis. fl.	Weizen. Mittel Preis. kr.	Weizen. Geldbetrag. fl.	Weizen. Geldbetrag. kr.	Korn. Verkauft. Mez.	Korn. Mittel Preis. fl.	Korn. Mittel Preis. kr.	Korn. Geldbetrag. fl.	Korn. Geldbetrag. kr.	Gerste. Verkauft. Mez.	Gerste. Mittel Preis. fl.	Gerste. Mittel Preis. kr.	Gerste. Geldbetrag. fl.	Gerste. Geldbetrag. kr.	Haber. Verkauft. Mez.	Haber. Mittel Preis. fl.	Haber. Mittel Preis. kr.	Haber. Geldbetrag. fl.	Haber. Geldbetrag. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)		2	6	8	25	52	30	4	4	9	16	40	20	3	30	70	—	—	—	—	—	—
—																						
Hallein		4	225	3	8	668	32	103	1	49	183	28	130	1	32	195	25	—	—	—	—	—
—		7	70	3	—	207	11	140	1	44	238	53	475	1	35	738	53	—	—	—	—	—
—		9	12	3	10	37	30	—	—	—	—	—	196	1	45	304	51	—	—	—	—	—
Mauerkirchen (Altheim)	29		68	2	20	158	40	72	1	16	91	55	340	1	—	340	—	20	—	50	16	40
Oberndorf		3	255	2	20	600	—	12	1	18	15	36	1020	—	50	857	30	9	—	50	7	30
Ried	30		287	2	14	640	58	190	1	6	209	—	352	—	48	281	36	96	—	46	73	36
—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg		7	150	3	4	461	23	278	1	41	472	21	245	1	28	560	17	59	—	52	51	50
—		6	181	3	2	551	12	228	1	42	390	1	52	1	27	75	50	—	—	—	—	—
—		11	482	3	12	1545	18	286	1	40	460	23	382	1	26	573	11	118	—	53	102	22

Anmerkung. Bey Frankenburg ist die Berechnung nach Schäffel.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 101. Salzburg den 17. Dezember 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 20765.

Kundmachung.

Nach einem hohen Hofkanzley-Dekrete vom 21. vorigen Monats, Zahl 33926, haben Seine k. k. Majestät der Josepha Effinger, auf die Verfertigung schwarzer Strohhüte aus inländischem Stroh, das nachstehende ausschliessende Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren allergnädigst zu verleihen geruht, welches hiemit zu Jedermanns Kenntniß öffentlich kund gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 5. November 1819.

Karl Rayder,
k. k. Regierungs-Sekretär.

Privilegium.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Josepha Effinger vorgestellt worden, sie habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine in unseren Staaten noch unbekannte Methode, Strohhüte zu verfertigen, sich eigen gemacht. Sie sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmässig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihr auf die besondere, von ihr angezeigte Methode, Strohhüte zu verfertigen, Unseren allerhöchsten Schutz, und ein ausschliessendes Privilegium auf mehrere aufeinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem alleruntherthänigsten Gesuche der Josepha Effinger zu willfahren, und ihr, ihren Erben und Zessionaren, auf die von ihr angegebene Methode, Strohhüte zu verfertigen, ein ausschliessendes Privilegium auf fünf nacheinander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Dalmazien und Illyrien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, für die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, dann die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß sie

1) eine genaue Beschreibung der besonderen ihr eigenen Methode, Strohhüte zu verfertigen, bey unserer Kommerz-Hofkommission versiegelt einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit, dieses Privilegiums, zu eröffnen seyn wird.
2) daß sie selbst nach Ausgang dieser fünfjäh-

rigen Frist die Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich kund mache;

3) daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, daß er schon früher sich dieser nämlichen Methode, Strohhüte zu verfertigen, bedient habe, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt, angesehen werden solle;

4) daß, wenn sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihr hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll sie sich nicht nur dieses ihr allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während den fünf Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Dalmazien und Illyrien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihr Jedermann enthalten solle, die von ihr angegebene besondere Methode, Strohhüte zu verfertigen, im Wesentlichen nachzuahmen, und zwar bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen der Josephine Effinger verfallen seyn solle.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von 100 Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerario, die andere Hälfte aber der Josepha Effinger zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meynen Wir ernstlich ꝛc. ꝛc.

Zur Urkunde dessen ꝛc. ꝛc.

Wien am 22. Juny 1819.

Nro. 13432.

Kundmachung.

Durch den Austritt der Katharina Pfest ist in dem hiesigen Ursuliner-Stifte ein ärarialischer Kost- und Erziehungsplatz in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich für ihre Kinder, Mündel und Verwandte, um diesen Freyplatz bewerben wollen, haben ihre Gesuche, versehen mit denjenigen Belegen, welche im Amtsblatte Nro. Stück 52 Seite 738, Zahl 4992, vorgeschrieben sind, binnen vier Wochen bey dem Kreisamte zu überreichen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, am 3. Dez. 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 13585.

Kundmachung.

In einigen hiesigen Kalendern für 1820 steht der Galli-Markt am 16. Oktober in Seewalchen vorgetragen. Da selber aber gemäß Eröffnung des löbl. Innkreisamtes auf hohen Regierungs-Befehl nicht mehr in Seewalchen sondern in Scherfling gehalten wird, so ist der Vortrag in den Kalendern darnach zu bemessen.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 10. Dezember 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem kaiserl. königl. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen der Vormundschaft des Johann Joseph Auer'schen Kinder, in die gerichtliche Feilbiethung einiger zu dem Verlaß ihres verstorbenen Vaters, Joh. Jos. Auer, bürgerl. Handelsmann und Bierbräuers dahier, gehörigen Fahrnisse gewilliget, und zu dieser Versteigerung der dritte künftigen Monats Jänner 1820, bestimmt worden; die Kaufslustigen werden daher aufgefordert, an diesem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in dem Stieglhause Nro. 284 in der Ursulinergaße dahier, zu erscheinen, und

selbst den Meistbiethenden die feilgebothenen Gegenstände gegen sogleich baare Bezahlung werden eingeantwortet werden.

Dieselben bestehen in verschiedenen Silbergeräthschaften, männlicher Leibkleidung, Betten, Wäsche, verschiedenen Trink- und andern Geschirre, und mehreren anderen Haus- und Zimmereinrichtungsstücken.

Salzburg den 1. Dezember 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom unterfertigten Amte wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen der Rupert Holzer'schen Gantgläubiger, in die Versteigerung der nachbenannten Gantobjekte gewilliget worden, als nämlich:

a) des zum Priesterhause in Salzburg erbrechtsweise grundbaren Kuminger oder Platzmetzgerhauses in Saalfelden;
b) des adelich Dorfheimischen Gartens und der Area der 1811 abgebrannten Stallung;
c) der personalen Metzgersgerechtsame;
d) desgleichen Bier- und Branntweinschankes.

Der Ausrufspreis dieser Gegenstände, sammt aller vorhandenen Fahrnissen und Einrichtung, ist 2000 fl. Konventions-Münze Reichswährung.

Die Versteigerung geschieht am 28. Jäner künftigen Jahres in dasiger Amtskanzley von 8 bis 12 Uhr Vormittags.

Man ladet zu diesem Kaufe Liebhaber ein, und bemerkt, daß die günstige Lage des Hauses in Mitte des Marktes, gleich neben der Kirche, das Gewerbe sehr begünstige.

Uebrigens haben sich die Lizitanten über die Kaufsfähigkeit zu legitimiren, hinsichtlich der Zahlung sich mit den Gantgläubigern, welche an sie werden angewiesen werden, selbst abzufinden, und die Beschränkung gefallen zu lassen, daß der Kauf erst durch die Beystimmung des Kreditoren-Ausschusses seine volle Giltigkeit erhalte.

Gegeben am 27. November 1819.

K. k. Landgericht Saalfelden.
Schwarz, Landrichter.

Vorladung.

Mathias Lackner, lediger Insaß im Markte allda, ist mit Hinterlassung einer letztwilligen Verordnung, worin er jenes, was über einige Legate noch an Vermögen bleiben wird, zur Vertheilung unter die hiesigen Hausarmen bestimmte, gestorben.

Um seinen Willen vollziehen zu können, werden alle, welche an diesen Lackner allenfalls eine Forderung haben, vorgeladen, selbe binnen drey Monaten, von heute an, allda anzumelden, und zu liquidiren, widrigenfalls man die Verlassenschaft nach des Erblassers Verfügung behandeln wird, wonach ihnen kein Regreß für ihre Forderung mehr offen bleiben könnte.

Am 1. Dezember 1819.

Kais. königl. Landgericht Saalfelden.
Schwarz, Landrichter.

Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Lofer wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Dominikus Hochwimmer, Riemers- und Sattlermeisters im Markte Lofer, dann dessen mitbegüterten Ehewirthin, Anna Perzin, gewilligt worden.

Diesem zu Folge werden alle und jede, die an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glauben, hiemit erinnert, bis zum 17. Jäner 1820 die Anmeldung ihrer Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider die Hochwimmer'sche Konkursmasse bey diesem k. k. Landgerichte alsogewiß einzureichen und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen sie in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen, als widrigen Falls nach Ablauf des festgesetzten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in Oesterreich ob der Enns und dem Herzogthume Salzburg befindlichen liegenden und fahrenden Vermögens der Eingangsgenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte oder wenn sie auch ein eigenes Gut an der Massa zu suchen hätten, oder wenn ihre Forderungen auf einem liegenden Gute des Verschuldeten durch ausdrücklich oder stillschweigendes Hypothek gesichert wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Wahl eines Vermögensverwalters und des Kreditoren-Ausschußes zur Festsetzung der mit dem Konkursmasse-Vermögen zu treffenden Verfügungen, so wie zum Versuche gütlicher Ausgleichungs-Tagsatzung auf den 24. Jäner 1820 um 9 Uhr Vormittags anberaumt, und alle Hochwimmer'sche Gläubiger persönlich, oder durch legitimirte Vertreter daselbst zu erscheinen mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden beygetreten, werden geachtet werden. Geschehen zu Lofer den 17. Nov. 1819.

K. k. Landgericht Lofer.

Moißl, Landrichter.

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Landgerichte Obernberg im Innkreise, Land ob der Enns, wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Es haben Joseph Fekehrer, und Thekla dessen Ehegattin, gemeinschaftliche Besitzer der freyeigenen sogenannten bürgerl. Kaindl'schen Bräuhehausung im Markte Obernberg, aus freyem Willen das Ansuchen gestellet, daß ihre im Markte Obernberg besitzende Realitäten mittels öffentlicher Versteigerung hindan gegeben werden.

Die Verkaufsobjekte bestehen:

A. An freyeigenthümlichen Gebäuden.

Das ganze gemauerte, 2 Stockwerk hohe, sehr geräumige Wohnhaus, Nr. 31, mit Keller, worauf die Bierbräuersgerechtigkeit radizirt ist.

Das dabey vorhandene, gleichfalls ganz gemauerte, mit Gewölben versehene Bräuhaus.

2 Pferdeställe und ein Reitstall, welche ebenfalls ganz gemauert, und die 2 ersten gewölbt sind.

1 gemauerter und gewölbter Kuhstall.

Der gemauerte Stall zu kleinem Vieh.

1 Holzstadl.

1 Getreidestadel.

B. An Grundstücken.

Der freyeigene Landacker gegen die Inaleuthe pr.	2 Joch $\frac{1}{64}$	15 Kl.
Die freyeigenen 2 kleinen Ländln im Galgenfeld pr.	— $\frac{46}{}$	5 Kl.
Der freyeigene Landacker im Köpperling pr.	1 Joch $\frac{52}{}$	— Kl.
Der freyeigene Landacker in Pumding nebst Wiesgrund pr.	3 Joch $\frac{63}{}$	23 $\frac{1}{2}$ Kl.
Der freyeigene Land-Acker am Winkl, mit Einschluß des hierbey angelegten Hopfengartens, pr.	4 Joch $\frac{56}{}$	10 Kl.
Der freyeigene Landacker jenseits der Kapferkapelle pr.	3 Joch $\frac{25}{}$	23 Kl.
Das freyeigene Kapferland pr.	— $\frac{42}{}$	11 Kl.
Das freyeigene Hochland pr.	2 Joch $\frac{60}{}$	14 Kl.
Das Erbrechtbare Scheibland pr.	2 Joch $\frac{30}{}$	20 Kl.
Summa an Aeckern	23 Joch $\frac{15}{}$	21 $\frac{1}{2}$ Kl.
Der freyeigene Garten an der Strasse pr.	— $\frac{27}{}$	4 Kl.
Der erbrechtsbare Spitalgarten pr.	— $\frac{21}{}$	7 $\frac{1}{2}$ Kl.
" " Wiesgrund am Inn	1 Joch $\frac{57}{}$	23 Kl.
Die " Wiese am Bach pr.	1 Joch $\frac{27}{}$	2 $\frac{1}{2}$ Kl.
Der " Hochlandswiesgrund	— $\frac{37}{}$	21 Kl.
Summa an Wiesgründen	4 Joch $\frac{25}{}$	8 $\frac{1}{2}$ Kl.

Die Gebäude, welche erst im Jahre 1811 nach erfolgtem Brande neu hergestellt, empfehlen sich besonders durch die Feuersicherheit ihrer festen Bauart — und durch die zum Betriebe der Bräuers-Gerechtigkeit sehr vortheilhafte Lage. — Die Gründe aber durch den guten Kulturstand in der fruchtbarsten Gegend des Innviertels — alle an der Poststrasse von Passau nach Salzburg entlegen — sämmtliche Realitäten aber durch die Nähe des vorbeyströmenden Innflusses welcher zu industriösen Spekulationen besondere Gelegenheit und Vortheile anbiethet.

Der Ausrufspreis dieser sämmtlichen Realitäten ist 15000 fl. Conv. Münze W. W., mit dem Bemerken, daß der Entstehungsbetrag, im Falle sich der Meistbiethende nicht allenfalls mit den grundbücherl. vorgemerkten Gläubigern mögen fernereu Liegenbelassung des Kapitals vereinigen könnte, auf der Stelle baar erlegt werden müßte.

Zu dieser öffentlichen Versteigerung ist der 25. Jäner 1820 Frühe von 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags bestimmt, wozu alle Kauflustige mit legalen Zeugnissen über guten Leumuth, Vermögen und Gewerbskunde versehen, vorgeladen werden.

Den 3. December 1819.

K. k. Landgericht Obernberg.

Johann v. Kurz, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

In dem sogenannten Feyertaghause, der Kollegi-Kirche gegenüber, neben der Ebrenbergischen Buchhandlung, ist im 3. Stocke eine Wohnung mit 4 Zimmern, einer Alkove, 1 Küche, Speis, Holzlege und Keller, auf Fasten Ruperti zu vergeben. — Liebhaber haben sich in diesem Stocke anzufragen.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 102. Salzburg den 20. Dezember 1819.

Verordnungen der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Nro. 13913.

Kundmachung.

(Die Stämplung obrigkeitlicher Protokolle betreffend.)

Die hohe Verordnung vom 7. November dieses Jahres, über die Stämplung obrigkeitlicher Protokolle, wird zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, am 16. Dez. 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 21094.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat wegen Behandlung obrigkeitlicher Protokolle in Hinsicht des Stämpels, unterm 13. vorigen, Empfang 6. dieses Monats, Zahl 41155, folgende Vorschrift erlassen:

Wenn obrigkeitliche Protokolle blos in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt aufgenommen werden; so sind diese Protokolle an und für sich zwar nicht stämpelpflichtig. In so fern aber derley Protokolle die Stelle verbindlicher Urkunden zwischen Partheyen, oder zwischen Obrigkeiten und Partheyen vertreten, die zum Beweise eines Anspruches dienen, oder zur grundbücherlichen Amtshandlung bestimmt sind, müssen entweder die Protokolle selbst, oder in Abschrift, oder im Auszuge mit jenem Stämpel versehen seyn, welchen das Gesetz für jene Urkunde vorschreibt, deren Stelle das obrigkeitliche Protokoll vertritt.

Uebrigens hat es rücksichtlich der gerichtlich geschlossenen Vergleiche bey der Vorschrift des Stämpel-Patents vom 5. Oktober 1802, §. 22. lit. q., unabänderlich zu verbleiben.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Befolgung bekannt gemacht wird.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 7. November 1819.

Bernh. Gottlieb Freyh. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Innoz. Steinherr Edler v. Hohenstein, k. k. wirkl. Hofrath.

Nro. 13914.

Kundmachung.

Nachstehende Regierungs-Verordnung vom 26. November 1819, über die Untersuchung der Beschaffenheit der That in Criminal-Fällen durch die Civil- oder Militärbehörden, wird zur Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht.

Kaiserl. königl. Kreisamt Salzburg, den 16. Dezember 1819.

Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg-Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Nro. 22297.

(In wie ferne die Untersuchung über die Beschaffenheit der That den Militär- oder Civil Behörden in Kriminal Fällen zustehe.)

Da es nöthig befunden worden, die Bestimmungen des Hofdekrets vom 24. Juny 1808 die Behörden betreffend, welche den Thatbestand in Kriminalfällen zu erheben haben, (Justiz-Gesetzsammlung von den Jahren 1804 bis 1811 Zahl 847 Anhang I der neuen Auflage des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen Nro XI) auch bey der Armee in Anwendung zu setzen, so wird den betreffenden Militär-Behörden Folgendes zur Darnachachtung vorgeschrieben.

1) Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militärstande seyn, nur der Militärbehörde zu. Jedoch ist in dringenden Fällen wo die Erforschung von der Militärbehörde wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könne, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, das Civilkriminalgericht, und wenn etwa auch dieses wegen Entfernung außer Stande wäre, mit der nöthigen Geschwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen oder die Anzeigen geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, befugt und verbunden, Alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehöret, vorzukehren. Wenn das geschehen ist, hat die Civilbehörde die ganze Verhandlung der Militär-Behörde sogleich zu übergeben.

2) Ist der Beschuldigte zum Civilstande gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Civilbehörde zu.

Jedoch hat in solchen Fällen, wenn dabey Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militärbehörde dasjenige, was ohne Gefahr so lange, bis das Civil-Kriminalgericht, oder die kompetente Ortsobrigkeit, das Gesetzmäßige einzuleiten im Stande ist, nicht verschoben werden kann, vorzunehmen, sofort ihre Verhandlungen der betreffenden Zivilbehörde ohne Verzug zu übergeben.

3) Wenn der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civilbehörde ihr Amt zu handeln, jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte zum Militärstande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militärbehörde zu übergeben.

4) An den Vorschriften der Gesetze, wie sich die Behörde, welcher die Erhebung der Beschaffenheit der That zusteht, zu benehmen habe, wenn sie der Mitwirkung eines andern Gerichtes bedarf, insbesondere, wenn Beschädigte, oder Zeugen, welche unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen, abzuhören sind, ist durch obige Bestimmungen nichts geändert.

5) In Ungarn und Siebenbürgen hat es bey den hierinfalls bestehenden Vorschriften und Beobachtungen fortan sein Verbleiben.

Vermöge allerhöchster Entschließung v. 22. Sept. d. J., und Eröffnung der k. k. vereinten Hofkanzley vom 13. Nov. 1819, Nr. 35538, werden diese Bestimmungen zu Jedermanns Wissenschaft kundgemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung Linz am 26. November 1819.

Bernh. Gottlieb Freyhr. v. Hingenau, kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

Jos. Fellner, k. k. Regierungs-Rath.

Kundmachung.

Das Vikariat Wagrain, k. k. Landgerichtes Radstadt und Dekanates Altenmarkt, ist durch Todfall in Erledigung gekommen.

Dasselbe zählt bey 1400 Seelen, und hat einen Hilfsgeistlichen.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bittschriften sind innerhalb 4 Wochen allda vorzulegen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium den 15. Dezember 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 10. bis 18. Dez. 1819.)

Dom-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder ungleichen Geschlechtes. — Gestorben:

Elisabeth Niederberger, Wittwe, 75 Jahre alt, am Schlagfluß. — Elisabeth Zillner, Zimmermanns-Wittwe, 46 Jahre alt, am Brande. — Theresia Alterdinger, ledige Hof-Kellermeisters-Tochter, 88 Jahre alt, an der Entkräftung. — Titl. Hr. Dismas Schöpfer von Klarenbrunn, ledigen Standes, 70 Jahre alt, an der Lungensucht.

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 2 Kinder weibl. Geschlechtes. — Gestorben: Frau Viktoria Naglin, fürstlich trientinsche Kammerdieners-Wittwe, 63 Jahre alt, am Schlagflusse. — Johann Windsperger, Student in der II. Grammatik, 14 Jahre alt, am hitzigen Fieber. — Ein nothgetauftes Kind weibl. Geschlechts, einige Minuten alt, wegen schwerer Geburt. — Ferner: Maria Anna Reischmann, bürgerl. Schuhmachermeisters-Frau, 27 Jahre alt, an Krämpfungen.

Stadtpfarre St. Andrä. Geboren: 1 Kind weibl. Geschl. — Gestorben: Theresia Dobler, Amtsdieners-Frau im k. k. milden Leihhause, verehelichten Standes, an der Abzehrung, 73 Jahre alt. — Ferners: 2 Kinder ungleichen Geschlechtes, das erste 11 Tage, das zweyte 3 Wochen alt, beyde an der Fraise.

Pfarre Mülln. Geboren: 2 Kinder, ungleichen Geschlechtes. — Gestorben: 2 Kinder männlichen Geschlechtes, das erste an der Fraise, 2 Tage alt, das zweyte an der Geburtsschwäche, 2 Minuten alt, gleich nach der Nothtaufe; dann Franz Lemberger, Fuhrknecht, led. Standes, an der Lungenschwindsucht, 39 J. alt.

St. Johannes-Spital. Gestorben: Herr Joseph Kastner, k. k. Invalid, verehelichten Standes, 65 Jahre alt, am Zehrfieber. — Frau Theresia Engelbergerin, Wittwe und Pfründnerin im Bruderhause, 76 Jahre alt, an der Auszehrung.

Guigl und Aign. Geboren: 1 Kind männlichen Geschlechtes.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Literarische Anzeige.

Seit Okt. dieses Jahres erscheint in München mit ausgezeichnetem Beyfall ein kritisches Blatt unter dem Titel: Münchener allgemeine Literatur-Zeitung. Niemand wird verkennen, daß ein solches Institut tief gefühltes Bedürfniß war, da die Literatur-Erzeugnisse des im menschlichen Wissen gegenwärtig so herrlich emporstrebenden Südens unsers gemeinschaftl. deutschen Vaterlandes, bisher viel zu wenig zur allgemeinen Kenntniß gelangten. Die Münchener allgemeine Literaturzeitung schließt aber dabey keineswegs die literarischen Produkte des übrigen Deutschlandes aus; sondern erstreckt sich über den ganzen Umfang unserer Literatur. Bündigkeit, Unpartheilichkeit, treffendes Urtheil, reine Sprache zeichnen die bereits erschienenen Stücke vortheilhaft aus. Viel des Trefflichen darf Deutschland von dieser Literaturzeitung erwarten, da sie unter ihren Mitarbeitern die berühmtesten Männer zählt, und München, dieses süddeutsche Athen, wo für Kunst und Wissenschaft so reges Leben herrscht, die nöthigen Hilfsmittel in reichem Maaße darbietet.

Unterzeichnete Buchhandlung hat den Verlag dieser Literaturzeitung übernommen, die in großem Quart-Format, mit guten deutschen Lettern auf schönes weißes Papier gedruckt, erscheint. Wöchentlich werden zwey Bogen geliefert und monatlich mehrere Intelligenz-Blätter Der Preis des Viertel-Jahrgangs ist 1 Rthlr. 14 ggr. oder 2 fl. 45 kr. Rh. Die Königl. Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition in München hat die Hauptversendung übernommen; die Mayer'sche und andere Buchhandlungen liefern sie heftweise.

E. A. Fleischmannische Buchhandlung in München.

Bey Unterzeichnetem sind um sehr billige Preise ganz neu verfertigte strohberne Wasser-Eimer zu haben; er empfiehlt sich dem geehrten Publikum um gütigen Zuspruch.

Joseph Mayer,
bürgerl. Tändler in der Pfarrgasse.

Vermischte Aufsätze.

Alttentsche Tracht.

Was soll die Maskentracht aus alter teutscher Zeit:
Barret und kurzer Rock und breiter Hemdeskragen?
Ja, brächte sie uns doch die alte Redlichkeit!
Dann möchte jeder sich als alter Teutscher tragen!

Triumph einer Vorlesung.

Du triumpirst, daß dein Gedicht
Die Horcher bis zu Thränen rührte?
Ich kenne, die dein Ton verführte;
Drum neid' ich dir die — Tropfen nicht.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat December.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.	Verkauft.	Mittel Preis.	Geldbetrag.
		Mez	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.	Mez.	fl. kr.	fl. kr.
Frankenmarkt (Frankenburg)	9	10	8 45	87 30	24	4 9	100 21	20	3 30	70 15	—	— —	— —
—													
Hallein	11	78	3 3	235 50	88	1 48	155 —	599	1 28	852 46	—	— —	— —
—	14	713	3 33	512 —	88	1 49	156 26	713	1 33	1078 52	71	1 17	83 48
—	16	284	3 7	876 50	90	1 49	160 —	424	1 37	673 46	—	— —	— —
Mauerkirchen (Altheim)	6	92	2 20	214 40	40	1 16	51 —	260	1 —	260 —	20	— 50	10 40
Obernberg	10	70	2 16	158 40	28	1 15	35 —	46	— 50	38 20	10	— 46	7 40
Ried	7	342	2 15	769 30	110	1 5	119 10	192	— 50	160 —	84	— 45	63 —
—	—	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
Salzburg	14	224	3 3	685 7	340	1 41	575 21	392	1 26	578 5	32	— 56	29 52
—	16	287	3 10	913 21	411	1 40	684 1	256	1 21	348 45	—	— —	— —
—	18	326	3 4	1004 50	155	1 40	258 23	307	1 34	485 22	112	— 55	103 12

Anmerkung. Bey Frankenburg ist die Berechnung nach Schäffel.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 103. Salzburg den 24. Dezember 1819.

Verordnungen der k. k. Kreisstelle und der übrigen Behörden.

Nro. 14027.

Kundmachung.

Vermög Eröffnung des löbl. k. k. Hausruck-Kreisamtes zu Wels vom 9., Empfang 13. dieses Monats, Zahl 7837, müssen die Verpflegs-Artikel für die in dem Hausruckkreise befindliche Kavallerie-Eskadron auf die Monate Februar, März und April 1820, im Wege der Subarrendirung sicher gestellt werden.

Da nun die dießfällige Verhandlung, am 3. Jäner 1820, in der Kanzley des Kommissariats Freiling um 9 Uhr Früh. vorgenommen wird, und der tägliche Bedarf an Brod, Haber und Heu, à 8 Pfund, in 150 Portionen besteht, so wird solches auch in diesem Kreise mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß diejenigen, welche entweder alle diese Artikel, oder nur einen derselben, im Subarrendirungswege zu übernehmen gedenken, ihre schriftlichen Offerte verschlossen der Behandlungskommission zu überreichen haben.

Kaiserl. Königl. Kreisamt Salzburg, den 19. Dezember 1819.

Sr. k. k apostol. Majestät wirkl. Kämmerer, Regierungsrath und Kreishauptmann, Karl Graf zu Welsperg Raitenau.

Libisch, Kreissekretär.

Kundmachung.

Das Vikariat Wagrain, k. k. Landgerichtes Radstadt und Dekanates Altenmarkt, ist durch Todfall in Erledigung gekommen.

Dasselbe zählt bey 1400 Seelen, und hat einen Hilfsgeistlichen.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bittschriften sind innerhalb 4 Wochen allda vorzulegen.

Salzburg im erzbischöfl. Konsistorium den 15. Dezember 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Bekanntmachung der Vorlesungen über Rettung der Scheintodten.

Am Sonntag den 2. Jäner wird der Herr Professor der gerichtlichen Arzneykunde, Dr. v. Ampach, die Vorlesungen über die Rettung der Scheintodten, und der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen, im Hörsaale der chyrurgischen Schule des k. k. Lyceums von 10 bis 11 Uhr beginnen, und selbe jeden folgenden Sonntag um eben diese Stunde getan.

Da nun diese Vorlesungen für Jedermann gehalten werden, so ladet hiezu ein

das k. k. Direktorat der medicinisch-chyrurgischen Schule zu Salzburg den 21. Dezember 1819.

Bekanntmachung.

Obgleich das Betteln durch allerhöchste und hohe Verordnungen auf das Strengste verbothen ist, — obgleich deßhalb wiederholte Warnungen und Belehrungen an die hiesigen Einwohner ergangen sind, und von Seite der unterfertigten Behörde keine Maßregel zur Abstellung dieses Unfuges unversucht gelassen wurde, so nimmt doch der Gassen- und Hausbettel in hiesiger Kreishauptstadt wieder sehr über Hand, wodurch mehrere veranlaßt wurden, ihre vorher zur Armenkaße gegebenen Beyträge einzuziehen, um sie an die Bettler zu vertheilen; dadurch aber auch die Armenkaße jener Kräfte zu berauben, die es ihr allein möglich machen, die wahre Armuth zureichend unterstützen zu können.

Durch diese nicht wohlthätige, sondern zur Arbeitsscheue und zum Müßiggang verführende Spenden an die herumschleichenden Bettler wird Moralität, und jeder Antrieb, sich durch eigene Kraft zu erhalten, getödtet, und Salzburg wird, wenn dieser Unfug nicht aufhört, in der Folge bey den unteren Klassen keine Arbeiter mehr, sondern nur bettelnde Müßiggänger finden; der Reitz ist zu groß, denn bey dem Leichtsinn, mit welchem man jeden Bettelnden bezahlt, wird es diesem leicht, durch Herumschleichen in den Häusern in wenigen Stunden mehr zu erhalten, als er sich durch angestrengte Arbeit, durch den ganzen Tag verdienen kann. Jemehr er sich in der Verstellung, in der Heucheley und im Lügen einübt, desto größer ist seine Ausbeute — desto größer der Lohn des Lasters, und viel größer als der Lohn der Arbeit. Das so leicht Erworbene wird nicht zu Rathe gehalten, sondern wird auf der Stelle vergeudet. Um diese Triebe zu befriedigen, reichen zwar die Almosengaben nicht hin, aber die Angewöhnung derselben verleitet ihn zu Versuchen und Handlungen, welche die Sicherheit des Eigenthums gefährden, um dadurch das Abgängige zum Wohlleben herein zu bringen. Bedächte doch jeder, daß er durch leichtsinnige Spenden zum Müßiggang, und dadurch auf den Weg des Verbrechens führt! — Vorzüglich oft ist dieses bey den bettelnden Kindern der Fall, die im Gefolge des Bettelvolkes von selben um Mitleid zu erregen gar oft entlehnt, abgezogen von dem Besuch der Schulen und des Religions-Unterrichtes, den Müßiggang lieb gewinnen, und daher oft schon bey dem Eintritt in die Mündigkeit als Verbrecher auftreten. Man glaubt den Angaben der Bettler, daß sie aus der Armenkaße keine Hilfe beziehen; vielseitig mag dieses wahr seyn, — allein, ist denn auch jeder Bettler arm? so lange er Kraft zum erlaubten Selbstverdienst hat, ist er nicht arm. Durch Anwendung seiner Kraft kann — soll — muß er sich selbst helfen. Für die durch Alter oder körperliche Leiden, oder durch Jugend am Selbstverdienste gehinderte Arme wird aber gesorgt. Sie genießen Wochengeld, ärztliche und medicinische Pflege, dann überdieß auch öfters Unterstützungen an Geld, Kleidungsstücken, und anderen Bedürfnissen. Man sorgt durch Verabfolgungen von Lehrgeld oder andern Beyträgen, daß die armen Kinder bey ihrer aufkeimenden Jugend ein Handwerk, oder andern Erwerbszweig erlernen, um ihnen ein sicheres Mittel zur Selbsterhaltung in die Hand zu geben. Man sorgt sogar für wandernde, obwohl fremde, Handwerkspursche, daß sie hier nicht mit Hunger zu kämpfen haben; jeder der um Hilfe bey der Armenkaße ansucht, erhält sie. Daß alles sich wirklich so verhalte, kann stündlich aus den Armenkasse-Rechnungen nachgewiesen werden.

Ueberdieß besteht eine freywillige Arbeits-Anstalt, in welcher besonders Weibsbil-

der sich bey einiger Anstrengung ihren täglichen Unterhalt leicht verdienen können; allein nur wenige von den den Bettel nachziehenden Weibsbildern besuchen sie.

Man glaubt, daß die Verhinderung des Bettels nur die Sache der lokalen Obrigkeiten sey. Diese kennen ihre Pflichten und üben sie. Allein! sie können den Bettel nur erschweren aber nicht heben, wenn nicht auch das Publikum selbst mithilft. Wenn vor jedes Haus ein Bettelvogt gestellt wird, so wird doch der im Lügen eingeübte Bettler sich Zugang in dasselbe verschaffen, und das Haus durch alle Etagen durchbetteln, während der Bettelvogt vor der Hausthüre steht, denn in die Häuser selbst, und in die Zimmer, darf man ihn ja doch nicht zur Nachsicht schicken. Der Bettler bemüht sich nicht umsonst. Er meidet das Haus, worin dem Bettel nicht gespendet wird. Das gewißeste Mittel, sich das Zudringen der Bettler vom Halse zu schaffen, hat daher jeder in sich selbst: er gebe den Bettlern nicht, und wie dieses bekannt wird, werden sie ihn auch nicht mehr belästigen, denn, wie gesagt, der Bettler bemüht sich nicht umsonst. Man fürchtet das üble Gerede dieser Leute! Ist denn der eigene Vorwurf, daß man den Bettel, eine gesetzlich verbothene Handlung, belohnt, nicht mehr zu fürchten? Man gebe ihnen nicht, und man weise sie vielmehr an die Armenkasse um Hilfe an, wo sie sie auch finden werden, wenn sie ihnen gebührt, und in kurzer Zeit wird niemand mehr von Bettlern beunruhiget werden.

Wenn von den Gaben, welche bisher ohne aller Würdigung an die Begehrenden vergeudet wurden, nur die Hälfte zur Armenkasse abgegeben würde, so kann sie kräftiger die wahren Armen berücksichtigen, und viele Thränen des Leidens und Entbehrens ganz trocknen, die sie bisher nur stillen konnte.

Ein anderer Umstand hat seit einiger Zeit der Armenkasse nachtheilige Folgen verursacht: es verbreiteten nämlich Uebelgesinnte Menschen das Gericht, daß gewiße Individuen, deren Namen man nicht anführen will, mit namhaften monatlichen Summen, von 10 bis 50 fl., beschenkt werden sollten.

Diesen eben so lügenhaften als schädlichen Ausstreuungen glaubt man nicht beßer begegnen zu können, als wenn man hiemit ämtlich erklärt, daß vermög gesetzlichen Anordnungen die höchste Allmosengabe, wozu nur Kranke, und wegen hohen Alter ganz arbeits- und verdienstes-unfähige Arme geeignet sind, nicht ein Mal jene geringste Gabe erreicht, welche die Verläumdung diesen zur Unterstützung ganz ungeeigneten Individuen zuspricht, daß jede wochentliche oder monatliche Gabe nicht eher aus der Almosenkasse verabreicht werden dürfe, als bis die hohe kreisämtliche Bewilligung hiezu ertheilt ist. Damit sich aber von der Schändlichkeit und dem Ungrunde der oben gedachten Gerüchte Jedermann persönlich überzeugen möge, so erklärt man hiermit ferners, daß es jedem Almosen eber frey stehe, die Verzeichniße der Armen, die Rechnungen und Tagebücher, täglich zu jeder Stunde das ganze Jahr hindurch, im ersten Stocke des Rathhauses in der Armenkommissions-Kanzley, nach Gefallen, einzusehen.

Lokal-Armenkommission

Salzburg den 24. Dezember 1819.

Hefftter, Russegger.

kaiserl königl. Bürgermeister.

A. Scharl, Magistrats-Rath.

Edikt.

Von dem vereinigten k. k. Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye der k. k. Bergrath dahier, Herr Karl Konrad, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, in welcher er jene aus seinen Anverwandten zu Erben einsetzte, welchen nach der Intestat-Erbfolge das Erbrecht gebührte, verstorben; da nun dieselben noch größtentheils unbekannt sind, so werden sie aufgefordert, ihre Ansprüche auf den dießfälligen Verlaß binnen einem Jahre, von unten gesetztem Tage an, so gewiß entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, widrigens mit den anwesenden, und sich gehörig ausweisenden Erben das Abhandlungs-Geschäft gepflogen, und ihnen das Verlassenschafts-Vermögen überlassen werden würde.

Salzburg den 7. Dezember 1819.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es seye, nachdem bey den bisherigen zwey Feilbiethungen kein Käufer um das vom Martin Zinagl, bürgerl. Schuhmacher sel., besessene hofburgrechtliche sogenannte Weber-Huberhaus, Nro. 383 in Stein dahier, sich gemeldet hat, nach dem Antrage der betheiligten Gläubiger die dritte Feilbiethung dieser Realität bewilliget, und zu diesem Ende der siebenzehnte kommenden Monats Jänner 1820 bestimmt worden.

Diejenigen, welche daher diese Realität zu erlangen wünschen, haben an diesem Tage Nachmittags um drey Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe daselbst zu Protokoll zu geben. Die Kaufsbedingnisse sind folgende:

1tens geschieht der Verkauf dieser Realität an dem Meistbiethenden im Ganzen;

2tens ist der Ausrufspreis auf 1000 fl. K. M. W. W. herabgesetzt;

3tens hat der Käufer die Hälfte des Kaufschillings sogleich baar zu erlegen, hinsichtlich der anderen Hälfte aber, wegen fernerer Liegenlassung der Hypothezirung und Verzinsung mit den betreffenden Gläubigern sich selbst zu benehmen.

Die nähere Beschreibung dieses Kaufsobjektes und die darauf haftenden Lasten und Bürden können bey hierortiger Registratur eingesehen werden. Salzburg den 14. Dezember 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Edikt.

Auf den bittlichen Antrag der Vormünder der drey Johann Schwarz'schen Kinder, und jenen des Besitzers des zum k. k. Rentamte Friedburg grundbaren Wallerbachs Anwesens Nr. 32 zu Neumarkt, ist auf den 20. Jäner 1820 Morgens 10 Uhr, zur Reinstellung in gedachter Johann Schwarzischen Angelegenheit, Tagsatzung anberaumt worden.

Damit hierbey keinen dießfallsigen Interessenten etwas präjudizirt wird, so ergehet hiermit die öffentliche Aufforderung, daß sichs alle einschlägigen bekannten oder unbekannten Gläubiger am vorbemeldten Tage, und zur bestimmten Stunde, in hiesiger Gerichtskanzley mit gehöriger Liquidirung ihrer Forderungen um so sicherer einfinden, widrigens die Ausbleibenden dem Beschlusse der Mehrheit beygetreten erachtet werden, und die sich nicht Angemeldeten die Präklusion zu gewarten haben.

Aktum am 11. Dezember 1819.

K. k. Landgericht Neumarkt.
Keidel, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Der unbekannte Inhaber des in Verlust gerathenen, von Anton Dandl, gewesenen Metzgerwirths in Lofer, unterm 31. Dezember 1803 der Wallfahrtskirche Kirchenthal, um ein Darlehen pr. 400 fl. R. W. K. M., verbethenen Originals Schuldbriefes, worin nachstehende, bey dem letzten Verkauf an verschiedene Eigenthümer übergegangene Realitäten, als nämlich

a) etliche Aecker aus dem Madlgut zu Grammping;
b) ein Moos, Dienstmbschlmoos genannt;
c) die Bruggpeunt, und
d) ein Theil Moos und Moos-Einfang

unterpfändlich verschrieben sind; wird hiemit aufgefordert, solchen binnen Jahresfrist um so gewisser bey dem unterfertigten Landgerichte vorzulegen, und seinen Rechtsanspruch hierauf geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termines derselbe als erloschen erkläret werden würde.

Den 10. Dezember 1819.

K. k. Landgericht Lofer.
Moißl, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Von dem k. k. Landgerichte Saalfelden wird hiermit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen der in nachstehendem Verzeichnisse als Schuldner vorgetragenen Realitäten-Besitzer in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte, über die darin vorkommenden Hypothek- und Schuldbriefe, welche zum Theil nach sehr wahrscheinlich gemachter Bezahlung zur Kassirung aus Versehen nicht vorgelegt und verloren wurden, zum Theil bey noch haftender Schuld vermißt werden, gewilliget worden. — Die allfälligen Inhaber dieser Schuldbriefe werden daher aufgefordert, solche innerhalb eines Jahres vor diesem k. k. Landgerichte aufzuweisen, und ihr Recht aus solchen anzusprechen, widrigenfalls man diese Dokumente für kraftlos, und die denselben korrespondirenden Pfandrechte für erloschen erklären würde.

Nummer.	Benennung der				Datum der Schuld-Urkunde.	Kapitalien in R. W.
	Gläubiger.	Schuldner.	verpfändeten Objekte.	Grund-Herrschaft.		
1	Frau Maria Gollwitzer, geborne von Hackled, dann Herr Pfleger Roch. Braun in Saalfelden.	Rupert Fuchslechners Relikten auf der Marzon, ehedem Christian Keil zu Mühlrain.	Die Schmiedwiese.	Stift St. Petrische.	25. July 1792	fl. 250
2	Das Domkapitlische Oblaiamt, jetzt das allerhöchste Aerar.	Sebastian Breitfuß, Bauer am Rahnbuhl.	Dgs Gut Waldlehen, oder Rahnbuhl.	Gräflich Firmian'sche ehedem Baron v. Mayer'sche.	9. April 1681.	300
3	Pfarrkirche Saalfelden.	Mathias Berger.	Der mittere Boden im Hundhaus.	v. Lürzer.	28. Dezemb. 1664.	30
	Rosenkranz Bruderschaft allhort.	Joseph Hofer.	Eben eine solche Wohnung im mittern Boden allhort.	detto	6. May 1710.	90
4	Herr Johann Mathias von Dembach am Saalhof.	Johann Bergleitner Vogner in Saalfelden.	Ein Grundstück Kieleisfeld genannt, aus dem Gute Thor erbrochen.	Stift St. Petrische.	23. Juny 1747.	300
5	Frühmeß-Benefizium in Saalfelden.	Joseph Ortner, am Förstnerhäusel in Saalfelden.	Das Beham- oder Försterhäusel im Infersbach	Hofurbar.	21. April 1713.	100

Gegeben am 9. Dezember 1819.

Kaiserlich königliches Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

Feilbiethungs-Edikt.

Vom unterfertigten Amte wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen der Rupert Holzer'schen Gantgläubiger, in die Versteigerung der nachbenannten Gantobjekte gewilliget worden, als nämlich:

a) des zum Priesterhause in Salzburg erbrechtsweise grundbaren Kuminger oder Platzmetzgerhauses in Saalfelden;
b) des adelich Dorfheimischen Gartens und der Area der 1811 abgebrannten Stallung;
c) der personalen Metzgerersgerechtsame;
d) deegleichen Bier- und Branntweinschankes.

Der Ausrufspreis dieser Gegenstände, sammt aller vorhandenen Fahrnissen und Einrichtung, ist 2000 fl. Konventions-Münze Reichswährung.

Die Versteigerung geschieht am 28. Jäner künftigen Jahres in dasiger Amtskanzley von 8 bis 12 Uhr Vormittags.

Man ladet zu diesem Kaufe Liebhaber ein, und bemerkt, daß die günstige Lage des Hauses in Mitte des Marktes, gleich neben der Kirche, das Gewerbe sehr begünstige.

Uebrigens haben sich die Lizitanten über die Kaufsfähigkeit zu legitimiren, hinsichtlich der Zahlung sich mit den Gantgläubigern, welche an sie werden angewiesen werden, selbst abzufinden, und die Beschränkung gefallen zu lassen, daß der Kauf erst durch die Beystimmung des Kreditoren-Ausschusses seine volle Giltigkeit erhalte.

Gegeben am 27. November 1819.

K. k. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

Vorladung.

Mathias Lackner, lediger Insaß im Markte allda, ist mit Hinterlassung einer letztwilligen Verordnung, worin er jenes, was über einige Legate noch an Vermögen bleiben wird, zur Vertheilung unter die hiesigen Hausarmen bestimmte, gestorben.

Um seinen Willen vollziehen zu können, werden alle, welche an diesen Lackner allenfalls eine Forderung haben, vorgeladen, selbe binnen drey Monaten, von heute an, allda anzumelden, und zu liquidiren, widrigenfalls man die Verlassenschaft nach des Erblassers Verfügung behandeln wird, wonach ihnen kein Regreß für ihre Forderung mehr offen bleiben könnte.

Am 1. Dezember 1819.

Kais. königl. Landgericht Saalfelden.

Schwarz, Landrichter.

Bekanntmachungs-Edikt.

Gegen Georg Herzog, Bauerssohn vom Stidlgute am Schmalerbergham, ist allda von Johann Salzmann am Samergut zu Ramseiden, als gerichtlich bestellten Vormundes eines vor 8 Jahren von Maria Salzmannin, Bauerstochter vom Lapeckgute, alldort gebornen Sohnes, die Alimentationsklage gestellt worden.

Da nun des Beklagten Aufenthalt ganz unbekannt ist, so hat man für ihn dessen Vetter Joseph Herzog, Knecht allda, zum Kurator bestellt.

Dieses wird zu dem Ende durch öffentliches Edikt bekannt gemacht, daß Georg Herzog, oder dessen allfällige Descendenz, entweder selbst zur Verhandlung auf den 16ten Februar kommenden Jahres allda erscheinen, oder einen Sachwalter bestellen, oder dem Bestellten ihre Behelfe in rechter Zeit mittheilen können.

K. k. Landgericht Saalfelden am 9. Dezember 1819.

Schwarz, Landrichter.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem das dießämtliche in gesetzlicher Form verlautbarte Amortisations-Edikt, vom 13. August vorigen Jahres, ohne Erfolg geblieben, so wird der von Michael Wörther, am 19. April 1720, der Frau Rosina Elisabetha Prugger von Bruckheim, auf das dem Fruhmeß-Benefizio allda grundbare Scheererhaus errichtete Schuld- und Unterpfandbrief, pr. 500 fl. R. W. hiemit für kraftlos erkläret von dem

kaiserl. königl. Landgerichte Saalfelden den 10. Dezember 1819.

Schwarz, Landrichter.

Edikt.

In dem bey der unterzeichneten Behörde befindlichen Depositen-Verzeichnisse kommen noch folgende Depositen vor:

1tens. Für Georg Gruber, Bauer zu Unterberg, Landgerichts Gastein, als Entschädigung von dem wegen Diebstahl im Jahre 1782 processirten Johann Mayer, Schustergesell von Hofgastein 18 fl. 38 kr.

2tens. Für Rupert Kropfl, gewesener Bräuer in Tamsweg, aus der im Jahre 1794 verstorbenen Andreas Hinterberger'schen Verlassenschaftsmasse 3 fl.

3tens. Für die Johann Grießerische Erben 5 fl. 32 kr.

4tens. Für die Erben des Johann Klaiz am Watergut 5 fl.

Nachdem sich bisher um Ausfolglassung obiger Beträge niemand angemeldet habe, und der Aufenthalt der betreffenden Interessenten, und jener ihrer Erben unbekannt ist; so werden andurch alle diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch hierauf machen zu können glauben, öffentlich vorgeladen, in Zeit 6 Wochen sich gehörig hierum anzumelden, und sich zu legitimiren, widrigenfalls obig deponirte Beträge von dem Fiskus eingezogen werden würden.

Abtenau am 2. Dezember 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht allda.
Schmid, Landrichter.

Edikt.

Vom k. k. Landgerichte Lofer wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Salzburg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Dominikus Hochwimmer, Riemers- und Sattlermeisters im Markte Lofer, dann dessen mitbegüterten Ehewirthin, Anna Perzin, gewilligt worden.

Diesem zu Folge werden alle und jede, die an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glauben, hiemit erinnert, bis zum 17. Jäner 1820 die Anmeldung ihrer Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider die Hochwimmer'sche Konkursmasse bey diesem k. k. Landgerichte alsogewiß einzureichen und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen sie in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen, als widrigen Falls nach Ablauf des festgesetzten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in Oesterreich ob der Enns und dem Herzogthume Salzburg befindlichen liegenden und fahrenden Vermögens der Eingangsgenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte oder wenn sie auch ein eigenes Gut an der Massa zu suchen hätten, oder wenn ihre Forderungen auf einem liegenden Gute des Verschuldeten durch ausdrücklich oder stillschweigendes Hypothek gesichert wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Wahl eines Vermögensverwalters und des Kreditoren-Ausschußes zur Festsetzung der mit dem Konkursmasse-Vermögen zu treffenden Verfügungen, so wie zum Versuche gütlicher Ausgleichungs-Tagsatzung auf den 24. Jäner 1820 um 9 Uhr Vormittags anberaumt, und alle Hochwimmer'sche Gläubiger persönlich, oder durch legitimirte Vertreter daselbst zu erscheinen mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden beygetreten, werden geachtet werden. Geschehen zu Lofer den 17. Nov. 1819.

K. k. Landgericht Lofer.
Moißl, Landrichter.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bey Unterzeichnetem sind um sehr billige Preise ganz neu verfertigte ströherne Wasser-Eimer zu haben; er empfiehlt sich dem geehrten Publikum um gütigen Zuspruch.

Joseph Mayer,
bürgerl. Tändler in der Pfarrgasse.

In der Pfeifergasse Haus-Nr. 81 ist im 3ten Stocke rückwärts gegen die Wasserseite ein Quartier, bestehend in 3 Zimmern, Speise, Küche, Holzlege, Keller, Waschtröckne und eignem Abtritte bis künftiges Fasten-Ruperti zu vermiethen; das Weitere ist im 2ten Stocke dieses Hauses zu vernehmen.

Vermischte Aufsätze.

Fürchterliche Folgen des schlechten jugendlichen Umgangs.

Englgrav erzählt aus Niederlanden folgende Trauergeschichte, die für die Jugend jedes Zeitalters ihre warnende Moral bewahrt.

Eines Morgens wurde ein sehr frommer Geistlicher in den Stadtkerker gerufen, einem zum Tod verurtheilten Jüngling von 24 Jahren beyzustehen.

Der Priester trat in die Armensünderstube. Da erschrack der Unglückliche und wußte sich kaum zu fassen. Als er von seinem religiösen Tröster angeredet ward, brach er in einen Strom von Thränen aus, und fiel ihm zu Füssen. Der erstaunte Geistliche ließ, wie man beym Beicht-

hören der Unglücklichen pflegt, die Wache vor die Thüre treten, und hieß den Jammernden sich aufrichten. — Kennen sie mich nicht? rief der Arme, und umklammerte seine Füße. Er nannte ihm seinen Namen. Der Geistliche fuhr erschüttert zurück. Es war der Sohn einer sehr ansehnlichen Familie, einst sein Schüler an der Schule zu A***, wo er Religionslehrer war.

Um Gottes Willen Ludwig, wie sind' ich dich wieder, rief nun erschrocken der Geistliche, der in den durch Verwilderung, Kerkerelend und Todesangst entstellten Zügen wirklich seinen damals so guten, hoffnungsvollen Schüler erkannte. Wie sind' ich dich wieder? Warum hat dich Gott verlassen? Weil ich ihn verließ, rief schluchzend der Bejammernswerthe, und stieß sich mit dem Kopfe zu Boden. Schlechter Umgang, schlechte Bücher, Verführung zu Unglauben, Gottes- und Pflichtvergessenheit in meinem Studentenleben hat mich daher gebracht. Großer Gott! meine armen, ehrlichen Eltern, mein junges Leben.

Der Geistliche, kaum fähig, sich selbst zu halten, hob den Weinenden auf, und ermahnte ihn, sich zu fassen und in einer Generalbeicht seine Verirrungen zu bekennen, damit ihm im Sakramente der einzige und letzte Trost seiner Todesstunde werde. Er verließ ihn, damit er sich vorbereite, und versprach wieder zu kommen.

Selbst Mensch, und von solch Schmerzlichem bis ins Innerste erschüttert, warf sich der Priester zu Hause vor Gott auf die Knie, betete, las für ihn die Messe, und kam dann für den schweren Beruf gestärkt, wieder zu Ludwig zurück.

Gott segnete des Beichtigers fromme Mühe und des Beichtenden Gemüth. Voll Fassung, seinen sterblichen Leib zur zeitlichen Strafe für seine Verbrechen hinzugeben, stand Ludwig auf, dankte Gott, und küßte dem Priester die Hände.

Da meldete man, der damahligen Gewohnheit nach, den aus der nächsten Stadt verschriebenen Scharfrichter, der den Delinquenten sehen, und ihm für die traurige Pflicht seines Amtes um Verzeihung bitten wollte. Ludwig entfärbte sich etwas. Der Geistliche wies auf das Bild des Gekreuzigten hin. Er komme in Gottes Namen, rief Ludwig gefaßt.

Der Scharfrichter trat ein, nahte sich schweigend dem Tische. Plötzlich schrie Ludwig auf, und sank dem Geistlichen an die Brust. Du bist? gräßlich! Von deiner Hand soll ich sterben? Unselige Schulkameradschaft. So stöhnte aus bleichen Lippen Ludwig, und verhüllte sein Gesicht. Der Geistliche fuhr bestürzt auf und sah den Scharfrichter erblassen. Was ist das rief er, wäre es möglich? Sie wären. —

Ja, seufzte aus schwerer Brust der Diener der Gerechtigkeit, der Unglückliche war mein Schulkamerad, und ich erkenne in Ihnen unsern sanften Religionslehrer. — Ach, Ihre Lehren waren das erste, was wir in den Wind schlugen und vergassen, als wir die Studien bezogen. Mein wilder Trotz, mein unbändiges Feuer hieß mich allen Zwang der Zucht, Pflicht und Ehre verachten. Ich stürzte in das wildeste Leben, und riß andere mit mir. Ich gerieth in Spiel, Schulden, Skandale und Schlägereyen, ich trieb immer toller, zankte, raufte, und stach einst einem friedlichen Bürgerssohne den Degen durch die Weiche. Ich entfloh, wurde ergriffen, und als der Verwundete genesen, und dieß meine Strafe erleichterte, ergriff ich, als man eben eines Nachrichters bedurfte, dieses fürchterliche Amt, um es heute an einem — von mir verführten Schulgespielen zu vollziehen.

Da sank der Scharfrichter vor dem Verbrecher nieder, ergriff seine Hand, und benetzte sie mit seinen Thränen.

Verzeih ihm, rief der Priester. Deine Seele ist vor dem ewigen Gericht gerettet.

Da faßte sich Ludwig langsam wieder. Gott, rief er, hat in uns beyden ein fürchterliches Beyspiel des Unglücks durch schlechten verführenden Umgang aufgestellt. Er will durch unser Unglück die Jugend warnen. Es ist sein Urtheil, sein Wille. Möge die Jugend sich spiegeln an uns, möge sie die Kindespflicht und Religion nie vergessen, und schlechten Umgang, schlechte Lehre und schlechtes Beyspiel fliehen.

Ludwig ermahnte nun seinen ehemaligen Schulfreund selbst, ihm als Werkzeug der göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit willig den letzten Dienst zu leisten.

Nun ging der Zug zum Tode an. Priester, Delinquent und Scharfrichter waren leichenblaß. Das Volk schauderte.

Auf der Gerichtsstätte wiederholte, wie Engelgrav erzählt, Ludwig unter Thränen vor dem Volk seine Bekenntnisse, ermahnte Aeltern und Jugend mit herzdurchbohrenden Worten, an seinem Unglück Beyspiel und Lehre zu nehmen, und bath, als er mit dem Strang am Halse das Gerüste bestieg, seinen Beichtvater und Freund, die Geschichte seines Unglücks und Todes noch einmahl mit heilsamer Warnung zu erzählen.

So starb er unter den Händen seines Schulfreundes, Verführers und endlichen Retters.

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 104. Salzburg den 27. Dezember 1819.

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es seye, nachdem bey den bisherigen zwey Feilbiethungen kein Käufer um das vom Martin Zinagl, bürgerl. Schuhmacher sel., besessene hofburgrechtliche sogenannte Weber-Haberhaus, Nro. 363 in Stein dahier, sich gemeldet hat, nach dem Antrage der betheiligten Gläubiger die dritte Feilbiethung dieser Realität bewilliget, und zu diesem Ende der siebenzehnte kommenden Monats Jänner 1820 bestimmt worden.

Diejenigen, welche daher diese Realität zu erlangen wünschen, haben an diesem Tage Nachmittags um drey Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe daselbst zu Protokoll zu geben. Die Kaufsbedingnisse sind folgende:

1tens geschieht der Verkauf dieser Realität an dem Meistbiethenden im Ganzen;

2tens ist der Ausrufspreis auf 1000 fl. K. M. W. W. herabgesetzt;

3tens hat der Käufer die Hälfte des Kaufschillings sogleich baar zu erlegen, hinsichtlich der anderen Hälfte aber, wegen fernerer Liegenlassung der Hypothezirung und Verzinsung mit den betreffenden Gläubigern sich selbst zu benehmen.

Die nähere Beschreibung dieses Kaufsobjektes und die darauf haftenden Lasten und Bürden können bey hierortiger Registratur eingesehen werden. Salzburg den 14. Dezember 1819.

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

(Vom 17. bis 24. Dez. 1819.)

Bürgerspital-Stadtpfarre. Geboren: 1 Kind weibl. Geschlechtes. — Gestorben: Magdalena Hörlin, ledige Glaserer-Tochter und Bürgerspital-Pfründnerin, 73 Jahre alt, an der Lungenentzündung. — Eva Schmuck, Bauers-Wittwe von Moos, 65 Jahre alt, an der Lungenentzündung. Ferner: 3 Kinder, das eine weibl. Geschlechtes, 3 Wochen alt, an der Fraise; das andere gleichfalls weibl. Geschlechtes, 16 Tage alt, an der Fraise; und das dritte männlichen Geschlechtes, 24 Wochen alt, an der Abzehrung.

Pfarre Mülln. Gestorben: Katharina Sedlmayer, ledigen Standes, vormalige Dienst-Magd, 80 Jahre alt, an der Entkräftung.

St. Johanns-Spital. Gestorben: Der hochwürdige Herr Johann Eder, 41 Jahre alt, am Nervenschlag. — Franz Pichler, Kellner, 43 Jahre alt, an Lebererhartung und allgemeiner Wassersucht. — Herr Wolfgang Stachl, Buchsetzer, verehelichten Standes, 41 Jahre alt, an Lufröhren-Schwindsucht.

Gnigl und Aigen. Geboren: 4 Kinder, 2 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes. Gestorben: Johann Göllner, Inwohner und

der Zeit Taglwerker im Lanzinggut im Henberg, verehelichten Standes, 51 Jahre alt, an der Auszehrung. — Ferner: 2 Kinder, das erste weibl. Geschlechtes, wegen Geburtsschwäche, 1 Stund nach der Geburt; das zweyte männlichen Geschlechtes, 1 Jahr und 10 Wochen alt, an der Abzehrung.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Edikt.

In dem bey der unterzeichneten Behörde befindlichen Depositen-Verzeichnisse kommen noch folgende Depositen vor:

1tens. Für Georg Gruber, Bauer zu Unterberg, Landgerichts Gastein, als Entschädigung von dem wegen Diebstahl im Jahre 1782 prozessirten Johann Mayer, Schustergesell von Hofgastein 18 fl. 38 kr.

2tens. Für Rupert Krapfl, gewesener Bräuer in Tamsweg, aus der im Jahre 1794 vertheilten Andreas Hinterberger'schen Verlassenschaftsmasse 3 fl.

3tens. Für die Johann Grießerische Erben 5 fl. 32 kr.

4tens. Für die Erben des Johann König am Vatergut 5 fl.

Nachdem sich bisher um Ausfolglassung obiger Beträge niemand angemeldet habe, und der Aufenthalt der betreffenden Interessenten, und jener ihrer Erben unbekannt ist; so werden auch durch alle diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch hierauf machen zu können glauben, öffentlich vorgeladen, in Zeit 6 Wochen sich gehörig hiermit anzumelden, und sich zu legitimiren, widrigenfalls obig deponirte Beträge von dem Fiskus eingezogen werden würden.

Ibtenau am 2. Dezember 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht allda.
Schmid, Landrichter.

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Landgerichte Obernberg im Innkreise, Land ob der Enns, wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Es haben Joseph Fekehrer, und Thekla dessen Ehegattin, gemeinschaftliche Besitzer der freyeigenen sogenannten bürgerl. Kaindl'schen Bräuhehausung im Markte Obernberg, aus freyem Willen das Ansuchen gestellet, daß ihre im Markte Obernberg besitzende Realitäten mittels öffentlicher Versteigerung hindan gegeben werden.

Die Verkaufsobjekte bestehen:

A. An freyeigenthümlichen Gebäuden.

Das ganze gemauerte, 2 Stockwerk hohe, sehr geräumige Wohnhaus, Nr. 21, mit Keller, worauf die Bierbräuersgerechtigkeit radizirt ist.

Das dabey vorhandene, gleichfalls ganz gemauerte, mit Gewölben versehene Bräuhaus.

2 Pferdeställe und ein Reitstall, welche ebenfalls ganz gemauert, und die 2 ersten gewölbt sind.

1 gemauerter und gewölbter Kuhstall.

Der gemauerte Stall zu kleinem Vieh.

1 Holzstadl.

1 Getreidestadel.

B. An Grundstücken.

Der freyeigene Landacker gegen die Innleuthe pr.	2 Joch	34	15 Kl.
Die freyeigenen 2 kleinen Ländln im Galgenfeld pr. . .	—	46	5 Kl.
Der freyeigene Landacker im Köpperling pr.	1 Joch	52	— Kl.
Der freyeigene Landacker in Punding nebst Wiesgrund pr.	3 Joch	63	23 Kl.
Der freyeigene Land-Acker am Winkl, mit Einschluß des hierbey angelegten Hopfengartens, pr.	4 Joch	56	10 Kl.
Der freyeigene Landacker jenseits der Kapferkapelle pr. .	3 Joch	25	23 Kl.
Das freyeigene Kapferland pr.	—	41	11 Kl.
Das freyeigene Hochland pr.	2 Joch	60	14 Kl.
Das Erbrechtsbare Scheibland pr.	2 Joch	29	20 Kl.
Summa an Aeckern	23 Joch	15	21 Kl.
Der freyeigene Garten an der Strasse pr.	—	17	4 Kl.
Der erbrechtsbare Spitalgarten pr.	—	23	7 Kl.
" " Wiesgrund am Inn	1 Joch	57	23 Kl.
Die " Wiese am Bach pr.	1 Joch	27	2 Kl.
Der " Hochlandswiesgrund	—	37	21 Kl.
Summa an Wiesgründen	4 Joch	35	8 Kl.

Die Gebäude, welche erst im Jahre 1811 nach erfolgtem Brande neu hergestellt, empfehlen sich besonders durch die Feuersicherheit ihrer festen Bauart — und durch die zum Betriebe der Bräuers-Gerechtigkeit sehr vortheilhafte Lage. — Die Gründe aber durch den guten Kulturstand in der fruchtbarsten Gegend des Innviertels! — alle an der Poststrasse von Passau nach Salzburg entlegen — sämmtliche Realitäten aber durch die Nähe des vorbeyströmenden Innflusses welcher zu industriösen Spekulationen besondere Gelegenheit und Vortheile anbiethet.

Der Ausrufspreis dieser sämmtlichen Realitäten ist 15000 fl. Conv. Münze W. W., mit dem Bemerken, daß der Entstehungsbetrag, im Falle sich der Meistbiethende nicht allenfalls mit den grundbücherl. vorgemerkten Gläubigern wegen ferneren Liegenbelassung des Kapitals vereinigen könnte, auf der Stelle baar erlegt werden müsse.

Zu dieser öffentlichen Versteigerung ist der 25. Jäner 1820 Frühe von 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags bestimmt, wozu alle Kaufslustige mit legalen Zeugnissen über guten Leumuth, Vermögen und Gewerbskunde versehen, vorgeladen werden.

Den 3. December 1819.

K. k. Landgericht Obernberg.
Johann v. Kurz, Landrichter.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Montags den 3. des nächstkommenden Monats Jäner 1820, um 11 Uhr Vormittags, werden in Weltwörth 22 Stück, in dem Umfange der dortigen landesfürstl. Gestütt-Mayerey stehende, alt überstandene Eichen, mit Vorbehalt höherer Ratifikation, öffentlich versteigert, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Rif den 24. Dezember 1819.

K. k. Gestütt-Oekonomie-Inspektion.
Aman, Inspektor.

Edikt.

Von dem Pfleggerichte der Herrschaft Kogl in den Parzellen des Hausruckkreises wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Christoph Berwanger, als Vormund der 4 minderjährigen Katharina Reschischen Kinder, in die öffentliche Versteigerung des denselben erblich angefallenen, auf 1200 fl. Konv. Münze W. W. gerichtlich geschätzten, aus 13 $\frac{55}{64}$ Joch 19 □ Kl. Aecker, und 10 $\frac{18}{64}$ Joch 23 □ Kl. Wiesen bestehenden Bauernguts am Riedl zu Erla, in der Pfarr St. Georgen, gewilliget, und hiezu der 26. Jäner 1820 bestimmt, jedoch die obervormundschaftliche Genehmigung vorbehalten worden. Es haben daher alle, welche dieses Bauerngut käuflich an sich zu bringen gedenken, am vorbesagten Tage Früh um 10 Uhr im Bauerngut am Riedl zu Erla vor der angeordneten Versteigerungs-Kommißion zu erscheinen. Auch können Kaufslustige vorher bey dem hiesigen Grundbuche die Bedingnisse und Lasten, welche auf diesem Gute haften, einsehen.

Kogl den 16. Dezember 1819.

Böck, Pfleger.

C. Privat-Bekanntmachungen.

In der Mayerschen Buchhandlung in Salzburg ist neu zu haben:

Minerva, Taschenbuch auf d. J. 1820. M. K. gebunden. 4 fl.
Fougue; Frauentaschenbuch detto. 4 fl.
Beckers Taschenbuch detto. 3 fl. 36 kr.
Gothaischer genial. Almanach detto. 2 fl. 12 kr.
Frauenzimmer-Almanach detto. 3 fl. 12 kr.
Taschenbuch der Liebe u. Freundschaft 3 fl. 12 kr.
— in roth Safianleder geb. 4 fl. 48 kr.
Kotzebues Almanach, dramatische Spiele. Mit Kotzebues Portrait u. illum. Kupf. 3 fl. 20 kr.
Kurländer Almanach dramat. Spiele mit ill. Kupf. 3 fl. 20 kr.
Jugend-Almanach mit illum. Kupf. 2 fl. 42 kr.
Taschenbuch für Damen. 3 fl.
Cornelia. 3 fl. 12 kr.
Winfried, Musenalmanach. 1 fl. 20 kr.
Amor, Taschenbuch für Liebende. 1 fl. 20 kr.
Der Friedensbothe, oder österr. Nationalkalender. geb. 1 fl. 30 kr.
Andere Nationalkalender, geb. 3 fl. 9 kr.
Schreib-, Haus-, und Wirthschaftskalender. Wien. 48 kr.

Bey Unterzeichnetem sind um sehr billige Preise ganz neu verfertigte strohherne Wasser-Eimer zu haben; er empfiehlt sich dem geehrten Publikum um gütigen Zuspruch.

Joseph Mayer,
bürgerl. Tändler in der Pfarrgasse.

Vermischte Aufsätze.

Das alte Jahr.

Ihr träumt ein neues Jahr voll Wonne,
Und wünscht es Euch einander an?
Doch läuft die Erd' um ihre Sonne
Nicht wiederum die alte Bahn?
Und wiederhohlt auch Ihr dieselbe,
So wird es wieder, wie es war;
Und so bleibt, wie am Sterngewölbe,
Auf Erden auch das alte Jahr.

H...l.

Anzeige

der Verkäufe auf folgenden Getreide-Märkten des Salzburger- und Inn-Kreises.

Landgerichte.	Monat Dezember.	Weizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
		Verkauft.		Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.		Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.		Mittel Preis.		Geldbetrag.		Verkauft.		Mittel Preis.		Geldbetrag.	
		Mey.	fl.	kr.	fl.	kr.		Mey.	fl.	kr.	fl.	kr.		Mey.	fl.	kr.	fl.	kr.		Mey.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Frankenmarkt (Frankenburg)	16	8	8	31	68	5		32	4	2	131	35		22	3	23	74	30		—	—	—	—	—	
—																									
Hallein	18	159	3	1	473	28		96	1	45	160	46		624	1	26	846	59		—	—	—	—	—	
—	21	83	3	5	252	37		137	1	49	243	33		388	1	40	628	53		—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
Mauerkirchen (Altheim)	13	72	2	20	168	—		36	1	19	45	54		420	1	—	420	—		24	—	50	20	—	
Obernberg	17	273	2	12	620	36		28	1	15	35	—		224	—	52	192	8		7	—	45	5	30	
Ried	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
Salzburg	21	168	3	—	500	34		323	1	38	537	51		213	1	27	309	7		—	—	—	—	—	
—	23	253	3	8	800	14		257	1	41	455	44		56	1	31	84	56		—	—	—	—	—	
—	24	335	3	7	1044	25		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	

Anmerkung. Bey Frankenburg ist die Berechnung nach Schäffel.

Digitized by Google

Kaiserl. Königl. Oesterreichisches

Amts- und Intelligenz-Blatt

von Salzburg.

Stück 105. Salzburg den 31. Dezember 1819.

Verordnungen
der k. k. Landes- und Kreisstelle, und der übrigen Behörden.

Kundmachung.

In Gemäßheit der bestehenden allerhöchsten Vorschriften wird auf der Rückseite der Ausweis über die Verwechslung der unbrauchbaren Einlösungs-Scheine gegen neue Einlösungs-Scheine, und der Einlösungs-Scheine gegen Kupfergeld, für das dritte Quartal des Militär-Jahres 1819 bekannt gemacht.

Wien den 26. Oktober 1819.

In Abwesenheit des Herrn Präsidenten:

Adam Graf von Nemes,
Präsidenten-Stellvertreter und Deputirter aus dem Großfürstenthume Siebenbürgen.

Joh. Bapt. Graf v. Pilati,
Deputirter aus dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Aloys Graf v. Mitrovsky,
Deputirter aus dem Markgrafthume Mähren.

Ausweis

über die Verwechslung der unbrauchbaren Einlösungs-Scheine gegen neue Einlösungs-Scheine und der Einlösungs-Scheine gegen Kupfergeld, dann über den an die Staatsverwaltung für das zur Ausbesserung erhaltene Kupfergeld nach dem Metallwerthe, mit Zurechnung der Präge-Kosten, geleisteten Ersatz, und den bey der Kupfermünz-Verwechslung für die Zilgungs-Hauptkasse daher entfallenen Münzgewinn; ferner: über die durch die k. k. priv. österr. National-Bank, durch das neu eröffnete Anlehen von 5 pr. Ct., dann an freywilligen Beyträgen eingegangenen und vertilgten Einlösungs-Scheine für das dritte Quartal des Militär-Jahres 1819.

	Im 3. Quartal 1819.		Hiezu die Resultate des vorigen Abschlusses.		Zusammen.	
	Einnahme in Einlösungs-Scheinen.	Ausgabe in Einlösungs-Scheinen.	Einnahme in Einlösungs-Scheinen.	Ausgabe in Einlösungs-Scheinen.	Einnahme in Einlösungs-Scheinen.	Ausgabe in Einlösungs-Scheinen.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
An Einlösungs-Scheinen wurden für bereingenommene Banknoten et in amiant gelegt . . .	—	—	—	208159925	—	208159925
Hievon sind an unbrauchbaren Einlösungs-Scheinen gegen neue Einlösungs-Scheine ausgewechselt	68—650	—	15000787	—	16068537	—
Dagegen sind an neuen Einlösungs-Scheinen hinausgegeben worden	—	68—650	—	15000787	—	16068537
Von den von der Staatsverwaltung erhaltenen Kupfergeld-Vorräthen wurden hinausgegeben, und dafür hereingenommen	1481	—	488034	9 —	489034	9 —
Von diesen für das hinausgegebene Kupfergeld eingegangenen Summen wurden an die Staats-Verwaltung als Vergütung des erhaltenen Ausprechens, nach dem Metall-Werthe, mit Einschließung der Präge-Kosten, abgeführt .	—	6081	—	1676799 533	—	1682880 533
An Münzgewinn aber wurde der Tilgungs-Hauptkasse für die abgegebenen	—	—	—	2206146 133	—	2206146 133
Endlich sind an Einlösungs-Scheinen eingegangen und vertilgt worden:						
Mittels der österr. National-Bank	—	—	—	1134217	—	1134217
Und mittels des neu eröffneten Anlehens à 5 per. Ct. und der freywilligen Beyträge	—	—	—	2154383	—	2154383
Summe	6750—81	6081—81	709161—53	4706066681	9	4706972763

Werden nun von der Ausgabs-Summe abgezogen die zurückgestellten abgeführten Einlösungs-Scheine zu . . . . . 16081537 fl. — kr.
Dann die für verabfolgtes Kupfergeld einverleibten . . . . . 489034 „ 9 „
Ferner die mittels der k. k. priv. österreich. National-Bank eingegangenen und vertilgten Einlösungs-Scheine zu . . . . . 1134217 „ — „
Endlich die mittels des neuen Anlehens à 5 per. Ct. und der freywilligen Beyträge eingegangenen und vertilgten Einlösungs-Scheine zu . . . 2154383 „ — „

Zusammen mit . . . 3065573 „ 9 „

So ergibt sich die mit Ende Juny 1819 in Umlauf befindliche Summe an Einlösungs-Scheinen von . . . . . 4690907189 „

Wien am 30. September 1819.

Von der k. k. vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputations-Hofbuchhaltung.

Franz Edler v. Fliesser, Hofbuchhalter. Ignaz Ernst, Rechnungsrath.

Digitized by Google

Intelligenzwesen.

A. Der Kreis-Hauptstadt.

Edikt.

Von dem k. k. vereinten Stadt- und Landrechte des Herzogthumes Salzburg wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es seye, nachdem bey den bisherigen zwey Feilbiethungen kein Käufer um das vom Martin Zinagl, bürgerl. Schuhmacher sel., besessene hofburgrechtliche sogenannte Weber-Huberhaus, Nro. 363 in Stein dahier, sich gemeldet hat, nach dem Antrage der betheiligten Gläubiger die dritte Feilbiethung dieser Realität bewilliget, und zu diesem Ende der siebenzehnte kommenden Monats Jänner 1820 bestimmt worden.

Diejenigen, welche daher diese Realität zu erlangen wünschen, haben an diesem Tage Nachmittags um drey Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Anbothe daselbst zu Protokoll zu geben. Die Kaufsbedingnisse sind folgende:

1tens geschieht der Verkauf dieser Realität an dem Meistbiethenden im Ganzen;

2tens ist der Ausrufspreis auf 1000 fl. K. M. W. W. herabgesetzt;

3tens hat der Käufer die Hälfte des Kaufsschillings sogleich baar zu erlegen, hinsichtlich der anderen Hälfte aber, wegen fernerer Liegenlassung der Hypothezirung und Verzinsung mit den betreffenden Gläubigern sich selbst zu benehmen.

Die nähere Beschreibung dieses Kaufsobjektes und die darauf haftenden Lasten und Bürden können bey hierortiger Registratur eingesehen werden. Salzburg den 14. Dezember 1819.

B. Der äußern Kreisbezirke.

Amortisations-Erkenntniß.

Durch Edikt vom 3. Dezember 1817 wurde Ruppert Widder binnen eines Jahres um so gewisser von sich eine Nachricht zu geben aufgefodert, als widrigen Falls sein Vermögen seinen einhändigen Geschwisterten ausgeantwortet werden würde.

Da nun bisher von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht anher gelangt ist, so wird selber auf weiteres Ansuchen seiner Erben für todt erklärt, und diesen letzteren sein Vermögen der rechtlichen Ordnung nach ausgeantwortet.

Salzburg den 27. Dezember 1819.

Kaiserl. königl. Landgericht Salzburg.
v. Gutrath, Landgerichts-Verweser.

Edikt.

Auf den bittlichen Antrag der Vormünder der drey Johann Schwarz'schen Kinder, und jenen des Besitzers des zum k. k. Rentamte Friedburg grundbaren Wallerbachs Anwesens Nr. 32 zu Neumarkt, ist auf den 20. Jäner 1820 Morgens 10 Uhr, zur Reinstellung in gedachter Johann Schwarzischen Angelegenheit, Tagsatzung anberaumt worden.

Damit hierbey keinen dießfallsigen Interessenten etwas präjudizirt wird, so ergehet hiermit die öffentliche Aufforderung, daß sichs alle einschlägigen bekannten oder unbekannten Gläubiger am vorbemeldten Tage, und zur besagten Stunde, in hiesiger Gerichtskanzley mit gehöriger Liquidirung ihrer Forderungen um so sicherer einfinden, widrigens die Ausbleibenden dem Beschluße der Mehrheit beygetreten erachtet werden, und die sich nicht Angemeldeten die Präklusion zu gewarten haben.

Aktum am 11. Dezember 1819.

K. k. Landgericht Neumarkt.
Keidel, Landrichter.

Bekanntmachungs-Edikt.

Gegen Georg Herzog, Bauerssohn vom Stidlgute am Schmalerbergham, ist allda von Johann Salzmann am Samergut zu Ramseiden, als gerichtlich bestellten Vormundes eines vor 8 Jahren von Maria Salzmann, Bauerstochter vom Lapeckgute, alldort gebornen Sohnes, die Alimentationsklage gestellt worden.

Da nun des Beklagten Aufenthalt ganz unbekannt ist, so hat man für ihn dessen Vetter Joseph Herzog, Knecht allda, zum Kurator bestellt.

Dieses wird zu dem Ende durch öffentliches Edikt bekannt gemacht, daß Georg Herzog, oder dessen allfällige Descendenz, entweder selbst zur Verhandlung auf den 16ten Februar kommenden Jahres allda erscheinen, oder einen Sachwalter bestellen, oder dem Bestellten ihre Behelfe in rechter Zeit mittheilen können.

K. k. Landgericht Saalfelden
am 9. Dezember 1819.
Schwarz, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem das gefertigte Amt den Johann Rohrmoser, gewesenen Franzlbauer zu Schmalenbergham, der Verwaltung seines Vermögens zu entsetzen, und als Prodigus zu erklären befunden hat, so wird dieses unter dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Michael Rieder, Bauer am Kühbühl, dessen bestellter Kurator seye.

Am 17. Dezember 1819.

K. k. Landgericht Saalfelden.
Schwarz, Landrichter.

Amortisations-Erkenntniß.

Durch Edikt vom 4. August 1818 wurde der unbekannte allfällige Besitzer des in Verlurst gerathenen Schuldbriefes, welchen Balthasar Moser an der Gaunitschhuben zu Lamm der Bruderschaft Zederhaus, auf ein Kapital von 100 fl., bey dem vormaligen Pfleg- und Landgerichte Moßham unterm 15. November 1745 erbethen hat, aufgefordert, seine Rechtsansprüche binnen einem Jahre bey unterzeichnetem Landgerichte darzuthun, widrigenfalls derselbe für kraftlos erkläret werden würde.

Da sich nun Niemand binnen der angesetzten Frist gemeldet hat, so wird diese Schuld-Obligation hiemit als ungültig und kraftlos erkläret, und in dem Hypothekbuche ausgetilget.

Am 23. Dezember 1819.

K. k. Landgericht St. Michael im Lungau.

Mayr, Landrichter.

Edikt.

Am 9ten Jäner dieses Jahres ist Magdalena Manzlin, Besitzerin des Oberstaingütels am Hopfgartner-Solfenberge, ledigen Standes, ohne Nachkommenschaft und ohne letztwilliger Anordnung, gestorben.

Sie war eine eheliche Tochter des Andrä Manzl, und der Margaretha Pappin, vom Wastengute, geboren den 19. May 1755, und da sowohl ihre genannten Aeltern bereits im Jahre 1764, als auch ihre beiden leiblichen Geschwisterte Christoph und Ursula Manzl, vor ihr und ohne Nachkommlinge gestorben sind, so fällt die Erbschaft auf die vater- und mutterseitigen Großältern, und derselbigen Nachkommlinge, somit auf die Nachkommenschaft der vaterseitigen Großältern, Jakob Manzl und Magdalena Kainerin, von Hörchag, und jene der mutterseitigen Großältern, Georg Popp und Maria Fahringerin, von Risen am Solfenberge.

Es haben sich aus dieser sehr zahlreichen Linie bisher einige Erben gemeldet, die meisten aber sind noch unbekannt, und es werden daher alle diejenigen, welche auf die Verlassenschaft der gedachten Magdalena Manzlin, gewesenen ledigen Bäuerin zu Obertau am Hopfgartner-Solfenberg, Erbsansprüche zu haben glauben, mittels gegenwärtigen Edikts aufgefordet, sich über dieselben binnen einem Jahre, als bis zum 10. Dezember kommenden Jahres 1820, um so gewisser bey diesem Landgerichte gesetzlich genügend auszuweisen, als sonst der unterm 16. Jäner kommenden Jahres inventirte Magdalena Manzlische Nachlaß mit den sich bis dahin ausweisenden Erben verhandelt, und ihnen nach der Bestimmung des Gesetzes ausgeantwortet werden würde.

Hopfgarten den 10. Dezember 1819.

K. k. Land- und Untersuchungsgericht.
Dr. Dellatore,
Land- und Kriminal-Untersuchungs-Richter.
M. Schlechter, Aktuar.

C. Privat-Bekanntmachungen.

Bey einem Landgerichte im Gebürge wird ein Schreiber benöthiget, der von untadelhafter Aufführung, und zu allen Schreibersgeschäften zu gebrauchen ist.

Die nähere Auskunft ertheilet die Redaktion des Amts- und Intelligenzblattes.

Vermischte Aufsätze.

Zum neuen Jahr 1820.

Das Wünschen ist nun einmahl Brauch;
So wünsch' ich denn von Herzen auch:
Ich wünsche allen, Groß und Klein,
An Seel' und Leib gesund zu seyn,
Und biete, wo ich helfen kann,
Mein Bißchen Kraft und Eifer an.
Ja, Bruder, helfet brüderlich!
So mindern alle Uebel sich;
So muß des Guten Saat gedeih'n,
Und alle wird es herzlich freu'n;
Und so geht uns bey frohem Sinn
Mit Gott auch dieses Jährchen hin.

H...l.

Register

des

Kaiserlich-Königlichen Amts- und Intelligenzblattes von Salzburg

vom 1. April bis 30. Juny 1819.

I.

Cirkularien

der k. k. oberösterreichischen Landesregierung.

	Seite
Abweiden der Saaten betr.	497
Adoptions- und Legitimationsgesuche betr.	473
Brautleute. Deren Religionsunterricht betr.	475
Deserteursauslieferungs-Uebereinkunft zwischen Sr. Maj. v. Oesterreich und Preußen	521
Einlösscheinsverwechslungs-Ausweis	505
Gewerbssachen. Instanzaufhören der Kreisämter hierin	497, 509, 529
Joelson (Ritter von) erhält eine Hofagentenstelle	450
Katastralvermessung. Aufnahme der Civil-Individuen hiezu	577
Kreiskommissärs- und Konzipistenstellen-Kompetenten betr.	510
Linzer-Marktordnung	617
Pensionen, deren Freyzügigkeit zwischen J. M. von Oesterreich und Modena betr.	545
Pferde-Austriebsverboths-Aufhebung	476
Polnischer-Unterthanen Eigenthum in Oesterreich betr.	537
Postritt-Trink- und Schmiergelds-Herabsetzung betr.	547
Taxe-Aufhebung von Mehl, Gries und Fleischgattungen betr.	649
Verjährungstermine-Fristerweiterung	419

Versteigerungen.

	Seite
Freyspurg Religionsfonds-Herrschaft	441
Oberdöbling	561
Truetens Stifts-Grundherrlichkeit und Feldzehend	417
Tuppelsgrue Kammeralgut	511, 529

II.

Cirkularien

Verordnungen, Currenden, und Bekanntmachungen der k. k. Kreisstellen und übrigen Kreisbehörden.

Administrationen wegen Rentenperzeptionen	460
Brandassecuranz-Berichtigung betr.	461
Concurrenz-Umlage-Ausschreibung	498, 650
Holz-Subarrendirung	425, 433
Invalidenfonds-Beyträge betr.	607
Kohlhofers Wittwe Aufenthaltsanzeige betr.	548
Lend, Postdienstes-wiederbesetzung	462
Livreenverzierungen der Privatdiener betr.	401
Münzbacher Siechenhaus-Verpflegskosten betr.	650
Nadherny's Jg. Darstellung des Physikatswesens-Empfehlung	403
Religionsunterrichtszeugniße Stempelfreyheit	548
Rentenperzeptionen betr.	460
Subarrendierungsverhandlungen (verschiedene) betr.	565, 593, 605, 607, 641, 642
Theaterverpachtung	450
Urkunde. Deren Auslegung betr.	565
Vorspannsverpachtung	411
Zustellgebühren der Gerichtsdiener betr.	563

Seite

Erledigungen.

Auskultanten = Stellen (unentgeldliche) . 435
Hafnerisches Stipendium . . 630, 637, 642
Hollersbach Vikariat 643, 651
Itter Vikariat 585, 595
Koppl Vikariat 434, 444
Lehrkanzel der Land = und Wasserbaukunst in Wien 409
Lehrstelle der ersten Grammatikalklasse zu Capo d'Istria 450
Mitterfill Pfarre 579, 585
Radstadter Tauern Beneficial = Expositur 478, 481
Mauriß Vikariat 538, 548
Seeham Vikariat 427, 434
Tamsweg Schuldienst 569, 578
Thierbach Lokal = Kaplaney 513
Voldepp Vikariat 403, 412
Weisbach Schuldienst . . . 563, 569, 578

Personalbeschreibungen.

Johann, M. 595
Steinacher, Johann 579

Versteigerungen.

Bankal = Schläßelamts = Grundherrlichkeit zu Krems 451
Neukloster, Staatsherrschaft . . 601, 626, 633
Staats = und Fondsgüter in Gallizien . 458
Weinhof, Staatsgut 455

III.

Intelligenzwesen.

Amortisierungen 413, 581, 588, 595

Aufforderungen und Vorladungen.

Beyträge (freywillige) zur Errichtung einer Fähre betr. 609
Datzin, Elisabetha, Gläubiger . . 515, 535
Eisl, Sebastian, Gläubiger 485
Heimerl, Pankaleon, Gläubiger 611
Hutter, Joseph 611, 631, 645
Keilbacher, J. C. Erben und Gläubiger . 658
Klingerin, Rosina, detto detto . . 571
Klüberischer Verlassenschaft = Gläubiger . 501, 516
Leotfeldner, Johann, Gläubiger 611
Rißner, Anna, Gläubiger, und deren Erbin Theresia Rißner . . . 549, 580, 644
Sambeck, Theresia, Gläubiger . 423, 429, 439
Schuldbriefs = Inhaber 420, 427, 499, 501, 513, 514 533, 553, 566, 589, 597
Speckner, Theresia, verwittwete Ennsmann Gläubiger 613, 631

Bekanntmachungen.

Ammerer's, Michael, Unterkuratelsetzung . 467
Augen = Operateur, Dr. J. Lenk, in Linz . 632
Dank für Brandhilfe 440
Dienstaufbiethen 424
Getreidmärkte des Salzburger = und Innkreises, und dortige Verkäufe 415, 431, 447, 471, 495, 519, 543, 559, 575, 591, 615, 639, 663.
Grund = und Dominikalsteuer = Ausschreibung 483, 500
Hagendorfer's, Thomas, Unter = Kuratelsetzung 468
Holzgartenplatz = Verpachtung . . 412, 419
Hund gefundener 536
Kerschbaumer's, Benedikt, Unter = Kuratelsetzung 429
Koser's Thomas, Kuratorey = Bestättigung . 501
Kriegskonkurrenz = Umlage 630
Kupfer = und Tombakshammers = Verpachtung 424, 430
Museums = Anzeige 444
Moßhammer, Porzellain = Niederlags = Anzeige 504, 516.
Nachtwächter = Respektierung betr. . . . 637
Postwagens = Veränderungs = Anzeige . . 500
Priester, Joseph, Todeserklärung . . 611
Ring (gefundener) 645, 660
Walch, Matthias, Verschollenheits = Erklärung 503
Warnung 406

Beylagen.

Zum Amtsblatt: Stück 29
— — — 49

Geburts- Trauungs- und Sterbfälle.

Seite
412, 428, 445, 467, 484, 513, 539, 554, 570, 586, 610, 637, 659.

Getreidpreise und Feilschaften.

Vom Monathe März. Seite . . . 407
— — April 493
— — May 583

Conkurse und Debitsachen.

Dachs, Joseph, und Magdalena . . . 404
Geyeregger, Thomas, und Maria Walchnerinn 437
Hebetsperger, Joseph 550
Hofmann, Georg 481
Jud, Sebastian 646
Keil, Johann Georg und Anna . . . 463
Lodron-Laterano, Franz Graf von . . 656
Lückinger, Michael 535
Panzl, Joseph, und Catharina Gschwantl . 445
Rappolter, Anton 581, 596, 613
Rohrmoser, Peter 660

Verkaufsanbothe.

Bilder und Papier . . 470, 489, 516, 542
Bücher 542, 638, 662
Frucht-Essig, und Weitzen-Bier . . 648
Geiß-Milch 632
Haus-Boden 489
Lotto-Loose 582, 590, 632, 647
Medaillen (Firmungs-) 503
Mineralwässer 571, 582, 648
Posttabelle, neue 504
Realitäten in Grätz 504
Sailers-Gerechtsame 414

Versteigerungen.

Aicher, Valentin, Anwesen . . . 423
Badershaus und Gerechtsame 556
Baumgartnerische Realitäten 651
Berger, Georg, Mühlers-Behausung . 655
Dopplerisches Anwesen 463, 541
Eggerische Fidei-Comiß-Realitäten . 588, 599
Eichelgarten Pacht 404
Eisen und Kupfer (altes) 428
Eisenrichterlehen 469, 479, 488
Fahrnißе . . . 403, 412, 499, 538, 552, 567
Getreide . . . 439, 440, 446, 464, 468, 478
Gewölb- und Kellerverpachtung . . 645, 659
Geyerleiten (Gut) 486
Haus Nro. 56. 654
Hausboden 585
Heimerl, (Pant.) Anwesen 612
Hettenberger, Blasius, Haus und Schmiede 486
Heu und Grumet 609
Hofer, Franz, Anwesen . . . 438, 587
Holz 462, 483
Jagdrevierspacht 487, 502, 515
Kapellen-Abbruch 404, 414, 423
Kerschbaumer, Benedikt, Stallgüttl . . 660
Koller'sches Anwesen 540
Lodronische Realitäten . . . 482, 644, 658
Maperischer (Jos.) Gantmassa Realitäten 421, 435
Ochsen 487, 503
Panzel, Johann, Anwesen 478
Pontillerisches Gantanwesen . . 551, 555, 566
Rappolterische Realitäten . . . 647, 661
Schnürerhof 531, 540, 549
Schwabenhub, Mayr-Gut 580
Thallerlehen (das halbe) . . 469, 480, 488
Unterkoflerisches Anwesen . . . 428, 631
Wiese, Epithaphium, Steine und Fahrnisse 465
Wirthsgerechtigkeit und Herstellung eines Schulhauses 479, 487, 501

Verschiedenes.

Adansonia 567
Cälison Fayali 414
Epigramme . 440, 470, 480, 491, 574, 582, 614
Fanny, an einen Schmetterling . . . 491
Findlinge 517
Gedankenspäne 557, 574

	Seite		Seite
Kronreif. An dessen Grad	648	Neger aus Westindien	[illegible]
Mannigfaltigkeiten	536, 586	Religions-Spötter	[illegible]
Maygesang	557	Sprachbemerkung	[illegible]
Meerwunder (menschenähnliche)	[illegible]	Untersberg	[illegible]

Register

des

kaiserlich-königlichen Amts- und Intelligenzblattes von Salzburg

vom 1. July bis 30. September 1819.

I. Cirkularien

der k. k. oberösterreichischen Landesregierung.

Seite

Amortisirung der Staatsobligationen betr. . . 969
Appellations-Termine in Beßarabien betr. . 819
Ausfuhr von Seiden-, Baum- und Schaafwoll-Waaren betr. 825
Briefpostariffs-Ausdehnung auf das lombardisch-venetianische Königreich ꝛc. 665
Convention zwischen Oesterreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland, die Forderung auswärtiger Unterthanen an Frankreich betreffend . 833
Czigneck, Franz, Vorladung 708
Deserteurs-Auslieferungs-Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Modena 843
Einlösscheins-Verwechslungs-Ausweis . . 785
Heimfälligkeitrechts-Aufhebung gegen die Unterthanen des Königreichs beyder Sizilien . . 974
Hofer, Andrä v.; Adelstandserhebung . . 929
Hofrekurse, Einreichungstermine betr. . . 993
Kassabeamte, Normalvorschriften für solche 762, 971
Lebensmittelzollsätze-Regulirung . . . 891
Leutomischl, Zollrevisoratserrichtung daselbst . 668
Münzen, durchlöcherte, deren Annahme betr. 667 681
Panits, Amalia, Vorladung . . 1001, 1010
Pensionen verwaister Beamtenskinder betr. . 789
Polizeyübertretungen, schwere, Erläuterungen einiger §§. des Gesetzbuches hierüber . . 761
Postkurs, neuer, zwischen Schärding und Salzburg über Mattighofen . . 986, 1001, 1009
Privilegien:
Billefort, Chevalier de, auferfundene Vorrichtung zur Bewegung der Windmühlen mit Segeln 745
Rechte, lehenherrliche, Sicherstellung betr. . 697
Salzverschleißwesens-Organisirung . . . 885
Stiftungen, fromme, vom 1ten May 1816 bis 30. April 1819. Ausweis hierüber . 802, 851
Strafgesetzbuch. Erläuterungen hierüber . . 682
Thierarzten-Anstellung betreffend . . . 945
Thonwaaren-Zollregulirung hiefür . . . 881
Triester Poststallsgerechtigkeits-Verleihung . 672
Trito, Johann, Vorladung 687
Urkunde oder Schrift, stempelpflichtige, betr. . 801
Verpflegstaxen, Linzer 1019
Versteigerungen:
Frevlingische Kammeralgüter . . . 731
Fürstenfeld, Religionsfondsherrschaft . . 705
Marspach, Kammeralherrschaft . . . 747
Sedlez, Religionsherrschaft . . 668, 683, 701
Stephani-Amts-Parzellen 729
Viehausfuhrs-Verboths-Aufhebung . . . 891

II.

Cirkularien, Verordnungen, Currenden und Bekanntmachungen der k. k Kreisstellen, und übrigen Kreisbehörden.

Domsingknaben-Aufnahme betr. . . . 721
Gasteiner Badeordnung 752
Geburtshülfe Vorlesungen betr. . . . 1012
Kanzleyrequisiten-Lieferung 987
Marktbesuch-Bewilligung 994
Pensionen-Bestimmungsgrundsätze betr. . . 1010
Salzfäßer-Ausfuhrsverboth 989

Seite

Studierende, arme, Beyträgerechnung hiefür . 914
Subarrendirungen betr. . 700, 713, 714, 733, 769, 777, 863, 874, 913
Verfaßgebühren, Fuhren und Zehrungen betr. 752

Erledigungen.

Dienten, Vikariat 1012
Kreisarztenstelle des Mühlkreises . . . 943
Kreiswundarztenstelle zu Cattaro . . . 961
Lehrkanzel der Elementarmathematik am polytechnischen Institute zu Wien . . 975, 986, 1002
Lehrkanzeln zu Spalatro, Ragusa und Zara . 863 873, 909
Mitterfill, Pfarre 734, 756
St. Martin, Vikariat 981, 989
Unterthans-Agentie 985

Versteigerungen.

Chotieschau, Religionsfondsherrschaft . . 726
Michaelstätten, Herrschaft 722
Lezayfek, Kammeralherrschaft I. Sektion . . 978
Tischlerische Beneficiums- und Corpus Christi-Bruderschaftsgülten . . . 930, 946, 975

III.

Intelligenzwesen.

Aufforderungen und Vorladungen.

Dominikal-Rentenbesitzer und Steuerrestanten 760, 773, 923, 934, 942, 991
Gruber, Mar. Ther., Erben und Gläubiger . 876 911, 924
Nußbaumer, Jak., Erben 963
Rißner, Anna, Erben und Gläubiger, und Rißner Theresia 734
Schuldbriefsinhaber . 687, 691, 780, 795, 796, 867, 869, 917, 921, 937, 965, 1002
Stich, C. A., Erben und Gläubiger . . 1013
Strobl, Joseph 687

Seite

Bekanntmachungen.

Beyträge für arme Studierende. Sechste Rechnung hierüber 778
Getreidmärkte des Salzburger und Innkreises, und dortige Verkäufe , 695, 719, 743, 775, 791, 831, 879, 927, 943, 959, 983, 999, 1015
Hutterische Verlassenschafts-Abhandlung betr. . 734
Ladlverpachtung 982
Lueg, Pachtverlassung . . . 870, 876, 925
Pfänderauslösung im milden Leihhause betreffend 715, 741, 771, 789
Postwagens-Abfahrtsveränderung . 875, 910, 919
Prüfung und Preisevertheilung im Gymnasium 934
Steuer, Gewerbs-, Ausschreibung . . 990, 996
— Pflaster- und Latern-, Ausschreibung . 994
Steingutniederlage in Hallein 1008
Volksschulen-Prüfungen betr. 951

Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle.

Seite 688, 716, 742, 790, 829, 875, 920, 940, 955, 982, 996, 1014

Getreidepreise und Feilschaften.

Vom Monat Juny 693
— — July 798
— — August 959

Konkurse und Debitsachen.

Aberger, Georg 1005
Bergerische Eheleute 783
Cinigno, Dominicus 920, 941
Fritschl, Johann 964
Lodron-Laterano, Franz Graf von . . 739, 795
Panzl, Simon und Emmerenz . 868, 911, 921
Schößwendner, Mathias . . . 689, 709, 716
Weber, Franz und Crescentia . . . 761

Verkaufsanbothe.

Badersgerechtsame sammt Haus . . 710, 727, 760
Bäume 917
Bücher 718, 935

Seite

Eisen- und Stahlstreckhammer nebst Schmiede 870, 877, 925
Haus Nr. 117 952
Haus und Handlung 966, 1014
Instrumente 992
Landschaften 784
Schneidersgerechtsame 936
Tändlersgerechtsame 1008
Würstl 784

Versteigerungen.

Abergische Realitäten 1006
Baumgartners detto 674, 735, 864
Besenbinder-Häuschen 956
Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten . 756, 995, 1003, 1013
Einfahrtsthorverfertigung 990, 995
Eremitenhaus 963
Fahrnisse 965
Fischrechte 923
Grumet 933
Hackschalten 741, 760
Hausböden 769, 950, 953
Heu 679
Hörl, Phil., Hälftebehausung . 779, 793, 829
Holz 919, 990
Huber-Haus 918, 938, 939
Jagdverpachtung 679, 688, 797, 869
Kaltenbrunn, Mühle 772
Ledronische Realität 678
Mobilien . . 940, 955, 956, 962, 981, 991, 1008
Mühlersbehausung 677, 770
Pontillerisches Konkursanwesen . . 781, 797, 830
Rappolterisches Anwesen 680, 1008
Rothenaicher, Michael und Anna, Anwesen 925, 934
Stockerische Realität 737, 757, 915
Stroh 709
Ziegeley 1003

Verschiedenes.

Aigen, Kirchweihfest 711
— Schulprüfungsfeyer 877
Armensünder-Vermächtniß 872
Chronographica 952
Elternschuldigkeit gegen ihre Kinder . . 870
Epigramme . . . 718, 774, 784, 798, 912
Freude und Schmerz 712
Gensd'armerie, Entstehung 774
Masken, die 926
Marodeur 784
Möst, D., in funere ejusdem . . . 936
Ode, in Ferdinandi etc. 966, 967
Stich, C. A., Relke auf dessen Grab . . 912

Digitized by Google

Register

des

kaiserlich-königlichen Amts- und Intelligenzblattes von Salzburg

vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1819.

I. Cirkularien

der k. k. oberösterreichischen Landesregierung.

Seite

Aktien-Einlagen, Umschreibungen, und Vormerkungen der österr. Nationalbank betr. . 1233
Aktionärs obiger Bank 1233
Ehe-Angelegenheiten, streitige, Verfahrungs-Vorschrift hiebey 1081
Einlösscheins-Verwechslungs-Ausweis 1129, 1305
Kriminalfälle, Untersuchung hiebey betr. . 1274
Kriminalgerichte. Deren Vor-Untersuchungen betreffend. 1067
Paßauerhöfe-Veräußerung 1017
Patrimonialgerichte-Herstellung im Inn- und Hausruckkreise . . . 1212, 1217, 1225
Pfände-Gläubiger, Schuldforderung betr. 1249
Postwagenfahrts-Errichtung von Linz nach Prag 1193
Privilegen:
Effinger, Josephine, zu Verfertigung schwarzer Strohhute 1265
Pethon, Johann und Karl, Freyherren von, für erfundene Vorspinn-Maschine . . 1194
Salm, Hugo Graf v., auf die erfundene Methode, Röhren aus Gußeisen zu Wasser-Gas- und Dampfleitungen zu erzeugen . . . 1089
Smetana, F. A., für Verfertigung von Geschirren und Oefen aus Granit . . . 1209
Ritt-, Trink- und Schmiergelds-Regulirung betreffend 1092
Stein- und Kupferdruckpreßen. Deren unbefugtes Halten betr. 1153
Zehende und anderer grundherrlichen Rechte-Ablösung betr. 1121

II.

Cirkularien, Verordnungen, Currenden und Bekanntmachungen der k. k Kreisstellen, und übrigen Kreisbehörden.

Apotheker-Lehrjungen. Auftrag zur Erlernung der lateinischen Sprache 1138
Beyträge, freywillige, zum Besten des Schulwesens 1049
Ehe-Angelegenheiten, über streitige, Nachtrag hiezu 1244
Geldsendungen an das k. k. Kammeralzahlamt in Salzburg betr. 1086
Gemeinde-Bedürfnisse-Konkurrenz betr. . 1041
Grubenmaß-Patents-Widerruf 1236
Gymnasialschüler, eintretender, Prüfung betr. 1087
Holzversteigerung betr. 1092
Hufschmiedsfähigkeits-Zeugniße betr. . . 1213
Justiz-Tabellen-Einsendungs-Termin . . 1227
Key, Steph. Edler v., Bekanntmachung dessen Werkes, über Fabrik- und Gewerbswesen betr. 1241
Leichenbeschauen. Vorschriften hiebey . . 1067
Medikamente, für Arme verabfolgte, Abzug von 25 p. C. hiebey 1113
Privatlehrer, unbefugte, betr. 1105

Digitized by Google

Seite

Protokolle, obrigkeitlicher, Stämplung betr. . 1273
Quittungen, Normen bey Interessenbehebungen von krainerisch-ständischen Obligationen 1235
Radfelgen, breite, Begünstigung der damit versehenen Fuhrwerke 1161
Scherflinger-Markt 1265
Schulen, deutscher, Anfang 1088
Steuergaben-Fortdauer für 1820 betr. . . 1250
Einbarrendirungs-Verhandlungen 1045, 1087, 1107, 1114, 1281
Täublinge, Verkaufs-Verboth . . . 1163

Erledigungen.

Dienten, Vikariat 1019
Griesbach detto 1109
Krimi, Vikariats-, Schul- und Meßnerdienst 1244, 1251
Rauris, Vikariat 1093
St. Johann, Dekanats-Pfarre . . 1109, 1115
St. Markus-Benefizium . . . 1109, 1115
Söll, Kooperatur 1190, 1213
Stadt- und Landrathsstelle . . 1070, 1093, 1109
Ursuliner-Erziehungsplatz . . 1241, 1250, 1267
Wagrain, Vikariat 1276, 1281
Wildbad 1033, 1046

Versteigerungen.

Chotieschau, Religionsfonds-Herrschaft 1172, 1185, 1196
Großreiteben 1135, 1145, 1160
Schwadorf, Staatsherrschaft 1133

III.

Intelligenzwesen.

Amortisirungen 1292, 1309

Seite

Aufforderungen und Vorladungen.

Brandl, Joseph, Erben und Gläubiger 1148, 1189, 1203
Conrad, Carl, Erben 1287
Depositen-Eigenthümer . . 1262, 1292, 1299
Frauenlob, Joh. 1073, 1095
Herzog, Georg 1292, 1310
Lackner, Mathias, Erben und Gläubiger 1259, 1269, 1291
Manzlin, Magdalena, Erben 1131
Ochsen-Eigenthümer . . 1111, 1116, 1126
Reschreiter, Johann, Erben und Gläubiger 1204, 1214, 1221
Rißner, Anna, Erben und Gläubiger, und Theresia Rißner 1069, 1138
Schöfeggerischer Eheleute Gläubiger . . 1097
Schuldbriefs-Inhaber 1020, 1029, 1069, 1219, 1227, 1228, 1247, 1248, 1251, 1252, 1258, 1288, 1289
Schwarzlische, Peter, Gläubiger 1215, 1288, 1318
Stich, Carl, Erben und Gläubiger . . . 1022
Stinlsche, Wilhelm, Erben und Gläubiger . 1206, 1214, 1221
Straßer, Thomas, Erben und Gläubiger 1019, 1034
Strobl, Joseph 1110, 1154, 1163
Strohmesser-Eigenthümer 1220

Bekanntmachungen.

Armenwesen betreffend 1283
Freyschießen 1024
Getreid-Märkte des Salzburger- und Innkreises und dortige Verkäufe . 1039, 1079, 1103, 1119, 1143, 1159, 1183, 1207, 1223, 1239, 1263, 1279, 1303
Kopisten-Gesuch 1048
Münchner-Litteraturzeitungs-Ankündigung . 1277
Plainer, Elias, Kuratels-Entlassung . . 1010
Ridikule, gefundener 1258
Rohrmoser, Johann, Prodigalitäts-Erklärung 1131
Scheintodten-Rettung, Vorlesung hierüber . 1281
Schreibers-Gesuch 1312
Schuljahrs-Anfangs-Anzeige . . . 1136
Steuer-Ausschreibung . . . 1213, 1290
Stipendium, siebenstädtisches, erledigtes . 1165

Digitized by Google

Seite

Versteigerungs-Suspension 1163
Waldenholzers, Sim., Prodigalitäts-Erklärung 1229

Beylagen.

Armenfonds-Tabelle, zum Amtsblatte Stück 79.

Geburts-, Traunngs- und Sterbfälle.

Seite 1035, 1072, 1094, 1116, 1141, 1155, 1176, 1202
1220, 1237, 1257, 1276, 1298

Getreidepreise und Feilschaften.

Vom Monat September 1085
— — Oktober 1149
— — November 1231

Konkurse und Debitsachen.

Aberger, Georg 1029, 1073
Ballauf, Theresia 1246, 1253
Berger, Georg 1154, 1164, 1200
Hochwimmer, Dominikus, und Anna Perzlin 1259
1270, 1293
Holzer, Rupert 1028, 1036, 1046
Lechner, Joseph 1175, 1201
Rathgeb, Rupert 1158, 1166
Salzmann, Johann 1157, 1189, 1203
Zillner, Jakob 1096

Verkaufsanbothe.

Billeten 1230, 1237, 1238
Bücher . . 1032, 1141, 1166, 1190, 1230, 1302
Grabkreutz 1230
Haus 1078, 1230, 1238, 1248
Komodkästen 1038
Lotto-Loose 1191
Medaillen 1238
Musikalien 1077, 1176
Pferde und Pferdgeschirre 1038
Wasser-Eimer 1278, 1294, 1302
Würstl 1038

Versteigerungen.

Abergerische Realitäten 1030, 1047
Abfalterhofes, Pacht 1139
Bauerngut 1301
Fahrnisse . . 1048, 1076, 1098, 1110, 1115, 1156
1165, 1176, 1245, 1268
Fekehrer, Joseph, Realitäten . 1260, 1271, 1299
Fischrecht 1027
Getreide 1156
Grundstücke-Pacht 1188
Handlungshaus zu Ried 1031
Hausboden 1245
Holz 1248, 1257, 1301
Holzerische Gant-Objekte . 1258, 1268, 1291
Huber Haus . . . 1003, 1287 1297, 1309
Ketzerlehen 1126
Panzlische Realitäten . . 1077, 1096, 1112
St. Wolfgang'scher Realitäten-Pacht 1027, 1037, 1047
Ziegeley 1022, 1071, 1255

Verschiedenes.

Blücher, auf dessen Hinscheiden . . . 1168
Buchner, J. M., Nekrolog 1177
— — — auf dessen Grab . . 1192
Die Dichtkunst 1078
Epigramme . . . 1102, 1118, 1278, 1302
Eßwaaren-Taufbuchs-Auszug . . . 1206
Feldmaus-Vertilgungs-Mittel . . . 1021
Geißigen, die zwey 1118
Holzsäure-Anwendung 1215
Jahr, zum neuen 1312

Digitized by Google

Seite

Ich und er — oder er und ich 1170
Löwe und Dachs 1222
Mannigfaltigkeit 1205
Neumarkter Merkwürdigkeiten . . . 1099
Skizzen, alphabetische 1027, 1151
Sparbüchse, seltsame 1216
Umgangs, des schlechten jugendlichen, fürchterliche Folgen . . . . . [illegible]
Voal, Euphrosina, auf deren Tod 1238
Zimmermann, Anna, eine Späthblume auf ihr frühes Grab 1141

Digitized by Google

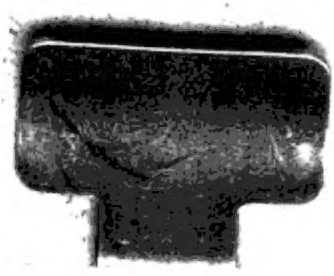

Digitized by Google

Digitized by Google